ARCHIV FÜR HESSISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE




Dei
Sub Numine
Viget

Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen.

Vierzehnter Band.

Erschienen heftweise in den Jahren 1875, 1876 und 1879.
Mit 12 Tafeln.

Darmstadt.
Im Selbstverlag des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.
(In Commission der Hofbuchhandlung von A. Klingelhöffer.)
1879.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1875.)

Zweites Heft.

(Erschienen im Jahre 1876.)

Drittes Heft.

(Erschienen im Jahre 1879.)



Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen

von

Dr. **Ph. A. F. Walther,**

Großherzoglich Hessischem Geheimerath,
erstem Secretär des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.

Vierzehnter Band. Erstes Heft.

Mit 7 Tafeln.

Darmstadt, 1875.

Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen.
(Hofbuchhandlung von A. Klingelhöffer.)

Buchdruckerei von H. Brill in Darmstadt.

I.

Sagen und Gebräuche der Gegend von Hirschhorn.

Von

Dr. Langheinz

Kreisarzt in Hirschhorn.

Vorwort.

Der römische Dichter P. Ovidius Naso hat an dem Orte seiner Verbannung, Tomi heute Kustendje genannt, ein Gedicht in der dortigen Landessprache verfaßt, und dafür von den Eingebornen einen Ehrenkranz erhalten.

Friedr. Rückert besingt diese Stadt Tomi als die schönste Einsamkeit, die schöner wünschen könnte kein Romantiker.

Wenn ich nun, in einer Gegend, die gleichfalls viele und große Naturschönheiten aufzuweisen hat, deren Bewohner viele rühmliche und achtenswerthe Eigenschaften besitzen, deren Sprache eine eigenthümliche, gar nicht unangenehme Melodie ertönen läßt — wenn ich es wage, einen Theil des geistigen Lebens in dieser Gegend zu beschreiben, so muß ich vorher mich auf das Entschiedenste daran erinnern, daß mir von den poetischen Gaben des Ovidius sehr viel, um nicht wahrheitsgemäßer zu sagen, **Alles** abgehe.

Aus diesem Grunde vermochte ich nicht meinen gesammelten Erzählungen das belebende und einschmeichelnde Gewand der Poesie umzulegen, selbst in trockner Prosa vermag ich nicht das hiesige Idiom getreu zu reproduciren. Da nun aber Denk- und Redeweise eines Volkes auf das genaueste zusammenhängen, muß nothwendig durch Einführung eines anderen Dialects, hier der deutschen Schriftsprache, vieles verloren gehen von der Frische und Farbenpracht der Volksdichtung; dennoch dürfte noch in der Verstümmelung genug der Poesie der letzten übrig bleiben, um wenigstens die Bekanntmachung derselben zu entschuldigen.

Wo es möglich war, wurden Volksausdrücke und Redeweisen beibehalten, dem Charakter des Volkes, den ich bereitwilligst ehre und anerkenne, glaubte ich die Mittheilung des schönen sinnigen Gedichtes von Nadler schuldig zu sein, welches der treuen Mutterliebe, die auch mir in rührender Weise zu Theil geworden ist, ein edles Denkmal bereitet; auch die Sage von Neckar in der Johannisnacht konnte ich wohl nur in der Bearbeitung des reich begabten, heiteren Pfälzers mittheilen.

Friedr. Langheinz.

E Wittfraa.

E Wittfraa mit neun Kinnerlin
Deß waaß der liewe Herrgott jo!
Der liewe Herrgott hots gewollt,
S'isch g'schehe, 'sisch amol halt so!

Neun Kinner, un kaan Verdel Land,
S'war freilich gar e traurig Wort!
Ja, wann's Gewisse halt nit wär.
Hädd ich nor achde — aans wär fort!

Die Gräfin hot kaan aanzig Kind
Un's sin so reiche reiche Leut;

Die hewwe um mein Klaanschts gedhan
Schirr gar als wäre se nig g'scheidt.

E Häusel un zwaar Aeckerlin
Des hun se mer verschriewwe g'hatt
Wann ich en's Madche laße dhät
For sie un ehn an Kindesschtatt.

Un wie se's fortträcht uffem Aarm
Do fange se all zu schraie an;
„Ach liewer Herrgott heww ich g'sacht
Ach Gott! was heww ich do gedhan."

Un wie ihr Kutscher fahre will
Schtreckt's noch sein Händlin noch mer raus:
„O! liewe Gräfin! gnädiger Herr!
„I will kaan Aecker un kaan Haus. —

„I will mein Kind, i will mein Kind!
„der liewe Herrgott sorgt for mich.
„Er gibt aa ihne noch e Kind
„Wann sie en bitt, erbarmt er sich."

O! Gott im Himmel sei gelobt!
I hebb mein Kind, i hebb des Haus,
Die Aeckerlin schun Johr und Dag,
Un Niemand treibt uns widder raus!

Jn was ich Ihr zum Troscht hebb g'sacht,
Un hebb nit viel darbei gedenkt,
Des werd jetzt ball woll werklich wohr.
Der liewe Herrgott hot's gelenkt.

K. G. Nadler.

1. **Der Neckar in der Ghannsdagsnacht.**[1])

Wann d' je in der Ghannsdagsnacht fische färscht
Uf de Neckar in der dunkle Nacht,

[1]) Die Johannestagsnacht, d. h. die Nacht vom 24. Juni.

Wann d' im Schtrom um Hülf was rufe herscht —
Junger! merk der's un nemm dich in Acht!
Un wann's lautt als wann Enner vertrinken will,
Bleib schtill, um Gottes Wille bleib schtill!
Der Neckar is's selwer; er hot die Macht,
Er verlangt e lewendigi Seel die Nacht.

Wann in der Ghannsdagsnacht Ener bad't
Im Neckarschtrom in der waarme Nacht,
Befehl er sich Goddes allmächdiger Gnad,
Er is hin wann en die nib bewacht.
Wann's Wasser reißt, do hebt sich e Hand
Die zieht en in Schtrom — er maant ans Land!
Der Neckargeischt is es, er hot die Macht
Er verlangt e lewendigi Seel die Nacht.

Drei Dag lang findt mar de Dodte nit
Drei Dag lang un drei Nächt,
Am vierde erscht bringd en's Gewässer mit
Außem Grund ruf u rauscht mit Macht.
Do seht'r jo! 's is kaan nadürliches Ding:
Er hot um de Hals rum en blooe Ring
Der Neckargeischt war's — er hot die Macht
Er holt sich e Seel in der Ghannsdagsnacht.

K. G. Nadler.

2. Der wilde Jäger.

Viel seltener, als früher geschah, läßt sich in jetziger Zeit der wilde Jäger hören; doch haben noch viele, selbst junge Leute seinen Auszug verspürt.

Vom Osten her braus't das wilde Heer über den Feuerberg herab, in das Neckarthal, schauerlich heult der Wind durch den Wald und jagt düstere Wolken vor sich her; riesige Schatten huschen durch die Luft, die von dem Schnauben der Roße, dem Rufen der Jäger, dem „Gauzen" der Rüden, dem Sausen der

Jagdpeitschen, dem Klang der Hifthörner und dem Klirren der Waffen ertönt.

Wer zufällig im Felde ist, über welchen das wüthende Heer hintoset, thut wohl, sich glatt auf den Boden zu legen, das Gesicht erdwärts gekehrt, dann vermag ihn das gespenstige Jagdgefolge nicht zu schädigen. Schnell eilt der Zug vorüber, meist dem Neckarthale folgend, bis zum Rabenschloß bei Neckarsteinach, welches auch unter dem Namen des Schwalbennestes bekannt ist. Dort verlieren sich die Spuren des gräulichen Zuges.

Nicht immer zieht der wilde Jäger diesen seinen gewöhnlichen Weg dahin, auch in Nebenthälern hat man nicht selten die wilde Jagd gehört, wie z. B. in dem vom Ulfa- oder Laxbach durchströmten Langenthale. Man weiß nicht, warum das Geistesheer bald diesen, bald jenen Weg einschlägt, gewiß aber ist, daß es Nichts Gutes bedeutet, wenn sich der wilde Jäger hören läßt.

Auch in Rothenberg, einem anderthalb Stunde von Hirschhorn in der Richtung nach Norden gelegenen Pfarrdorfe wurde der wilde Jäger öfters verspürt. Eines Abends zog er mit lautem Getöse über das Dorf weg, viele Leute hörten den Lärm und eilten bestürzt auf die Straße, aber Niemand vermochte etwas zu sehen. Der Zug ging von Süd nach Nord, vielleicht kehrte er gerade zurück von einem Ausflug, da, wie gesagt, in Hirschhorn beobachtet worden ist, daß seine gewöhnliche Richtung gerade die umgekehrte ist.

3. Irrlichter.

Die Irrlichter, in hiesiger Gegend auch Erdlichter genannt, scheinen aus der Naturwissenschaft völlig verschwinden und nur noch im Gebiet der Sage fortleben zu wollen.

Man hört sie zwar nicht ganz selten erwähnen, aber Leute, welche sie gesehen zu haben bestimmt versichern, sind äußerst selten. In der That haben viele Hunderte von Personen, die ich im

Laufe der Jahre darnach fragte, nur verneinende Antworten gegeben, mit Einer einzigen Ausnahme.

Dieser Eine Mann war ein Fuhrmann aus Neckarsteinach, welcher angab, vor mehreren Jahren bei „Mezem“ (Meckesheim an der Elsenz in Baden) auf den Wiesen in einer warmen Sommernacht „Erdlichter“ gesehen zu haben.

Seiner Beschreibung nach erschienen auf den am Bache — eben der Elsenz — gelegenen feuchten Wiesen Flämmchen, etwa 1 Fuß hoch über der Erde, die scheinbar aus derselben emportauchten, und in raschen Wechsel bald hierhin bald dahin zu hüpfen schienen, im Ganzen aber ihren Ort nicht viel veränderten,

Der Neckarsteinacher Fuhrmann wurde durch diese gleichsam tragenden Flämmchen nicht im Geringsten gestört, auch die Pferde trabten ruhig weiter, bis die Erscheinung sich in der Ferne verlor.

Im Allgemeinen glaubt man hier zu Lande, daß diese Erdlichter entzündete schweflige Dünste, Fäulnißproducte seien, wie solches bisher in den Volksnaturgeschichtlichen Büchern gelehrt wurde; abergläubischen Ursprung legt man ihnen nicht bei, und glaubt auch nicht, daß dieselben nächtliche Wanderer irrezuleiten sich bestrebten.

4. Ein Bund mit dem Teufel.

Vor vielen Jahren lebte in Hirschhorn ein Familienvater, der in der That zu Armuth und Noth verurtheilt zu sein schien. So fleißig er auch sein Geschäft betrieb, so treulich sein Weib ihn dabei unterstützte, so sehr beide Ehegatten sich der größten Sparsamkeit befleißigten, und jeden Kreuzer „zehnmal herumwendeten“, bevor sie ihn auszugeben wagten; es war Alles vergebens, im „Tischkasten“ sammelte sich kein Geld an, ja oftmals mangelte sogar das liebe Brod. Fleißiger Besuch der Kirche, selbst eine Wallfahrt nach dem hochberühmten Gnadenorte im Nachbarlande vermochten die traurige Lage der Fa-

milie auch nicht zu bessern, und so kam es, daß der unglückliche Mann allmählich in düsteres Sinnen verfiel, und sein ganzes Dichten und Trachten darauf gerichtet war, seinem treuen Weibe und seinen geliebten Kindern „Brod zu schaffen".

In solcher Lage fand ihn eines Tages ein Unbekannter, welcher das tiefste Mitleid mit dem Armen an den Tag legte, demselben eine reiche Gabe spendete, und überdies einen ganz unbedenklichen Ausweg aus seiner Noth zeigte. Trotzdem konnte die Frau ein gewisses Grauen nicht unterdrücken, aber die Beredtsamkeit des Fremden und die Noth der Familie überwanden Alles, und der Mann folgte dem Rathe des Versuchers.

Mit Tagesanbruch verlies er die Heimath, und suchte eine Stadt auf, in der, wie man „munkelte", eine Gesellschaft von Freimaurern bestand, und bei diesen bat er um Aufnahme. Seine Bitte wurde sofort gewährt, in dunkler Mitternacht wurde er eingeführt. Der Teufel in eigener Person mit Hörnern, Pferdefuß, Kuhschwanz und Krallen leitete die Versammlung; ein feuerrothes Buch mit Pergamentblättern wurde aufgeschlagen; der Aufzunehmende erhielt einen Dolchstich in den linken Vorderarm, mit dem reichlich rinnenden Blute wurde eine schwarze Rabenfeder gefüllt, und nun schrieb der Unglückliche seinen Namen mit seinem Blut ein in jenes Buch, indem Höllenflammen aus Wänden, Zimmerdecke und Fußboden züngelten!

Der entscheidende Schritt war gethan, die Seele des armen Mannes der Hölle verfallen, aber auf Erden sollte es ihm hinfort gut gehen, denn der Teufel zahlte ihm in blankem Golde 24,000 Gulden aus.

Schwer mit Gold beladen, aber trostlos im Herzen kehrte das Opfer der Hölle zu seiner ängstlich harrenden Frau zurück. Diese jedoch empfand ein unverkennbares Grauen vor dem Golde des Teufels; ein inbrünstiges Gebet zur heiligen Magdalena, der Fürbitterin wüster Sünder gab ihr die Kraft, jenes

Geld zurückzuweisen, und womöglich auch ihres Mannes Seele zu retten.

Sie machte sich auf, brachte das Geld, welches ihr Gatte erhalten hatte, zurück, und verlangte die Streichung seines Namens in dem flammenden Buche. Nur höchst ungern erfüllte man ihr dringendes Verlangen, das Zeichen des heiligen Kreuzes, womit sie sich gläubig versehen hatte, siegte wie immer über die Hölle; der Name ihres Mannes wurde aus dem Pergamentbuch heraus geschnitten, da er durch Radiren nicht getilgt, durch Ueberstreichen mit Tinte nicht verdeckt werden konnte.

Das ausgeschnittene Pergamentstück verzehrte vor ihren Augen eine grünrothe Flamme.

Froh der gelungenen Rettung ihres Mannes eilte die Frau nach Hause. Aber wer malt ihren Schrecken, als sie nur noch dessen furchtbar entstellte Leiche vorfand, aus deren Mund ein dicker Rauch quoll. In derselben Stunde, in der der Namen des Unglücklichen aus dem höllischen Buche geschnitten worden, hatte diesen selbst der Teufel geholt.

Nur mit vieler Müh wurde erlangt, daß die Leiche in einer Ecke des Friedhofes beerdigt werden durfte, aber kein Grabkreuz bezeichnet seine Ruhestätte, kein Kirchenbuch meldet seinen Namen.

Auch heute noch sind die Mitglieder der Logen in der hiesigen Gegend nicht gerade beliebt, vielmehr vielfach gehaßt und gescheut. Ersteres hat seinen Grund in kirchlichen Vorurtheilen, und gehört nicht hierher, wohl aber die Scheu, weil noch immer der Glaube nicht erloschen ist, ein Freimaurer sei ein Verbündeter des Teufels.

Eine Stunde von Hirschhorn liegt das freundliche Dörflein F. am Neckar, woselbst eine recht gute Gastwirthschaft und Bierbrauerei mit bestem Erfolg betrieben wird. Das stets sich vergrößernde Geschäft nöthigte den Brauherrn, Herrn W. schon mehrmals, sein Brauhaus sowie seine Felsenkeller zu erweitern.

Dies schreiben viele hierorts einem Bunde mit dem Teufel zu, den Herr W. in der Loge eingegangen sei. Der Teufel (nicht sein Fleiß und seine Thätigkeit) gibt Herrn W. die Mittel zur stetigen Erweiterung seines Geschäftes; er muß aber in jedem Jahre „etwas bauen" was er „gut kann, da er Freimaurer ist", überdem ist der Böse so gefällig, mitunter die Aufsicht über das Ganze zu führen, man sieht den Brauherrn (d. h. den seine ganze Gestalt tragenden Teufel) zu jeder Stunde, selbst in der Nacht bei der Arbeit ab- und zugehen, anordnen, ja selbst Hand anlegen.

Herrn W., dem ich diese Erzählungen mittheilte, hat sich sehr gefreut; und bestätigt, daß er sehr oft, selbst in der Nacht im Brauhaus und im Keller gesehen werden könne; er halte es für unerläßlich, seinen Arbeitern mit gutem Beispiel voranzugehen, widrigenfalls selbst große Geldsummen, woher sie auch kommen möchten, den Ruin des Geschäftes nicht verhindern könnten.

5. Die Pest im hohlen Baume.

Als vor mehreren Jahrhunderten (von 1350 an) der furchtbare „schwarze Tod" (vielleicht die orientalische Pest in ihrer schlimmsten Form) in unserem deutschen Vaterlande wüthete, blieb auch das damals schon vorhandene Städtlein Hirschhorn nicht verschont. Viele Opfer waren schon der entsetzlichen Seuche gefallen, und kein Ende des Unglücks abzusehen, allgemein herrschte Bestürzung und gränzenlose Furcht.

Da wanderte eines Tages ein fremder Handwerksbursche durch das Städtchen und sah zufällig, wie eine unheimliche bläuliche Gestalt, fast einer Taube vergleichbar, in die Oeffnung eines innerlich weithin ausgefaulten, sehr starken Baumes huschte, und verschwand. Der kluge junge Mann erkannte in dieser gespenstigen Gestalt die Pest; schnell gefaßt schlug er einen dicken „Stopfer" in das Loch des Baumes, und schnitt somit der Pest den Rückweg ins Freie ab.

Von Stund an starb Niemand mehr an derselben, die Stadt war von dieser schweren Geisel erlöst.

Nach mehreren Jahren führte denselben Handwerker sein Weg wiederum durch Hirschhorn. Da stand noch der hohle Baum, noch war das Loch desselben durch den eingeschlagenen Stopfer verschlossen. Zu seinem und des Städtchens Unglück gerieth der Wanderer auf den schlimmen Einfall, jenen Stopfer auszuziehen, obwohl die eingesperrte Gestalt noch darin verweile? Leider war dem so; die Pest flog augenblicklich heraus, tödtete zuerst ihren Kerkermeister und Befreier, verbreitete sich abermals im Städtchen, und raffte noch viel mehr Menschen weg, als vor einigen Jahren.

Wie sie schließlich wieder aus Hirschhorn verschwunden oder verjagt worden sein mag, darüber gibt die Sage keine Auskunft.

6. Schimmeldewog.

Das freundliche fruchtbare Thal, dessen glänzende, schöne Matten von dem raschen Ulfen- oder Laxbach durchflossen werden, bot vor Jahrhunderten einen ganz anderen, trübseligen Anblick dar. Nirgends ein gebahnter Weg, selbst nicht ein Fußpfad, überall Wald- und Erlengebüsche am Bachufer. Zugleich erzählte man sich allerlei unheimliche Geschichten von Geistern und Kobolden, welche jeden, der es wagen wollte, in die Wildniß einzudringen, abschreckten durch grauenvolle Töne, durch Fratzenbilder, die vor dem Wanderer auftauchten, durch Irrwischflammen, die den Sumpfwiesen entstiegen und ihn ins Verderben lockten.

Dennoch strebten viele darnach, alle diese Schrecken zu überwinden, weil die Kunde von einem ungeheuren Schatz, welcher in diesem Thale vergraben, niemals ganz erloschen war. Eine uralte Brücke führte über den Ulfenbach, welche außer ihrer Gebrechlichkeit viele Aehnlichkeit mit derjenigen hatte, welche nach J. P. Hebels köstlicher Erzählung „Die Hirschhauer anno 3

bauen wollten"[1]), nämlich das durch Regen geschwellte Wasser konnte beiderseits an der Brücke vorbei, und nahm sie nicht mit. Eines Tages trabte ein muthvoller Mann aus der Umgegend auf seinem Schimmel daher, um sein Glück in dem verrufenen Thale zu suchen; sei es daß er jenen Schatz heben, oder gar in dem gefürchteten, gleichsam herrenlosen Lande sich eine Heimath suchen wollte.

Richtig fand er die Brücke, aber rechts und links vom Wasser umflossen, wie eine Insel aus dem Bache hervorragend. Er aber ließ sich nicht abschrecken, mit dem Ausrufe: „Schimmelchen wag's" trieb er sein Rößlein über die Brücke, und sieh' da, es gelang, er kam wohlbehalten ans jenseitige Ufer. Dort fand er so fruchtbaren Boden, daß er sich entschloß, daselbst seine Hütte zu bauen und sich eine Heimath zu gründen.

Dies konnte natürlich nicht augenblicklich geschehen, der Schimmel mußte somit die Reise noch mehrmals wagen. Andere folgten später diesem Beispiel und so entstand ein Dorf, welches zum Andenken an den Schimmel und das Wagniß des Mannes den Namen „Schimmeldewog" erhielt. In der Schriftsprache aber heißt das jetzt sehr große, freundliche und gewerbfleißige Dorf: „Schönmattenwag".

7. Die Rockenmahd bei Schönmattenwag.

Wer von Unter-Schönmattenwag in das Großherzoglich Badische Dörfchen Brombach gehen will, kommt an einer Bergeshalde vorbei, welche den Namen Rockenmahd (Rockenmagd — Spinnerin) führt.

Die Sage erzählt den Ursprung dieses Namens wie folgt:

Bei einer, wie es scheint, sehr sparsamen Familie in Schönmattenwag diente vor langer Zeit ein armes, aber hübsches Mädchen, welches natürlich der Liebe nicht abhold,

[1]) Der schwarze Mann in der weißen Wolke. Hebels Werke in 3 B. Karlsruh, 1847. II. B. S. 244.

einem schmucken jungen Schäferknecht aus Rothenberg Treue gelobt hatte.

Aber nur selten war den Liebenden eine Zusammenkunft vergönnt; am Tage hatte der Schäfer seine Heerde zu warten, und selbst in der Nacht konnte er diese nicht verlassen, so lange die Jahreszeit es gestattete, die nützlichen Thiere im Freien umzupferchen; das Mädchen aber hatte den ganzen Tag vollauf „zu schaffen“ und selbst Sonntags konnte und wollte die Dienstherrschaft ihre Hülfe nicht entbehren.

Etwas günstiger der stets wachsenden Liebe des Pärchens zeigte sich die Winterzeit. Da die Schafe jetzt in ihren Ställen verblieben, fand der Hirte öfter Zeit, über Hainbrunn und Brombach zum Besuch nach Schönmattenwag zu eilen. Ob nun aber die Herrschaft des jungen Mädchens diese Besuche nicht dulden wollte, weil in der Gegenwart des Geliebten ohne Zweifel weniger eifrig gesponnen wurde, oder ob in den Spinnstuben das Mädchen wegen ihres „ausmärkischen Schatzes“ verhöhnt wurde, genug die jungen Leute fanden in ganz Schönmattenwag kein Plätzchen, wo sie einige Stunden ungestört und „unvexirt“ beisammen sein konnten.

Wahre Liebe aber weiß immer Rath und ist zu allen Opfern bereit. Wenn an den langen Winterabenden der Mondschein die Gegend erhellte, nahm die Braut ihr Spinnrad, angeblich um die Spinnstube zu besuchen, in der That aber eilte sie zu jenem Berge, woselbst sie die Ankunft ihres Geliebten erwartete, und spann auf einem Steine sitzend im Mondlichte, um ihrer harten Dienstherrschaft am Morgen die vollgesponnene Spule vorlegen zu können, als Beweis, daß sie deren Interesse nicht aus dem Auge verloren habe. Es ist aber in der Gegend der Glaube, daß es sündlich sei, im Mondlicht unter freiem Himmel zu arbeiten, man meint, solche Arbeit gedeihe nicht und bringe auch kein Heil. Unsere Heldin konnte jedoch kein Unrecht darin sehen, die einzige Gelegenheit, mit dem Manne ihres Herzens ein Stündchen zu plaudern

und zu kosen, bestens zu benutzen. Dieser ließ sie denn auch nie vergeblich warten, mit Anbruch des Abends eilte er über Berg und Thal, durch Wald und Gehege zu seiner harrenden Geliebten, und wie groß war seine Freude, wenn er von Weitem schon die schöne Gestalt im Lichte des Mondes erblickte.

Eines Abends jedoch, es war Vollmond, schien er länger als gewöhnlich ausbleiben zu wollen; schon nahte die Mitternacht und noch konnten ihn die ängstlichen Blicke der Braut nicht erspähen. Aber vom Gipfel des Bußkopfes bei Brombach her nahte sich mit eilenden Schritten eine fremde, wilde Mannesgestalt. Barsch vor die Spinnerin tretend schrie der Unbekannte: „Leg' das Kreuzlein ab, das Du am Halse trägst". Halbtodt vor Schrecken und Angst gehorchte leider das Mädchen, aber kaum hatte sie das heilige Schutzmittel von sich gethan, als der Böse — denn Er war es — die jetzt Wehrlose erwürgte, und mit höllischem Gelächter verschwand.

Jetzt kam der junge Mann von Rothenberg, den ohne Zweifel Satans Trug und List im Walde verwirrt und aufgehalten hatte, voll Entsetzen fand er aber nur die Leiche der Theuren. Verzweiflung trieb ihn von dannen, und kein Mensch weiß, wohin er sich gewendet hat.

Holzfäller fanden am folgenden Tage die Leiche des Mädchens neben ihrem Spinnrad und Rocken: sie wurde an Ort und Stelle beerdigt, und zum Denkmal ihrer Liebe und ihres schaudervollen Todes wurde ihr Bildniß in den Stein gegraben, wo man es noch jetzt sehen kann; die Bergeshalde aber erhielt von dieser Geschichte den Namen: die Rockenmahd.

8. Die weiße Frau im Brombacher Thale.

Der reisende Naturfreund findet im Neckarthale so viele, oft großartige Schönheiten: grünende beblümte Wiesen, waldbekrönte Berge, gigantische Felsen, murmelnde Berge, freundliche Dörfer und schmucke Städte, daß er leicht manches übersieht, was denn doch seines Besuches werth gewesen wäre.

Die Seitenthäler des Neckargebirges, alle von klaren, frischen Bächen durchrieselt, bieten mitunter ein außerordentlich liebliches Bild stillen Friedens und idyllischer Ruhe, einen wohlthuenden Gegensatz zu dem lauten Treiben der Städte, die sich im Neckar spiegeln. Hierher gehört ohne Zweifel das Brombacher Thälchen, welches in das von einer schönen und bequemen Landstraße durchzogene Finkenbach-Thal, eine kleine Stunde nördlich von der Stadt Hirschhorn einmündet. Zwischen nahestehenden, hohen mit Eichwald bewachsenen Bergen schlängelt sich das „Brombacher Wasser“ (ein kleines Bächlein) durch liebliche Wiesen, welche früher ergrünen wie alle andern, weil die Berge zu beiden Seiten die rauhen Nord- und Ostwinde abhalten, ohne den Sonnenstrahlen den Zugang zu wehren. Geschmückt mit zahllosen violetten, rothen und weißen Orchysarten, später von dem reinen Blau der Bergflockenblume (Centaurea montana) prangen die Wiesen mit dem frischesten Grün nutzbarer Gräser; künstlich gewundene Gräblein leiten denselben das befruchtende Wasser zu, bald eine kleine Kaskade bildend, bald in zahllosen Fäden über einen sanften Abhang rauschend, endlich wieder zum Bächlein vereint. Am Ende des etwa 3/4 Stunde langen Thälchens liegt Brombach, dessen fleißige Einwohner eine höchst rühmliche Anhänglichkeit an ihren auf's höchste verehrten Landesfürsten beurkunden. Der Fahrweg von Hirschhorn nach Brombach ist zwischen der Beerfelder Landstraße und der Badischen Gränze leider sehr schlecht, ja halsbrechend, was um so unangenehmer auffällt, als sonst die Wege und Straßen in Hessen mit Recht wegen ihrer Vorzüglichkeit berühmt geworden sind. Ein Unkundiger thut deßhalb wohl, diesen unfahrbaren Fahrweg bei Nacht nicht zu betreten, weil er sich sonst Arm- oder Beinbrüche auf demselben „holen“ könnte. Trotzdem ist es aber ein wahrhaft feenartiger Anblick, wenn man in einer mondbeglänzten Sommernacht das Brombacher Thälchen durchwandert.

Wer des Weges kundig ist, wie alle Brombacher, kann selbst in stockdunkler Nacht die im Wege befindlichen Steinmassen, die Pfützen, Wurzeln, seitlichen Abhänge und ähnliche Fährlichkeiten umgehen, wenn er nur Muth hat, vor andersartigen geheimnißvollen Erscheinungen nicht die Besinnung zu verlieren.

Denn da, wo an der zweiten „Steige" einige alte Eichen stehen, sieht man in der Nacht eine weiße Frau, welche tiefsinnig das Haupt gesenkt, das Gesicht mit den Händen verbirgt, übrigens aber regungslos sitzt, wenn nicht Vorwitz sie reizt. Man kann ruhig vorübergehen, das gespenstige Frauenbild bleibt ohne aufzublicken sitzen; wenn aber, wie vor Kurzem geschehen, der Geist durch Anrufen beleidigt wird, dann weiß er den Verwegenen zu schrecken.

Einige junge Leute hatten die Hirschhorner „Kerwe" (Kirchweihe) besucht, und wagten es bei ihrer nächtlichen Heimkehr die Frau anzurufen und höhnisch zum Mitgehen einzuladen. Aber trotz ihres durch den „Kerwe-Wein" noch bedeutend gesteigerten Muthes hätten sie doch alle vor Schrecken beinahe „die Gichter bekommen", als der weiße Geist sich erhob, und eine große Strecke lang in furchtbarem Schweigen neben ihnen herschwebte. Halbtodt vor Angst und laufend, so schnell es der Weg erlaubte, kamen sie um Mitternacht ganz „vergeistert" in Brombach an; um keinen Preis würde sich wieder Jemand unterstehen, die furchtbare Frau anzureden, ja Viele meiden den Brombacher Weg sobald die Dunkelheit beginnt, weil man doch nicht wissen kann, ob etwa noch größere Schrecken von dem einmal beleidigten Geiste drohen.

9. Geldfeuer im Brombacher Thale.

I.

Vor vielen vielen Jahren lebte in Brombach eine arme Familie, welche besonders während eines strengen Winters viel Unglück zu tragen hatte. Nur mühsam vermochte der Vater

Weib und Kinder zu ernähren; oft war die trauernde Mutter nicht im Stande, die Stube zu erwärmen, weil der kleine Lese-holzvorrath nicht von einem „Waldtag“ zum andern reichen wollte. Als aber noch die Kinder erkrankten, stieg die Noth aufs Höchste. Harter Frost hatte den reichlich gefallenen Schnee zu einer harten Decke der Gegend verbunden, klar funkelten die Sterne am wolkenlosen Himmel und das „Strohseil“[1]) hatte seinen höchsten Stand erreicht, als die Mutter, durch das mit Eisblumen bedeckte Fenster blickend, in kleiner Entfernung von ihrem „Häusel“ ein mächtiges Feuer gewahrte, dessen Glast weithin die Gegend erhellte. Schnell kam ihr der Gedanke: Da kannst du ja den kranken Kindern eine warme Stube machen, wenn du von dem Feuer eine Last Kohlen heimträgst; die Leute, die ein so großes Feuer anmachen können, werden das einer armen Mutter hingehen lassen. Gedacht, gethan. Niemand störte sie, als sie eine tüchtige Schippe voll Kohlen dem starken Feuer entnahm, kein lebendes Wesen war in der Nähe zu erblicken. Aber im Ofen erloschen die Kohlen leider sehr schnell, und die Frau, nichts Arges ahnend, holte sich an dem noch immer gleichstark lodernden Feuer eine zweite Last; auch diese erloschen sofort.

Obwohl es der bekümmerten Mutter doch etwas gruselte, wagte sie noch einen dritten Gang; wie sie aber mit ihren Kohlen heimkehren wollte, schrie ihr eine schreckliche Baßstimme zu: Komm' nicht zum viertenmal, sonst breche ich Dir den Hals! Entsetzt eilte die Frau nach Hause.

Am andern Morgen hatte der Vater einige Reiser aus dem Walde geholt um die Morgensuppe kochen zu können. Er räumte den Ofen aus, aber siehe da! keine Asche, keine Kohlen, wohl aber ein großer Haufen funkelnden Geldes lag darin. Jetzt war Armuth und Noth vorüber und in Reichthum verwandelt, die glückliche Familie verlies jedoch die Hei-

---

[1]) Anderwärts Jakobsstab genannt; die Gürtelsterne des Orion.

math um sich anderwärts ein schönes Gut zu kaufen, welches Kinder, Enkel und Urenkel noch lange mit Glück bewirthschafteten.

II.

Der unermeßliche Schatz, welchen jenes Feuer anzeigte, mag durch das Wegnehmen von Kohlen seitens der Brombacher Frau etwas vermindert worden sein; erschöpft ist er nicht. Denn vor wenig Jahren sah ein Mann aus Hirschhorn, von Brombach heimkehrend, in der Nacht unter einem Hollunderbusch ebenfalls die flammenden Kohlen, und vermuthete richtig, daß hier ein Schatz vergraben sein müsse. Mit seiner Hacke räumte er Schutt und Steine beiseit und sah einen ungeheuren „Eisenhafen“ mit Gold gefüllt. Da aber entfuhr ihm ein Ausbruch freudigen Schreckens, und — weg war Eisenhafen und Schatz!

Der Hollunderbusch ist noch vorhanden und Viele haben den Schatz darunter gesucht, aber Nichts gefunden.

Wer Schätze heben will, muß schweigen können.

10. Des Wucherers Strafe.

Es mögen viele Jahre, vielleicht mehr als hundert verflossen sein, da lebte in der Gegend von Hirschhorn ein Mann, der durch Geiz und Wucher viel Geld gewann, aber eben dadurch viele rechtschaffene, ehrliche Leute in Unglück und schwere Noth brachte. Man glaubt, daß er Grundstücke an dem Berge erworben habe, der jetzt unter dem Namen des Schloßberges in Hirschhorn bekannt ist. Am westlichen Fuße dieses Berges ist jetzt die schöne Landstraße nach Beerfelden angelegt, und manche Häuser erbaut, die sich einerseits an den Berg anlehnen, anderseits nach Westen hin die Aussicht nach dem Michelberge und den schönen Wiesengrund zwischen Finken- und Ulfabach gewahren und von der Nachmittagssonne freundlich bestrahlt werden. Die meisten dieser Häuser haben bedeutende

Gärten hinter sich, welche zwar steil am Berg aufsteigen, aber doch fruchtbar und angenehm sind.

Dort nun hat der reiche Wucherer sein durch Hartherzigkeit und Sünde zusammengescharrtes, oft der Armuth abgepreßtes Geld vergraben, und muß sein Geist noch jetzt dort „umgehen". In gewissen Nächten sieht man ihn auf schwarzem Pferde den Berg herabtraben; er lenkt sein Roß hierhin und dorthin, gleich als wolle er die Stelle suchen, an welcher sein Mammon versteckt ist. Aber er kann sie nicht finden, weil die Oberfläche des Berges jetzt ganz anders geworden, wie sie damals, noch nicht in einzelne Gärten zertheilt, war.

So bleibt denn für den gequälten Geist keine andere Hoffnung, als die, daß er einstmals zwei Personen neben einander begegnen werde, deren Eine im Augenblick seines Vorbeireitens nieset, und die Andere den üblichen Wunsch „Helf Dir Gott" ausspricht. Dieser Gruß bringt ihm Erlösung; er zeigt den beiden Rettern den Ort der eingegrabenen Schätze, der ihm eben durch das „Helf Dir Gott" wieder kenntlich wird. Die zwei Glücklichen können letztere ohne alle Gefahr sofort heben, der Geist des Wucheres aber geht ein zum ewigen Frieden.

Wir wünschen, daß ihm dies Glück bald zu Theil werde, noch mehr aber, daß Wucherer unserer Zeit durch dieses Beispiel von ihrem argen Treiben abgeschreckt und gebessert werden möchten.

11. Das Gränz-Stein-Versetzen.

Eine der schwersten Versündigungen am Wohle des Nächsten war von je das betrügerische Verrücken oder Versetzen von Gränzsteinen auf Feld und Wiesen. Wer sich eine solche Schuld aufgeladen hatte, der fand im Grab keine Ruhe und auch dieses Sünders Geist mußte in der Nacht am Schauplatz seines Verbrechens umwandeln, bis er wiederholt gesehen, erkannt und, wie sogleich zu berichten, erlöst werden konnte [1]).

[1]) Vgl. Hölty's berühmtes Lied: Ueb' immer Treu und Redlichkeit.

Diese Sagen sind aber ihrem völligen Erlöschen nahe, und schon kann kein Einzelfall mehr erzählt werden; ohne Zweifel, weil das Versetzen von Gränzsteinen jetzt nicht mehr vorkommt. Es sind nämlich auf jedem Gemeinde- oder Rathhause im ganzen Großherzogthum Hessen sehr genaue, zuverlässige Flur- und Parzellenkarten vorhanden und jeder Grundbesitzer weiß sicher, daß im Fall eines Gränzstreites die einfache Vergleichung der Parzellenkarte und eine leichte Messung auf dem Felde die Sache absolut ins Klare bringt.

Nur alte Leute wissen daher noch hie und da von Gränzstein-Versetzern, welche einst nach ihrem Tod auf dem veruntreuten Felde herumwandelten. Langsam schritt der Geist, gleichsam die Schritte zählend, über die Aecker, bisweilen mit einer feurigen Schnur längs der Furchen messend[1]), in anderen Fällen aber trägt er den „versetzten" Gränzstein, versucht diesen bald hier bald da einzugraben, murmelt auch wohl leise für sich: Wo soll ich ihn hinsetzen? Wer nun einen solchen Unglücklichen sieht, kann ihn erlösen, wenn er nur den Muth hat, demselben laut zuzurufen: „Dahin, wo Du ihn genommen hast", oder auch: „Dahin, wohin er gehört". Diesem Rath folgt jener augenblicklich, einige Leute wollen vernommen haben, wie der Geist erwiderte: Gottlob! auf das Wort warte ich schon so lange!

Er hat nämlich jetzt Ruhe, sein Verbrechen ist gut gemacht, aber auch seine Strafe ist bekannt geworden, kein Auge wird ihn wiedersehen.

12. Der gespenstige Fuhrmann im Pfalzwald.

Nicht jedem ist die Gabe, Geister zu sehen, verliehen; es gehört dazu vor Allem eine günstige Zeit der Geburt und dann auch ein gewisser Grad von „Glauben".

---

[1]) In manchen Theilen des Odenwaldes sind die Geister dieser Leute selbst „feurig"; und eine der ärgsten Verwünschungen ist die: Du mußt einstmals (d. i. nach dem Tod) feurig gehen.

Kinder, welche in der Nacht des ersten Adventsonntages, oder am „güldenen“ Sonntag, d. h. am Sonntag nach Weihnachten, oder endlich am grünen Donnerstag zur Welt kommen, sehen Manches, was anderen Menschen ewig unsichtbar bleibt. Aber auch nicht jede Zeit ist gleich günstig für Geistererscheinungen; vorzugsweise reich daran ist die Zeit vom ersten Adventsonntag bis zum Weihnachtsfeste, wer die Gabe, Geister zu sehen, besitzt, kann sicher sein, Etwas Unheimliches zu erleben, wenn er sich in dieser Zeit an geeignete Orte begibt.

Ein solcher Ort ist der sog. Pfalzwald auf dem Michelberge bei Hirschhorn, dort treibt nämlich der „Pfalzbauer“, ein gespenstiger Fuhrmann, sein Wesen. Meist ist er, wie Ritter Rodenstein, bei seinem Auszuge ganz unsichtbar und gibt sich nur durch das Gehör zu erkennen.

Ein Mann aus Hirschhorn war in dem zum Großherzogthum Baden gehörigen Pfalzwalde beschäftigt, eine Last Leseholz zusammen zu schleppen. Es mochte etwa Nachmittags 3 Uhr sein, also noch völliger Tag, da er eine ziemliche Last, die jedoch noch vermehrt werden sollte, mitten im Fahrweg niedergelegt hatte. Da vernahm er ganz deutlich das Herannahen eines Wagens, man hörte das Knarren der Räder, das Stampfen der Kühe, das Klatschen der Peitsche, ja sogar den Ruf des Fuhrmannes „hott“ — „wüst“ — Falch oder Scheck; sichtbar wurde jedoch Nichts.

Unter der Last des scheinbar darüber weg fahrenden Wagens krachte das Bündel Holz im Fahrwege, als wenn es in Splitter zerbrochen werden sollte, dann wurde das Geräusch des weiter fahrenden Wagens schwächer, und verlor sich endlich in der Ferne. Das unsichtbar überfahrene Leseholz im Wege war jedoch durchaus nicht zerbrochen, wie der Besitzer aus dem Krachen desselben geschlossen hatte.

Mitunter, und besonders in Winternächten, hört man blos von weitem das Rufen des geheimnißvollen Fuhrmannes

---

[1]) Falch ist der Name einer gelbgrauen (fahlen [?]) Kuh.

und man muß sich wohl hüten, diesem Rufe nachzugehen, weil man sich sonst ohne Zweifel in dem von vielen Wegen durchschnittenen Walde verirren würde, und selbst der Gefahr des Erfrierens ausgesetzt sein könnte, welcher vor einigen Jahren leider ein hiesiger junger Mann erlag.

In zwei bekannt gewordenen Fällen erschien jedoch der Pfalzbauer auch sichtbar und zwar ebenfalls am Tage.

Eine Anzahl Hirschhorner Leute hatten im Pfalzwald Leseholz gesammelt, wobei natürlich die Gesellschaft zerstreut worden war, wie eben Jeder etwas fand. Als sie sich am verabredeten Orte wieder sammelten, fehlte eine Frauensperson. Man suchte natürlich nach ihr und fand sie endlich bewußtlos im Walde liegen und als sie nach vielen Bemühungen der Anderen wieder „zu sich“ kam, erzählte sie, noch von Entsetzen geschüttelt, daß plötzlich ein „gritzegroo“ gekleideter, wie aus Nebel gebildeter Mann neben ihr gestanden und ihr, wohin sie auch entweichen wollte, stets den Weg vertreten habe. Vor Angst und Bangigkeit sei ihr endlich das Bewußtsein geschwunden. Dieser graue Mann war aber kein anderer, als jener Pfalzbauer.

Mein Gewährsmann für diese Geschichte hat den Geist selbst gesehen. Auch er hatte Holz im Pfalzwald gesammelt und wollte, seine Last schleppend, aus dem Dickicht auf den durchziehenden Fahrweg treten, als wiederum der furchtbare graue Mann vor ihm stand. So oft ersterer nun auch den Weg zu gewinnen hoffte, immer trat ihm der Graue vor Gesicht; Hände, Glieder alles deutlich sichtbar, aber einförmig grau. Auf diese Weise war nun der arme, schwer beladene Träger des Holzes genöthigt, gewiß eine halbe Stunde lang neben dem Wege herzukeuchen und selbst die hessische Gränze verhinderte den Geist nicht, seine unliebsame Begleitung abzustellen. Endlich verschwand er spurlos.

Man sollte nun denken, daß der Holzträger, durch dieses Abenteuer sicher sehr erschreckt, den Pfalzwald sorgfältig ge-

mieden habe; dies that er aber nicht, denn er würde sich keineswegs fürchten, wenn ihm auch der Pfalzbauer nochmals erscheinen sollte. Die Sache ist aber so, wie er erzählte, gleichgiltig, ob man ihm glaubt oder „es bleiben läßt".

Die Ursache, weßhalb jener Pfalzbauer nach seinem jedenfalls schon vor sehr vielen Jahren erfolgten Tod, noch immer „wandern" muß, ist diese: Derselbe hat sich nämlich erfrecht, in der heiligen Christnacht, wo er den Waldhüter sicher in seiner Wohnung wußte, einen Wagen voll Holz zu stehlen und nach Hause zu fahren. Dem Waldhüter ist er allerdings entgangen, aber nicht der Strafe Gottes für die Schändung der heiligsten Nacht durch Verbrechen und Arbeit.

Seine Heimath kennt man nicht, auch nicht seinen Namen, das aber ist gewiß, daß sein Geist noch jetzt an den Schauplatz seines Vergehens gebannt ist, und groß die Anzahl Derjenigen, welche ihn mehr oder minder deutlich gehört haben.

13. Die Ritter am Passertel.

Die Staatsstraße von Hirschhorn nach Eberbach verfolgt in dem engen und vielfach gewundenen Neckarthale das rechte Flußufer. Rechts von der Straße findet der Reisende meist sehr schön grünende Wiesen, theils aber auch fruchtbares Ackerland; links aber mußte an mehreren Stellen der Raum für die Straße erst künstlich gewonnen werden, dadurch, daß man einen Theil der Berge abgrub und die gewaltigen Sandsteinblöcke durch Pulver sprengte. Noch jetzt reichen einige Steinbrüche bis dicht an die Chaussee, ja bisweilen wurde diese durch Felsstücke, welche nächtlicher Weile sich von den jähen Steinbruchswänden abgelöst hatten und herabrollten, gesperrt. Neuerdings aber hat strenge Aufsicht über die Steinbrüche und die darin vorkommenden Arbeiten solche Ereignisse zu den größten Seltenheiten werden lassen.

Die erste Merkwürdigkeit, welche uns auf dieser landschaftlich sehr reichen und mannigfaltigen Straße in die Augen

fällt, ist das schöne steinerne Kreuz auf den davon Kreuzäcker genannten Fluren, etwa 1/2 Stunde oberhalb Hirschhorn. An dieses Kreuz knüpft sich eine uralte, aber fast erloschene Sage, welche wir baldigst erzählen wollen.

Für jetzt gehen wir vorüber, ebenso an der Weidenau, einer Flur links von der Straße. Dort sollen vormals einige Häuser gestanden haben, weßhalb man heute noch sagt „auf Quaine“ gehen, statt in die Weidenau. Weiterhin gelangt man, unweit der badischen Gränze an das sog. Paffertel, d. h. Pfaffenthal. Hier nun lassen sich bisweilen einige Ritter zu Pferd sehen, meist in der Abenddämmerung, zum Schrecken aller Derer, welche sich auf der Chaussee befinden.

Im Herbst 1871 war ein achtungswerther, hiesiger Mann im Begriff, von Eberbach, wo er ein „Fuhrwerk“, d. h. ein Schiff erbauen ließ, in seine Heimath zurückzukehren. Es war Dämmerung eingetreten, als er am Pfaffenthal ankam und sieh' da! aus dem niederen Eichwalde zur Linken der Straße sprengten 3 geharnischte Reiter dicht vor ihm auf die Chaussee, bald vorwärts, bald rückwärts ihre Rosse wendend, immer aber so, daß unser Wanderer nicht im Stand war, neben denselben vorbeizukommen, was doch absolut nöthig war, wenn er nicht nach Eberbach zurückkehren wollte. Mehrmals versuchte er zu passiren, immer aber verstellte ihm einer oder der andere jener Ritter den Weg. Das währte dem beherzten und nüchternen Mann zu lang, mit einem kräftigen Fluch eilte er vorwärts, erhielt aber in demselben Augenblick von einem der 3 Ritter eine so überaus kräftige Ohrfeige, daß er bewußtlos zu Boden stürzte.

Es dauerte lange, bis er wieder zu sich kam und sich zurechtfand. Die Geister hatten ihn nämlich über die steile Böschung der Straße hinabgeworfen und als er diese mühsam wieder gefunden hatte, war es völlig Nacht geworden, doch von den Rittern keine Spur mehr zu sehen. Ohne wei-

tere Gefährde kam der Mann in Hirschhorn an, wo er offenherzig sein Abenteuer erzählte.

Bald fand sich vielfache Bestätigung; viele Andere, welche Abends denselben Weg zu gehen hatten, sahen die 3 Ritter auf der Straße hin- und herreiten, aber so unhöflich wurde doch weiter Niemand von ihnen behandelt. Wer es vermochte, der mied des Abends diese gefährliche Strecke des Weges.

Wer endlich diese Ritter gewesen, weßhalb sie noch nach ihrem Tode die Straße unsicher machen müssen, das weiß man nicht, es sei denn, daß die Vermuthung Mancher, wonach es dieselben Personen seien, welche in der nunmehr zu berichtenden Sage von dem Kreuz auf den Kreuzäckern eine Rolle gespielt haben, die Wahrheit getroffen hätte.

14. Das Kreuz auf den Kreuzäckern.

Nach der Meinung einiger älterer Leute wurde an der Stelle dieses sehr alten, aber künstlich aus Sandstein gefertigten Kreuzes ein Bruder von dem andern ermordet. Bald aber wurde der Mörder von Reue über den verübten Gräuel schwer gefoltert und lies zum Andenken des Ermordeten, wie zu einiger Beruhigung seines Gewissens auf der Stelle der Blutthat jenes Kreuz aufrichten.

Die Ursache des Brudermordes, die feindlichen Brüder selbst, sind nicht mehr bekannt, selbst die Zeit der Entstehung des Kreuzes kann nicht angegeben werden.

Im Jahr 1851 gab Herr J. Feldkircher, damals Geistlicher in Hirschhorn, in den Blättern für Vergangenheit und Gegenwart, welche als Beiblatt zur Hanauer Zeitung erschienen, eine sehr interessante Geschichtsnovelle: Die letzten Ritter von Hirschhorn und von Handschuchsheim. In dieser Erzählung (welche bei mehreren Sagen zu benutzen sein wird), deren Lectüre dem Freunde der Vorwelt und der Neckargegend sehr empfohlen werden muß, wird auch dieses Kreuz erwähnt und Folgendes berichtet.

„Es soll im Jahr 1042 auf dem 7. Turnier in Halle ein Ritter von Fellberg wegen Uebertretung der Rittergesetze gezüchtigt und geschlagen und diesem Geschlechte bis in die dritte Generation verboten worden sein, auf einem Turnier zu erscheinen. Nach Ablauf dieser Frist erschien wieder ein Fellberg auf dem 14. Turnier zu Würzburg, befreundete sich mit Wolf und Otto von Hirschhorn und ward von diesen eingeladen, mit ihnen nach Hause zu reiten. Schon fast daselbst angelangt, es war Nacht, geriethen sie mit einander in Wortwechsel, da sie etwas angetrunken waren. Der Eine von Hirschhorn warf dem Fellberg das Vergehen seines Ahnen vor und erklärte ihn für ehrlos. Da der Beschimpfte in Wuth gerieth, griff man zu den Waffen und der Fremde wurde auf diesem Platze vom Rosse gestochen.“ — —

„Die Geschwister und Verwandten des Gefallenen erfuhren die That nie, und es wurde ihnen sein Tod als zufällig berichtet.“ — —

„Die That reute später die Thäter und sie setzten ihm dieses Kreuz.“

„Nach einer anderen Sage soll übrigens der Getödtete kein Fellberg, sondern ein Herr von Klodh, Kloten oder Klotten gewesen sein.“

Herr Karl Langbein dahier, Besitzer des sehr empfehlenswerthen Gasthauses zum Naturalisten, hat durch Sammeln von alten Nachrichten und Urkunden sich viele Verdienste um die Spezialgeschichte von Hirschhorn erworben, und mich bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkchens in sehr dankenswerther Weise unterstützt. Seiner Freundlichkeit verdanke ich folgenden Nachtrag.

Die beiden Flügel, welche auf dem Wappenschilde des Kreuzes zu sehen, sind das Wappen der Herren von Hallweil in Breising in Baden. Diese Herren waren verwandt und befreundet mit denen von Hirschhorn; Herr Langbein besitzt

die Kopie eines Briefes von Ludwig von Hallweil an Friedrich von Hirschhorn seinem „lieben Vetter“ vom Jahr 1628.

Dieses Freundschaftsverhältniß spricht gegen den Verdacht eines Verbrechens; vielleicht könnte aus Urkunden der Familie von Hallweil noch die wahre Bedeutung des Kreuzes ermittelt werden.

Vor der Hand sind jedoch vorstehende Notizen alles, was über dieses schöne, im Oberstück leider verstümmelte Denkmal zu erfahren war.

15. Lebendig Eingemauerte.

Im Jahr 1770 fand man in dem zerfallenden Gemäuer des Schlosses Handschuchsheim an der Bergstraße das Gerippe eines Ritters, welcher im 16. Jahrhundert dort sollte lebendig eingemauert worden sein. Das Gerippe, angethan mit einer reich mit Gold verzierten Rüstung, an der noch Spuren von Schwerthieben sichtbar waren, stand aufrecht in einer Mauernische, zerfiel aber an der freien Luft. Die Rüstung kam in die Königliche Sammlung von Alterthümern in München.

Viel später, etwa Anfangs der dreißiger Jahre laufenden Jahrhunderts entdeckte man Reste weiblicher Fußbekleidung in der nach dem Stöckberg sehenden Mauer des Schlosses von Hirschhorn; man brach einige Steine aus und fand in einem kaminartigen Raum ein weibliches Gerippe, dessen Fußknochen in jenen alterthümlichen Sandalen lagen.

Diese Funde veranlaßten die Erneuerung einer alten geheimnißvollen Kunde, wonach jener Ritter von Handschuchsheim und das Mädchen in Hirschhorn gleichzeitig die furchtbare Strafe des Lebendigeingemauertwerdens erlitten hätten.

Warum? Darüber liegen nur ganz undeutliche Andeutungen vor, da ohne Zweifel nur Wenige das Geheimniß kannten, und diese, wie es scheint, durch einen religiösen Act zum Schweigen verpflichtet waren. Nur so viel entdeckte der Karmeliter Pater Rauch einem armen Manne, Namens Leon-

hard, dessen Schicksale ebenfalls nach Feldkircher mitgetheilt werden sollen, daß er, Leonhard, der Sohn jenes unglücklichen Paares sei. Mehr aber dürfe er nicht sagen, denn es „liege unter dem Schleier des Sakramentes".

Es muß dem geneigten Leser überlassen bleiben, den Zusammenhang der Begebenheiten nach eignen Vermuthungen zu ergänzen, um so mehr, da im Volksmunde fast keine Rede mehr davon ist.

16. Leonhard der Einsiedler.

Wir berichten die Schicksale dieses angeblichen Sohnes der beiden Eingemauerten ebenfalls nach Feldkircher, doch scheint es nicht rathsam, die ganze Biographie dieses Unglücklichen aus verschiedenen Abschnitten unserer Novelle auszuschreiben, da die heutige Sage nur sein Einsiedlerleben am „Waldbrudershäusel" erzählt.

Leonhard war als Findling von armen Leuten erzogen worden, und hatte von den Patres im Karmeliter-Kloster zu Hirschhorn viele Wohlthaten empfangen, Lesen und Schreiben, die Tischlerprofession, ja selbst etwas von Bildhauerei erlernt, und hielt daher eben so treu zu diesen seinen Wohlthätern, wie er die Ritter von Hirschhorn und von Handschuchsheim als Mörder seiner Eltern und als Ketzer haßte und verwünschte.

Nach manchen Schicksalen, die jedoch der jetzigen Sage fremd sind, lebte er als Tischler in Hirschhorn und fertigte als solcher die Todtenladen der in der Spielmannsfurt ertrunkenen Musikanten (siehe diese Sage). Fortwährend aber grämte ihn das jammervolle Ende seiner unglücklichen Eltern, außerdem, daß er täglich für ihre Seelen betete, wollte er eine Gedächtnißtafel mit dem düsteren memento mori! an der Stelle, wo jene eingemauert waren, anbringen.

Leider erkannte weder Friedrich von Hirschhorn, noch Johann von Handschuchsheim die kindliche Liebe und die tiefe

Trauer, welche den armen Leonhard zu diesem frommen Werke drängten; sei es nun, daß beide jene Schauergeschichte nicht kannten oder zur Ehre ihrer Vorfahren nicht kennen wollten, Leonhard wurde in beiden Schlössern mit Hohn abgewiesen, ja der Ritter von Hirschhorn verbannte ihn sogar aus der Stadt.

„Leonhard, der sich nicht weit von seinem Geburtsstädtchen und der Burg entfernen wollte, weil er immer noch hoffte, die Reste seiner Mutter zu finden, zog hinter das sog. „Drachenbrünnlein" (aus welchem, nebenbei gesagt, alle Knaben in Hirschhorn stammen) hinaus in das Langenthal. Eine halbe Stunde von Hirschhorn entfernt, befindet sich noch jetzt auf einer steilen Anhöhe ein theilweis unterhöhlter Felsen. Hier baute sich Leonhard eine kleine Hütte, die von einem Lindenbaume beschattet, mit Stroh bedeckt war, und arbeitete in derselben wie früher in Hirschhorn".

Später fand der bedauernswürdige Mann in dem neu hergestellten Karmeliterkloster zu Hirschhorn Aufnahme und hoffentlich den Frieden, den ihm die seinen Kummer nicht verstehende und nicht achtende Welt nie geben konnte.

„Der Felsen mit einigen schwachen Spuren von Leon„hard's ehemaligem Wohnorte ist noch heute zu sehen, und „wird vom Volke genannt die Einsiedlershöhle, oder das Wald„brudershäusel. An dem Gestein, noch wahrnehmbar ist in „kunstlosen Umrissen Leonhards Bild eingehauen mit einem „Vogel, denn er pflegte in der Einsamkeit gerne Vögel zu „zähmen."

17. Die Spielmannsfurt im Neckar.

Der Neckar, welcher von Eberbach bis Neckar-Steinach einen Fall von 72 Fuß = 18 Meter hat, fließt nicht überall mit gleicher Geschwindigkeit. Oberhalb Hirschhorn gleiten die Wasser so still und ruhig zu Thal, daß man den Fluß für einen See halten könnte, eine Täuschung, die viel erleichtert

wird dadurch, daß man, von der Straße am Fuße des Feuerberges denselben überblickend, kaum eingehen kann, wie er zwischen den gewaltigen Bergen, die den Horizont rings abschließen, seinen Weg in die Rheinebene finden kann.

Aber unterhalb Hirschhorn, wenn der Fluß die vereinigten Bäche, den Finkenbach und den Ulfa- oder Laxbach aufgenommen hat, wird sein Lauf rasch, ja reißend, und kleine Fahrzeuge mögen, zumal bei Hochwasser wohl Acht geben, damit sie nicht von den Wellen verschlungen werden. Diese gefahrvolle Stelle heißt die Spielmannsfurt, von einem Unglücksfall, welchen Feldkircher wie folgt erzählt:

„Das Fest der Vermählung Friedrichs von Hirschhorn „mit Ursela von Sternfels währte bis über die Mitternacht „hinaus; dann aber verstummte allmählig das lustige Gefiedel „der Geige, das Schmettern der Trompete, das leichte Sprudeln „der Pfeife, die Feiertöne der Harfe und das Wirbeln der „Pauke. Die Gäste legten sich zur Ruhe und die Lichter in „der Burg erloschen.

„Bald darauf stiegen im Silberlichte des Mondes die Spiel„leute den Berg herab, mit ihnen Stapf, der Fischer und Fähr„mann; er wollte sie noch diese Nacht den Neckar hinabfahren, „weil sie für den folgenden Tag anderwärts gedungen waren. „Sie stiegen in einen Nachen, der Ferge ergriff das Ruder, alle „waren des Weines voll und während sie dahinschwammen, ver„suchten die Musikanten so gut es noch ging bei der Wasserfahrt „Eins zu spielen.

„Nur wenig vom Städtchen abwärts, an einem Orte, das „Gebänd[1]) genannt, hat der Neckar eine Krümmung, und mit „weit stärkerem Falle. Das Fahrzeug fing an, sehr schnell dahin„zuschießen, plötzlich schlug es um, und Alle ertranken.

„Deßhalb wird die Stelle, wo dies geschah, noch heute „genannt: „Die Spielmannsfurth". Man fand am Morgen

[1]) Weil an dieser Stelle vormals die aus hiesigen Wäldern entnommenen Baumstämme zu Flößen verbunden worden sind.

„die Leichen weiter unten ans seichte Ufer geschoben, unweit „dem sog. Galgenberge".

Die Särge, hierorts Todtenladen genannt, fertigte der Tischler Leonhard; die 6 Leichen haben ihre Ruhestätte auf dem Friedhof bei der Erdheimer Kirche gefunden.

18. Untergang der Familie der Herrn von Hirschhorn.

Die geschichtliche Thatsache des Erlöschens des uralten Rittergeschlechts der Herrn von Hirschhorn wird in unseren Tagen vom Volke nur selten noch berührt, nur ganz im Allgemeinen hört man, daß Friedrich von Hirschhorn im Zweikampfe zu Heidelberg den einzigen Stammhalter von Handschuhsheim aus unbegründeter Eifersucht getödtet habe, daß dessen Mutter in ihrem verzweiflungsvollen Schmerz den Fluch über Friedrich ausgesprochen habe, auch er möge als letztes Glied seines Hauses dahinsterben.

In Folge dieses mütterlichen Fluches sei nun auch Friedrich von Hirschhorn ohne Leibeserben heimgegangen.

Die Sage hat sich dieser Trauerereignisse bemächtigt, die Poesie ihre Blüthen darum gewunden, und so entstand Feldkirchers Novelle, von welcher bereits vielfach gesprochen wurde, und auf welche ich hier ganz besonders verweisen muß.

Weil es aber als eine wesentliche Lücke in diesen meinen Berichten unangenehm empfunden werden könnte, wenn gar Nichts weiter von diesen Geschichten mitgetheilt werden sollte, so möge wenigstens folgendes Referat eines nahezu gleichzeitig mit Friedrich von Hirschhorn lebenden Edelmannes seine Stelle finden.

„Notate Posteri! Gott der allmächtige läßt nicht mit sich scherzen.

Friedrich von Hirschhorn, ultimus familiae hat ohne Ursach mit Johann von Handschuchsheim dem ultimus familiae ein Querelle angefangen, welchen Princeps Elector[1]) wehrhaft ge-

[1]) Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz.

macht, und einen Degen sammt Wehrgehenk verehrt. Diesen hat der von Hirschhorn kurzumb sogleich haben wollen, weil ihm diese Ehre als Erbtruchseß gebühre, welches der Andere billig abgeschlagen, und zwar mit gebührender Remonstration, welche aber nicht verfangen wollen. Und hat der von Hirschhorn seinen Aerger fortgesetzt, und alsobald im Duello zusammengekommen[1]), da der von Hirschhorn dem von Handschuchsheim todt gestoßen[2]). Als es aber die Frau Mutter[3]) erfahren, hatte sie gewünscht, daß der von Hirschhorn auch, als der letzte seines Stammes und Mannes sterben möge, und seine Kinder überlebe, welches dann auch geschehen. Gott hat ihme mit beeden Weibern[4]) viel Kinder gezeigt, aber alle vor der Zeit wieder hinweggenommen.

Ein Exempel, daran man sich zu spiegeln, und darf man oft nicht fragen, warumb die Geschlechter ausgehen.

Scripsi den 18. December 1661.

Weiprecht von Gemmingen."
(zu Hornberg.)

19. Der Jungfernkuß auf dem Schloß.

Ein alter Schiffmann, wohlerfahren in der Sagengeschichte der ganzen Gegend und nicht ohne mehrfache eigne Erfahrung, hat mir unter andern Merkwürdigkeiten auch folgende mitgetheilt.

Die Herren von Hirschhorn hatten, wie andere Reichsstände, das Recht, auch über Kriminalfälle abzuurtheilen und den überwiesenen Verbrecher mit dem Tod bestrafen zu lassen. Ob sie von diesem Recht oft Gebrauch machen mußten, ist

[1]) In Heidelberg am 11. Dezember 1600 am Hoflager des Kurfürsten.

[2]) Johann von Handschuchsheim starb an seiner in diesem Zweikampf erhaltenen Brustwunde am 31. Dezember 1600.

[3]) Ammel — Amalie — von Handschuchsheim, geborne Beusserin von und zu Ingelheim.

[4]) Ursula, geborne von Sternenfels, Friedrichs von Hirschhorns erste; Agnes Margaretha, geb. von Helmstätt, seine zweite Gemahlin.

nicht bekannt; in der Gegenwart sind schwere Verbrechen in hiesiger Gegend sehr selten; es muß namentlich eine höchst erfreuliche Sicherheit der Straßen und Waldwege, die oft in sehr abgelegenen Gründen verlaufen, rühmend hervorgehoben werden.

Früher also wurden verurtheilte Verbrecher im Schloßhof an eine angeblich vor 50 Jahren noch theilweise vorhandene brunnen- oder schachtförmige Grube geführt. Auf ein gegebenes Zeichen erhob sich aus dieser Grube eine eiserne Jungfrau, welche den Elenden wie zum Kusse umklammerte und mit demselben in die Tiefe sank. Dort waren nun Messer und Schwerter angebracht, die ihn vielfach durchbohrend dem raschesten Tod überlieferten.

In einer rothen Flüssigkeit, welche am Fuß des Schloßberges am Neckar, da wo jetzt der „Lauer"[1]) sich befindet, zeitweis hervordrang, glaubte man das Blut der so schauderhaft Hingerichteten zu erkennen, und es soll der Anblick dieses Blutes jedesmal Furcht und Bangen in der ganzen Gegend hervorgerufen haben.

20. Der Hexenthurm.

Der hohe, schlanke, viereckige Warthurm des Hirschhorner Schlosses heißt im Volke der Hexenthurm. Dies hat darin seinen Grund, daß einstmals ein der Hexerei verdächtiger Mann darin eingekerkert war, aber trotz der aufs Sicherste verschlossenen eisernen Thüre und der dicken Mauer dennoch zu entwischen vermochte.

Daß diese Flucht auf natürlichem Wege und mit menschlichen Mitteln nicht zu bewerkstelligen war, das leidet keinen Zweifel; sie liefert vielmehr den entschiedensten Beweis, daß jener Verdacht gegründet war, und nur ein Hexenmeister, dem Satans Hilfe übernatürliche Mittel an die Hand gab, konnte

[1]) Lauer heißt die am Ufer des Neckars verlaufende Straße.

sich aus einem so sicheren Gefängniß befreien, indem er, ein zweiter Dädalus, nur durch die Luft zu entfliehen in Stand gesetzt wurde.

Darum führt dieser längst dachlose Thurm, der bis vor Kurzem die einzige zuverlässige Windfahne im ganzen Städtchen trug, den Namen des Hexenthurmes.

21. Der Schifferknecht und die Wirthin.

Eine der Erfahrungen, welche der oben erwähnte Schiffer in seinem vielbewegten Leben mit Hexen und Gespenstern gemacht hat, dürfte angemessen hier ihre Stelle finden.

Er war mit einer Fracht Aepfel den Neckar aufwärts gefahren und hatte eines Abends bei dem württembergischen Dorfe Niederneisen angelegt. Bei einer sehr lebhaften und liebenswürdigen Wirthin kehrten die Schiffer ein, und diese schien an dem damals sehr kräftigen, blonden Knechte besonderes Wohlgefallen zu haben. Als er gegen 10 Uhr Abends Anstalt machte, sich mit seinem Nebenknecht auf das „Fuhrwerk“ zu begeben, um die schönen „Rabauäpfel“ (Reinetten) vor Dieben zu schützen, forderte ihn die Wirthin auf, nur ganz getrost da zu bleiben; wie er aber dennoch fort eilte, rief sie ihm nach: Ihr werdet heut' Nacht doch nicht zur Ruh kommen! Dies kümmerte jedoch die beiden Männer Nichts, sie bestiegen ihr Schiff, verwahrten die Aepfel und legten sich dann in der kleinen Cajüte auf die Streue.

Aber was geschah? In der Cajüte erhob sich ein Sausen und Brausen wie von vielen Bienenschwärmen; keiner der zwei Knechte konnte „ein Aug zuthun“; endlich aber streifte der Schweif einer ungeheuren Katze dem Blonden mehrmals über Gesicht und Stirn, so daß er entsetzt die Cajüte verließ und lieber wachend auf dem Verdeck blieb, um nur nicht in so unheimlicher Weise gequält zu werden. Früh eilte er ins Wirthshaus, um die „Morgensuppe“ einzunehmen und klagte dabei über die Schrecken der Nacht. Höhnisch lächelnd hörte

die Wirthin zu und erwiderte endlich halb drohend: ich hab's Euch ja vorausgesagt!

Diese Wirthin war eine arge Hexe und machte fortan so häufigen und verderblichen Gebrauch von ihrer bösen Kunst, daß der Prediger von Niederneisen sie öffentlich und feierlich von der Kanzel herab exkommunizirеn mußte. Hierauf wurde sie natürlich allgemein geflohen und verließ nothgedrungen mit ihrem Manne die Gegend; wohin die Leute aber gekommen sind, hat mein Gewährsmann nicht erfahren.

22. Die Hexe von Igelsbach.

Vor etwa einem halben Jahrhundert wohnte in einem der letzten Häuser von Hirschhorn, am Eberbacher Weg, ein Ackersmann, dessen Kuhstall der Schauplatz vieler unerklärlicher Vorgänge war. „Alle Gebott" erlitten die Kühe einen Schaden, die Milch verschwand auf unbegreifliche Weise oder wurde sonst unbrauchbar; die Kälber fielen, ja selbst Beinbrüche und Verrenkungen kamen vor bei ganz ruhigem Stehen im Stall.

Daß diese stets wiederkehrenden Unglücksfälle keinen natürlichen Grund hätten, war dem Besitzer eine ausgemachte Sache; er paßte fleißig auf, und war auch endlich so glücklich, dem Unheil auf die Spur zu kommen.

Eines Abends nämlich bemerkte er, daß eine ungeschlachte, häßliche Kröte im Stall umherkroch und den liegenden Kühen das volle Euter auszusaugen schien. Rasch entschlossen versetzte er dem Unthier mit der Mistgabel einen tüchtigen Schlag. Weg war sie.

Jetzt melkte er in ein neues „Häfele" (Töpfchen) etwas Milch von jener Kuh, stellte das Töpfchen mit einem gleichfalls neuen Deckel versehen ans Feuer und verschloß das erstere überdies mit einem auf den Deckel gelegten Stein.

Sobald die Milch kochte, hieb er mit einer Sichel tüchtig in dieselbe ein, so lange er es nur vermochte, und achtete nicht auf die kläglichen Bitten, welche von einer Frauenstimme vor

dem fest verschlossenen Hause zu kommen schienen; endlich zwang ihn Ermüdung zum Aufhören.

Am folgenden Tag lief die Nachricht ein, daß eine Frau in Igelsbach, welche weit und breit als schlimme Hexe gefürchtet war, am verflossenen Abend Zeter geschrieen und mit lamentabeler Bitte um Weglegen der Sichel gefleht habe; immer schwächer habe ihr Wehklagen getönt, bis sie endlich still geworden. Heut früh nun habe man sie in ihrem „Häusel" todt gefunden, am ganzen Leibe zerhauen.

Von nun an hatte unser Bauersmann in Hirschhorn keinen Schaden mehr an seinem Vieh zu beklagen.

23. Ein Abend-Besuch.

Ein nicht eben häßliches, aber der Hexerei verdächtiges Mädchen in Hirschhorn stattete eines Abends bei Verwandten, einem jungen, muthigen Manne und seiner Frau, einen Besuch ab. Ihre Gegenwart war aber der Frau unangenehm, jenes Verdachtes Willen; doch wollte sie nicht ohne Weiteres urtheilen, weil sie wohl beherzigte, daß liebloses, unbegründetes Urtheil über Mitmenschen sündlich sei. Aber überzeugen wollte sie sich.

Das kluge Bäsel (Bäschen, Cousine) saß am Ofen und plauderte bald mit ihrem Vetter, bald mit dessen Frau; unvermerkt stellte nun letztere einen „Brammen-Besen" (Besen aus Pfriemenkraut Spartium scoparium) so an die Stubenthür, daß der Stiel auf dem Fußboden stand, das breite, zum Kehren dienende Ende aber an die Thüre lehnte. War nun das Bäschen unschuldig und keine Hexe, so machte ihm der „verkehrte" Besen kein Hinderniß, im entgegengesetzten Fall aber konnte es nicht eher das Zimmer verlassen, als bis jener entfernt worden war.

Es schlug nun die Thurmuhr 9, ja 10 Uhr und mehrfache Andeutungen, daß man müde sei und zu Bett gehen wolle, schienen dem Bäschen ganz unverständlich zu sein, es

blieb unbeweglich sitzen. Endlich aber war die Geduld des Mannes erschöpft, er forderte den lästigen Besuch geradezu auf, wegzugehen, da man nicht länger aufbleiben könne und wolle.

„Dann nehmt erst den Besen von der Thür fort, daß man hinausgehen kann", erwiderte das Bäschen. Ah! war die Antwort, steht es so, Bösel? Das hätten wir von Dir nicht geglaubt! Pfui schäm' Dich, schlechte Hex und komm nicht wieder!

Sie wurde zur Thüre hinausgetrieben, nicht ohne einige kraftvolle Hiebe mit dem Besen empfangen zu haben; in der Angst vor diesen und aus Furcht, sich entlarvt zu sehen, soll die Flüchtige den Vorplatz und die Treppe aufs Unangenehmste verunreinigt haben.

24. Eine Hexen-Familie.

Es wird erzählt, daß eine in der Kunst der Hexerei wohl erfahrene Frau fünf Töchter gehabt habe, von welchen 4 die Kunst der Mutter erlernten und fortpflanzten; die fünfte Tochter aber war zu dumm dazu. Zwei dieser Töchter haben dauernernden Ruhm hinterlassen, ja die Eine vererbte ihr gewaltiges Wissen wiederum auf ihre Tochter, welche schon als Kind geeigneten Gebrauch davon machte. Von den beiden anderen weiß die Sage weniger, und nur das zu berichten, daß sie beide „halt böse Thiere" gewesen, und nirgens gerne gesehen worden seien.

Viel Streiche werden den 2 berühmten Schwestern nachgesagt, und ich will berichten, was ich erfahren konnte, muß jedoch die Nachsicht dieser Damen mir in so fern erbitten, als ich nicht verbürgen kann, den Verdiensten einer Jeden stets gerecht werden zu können, und vielleicht der Einen zuschreibe, was in Wahrheit der Anderen gebührt.

Die ältere Schwester hat nämlich vorzugsweise verstanden, dem Vieh „Etwas anzuthun". Eine Familie, deren Häuslein am

Klosterberge stand, hielt 2 schöne und wohlgenährte „Säulin“, welche demnächst geschlachtet werden sollten. Da kam eines Tages jene arge Hexe daher, bemerkte die unglücklicher Weise auf der Gasse umher laufenden Thiere, beugte sich zu ihnen nieder, streichelte deren Rücken und rief ein über das andermal aus: „was für schöne Thierlin.“ Tages darauf war das größere dieser Schweine bereits todt; das kleinere nahm „zusehends“ ab, und mußte baldigst geschlachtet werden, weil es sonst offenbar ganz werthlos geworden oder gar zu Grunde gegangen wäre.

Man sieht hieraus, daß man mit lauten Lobsprüchen Unheil anrichten, ja tödten kann; eine auf das Thier angewendete Variation des berühmten Shakespaere'schen: „Brutus ist ein ehrenwerther Mann“. Es giebt selbst Leute, welche absolut frei sind von dem Verdachte, Hexen oder Hexenmeister zu sein, und doch dieses „zu Tod loben“ meisterlich verstehen und mit brillantem Erfolge anwenden, wie ich selbst bezeugen kann.

Aber auch Menschen wußte dieses Weib zu beschädigen und krank zu machen.

In einem Hause an der Straße nach Hainbrunn wohnte eine Frau, die den Zorn der Zauberin auf sich geladen hatte. Sofort wurde die Frau von einem bösen Kopfschmerz befallen, den weder die Kunst der Aerzte, noch das „Brauchen“ mitleidiger Freundinnen vertreiben konnte.

Eines Tages bemerkte der Mann der Kranken, daß jene vielbeschrieene Hexe öfter an seinem Hause vorbeiging, und jedesmal an einem „Gläsel“ (Arzneiglas) zu „worgeln“ anfing, sobald sie sich der Wohnung der Patientin näherte. Dieses „Worgeln“, d. h. fortwährende Umdrehen des Glases, gleichsam als wenn es nach Art nasser Wäsche ausgerungen werden sollte, war nun das Zaubermittel der Hexe, wodurch sie die Kopfschmerzen der Kranken unterhielt und beliebig steigerte.

Rasch ergriff der erzürnte Gatte einen derben Prügel, zerschmetterte damit das Gläsel der Hexe, und traf ihre Hand kräftig genug, daß sie laut schreiend davon eilte. „Ich hab' dich, alte Hexe, und hab Dir einmal gegeben" schrie ihr der Mann nach und siehe da! der Kopfschmerz seiner Frau nahm aufs schnellste ab, und es genügte einmaliges Brauchen, um sie für immer herzustellen.

Die jüngere Schwester dieser Künstlerin war nicht minder gefürchtet. Sie konnte vorzugsweise Sturmwinde und heftige Gewitter mit entsetzlichen Regengüssen hervorzaubern, muß übrigens auch die Kunde dessen, wie man das Vieh behext, die Milch einer beliebigen Kuh aus einem in der Stube aufgehängten „Handswell"[1]) abmelken kann, in genügendem Grade besessen haben, da sie alles dieses auf ihre Tochter vererbte. Doch fand erstere an einem klugen Manne in Ersheim wenigstens theilweise ihren Meister.

Oefter hatte sie sich in dessen Hofraithe „etwas zu schaffen gemacht" und dabei den Kühen Schaden gethan, so daß diesen entweder die Milch ganz ausging, oder doch blutig wurde. Als dies der Eigenthümer merkte, brauchte er dasselbe Mittel zur Unschädlichmachung der Hexe, wie sein Nachbar jenseits des Neckars in Hirschhorn. Aber er hieb nicht lange genug mit seiner Sichel in die kochende Milch der kranken Kuh und so kam es, daß letztere zwar gesund wurde, die Hexe aber nur krank. Hätte er seine Sichel-Operation lange genug fortgesetzt so wäre die Hexe gestorben, wie ihre Kollegin in Egelsbach.

Die Tochter dieser Dame hatte die Lehren ihrer Mutter so gut begriffen, daß sie schon als Kind sich berühmt zu machen wußte. Eines Abends fehlte es in der Haushaltung an Milch,

---

[1]) Handswell, Handwöhle, Handquele = Hand-Tuch, d. i. schmaler, langer Leinwandstreifen zum Abtrocknen des Gesichtes und der Hände nach dem Waschen. — „Der Erbkämmerer eilt sodann gleichfalls auf jene Gegend zu und brachte ein Handbecken nebst Gießfaß und Handquele zurück."

v. Göthe, Kaiserkrönung.

da hing das Mädchen ein Handtuch in der Stube auf, lies sich mehrere Gefäße bringen, und melkte eines nach dem anderen voll der süßesten Milch. Als das Bedürfniß reichlich gedeckt war, fragte der Vater: welche Kuh hast du denn? Nachbar Veltens Scheck, war die Antwort, aber ich muß jetzt aufhören, sonst fällt die Kuh um und verendet, sie zittert schon vor Schwäche am ganzen Leibe. Der Vater war damit einverstanden, und so blieb die Kuh am Leben, war aber für längere Zeit elend und kraftlos; der Eigenthümer zerbrach sich den Kopf, wer es etwa seiner Kuh angethan haben könne, und man weiß nicht, ob er je den Streich des Kindes erfahren habe.

Gegenwärtig werden in Hirschhorn 3 oder 4 Frauenspersonen als Hexen gefürchtet; der geneigte Leser wolle mir aber nicht zumuthen, diese Damen zu nennen, denn erstens fürchte ich Conflikte mit dem Strafgesetzbuch, da ich den gerichtlichen Wahrheitsbeweis schwerlich im Stande wäre zu liefern; zweitens und hauptsächlich aber weiß ich recht wohl, daß von Hexen nur mit großer Vorsicht gesprochen werden kann, ja daß es sehr gefährlich ist, ihre Namen zu nennen. Denn sie hören solche Gespräche stundenwegs mit und bestrafen den Vorwitz dadurch, daß sie den Lästerer in der Nacht „görgeln“ d. h. ihm die Gurgel, Luftröhre durch Zauberformeln zuschnüren. Hiermit glaube ich meine Vorsicht hinreichend begründet zu haben, und hoffe auf die Nachsicht des geneigten Lesers.

Es sollen auf einzelne vorhanden sein, welche die Kunst verstehen, einen „todt zu beten“. Doch war zahlreicher Nachfragen ohngeachtet darüber nicht das Mindeste weiter zu erfahren und muß die Sache späteren Geschichtsschreibern überlassen bleiben.

25. Der alte Schmiedmeister aus Hirschhorn.

Dieser merkwürdige Mann lebte vor einem halben Jahrhundert, und war im Städtchen eine wahrhaft unentbehrliche

Persönlichkeit. Abgesehen von seinem Handwerk, welches er aus dem Fundament verstand, hatte er sich auch schätzenswerthe Kenntnisse in der Thierarzneikunde erworben, und selbst höheres Wissen war ihm nicht fremd, denn er kannte kräftige Gegenmittel gegen alle Uebelthaten, welche von Hexen an Menschen, Vieh und Feldern verübt wurden.

Sein Andenken ist keineswegs erloschen, nur seinen Namen habe ich nicht erfahren können, da er stets nur nach seiner Profession „der Schmied" genannt wird; aber viele Leute wissen, welch ein vielbeschäftigter Mann er war, wie er einige der ärgsten Hexen „gezeichnet" und unschädlich gemacht hat, und welche sichere Hilfe er bei Beinbrüchen leistete.

Seine Bannsprüche gegen Hexen sind leider nicht auf die Nachwelt gekommen, doch müssen sie kräftig genug gewesen sein, wie folgende Erzählungen darthun.

I.

Seiner Zeit trieb eine der ärgsten Hexen im Städtlein ihr Unwesen gegen Menschen und „Geziefer" (Hausthiere) und allgemein waren die bittersten Klagen darüber. Zum allgemeinen Erstaunen erschien diese Frau eines Morgens ganz verändert in gebückter Haltung, mit verkrümmten Gliedern, da, sie doch Tags vorher noch so gesund wie ein „Fusch" im Wasser und stolz durch die Gassen gelaufen war. Als sie trippelnd und wankend, scheu umherblickend an der Schmiede vorüberkeuchte, sprang der Meister hervor, und rief ihr ganz offen zu: Siehst Du' alte Hexe, Dich hab ich einmal getroffen!

Ihr verändertes Ansehen war nämlich durch die Zauberformel des Schmiedes bewirkt worden, ja man sagte, daß es ihr von da ab unmöglich gewesen sei, weiteren Teufelsspuck zu treiben und fügt hinzu, daß sie bis an ihr Ende krank und gebrechlich geblieben sei.

II.

Eine gewisse Frau in Hirschhorn, wie man sagt von unangenehmem Aeußern und unfreundlichen Sitten, stand ebenfalls

im Ruf, eine Hexe zu sein und lebte überdies mit dem Schmied in Unfrieden. Eines Tages kam es zwischen beiden Widersachern auf öffentlicher Gasse zum Gezänk, mit größter Entschiedenheit beschuldigte jener seine Feindin ganz offen der Hexerei.

Hiermit war diese jedoch nicht einverstanden, sie verklagte den Meister bei dem damaligen Amtmanne. Dieser forderte die Parteien vor und fragte den Beklagten, ob er in der That die Klägerin der Hexerei beschuldigt habe?

„Ja, Herr Amtmann, antwortete der Schmied, und ich sage weiter, daß sie die ärgste, die Krone aller Hexen ist und mache mich verbindlich, sie zu zwingen, hier vor Ihnen in der Amtsstube zu erscheinen mit einem Melkeimer verkehrt auf dem Kopfe, statt der Haube!“

Den Amtmann überkam ein Grauen vor diesem mächtigen Manne, der einer allgefürchteten Hexe so offen Krieg zu erklären wagte; er fürchtete sich, den Prozeß weiter zu führen nnd stiftete in der Stille Frieden zwischen beiden gewaltigen Gegnern.

III.

Ein Mann klagte bei dem Schmied über eine weitere Hexe, die ihre Bosheit besonders an seinem Vieh ausließ und bat um deren Abhaltung. „Soll ich ihr den Schenkel aus der Pfanne reißen?“ fragte dieser; doch soweit ging der Zorn des Benachtheiligten nicht, er wünschte nur die Hexe ganz einfach außer Stand gesetzt zu sehen, ferneren Schaden anzurichten. Dies leistete jener sogleich.

Für alles dieses haben aber die Hexen, als der Schmied endlich gestorben war, Rache genommen, soweit es möglich war; in der Freude ihres Herzens sind sie in Katzengestalt auf dem Schloßberge zusammengekommen und haben in der Nacht ein so scheußliches Geheul erhoben, daß im ganzen Umkreis kein Mensch schlafen konnte. Niemand hatte jedoch den Muth, die Katzen zu verjagen.

Noch mehr Anerkennung fanden die Kuren dieses Künstlers, welche er an Thieren, wohl auch an Menschen, machte, und noch heute besteht ein Nachhall seines Ruhmes.

Hatte z. B. eine Kuh ein Bein gebrochen, so sprach er zunächst seine Sprüche über das verletzte Glied, er „brauchte" dem Thier, wodurch aller Schmerz getilgt wurde. Hierauf ging er nach Hause und schindelte eine „Staffel" einer nicht häufig betretenen Treppe, etwa auf dem Hausboden unter dem Dache ein, wie andere minder geschickte Leute und Thierärzte das gebrochene Bein schindeln und verbinden würden. Dies war aber bei seinen Kuren gar nicht nöthig.

Nach 3—4 Wochen nahm er den Verband der Treppenstufe ab, und jetzt war das gebrochene Bein des Thieres sicher und tadellos geheilt.

Beinbrüche bei Menschen wurden ähnlich behandelt, nur mit dem kleinen Unterschied, daß hier das Bein eines hölzernen Stuhles eingewickelt und verbunden wurde. Hierauf wurde der verbundene Stuhl vermittelst eines Strickes an der Zimmerdecke schwebend festgebunden, nach 3, 4—5 Wochen wieder herabgenommen, seiner Bandage entledigt; man konnte ganz sicher sein, daß jetzt auch der Patient, der bisher nur im Bett zu liegen brauchte, vollkommen hergestellt war.

Man wird hiernach das Ansehen begreifen, welches dieser hochbegabte Mann im ganzen Städtlein und selbst in der Umgegend genoß und die Ehrerbietung, womit ihm Jedermann begegnete, um so mehr, als er übrigens friedfertigen Characters, im Umgang angenehm und zutraulich gewesen sein soll.

26. Das Bannen der Feld-Diebe.

Ziemlich weit verbreitet ist noch der Glaube, daß durch Zaubersprüche und Bannformeln ein Grundstück vor Dieben gesichert werden könne.

Das Verfahren ist aber nur Wenigen bekannt und bei weitem nicht „der Zehnte" kann es erlernen; der geneigte Leser

wird es daher nicht verübeln, wenn eine Anleitung zu dieser nützlichen Kunst nicht erschöpfend mitgetheilt werden kann.

So viel man jedoch weiß, umgeht der Eigenthümer nach Sonnenuntergang das zu bewahrende Grundstück und spricht dabei die geheimnißvollen Bannworte, deren Wirkung sich auf die folgende Nacht bis zum vollendeten Sonnenanfgang erstreckt.

Wagt es nun Jemand, in dieser Nacht von dem „gebannten“ Grundstück etwas zu entwenden, so ist es ihm ganz unmöglich, dasselbe wieder zu verlassen. An der Gränze muß er stehen bleiben oder auf der Einfriedigung sitzen, wenn er über diese klettern wollte. Er kann sich nicht regen, die Arme starr vor sich hingestreckt, die Augen graß geöffnet, durchrieselt ungeheure Angst seinen Körper, kein Laut entringt sich seiner Brust und Blässe des Todes überzieht sein Gesicht. Er ist verloren, wenn die ersten Strahlen der Morgensonne ihn erreichen, sein Leib wird schwarz und der Tod kann nicht mehr abgewendet werden.

Aber auch der Eigenthümer, welcher das Grundstück gebannt hat, geräth in Unruhe und Besorgniß, eine unsichtbare, unwiderstehliche Gewalt treibt ihn hinaus, um den Bann zu lösen, bevor die Sonne aufgeht.

Geschah dies, so kann sich der Dieb entfernen, was er natürlich augenblicklich ins Werk setzt, froh, daß der Retter noch zeitig genug erschien. Auf diesem Grund entwendet er gewiß Nichts mehr, denn nicht immer möchte es so gut ablaufen, der Bannsprecher kann ja trotz Allem „verschlafen“, oder in der Nacht erkranken und dann den Unglücklichen nicht rechtzeitig frei geben, denn der Bann kann nur von Dem gelöst werden, der ihn ausgesprochen hat und nur auf demselben Felde, wo er angewendet wurde.

Neuerdings scheint indessen diese Art des Bannens oder „Brauchens“ selten geworden zu sein, wenigstens hört man oft

über Diebereien in Gärten und Feldern klagen, aber kein Beispiel von einer solchen Feststellung des oder der Diebe.

27. Feuerbesprechen.

Vor etwas mehr als einem Menschenalter war über das Städtlein Hirschhorn eine traurige Zeit gekommen. Das böse Beispiel eines nichtswürdigen Beamten, welcher sein Haus mit leicht brennbaren Gegenständen überall erfüllt und dann angezündet hatte, wurde auch nach dessen Bestrafung leider mehrfach nachgemacht und Niemand war vor nächtlicher Brandstiftung in seinem eigenen Hause sicher. Es ist sehr glaublich, daß mitunter ganz Unschuldige des Verbrechens der Brandstiftung verdächtigt, auch wohl wissentlich fälschlich beschuldigt worden sind; es ist aus dieser Zeit manche Erzählung übrig geblieben, die sich später zur Sage gestalten dürfte; aus naheliegenden Gründen kann aber dieser Folgezeit nicht vorgegriffen werden.

Daß unter diesen Verhältnissen die Kunst des Feuerbesprechens ziemlich werthvoll und gesucht war, wird man gerne glauben und glücklicher Weise lebten auch damals einige Personen, welche derselben mächtig waren.

Schauerlich stieg die Flamme an einem Hause gegen den dunkeln Nachthimmel, riesige Funken, ganze Büschel brennenden Strohes und Reißigs jagte der Wind umher, die Nachbarhäuser, ja entferntere Gebäude aufs ernstlichste bedrohend. Das Haus des alten „Jokuf" (Jakob) war von dem brennenden Hause nur durch einen schmalen Winkel getrennt, und schien rettungslos verloren, da es, am Berge stehend, den Löschapparaten nur von einer Seite zugänglich war.

Aber der Besitzer wußte ein besseres Schutzmittel; langsam umging er die Brandstätte, seinen „Feuersegen" murmelnd; dann warf er ein frisches, noch nicht angeschnittenes Brod in die Gluth, welche von diesem Augenblick an sichtbar abnahm,

in sich zusammenbrach und keinen weiteren Schaden mehr anrichtete.

So hat der Jokuf nicht nur sein eigenes Haus gerettet, sondern auch Andere vor Unglück bewahrt, er wurde mit großer Dankbarkeit noch lange und selbst jetzt noch bisweilen genannt und gerühmt.

Das beste Vorbeugungsmittel gegen die stets wiederkehrenden Brände fand indessen die Obrigkeit, indem die Mordbrenner und deren Helfershelfer und Hehler eingezogen und nachdrücklich bestraft worden sind; seitdem sind Feuersbrünste in Hirschhorn sehr selten geworden, so daß diejenigen Personen, welche noch jetzt das Feuer besprechen können, seit Langem nicht auf die Probe gestellt worden sind. Hoffentlich wird diese Periode öffentlicher Sicherheit noch recht lange dauern.

Jokufs Schwiegervater, weiland Rabbiner in Hirschhorn, scheint zuerst die Kunst des Feuerbesprechens hierher gebracht zu haben; auch er verweigerte nie seine Hilfe und weihte seinen Tochtermann, eben den Jokuf zur rechten Zeit ein in das Geheimniß, sodaß dieser wiederum seinem Sohne, Herrn S. L. es vererben konnte.

Ich habe nun letzteren um Auskunft ersucht und von demselben in sehr dankenswerther Weise folgende Belehrung erhalten:

Das Brod allein stillt die Flamme nicht; es ist unerläßlich, eine gewisse, nicht sehr lange Gebetformel zu besitzen, welche in hebräischer Sprache abgefaßt ist. Diese Formel enthält eine Anrufung des „Feuerengels“ und anderer Geister, so zwar, daß die Dienste mehrerer angesprochen werden, und mehrmals einer der Geister dem andern Befehle ertheilt. Dabei kommt es nun auf jede Sylbe an, wird auch nur eine falsch gesprochen oder geschrieben, so kehrt sich der Segen in Fluch; das Feuer erfährt dadurch eine so furchtbare Verstärkung, daß keine menschliche Kraft es mehr zu hemmen ver-

mag und jedes ergriffene Gebäude von Grund aus zerstört wird.[1])

Die Gebete werden auf einen Papierstreifen geschrieben und dann durch einen Einschnitt in einen frischen „Laib-Brod“ geschoben. Dieses Brod wird von dem Besprecher in die Gluth geworfen und im Augenblick erlischt die Macht des Feuers, es kann „keinen Strohhalm“ weiter ergreifen.

Diese Kunst könnte Jedermann lernen; nur würde bei Denen, welche der hebräischen Sprache nicht ganz mächtig sind, sehr große Gefahr entstehen, weil natürlich die dem Unkundigen sinnlosen Töne und Worte leicht verdreht und verstümmelt werden könnten, ebenso wären beim Aufschreiben Fehler nicht wohl zu vermeiden. Gute Kenntniß der hebräischen Sprache ist daher unumgängliche Vorbedingung, der ich selbst leider nicht zu genügen vermag, also auch nicht „wissend gemacht“ werden kann.

Uebrigens versichert Herr S. L. sein eignes, jetzt noch von ihm bewohntes Haus mehrmals bei Bränden in der Nachbarschaft durch seine Kunst geschützt zu haben, obwohl viele leicht entzündliche Stoffe in den Gemächern aufgehäuft waren. Von diesem letzteren Umstande bin ich durch eigne Ein- und Ansicht völlig überzeugt.

Den Waldhütern und Forstleuten in Rothenberg, Hainbrunn und Kordelshütte ist ein gewisser, längst verstorbener Mann aus Rothenberg noch immer unvergeßlich. Die Gegenwart dieses Mannes ersparte beim „Waldbrennen“ viele Arbeit, insofern auch er das Feuer besprechen konnte, wenn es etwa weiter vordrang, als zulässig war.

Mit diesem „Waldbrennen“ hat es folgende Bewandniß.

Die Sandsteinberge des Neckarthales und des angränzenden Odenwaldes sind mit Eichengebüsch bewachsen, welches als

---

[1]) Vgl. Rheinischer Antiquarius, Frankfurt 1740. Die Erzählung vom Brand der Judengasse in Frankfurt am Main im Jahr 1711, wo ein Fehler in der Beschwörung der Geister vorgekommen sein soll.

sog. Hackwald alle 15 Jahre etwa gefällt, abgetrieben wird. Von Stämmen, Aesten und selbst noch fingerdicken Zweigen wird die Rinde durch Klopfen und Abstreifen entfernt, in der Sonne getrocknet und dann als Lohrinde an Gerber verkauft. Dieser Lohrindenhandel wird in Hirschhorn in großartigem Maaßstabe betrieben, und die Neckarschiffe führen ungeheure Mengen von Rinden sowohl Neckar aufwärts als auch abwärts bis nach Mannheim, Speier, Worms und noch weiter.

Die entrindeten Stämme werden als „Schälholz" verkauft, die dünnen Zweige sind unter dem Namen „Klappern" bekannt und als schnellbrennendes und rasche Hitze gebendes Brennmaterial gesucht.

Alle diese, sowohl bei sehr heißem, als auch bei regnerischem Wetter sehr anstrengenden und mühseligen Arbeiten im Walde geschehen im Mai, wenn die Eichen sich belaubt haben und im Saft stehen; von Tagesanbruch bis zur späten Abenddämmerung hört man den Lärm des „Rindenklopfens", d. h. des Losschlagens der Rinden von den Stämmen u. s. w., weßhalb auch der Mai in hiesiger Gegend den Namen: Renne-Mond, d. i. Rinden-Monat, führt.

Die Großherzogliche Forst-Direction sendet jedes Jahr einen jungen Forstmann hierher, theils zur Aushülfe, theils zur Kenntnißnahme von diesen eigenthümlichen Arbeiten; dieser wird nun hier als „Rinden-Accessist" bezeichnet.

Ende Mai ist die Rindenerndte meist vorüber; die Rinden sind aus dem Wald gefahren, das Schälholz und die Klappern in regelmäßigen Holzstößen „Arken" zusammengebracht. Das Laub der gefällten Eichen, die unbrauchbaren kleinen Zweige, die Dorngesträuche, Brammen, das Haidekraut (Calluna vulgaris), welche stellenweise den Boden bedeckten, viele Farne und Gräser, die unter den Tritten der Arbeiter erlagen, sind völlig ausgetrocknet, und jetzt, Anfangs Juni, Zeit zum Waldbrennen.

Dies erfordert natürlich viele Vorsicht, damit nicht die Flamme, das dürre Laub und Geniste verzehrend, übermächtig werde, und nicht übergreife in den angränzenden Wald, besonders wenn letzterer aus Forlen (Fichten) oder Tannen bestehen sollte.

Vorerst muß am Rande des zu brennenden Waldes ein etwa 2 Meter breiter Gürtel sorgfältig von allen brennbaren Stoffen befreit werden, um den Flammen eine unüberschreitbare Gränze zu sein, ferner müssen alle Forstbeamten und viele Leute diese sorgfältig überwachen und sobald ein allzuweites Vordringen des Feuers bemerkt wird, sogleich das vorgeschriebene Nothsignal geben.

An vielen Stellen wird nun die trockene Laub- und Zweigmasse am Boden nach einander angezündet; rasch dringt die Flamme weiter, knisternd und prasselnd verzehrt sie die dürren Blätter, bald mehr am Boden hinkriechend, bald an Dornsträuchen und Reisighaufen mannshoch in die Luft züngelnd, angefacht und gebogen vom Winde; dicker, grauer, schwärzlicher Dampf und Rauch quellen bald wie aus vielen Essen, bald weißgrau in Form von Nebel oder Gewölk empor; alles etwa noch Grüne verschwindet und nach kurzer Zeit ist die ganze Fläche eine schwarze Oede.

Aber die befruchtende Asche gibt der Bergeshalde jetzt die Fähigkeit, noch in diesem Jahre eine Saat von Haidekorn-Buchwaizen (polygonum fagopyrum) und im folgenden von Korn-Roggen (secale cereale) zu ernähren und reifen zu lassen. Die Saatfrüchte können aber, theils wegen der zurückgebliebenen Wurzelstöcke der Eichen (die sofort wieder ausschlagen und den jungen Wald bilden helfen), theils wegen der Steile der Berge weder mit Pflug, noch mit Egge in den Boden gebracht werden; es bleibt nichts Anderes übrig, als sie mit Karst und Hacke mühsam einzuarbeiten, einzuhacken.

Man sieht aus dieser kurzen Skizze, welch' eine Reihe sehr mühvoller Arbeiten bei diesem „Waldbau“ erfordert wer-

den, und wird es begreiflich finden, daß jede Erleichterung mit Vergnügen aufgenommen und begrüßt wird.

Solche Erleichterung gewährte nun der Eingangs dieses erwähnte Mann aus Rothenberg, dessen Name leider nicht zu erfahren war. Da auch er das Feuer jederzeit sicher zu besprechen verstand, brauchte man weder so sorgfältig die Gränzen des zu brennenden Raumes frei zu machen, noch die Flamme selbst so ängstlich zu überwachen; griff sie irgendwo weiter, so setzte ihr dieser Mann sogleich ein Ziel durch seine Sprüche. Ob diese ebenfalls in hebräischer Sqrache gesprochen wurden, ist unbekannt, doch möchte ich glauben, daß auch ein deutscher Feuersegen seine Wirkung nicht verfehlen werde, und dürfte wohl in Rothenberg, außer dem Geistlichen, Niemand der hebräischen Spräche mächtig sein.

28. Des Volkes Heilkunde.

Wie eine Feuersbrunst durch Besprechen gelöscht werden kann, so können auch Krankheiten und selbst körperliche Fehler durch „Brauchen", d. i. Besprechen, gehoben werden. Hierher gehört schweres Zahnen der Kinder, „Rothlauf", d. h. jede mit Haut- und Wangenroth verbundene fieberhafte Krankheit, auch erysipelas; ferner „Angewachsensein", „Gichter" (convulsiones), Verbrennungen, alle Schädigungen, welche durch Hexen bewirkt worden sind, kaltes Fieber (febr. intermittens), Warzen, Muttermale an Gesicht und Gliedern, ja sogar angeborne Brüche (herniae).

Ich will zuerst das Heilverfahren gegen diese letzteren mittheilen.

Das mit einem angebornen (Nabel- oder Leisten-) Bruch behaftete Kind wird in beliebiger Nacht von seinem Vater und von seinem „Petterich" (Pathen) schweigend aus der Wiege gehoben, um im Wald an einen Baum gebracht zu werden, dessen Stamm weit genug gespalten worden ist, um das Hindurchführen des Kindeskörpers möglich zu machen. Hauptbe-

dingung aber ist, daß beide Männer ohne ein einziges Wort zu reden, an dem bestimmten Baum ankommen, auch darf sie Niemand unterwegs angesprochen oder auch nur gegrüßt haben; sie müssen ganz „unbeschrieen" sein. Gelang dieses, so beginnt nun das Brauchen; wurden sie aber beschrieen, oder entfuhr einem der Beiden ein Laut, so müssen Beide umkehren und das Ganze für eine andere Nacht verschieben.

Im glücklichen Falle dagegen treten nun beide Männer so zu dem, wie gesagt, eigens hierzu gespaltenen Baum, daß der Vater an der einen, der Petterich an der anderen Seite der Spalte steht. Der Vater führt nun den Kindeskörper „im Namen Gottes des Vaters" durch den Spalt; der Pathe empfängt denselben und schiebt ihn „im Namen Gottes des Sohnes zurück in die Hände des Vaters und dieser läßt das Kind nochmals und zuletzt „im Namen des heiligen Geistes" durch den Spalt an den Pathen gelangen.

Die Wunde des Baumes wird sorgfältig verbunden; beide Männer gehen stillschweigend davon, um das Kind der harrenden Mutter zu überliefern, welche gewiß ist, daß der „Schaden jetzt aufs Schnellste heilen wird; es sei denn, daß der Baum vor völliger Vernarbung gefällt würde. In diesem Falle muß die Prozedur an einem andern Baum wiederholt werden.

Im ganzen Odenwald kommt es häufig vor, daß die Kinder „anwachsen". Sie sind dann krank, haben mehr oder minder Hitze, Durst und „Herzspringen", d. h. fieberhaft beschleunigten Herzschlag, Unruhe und sind sehr weinerlich. Betrachtet man ein solches Kind, so sieht man meist eine Brust oder Bauchseite (regio hypochondriaca dext. oder sinist.) aufgetrieben und gespannt, bei Berührung schmerzhaft, man entdeckt bei weiterer Untersuchung oft eine Entzündung der Lungen, der Pleuren, sog. Rippenfelle, einen Rheumatismus der Zwischenrippen-Muskeln und dgl. Bedauerlich ist dabei, daß diese Zustände häufig genug nur wenig beachtet werden, und mehrere

Tage mit zwecklosen und absurden Kurversuchen verloren gehen. Volksthümliche Mittel gegen das „Angewachsen sein“ sind: Einschmieren mit Schweineschmalz, Lampenöl oder auch wohl Gänsefett, allerlei Sprüche und Manipulationen, Streichen (etwa Magnetisiren??) und vorzugsweise das „Schlenkern.“ Dies geschieht in folgender Weise.

Eine kräftige Person — Vater oder meist die Mutter — ergreift das angewachsene Kind so unter beiden Armen, daß die Handflächen die seitlichen Rippengegenden fest halten, während die Finger nach dem kindlichen Rückgrat hin sich anlegen. Mit dem auf diese Weise ergriffenen Kinde stellt man sich in die Mitte der Stube, und bewegt dieses gleichsam schleudernd (vulgo: schlenkernd) 3 mal nach jeder der 4 Ecken der Stube und zwar in den „3 höchsten Namen“.

Diese Kurmethode findet noch immer viel Vertrauen und viele Anwendung, ja sehr gläubige Personen wollen schon Ausfahren eines bösen Geistes dabei bemerkt haben.

Erst dann, wenn das „Schlenkern“ Nichts „battet“ — (hilft) wird ärztliche Hilfe verlangt.

Die Therapie der Knochenbrüche hat schon unter Nr. 25, bei der Aufzählung der Thaten des alten Schmiedes ihre Erörterung gefunden. —

Gegen Behexen schützt man die Kinder dadurch, daß man sie ein kleines Säckchen voll geweihten Salzes an einem ungebleichten Faden vorn auf der Brust tragen läßt; in der Wallpurgisnacht (Nacht vom 1. Mai) sichert man sich durch 3 liegende Kreuze, welche an die Hausthüre mit Kreide gemalt werden vor dem Eindringen der Hexen. Dagegen ist von Fahrten nach dem Blocksberge in hiesiger Gegend fast gar keine Rede.

Bei schweren Gewittern wird noch vielfach, z. B. in Hainbrunn Feuer auf dem Herde angezündet, damit das Wetter nicht einschlage; ob dabei gewisse Kräuter verbrannt werden,

oder nur gewöhnliches Brennholz, konnte ich, aller Mühe ungeachtet, nicht ermitteln.

Uebrigens glaubt man auch, daß da, wo geweihte „Palmkätzlein“ in einem Hause aufbewahrt werden, der Blitz nicht einschlagen könne, und findet diese geweihten Palmen (vom Palmsonntag her) fast in jeder Wohnung neben Heiligenbildern an der Wand hängen.

29. Gründung der Kordelshütte.

Von Hirschhorn führt über den Schloßberg und die sich unmittelbar anschließenden weiteren Höhen in fast nördlicher Richtung ein fahrbarer Waldweg, theils durch prachtvolle Weißtannen, mehr aber durch niederen Eichenwald, sog. Rindenwald, langsam höher steigend bis zu dem kleinen Filialdorfe Kordelshütte. Dessen Bewohner sind sehr fleißige, emsige Leute, kernhaft und kräftig, vor keiner Mühe zurückschreckend. Die Kordelshütte, etwa 30 Häuser mit ihren Scheunen und sonstigen Oekonomiegebäuden liegt in einem ziemlich steil abfallenden, engen Thale, theils am Abhang der Berge selbst, theils mehr unten, welcher letztere Theil als der „im Loch“ d. h. im engen Thal gelegene, bezeichnet wird. Nur wenig Ackerfeld gehört zur Kordelshütte; die Einwohner sind daher vorzugsweise auf den Waldbau, welcher oben kurz geschildert wurde, angewiesen, und in der That wird man im Rindenmond kaum frühe genug den Wald besuchen können, um den wackren Leuten, welche „die Rinden klopfen“ zuvorzukommen. Und noch in der Abenddämmerung hört man ihre Arbeit im Walde, selbst wenn dieser, wie häufig, anderthalb Stunden Weges von ihrer Heimath entfernt ist. Weiber und halberwachsene Kinder bringen das einfache Mittagsmahl, in der Kordelshütte zubereitet, den Arbeitern im Walde; rasch wird dasselbe eingenommen, und sofort erschallt wieder das Schlagen der Aexte, um möglichst viele „Buschel“ Rinden zu schälen.

Gleich rühmlichen Fleiß entfalten diese Leute beim Einhacken des Haidekorns, bei dessen Erndte, nochmals im Herbste beim Unterarbeiten des Roggens und dessen Einheimsen im folgenden Jahre.

Diese rüstige, ruhmwürdige Thätigkeit könnte vielleicht als Beweis für die Meinung angesehen werden, daß die Bewohner von Kordelshütte, oder doch einige Familien von adeliger Herkunft seien.

Die Sage berichtet nämlich, daß vor Jahrhunderten in dem damals viel dichteren Walde sich eine edle Jungfrau, deren Namen Corbula gewesen, niedergelassen, und in einer selbsterbauten Hütte einsam gelebt habe. Woher sie gekommen, weßhalb sie ihr väterliches Schloß verlassen, weiß man nicht.

Doch nicht immer sollte sie so ganz einsam bleiben; ein stattlicher junger Bauer aus der Gegend hatte das Edelfräulein gleichsam entdeckt, als er den Wald durchstreifte.

Von ihrer Schönheit angezogen, wagte er schüchtern sich zu nähern; zahlreiche Dienstleistungen, z. B. beim Herbeischleppen von Brennholz, beim „Schoren“ d. h. Umgraben des Gärtchens gewannen ihm das Herz des Mädchens. Aus dieser glücklichen Ehe entsprossen die Ahnen einer in der ganzen Gegend verbreiteten Familie, von der mehrere Glieder noch heut in der Kordelshütte begütert und geachtet sind.

Der Name Kordelshütte selbst leitet sich ganz natürlich von jener Hütte der edlen Corbula ab. —

Nach einer anderen, sehr prosaischen Erzählung heißt die Stelle, worauf jetzt die Häuser von Kordelshütte stehen: Der Schneefluß.

Eine fremde Frau hatte sich daselbst angesiedelt, und fertigte in ihrer einsamen Hütte Bindfaden, Kordel, welche sie in der Umgegend feilzubieten pflegte. Allmählich bauten sich noch einige Personen in der Nähe an, und nannten die ganze An-

siedlung die Kordelshütte, von der Hütte der ersten Bewohnerin und der darin gefertigten Kordel.

30. Der Gaishof.

In derselben Richtung, welche der Weg von Hirschhorn nach der Kordelshütte verfolgt, läuft am Fuße der Berge, der sog. Brunnenpfad, ein angenehmer und lohnender Spaziergang für die Bewohner des Städtchens. Eine Wasserleitung, welche besonders das Schloß mit diesem unentbehrlichen Lebensmittel versorgt, gab dem Brunnenpfad seinen Namen, folgt man demselben etwa 3/4 Stunde weit, so gelangt man zu dem auf einem Hügel gelegenen Hammelsbacher Hof, im Munde des Volkes genannt Gaishof. Ein ansehnlicher Güterkomplex gehört zu diesem Hofe, der von 2 Familien, den beiden Brüdern P. K. und J. Walter bewohnt und bebaut wird. Beide Familien leben in der schönsten Eintracht, und geben der Umgegend das sehr erfreuliche Bild rastlosen Fleißes, sowie einer höchst dankenswerthen Gastfreundlichkeit. Gegenwärtig ist das ganze Gut freies Eigenthum der beiden Familien; früher war es ein Erbleihgut, welches dem Churfürsten von Mainz gehörte.

Herr P. K. Walter zeigte mir eine Belehnungs-Urkunde vom 19. September 1769, welche auf Pergament mit sehr deutlicher Schrift geschrieben, mit einem großem Wachssiegel in hölzerner Kapsel versehen ist. Diese, das ganze Gut auf genaueste beschreibende, und die Gränzen fixirende Urkunde beginnt:

„Wir Emmerich Joseph von G. G. des heiligen Stuhles zu Mainz Erzbischoff, der heiligen R. R. durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof von Worms — — —“ und schließt auf der dritten Großquartseite:

„So geschehen zu St. Joannisburg in unserer Residentstadt Aschaffenburg, den 19 tag des Monaths Septembris im Eintausend siebenhundert neun und sechszigsten Jahr.“

„Emmerich Joseph Churfürst.“

Im Texte dieser interessanten Urkunde wird u. A. dem Herrn Walter, einem Vorfahr der jetzigen Eigenthümer ein Grundstück zugeschrieben:

„In der Wieße im schnee Fluß bei der Kordelshütte.“

Man sieht hieraus, daß die oben kurz mitgetheilte Sage, als habe die Lokalität der Kordelshütte vormals Schneefluß geheißen, durch falsche Interpretation entstanden ist; offenbar hieß vielmehr ein Theil der zwischen Kordelshütte und dem Hammelsbacher Hofe gelegenen schmalen, rechts und links von Berghöhen begränzten Aecker und Wiesen: der Schneefluß, und ist dieser Name ganz passend, als sich in dieser Gegend allerdings der Schnee in sehr bedeutendem Grade anzuhäufen pflegt.

Der Hammelsbacher Hof heißt aber auch Gaishof, weil ein früherer Besitzer, etwa der Großvater des jetzigen, eine sehr große Anzahl von Ziegen, hierorts Gaisen genannt, gehalten haben soll, angeblich, damit diese munteren „Thierlin“ die überall wuchernden Dorn- und Hollundergesträuche thunlichst vertilgen möchten.

Der Brunnenpfad aber, also der eine der Wege von Hirschhorn zum Hammelsbacher Hof, ist noch weiter merkwürdig als Schauplatz einzelner Thaten des vielgenannten Lindenschmidt.

Sein Aufenthalt war, wie man meint, Burg Schadeck, das Rabenschloß vulgo Schwalben-Nest bei Neckarsteinach; von da zog er weithin auf Raub aus, oft in die Rheinebene, wo er in Frankenthal „einzustellen“, d. h. mit Rossen und Knechten zu übernachten pflegte; aber auch der Odenwald blieb nicht verschont, und der Brunnenpfad war eine seiner Lieblingsstraßen. Seine Rosse waren mit verkehrten Hufeisen beschlagen, er selbst galt für unverwundbar und Niemand wagte demselben Widerstand zu leisten.

Ein schönes Volkslied, mitgetheilt in: „Sieben Bücher deutscher Sagen und Legenden von A. Nodnagel, Darmstadt 1839, Nr. 265, erzählt Lindenschmidt's Gefangennahme zu

Frankenthal und seine Hinrichtung zu Baden „in der werthen Stadt".

Der Geist des Unglücklichen aber jagte noch öfter auf „kohlrabenschwarzem" Roß in stiller Nacht auf dem Brunnenpfade dahin, rasch wie eine Windsbraut vorbeifahrend, sein abgeschlagenes Haupt trägt er unterm linken Arm. Deßhalb scheuen Viele den Brunnenpfad, sobald die Nacht angebrochen ist; Herr Walter auf dem Gaishof ist jedoch noch nie von dem Geiste belästigt worden.

31. Das rothe Bild bei Michelbuch.

Die Kirche in Ersheim, über welche weiter unten ausführlich wird berichtet werden, bildete lange Zeit den Mittelpunkt christlichen Gottesdienstes in den angränzenden Gegenden. So fanden sich an Sonn- und Festtagen viele Andächtige aus Schönbrunn, Moosbrunn und Haag, ferner aus Finsterbach und Neckarhausen, aus Darsberg, Grein und Michelbuch, (einem vor kaum 30 Jahren erst ausgegangenen Großherzoglich Badischen Dörflein) zusammen, um dem feierlichen Gottesdienst in Ersheim beiwohnen zu können.

Da, wo jetzt unterhalb Hirschhorn auf dem linken Neckarufer schöne Wiesen liegen, heißt eine Abtheilung derselben die Krautlache und standen ehedem hier einige Häuser, welche später theilweise nach Hirschhorn übertragen worden sind, ohne Zweifel wegen häufiger Ueberschwemmungen der ganzen Krautlache durch den oft sehr rasch anschwellenden Neckar. Oberhalb derselben befand sich früher „das Fahr", d. h. der breite und starke Nachen (auch wohl Nähe genannt), worauf die vom rechten Neckarufer kommenden Kirchgänger über den Neckar gesetzt wurden, nachdem sie vom „rothen Bild" auf der Höhe des Michelberges auf der jetzt noch sog. „Ramsauer Gasse" in das Thal herabgestiegen waren.

An dieses rothe Bild knüpft sich eine fast verschollene Sage, die mir kürzlich in Grein folgendermaßen erzählt worden ist:

Vor Jahrhunderten, als man in manchen Punkten weit empfindlicher war als jetzt, hatte sich eine vornehme Frau das Verbrechen des Ehebruches zu Schulden kommen lassen; und in Folge davon Vierlinge geboren, deren Dasein natürlich dem strengen Eheherren absolut verborgen bleiben mußte.

Die gewissenlose Mutter wußte keinen andern Rath, als die Zeugen ihrer Sünde heimlich zu ermorden und dann in der Tiefe des Neckars zu bergen. Sie legte die vier Kinder in einen großen Korb, bedeckte sie mit einem Leintuch und eilte durch den dichtesten Wald, um baldmöglichst eine einsame Stelle des Flusses zu erreichen.

Da, wo jetzt das rothe Bild steht, begegnete ihr ein Forstmann, dem es auffiel, eine so angesehene Frau in diesem wilden Walde zu finden, noch mehr aber, daß sie, der ja Knechte und Mägde zu Gebot standen, selbst einen schweren Korb auf dem Kopfe trug. Die Frage des Mannes nach dem Inhalte des Korbes beantwortete Jene sichtbar bestürzt dahin, daß es junge Hunde seien, welche in den Neckar sollten geworfen werden. Diese Antwort mußte natürlich noch mehr Argwohn erregen, und als eben im glücklichen Augenblick eines der Kinder zu schreien begann, war die Verbrecherin entlarvt. Der rechtschaffene Mann rettete die Kinder und zeigte den Vorfall bei Gericht an. Die Rabenmutter wurde an derselben Stelle zu Tode geschleift; zum Andenken der Rettung der Kinder und als Warnungszeichen vor böser That wurde das rothe Bild errichtet.

Ein fast mannshoher, viereckiger, schlanker Bildstock (sonst im Deutschen Piedestal genannt) trägt ein stärkeres, breiteres Oberstück, welches offenbar in ein Kreuz endete und vorn eine Nische enthielt, worin ein Heiligenbild gestanden hat. Ueber der Nische liest man die Jahrzahl 1528, die Südseite zeigt ein Wappen, leider theilweise verwittert, wie es scheint, 2 gekreuzte Schlüssel oder Stäbe mit Lilien darstellend; gegenüber auf

der Nordseite sieht man ganz deutlich das Wappen der Herren von Hirschhorn.

32. Der Schatz der Kirche zu Ersheim.

Ich habe im Verlauf vorliegender Arbeit schon einige Male Gelegenheit gehabt, die landschaftlichen Schönheiten des Neckarthales zu preisen, und doch findet sich immer wieder Veranlassung, noch nicht erwähnte Reize aufzuzählen, so reich ausgestattet ist hier die Natur in kleinem Raume.

Der Neckar, aus dem Großherzogthum Baden in unser Vaterland eintretend, bildet oberhalb Hirschhorn einen weiten Bogen, der gleich dem schönen Halse eines Riesenschwanes eine Landzunge fast gänzlich umgibt, die vorzugsweise zu Ackerfeld benutzt, den Namen des Hungerberges erhalten hat. Der Theil, an welchem dieser Hungerberg mit den übrigen Bergen am linken Neckarufer zusammenhängt, heißt der Hals; hat man diese nicht bedeutende Höhe erstiegen, so sieht man, nach Nordost blickend, sowohl vor sich, als auch links und rechts die grünlich klaren Wogen des Neckars, und möchte glauben, durch Zaubers Macht auf eine Insel versetzt worden zu sein. Nach Nordost verflacht sich der Hungerberg allmählich bis zum Spiegel des Neckars; dort liegen einige Wohnhäuser, deren Bewohner außer Ackerbau meist die Fertigung von Backsteinen und Dachziegeln betreiben. An diesen Häusern und Ziegelöfen führt ein schöner, beiderseits von Nußbäumen beschatteter Fahrweg vorbei, welchen alle Bewohner von Hirschhorn einstmals passiren müssen, denn es ist der Weg zum Friedhof, in dessen Mitte die uralte ehrwürdige Kirche von Ersheim steht. Nach glaubwürdigen Nachrichten hat diese Kirche, oder doch der älteste Theil derselben bereits im Jahr 734 gestanden; mehrere Grabdenkmale der Ritter von Hirschhorn und ihrer Frauen schmücken dieses schöne Gotteshaus, in welchem unstreitig eines der ältesten Bauwerke des Neckarthales glücklich erhalten ist.

Gewiß gereicht es daher den Bewohnern Hirschhorns zur Ehre, daß vor Kurzem das Innere würdig erneuert, Decken und Wände schön bemalt, Altar und Emporbühne verziert und zweckmäßig hergestellt werden konnten, und zwar fast ausschließlich durch freiwillige Gaben der Bewohner des nicht reich zu nennenden Städtchens. Noch erwartet aber das Aeußere des Kirchleins eine neue, vor den Unbilden des Wetters schützende Bekleidung, und es sollte mich sehr freuen, wenn meine Erzählung vielleicht einen und den andern Freund von Alterthümern bewegen könnte, einen Beitrag zu diesem Zwecke zu spenden.

Die Ersheimer Kirche stand früher in der Mitte eines kleinen Dörfchens; noch jetzt findet man im Ersheimer Feld viele Spuren von Mauerwerk, ja der Keller des abgebrochenen Pfarrhauses ist noch heute in Benutz des Eigenthümers des Gartens, der einstmals das Gebäude umgab. Noch einige Gewölbe sollen gefunden worden sein, als man etwa vor einem Menschenalter den Ersheimer Friedhof erweiterte.

Das Dorf wurde aber immer wieder von dem, wie bereits bemerkt, oft sehr rasch stark anwachsenden Neckar beschädigt, auch vermochte der Fluß nicht rohe Kriegshorden von dem Heiligthum abzuhalten; die Bewohner bauten sich auf dem höher gelegenen rechten Neckarufer an, wo die starken Mauern von Hirschhorn den Schutz, welchen die sehr ehrenwerthen Herren von Hirschhorn und Zwingenberg ihren Unterthanen gewährten, wesentlich verstärkten und erleichterten. So verfiel Dorf und Kirche Ersheim.

Die abziehenden Geistlichen wollten jedoch das sehr große Vermögen der Kirche nicht in profane oder gar ketzerische Hände gelangen lassen, sie vergruben dasselbe, in einer großen Kiste verpackt, in einen sog. Steinicht am Kapellengrunde.

Da nämlich, wo auf dem rechten Neckarufer, Ersheim schräg gegenüber der Stöckberg und der Feuerberg an einander gränzen, ist eine unten schmale, nach oben sich fast fächerför-

mig erweiternde Schlucht eingegraben. Der untere Theil derselben heißt der **Kapellengrund**, weil vormals eine Kapelle nebst Kreuz, der heil. Jungfrau geweiht, gestanden hat. Auf diese Kapelle werde ich zurückkommen.

Wer von Hirschhorn nach Igelsbach gehen will, kann den allerdings steilen Fußpfad vom Kapellengrund bis auf den Kamm des Berges, an den **steinernen Tisch** einschlagen. Dort findet er eine prachtvolle Aussicht in das Eberbacher Thal, die Stadt Eberbach selbst, auf den Neckar, das reinliche Dorf Pleitersbach u. s. w., eine reiche Belohnung für die ausgestandene Mühe des Bergsteigens.

Der Urgroßvater eines jetzigen Einwohners von Ersheim, war nach Angabe des letzteren Tonkünstler und hatte als solcher die Kirchweihe zu Igelsbach verherrlichen helfen; wie es sich bei diesen Festlichkeiten im Odenwald von selbst versteht, wurde bis zum anbrechenden Tage musizirt, getanzt und gejubelt. Endlich aber siegte allgemeine Abspannung und Geldmangel über die Lustbarkeit und die Spielleute gingen zögernd im Morgengrauen des „Kerbedienstags" nach Hause.

Unser Mann war bereits bis zum steinernen Tisch gekommen, als plötzlich ein Männlein in wunderlicher Tracht und fremdartigem Ansehen vor ihm stand und anfing zu tanzen. Zum Tanz gehört Musik, dachte der Tonkünstler, und bald erklang ein lustiger Walzer durch den Wald. Das Männlein schien entzückt, es tanzte und sprang in vollster Lust umher, immer aber dem Bergabhang folgend. Fiedelnd folgte der Musikant, bis beide an das links im Kapellengrunde befindliche „Steinicht", anderwärts Felsenmeer genannt, kamen.

Da stand eine große eiserne Kiste auf einem der gewaltigsten Sandsteinblöcke, der Deckel geöffnet, und staunend sah Freund Musiker die harten Thaler, die blitzenden Edelsteine und die großen Geldstücke, welche den reichen Inhalt der Kiste ausmachten.

Das Männlein nöthigte ihn zuzugreifen, zwei Hände voll Münzen durfte er nehmen, als Lohn für seine Bemühung. Nun aber schloß sich der Deckel, die Kiste versank vor den Augen des Erstaunten, der nur noch bemerkte, daß sich ein ungeheurer schwarzer Hund auf den Deckel der versinkenden Kiste legte. Dieser Hund trägt den Schlüssel der Kiste im Rachen.

Der Beschenkte kam hochvergnügt nach Haus, und benutzte das Geld zur Vergrößerung seiner Besitzthümer und natürlich auch zur weiteren Ausbildung in seiner Kunst; doch wurde ihm ein solches Glück hinfort nicht mehr zu Theil, obgleich er oft noch die Stelle des Schatzes mit seiner Geige besuchte und mit Musik begrüßte. —

Auch in unserer Zeit haben Einzelne diese Kiste, welche eben den Schatz der Kirche zu Ersheim enthält, gesehen. So ein Mann von Igelsbach, der Abends von Hirschhorn heimkehrend, ganz deutlich die Kiste auf einem Steinblocke stehen sah; auf derselben lag richtig ein riesiger schwarzer Hund mit feurig leuchtenden Augen, in seinem Rachen ein großer Schlüssel, offenbar der der Kiste. Erschreckt blickte der Mann rückwärts, da leuchtete unten der Neckar als glühe das Wasser in grellstem Feuerglase, zahllose Scheite Holz schwammen auf der Oberfläche; als er aber wieder aufwärts sah, war Kiste und Hund verschwunden.

Vielleicht war der ungeheure Reichthum diesem rechtschaffenen Manne zugedacht, weil er aber nicht wagte, den Schlüssel aus des Hundes Rachen zu nehmen, versank er wieder.

Selbst am hellen Tage haben Kinder aus Hirschhorn die Kiste auf jenen Steinmassen gesehen. Sie liefen erstaunt zu ihren Eltern, meldeten, daß auf dem Steinicht am Kapellengrunde eine Kiste stehe, die sie alle gesehen hätten. Die hinzueilenden Eltern und Nachbarn sahen jedoch nichts mehr, und die Kinder konnten nicht begreifen, wohin die große und ohne

Zweifel sehr schwere Kiste in der kurzen Zeit möchte getragen worden sein, um so mehr, als sie keinen Menschen rings umher bemerkt hatten.

Die Kinder ahneten freilich nicht, daß sie den Schatz der Kirche zu Ersheim gesehen hatten.

Wem aber der Schatz beschеert sein möge, welche Mittel zu seiner Hebung erforderlich seien, das weiß man nicht, und so kann es geschehen, daß erst eine ferne Zukunft den ungeheuern Reichthum an das Licht bringen werde, obschon die Kirche zu Ersheim denselben jetzt schon recht nöthig brauchen könnte.

33. Das Kirchlein am Kapellengrunde.

Als im Jahr 1842 die schöne Staatsstraße von Hirschhorn nach Eberbach mit vieler Mühe und großen Kosten erbaut wurde, war leider keine Möglichkeit, das schon oben erwähnte Kirchlein zu erhalten, weil der steile Feuerberg so nahe an den Neckar abfällt, daß absolut kein weiterer Raum für die Straße gewonnen werden konnte. Das Kapellchen mußte sonach abgetragen werden. Viele Leute haben dies höchlich betrauert, besonders die Schiffleute, welchen das in der Kapelle brennende ewige Lämpchen eine hochwillkommene Erscheinung war, — wenn sie zu Thal fahrend es zuerst erblickten, weil sie jetzt wußten, der ersehnten Heimath nahe zu sein. Oft wurde dieses Licht aber auch von Stellen aus gesehen, wo dies dem natürlichen Verhältnisse nach unmöglich gewesen wäre.

Die Kapelle bestand aus 2 Räumen; in dem von drei Seiten her ummauerten eigentlichen Heiligthum war das Bild der heiligen Jungfrau, vor welchem das ewige Licht brannte. Ein „Gegatter" (Gitter) trennte diesen Raum von der vorn, nach dem Neckar hin, offenen Vorhalle, die als „Wetterhäusel" diente, wenn ein plötzlicher Regenguß, Schnee- oder Gewittersturm die Arbeiter in den nahen Steinbrüchen oder auf dem Felde überraschte.

Solcher Wetterhäusel sind jetzt noch 2 in der Gemarkung Hirschhorn vorhanden, und es leuchtet ein, daß diese Gebäude eine sehr nützliche Sache sein müssen, weil es den Arbeitern selten möglich sein würde, einem raschen Unwetter durch zeitiges Nachhauseeilen zu entgehen, da das Städtlein immerhin ziemlich entfernt von diesen Stellen ist.

Oft hörte man in der Kapelle feierliche Gesänge, obgleich es gewiß war, daß eben kein Mensch in derselben anwesend war; ein Mann aus Igelsbach hatte sich in Hirschhorn verspätet, und mußte nun in der Nacht an der Kapelle vorbei, um nach Hause zu gelangen, was nicht zu verschieben war.

Still brannte das Licht in dem ganz einsamen Kirchlein, andächtig schritt der Wanderer vorbei, als plötzlich wieder ein anfangs leiser, dann aber immer voller tönender Gesang geheimnißvoll ertönte. Staunend blickt jener rückwärts: siehe da, die Wogen des Neckars leuchteten in feuriger rother Gluth, und schienen bedeckt zu sein von flammenden Holzstücken und Scheitern.

Bald verstummte das Lied, und erlosch die Gluth, aber bebend vor Angst eilte unser Wanderer von dannen, auf's eifrigste sinnend, was wohl dieses seltsame „Gesicht“ bedeuten möge; dieses aber blieb ihm verborgen.

34. Die Kindesmörderin.

In der Nähe des Kapellengrundes läßt sich zuweilen aber auch in der Nacht eine weiße Frau sehen, welche ein großes Messer tragend, über die Bergfläche dahinschwebt. An einer besonders unheimlichen Stelle bleibt sie stehen und deutet starr auf den Boden mit verzweiflungsvollen Mienen in dem „schloßenweißen“ Gesicht. Mit dem Messer hat sie ihr Kind ermordet, und die Leiche in ungeweihtem Boden verscharrt! Das schwere Verbrechen blieb während ihres Lebens verborgen, und darum muß ihr Geist an der Stelle des Gräuels umgehen, bis die Gebeine gefunden und in geweihter Erde beigesetzt sind.

Noch aber hat Niemand den Muth gehabt, die Ueberreste des Kindes aufzusuchen, obwohl der Geist der Mutter die Stelle deutlich anzeigt, denn dorthin deutet sie mit dem Werkzeug ihres Verbrechens, dem blutbefleckten Messer.

35. Erscheinungen im Keller.

Neben dem schönen und sehr gut eingerichteten Gasthause zum Löwen in Hirschhorn stand früher ein Wohnhaus, in dessen Kellerraum es vordem nicht geheuer war. Sonderbare übernatürliche Töne drangen Nachts aus der Tiefe hervor: eines Abends stieg ein ganz grauer Knabe aus dem Keller, ging einige Schritte weit über die Straße, verschwand aber spurlos mitten auf derselben.

Leute, mit glücklichem Auge begabt, haben in demselben Keller eine weiße Frauengestalt bemerkt, welche regungslos an einer und derselben Stelle verweilte. Man wagte es am folgenden Tage an dieser Stelle nachzugraben, und fand zunächst einen Blumentopf voll Erde, unter diesem 2 Hohlziegeln, wie sie zum Bedecken der Kanten der Dächer häufig gebraucht werden, wiederum unter diesen das Gerippe eines neugebornen Kindes.

Den Blumentopf nahm der Hausherr zu sich und wies ihm zunächst seinen Platz im Küchenschrank an.

Soweit war alles gut abgegangen. In der Nacht aber entstand in dem „Küchenschrank" ein so furchtbarer „Rumor", daß kein Mensch im Hause ruhen konnte, und dieser Lärm hörte nicht eher auf, als bis der im Keller gefundene Blumentopf entfernt und weggeworfen worden war.

An seiner Stelle fand die Hausfrau Morgens ein kleines Häufchen Erde im Schrank, welches sie mit dem „Kehrwisch" (Handbesen) fortfegte. Welches Staunen! Die vermeintliche Erde fiel klingend zu Boden, sie war zu lauterem Gold geworden! Hätten doch die armen Leute den Blumentopf nicht weggeworfen, wer weiß wie reich sie jetzt wären! Natürlich

suchten sie aufs ängstlichste darnach, haben aber nicht eine Spur davon finden können.

Das Haus aber mußte wegen fortdauernden Geisterlärms und gräulicher Erscheinungen verlassen und abgetragen werden; selbst bis heute wagte Niemand es wieder aufzubauen, obschon Bauplätze in Hirschhorn nur sehr schwer zu erhalten sind; der Raum dient jetzt einem Kaufmanne als Steinkohlenmagazin.

36. Der Schatz unterm Himmelspfädchen.

Der Michelberg bei Hirschhorn bietet auf seinem, einer Hochebene ähnlichen Gipfel eine außerordentlich reizende Ansicht über einen Theil der Neckargegend, über viele bewaldete Berge des Odenwaldes bis zum Katzenbuckel, dessen Thurm diese höchste Erhebung unserer Heimath noch mehr hervorhebt.

Aber diese Hochebene ist nicht leicht zu ersteigen; ein breiter, fahrbarer Weg führt zwar dahin, aber nothgedrungen in so vielen „Renken“ (Ringen, Bogen), daß man in der Zeit, die erforderlich wäre, auf demselben die Höhe zu gewinnen, stundenweit im Thale gehen könnte. Wer daher von Hirschhorn nach Greim oder Michelbuch zu gehen hat, folgt gewöhnlich dem schmalen Fußpfad, der ziemlich steil aufsteigend, unter dem Namen „Schießbuckel“ bekannt ist.

Wünscht sich jedoch ein muthiger junger Mann vorzubereiten für das Erklimmen der Schweizerberge, so ist demselben das „Himmelspädel (Pfädchen) zu empfehlen, ein Pfädchen, welches an Steilheit sicher nur von ganz wenigen übertroffen wird, und sicher seinen Namen trägt, weil es geradezu in den blauen Himmel zu führen scheint.

Wer es nun gar wagen will, über dieses „Himmespädel“ herab einen Wagen zu lenken, der kann dabei ein großes Glück finden. Natürlich bedarf man dazu eines, wahrscheinlichst aber zweier Radschuhe, sonst würden Kühe, Wagen und Führer in jähem Sturz bis in den Laxbach am Fuße des Berges herab-

kollern, ja der Erzähler möchte selbst mit 4 Radschuhen um keinen Preis diese verzweifelte Fahrt wagen.

Weit mehr Muth bewies vor Jahren ein hiesiger junger Mann. Er unternahm das Wagestück, und siehe plötzlich gerieth das vordere Ende des einen Radschuhes gerade an der steilsten Stelle in einen starken eisernen Ring, und der Wagen stand fest. Der verwegene Führer suchte das Rad frei zu machen, dabei fand er, daß jener Ring an einer Steinplatte befestigt war, und als er diese mühsam aufgehoben hatte, stand ein ungeheurer Kessel, ganz gefüllt mit blitzenden Goldstücken vor dem Staunenden. Leider konnte auch unser Held nicht Herr über seine Freude werden; unwillkührlich entfuhr ihm ein Ausdruck des Jubels über sein Glück. Aber damit verschwand auch der Schatz, kein Suchen, kein Nachgraben vermochte denselben wieder ans Licht zu bringen; und einen zweiten Versuch mit herabfahrendem Wagen getraute er doch nicht zu wagen.

Da dies bis heute Niemand weiter versucht hat, liegt der Kessel mit seinem reichen Inhalt noch jetzt unter dem Boden des Himmelspfädchens, und erwartet den Beherzten, der ihn stillschweigend heben soll.

37. Münzenverwandlung.

Noch vor etwa 30 Jahren lebte in Hirschhorn der Wirth Haber, welcher in Besitz einer interessanten, wenn gleich nutzlosen Kunst war, die ihm ein Handwerksbursche aus Dankbarkeit für unentgeltliche Bewirthung gelehrt hatte.

Diese Kunst bestand darin, ein beliebiges geringwerthes Geldstück in ein anderes von viel höherem Werthe zu verwandeln, z. B. einen Heller in einen Dukaten. Leute welche Zuschauer solcher Wandlungen gewesen sind, beschreiben den Vorgang folgend: Ein Heller oder Groschen lag auf dem Tische; Haber sprach in der Stille seine Zauberformeln darüber, und alle Anwesende sahen, wie jener zum funkenden Dukaten wurde

Dies hätte für das Geschäft des Haber sehr vortheilhaft werden können, wenn nicht leider das Geldstück, sowie man es vom Tische weg nahm, seinen ursprünglichen Werth wieder bekommen hätte. Ueberdies geschah es, daß bei einem derartigen Versuch plötzlich die Stubenthüre aufflog, eine fürchterliche Gestalt einstürmte, und alle Zeugen in schleunigste Flucht jagte.

Dies und der Umstand, daß viele „heilige Namen" bei der Operation genannt werden mußten, verursachte dem Haber doch starkes Bedenken, ob sein Thun nicht eine „Versündigung" sein möchte; er „verschwur es" und war hinfort nicht mehr dazu zu bereden, hat auch sein Wissen keinem Menschen weiter anvertraut, sondern mit sich ins Grab genommen.

38. Unterricht im Hexen.

Ein frommer Mann, — seinen Wohnort meldet die Geschichte nicht — hatte eine schöne und fleißige Frau, welche er nicht wenig liebte. Zu seinem größten Schrecken aber erfuhr er, daß diese eine „arge" Hexe sei, und ihre gottlosen Künste zwar sehr heimlich, aber schon geraume Zeit und in großem Umfange ausübe.

Nach vielen bangen Sorgen und Zweifeln entschloß sich endlich der bedauernswürdige Mann, seine Frau zu prüfen, immerhin noch hoffend, sie unschuldig zu finden.

Leider war dies nicht der Fall; die Frau schien das Sündliche ihres Thuns gar nicht zu kennen, ja sie erbot sich, ihren Mann, der scheinbar in ihre verführenden Vorstellungen einging, selbst die Kunst des Hexens zu lehren, was um so leichter sei, als immer nur ein „Mannsbild" von einem „Weibsbild" eingeweiht werden könne, und umgekehrt.

In finsterer Mitternachts-Stunde führte sie ihren Gatten ins Freie; er mußte ein tüchtiges Beil mitnehmen, um gegen andringende böse Geister geschützt zu sein, ja der böse Feind selber konnte bei dem zu ertheilenden Unterricht erscheinen,

und dann war die Gefahr für beide Ehegatten gar nicht klein. Auf einem Düngerhaufen knieten beide nieder, die Frau vor dem Mann; dieser sollte Alles nachsprechen, was die Frau ihm vorsagte, und er versuchte es, obwohl zitternd und bebend und gegen seine wahre Ueberzeugung. Als aber das ruchlose Weib die Worte ausstieß

„Sag' ich mich los von Jesus Christ",

da wallte das Entsetzen und der gerechte Zorn des Mannes furchtbar auf, und mit dem Rufe

„So schlag' ich todt, was vor mir ist",

zerschmetterte er den Schädel der Verbrecherin.

Er war gerettet, die Seele der Frau aber für immer der Hölle verfallen.

39. Geister-Gottesdienst in der Ersheimer Kirche.

Ein Hirschhorner Fischer wagte es vor langen Jahren in einer heiligen Nacht zum Fischfang auszufahren, und zwar dorthin, wo in der Nähe der Ersheimer Kirche der Neckar still und fast unmerklich den schon erwähnten Bogen durchfließt. Der Sohn dieses Fischers — mein Gewährsmann für diese und viele andere Geschichten — weiß nicht, ob diese Nacht die heilige Christnacht war, oder, wie viel wahrscheinlicher, die „Aller-Seelen-Nacht", d. i. die Nacht vom 1. zum 2. November. Ich glaube, letzterer Ansicht beitreten zu müssen; in der Christnacht würde es Niemand wagen, um Gewinnes willen die andachtsvolle Stille durch Betrieb eines Geschäftes zu unterbrechen. Selbst der Nachtwächter darf in dieser Nacht sein Horn nicht ertönen lassen, durch ein leises Stampfen auf das Straßenpflaster verkündet er die Stunden, während in allen andern Nächten so viel Hornstöße gehört werden, als die Glocke Stunden angeschlagen hat.

Also in der Allerseelen-Nacht sollte zunächst der Ersheimer Kirche gefischt werden. Als aber der Nachen dahin gelangte, hörte man in der Kirche einen wunderbaren Gesang, so rein

und wohlklingend und doch so grauenerweckend, daß man einsah, kein irdischer Mund könnte denselben hervorbringen. Die Kirche war jedoch nicht erleuchtet, auf dem Kirchhof regte sich kein Lüftchen.

Voller Bestürzung lenkten die Fischer ihren Nachen zurück und gaben es auf, in dieser Nacht zu arbeiten, fest überzeugt, den Lobgesang der in dem letzten Jahre Verstorbenen gehört zu haben.

So viel man weiß, hat aber keine der im Nachen befindlichen Personen irgend einen Nachtheil empfunden.

40. Der gespenstige Hund auf der Straße nach Neckarhausen.

Vor etwa 40 Jahren lag bei Neckarhausen ein Hirschhorner Schiffer mit seinem „Fuhrwerk“ oder „Geschirr“, d. h. seinem Schiffe, still, weil stürmisch wehender Nordost die Heimfahrt unmöglich machte. Der Mann war lange Zeit auf der Reise gewesen und hatte daher große Sehnsucht, seine Angehörigen wieder zu sehen. So ging er Abends von Neckarhausen weg, eilte munter am „Galgen“, wo es auch nicht „sauber“ sein soll, vorüber, ohne etwas Unheimliches zu erleben; ja er sah schon von weitem die Lichter, d. h. erleuchtete Fenster von Hirschhorn, als er zufällig seitwärts blickend, einen „kohlpechrabenschwarzen“ Hund gewahrte, gerade da, wo die „Ramsauer Gasse“ auf die Neckarhäuser Staatsstraße mündet.

Voller Schrecken eilte unser Mann vorwärts nach Hirschhorn zu und bemerkte einige Zeit Nichts; da endlich, nahe den ersten Häusern, saß plötzlich das Ungeheuer dicht neben ihm, seinen Rachen weit aufreißend, die rothe Zunge hervorstreckend, seine tellergroßen Augen in grünlich-rothem Lichte glühend.

Vom Schauder geschüttelt eilte der Wanderer vorbei, dicht neben dem Ungeheuer, welches zwar ruhig sich verhielt, aber von da ab ihm auf dem Fuße nachfolgte, und als dieser endlich seines Bruders Haus, damals das erste, wenn man von

Neckarhausen her kam, erreicht hatte, ihm förmlich den Weg vertrat.

Was war nun zu machen? Vor dem geängstigten Manne die alte steinerne Brücke über den Ulfenbach, jenseits das Städtchen, in welchem jedenfalls Hilfe und Sicherheit zu finden war; aber man weiß, daß derselbe furchtbare Hund einstmals die vor einer Chaise gespannten Pferde dermaßen erschreckt hat, daß sie über die Seitenmauer der Brücke hinab ins Wasser sprangen, und Chaise und Reisende natürlich nachzogen. Letztere wurden zwar gerettet, allein unser Schiffer wagte dennoch nicht, die Brücke zu passiren. Er suchte vielmehr die zu seiner Linken befindliche Hausthüre seines Bruders zu gewinnen, erhielt aber, als er diese eben geöffnet hatte, einen so furchtbaren Schlag an den Kopf, daß er wie todt in die Hausflur stürzte.

Lange mußte der erschrockene Bruder an dem Ohnmächtigen reiben, denselben „anstreichen", bis derselbe wieder „zu sich kam" und das erlebte Abenteuer erzählen konnte.

Da die Sache auf lautere Wahrheit beruhte, wurde sie natürlich nicht verschwiegen, und so bekam ein anderer Schiffer davon Kunde, der jedoch als Freigeist nicht daran glauben wollte, und unseren Helden mehrmals darüber verhöhnte. Aber der gespenstige Hund nahm diesen Unglauben sehr übel; als jener Spötter einstmals von Neckarhausen bei bereits angebrochener Nacht nach Hause eilte, ängstigte er ihn dermaßen, daß er hinfort lieber in Neckarhausen blieb, ja selbst zu Schiffe nicht heimzukehren wagte, wenn irgend zu befürchten war, die Nacht möchte ihn unterwegs ereilen.

41. Unliebsame Begleitung.

Zwei Männer aus Hirschhorn kehrten in der Nacht von Neckarhausen zurück und waren ohne irgend eine Fährlichkeit bis an die Ramsauer Gasse gelangt, als zwei Männer auf sie zu schwebten, die in ungeheuren „Schlapphüten" mit langen

wallenden Mänteln bekleitet, lautlos sich an jene anschlossen, ja sogar ihre Arme zur Führung darreichten. Die in der ganzen Gegend völlig unbekannte Kleidung, ihr absolutes Schweigen auf den zugerufenen Gruß, sowie der Umstand, daß sie den Boden mit ihren Füßen gar nicht berührten, die Eiseskälte, welche von ihnen auszugehen schien, belehrte die Männer von Hirschhorn, daß die furchtbaren Begleiter nicht irdisch lebende Wesen sein könnten; sie beschleunigten ihre Schritte nach Möglichkeit und hatten das Glück, bald von ihrer grausigen Gesellschaft befreit zu werden, ohne irgend geschädigt worden zu sein.

42. Am Galgen.

Ein kräftiger, muthvoller und intelligenter Mann aus Hirschhorn war durch sein Geschäft genöthigt, in einer schönen Mainacht nach Neckarsteinach zu fahren. Er saß allein in einem leichten Wagen und war bereits über Neckarhausen und jenseits der Langenbach gekommen, als ein anderer Wagen, sehr rasch zufahrend, ihm entgegenrasselte.

Beide Wagen wichen natürlich einander aus, im Vorbeifahren rief jedoch der Neckarsteinacher Wagenführer unserem Freund aus Hirschhorn Etwas zu, wovon dieser jedoch nur die Worte „dort vorn“ verstand.

Natürlich schien dies eine Aufforderung zur Vorsicht zu sein; etwa an ein Beschädigtsein der Straße oder ein sonstiges Hinderniß denkend, fuhr der Hirschhorner langsam vorwärts und war jetzt an die Stelle gekommen, wo noch vor einem Menschenalter der Galgen der Stadt Neckarsteinach stand.

Aus einem leichten Gebüsche am Rande der Straße sprang plötzlich ein Mann gegen den Wagen, schrie dem Führer etwas zu, was dieser jedoch nur theilweise vernahm, weil er, einen Raubversuch oder doch eine freche Bettelei voraussetzend, den Pferden die Peitsche gab und so rasch nach Neckarsteinach gelangte. Dort wurde natürlich das kleine Abenteuer im Ge-

spräch erwähnt, und der Wirth in Neckarsteinach berichtete mit feierlichem Ernste, daß jener Mann keineswegs einen Raub oder eine Bettelei beabsichtigt habe, überhaupt gar kein irdisch lebender Mensch gewesen, daß vielmehr jene Stelle, an der, wie bemerkt, der Galgen gestanden, immer für eine unheimliche gegolten habe und daß viele Reisende dort gespenstige Abenteuer erlebt hätten.

Wie es scheint, konnte sich der Hirschhorner Reisende nicht völlig von letzterem Umstand überzeugen.

43. Der Schatz im Garten.

Zwischen der mit schönen Obstbäumen eingefaßten Neckarhäuser Chaussee und dem Neckar liegen zunächst der ersteren fruchtbare Aecker und einige Gärten, welche durch ihre sorgsame Bepflanzung eine ungemeine Verschönerung der lieblichen Gegend bewirken.

Hinter diesen Ackerfeldern und Gärten rauscht der Neckar dahin, rechts und links eingefaßt von Wiesen, deren wohlthätiges Grün im Frühling von Tausenden gelber Schlüsselblumen noch mehr hervorgehoben und erheitert wird.

In einem dieser Gärten war die Eignerin gegen Abend eines schönen Frühlingstages mit „Schoren“ d. h. Umgraben des Landes beschäftigt, als plötzlich in der Ecke des Gartens sich die Erde anfing zu erheben, gerade so wie wenn ein „Muldruff“ (Maulwurf) stieße. Aber dies war es nicht; rasch wuchs der Hügel an; ein ziemlich großes Käftchen, scheinbar von Holz, tauchte auf; ein schwarzer Pudel lag auf dem Deckel und glotzte starr die aufs höchste erstaunte Frau an. Diese aber wagte sich nicht zu nähern, doch sah sie deutlich den Hund und das Käftchen; nach kurzer Zeit sanken beide spurlos in die Tiefe, und die Frau eilte nach Hause, überzeugt, daß ihr Garten einen Schatz berge, der ihr jedoch nicht bestimmt sei. Auf welche Weise derselbe zu heben sei, weiß man nicht.

44. Der springende Schatz auf den Fahräckern.

Am Fuß des Hungerberges, dem Neckarthor Hirschhorns gegenüber liegen die „Fahräcker“, deren Namen daher stammt, weil dort „das Fahr“, d. h. die zum Uebersetzen von Wagen, „Geziefer“ d. h. Hausthieren, Kühen, Pferden, Ziegen u. s. w. dienende Fähre oder Nähe ihren Landungsplatz hat.

Auch hier liegt ein „Schatz“ begraben, der aber seine Stelle öfter wechselt, und von einem zum andern Orte „springt“. Nur alle sieben Jahre lodert in Einer Nacht ein Flämmchen da auf, wo der Schatz gegenwärtig ruht, zu jeder anderen Zeit zeigt nicht die geringste Spur sein Dasein an. Wer dieses Flämmchen erblickt, kann den Schatz heben; ein schwarzer Geißbock muß auf der Stelle dem Bösen, dem Hüter des Schatzes, dargebracht werden. Aber auch hier merke man, wie in Bürgers Lied vom Raubgraf des Bösen List; denn wenn zum Unglück

„Am Bock Ein weißes Härchen ist,
„Alldann Ade: Genick!“

Diesen Kniff hat aber, um mit dem Dichter weiter zu reden, bisher jeder Gläubige wohl bedacht; man kennt keine Versuche, welche zur Hebung des Schatzes gemacht worden wären.

45. Scherben im Pflanzgarten.

Der Eigenthümer eines auf dem Schloßberge gelegenen Pflanzgartens hatte eines Tages eifrig in dem ersteren gearbeitet, und bei seinem Fleiße gar nicht bemerkt, daß allmählich die Dämmerung des Abends hereinbrach. So ertönten die Abendglocken, ehe der Mann an das Niederlegen der „Schoore“ (d. i. des Spatens oder der Grabschippe) dachte; doch aber wollte er den jetzt eingeläuteten Sonntag nicht durch Arbeit entweihen, und brachte daher sein Geräthe in Ruhe. Eben im Begriff, den Garten zu verlassen, bemerkte er im Wege ein Häuflein glänzender Scherben, als wenn daselbst glasirtes

„Geschirr" — Töpferwaare — wäre zerschlagen worden. Ohne etwas Besonderes dabei zu denken, hob er eine der Scherben auf und nahm sie fast mechanisch mit nach Hause.

Nachdem die Familie zu Nacht gegessen, kam das Gespräch auf den Garten und die darin vollbrachte Arbeit, und so wurde auch die gefundene Scherbe erwähnt und hervorgeholt. Welches Wunder! ein großes Goldstück kam zum Vorschein, während doch der Mann sicher war, nur eine Scherbe eingesteckt zu haben.

Spornstreichs eilte die ganze Familie in den Garten, um die übrigen kostbaren Trümmer nachzuholen; aber trotz dem eifrigsten Suchen konnte nicht das Mindeste mehr gefunden werden; auch später zeigte sich keine Spur mehr von dem Schatze, den jene Scherben gleichsam verlarvt anzeigten.

46. Der Schatz auf dem Hofe.

Ein fleißiger Handwerksmann in Neckarsteinach hatte mit seinem Gesellen bis tief in die Nacht hinein in seiner Werkstatt gearbeitet, bis endlich Meister und Geselle höchst ermüdet Feierabend machen mußten. Von ungefähr blickte letzterer durchs Fenster in den Hof, aber wer malt sein Erstaunen, als er eine mächtige Gluth erblickte, die den ganzen Hofraum erhellte. Er rief eilig den Meister herbei, auch dieser sah das Feuer und erkannte es sogleich für einen Schatz, welcher auf diese Weise sichtbar geworden wäre.

Leider hatten weder Meister noch Geselle den Muth, sich des Schatzes zu bemächtigen, ja sie wagten es nicht einmal den Hofraum zu betreten.

Die Gluth erlosch allmählig und hat sich seitdem in vielen Jahren nicht wieder gezeigt, obwohl der Eigenthümer des Hauses darauf wartet und sich fest vorgenommen hat, bei einer wiederkehrenden Erscheinung muthvoll zuzugreifen.

47. Der Wagen am Brombacher Wasser.

Wer in einer mondhellen Nacht von Hirschhorn nach Hainbrunn wandern will, kann an der Stelle, wo das in Nr. 7 beschriebene Brombacher Thal in dem Finkenbachthal endet, und das in Brombach dem Berge entquellende Bächlein, das Brombacher Wasser, sich mit dem Finkenbach vereint, auf der Staatsstraße eine sonderbare Erscheinung beobachten.

Von Hainbrunn her kommt nämlich — jedoch nur selten — ein Wagen auf der Straße gefahren, ein sog. Leiterwagen, wie ihn die Bauersleute in Gebrauch haben. Derselbe ist nicht beladen, kein Mensch begleitet ihn, ja man behauptet im Ernste, daß nicht einmal Zugthiere vor denselben gespannt seien. Nie ist dieser Wagen in Hainbrunn etwa abfahrend gesehen worden, aber auch nie in Hirschhorn angekommen, überhaupt ist er nur eine kurze Strecke weit auf der Chaussee sichtbar.

Ursprung und Bedeutung dieses gespenstigen Wagens sind gänzlich unbekannt.

48. Der Hinkelstein und der Ruhestein.

Vor Jahrhunderten waren die Bewohner von Brombach und dem jetzt ebenfalls Großherzoglich Badischen Dorfe Heddesbach in Grenzstreitigkeiten verwickelt. Nach vielfachen Unterhandlungen und Grenzbegehungen seitens beider Gegner, war man so verständig, den Streit durch Vertrag zu schlichten, anstatt im Kämpfen sich zu erschöpfen, oder das halbe Vermögen beider Gemeinden in Prozeßkosten aufgehen zu lassen. Dicht bei Heddesbach lag ein ungeheurer Sandsteinblock; man machte nun aus, daß der in der Gegend wohlbekannte Riese, genannt „Hinkel", diesen Steinblock in der Richtung nach Brombach zu tragen solle, soweit er es eben vermöchte. Ja die Leute von Brombach erlaubten sogar, daß er Einmal ausruhen dürfe; dann aber solle die Grenze an der Stelle sein, wohin er den Stein weiter zu schleppen im Stande sei.

So geschah es. Auf einem nicht sehr weit von Heddesbach gelegenen großen Steinblock saß der ausruhende Riese, und daher heißt der erstere bis auf diesen Tag der Ruhestein.

Dann aber lud er sich seine Last wieder auf, und schleppte sie unverdrossen weiter bergauf, bis er endlich gänzlich ermüdet den Felsblock da abwarf, wo jetzt noch die Grenze zwischen der Gemarkung Heddesbach und Brombach verläuft. Dieser Grenzstein heißt ebenfalls noch heute der Hinkelstein[1]. Manche Leute wollen in der Nähe desselben ein „Hinkel“ (Henne Gallus domesticus femin.) gesehen haben, welches indessen keinem Hühnerhofe angehörte, auch von Niemand zu fangen war, sondern bei Versuchen dazu stets unter dem Hinkelstein verschwand.

49. Das Oberhaupt, der Diebskopf und der Bußkopf bei Brombach.

Das uns bereits bekannte Brombacher Thal wird von dem weiter westlich gelegenen, annähernd parallel verlaufenden Ulvenbachthale durch eine Reihe von Höhen geschieden, welche an dem Dammberge bei Hirschhorn beginnen und sich bis weit hinter Brombach nach Schönmattenwag erstrecken.

Ein prachtvoller Buchenwald schmückt den Gipfel und theilweise auch den östlichen Abhang des imposanten Dammberges; die sehr steile südliche und westliche Böschung ist vorzugsweise mit Eichengebüsche bewachsen, stellenweise findet man auch Tannenschlage, wodurch ein ungemein reizendes Bild des Ganzen entsteht; hier das frischeste Grün von Eichen und Buchen; dort die düstere Schwärze der Nadelhölzer, aufgehellt und erheitert durch die gelbgrünen Blätter und weißen Stämme schlanker Birken.

Hat man, mühsam steigend, von Hirschhorn aus den breiten Gipfel des Dammberges erreicht, so erblickt man, nord=

[1]) Sollte der Name des Riesen „Hinkel“ nicht durch glatte Aussprache von: Hühne = Riese entstanden sein?

westlich auf der Höhe fortschreitend, einen weiteren Gipfel ebenfalls mit Eichengebüsch bewachsen; der höchste Punkt ist durch eine prächtige, jedoch keineswegs sehr alte Eiche bezeichnet.

Dieser Gipfel führt den Namen des Oberhauptes.

Man erzählt, daß vordem lange Zeit hindurch auf diesem Berge die Schöffen, die Häupter der Gegend, unter freiem Himmel ihre öffentlichen Gerichtstage abgehalten hatten, und leitet davon den Namen des Berges ab. Ein würdigerer und passenderer Punkt für eine solche Feierlichkeit kann nicht wohl gefunden werden, denn prachtvoll ist in der That die Aussicht von hier aus. Nach Norden hin das Brombacher Thal mit seinen fröhlich grünenden Wiesen, die bewaldeten Berge, die nach Osten dasselbe schließen; die Ziegeldächer von Brombach selbst theilweise hinter Obstbäumen versteckt; nach Nordost die Felder von Rothenberg und das freundliche Dorf mit seinem schönen neuerbauten Schulhause neben der Kirche; südlich die vereinzelten Wohnhäuser und Scheunen der Kordelshütte, umgeben von Wald und bläulichgrünen Kornfeldern; überall vorschauende Berggipfel, gewundene Thäler, Saatfelder, Wiesen, Wald; hier und da Windungen des Finkenbaches und der schönen Staatsstraße hervortretend, geben einen lieblichen und erhebenden Anblick heiteren, glücklichen Landstilllebens.

Wohl mag an solcher Stelle der Richter von ganz anderen Gefühlen bewegt worden sein, als heute im dumpfigen Zimmer, unter Folianten und Aktenbündeln; wohl mögen die Zuschauer mit hochachtungsvollem Vertrauen den Ausspruch der Schöffen angehört haben, die in Gottes freier Natur, in so erhebender Umgebung ihr ehrwürdiges Amt verwalteten.

Welche Vergehungen oder Verbrechen hier auf dem Oberhaupt abgeurtheilt worden, darüber meldet die Sage nicht das Mindeste, und schriftliche Urkunden stehen mir nicht zu Dienst.

Weiter nach Brombach gehend, gelangen wir, nach einer mäßigen Senkung des Weges nach etwa 10 Minuten an einen

folgenden, etwas flacheren Hügel, der den Namen **Diebskopf** führt.

Hier stand früher ein Galgen, jetzt ist keine Spur mehr davon sichtbar; aber noch leben die Kinder des Mannes, der die starken Fundamentsteine des Galgens weggeschafft hat, weil die Stätte mit Eichengebüsch bepflanzt wurde, leider hat man dabei keine Rücksicht auf die alte Zeit genommen; gewiß wäre zu wünschen, daß Stellen, an welche sich, wie hier, uralte Erinnerungen knüpfen, wenigstens durch irgend ein, wenn auch noch so einfaches Denkmal bezeichnet blieben.

Von dem Diebskopf gelangen wir zum letzten der uns hier interessirenden Berge, dem **Bußkopf**, höher und viel steiler aufsteigend als die bisher betrachteten; einzelne Höfe von Brombach liegen zerstreut an seinem östlichen Abhange. Oben auf der Höhe des Bußkopfes mußten die auf dem Oberhaupte zu geringeren Strafen verurtheilten Uebelthäter Buße leisten, welcher Art letztere jedoch gewesen, das wissen die Bewohner Brombachs nicht zu sagen. Andere Leute aus der Umgegend meinen, es habe eine Kapelle auf dem Berge gestanden, und sei kirchliche Buße dort verhängt und geleistet worden; soweit es mir jedoch möglich war, den fraglichen Gipfel zu durchforschen, findet sich keine Spur von Mauerwerk, welches etwa auf ein Gotteshaus hinwiese.

Man sieht, wie der Schleier der Vergessenheit sich über diese Geschichten und Oertlichkeiten zu verdichten beginnt; um so viel als möglich von der alten Kunde zu erhalten, glaubte ich Das, was Landleute mir erzählen, durch meinen einfachen Bericht erhalten zu müssen.

50. Die steinerne Hacke.

Wo in dem Ulfenbachthale, welches auch wohl das Langenthäler oder Schönmattenwager Thal genannt wird, die Gemarkung Heddesbach an die von Unterschönmattenwag grenzt, da liegen zu beiden Seiten des Baches herrliche Wiesen oder

Matten, welche ihrer Schönheit willen ebenso bekannt sind, als wegen ihres reichen Ertrages. Ein Theil der zu Heddesbach gehörenden, nahe an der hessischen Grenze gelegenen Wiesen wird die Herzenklinger Wiese genannt, dort entspringt der Erde der sog. kalte Brunnen, in dessen Nähe vormals eine uralte mächtige Eiche gestanden hat.

Man weiß nun, daß die Wiesen zu bestimmten Zeiten gewässert werden müssen, wenn der Eigner auf eine ergiebige Heu- oder „Ohmet“-, Grummet-Erndte soll hoffen können; es ist aber auch vielfach bekannt, daß habsüchtige Bauern mitunter den Wiesen das Wasser abwenden, welchen es nach Herkommen und Gemeinderecht eben gehörte, und nicht warten wollen, bis ihre Wiesen „an die Reihe kämen“. Ein solches widerrechtliches „Abwenden“ des Wassers bringt natürlich dem Besitzer der fraglichen Wiese Schaden, und man sucht demselben dadurch zuvorzukommen, daß man einerseits den Flurschützen die Ueberwachung der Wiesen, resp. der Bewässerung zur Pflicht macht, anderseits selbst fleißig Acht hat und so jeden Verlust zu vermeiden sucht.

Vor langer Zeit waren nun die Herzenklinger Wiesen im Besitz zweier Familien, und auch hier wurde bald der einen, bald der andern Partie nächtlicher Weile das Wasser entzogen, so daß endlich der etwa 16jährige „Bub“ der eben berechtigten Familie sich Abends mit einer Hacke versehen hinter der Eiche am kalten Brunnen verbarg, um Denjenigen, der etwa wieder das Wasser abwenden wolle, auf frischer That ertappen und züchtigen zu können.

Es dunkelte bereits, als ein Mann herbeischlich und in aller Stille das „Währ“ (das Wehr, die Stellfalle, die Schleuße) aufzog, welches bisher geschlossen, das Wasser nöthigte, die Wiesen zu überrieseln, welche dem Vater des Lauschers gehörten.

Zornglühend mit erhobener Hacke sprang letzterer hinter dem Baume hervor, den Unbekannten an dem Wehr anschreiend

und nach ihm schlagend; zum Unglück war auch dieser kampfbereit, erhielt aber bald von seinem Gegner einen so kräftigen Schlag mit der Hacke, daß er mit zerschlagenem Schädel todt niederstürzte.

Der junge Sieger eilte nach Hause, nicht ahnend, welch' großes Unglück er über beide Familien und sich selbst gebracht. Denn als man die Leiche ins Dorf brachte, zeigte es sich, daß der „Petterich" (Pathe) es war, den jener erschlagen hatte. Die Geschichte meldet nur noch, daß der gleichsam unabsichtliche Mörder in wahnsinniger Verzweiflung seinem Pathen bald im Tode nachgefolgt sei, und daß man zum ewigen Andenken und zu bleibender Warnung das Bild des Mordwerkzeuges, der Hacke, eingemeiselt habe in einen an der Unglücksstätte aufgerichteten Stein; und eben dieser Theil der Herzenklinger Wiesen wird noch heute genannt: an der steinernen Hacke.

51. Der Geist an der Wolfsgrube.

Dicht an der Hessisch-Badischen Gränze zwischen Altneudorf und Langenthal liegt am Wege eine Schlucht, welche früher bedeutend tiefer gewesen sein soll als jetzt, und unter dem Namen Wolfsgrube bekannt ist. An dieser Grube sieht man zur Adventszeit in der Nacht einen Mann umherschweben, welcher, in einen weiten schwarzen Mantel gehüllt, die Grundstücke zu umgehen oder nach Schritten gleichsam abzumessen scheint.

Man behauptet, es sei diese Gestalt der Geist eines Feldhüters, der sein Amt so sehr mißbrauchte und schändete, daß er sich betrügerisches Versetzen von Grenzsteinen zu Schulden kommen ließ.

Seine Heimath und seinen Namen kennt man nicht; man weiß nur, daß schon eine lange Reihe von Jahren verflossen ist, seitdem er dort umgehen muß, und Niemand kann sagen, wie viele Jahre er noch zur Buße seiner argen Sünde an den Ort seines Vergehens gebannt bleiben wird.

52. Der falsche Eid bei Heiligkreuzsteinach.

Wie bei Thann im Elsaß das „Rathfeld", vormals gesegnetes fruchtbares Gefilde, zur öden Wüste ward, wo

„Keine Saaten sprießen, und schallt kein Vogel-Lied,
„Nur Farrenkräuter wuchern empor aus schwarzem Ried",

seitdem es der Schauplatz unnatürlichen Verrathes der Söhne gegen den Vater — Kaiser Ludwig den Frommen — im Jahr 833 geworden und von da das Lügenfeld heißt, so auch ein Acker auf einer Höhe bei Heiligkreuzsteinach.

Dieses schöne Grundstück in günstiger Lage, den Fleiß des Bebauers rechtlich lohnend, ward zum unbrauchbaren Steinfeld, seitdem auf demselben ein ruchloser Meineid war geschworen worden.

Zwei Bauern stritten um den Besitz; das Recht war nicht anders zu ermitteln als durch Eidschwur. Auf dem streitigen Acker sollte der, welcher am lautesten seine Ansprüche geltend zu machen wußte, feierlich beschwören, daß der Acker sein rechtmäßiges Eigenthum sei, „so wahr er seinen Schöpfer über sich, und seinen eignen Grund und Boden unter seinen Füßen habe".

Dies konnte der Bauer keineswegs; aber Habsucht und Geiz ließen ihn sogar seiner Seele Heil vergessen, er leistete wissentlich unwahr jenen Schwur, wenn er gleich den Buchstaben des Eides in folgender Weise zu erfüllen wähnte.

Seine Schuhe füllte er nämlich theilweise mit Erde aus seinem ihm ganz zweifellos angehörenden Hausgarten, und so konnte er allerdings wortgetreu sagen, er habe seinen eigenen Grund und Boden unter seinen Füßen. In seinem großen Hute verbarg er einen ihm ebenfalls angehörigen sog. Schöpfer, d. h. einen Löffel, welcher zum „Schöpfen der Suppe", d. i. zum Vertheilen derselben aus der gemeinsamen Schüssel dient. So sollte auch dieser Theil des Eides buchstäblich erfüllt sein.

Aber keine Gaukelei konnte Gottes Auge blenden und die Strafe des nichtswürdigen Verbrechens abhalten; der Wohlstand des Meineidigers verschwand, der freventlich erworbene Acker wurde unfruchtbar, eine steinigte Wüste, unstät und ruhelos schweifte der Verbrecher umher, kein Unternehmen glückte, und als er endlich ganz verarmt und krank sein Geschick und jenen Acker verwünschte, öffnete sich der Boden unter ihm und er versank an der Stelle seines Frevels.

Der Acker ist heute noch unfruchtbar, voller Steine, und noch heute zeigt man die Vertiefung an der Stelle, wo der Fürst der Hölle den Meineidigen in sein Reich entführte; und der Name: „der falsche Eid" blieb der Stätte bis zum heutigen Tage.

53. Erscheinungen in Langenthal.

Die Bewohner des kleinen Dorfes Langenthal, eine Stunde westlich von der Stadt Hirschhorn gelegen, scheinen in Beziehung auf Gespenster- und Wundererscheinungen mit minder günstigen Anlagen versehen zu sein, wie ihre Nachbarn. Vortrefflichen Ackerbau, lebendigen und verständigen Betrieb einiger Gewerbe findet der Fremde wohl vor, aber nur wenige Hexen und noch weniger Glauben an Hexerei, wenn auch in der Walpurgisnacht herkömmlich die 3 liegenden Kreuze an die meisten Haus- und Stallthüren angekreidet werden.

Es kann also von Langenthal nur sehr weniges erzählt werden.

Eine Frau durchwachte bei einer Wöchnerin die lange Winternacht, eifrig beschäftigt mit der Pflege ihrer Freundin. Von Ungefähr sah sie durch das Fenster nach den Wiesen, in deren Grunde der Ulvenbach dahinrauscht. Da schwebte ein sonnenhelles Licht langsam über die sog. Hochwiese, und schien die Richtung nach dem Friedhof einzuhalten. Erschreckt rief sie eine andere gegenwärtige Frau an das Fenster, aber mit dem ersten Worte, was jene sprach, erlosch das räthselhafte Licht.

Aehnliches wollten auch einige andere Frauen mitunter gesehen haben und behaupten, dieses Licht sei die Anzeige eines in aller Kürze zu erwartenden Todesfalles.

Zwei andere Frauen wurden eines Abends vom Wasserholen am Brunnen durch eine kopflose Mannesgestalt, welche neben dem „Brunnenstock“ stand, abgehalten und zurückgeschreckt; wieder andere sahen, als sie gegen Mitternacht aus der „Spinnstube“ heimkehrten, plötzlich 2 Gespenster, in Gestalt von Eseln an sich vorbeistürmen.

Herr Schmiedmeister L . . . war Zeuge dieser Erzählungen, und meinte mit beißendem Sarkasmus, die Frauen hatten vielleicht „sich selbst gesehen“ als sie die beiden Esel zu erblicken glaubten. Wie es scheint, theilen viele Einwohner Langenthals die aufgeklärte Ansicht des Herrn L. über dergleichen Dinge und hierin dürfte der Grund liegen, weßhalb im Langenthale nur so höchst vereinzelte Beobachtungen gemacht worden sind.

Bei den bisher mitgetheilten Sagen glaubte der Erzähler zum besseren Verständniß der Ereignisse eine kurze Schilderung des Schauplatzes derselben einflechten zu müssen, weil die fraglichen Gegenden durch Beschreibungen Anderer minder bekannt, von Reisenden seltener aufgesucht wurden.

Diese Schilderungen dürften bei den jetzt folgenden Berichten überflüssig sein, weil von Gegenden die Rede sein wird, welche vielfach bekannt, durch gediegene Abbildungen auch Fremden, welche sie nicht selbst besucht, dennoch nicht mehr fremd sind. Wer kennt nicht L. A. Grimms's schöne Beschreibung der Bergstraße und des Neckarthales, doppelt schätzenswerth durch zahlreiche geschichtliche Mittheilungen wie nicht minder durch die vorzüglichen bildlichen Darstellungen der schönsten und interessantesten Städte, Dörfer, Schlösser und Landschaften. Es erschien dem Erzähler sogar als Pflicht der Pietät gegen diesen berühmten Schriftsteller, wie gegen noch andere um die Geschichte des Neckarthales verdiente Männer, denselben als be-

reits anerkannten und beliebten Erzählern das Wort zu überlassen. Man könnte einwerfen, daß unter diesen Umständen die folgenden Sagen und Erzählungen eigentlich ganz überflüssig seien, da sie ja schon dem Publikum zugänglich und bekannt wären; und es soll diesem Einwurf nicht widersprochen, sondern nur ganz einfach gesagt werden, daß nur die Absicht, eine möglichst vollständige Sammlung aller Sagen der hiesigen Gegend zusammenzustellen, deren nochmalige Anführung oder Nacherzählen veranlaßt hat.

54. Seltsame Vertheidigung der Feste Dilsberg.

„Nach einer Sage soll die Feste Dilsberg auch einmal dadurch gegen die Belagerer vertheidigt worden sein, daß die Besatzung volle Bienenkörbe herabwarf. Das aufgestörte Bienenvolk schwärmte um die Köpfe der Feinde und nöthigte sie zur Flucht.

In welche Zeit dieses Ereigniß fällt, erwähnt die Sage nicht.“

A. L. Grimm.

55. Gefahrbringende Einladung.

Ein Mann aus Neckarsteinach arbeitete, an Nichts denkend [1]), in den Steinbrüchen bei Schloß Schadeck oder dem Rabenschloß, welches vom Volke bekanntlich sehr bezeichnend: das Schwalben-Nest genannt wird.

Unerwartet standen 3 Männer vor ihm, und verlangten höchst gebieterisch, daß er ihnen sofort vorangehen, oder vielmehr über die fast senkrechten Felswände voransteigen solle auf die Ruinen des Schlosses.

Dies möchte selbst für einen geübten Gemsenjäger in der Schweiz eine sehr gefahrvolle Reise sein, unserem Manne aber

---

[1]) „An Nichts denken“, ein im Odenwald gebräuchlicher elliptischer Ausdruck für an nichts Arges, Unerwartetes, Böses denken.

war es absolut unmöglich. Doch zwangen ihn jene eine Strecke weit mühsam aufwärts zu steigen, dann aber ließen sie sich durch die jammernden Bitten des Armen erweichen, und erlaubten ihm die Umkehr mit den schrecklichen Worten: „So geh in Teufels Namen“. Rasch eilte dieser davon, doch sah er jene 3 Männer noch über die Felsen aufwärts schweben, und oben am Schwalbenneste spurlos verschwinden.

Der geängstigte Mann kam leichenblaß und bebend nach Haus; er verfiel in eine schwere Krankheit, welche ihn lange Zeit ans Bett fesselte.

Ueberhaupt soll es, besonders um die Weihnachtszeit, selbst auf der Staatsstraße am Fuße des Berges, auf welchem das Schwalbennest liegt, nicht ganz geheuer sein.

Manche haben dort einen unbekannten schwarzen Mann gesehen, ebenfalls mit einem großen Hut bedeckt; oder eine nebelgraue Frau mit einem Körbchen am Arme, starr in den Neckar blickend; beide Gestalten verschwinden übrigens stets urplötzlich, und zwar so, daß sie momentan unsichtbar werden, ohne etwa durch einen Baum, Felsen oder sonst einen Gegenstand verdeckt zu werden.

56. Schadeck und Dilsberg.

„Gerade der Schadeck (dem Schwalbenneste) gegenüber auf der linken Seite des Neckars liegt auf einem hohen, fast ganz von diesem umflossenen Berge, das alte Schloß Dilsberg. Hier wohnten die Gaugrafen des Kraichgaues, und zuweilen auch die des Elsenz und Enzgaues. Sie gehörten der Familie von Laufen an, waren aber ursprünglich Herrn von Dürn im Kurmainzischen Amte Amorbach und nahmen später von ihrem Amtssitze den Namen: Grafen von Dilsberg an; — allein vor 1353 schon war der Dilsberg ganz in Besitz von Kurpfalz übergegangen.

Mit den früheren Besitzern der Burg vereint sollen die Landschaden (von Neckarsteinach) der Sage nach manchen Kauf-

mann geplündert, manchen Reisenden niedergeworfen, und sogar die Schiffahrt auf dem Neckar durch eine über denselben gespannte Kette vollständig nach Belieben gesperrt haben. Natürlich weiß der Mund des Volkes auch von einem unterirdischen Gang zu berichten, der unter dem Neckar her Schadeck und Dilsberg verbindet und dort in dem Brunnen seinen Ausgang habe".

Friedrich Ritsert[1]).

57. Das Sarazenenhaupt im Wappen.

„Es hatten sich die Landschaden so viel Gewalt und Frevelthaten erlaubt, daß sie vom Kaiser in die Acht erklärt wurden.

Einer aber derselben, von Reue erfüllt, mischte sich unerkannt und unter falschem Namen unter die Ritter des Kreuzheeres und machte sich auf der frommen Fahrt jederzeit durch seine Frömmigkeit und Tapferkeit bemerklich. In einer heißen Schlacht neigte sich schon der Sieg auf die Seite der Sarazenen, als im entscheidenden Augenblicke jener Unbekannte sich mit Todesverachtung in das dichteste Gewühl der Feinde stürzt, um den Anführer, wohl gar den Sultan selbst zu erlegen. Wirklich gelang ihm dieses Wagestück; mit Einem Hiebe schlug er dem gefährlichen Gegner das Haupt herunter, ergriff dieses, und brachte es, während er unter Gottes Schutz selbst unverletzt blieb, glücklich zu den Seinigen, die ihn mit lautem Jubelruf empfangen.

Neue Zuversicht erfüllt die Christen, welche mit frischem Muthe in die Schaaren der Feinde des Kreuzes eindringen, worauf dieselben alsbald aus Bestürzung die Flucht ergreifen. Der tapfere Ritter wird vor den Kaiser gerufen und überreicht diesem das bluttriefende Haupt. Nun erst gibt er sich zu erkennen

---

[1]) Archiv für Hessische Geschichte. XII. 2. Heft. S. 332.

als der geächtete Ritter von Steinach, dem man zum Schimpf den Namen: Landschaden gegeben.

Tief ergriffen verzeiht der Kaiser dem Reuigen, und gibt ihm zum Andenken an seine tapfere That das Recht, das haarumwallte Sarazenenhaupt hinfort als Kleinod im Wappen zu führen.

Friedrich Ritsert[1]).

„Um das Jahr 1277 und 1286 hauste in seiner Burg, dem sog. Schwalbenneste der Ritter Plicker Landschaden von Steinach.

Die Sage erzählt, dieser Plicker (Bligger) habe dem Lande umher großen Schaden zugefügt, indem er Reisende und Schiffe räuberisch überfallen und geplündert habe. Weil aber nach einer Verordnung Kaiser Rudolphs von Habsburg Niemand eine Burg besitzen solle, es sei denn „„ohne des Landes Schaden““, so habe man Bliggers Burg, aus welcher des Landes Schaden hervorging, die Landschadenburg und ihn selbst den Landschaden genannt und er sei unter diesem Namen geächtet worden.

Hier verdoppelt sich die Sage.

Die erste behauptet, sein Sohn Ulrich habe aus Sehnsucht nach einer mannhaften That, und von dem Wunsche beseelt, die Schmach der Familie auszulöschen, das Kreuz genommen, und nicht nur bei der Belagerung von Smyrna und in dem Feldzuge des Jahres 1345 Wunder der Tapferkeit gethan und auch den Sarazenenführer erschlagen.

Die andere erzählt, geächtet und flüchtig sei er nach der Türkei gekommen, habe das Vertrauen des Sultans gewonnen, und so einst die Gelegenheit eines einsamen Spazierrittes benutzt, aus frommem (!?) Eifer dem Feinde der Christenheit das Haupt abzuschlagen.

---

[1]) a. a. O. S. 334.

Beide vereinigen sich aber wieder darin, daß er siegreich mit dem abgeschlagenen Haupte des Sarazenenführers oder des Türkensultans nach Deutschland zurückgekehrt, von dem Kaiser begnadigt wurde und die Erlaubniß erhielt, den gekrönten Kopf in sein Wappen aufzunehmen.

Sein Grabstein steht in der Kirche zu Neckarsteinach und enthält die einfache Umschrift:

1369 in die Sct. Michaelis obiit Ulricus Landschad miles."

A. L. Grimm.

II.

Einsprache gegen die Hypothesen in der Mittheilung bezüglich des bei Gehaborn gefundenen römischen Grabsteins.

(Band XIII. dieser Zeitschrift, Seite 145 u. 146.)

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte der Umgebung Darmstadts.

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

So freudig es zu begrüßen ist, wenn sich von Zeit zu Zeit ein fleißiger Forscher der leider noch vielfach dunkeln historischen Topographie unserer Gegend zuwendet, so kann doch hierbei demselben nicht genug Vorsicht hinsichtlich der sorgfältigen Herbeischaffung des einschlagenden Materials und kritische Kaltblütigkeit bei seinen Schlußfolgerungen daraus empfohlen werden.

Beides kann ich in der oben allegirten Mittheilung in genügendem Maße nicht finden, so sehr ich auch geneigt bin, die Verführungskraft der auf den ersten Blick bestechenden Hypothesen des Herrn Verfassers als theilweisen Entschuldigungsgrund in Anrechnung zu bringen.

Diese mit leichter Anpassung aus einer W. F. gezeichneten, lebhaften Kritik entnommenen Einleitungssätze[1]) kamen mir ins

---

[1]) Darmstädter Zeitung, Jahrgang 1874, Nr. 301, 313 u. 323. G. S. z. S.: Zur älteren Geschichte der Burg Tannenberg. W. F.: Burg Seeheim-Tannenberg? Dr. Gustav Schenk zu Schweinsberg: Zur älteren Geschichte der Burg Tannenberg. II. Entgegnung auf die Kritik von W. F.

Gedächtniß zurück, als ich mir die Franck'sche kleine Arbeit etwas näher ansah.

Die Thatsachen, auf welche Dr. Franck seine Vermuthungen glaubt aufbauen zu können, sind folgende. Einige hundert Schritte südlich vom Hof Gehaborn fand sich beim Eisenbahnbau ein umgesunkener römischer Grabstein einige Fuß tief im Sande begraben, dessen oberer Theil offenbar absichtlich abgeschlagen worden war. Bezüglich des erhaltenen Restes der Inschrift ꝛc. verweise ich auf den Aufsatz Beckers in der Bonner Zeitschrift.

Der Hof Gehaborn ist nicht sehr lange vor 1173 durch den Reichsministerialen Dragebodo von Dornberg neu erbaut worden[2]) und kam sehr bald an das Rheingauer Kloster Eberbach, in welchem der Besitzer Mönch wurde. Eberbach arrondirte ihn nach und nach, so daß er, als ihn 1578 Landgraf Georg I. erwarb, 690 alte Morgen an Aeckern und Wiesen in sich faßte. Eine Quelle in der Nordostecke des den Hof auf 3 Seiten umgebenden Wallgrabens mag die Ursache der Benennung des Neubaus gewesen sein. Der Hof ist auf 3 Seiten von einem hohen, mit Bäumen bewachsenen Sandwall umgeben, dessen Material der vorliegende tiefe und breite Graben geliefert haben wird. Die Südseite jedoch, an welcher das mit dem Wallgraben verbundene Bett des sog. Darms vorbeizieht, ist ohne Wall. Ueber die Zeit der Anlage dieser nicht unbedeutenden Schutzwehr ist nichts bekannt, ebensowenig über die des über einen Kilometer langen, vom Hofe aus in östlichem Bogen nach Süden durch den Wald Harres hinziehenden, mit starkem Profil versehenen sog. Harres-Grabens. Seiner Richtung nach und da die gewonnene Erde gleichmäßig zu beiden Seiten aufgeworfen ist, diente er schwerlich als Landwehr; vermuthlich war er ein Ableitungsgraben zum Schutze der Fischteiche am und unterhalb des Hofes bei eintretenden Gewitterregen.

[2]) Wenck, Hess. L.-G. II. Urk. S. 113. Hanc (grangiam nostram Gebenbrunnen) primus initiavit Dragebodo de Dornberch.

Außer dem Grabstein hat sich bisher übrigens nichts Römisches bei Gehaborn gefunden, so daß mir die Hypothese, der Hof sei in eine ursprünglich römische Befestigung hineingebaut worden, bis jetzt auf schwachen Füßen zu stehen scheinen würde, auch wenn die fehlende vierte Wallseite je vorhanden gewesen wäre, wofür nichts spricht. Die Annahme, daß die Arbeiten von den fleißigen Mönchen zum Schutze ihres Hofes und gleichzeitig zur Fischzucht hergestellt sind, dürfte meines Erachtens noch am meisten für sich haben.

Fast 2 Kilometer unterhalb Gehaborn passirt ein von Pfungstadt über Griesheim und Worfelden nach der Nicolauspforte ziehender Weg, eine alte Geleitsstraße, den sog. Darm. Sie diente, was die Strecke zwischen Pfungstadt und Griesheim betrifft, zur Verbindung der Bergstraße mit Gerau und weiter mit Mainz ꝛc., zum Theil auch vielleicht den Linksrheinischen, welche, bei Worms oder Gernsheim übersetzend, nach Hahn und von da entweder über Darmstadt und Arheilgen oder über Griesheim und die Nicolauspforte nach Frankfurt gezogen sein werden. Die Vermuthungen, zu welchen sich Dr. Franck durch die Richtung dieses Straßenzugs auch in dem Quartalblatt unseres Vereins Nr. 4 von 1863, S. 34 und 35 veranlaßt gefunden hat, nämlich, daß dieser Weg bereits von den Römern benutzt sei, scheinen mir ohne Werth. Daß dieser Straßenzug mindestens theilweise noch nach 1585 als Geleitsstraße diente, erhellt aus den Acten im hiesigen Haus-Staatsarchiv.

Den römischen Grabstein, den Sandwall um den Hof Gehaborn und die Geleitsstraße von Griesheim nach Frankfurt hin, alle diese Gegenstände findet nun Dr. Franck merkwürdiger Weise bereits in einer Urkunde von 1225 erwähnt. Prüfen wir mit welchem Recht.

Diese Urkunde findet sich in Wencks Hess. Landesgeschichte I. Urk. Nr. XI. und im besseren Abdruck in Rossels Eberbacher Urkundenbuch I. Nr. 136.

Inhaltlich ihrer bestand damals ein Grenzstreit zwischen den Eberbacher Klosterbrüdern zu Gehaborn und den Bauern von Arheilgen und zwar bezüglich eines Wintershagen genannten Waldes.

Zur Schlichtung des Streites wurden von beiden Theilen Schiedsrichter erwählt, welche die Gränzen des Gehaborner Waldantheils in folgender Weise festsetzten. Man begann an dem Weg, welcher nach dem Wintershagen über das bergauf zu liegende Feld führt. Von diesem Weg nach „Hildeboldeshufe" von da über den kleinen Bach hinüber, wo der Jude getödtet worden ist und dann abwärts bis unterhalb des Weges, der nach Frankfurt führt, bis zu dem Hügel. Von da geht die Grenze grades Wegs herüber hinter dem Wall her, wo einstmals ein festes Haus (domus) erbaut werden sollte, von da weiter bis zur unteren Wiese und von dieser endlich an den Ausgangspunkt zurück. In diesem Umfang gehöre der Wald den Eberbacher Mönchen und außerdem seien ihre beiden Wiesen darin eingeschlossen.

Da es sich lediglich um einen Grenzstreit zwischen Arheilgen, als zunächst interessirten Großgerauer Markberechtigten und Gehaborn handelt, so ist nicht anzunehmen, daß die Schiedsrichter stillschweigend auch andere nicht streitige Grenzstrecken aufgenommen haben, es folgt also, da die Grenzlinie in sich zurückläuft, daß das streitige Object, der Eberbacher Antheil am Wald Wintershagen, rings von der gemeinen Mark bei Arheilgen umgeben war, also mit der unmittelbaren Umgebung des Hofes Gehaborn gar keinen Zusammenhang hat, in dessen Nähe vielmehr die Gemarkungen Griesheim und Weiterstadt früher und jetzt zusammenstoßen.

Es handelt sich nicht, wie Dr. Franck kurzer Hand behauptet, um die Grenzen des Guts Gehaborn, son-

dern um den allerdings von Gehaborn aus benutzten Antheil des Klosters Eberbach an einem Wald Wintershain.

Franck sieht in dem Bach, an dem der Jude getödtet worden ist, den sog. Darm, in dem Weg, der nach Frankfurt führt, die sog. Geleitsstraße zwischen Griesheim und Worfelden und in dem Wall, wo einstmals ein festes Haus gebaut werden sollte, den Wall um den Hof Gehaborn selbst.

Aber ganz abgesehen einmal von dem eben Hervorgehobenen, würden wohl die Schiedsrichter den Hofwall von Gehaborn selbst in dieser Weise bezeichnet haben? Dazu gehörte doch auch weiter, daß uns Dr. Franck eine andre Stätte nachwiese, wo 1225 noch der Hof außerhalb des Walls gestanden hat.

Und weiter, glaubt Dr. Franck wirklich, daß die zum Theil geistlichen Schiedsrichter nicht gewußt hätten, was der Unterschied zwischen einem Juden und einem Römer sei? Daß man einem Juden keinen Grabstein in lateinischer Sprache zu setzen pflegt, daß diese Nation ihre ganz eigene Sprache hat, die sich auch besonders auf ihren Leichensteinen findet, wußte man damals gewiß so gut wie heute und wohl noch besser, da fast jeder Gebildete und Geschäftsmann Latein verstand. Außerdem waren die Juden in den benachbarten rheinischen Städten bereits in sehr früher Zeit ziemlich zahlreich, man war also mit ihren Gebräuchen damals wohl bekannt. Es wird sich im ganzen Bereiche der Volks-Sagen Deutschlands schwerlich eine finden, welche nachweislich römische Reste den Juden zuschreibt.

Das erste, wonach gewiß Jedermann fragt, wenn er es versucht, sich über den allerdings interessanten Grenzzug von 1225 klar zu werden, ist: wo liegt der Wald Wintershagen? Gibt es einen solchen Namen in der Gemarkung Arheilgen? Eine einfache Anfrage bei dem ersten besten Arheilger Bauer würde genügt haben, um darüber Gewißheit zu verschaffen. Die Waldwiesen an dem von Messel herabkom-

menden Mörsbach, unweit der Messeler Gemarkungsgrenze, heißen noch heute „am Wintershain“, es ist die Flur 46 der Gemarkung Arheilgen. Wahrscheinlich war Wintershain also früher eine allgemeinere Bezeichnung der Waldungen zu beiden Seiten der Mörsbach. Und so wären wir denn plötzlich von dem Hof Gehaborn über 11 Kilometer nach Nordosten an die Messeler Grenze verschlagen und müssen von dem interessanten Campanier Abschied nehmen[3]).

Es bleibt schließlich noch zu untersuchen übrig, ob sich aus den dürftigen Angaben des Grenzzugs nicht Anhaltspunkte zur näheren Lagebestimmung des streitigen Walddistricts gewinnen lassen.

Der erste Grenzpunkt, der Weg, welcher nach dem Wintershain führt, erscheint deßhalb schon unbestimmt, weil zwar das Ziel des Weges, aber nicht sein Ausgangspunkt erwähnt wird. Nach dem Inhalt der Urkunde kann es sich jedoch offenbar nur um die Ausgangspunkte Gehaborn und Arheilgen handeln und es genügt ein Blick auf die Karte, um Gewißheit darüber zu verschaffen, daß man von Gehaborn nach dem Wintershain den Weg über Arheilgen eingeschlagen haben wird. Von Arheilgen aus aber läuft in fast grader Richtung nach dem oberen Mörsbach-Grund hin der sog. Kirchweg, welcher an der Gera[4]) mit dem von Darmstadt direct auf

---

[3]) Beiläufig bemerkt sind wir meines Erachtens unseren wenig pietätsvollen Vorfahren, welche den Stein zerschlagen und umgestürzt haben, noch Dank dafür schuldig. Bei der Ungenirtheit, mit welcher man im Mittelalter antike Reste als Baumaterial verwendete, ist 10 gegen 1 zu verwetten, daß der Gehaborner Grabstein, wenn er beim Bau des Hofes noch sichtbar gewesen wäre, heute dort unsichtbar im Fundament stecken würde, statt im Großh. Museum.

[4]) Sehr erschwerend für derartige Untersuchungen ist die wenig conservative Art unserer Bevölkerung in Bewahrung der alten Ortsnamen. Burgen, welche erst im 15. Jahrh. zerfallen sind, haben keinen Namen mehr, Bäche führen statt der alten Bezeichnungen streckenweis wechselnde neue Namen. So hat die Gera, welche unweit des Einsiedels entspringt, bis zu ihrer Mündung bei Griesheim nicht weniger wie 4

Egelsbach ziehenden Weg zusammentrifft, der nach den früher auf ihm zu passirenden drei Straßenschlägen noch heute benannt wird. Der Grenzzug gibt noch eine nähere Bezeichnung des Weges, er führe per fundum in ascensum montis. Ich zweifle nicht, daß dieser Ausdruck hier sagen will: der Weg nach dem Wintershain, welcher durch das (Arheilger) Oberfeld führt. Die Arheilger Felder kommen mit ihren alten Namen bereits im 13. Jahrh. vor, so das Michelfeld nördlich der Gera-Silz, daran schließt sich im Süden bis zum Rutsenbach das Oberfeld. Der Kirchweg läuft also von dort bis zur Gerabrücke durch das Oberfeld.

Jenseits dieser Brücke aber beginnen nun ernstere Schwierigkeiten, es zweigen sich hier von dem Dreischlägeweg zwei andere nordöstlich ab, der Weg nach dem Kalkofen, in seiner graden Fortsetzung nach Messel zu heute Hanauer Straße genannt, und der sog. Ramstätter Weg, welcher nach der Ramstatt[5]), einer Waldwiese nördlich unweit des Kalkofens führt.

Von Hildeboldeshusen, dem nächsten Grenzpunkt, der ohne Zweifel ganz in der Nähe des Wintershainer Weges lag, habe ich keine Spur entdecken können. Es ist ohne Zweifel ein Wohnplatz gewesen, den Wagner in seine Wüstungen hätte aufnehmen sollen. Die einzige Spur von früherem Anbau in dem Wald südlich der Mörsbach ist das sog. Arheilger Hirtenhaus, östlich unweit des Parkthores an der Forstschneise.

---

neue Namen erhalten. Der hier in Betracht kommende obere Lauf heißt jetzt die Silz, die Karte bezeichnet aber noch den Wiesengrund oberhalb der Leibches Mühle als „in der Gerau". Und unser „Malschen" heißt, wie Herr Dr. Rieger kürzlich gerügt hat, officiell noch immer leider Melibocus.

[5]) Was bei einer etymologischen Untersuchung dieses Dorfnamens nicht übersehen werden darf. Von einem gleichnamigen Wohnplatz ist nichts überliefert. Ich zweifle, ob Ramstatt mit Weigand „zur Stadt des Ram i. e. Hraban" erklärt werden darf und möchte dafür „die Stätte, wo der Eber oder Widder sich aufhält", setzen.

Mit dem 3. Grenzpunkt rivulus ubi judeus occisus est ist zweifellos der Mörsbach selbst gemeint. Er kommt bereits im Jahre 800 als rivulus Meuwersbach im Codex laureshamensis bei Messel vor[6]). Damals wird eine terra dominicata als apud rivulum M. bezeichnet.

Jenseits des Baches geht die Grenze thalabwärts bis zu dem kleinen Hügel unterhalb des Weges, welcher nach Frankfurt führt. Es scheint also fast, daß damals entweder nur der Dreischlägeweg existirt hat, oder ein in der Richtung der heutigen Chaussee zwischen Arheilgen und der Beierseiche ziehender Weg. Da die Brücke an letzterem Orte schon im 15. Jahrh. als Grenzpunkt vorkommt, so möchte ich mich für die Priorität der heutigen Chaussee entscheiden.

Von dem Hügel und dem interessanten Wall, wo das feste Haus erbaut werden sollte, habe ich trotz sorgfältiger Nachfrage an Ort und Stelle und Durchforschung der Gemarkungskarte bis jetzt Nichts entdecken können. Eine kleine, früher bewaldete Erhöhung dicht östlich am Dreischlägeweg im Mörsbacher Grund paßt, wie aus dem Nachstehenden erhellen wird, der Lage nach nicht. Die dann folgende „untere Wiese“ wird wohl wieder im Mörsbach-Grund zu suchen sein; von ihr lief die Grenze wieder zum Ausgangspunkt zurück.

Das Resultat wäre also soweit keineswegs vollständig befriedigend.

Die Notiz, daß innerhalb dieses Grenzzugs außer dem Klosterwald auch noch zwei Eberbacher Wiesen lagen, kann jedoch als eine Art Probe für die Richtigkeit des Vorstehenden dienen.

Als nämlich Landgraf Georg von den Eberbachern im Jahre 1578 den Hof Gehaborn erwarb, erhielt er auch gleichzeitig von denselben die bei Arheilgen gelegene große und kleine Hauwiese, in der Größe von 33 Morgen.

---

[6]) C. L. Nr. 3649.

1696 werden die herrschaftlichen Hahnwiesen als am Mörsbach gelegen bezeichnet. Der Hahnwiesenweg läuft von der Leibches-Mühle an der Gera-Silz nordöstlich nach der Mörsbach hin und hier theils oberhalb, hauptsächlich aber unterhalb des Dreischlägewegs bis zur sog. Wildscheuerschneise herab, liegen noch heute zwei Parcellen Domanialwiesen, die Hahnwiesen. Auch die Bezeichnung große und kleine Hahnwiese findet sich noch.

Es wäre jedenfalls ein besonderer Zufall, wenn die zwei Eberbacher Wiesen von 1225 bei Arheilgen andere seien, als die zwei 1578 an den Landgrafen veräußerten. Wann und wie der Eberbacher Waldantheil in andere Hände kam, ist unbekannt.

Die Gegend von Arheilgen birgt also, trotz ihrer Nachbarschaft bei dem Vereinssitze, noch manches ungelöste Räthsel.

Der Kirchweg führte vielleicht die Bewohner von Hildeboldeshusen nach Arheilgen, wo, wie bekannt, schon frühe zwei Kirchen existirten; außer der Pfarrkirche nämlich noch das spurlos verschwundene Münster unserer lieben Frau auswendig Arheilgen; westlich des Dorfs auf dem jetzigen Todtenhofe. Es stand auf den Münzenbergischen zwölf Hufen, deren Sonderstellung zu mannigfaltigen Streitigkeiten mit den Grafen von Katzenellenbogen, den von Würzburg beliehenen Gerichtsherrn des Dorfes, führten.

Noch 1571 wird diese Kirche erwähnt, deren Bezeichnung als monasterium zu der Sage geführt hat, daß dabei ein Kloster gestanden habe[7]).

[7]) Alle nicht ausdrücklich belegte Thatsachen stützen sich auf Acten des hiesigen Archivs.

III.

Die Burg oder das Schloß zu Alzei.

Von
Postdirector Wimmer in Alzei.

Geschichtlicher Theil.

Ueber die Bewohner des Rheinlandes frühester Zeit erhalten wir erst von römischen Geschichtsschreibern Nachrichten. Nach solchen läßt sich annehmen, daß kurz vor der Geburt unseres Heilandes das germanische Volkselement festen Fuß auf der linken Seite des Rheins gefaßt hatte. Namentlich waren es die Stämme der Vangionen und Nemeter, die unsere nächste Gegend in Besitz hielten. Diese, mit noch anderen germanischen Stämmen unter ihrem Anführer Ariovist in Gallien eingedrungen, geriethen mit den Römern in blutige Kämpfe. Cäsars Sieg über Ariovist — 58 vor Chr. — setzte dem weiteren Vordringen der Germanen ein Ziel.

Sie zu bezwingen und deren Urkraft zu brechen, gelang den Römern jedoch erst zu Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr., und fand hiernach sowohl rechts wie links des Rheins die römische Kriegsmacht gesicherten Boden. Die Romanisirung des occupirten Landes fand nun allenthalben raschen Eingang, und so entstanden in den Rheinlanden zahlreiche römische Niederlassungen, zu denen schon frühzeitig auch Alzei zählte.

Der hier im Jahre 1783 aufgefundene, den Nymphen-Gottheiten geweihte Altar (s. Steiners Cod. inscriptt. rom.

Rheni, I. S. 175) gibt uns durch seine Inschrift sichere Kunde, daß ein römischer Vicus Altiaia schon 223 Jahre n. Chr. bestand.

Dieser Vicus befand sich nachweislich auf beiden Seiten der Dautenheimer Straße und erstreckte sich bis zur Burg, welche ihrer Grundform und ihrer Lage nach sehr wahrscheinlich ein zum Schutz der römischen Niederlassung angelegtes Befestigungswerk — ein Castell — Castrum — war.

Es ist anzunehmen, daß die römische Niederlassung zu Alzei eine gewisse hervorragende Bedeutung erlangte, denn Kaiser Valentinian I., im Vertheidigungskampfe gegen die andrängenden Burgundionen begriffen, hielt sich hier (in Alticia) auf und empfing daselbst deren Gesandtschaft. Am 4. April 376 erließ er hier eine Verordnung.

Nach diesem Kaiser zerfiel die römische Herrschaft. Was die barbarische Verwüstung der Alemannen noch verschont gelassen, fand im Anfange des 5. Jahrhunderts durch die gewaltigen Ströme anderer germanischen Volksstämme, welche sich über den Rhein wälzten, gänzliche Vernichtung.

Die große Völkerwanderung stürzte alle bestehenden Staatenverhältnisse um.

So entstand in Gallien — dem ersten Germanien — durch die eingedrungenen Burgunder das Burgunder-Reich.

Bald hatten sich diese des lugdunensischen Galliens und des größten Theiles von dem oberen und ersten Germanien in einer Ausdehnung von Basel bis über Mainz hinaus bemächtigt.

Zwischen den Jahren 411 und 436 war Guntikar einer der ersten burgundischen Könige. Worms war deren Sitz.

An dieses Burgunder-Reich knüpft sich unser großes, herrliches, deutsches National-Epos — das Nibelungenlied —, welches uns in hervorragenden Zügen mit „Volker von Alzei", dem Fiedler (Spielmann oder Sänger), bekannt macht. Wir dürfen unterstellen, daß Volker, gleichwie der König

Gunther (Guntikar) und der König Etzel (Attila), welche in dem Liede vorkommen, eine geschichtliche Person war. Entkleiden wir das Lied der sagenhaften und romanhaften Actionen, Ausschmückungen und Schilderungen, so gelangen wir zu der Ansicht, daß Volker, ein Vasall von König Gunther, mit diesem im Kampfe gegen die schrecklichen Hunnen seinen Tod fand. — Der Sitz Volkers, die Burg zu Alzei, durch das Hunnenvolk zerstört, sank hiernach (um 450) in Trümmer.

Das burgundische Reich zerfiel, nachdem es kaum 100 Jahre bestanden hatte. Die Franken machten ihm ein Ende.

Nach der Schlacht bei Zülpich im Jahre 496 zur größten Macht gelangt, nahmen diese auch unsere Gegend und mit ihr Alzei in Besitz.

Erst um das Jahr 1074 gewinnen wir einen sicheren Halt über die Existenz einer Burg zu Alzei.

Um diese Zeit soll ein gewißer Raugraf (comes hirsutus) von dem Probst und den Brüdern des Klosters Ravengirsburg (in deren Besitz Alzei durch Schenkung gekommen) die Stadt Alzei gegen verschiedene Güter und Einkünfte in den Gegenden der Mosel eingetauscht haben und der Erbauer einer Burg in Alzei gewesen sein. [1])

Das Letztere ist jedoch wohl nur so zu verstehen, daß er die bereits vorhandene, doch vielfach zerstörte Burg wieder aufbaute. Ohne Zweifel entstand diese Burg auf den ursprünglich römischen Bauten und dem darnach gefolgten Sitz unseres berühmten Volkers, und hat die jetzige Burgruine die gleiche Stelle mit jenen gemein.

Wir schalten hier ein, daß die Burg zu Alzei im Volksmunde die Rabens- oder Raversburg hieß, welche Benennung sich wohl von dem früheren Besitzer von Alzei, einem Grafen Berthold, der zu Ravengirsburg ohnweit Simmern lebte, herleiten läßt. In Urkunden kömmt eine solche Benennung der Burg übrigens nirgends vor.

---

[1]) Trithemii Annal. Hirsaug. II. p. 71.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden zunächst Glieder eines Geschlechts bekannt, das sich „von Alzei“ nannte.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts kommen solche in Urkunden häufig vor. Es werden uns die Truchsesse, die Winter und später die Wilche von Alzei genannt, welche nach ihrem Wappen gleiche Abstammung und zwar von Volker gehabt haben werden, da sie alle „die Fiedel“, ohne Zweifel ein Hinweis auf den ruhmreichen Spielmann, führten. Diesen gehörte die Burg zu Alzei.

Als die Pfalzgrafen in den Besitz der Stadt Alzei gekommen, lag es in deren Interesse, das daselbst wohnende Rittergeschlecht sich zu verbinden, dienstbar zu machen, und gehörte es zur Befestigung ihrer Macht, daß sie auch in den Besitz der stattlichen Burg zu Alzei gelangten. Wie nachgewiesen werden kann, gelang dieß den Pfalzgrafen gegen Ende des 13. Jahrhunderts, und sehen wir hiernach nur noch einzelne Glieder der Alzeier Adelsfamilien das Wächteramt über die Burg für die Pfalzgrafen bekleiden.

Diese hielten dann ständig einen Burggrafen, der Befehlshaber über Burg und Stadt Alzei war.

In dem Alzeier Weisthum (aus dem 14. Jahrhundert, leider nicht mehr im Original vorhanden. Wir kennen es nur aus einer von Widder mitgetheilten Abschrift) heißt es ausdrücklich:

„Er (der Pfalzgraf) hat auch Herberg in diesem Hof Brandenburg, der Volkerten, der Gerharten ꝛc. ꝛc.“

„Man soll auch geben dem Fant aus des Herzogen (des Pfalzgrafen) Hofe ein Seyl und ein Wagen.“

„Es verleihet auch unser Herr der Pfalzgraf uff dem Steine zu Alzei fünfzehnthalb Grafschaften.“

„Ist's auch, daß des Pfalzgrafen Dienstmann seine Huld verlieret, der soll fahren zu Alzei uff den Hof, und soll

darab nit kommen in dem Jare, um den Hof soll auch ein Seyden Faden (Seitenpfad) gehen.“ ꝛc. ꝛc.

Wir entnehmen hieraus, daß schließlich die Pfalzgrafen unumschränkte Herrschaft zu Alzei auf dem „Steine“ oder — wie gleichbedeutend — der Burg ausübten, von dort aus sehr bedeutende Lehen ertheilten, und dieser Burgsitz zur Entfaltung ihrer Macht und Würde, wie zum Glanze ihres Hauses eine bedeutende Rolle spielte.

Diese Burg war eine Zwingburg und Frohnfeste der Pfalzgrafen, zu welcher 81 Ritter der Umgegend in Dienstverhältniß standen und im Falle eines Krieges von dem Pfalzgrafen oder dessen Stellvertreter, dem Burggrafen, von da aus aufgeboten werden konnten. Die Burg — oder, wie später genannt, das „Schloß“ — war ferner eine zweite Residenz der Pfalzgrafen. Gern und oft hielten sich diese mit ihrem ganzen Hofe hier auf und fertigten sehr häufig von da Urkunden aus. Ihre Hofhaltung war bekanntlich gleich der des deutschen Kaisers eingerichtet. Es dienten ihnen ihre eigenen Kämmerer, Schenken und Truchsesse. Das Truchsessen-Amt hatten sie schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts an eine zu Alzei ansässige Adelsfamilie verliehen, welche sich hiernach „Truchseß von Alzei“ nannte.

Der Pfalzgraf Heinrich zählte den Truchsessen von Alzei urkundlich (Act. acad. Palat. III. 1. 298) 1209 zu seinen Getreuen.

Im Jahr 1229 diente die Burg dem Pfalzgrafen Otto dem Erlauchten zeitweise zum Wohnsitz, und übte er da landesherrliche Gerichtsbarkeit aus. (Eine Urkunde von ihm mit Datum in Altzeia findet sich bei Gudenus C. D. IV. 872.)

Dieser Pfalzgraf Otto mußte auch auf Befehl des Kaisers Friedrich II. des Letzteren Sohn — den König Heinrich II. — in der Burg zu Alzei in Gefangenschaft halten, in welcher er streng bewacht wurde.

Bekanntlich hatte sich Heinrich in eine Verschwörung gegen seinen Vater eingelassen, die sogar dessen Mord beabsichtigte.

Deßhalb geächtet und verbannt, floh Heinrich und verbarg sich in dem Schlosse Trifels. Bei Anwesenheit des Kaisers Friedrich zu Worms (1235) erlangte er Verzeihung; doch bald darauf überführt, einen Giftmord an seinem Vater versucht zu haben, übte dieser gegen den ungerathenen Sohn nun keine Gnade mehr. Er wurde in schwere Fesseln geworfen, zuerst in Worms im Luginsland eingekerkert, dann jedoch, da hier seine Gefangenhaltung nicht sicher genug schien, dem Pfalzgrafen Otto überliefert, der ihn in die feste Burg zu Alzei abführte. Von da nach Apulien gebracht, starb Heinrich nach 5jähriger Gefangenschaft im Schlosse Cosentia.[1])

In der Fehde, welche Die von Alzei 1260 mit Denen von Worms hatten, wurde Alzei gräulich verwüstet. Die Burg scheint jedoch verschont geblieben zu sein. Ein Gleiches geschah in dem Streite, den Albrecht von Oesterreich mit Adolf von Nassau um den Kaiserthron führte. Die Stadt Alzei ward 1298 beim Zug Albrechts nach Göllheim abermals fast gänzlicher Zerstörung durch die mit ihm verbündeten Mainzer preisgegeben. Stadtmauern und Thürme wurden niedergeworfen. Nur das vom Burggrafen mit Rittern und Reisigen gut vertheidigte Schloß konnten sie nicht gewinnen. Ihre schweren Geschosse prallten machtlos an den festen Mauern des hohen, stolzen Baues ab.[2])

Mit den Truchsessen von Alzei, den Brüdern Wernher und Konrad, hatten die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig wegen Kauf des noch von jenen beanspruchten Antheils an der Burg zu Alzei in Unterhandlung gestanden. Im Jahr 1305 wurde dieser Kauf zu Heidelberg um 500 Pfund Heller abgeschlossen.[3])

---

[1]) Tolner, Histor. Palat. XVIII.

[2]) Widder sagt zwar, die Burg sei zerstört worden; in älteren Nachrichten — Chronik der h. Stadt Cöllen. 243 — heißt es jedoch „und sie verwusten die Stat sunder (also „ohne") dat Sloß." —

[3]) Siehe die Urkunde Act. acad. Palat. VII. 281.

Von dieser Zeit ab ist den Pfalzgrafen das völlig ungetheilte Eigenthumsrecht an der Burg zuzusprechen.

Der Kunstsinn und die Baulust dieser mächtigen und reichen Fürsten läßt annehmen, daß nun und in der Folge die Burg oder das Schloß zu Alzei vielfach umgebaut wurde, eine fürstliche Einrichtung und Ausstattung erhielt und, gleichwie das Schloß zu Heidelberg, im Laufe der Zeit manchen prachtvollen Neubau aufweisen konnte.

Nur vorübergehend gelangte die Burg 1317 in den Besitz des Erzbischofs Peter von Mainz, dem sie nebst der Stadt Alzei Ludwig der Bayer wegen Geldnoth verpfändete.[1])

Die Kosten für Unterhaltung und Bewachung der Burg verpflichtete sich jedoch Ludwig bei dieser Verpfändung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[2])

Nach dem Vertrage zu Pavia im J. 1329 konnte er sie übrigens seinen Verwandten, den Söhnen Rudolfs I., wieder verleihen. Ausdrücklich machte Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere 1354 bekannt, daß ihm die Herrschaft über Alzei — Burg und Stadt — übertragen worden sei.[3])

Die erwähnte Verpfändung und der damit verbundene Besitzwechsel bestand demnach nicht lange. In einem Vertrag vom Jahr 1368 wurde dann noch bestimmt, daß namentlich Stadt und Burg Alzei immer bei der Pfalz und in der Gewalt des Kurfürst-Pfalzgrafen verbleiben solle. 1378 ward dieser Vertrag in der s. g. Rupertinischen Constitution nochmals bestätigt.

Pfalzgraf Ruprecht III., nachmaliger deutscher König, hielt sich gerne im Schlosse zu Alzei auf. Bekannt ist, daß dieß zeitweise 1392, 1400, 1402 und 1408 geschah. Nach dem Tode Ruprechts (1410 zu Oppenheim) theilten seine Söhne das gesammte Erbe, und fiel dem ältesten, dem Pfalz-

---

[1]) S. Urkunde bei Würdtwein, Subsid. diplom. I. 444. 442.
[2]) S. Urkunde bei Würdtwein, Subsid. diplom. I. 455.
[3]) S. Urkunde Nr. 1261 bei Baur, hess. Urk.

grafen und Kurfürsten Ludwig III. namentlich das Schloß zu Alzei zu. Auch er wählte es mehrfach zu seinem Aufenthalt. Es war solches z. B. 1413 und 1416 der Fall. Kurfürst Ludwig III. starb frühzeitig, und gelangte nach ihm Kurfürst Friedrich der Siegreiche in den Besitz des Schlosses. Dieser namentlich ließ die Befestigungswerke des Schlosses vielfach umgestalten, verbessern und erneuern. In der Kriegskunst wohlbewandert, setzte er das Schloß in vertheidigungsfähigeren Stand, wie bisher, und gab ihm verschiedene starke Schutzwerke.

In den häufigen Kämpfen, welche dieser ruhmreiche Fürst bestand, zumal als er nach solchen 1460 Pfeddersheim und 1470 Armsheim erobert, mußte das Schloß eine große Anzahl Gefangener beherbergen.

Unter dem nachfolgenden Pfalzgrafen Philipp sah das Schloß edlere und sehr hohe Gäste in seine Mauern einziehen.

Den auf dem Reichstage zu Worms 1495 weilenden Kaiser Maximilian hatte nämlich der Pfalzgraf, um ihm ein Vergnügen zu bereiten, oder ihm eine Erholung und Zerstreuung nach angestrengter Arbeit zu gewähren, zu einem in der Umgebung von Alzei veranstalteten Treibjagen auf Hasen eingeladen. Der Kaiser nahm die Aufmerksamkeit des Pfalzgrafen huldvoll entgegen, folgte der Einladung und ritt mit ihm am festgesetzten Tage nach Alzei zur Jagd, auf welcher er, nach Bericht der Wormser Chronik von Zorn, über 120 Hasen erlegte. Es läßt sich denken, daß Pfalzgraf Philipp diese Gelegenheit nicht vorüber gehen ließ, den hohen, ritterlichen und lebensfrohen Gast nebst Gefolge in seinem Schlosse zu Alzei reichlichst zu bewirthen.

In dem bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg, welcher der Pfalz tiefe Wunden schlug, wurde auch Alzei 1504 durch kaiserliche Heerschaaren unter Anführung des Landgrafen Wilhelm von Hessen erobert, und mag dabei das Schloß vielfachen Schaden erlitten haben. Die in der ersten Hälfte des 16. Jahr-

hunderts vorgekommenen Neubauten dürften dadurch veranlaßt worden sein.

Kurfürst Friedrich II. residirte längere Zeit im Schlosse und starb darin den 26. Februar 1556. Der Körper des Verstorbenen wurde nach Heidelberg gebracht und dort in der Heiliggeistkirche beigesetzt.

Als im Jahr 1601 einige nothwendige Bauten im Schloß zu Heidelberg vorgenommen werden mußten, übersiedelte der größte Theil der kurfürstlich-pfälzischen Hofhaltung mit dem Kurfürsten und seiner Familie in das Schloß zu Alzei.

Die Reise des Kurfürsten Friedrich IV. mit Gemahlin, dem Erbprinzen und den Prinzessinnen ꝛc. von Heidelberg nach Alzei geschah am 17. April per Schiff den Neckar hinab zum linken Rheinufer und danach per Landweg weiter. Den 20. August kehrte der Kurfürst mit dem meisten Adel, sowie den 21. die Kurfürstin mit den Kindern und der ganzen Hofhaltung wieder nach Heidelberg zurück.[1])

Schon kurz nach Beginn des 30jährigen Krieges (1620) mußte Alzei eine Belagerung burgundischer und spanischer Kriegsschaaren unter dem Befehle von Cordova und Barbanzon aushalten. Es wurde mit dem Schlosse erobert, und schlugen die Sieger hiernach bis zu 1622 ihr Standquartier da auf. Vierundzwanzig volle Jahre hauste dies fremde Volk im Schlosse und der Stadt, und nur vorübergehend wurde dieses im Jahr 1632 von den Schweden vertrieben. Von 1639 bis 1640 lagen Truppen des Herzogs Bernhard von Weimar, vermischt mit Franzosen, im Schlosse und dessen Umgebung, denen dann Söldner des Pfalzgrafen folgten.

Da erschienen am 10. Februar 1640 wieder die Spanier unter Verdugo vor Alzei. Drei Tage lang wehrten sich die Bürger mit der pfälzischen Miliz gegen die Belagerer. Der Uebermacht mußten sie unterliegen. Die Besatzung des

---

[1]) Beiträge zur näheren Kenntniß der Großh. Hofbibliothek zu Darmstadt von Dr. Walther. S. 155 und 156.

Schlosses hatte sich am längsten gehalten. Durch das überaus heftige Geschützfeuer der Spanier mußte aber auch diese capituliren. Die Besatzung bestand aus 20 Offizieren und 100 gemeinen Soldaten, denen freier Abzug wegen ihrer tapferen Haltung bewilligt wurde.

Vier Jahre danach (1644) gerieth das Schloß abermals in die Hände der Franzosen. Noch nach dem westphälischen Friedensschluß bis zum Jahr 1651 hielten sie das Schloß besetzt.

Wegen Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Kurfürsten Carl Ludwig und seinem Bruder Ruprecht entstanden waren, verließ Ersterer 1657 seine Residenz zu Heidelberg und wohnte längere Zeit im Schlosse zu Alzei.

Der orleansische Krieg, der, wie bekannt, so namenloses Unglück über die ganze Rheinpfalz brachte, ihre Städte und Dörfer einäscherte, ihre gesegneten Fluren auf viele Jahre hinaus verödete, Tausende von Menschenleben kostete, stürzte auch die stolzen Mauern des Alzeier Schlosses um und verwandelte es in eine Ruine.

Nachdem die Franzosen Anfangs Oktober 1689 die Stadt Alzei vollends ausgeplündert und verbrannt hatten, sprengten sie auch an mehreren Stellen die Thürme und Mauern des Schlosses und brannten dieses fast zu einem Schutthaufen nieder.

Zur Zeit der Kriege Napoleons I. mit Deutschland dienten die Keller und sonstigen noch vorhandenen, möglichst bewohnbaren Räume der Schloßruine zu Gefängnissen. In dem Jahr 1840 wurde von der Großherzoglich Hessischen Regierung ein Bezirksgefängniß darin errichtet.

Mit dieser Bestimmung — als ein Gefängniß zu dienen — erreicht die Geschichte des Schlosses ein Ende.

Betrachtung der Ruine mit Rückblicken auf die Vergangenheit der Burg oder des Schlosses.

Betrachten wir nun die in Wirklichkeit noch vorhandenen Reste dieser einst umfangreich angelegten Burgbauten, an welche sich so manche geschichtliche Denkwürdigkeiten knüpfen. Diese, wie insbesondere die epischen Ueberlieferungen aus dem Nibelungenliede, müssen uns diese Ruine höchst interessant machen. Die großartige, ergreifende Poesie unseres National-Liedes setzt unsere Empfindungen für den Heldensänger und Spielmann Volker von Alzei gewiß in rege Bewegung und läßt uns die muthmaßliche einstige Wohnstätte des gepriesenen Helden in hohem Grade werthschätzen.

Leider hat die Furie des Krieges von den Mauern der Burg oder des Schlosses den einst reichen architektonischen Schmuck größtentheils genommen. Doch noch Vieles von dem Vorhandenen ist eingehender Beachtung würdig.

Der eigentliche Kern der Burg, ein Viereck, dessen ursprüngliches Mauerwerk von durchschnittlich 3,70 bis 4 Meter Dicke meist quaderartig gefügt ist, bekundet ein hohes Alter. In, an und auf dieses Mauerwerk ist später zu verschiedenen Zeiten gebaut worden. Unter dem dazu verwendeten Material finden sich häufig Reste aus offenbar römischen Gebäuden, wie dieß augenscheinlich eine Menge von eingemauerten Ziegeln, Backsteinen und gebrannten Platten bekundet. Dieser Umstand, die viereckige, castellartige Grundform der Burg, wie die Lage derselben, welche sich zum Placiren eines Schutzwerkes für die vorhanden gewesene Niederlassung wohl eignete, lassen ihren Ursprung in altrömische Zeit versetzen. — Die Reste der Burg, die uns gegenwärtig vorliegen, datiren meist, soweit erkennbar, aus dem 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert. Die östliche Grundmauer der Burg ist noch durch eine davor gesetzte hochaufsteigende Quader-Mauer von gleicher Dicke verstärkt.[1])

[1]) Plan A.

Da diese östliche Seite dem feindlichen Angriff am Meisten exponirt war, so ist diese Art Fortification erklärlich. Jedenfalls stammt sie aus einer nicht weit zurückliegenden Zeit.

Die vornehmlich älteren Bestandtheile der Burg weisen die nördlichen und westlichen Seiten nach.

Besonders lassen sich etwa $^2/_3$ des viereckigen, in seiner Basis etwas breiter wie oben angelegten (sich demnach nach oben verjüngenden) Thurmes[1]), durch den der Haupteingang führt, als ältester Theil erkennen.

Das ursprüngliche Viereck der Burg war ringsum mit einem sehr tiefen und breiten Graben umgeben, vor welchem sich verschiedene Vorwerke und Gebäude, auch nördlich ein Garten befanden, die sämmtlich durch einen hohen Erdwall auf der südlichen, östlichen und nördlichen Seite geschützt waren. Vor den westlich gelegenen Vorwerken zog nochmals ein Graben von der oberhalb anschließenden Stadtmauer hinab zum Selzflüßchen (unter den Römern Salusia genannt) und an die unterhalb sich anlehnenden Stadtmauertheile.

Ueber diesen Graben führte aus der Stadt eine Brücke von drei Bogen zu dem nordwestlichen äußeren mit 2 Thürmen flankirten Thor zum Eingang in das Vorwerk der Burg.[2])

Auch dahin gelangte man von außen noch durch ein zweites Thor von Südwest, gleichfalls über eine Brücke von drei Bogen.

Erst mit Ueberschreitung einer Zugbrücke[3]), welche über den inneren Graben führte, kam man durch den viereckigen Hauptthor-Thurm in das Innere der Burg.

Das untere äußere Thor steht noch, das obere ist ganz abgebrochen.

---

[1]) Plan B.
[2]) Plan C.
[3]) Plan D.

Der Eingang, welcher jetzt neben dem gesprengten runden Thurme in die Burg führt, ist erst im Anfang dieses Jahrhunderts entstanden.

In die Thorhalle des Hauptthurms gelangen wir jetzt durch eine eingesetzte niedere Thüre; darüber befinden sich zwei vermauerte Eingangsbogen. Der obere ist der ursprüngliche und bezeichnet den ältesten Eingang; der darunter befindliche ist nach ihm, etwa im 15. Jahrhundert, entstanden.

Ueber dem Haupteingang läuft um den Thurm und längs der ganzen westlichen Seite der Burg eine aus Rundbogen gebildete Gurte, die der Schauseite nach Westen und dem hier in sorgsam gefügten Quadern errichteten Vorbau einen besonderen Schmuck verlieh. Dieser erkerartige Vorbau hat im unteren Geschoß zwei große rundbogige Fensteröffnungen (jetzt zugemauert), welche einem gewölbten Gemach oder einer Halle helles Licht gaben. Der genannte Vorbau hatte ein zweites Stockwerk, an dessen beiden Ecken vorspringende achteckige Erkerthürmchen saßen.

Die Tragsteine und rundbogigen Glieder des unteren Ansatzes derselben sind noch zum großen Theil ersichtlich.

Der obere Theil des Thorthurmes ist 1538 erneuert worden, wie dieß die auf dem höchstgelegenen Fenster angebrachte Jahrzahl darlegt.

Er enthielt über der Thorhalle drei Stockwerke, von denen das erste ein gewölbtes Gemach enthielt. Die aus diesem nach der Nordseite führende rundbogige Thüre, das Fenster nach dem Hofe, wie Reste des zerstörten hohen Kamins bekunden ein hohes Alter des unteren Theiles vom Thurme. Das bezeichnete Gemach war vielleicht dasjenige, in welchem König Heinrich sein Verbrechen gegen den edlen Vater büßen mußte.

An den Thurm ist ungefähr gegen das Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Stiegenhaus angebaut, das noch heute insbesondere sehr schöne Thüren des gothischen Styls aufweist. Eine durch den früheren Großher-

zoglichen Kreisbaumeister Rhumbler restaurirte, steinerne Wendeltreppe von 109 Stiegen läßt uns auf die Plattform des angrenzenden Thurmes treten und hier eine herrliche Aussicht über die Stadt Alzei mit nächster Umgebung genießen, wie auch den ganzen weit ausgedehnten Complex der Burg erkennen.

Das Stiegenhaus hat 13 Thüren, durch welche man in alle Stockwerke des Thorthurms, wie der angebauten Gemache, Gänge und sonstigen Räume eintrat.

Unmittelbar an dem Stiegenhaus befand sich das ältere Ritter- oder Herrenhaus[1]), welches die ganze nördliche Seite des Burghofes einnahm. Es hatte ein hohes unteres Geschoß mit großen Kellerräumen, darüber zwei hohe Stockwerke. Aus dem Burghof durchschritt man das Portal des Stiegenhauses zur Wendeltreppe, mittelst welcher man zur zweiten Thüre hinanstieg und durch sie zunächst in einen großen Saal eintrat. Er wird noch heute allgemein der „Rittersaal" genannt. Wenig ist mehr von ihm übrig. Schutt und üppig wucherndes Gras bedeckt seinen Boden.

Sechszehn Tragsteine an der nördlichen Wandfläche lassen noch seine Länge, die 14 Meter betrug, wie noch einige Fenstergesimse und sonstige Merkmale seine Höhe, die 4,75 Meter war, bestimmen. Die Breite desselben läßt sich zu 9,75 Meter ermitteln. Er hatte nach dem Burghofe drei hohe, große, dreitheilige Fenster. In der Mitte stand eine massive, eine Elle im Durchmesser habende, steinerne Säule, welche ihre Basis in dem darunter befindlichen Keller hatte und das Balkenwerk der Decke stützte. Der untere Theil der Säule ist im Keller noch vorhanden.

In diesem großen Saal, dem Rittersaal, gewahren wir zwei Thüren an der nördlichen Wand, welche in kleine erkerartige Gemache gelangen lassen, aus denen man Aussicht nach dem Burggarten ꝛc. hatte.

[1]) Plan E.

Das eine dieser Gemache zeigt eine hoch spitzbogige Fensteröffnung.

An diesen Saal schlossen sich zahlreiche größere und kleinere Zimmer.

Der Eingang zu dem 1527 an die äußere Nordseite angebauten eckigen Thurm ist noch vorhanden. Dann folgt ein sehr beachtenswerther, mit herrlichen gothischen Spitzbogen und kunstvoll gegliedertem Rippenwerke gezierter, außen mit üppigem Epheu umrankter Erker. Er ist von den barbarisch verwüsteten Bestandtheilen der Burggebäude in seiner Totalität noch am Meisten gut erhalten und läßt die vielfache sonstige schmuckreiche Ausstattung derselben ahnen. Nach dem schönen Wappen von Kurpfalz an der Decke, welches die Jahrzahl 1528 trägt, ist der Erker von dem Kurfürsten Friedrich II., der auch im Schlosse zu Alzei starb, errichtet worden. In der Mitte dieses ersten älteren Herrenhauses befand sich noch eine Wendeltreppe, welche zu einem Ausgange nach dem Burghofe führte.

Die Ecke der Burgmauer nach Nordosten schützte ein mächtiger viereckiger Thurm, der jetzt von oben bis unten gesprengt dasteht.

Hieran schloß sich ein zweiter großer Bau[1]) an, der die östliche Seite des Burghofes begrenzte und sie einnahm. Es sind davon nur noch die Fundamente und Souterrains übrig, auf welche das noch vorhandene Gefängniß gebaut und 1840 neu eingerichtet worden ist. An solches reihte sich gegen Süden ein stattliches dreistöckiges Gebäude[2]) an, das nach einer auf einem Eckquader befindlichen Jahrzahl 1549, demnach gleichfalls unter der Regierung Friedrichs II. entstand.

Da dieser Bau in die beste Periode der Renaissance fällt, so läßt sich annehmen, daß er auch im Style derselben ausgeführt wurde. Ein noch erhaltener großer Tragstein zeigt uns auch in seinen Verzierungen diesen Styl.

---

[1]) Plan F.
[2]) Plan G.

Von dem Gebäude steht nur noch das untere Geschoß mit den großen Kellern, zu denen 2 Thüren führen. In der Mitte des hohen Baues trat ein runder Thurm vor, welcher eine gewundene Treppe hatte, vermittelst der man ohne Zweifel in die verschiedenen Etagen stieg. Dieses Gebäude muß sehr geräumig und prächtig gewesen sein und Gemächer von fürstlicher Einrichtung enthalten haben. Ein kleines Gemach mit spitzbogig gewölbter Decke ist 1601 in die südliche Burgmauer eingebaut, wie solches das pfalzgräfliche Wappen mit dieser Jahrzahl oben an der Decke bezeugt. Das Gemach ist noch gut erhalten (nur sein Fenster verändert) und diente vermuthlich als kleine Hauskapelle während der Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich IV. zu Alzei, der, wie erwähnt, im Frühjahr und Sommer 1601 da Hof hielt.

An dieses zweite Herrenhaus schlossen sich noch kleinere Gebäude, wahrscheinlich Wohnungen für das Dienstpersonal und Ställe.

Die südwestliche Ecke der Burgmauer deckte ein überaus starker, runder Befestigungsthurm [1]), dessen oberer mit Rundbogen gezierter Aufsatz achteckig war und ein spitzes Dach hatte. An einer Schießscharte derselben befindet sich die Jahrzahl 1476. Er wurde von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen erbaut und in seinem Todesjahr vollendet.

Nur die Hälfte dieses schönen Thurmes steht noch. Ein gleiches Schicksal hat er mit dem bekannten gesprengten Thurm im Heidelberger Schlosse gemein gehabt. Er wurde, wie dieser, von den im Jahr 1689 sengenden, brennenden und plündernden Franzosen von Grund aus zerstört.

Dieser Thurm hatte drei übereinander befindliche bombenfeste Gewölbe, von denen das untere noch jetzt einen Brunnen enthält, und von welchem Gänge in die Außenwerke der Burg laufen.

---

[1]) Plan H.

Die nach Westen anschließende Mauer war früher nicht, wie gegenwärtig, durch ein Thor geöffnet. Längs derselben innen stand auf erhöhtem Fundament die Schloßkapelle[1]), von der nur noch dieses und wenige Reste übrig geblieben sind.

Man sieht noch Spuren von spitzbogigen Gewölb-Ansätzen, den Fuß einer gothisch gegliederten Säule, und noch ein Wappenschild vom unteren Gurtbogen-Ansatz an der Burgmauer.

Das gegenwärtig noch bewohnbare Haus des Gefängnißwärters[2]), das sich nun anreiht, mag etwa Ende des 15ten oder Anfang des 16ten Jahrhunderts erbaut worden sein. Dessen Gang und Küche enthalten noch Spuren einer sehr schönen, gewölbten, theilweise von Säulen (sehr alten Ursprungs) getragenen Halle. — Sie ist jetzt fast ganz vermauert. — Aus ihr gelangte man in das mit hohen rundbogigen Fenstern versehene Gemach, von welchem schon vorher Erwähnung geschah.

Zwischen den oberen Stockwerken der inneren Burggebäude und der äußeren Umfassungsmauer lief ringsum ein gedeckter, mit vielen Fenstern und Schießlöchern zur Vertheidigung bestimmter Gang.

Der sehr umfangreiche Burg- oder Schloßhof[3]) enthielt einen noch gegenwärtig benutzten Brunnen.

Nach der Stadt hin, außerhalb des inneren Burggrabens, standen ferner zwei Gebäude, wovon das eine, die sogenannte Schloßscheuer[4]), erhalten ist. Deren sehr hohes Dach wurde 1861 zur Hälfte verkleinert.

Die Ecke nach dem zweiten äußeren Graben nimmt ein scharf vorspringender Thurm ein, der mit einer Doppelreihe von Rundbogen geziert ist.

Von dem zweiten Gebäude[5]) findet sich nur noch der Unterbau mit den Kellerräumen vor. Eine auf einem Quader sehr

---

[1]) Plan I.
[2]) Plan K.
[3]) Plan L.
[4]) Plan M.
[5]) Plan N.

schön ausgehauene Jahrzahl mit einem darunter in Umrissen angebrachten großen Messer, von dem wir keine Erklärung geben können, belehrt uns, daß das Gebäude 1468, gleichfalls wie der runde Thurm, von Friedrich dem Siegreichen errichtet wurde. Ueber einem Kellerfenster nach dem äußeren Graben hin steht noch die Jahreszahl 1586, vermuthlich eine vorgenommene Restauration der Keller auf jener Seite andeutend.

Auch das Thorhaus, welches an dieses Gebäude stößt, innen einen Spitzbogen, aber nach außen einen Rundbogen am Portal hat, mag von dem genannten Kurfürsten erbaut worden sein. Die Seite nach der Stadt, welche zwei runde, oben mit eckigem Aufsatz versehene Thürme zeigt, wahrscheinlich baufällig geworden, hat, wie auch der Eingang, im vorigen Jahrhundert seine jetzige Gestalt erhalten. Der äußere Eingang hatte, wie der innere, früher wohl gleichfalls einen Spitzbogen.

An einem Bogen der Brücke, der zu diesem Thore führt, ist noch ein Wappen mit den bayerischen Wecken, und über dem inneren Thorbogen an einem noch übrigen Tragstein ein weiteres Wappen mit dem pfälzer Löwen sichtbar. An den zwei abgebrochenen Tragsteinen daneben befanden sich ohne Zweifel noch zwei das pfälzische Wappen ergänzende Schilder.

Nach dem Thore folgt das alte sogenannte Kellerei-Gebäude[2]), dessen vorderer Theil nach der Burgstraße erst 1718 angebaut ist, und dann der große, die ganze Nordseite einnehmende Schloß- und Wirthschafts-Garten[2]), welcher Letztere unter Anderem noch früher ein Gebäude mit geräumigen Speichern enthielt. Der zum Schlosse gehörige Garten ist nun in Privatbesitz übergegangen.

Man bezeichnet noch heute den Weg, welcher vom nordwestlichen zum südwestlichen (jetzt abgebrochenen) Burgthor uns gelangen läßt, mit dem Namen das „Kästrich“. Es ist diese Bezeichnung — von dem römischen „Castrum“ abgeleitet —

---

[1]) Plan O.
[2]) Plan P.

sehr beachtenswerth und bestätigt erheblich die früher ausgesprochene Annahme, daß ursprünglich an Stelle der Burg ein römisches, festes Gebäude — ein „Castrum“ — stand, resp. daß auf römischen Grundmauern die Burg oder das Schloß zu Alzei entstanden ist.

Ueber die neueste Geschichte des Schlosses zu Alzei fügen wir nach den bei verschiedenen Großh. Behörden vorliegenden Acten Folgendes bei:

Die Stadt Alzei mit der Burg kam in dem Jahre 1801 durch den Lüneviller Frieden an Frankreich und in dem Jahre 1816 vermöge der Wiener Congreßacte an das Großherzogthum Hessen.

Nachdem die Burg 1689 durch die Franzosen verbrannt worden war, wurde noch unter Churpfalz das alte Gefängniß in einem Gewölbe eingerichtet, der übrige Theil des Schlosses aber nebst dem Kellereigebäude, Gärten und sonstiger Zubehör dem Keller, zuletzt Closmann, als Gehalt gegeben. Das Gefängniß verblieb zu französischer Zeit als solches, wohl weil es schon da war, während anderen Falles der Canton eines hätte beschaffen müssen. Letzterer oder die Stadt Alzei unterhielt dasselbe, aber das Eigenthum verblieb dem Staat. Das zugehörige Kellereigebäude wurde der Ehrenlegion affektirt, kam von dieser an die Tilgungskasse, und wurde von Letzterer an Lieferanten (Compagnie Olery in Paris) abgetreten. Genannter Closmann, nachheriger Gr. Badischer Legationsrath und Gr. Badischer und Hessischer diplomatischer Agent, auch als propriétaire in den Acten bezeichnet, hatte das Gut am 10ten Floréal des Jahres 10 auf 15 Jahre gepachtet; aber während der Zeit wurde der Pacht von der Regierung ihm gekündigt, weil sie es an die erwähnte Compagnie abtrat. Von dieser kauften Closmann und Andere das außerhalb der Ringmauern Gelegene, also besonders die Gräben des Schlosses. Ob erstere oder letztere Veräußerung 1806 geschah, konnte nicht sicher ermittelt werden.

Von da an theilte sich der Besitz der Schloßgräben unter Privaten, worauf auch noch 1828 Häuser in unmittelbarster Nähe der Burg entstanden. Closmann hatte vorher die Aus- und Einführung der Gefangenen über sein Gebiet leiten müssen und zwar offenbar an der Stelle des Haupteinganges, B. u. D. des Situationsplanes, welche nebst der dortigen Brücke in dem Jahre 1837 von dem Großherzogthum wieder erkauft wurde. Zu der Ablösung jener Servitut erwirkte er 1809 von der französischen Regierung, ein neues Thor nördlich von dem Thurme H. des Situationsplanes anzubringen, wozu er noch ein Stückchen Land von Notar Beyer erkaufte. Früher bestand vor dem alten Eingange ein großes Hofthor, für dessen Oeffnen Closmann in Churpfälzischer Zeit eine feste Gebühr von 15 Kr. für jeden Gefangenen bezog. Closmann ließ bis zu seinem Ende 1828 alles wesentlich in dem alten Zustande; nur gestattete er laut Revers vom 5ten August 1812 dem damaligen Gefangenwärter bittweise aus Freundschaft eine kleine Thüre und persönliches Ueberwandlungsrecht an der Stelle des alten Schloßeinganges. Der nachmalige Eigenthümer, Franz Keßler zu Alzei, zog 1834 diese Vergünstigung mit höchster Bewilligung zurück. — Ein Gefangenwärter soll viele Steine von dem Schlosse verkauft haben. — Der alte Eingang wurde nach dem erwähnten Ankauf von 1837 wieder hergestellt. In dem Jahre 1840 erfolgte der Umbau des alten, sehr übel gewesenen Gefängnisses zu seiner jetzigen, etwas besseren Gestalt. — Die Schloßruine nebst dem Gefängniß und der Wärterwohnung ist Großherzogliches Landeseigenthum und wird auf Staatskosten in so weit unterhalten, als es die von den Landständen bewilligten, geringen Mittel ermöglichen.

IV.

Sphragistisch-genealogische Beiträge und Bemerkungen.

Nebst einer Tafel mit Siegelabbildungen und 2 Holzschnitten im Texte.

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

Mit vollem Rechte sagt Fürst v. Hohenlohe zu Kupferzell, daß es auf dem Gebiete der deutschen Sphragistik und Heraldik noch nicht thunlich sei, an eine Gesammtdarstellung zu gehen. Gleichzeitig hat dieser Autor durch eine Reihe vortrefflicher Monographien gezeigt, in welcher Weise diese historischen Hilfswissenschaften angegriffen werden müssen, damit demnächst eine dem gegenwärtigen Stande der übrigen historischen Fächer entsprechende Neudarstellung ermöglicht werde.

Es bedarf keiner Begründung, daß die erste Bedingung bei Siegel- und Wappenpublicationen gewissenhafteste Treue in der bildlichen Darstellung ist, und zwar muß sich dies in der Regel sowohl auf die äußere Siegel- und Schildform als auf das Wappenbild selbst erstrecken und, was besonders für den Genealogen und Rechtshistoriker wichtig ist, auch auf die Wiedergabe der Legende. Ferner ist womöglich stets auch die Person des Besitzers und die Zeit der Verwendung des Stempels festzustellen. Es ist mindestens praktisch sofort, soweit möglich, alle diese Umstände zu berücksichtigen, weil dadurch erst die Publication auch für nicht bloße Heraldiker werthvoll wird, und bei der einmal doch auf-

zuwendenden Mühe diese Mehrarbeit weniger in Betracht kommt, als wenn z. B. der Genealoge noch einmal deßhalb an die Quelle gehen muß.

Daß es ferner räthlich ist, es sei denn, daß man ein einzelnes Familienwappen für sich behandelt, vorerst die ältesten Siegel darzustellen, folgt daraus, daß dieselben der Entstehungszeit der Sitte Wappen zu führen näher stehen. Auf späteren Stempeln spielen Zufall, Mißverständniß und Laune eine solche Rolle, daß man recht häufig erstaunt ist, wenn man sieht, was allmählich aus der ursprünglichen Darstellung gemacht worden ist. Es ist ganz analog wie mit der Etymologie der Ortsnamen, ohne sichere frühe Darstellung wird der Heraldiker sich nicht an den interessantesten Theil seines Gebiets, die Symbolik, wagen dürfen.

Außerdem erlaubt bekanntlich der Umstand, daß eine Familie sich eines bestimmten Wappensiegels bedient, noch keineswegs den Schluß, daß dasselbe auch wirklich das ursprünglich von Ahnherrn gewählte Bild wiedergibt. Vermehrung der Wappen in Folge von Heirathen ꝛc. durch Spaltung, Quertheilung und später Quadrirung des Schildes, oder gar völlige Vertauschung des Bildes sind für den Genealogen nicht seltene Vorkommnisse, die dessen Forschung oft sehr compliciren können. Der Wechsel der Wappenfarben bei Verzweigung in mehrere Stämme war ebenfalls sehr gebräuchlich; ein besonders prägnantes Beispiel dafür gewährt das Herrengeschlecht von Isenburg bei Neuwied. Daß man endlich besser vorerst Monographien über Wappen mächtiger Herrengeschlechter schreiben wird, als über eine kleine Ministerialen-Familie oder ein Stadtgeschlecht, dessen Zugehörigkeit zur Ritterzunft häufig schwankte oder ganz bestritten war, versteht sich schon der Ergiebigkeit des Materials halber von selbst. Sorgfältigere Constatirungen auch in dieser Beziehung werden nur von Nutzen sein, da z. B. in einem Ministerialitätsnexus häufig der Bestimmungsgrund zur Wahl eines Wappenbildes lag.

Die Siegelabbildungen in unserer Vereinsschrift nehmen leider, im Gegensatz zu denen anderer Vereinsschriften, z. B.

der mecklenburgischen, fast durchgehends keinen besonders hohen Rang ein

Am tiefsten stehen die Städtesiegel C. F. Günthers. Als Probe empfehle ich die Darstellung des großen alten Mainzer Stadtsiegels des 12ten Jahrh. (Band III. der Zeitschrift Fig. 86) mit der den Actis maguntinis seculi XII. von Professor Dr. Stumpf beigefügten zu vergleichen.

Eine amüsante Licenz hat sich Günther bezüglich des Siegels des Ritters Eberhard von Merlau (bei Grünberg) verstattet, welches er in seinen Bildern aus der Hess. Vorzeit, Tafel XV, wiedergibt, und S. 179 als den bekannten Jungfrauen-Adler bezeichnet. Das runde Siegel zeigt bei Günther ohne weitere Schildeinfassung einen nicht stylisirten großen Vogel mit halb ausgebreiteten Flügeln und fächerförmigem Schwanz, jedoch statt des Adlerkopfes ein hübsches Frauengesicht mit langen, durch eine Krone geschmückten Haaren. Eine Vergleichung mit dem Original ergab sofort, daß Günther sich eine etwas starke Aenderung erlaubt hat, die zwar seinem ästhetischen Gefühl alle Ehre macht, seine Qualification als Heraldiker aber sehr in Frage stellt. Das Siegel ist bis auf den Kopf leidlich getreu wiedergegeben, statt der Jungfrau aber grinst einem ein ganz monströser Kopf entgegen mit langen, spitzen Ohren und thierischem Maul, das von einem Ohr bis zum andern reicht. Ganz ebenso ist die Darstellung auf dem Siegel des Johann v. Merlau, jüngeren Bruders des Eberhard, auf dem der Vogelkörper heraldische Formen hat, gleich wie auf den übrigen merlauischen Siegeln des 14. Jahrhunderts.

Das von Wagner (d. Z. VII. f. 435) gegebene Siegel des benachbarten Geschlechts von Felda scheint damit völlig übereinzustimmen.

Wie bedenklich es werden kann, wenn man ohne Kenntniß der Legende Schlüsse macht, zeigt sich an einem Beispiel

in Ledeburs Archiv für deutsche Adelsgeschichte ꝛc. Heraldik und Sphragistik (II. S. 158), das aus unserem Großherzogthum entnommen ist. In dem Aufsatze „Reitersiegel des niederen Adels“ wird dorten dem bekannten Ritter Berlewin genannt Zorno von Alzei, dem Pfleger auf der vielumstrittenen Moselburg Thurun und pfälzischem Marschall, ein Reitersiegel zugeschrieben. Die Legende bei Rossel, Eberbacher Urk. II., 1. S. 414, zeigt aber, daß Zorno damals sich des Siegels seines Herrn bediente. († S. Duc . . . onis . di gratia comitis . . . . Rheni). Das eigentliche schöngeschnittene Siegel Zornos (1267) hat das Wappenbild der Familien von Dienheim und Erffenstein mit der Legende † S' Berlewini Zurnonis de Alceia.

Eine nicht ganz einfache Aufgabe ist es mitunter zu bestimmen, wer mit einem Siegel, dessen Umschrift nicht ganz erhalten ist, gesiegelt hat, wenn die Urkunden, an denen es hängt, selbst darüber schweigen. Eine solche, wie mir scheint, nicht richtig gelöste Frage aus dem Bereiche unseres hessischen Forschungsgebietes liefert ein sehr interessantes, an zwei Urkunden von 1259 und 1261 hängendes Siegel, welches Fürst F. K. von Hohenlohe-Waldenburg im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“ (1866 Nr. 8 S. 270) bereits publicirt hat. Das runde Siegel zeigt einen völlig gewaffneten, zum Schwertschlag ausholenden Ritter, der in der Linken einen Schild führt, dessen Wappenfigur drei mit den Köpfen aneinanderstoßende Fische zu sein scheinen, ebenso wie der übermäßig große Helmschmuck aus zwei Fischen bestehen dürfte (Nr. 1 der Tafel).

Die fraglichen Urkunden sind in Steiners Alterthümern des Bachgaus (I. S. 334 und 335) mit äußerst corrumpirten Ortsnamen ꝛc. abgedruckt. Sie rühren beide von einer des Lateins nicht sehr kundigen Hand her, wahrscheinlich der eines Johanniters zu Mosbach im Bachgau, welche Commende beide Mal Mitcontrahent ist.

Laut der 1261er Urkunde (Steiner Nr. 9) verkauft Gernod genannt Cotdebus mit Zustimmung seiner Gattin dem Hause Mosbach ein Haus daselbst, welches ein gewisser Cucdildei (Steiner hat: Mektildis!!) inne gehabt hat. Als Zeugen fungiren 10 Personen ritterlichen Standes aus der Gegend des damals Rieneckischen Schlosses Wildenstein im Spessart, darunter als 8. und 9. mechvis et h. filius suus.

An der Urkunde hängen zwei Siegel, vorne das von Fürst Hohenlohe abgebildete, hinten das des Mitcontrahenten Cotdebus, zwei nach oben gestreckten Adlersklauen im gespaltenen Schild.

1259 veräußert der Ritter Friedrich genannt Mekevisc mit seiner Gattin und seiner Descendenz einen Hof zu Roden an die Johanniter in der Weise, daß von diesen Gütern jährlich 28 Heller bei Lebzeit der Ehegatten den Johannitern entrichtet werden müssen, also der Hof erst nach dem Tod der Veräußerer ganz an die Commende fallen soll. Als Zeugen werden aufgeführt die benachbarten freien Herrn Eberhard Reiz von Breuberg und Konrad von Bickenbach, 4 Glieder des Ritterstandes, der Comthur des Hauses in Mosbach Bruder Embico (sic) und Ditmar.

Das vordere der beiden Siegel ist dasselbe wie das an der 1261er Urkunde, das hintere ist das des Zeugen Konrad Herr von Bickenbach, welches an einer späteren Stelle besprochen werden wird. Da Friedrich Mekfisch und seine bis 1415 vorkommende Descendenz, von der eine Linie den Beinamen „von den Winden" annahm, Klingenberg-Bickenbachische Vasallen oder Ministerialen waren, so ertheilte ihr Herr offenbar in der Form des Siegelanhängens seinen Consens zur Veräußerung des Hofes.

Wer aber ist der andere Siegler?

Wagner glaubte in seinen großentheils noch ungedruckten Untersuchungen über die erloschenen Adelsgeschlechter Hes-

sens[1]) die übrigens keineswegs bestimmt ausgedrückte Vermuthung wagen zu dürfen, daß Friedrich Meckfisch selbst der Besitzer des Siegelstempels gewesen sei und zwar deshalb, weil er und sein Sohn die einzigen in beiden Urkunden vorkommenden Persönlichkeiten sind.

Das ist aber doch ein sehr äußerliches Zusammentreffen! Die 1261er Urkunde enthält nicht den geringsten Anhalt dafür, daß Meckfisch in ihr mehr als gewöhnlicher Zeuge ist, dazu kommt der Umstand, daß das Bickenbachische Siegel in diesem Falle hinter dem des Vasallen hängen würde.

Mir scheint Alles dafür zu sprechen, daß das räthselhafte Siegel das des Vertreters des anderen Contrahenten in den die Urkunden veranlassenden Rechtsgeschäften ist, also des Comthurs des Hauses Mosbach. Daraus würde sich auch die Reihenfolge der Siegel erklären.

Die 1259er Urkunde nennt denselben als commendator domus in Masbach frater Embico. In den Jahren 1262, 1266 und 1267 heißt dieselbe Persönlichkeit frater hemicho in Masbach, frater Hemichio procurator in M., Emico domus in M. procurator.[2])

Dazu scheint allerdings der erhaltene Rest der Siegelumschrift ebensowenig zu passen. Wer vermag aber anzugeben, wo dieser Bruder Emicho ursprünglich heimisch war? Es scheint nämlich das Siegel zu sein, welches er vor seinem Eintritt in den Orden gebrauchte, es gewährt in der Darstellung wenigstens keinen Anhaltspunkt dafür, daß sein Besitzer bereits geistliche Gedanken hegte. Was die Umschrift betrifft, so lauten die fünf erhaltenen Buchstaben vom oberen Anfangskreuz nach links gelesen CIELA, ein Wort, was aller-

---

[1]) Jetzt Eigenthum des Gr. Haus- und Staatsarchivs, dem dieser verdiente Forscher einen großen Theil seiner überaus fleißig gearbeiteten, druckfertigen Manuscripte vermacht hat.

[2]) Steiner l. c. S. 337 und 339 und Urk. des Mosbachischen Copialbuchs im Haus- und Staats-Archive.

dings in lateinischer Sprache sinnlos ist. Kann aber die Legende nicht in der Heimathssprache des Besitzers geschrieben sein, ebenso wie die des Mitsieglers E. v. Bickenbach (s. unten)?

Vielleicht ließe sich mittelst der spanischen Sprache jener Zeit Sinn in das Wort bringen. Es müßte einmal ein gelehrter Romanist veranlaßt werden, sich der Deutung zu unterziehen; ich will nur bemerken, daß es mir nicht scheint, als ob ein Buchstabe verkehrt stehe und daß es vielleicht den dortigen Gebräuchen entsprochen hat, statt der in hiesiger Gegend gebräuchlichen Namens-Umschrift (z. B. Sigillum Emichonis de N. N.) eine Devise oder dergl. zu führen. Es fehlen mir übrigens hier die Mittel um zu constatiren, ob das z. B. in Spanien vorkam. Ehe man Gewißheit über alle diese Fragen hat, müssen also Folgerungen aus der Gestalt des Siegels suspendirt werden[3]).

Schlimme rechtsgeschichtliche Irrthümer hat die falsch gelesene Umschrift des Secret-Siegels des Stammherrn unseres Fürstenhauses hervorgerufen, dessen er sich von 1262—1266 zu bedienen pflegte (Kuchenbecker anal. Hass. XI. Titelblatt und J. A. Kopp, das hess. Erbrecht auf Brabant, Beil. S. 8). Es ist das sehr wahrscheinlich eine antike Gemme, die zum mittelalterlichen Siegel hergerichtet wurde und durchaus nicht der „brabantische" Löwe. Kopp liest Sigillum secretum Henrici dei gracia Toringie lantgravii „tutoris ducatus Brabantiae" während es heißen muß „fratris ducis Brabantiae". Noch Rommel wiederholt den alten Irrthum, sogar kritiklos die schon durch Kuchenbecker und Kopp corrigirten Angaben Gudens, der das Wort fratris ganz ausgelassen hat (Hess. G. II. Anm. S. 25.)

[3]) Nachträglich bemerke ich, daß Herr Professor Dr. Lemcke, Docent der romanischen Sprachen zu Gießen, die Güte gehabt hat, auf meine Anfrage zu bemerken, daß das Wort ciela nicht spanisch ist; es aber dem Vocalismus nach allerdings wohl möglich sei, ciela als Ende eines altspanischen Wortes anzusehen. Die Legende müßte also in diesem Falle beim unteren Kreuz beginnen.

Einen überraschenden genealogischen Zusammenhang zwischen den freien Rittergeschlechtern Wolf von Gudenburg (in Niederhessen) und von Breidenbach (im Hinterland) scheint ein loses Siegel des hiesigen Archivs, der Form ꝛc. nach aus dem 13. Jahrh., zu enthüllen. Es zeigt im dreieckigen Schild einen nach rechts schreitenden nicht stylisirten Wolf, darunter ohne Schildtheilung die Hälfte des das Breidenbachsche Wappen bildenden s. g. Mauerankers (ebenso bekanntlich in unserer Gegend die Wappen derer v. Plesse, v. Hatzfeld, von der Ruhn ꝛc.), jedoch statt in wagrechter in senkrechter Stellung, die beiden gebogenen Enden nach unten. Die Umschrift lautet: † Sigillum Arnoldi Lupi d. Bretinbac (Nr. 2 der Tafel.) Nach Landau's Ritterburgen IV. S. 278 führten die Wölfe von Gudenburg bis zu Ende des 13. Jahrh. ein dem Breidenbachischen gleiches Wappen und erst dann, wie noch heute, neben dem später angenommenen Itterschen Löwen einen Wolf. Es wäre bei der Gleichheit des Wappens, Standes und des gemeinsamen Vornamens Arnold recht wohl möglich, daß die Wölfe ursprünglich zum Breidenbachschen Mannsstamm gehörten. Die Sühneurkunde der Schartenberg-Gudenburgischen Fehde von 1213 (Gud. C. d. I. S. 425) erwähnt einen Streit zwischen Gerlach von Breidenbach, seinen Söhnen und dem Arnold Wolf und seinem Bruder auf der Seite der v. Gudenburg und Heinrich von Gasterfeld andererseits in Betreff dort gelegener Güter. Die Wappen der beiden andern Stämme von Gudenburg haben weder Aehnlichkeit untereinander, noch mit dem der Wölfe.

Ein Beispiel für spätere Entstellung des Wappenbildes endlich liefert außer dem schon besprochenen Frankenstein'schen Wappen (Correspondenzblatt des Gesammtvereins von 1874 Nr. 7 S. 50 und 51) das des benachbarten Bergsträßer Herrengeschlechts von Bickenbach. Während nämlich das Siegel Otto I. von Bickenbach (1254—72) im dreieckigen Schild bereits

zwei aneinanderstoßende, von der Mitte des linken Schildrandes nach der rechten Schildecke laufende Reihen von je 6 kleinen Rauten zeigt (S. Abb. 3), gebraucht sein älterer Bruder Conrad III. (1254—1270) im Jahre 1259 einen Stempel, in welchem der ganze Schild mit einem in derselben Richtung gestreiften, nach beiden Seiten tief gezacktem Muster in wechselnder Färbung ausgefüllt ist. Die Umschrift des Siegels bestätigt das höhere Alter des Stempels und zeigt, daß er auf den ältesten Sohn von seinem Vater Gotfried I. (1211 † vor 1245) vererbt war. Die Legende muß im Spiegel gelesen werden und ist, in dieser Zeit eine Seltenheit, in deutscher Sprache abgefaßt; sie lautet: † S. Gotifret. fon Bickinbac. (Nr. 4 der Tafel.)

Auch was die Frage nach dem Alter der Wappen betrifft, gibt ein Beispiel aus unserem Forschungsgebiete wenigstens indirecte Anhaltspunkte. Guntram I. Schenk zu Schweinsberg (1234—1269) führte wahrscheinlich seit 1240 oder 1241 ein Siegel mit der auf sein neues Amt bezüglichen Legende † Sigillum pincerne de Svennesberc. (Nr. 5 der Tafel).

1239 dagegen siegelte er mit einem anderen Stempel, dessen leider nicht ganz erhaltene Legende es wahrscheinlich macht, daß es der von seinem Vater Guntram von Marburg oder von Grünberg (1199—1236) ererbte war, der laut Urkunde von 1227 sich im Besitz eines Siegelstempels befand (Würdtwein, Dioecesis mog. III. 289). Guntrams Bruder, Ritter Kraft I. von Schweinsberg (1236—1252), bedient sich eines ganz gleichen Siegelbildes, ebenso Ludwig Vogt von Marburg, der Vatersbrudersohn der Gebrüder Guntram und Kraft, sowie alle dessen im 16. Jahrh. erloschenen Nachkommen. Es erscheint also zweifellos, daß bereits der Großvater des ersten Schenk zu Schweinsberg, der in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts lebte, das heutige Schenk'sche Wappen geführt hat. Nun findet sich aber noch ein weiterer und wahrscheinlich der

ältere Zweig dieses Geschlechts, der sich nach dem Stammsitze, dem Dorfe Ulfa bei Nidda im Vogelsberg, nannte und kurz



1239.

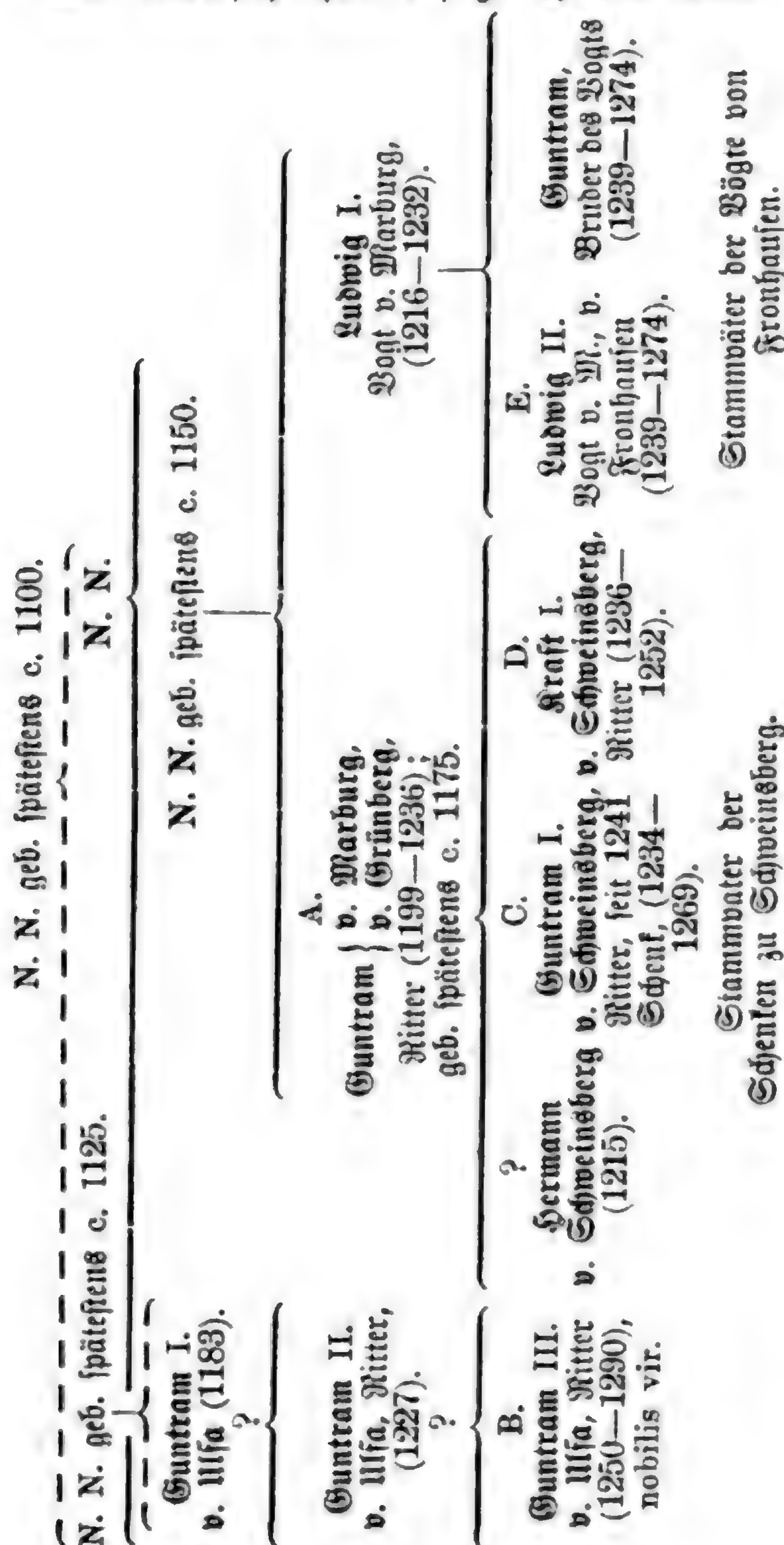
Die Umschrift lautet: + GUNTHRAMus de MarcbuRC.
(Das kleiner Gedruckte ist Ergänzung. O. im Solmsischen Archiv zu Laubach.)

nach 1290 mit dem Ritter Guntram III. von Ulfa (1250—1290) erlosch. Diese Familie erscheint zuerst 1183 mit Guntram I. de Olfo, ein 1227 vorkommender, gleichnamiger Burgmann zu Grünberg scheint der Vater Guntram III. gewesen zu sein. Sie führen nicht nur völlig dasselbe Wappen als die Schenken und Vögte von Fronhausen, und den bei beiden Zweigen erblichen Vornamen Guntram, sondern es sind auch laut Urkunde von 1307 nach ihrem Aussterben die Allodialbesitzungen zu Ulfa nachweislich an die Schenken gefallen.

In keiner Urkunde, wo die Schenken und Ulfaer nebeneinander als Zeugen stehen, oder wo die letzteren Schenk'sche Urkunden bezeugen, ist ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen beiden angegeben, so daß es mir selbst zweifelhaft ist, ob Guntram II. von Ulfa Geschwisterkind mit Guntram von Marburg war. Jedenfalls würde also das Führen eines constanten Ge-

schlechtswappens für eine zwar ansehnlich begüterte, aber damals nicht herrenmäßige Familie bis gegen oder über die Mitte des 12. Jahrh. hinaus, wenn nicht noch eine Generation weiter, so gut wie sicher gestellt sein. Daß sich die verschiedenen Glieder einer schon verzweigten Familie noch nach der Gütertheilung und der Namensveränderung über Annahme eines gemeinschaftlichen Wappens geeinigt hätten, dürfte ganz unwahrscheinlich sein.

Der Uebersicht halber füge ich eine kleine Tafel bei.



Die mit A, B, C, D, E bezeichneten Personen führen dasselbe Wappenbild. — Die Belege dazu sind im Wesentlichen in der Kasseler Zeitschrift N. F. II. S. 62 und 63 und V. S. 220 und Tafel publicirt.

Die wenigen Siegel, welche Wagner in seinen Regesten der ausgestorbenen Adelsgeschlechter in unserer Zeitschrift gegeben hat, sind im Ganzen sorgfältig copirt.

Umfangreichere Beiträge mit 155 Abbildungen hat Dr. W. Franck im 11. und 13. Band unserer Zeitschrift geliefert, und zwar zur Wappenkunde des rheinhessischen Land- und Stadtadels im 13.—15. Jahrh. und zu der des pfälzischen Lehnadels besonders in Rheinhessen und Starkenburg.

Es ist sehr zu bedauern, daß der Herr Verfasser es unterlassen hat, die Siegelumschriften wenigstens im Text mitzutheilen. Geradezu getadelt muß aber werden, daß wenig Sorgfalt auf Wiedergabe der heraldischen Schildformen verwendet worden ist[4]).

Um Beispiele anzuführen, so ist die Schildform von Nr. 34 von 1231 (Franck sagt nach einer späteren Aufschrift fälschlich 1221) dem Original nicht im Geringsten ähnlich, das vielmehr ein großes Schild mit stark abgerundeten oberen Ecken hat.

Bezüglich der Schildformen bei Nr. 91, 105, 109, 116, 119 und 138 bedarf es nur des Hinweises darauf, daß sie nach dem Text dem 14. und 15. Jahrh. angehören sollen, also unmöglich im Original in dieser Weise dargestellt sein können.

Auch die Stellung der Helme zum Schild und die Stylisirung der Helmzierden ist bei einer Anzahl von Abbildungen nichts weniger als getreu.

Es kann ferner nicht gebilligt werden, wenn statt der Art und Weise der Farbenunterscheidung des Originals kurzer Hand nach späteren Angaben die moderne Bezeichnungsweise in alte Wappenabbildungen übertragen worden ist. Wer Gelegenheit hatte, dieselben Wappen in verschiedenen älteren, farbigen Darstellungen zu vergleichen, wird wissen, welche Ungenauigkeiten und Schwankungen häufig in den besten Quellen vorkommen;

---

4) Ich verweise der Kürze halber bezüglich dieses Gegenstands auf F. K. Die heraldischen Schildformen vor dem Jahre 1450. 1867.

es hätte nur bei solchen Familien geschehen sollen, bei denen gar kein Zweifel obwaltet, oder wo die Abbildung einer farbigen Vorlage entnommen ist. Was die Angaben des Textes zur Fixirung der Personen betrifft, so wäre größere Vollständigkeit sehr erwünscht und auch gewöhnlich erreichbar gewesen; die Bezeichnung der oft wenig bekannten Familien ist mitunter so fragmentarisch, daß damit wenig oder gar nichts anzufangen ist.

So kommt es auch, daß fremde Familien, von denen ein Glied oder Zweig einmal vorübergehend sich in Rheinhessen aufhielt, Aufnahme gefunden haben und wie es scheint, sogar nicht immer mit Bewußtsein des Herrn Herausgebers.

Das eclatanteste Beispiel dafür gibt die schon erwähnte Nr. 34, welche den Wunsch gerechtfertigt erscheinen läßt, daß der Herr Verfasser wenigstens selbst die Siegelumschrift und den Inhalt der Urkunden gelesen haben möchte. Dr. Frank gibt ein Wappen mit 3 wagerechten Hifthörnern. Im Text steht als einzige Erläuterung dabei: Henricus de Niffern (bei Worms) 1221, und das Register zeigt, daß kein Druckfehler vorliegt.

Die fragliche Urkunde war nun aber bereits 5 Jahre früher mit dem richtigen Datum 1231 in Baur's Hess. Urk. II. S. 74 abgedruckt worden. Laut derselben heißt der Aussteller und Siegler Henricus de Niffen nicht Niffern, er belehnt zu Worms den mächtigen Reichstruchseß Werner von Bolanden mit Cölnischen Pfandgütern zu Herlisheim, einer Wüstung bei Leeheim in der Provinz Starkenburg. Aus dem noch erhaltenen Theile der Umschrift sind die Worte ..... dei gra . ia come ..... ersichtlich.

Es mag sein, daß der Pastor Schwap von Hochheim, wie Herr Franck nicht zu erwähnen vergißt, im 14. Jahrh. auch 3 Hifthörner im Schilde führte, ebenso wie das Mainzer Stadtgeschlecht zum Jungen, das hat aber um deßwillen sehr wenig Interesse, weil H. v. Niffen natürlich Niemand Anderes ist, als der schwäbische freie Herr Heinrich von Neifen, Graf von

Achalm, eine sogar in der Reichsgeschichte sehr bekannte Persönlichkeit. Das anderwärts längst publicirte Siegel führt die vollständige Umschrift: Haenricus dei gracia comes in Nifen. Auch die Franksche Zeichnung der Hifthornbänder ist nicht correkt. Daß weiter z. B. die Rosen von Altenweilnau und Rudel von Reifenberg (Nr. 106 und 141) nicht nach Rheinhessen gehören, sondern Dietz-Weilnauische Vasallen sind, weßhalb die letzteren auch genau das Wappenbild ihrer Herrn führen, ist zwar bekannt, bedurfte aber doch einer Erwähnung.

Auch Emmerich Prumheimer (Nr. 77) gehört nicht eigentlich hierher, seine Familie kam durch Verschwägerung mit den Wolfskehlen bereits vor 1276 dort zu Besitz und behielt ihn noch langehin. Ein weit älteres interessantes Wappen dieses Geschlechts ist von Baur, hess. Urk I. S. 115, längst beschrieben worden.

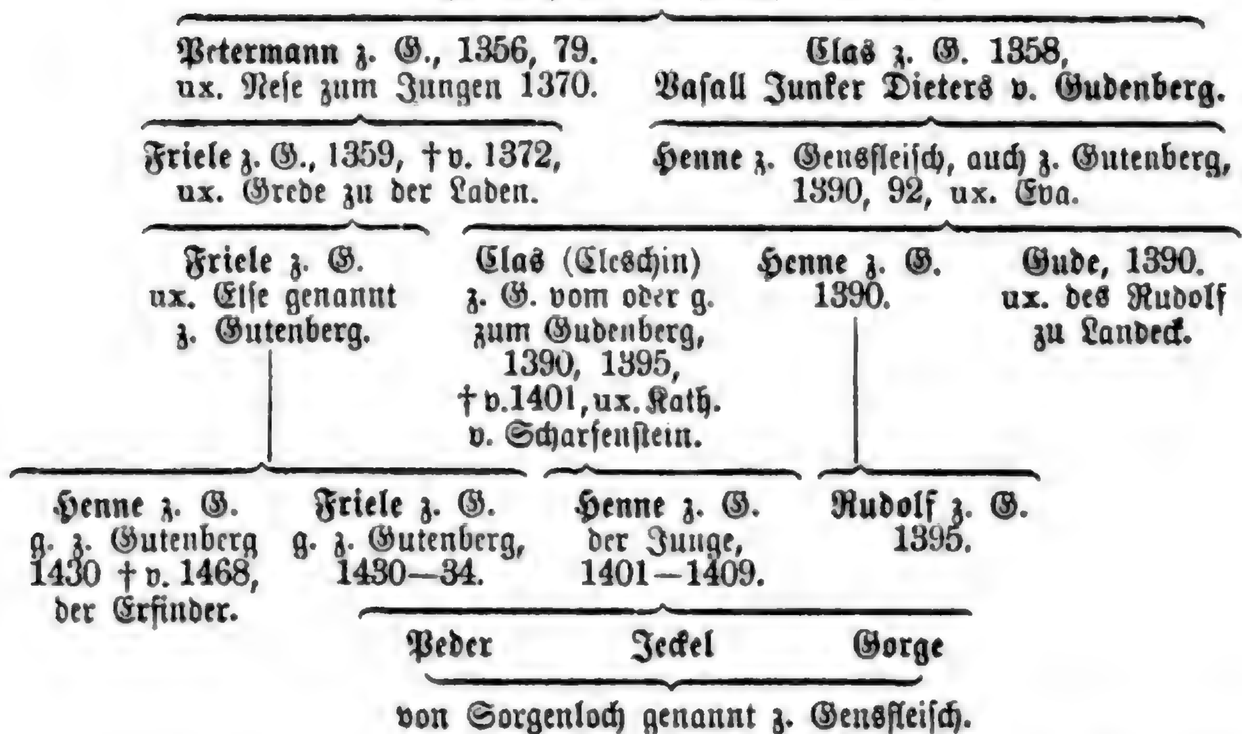
Herr Dr. Frank ist der Ansicht, daß seine Wappen von Nr. 34—155 sämmtlich neu aufgefunden seien (S. 226), er scheint also unseren bekannten Landsmann Gudenus, obgleich er ihn S. 222 bezüglich seiner Siegelpublicationen sehr hart anläßt, nicht näher durchforscht zu haben.

Wenn man aber die sechs Tafeln Abbildungen im 2ten Band des Codex diplomaticus mit den Franckschen Siegeln vergleicht, so ergibt sich, daß eine ganze Anzahl derselben dort recht gut, gewöhnlich sogar viel besser, publicirt worden sind. Es sind dies die Franckschen Nummern 42, 48, 52, 55, 74, 123, 133, 139 und 140.

Was das interessante Stadtmainzer Herrengeschlecht de Turri, später von Gudenberg genannt, die Stadt-Kämmerer nach dem Aussterben der von Weißenau, betrifft, so sind Siegel desselben außer von Guden auch bereits 1741 von Köhler und neuerdings von Ledebur publicirt worden. Junker Dietrich von Gudenberg (1340—59) führt übrigens eine andere Helmzierde als Philipp (1301), nämlich ein halbkreisförmiges Schirm-

brett, auf dem sich das Wappenbild wiederholt. Räthselhaft ist es, wie 1339 bereits der Kaiser dem Grafen Gerlach v. Nassau die Reichslehen des festen Mannes des Kämmerers von Gudenberg, der ohne eheliche Erben verschieden sei, geben konnte (Acta imperii selecta Nr. 791).

Wenn übrigens Schaab in seiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst II., den Henne zum Gudenberg, der allerdings nach dem alten städtischen Herrensitze hieß, von der Mutter her zu einem Abkömmling unserer mit den ersten Herrenfamilien verschwägerten Mainzer Kämmererfamilie machen will, so muß das seinem Localpatriotismus zu Gute gerechnet werden. Es scheint mir schon nach dem von ihm publicirten und citirten Material zweifellos, daß die Abstammung und Verwandtschaft Gutenbergs einfach die in der folgenden Tafel gegebene ist und daß der zur Hälfte Jungen'sche Hof zum Gutenberg *beiden* Zweigen des Gensfleischischen Geschlechts späterhin den Namen gab.



Daß der Mainzer Canonicus *von Wertorff* (Nr. 148) und der 1532 gestorbene gleichnamige Kämmerer nicht nach Rheinhessen gehört, dürfte zweifellos sein. Bei Schannat

l. c. S. 181 ist dasselbe Wappen abweichend dargestellt. Es wird wohl die nach dem Dorfe bei Wetzlar benannte Familie gemeint sein, von der ein Zweig um diese Zeit zu Essershausen bei Braunfels erlosch.

Im 13. Band unserer Zeitschrift setzt sodann Herr Dr. Frank seine Publikation aus einem pfälzischen Mannbuch des 15. Jahrhunderts fort. Da sich der pfälzische Einfluß bekanntlich über sehr weite Gebiete erstreckte, so finden sich unter den verzeichneten Familien auch eine Anzahl solcher, deren Heimath und Wohnsitz weit außerhalb des Großherzogthums lag. Ich hätte es, um Mißverständnissen vorzubeugen, für geboten gehalten, diesen Umstand spezieller hervorzuheben, zumal die Wappen bereits anderwärts größtentheils publicirt worden sind und hole es hiermit nach.

Nr. 4, von Mudersbach, Heimath, Dorf bei Hohensolms. Wormsische Vasallen und Nachbarn der freien Herrn von Greifenstein-Lichtenstein, welche dasselbe Wappenbild führten. Nach dem Aufsatze Vogels im 1. Band d. Nass. Annal. führten die v. M. zuerst das in jener Gegend so häufige Wappenbild der v. Dernbach, Nordeck 2c.

„ 8, von Waldenstein, Linie der bekannten niederhessischen Grafen von Schaumburg bei Kassel, später einfach ritterschaftlich. Burg Wallenstein bei Homberg in Hessen. Die Gr. v. Schaumberg führten ein anderes Wappen.

„ 10, von Bleichenbach, freies Geschlecht, ursprüngliche Heimath Dorf bei Ortenberg in der Wetterau. Seit c. 1150 vorkommend. Die Abbildung in Schannats clientela fuldensis S. 42 hat andere Tincturen und Helm.

„ 13, von Stockheim, nach dem Dorf bei Ortenberg benannte Familie; zu scheiden von der bei Usingen begüterten. Wappen bereits bei Schannat l. c. S. 152.

Zu Heldenbergen in der Wetterau, wo die von Stockheim später besonders begütert waren, besaßen die Herrn von Heusenstamm (bei Offenbach) ursprünglich Reichslehen. Auffällig ist die Uebereinstimmung der Wappenbilder beider Geschlechter. Beiläufig bemerkt halte ich die noch heute als Grafen in Oestreich existirende Familie von Heusenstamm für dem Mannsstamm der alten Herrn von Dreieichenhain, Agnaten der Reichskämmerer-Familie von Hain-Arnsburg-Frankfurt-Münzenberg angehörig.



1284.

Wappenschildchen im Siegel des Eberhard von Heusenstamm, Thesaurar zu S. Maria ad gradus in Mainz und Pfarrers zu Dieburg (Haus- und Staats-Archiv zu Darmstadt. Urkunden, Dieburg).

Agnes, 1184. — **Eberhardus cognomento Waro de Hagen**, Besitzer der Burg Husilenstam und eines Antheils an Dreieichenhain (1189—1219).

Uxores:

I. N. N. — II. Jutta, 1211.

Kinder aus I. (N. N.):

- **Eberhardus** 1189 † v. 1211.
- **Adelheidis** 1189 &c.
  mariti:
  - I. Wortwin v. Hohenberg, † vor 1211.
  - II. Conrad v. Neckarsteinach, 1211, 1219, 26.

  Tochter: Elisabeth (1222—26).
  mariti:
  - I. Johannes, Sohn Wolframs des Schultheiß zu Frankfurt, 1207—1216 † vor 1219.
  - II. Conrad v. Hagen, 1219, † vor 1222.

Kinder aus II. (Jutta): 1211 liberi

Eberhard v. — Johann v. — Conrad v. — Sigfrid v. Heusenstamm,

- Eberhard: † v. 1240. ux. Alberadis, 1240. — Sohn: Conrad, 1240, 81, 82.
- Johann: 1232, 39 cognatus Ulrici de Mincenberg.
- Conrad: nobilis vir 1232—48.
- Sigfrid: nobilis vir 1232—58, ux. Elisabeth. — Söhne &c.

Der Beinamen des Stammvaters findet sich noch 1436 einmal wieder in „Geware" von Heusenstamm.

Es kann nicht im Geringsten zweifelhaft sein, daß sich die Nr. 298 und 299 in Scriba's Starkenburger Regesten auf dieselben Personen beziehen, daß Eberhard Waro, der Besitzer von Heusenstamm, identisch mit dem mit derselben Burg beliehenen „Gebawre" von Heusenstamm ist, den auch seine Enkel und Lehensfolger bei Steiner, Rodgau S. 39, ebenso bezeichnen. Das „Gebawre" ist übrigens Corruption eines ganz späten Uebersetzers, da man noch im 15. Jahrh. ganz correkt „Geware" schrieb.

Der von allen Schriftstellern nach Wenk, H. G. II. U., S. 153, erwähnte Mainzer Domherr Everhardus de Waro, heißt nach dem Original E. de maro, fällt also fort. Daß der Namenswechsel und das Herabsinken dieses Zweiges eines unserer ersten Reichsministerialengeschlechter zur Ritterschaft nichts Auffälliges hat, bedarf jetzt keiner näheren Darlegung mehr, obgleich ältere Genealogen daran gewöhnlich scheiterten. Heute und noch mehr früher ist die Vermögensstellung eines Geschlechts schließlich doch das Entscheidende, mag seine Herkunft auch noch so illustre sein.

Da alle Heusenstamm'schen Linien im 13. Jahrh. das ausgezackte Schildeshaupt führen[5]), so scheint dieses bereits das Wappen des Stammvaters Eberhard Waro gewesen zu sein. Die Reichskämmerer von Münzenberg führten bekanntlich ein redendes Wappen, dessen Annahme also nicht über die Erbauungszeit der Burg, c. 1150, hinaufreichen kann.

Nr. 30, von Elben, bekanntes niederhessisches freies Geschlecht, Heimath bei Naumburg. Besaß 1252 die Burg Riedenstein bei Gudensberg. Dasselbe Wappenbild führten sie bereits im 13. Jahrh., wie das lose Siegel Ritter Konrads 1233—1263, des hessischen Landrichters und Statthalters

[5]) Es war mir gerade kein älteres Siegel zur Hand als das obenstehend abgebildete.

während der Minderjährigkeit Landgraf Heinrich I., 1252—1256, und Schwiegervater Graf Albert II. von Waldenstein-Schaumburg zeigt. (Abb. Nr. 6.)

Nr. 44, Meyloch von Heumaden. Meyloch ist der entstellte altdeutsche Vornamen Megenlach, Heumaden höchst wahrscheinlich, wie auch Wagner meint, die Heumadenhöfe im Spessart, östlich Wallstatt am Main. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Namen Walbrun. Zuerst 1222 kommt in unserer Gegend ein Lorscher Ministerial Walbrunus vor (Guden Sylloge S. 126), 1265 dann in einer Schaumburgischen Urkunde Walbrunus miles et filius ejus Walbrunus. Noch im Anfang des 15. Jahrh. nannte sich die Familie in der Regel einfach Walbrun, erst gegen die Mitte hin stellt sich das mißverständliche „von“ ein; man hatte die Bedeutung des altdeutschen Vornamens vergessen.

„ 56, „Gunßgrat.“ Das ist eine arge Entstellung des Familiennamens „von Gonsrode“, einem Dorf bei Gelnhausen. Das Wappen ist z. B. bei Hefner, Trachten des christlichen Mittelalters III., mit theilweise anderen Farben publicirt. An eine „Verwandtschaft mit den Kalb von Reinheim ꝛc.“ ist gar nicht zu denken. Diese von Gonsrode waren auch seit Beginn des 15. Jahrh. Katzenellenbogen'sche Burgmänner zu Dornberg.

„ 58, von Hohenweisel, Heimath, Dorf bei Butzbach in Oberhessen, das eigentlich Hofweisel heißen sollte.

„ 59, von Selbach, Heimath, Schloß und Dorf bei Siegen. Angesehenes Geschlecht, Vasallen der Herrn von Molsberg. Ihr Wappenbild ist in jener Gegend gar nicht selten, z. B. führten es die Familien von Dersch, auch die Knoblauch von Hatzbach in Oberhessen.

V.

Römische Steinbrüche auf dem Felsberg an der Bergstraße.

Von
A. v. Cohausen und Ernst Wörner.

Mit 6 Tafeln Abbildungen.

I.

Die Grenze des vorderen Odenwaldes nach der Rheinebene zu wird von einer Reihe laubwaldbedeckter oder tannengrüner Höhen gebildet, welche unmittelbar, ohne den allmähligen Uebergang von niederen Erhebungen, an das Flachland herantreten. Die höchste unter der Reihe von Kuppen, denen die Romantik verfallener Burgen meist noch einen besonderen Reiz verleiht, ist der Malchen (Melibocus). Oestlich desselben, in gerader Linie nur etwa eine halbe Meile entfernt, erhebt sich der Felsberg, 516,75 Meter [1]) hoch, als eine der bedeutenderen Höhen des ganzen Odenwaldes. Er steht nicht in der Linie der eigentlichen Bergstraßhöhen, aber, wenn man von der Ebene aus den Blick auf das Gebirge richtet, ragt er hoch weg über die vor ihm liegenden niederen Berge und erscheint neben dem Malchen als die größte Erhebung des Gebirgs. Er theilt heute mit der Bergstraße die besondere Vorliebe der Touristen und die guten Wege, welche deren Ausflüge in dieser Gegend so bequem machen, und bei keinem für sie bestimmten Ausflugsprogramm wird der Felsberg leicht vergessen werden.

---

[1]) Nach der Hügel'schen, auf den amtlichen Katastern beruhenden Karte.

Er erscheint dem Reisenden besuchenswerth nicht allein wegen seiner Höhe, der weitreichenden Aussicht und des diese vermittelnden gastlichen Forsthauses auf dem Gipfel, sondern auch wegen eines merkwürdigen Naturschauspiels, der gewaltigen Felsenmeere und der auf seinem ganzen Terrain reichlich zerstreuten großen und kleinen Felsen. Namentlich finden sich diese auf dem Südostabhange des Berges, nach dem Thale von Reichenbach zu, von welchem Dorfe aus man am raschesten den Berg ersteigt.

Das Material, aus welchem die Felsen bestehen, ist Syenit, und zwar in der Zusammensetzung von Hornblende (dunkelgrün bis schwarz), Feldspath und hier und da vorkommendem Glimmer. Diese Syenite lagen einst eingebettet in großem Granitlager; der Granit verwitterte seiner Natur nach sehr rasch, er wurde zum Granitsand und dann von der Wasserströmung fortgeführt; er hinterließ nur größere und kleinere Blöcke festeren Gesteins, die vordem nierenförmig in ihm zerstreut lagen. Heute schauen sie uns an, als ob sie durch gewaltige Revolutionen abgerundet und übereinander gewälzt worden seien, und doch ist der Vorgang, der solche Werke schuf, ein durchaus friedlicher und allmählicher gewesen. Der Felsberg zeigt eben nichts, als den Ueberrest eines Granitlagers, das bis auf die von ihm einst umschlossenen Syenite verschwunden ist.

Wenn man von Reichenbach den Abhang des Berges hinanklimmt, so erschließt sich uns der ganze Vorgang. Allenthalben stößt man hier auf mächtige, oft haushohe Felsblöcke, welche bald einzeln oder in Gruppen oder auch in großer Menge zusammengedrängt, einer Heerde vergleichbar, da liegen. Auf den Rücken des Berges bemerken wir mehr die einzelnen Blöcke, in den Thälchen, wo das Wasser den aus dem Granit und Humus entstandenen Sand am leichtesten wegführen und die Blöcke einwaschen konnte, und wohin von den Abhängen noch mancher Fels hinzustürzte, tritt die letztere Natur-

erscheinung besonders hervor. Allenthalben sind es nicht aus dem Erdinnern hervorstehende Felsrippen, sondern durchgängig lose und rundliche Blöcke. Wo einzelne eckig oder parallel geradlinig erscheinen, sind sie es offenbar erst durch Zerklüftung, durch Risse und Spalten geworden.

Wo, wie gesagt, die Strömung im Gefolge von Schneeschmelzen und Wolkenbrüchen heftiger war oder häufiger wiederkehrte, und wohin von obenher los gewordene Blöcke hinabrollten, in den Thalmulden finden wir jene „Felsenmeere", welche das Entzücken des Touristen sind. Steinkrelle nennt sie der Bauer. Sie sind der Thalform entsprechende längliche, bald größere, bald kleinere Ausbreitungen auf- und nebeneinander liegender rundlicher Blöcke, frei von kleinerem Gestein und Erde. Wir hören unter ihnen das Wasser rauschen, ja wir können durch die Lücken zu ihm hinabschlüpfen. Meist sind die Blöcke ohne Vegetation und selbst ohne Moosdecke; nur da, wo die Felsenmeere feucht und beschattet sind, erscheinen sie mit Moos überzogen, das dem fallenden Laub und hier und da einem Samenkorn Ruhe und Feuchtigkeit gewährt. Das Korn mag so zum Strauch und Baum erwachsen, der seine Wurzelspitzen bis zu dem in der Tiefe rieselnden Gewässer hinabsenkt und das unwirthliche Steinmeer seinen Geschwistern gewinnen hilft. In dieser Weise sollen schon manche dieser Steinmeere verschmälert worden und allmählich verschwunden sein; sie bleiben es, bis sie vielleicht ein Wolkenbruch wieder blos legt. Achtzehn solcher Felsenmeere hat man auf dem Felsberg gezählt.

Hier des Näheren auf die geognostische Beschaffenheit des Felsbergs einzugehen, liegt nicht in dem Bereiche unseres Themas, für welches diese wenigen allgemeinen Bemerkungen genügen dürften. Die Aufgabe, welche wir uns in dem vorliegenden Aufsatze allein gesetzt haben, besteht darin, zu forschen, was uns die Geschichte von dem Felsberg und seinen Felsen berichtet, diejenigen unter den letzteren zusammenzusuchen, an denen wir die Thätigkeit von Menschenhänden sahen, ein Bild

zu gewinnen von der Kunstthätigkeit verschollener Geschlechter auf diesen Höhen. Ein historisch-archäologisches, kein naturwissenschaftliches Endziel werden wir zu erreichen suchen.

Die Resultate, zu welchen wir in den nachfolgenden Zeilen gelangen werden, beruhen in ihrem Abschluß auf einer Wanderung, die wir im April 1873 unternahmen. Unser Führer war hierbei Herr Pfarrer Schlosser von Reichenbach, jetzt in Frankfurt, der Jahre lang seine Studien der heimathlichen Gegend zugewandt hatte, und wir gedenken auch an dieser Stelle dankbar seiner Mitwirkung.

Der allgemeine Gang unserer Wanderung und die Schlüsse, zu welchen wir uns durch sie berechtigt glaubten, sind bereits in der Kürze in der Nr. 5 des XXI. Jahrgangs des „Correspondenzblatts des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ (1873) der Oeffentlichkeit übergeben worden. Das Nachstehende beabsichtigt eine umfassendere und erweiterte Darstellung des Gegenstandes, erweitert namentlich auch durch die Heranziehung der geschichtlichen Nachrichten über den Felsberg, durch eine literaturgeschichtliche Skizze, sodann durch die nähere Betrachtung der außerhalb des Felsbergs vorgekommenen Funde von bearbeiteten Syeniten, der antiken Bearbeitungsweise und der antiken Quellenzeugnisse. Auch die beigefügten Abbildungen sind sämmtlich dem vorliegenden Aufsatze eigenthümlich.

II.

Wenn über die Entstehung und die Bedeutung der zahlreichen und merkwürdigen theils ganz bearbeiteten, theils unverkennbare Spuren der Bearbeitung an sich tragenden Syenitsteine auf dem Felsberg und weiter über die Syenitwerke historisch gehandelt werden soll, welche dem Felsberg ihre Entstehung verdanken, so liegt auch die Aufgabe vor, den vorkommenden urkundlichen Quellen und den Erzählungen der Geschichtsforscher und Topographen nachzugehen, welche von dem Felsberg und seinen Steinen reden.

Was die letzteren betrifft, reichen die historischen Zeugnisse freilich nicht allzuweit zurück, und wir geben vergebens dem Wunsche Ausdruck, wenigstens solche gleichen Alters mit den über den Berg selbst vorhandenen zu besitzen. Denn der Felsberg tritt mit seinem Namen schon in der bekannten Beschreibung der Heppenheimer Mark aus dem Jahr 795 auf, welche der Lorscher Codex enthält. Die Beschreibung gehört zu der Urkunde vom 20. Januar 773, in der Karl, König der Franken, dem Kloster Lorsch die Villa Heppenheim mit der dazu gehörigen Mark schenkt.[1] Die Grenze des geschenkten Gebietes beginnt am Rhein und lauft von da weiter bis nach Alsbach, von da zum Felsberg (inde in Felisberc), von da in Reonga,[2] von da nach Winterkasten. Auch in der Urkunde, durch welche König Heinrich II. demselben Kloster den Wildbann in dem Odenwald schenkt, tritt der Felsberg als ein Glied der Grenzbestimmung auf (1012[3]). Von nun an verschwindet er in der Geschichte, bis er im 15. Jahrhundert wieder auftaucht, ein Gegenstand mannigfacher Streitigkeiten.

Die Stadt Bensheim beanspruchte damals das alleinige Recht an der Bensheimer Mark, während der Graf von Katzenellenbogen als Herr von Auerberg (des Auerbacher Schlosses) und zum Nutzen seiner Gemeinde Auerbach sich ein Drittheil daran zuschrieb. Zu der Bensheimer Mark gehörte auch der Felsberg; er erscheint so in der Vernehmung der Schultheiß, Schöffen und Gemeinde zu Auerbach, welche der Amtmann des Grafen zu Auerberg Diether von Hademar am 17. Juli 1421 im Dorf Auerbach vor Notar und Gericht producirte.[4]

---

[1] Der neueste Abdruck in Pertz Monum. Germ. Tom. XXI. S. 346 ff.

[2] Dahl nimmt an, daß hiermit Reichenbach gemeint sei. Dahl, Beschreibung des Fürstenthums Lorsch S. 195. Ebenso Pertz.

[3] vbs. inde ad montem Malscum (Melibocus), inde extendit ad Velisberg, deinde ad Betenkiricha (Beedenkirchen). Cod. Laur. a. a. O. S. 404.

[4] Baur, Hessische Urkunden IV., S. 69 ff. S. auch die unten zu erwähnenden Urkunden von 1431 und 1476.

Der Sprecher der Zeugen erzählte auf Befragen unter Anderem, daß der Herzog von Bayern (der Pfalzgraf bei Rhein) einst ohne Erlaubniß der Gemeinden Bensheim und Auerbach auf dem Felsberg habe Kalk[1]) brennen wollen, und daß da die Bensheimer an die Auerbacher das Ansinnen gerichtet hätten, ihnen bei der Verhinderung solchen Beginnens behülflich zu sein. Dem Versuch sei auch gemeinschaftlich gewehrt worden. Der Graf von Katzenelnbogen scheint gleichwohl seine Ansprüche an den Felsberg aufgegeben zu haben, denn wir sehen ihn bereits am 20. August 1424 einen Vergleich mit dem Herrn von Bensheim, Erzbischof Konrad von Mainz, abschließen, inhaltlich dessen er auf alle Wälder und Weiden in der Mark zu Bensheim verzichtet, mit Ausnahme des Malschenwaldes, den sie getheilt hatten.[2])

Wenige Jahre nachher tritt ein Markstreit wegen des Waldes und Berges Felsberg (also eines Bestandtheiles der genannten Bensheimer Mark) zwischen Bensheim und dem Dorfe Reichenbach hervor. Die Urkunden, welche über diesen Streit handeln,[3]) gehen von 1431 bis 1477, in welchem Jahre der endliche Vergleich erfolgt, und sie umfassen die Zeugenaussagen zu Gunsten der Bensheimer Ansprüche. Unter letzteren figurirt die Affaire mit dem kalkbrennenden Herzog Ruprecht. Zu Zeiten des Erzbischofs Adolf von Mainz († 1390) wollte der Herzog, so sagt ein Zeuge im Jahr 1431 aus,[4]) unten am Felsberg unweit des ihm gehörigen Reichenbach einen Kalkofen anlegen; da schritt der Amtmann von Starkenburg ein, denn diesem stand als Mainzischem Vertreter das

---

[1]) Es mag derselbe Kalk sein, den wir als Urkalk, als weißen Marmor an so mancher alten Säule im Rheinland kennen lernen.

[2]) Baur, a. a. O. S. 87 ff. S. Wenck, Hessische Landesgeschichte I., S. 178, Nr. 9. S. 522 f.

Bei Dahl a. a. O. Urkundenbuch S. 93 ff. Der Wald heißt hier Velsberg, Velsperg, Felschperg oder Felschberg, auch Felßberg.

[4]) Urkunde a.

Heppenheimer Centgericht zu, welches auch über Reichenbach gebot und dessen Rechtsspruch insoweit der Herr dieses Orts unterworfen war.[1]) Der Streit zwischen Bensheim und Reichenbach bewegt sich im Uebrigen wesentlich um das Beholzigungsrecht und den Viehtrieb, welche Befugnisse sich die Reichenbacher frei von aller Pflicht zur Einholung der Bensheimer Genehmigung anmaßten.

Die Aussagen von im Jahre 1476 abgehörten Hochstätter und Auerbacher Einwohnern erwähnen eines der bearbeiteten Steine auf dem Felsberg, des schönsten unter ihnen, der Riesensäule, und sie enthalten so deren ersten urkundlichen Nachweis.[2]) Uebereinstimmend wird von den Bauern erklärt, die steinerne Säule liege in dem Felsberg („und die stein Sule ligt in dem Velsberg"). Einer sagt, er sei mit Eseln gefahren aus Auerbach in den Felsberg bis an die gehauene steinerne Säule („biß an die stein Sule gehauwen").

Der Vertrag von 1477[3]) erkennt den Bensheimern das Recht zu, daß sie oberste Märker seien über den Felsberg, Berg und Wald, und ihn mit Beholzung und Viehtrieb gebrauchen sollen, wie von alters Herkommen sei. Die Reichenbacher seien aber Inmärker und sollten den Berg mitgebrauchen.

In Reichenbach wird noch eine Chronik aufbewahrt, welche im Jahre 1599 angefangen wurde. Wir entnehmen derselben einige Notizen über den Felsberg[4]) aus der Zeit nach dem

---

[1]) S. Schneider, Historie und Stammtafel des Gräfl. Hauses zu Erbach, Urkunden S. 562.

[2]) Dahl, a. a. O. Urkunde d.

[3]) Urkunde e.

[4]) Auch der Streit zwischen Bensheim und Reichenbach aus dem 15. Jahrhundert wird in ihr mit folgendem Citat ad. a. 1466 erwähnt: „Vide das Instrument Konradi Güldensterns Publ. Nr. 1 des Felßbergs halber zwischen den Benßheimer und Reichenbächern in der Gerichtsladen." Die noch ungedruckte Chronik, deren Kenntniß, soweit sie hier von Wichtigkeit ist, wir der Güte des Herrn Pfarrers Wilhelm Zentgraf in Reichenbach zu verdanken haben, betitelt sich „Rei-

16. Jahrhundert. Es findet sich zunächst folgender Eintrag: Anno 1601 Freitags, den 2. October horam promeridianam intra 4 & 5 meteoron igneum versus montem petrosum (Felßberg Petramons heißt Felßberg) delapsum et visum a congregatis ad curiam rusticis Reichenbachianis. Dann wird öfters erwähnt, „daß die Reichenbächer mit denen von Benßheim einen Umbgang umb den Felsberg gehalten“, so am 1. April 1603, 12. April 1611, 9. October 1616, 1. Mai 1618. Die Gespanntheit mit Bensheim dauerte fort. Zum Umgang vom 9. October 1616 wird bemerkt, daß die den Augenschein genommen gewesen seien: „Caspar Faust, Keller zu Heppenheim, Caspar Kugelmann, Secretarius zu Erbach[5]), Michael Scharf von Scharfenstein, Amtmann zu Schönberg, sambt den Benßheimer Rathsherrn im Beysein der Reichenbacher Gemeindt“, und daß diese gekommen seien „der Meinung nähre daran zu stoßen, aber die Gemeindt zu Reichenbach hats stark recusiret“.[5]) Wir erfahren auch von Jagden im Felsberg, von einer im Jahr 1607, von einer durch die Pfälzischen Jäger unternommenen im Jahr 1618.

Im Jahr 1614 wurden die ersten Touristen genannt, welche der Riesensäule einen Besuch machten. Martin Walther erzählt: Den 10. Juli 1614 ist die Gräfin vidua

---

chenbacher Memorial, Verzeichnüß denkwürdiger Sachen und Geschichten daselbsten“ und ist angefangen durch M. Martinum Walthern, Pfarrer daselbsten im Jahr 1599 auf Martini Episcopi. Es existirt nur eine Abschrift, von Pfarrer Jost etwa 1743 gefertigt. Das Original gab dieser an Hofrath Crusius nach Michelstadt, von wo es nicht mehr zurückgekommen ist. Walther beginnt mit seinem curriculum vitae, liefert eine Beschreibung der alten, längst nicht mehr stehenden Kirche und gibt dann ein Verzeichniß der Reichenbacher Pfarrherrn, welches bis auf Johannes Leplin (1466) zurückgeht.

[1]) Reichenbach war seit 1561 von der Pfalz an Erbach gekommen.

[2]) Die Conflicte waren noch im 18. Jahrhundert nicht ganz ausgestorben. S. Schaab, Gesch. von Mainz III., S. 9 und den unten zu erwähnten Oberamtsbericht Starkenburg aus 1784.

von Schönberg sambt ihren Töchtern und Graf Wilhelm von Nassau zur Steinen Säul gefahren. Daß viele Fremde auf den Berg zogen, um seine Merkwürdigkeiten kennen zu lernen, berichtet auch dreißig Jahre später Merian. Als das interessanteste, was uns die Reichenbacher Chronik erzählt, darf wohl die eigenthümliche Bedeutung betrachtet werden, welche die Riesensäule für die Umwohnenden bis zu den Zeiten des großen deutschen Krieges gehabt hat. An der Riesensäule nämlich pflegte die Jugend aus den umliegenden Dörfern im März den alten Gebrauch des Sommerempfangs. Auf uralt heidnischen Anschauungen beruht die während des Mittelalters allgemeine und heute noch nicht durchaus verschwundene festliche Begehung der Ankunft des Sommers oder, wie wir jetzt sagen würden, des Frühlings. Die Feier war nach den verschiedenen deutschen Landschaften verschieden; Gesänge und Auszug der Jugend, Herumtragen irgend eines symbolischen Thiers und Einsammeln von Gaben oder die Darstellung eines Kampfes zwischen Winter und Sommer waren die Formen, in die sie sich kleidete. Der Tag des Festes war in Mitteldeutschland die quarta dominica quadragesimae, d. h. der Sonntag Lätare oder Mittfasten, also fast immer der März [2]).

Auf Lätare zogen auch die jungen Bursche und Mädchen aus den umliegenden Dörfern zur Riesensäule auf dem Felsberg und „holten den Sommer." Sie vergnügten sich dabei mit Tanzen, Essen und Trinken und allerlei Kurzweil.

Es mag da nun manchmal etwas wild hergegangen sein, wie denn Volkslustbarkeiten selten sonderlich zahm sind, und es fand sich daher die Landesherrschaft bewogen, gegen den alten

---

[1]) S. über diese Anschauungen Grimm, Deutsche Mythologie S. 438 ff. der namentlich den Odenwald als Stätte derselben nambaft macht, und Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 2. Aufl. S. 579.

[2]) Grimm a. a. O. S. 447. Dem Sommerankündigen auf Lätare, in Mitteldeutschland entsprach das Maifest in Niederdeutschland und anderwärts.

Gebrauch einzuschreiten. Die Reichenbacher Chronik erwähnt einer Erbach-Fürstenauischen Verordnung von 1613, in der u. a. „die Wallfahrt zur steinen Säul und Sommerholen" bei 10 Gulden Strafe verboten wird [1]). Mit den Decreten des Landesvaters wetteiferten die Predigten der Pfarrer in Unterdrückung des Gebrauchs. Im Jahr 1615 notirt der Verfasser der Chronik, der Pfarrer Walther: „Obwohl die Wallfarth zur Steinensäul, das Sommerholen und die Zech der Jungen Bursche mit den Mägten vorigen Jahrs bei 10 fl. Straf verbotten worden, doch weil dieß Jahres auf Lätare der Herr Ambtmann zu Heydelberg von Haus abwesend war und M. Walther nach der Frühpredigt gen Michelstatt ging, haben die leichtfertigen Bursch solch Unwesen all wieder repetiret; da Sie über Nacht noch im Wirthshauß beisammen, kam ein schrecklich Donnerwetter auf Lätare 1615, den 19. Martii."

Was die übereifrige Fürsorge der Regierungsgewalt und die Bedrohungen mit Himmelsstrafen Seitens der Geistlichen nicht unterdrückten, das zerstörte das Elend des dreißigjährigen Kriegs. Schon Merian [2]) erzählt im Jahre 1645 als etwas Vergangenes, daß das junge Volk seinen Tanzplatz bei der Riesensäule gehabt, und der Chronist Winckelmann [3]), der bald nach dem dreißigjährigen Krieg die Gegend besuchte, sagt ausdrücklich, daß die umherliegenden Dörfer noch kurz vor den Kriegsjahren an den Fasten bei der Riesensäule zusammengekommen seien und sich da belustigt hätten. Winckelmann bringt diesen Umstand auch mit heidnischer Abgötterei in Zusammen-

---

[1]) Es werden eine Menge Lustbarkeiten verpönt, um der Vergnügungssucht der Unterthanen entgegenzutreten, das Zechen, Tosen und Tanzen auf Weihnacht und Neujahr, das Apfelwerfen in den Stuben, Honigmachen, Bratensammlen und Fastnachtszeche der Knechte und Buben, Hutzel- und Erbessammlen der Mägde und Mägdlein, Eyerzech auf Palmtag.

[2]) Topographia Palatinatus Rheni S. 15.

[3]) Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld I. Theil, S. 32 f. (Ausg. von 1711).

hang und seine Phantasie stellt ihm vor, wie die alten Deutschen hier Hercules oder „der Chatten-Abgott“ Mercurius oder Mars verehrt, deren Bildniß wohl auf der Säule gestanden und denen der Altar geheiligt gewesen [1]), und ihnen ohne Zweifel Thiere, wo nicht auch Menschen geopfert hätten.

Merian ist der erste, welcher eine Meinung über die Entstehung der Felsbergsteine zu gewinnen sucht, und mit ihm beginnt die lange Reihe der eigentlichen Schriftsteller über die Denkwürdigkeiten des Felsbergs. Von den bearbeiteten Steinen beschreibt er nur die Riesensäule näher, indem er deren Maße gibt [2]), aber er sieht auch noch einen Stein in Form eines Altars und noch mehr wunderliche Steine; auch die Quellen unter den Felsen fallen ihm auf. Was den Ursprung anlangt, schwankt er, ob die Steine vielleicht gegossen oder von der Natur gebildet seien, und führt dann einige Meinungen an, von welchen die einen sie für römische, die anderen sie für deutsche Monumente halten. „Oder es kan seyn,“ sagt er schließlich, „daß die besagte grosse steinerne auffgerichte Säul, der Teutschen Wart gewesen, allda sie auf die Römer acht gehabt, wenn sie unten auff der Eben ankommen, damit sie sich in die Wälde hinein, oder in die mit Hauffen außgehölte Steingrube verkriechen, oder sich darin, als in einer Festung wehren möchten.“ [3])

Als Thatsachen berichtet er noch, daß der Ort auch Teufelsberg oder des Teufels Burg genannt werde, sowie daß man

[1]) S. Winckelmann a. a. O. IV. Theil, Cap. 1. Die neuere Mythologie könnte vielleicht eine Erinnerung an den deutschen Hercules, an Thor, nicht ganz ungereimt finden. Sie kennt Thorsäulen, als Analogie zu Herculessäulen. Simrock a. a. O. S. 270 ff. 288. Steine und Felsen galten für heilig. Ibid. S. 509. In Norwegen wurden Felsenmeere dem Thor zugeschrieben und waren ihm geheiligt. Holtzmann, Deutsche Mythologie S. 66—99.

[2]) Er notirt 35 Werkschuh Länge, unterer Durchmesser 5, oberer 4½.

[3]) Merian schließt diese Betrachtung mit den Worten: „wie von diesem, was hier oben gesagt, ein gewester Professor zu Heydelberg geschrieben hinterlassen hat“. Wir haben den Professor nicht ermitteln können.

einmal, aber vergebens, versucht habe, die Riesensäule nach Heidelberg zu bringen.

Ein wunderliches Gemisch von guter Beobachtung und kindlich verkehrter classischer Gelehrsamkeit sind die eingehenden Erörterungen, welche Winckelmann an den Felsberg knüpft. Die Riesensäule beschreibt er ziemlich genau[1]), er sieht die halbmondförmige Vertiefung am einen Ende und die beiden Sägeschnitte, welches er dem Versuch eines Pfalzgrafen zuschreibt, die Säule zerstückt nach Heidelberg bringen zu wollen. Winckelmann bemerkt auch den Altarstein (Riesen-Altar, wie er ihn nennt)[2]), und knüpft hieran die schon erwähnten Betrachtungen über altdeutsche Abgötterei. Nur mit Lächeln kann man seine Muthmaßungen über Entstehung und Zweck lesen. In jener Hinsicht glaubt er[3]), daß die Säule von den in solcher Kunst sehr erfahrenen Römern gegossen worden sei, in dieser spiegelt ihm seine von classischen Reminiscenzen erhitzte Einbildungskraft das Luftgebilde von den Säulen des Hercules vor, an die nach alten Schriftstellern Julius Cäsar gekommen und die wohl auf dem Felsberg zu suchen seien. Seine weitläufigen Nachweise über den Herculescult bei den Deutschen, in dem alles mögliche, auch der unvermeidliche Hercynische Wald bunt durch einander gemengt wird, dürfen wir übergehen, und wir haben nur noch seine thatsächliche Angabe beizubringen, daß die Riesensäule sechs Ellen länger gewesen sei, und dieses Stück, welches den Fuß gebildet, in dem Dorf Beedenkirchen, unterhalb des Felsbergs zu sehen sein solle, eine Angabe, welche nach ihm von fast allen Schriftstellern wiederholt worden ist und welche auffallend erscheint, da heutzutage in Beedenkirchen kein Stück Syenit mit irgend welcher Spur der Bearbeitung mehr zu finden ist. Gleichwohl ist Winckelmann nicht auf falschem

---

[1]) Die Maße: 32 Werkschuh oder 16½ Darmstädter Ellen lang, 13 Schuh oder 7 Ellen in der Runde.

[2]) Er gibt ihm über 10 Schuh Länge, Dicke und Höhe.

[3]) Wie auch Sebastian Münster in seiner Kosmographey fol. 691 u. 692.

Wege, wenn auch freilich nicht zu erweisen ist, daß ein Fuß zur Riesensäule jemals irgendwo gelegen habe. Den Schlüssel gibt uns ein Manuscript gebliebener Aufsatz von Pfarrer Kaiser, auf den wir noch zurückkommen werden. Winkelmann schmückt die Erzählung von der beabsichtigten Wegschaffung durch den Pfalzgrafen mit der Zuthat aus, daß hundert Pferde vorgespannt worden seien, ohne die Säule bewegen zu können.

Wenig unter hundert Jahren später schrieb der Historiograph des erbachischen Hauses Schneider über den Felsberg (1736).[1]) Er wiederholt lediglich den Bericht Winckelmanns und reproducirt mit ihm auch die Meinung, daß die Riesensäule gegossen sei. Wie er dazu kommt, auf der einen Seite der Säule „gleichsam etliche Namen zu sehen" ist nicht erfindlich.

Merian, Winckelmann und Schneider nennen die Säule noch nicht Riesensäule, aber bei dem folgenden Schriftsteller, der alle drei weit überragt, tritt dieser Namen schon als der allgemein gebrauchte auf.

Es ist Abbé Häfelin, der 1778 in den Schriften der Mannheimer Akademie eine eigene Abhandlung über die Riesensäule verfaßt hat. Sie ist heute noch das ausführlichste Literaturerzeugniß über die Felsbergbrüche, die sie bereits als das ansieht, was sie sind.[2]) Häffelin bemerkt, daß eine größere Anzahl von Steinen Spuren der Bearbeitung tragen. Er nennt als auf dem Felsberg befindlich 1) die Riesensäule.[3])

[1]) Historie und Stammtafel des Gräflichen Hauses Erbach.

[2]) Sie steht in Historia et commentationes academiae electoralis scientiarum et elegantiorum litterarum theodoro-palatinae. Vol. IV. Historicum. Mannhemii, 1788, S. 81, ist französisch geschrieben und hat den Titel: Observations sur une colonne de granit connuë dans le Palatinat sous le nom de colonne des géans par Mr. l'Abbé Haeffelin. Eine deutsche Bearbeitung unter der Ueberschrift: „Nachricht und Bemerkungen über einige merkwürdige Säulen von Kornstein (Granit), besonders über jene, die unter dem Namen Riesensäule bekannt ist" steht in den Rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit I. Jahrg. Mannheim 1777. S. 157 ff. und S 239 ff.

[3]) Seine Maße: 32 Fuß lang, 4½ Fuß Durchmesser unten und 3½ Fuß oben.

Die Erzählung von dem Stück in Beedenkirchen hat er ebenfalls und zwar offenbar seinem Vorgänger nachgeschrieben, er selbst führt als Quelle nur das Erzählen der Leute an.[1]) 2) Einen viereckten Block, den man im Land den Riesenaltar nennt, von 40 Fuß Umfang. Häffelin hält ihn für den Sockel zur Riesensäule. 3) Ein Stück von 44 bis 46 Fuß, welches bereits bearbeitet ist, aber noch nicht die letzte Form empfangen hat. Er meint hiermit wohl den Felsbalken, der am Bergabhang nach Beedenkirchen zu liegt und der später wieder verschollen ist. 4) Einige kleine begonnene oder vollendete Granitsäulen. Es ist unbestimmt, an welches Stück er hier denkt, dagegen finden sich allerdings die von ihm bemerkten 5) mehreren größeren, vom Felsen losgearbeiteten Blöcke.

Als auf ein neues Moment lenkt Häffelin die Aufmerksamkeit auf das Material. Er erklärt es, indem er es beschreibt, für wirklichen Granit, nicht minder wirklichen, als den ägyptischen an den Säulen und Obelisken in Alexandria, Memphis und Rom, wenngleich die Farbe nicht übereinstimme. Dieses Moment führt ihn auch zur Vergleichung der Felsbergsteine mit anderen Syenitmonumenten am Rhein, und er erklärt als vollkommen identisch im Material die 5 oder 6 Jahre vor seiner Schrift in den Umgebungen von Trier ausgegrabenen drei Granitsäulen, das sogenannte Commodusmonument in Mannheim, die Säulen, welche von Kurfürst Ludwig von der Pfalz vom Palast in Nieder-Ingelheim nach dem Heidelberger Schlosse gebracht wurden.[2]) Selbstverständlich verhindert die geologische Einsicht den gelehrten Abbé, die Arbeiten für gegossen zu erklären, und er wendet sich ent-

---

[1]) Er gibt dem Stück 11 Fuß Länge.

[2]) Den Beweis dieser Verbringung bringt, einstweilen sei es bemerkt, Sebastian Münster in seiner Kosmographie, in der er erzählt, daß sich zu seinen Lebzeiten das Factum ereignet habe. S. 48. S. auch unten.

schieden gegen Winckelmann und auch gegen Münster, welcher hinsichtlich der Heidelberger Säulen dieser falschen Ansicht folgt.

Dagegen erachtet Häffelin den Felsberg für einen römischen Steinbruch und die Steine für römische Steinhauerarbeiten. Aber, obwohl er diesen Satz ausspricht, läßt er doch die Säulen, die ehedem den Ingelheimer Palast zierten, den Umweg von Deutschland über den Palast der Exarchen von Ravenna nach Ingelheim machen. Er führt näher aus, wie sie unter Karl dem Großen, der ravennatische Bauten für seinen neuerbauten Ingelheimer Palast benutzte, nach Ingelheim gekommen seien. Als sie in Ingelheim anlangten, gab, so ruft er aus, Italien der Pfalz nur wieder, was es ihr entzogen! Auch der Riesensäule will er die Bestimmung vindiziren, nach der Capitale der Welt, Rom, gebracht zu werden.

Etwa gleichzeitig mit Häffelin kommt ein schriftstellernder Kurgast von Auerbach auf den Felsberg, der in der Hessischen Landzeitung von 1777 seinen Ausflug beschreibt. Er sieht die Säule und hält sie eher für ein Werk der Römer, als der deutschen Vorfahren, aber seine Phantasie reicht nicht soweit, die Bezeichnung des „Altars" gerechtfertigt zu finden. „Keinen Altar fand ich nicht", schreibt der Kritische, „denn was uns der Mann dafür ausgab, war von den übrigen Felsen nicht verschieden, außer daß Jemand, der gerne etwas sehen wollte, unten eine Art von Gesimse entdecken konnte."

Der Historiker Wenck, der im Jahre 1783 den ersten Band seiner hessischen Landesgeschichte herausgab, behandelt hierin die Felsbergsteine.[1]) Hinsichtlich des Thatsächlichen, insbesondere der Aufzählung der drei besonders beachtenswerthen Steine, deren Ausmessungen und deren Materials, folgt er Häffelin,[2]) und er widerspricht diesem nur, indem er die Römerhand in den Arbeiten nicht erkennen kann. „Das ganze Werk",

[1]) S. 8 und 9.

[2]) Auch das Beedenkircher Stück citirt er nach Häffelin. An dem Altarstein will er ein Stück Politur erkennen.

sagt er, „verräth keine Spur eines römischen Alterthums. Soll es die Kunst allein seyn, so denkt man gewiß von dem mittleren Zeitalter zu gering, wenn man ihm ein Unternehmen dieser Art nicht zutraut, und die blose Möglichkeit, daß die Säule vielleicht ein römisches Götzenbild tragen sollte, ist noch kein Beweis. Ohne Zweifel ist's ein Werk späterer Zeiten, und weil man die Schwierigkeit einsah, die ungeheure Last den Berg herunter zu bringen, so ließ mans unvollendet liegen."

Im Jahr 1784 ließ die kurfürstlich Mainzische Regierung ein Rescript an alle Kurfürstlichen Beamte ergehen, in dessen Gefolge sich das Ober-Amt Starkenburg am 21. August desselben Jahres auch über die Riesensäule aussprach. Der wunderliche Bericht lautet:[1])

„Die auf dem zwischen der hohen Chur und der Grafschaft Erbach streitigen Felsberg liegende Säule verdient unter die seltensten Denkmäler des Alterthums gerechnet zu werden. Sie wird die St. Bonifaziussäule genannt, ist ein harter grauer Wackstein, 24 Schuh lang und 14 Schuh im Umfang. Die Tradition sagt, sie sei von den Heiden zu einem Götzenaltar bestimmt gewesen, welche Vermuthung sich bestärkt, weil am oberen Ende eine Nische[2]) eingehauen ist, worin eine Figur gesetzt werden kann, und in einer kleinen Entfernung im Darmstädtischen sich ein großer Stein befindet von der nämlichen Art, an dem Sägeschnitte befindlich, woraus man vermuthe, daß er zum Fuß des Altars habe dienen sollen. Da nun dieses Vorhaben der Heiden durch den heil. Bonifazius gestört worden, indem er das Christenthum gepredigt, so kam daher der Name: „die St. Bonifaziussäule."

Wie der Beamte zu dieser Erzählung von der Namengebung kommt, ist ebenso unerfindlich, als es unmöglich ist,

---

[1]) Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III. S. 9 reproducirt denselben.

[2]) Diese Bezeichnung ist unklar. Man sehe, was wir unten über eine in der That am mittleren Theil der Säule vorhandenen Nische sagen.

sonst irgend ein Zeugniß dafür aufzufinden, daß ein derartiger Namen jemals bestanden habe.

Auf den originellen Mainzer Beamten folgt der Zeit nach in der Reihe der Felsberg-Literatur die französische Description de l'Egypte,[1]) und es ist zu beklagen, daß ihre trefflichen Bemerkungen unter den späteren Localhistorikern unbeachtet geblieben sind. Sie geht zum ersten Male dem angestaunten Phänomen realistisch zu Leibe und beantwortet scharf die Fragen, aus was besteht es, wer hat es gefertigt und wie ist es gefertigt worden? Zunächst constatirt sie den Zusammenhang zwischen dem ägyptischen Syenit (granit oriental ou granit rouge de Syène) und demjenigen, wie ihn der Felsberg producirt. Der ägyptische Syenit besteht aus Feldspath und Glimmer (mica), zwischen denen Quarz- oder Bergcristallkörner zerstreut sind. Aus dieser gewöhnlichen Composition sind die Obelisken, die Colosse und die größte Anzahl der ägyptischen Monolithe errichtet. Zuweilen sieht man in dem Stein noch eine schwarze Substanz, Hornblende (l'amphibole de Haüy). Der Glimmer nimmt hier zuweilen das Ansehen dieses Stoffs an. Dem Syenit dagegen, wie er in den römischen Felsbergbrüchen[2]) gefunden wird, ist eine schwarze oder grüne Substanz wesentlich, die den Glimmer ersetzt und den Steinen ein ganz anderes Ansehen verleiht, als es der rosarothe oder graue Syenit besitzt.

Wie der antike Ursprung, wird auch die Art der Gewinnung klar gestellt. Das besondere Capitel, welches davon mit Bezugnahme auf unseren Felsberg handelt, ist überschrieben: Exploitation de Colonnes, und wir lassen dasselbe, welches zum

---

[1]) Description de l'Égypte ou recueil des observations et des recherches qui ont été faites en Égypte pendant l'expédition de l'armée française publié par les ordres de S. M. l'Empereur Napoléon le Grand. Antiquités, descriptions. Tome I. Paris 1809. Appendice I. S. 2 f. III. IV.

[2]) vbs. anciennes carrières considérables exploitées par les Romains dans la montagne de Falsberg près de Mayence.

ersten Male ein technisches Räthsel löst, das merkwürdige Werk des Felsbergs aus seiner Vereinsamung herausholt und in die Reihe seiner Analogien stellt, hier wörtlich folgen, indem wir uns eine Besprechung und Würdigung für den positiven Theil unseres Aufsatzes vorbehalten:

Le mode d'exploitation des colonnes, soit qu'il vienne originairement des Égyptiens, soit, comme il est plus probable, qu'il appartienne aux Grecs, est au moins remarquable par sa simplicité. On voit, dans la carrière, tous les fûts arrondis selon une partie seulement de leur circonférence, et dans toute la longueur de la colonne; et cela résulte évidemment du mode même employé pour les détacher de la montagne. Plusieurs voyageurs, en faisant remarquer cette courbure, ont tâché de l'éxpliquer. Je trouvai, dit Pococke, dans ces carrières de Syène, quelques colonnes ébauchées, dont deux côtés étoient achevés; et cela lui donna lieu conjecturer que l'on commençoit par tailler les colonnes tout autour, avec des outils minces, pour les détacher ensuite avec de gros coins; mais ce voyageur, exact dans ses observations, n'est pas toujours heureux dans ses conjectures; le moyen employé par les anciens était bien plus expéditif, et s'accordoit mieux avec l'immense quantité de colonnes jadis exploitées.

Après avoir marqué la lonqueur de la colonne par de profondes entailles à ses deux extrémités, on pratiquoit dans la partie supérieure et dans toute l'étendue du fût, soit une rainure, soit simplement des entailles à placer les coins; et voilà à quoi se réduisait toute l'éxploitation proprement dite. Le bloc, en se détachant de la montagne par l'effort des coins, prenoit de lui-même une surface convexe du côté par le quel il adhéroit à la roche; car on conçoit bien que la rupture ne pouvoit se prolonger verticalement: elle tendait à se rapprocher le plus promptement possible de la paroi antérieure, la seule qui fût libre; ce qui, se faisant suivant une ligne courbe, offroit une surface concave dans la montagne, et convexe dans le bloc détaché.

Ce procédé assez prompt, dont on ne fait pas usage chez nous, peut servir à expliquer pourquoi les Grecs et les Romains, sans se rebuter par la dureté excessive de la matière, en on fabriqué une si grande quantité des colonnes. Les Romains, après avoir emprunté de l'Égypte la méthode d'exploiter les granits, en ont fait usage dans les montagnes de l'Europe, où l'on en trouve encore des traces. Un naturaliste très-distingué, M. Faujas[1]) de Saint-Fond, a fait, près du Rhin, les mêmes remarques que j'ai faites à Syène: il a observé dans d'anciennes exploitations des Romains dans la montagne de Falsberg, a quelques lieues de Mayence, les mêmes procédés pour détacher les colonnes des rochers; et ce n'est pas la seule analogie, que présentent ces exploitations avec celles de l'Égypte. On voit qu'ici les Romains ont cherché, comme les Égyptiens à Syène, à employer de préférence les grands blocs détachés, soit à cause de la facilité de l'éxploitation, soit parceque ces blocs se trouvent déjà en quelques sortes éprouvés, et qu'ils étoient moins sujet à renfermer des joints ou des fentes intérieures.

Zur Zeit, als der erwähnte Band der Description de l'Égypte erschien, hat auch der von ihr genannte französische Geologe B. Faujas St. Fond unseren Felsberg besucht. Er schreibt im Essai de Géologie II., 1. (1809) S. 189 wörtlich: Une autre variété de granit noir et blanc, qui est d'un très bon ton de couleur, est celui de la montagne du Felsberg, dans le pays de Hesse-Darmstadt. Les Romains l'ont beaucoup employé, car j'ai reconnu, en visitant cette montagne, un beau fût de colonne de 28 pieds de lonqueur sur 3 de diamètre, tout taillé, prêt à recevoir le poli et qui est encore en place, ainsi que d'autres monuments ébauchés par les Romains. Le lieu où sont ces anciens ouvrages de ce peuple guerrier, qui avait occupé long-temps une grande partie de l'Allemagne, s'appelle la mer des pierres, sur le Felsberg; on lui a donné de tout temp ce nom, à cause de l'immensité de grands blocs isolés entassés les uns au-dessus des

[1]) Auch Faujas ist einer der Schriftsteller über den Felsberg und wir werden unten seine Bemerkungen noch bringen.

autres, qui sont de toutes les formes et d'autant plus sains qu'ils ont résisté à la révolution qui les a détachés de leurs places primordiales pour les accumuler en nombre immense sur le penchant et sur le haut de cette montagne: il y aurait de quoi en aprovisioner l'Europe entière si l'Europe actuelle avait, comme l'anciènne Grèce et l'anciènne Italie, le goût des monumentes qui vont à la posterité, par le choix des belles matières dures et par la grandeur colossale des masses[1]).

Im Jahr 1812 schrieb Knapp seine grundlegende Arbeit: Römische Denkmale des Odenwaldes. Er beschreibt die Riesensäule und den Altar im Wesentlichen wie Häffelin[2]), dem er sich im Allgemeinen anschließt. Das nur ein wenig bearbeitete große Felsstück, welches Häffelin noch gesehen hat, rückt bei ihm in die Nähe der Riesensäule; wir glauben fast, daß hier Knapp nicht beobachtet hat. Uebrigens hält er Wenck gegenüber den römischen Ursprung der Riesensäule wieder aufrecht.

In demselben Jahre, in dem Knapp schrieb, brachte das Morgenblatt (Nr. 68 vom 19. März S. 267) einen Artikel, in dem ein Ungenannter ohne neue Gründe die Wenck'schen Ausführungen wörtlich wiederholte. Wenige Tage darauf folgte jedoch in den Vaterländischen Blättern von Aloys Schreiber (Nr. 2 vom 4. April S. 16) eine Widerlegung, welche, offenbar auf Häffelin gestützt, die Säule für ein Werk der Römer erklärte. Dieselbe Zeitschrift umfaßt in Nr. 11 vom 6. und Nr. 12 vom 9. Mai[3]) einen größeren Aufsatz von Hennemann: Die Riesensäule auf dem Felsberg in der

[1]) Wir werden auf Faujas noch unten zurückkommen.

[2]) Er revidirt die Maße, 31 Schuh 8 Zoll Länge, 4 Schuh 6 Zoll unten und 3 Schuh 10 Zoll oben im Durchmesser. Die Vertiefung am oberen Ende mißt im Radius des Halbkreises 1 Schuh 8 Zoll. Er glaubt die Vertiefung sei zum Zweck des Wendens und Transportes eingehauen, die Sägeschnitte schienen von späteren Versuchen, den schönen Stein zu zerstücken, herzurühren. Er erzählt, Herr Baudirector Wahl zu Michelstadt habe ihr Gewicht auf 61,440 Pfund berechnet.

[3]) S. 85 und 88 f.

Grafschaft Erbach, welcher wiederum, statt das Einfache und in der Description de l'Égypte so gut Gesagte zu wählen, mit einer neuen Theorie debutirt. Er verweist auf eine Stelle bei Plinius (XXXVI. 12), wo von Römern die Rede ist, die außerhalb Italiens zu allgemeiner Verwunderung große Steinsäulen gesehen hätten, und meint, der Deutsche habe vor der Völkerwanderung schon von den Römern sehr viele Künste empfangen gehabt. Manche Gebäude in Deutschland möchten so nach römischer Art und in römischem Stylaufgeführt worden sein, ohne daß gerade die Römer solche selbst erbaut hätten. Er sagt dann: „Es wäre also doch wohl möglich, daß diese Riesensäule deutschen Ursprungs und die Arbeit deutscher Hände sei, daß wir dieselbe aber gerade auf dem Felsberg sehen, mag vielleicht daher kommen, daß die Römer solche gleich andern Steinen und Seltenheiten, welche sie in Deutschland fanden und nach Rom schickten, auch dorthin übermachen wollten, aber daran verhindert wurden. Diese Riesensäule war vielleicht bestimmt, irgend einen römischen Palast oder öffentliches Gebäude zu zieren. Sie, so groß sie auch ist, dorthin zu bringen, würde den Römern, welche so manches große Werk ausführten, so schwer nicht gefallen sein, und wahrscheinlich hätten sie jene Gegend, an welcher wir heutzutage die Städte Miltenberg, Obernburg, Stockstadt u. s. w. sehen, gewählt, um die Riesensäule aus der jetzigen Grafschaft Erbach heraus an den Main, sodann an den Rhein und weiter zu schaffen, sind aber vielleicht durch Andrang und und Ueberfall germanischer Völker an der weiteren Ausführung des Planes gehindert worden."

Das Jahr 1812 war sehr fruchtbar an Felsbergaufsätzen; noch ein fünfter Schriftsteller macht sich in diesem Jahr mit dem wunderbaren Berg zu schaffen.

Dahl handelt in seiner Beschreibung von Lorsch, ausführlich von dem Felsberg und seinen Steinen, begnügt sich aber im Wesentlichen mit dem von Häffelin aufgestellten Thatsachen

und Theorien.[1]) Nur in Einer Hinsicht erscheint er anderer Meinung; und er widerlegt eingehend die Behauptung des Abbé's, daß die Granitsäulen des Palastes von Nieder-Ingelheim im Odenwalde gehauen, in der Folge nach Ravenna gebracht worden und erst unter Karl dem Großen wieder zurückgewandert seien. Die Säulen von Ingelheim seien von inländischem Stein, Marmor oder Granit, gewesen. Sein Hauptbeweis ist, daß Papst Hadrian in seinem bekannten Briefe an K. Karl, worin er ihm die Schenkung von Bestandtheilen des Palastes von Ravenna anzeigt, nur von Marmortafeln und Musiven, die sich auf den Fußböden und an den Wänden des Palastes befänden, nicht von Säulen rede.[2]) Dahl führt übrigens noch einen weiteren bearbeiteten Stein an, das steinerne Schiff, welches er als ein vom Riesenaltar ostwärts tiefer hinunter gelegenes großes Felsstück bezeichnet, aus welchem wahrscheinlich etwas gearbeitet hätte werden sollen und welches man deßhalb so nenne, weil es mit einem Schiffe Aehnlichkeit habe, das mit Gepäck hoch beladen sei. Den Riesenaltar selbst hält er, wie Häffelin, für das Piedestal der Säule, aber er weist die Meinung ab, als sei ein Theil polirt gewesen. „Durch die Steinsäge," sagt er, „ist entweder ein Stück dieses Felsens zu anderem Behufe abgesondert worden, oder man hat durch die Säge blos das Piedestal zu einem rechten Quaderstücke zurichten wollen." Dahl erzählt auch den traditionellen Bericht des Säulenstücks in Beedenkirchen Häffelin nach. Das Gewicht der Säule, sagt Dahl, werde auf 375 Centner geschätzt.

Nichts Neues und fast durchgängig nur Entlehnungen aus einigen ihrer Vorgänger bringen die Bücher von Helmina von Chezy, Gemälde von Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, dem Odenwalde und dem Neckarthale (Heidelberg 1816), das in den bezüglichen Theilen von Knapp bearbeitet ist, Friedrich, Reise durch

[1]) Dahl, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, S. 164—172.

[2]) Wegen dieser Punkte vgl. auch Schaab a. a. O. III. S. 490. S. unten.

einen Theil der Bergstraße und des Odenwaldes während des Sommers (1819), der das Schiff auf 40 Fuß Länge und 12 Fuß Höhe berechnet und des Fehlen eines abgesprengten Stückes annimmt, Zehfuß, Alterthümlichkeiten der Residenz Darmstadt (1822), Jäger, Handbuch für Reisende in den Neckargegenden und in dem Odenwalde (Heidelberg 1824) und ein Ungenannter (J. D. H . . . . r) in der Schrift: Meine Wanderungen durch die Bergstraße (1829.)

Im folgenden Jahre (1823) beschäftigt sich der Mineraloge Leonhard kurz mit der Riesensäule, indem er vom Syenit redet (Charakteristik der Felsarten I. S. 87.)

Nicht viel Originelles bringt auch Grimm.[1]) Er leugnet zunächst, daß sich in Beedenkirchen ein abgesprengtes Stück der Riesensäule befindet. Im Uebrigen macht er zwar zum ersten Male auf das in Reichenbach befindliche Syenitstück aufmerksam, von dem er erzählt, daß es neben dem Schandpfahl stehe und den zum Halseisen Verurtheilten zum Fußgestell diene, er verwirrt aber die Frage nach der Zeit der Entstehung[2]) und den Verfertigern der Arbeiten auf dem Berge von Neuem. Die Sägeschnitte an der Riesensäule schreibt er den Werkleuten zu, die sich selbst andeuten wollten, wie weit sie noch zu ihrer Rundung an diesem Theile abarbeiten mußten, und er verwirft die Erzählung von dem Fortbringungsversuch des Pfalzgrafen. Unter anderem schreibt er: „Ueberhaupt sieht es hier wie in einer großen Werkstätte aus. An mehreren großen Felsen erscheinen Sägeschnitte, Ansätze von Meiseln und anderen Werkzeugen. Zu zwei großen Platten sind Anfänge sichtbar.“

Auch Wagner[3]) zweifelt wieder an der Entstehungszeit und kommt auf das der Sage nach in Beedenkirchen befindliche

[1]) Vorzeit und Gegenwart an der Bergstraße, dem Neckar und im Odenwald. 1. Aufl. 1822, 2. Aufl. 1828; beide sind in den entscheidenden Stellen gleichlautend.

[2]) In einer späteren Auflage setzt er diese sogar positiv in die Zeit Karls des Großen.

[3]) Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen, Bd. I. S. 72 (1829).

Stück zurück. Er erwähnt die Riesensäule, den Riesenaltar und das „Schiff" bei Beedenkirchen. Friedrich, Grimm und Wagner erzählen, man habe den Gedanken gehabt, die Säule als Siegesdenkmal auf den Schlachtfeldern von Leipzig aufzustellen.[1])

Ganz flüchtig erwähnen des Felsbergs die Poggendorfschen Annalen der Physik und Chemie XXVI., S. 152 (1852) und Simon, der in seiner Geschichte der Dynasten und Grafen von Erbach (1858) den römischen Ursprung der Riesensäule für unzweifelhaft erklärt.

Ueber die naturwissenschaftliche Stellung der Felsbergsyenite schreibt dann Seibert von Bensheim in dem Notizblatt des Vereins für Erdkunde zu Darmstadt I. der neuen Folge (1858), III. der Neuen Folge und im XI. Bericht der Oberhess. Gesellschaft für Natur- und Heilkunde (siehe namentlich S. 125 und 128.)

Die neuesten Elaborate über den Felsberg finden sich in den modernen Reisehandbüchern, welche ohne weitere Kritik das in Büchern Gefundene für ihre Zwecke zusammentragen.[2])

III.

Wenn wir es nun unternehmen, unsere Leser mit den einzelnen bearbeiteten Steinen auf dem Felsberg bekannt zu machen, so bitten wir sie, uns zu diesem Zwecke auf einer Wanderung zu begleiten, welche die von uns s. Z. unternommene repropuziren soll.

Wir beginnen unsere Wanderung in Reichenbach selbst, wo wir gleich einem der interessantesten Steine begegnen werden, nämlich

---

[1]) Grimm schiebt den Gedanken Kotzebue unter. Ebenso Friedrich a. a. O. I. S. 76.

[2]) Wir fügen anmerkungsweise bei, daß heutzutage und seit der Regulirung der Gemarkungsgrenzen in Hessen die Riesensäule und der größte Theil der bearbeiteten Felsbergsteine in Reichenbacher Gemarkung liegen. Ein Theil des hier in Sprache kommenden Südostabhangs des Felsbergs gehört zu Beedenkirchen; auf dem Kamme zieht die Gemarkungsgrenze nach Hochstätten und Balkhausen.

1) dem Reichenbacher Stein. Die Abbildungen (Figur 1—5) geben eine Ansicht desselben in seinem jetzigen und in demjenigen Zustand, welchen wir bei einer etwaigen Restauration hervorbringen müßten. Der Stein steckt noch im Boden, ohne daß sich in Ermangelung von Nachgrabungen ermitteln ließe, wie weit. Trotz der mannigfachen Beschädigungen, die er erlitten hat, erkennt man ihn noch als das Stück eines Säulenschafts mit einem aus einem Echinus und einem Abacus bestehenden Capitäl. Die Höhe des Schaftes über dem Boden beträgt 0,72 Meter, diejenige des Echinus 0,10 Meter, des Abacus 0,20 Meter. Der Durchmesser ist 80 Centimeter. Dadurch, daß der Abacus an seinen vier unteren Ecken abgeschrägt ist, erhält er eine Gestalt, in welcher man den Keim des späteren Würfelcapitäls erkennen mag. Das vorliegende ist schon eine Art von sehr flachgedrücktem Würfelcapitäl; die weitere Entwickelung bestand eben darin, daß man dem Abacus die Höhe eines Würfels gab. Indem uns der Reichenbacher Stein diese Entstehung des Würfelcapitäls aus dem dorischen oder toskanischen versinnlicht, gewährt er ein eigenes kunsthistorisches Interesse. Figur 1 zeigt den gegenwärtigen Zustand, Figur 2 das restaurirte Capitäl, Figur 3 und 4 dasselbe, Figur 5 die obere Ansicht des restaurirten und des zerstörten Capitäls.

Der Stein steht dem Pfarrhause des Orts gegenüber am Brunnen. Er war früher als Podium des Prangers am Rathhaus, unweit dieses Orts, eingemauert; der Verbrecher stand auf ihm, während er an dem Schandpfahl gefesselt war. Der letzte, für dessen Füße er diese Bestimmung erfüllte, war ein Jude, der Kartoffeln entwendet hatte. Eines der Erdbeben, welche zu Ende der 1860er Jahre und später in Groß-Gerau tobten, machte auch die Felsen des Felsbergs erzittern. Es ängstigte den letzten lebendigen Zeugen des Strafsystems unserer Vorfahren, der mittlerweile ein Greis geworden, so, daß er vor Schrecken starb.

Durch Reichenbach strömt ein Bach; in dessen Bett oder

längs desselben, etwas höher führte früher der Weg. Als in neuerer Zeit die gute Landstraße durch das Dorf angelegt und von dem Bach durch eine Mauer getrennt wurde, hinter welcher der tiefere Raum auszufüllen war, wurden verschiedene bearbeitete Syenittrümmer vernutzt, die jetzt nicht mehr sichtbar sind.

Wir steigen von Reichenbach aufwärts durch die Flur Rödchen. Zur Seite des Wegs liegen schon mannigfache Syenitstücke. Aber erst im Wald treffen wir diejenigen, welche uns hergelockt haben. Hier zweigt sich ein Pfad links ab, von welchem man rechts bergauf, nach einigen hundert Schritten an eine hohe Felsgruppe, die Rutsch genannt, gelangt. Zwischen mehreren 20 bis 30 Fuß hohen Felsen liegt ein anderer, eine 3 bis 4 Fuß breite Spalte ausfüllend, so schräg, daß ihn die Kinder, als sie hier noch das Vieh weideten, als Rutsche benutzen konnten. Er zeigt jedoch keine anderen Spuren künstlicher Bearbeitung, als diejenigen, wie sie Schuhnägel und sitzweises Rutschen hervorbringen.

Folgt man nicht dem seither erwähnten links führenden Pfad, sondern dem nach der Rechten, an der südöstlichen Bergwand des Felsbergs her nach Osten hinziehenden Fahrweg, so begegnet man links neben demselben einer großen amphitheatralisch geordneten Felsgruppe, deren hervorragendster Bestandtheil der erste bearbeitete Stein auf unserer Wanderung ist. Wir meinen

2) den Regenbogen (Figur 8). Denn er stellt sich als eine Wand dar, in welche, verkehrten Regenbogen vergleichbar, concentrische Halbkreise eingehauen sind, wie sie sich ergeben bei der Flächebearbeitung durch eine Spitzhau, wobei die Arm- und Stiellänge den Radius der Kreise bedingt hat. Es sind zwei Gruppen von Halbkreisen; bei der günstigen Seitenbeleuchtung, in der wir den Felsen fanden, konnten wir die eine selbst unter der grünen Moosdecke, die sie überzieht, verfolgen, die andere ist kahl und um so leichter kennbar.

Auch andere, vor diesem liegende Blöcke zeigen eine lange gerade False oder andere Spuren der Bearbeitung.

Die Stelle könnte man für den Aufraum zum Zwecke eines Steinbruchs halten; einen Ladeplatz mag man sich hier denken können. Den Transport selbst wird man sich aber vielleicht, mit Ausnahme der kleineren Werkstücke, so vorzustellen haben, daß er auf steilen Bergböschungen ohne Unterlagen unmittelbar auf der Erde stattfand, daß aber bei wagrechten oder wenig geneigten Wegen Bahnen von unterschwellten Balkenpaaren gelegt, die, nachdem der Monolith mittelst Walzen auf ihnen weiter gebracht war, immer wieder hinten weggenommen und vorne angesetzt wurden. Bei den damals disponiblen Menschenkräften und einer Ausdauer, welche eben von anderer Transportweise nichts wußte, hat eine solche Förderung, die täglich vielleicht eine Stunde Wegs zurücklegt — bis an den Rhein, wo Wassertransport eintrat — nichts Erstaunliches. Was wir heute noch vor uns haben, sind natürlich nur die nicht weggeschafften Stücke, dürftige Ueberbleibsel jedenfalls im Vergleich zu der Fülle dessen, was hier geschaffen wurde.

Wir gehen längs des südöstlichen Bergabfalls weiter und überschreiten bald ein Felsenmeer, wie wir es im Eingang beschrieben haben. Die grauen und kahlen Blöcke hat man schon mit einer Elephantenheerde verglichen, und, wenn auch nur wenige unter uns jemals eine Elephantenheerde gesehen haben werden, so mag doch das Bild eine richtige Vorstellung aller charakteristischen Eigenschaften dieser Felsmassen gewähren. Ja es gab Augenblicke, wo man der Erzählung nach auch den Schrecken hätte empfinden können, welchen eine solche Masse, in Bewegung gesetzt, hervorbringen muß. Holzhauer hatten, wie uns erzählt wird, dieses Schauspiel während der Zeit der Groß-Gerauer Erdbeben. Sie waren in unmittelbarer Nähe eines Felsenmeeres beschäftigt und sahen plötzlich die Blöcke sich bewegen. Sie hörten das Dröhnen und Knirschen, das deren gegenseitige,

von dem Erdbeben hervorgebrachte Reibung erzeugte, und die Angst trieb sie, ihre Rettung auf den Bäumen zu suchen.[1])

Das Felsenmeer, das uns aufhält, ist die thalwärts ziehende Fortsetzung des Felsenmeeres, an dessen oberem Rand die Riesensäule liegt. Wir überklettern es und ersteigen den Rücken, den der Fahrweg umgeht. Nach nicht allzu leichter Wanderung auf ungebahnten Pfaden finden wir, 300 bis 400 Schritt oberhalb des Fahrwegs und nahe an der Stelle, wo der Bergrücken nach Osten abfällt, eine breite, von Menschenhand geebnete Fläche und sehen auf derselben

3) einen Felsbalken, den man auch die zweite Riesensäule, neben der allbekannten als ersten, nennen könnte (Figur 9, a. b. c.). Der Felsbalken ist 9,85 Meter lang und durchschnittlich 1 Meter dick. Er liegt etwas über Eck; die obere Kante ist nach beiden Seiten hin auf eine Breite von 20 bis 30 Centimeter mit der Spitzhau bearbeitet. Längs eines dieser behauenen Ränder bemerkt man auf der ganzen Länge ein zinnenförmiges Relief, welches nichts anderes ist, als der Ueberrest der Keillöcher und ihrer Zwischenräume, ein Ueberrest, der blieb, nachdem mittelst ihrer die andere Hälfte des Steins abgespalten war. Man erkennt, wie zu diesem Zweck in den Felsblock eine 20 Centimeter tiefe und 8 bis 10 Centimeter breite Rinne mit dem Spitzhau gehauen worden war, auf deren Sohle dann mittels des Meisels Keillöcher von 5 bis 6 Centimeter Breite, einer oberen Länge von 10, einer unteren von 8 und einer Tiefe von 3 Centimeter eingehauen wurden, welche eben so weit, um 10 Centimeter, von einander abstehen. Man wird in diese Löcher Stücke von

[1]) Felsberg und Reichenbach sind von Alters her eine Erdbebengegend. Unsere Reichenbacher Chronik verzeichnet heftige Erdstöße in der Nacht vom 7. auf den 8. September 1601, am Morgen des 7. September 1602, am 19. April 1612. Der erstgenannte hatte es sehr auf das Pfarrhaus abgesehen und warf den Pfarrer, der seinen geängstigten Hühnern gegen eine von ihm vermuthete Gewalt beistehen wollte, von der Bank herab, auf die er in solcher Absicht gestiegen war.

Eisenblech gesteckt und zwischen diese eiserne Keile eingetrieben haben, wahrscheinlich in derselben Weise, welche z. B. bei der Gewinnung der Granitsäulen für die Isaakskirche in Petersburg befolgt wurde und beschrieben wird. Jeder der auf der ganzen Linie angestellten Arbeiter hatte immer nur drei solcher Keile vor sich, auf die er der Reihe nach und nach dem Takt schlug, bis der Stein in der vorgeschriebenen Linie riß. Ob er nun auch im Innern sich in einer geraden Fläche ablöste, das ist eine andere, vom Glück oder vielmehr von der inneren unbekannten Textur des Steins abhängige Frage, eine Frage, die im vorliegenden Falle der Steinblock mit Nein beantwortet hat. Das beweisen die tiefen, schaligen Einbuchtungen, die den auf einen Meter im Quadrat angelegten Steinbalken so untauglich machen, daß man kaum einen Cylinder von 50 Centimetern im Durchmesser aus ihm heraushauen könnte. Es ist von Interesse, hier zu bemerken, wie gerade das, was die Alten als unbrauchbar liegen gelassen haben, in technischer Hinsicht ebenso lehrreich erscheint, als die vollendetste antike Säule, die wir nur am Rhein finden mögen. Kein ausgeführtes Werk könnte uns einen solchen Einblick in die antike Werkweise gewähren, wie es diese zersprengten Trümmer vermögen, welche ihre Bearbeiter einst verächtlich zur Seite ließen. Es ist ein Bild der Geschichte überhaupt; wie wenig ist im Vergleich zu demjenigen, was gewesen, das, was uns unsere Vorfahren an Werken der Kunst oder des Handwerkes oder an Aufzeichnungen hinterlassen haben; wir suchen mühsam aus geringen Bruchstücken das Ganze zu erkennen und sind froh, wenn uns nicht allzu große Lücken bleiben. Eine Jahrhunderte lange Kunstthätigkeit an dieser Stelle, zu deren besten Zeugen eine gespaltene Säule gehört! Aber den Freund der Geschichte mag ein solcher Anblick doch mehr als anderes ergreifen, und er mag der künftigen Zeiten gedenken, wo unsere späteren Nachfahren unter Schutt und in den Tiefen der Erde aufsuchen werden, was wir heute als Prachtwerk unserer Tage bewundern.

Wenn wir den Berg hinansteigen, so überschreiten wir eine Schneise, in welcher mit G. bezeichnete Steine die Grenze des Beedenkircher und Reichenbacher Gemeindewaldes bezeichnen. Außer diesen finden wir in der Gegend viele formlose Grenzsteine, die sich durch ihre Farbe und ihr Material auszeichnen, da sie aus weißem Marmor von den nahen Auerbacher Brüchen bestehen. Ihrer Eigenschaften halber sind sie als Feldgrenzsteine sehr beliebt und in der ganzen Gegend als solche angewendet.

Unseren steilen Weg nordwärts bergauf verfolgend, kommen wir auf einen Fahrweg, der auf dem Rücken eines Ausläufers des Felsbergs von dessen Forsthaus nach Beedenkirchen führt. Wir überschreiten ihn, um in eine Thalschlucht hinabzugelangen, deren Grund mit den moosigen Blöcken eines jener zahlreichen Felsenmeere erfüllt ist. Ein aufmerksamer Sucher möchte wohl auch hier bearbeitete Felsen entdecken, wo wir nur eine ausgedehnte Bodenfläche fanden, welche von Menschenhänden am Berghang hergerichtet war. Sie mochte als Arbeits- oder Ladeplatz dienen. Wir springen mit Vorsicht von Block zu Block und erreichen so das jenseitige Ufer des Felsenmeers und an diesem bald einen zweiten vom Forsthaus nach Beedenkirchen führenden Fahrweg, den Schulweg, den die Kinder zwischen beiden Plätzen täglich zu frequentiren haben.

Links und nördlich dieses Wegs liegt vor uns ein weiterer bearbeiteter Stein,

4) das Schiff (Fig. 10, a., b., c.) Von Natur oder auch durch die Bearbeitung hat der Felsen eine Gestalt empfangen, welche recht wohl mit einem Seeschiff, mit seinem Bugspriet, Deck, Hinterkastell und Kiel verglichen werden kann. Derselbe bietet uns seine rechte Flanke dar. Er ist vom Hinterkastell bis zum Ende des Bugspriets 12 Meter lang und in der Mitte etwa 3 Meter hoch. Längs seiner ganzen Länge läuft, der Decklinie entsprechend, bis zur Spitze des Bugspriets eine 15 Centimeter breite und in der Mitte bis 60 Centimeter tiefe Bearbeitung mit der Spitzhau. Auch ein in der Nähe liegender Stein zeigt

jene characteristische Bearbeitung von kreisförmigen Linien mittelst der Spitzhau.

Wir beschreiten den Weg nach dem Forsthaus, der uns nach sechshundert, den Krümmungen folgenden und bergansteigenden kurzen Schritten nahe an dem sogenannten

5) Altarstein vorüberführt. Wir treten zwischen Baumstämmen und Felsblöcken links zu ihm hin. Fig. 11, 12, 13, 14, 15, u. 16 geben mehrere Ansichten desselben und zeigen sofort, wie er in technischer Beziehung einer der merkwürdigsten von allen ist. Er erscheint als ein viereckiger, ziemlich flach daliegender Block von 3 bis 4 Meter Ausdehnung und 1,80 Meter Höhe, und er zeigt den Beginn und Erfolg einer Bearbeitung, durch welche man ihn in quadratische Balken von 53, 53, 52 und 62 Centimeter Dicke und 3,75 bis 4,10 Meter Länge zerlegen wollte. Diese Arbeit ist theils durch Falzen und Keile, theils durch Sägeschnitte ausgeführt. Namentlich gehört eine spiegelebene Schnittfläche von 4 Meter Länge und 31 bis 39 Centimeter Breite in diesem harten Material auch für unsere Zeit zu den technischen Merkwürdigkeiten, zumal sie nicht durch eine Rotationssäge, sondern durch ein Sägeblatt ausgeführt worden ist, das mindestens 4½ Meter Länge gehabt haben muß und, wie auch an den anderen vorhandenen Schnitten sichtbar ist, einen Schnitt von nur 4 Millimeter Weite gemacht hat. Nachdem der senkrechte Schnitt vollzogen war, wurden Keile in denselben gesetzt, und durch deren Antreiben der Balken oder die Säule auch von ihrem hinteren Grunde gesprengt. Die Bruchfläche nahm dadurch schon von selbst eine schalige, rundliche Form an, durch welche der Rundung des Säulenschafts vorgearbeitet war.[1])

6) Von dem Altarstein aus suchen wir am passendsten die unweit gelegene Riesensäule auf (Fig. 6, 7, 17, 18, 19, 20, 21 u. 22). Sie ist, wie wir oben gesehen haben, dasjenige Stück, welches am frühesten die Aufmerksamkeit der Menschen

---

[1]) Wir werden unten noch auf das Verfahren zurückkommen.

erregte. Wir haben in der urkundlichen und literarischen Uebersicht gesehen, wie diese Säule in allen Berichten vom Felsberg als erste Merkwürdigkeit voransteht, wie die Phantasie sich mit ihr zu frühen Zeiten schon beschäftigt hat.

Die genauen Maße erhellen aus den Abbildungen.

Die Riesensäule läßt, obwohl gerundet, doch an den Seiten die concentrische, bogenförmige Behauung erkennen. Am oberen Ende hat sie einen flachen, kreisförmigen Ausschnitt, den sog. Riesenabsatz, dessen constructiver oder ornamentaler Zweck nicht wohl erkannt werden kann. Auch in Mitten der Schaftlänge findet sich, jedoch nicht leicht zu entdecken, nämlich auf der Seite, mit welcher die Säule auf dem Boden aufliegt, eine viereckige Nische, 67 Centimeter hoch, 37 Centimeter breit und 9 Centimeter tief, schräg eingehauen, deren Rand theilweise ausgebrochen ist.

Diese Nische kann nicht aus römischer Zeit herrühren, weil eine derartige Verwendung von Säulen dem klassischen Alterthum ganz fremd ist. Die Nische hätte keinen Sinn, wenn die Säule nicht aufrecht gestanden hätte. Auch das spricht für die einstige aufrechte Stellung, daß sie im Mittelalter als Grenzmal gedient hat, wozu sich eine in einer Grube liegende Säule nicht wohl eignet. Selbst die Feste, oder, wie die Polizeiverordnungen des 17. Jahrhunderts sagen, der Unfug, den die jungen Leute beider Geschlechter bei ihr feierten, verlangen ein in die Augen fallendes aufragendes Mal. Sie reichen in eine heidnische Vorzeit hinauf, welche dasselbe nach der Römerherrschaft aufgerichtet haben mag, deren Idole und Aberglaube aber das christliche Mittelalter durch Einmeiselung jener Nische und durch die Besetzung derselben selbst mit einem Heiligenbild[1]) nicht ganz verwischen konnte. Erst dem 17. Jahrhundert mag es vorbehalten gewesen sein, die Säule zu untergraben und in die Grube zu werfen, in der sie offenbar

[1]) Eine Analogie bildet der Langstein bei Wörrstadt, an dem in spätgothischer Zeit ein Heiligenhäuschen eingehauen worden ist.

liegt und in der sie in nicht allzu lang vergangenen Zeiten erst wieder freigegraben worden ist.

Einschnitte mit der Spitzhau zeigen, daß man ein 3,25 oder ein 40 Centimeter langes Stück abtrennen wollte, was glücklicher Weise nicht gelungen ist. Ob diese Schnitte auf den Fortführungsversuch des Pfalzgrafen, von dem einzelnen Schriftsteller berichten, zurückzuführen sind, läßt sich nicht entscheiden.

Interessant ist die südliche Wand des grabenförmigen Aufraums, in welchem die Säule ziemlich wagrecht liegt. Diese Wand wird, wie die Abbildung zeigt, durch die Steine gebildet, welche durch zwei verschiedene Keilsetzungen abgetrennt worden sind.

Betrachtet man die Richtung der Keillöcher, nämlich die der Reihe a a. von unten nach oben und die der Reihe b b. wagrecht von Nord nach Süd, so erkennt man, daß diese Steine einst ganz anders lagen, — denn es ist unmöglich, daß die Keile von unten nach oben angetrieben wurden, und daß die Reihe bb. später als die aa. gemacht worden ist, — daß die Löcher nicht den Zweck haben konnten, die neben liegende Säule zu formen, sondern mit der Absicht eingehauen waren, in dem Stein, an welchem sie jetzt sichtbar sind, einen Steinbalken oder eine Säule zu bilden, was jedoch mißlang, indem er in vier Stücke zerbrach. — Das westliche derselben ist gleichfalls durch Keilsetzung von einem andern Stück getrennt worden. Die Gesammtlänge der Stücke beträgt nur 6,35 Meter, während die Säule 9,25 lang ist.

Wir scheiden nicht von diesem wunderbaren Ueberbleibsel des Alterthums, ohne daß die lange Reihe derer an uns vorüberzieht, welche vor uns schon mit bewundernden, abergläubischen oder untersuchenden Blicken auf dasselbe gesehen haben. Wie anders stand ihm der wundersüchtige Bauer, wie anders die löbliche Polizei des absolut gewordenen Staats, wie anders der wandernde Gelehrte gegenüber. Aber nur wenige von den Forschern, die sich damit beschäftigt, haben es nicht als ver-

einzeltes, staunenerregendes Phänomen, sondern als ein Glied in einer, wenn auch kleinen Kette von Erscheinungen aufgefaßt, welche auf Thatsachen schließen lassen, die noch viel denkwürdiger sind und den Historiker noch weit mehr anregen, als die Existenz einer noch so großen Säule. Eine solche Thatsache ist die ausgedehnte Kunstthätigkeit in so früher Zeit und in einer Berggegend, welche man sich sonst als der damaligen Kultur weit entrückt dachte. So modificiren sich immer von Neuem unsere Anschauungen von der Frühzeit unseres Vaterlandes, für die ja andere Quellen kaum zu Gebote stehen, an der Hand solch' ungeschriebener und doch mit umwandelbarer Sicherheit Auskunft gebender Urkunden.

7) Die Pyramide (Fig. 23) erhebt sich östlich von der Riesensäule und zeigt in zwei wagrechten Reihen von Keillöchern eine angefangene, aber nicht durchgeführte Arbeit. Ihre Form ähnelt der Base einer zerstörten Pyramide.

8) Dahinter theilt sich der Weg nach dem Forsthaus in einen breiten Pfad links und einen Fahrweg rechts, im Theilungswinkel liegt der geschrammte Stein (Fig. 24.)

9) Das Capitäl ist in Fig. 25 abgebildet. Es hat 63 Centimeter im Quadrat und etwa einen Meter Höhe. Es liegt links des Wegs nach Reichenbach.

10) Die Kiste liegt unweit des Ausgangs des Waldes (Fig. 26.) Sie ist wohl das vollendetste unter den bearbeiteten Stücken, ein Steinbalken mit 70 bis 40 Centimeter Querschnitt und 2,05 Meter Länge, der schräg in dem moosigen Boden liegt.

11) Hinter der Pyramide ist ein Stein gelegen, der Spuren der Bearbeitung trägt (Fig. 27 a. u. b.)

Im Vorstehenden haben wir diejenigen Syenite aufgesucht und beschrieben, deren Bearbeitung deutlich erkennbar und von irgend welchem Interesse ist.

Nachdem wir dies gethan, haben wir zum Schlusse dieses Capitels noch kurz auf das von so vielen Schriftstellern erwähnte „Stück der Riesensäule in Beedenkirchen" zurückzukom-

men. Als wir mit Herrn Pfarrer Schlosser den Umgang um den Felsberg hielten, theilte uns derselbe einen Manuscript gebliebenen Aufsatz des Herrn Pfarrer Kaiser mit, der früher Vicar in Beedenkirchen gewesen war und in diesem Aufsatz die ihm bekannt gewordenen, auffallend gestalteten oder einer Bearbeitung unterzogen gewesenen Felsen des Felsberges beschrieben hat. Laut dieser Notizen hat nun Pfarrer Kaiser einiges über das Beedenkircher Stück ermittelt.

Etwa 40 Schritte vom letzten Haus der Hechlersgasse gegen Reichenbach zu befand sich, etwa im Jahr 1850, ein Hohlweg. Derselbe sollte zugeworfen und geebnet werden; da aber ein Stein von derselben Art wie die Riesensäule mannshoch aus dem Boden heraussstand, so beschloß man, diesen erst zu sprengen, damit der Weg hier gemacht werden konnte. Die ungefähr 6 Fuß hohe Säule hatte 4—5 Fuß in der Erde gestanden, war aufgerichtet gewesen und hatte sich etwas gegen den Weg geneigt. Der Mann, der Kaiser diese Mittheilungen machte, nannte selbst noch den Steinsprenger von Reichenbach, der die Säule gesprengt, und gab noch andere nähere Umstände an, die deren ehemaliges Vorhandensein außer Zweifel stellten.

Wie Kaiser angibt, liegen noch mehr Stücke auf dem weiten Terrain zerstreut, welche einzelne Merkmale an sich tragen, die von menschlicher Arbeit herrühren könnten, sei es, daß sie Keillöchern ähnliche Oeffnungen besitzen oder den Anschein haben, als seien sie von größeren Felsen abgesprengt. Aber seine Beschreibungen weisen uns doch nicht auf bestimmte weitere Schlüsse hin. Wir können sie daher eben so sehr bei Seite lassen, wie wir die unzweifelhaft von der Natur gebildeten Felsformationen[1]) hier übergehen. Sollten wir einen bearbeiteten Stein von

[1]) Auch solche hat Kaiser mehrfach erwähnt. Wie wir aus einem kürzlich erschienenen Kartenwegweiser für Touristen (herausgegeben von Ed. Welzbacher) entnehmen, existiren für einige Naturformationen im Volksmund besondere Namen, als die wir anführen: Geisennest, Waldmannsschacht, Wildschützenhöhle, Kochshöhle.

einiger Bedeutung übersehen haben, so bitten wir, unseren Aufsatz ergänzen zu wollen.

IV.

Die Frage liegt jetzt am nächsten: wenn auf dem Felsberg in so umfangreichen Brüchen steinerne Bautheile oder sonstige Steinarbeiten hergestellt wurden, gibt es denn in der näheren oder weiteren Umgebung noch Werke oder noch Ueberreste von Werken, deren Ursprung dem Felsberg zuzuschreiben ist?

Da finden sich nun in der That eine überraschend große Anzahl von bearbeiteten antiken Säulen, welche alle dem Felsberg-Syenit angehören — wenn wir ihren Ursprung nicht da suchen wollen, wo keine alten Steinbrüche vorhanden sind, wie im Schwarzwald und am Fuße des Odilienberges in den Vogesen — oder gar im Fichtelgebirge.

Auf dem Felsberg liegen die Riesensäule und die Beweise der Thätigkeit alter Steinbrecher, am Ausgang des Felsberger Thales bei Auerbach wird ein gleichfalls von den Römern verwendeter weißer Marmor gebrochen und zeigt uns, wie einst den Römern, den Weg zu den Syenitbrüchen.

Wir haben auf Blatt 6 eine Reihe von Säulen, die sich im Rheinland aus Römerzeiten erhalten haben und sämmtlich von den Felsbergbrüchen herstammen, im Maßstab von 1 Meter = 2 Centimeter dargestellt und wenn wir auch bei der großen Menge solcher Säulen darauf verzichten müssen, sie alle in dieser Weise zur Anschauung zu bringen, so glauben wir doch durch das nachstehende Verzeichniß einen Begriff von der Größe des dortigen Steinbruchbetriebs wie von der hohen Blüthe der Cultur und des Luxus, welche zur Zeit der Römer im Rheinland herrschte, geben zu sollen.

Verzeichniß der im Rheinland befindlichen Syenitsäulen.

	Länge.	Durchmesser.
1) Mannheim in der Rheinlust, herrührend von Schwetzingen	1,96	47
2) Mannheim, resp. Heidelberg, resp. Ingelheim	1,96	47

	a. Mannheim, Stein im Antiquarium Nr. 76 mit Inschrift.		
	b. Mannheim, 1 kleine Säule am Hochaltar der Pfarrkirche.		
	c. 1 desgl.		
3)	Heidelberg am Schloßbrunnen herrührend von Ingelheim	3,30	52
4)	desgl.	3,40	47
5)	„	3,30	47
6)	„	3,30	42
7)	„ (weißer Granit?) . .	2,04	47
8)	Oppenheim, herrührend von der Landskrone, dann im Rathhaus, jetzt Kriegerdenkmal	3,48	45
9)	Felsberg, sogenannte Riesensäule . .	9,25	1,05/1,29
10)	Mainz, Brunnen auf dem Schillerplatz .	3,47	59
11)	„ im Capitelsaal des Doms . .	3,38	47/53½
12)	„ desgl. darunter das Stück Nr. 13	2,45	47/53
13)	„ „	75	62½
14)	Wiesbaden im Museum, herrührend vom Kloster Eberbach — Ingelheim . .	3,35	43/46
15)	Bingen im Keller des Herrn Soherr .	?	
16)	„ desgl.	?	
17)	Burg Reichenberg bei St. Goarshausen .	1,36	44
18)	„ desgl.	1,25	44
19)	Mettlach an der Saar, wo sich auch zwei Säulen von Verde antico 3,44‴ lang, 40‴ dick befinden	1,25	34
20)	„	1	44
21)	Trier, der Domstein, ein Bruchstück der vier Säulen, die einst im Dom standen und	4,32	1,15/1,25
	nach Wilmowsky maßen . .	14	1,15/1,88

22)	Trier, Gymnasialgarten, mit Vase	0,70	72
23)	" Prellstein am Archivbau	60	52
24)	" " in der Johannisstraße	69	38
25)	" desgl. Fleischstraße	60	44
26)	" " Böhmerstraße	85	45
27)	" " Fleischstraße bei Tont	51	49
28)	" " Dietrichstraße	49	45
29)	" " desgl.	49	45
30)	" in den römischen Bädern	93	64
31)	" desgl.	32	39½
32)	" "	58	45
33)	" "	28	48
34)	" "	62	48
35)	" "	1,65	48
36)	" Villa Lautz am Amphitheater	68	43
37)	" Nells Ländchen	66	33
38)	" desgl.	3,34	$\frac{39}{45}$
39)	" "	1,27	$\frac{48}{50}$
40)	" " dient als Gartenwalze	1,38	41
41)	" Dietrichstraße ehemal Umbscheidensche Haus	25	45
42)	" desgl.		1,20
43)	" "	1,88	47
44)	" " in der Badeanstalt	1,02	47
45)	" vor dem Martinsthor	62	46
46)	" in der Porta nigra	1,25	32
47)	" in St. Mathias, alte Sakristei	1,83	41½
48)	" das Marktkreuz	3,13	47
49)	Enkirch an der Mosel am Ufer liegend	1,75	78
50)	Trarbach im Keller des Herrn J. Schwarz, früher wie Nr. 49 in Enkirch	1,30	59
51)	desgl.	1,30	59
52)	desgl.	1,30	59

53)	Romersdorf bei Coblenz im Capitelsaal .	1,88	33
54)	desgl.	1,88	33
55)	Cöln im Wallraf-Museum . . .	1,60	33
56)	desgl.	1,50	47
57)	"	1,24	47
58)	"	1,88	29
59)	"	1,46	35
60)	"	93	48
61)	Aachen im Münster	4,13	40
62—72)	desgl. 11 Stück . .	3,35	40
73 u. 74)	" 2 "	2,77	36½
75—85)	" 11 "	3,32	35
	Von Auerbacher weißem Marmor:		
	Heidelberg, Schloßbrunnen	2,04	44½
	Mainz, Museum, Grabstein des Telesphoris	1,52	75a 50
	Ingelheim im Saal	1,25	41
	Mannheim, Alterthumssammlung.		

Ueber einige dieser Säulen können wir noch einzelne Nachrichten bringen.

Eine Syenitsäule steht inmitten des Brunnens auf dem Schillerplatz, früheren Thiermarkt (eigentlich Dietmarkt) in Mainz. Der Mainzer Historiker Schaab sagt von derselben, bei der Besprechung des Brunnens:[1] „Im Jahr 1818 hat man die schlechte Sandsteinsäule aus der Mitte des Wasserbehälters ausheben und dafür eine sehr schöne Syenitsäule mit einer goldenen Kugel aufstellen lassen. Diese schöne Säule ist eine römische Antiquität und aus dem nämlichen Syenit gearbeitet, aus welchem die berühmte Riesensäule im Odenwald gehauen ist. Sie war im elzischen Hof ausgegraben worden. Unser Lehne wurde im Jahr 1804 darauf aufmerksam gemacht, und hat sie in das städtische Bibliothekgebäude bringen lassen. Hier lag sie bis zum Jahr 1818

[1] Geschichte der Stadt Mainz, II. S. 233 (1844).

wo man auf den Gedanken kam, sie zur Zierde des Dietmarktbrunnens zu verwenden. Allein anstatt sie durch ein Piedestal von 3 oder 4 Fuß Höhe aus dem Bassin und dessen Wasser zu erheben und das Wasser außerhalb durch Röhren in die Höhe zu führen, versteckte man sie um ein Drittheil ihrer Größe in das Wasser und durchbohrte sie auf eine ungeschickte Weise, wodurch sie oben bei den Röhren drei Löcher und noch andere Beschädigungen erhalten hat."

Eine weitere Säule befindet sich zu Oppenheim. Dieselbe soll früher in der Reichsburg Landskron gestanden haben und lag seither im Rathhaushofe, halb im Boden versunken, wurde aber in diesen Tagen auf dem Marktplatz als Zierde eines Monuments für die in den Jahren 1870 und 1871 im Felde gegen Frankreich gestandenen Krieger aufgestellt.

Den Schloßbrunnen im Hofe des Heidelberger Schlosses zieren vier Syenitsäulen. Wie Sebastian Münster erzählt [1]), wurden dieselben durch den Pfalzgrafen Ludwig dem Palast Karls des Großen in Ingelheim entnommen und an ihren jetzigen Standort gebracht. Die fünfte Säule an dem Brunnen besteht aus Auerbacher Urkalk. Sie weist uns eben ihrerseits den Weg nach dem Felsberg, an dessen Fuß die Quellen des Auerbacher Thals entspringen.

Einige Säulen in Mannheim kamen von Schwetzingen dahin, wohin sie ohne Zweifel gleichfalls von Ingelheim über Heidelberg den Weg gefunden.

Die Säule im Wiesbadener Museum soll gleichfalls von Ingelheim herrühren. Sie ist sehr interessant und zeigt

[1]) In der Cosmographey Fol. 691 und 692. Er sagt: „Ingelheim, dieser Flecken, wo ich Munsterus erzogen und geboren bin — es sind bei meinem Gedächtniß noch 5 oder 6 Steinen, gegossen (!) Seilen darin gewesen, die vor langen Jahren der Groß Keyser Karlen von Rauenna auß Italia hat lassen bringen mit andern Seilen, die er gehn Ach verschifft, aber Pfalzgrave Ludwig hat sie hernachen lassen füren gehn Heidelberg auf das Schloss, und da sind sie noch." Cf. Freher origines Palatinae (1786) S. 48.

oben nach den Astragal. Sie wurde von Dr. Schalk vom Kloster Eberbach nach Wiesbaden gebracht. In das Kloster wird sie, wie gesagt, von dem nahe gelegenen Ingelheim gelangt sein.

Die Säulen im Kapitelsaale des Doms in Mainz sind den Historikern bekannt. Auch werden von diesen noch zwei Säulenreste von Syenit in Kreuznach citirt.[1])

Die Säulen aus den Arkaden des Münsters zu Aachen wurden von den Franzosen im Jahr 1794 ausgebrochen und nebst anderen zur selben Zeit aus der Gereonskirche in Cöln weggenommenen Säulen nach Paris geschafft. Zwanzig Jahre nachher ward deren Auslieferung von der preußischen Regierung nur theilweise bewerkstelligt. Die ansehnlichsten der Säulen waren zur inneren architektonischen Ausstattung einiger Antikensäle des Museums im Louvre verwendet worden, aus denen man sie nicht wegnehmen wollte, obgleich es wenig Arbeit gemacht hätte. Somit kamen die minder werthvollen (darunter die Syenitsäulen) nach Aachen zurück, wo sie bis zur Restauration des Münsters 1843 durch Friedrich Wilhelm IV. im Kreuzgang und in der Johanniskapelle lagen und durch F. Mertens als „grauer Granit" vermessen wurden. Die fehlenden wurden bei der Restauration durch Oderberger Granit ersetzt.

Die größten hierher gehörigen Säulen sind die Domsäulen von Trier, von denen ein Stück, der sogenannte Domstein, vor dem Westeingang liegt. Ihre Dimensionen übertreffen diejenigen der Riesensäule bei weitem. Sie sind etwa viermal, die letztere etwa dreimal so groß, wie die anderen Syenitsäulen, die sich meist unter die Durchschnittsmaße von 3,40 Meter Länge und 47 Centimeter Durchmesser einordnen.[2])

---

[1]) Diese Säulen und Reste citirt Schaab, Geschichte der Stadt Mainz I. S. 488 und 489.

[2]) Als die Generalversammlung der historischen Vereine Deutschlands 1873 in Trier tagte, wurde auch der Analogie des Felsbergsyenits und des Materials der Domsäulen Erwähnung gethan, und an den vom Felsberg mitgebrachten Proben die Identität des Materials erkannt. S. Correspondenzblatt 1873 S. 75 f.

Zu den Trierschen Säulen bemerken wir noch: Der Dom zu Trier ist römischen Ursprungs, seine Vierung wurde durch vier gewaltige Syenitsäulen von 45 Fuß Höhe getragen, auf welche 12 Gurtbogen von 53 und 26 Fuß Spannung sich stützten. Bei der Zerstörung durch die Franken im 5. Jahrhundert stürzten dieselben zusammen, sie wurden im 6. Jahrhundert durch Säulen aus Kalksteintrommeln ersetzt und diese im 11. Jahrhundert durch Poppo ummauert. — Die Trümmer der römischen Säulen fand Wilmowsky (der Dom zu Trier 1874) unter dem heutigen Fußboden hingestreckt und stellte sie in einer Felsgruppe des Kreuzganggartens zusammen, während ein größeres Stück schon seit dem 11. Jahrh. vor dem Westportal ruht.[1])

Die Säulen zu Enkirch lagen in dem sogenannten Tempel — einer Concavation des rechten Moselufers, wo nach der Sage ein römischer Tempel gestanden haben soll, der — wenn es nicht der Wassertümpel war — dem Platz seinen Namen gab. Nach Nöggerath waren die drei parallel liegenden Säulenstücke von Syenit aus den Steinbrüchen am Melibocus an der Bergstraße, das vierte kürzere aber dickere Stück besteht aus körnigem Kalkstein (weißem Marmor), der offenbar aus einem Steinbruch bei Auerbach an der Bergstraße herrührt, wie die eigenthümliche grobkörnige Textur dieses Kalksteins unverkennbar zeigt. Sie lagen unterhalb einer Stromtrift am Ufer, wo sie wahrscheinlich des darin herrschenden geringen Wasserstandes wegen ausgeladen, oder beim Untergang des Schiffes vom Strom hingewälzt worden sind. (Bonner Jahrb. VII. p. 87.)

Die ersteren drei Säulen wurden 1844 nach Trarbach gebracht, bis auf 1,30 Meter verkürzt und in dem Keller der Weinhandlung von J. Schwarz eingebaut. Die vierte liegt noch bei Enkirch am Ufer.

---

[1]) Die Aufnahme der in und in der Umgegend von Trier vorhandenen Syenitsäulen verdanken wir größten Theils der großen Gefälligkeit des Sekretärs der Gesellschaft nützlicher Forschungen daselbst, Herrn Dr. Ladner.

Der in Mannheim vorhandene Syenit, das Fußgestell einer Fortuna, wurde zu Mainz gefunden. Er trägt eine Inschrift, aus welcher hervorgeht, daß er der Fortuna für das Wohl des Kaisers Marcus Aurelius Commodus Antoninus von Cajus Gentilius, einem Veteran der XXII. Legion, laut Testaments errichtet worden sei.[1]) Der Mannheimer Catalog bemerkt dazu: „Nach Eutrop VIII., 16 schickt Commodus den Cl. Albinus gegen die aufrührerischen Friesen und andere Völker diesseits des Rheins. Nachdem diese im Jahr 182 zurückgedrängt und die römische Armee glücklich zurückgekehrt war, so erfüllte dieser Veteran, ein Schwerthändler, das Gelübde der Legion wegen dieser glücklichen Heimkehr und fügte aus Achtung für dieselbe 8000 Sestertien, oder nach Eisenschmied 400 fl. hinzu. Der durch einen Senatsbeschluß vertilgte Namen des Kaisers Commodus ist noch sichtbar.“ Es dürfte hieraus hervorgehen, daß die Felsbergbrüche zur Zeit des Kaisers Commodus noch in Betrieb waren.

Auch die drei Syenitsäulen im Dom zu Magdeburg dürften hierher gehören; wir konnten dieselben auf ihre Identität hinsichtlich des Materials hin nicht prüfen, würden jedoch mit Dank etwaige hierauf bezügliche Mittheilungen begrüßen.

Wir rechnen hierhin ferner Bruchstücke von zwei Reibschalen von der Saalburg bei Homburg und von anderen Gegenständen von Heddernheim und Wiesbaden.

Wir haben oben nach einer zuverlässigen Quelle der Thatsache Erwähnung gethan, daß die vier Syenitsäulen in dem Brunnen im Heidelberger Schloßhofe dem Kaiserpalast in Ingelheim entnommen sind.

[1]) Die Inschrift lautet aufgelöst: Pro salute Imperatoris Marci Aurelii Commodi Antonini, Pii, Felicis, Fortunae reduci, legio XXII. primigenia, pia, fidelis, Cajus Gentilius victor, veteranus legionis XXII., primigeniae, piae, fidelis, missus honesta missione, negotiator gladiarius testamento suo fieri jussit, adjectis sestertiorum nummorum octo millibus.

Karl der Große baute diesen Palast zwischen 768 und 774. Er bestand aus dem Gebäude, welches den in Form der antiken Gerichtsbasilika gehaltenen Saal in sich schloß, in dessen Apsis der Kaiser in seiner Macht thronte, und einer dem h. Remigius geweihten Kirche. Die Palastbasilika enthielt wahrscheinlich 20 solcher Säulen. Karl hielt sich bis 792 dort öfters auf, später ward Aachen bleibend seine Residenz.[1])

Ingelheim blieb aber ein bevorzugter Aufenthalt der deutschen Kaiser. Die Hohenstaufen verwandelten den Palast in eine Burg, deren Anlagen ihn in weitem Umkreis umgaben, um, wie sie oberhalb von Mainz die Reichsfesten Oppenheim und Schwabsburg hatten, auch unterhalb der oft feindseligen Stadt einen befestigten Punkt zu haben. Am 28. Februar 1249 eroberte der Gegenkönig Wilhelm von Holland nach vierzigtägiger Belagerung den von den Lehnsmannen und Ministerialen Konrads IV. vertheidigten Palast. Im Jahr 1254 zog der rheinische Städtebund, Mainz voran, gegen die von dem Reichsministerialen Werner von Bolanden besetzte Palast-Burg, eroberte und zerstörte sie. Ein ähnliches Schicksal traf sie 1270 durch König Richard. Im Jahre 1354 renovirte Kaiser Karl den Palast und stiftete in seinem Bering ein Kloster. Wegen der weiteren Schicksale des nachmals mit dem vulgären Namen „Saal" bezeichneten Palastes hören wir Schaab:[2])

„Als Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit dem Erzbischof Adolf von Mainz im Jahre 1460 gegen den Erzbischof Diether zog, ging dieser mit Ludwig von Veldenz und Emicho von Leiningen gegen Ingelheim. Die Mauern des Orts wurden niedergeworfen, und weil die Einwohner sich und das Ihrige in den mit Gräben und Mauern befestigten sog. Saal geflüchtet hat-

[1]) Wir verweisen wegen des Einzelnen hier auf von Cohausen in Abbildungen von Mainzer Alterthümern. V: Der Palast Karls des Großen in Ingelheim und die Bauten seiner Nachfolger daselbst. (Mainz 1852). S. Bonner Jahrbücher XX. (1853) S. 169.

[2]) Gesch. von Mainz III. S. 484.

ten, derselbe belagert. Der Angriff war heftig und die Vertheidigung kraftvoll, denn Friedrich hatte die Belagerten wissen lassen, sie sollten sich tapfer halten und Hilfe von ihm erwarten. Wirklich war er mit dem Landgrafen von Hessen im Anzug. Diether und seine Verbündeten warteten sie nicht ab, sondern hoben die Belagerung auf, steckten aber vor ihrem Abzug den Ort in Brand. (Kremer, Geschichte des Kurf. Friedrich 1. 170, 171.) Ebenso erging es ihm bei dem feindlichen Ueberzug der Pfalz durch den Landgrafen Wilhelm von Hessen im Jahre 1504, wo sich ebenfalls alle Einwohner mit den Kriegsvölkern des Pfalzgrafen Philipp in den Saal gezogen und von den eingedrungenen Landgräflichen viele tödteten und zurücktrieben, welche dann ihre Sache gegen den Ort mit Feuer und Plünderung verübten (Rhein. Archiv III. 227.) Gleiches Schicksal traf auch die beiden Ingelheim in der bayerischen Fehde, in dem Bauern- und dreißigjährigen Krieg. Endlich wurden dieselben sammt dem Saale im Jahre 1689 durch die Franzosen völlig verbrannt."

Heute ist ein großer Theil des Ortes Nieder-Ingelheim in die alten Festungsanlagen hineingebaut, ein schwer entwirrbares Durcheinander von Ruinen, Wohnungen, Gassen und Winkeln zeigend.

Die bisher erzählten Schicksale des Palastes von Ingelheim würden die Thatsache der Verschleifung der Säulen desselben in eine nähere oder fernere Umgebung zur Genüge erklären und die Annahme hinlänglich rechtfertigen, daß die in den Rheinlanden vorkommenden Syenitsäulen, welche mit den im Heidelberger Hof befindlichen die gleichen Maße haben, ebenfalls dem Ingelheimer Palast, insbesondere dem eigentlichen Festsaal Karls des Großen, entnommen sind. Innere Gründe stehen dieser Annahme nicht entgegen, denn in der That stimmt die Größe der fraglichen Säulen zu den durch die Forschung ermittelten Dimensionen und Verhältnissen des Hauptbestandtheils des Ingelheimer Palastes, des Kaisersaals.

Woher entnahm aber Karl der Große die Säulen von Felsberger Syenit, welche er so in seinem Palast verbaute? Ließ er sie selbst auf dem Felsberg brechen und bearbeiten oder entriß er sie einem vorhandenen antiken Bauwerk? Wir behaupten das Letztere, und der nun folgende Theil unserer Ausführungen wird diese Antwort näher begründen.

Wir fügen nur zum Ueberflusse noch hier an, daß die Erzählung von einem Verbringen der zum Ingelheimer Kaiserpalast gehörigen Säulen von Ravenna nach Deutschland, soweit sie sich auf die erwähnten Syenitsäulen bezieht, durchaus grundlos ist. Das Material weist uns ausschließlich auf den Felsberg, und die Annahme eines Transports von Deutschland nach Italien und von da wieder zurück an den Rhein, wie sie schon hat aufgestellt werden wollen, erscheint als durch die Natur der Sache ausgeschlossen und durch keine Quelle bezeugt. Man mag glauben, daß Kaiser Karl der vom Papst ertheilten Erlaubniß gemäß kostbare Marmorstücke oder dergleichen aus dem Süden kommen ließ, mehr hat er aber nicht gethan und bei den enormen Transportschwierigkeiten vernünftiger Weise nicht thun können.[1])

V.

Gelangen wir hiermit zu dem letzten Theil unserer Abhandlung und treten wir der Frage näher, wer diejenigen waren, welche auf dem schönen Berghang des Odenwaldes die gewaltigen Steinbrüche anlegten, die ein weites Gebiet mit Säulen und anderen Steinmetzarbeiten versorgten, so wird es wesentlich die Technik sein, welche uns die Antwort an die Hand geben muß. Und diese nun weist uns mit aller Bestimmtheit auf die antike Entstehung hin.

An der Spitze der Momente, welche hier den Ausschlag

---

[1]) Das führt richtig Schaab, a. a. O. S. 490 aus. Derselbe weist auf den Ursprung der Säulen vom Felsberg hin und führt weiter aus, Karl habe sie bestehenden Römerwerken entnommen. Vgl. auch Dahl oben.

geben, was wir von den Syenitbrüchen der alten Welt in Aegypten hören, steht dasjenige, was uns die schon oben erwähnte Description de l'Égypte, das wissenschaftliche Resultat der französischen Expedition der Jahre 1798 und 1799, an die Hand giebt.

Bekanntlich gehören die Ränder Unterägyptens der Kreide, die Mittelägyptens dem Sandstein und die Oberägyptens dem Granit- und Syenitgebirg an, durch welches letztere sich der Nil in mehreren Armen und Katarakten hindurch drängt. Hier liegen die Steinbrüche, welche das Material zu vielen der staunenswerthesten Monolithe, Obelisken, Säulen und Statuen abgaben. Unter Steinbrüchen hat man sich jedoch keineswegs einen großen Aufraum an den Abhängen der Berge zu denken; deren gibt es nur zwei südlich von Syene; die Steine wurden allenthalben gebrochen, wo einzelne, leicht zugängliche Felsblöcke in der Nähe von Syene, auf Elephantine, in der Nähe der Katarakte, auf der Insel Philä, am Rand der Wüste oder selbst im Nilbett sich vorfanden.

Die eigenthümlichen Berge zwischen Syene und Philä bestehen aus unzähligen mächtigen Felsblöcken, welche, ohne verbunden zu sein, neben- und übereinander liegen. Aus diesen wählte man diejenigen aus, welche nach ihrer Lage und ihren Abmessungen sich am besten zur Gewinnung der verlangten Werkstücke eigneten, und gewiß sind viele weggebracht worden, ohne daß sie eine Spur hinterlassen hätten. Manchmal hat man einen Block in zwei Theile gespalten und manchmal hat man die Arbeit verlassen, ohne sie zu vollenden.

Solcher halbvollendeter Arbeiten finden sich mehrere auf dem Wege von Syene nach Philä; sie sind gerade sehr lehrreich, insofern sie uns erlauben, die Methode zu erkennen, welche die Aegypter bei ihren Steinbrecherarbeiten anwandten.

An zwei den Namen von förmlichen Steinbrüchen eher verdienenden Stellen südlich von Syene lag der ganze Boden voll von Splittern eines rosenrothen Granits, in Farbe und

Bruch so frisch und scharf, als seien sie erst kürzlich bei der Arbeit abgefallen. Man bemerkte dort einen noch behauenen Obelisken und mehrere halbvollendete Säulen.

Die Aegypter befolgten,[1]) um einen Steinblock gradlinig zu theilen, die Methode, daß sie eine zwei bis drei Zoll breite und ebenso tiefe Furche in den Stein hieben und auf dem Grund derselben von Abstand zu Abstand besondere Vertiefungen einmeißelten, welche geeignet waren, die Keile aufzunehmen. Alle diese in eine Linie vertheilten Keile mußten zugleich wirken, um den Stein in seiner ganzen Länge zu spalten. Die Furche sicherte die Richtung des Risses noch besser, indem sie den Widerstand eben nur in derselben verminderte.

Oft fehlt die Rinne, und man findet nur die Keillöcher, sei es, daß weniger an der geraden Richtung als an dem gleichzeitigen Absprengen der Stücke gelegen war, sei es, daß das Gefüge des Steins schon selbst den geraden Riß sicherte.

Die Keillöcher sind ungefähr 5 Centimeter lang, ebenso tief und halb so breit.

Manchmal wollten die Aegypter, indem sie ein Werkstück loslösten, ihm schon ungefähr die Form geben, die es behalten sollte. Sie schnitten dann den Felsen mit einer Art Säge. Man kann dies etwas südlich von Syene beobachten. Feine parallele, merklich gekrümmte Streifen lassen auf ein Instrument von gekrümmter Schneidfläche schließen.

Diese Art der Arbeit mußte vollständig durch Menschenhände geschehen, aber es ist schwer zu begreifen, wie man es anstellte, um in dem Sägeschnitt den Sand zu erhalten, welcher auf den Stein wirken sollte; er mußte wohl fortwährend erneuert werden. Diese Methode war sehr umständlich, sie wurde auch nur einmal beobachtet.

Desto schöner ist sie, und wir ergänzen hiermit die Description, an dem Altarstein auf dem Felsberg zu beobachten. Die Technik des Steinsägens wurde von den Römern in der

[1]) Wir folgen im Nachstehenden zunächst der Description.

Nähe von Trier in großer Häufigkeit an einem nicht minder harten Stein, dem Diorit geübt, indem sie dieses schöne, grüne Material zu Platten oft nur von 75 mm. Dicke sägten. Antonius spricht in seiner Mosella (V. 363) von solchen Steinsäge-Mühlen bei Trier, wo dies geschah, und Plinius erwähnt Hist. nat. XXXVI. 6 und 22, umständlich dieser Bearbeitungsweise.

Ein anderes, ganz verschiedenes und den Aegyptern eigenthümliches Verfahren, fahrt die Description fort, das sich jedoch auch nur einmal vorfand ist dies. Man sah nämlich eine Felsfläche, von welcher ohne Zweifel irgend ein Coloß abgetrennt worden war, mit wagrechten Bändern von schrägen, durch Handwerkzeuge verursachten Streifen überzogen. Es waren 30 wagrechte Streifen von 19 Centimeter Höhe mit 347 Hauen. Es ist dies ein Verfahren, welches man häufig bei Sandstein- und Kalksteinbrüchen antrifft.

Werkzeuge waren die Spitzhau, der Meisel und der Hammer. Sie mußten genügen für Herstellung der Furchen und der Keillöcher. In unseren Steinbrecherarbeiten bedient man sich des Keils in zweifacher Weise. Entweder man nimmt Eisenkeile, welche man gleichzeitig mit verstärkten Schlägen antreibt oder Keile von trockenem Holz, die man fest eintreibt und dann mit Wasser begießt, daß sie aufquellen und so sehr gleichmäßig und mit großer Kraft auf die Spaltfläche drücken. Wir wüßten kein besseres Mittel, durch welches es möglich wäre, Steinbalken von 100 Fuß Länge, wie die Obelisken, abzutrennen, ohne sie wenigstens in zwei Stücke zu zerbrechen.

Sägespuren zeigen deutlich genug, daß die Aegypter dieß Werkzeug selten und nur da anwandten, wo jedes andere Mittel den Block verstümmelt hätte.

Merkwürdig ist die Gewinnung von Säulen, mag sie nun von den Aegyptern oder, was die Description de l'Égypte als wahrscheinlicher vermuthet, von den Griechen herrühren.

Man sieht in den Brüchen Säulen in ihrer ganzen Länge

auf der oberen Hälfte gerundet. Das Verfahren war, nachdem man eine Halbsäule ausgearbeitet hatte, das Folgende: Man bestimmte die Länge der Säule an beiden Enden durch tiefe Einschnitte und machte längst der ganzen Länge eine Furche oder nur eine Reihe von Keillöchern. Hierein wurden Keile gesetzt und angetrieben, wodurch sich von selbst die Säule in convexer Form von dem concav bleibenden Rest des Felsens löste. (Fig. 28.) Es läßt sich leicht begreifen daß der Riß sich nicht vertikal verlängern konnte, sondern die Tendenz hatte, sich der Außenfläche zu nähern, wodurch eine Curve entstand, die schon einen Theil der Säulenoberfläche entsprach. Das Verfahren, welches die Gegenwart nicht anwendet, erleichterte sehr die Gewinnung von zahlreichen Säulen.

Die ägyptische Werkweise nahmen die Römer auf, und sie setzten in den ägyptischen Steinbrüchen die Methode fort, welche seit alten Zeiten daselbst angewendet worden war. Sie übertrugen sie auf die Brüche, welche sie in Europa eröffneten. Und es ist gerade unser Felsberg, wo wir ganz der gleichen Werkweise begegnen, die uns in den Brüchen von Syene entgegengetreten ist.

Der Felsberg lag mehrere Jahrhunderte lang in unmittelbar römischem Gebiet, das erst mehrere Meilen ostwärts mit dem Pfahlgraben endigte. Er lag nahe dem Rhein und den römischen Rheinstädten und bot so ein willkommenes Material für Bauten aller Art.

Auf diese so bemerkenswerthe Gleichheit zwischen den ägyptischen und römischen Brüchen in Syene und den römischen auf dem Felsberg hat, wie wir oben schon gezeigt haben, die Description de l'Égypte zuerst aufmerksam gemacht, indem sie die Forschungen des Geologen B. Faujas St. Fond über den Felsberg adoptirte. Die Description constatirt die durchaus gleiche Gewinnungsweise, auf dem Felsberg wie in den ägyptischen Brüchen, auch darin gleich, daß die Römer hier wie dort große, lose daliegende Blöcke nahmen. Diese ließen sich

leichter ausbeuten oder waren gewissermaßen schon erprobt und boten mehr Sicherheit, daß im Innern keine Sprünge und Schäden waren.

Was die Description im Allgemeinen als Eigenschaften und Vergleichungspunkte der Felsberger Steine und Brüche mit den ägyptischen angeführt hat, das glauben wir oben bei unserer Felsbergwanderung im Einzelnen, an den einzelnen mehr oder minder bearbeiteten Steinen nachgewiesen zu haben.

Es ist überaus anziehend, den Blick auf eine Analogie zu wenden, welche die beiden entferntesten Punkte des Römerreichs so unmittelbar verbindet.

Unter der glühenden Sonne Aegyptens und in den kühlen Waldbergen des Odenwaldes hat dasselbe Volk in ganz gleicher Weise seine Handwerks- und Kunstthätigkeit ausgeübt und seine Spuren hinterlassen, welchen wir Heutigen mit aufgeregtem Interesse nachgehen. Der weltumfassende Charakter der römischen Cultur wird uns hier an einem schlagenden Beispiel unmittelbar gegenwärtig. Wir werden bald noch von einer weiteren Analogie an einem anderen Endpunkte des römischen Reichs zu reden haben.

Auch der Transport der in dem Felsberg gewonnenen Steine wird für uns alles Auffallende verlieren, wenn wir daran erinnern, welche enormen Massen in Aegypten bewegt wurden. Eine der größten war der Monolith von Saïs. Derselbe wurde nicht nur von Außen bearbeitet, sondern auch von Innen ausgehöhlt, ehe er vom Felsen abgelöst wurde, und es bedurfte zwei Jahre und 2000 Arbeiter, um das Heiligthum von Elephantine nach Saïs zu bewegen. Plinius erzählt, wie man einmal 20,000 Mann angewandt habe, um einen Obelisken zu bewegen. Der Obelisk von Karnak von 82 Fuß Höhe und 7 Fuß mittlerer Dicke wiegt etwa 1 Million Pfund. (Das Fußgestell zur Bildsäule Peters des Großen übrigens 2,300,000 Pfund.)

Der Transport geschah zu Wasser. Plinius sagt, daß der

Architect Satyrus dafür einen Canal von dem Steinbruche bis an den Nil gegraben habe. Zwei große Schiffe nebeneinander waren, mit Steinen beladen, unter den Obelisk gefahren, dessen beide Enden an dem Ufer auflagen. Man entlastete die Schiffe von den Steinen, deren Gewicht größer war, als dasjenige des Obelisken, und befähigte sie so, den letzteren zu heben, mit dem man nun den Nil hinab und in einen neu gegrabenen Kanal bis zum Aufstellungsort fuhr. Wir könnten noch mehr Beispiele dieser Art anführen, verzichten aber darauf, um nicht zu ausführlich zu werden und um noch einen Augenblick uns das concrete Leben zu vergegenwärtigen, welches in solch' einem römischen Steinbruch herrschen mochte.

Vor zweiundzwanzig Jahren sah Wattenbach in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha eine Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum, deren Ursprung in das 4. Jahrhundert nach Christus zurückgeht, deren Hauptbestandtheil die Schicksale von fünf Arbeitern in den pannonischen Steinbrüchen bilden und welche uns bei deren Schilderung ein Gemälde aus einem römischen Steinbruch liefert, wie es in dieser plastischen Wahrheit und Unmittelbarkeit kein anderer Schriftsteller gezeichnet hat. Die fünf Arbeiter werden zu christlichen Märtyrern, welche den in der Passio nur kurz und beinahe nebensächlich behandelten vier Gekrönten, den vier Soldatenmärtyrern, im Tode vorangehen, aber die Schilderung ihres Martyriums tritt nicht so ausschließlich und in der Schreckhaftigkeit hervor, wie man es bei anderen Märtyrer-Legenden findet, und es bleibt noch ein weiter Raum für den Bericht über die Verhältnisse, unter denen ihr Tod stattfand, über das, was vorherkam oder ihn begleitete. Die Passio Quatuor Coronatorum wurde, nachdem sie Wattenbach an das Licht gezogen, zuerst gedruckt im X. Band der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien (1853) und zugleich mit einer Einleitung von Wattenbach und einem Nachwort von dem Präsidenten Karajan

versehen. Wattenbach theilte nachmals im III. Band der von Dr. Max Büdinger herausgegebenen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte (1870) einen besseren Text mit, welcher die Passio in der Gestalt gibt, die nach erweiterter handschriftlicher Untersuchung als die ältere, der ursprünglichen Form näher stehende erscheint. In denselben Untersuchungen bildete sich zugleich eine kleine Literatur über die Passio, bestehend aus Aufsätzen von Otto Hunziker (in II. u. III.), Otto Benndorf und dem Herausgeber selbst (in III.)[2])

In dieser Passio tritt uns das Leben in einem römischen Steinbruche mit der größten Unmittelbarkeit nahe. 622 Arbeiter, ohne Zweifel Sclaven, werden darin im Dienst des Kaisers beschäftigt, unter der Leitung von fünf Direktoren, technischen Vorständen, welche „Philosophen" genannt werden, die geeigneten Steine aussuchen und die Aufsicht führen. Außerdem muß man sich noch eine Anzahl wegen Anhängerschaft an den christlichen Glauben Verurtheilter in dem Bruche beschäftigt denken.[2]) Thasischer Stein und Porphyr wird gewonnen, und von großer Mannigfaltigkeit sind die Gegenstände, welche gefertigt werden. Wir hören von einem für einen Tempel bestimmten Bild der Sonne mit dem Viergespann und anderer Zier aus thasischem Stein, sodann von Säulen und Capitälen aus Porphyr, wozu Steine von 40 Fuß genommen werden, von Statuenschmuck, von Wannen mit Aepfeln und Akanthusblättern, von blättergezierten Säulen, von Victorien und Amoretten, von wasserspeienden Löwen, Adlern und Hirschen. Wir sehen sodann den Verkehr der Arbeiter untereinander und mit den Vorgesetzten, wie diese mit dem Kaiser reden, wie der Kaiser mit jenen verhandelt. Vier unter den Arbeitern, Claudius, Castorius, Symphorianus und Nicostratus sind Christen und sie bekehren während der Arbeit

---

[1]) Außerdem schrieb darüber Keim in der deutschen Vierteljahrsschrift von Heydenheim. (2. Jahrg. 1. Heft).

[2]) Benndorf in den erwähnten Untersuchungen III. S. 340. Es sind das die mit dem Bischof Cyrillus in Ketten liegenden Christen.

den fünften, Simplicius, zu ihrem Glauben, ein sehr bezeichnender Zug, der darauf hindeutet, wie unter den Niederen und Gedrückten vor Allem die neue Religion ihren Siegerzug begann.

Der Kaiser Diocletian selbst, der den größten Antheil an dem Fortgang der Arbeiten nimmt und eigens nach Pannonien gereist ist, um die Ausbeutung der Brüche vornehmen zu lassen, erscheint wesentlich als ein kunstliebender Fürst, der selbst, als er in seinen Bildhauern heimliche Christen erkannt hat, erst dann die Strenge der Gesetze anwenden läßt, nachdem er sich vergewissert, daß auch unter den Heiden noch eben so tüchtige Arbeiter zu finden seien.

Dies vorausgeschickt, lassen wir eine Uebersetzung der in unser Thema einschlagenden Theile der Passio nach der verbesserten Wattenbach'schen Textausgabe hier folgen, wobei wir hinsichtlich der nicht übersetzten Stellen den Zusammenhang kurz in Klammer andeuten.

Die Ueberschrift lautet: Die Passion der heiligen Vier Gekrönten zur Zeit, da Diocletianus Augustus in Pannonien reiste, um verschiedene Steine in seiner Gegenwart in den Bergen brechen zu lassen. Der Text hebt an: [1][1]) Es geschah aber, als er alle Steinmetzen (artifices metallicos) zusammenkommen ließ, fand er unter ihnen mit großer Kunsterfahrung ausgerüstete Männer, Claudius, Castorius, Symphorianus und Nicostratus, bewundernswerth in der Steinmetzenkunst. Diese waren heimlich Christen, beobachteten die Gebote Gottes und, was sie kunstvolles in der Sculptur schufen, meißelten sie im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Aber es geschah eines Tages im Auftrag des Diocletianus Augustus[2]), daß die Steinmetzen

[1]) Die Capiteleintheilung nach Wattenbach.

[1]) Imperante Diocletiano augusto — hier soviel wie Befehl für den einzelnen Fall, Auftrag. S. Büdinger Untersuchungen III., S. 6. Ob überhaupt Diocletianus damals regierend war, wie Karajan und Keim annehmen, und die Vorgänge der Legende also in das Jahr 294, oder ob die passio sich erst nach seiner Abdankung und zwar im Jahre 306 ereignete, wie Hunziker nachzuweisen sucht, steht für uns nicht zur Untersuchung.

das Bild der Sonne mit dem Viergespann und allem zugehörigen Schmuck an Bildwerk aus thasischem Stein (simulacrum Solis cum quadriga ex lapide thaso cum omni argumento) fertigten. Aus diesem Stein sollten Wagen und Pferde, überhaupt Alles bestehen. Zur selben Zeit begannen alle Steinmetzen, mit den Philosophen überlegend, in Gesprächen diese Arbeit zu erörtern, und nachdem sie auf einen großen Block thasischen Steins gestoßen waren, sagte ihnen derselbe hinsichtlich der Kunst der Bearbeitung im Hinblick auf den Befehl des Diocletianus Augustus nicht zu (non conveniebat ars sculpturae). Und an vielen Tagen war Streit zwischen den Steinmetzen und den Philosophen. An einem gewissen Tage aber vereinigten sich alle Steinmetzen, an Zahl 622, mit fünf Philosophen vor dem Geschiebe des Steins (ad textum lapidis) und begannen dessen Adern (venas) zu untersuchen. Und es war ein großer Streit zwischen den Steinmetzen und den Philosophen. Zu derselben Zeit sagte Symphorianus im Vertrauen auf den Glauben, den er hatte, zu seinen Mitarbeitern: „Ihr Brüder, ich fordere euch alle auf, gewährt mir Vertrauen und ich will mit meinen Kameraden (condiscipulis) Claudius, Simplicius, Nicostratus und Castorius ein Geschiebe dieses Steins finden." Und indem er den Gang der Adern des Steins (venam metalli) suchte, begann er im Namen unseres Herrn Jesus Christus seine Kunst zu üben (sculpere artem), und wohl gelang ihm das Bildwerk nach dem Befehl des Augustus. Es wurde das Bild der Sonne in der Größe von 25 Schuhen zu Stande gebracht (Facta est sculptura sigilli Solis in pedibus viginti quinque). Dies wurde dem Diocletianus Augustus verkündigt, und derselbe ward dadurch sehr erfreut. Zu derselben Stunde aber befahl er dort in jenem Theil Pannoniens, an einem Ort, welcher zum Nahrung gebenden Berg (ad montem pinguem)[1]) genannt wird, einen Tempel zu bauen, und dahin bestimmte er

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie X. S. 137.

das Bild und stellte es auf und vergoldete es, und er begann an demselben Ort seine Freude mit Opfern und Salben und Wohlgerüchen auszusprechen und gab den Steinmetzen große Geschenke. Zu derselben Zeit ergötzte sich Diocletianus Augustus an deren Kunst und, voll außerordentlicher Vorliebe für sie, befahl er, daß sie aus Porphyr (ex metallo porphyretico) Säulen und Capitäle von Säulen (columnas vel capitella columnarum) hauen sollten. Und er rief zu sich Claudius, Symphorianus, Nicostratus und Castorius, sowie Symplicius, empfing sie mit Freude und sprach zu ihnen: „Ich wünsche durch eure Kunsterfahrung Säulen und Säulencapitäle aus Porphyr-Stein hauen zu lassen."

[2] Jene aber, nachdem sie dieses gehört, gingen vom König weg dorthin mit einer Menge Steinmetzen und mit den Philosophen. Als sie aber an den Porphyrberg kamen, begannen sie an einem Ort, welcher der feurige (igneus) genannt wird, einen Stein von 40 Fuß herauszuarbeiten (coeperunt incidere lapidem in pedibus quadraginta). Claudius aber that Alles, was er arbeitete, im Namen unseres Herrn Jesus Christus, und seine Kunst gelang ihm wohl (bene sequebatur eum ars.) Alles aber, was Simplicius, der Heide war (qui erat gentilis), machte, gerieth schlecht. Eines Tages nun sagte Nicostratus zu Simplicius: „Bruder, wie bricht dir nur stets dein Werkzeug (ferramentum tibi confringitur)?" Es antwortete Simplicius: „Ich bitte dich, stähle mir das Werkzeug, damit es nicht zerbricht." Claudius sagte darauf zu ihm: „Gib mir dein ganzes Handwerkszeug (omne ingenium artis)." Und nachdem Simplicius ihm all' seine eisernen Steinhauerwerkzeuge (omnem sculpturam ferri) gegeben, sagte er: „Im Namen unseres Herrn Jesus Christus, dieses Eisen sei stark und fehlerlos, um damit zu arbeiten." Von derselben Stunde an fing Simplicius an seine ganze Kunst (omnem artem quadratariam) mit seinem Werkzeug gut und richtig wie Symphoria-

nus auszuüben. Darauf begann Simplicius inständig und eifrig von Symphorianus zu erforschen, was es für eine Art der Stählung sei, weil jetzt niemals irgend etwas an seinen Werkzeugen zerbräche (quia nunquam frangebantur argumenta ferramentorum suorum), was früher nicht der Fall gewesen sei. Symphorianus und Claudius erwidern ihm gleichzeitig: „Also Bruder, du wunderst dich über die Härtung der Werkzeuge? Gott, welcher der Herr und der Schöpfer von Allem ist, hat selbst sein Werk gestärkt.“ Simplicius antwortete und sprach zu Symphoranius: „Hat denn Gott Jupiter nicht selbst Alles gemacht?“ Es erwiderte Claudius: „Bruder, thue Buße, weil du Lästerung geredet hast, indem du nicht weißt, was du sagst. Der Gott, den wir bekennen, hat selbst Alles geschaffen, und sein Sohn Jesus Christus, unser Herr, und der heilige Geist. Denn wen du Gott nennst, warum erkennst du nicht, daß er aus unseren Händen gemeißelt wird? Weißt du nicht, warum auch die Sonne selbst, die wir durch unsere Kunst gefertigt haben, nichts ist?“

Während sie sich an diesem Tage so unterhielten, siehe da befahl plötzlich Diocletianus Augustus, daß sie ihm aus Porphyr Wannen aushöhlen [1]) und mit Schmuck von Statuen versehen sollten (concas sigillis ornatas cavari) [2]). Darauf begannen Symphorianus, Claudius, Castorius, Nicostratus im Namen Gottes die Wannen und die Wasserbehälter mit Statuen und Röhren mit Speiern (concas et lacus cum sigillis et cantaris) mit großer Kunstfertigkeit auszuhöhlen. Welches Werkzeug Simplicius aber in die Hand nahm, zerbrach ihm. (Es folgt nun ein neues Gespräch zwischen Simplicius und den vier heimlichen Christen, in dessen Gefolge sich ersterer be-

[1]) Büdinger III. S. 349.

[2]) Wir gedenken dabei der prachtvollen Porphyr-Sarkophage in der Sala a croce greca im Vatican, mit Figuren in halb und ganz erhabener Arbeit überdeckt.

kehrt und nächtlicher Weile von dem mit vielen anderen Christen im Gefängniß schmachtenden Bischof Cyrillus, zu dem ihn seine christlichen Mitarbeiter führen, getauft wird).

[3] Sie kehrten zu ihren Arbeiten zurück und begannen Wannen zu höhlen aus Porphyr mit Statuen und Akanthusblättern (cum sigillis et harbacantis). In demselben Moment aber, in dem ihre Hände die Arbeit angriffen, arbeiteten sie im Namen von Jesus Christus, das Zeichen des Kreuzes machend. (Einer der Philosophen, der dieses sieht, ergeht sich in Vorwürfen gegen die Christen; ihre Wechselrede über der letzteren Glauben füllt den Schluß des Kapitels).

[4] Zu derselben Zeit aber wurde auf Befehl des Kaisers Diocletianus Augustus eine Porphyrwanne mit Aepfeln und Akanthusblättern (corca porphyretica cum malis et harbacantis) durch die Hände von Claudius, Symphorianus, Nicostratus und Castorius vollendet und vor das Angesicht des Diocletianus Augustus gebracht, und diesem gefiel Alles. Den Steinmetzen verdoppelte er die Geschenke und sprach darauf zu ihnen: „Ich will, daß mir Säulen und Blättercapitäle (columnas et capita foliata) gefertigt werden und daß ihr sie vom Porphyrberg unter Leitung von Claudius, Symphorianus, Nicostratus und Castorius ablöst.“ Als dieses die Philosophen hörten, ärgerten sie sich sehr, jedoch der Befehl Diocletians drängte. Die Steinmetzen gingen also zum Berg und bezeichneten den Theil des Gesteins, der bearbeitet werden sollte (designaverunt partem lapidis ut incideretur).[1])

Dann beteten diese Heiligen und machten das Zeichen des Kreuzes Christi, und anordnend und mit ihren Werkzeugen arbeitend, begannen die Steinmetzen aus dem Stein eine Halbsäule herauszuhauen (et dictantes atque dolantes coeperunt artifices quadratarii incidere lapidem ad collyrium columnae).

[1]) Wegen dieser und der folgenden Stelle s. Büdinger III. S. 351, wo auch Benndorf in den Worten die Art des Säulenbrechens beschrieben sieht, welche die Description de l'Égypte beobachtet hat, und die wir oben näher betrachtet haben.

Nachdem sie täglich durch drei Monate hindurch gearbeitet hatten, entwickelte sich (explicata) eine mit wunderbarer Kunst vollendete Säule. Es sagten also die Philosophen zu Claudius, Symphorianus, Nicostratus, sowie Castorius und Simplicius: „Ihr, die ihr durch Geschenke reich gemacht seid, gebt euch Mühe, eine andere Säule zu hauen. Warum begehrt ihr von uns die Kunst zu lernen?" Die fünf aber antworteten und sprachen wie aus einem Munde: „Im Namen unseres Herrn Jesus Christus, auf den wir bauen, auch diese andere Säule arbeiten wir, wie die frühere." Und, indem sie den größten Fleiß anwendeten, stellten sie innerhalb sechs und zwanzig Tagen die andere Säule her. Darauf sagten die Philosophen unwillig: „Dieses geschieht nicht anders, als durch magische Kunst." So meißelten jene mit Fleiß Werke verschiedener Gattung (facturas diversi operis), und wohl folgte ihre kunstvolle Hand ihrer Absicht, denn nichts führten sie durch ihre Erfahrung in der Steinmetzenkunst aus [1]), es sei denn, daß sie in Christi Namen angestrengt thätig waren. Als solches die Philosophen sahen, erstatteten sie dem Diocletianus Augustus Bericht und sagten: „Höchster Fürst und Schmuck des Jahrhunderts! Der große Plan des gütigsten Fürsten, der Euch die Weisung in Bezug auf die Arbeit auf dem Berge ertheilen ließ, daß ein kostbarer Stein zum wunderbaren Schmuck Eures Staates gehauen werde, hat viele glänzende Werke hervorgebracht, in steinernen Säulen und wundervoller Arbeit für Eure Erhabenheit." Diocletianus Augustus erwiederte: „Ich freue mich wahrhaft über die Kunsterfahrung dieser Männer." Und er ließ die fünf Steinmetzen selbst vor seinem Angesicht erscheinen. Erfreut sprach er so zu ihnen: „Bei der Macht der Götter, weil ich euch mit Reichthümern und Geschenken erheben werde, meißelt mir nur noch Statuen von diesem Porphyrberg." Und er hieß sie Victorien und Kupidinen und wiede-

[1]) Ars philosophiae hier genannt. S. Büdinger a. a. O. S. 344.

rum auch Wannen fertigen, besonders aber ein Bild des Aesculap (Victorias et Cupidines et concas, maxime Asclepium).

[5] Und sie fertigten Wannen, Victorien und Cupidinen, das Bild des Aesculap fertigten sie aber nicht. Nach einigen Tagen aber legten sie ihre Werke in verschiedenartigem Schmuck von Statuen vor. Diocletianus erfreute sich gleicherweise über ihre Steinmetzenkunst, und es sprach zu Claudius, Symphorianus, Nicostratus, Castorius und Simplicius der Kaiser: „Ich freue mich in der Betrachtung Eurer Kunst, doch warum habt ihr mir nicht den Gegenstand meiner Sehnsucht gezeigt dadurch, daß ihr den Gott aller Gesundheit, den Aesculap, meißeltet? Gehet nun in Frieden und gebt euch Mühe bei diesem Bildwerk, und arbeitet Wasser speiende Löwen und Adler und Hirsche und die Bilder vieler Thierarten (leones fundentes aquam et aquilas et cervos et gentium multarum similitudinem.) Und sie machten Alles nach ihrer Gewohnheit, ausgenommen das Bild des Aesculap. (Nach vier Monaten geben die Philosophen dem Kaiser an die Hand, er solle sich die Werke der Steinmetzen vorlegen lassen, es geschieht, und das Bild des Aesculap fehlt. Dieses benutzen nun die Philosophen, um ihre Denunciation gegen dieselben wegen Anhänglichkeit an den Christenglauben anzubringen. Der Kaiser nimmt Anstand, sich darauf einzulassen, er läßt die Arbeiter kommen und erkundigt sich, als diese ihre Weigerung durch ihren Glauben begründen, zunächst blos darnach, ob ihm die Philosophen gleich gute andere Arbeiter stellen können. Die Philosophen erbieten sich hierzu, worauf der Kaiser erklärt, er werde dann, wenn sie ihr Erbieten ausführen würden, die frevelhafte Aeußerung jener fünf zu bestrafen wissen.

[6—8] Ein kurzes Gespräch zwischen den Philosophen und den Christen, die ihren Glauben betheuern, folgt. Darauf erwählen die Philosophen andere Steinmetzen, und diese meißel-

ten den Aesculap aus proconnesischem Stein und brachten ihn vor die Philosophen nach 31 Tagen. Dem Kaiser gefällt das Bild und es erfolgt die Katastrophe. Diocletian übergibt die fünf Arbeiter dem Tribun Lampadius, welcher aus ihrer Weigerung, den Sonnengott zu opfern, ihre Schuld constatirt. Er läßt sie darauf mit Scorpionen geißeln, wird aber unmittelbar darauf auf seinem Richterstuhle von einem Dämon ergriffen und zerfleischt sich selbst, so daß er stirbt. Ergrimmt befiehlt nun der Kaiser, die Fünf in bleierne Särge zu legen und in den Fluß zu werfen, was geschieht. Das ereignet sich am 8. November.[1])

Das letzte Kapitel [9] der Passio bildet das Marthyrium der vier Cornicularier, die wegen ihres Christenglaubens, der ihnen verbot, den Göttern zu opfern, hingerichtet worden waren, deren Namen lange unbekannt blieben, aber später als Severus, Severianus, Carpoforus und Victorinus erkannt wurden und die später allein unter der Bezeichnung der vier Gekrönten erscheinen).

Ueber das nähere Verhältniß der beiden Legenden und ihrer Träger zu einander hat Büdinger in dem III. Band seiner Untersuchungen S. 35 u. ff. sich gelehrt und ausführlich ausgelassen. Die ursprünglich getrennte Gedächtnißfeier dieser vier Gekrönten und der pannonischen Märthyrer, die ursprünglich auch als Gekrönte auftreten, wurde nachmals auf Einen Tag, den 8. November verlegt, von dem Papst Melchiades, wie unsere Legende erzählt. Beider Verehrung, der frommen Steinbrecher und der christlichen Soldaten, fand seit Honorius I. in der Kirche S. S. Quatuor Coronatorum auf dem Cölius in Rom statt. Die Brüderschaft der Bildhauer und Steinmetzen in

---

[1]) Des Jahres 306, wie Hunziker bei Büdinger a. a. O. nachzuweisen sucht, des Jahres 294 wie von Karajan in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie l. c. annimmt.

Rom besitzt seit 1570 in dieser Basilica eine Capelle zum Andenken an die fünf heiligen Bildhauer.[1])

Es erübrigt für uns noch, über einiges in vorstehender Legende enthaltenes Technische zu reden.

Es ist Handwerksgebrauch und Zunftart, das mühesam Erfahrene nicht ohne weiteres mitzutheilen, sondern in Geheimnisse zu hüllen, mit Profanem Heiliges zu mischen — wie das Vaterunser als Zeitmaß für das Eierkochen — und schwer zu erfüllende, oft ganz unwesentliche Bedingungen zu stellen. Zu solchen Meistergeheimnissen gehört namentlich auch das Stählen und Härten des Eisens.

Theophilus (Schedula diversarum artium übersetzt von A. Ilg, Wien 1874) sagt bei der Anweisung zur Anfertigung von Werkzeugen, daß, nachdem sie mit dem Hammer ꝛc. hergerichtet, man sie mit altem Schweinefett bestreichen und mit geschnittenen Riemchen von Bockleder umgeben und diese mit einem flächsernen Faden anbinden soll. „Darauf“, fährt er anredend fort, „bedeckst du sie einzeln mit gemahlenem Thon, läßt ihre Enden aber frei. Sobald sie trocken sind, setze sie über das Feuer, blase heftig, das Leder wird verbrennen, du ziehst sie rasch aus dem Thone, löschest sie gleichmäßig im Wasser und trocknest die herausgezogenen am Feuer. Auch die Grabeisen werden auf diese Weise gehärtet.

Es ist noch eine andere Härtung von Eisenwerkzeugen im Gebrauch, mit dem man das Glas und weichere Steine schneidet, nämlich folgenderweise. Nimm einen drei Jahre alten Bock, binde ihn drei Tage an, ohne ihm Nahrung zu geben, am vierten reiche ihm Farnkraut zu fressen und nichts anderes. Wenn er dieses seit zwei Tagen gefressen, stecke ihn die folgende Nacht in ein am Boden durchlöchertes Faß, unter dessen Löcher du ein unversehrtes Gefäß gestellt hast, um darin seinen Harn zu sammeln. Nachdem du zwei, drei Nächte ihn auf diese Art zur

[1]) S. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom II. S. 134 f.

Genüge gesammelt hast, lasse den Bock frei, in dem Harn aber härte deine Eisen. Auch im Harn eines rothhaarigen Knaben werden Eisenwerkzeuge mehr gehärtet als im bloßen Wasser."

Graf Usedom erzählte, wie er bei seiner ersten juristischen Laufbahn die Untersuchung gegen Sträflinge zu führen hatte, welche in räthselhafter Weise aus ihrem Gefängniß ausgebrochen seien. Der eine gestand, daß unter ihnen immer auch solche seien, welche aus Blechschnitzel, z. B. von einem alten Ofenrohr, Feilen zu machen verstünden, indem sie dieselben in Kohlen glühten, mit Fett beträufelten und ablöschten. — Auch Rauch sagte ihm, wie er einen Arbeiter gehabt, der Meisel zu machen verstand, mit welchem man Porphyr bearbeiten konnte; unter vielen seien immer einige gewesen, deren anscheinend schlackiger Ueberzug einen Zahn gebildet habe, der hart wie Diamant war.

Wegen der Localitäten unserer Legende enthalten die Karajan'schen Mittheilungen gleichfalls erwünschte Aufschlüsse. Der Legende nach wurde thasischer und prokonnesischer Stein, d. h. ein körnigblättriger Kalkstein oder ein sog. Statuar-Marmor und ein Porphyr gewonnen. Beide Gesteine, der körnigblättrige Kalkstein nnd ein Grünsteinporphyr (etwa wie der in Trier vorkommende), finden sich mit Trümmern römischer Bauten in dem Gebirge der Fruschka-Gora, südlich von Peterwardein und Carlowitz und nördlich von Mitrowitz, dem alten Sirmium, der Hauptstadt Unterpannoniens. Heute noch findet sich in der Nähe von Mitrowitz an den Ausläufen des genannten Gebirgs ein Steinbruch. Der Fluß, in welchen die bleiernen Särge mit den Märtyrern versenkt wurden, war entweder die Donau (nach Benndorf) oder die Save (nach Karajan.)

Wenn wir das stille Waldgebirge des Felsbergs an der Hand solcher Erinnerungen durchwandern, so erscheinen unserer Phantasie ohne Zwang die Gestalten derjenigen, welche einst hier, wie in Pannonien und Aegypten, dem Gebote des römischen Gewalthabers folgend, für dessen Prachtbauten unter Mühen und Entbehrungen kunstvolle Arbeiten schufen. Wie unter den

pannonischen Arbeitern die christliche Lehre mit ihrer Gleichstellung der Menschen vor dem Ewigen leichten Eingang fand, mag auch unter den Sclaven und Kriegsgefangenen, die man auf dem Felsberg zusammengebracht hatte, manches Gespräch mit der Sehnsucht nach Freiheit erfüllt, mancher Seufzer ob der Unterdrückung ungehört verhallt sein. Wer mag es nachdenken das Leid, welches diese Berghänge gesehen haben? Auch es fand ein Ende, und als der große Germanensturm über die Lande sauste und die römische Herrschaft wie eine morsch gewordene Wand von dem Boden fegte, wie mögen sie da aus tiefer Seele alle aufgejubelt haben, welche die eherne Faust des fremden Siegers am Boden hielt!

Nachtrag.

Zu S. 8. Die Conflicte wegen des Felsbergs machten lange Zeit dem Reichskammergericht zu schaffen. Ursprünglich auch zwischen den Landesherren Erbach-Schönberg und Kurmainz bestehend, schrumpften sie nach dem Aufgehen der Territorien in Hessen zu einem Civilstreit zwischen Reichenbach und Bensheim zusammen und wurden im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts beigelegt. 1780 war der Streit so acut geworden, daß sich Erbach von seinem Lehnsherrn, von Kurpfalz, ein Commando Dragoner zur Beschützung der Reichenbacher leihen ließ. — Bei dieser Gelegenheit bitten wir die Bezeichnung der Anmerkungen im Text (mit Ziffer 5) zu verbessern und Ziffer 1 und 2 zu lesen.

Zu S. 37. (Vergl. auch S. 28 und 34.) Von Auerbacher weißem Marmor ist auch der sog. Sifridstein am Wormser Dom, den Friedrich Schneider in Nr. 4 des 23. Jahrgangs des Correspondenzblatts der deutschen Geschichts-

und Alterthumsvereine (1875) beschrieben hat und welcher ebenda abgebildet ist. Er ist ein nicht vollendetes Kapitäl von gewaltigen Maßverhältnissen; die obere Fläche, mit der er jedoch auf dem Boden liegt, hat 1 Meter 25 Centimeter, die untere nach der einen Richtung 87½ Centimeter, nach der andern 1 Meter Durchmesser. Die Höhe ist 1 Meter 12½ Centimeter. Ein Loch ist zur Aufnahme des Schaftdollen vorbereitet. Die Absicht ging auf Herstellung einer korinthischen oder noch wahrscheinlicher auf die einer römisch-kompositen Kapitälform. Friedrich Schneider erinnert zugleich an die Mon nolithe von rothem Sandstein bei Miltenberg, die sog. Heunensäulen (Hainsäulen bei Knapp). Diese haben am untere-Ende einen Durchmesser, der zwischen 1 Meter 12 Centimeter und 1 Meter 15 Centimeter schwankt, am oberen Ende ergiebt sich eine mittlere Linie von 0,90—0,92. Auch sie sind nicht aus anstehenden Felsen, sondern aus lose umherliegenden Blöcken gehauen.

Berichtigung.

S. 14, Anm. 2, Z. 2 v. u. Das Citat: „S. 48“ fällt weg.

VI.

Erwiderung

auf einige Bemerkungen in Band 13. Abhandlung XV. und Nachtrag S. 543 ff.

Von

Dr. Wilhelm Franck.

Herr Dr. G. v. Schenk hat sich im Band XIII. dieses Archivs als Mitarbeiter durch eine Reihe von kritischen Bemerkungen gegen Arbeiten älterer Mitglieder und insbesondere gegen diejenigen des Unterzeichneten eingeführt, welche Kritiken, soweit sie meine Ansichten betreffen, hier einige (durch die Einrichtung unserer Zeitschrift leider sehr verzögerte) [1]) Entgegnungen nöthig machen.

I. Auf Seite 543 ff. hat er meine urkundliche Geschichte der Herrn von Rodenstein in Band VI. dieses Archivs durch eine Conjectur, wonach diese Herrn ursprünglich von Crumbach geheißen und mit den gleichnamigen Klostervögten von Höchst im Odenwald verwandt gewesen sein sollen, tiefer ins 13. und 12. Jahrhundert zurückzuführen gesucht, und glaubte dann diese hypothetische, nichtsweniger als „urkundliche" Verlängerung

---

[1]) Anmerkung der Redaktion: Die Einrichtung unserer Zeitschrift ist eine durch die Verhältnisse gebotene. Ein neues Heft erscheint so oft, als die vorhandenen Geldmittel und der Vorrath von Aufsätzen dies möglich machen. Für Bezeichnung einer zweckmäßigeren Einrichtung würden wir dem Herrn Verfasser sehr dankbar sein.

des Rodensteinischen Stammbaums in Nr. 8 des Correspondenzblattes des Gesammtvereins, mit fortgesetzter Polemik gegen meine Arbeit, auch weiteren Kreisen nicht vorenthalten zu dürfen. Ich war daher genöthigt, diesen beharrlichen Angriffen zunächst auch auf diesem weiteren Felde zu begegnen und kann nun hier wohl zur Widerlegung der Vorbringen des Herrn Dr. G. von Schenk zur Genealogie der Herrn von Rodenstein auf die ausführliche Entgegnung, welche mir auf den Angriff im August v. J. endlich im Juliheft d. J. gestattet wurde, zurückverweisen.

Meine dortigen Ausführungen glauben im großen Ganzen dargethan zu haben, 1) daß von Schenk's Stammtafel der angeblichen Herrn von Fränkisch-Crumbach eine ganz willkürliche Vereinigung weitauseinander liegender Namen ist, 2) daß eine Wappenähnlichkeit oder gar Wappengleichheit, durch welche ein Zusammenhang der Familien von Rodenstein und Crumbach nach v. Schenk's Meinung dargethan werden soll, hinsichtlich dieser Familien gar nicht besteht, auch allein keineswegs geeignet wäre, deren Stammbäume aufeinander zu pfropfen. 3) Daß vielmehr nur etwa eine einmalige Wappenverschiedenheit zwischen mehreren Brüdern von Crumbach constatirt ist, deren Grund darzuthun, v. Schenk unterlassen hat, und die in ihrer Vereinzelung vorerst jedenfalls ohne Werth ist.

Indem ich hiermit der durch Herrn von Schenk mit so großer Beharrlichkeit verbreiteten, für unsere Localgeschichte übrigens keineswegs folgenreichen Hypothese ihr Recht genugsam gethan zu haben glaube, wende ich mich zu den Bemerkungen des Herrn von Schenk, welche derselbe in seiner Abhandlung (XV.) in Band XIII. des Archivs über althessische Territorialgeschichte gegen meine Schrift über die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs einzustreuen für gut fand und die mir in mancher Beziehung interessanter scheinen.

II. Während v. Schenk mit mir über die Unhaltbarkeit der älteren Meinung von einer hessischen Landgrafschaft übereinstimmt und nur versichert, daß ihm diese Ueberzeugung bereits von Landau beigebracht worden sei, bekämpft er namentlich meine Meinung, daß die Landgrafschaft Thüringen generisch nichts Anderes, als alle andere Landgrafschaften des heil. römischen Reichs gewesen sei und zugleich meine Auffassung von der Entstehung vieler s. g. Allodialgrafschaften als Gegensätzen der Landgrafschaften.

Was meine Ausführungen hinsichtlich der Unmöglichkeit einer hessischen Landgrafschaft betrifft, so gehen dieselben ganz selbstständig neben denjenigen Landau's in ihrer Beweisführung her und wären wohl unterblieben, wenn Landau's Deductionen mir genügend oder überhaupt nur brauchbar geschienen hätten. Die Meinung über ihre Nothwendigkeit ist aber wohl ebenso subjectiv verschieden, wie der Maßstab, wonach mir die v. Schenk aufgeführten thüringischen Allodien im Oberlahngau ein großer Besitz scheinen, während sie ihm ein kleiner sind, und wäre es also müssig darüber zu streiten. Ich lasse überhaupt hier gern alle kleineren geographischen und chronologischen Controversen, zu welchen von Schenk fortwährend herausfordert, im Hinblick auf Wichtigeres fallen.

Wenn dagegen v. Schenk S. 445 sagt, ihm erscheine „im Anschluß an die heimischen Schriftsteller“ (Knochenhauer und dessen Herausgeber Menzel) meine „Hypothese zur Erklärung des landgräflichen Titels, mindestens was die älteste und wichtigste Landgrafschaft (Thüringen) betrifft, unhaltbar“, indem „schon der Umstand, daß sich die neue Würde hier auf ein ganzes, eine Reihe von Gauen umfassendes Volksgebiet erstreckte“, es wahrscheinlich mache, daß in Thüringen „ein Analogon der herzoglichen Gewalt geschaffen wurde, nicht aber eine neue reichslehnbare gräfliche Gerichtsbarkeit, deren Attribute freilich im Einzelnen schwer zu bestimmen sein werden“, so stehen wir allerdings vor diesem Wichtigeren.

Nach meiner widersprochenen Darlegung wurden nämlich „Landgrafschaften" seit Beginn des 12. Jahrhunderts solche reichslehnbare Grafschaften genannt, in welchen der Graf zwar noch überall die hohe Gerichtsbarkeit zu beanspruchen hatte, wo aber die niedere Gerichtsbarkeit von den Besitzern reichsunmittelbarer Grundherrschaften meist kraft eignen Rechts ausgeübt wurde. — Ich bestreite nun zunächst, daß v. Schenk das Recht hat, diesen Begriff, der in zwanzig übereinstimmenden Fällen als dem Namen der Landgrafschaft entsprechend bis ins Detail urkundlich nachgewiesen ist, in seiner Anwendung auf einen weiteren gleichnamigen Fall eine Hypothese zu nennen. Dann aber müßten denn doch wohl an diesem letzteren Fall ganz abweichende Verhältnisse deutlichst bemerkt werden können, um wenigstens entfernt zu der Annahme berechtigt zu sein, hier habe ein sonst für gewisse Verhältnisse längst herkömmlicher Name nun einmal eine factisch ganz verschiedene Unterlage erhalten!

Sucht v. Schenk vielleicht diese abweichenden Verhältnisse „im Anschluß an die heimischen Schriftsteller" Knochenhauer-Menzel, so übersieht er, daß schon Wegele in der v. Schenk selbst citirten Kritik Knochenhauers (in Sybels Zeitschrift XXVII. S. 464 und 468) die Meinung Knochenhauers nicht acceptirt, vielmehr den Mangel jeder Knochenhauers Behauptung erweisenden, näheren Untersuchung über die Gau- resp. Territorialverhältnisse in Thüringen strenge gerügt hat. — Der gute Knochenhauer, welcher offenbar in seiner Schrift von dem Gedanken beherrscht war, die Thüringer hätten, wenn sie von der Abhängigkeit von Sachsen hätten loskommen können, in der deutschen Geschichte eine maßgebendere Rolle spielen können, sucht seinen Trost dafür in der Phantasie von einem „Analogon herzoglicher Gewalt" und hat, um darin nicht gestört zu werden, sorgfältig vermieden, der Frage z. B. näher zu treten, ob denn wirklich die Landgrafenwürde sich über eine Reihe von Gauen, ein „Volksgebiet" erstreckte? — Dieser Umstand, aus welchem als

feststehend oben von Schenk für sein Analogon bereits argumentirte, ist also selbst erst zu erweisen und das Ganze vorläufig noch ohne alle und jede Unterlage. — Ohne die eben angedeuteten patriotischen Velleitäten Knochenhauers ist übrigens auch gar nicht abzusehen, warum denn einzig in Thüringen etwas Neues und Abweichendes und zwar unter einem Namen eingeführt worden sein soll, der erweislich (nicht hypothetisch!!!) längst in der Regel eine andere Bedeutung hatte? Außerdem hat diese „Neuschöpfung" für den Grafen Ludwig leider gar nicht stattgefunden, sondern der provincialis comitatus kam bereits in dritter Reihe an das Haus Ludwigs des Bärtigen! Weder das, was ich „Landgrafschaft" nenne, wurde damals in Thüringen neu eingeführt, noch auch jene reichslehnbare obergräfliche Gerichtsbarkeit, wie sie von Schenk, als zu wenig, so weit wegwirft. Jedenfalls hat Knochenhauer für die „Obergrafschaft" seiner Landgrafen, welche doch auch wieder bei von Schenk S. 446 und 541 ziemlich deutlich mit dem Gericht Mittelhausen in Verbindung gebracht wird, in den wenigen, von ihm dafür citirten Urkunden keinerlei unumstößlichen Beweis beigebracht und auf Seite 111 seiner Schrift bekennt derselbe Knochenhauer endlich offen selbst, die Attribute seiner „Landgrafschaft" seien nirgends specificirt und das Ansehen der Landgrafschaft habe lediglich von der thatsächlichen Macht ihres Trägers abgehangen!

Der Sache wird auch dadurch wahrlich nicht geholfen, daß von Schenk die „Landgrafschaft" ein Analogon der herzoglichen Gewalt nennt, deren Attribute freilich im Einzelnen schwer zu bestimmen sein würden. Vergegenwärtige sich wer kann, eine Aehnlichkeit mit einem Gegenstande, den man gar nicht deutlich erkennen kann! Die „Attribute" des Herzogthums sind zudem noch ganz neuerlich von Daniels in seiner Staats- und Rechtsgeschichte durchaus in's Reich der Fabel verwiesen worden, und mit dem Bild des Herzogthums müßte also natürlich auch dessen Ebenbild (Analogon) ganz zerfließen.

Gewiß ist ferner der Versuch von Schenk's, dieses Analogon dahin zu fixiren, daß „neben dem Schutze des Reichsgutes und der Führung des Heerbannes wohl der Vorsitz im Land-Friedensgericht zu Mittelhausen und die Execution der Sprüche desselben, das bei weitem wichtigste Recht der Landgrafen gebildet habe“, höchst unglücklich. Nirgends (und auch in Thüringen nicht) hatten die Landgrafen ex officio den Schutz der Reichsdomänen, wenigstens ist dies, sowie die Führung des thüringischen Heerbannes durch die Landgrafen, Knochenhauer (und mit ihm von Schenk) zu erweisen schuldig geblieben. Das Landfriedensgericht aber war bekanntlich stets ein Bundesgericht, dem der Landgraf nicht als solcher, sondern nur Kraft der Uebereinkunft mit den anderen Landfriedensverbündeten präsidirte.

Wozu also für Thüringen „im Anschluß an heimische Schriftsteller“, die so wenig Positives liefern, einem Phantom nachjagen, während die von mir an vielen Beispielen erprobte Beschaffenheit der landgräflichen Rechte — die sich genau mit den allseitig anerkannten alten, reichslehnbaren Grafenrechten decken — vollständig mit den Verhältnissen in Thüringen, wie sie nachweisbar sind, sich in Einklang bringen lassen? Ich glaube gerade Letzteres mit hinlänglicher Sorgfalt dargethan zu haben, und nach einem Blick in die bezüglichen Theile meines Buches durch den geneigten Leser mich getrost dem Urtheil jedes Unbefangenen unterwerfen zu können über die Frage, ob die Hypothesenjägerei hier auf meiner oder der Seite meines Kritikers zu finden ist?

Bevor ich diesen Gegenstand verlasse, nöthigt der Nachtrag S. 540—541 über die comicia Mittelhausen noch zu einer beiläufigen Bemerkung. Diese comicia heißt nicht minor im Gegensatze zu einer ihr übergeordneten comicia major (wie etwa in Hessen das vielberufene tribunal minor zu dem tribunal major in einem gewissen Verhältnisse), sondern sie heißt klein (minner) als mainzische geringe Lehengrafschaft,

neben der reichslehnbaren und umfangreicheren Landgrafschaft. Die Comites patriae tagten dort nur so lange als solche, bis die comicia Mittelhausen an Mainz vom Reich gekommen war. Später wurden dort nur noch Landgerichte des Landesherrn und zeitweise Landfriedensgerichte gehalten. Beiden präsidirte allerdings wieder der Landgraf, dem Ersteren aber nur als mainzer Vasall, dem Anderen als „Bundescommissär". Die Landgrafen hatten als solche diesen mallus frühe an Mainz verloren, dann hatte zwar das Haus Ludwigs im Bart denselben als geistliches Lehen wieder erworben, allein es hatte die Rechtsübung dort gerade in der kritischsten Zeit für die Landgerichte (von 1270 bis 1483) durch Pfandschaft an Erfurt abgegeben, womit sich meine von Schenk angefochtenen Ausdrücke (S. 165 und 166 m. Schrift) vollkommen rechtfertigen. Daß die placita patriae, die dort gehalten wurden, übrigens identisch mit pl. communia, pl. legitima sind, dürfte keinem ernstlichen Zweifel zu unterwerfen sein, wie ja auch der nicht nur in Thüringen vorkommende Titel comes patriae für comes provincialis beweist.[1])

III. Die Ansicht, daß der Einfluß des großen weltlichen Grundbesitzes die Territorienbildung auf Kosten der Gauverfassung entschieden, welche von Schenk S. 445, Note 54 tadelt, ist vorläufig noch die Meinung der Mehrheit der Juristen. Ferner ist darüber unter denselben kein Streit, daß unter anderen Territorienbildungen in Folge davon auch s. g. „Allodialgrafschaften", d. h. allode Herrschaftsgebiete mit Grafengerichtsbarkeit des Besitzers, bestanden, welche die alten Grafensprengel und späteren Landgrafschaften wesentlich beschränkten.

---

[1]) Die Frage über den ursprünglichen Umfang, auf welchen sich die Theilnahme am plac. legitimum, generale, commune (patriae) bezog (ob Cent- oder Gauversammlung), ist nicht den Landgrafschaften speziell eigen, sondern berührt die Gerichtsverfassung, wie sie in allen Territorien fortbestand, ebensosehr. Meine Ansichten darüber sind längst übrigens im Archiv VIII. (bezüglich des Landbergs bei Heppenheim) dargelegt.

Die von Schenk in der Note 54 aufgenommene Streitfrage kann also nur die sein, ob ein solcher Grundherr die hohe Gerichtsbarkeit stets nur durch ausdrückliches Privileg vom König (in Form der Bannleihe, Gerichtsleihe) erhalten konnte, oder ob und wie ein Herkommen entstand, das ihn unter gewissen Umständen als stillschweigend damit versehen gelten ließ? — Da in außerordentlich vielen Fällen der ausdrückliche Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit vom König schlechterdings nicht nachweisbar ist, so muß man wohl füglich an einen derartigen Gebrauch glauben, umsomehr, als z. B. auch der von Schenk citirte Stobbe Seite 90 Zeile 7—9 und S. 92 zugibt, daß die in den Spiegeln ausgesprochenen Sätze über die Nothwendigkeit der Bannleihe keineswegs alle praktisch waren oder gar blieben. Es fragt sich somit eigentlich nur, welche factischen Voraussetzungen waren nöthig, um die Verleihung der Grafenrechte auf einem allodialen Herrschaftsgebiete als stillschweigend geschehen nach Gewohnheit und Herkommen behaupten zu können?

Zöpfl in seinen Rechtsalterthümern I. S. 124—125 findet nun die Voraussetzung zur Verleihung der Grafenrechte an den allodialen Grundherrn darin, daß das Gericht demjenigen, welcher Grundherr ist, gelegen sein müsse und er legt Sachsenspiegel III. 64 §. 5 resp. III. 65,5 dahin aus, daß jenem in diesem Falle der „Bann ohne Mannschaft" (das heißt die hohe Gerichtsbarkeit in Form eines Lehens, aber ohne wirkliche Lehenspflichten) vom König nicht versagt werden könne, sondern verliehen werden müsse. Bei dieser Auffassung (welcher ich mich anschließe), wird das Wort „gelegen" für gleichbedeutend mit „passend, bequem liegend" genommen und die Stelle von einer Gerichtsübertragung aus erster Hand (derjenigen des Königs selbst) an den Grundherrn verstanden. — Andere dagegen, wie Stobbe, Homeyer und v. Schenk, denken dabei nur an eine nachträgliche Bannleihe für denjenigen, welcher ein Gericht bereits aus der zweiten

Hand (von dem durch den König damit Beliehenen) empfangen hat. Sie übersetzen das Wort „gelegen" mit „geliehen" und sagen, demjenigen, der von seinem Lehensherrn ein Gericht zu Lehen erhalten (geliehen) hat, kann der König den dazu nöthigen Bann nicht versagen.

In dem Sachsenspiegel kommt das Wort „gelegen" allerdings in vielen Stellen vor, die bald die eine, bald die andere der hier empfohlenen Uebersetzungen unbedingt fordern, streitig könnte aber die Interpretation etwa bei Sachsenspiegel III. 53, 3, III. 64, 5, resp. III. 65, 5 sein. Und da bei der (auch von Stobbe S. 82 zugestandenen) Unklarheit der Systeme des Sachsen- und Schwabenspiegels aus der Anlage dieser Bücher selbst nichts dafür gefolgert werden kann, ob im gegebenen Falle eine Gerichtsleihe aus erster oder zweiter Hand gemeint sein müsse, so ist die Entscheidung über die richtige Worterklärung bei obigen einzelnen Stellen allerdings schwer.

Gegen die Auffassung Stobbe's, welcher von Schenk folgte, um angeblich mich über die richtige Bedeutung der obigen von Zöpfl besprochenen Stelle des Sachsenspiegels aufzuklären, liegt nun zunächst ein gewichtiger Einwand darin, daß dieselbe ununterschiedlich bei jeder hohen Gerichtsbarkeit in dritter Hand die Bannleihe direct durch den König noch als nothwendig voraussetzt. Diese Nothwendigkeit bestand jedoch nach den (auch von Schenk herangezogenen) Parallelstellen des Schwabenspiegels Lehenrecht §. 92 und 121, sowie des sächsischen Lehenrechts 41 b, nur bei Gerichtslehen in dritter Hand auf geistlichen Gebieten. Der Grund ist bekannt und fiel bei Laienfürsten weg, die, weil sie selbst den Königsbann bereits aus erster Hand erhalten hatten, ihre Gerichtslehen weiter an die dritte Hand geben konnten, ohne beim König nochmals um direkte Bannleihe für den, welchem (von ihnen) das Gericht geliehen war, nachsuchen zu müssen. Die Stellen, Sachsenspiegel III. 64 § 5 resp. 65, 5 würden also, wenn sie nach Stobbe interpretirt werden, einen

allgemeinen Rechtssatz aussprechen, der in dieser Allgemeinheit unbedingt falsch wäre.

Sodann paßt auch der Gegensatz der nachzuholenden Bannleihe durch den König zu der bereits von einem Anderen vollzogenen Gerichtsleihe zum Beispiel in Sachsenspiegel III. 53, 3 überhaupt nicht, weil dort das Wort „Bann" im Gegensatz zu „Gericht" gar nicht vorkömmt, sondern einfach gesagt ist, demjenigen könne vom König das Gericht nicht geweigert werden, dem es (das Gericht) „gelegen" sei. Hier kann das Wort „gelegen" nicht geliehen bedeuten, weil jedenfalls auch nach Stobbe, das „Gericht" nicht zweimal von Verschiedenen (vom Erstbeliehenen aus zweiter Hand und dazu vom König nochmals aus erster Hand) an einen Dritten geliehen werden kann. Diese Parallelstelle scheint mir deßhalb bei Sachselspiegel III. 64, 5 (oder 65, 5) ebenfalls für die Interpretation Zöpfl's gebieterisch zu zeugen.

Aber es führt weiter Sachsenspiegel III. 53 §. 3 noch aus einem anderen Grunde nothwendig zu derselben Uebersetzung von „gelegen" mit „passend, bequem liegend", denn das Wort wird da ausdrücklich durch den Nachsatz erläutert «so dat dar volge an si unde et die lantlude liden solen». Was damit gemeint sei, ergibt sich aus dem Weisthum von Solzhausen bei Grimm III. 225 §. 3, welches Stobbe merkwürdigerweise selbst citirt. Dort heißt es: ob der haubtmann zu Winsen macht habe, ausserhalb Solinghausen, im velde, im hause oder andern dorfe, welches den gholeuten nicht ungelegen, das ghogericht zu halten? Worauf die Antwort erfolgt, üblich sei zwar die Hegung zu S, — sonsten aber habe der haubtmann zu Winsen woll macht, das gericht zue Garlstorff oder an einem andern ort, der gelegen, doch binnen gohes, zu halten.

Hier trifft also unsere Interpretation zu S. S. III., 64 (65) 5 mit einem sehr guten Sinne zusammen, indem gesagt ist, der König soll Niemandem mit einem Gerichte belehnen, dem

es nicht ebenso, wie den Gerichtsangehörigen, gelegen ist, d. h. der seine Richterpflichten dort nicht bequem erfüllen kann. Von demselben einfachen Verhältniß kann ferner S. S. III., 64 (65) 5 auch nur verstanden werden, wenn man den Wortlaut der ganzen Stelle beachtet, welche nur erst im zweiten Satz die Weitergabe der Grafschaft in die dritte Hand mit der Untheilbarkeit der Grafschaft in zweiter Hand in Beziehung bringt.

So wenig geordnet, wie gesagt, die Darstellung der Gerichtsverfassung in den Spiegeln ist, so wäre es doch jedenfalls sehr sonderbar, wenn in allen diesen Stellen, die wir auf die Verleihung von Gerichten direct durch den König beziehen, welche Verleihung in jenen Rechtsbüchern wiederholt als einzige Quelle der höheren Richterbefugnisse erklärt wird, von der Art dieser Verleihung an der Quelle gar keine Rede mehr wäre. Wenn vielmehr lediglich Fälle abgeleiteter Gerichtsverleihung berührt wären, in welchen also die vom König bereits vergebenen Gerichte nur weiter in die dritte Hand geliehen würden. Eine solche Lücke, ein solcher Sprung in der Rechtsunterweisung ist gerade bei der Tendenz der genannten Bücher schwer anzunehmen, vielmehr scheint uns darin im vollständigen Zusammenhange gesagt: 1) der König ist in Deutschland einzige Quelle des Rechts, 2) er verleiht die Gerichte an Laienfürsten mit dem Bann; an Pfaffenfürsten ohne denselben, der für deren Vögte besonders nachgesucht werden muß, 3) die Gerichtsleihe setzt beim zu Beleihenden verschiedene Qualitäten voraus, bei deren Vorhandensein der König die Gerichtsverleihung demjenigen nicht weigern kann, dem das Gericht „gelegen" ist. — Auf diese allgemeinen, auf Gerichtslehen aus erster (königlicher) Hand bezüglichen Sätze, folgen dann sehr sachgemäß auch Stellen, welche die Bedingungen der Weitergabe von Gerichtslehen aus zweiter in die dritte Hand regeln, wie z. B. oben S. S. III. (64) 65, 5 zweiter Absatz, Lehenrecht 71 ꝛc..

Kehren wir nun zu der Betrachtung zurück, wie aus dem Satze, daß der König die (ausdrückliche) Gerichtsbelehnung dem-

jenigen nicht weigern könne, dem das Gericht gelegen sei, — den wir im Sachsenspiegel III., 53, 64 resp. 65 wiederholt ausgesprochen glauben — etwa ein Herkommen sich gebildet haben könne, welches schließlich diese nicht zu verweigernde Belehnung als ganz überflüssig, weil selbstverständlich, ansah?

Wir wiederholen, daß nach den vorliegenden massenhaften Beispielen von Grafschaften, deren Besitzer niemals eine königliche Gerichtsbelehnung für sich aufzeigen konnten,[4]) an diesem Herkommen an sich nicht zu zweifeln ist.

---

[1]) Auf dem Gebiete des Großherzogthums galt z. B. die Grafschaft Solms für allodial und in der Provinz Starkenburg übten die Herren von Wolfskehlen in 15 Dörfern und Höfen des Riedes, sowie die Herren von Rodenstein in ihrer Cent Fränkisch-Crumbach, eine hohe Gerichtsbarkeit (Grafschaft) aus, welche auf keinerlei erweislicher Belehnung ruhte. —

Die nicht unbedeutende „Grafschaft" der Herren von Wolfskelen am Landgericht zum holen Galgen bietet in mehrfacher Hinsicht ein gutes Beispiel für unsere Ausführungen und soll deßhalb auf den Verhältnissen der Herrn v. Wolfskelen, mit besonderem Hinblick auf ihre allodiale Grafschaft, hier etwas verweilt werden. Diese „Grafschaft" erstreckte sich über Dörfer, die nur zum Theil ins Dominium dieser Gerichtsherrn gehörten, hatte aber nach einer Archivalnotiz ihre Malstätte auf diesem Grundeigenthum, zu Erfelden „in dem Theile des Dorfes, welcher zum holen Galgen genannt wird", nicht, wie von Schenk im Correspondenzblatte von 1875, Nr. 4 S. 28 Note 19, meint, im Felde am späteren Hochgerichte. — Die nobiles domini de Wolveskele waren in jenen Dörfern, theils als Grundherrn, theils als Klostervögte, überall Niedergerichtsherrn und hatten im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich Vasallen, sie besaßen somit jedenfalls den vierten Heerschild. Daß sie „Ministerialen" gewesen, hat von Schenk im Corresp. Bl. 1875 Nr. 5 ohne urkundlichen Nachweis behauptet. Die Stammburg der Herrn von Wolfskelen lag auch nicht, wie dort ferner l. c. S. 33a behauptet wird, dicht beim Dorfe Wolfskelen, sondern (analog dem Schlosse Bickenbach im Verhältniß zum Dorfe Bickenbach am Sand) ziemlich entfernt davon, auf dem s. g. Herrnhölzerhügel. — Letzterer kann deßhalb vorher schon sehr wohl einen römischen Wachposten getragen haben, wie ja ein Gleiches noch immer von den Stellen der späteren Burgen zu Dornberg und Haßloch für wahrscheinlich gehalten wird. Jedenfalls waren diese künstlich erhöhten, römischen Stationspunkte, wie sie sich näher

Es wird sich dieses Herkommen mit Wahrscheinlichkeit wohl in folgender Art erklären. Wenn dem König und Reich ein hohes Gerichtslehen frei geworden, so konnte sich also ein Grundherr um

am Gebirge in dem Wöllberg und dem Weilerhügel noch ziemlich unverändert zeigen, vollkommen geeignet, der Kern einer Wasserburg zu werden, und im Fragefall sprechen die bezüglichen Urkunden im hiesigen Haus- und Staatsarchiv gar nichts über die älteste Bestimmung dieser Localitäten, „widersprechen" also auch keineswegs jener früheren Verwendung. — Uebrigens denkt doch auch von Schenk l. c. S. 35a, auf dem Herrenhölzerhügel könne vielleicht ein Herrenhof oder gar die alte Burg Wolfskelen gelegen haben. Er hätte darüber längst Gewißheit, wenn er Wenk's Notiz (I. S. 21 Anmerkung) näher mit dem Archivalextract der ungedruckten Urkunde von 1358 (im Staatsarchiv, Centgerichte, Erfelden) verglichen hätte. Wenk's Beschreibung des hohen künstlichen Hügels, den ein Graben von einem Stück Feld scheidet, welches ebenfalls mit Gräben umgeben war und „der Vorhof" ausdrücklich genannt wird, läßt schon ganz unzweifelhaft die Reste einer „Wasserburg" erkennen. Aber auch der Umstand, daß die Pfarrei Wolfskelen die von Schenk erwähnte Rente von 9 Albus für ein Jahrgedächtniß erhielt, „auf dem Herrenhölzer Berg zu halten", stimmt damit überein. Endlich heißt es in dem erwähnten Extract von 1358, Burkhard von Wolfskelen habe seinen Ganerben, nämlich seinen Brüdern Heinrich und Hertwig und seinem Vetter Henne v. W. alle Güter und Rechte verkauft, die sie gemeinschaftlich gehabt haben, namentlich seinen Theil des Landgerichts gen. zum Holengalgen 2c. — ausgeschieden jedoch seinen Theil des Eichholzes 2c. und „die alte Wolfskele, mit Namen die Wiesen und den Baden genannt zu Ackerloch 2c." — Der hier gebrauchte singularis femin. entspricht nämlich dem allgemeinen mittelalterlichen Sprachgebrauch bei Burgen (z. B. für die högauer Burgställe „die alte Sundhausen, die alte Howen") so bestimmt, daß nach dieser Urkunde unmöglich auf dem Herrenhölzerhügel nur an ein ausgegangenes Dorf „Alt-Wolfskehlen" mehr gedacht werden kann. — Erst später zogen die Herrn von Wolfskelen in ihre viel kleinere Kemnate im heutigen Dorf, an dessen Umtaufe erst bei dieser Gelegenheit auf seinen jetzigen Namen ich jedoch keineswegs glaube.

Nach dieser Localnotiz kehren wir zu der „Grafschaft" über die 15 Dorfer und Höfe am Landgericht zu Erfelden zurück. Nach der bekannten Urkunde bei Gudenus Codex dipl. I. S. 625 verfügten die Ritter Gerhard und Albert von Wolfskehlen, nebst ihrem Neffen Embricho, im Jahr 1252 verkaufsweise ganz unumwunden zu Gunsten des Erzbischofs Gerhard und des Stuhles von Mainz sowohl

dessen Uebernahme beim Könige bewerben, der nachwies, daß ihm das Gericht gelegen sei, d. h. daß er es ohne Schwierigkeiten versehen könne, entweder weil dessen Gerichtsstätte sogar auf sei-

über diese Grafschaft, als auch über die damalige Burg. Daß dieses Geschäft jemals in einer oder der anderen Richtung „angefochten" worden sei, ist bis jetzt nicht im Allermindesten dargethan. Bezüglich der Burg steht im Gegentheil der ruhige Besitz von Mainz noch über 50 Jahre so urkundlich fest, daß sogar v. Schenk daran nicht zu rütteln wagt. Dagegen knüpft er an den Umstand, daß nach c. hundert Jahren das Landgericht über die 15 Dörfer wieder im Besitz der Familie von Wolfskelen erscheint, die gewagte Unterstellung, daß entweder schon 1252 die Grafen von Katzenelnbogen als Lehnsherrn des Gerichts (das ihnen seit 1356 allerdings in dieser Eigenschaft zustand) gegen dessen Veräußerung protestirt, oder daß damals wenigstens die „nicht mitverkaufenden Wolfskeler Ganerben" den Verkauf des Gerichts angefochten hätten. — Für Letzteres spricht gar nichts, denn nach dem in unseren Urkundenbüchern erkennbaren Familienstande waren 1252 die drei Verkäufer die einzigen Repräsentanten des Hauses und die Stammväter aller späteren Abzweigungen der Wolfskelen, die sich erst urkundlich in den nächsten Generationen mehr ausbreiteten und durch Heirathen Ganerben aus anderen Familien (Prumheim, Kronberg 2c.) aufnehmen mußten.

Aber auch die erste Vermuthung, die von Schenk l. c. Nr. 5 S. 34a, „wahrscheinlicher" findet, entbehrt allen Grundes. Gegen den Erzbischof Gerhard, einen der mächtigsten Fürsten jener Zeit, als Käufer hätten in erster Linie die Ansprüche der Grafen durchgeführt werden müssen, nicht gegen die „weniger mächtige Ritterfamilie" (sic). Dann würde eine mit „ähnlichen Gründen" beanspruchte Lehensherrlichkeit am Holengalgen, wohl auch ein ähnliches Schicksal gehabt haben, wie die 1259 mit diesen Gründen beanspruchte Lehensherrlichkeit am Landgericht auf dem Hasselberge. Wir wären übrigens sehr dankbar, wenn von Schenk uns jene „Gründe" mittheilen wollte, aus welchen die Grafen das Reichslehen am Hasselberg irrthümlich für ein von Münzenberg heimgefallenes, altes Lehen ihres Hauses beanspruchten: wir haben in den Urkunden 2c. nur den Anspruch, nicht aber (wie von Schenk) dessen Begründung herauslesen können.

Wir nehmen also bis auf Weiteres an, die Herrn von Wolfskelen haben 1252 an Mainz eine allodiale „Grafschaft" verkauft und dieselbe innerhalb der nächsten hundert Jahren von dem hohen Stuhle irgendwie wieder zurückerworben. Das Wie und Wann wird voraussichtlich dunkel bleiben, doch liegt nach der ganzen Fassung der Urkunden bei Gudenus l. c. I. S. 625 und 928 der Gedanke an ein

nem Dominium lag, oder weil er auf letzterem wenigstens eine Niedergerichtsbarkeit bereits besaß, an welche ohnehin ein größerer Theil der aus Grafengericht Gehörigen schon

verschleiertes Darlehen mit antichretischer Pfandnutzung (Verkauf auf Wiederverkauf) sehr nahe, obgleich die Pfandlösung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Mit dieser Rückerwerbung (Wiederlösung) des Landgerichts an die von Wolfskelen steht übrigens sicherlich der seit 1356 bei Burkhard sen. von W. zuerst urkundlich erkennbare Lehensnexus der Grafschaft am Holengalgen, zu Gunsten der Grafen von Katzenelnbogen als Lehnsherrn, in keinem nothwendigen Zusammenhang. Die Herrn von Wolfskelen brauchen das 1252 verkaufte Gericht später nicht aus der Hand der Grafen zurückerhalten zu haben, sondern können es sehr wohl (lange vor 1356) selbst wieder frei zurückerworben, dann aber erst den Grafen aufgetragen haben. Nur das wird man mit Gewißheit annehmen können, daß der Lehensnexus 1356 noch ziemlich neu war, und daraus läßt sich dann allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit für seine Entstehung durch einen bloßen Lehensauftrag an Graf Wilhelm II. allein schließen. In den bei Baur und Wenk mitgetheilten Urkunden über das Landgericht wird nämlich auffallender Weise stets nur Graf Wilhelm als Lehensherr genannt, nicht auch sein Bruder (mit dem er bei früheren Mutscharungen die Mannen gemeinsam hatte), noch ihre Voreltern, was also gewiß für ein noch neues Verhältniß spricht, sodann enthalten die Urkunden auch verschiedene Vorbehalte (Vorkaufsrechte) für Graf Wilhelm den Ganerben Burkhards gegenüber, welche beweisen, daß man deren Zustimmung zu dem Geschäft nicht ganz sicher war. — Wirklich entsprangen auch nachher mit diesen Ganerben langjährige Streitigkeiten über das Gericht am Holengalgen, die nur allmählig zu Anerkennung des Lehensverhältnisses ihrerseits und schließlich erst 1441 zum Aufkauf der Ansprüche des letzten Lehensmanns an dem Gericht durch den Lehensherrn führten.

Daß daneben die Rechte des mainzer Stuhles ebenfalls nicht ganz vergessen waren, zeigte sich seit 1521 (nach der Lösung der hessischen Pfandschaft an dem mainzer Gerichte und Amte Gernsheim), indem damals Erzbischof Albrecht II. Ansprüche für sein Gericht an die Dörfer Stockstadt und Wolfskehlen erhob, die erst 1579 durch einen Vergleich mit Mainz von Hessen erledigt wurden.

Trotz dieser und anderer localen, sehr laut gegen eine ältere Lehnsherrlichkeit der Grafen zu Wolfskehlen ꝛc. redenden Umstände, versucht übrigens Herr v. Schenk deren Vorhandensein schon im 13. Jahrhundert schließlich auf S. 34 b l. c. noch einmal mit der längst ge-

gewiesen war. Unter beiden Voraussetzungen mochte nämlich auch den übrigen „Grafschafts"-Bewohnern die Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit an jenen Grundherrn sehr wohl so

fallenen Hypothese zu stützen, als seien den Grafen von Katzenelnbogen durch Erbschaft aus dem Hause Laufen schon im 12. Jahrhundert die oberrheingauer und craichgauer Grafenrechte, nebst den würzburger Lehen in unserer Gegend zugebracht worden (und dadurch auch die Lehensrechte an dem Landgericht zu Erfelden vor 1252 längst begründet gewesen).

Es zeigt sich hierin wieder dieselbe Hinneigung zu weit hergeholten Combinationen, der wir oben bei den Ansichten von Schenks bezüglich der thüringischen Landgrafschaft begegneten und entgegentraten. In Urkunden kommen bis jetzt die Grafen von Katzenelnbogen als Grundbesitzer in der Provinz Starkenburg erst seit 1222 an der Bergstraße (zu Auerbach) und im Odenwalde zu Lichtenberg und zwar nur als Lehensleute des Abts von Lorsch (später von Mainz) und des Rheinpfalzgrafen vor. Ein Reichsfahnlehen, wie die reichslehnbaren Grafenrechte in jenen Gauen hätten sein müssen, besaßen sie nie, selbst noch bei ihrem Erlöschen nicht, und nur daraus hätte doch eine jurisdictio in territorio alieno zum Nachtheil benachbarter Herren entstehen können! — Auch das ist traurig, aber wahr, daß schon fünfzig Jahre vor dem höchst bescheidenen Auftreten der Grafen von Katzenelnbogen in unserer Gegend die Klostervogtei zu Lorsch, welche nach derselben obigen Conjectur angeblich vom Grafen und Vogt Berthold von Lindenfels durch Erbgang an unsere Grafen gekommen sein soll, dem Pfalzgrafen am Rhein vom Abt als neues Lehen verliehen worden war. Und ferner, daß unsere Grafen bis zu ihrem Ausgange auch wirklich die Grafengerichtsbarkeit auf ihren Lorsch-Mainzer Lehen an der Bergstraße ohne Widerrede diesem Lorscher Vogt und Pfalzgrafen überlassen haben. Erst die bayrische Fehde machte das Amt Zwingenberg von diesem Gerichtszwange an den Landberg zu Heppenheim frei.

Mit allen jenen Vorbringen des Correspondenzblattes ist also für eine schon 1252 von Katzenelnbogen gegen Wolfskelen-Mainz angeblich geltend gemachte Lehensherrlichkeit nicht zu argumentiren. Wie diese aber mit der (urkundlich bis jetzt erst nach dem Abgange der Herrn von Dornberg erweislichen) würzburgischen Lehenschaft an Gerau oder dem kühnen Annexionsversuch des Hasselbergs 2c. oder gar den Lehensexpectanzen in der Fuldischen Mundat zu Umstadt in einige Verbindung gebracht und daraus Gründe gezogen werden sollen, darüber ist von Schenk die so nothwendige Erläuterung bis jetzt schuldig geblieben.

„gelegen“ scheinen, „daß Folge zu ihm sei und sie es leiden sollten.“ Diese Willfährigkeit wird übrigens meist festgestellt worden sein, bevor beim Könige die Gerichtsbelehnung auf Grund der „Gelegenheit des Gerichts“ für alle Interessenten (Richter und Gerichtsvolk) nachgesucht wurde. Eine solche Abmachung — welche lebhaft an den wenigstens für die „Vogtei“ im §. 92 des schwäbischen Lehenrechts ausgesprochenen Satz erinnert, wonach ein solches s. g. Gerichtslehen doch kein wahres Lehen sei, weil Küre des Gerichtsvolks den Willen des Lehensherrn nicht ganz frei lasse — mußte aber dann die darauf gestützte Bitte um Gerichtsbelehnung beim König natürlich bald nur noch als reine Form erscheinen lassen, der man in stürmischen Zeiten, wie namentlich während des großen Interregnums, zudem nicht immer in der gesetzlichen Zeit genügen konnte.

Außerdem wird eine andere Eigenthümlichkeit des Gerichtslehens in vielen Fällen die Frage, ob im gegebenen Falle eine neue Bannleihe durch den König ohne Mannschaft überhaupt rechtserforderlich sei, noch sehr schwankend gemacht haben. Ich meine den in den Spiegeln erwähnten Satz, daß der mit dem Königsbanne Beliehene denselben für seine Person lebenslänglich habe, daß er also dessen Erneuerung bei einem Thronfalle nicht, wie andere Lehen, nachzusuchen brauche. Wer wollte hiernach auf die Dauer sicher controliren, ob und wann ein gräflicher Allodialherr einmal die Belehnung beim König oder in dessen häufiger Abwesenheit bei seinen entfernten Stellvertretern, wirklich geholt habe oder nicht? Mußte nicht vielmehr, besonders in bewegten Zeiten und bei einer Folge von Gegenkönigen, allmählich die Nothwendigkeit der Uebertragung der Richterbefugnisse in der leeren Form eines Lehens ganz in Vergessenheit gerathen resp. deren Erfüllung als stillschweigend abgeschafft angesehen werden?

Namentlich wird dies bald eingetreten sein, wo die Gerichtsbarkeit lange Zeit aus der Hand des Vaters in diejenige des Sohnes überging, oder wenigstens in derselben Familie

blieb, weil im 12. und 14. Jahrhundert oft mit dem besten Willen zur Bannleihe beim König oder Pfalzgrafen vom Rhein nicht zu gelangen war, weßhalb dafür schon die Spiegel ein sehr dehnbares tempus utile einräumten. Jedes Jahrzehnt mußte dann in einer großen Menge solcher allodialer Grafschaften die Forderung einer förmlichen Belehnung mit dem königlichen Banne immer mehr verdunkeln, besonders weil dieselbe, da sie ohne Mannschaft (Lehnpflichten) geschah, dem Landesherrn selbst keine reellen Vortheile brachte und das Streben nach geschlossenen Territorien ein ganz Allgemeines war. So nahm denn das Gewohnheitsrecht fast naturnothwendig den beschriebenen Gang und die theoretischen Forderungen, wie sie der Sachsenspiegel noch bestimmt ausspricht, konnten dessen Entwickelung sicher nicht mehr lange aufhalten. — Mir ist es daher bis jetzt auch noch nicht gelungen, eine Urkunde über die nachgesuchte Bannleihe ohne Mannschaft für einen weltlichen Gerichtsherrn aufzufinden. Andererseits haben wir ein reichliches Material darüber, wie allodiale Grafenrechte beständig verkauft und verpfändet wurden, ohne daß man entfernt daran dachte, der König als oberster Herr des Rechts könne dawider eine Einspruchsbefugniß haben.

Grade die Landgrafschaften waren es nun meines Ermessens, welche die letzten Spuren eines Versuches darstellen, solche Territorienbildungen durch stillschweigende Usurpirung der hohen Gerichtsbarkeit zu hindern, indem sie dagegen die wirklich erfolgte reichslehnbare, im Zweifel unbeschränkte Verleihung der Grafenrechte in einem gewissen Bezirke geltend machten. — Wie wenig jedoch die Landgrafen auf die Dauer vermochten, mit diesem Anspruch von Oben gegen die mächtigere Strömung von Unten durchzudringen und daß schließlich also doch die alte Gerichtsorganisation wesentlich der Entwickelung des großen weltlichen Grundbesitzes zu förmlichen, nach Außen staatsrechtlich abgeschlossenen, Gebieten unterlag,

das habe ich in meiner Arbeit über die Landgrafschaften vielfach nachgewiesen, und dadurch allerdings für eine Schulmeinung erneuerte Propaganda gemacht, welche Hr. Dr. G. von Schenk vorerst doch wohl der Mehrheit der deutschen Rechtshistoriker wird unangetastet lassen müssen.

VII.

Kleinere Mittheilungen.

Von
Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

1) Fortsetzung der Beiträge zur hessischen Ortsgeschichte, auch als Nachtrag zu Wagner's Wüstungen im Großherzogthum Hessen.

(Siehe Band XIII., S. 491—497.)

I. Provinz Oberhessen.

Bezirk Kirtorf.

1) Der Buchhain. Zu dem Seite 491—493 des vorigen Bandes Gegebenen ist noch nachzutragen, daß sich bereits 1308 in einer Urkunde dieser Gegend Eckehardus de buchain und 1318 ebendort ein armiger Bruno de buchen findet (Copialbuch der Deutsch-ordenscommende Marburg, gegenwärtig im D. O. Archiv z. Wien, S. 55 und sub Maulbach). Ein Sohn des bereits früher erwähnten, 1339 vorkommenden „Wigand von den Buchahn" wird von dem Ritter Emmerich von Linden als „neve" bezeichnet, (Wigandes son von Buchhen), er war von Graf Johann zu Nassau gefangen worden (Landau, die Rittergesellschaften in Hessen S. 175).

2) Appendorf, (Band XIII. S. 494). Meine Ortsbestimmung völlig bestätigend ist ein Revers des Geistlichen Johann Riedesel und seines Bruders gegen das Erzstift Mainz d. d. Eltvil, Dinstag nach Judica 1346, über Pfandgüter, welche

ihnen gegen ein Darlehen von 285 Gulden eingeräumt seien. Es sind dies die Zehnten zu Rulkirchen und „Arnoldshayn mit der Wustenung Appendorf, die die v. Arnoldshayn eren und buwen“ (Reg. boica VIII., 69 und Abschrift im Nachlasse Wenck's im hies. Archiv). Appendorf wird also in der heutigen Gemarkung Arnshain zu suchen sein.

3) Witoldisfeld, Witersfeld (ib. S. 495). Bereits 1257 non. Jan. trug der Ritter Emercho Schade von Homberg a. O. dem Grafen Heinrich v. Solms eigene Güter zu Watzenrode (Wagner S. 73 Nr. 37) und Witoldisfelden (Wiener D. O. Cop. B. S. 43) zu Lehen auf.

4) Seitzenrode, Setzenrode. Die Grenze des äußeren Kirtorfer Gerichts lief 1436 „von Watzenroide zu setzenroide an den furth tzu der wissen wurtzeln tzu.“ Unter den Dörfern der Grafen von Ziegenhain, welche 1367 zu Gericht „uf den Wasen gein Cyginhein“ gehörten, ist zwischen Willingshausen und Oberwiera auch Seitzenrode (Kasseler Zeitschrift II. S. 346). Die Lage des Dorfes ist somit genügend sichergestellt, es lag unweit des Punktes, wo heute die Landesgrenze nördlich Bernsburg die Antreff durchschneidet.

Landau (Wüstungen S. 244) irrt, wenn er Seizenrode in die Nähe von Gilserberg verlegt.

5) Glene ubi ecclesia edificata est in pago Logenaha, Kirtorf. Abt Haicho v. Fulda vertauschte mit dem Laien Gramann Alles was er hat zu Glene, wo die Kirche erbaut ist, gegen die Eigengüter des letzteren zu Erbenhausen bei Kirtorf und Erfurtshausen bei Schweinsberg (zusammen über 18 Hufen Land und 40 Gebäude mit Wiesen, Gärten 2c. Dieses Rechtsgeschäft fällt in das Jahr 917 oder 918 (Dronckecodex dipl. Fuldensis Nr. 666, nicht ganz übereinstimmend in den tradit. et antiquit. Fuld. S. 42). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Ort Glene unweit des gleichnamigen Flüßchens, an welchem Ober- und Niedergleen liegen, zu suchen

ist, Wenck glaubt eins dieser Dörfer selbst darin zu finden (II. S. 437 w).

Es ist mir aber so gut wie sicher, daß wir hier den Flecken Kirtorf selbst vor uns haben, der unter diesem Namen m. W. 1254 (Kuch. anal. Hass. IX. 159) zuerst vorkommt. Kirtorf war Mittelpunkt eines nicht unbedeutenden, ca. 22 Dörfer und Höfe enthaltenden Centgerichts, das an dem Rodenberge gehegt wurde. Es findet sich außerdem, völlig entsprechend den durch den Tausch von 917 geschaffenen Verhältnissen, später ganz im Besitze der Grafen von Ziegenhain, die für das Dorf innerhalb der Bannzäune gegenüber den eigentlichen Besitzern des Kirtorfer Centgerichts, den Familien von Romrod und Schenk zu Schweinsberg, Immunität besaßen. Als Mittelpunkt der alten Glener Mark wurde dort jedenfalls die erste Kirche des Gerichts vor 917 wohl von der Abtei Fulda erbaut, die ihm den Namen Kirch-Glen, seitens der Parochianen aber k. H. die Bezeichnung „das Kirchdorf“ eintrug, der im 13. Jahrh. bereits der einzige war. Näheres in der Gerichtsgeschichte dieser Gegend, für welche ich ein ziemlich bedeutendes Material gesammelt habe.

Bezirk Hungen.

6) Die Hessenfurt, heute Hessenbrücke. Alter, bereits 1349 erwähnter Uebergang der Heerstraße „durch die kurzen Hessen“ über die Wetter, zwischen Wetterfeld und Münster (Vergleiche meinen Aufsatz im Correspondenzblatt des Ges.-Vereins 1874, Nr. 8, S. 60—62).

Bezirk Friedberg.

7) Der Moreynberg, Mohrenberg. 1349 u. 1575 erwähnter Anfangspunkt des Geleits des Friedberger Burggrafen, das bis zur Hessenfurt reichte. Er lag dicht nördlich Friedberg, links der Usa (Vergleiche den unter 6 citirten Aufsatz).

II. Provinz Starkenburg.

8) Die Burg Seeheim. Sie wird 1239 im Münzenbergischen Besitz, 1272 im Besitze der Herren von Falkenstein erwähnt. Ich habe in zwei Aufsätzen in der Darmstädter Zeitung 1874, Nr. 301 und 323, die Ansicht ausführlich begründet, daß darunter die später Tannenberg genannte Burg (Wagner Nr. 25) zu verstehen sei und habe meine Ausführungen gegen einen unbegründeten Angriff von W. F. in Nr. 313 derselben Zeitung in allen Punkten aufrecht erhalten.

9) Die Burg Ravirstein. Sie wird nur ein einziges Mal als in dem Besitze des Grafen Johann v. Katzenellenbogen befindlich am 30. September 1406 erwähnt. Der Graf gestattet damals dem Werner Kalb von Reinheim wegen einer Schuld von 1200 fl., deren Zinsen auf die Bede zu Arheilgen angewiesen werden, eine Oeffnung zu Ravirstein bis zum Abtrag des Geldes. Kalb solle sich daraus und darein behelfen, zu allen seinen Nöthen, jedoch mit Ausnahme der Herren, mit welchen der Graf im Bündniß steht (Baur, Hess. Urk. IV., S. 21 und Original im Großh. Haus- u. Staatsarchiv, Urk. sub Arheilgen). Alle Beziehungen weisen auf die Obergrafschaft hin. Ich habe gelegentlich des am 3. Juli dieses Jahres stattgehabten Ausflugs des Vereins nach dem Schloßberg bei Niedermodau meine Ansicht begründet, daß beide Oertlichkeiten identisch seien. Die Burg kann erst im 14. Jahrhundert, etwa vom Graf Diether VI., erbaut und mag bald nach 1406 wieder zerstört worden sein. Die Localsage in Niedermodau schreibt sie den Kalb zu. Gelegentlich des Ausflugs fand sich im Schloßgraben das Bruchstück einer hochgothischen Säule, was also völlig zu meiner Auffassung stimmt.

So lange in der Obergrafschaft keine zweite Burgstätte nachgewiesen werden kann, bezüglich deren alle für den Schloßberg ins Gewicht fallende Momente ebenfalls zutreffen, ist

jedenfalls die von mir vorgenommene Identificirung völlig unbedenklich.

Ueber die frühere Beschaffenheit der jetzt mit einer Schuttschicht bedeckten Trümmerstätte, auf welcher hoffentlich späterhin Ausgrabungen vorgenommen werden, vergleiche man die Angaben Wagners unter Nr. 64; über den Ausflug des Vereins die Darmstädter Zeitung von 1875 Nr. 185. Weitere Mittheilungen behalte ich mir vor.

10) Hausen hinter der Sonne. In Nr. 274 der Darmstädter Zeitung von 1874 habe ich diesen auffälligen Beinamen damit erklärt, daß, weil dem eppsteinschen Hausen hinter der Sonne ein gleichfalls eppsteinsches Hausen vor der Sonne (bei Bad Soden), c. 4 Meilen westlich des ersteren, entspricht, wahrscheinlich diese Bezeichnungen gleichbedeutend mit Ost- und Westhausen mit Beziehung auf das Eppstein'sche Herrschaftsgebiet seien.

„Husen, Hindersimen" bei Würdtwein ist ohne Zweifel ein Versehen für „Husen hinter der sonnen", die Wagner'sche Nr. 125 muß also völlig gestrichen und Nr. 139 danach verbessert werden.

11) Holzhausen (Wagner Nr. 57). Die von Wagner hierher bezogene Stelle des Bolanden'schen Lehnsverzeichnisses von c. 1190 ist als irrig zu streichen, sie bezieht sich sehr wahrscheinlich auf Holzhausen vor der Höhe (Meinen Aufsatz über die Topographie der Dreieich im Correspondenzblatt von 1875, Nr. 6, S. 43).

12) Altendieburg, Altenstadt (Wagner, S. 96). Diese Bezeichnungen können erst mit dem Neubau der Burg und Stadt Dieburg am Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Zwischen 1209 und 1220 wird Altenstadt von den Herren der Stadt Dieburg noch als „vetus civitas" bezeichnet (S. Citat zu 4), 1304 findet man es als Altendypurg (Guden C. D. II., S. 378).

13) Die Burg Schlierbach[1]) (Wagner Nr. 63). Die Lage der Burg erhellt aus der Mittheilung des H. Pfarrers Diehl in Umstadt (diese Zeitschrift XIII., S. 157). Steiner sprach übrigens nicht von einer Burg Namens „Kanada“, sondern glaubte, Schlierbach sei nur eine Kemnade gewesen.

Hier wohnte ohne Zweifel der freie Herr Billung von Schlierbach-Lindenfels, der Mitstifter des Klosters Bronnbach und Schädiger des Klosters Lorsch (1148—1165). Es scheint, daß die Burg bereits frühe wüst geworden ist (Vergleiche Correspondenzblatt Nr. 6, S. 44.) An das Dörfchen am Fuße der alten Lorscher Vogteiburg Lindenfels ist, als nach Lage und Territorialverhältnissen gänzlich ungeeignet, nicht zu denken.

14) Unter den Eichen. Dies ist der bis in das vorige Jahrhundert festgehaltene vollständige Namen des heute Eich genannten Dorfes (1355 „vnder den Eychen“, Baur, I., S. 423), ebenso wie das Volk heute noch „im Hahn“ statt Hahn spricht. Wagner faßte mißverständlich diesen Namen als Unter-Eich auf und construirt deswegen als Gegensatz dazu ein nichtvorhandenes Ober-Eich. Seine Nr. 45 ist gänzlich zu streichen.

---

[1]) Außer Hanau, dessen bedeutende Besitzungen zu Schlierbach und Langstadt zur Burg Babenhausen gerechnet wurden, hatten übrigens ausweislich der Urkunde bei Guden V., 1019, deren Original im fürstl. Ysenb. Archiv zu Büdingen liegt, auch die Wertheimer noch späterhin Besitzungen daselbst.

1333 am S. Georgstag genehmigte nämlich Graf Rudolf von Wertheim als Lehnsherr, daß sein Vasall Eppekin Munich seine Lehengüter zu „Slirbach und zu Langestad“ an den Ritter Markward von Karben veräußere, den er gleichzeitig mit dem Antheil Eppekins belehnt. Die Ganerben des Veräußerers, sein Bruder Heinrich Munich und Wortwin der alte von Babenhausen, willigen ein. Nach den der Urkunde anhängenden Siegeln ist es, beiläufig erwähnt, zweifellos, daß das jetzt gewöhnlich von Babenhausen genannte Geschlecht, welches häufig den Beinamen von Mernolfs, d. h. Mernes im Spessart, führte, ursprünglich aus dem Städtchen Babenhausen im Maingau stammt.

15) Die Trostbrücke, die Trostbach. Die Brücke führte an Stelle der heutigen Koppenbrücke die alte Dieburger Straße über die Modau, welche bis ins 16. Jahrhundert eine Strecke ober- und unterhalb der Brücke auch Trostbach hieß. So erklärt sich diese bereits 1316 erwähnte, seither unbekannte Oertlichkeit, welche im Grenzzug der Dreieich lag (Correspondenzblatt von 1875, Nr. 3 und 6 l. c.)

16) Die Mordhard. So lautete 1475 noch correct der jetzt in Mordach verderbte und auf den untersten Theil des Berbachthales beschränkte Namen einer Feldstrecke zwischen Niederberbach und Niederramstadt, in dem Winkel zwischen Modau und Berbach, unweit der Trostbrücke. Das 1475 durch den Pfarrer Johann Rudder aufgestellte Zinsbuch der Rodensteinischen Pfarrei Neunkirchen, welches bereits Retter (Hess. Nachrichten II., S. 243 und 244) zum Theil publicirt hat, läßt darüber keinen Zweifel. Die entscheidenden Stellen lauten nach dem Original verbessert: Die Mordthardt. Item die mordthardt gelegen zuschin nydder Berbach vnd Nidder Ramstat pfarret her zu gein Nunkirchen vnd zehent das kirchen teil von drißig eyn ꝛc.

Item sin die ecker gefurcht stossen oben an den lenglartßgrunt heruß vmb den ollenbergk uff die droßbach vnd uff die berbach, was den schellen vnd den walborn an den enden zu steet.

17) Der Ramysberg. Dieser unbekannte Grenzpunkt der Dreieich hat wohl Bezug auf den Ortsnamen Ramstadt und dürfte der Richtung des Grenzzugs nach wahrscheinlich identisch mit der heute Ludwigseiche genannten Höhe sein (Correspondenzblatt von 1875 Nr. 3).

18) Hildeboldeshusen. 1225 erwähnte, sicher einst bewohnte Oertlichkeit am Wald Wintershain zwischen Arheilgen und Messel, deren Lage ich in dem weiter vorstehenden Aufsatze über Gehaborn bereits erörtert habe.

19) Breitenloch. Wald zwischen Büttelborn und Gries-

heim. Die Wagnersche Wüstung Breitenbach (Nummer 82) beruht auf einem Dahlschen Druckfehler und ist deshalb zu streichen (Correspondenzblatt von 1875 Nr. 4).

20) Die Berkach. Bach bei Wasserbiblos und Eich entspringend und ehemals unterhalb Groß-Gerau in die Gera mündend. Er durchfließt den nördlich der Modau gelegenen Theil des irrig s. g. alten Neckarbetts (Correspondenzblatt von 1875 Nr. 4).

21) Ackerloch und Altloch, welche Wagner unter Nr. 80 mit einem Abdalahang zusammengeworfen hat, sind zu scheiden. Ackerloch lag bei Goddelau. Wagner hat übrigens diesen auf der Hand liegenden Irrthum, wie seine Nachträge zeigen, ebenfalls eingesehen.

22) Biblos bei Otterstatt, Unterbiblos. Ich habe im Correspondenzblatt von 1875 Nr. 4 und 5 ausgeführt, daß dieses Kirchdorf und Markt der Cent Holengalgen streng von Biblis an der Weschnitz und von Wasserbiblos zu sondern und sehr wahrscheinlich identisch mit dem heutigen Dorf Wolfskehlen ist. Es kommt schon frühe und bis 1255 vor.

23) Altenwolfskehlen, der Hof Altenbiblos und der Herrenhölzer Berg. Scriba, Heber und zuletzt Franck (diese Zeitschrift XII., S. 36) haben den jetzt abgetragenen s. g. Herrenhölzer Hügel in der Gemarkung Wolfskehlen für die auf künstlicher Erhöhung gelegene Station eines römischen Wachtpostens erklärt. Es hat sich jedoch nach eingezogenen genauen Erkundigungen beim Abtrag des Hügels nicht das Geringste gefunden, was etwa zur Bestätigung dieser Hypothese dienen könnte. Nur einige Steine und wenige Topfscherben sollen auf dem Felde in der Nähe des Berges gefunden worden sein.

Dagegen habe ich im Correspondenzblatt von 1875, Nr. 5, S. 35 mitgetheilt, daß sich seit 1358 das Herrenholz urkundlich findet und zwar näher als „zu Altenwolfskehlen“ gelegen bezeichnet. Da ein Dorf Wolfskehlen erst seit 1312

erwähnt wird, die Burg Wolfskehlen aber ohne Zweifel beim Auftreten des nach ihr benannten angesehenen Geschlechts im Jahre 1184 bereits vorhanden war, so habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß, des Namens Altenwolfskehlen halber, dort ein Herrenhof oder gar zuerst die Burg Wolfskehlen gestanden habe. Außerdem liegen Anhaltspunkte für eine Burg übrigens nicht vor, wie die nachstehenden Urkundenauszüge zeigen.

1358, 4 fer. p. Philippi et Jacobi. Der Knappe Burkhard von Wolfskehlen der ältere verkauft an s. benannten Vettern und Ganerben seinen Antheil am Landgericht zum Holengalgen, s. Theil der Gerichte ꝛc. zu Goddelau, Erfelden, Leheim, Bensheimer Hof, s. Theil der Patronatsrechte zu Wolfskehlen und Biebesheim, seine armen Leute und „anderwerbe meyn teil des Eihholtzes das wir bit ein hattenn vnd der alden woluifkeln, vnd bit namen die wiessen vnd der bodden gnant zu Ackerloch“. Er nimmt dabei ausdrücklich Landgüter und Zehnten zu Goddelau und Erfelden aus.

Das Original dieser Urkunde ist wie so Vieles im Ziegenhainer Archiv vermodert, auch eine von dem Vicekanzler und Notar Georg Nusbicker zu Cassel im Jahre 1535 beglaubigte Copie hat zum großen Theil ein gleiches Schicksal gehabt, die entscheidende Stelle ist jedoch erhalten. Unter den Urkundenabschriften ꝛc. Streckers auf der hiesigen Hofbibliothek findet sich die Urkunde ebenfalls. Nach dem Zusammenhang ist es sehr wahrscheinlich, daß hier Altenwolfskehlen mit Eichholz zusammenzufassen ist, also einen Wald bezeichnet (Urk. d. Gr. H.- und St.-A. sub Holengalgen).

1411. Jutte von Scheym, Wittwe des Gerhart von Wolfskehlen, verzichtet auf das ihr leibzuchtsweise eingeräumte ¼ „an dem walt der da gelegin ist zu wolfskelin in der Marcke vnd zu alten wolfskeln, daz man nennt der herren holcze.“

Daraus wird also die Bezeichnung Herrnhölzerberg klar, gleichzeitig scheint aber das „zu“ vor Altenwolfskehlen zu be-

weisen, daß damals dorten eine Wohnstätte war (Sehr zerstörte O. U. daselbst).

1481, Martini. Eine Anzahl von Bauern aus Goddelau und Wolfskehlen (?) bekennen, von Frau Anna von Wolfskehlen „das Herrenholtze zu alten wolffskeln mit aller fryheit und herlichkeit“ gegen einen jährlichen Pacht von 46 Pfund Heller auf 30 Jahre bestanden zu haben. Sie versprachen es zu begraben und zu behegen und die Gräben mit Weiden zu bepflanzen (O. U. daselbst, sehr zerstört).

1501, Dinstag nach quasimodogeniti. Philipp, Sigfrid und Wilhelm, Gebrüder von Löwenstein verkaufen ihrem Vetter Hans von Wolfskehlen die von ihrer verstorbenen Mutter, einer geborenen von Wolfskehlen, ererbte Wiese, genannt das Herrenholz, zu Alten-Wolfskehlen gelegen, wie diese umgraben und behegt sei. Die Wiese zinse jährlich 36 Schilling Heller in die Kirche zu Wolfskehlen zu einem Seelgeräthe (O. U. daselbst).

Spätere Aufzeichnungen ergeben, daß die 1481er Verpachtung noch nach 1505 fortdauerte.

Daß endlich zu Altenwolfskehlen auch wirklich wenigstens eine Bauernwohnung vorhanden war, zeigen die Centgerichtsprotokolle im H.- und St.-A. 1467 erscheint am Holengalgen „Borthenne von alten wolffskelen“.

Die Gräben am Herrnhölzer Berg, welche Wenck an der von mir citirten Stelle als 1783 noch vorhanden erwähnt, sind also, wie schon die Größe des eingeschlossenen Stückes Feld zeigt, zweifellos ebenso entstanden, wie die, welche 1481 und 1501 bereits erwähnt werden, und zu lediglich wirthschaftlichen Zwecken dienten. Es ist also außer dem Namen Altenwolfskehlen durchaus kein zureichender Grund vorhanden, einen größeren Wohnplatz anzunehmen als etwa einen Hof. Hätte auf dem Sandhügel eine Burg gestanden, so müßten sich beim Abtrag irgend welche Spuren gefunden haben. Die früher gefährlicheren Fluthen des Rheins geben ohnedies Grund genug

zur Errichtung eines künstlichen Hügels für die Bebauer dieser tief gelegenen Gegend.

Eine zuletzt von Aschbach (Gesch. des Grafen v. Wertheim II., Nr. 8) publicirte Urkunde macht es sogar zweifelhaft, ob der Namen Altenwolfskehlen ursprünglicher ist, als der des Dorfes Wolfskehlen. In der Bestätigungsurkunde K. Friedrichs von 1165 über den Güterbesitz des Klosters Bronnbach heißt es nämlich: denique quidquid predictis fratribus de Burnebach donatum est vel propria mercati pecunia in curia Altenbibeles, que sita est in Hartdorff; darauf folgen andere Bergsträßer Orte.

Biblis an der Weschnitz gehörte aber damals längst dem Kloster Lorsch, führte niemals den Beinamen Alt und ist auch kein Hof, sondern ein Dorf. Wasserbiblos kommt bereits früher unter den Lorschischen Besitzungen als Wassenbibiloz vor. Ein Foroenbibiloz lag 789 in der Bensheimer Mark, gehört also ebenfalls nicht hierher. Biblos bei Otterstatt oder Unterbiblos aber ist fast sicher identisch mit dem Dorf Wolfskehlen.

Es scheint mir deshalb manches dafür zu sprechen, daß die curia Altenbibeles so im Gegensatz zu dem Biblos-Wolfskehlen hieß und als dieses allmählich seinen Namen in Wolfskehlen änderte, nunmehr ebenfalls Altenwolfskehlen genannt wurde. Die Bezeichnung que sita est in Hartdorff ist freilich nicht verständlich, doch kann ja eine ganze Gegend so heißen, wie später die Rieddörfer. So hatten z. B. hier die v. Wolfskehlen bis 1268 den Wildbann super Hart et in Lorserwald ac in palude etc. Bruch.

Auch wäre eine Corruption möglich, vielleicht aus Hriotdorf, ich glaube mir sogar zu erinnern, eine ähnliche Schreibweise statt Hartdorf gesehen zu haben, kann das Excerpt aber momentan nicht finden und werde deshalb auf den Gegenstand zurückkommen.

24) Stadt Wallhausen. Die 1229 von der Pfalz an Mainz verpfändete Stadt Wallhausen, welche in dem Mainzisch-

Pfälzischen Kriege über die Lorscher Vogtei bald und zwar vor 1247 zerstört wurde, lag wohl keinen Falls in der Gemarkung Oberbeerbach. Dazu passen schon die Herrschaftsverhältnisse gar nicht.

Die oberrheinische Zeitschrift XVI., 20, und Bauer in Würtembergisch Franken 1863, S. 332, suchen sie unterhalb Miltenberg, sie sei dann später mit dieser Stadt vereinigt worden. Die bezüglichen Citate bei Wagner Nr. 26 sind also zu streichen.

2) Beiträge zur Geschichte der Familien von Breuberg und von Frankenstein.

I. Das altbreubergische Wappen.

Ein Versehen des als Genealogen bekannten Decans H. Bauer zu Weinsberg trug die Schuld, daß man seither annahm, das Wappen, wie es die Brüder Eberhard I. und Conrad II. Reiz von Breuberg führten, sei nicht ihr eigentliches Familienwappen, sondern stamme von ihrer Mutter, der Tochter eines Sibodo Herrn von Jagstberg her.[1])

Ich hatte meinen Zweifel an dieser Behauptung Bauers bereits in Nr. 10 (1874) des Correspondenzblattes des Gesammtvereins ausgedrückt, weil nach den Angaben im Würtembergischen Urkundenbuch bereits Conrad I. Reiz von Breuberg das von seinen Söhnen geführte Wappen führte und sogar zwei verschiedene Siegelstempel besaß, während das Schild auf dem Reitersiegel seines Schwiegervaters, der in der Unterschrift statt von Jagstberg als von Ebersberg bezeichnet wird, nicht zu erkennen ist. Die definitive Lösung der Frage war durch eine weitere irreführende Hypothese des genannten verdienten Forschers erschwert. Bauer glaubte nämlich den Sibodo von

1) Zeitschrift des histor. Vereins für die würtemberg. Franken, 1849, S. 68 und ff.

Jagstberg-Ebersberg trennen zu müssen von dem Geschlecht, das sich nach der nächstgelegenen Burg Ebersberg bei Backnang nannte und suchte dessen Heimath in einer wüsten und namenlosen Burgstätte bei Eberbach an der Jagst.[2]) Es hat sich aber ergeben, daß der alte Sattler in seiner histor. Beschr. von Würtemberg (I., 137) völlig im Rechte ist, wenn er den Sibodo von Ebersberg von der Burg bei Backnang herleitet.[3]) Dieses c. 1415 erloschene Herrengeschlecht führte einen Eberkopf im Schild, also ein von dem Breubergischen ganz verschiedenes Bild.

Es folgt also daraus, daß das z. B. im 1. Band dieser Zeitschrift, S. 411 und 484 und unter Nr. 7 der diesem Heft beiliegenden Siegeltafel abgebildete Wappen das altbreubergische ist.

II. Das Siegel des Edelherrn Conrad II. Reiz von Breuberg auf Frankenstein.

Nebst einer Siegelabbildung (s. die Siegeltafel unter Nr. 7).

Anderwärts[4]) habe ich nachgewiesen, beziehungsweise es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die von Scriba im Band VI. und VII. des Archivs versuchte Ableitung des Geschlechts von Frankenstein von einer gleichnamigen, nach einer andern Burg Frankenstein in der Hard benannten Familie unhaltbar und es vielmehr höchst wahrscheinlich sei, daß in den ehemaligen Besitzern der Burg an der Bergstraße der Mannsstamm einer Nebenlinie des bekannten Breuberger Herrengeschlechts noch fortdauere. Ein wesentliches Glied in meinen Ausführungen bildete dort der Umstand, daß an einer 1264

---

[2]) ib. 1864, S. 499—501.

[3]) Würtemberg. Urkundenbuch III., S. 513. Oberamtsbeschreibung von Backnang, S. 172.

[4]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 1874, Nr. 7 (Darmstadt, bei A. Klingelhöffer) S. 49 und 51, Nr. 8 S. 57 und Nr. 10 S. 78.

auf dem Frankenstein ausgestellten Urkunde die Wittwe C. des in der Ueberschrift genannten Breubergers, des ersten nachweisbaren Besitzers und wahrscheinlichen Erbauers der Burg, sich eines in Bruchstücken noch vorhandenen, deutlich erkennbaren Breubergischen Wappensiegels bedient habe, während, noch nicht zwei Jahre später, Elisabeth, die Wittwe des von Frankenstein (relicta illius quondam de Franchinsten), nach den Angaben des Herrn Geheimenraths Dr. Baur[5]), ebenfalls ein Breubergisches Wappensiegel einer von ihr ausgestellten Urkunde anhängen läßt. Scriba hatte sogar die Umschrift des Siegels mit „Elyzabet de Bruberg" angegeben.[6]) Ich mußte mich bei meiner früheren Arbeit um deswillen darauf beschränken, auszusprechen, daß ich keinen Zweifel an der Gleichheit der zu beiden Abdrücken verwendeten Siegelstempel hege, da sich damals das Original der 1266er Urkunde durch Schuld des letzten Benutzers verschoben hatte. Eine nach dessen baldiger Wiederauffindung vorgenommene sorgfältigste Vergleichung unter der Lupe hat inzwischen die Begründetheit meiner Annahme ergeben, es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Wittwe Conrads II. von Breuberg auf Frankenstein 1264 ohne weitere Bemerkung mit demselben Stempel hat siegeln lassen, den 2 Jahre später Elisabeth, die Wittwe des von Frankenstein, als den ihrigen ausdrücklich bezeichnet.

Dagegen beruht die Angabe unseres verdienten Scriba bezüglich der leider nicht völlig erhaltenen Umschrift dieses Siegels auf einem Versehen. Ich lese und ergänze:

† SJGjllum conradJ. rEJZ. DE BruBERC.

Der Punkt vor Reiz ist auf dem Abdruck nicht zu verkennen; in dem Worte Reiz selbst könnte es höchstens schwankend sein, ob ein B oder R zu Anfang steht, von dem J ist das untere Ende zu erkennen, am undeutlichsten ist das Z, welches

[5]) Dr. L. Baur, Hess. Urkunden I., S. 33.

[6]) Archiv 2c. VII., S. 360 und 512.

mir dem Z (im 1. Band unseres Archivs zu S. 411 und 484 [7]) abgebildet) in dem Siegel des Eberhard Reiz, Herrn von Breuberg, des älteren Bruders Conrads II., zu ähneln und in der Mitte quer durch ein ⁓ als Abbreviatur für das dort ausgeschriebene, hier fehlende „onis“ geschnitten zu sein scheint.

Auch in der Größe und Form ist das Siegel dem des Eberhard Reiz von Breuberg ungefähr gleich, läßt sich übrigens auch außer der Umschrift deutlich von diesem weit besser gestochenen unterscheiden. Es scheint mir schon um deswillen sehr unwahrscheinlich, daß wir es mit einem Frauensiegel zu thun haben, da diese Form für solche ungewöhnlich ist. Die Wittwe des Burgherrn auf Frankenstein hat nach Allem offenbar mit dem hinterlassenen Stempel ihres früh verstorbenen Gatten siegeln lassen.

Auch die Zeit, wann die Siegelstempel der Gebrüder von Breuberg gestochen wurden, läßt sich ziemlich genau bestimmen: Eberhard siegelt 1242 noch mit dem seines verstorbenen Vaters, da er noch keinen eigenen besitzt, 1245 bereits mit einem eigenen; Conrad II. hat dagegen selbst 1245 noch kein eigenes Siegel, 1246, 1250, 1252 und 1254 erwähnt er aber ein solches ausdrücklich.[8])

---

[7]) Die Eigenbrodt'sche Abbildung ist übrigens sehr mangelhaft, weit besser, obgleich auch nicht ganz correct, ist die zweite aus Guden entnommene.

[8]) Simon, Geschichte der Grafen von Erbach, III., S. 292; Joannes spicileg ꝛc., S. 375; Wenck, heſſ. L.-G. II. U., S. 161.

Genealogische Uebersichtstafel der Herrn von Frankenstein-Breuberg bis zum 15. Jahrhundert.

?

Conrad Reiz(el) v. Lützelbach, 1189, 1209.	**Albert v. Lützelbach?**[1]

Conrad I. Reiz von Breuberg,
1222—1239, † v. 1242.
Gattin: Tochter des Sibodo Herrn v. Jagstberg-Ebersberg.

Eberhard I. Reiz v. Breuberg, 1239—1282, † v. 86. Gattin: Mechtild v. Büdingen, 1242—74.	**Sibodo.** 1246.	**Conrad II. Reiz v. Breuberg,** Erbauer des Frankensteins; 1245—1258, † v. 1264. Gattin: Elisabeth (von Weiterstadt), 1252—1275.

Kinder Eberhards I.:

Gerlach v. B. 1269—1305. Gattin: Luckardis.[2])	**Arrons v. B.** 1274—1323. Gattin: Gisela v. Falkenstein.	**Eberhard II. v. B.** 1271.

Kinder Conrads II.:

Conrad I. v. u. z. Frankenstein, 1266—1292, nobilis dominus, miles. Gattin: Irmengard (v. Weinsberg?).	**Ludwig v. Fr.** 1268, 1275.	**Friedrich v. u. z. Fr.** 1268—1292. Gattin: Elisabeth (von Magenheim?), 1290.

Sohn Gerlachs:

Eberhard III.
1297 † vor 1323.
Gattin: Mechtild,
Gräfin v. Waldeck.

Kinder Conrads I. v. u. z. Frankenstein:

Engelhard I. v. Fr. 1316—1332, consanguineus Eberhard III. v. Breuberg. Gattin: Clara, 1332.	**Erkinger v. u. z. Fr.,** armiger, 1309—1321. Gattin: Euphemia, 1321.	**N. N.** an Herrmann Hrn. v. Rodenstein? 1307.	**Conrad II.** clericus, 1321.

Sohn Erkingers:

Conrad III. v. u. z. Fr.
1321—1361,
nobilis vir.

?

Engelhard v. Fr. der alte, Ritter, zu Prozelden, 1361—1391.	**Conrad V.** 1361—79. Gattin: Tochter Conrad III. Schenk v. Erbach.	**Johann I.** der alte, 1363—1400. Gattin: Anna Kämmerer v. Worms.

Kinder Engelhards d. a.:

Conrad VI. 1390—1412, zu Prozelden.	**Engelhard v. Fr.** der junge, 1391—1416.

Kinder Conrads V.:

Conrad VII. 1402, 1407, 24. Gattin: Anna v. Helmstadt.	**Philipp I.** der alte, 1400, 1417, 31.

Kinder Johanns I.:

Erkinger Can. z. Worms, Pfarrer z. Hosh. 1414, 1417.	**Philipp II.** der junge, 1406, 1417, 42.

Kinder Conrads VII.:

Conrad VIII. Ritter, 1431—67.	**Wiprecht** † 1460 Domcantor zu Worms.	**Hans II.** der ältere, 1431—67.

Kinder Philipps II.:

Philipp III. der alte, 1467.	**Hans III.** der junge, 1467.

[1]) Schriften der Alterthums- und Gesch.-Vereine zu Baden u. Donaueschingen II. S. 321.

[2]) Die Herkunft der Gattin ist bis jetzt noch unbekannt geblieben. Es ist mir wahrscheinlich, daß sie aus einer Familie stammt, welche im Bachgau begütert war, da Gerlach dort Pfandbesitzungen hatte.

III. Eine Burg-Frankensteinische Urkunde von 1292.

Zufällig stieß ich in einer, wie es scheint, wenig bekannt gewordenen Hessen-Hanauischen Streitschrift von 1741, welche sogar auf der hiesigen Hofbibliothek fehlt, auf die nachstehende Urkunde, welche sämmtlichen Bearbeitern der Frankensteinischen Geschichte entgangen ist.[9])

1292 20/2., dat. Babenhausen.

Conrad Herr von Frankenstein und seine Gattin Irmengard versprechen dem Ulrich Herrn von Hanau und seiner Gattin Elisabeth Hülfe gegen Jedermann und öffnen ihm ihre Burg Frankenstein gegen Empfang eines Burglehens von jährlich 6 Pfund Heller.

Nos Conradus de Franckinstein, Yrmingardis collateralis ejusdem ceterique nostri heredes universis presentes literas conspecturis cupimus esse notum quod nos juramento prestito et fide data corporali Nobili viro domino Ulrico de Hanowe, Domine Elyzabet sue collaterali et eorum heredibus universis astare promisimus fideliter contra quoscunque, nostramque municionem Franckinstein ipsis aperiemus et ingrediendi cum eorum amicis contra quoslibet eorum invasores[10]). dictusque Dominus de Hanowe vel sui heredes infra istius anni spacium sex librarum redditus Hallens. nobis et nostris heredibus demonstrabunt in bonis suis nobis vicinioribus, quas ab ipsis

---

[9]) Weitere Feststellung der Hanauischen Genealogie gegen eines sogenannten Jacob Im Hoffen diplomatische Erläuterungen ꝛc. Darin auff den Grund der Hanauischen Originum gegangen, das ab immemoriali eingeführte jus primogeniturae weiter sicher gesetzet, und sonst andere zur Hanauischen Historie diensame Sachen, aus noch nie gedruckten Brieffen und bewährten Scribenten angeführet werden von Jacob Im Hauße. Hanau, gedruckt bey Georg Lösch, Hoff-Buch-Drucker. 1741. S. 66.

„Im Hause" ist der Hess.-Kasselsche Archivbeamte Kuchenbecker, „Im Hofe" der Darmstädter Homberg.

Ich nehme den Text genau wie in der Vorlage auf.

[10]) Hier scheint das Zeitwort zu fehlen.

pro castrense feodo perrenniter possidemus, dictum est eciam quandocunque predictus Dominus de Hanowe vel sui heredes predicti nobis vel nostris heredibus Sexaginta Libras Hallens. dabunt prefati redditus ad ipsos solute redibunt et nos memoratam pecuniam in bona convertemus vel de nostris bonis propriis sex librarum Hallens. redditus assignabimus quos ut dictum est pro feodo castrali ab ipsis possidemus. in cujus rei testimonium presentes literas dedimus nostro sigillo una cum sigillo predicti Domini de Hanowe roboratas et quia ego Yrmengardis Domina de Franckenstein sigillo careo sigillo Domini et mariti mei predicti presentibus sum contentus. Testes hujus sunt, frater Reynhardus de Hanowe, Widekindus de Hatzigenstein, Dictus Bunre, Hartmannus de Dudlinsheim, Wortwinus quondam Scultetus in Babinhusen, Wiso Scultetus in Babinhusen, et Johannes de cespite milites Castrenses in Babinhusen, et alii quamplures fide digni. Datum Babinhusen Anno Domini M. CC. Nonagesimo secundo, in die Cinerum.

---

3) Das älteste bekannte Heusenstamm'sche Siegel.

Bei einem Besuch des fürstlich Ysenburgischen Archives im Schlosse zu Birstein fand ich das Original der interessanten Heusenstamm'schen Urkunde von 1232, welche Wenck im Urkundenbuch des 1. Bandes seiner hessischen Landesgeschichte unter Nr. XII. abgedruckt hat. Zu meiner Ueberraschung stimmt das Wappenbild des Ausstellers Johann g. v. Heusenstamm jedoch mit dem, wie es die Familie von Heusenstamm seit den 1280er Jahren bis heute führt, welches ich auf Seite 134 dieses Heftes habe abbilden lassen, nicht überein. Das große dreieckige Siegel mit stark ausgebogenen Seitenrändern zeigt vielmehr ein ziemlich häufiges Wappenbild, ganz ähnlich dem der niederhessischen Familie von Hattenbach, wie es Schannat in seinem fuldischen Lehnhof, Seite 99, abgebildet

hat. Jedoch muß die dort gegebene Darstellung, um ganz mit dem Siegel Johanns übereinzustimmen, im Spiegel gesehen werden, die roth tingirten Flächen sind erhaben zu denken. Die in der rechten oberen Ecke beginnende Legende lautet: SJGJLL JOANNES D HUSENSTAM.

Meine Vermuthung wegen des Wappenbildes des Heusenstamm'schen Stammvaters Eberhard Waro von Hagen ist also hiernach zu modificiren.

---

4) Die Abstammung der Odenwälder Familie von Rodenstein.

Meine Ausführungen im XIII. Band dieser Zeitschrift, S. 543—548, wonach dieses bekannte Odenwälder Herrengeschlecht eine Abzweigung aus einer schon im 12. Jahrhundert vorkommenden, nach Fränkisch-Crumbach benannten freien Familie gewesen ist, habe ich inzwischen in Nr. 8 des Correspondenzblattes des Gesammtvereins 2c. vom Jahr 1874 auf Seite 57—61 und in Nr. 3 von 1875, Seite 24, noch vervollständigt. Die für die Frage wichtigen Siegel der Herrn von Crumbach von 1245 sind unterdessen ebenfalls auf der Beilage zu Nr. 6 abgebildet worden; eine genealogische Uebersichtstafel findet sich in Nr. 8 de 1874. Veranlaßt durch eine gegen meine Ausführungen gerichtete lebhafte Antikritik des Herrn Dr. W. Franck in der diesjährigen Julinummer des Correspondenzblattes, Seite 52—56, bin ich in der darauf folgenden Nummer nochmals auf die Frage zurückgekommen, und behalte mir vor, auch bezüglich der Herrn von Lisberg die Haltlosigkeit der Franck'schen Darstellung 2c. noch näher auszuführen.

Da sich noch wichtige Ergänzungen zu meinen anfänglichen Gründen ergeben haben, wozu besonders der Umstand gehört, daß Abt Eberhard von Fulda, ein geborener Rodensteiner, im Jahr 1313 die Gebrüder von Crumbach seine Verwandten nennt, und daß Herr Otto von Crumbach die altrodensteinische

Pfarrei Neunkirchen mit einer Geldrente in dem ebenfalls rodensteinischen Dorf Brandau beschenkte, so scheint mir die Abstammungsfrage nunmehr in Gemäßheit meiner Aufstellung erledigt zu sein. Sämmtliche Gründe dafür sind nochmals übersichtlich in meiner Zurückweisung der Franck'schen Antikritik zusammengestellt worden.[1])

Antikritik von Dr. Wilhelm Franck.

Der Frankenstein den Frankensteinern.

Herr Dr. G. v. Schenk hat in Nr. 7 ff. des Correspondenzblattes von 1874 eine Reihe kritischer Bemerkungen zu den Genealogien rheinfränkischer Herrengeschlechter eröffnet, welche zu manchen Gegenbemerkungen einladen.

Indem wir uns hierbei jedoch nur an das uns Nächstliegende halten, glauben wir namentlich den Ausführungen v. Schenks in Nr. 7 auf S. 50 über die angebliche Abstammung der Herrn von Frankenstein an der Bergstraße von den Herrn von Breuberg im Odenwald, resp. der Conjectur von der Erbauung des Frankenstein durch Conrad von Breuberg entgegentreten zu sollen. Es handelt sich dabei wesentlich um den Inhalt dreier gedruckter Urkunden von 1252, 1264 und 1266, auf welche v. Schenk seine Hypothese stützt.

In der Urkunde 1252 verzichtet Conrad II. Reiz von Breuberg und seine honesta matrona auf Ansprüche an Güter zu Weiterstadt, wegen deren er Friedrich vom Stein belästigt hatte, welcher dieselben von dem von Heusenstamm und C. von Weiterstadt erkauft hatte. Die Urkunde ist auf Schloß Frankenstein ausgestellt, wo C. von Breuberg, seine Burgmannen, der Schultheiß von Weiterstadt mit anderen Bewohnern von da erschienen waren. Von sonstigem Besitz des Conrad von

---

[1]) Die einzelnen Nummern des Correspondenzblattes sind von der Klingelhöffer'schen Hofbuchhandlung zum Preis von 25 Pfennigen zu beziehen.

Breuberg in Weiterstadt erfährt man sodann nur noch durch eine Urkunde desselben von 1254, daß er den ihm dort zustehenden Zehnten wiederholt verpfändete. Von Herrschaftsrechten aber (Zwing und Bann) an dem Dorfe Weiterstadt, in welchem in jenen Zeiten und noch lange nachher urkundlich sehr Viele begütert waren, ist weder hier, noch sonst wo, zu Gunsten des Herrn von Breuberg die Rede.

Diese Rechte standen dagegen urkundlich (Archiv VI. S. 515) im Jahr 1290 unzweifelhaft den Herrn von Frankenstein zu, indem damals Friedrich von Frankenstein villam Witerstat et alia bona ibidem, que ad me Fridericum etc. — postea longe tempore defunctorum proprie deprimebant, an den Mainzer Patrizier Humbert zum Widder verkaufte, welcher Dorf und Güter dann dem Clarenkloster in Mainz schenkte, das die Gutsherrlichkeit fortan dort unzweifelhaft durchs ganze Mittelalter übte.

Ein Grund dafür, daß diese Zwingherrlichkeit nicht auch schon 1252 im Besitze des Herrn von Frankenstein gewesen sei, liegt bis jetzt insbesondere dem Wortlaut der Urkunde von 1290 gegenüber nicht vor und namentlich ist von Schenk jeden Nachweis dafür schuldig geblieben, daß dieselbe von dem Hause Breuberg an die von Frankenstein gekommen oder durch eine Erbtochter von Weiterstadt denselben angefallen sei.

Wir halten es für natürlicher, die Frankensteinische Gerichtsherrlichkeit zu Weiterstadt von 1290 auch rückwärts so lange anzunehmen, bis uns ein dortiger älterer Gerichtsherr und das wann und wie des Uebergangs seiner Rechte auf die von Frankenstein nachgewiesen wird, und die natürliche Erklärung des Ausstellungsortes der Urkunde von 1252 ist dann diese, daß sowohl Conrad von Breuberg mit Gefolge, als auch der Schultheiß und die Schöffen von Weiterstadt auf dem Frankenstein, als dem Sitze des Dorfherrn, zusammenkamen, um den Verzicht urkundlich zu machen. — Man braucht dabei noch gar nicht eine Verwandtschaft des Conrad von Breu-

berg mit dem damaligen Herrn von Frankenstein, welche Seitens dessen Frau wohl bestand, erklärend herbeizuziehen, obgleich diese sein und seiner Wittwe zeitweiliges Erscheinen auf Burg Frankenstein ebenfalls hinlänglich erklären würde.

Diese Verwandtschaft ist übrigens ein anderer Ausgangspunkt der Conjecturen von Schenks geworden. Scriba hält die Elisabeth relicta illius quondam de Fr., welche 1266 eine Urkunde mit einem Breubergischen Siegel gesiegelt hat, nur für eine Tochter dieses Hauses und also für eine Verwandte Conrads; v. Schenk dagegen geht noch weiter und behauptet, diese Wittwe von Frankenstein sei identisch mit der E., die sich in ihrer vom Frankenstein datirten Urkunde von 1264 relicta domini C. de Briuberc nennt, und Conrad von Breuberg selbst sei jener quondam de Frankenstein, ja sogar der Erbauer dieser Burg.

Dem steht aber zunächst äußerlich entgegen, daß keineswegs ausgemacht ist, der Buchstabe E. an der Urkunde von 1264 bedeute Elisabeth, indem er ebenso gut Euphemia,[1]) Eilika 2c. bezeichnen könnte. Sodann wäre es befremdlich, daß diese E., welche sich also noch 1264 deutlich eine Wittwe Conrads von Breuberg nannte, schon zwei Jahre danach sich so vag als Wittwe illius quondam de Fr. bezeichnete. Um hier an dieselbe Person zu denken, müßte man an das sonderbare Factum glauben, daß besagte Wittwe sich und ihren Mann, der sich im Leben nie anders als Conrad Reiz von Breuberg nannte, im Tode umgetauft hätte. Unserem Glauben ist dies vorläufig zu viel zugemuthet!

Neben diese noch äußerlichen Gründen gegen die Identität der Wittwe Conrads von Breuberg und der Wittwe Elisabeth von Frankenstein treten aber noch sehr gewichtige innere Gründe durch den Inhalt der zwei von diesen Damen 1264 und 1266 zu Gunsten der Johanniter in Mosbach über Güter in Bibigheim

---

[1]) So hieß 1321 die Gemahlin Erlingers von Frankenstein.

ausgestellten Urkunden, die wir Beide im Original vor uns hatten. — Wir sehen dabei noch ganz ab von den gewagten Interpretationskünsten, womit v. Schenk die Thatsache beseitigen will, daß die Wittwe von Breuberg kinderlos erscheint, während die von Frankenstein mehrere Söhne hat, und deuten nur auf Folgendes hin:

Die Wittwe von Breuberg schenkt schon 1264 ihren Hof in Bibigheim an die Johanniter, während die Wittwe von Frankenstein ihren dortigen Hof nicht nur 1266 noch besitzt, sondern sich denselben, bei ihrer Schenkung von anderen dortigen Gütern, sogar auch ferner ausdrücklich vorbehält. — Wären beide Wittwen eine Person, so müßte also der 1264 verschenkte Hof inzwischen der Schenkerin wieder zurückgefallen sein und sie müßte daran mittlerweile ein ganz neues, außerordentliches Interesse gewonnen haben. Liegt es unter solchen Umständen nun aber nicht näher, die Idee einer Identität (wäre sie überhaupt sonst besser unterstützt) aufzugeben, als ihr zu Gefallen Vermuthung auf Vermuthung zu häufen?!

Wie erklärte sich ferner, daß Conrads Wittwe, welche 1252 nach dessen eigenem Ausdruck schon eine honesta matrona war, im Jahr 1266 noch kleine Kinder (pueri) gehabt und 1275 (wie urkundlich die Wittwe Elisabeth von Frankenstein) noch in erwünschtem Wohlsein gewesen sein soll?

Freilich hängen an den Urkunden der beiden Wittwen Siegel, welche entschieden das ältere breubergische Wappen erkennen lassen. Dasjenige an der Urkunde von 1264 ist jedoch so zerstört, daß seine äußere Form (ob Frauen- oder Männersiegel) und noch weniger eine etwaige Randschrift sich erkennen läßt. Und auch das an der Urkunde von 1266 von der Wittwe von Frankenstein angehängte Dreiecksiegel ist in der Randschrift so verletzt, daß sich, trotz genauester Betrachtung mit der Lupe, doch daran nur die Buchstaben Sigi — de B...berc entziffern lassen. — Dieses Siegel war jedenfalls seiner Form nach kein Frauensiegel und trug, schon der Größe

der zwischen obigen Buchstaben bestehenden Lücke nach, nicht blos die Inschrift Sigillum Elizabethe de Bruberc, wie Scriba und Baur angaben. Wem es aber gehörte, und ob es demselben Stempel entnommen war, wie dasjenige von 1264, ist schlechterdings nicht mehr festzustellen. Die größte Aehnlichkeit im ganzen Arrangement hat es mit den bei Guden und im Band I. des Archivs, S. 411, abgebildeten Siegeln Ebirhardi Reizonis de Bruiberc und scheint namentlich die Lücke (selbst bei dem ausgeschriebenen Worte Sigillum) zu groß für einen kürzeren Namen als Eberhard. Ein ähnliches Siegel des Conrad Reiz von Breuberg ist noch nicht nachgewiesen, es wäre daher nicht undenkbar, daß sein überlebender Bruder Eberhard den beiden ihm verwandten Frauen, neben welchen er selbst in Bibigheim begütert war, sein Siegel zur Benutzung ließ.[1])

Jedenfalls ist bis jetzt auch aus diesen Siegeln der Urkunden von 1264 und 1266 nichts für die Identität der Wittwe Conrads von Breuberg mit derjenigen illius von Frankenstein zu deduciren. Und so fällt bis auf Weiteres die ganze Combination Frankenstein-Breuberg, welche auf jener Identität und folgeweise derjenigen des Conrad von Breuberg als Herr und Erbauer des Frankenstein wesentlich ruht, vollständig in sich zusammen. Der Frankenstein bleibt den Frankensteinern und diese brauchen sich nicht ihre Wiege (wie Herr v. Schenk in jenem Aufsatz schließlich thut) auf den Breuberg und von da weiter über Büdingen nach der Isenburg und dem Arenfels im Engergau transportiren zu lassen!!

Zum Schlusse bemerke ich noch im Anschluß an eine Bemerkung v. Schenks, daß ich vor etwa sieben Jahren durch die Güte des Herrn Archivrath Dr. Eltester in Coblenz (in einem

---

[1]) Eberhards Verwandtschaftsverhältniß zu Elisabeth von Frankenstein, ob er nämlich deren Vater, Bruder oder Oheim war, sowie deren Stellung im Stammbaum der Breuberger überhaupt, bleibt daneben vorerst noch ganz dunkel.

von demselben meist selbst gefertigten historisch-archäologischen Album) das Wappen der Familie von Frankenstein im Speiergau kennen lernte, deren Glieder öfter verwirrend in die Stammtafel der Familie an der Bergstraße eingeschaltet worden sind. Das Wappen war, soviel ich mich erinnere, in zwei Siegelabzeichnungen aus der Wende des 13. bis 14. Jahrhunderts vertreten und zeigte drei Löwen 2, 1 in einem mit Kreuzchen bestreuten Felde. Bei den Lehensbeziehungen jener Familie zu den dem Hause der Grafen von Saarbrücken entsprossenen jüngeren Grafen von Leiningen-Dagsburg erinnerte mich dieses Wappen lebhaft an das Schild der Grafen von Saarbrücken, dessen Löwe dann hier vielleicht nur, — wie im Wappen der neueren Leininger die Adler des ersten Geschlechts, — verdreifacht wäre.

Von Professor W. Crecelius in Elberfeld.

Zur Geschichte des Hauses Ysenburg.

1.

In meinen früheren Mittheilungen (Archiv XI., S. 647) sind mehrfache Fehler zu verbessern, welche sich in den Abdruck der Urkunde von 1462 eingeschlichen haben. S. 647 Z. 17 v. u. lies: Herre; Z. 15 v. u. in (statt je); Z. 9 v. u. sind hinter „laißen" folgende Worte ausgefallen: „yne dojnne zu vnserm teil gnedig zu sin"; Z. 8 v. u. lies: dojnne; Z. 6 v. u. lies: Soferre sie; Z. 2 v. u. lies: pherner; S. 648 Z. 1 v. o. besitzen; Z. 5 u. 8 v. o. ist statt „vorgute" zu lesen „vorgenante" (in der Urkunde abgekürzt „vorgnte" mit Strich über dem n); S. 648 Z. 5 v. o. geseliget; das. Z. 7 v. o. inne (statt jene); das. Z. 17 v. o. ingeß; Z. 18 v. o. Donrstag.

In der Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz ist Z. 3 „nachkomen", und am Schluß „kathedra" (statt kathedre) zu lesen.

Die Urkunde, d. d. Fulda, 15. August 1217, wodurch Kaiser Friedrich II. dem Kloster Selbold das ihm entrissene Patronatrecht über die Kirche zu Grinda wiederherstellt (vgl. Simon, Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen I., S. 55), ist zweifach ausgefertigt; die vollständigere Fassung gibt Wenck im Urkundenbuch zum 2. Band der Hessischen Landesgeschichte, S. 135, von der andern läßt er (a. a. O. Anm.) nur einen Theil abdrucken. Ich theile die letztere nach einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert vollständig mit:

Fridericus dei gracia Romanorum rex et semper augustus et rex Sicilie Vniuersis Christi fidelibus, ad quos hoc scriptum peruenerit, Salutem et omne bonum. Quoniam plures nostros antecessores duos reges et imperatores caritatis operibus et elimosinarum studio pie insudasse perpendimus, nos eorum exempla sequentes in tabernaculo dei quod possumus sola spe eternorum ita offerre intendimus, ut in omnibus que plantamus uel rigamus salutis incrementum cum fructu centesimo adeo recipiamus. Inde est quod ecclesie congregacionis canonice in Selbolt ab antecessoribus nostris regibus et imperatoribus fundate et confirmate curam gerentes ecclesiam in Grinda, quam Selboldensis ecclesie prepositus in presencia nostra a comitissa Gisla, cuius ius patronatus et fundacionis fuerat, suam ecclesiam totaliter, id est cum iure fundacionis et patronatus, recepisse et diu possedisse ostendit et postmodum coram nobis iniuste spoliatam idoneis testibus conprobauit, et quia ad quorundam perswasionem regiam maiestatem circumvenientium in preiudicium ipsorum alteri collata fuerat memorata ecclesia, consentiente Gerlaco de Budingen nobili viro, qui terciam partem concessionis a nobis se tenere profitebat(ur), eidem preposito et sue ecclesie cum omni liberalitate et absolute ob remedium anime nostre et patrum nostrorum imperatorum contulimus perpetuo in augmentum prebendorum suorum possidendam, ut iure fundacionis et patronatus habito sue congregacionis

canonicum siue alium in ea, sicud prius, instituant. Et ne huius nostre donacionis et confirmacionis liberalitatem ausu temerario quisquam turbare aut prefatam ecclesiam in hac sua possessione inquietare presumat, presentem paginam conscribi precepimus et eam sigilli nostri auctoritate roborauimus. Si qua igitur secularis ecclesiasticave persona eam molestare et in donacione a nobis facta grauare presumpserit, si visis litteris nostris non resipuerit, nostram et principum nostrorum offensam se incurrisse intelligat et quinquaginta marcas auri camere nostre se appendere debere pro satisfactione recognoscat. Acta sunt hec Anno Incarnacionis domini M°CC° decimo septimo Indictione quinta Epacti XI. concurren. VI. Presentibus testibus quorum nomina subscripta sunt Lodewicus dux bauwarie, Adolfus comes de Stouenberg, Burgardus comes de luterberg, Gerlacus de budingen, Philippus de bonlant, Conradus de Isenbach, Sifridus miles de Selbolt, Henricus miles de Selbolt, Sigenandus centgrauius, Ruckerus centgrauius, Henricus dene, Gozuinus prior in Mirolda, Gerlacus plebanus in Geilnhusen et frater Albero de Mirolda et alii quam plures.

Data in Volda XVIII. Kal. Septembr.

In der bei Wenck vollständig wiedergegebenen Urkunde ist nach der mir vorliegenden Abschrift fälschlich conquirendo statt conquerendo gedruckt, sowie tandem quod nostri praedecessores statt tandem quidam n. pr., und qui — in feudo a nobis approbat habere statt qui — in feudo a nobis asserebat habere. Die Namen der Zeugen stimmen mit den obigen überein.

2.

Die von Simon im Urkundenbuch Nr. 68 nach dem Selbolder Copiarbuch mitgetheilte Urkunde des römischen Königs Adolf vom 15. oder 25. Juli 1296 gebe ich nach einer Abschrift des 15. Jahrhunderts, welche ich im alten Archiv in Büdingen fand.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus Universis imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Si ecclesias et loca venerabilia, in quibus placens deo religio noscitur militare, mentis[1]) nostre oculis intuemur et votiue liberalitatis munimine decoramus: et regiminis nostri, quod ab ipso largitore bonorum omnium sumpsit exordium, liberaliter exequi[2]) et apud deum propter hoc premia credimus recipere sempiterna. Noscat igitur presens etas et posteritas successura, quod religiosis viris preposito et conventui de Selbolt ordinis premonstratensis Maguntine diocesis et per eos ecclesie sue hanc de liberalitate[3]) regia graciam duximus faciendam et concedimus per presentes, quod ipsi decimas et alias possessiones, que a nobis et imperio habentur in feodum, a vasallis et Ministerialibus nostris permutacionis, exempcionis, legati et quouis alio iusto titulo usque ad triginta marcarum redditus ad iam acquisita[4]) habita racione acquirere possint licite et habere ab ipsis et ab ipsa ecclesia perpetuo possidendas sine molestia qualibet et pressura, hoc tamen acto expresse, quod nos vel successores nostri in Imperio solutis ecclesie predicte quadringentis marcis denariorum coloniensium, quas ipsi pro peccatorum nostrorum remedio in elemosinam[5]) elargimur, dictas decimas et possessiones recolligere libere valeamus, dantes eis has nostras litteras in testimonium super eo nostre maiestatis Sigilli nostri robore communitas. Dat. in Geilnhusen Octauo[6]) Kal. Julii Indiction. IX. Anno dni M°CC° LXXXXVI regni vero nostri anno quinto.

---

[1]) clemencie bei Simon.

[2]) consequi bei Simon. Es scheint dahinter ein Wort wie officia ausgefallen, von dem regiminis abhängen könnte.

[3]) deliberatione bei Simon.

[4]) quesita bei Simon.

[5]) elemosina bei Simon.

[6]) decima octava bei Simon.

3.

In der wichtigen Urkunde über die Landscheidung des Büdinger Waldes vom 25. März 1377 (Simon im Urkundenbuch Nr. 193) ist S. 201 Z. 25f. v. o. folgendermaßen zu interpungieren und zu bessern: do han wir gesehen walt sten, do penden wir, begriffen wir eynen do hauwen, wir penden en.

Das. S. 201 S. 11 v. u.: inchens ist verlesen oder verschrieben für nuhens, d. i. mhd. nuwens niuwens = neulich, kürzlich. Wahrscheinlich ist dahinter ausgefallen forster, so daß die Stelle lautet: want sy jung waren und byt namen (= mit namen) Contzechin Stefen nuhens forster war wordin.

Das. S. 201 Z. 9 v. u. muß wahrscheinlich statt enwyseten (nicht weisen können) gelesen werden enwüsten od. enwisten (nicht wüßten); ebenso Z. 13 v. u.

Das. S. 202 Z. 16 v. o. ist der Druckfehler daz sie statt daz sin zu bessern.

Das. S. 202 Z. 21 v. o. ist mir den langen harn verdächtig; ich vermuthe den langen hane (hân = hagen Umzäunung).

Das. S. 202 Z. 24 f. v. o. ist offenbar etwas ausgefallen: von eydes wegen [und] amtes oder von eydes wegen [und myns] amptes.

4.

Die Lehen der von Büches (Simon I., S. 241 f.).

Die von Büches hatten auch Braunecker Lehen: Philipp von Cronenberg der Alte als Vormünder des Burggrafen Michel zu Magdeburg, Grafen zu Hardeck und Herren zu Bruneck, gibt dem Heinrich von Buches die Lehen, die dessen Bruder Hirdan hatte von der Herrschaft von Bruneck „das vierteil groß und klein junzehenden zu Kleinenzymmern, alle ander gute die Rucker Waltman und Heinrich sein Sohn gelaßen haben und den Hof zu Kleinzymmern, der früher der

Brotscholt war, und den Zehenden von Peter Buchers Hof" 1438. (Nach einer Notiz, die ich im alten Archiv zu Büdingen fand; dabei war noch verzeichnet: Anno domini m°cccc°xxxvii feria sexta ante epiphaniam domini obiit Herdan de Buches armiger, cuius anima requiescat in pace).

5.

Zu Simon II., S. 271.

Daß Graf Heinrich sich 1569 zum erstenmal verheiratete, geht aus folgender Gratulationsschrift hervor, die ich auf der Bibl. zu Gotha fand:

In honorem inclyti et generosi domini domini Henrici ab Isenburg, Comitis in Budingen, cum ipsius honestissima Coniunx et generosa Domina Maria ab Isenburg, Comitissa et Domina in Budingen, generosi et nobilis Domini Domini Egenolphi, Domini in Rappolstein, Hoheneck, et Geroltzeck, ad Waszichin, filia, Budingam deduceretur, XVI. Octobris, Anno M. D. LXIX. Carmen Gratulatorium, in quo Historia Gvelphi Bavarorum Principis, callido, sed tamen honestissimo Coniugis suae consilio, in obsidione Winsbergensi liberati, tractatur: Per Andream Schoenvualdum, Budingensis Scholae Moderatorem. (2 Bogen in 4°).

Durch diese Schrift wird auch eine Lücke in dem Verzeichnisse der Schulrectoren bei Thudichum (Geschichte des Gymnasiums in Büdingen. 1832. S. 22) ergänzt.

6.

Grabschrift dreier jungen Herren, so alhie (zu Birstein) begraben ligen.

(Nach einem hs. Blatt im alten Archiv zu Büdingen).

1. Der erste von Grefflicher art,
Der nach seim Tod begraben wart
Anher in dieses Kirchelein,
Das ist ein junges Herrlein fein,

Philipps Wolffgang von Isenberg,[1])
Graff Philips son, mich eben merck,
Als man funffzehen hundert schreib
Sechzig und vier, sein leben bleib
An der heilgen drey könig tag,
Mit seiner Eltern grosser klag.
2. Der ander aber, der so fort
Begraben ist an diesen ort,
Das ist ein junges Herrlein klein,
Lips Fridrich ist der name sein,
Geborn aus dem grefflichen stam
Von Solms,[2]) welchen der Tod hinnam
Hie zu Pirstein mit grosser klag
An dem sechs und zwentzigsten tag
Des Brachmonds, als die jarzal klar
Damals gleich funffzehn hundert war
Und siebn und sechzig mehr darzu,
Der hat Alhie auch seine rhu.
3. Zum dritten ligt hie weiter nun
Graff Ludwigs von Büdingen sun,
Welcher Hans Günther[3]) wart genant,
Als man ihn zu der Tauffe sant,
Da man funffzehen hundert jar
Siebnzig und vier schrieb offenbar,
Im Christmond an dem vierden tag
Er durch des Todes Krafft erlag
Und wart den siebenten begraben.
Ihr rhu dieselben drey nun haben
Alhie in dieser Kirchen schon,
Die bald mit grosser freud und won
Wern mitein widder auferstehn
Und in das ewig leben gehn.

---

1) S. Simon II,, S. 286.

2) Vielleicht ein Sohn des Grafen Conrad von Solms-Braunfels. Unter diesen führt Hübner auf: Philippus, geb. 1561, † jung.

3) S. Simon II., S. 287.

7.

Graf Wilhelm von Isenberg.

In den religiösen Streitigkeiten, welche die Reformation in Köln veranlaßte, spielte eine Hauptrolle der Deutschordens-Ritter Wilhelm Graf von Isenburg. Er hat in wenigstens zehn Schriften sich als rüstigen Kämpfer für die evangelische Lehre bewiesen, namentlich die Kölner Mönche aufs schärfste angegriffen. S. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins IX., S. 155 f. Wahrscheinlich war er ein Sohn des Grafen Salentin VI. von der Nieder-Isenburgischen Linie (Simon II., S. 96). Erwünscht wäre es, wenn sich genauere biographische Nachrichten über ihn finden ließen. Seine Schriften sollen in einem der nächsten Bände des Bergischen Geschichtsvereins besprochen werden.

8.

Die Universitätsstudien der Grafen von Isenburg im 16. Jahrhundert.

Graf Philipp und sein jüngerer Bruder Ludwig besuchten im Jahr 1543 die Universität in Köln, wie aus folgendem Eintrag in dem Album derselben (d. d. 24. Juli 1543) hervorgeht:

Philippus de Jsenborch Comes jn Budingen Coloniensis et Argentinensis ecclesiarum Canonicus ad artes jurauit.

Ludouicus de Jsenborch Comes jn Budingen Maguntinensis Coloniensis ac Spirensis ecclesiarum Canonicus frater germanus Comitis Philippi, ad artes.

Christannus Stuyr artium magister ex Philinga dictorum Comitum pedagogus, ad Theologiam omnes juraverunt et solverunt duos florenos aureos in moneta rotata, ex quibus propinaverunt Bedellis duodecim rotat: remanserunt ergo pro Vniversitate triginta tres alb: curren:

In einem (noch ungedruckten) Brief von Valerandus Poullain d. d. Argentinae 7 Calendas Junias 1544 schreibt dieser: Nunc ad Comitem ab Jsseburg proficiscor, huc filium eius cum nobilibus aliquot adducturus, illorum scilicet paedagogus futurus. Wenn dies wirklich zur Ausführung gelangt ist, so würde wahrscheinlich Graf Philipp der betreffende gewesen sein, der ja nach obigem Eintrag auch ein Canonicat zu Straßburg hatte. Derselbe besuchte indes nach Simon II., S. 284, 1545—1546 Marburg und gieng erst 1547 nach Straßburg.

Auch von der Nieder-Isenburgischen Linie besuchten um diese Zeit zwei Brüder die Universität zu Köln. Sie sind unter 28. Mai 1547 in das Album eingetragen:

Joannes
Salentinus } germani fratres et comites ab Ysenberch.

Georgius Clair
Joannes Clair } germani fratres, nobiles siue militaris ordinis.

Leonardus Hermannj a Dinckelspil, premissorum comitum pedagogus.

ad artes, dederunt simul iiij flor. col., tres albos et viij hell:

Johannes und Salentin sind die Söhne Heinrichs des Aelteren von der Grensauer Hauptlinie des Nieder-Isenburgischen Hauses; der letztere war von 1567—1577 Kurfürst von Köln, dankte aber ab, um sich zu vermählen und sein Geschlecht fortzupflanzen, das indes mit seinem Sohne Ernst 1664 ausstarb. Ihr jüngster Oheim Gerlach, später Dechant zu St. Gereon (s. Simon II., S. 97), wurde 1. October 1525 inscribirt:

Domicellus Gerlacus ex Comitibus de Jsenburch diocesis Treuerensis, quia illustris nihil ab eo recepi, ad artem jurauit complete.

Von der Nebenlinie der Grafen Isenburg zu Grensau besuchten 1520 die zwei ältesten Söhne Salentins VI. (Bruder des oben erwähnten Deutschordens-Ritters Grafen Wilhelm)

die Universität Köln. Sie sind unter 24. März 1520 eingetragen:

Anthonius Comes de Ysenburch
Salentinus Comes de Ysenburch
quisque eorundem dedit nummum argenteum valoris IX. alborum.

Ihr Vater ist 23. Februar 1480 inscribiert:
Domicellus Salentinus de Ysenburg Canonicus Treuerensis, nichil soluit propter nobilitatem generis.

9.

Einführung der Reformation in Büdingen.

Schon frühe stellten sich die beiden Linien des Ober-Isenburger Hauses auf die Seite der Reformation, s. Thudichum Gesch. des Gymn. in Büdingen, S. 14 f., Simon II., S. 256 ff. und S. 279 f. Anfangs scheint man in den äußern Formen des Cultus wenig geändert zu haben. Erst seit dem Passauer Vertrag (1552) giengen auch in dieser Hinsicht die Grafen mit größerer Entschiedenheit zu Werk. Damals lag die Regierung hauptsächlich in den Händen Georgs, des ältesten der drei Brüder von der Ronneburger, und Reinhards, des ältesten der Birsteiner Linie. Beiden widmete Zacharias Müntzer, der 1556 zum Pfarrer in Büdingen ernannt war (s. Thudichum a. a. O., S. 16), seine Uebersetzung der „Bäpstlichen Geschichte“ des Baleus. In der vom 3. April 1506 datierten Vorrede heißt es am Schluß: „Solche meine arbeit hab ich E. G. derhalben dediciert und zugeschrieben, dieweil ich der Kirchen Christi in E. G. gemeiner Statt Büdingen nun zehen Jar lang die Evangelische Lehr, nach innhalt der Prophetischen und Apostolischen Schrifft, laut der Augspurgischen Confession, als ein beruffener verordenter Diener der Christlichen gemein daselbs, vermittelst Göttlicher gnaden, hab fürgetragen, verhoffendt, es werden aus diesem Buch nicht allein E. G. Underthanen, sondern auch andere unsere mitbrüder in

Teutschen Landen zimlich wol zuermessen haben, daß E. G. beneben andere Christlichen Stenden der Augspurgischen Confession sich nicht unbillich von der Römischen Kirchen haben abgesondert."

Die zweite Ausgabe dieser Uebersetzung des Baleus hat folgenden Titel: „Bäpstliche Geschichte, | Aller Römischen Bäpste, | Auch jrer fürnembsten geschich- | ten, Händel vnd Thaten, ordenliche ver- | zeichnis, aus vilen glaubwirdigen Alten vnd Newen | Historischreibern mit fleiß zusammen getragen, vnd | in ein Ordnung gebracht, die zu rechtem verstandt | der Offenbarung S. Johannis vom Wi- | derchristen sehr nützlich vnd | dienstlich. | Erstmals im Latein beschrieben | durch Johannem Baleum vom | Suduolck in Engellandt. | Nachmals durch Zachariam | Müntzer, Diener der Kirchen zu | Büdingen verdeutscht. | Jetzt auffs new Corrigiert vnd | gebessert. | M.D.LXXI." (Die gesperrt gedruckten Zeilen und die Jahreszahl sind roth gedruckt).

10.

Graf Wolfgang Ernst I.

Bei Thudichum (Gesch. des Gymn. in Büdingen, S. 32) wird 20. Mai 1633 als Todestag angegeben. Simon hat richtig 21. Mai angenommen. Die Verschiedenheit läßt sich übrigens leicht erklären, denn nach einer Notiz, welche ich im alten Archiv zu Büdingen fand, starb er 21. Mai „in der vorigen Nacht zwischen 12 und 1 Uhr."

In Köhlers Wöchentl. Histor. Münz-Belustigung 1735, 21. Stück, wird der Thaler abgebildet und beschrieben, welchen Graf Wolfgang Ernst 1618 aus dem Ertrag des Bergwerks bei Hetzler schlagen ließ; dabei wird eine ausführliche Biographie des Grafen aus Kopps handschriftlicher Geschichte des Hauses Ysenburg gegeben, in der besonders die angebliche Entführung desselben durch die Frankfurter Juden als besondere Merkwürdigkeit hervorgehoben ist: für diese hat Simon II., S. 288, die unstreitig richtige Erklärung.

Berichtigung.

Zu Seite 121. Das Mainzer Stadtsiegel, welches Günther abgebildet hat, ist nicht das von Stumpf publicirte Unicum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sondern eine im Ganzen ziemlich getreue Copie desselben, die ich zuerst an einer Urkunde von 1267 hängend gefunden habe. Uebrigens ist auch bezüglich dieser mein Urtheil über den Werth der Günther'schen Darstellung völlig begründet.

Dr. Schenk z. S.

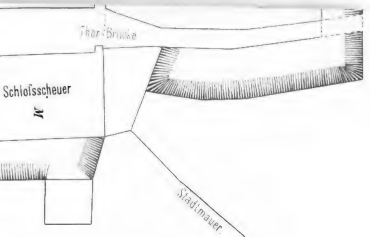
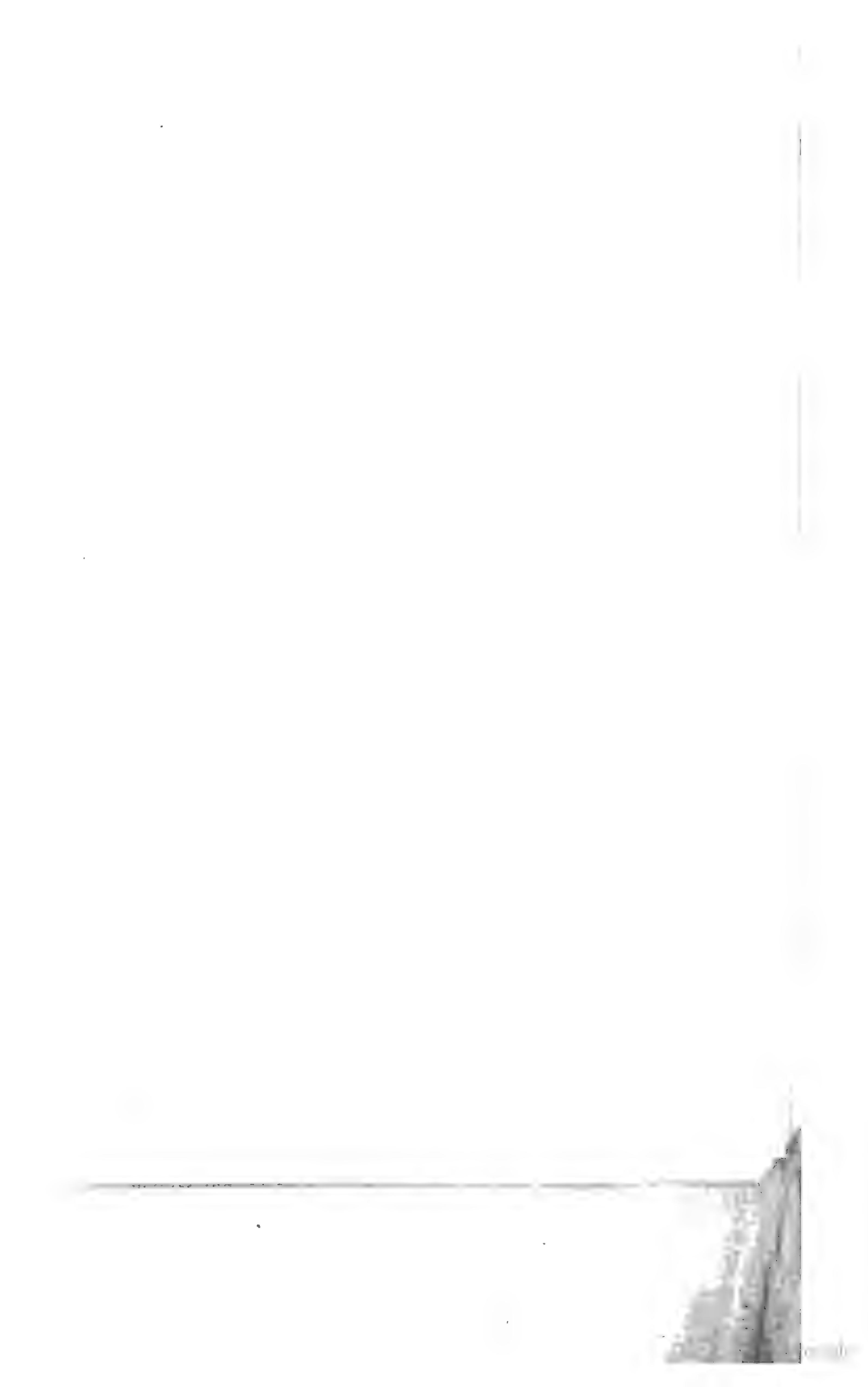


Fig. 1. A

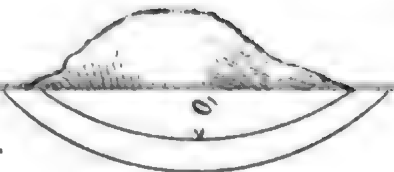
Fig. 2 Da

Fig. 3 u.

ts. v. F. Wirtz Darms



I.



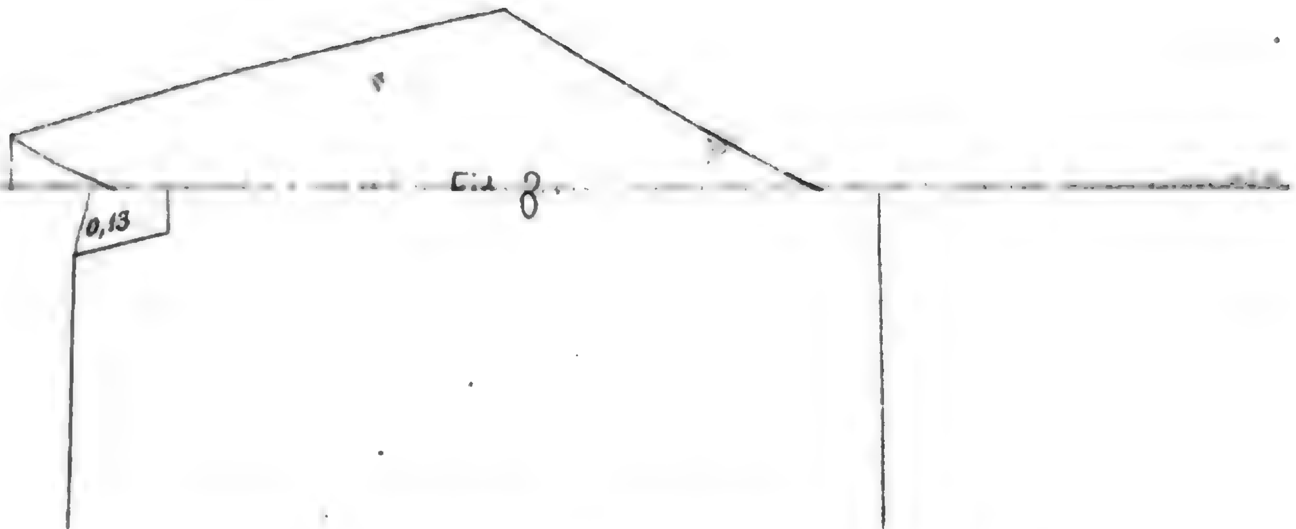


Fig. 1. Ansicht des Säulenstumpfs am Brunnen zu Reichenbach.

Fig. 2. Desgl. des Capitäls, das sich daraus restauriren lässt.

Fig. 3 u. 4. Dasselbe.

Fig. 5 Des bestehenden und des restaurirten Capitäls Ansicht von Oben.

Fig. 6 Oberes Ende der Riesensäule mit dem Riesenabsatz von Oben

Fig. 7. Desgl. von der Seite.

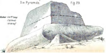
Maafsstab 1 cm = 16 cm.

v. F. Wirtz Darmstadt.


Fig. 26.
Die Kiste


Fig. 25
Capital

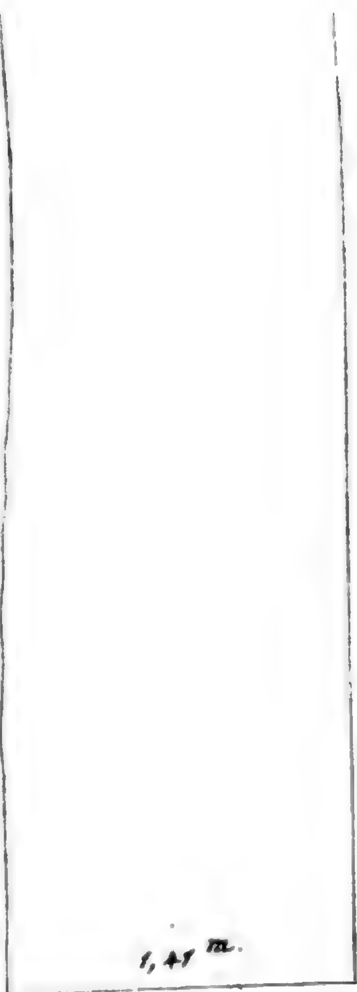

Fig. 28

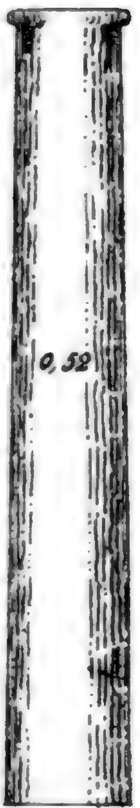

Die Pyramide.
Fig. 23

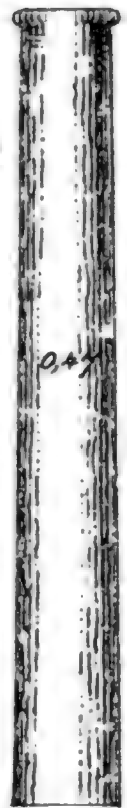

Stein hinter derselben.
Fig. 27

V

Mannheim. Reichenberg. Mettlach.





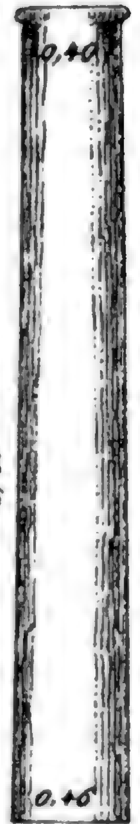


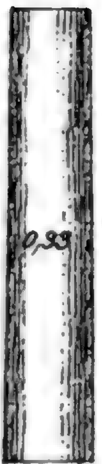


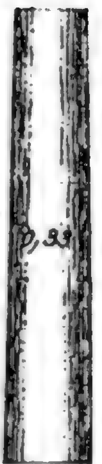












Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt

Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen
von

F. Ritsert,
Mitprediger,
stellvertretendem Secretär des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.

Vierzehnter Band. Zweites Heft.

Mit 3 lithogr. Tafeln, 1 genealog. Tafel und 2 Urkundenbeilagen.

Darmstadt, 1876.
Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.
(Hofbuchhandlung von A. Klingelhöffer.)



VIII.

Die Chronik von Mommenheim.

Von
Ernst Wörner.

I.

Zwei Stunden landeinwärts der Rheinstadt Oppenheim liegt das Pfarrdorf Mommenheim an dem Abhang eines niederen Hügels, dessen Spitze die beiden Dorfkirchen krönen, und von welchem aus man in ein lachendes Gefilde von Weinbergen und Fruchtfeldern und auf einzelne in näherer oder weiterer Entfernung gelegene Nachbardörfer sieht. Abgesehen von einigen dem gothischen Styl angehörigen Theilen der evangelischen Kirche bietet Mommenheim heute im Aeußeren wenig alterthümliches mehr, jedoch bewahren das Rathhaus und die Pfarrei noch eine Reihe historischer Documente, deren eines wir im Nachstehenden betrachten wollen.

Im Besitze des evangelischen Pfarramts befindet sich ein mir durch die Freundlichkeit des Herrn Pfarrers Ohly (jetzt zu Ginsheim) zur Einsicht überlassener Pergamentband, dessen Titel folgendermaßen lautet:

Protocollum Mommenheimense Ecclesiasticum continens in se Omnes ejus loci Baptizatos, Copulatos, Confirmatos, Defunctos, Poenitentiarios, Eleemosynarios. Inchoatum Dei T. O. M. paterne adsistentis gratia. per me Johannem Jeremiam Moltherum

Pacemontanum Wedderavium, Anno a nato mundi Salvatore Christo Jesu 1653, ♀ 22 July, quo die per viros admodum reverendos, Clarissimos et Excellentissimos, Dn. Petrum Haberkornium, S.S. Theol. Doct. Profess. P. Superint. p. t. Magnificum. Dn. Justum Fewerbornium, S.S. Theol. Doct. Profess. sen. p. t. Decanum. Dn. M. Johann Nicolaum Mislerum, Profess. ord. et Stipend. Ephorum, praevio Examine, in Templo oppidano Giessensi, inter devotas totius Auditorii preces, invariatae Augustanae Confessionis, Ecclesiae Mommenheimensis Pastorem, solenniter ordinatus sum.

Ueber diesem Titel sehen wir einen Kreis mit der Umschrift „Jesus Christus sit, est et erit“; der Schluß „*A* et *Ω*“ steht im Innern des Kreises.

Dieses Kirchenbuch zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält Einträge von der Hand des evangelischen Pfarrers Molther aus der Zeit von 1653 bis 1694 und seines Nachfolgers Herpel aus der Zeit von 1694 bis zu Ausgang des Jahrhunderts in der durch den Titel gegebenen Anordnung; nur der erste Theil und eigentlich auch dieser nur, soweit er von Molther selbst geführt ist, erweitert sich durch die Fülle historischer, kirchlicher oder das Gemeindeleben und die Zustände der Einwohner überhaupt behandelnder Nachrichten zu einer wirklichen Chronik. Der zweite Theil enthält kirchliche Einträge aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, ohne das weitere Interesse, welches der erste gewährt, darzubieten.

Nur von dem ersten und von ihm auch nur insolange, als er vom Pfarrer Molther selbst herrührt, soll im Nachstehenden gehandelt werden. Aus den Molther'schen Einträgen leuchtet bei aller Beschränktheit des Lebens, welche durch die ländliche Abgeschiedenheit und die Schwere der Zeit und des eignen Schicksals bedingt war, ein durchaus origineller Geist und ein warmes Gefühl hervor. Der Mann, welcher seine Gedanken und seine Empfindungen in solch' einfacher zugleich und ergreifender Weise aussprechen konnte, und dem auch zu

Zeiten der Humor nicht fehlte, war keine gewöhnliche Natur. Er hat viel eigenes Unglück erfahren und entsetzliches Volkselend mit erlitten; seine Augen blendeten die Brandfackeln in den Händen der entmenschten Generale Ludwigs XIV.; er sah das Glück und den Wohlstand unzähliger Menschen durch die Furie des grausamsten Krieges zerstören. So ist denn seine Chronik ein schwermüthiges Buch geworden, nicht lustig zu lesen, wie die Chronisten lichterer Zeiten, aber das Nachdenken des Historikers reizend, dessen Geschäft ja immer etwas Melancholisches in sich bergen wird.

Ehe wir in die Einzelheiten unserer Chronik eingehen, dürfen wir noch einiges über die Verhältnisse Mommenheims im Mittelalter bemerken, welche zum Theil zum Verständniß der späteren Zeit beitragen.

Die Gemarkung Mommenheim ist uralt klassischer Boden; römische und fränkische Alterthümer sind schon vielfach hier gefunden worden.[1]) Mommenheim erscheint urkundlich zum ersten Male im Jahr 764 und öfters während des 8. Jahrhunderts, wie die Regesten von Scriba aufweisen. Am Schlusse dieses Jahrhunderts wird auch die Kirche zu „Mumenheim" erwähnt, welche dem Kloster Lorsch theilweise geschenkt wird. Nicht minder begegnen wir in den folgenden drei Jahrhunderten urkundlichem Vorkommen des Dorfes. Im 12. Jahrhundert tritt neben der Kirche im Orte, die dem St. Albanskloster in Mainz incorporirt ist (1184 Scriba Regesten, Rheinhessen Nr. 1144) die längst verschwundene Kirche auf dem dabei gelegenen Nazarinsberge auf (1194, Scriba a. a. O. Nr. 1168). Um dieselbe

[1]) Ernst Wörner im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1875, Nr. 9, S. 68. Daselbst ist eine in Mommenheim gefundene frühchristliche Fibula besprochen und abgebildet und sind als Funde ein kleiner Henkelkrug, eine mit Knochen gefüllte Urne und eine eiserne Speerspitze erwähnt. Diese Gegenstände sind im Besitz des Verfassers. Ein Thongefäß kam im vorigen Jahr an einen Antiquar in Mainz. Eine römische Kupfermünze sah der Verfasser bei Herrn Pfarrer Ohly.

Zeit finden wir in einem Lehnsverzeichnisse Werners II. von Bolanden die Präfectur von Mommenheim als ein Lehn des Wildgrafen (Scriba a. a. O. Nr. 6191). Zahlreich sind die Urkunden über Mommenheim aus dem 13. Jahrhundert;[1]) viele Mainzer Kirchen waren in der fruchtbaren Gemarkung begütert und stritten mit dem Herrn des Ortes über die Freiheit ihrer Höfe. Der Ort gehörte damals dem tapferen Feldherrn der Hohenstaufen, Philipp von Hohenfels aus dem berühmten Reichsministerialengeschlecht der Bolanden, welcher in dem Krieg zwischen Konrad IV. und Wilhelm von Holland Boppard so ausgezeichnet vertheidigt hat. Das Dorf hatte ein Gericht, welches auf dem höchsten Punkte neben der Kirche und zwar auf der offenen Straße tagte.[2]) Eine merkwürdige Urkunde vom 19. December 1276, welche ein schönes Licht auf die Anhänglichkeit der Gemeinde an ihren Fürsten wirft, hat Baur in seinem Hess. Urkundenbuch abgedruckt.[3]) Philipp von Hohenfels gab an jenem Tage den Rittern, Edeln, Hübnern geistlichen und weltlichen Standes und allen Einwohnern

---

[1]) S. Scriba a. a. O. und Baur, Hess. Urkundenbuch. Ungedruckte aus dem 13. Jahrh. verwahrt das Staatsarchiv in Darmstadt nicht.

[2]) In strata publica iuxta ecclesiam. 1263. Baur, Hess. Urkundenbuch II., Nr. 197. Ante januam cemiterii in loco judiciario. 1298. Baur, ebenda Nr. 557.

[3]) Eine Originalausfertigung derselben befindet sich in dem Staatsarchiv zu Darmstadt, eine andere auf dem Rathhause zu Mommenheim, wo sie der Ortsvorstand mit heimathlicher Liebe sorgfältig verwahrt. — Daselbst sahen wir noch einige Originalpergamente aus den Jahren 1499, 1534, 1544, 1584, 1603, 1630 und 1688. Der entscheidende Satz der Urkunde vom 19. December 1276 lautet: Nos Philippus senior de Hohinvels. Hinc est, quod constare volumus, quod nos attendentes fidelia et fructuosa obsequia, que nobis non semel sed sepius magnis eorum laboribus, exhibuerunt milites, nobiles, hubenere tam ecclesiastici quam seculares ac universi homines ville nostre Muminheim, propter fidei et deuotionis merita ipsis eandem villam cum omnibus juribus, videlicet judicio, jurisdicione, censibus, precariis, hospitalitate, viis, inviis, pratis, pascuis, vineis, agris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus et ceteris attinentiis quibuslibet, que de jure vel consuetudine in ipsa villa et in terminis eius hactenus habuimus,

in seinem Dorf Mommenheim Angesichts des treuen und fruchtbringenden Gehorsams, den sie ihm oft und mit angestrengter Thätigkeit bewiesen, das Dorf selbst mit allen Rechten auf ewige Zeiten zu Lehen. Er behielt kein Recht weiter als dasjenige des Lehnsherrn, vermöge dessen er von dazu ausgewählten Personen den Lehnseid zu verlangen hatte. Durch diese Verleihung war Mommenheim ein freies Dorf geworden, das in keines Herrn unmittelbarem Besitz stand, sein eigener Gerichtsherr war und sich selbst verwaltete. Die Erinnerung an den Freiheitsbrief des Hohenfelsers ging nicht mehr verloren; sie tritt, wenn auch unklar, uns noch in der Moltherischen Chronik entgegen, sie hat die französische Revolution und die Fremdherrschaft überdauert [1]) und ist selbst heute nicht ausgelöscht.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, die weiteren Schicksale des Dorfs im Einzelnen zu verfolgen. [2])

Die Oberlehnsherrlichkeit blieb bei den Hohenfelsern und der von ihnen abstammenden Linie Hohenfels-Reipoldskirchen; die republikanische Herrlichkeit des Dorfs verwandelte sich aber in eine Herrschaft einiger adeligen Familien, welche es von den Oberlehnsherrn zu Lehen erhielten. Das Rechtsverhältniß

---

ex pura beniuolentia in rectum et perpetuum feodum concedimus, ipsos iam nunc in possessionem predictorum omnium transmittentes et dantes eis debitam warandiam super eo. Die rechtsgeschichtliche Würdigung dieser Urkunde und des durch sie begründeten Rechtszustandes behalten wir uns für eine besondere Darstellung vor.

[1]) Joseph Gérôme, Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1824. Derselbe sagt: „Die Gemeinde ist im Besitze eines Freiheitsbriefes, welchen Philipp von Hohenfels ihr ertheilte, und Kraft dessen diese Gemeinde sehr bedeutende Freiheiten genoß und zu ewigen Zeiten genießen sollte. Schade, daß diese Einigkeit sich im Jahre 1798 endigte und die freiherrliche Gemeinde entadelt wurde."

[2]) Die Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, welche Mommenheim betreffen, gibt das Urkundenbuch von Baur, diejenigen des 15. Jahrhunderts hat Scriba in seinen Regesten aufgeführt, soweit sie gedruckt sind, einige ungedruckte aus 1424, 1427, 1436 und 1485 bewahrt das Staatsarchiv in Darmstadt. Ihre Verwerthung würden sie in der rechtsgeschichtlichen Darstellung der Mommenheimer Verhältnisse zu finden haben.

um die Wende des 15. und 16. Jahrhunders lernen wir aus einem Eintrag der Pfälzer Copialbücher (Nr. 35½, Fol. 169) kennen, den wir nach einer Abschrift im Großh. Staatsarchiv, soweit er hier einschlägt, nachstehend abdrucken:

„Das Churf. Pfaltz zu Mommenheim für Recht vnd Gerechtigkheitt.

Deß Orts einen Fauth vnnd Leibaignin Butt Jun welche Fauthey Auch volgende Dorff der Churf. Pfaltz der enden die Leibeigen Butten gehörig, Nemblich

Sörgenloch u. s. w.

Mommenheim ist Reipoltzkirchisch, ist etlichen vom Adel zu Lehen geliehen vom Grauen, Als Pfaltz iß Dorffs Schirmbherr.

Der Ober Schultheiß Schlitterer zu Nirstheim.
Junkher Koth zu Vdenheim.
Junkher Partenheim von Walbronn.
Junkher Wolffen von Dalburg.
Junkher Friderich von Moßbach zu Nierstein.
Junkher Frettenheim zu Alßheim.

Diese Junckhern sollen einen Schultheißen zu setzen haben, vnd die Dorffs Fron stent Innen auch zu, der Pfaltz würdt alda nit gefront. Als Jeder Pfaltzgraf Jars ein fart weiter nit: Schatzung alda gefurt der Pfaltz, haben die Junkern, noch Grauen damit nichts zu thun. Wiewol die Junkherrn nit meher malen zu schetzen angelangt, aber soliches wert Ihnen niehe gestattet.

Churf. Pf. hatt zu Mommenheim ein gülden Zol vnnd gleitstraß, aber Im Dorff khein andere angrieff, den so ein Leibsangehoriger nit gehorsamen wolt, vnnd ist das Dorff In Pfaltz schutz und schirm, vnnd geben auch Ihars Funfftzig malter Schirm habern, Viertzig Acht malter alhero vnnd zwey malter dem Fautt, funfftzig Goldtgülden Leibs Betth, jedes Pfalzgrfl weib Jar ein Fastnachthun oder ein Alb. dafur.

Was Pfaltz Leibayggen muß der Fautt (do es die not erfordert) soliche durch einen Bittel zusammen lassen beruffen, vnnd haben die Junckhern In der Kirchen das Gleitt.

Der Wildfanng ist der Pfaltz vnnd haben weder der Graue noch die Junkern damit nichts zu thun."

Im Anfang des 16. Jahrhunderts starben die Herrn von Hohenfels und Reipoldskirchen aus. Die Erbschaft zersplitterte sich. Wir verzichten darauf, die Theilungen zu verfolgen, um so mehr, als keiner der Erben in unserer Chronik eine Rolle spielt. In der Periode, in welcher diese beginnt, waren im Besitze der Herrschaft Reipoldskirchen die Grafen Gustav Adolf und Alexius Löwenhaupt, so wie die Gemahlin Philipp Dietrichs von Manderscheid Elisabeth Amalia; später deren Kinder Marie Elisabeth, Gemahlin des obgenannten Alexius, und deren Bruder Hermann Franz Graf zu Manderscheid († 1686).[1]) Das Dorf Mommenheim war zu derselben Zeit im Besitze mehrerer Ganerben, von denen wir im Verlauf unserer Erzählung hören werden. Dieselben bestellten aus sich heraus den Oberschultheißen; die Verwaltung des Orts war in den Händen des Schultheißen. Mommenheim war lutherisch, hatte jedoch auch Einwohner von anderen Confessionen, die aber kein Gotteshaus besaßen.

Wenn wir uns nun aus dem Inhalt der Chronik zu referiren anschicken, so gedenken wir die kirchenbuchmäßige Eintheilung derselben (Taufen, Copulationen, Confirmationen, Beerdigungen, Pönitenzen, Almosen) nicht beizubehalten. Wir ziehen vielmehr eine Eintheilung nach dem Inhalt vor und gewinnen so drei Capitel, nemlich: 1. Politische und kirchliche Ereignisse und Kriegsleiden (II), 2. Gemeindezustände (III), 3. Persönliche Schicksale (IV), innerhalb deren wir uns, dem Charakter einer Chronik entsprechend, an die Folge der Jahre halten wollen.

---

[1]) Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf. S. 438 f.

II.

Die ersten Jahre der Amtsführung Molthers sind weniger reich an über die Gränzen des unmittelbaren Zwecks hinausgehenden Einträgen. Solchen von allgemeinerem, politische oder militärische Zustände berührendem Charakter begegnen wir zuerst 1666. Wie in der ganzen Pfalz,[1]) herrschte in diesem Jahr auch in Mommenheim die Pest. Am Rande neben einem Eintrag vom 18. Januar kündigt das Herankommen des schrecklichen Gastes die Chronik mit den dürren Worten an: Pestis invasit. Auch der Krieg zog sich in demselben Jahre in's Land.[2]) Wir lesen unter Nr. 48 der Gestorbenen:

20 8bris. Ist Johann Gerhardus Moltherus, meus p. t. loci Pastoris primogenitus, mit einer Christlichen Leichpredigt, die Herr Johann Andreas Schwartz, Pastor p. t. Harxh. gehalten, ehrlich begraben worden, war alt 9 Jahr, 7 Monat, 8 Tage. Gott tröste seine Liebe Seele, und verleyhe seinem Cörper eine fröliche uferstehung am Jüngsten tag, Amen, Amen, Amen.

Not. Hac die ad sepulturam nos absque mora vertere, propter Martem, summa (heu dolor!) postulavit necessitas.

Unter Nr. 53 steht:

18 10bris. Ist Hans Valentin Heldmann, Hans Heldmanns, Barbarae, Gemeinsleuten Sohn, in der Betstunde, tractatis saltem personalibus, et quae ob Pestem inserenda fuerunt, begraben worden, erat 17 annos.

Im Jahr 1666 sind im Ganzen 11 Verstorbene eingetragen. Das folgende Jahr zählt 15. Am ersten seiner Einträge befindet sich gleichfalls die Randbemerkung: Pestis. Dieser Eintrag lautet vom 3. Februar und betrifft einen Trunkenbold,

---

[1]) S. H. von Feder, Geschichte von Mannheim I. S. 57 ff.
[2]) Die sog. lothringischen Kriegstroubel. Ebenda S. 57.

als dessen Todesursache der Schreiber gleichwohl die Pest annehmen will.[1])

Im Jahr 1673 brauste der französische Krieg durch die Lande und trieb auch die Einwohner von Mommenheim aus dem Ort. Wir lesen unter Nr. 172 der Getauften:

12 8bris. Ist Crato Carl Ritter, Henrich Ernst Ritters, Elisabethae, gemeinsleuten Söhnlein, mitten in vollen Ausflüchten getauft, als vorher 5 8bris hor. 11 promerid. geboren worden, sein Pfetter war Crato Cuno Carl Ritter, genitoris fr. germanus ꝛc.

Im Jahre 1674 flieht wieder Alles vor den Franzosen, wie zwei Einträge beweisen. Wir geben zunächst Nr. 39 der Copulirten:

27 8bris. haben Nicolaus Gerlich, Gerichtsman alhier, viduus und Gerdrut, Dieterich Holtzheims von Zitlich im Köllnischen, p. t. Kühhirten alhie eheleibliche Tochter in Christlicher Zucht und Ehren Ihren Hochzeitlichen Kirchgang gehalten, als sie vorher 18. Aug. Ihre offentliche Sponsalia zu Oppenheim, wegen Unserer Ausflucht (me, et Dno Heilandio Pastore loci praesentibus) rite et solenniter celebriret, und folgents uf ertheilte AusheischZettul H. Dan. Nautheu, loci Praetoris, drey unterschiedliche ☉täge gemeinem Kirchen-Gebet einverleibt und proclamirt worden. Gott geb Ihnen viel Glück und Segen. Amen.

Dieser Eintrag mag zugleich als Beispiel für die anderen im gleichen Theil enthaltenen dienen. Der folgende (Nr. 40 vom 10. November, Stephan Boenning und Anna Catharina Keßler) fügt nach den Worten: „in Christlicher Zucht und Ehren" noch gleich vielen anderen die Worte bei: „auch gebührlichem Schappel und Band" und besagt am Schlusse:

Not. Die hydria liesen sich hier zeitlich sehen, dann Abends intra hor. 7 et 8 sind die Hochzeitgäste der Frantzosen wegen, so bey Altzey die Dörfer in Brand

---

[1]) S. auch weiter unten.

gesteckt, all von einander entlauffen, und haben sich mit Kindern v. Rindern naher Maintz salvirt, als sich aber 12. die Leute wieder herbeygelesen, sind die meisten Hochzeitgäste 13. ejusd. uf frische einladung widerumb erschienen.

Die Kriegsnoth dauert 1675 fort. Nr. 187 des Baptisatorum Catalogus lautet:

21. April. Ist Ottilia Altendellerin, Hans Jacob Altendeller, Magdalenen, gemeinsleuten Töchterlein getaufft — worden. Sein Göttche war Ottilia Halbmasin, puerperae genitrix.

Not. Kriegsnoth halben ist diß Kindgen in seinem Hause getauft worden.

Am 17. September 1675 verbindet Molther einen deutschen Corporal aus Frankfurt mit einem Wiesbadener Mädchen, die wegen plötzlichen Ausmarschs in Wiesbaden nicht getraut werden konnten.

Im Jahr 1676 geht es dem unglücklichen Dorf nicht besser, als in den vorhergehenden. Wir lesen in Nr. 123 der Gestorbenen, übrigens dem einzigen Beispiel solchen Bekehrungseifers:

14. April. Ist Johann Gerhard Zeymes, Von Hamm im Lützelburgischen, Gemeinsman alhier, ohne einige ceremonien, von wegen kriegs, daß jedermann in der Ausflucht begrieffen war, zur Erde bestattet worden, war 60 Jahr alt. Gott verleyhe Ihm eine fröliche Aufferstehung.

Not. Dieser Man war päpstischer religion, hab Ihn aber durch Gottes Gnade ufm kranckbette gewonnen, daß Er sich zu unserem allein seeligen Glauben gewant, vnd mit dem h. Abendmal versehen lassen.

Auch am 25. Juli 1676 (Nr. 125) unterbleiben die Bestattungsceremonien «propter martem». Noch im Jahr 1682 wird eine „Leich" eingetragen, die im Jahre 1676 «propter Martem» nicht eingeschrieben wurde. Schlimm wird wieder das Jahr 1677. Die Nr. 47 des Verzeichnisses der Getrauten hat die Stelle:

26 10bris haben Melchior Groll — und Margaretha Weyland Hans Philipps Knitzbachs gemeinsmans relicta — sich — copuliren lassen — mehr aber nicht als nur einmahl, wegen inzwischen einfallender Lotharingischer Einquartierung, darob die gantze Gemeinde naher Oppenheim entwichen, und der hiesige Gottesdienst 5 wochen lang still gestanden, haben mögen proclamirt worden, Wie Sie dann auch — sich in Ihren Werdtagsen Kleidern, also Soli cum Solo — copuliren lassen müssen.

Die folgenden Jahre verlaufen ruhiger; der Krieg hatte ein Ende genommen. 1680 war Landestrauer, und da blieben die Spielleute bei der Hochzeit weg. Aber schon in dem mit diesem Jahre begonnenen Jahrzehnt trifft die Gemeinde ein neues und eigenthümliches Schicksal. Mommenheim gehörte nemlich zu denjenigen Orten, welche durch die Reunionskammern Ludwigs XIV. mit Frankreich reunirt wurden. Die schamlose Procedur Seitens des französischen Königs ist bekannt. Nach dem Frieden von Nimwegen (1679 für Kaiser und Reich), in welchem im Wesentlichen für das Reichsgebiet der Westfälische Friede wieder hergestellt wurde, begann Ludwig XIV. aus den früheren Friedensschlüssen die entlegensten und unbegründetsten Ansprüche auf seine Oberhoheit über deutsche Gebiete hervorzusuchen. Er richtete sog. Reunionskammern ein, vor welche er die Berechtigten zur Huldigung lud; wenn sie nicht erschienen, ließ er das Land besetzen und verwalten. Auch Mommenheim kam unter französische Oberhoheit. Wir wissen nicht, aus welchem Anspruch oder vielmehr Vorwand hin es geschah; es wird nicht minder rechtlos verfahren worden sein, wie bei anderen Gebieten.[1]) Die Ganerben hatten sich unterworfen, und sie verloren auch den Besitz nicht, aber die fremde

---

[1]) Die Einzelheiten über die Reunionen gehören nicht hierher. S. darüber Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in der bayrischen Pfalz. I. S. 133. 371. II. S. 29 ff. III. S. 248 ff. IV. S. 143. u. a. m.

Gewalt griff doch, wo es ihr gutdünkte, und namentlich in kirchlichen Dingen zu Gunsten der Katholiken in das Regiment ein, wie uns die Moltherische Chronik im Einzelnen belehrt.

Eine der ersten Neuerungen, welche die Franzosen einführten, war übrigens eine wohlthätige. Wir lesen zum 19. Juli 1683 bei den Getauften die Marginalnotiz:

> Ad Regiae Gallorum majestatis speciale mandatum, hic novum scil. Gregorianum Calendarium pergit in usum.

Dieselbe Notiz findet sich auch bei den anderen Verzeichnissen. Der Chronologie nach folgt jetzt aus Series Baptizatorum:

1686. Den 16. januarij, ist Herr Christoph Thierler, Schultheiß zue Harxheim hiehero naher Mommenheim kommen, und mich ins Mattheis Schreibers Bierbrawers Haußc beschickt, mir anzeigende: Nachdeme Königliche Ordre were, daß Römisch Catholische Priester in denen mit Sr. Majestät reunirten Orthen, der Catholischen Eltern (auch ob wol nur eines selbiger religion were) Kinder tauffen, copuliren, und begraben solten: Solches aber annoch dieß orts nicht beobachtet werde, wolte er mich aus guter meinung und Nachbarschafft trewlich gewarnet haben, mich hinführo meines Ampts an der gleichen Leuten äußern, damit nicht zu grosser Straffe kähme; dann er were vom Herrn Intentanten scharff befehlet, im Lande fleißige Vssicht zu haben, daß Königl. Ordre ernstlich nachgelebet werde. Darauf hat zeitlicher Schultheiß, Gericht und gemeinde es per exhibitum memoriale Hochadelichem Herrn von Walbrunnen zue Partenheim, als Hochadelichen Ober-Schultheißen hinderbracht, der durch Hans Peter Halbmäaßen und Johann Michael Schneider vns mündlich bedeuten lassen, daß Wir vns ja keineswegs solten wiedersetzen, denn es sehe solches im gantzen Lande ein Königlicher General-Befehl, und Wir, denen dergleichen zukomme, gar nicht die Ersten, sondern vielmehr die Letzten rc.

Von nun an spielen die Fragen nach der Taufe und Beerdigung von Angehörigen der katholischen Confession oder Kindern aus gemischten Ehen eine besondere Rolle. Der zufolge der Königlichen Ordre zur Function bei den Katholiken berufene Geistliche war der Pfarrer des benachbarten Lörzweiler,[1]) aber diese Entfernung involvirte zuweilen eine große Belästigung der Katholiken in Mommenheim, denen an der allgemeinen Stärkung ihrer Kirche oft weniger, als an der eigenen Bequemlichkeit gelegen war. Die Chronik gibt zahlreiche Beispiele des so erwachsenen Rechtszustandes. Wir geben zuerst solche aus dem gleichen Jahr Nr. 300 der Getauften:

29. Martij Ist Maria Dorothea Kessin, Johannes Kessen, Anna Margarethen, gemeinen Beckersleuten alhier, quorum haec Pontificiae, ille Lutheranae religionis erant, Töchterlein — zu Lertzweyler vom Sacrificulo getaufft worden.

Nr. 297, 302, 303 verzeichnen ebenfalls katholische Taufen. Bald ging die katholische Geistlichkeit, welcher so von oben herab in die Hände gearbeitet war, weiter. Wir lesen in Nr. 308 desselben Verzeichnisses:

1686. 21 9bris. Ist Anna Gerdraut Schreiberin, Johann Jacob Schreibers, Annae Marien gemeinsleuten Töchterlein, so den 16. Vorhero — gebohren, per clerum Lerzvillensem, hier in Mattheis Schreibers, als des genitoris Vattershaus dahin sies aus Theobald Nauthen, als des Schwähers Hause getragen, getaufft worden.

NB. Dieß ist das erste Kind, so gedachter clerus hier zu tauffen, anhero geholet worden, quod parens Papicola erat. Fluchs darauf kam andern tags der Schultheiß Von Harxheim Christophel Thierler anhero und beschicket mich in Mattheis Schreibers Hause zu Ihme zu kommen.

---

[1]) Die katholische Kirche in Mommenheim, welche heutzutage neben der protestantischen steht, ist mit der katholischen Pfarrei später entstanden. Das Gebäude rührt den architectonischen Formen nach aus dem 18. Jahrh. her.

Alß nun dahin kame, gabe er zu verstehen, wie Ich so wol und recht gethan, daß Königl. Ordre were nachkommen, und da anders gethan hette, solte ich itzo hundert Rthlr. Straffe geben &c. Sic jam premitur Eccla, quam Deus miserari et juvare velit.

Wem treten nicht hier individuelle Typen ins Auge? Der der fremden Gewalt willig und um so eifriger dienende Schultheiß, als ihn doch im Stillen das Gewissen drückt, der Mommenheimer Bürger, welcher sofort die durch jene Gewalt geschaffenen Chancen anwendet, um die Minorität im Ort über die Majorität triumphiren zu lassen! Wie mag er sich geheim und offen gefreut haben, daß der evangelische Pfarrer immer in sein Haus geladen wurde!

Im folgenden Jahr tauft der katholische Clerus schon in der Mommenheimer Kirche. Nr. 314 des Verzeichnisses der Getauften:

23. julij. Ist Catharina Schumacherin — von dem Lertzweyler Sacrificulo — getaufft worden.

NB. Diß ists erste Kind so er clericus hier im Kirchlein getaufft hat.

Noch einmal findet eine solche Taufe am 2. November 1687 statt. In demselben Jahre wurde dem lutherischen Gemeindsmann Kebel von seiner katholischen Frau ein Kind geboren; die Eltern wollten mit der Taufe bis zur Ankunft des katholischen Geistlichen von Lörzweiler (der doch Messe in Mommenheim lesen wollte) warten. Aber das Kind wurde krank, und so kam der Vater zu dem evangelischen Geistlichen, um ihn zu bitten, die Taufe zu vollziehen. Dieser weigerte sich jedoch entschieden mit Berufung auf die Befehle Ludwigs XIV. und empfahl äußersten Falls die Nothtaufe durch die Hebamme. Der Mann in seiner Verzweiflung lief nach Lörzweiler; als er zurückkehrte, war das Kind schon todt. Zu dem bezüglichen Eintrag vom 15. Mai im Verzeichnisse der Gestorbenen fügt Molther bei:

Not. Herr Dieffenbach Evangelischer Pfarrer in Dolgesheim hat ein sothanes moribundum und Kindlein, uf fleißige pitte des genitoris so Lutherisch, und Befelch des Herrn Graffen zu Gontersblumen, nachdem der Pfaff verreiset gewesen, zu Ulbersheim getaufft, hat aber bei 100 Rthlr. Straff ad executionem Gallicam müssen erlegen, die Ihme zwar gedachter Herr Graffe von den Gefällen Leiningischer Kirchen zu restituiren versprochen.

Man sieht, die Franzosen machten bitteren Ernst mit ihren Drohungen.

So gehen die kirchlichen Irrungen weiter, nur unterbrochen von entsetzlichem Kriegsunglück. Es kamen die Zeiten des pfälzischen Krieges und der Pfalzverwüstung, da die Flammen der deutschen Städte weithin die Lande erhellten. Am 31. Mai 1689, dem dritten Pfingsttag, wurde Oppenheim in einen Schutthaufen verwandelt; am Tage zuvor hatte die ganze Gemeinde Mommenheim ihre Heimath verlassen. Wen ergreift nicht der nachfolgende Eintrag zum Jahr 1689:

NB. Den h. Pfingst Montag seind wir allsampt wegen der Aliirten, so Maintz, darein eine starcke frantzösische Besatzung lage, belagert und eingenommen,[1]) übern Rhein ins Gerawer Lande ausgezogen, und alda 16 Wochen lang beharren müssen, in welchen sehr viel Leute am Fieber, roth Ruhr, und Geschwulst 2c. gestorben, welche diesem Protocolo nicht einverleibt worden. Alß folgents wieder heimkommen, sind eine Zeit lang fast täglich junge und alte Leute hier gestorben und begraben worden.

Wir haben in der That außergewöhnlich viel Todesfälle vom September an. Beerdigungen fanden statt: am 13. u. 15.

---

[1]) Am 30. Mai war der Herzog von Lothringen von Frankfurt gegen Mainz vorgerückt. Am Abend sah man von Mainz aus die Kaiserlichen Truppen. Das war das Signal für die Mordbrände von Oppenheim, Worms und Speyer. Mainz wurde eingenommen zu Anfang September 1689. Die Belagerung ist mehrfach beschrieben worden.

Sept. je 1, am 21. Sept. 1, am 23. Sept. 2, am 24. Sept. 1, am 25. Sept. 2, am 27. Sept. 1, am 28. Sept. 3, am 29. Sept. 2, am 1., 4., 5. Oct. je 1, am 6. Oct. 2, am 8., 9. Oct. je 1, am 10. Oct. 2, am 21., 23. Oct. je 1, am 24. Oct. 2, am 2., 4., 13., 19., 20., 22. Novbr. je 1, am 3., 12. December je 1. Von dem herrschenden Elend geben folgende Einträge unter den soeben genannten besonderes Zeugniß:

21 7bris. Ist Hans Wilhelm Schwetzer — (sc. begraben worden) zwar ohne Klang und Gesang, weil keine Glocke beyhanden ware, noch Schüler zugegen, in deme die meiste Leute kranck auch viel tod waren, so ginge ich an aller Statt der Leiche allein voran, und gedachte beym grabe — allein etwas von seinen personalien. (Nr. 213.)

23 7bris. Ist Hans Martin Baumann, Martin Baumans junioris Söhnlein, Vnd Georg Reinhardi, Nicol. Reinhardi — Söhnlein — zwar ohne Klang und gesang propter Martis crudelitatem doch bey einer ufm Kirchhofe gehaltenen Christl. Grab-Sermon begraben worden.

Nota. Weil letzters Papicolis zustunde und sie den Pf. zu Lertzweyler unkosten zu sparen, nicht holen wolten, haben sies ultro vorgehender Leiche beitragen lassen. Gott erfrewe beyde im ewigen Leben &c. (Nr. 214 u. 215.)

Gleiches thut ein katholischer Mommenheimer ein andermal; am 25. Sept. trägt er sein todtes Söhnlein zu einer evangelischen Beerdigung herbei. (Nr. 218.) Mehrfach beerdigen auch die Katholiken ihre Todten ohne jede Feier (z. B. Nr. 210, 224, 247 vom Jahr 1690.) Später finden sich mehrfache Beerdigungen durch den Lörzweiler Geistlichen. Solche Zustände waren so wenig vortheilhaft für die Katholiken selbst, daß dieser Geistliche, Michael Lammerschott, „pastor indignus", wie er sich unterzeichnet, einmal geradezu einen Erlaubnißschein für Molther ausstellte, ein katholisches Kind zu taufen. Da findet aber Molther, der katholische Geistliche habe ihm

nichts zu befehlen, und er trägt, indem er den Vater mit dem Lammerschott'schen Zettel fortschickt, in sein Buch zum 16. October 1689 ein (Nr. 344 der Getauften):

Hic mihi quid faciendum fuit? Quoniam. Clerus Lertzvillensis nullam in me superioritatem neque quicque mandandi aut prohibendi juris habet. hinc infanti ab utrisque parentibus Papicolis prognati baptismum (Gallo adhuc in his regionibus palmam obtinente ejusque mandato durante, quod tale: Ne quis verbi evangelici ministrator unicum ejusmodi parentum Catholicorum infantem, sub solvenda 500 librarum mulcta baptiset) conferre recusavi, et Lertzvillam portandum jussi, quod etiam protinus factum esse percepi etc.

Nach einigen Jahren begräbt Molther aber doch einen Katholiken auf Ersuchen des katholischen Geistlichen (Nr. 278 des Verzeichnisses der Gestorbenen).

Die Kriegsleiden gehen endlos weiter. Am 1. Mai 1691 heißt es (Nr. 261 ibid):

Ist Schallotha Margretha Heldin viri — Helden, Köngesheimensium Pastoris filiola, in ihrer Außflucht anhero zu uns, wegen des Kriegerischen und raubsüchtigen Martis — begraben worden, war alt 1 Jahr, 4 Woch.

Aus dem Verzeichniß der Getrauten (Nr. 78 ff.) sehen wir, wie die Hochzeitsfeste wegen des „Kriegs und schwerer Zeit", wie es heißt, beschränkt werden. Z. B.:

1691, 29. May. Haben Daniel Weiss — und Elisabethe Altendellerin — stillinger Weise ihren hochzeitl. Kirchgang gehalten, — haben propter Bellonam Gallicam, und unser maturirenden Ausflucht in grosem Schrecken nur eine freye Mal Zeit gegeben.

1692, 26. Aug. Haben Johann Melchior Groll — und Anna Maria — Jost — so propter Martem cum Teutonicum, tum Gallicum, keine Sponsalia celebriret — ihren hochzeitlichen Kirchgang stillings gehalten, und a copulatione einige Hochzeit-Gäste nur paar Stunden bewirthet, quamdiu scilicet doliolum vinum promere non denegavit.

Die Frau lief ihrem Manne nachher fort, worüber ein langer Desertionsprozeß vor dem Geistlichen entstand.

Im J. 1692 (9. Sept.) wurde ein Kind „beym Hornblaßen, in defectu suspensae pp. Martem campanae" begraben. Die Glocke wurde, wie ein anderer Eintrag (von 1694) sagt, wegen des Kriegs in Mainz verwahrt.

Zum Jahr 1693 hat uns Molther folgende Verfügung der französischen Gewalthaber erhalten:

N.B. Es hat Königlicher Intendant zu Homburg einen Ampt Mann naher Ebernberg, über Nahmhaffte Gan Erbschafftliche und Adeliche Dörffer in diesem Vmbkreise gesetzt und verordnet, mit nahmen J. P. Pistorius, darunter auch Mommenheim mit interessiret ist, Von dem nun sind einige Leges schriefftlich an Zeitlichen Schultheißen Hanß Philipps Wolffen hergeschicket worden, daraus Ich folgende puncta, so das Ministerium in tantum et totum (omissis caeteris quae huc non spectant) concerniren, extrahirt, und hier protocolliret habe.

3. Die Kirchen-Rechnungen ohngesäumt verfertigen, umb nechsthin solche abhören zu können.

4. Die Testamenta und Sterbvermachnußen zue Ebernburg vom Ampt confirmiren lassen, sonsten sie nulliret sein sollen.

5. In puncto der religion denen ergangenen Königlichen Verordnungen allerdings gemäs leben, und dießfals alle Irrungen und Zwytrachten, so viel möglich, meiden.

7. Die verlobte Persohnen zur Abholung behörigen Ausruffscheins [1]) anhero zum Ampt zu verweisen, dann ohne solche keine proclamation vorgenommen werden soll.

Ebernburg den 10t. May ac 1693.

praesent. Mommenh. den 21t. ejusdem styl. nov.

J. P. Pistorius Bally. [2])

[1]) Den Ausrufschein gab vorher der Oberschultheiß oder Schultheiß.

[2]) Ueber das französische Amt auf Ebernburg vgl. Lehmann a. a. O. S. 324.

Andere Einträge zeigen die Folgen der Verfügungen des Bailly. Zwei calvinistische Einwohner in Mommenheim, ein Knecht und eine Gemeindsmannstochter ließen sich im Jahr 1693 vom katholischen Pfarrer in Lörzweiler trauen, ohne daß ordentliche Proclamation vorhergegangen war, nachdem vielmehr Molther deren Vollzug und die Trauung wegen bereits bestehenden Verlöbnisses beanstandet hatte. Der Bailly Pistorius strafte die Uebertretung seiner Gebote an dem Ehemann mit einer hohen Summe, die letzterer jedoch auf 1 Thaler herab bat. Der Pfarrer in Lörzweiler hatte sich übrigens in seinem Trauungsattest unterzeichnet: Michael Lammerschott, Pastor in Lertzweiler aliisque in locis Haereticis in Palatinatu.

Bei der nächsten Trauung wurden die Vorschriften streng beobachtet und sowohl vom Oberschultheißen, wie vom Bailly Ausrufscheine beigebracht. (Nr. 87.)

Damals lagen Husaren im Dorf, und die Hochzeit ging daher still von Statten.

Molther hat das Ende der französischen Herrschaft und der Kriegsleiden nicht erlebt. Der Todestag des Mannes, der so viele Beerdigungen eingetragen, ist in unserer Chronik nicht verzeichnet. Er starb während des Jahres 1694, nachdem er am 20. Juni seinen letzten Eintrag gethan. Sein Nachfolger Herpel, der seine hinterlassene Tochter heirathete, bemerkt neben andern bis dahin unterbliebenen Notizen nachträglich den Tod seines Schwiegervaters. Es lag aber eine Pause von mehreren Monaten zwischen seinem Amtsantritt und diesem Tode. Der Krieg, welcher Molther so viel Unheil brachte, entzog ihm auch einen Necrolog; Herpel wollte solchen schreiben, unterließ es aber, da er den Lebensgang Molthers »ob belli buccinam hinc inde sonantem« nicht vollständig klar stellen konnte.[1])

III.

Aus den Einträgen der Chronik erfahren wir die Namen der adlichen Oberschultheißen von Mommenheim.

[1]) Die ganze Gemeinde floh im September 1695 nach Weisenau.

Bei ihrem Beginn erscheint als Oberschultheiß Herr Crato Cuno von Leyen, Obristlieutnant und Commandant zu Königstein, der einen Hof in Mommenheim hatte (Eintrag vom 23. April 1654 in Nr. 9 der Series Baptizatorum und Schreiben Molthers vom 12./22. Jan. 1681 in dem Publice poenitentiam agentium Index zu Nr. 8 sub VIII.) Leyen wird von Molther in Bezug auf dessen Amtsantritt als praesentator, Freiherr Vitzdom Friedrich Greiffenclaw zu Volrath als collator und confirmator bezeichnet. Im Jahr 1664 finden wir den Oberschultheißen Eberhard von Leyen (Nr. 8 in dem Publice poenitentiam agentium Index, Schreiben Molthers d.d. 21./31. Jan. 1681. Ferner zum Jahr 1667 Nr. 24/25 des Verzeichnisses der Getrauten). Eberhard von Leyen übte auch die kirchliche Gewalt aus und führte auf deren Grund die Hessen-Darmstädtische Kirchenordnung ein. 1672 erscheint der Oberschultheiß Hans Georg Köth von Wanscheid, Amtmann zu Niederolm und katholischer Confession. (Schreiben von 1681, Nr. 37 des letzterwähnten Verzeichnisses und Nr. 4 des Verzeichnisses der Poetinenzen zum Jahr 1677). Bei den Trauungen begegnen wir sehr häufig des obrigkeitlichen Consenses der Kämmerer von Worms Freiherrn von Dalberg (Johann 1654—1672, Fritz Dietrich 1676—1679 erwähnt); im Jahr 1676 trifft Freiherr von Dalberg kirchendisciplinarische Anordnungen Namens der Oberschultheißen und es entscheidet 1682 Baro de Dalberg in einer Sache der kirchlichen Disciplin. (Schreiben vom 12./22. Jan. sub IV.) Im Jahr 1681 nimmt sich Oberkeller Dalberg zu Mainz einiger zu Kirchenbuße Verurtheilter an, wie wir unten sehen werden. Von 1683 an finden wir im Verzeichnisse der Getrauten den Oberschultheißen Hans Reinhard von Walbrunn und bis 1690; auch kommt seit 1683 kein Dalbergischer Trauconsens mehr vor. Sodann erscheint schon im Jahr 1681 J. P. Lucas Köth von Wanscheid als adlicher Oberschultheiß (s. unten); derselbe ferner in den Jahren

1693, 1694 und 1697 (Nr. 87 u. 94 der Getrauten, 283 der Gestorbenen).[1])

Als Schultheiß (praetor loci, wie ihn Molther öfters nennt), tritt auf von 1654—1685 Daniel Nauth (wird am 13. Juli 1685 begraben, nachdem er, 76 Jahr alt, »repentino morte« gestorben), von 1687 bis 1693 Hans Philipp Wolff (wird am 29. September begraben), 1696 Johannes Nauth.

Mehrere churpfälzische Fauthen und Zöllner werden erwähnt, deren Namen hier aufzuzählen wir unterlassen können.

Sehr viel Mühe verursacht dem Pfarrer Molther die Kirchendisciplin, die er kräftig handhabt. Unter den zu sühnenden Vergehen machen ihm besonders die verheiratheten Frauen, die „vor gebührlicher Zeit“ niederkommen, viel Sorge. Mehrere solcher Sünde schuldige Ehepaare thun öffentliche Kirchenbuße. Ein anderes Mal erwächst dem Pfarrer aus der Verfolgung der Unzucht große Verdrießlichkeit, die er jedoch siegreich überwindet. Adam Müller und Dorothea Keßler hatten vor der Hochzeit sich miteinander vergangen und sich der Pöniten auf's äußerste wiedersetzt, worin ihnen der Oberkeller von Dalberg in Mainz, dessen Hof sie nachmals inne hatten, Beistand leistete. Das Nähere ergibt folgender Eintrag:
1681, 21. May haben Adam Myller, Hanß Conrad Müllers Gerichtsmans und Kirchen-Censors zu Harxheim Sohn, und Dorothea Jois Kesslers, Gerichtsmans und Kirchen-Censors alhier Tochter, beyde nunmehro Dalberger Hoff- und Gemeinsleute diß orts, wegen gröblicher unzucht offentliche poenitentz gethan, vid. supr. Bapt. Seriem ejusq. N. 215 (zum Jahr 1679, 26. Juni).

N.B. Hi delinquentes mihi multum et diu adversati sunt, plurimosque labores per totum biennium, publice coram facie Ecclesiae poenitere renuentes, causarunt, quia per quosdam improbos pertinaces (folgt ein unleserliches Wort) et Prosellarius Baronis de Dalberg

[1]) S. im Archiv für Hess. Gesch. IX. S. 170 f. einiges Biographische über diesen J. P. Lucas († 1702).

Moguntiae illos ad agenda poenitentia liberare atque defendere temere conatus est, cui autem ego me mascule armis spiritualibus satis praecinctus opposui, nec pro ratione mei officii quicque in studiosa Ecclesiasticae disciplinae et praescripto verbi Dei, et Agend. nrm administratione omittere volui. Ast quoniam perstrenuus et generosissimus Dns Johann Peter Lucas Koeth a Wanscheitt, p. t. Archi-Praetor Loci (licet Pontificiae religionis esset) mihi in hoc negotio fideliter manus adjutrices praebuit et opitulatus est, eoque delinquentes, meo tamen consensu, instruxit, et mandavit, ut pridie S. S. Festi Paschatus, hora scil. 2ta promeridiana, qua sacra coena usuri solummodo, semotis reliquis, ad praeparationem et Confessionem templum frequentare solitant, ipsimet quoque comparerent, et suam poenitentiam agerent, longius in sua pertinacia persistere nequiverunt, sed potius obedientiam absque ulteriori mora et tergiversatione praestare compulsi sunt.

Sicque ego Dei optimi adsistentia, cui fint grates et laudes perennes, contra quosvis scortatorum defensores, victoriam deportavi, publicamque poenitentiam in Ecclesia nra Mommenheimia conservavi, fretus illo Davidis: Certe benedictionibus coronabuntur doctores, pergunt de victoria in victoriam, ut appareat in Sion Deus.

Et nisi hic in proelio, infensissimi Satanae astum et malitiam satis superque sentiens, fortiter et invictus perstitissem, absque dubio posthac in plurimorum scandalum, de hac disciplina omnique bono et decenti ordine Ecclesiastico actum fuisset.

Es sollen aber keine solchen oder dergleichen delinquenten mehr (wie obgedachter hochadelicher Herr Ober-Schultheiß einen hohen Schwur gethan) forterts solche Gnade haben, in einiger Vorbereituns Predigt vor allein

wenigen zu poenitiren, sondern sollen zur anderen Zeit, da die Völlige Kirche beysamen Ihre offene Buße thun. Sic conclusum, quare stet sententia!

Molther theilt uns auch einen hinlänglich muthigen Brief mit, den er unter dem 12./22. Januar 1681 an den Oberkeller von Dalberg den von letzterem erhobenen Bedenken gegenüber gerichtet hat. Sehr ausführlich setzt er darin die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens auseinander. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß er geschmäht habe, und betont, daß er nur seine Pflicht erfüllt. „Solt nun das heißen von Uns Evangelischen den Himmel wolfeil gemacht? Diese Sünde und gegeben Ergerniß, wo mit einem Fuchsschwantz beyde von geistl. und weltlicher Obrigkeit überstrichen würde, solte leicht umb sich fressen, wie der Krebs. — Drum ist eines trewen, so wol Pfarrers, als Obrigkeit Hirten Ampt, nicht allein nehren, sondern auch wehren u. müssen bei Zeiten wehren.“ Auch ein Schreiben, das er am 21./31. Januar 1681 »in defectu Archi-Praetoris« an die in Mainz versammelten Ganerben in dieser Materie gerichtet hat, in welchem er einige von den Oberschultheißen geschaffenen Präcedenzfälle erwähnt und bitter über den Verfall der Zucht klagt,[1]) sowie ein am 12./22. Januar 1681 an Hans Reinhard von Wallbrunn gesandtes schreibt er wörtlich ab.

Mit unehelichen Kindern hat der Pfarrer auch sonst Mühe. Da kommt z. B. eine durchgegangene Gärtnerstochter von Frankfurt in Mommenheim nieder. Ein andermal eine Dexheimer Köchin, die, bereits schwanger, sich als Fruchtschneiderin in Mommenheim verdingt hatte und für eine verheirathete Frau aus Laudenbach im Odenwald ausgab, während ihr Kind sich doch als ein uneheliches herausstellt. (Nr. 763 des Verzeichnisses der Getauften.) Bei einer zweiten Fruchtschneiderin aus der Fremde liefen bessere Nachrichten ein.

---

[1]) Hierauf werden wir noch zurückkommen.

Von den Hochzeitsfeierlichkeiten haben wir oben schon gelegentlich gesprochen. Die Brautleute halten den Kirchgang in jungfräulichem Schappel und Band. In den 1680er Jahren heißt es zum öftern: „haben ihren hochzeitlichen Kirchgang mit Pfeiffen und Spielleuten gehalten". Bei anderen Hochzeiten ertönen lustig die Geigen. Am 22. August 1684 heirathet Molthers Tochter und hält ihren Kirchgang „in Christl. Zucht und Ehren, auch jungfräulichem Schmuck und pomp, mit musikalischem Gethön". Bald kamen aber die schweren Jahre des Kriegs und der Verwüstung, die der Hochzeitlust ein Ende setzten.

Bei den Begräbnißfeierlichkeiten spielten die Leichenreden eine große Rolle, und Molther hat es sogar der Mühe für werth gehalten, einige wörtlich, andere auszugsweise der Nachwelt zu überliefern.

Daß in einer Epoche des Elends und der Unsicherheit die inneren Zustände der Gemeinde zu Klagen Veranlassung gaben, kann nicht Wunder nehmen. Freilich sind auch unter denen, die Molther in seiner Chronik erhoben hat, solche, deren Berechtigung nicht allein in der Gemeinde Mommenheim und nicht nur zur damaligen Zeit constatirt werden könnte. Auch anderwärts sind Wohlthaten oder Opfer mit dem Undank gelohnt worden, den Molther oft genug erfahren hat. In dem schon berührten Schreiben an den Oberkeller von Dalberg vom 21./31. Jan. 1681 klagt er: „Ich, der bißhero mit meinen, aus Gottes theurem Wort heraus genommenen und geführten Erinnerungs-Warnungs-Lehr und Straffpredigten, keine Beschimpffung gesucht, Wie mir unbillich ufgerückt wird, sondern uf ihre hertzen gezielet, und blos einig und allein ihre Seeligkeit gemeinet, nichts bessers aber wie häuffig erfahre, in dieser Welt davon habe, als Teuffels Danck, Spott und Verachtung, Haß u. Feundschafft etc. Das mich doch wenigstens kräncket und befrembdet, angesehen solches alle Zeit getrewer Prediger bester Lohn geweßen, und noch zu sein pfleget, wil an ihrer Seelenverdammniß unschuldig sein, denn ich habs

ihnen gesagt, und meine Seele gerettet". Im Jahr 1682 finden wir in einer Taufe den Eintrag:

10. Juny. Sunt autem parentes homines κατ' ἐξοχὴν ingratissimi, loco n. verbalis saltem deferendae gratitudinis me meosque summa injuria et contumelia affecerunt, quod patienter tuli, Deo vindictam committens. (Nr. 253 des Verzeichnisses der Getauften.)

Und im Jahr 1693 sendet er den aus dem folgenden ersichtlichen Schmerzensruf in die Welt:

1693 20 Julij. Ego affirmans feci, non tamen ullius lucri causa, quia nec nummus hic solvitur: nec ulla gratia Pastori pro extraordinario habito labore dicitur, quia scabiosi Cuculi ingratum illum morem ex antiquitatis jure deducere non verentur: sed saltem ratione commissi mei officii, quo hoc quidem tempore periculoso in omnibus partibus perfungi orthodoxis verbi ministris non conceditur. (Nr. 278 der Defunctorum Series.)

Das alte Recht, welches den Mommenheimern damals vorschwebte, mag wohl der Freiheitsbrief Philipps von Hohenfels gewesen sein, denn heute noch, wo ebenso wenig wie damals dem evangelischen Geistlichen irgend welche Gebühren gezahlt werden, bringt der Einwohner seine Freiheit von Stolgebühren mit dem Brief des alten Hohenstaufenfeldherrn in Verbindung.

Sehr abschreckend lautet Molthers Urtheil über Mommenheim, welches wir in dem mehrgenannten Schreiben an die Ganerben vom 21./31. Jan. 1681 finden; wir müssen da aber allerdings die gereizte Stimmung des Schreibers und den Zweck des Briefs als einer Vertheidigungsschrift gegen aus dem Kreise der Einwohner ergangene Anklagen, welche die Lage lediglich nach den strengsten Anforderungen der Religion und Moral beurtheilt, in Anschlag bringen. Wir lesen: „Ach thut einigem Ort Handbietens (die Obrigkeit soll dem Pfarrer die Hand bieten) vonnöthen, so ists warlich Mommenheim, die geistliche Sodoma, da alle Laster und Ueppigkeiten, Verachtung Gottes und seines Wortes getrieben werden! ist nimmermehr, als ich

von Alten höre, so übel hergangen, als (Gott seys geklagt) nun. Vormals hab man doch über gehabte Legibus, in deren Schrancken die Leute gewandelt, gehalten; Itzo aber ist des Sauffens, Juchzens, Kreischens Voller Leuten zu tage u. nacht uf der Gassen, des Bätzens, Kartchens, Kegelns, fluchens, schwerens, Kirchversäumens, entheiligung des lieben Sonn- und Feyertags, darauf die Leut auch mit Pferd u. Geschirr pro lubitu hin und herfahren etc. so Viel, daß nicht all in Sack gehet; ob ich dann gleich mit Suggestu darwider folminire, als Viel ich immer kan und vermag." Es war eine wirre Zeit, voll Trug und Gewalt im politischen Leben, ferne von humaner Rücksicht auf das Glück des Einzelnen; in einer wilden Gegenwart, wo das Leben wenig Werth hatte, suchte man es in raschem Taumel zu genießen.

Jedenfalls muß jedoch Molthers Schilderung insoweit reducirt werden, als es scheinen könnte, es seien darnach auch wirkliche Verbrechen häufig gewesen. Das scheint nach dem Inhalt der Chronik keineswegs der Fall. Nur Ein Todschlag z. B. ist in der langen Reihe von Jahren verzeichnet. Am 16. October hatte ein böser Bube von Zornheim den Mommenheimer Gerichtsmann Jakob Becker mit drei Stückkugeln geschossen; der Verletzte starb an der Wunde drei Tage nachher.[1])

[1]) Ein schlimmes Exemplar war wohl der Hans Stumpf, von dem folgender Eintrag erzählt: 1667 3 Febr. Ist Hans Henrich Stumpf, Gemeiusman alhier, morgens ante concionem, ohne Schüler und Ceremonien, auch ohne einigen comitat, zum Kirchhoffe getragen und begraben worden. Man wolte Er hette sich zu todt gesoffen, dann Er etliche tage vorher immer voll gewesen, auch ohngefehr ante 14. dies zu Nachts auf der Gassen voll und toller weise mit grossem geschrey und brüllen einen Harxheimer Man immer ausgefordert, vnd mir von solcher Zeit an, biß in seinen todt weder zur Predigt noch täglich gehaltenen Betstunde kommen. Ich wil doch er sey peste gestorben, und dancke Göttlicher Majestät und Gerechtigkeit, der uf mein Gebet und flehen einen sothanen wüsten Menschen von dieser Welt weggerücket hat. Seine Fraw hat mich uf der Kantzel stehend öffentlich geschumpfft, und übergeben, gleich als ob Ihn armuthshalber alß ohne leich Ceremonien hett lassen begraben, Ich habs aber stillschweigent und gedultig ertragen, dann sie mir vor Gott vnd der Kirchen unrecht gethan.

Wir verzeichnen zum Schlusse dieses Abschnittes noch das furchtbare Unwetter, das mit Regen, Wind und Kälteam 23. Nov. 1674 wüthete und in dem eine aus Mainz heimkehrende Frau kaum einen Musketenschuß von ihrem Hause entfernt ums Leben kam. Der Pfarrer selbst und Andere gelangten mit Noth heim. (Nr. 113 des defunctorum Catalogus.)

IV.

Es bleibt uns noch übrig, einiges Persönliche über den Schreiber der so reichhaltigen Chronik anzufügen. Manches werden unsere Leser schon aus dem Vorhergehenden entnommen haben; wenigstens ist die Religiosität desselben, die tiefe Pflichttreue, der lebhafte Eifer für die Sache, welcher er seine Kraft geweiht hat, wohl schon in klarem Lichte hervorgetreten. Es war doch kein Kleines, unter solchem Elend und allgemeinem Verderben, unter Krankheit und Tod, fern von allem geistigen Verkehr den Kopf immer oben zu behalten, als Diener der Kirche und für sich selbst seinen Mann zu stehen und dabei die Elasticität und Frische des Geistes zu bewahren, Alles das, was sich ereignete und den Kreis, in dem sich das eigne Leben bewegte, berührte, scharf und stätig niederzuschreiben. Dieses wird noch mehr gelten, wenn wir kennen lernen, wie auch des Lebens Noth dem Vater einer zahlreichen Familie nicht erspart blieb, wie der Tod unter seinen Liebsten unbarmherzig wüthete, die Besten würgend.

Zahlreiche Kinder wurden Molther geboren, deren Namen das Taufprotokoll getreulich aufbewahrt hat. 1657, 1658, 1661, 1663, 1666, 1671 und 1681 hat Molther im eignen Haus zu taufen. 1689 tauft er auch eine Enkelin, Tochter seiner im Jahr 1684 mit dem Pfarrer Koch vermählten Tochter Anna Regina, eine Vermählung, von der wir oben schon bei anderer Gelegenheit gehört haben. Aber die meisten Nachrichten über die Familie finden wir im Demortuorum Index, aus dem wir das hierher Gehörige in chronologischer Ordnung ausziehen wollen.

Am 20. October 1666 wurde Molthers Erstgeborener Johann Gerhard, 9 Jahre alt, beerdigt.

Am 29. Novbr. 1683 begrub Molther seine Mutter, Wittwe des Doctors der Medicin und Kaiserlichen Physicus von Stadt und Burg Friedberg. Sie war am 26. November „entschlaffen, als Sie gelebet hat in dieser Jammervollen Welt 87 Jahre, minus 16 Tage, und gesehen Kinder, und dero Kinds-Kinder, Enkel und Vhr Enckel, Alt und lebenssaat. — Sie war ein Exemplar und Spiegel weiblicher Tugenden, Vnd Ihr Hertz ein wahrer Tempel des h. Geistes. Sie im Ewigen Leben wider zu sehen, wird biß ans Ende meines Lebens sein mein tägliches Verlangen.“ (Nr. 171.)

Die Beerdigung einer Margaretha Gückingin giebt Molthern Gelegenheit, einen schönen Zug von seiner Frau zu erzählen. Nachdem er die Beerdigung notirt, schreibt er:

Not. Alß pridie ejus diei morgens frühe nach ihr fragte, und erfuhr, daß sehr schlecht mit dieser Frawen stünde, erhub Ich mich angesichts zu Ihr, sie lag aber gar elendig in der Schewer Leyischen Hoffs, da fand Ich sie allein, und todt, und kroch schon die grosse Schmeißfliegen in ihrer Naßen aus und ein. Das hinderbracht Ich meiner Hausfrawen, die eilents ein und anders todte Geräthlein hintrug, und ließ sie einkleiden, auch hat die Kirche propter Deum die Begräbniß kosten getragen.

Es ist an dieser Frawen, ut quae annis juvenibus et prioribus multum lasciva et prodiga fuisse dicta, Gottes sonderbares Gericht augenscheinlich zu sehen gewesen, daß Ihr in ihrem Alter so Kümmerlich und armseelig gegangen, hoffe aber der liebe Gott werde die ewige Straffe propter Christum von Ihr aus Gnaden abgewendet, und Sie zu sich in die ewige Freude aufgenommen haben; denn sie hat stets ihre Sünde mit groser rew erkant, und sich mit wahrem Glauben an das hochtewre Verdienst Jesu Christi (dahin ich Sie jeder Zeit, auch sonderlich da Ihr 4 Wochen Vor

hero ihres ablebens als den 29 Aprilis, das h. Abendmal gereicht, gar ernstlich gewießen) feste und steiffe gehalten." (Nr. 197.)

Eine Fülle von menschlichem Leid liegt in diesen schlichten Worten enthalten.

Bei andererer Gelegenheit hat sich Molther liebevoll todtkranker Bettler und verlassener Kinder angenommen.

Am 22. October 1691 trifft ihn ein harter Schlag; da stirbt ihm seine fromme Frau Christina Maria Moltherin geborene Forchin, 54 Jahre alt. „Sie were ein Spiegel und Ausbund frommer gottseeliger Frawen, welches ehren Lob Ihr von männiglichen, so sie gekennet, nachklinget und gegeben wird. Hat mir 35 Jahr, 35 Wochen und 3 Tage liebreich im Ehestant beigewohnt, immer große Sorge für mich gehabt, trewlich in Schwachheit mir in Hande gegangen und gepfleget, ja liebs und kein leids gethan, all ihr Leben lang, darumb ich auch ihrer wenigstens vergessen kann." (Nr. 270.)

Im Anschluß an diesen Eintrag erzählt der Schreiber einen Traum, von dem die Verstorbene, schon krank, ihm am 14. September berichtet habe. Zwei Mädchen seien zu ihr gekommen und hätten ein Todenlädchen gebracht, ohne Deckel, Rosen hätten darin gelegen. Das hätten sie ihr zu Füßen gesetzt. Dann sei ein anderes Mädchen gekommen und habe noch ein Todtenlädchen gebracht, das Mädchen hätte ihr an Kopf und Brust viel mit den Händen genistelt, worüber sie bös geworden und es fortgehen geheißen. Dieser Traum habe, meint Molther, sein Schicksal bedeutet, denn 5 Wochen darnach habe neben seiner gestorbenen Frau das offene Todenkistchen mit Hobelspähnen gestanden, und 19 Wochen darauf habe ein Todtenkistchen seinen geliebten Sohn erwartet. Ihn selbst habe aber nach alledem eine solche Angst, Schwermuth und Schlaflosigkeit befallen, daß er nur durch eifriges Gebet die unablässigen Einbildungen habe verscheuchen können, und das habe wohl das Nisteln bedeutet.

Das rührendste, was die Chronik enthält, ist die Todtenklage um den braven Sohn, der am 9. März 1692 zur Erde bestattet wurde. Sie möge hier stehen:

9 Martij Ist weyland vir juvenis Reverendus et doctissimus L. S. Theologiae Condidatus, Dns. Johann Jeremias Molther, divinitus vocirter Pfarrer zue Harxheim an der Steyge, mein liebster Sohn, so 7 Martij hora meridiana hier zue Mommenheim an der Lungensucht gleich lachendes Mundes, sanfft und seelig in seinem Erlöser Christo Jesu entschlaffen, mit gebührlichem Leichenpomp und einem grossen gefolge beyde von dieser und Harxheimer Gemeinde zur Erden in sein Ruhekämmerlein gebracht worden. Die Leichpredigt hat gehalten der Ehrw. und Wohlgelahrte Herr Johann Melchior Held Wohlverordneter Pfarrer zu Köngernheim, mein l. Gevatter u. s. w. War alt 29 Jahr 6 Wochen 3 Tage Er ware ein fromm und gehorsames kind gegen seine Liebe Eltern, die er alle sein lebtage hochgeEhret und hertzlich geliebet, und nicht einmal betrübet oder beleidiget hat, hatte in omnibus artibus und scientiis wol studirt, auch in Musicis Instrumentalibus (denn er zu allem was hübsch und löblich war, Lusten gehabt) gute Wissenschafft erlangt, also ein außbündiges subjectum so nach absolvirung seiner Academischen Studien sich auf forderung naher Nassau zum Baron von Stein begeben, und einige Jahre des Jungen Herrn von Stein Hoffmeister worden, allwo er in grosen aestimien gewesen wegen seiner ohnverächtlichen qualitäten und viel predigens, das er offt ultro, offt jussu Dn. loci Pastoris alda gethan. Weil ihm aber der Baron Zusage gethan, ihn mit dem jungen Herrn hinaus auf Academien zu schicken, und solch Vorhaben geendert, dafür die Pfarrfrüchten ihme (umb ihn gleichwol nahe bey sich zu haben und zu behalten) zu conferiren gnd. angebotten, hat er sich desen honorifice et decenter bedancket und seinen Abscheid alda machend sich naher Franckfurt zu Sr WohlEhrw.

Herrn Johann von den Popelierre (?) Evangelisch Predigern begeben et pro mensa et hospitio desen geliebte Kinder biß ins vierte Jahr fideliter informiret und gleichfals alda Nahmen und grose Ehre erlangt, biß er obgedachter massen und zwar anno 1691 zur Pfarr Harxheim, Von beyden Herrn Graffen von Falckenstein und Manderscheidt, mit hertzlichem Wundsche gantzer Christ Evangelisch dasiger Gemeinde durch ein überschicktes vocation-Schreiben Zur Pfarr beruffen worden, die er auch auf rath seiner geliebten Eltern, umb den lieben Sohn zu ihrem Zeitlichen Trost in der nähe bey sich zu haben, in Gottes Nahmen angenommen. Vnd als re ⊙ 17 post Trinit. seine erste predigt daselbsten mit großer Frewde und Völligem Vergnügen der Auditorum abgeleget, hat er sich gleich D. druf wieder naher Ffurt erhoben, des Vorhabens sich nechstens naher Giessen zu begeben, und beym Herrn Decano der Theologischen Facultät zu sistiren, hats aber wegen einfallen der harten winterlicher Zeit und mercklicher Verspürung seines anfangenden affectus hepatis differiren müssen, biß ich ihn wegen meiner großen Noth davon pagina praecedenti gedacht, per expressum zu mir beruffen, da er dann ♀ 7 Decemb. in großer Kälte und Schnee, obschon selbst Viel kranck ware, zu mir kommen, mit trost und pflege Kindtreulich beygewohnet, und biß in seinen Todt (lieber seine erlangte Gesundheit hindansetzend; obwol an brauchung allerhand kostbarer medicament biß zur extremität nichts unterlassen worden, als in Sinn mich zu verlassen nehmend) bei mir verplieben. Nun, der barmherzige Gott tröste und erfrewe seine auserwehlte Seele im ewigen Leben u. s. w.

Wir sind am Ende, und wir haben vielleicht zu viel unsere Leser mit Dingen unterhalten, die ja nichts besonderes sind, die vielleicht unzählbar passirt sind in jenen Tagen, die theilweise als alltägliche erscheinen mögen. Aber wir dürfen zu unserer Entschuldigung anführen, daß auch dem, was gewöhnlich oder seinem thatsächlichen Inhalt nach sich als unbedeutend darstellen mag,

doch ein Werth erwachsen dürfte durch die Weise, wie es überliefert ist, daß eine Anschauung aus der Ueberlieferung hervorleuchtet, die sie emporhebt zu dem Rang eines historischen Kleingemäldes von bleibenderem Werth. Denn daß, was in den vergilbten Blättern von längst verschollener Menschengeschlechter Leiden und Freuden berichtet wird, unser Vorstellen anregt und unser Empfinden wachruft, findet doch nicht zum geringsten Theile in der mit warmen Gefühlstönen durchtränkten Anschauung des Schreibenden seine Erklärung. So mögen in einer allgemeinen Form von den Historikern berichtete Thatsachen, Thatsachen, welche auf Völkergeschicke und mehr noch Bezug haben, als solche erkannt werden, ohne doch unser Gefühl so zu berühren, wie die Erzählung aus dem rheinischen Bauerndorf. Und noch eines. Die Empfindung von der Geringfügigkeit menschlichen Seins und Treibens, die Empfindung, wie das Leben des Einzelnen und ganzer Generationen dem Gang der Natur und Geschichte gegenüber nicht mehr ist, als wenn die Blume am Rain blüht oder der Grashalm auf der Wiese im Winde schaukelt, diese Empfindung tritt uns bei solchen Schilderungen immer wieder lebendig vor die Seele. Wie Produkte des Bodens, welche der Winter wegnimmt, wollen uns dann diese Menschen erscheinen; sie leben und leiden, und der Tod führt sie weg, wie wenn er, der uns doch so schwer dünkt, ein natürliches Lebensereigniß gleich der Taufe oder der Hochzeit wäre. Aber doch haben Diejenigen, von denen in unserer Chronik die Rede ist, noch etwas voraus vor ungezählten Anderen. Während ein Meer von Elend und Jammer unbeschrieben und unbesungen vergessen worden ist bis auf die letzte Spur, gab hier einem einfachen Mann die Gottheit, die Noth seiner Zeit der Nachwelt aufzubewahren, in schlichter und wahrhaftiger Erzählung, die aber doch öfter mehr ergreifen kann, als es die kunstvollste Darstellung der Begebenheiten und Zustände im Allgemeinen vermöchte.

IX.

Urkunden zur Geschichte der Landschaden von Steinach.

(Siehe Archiv XII. Band, 1. u. 2. Heft.

Mitgetheilt von

Fr. Ritsert, Mitprediger.

№ 1.

1228. (Ohne Tag.) Cunradus D. G. maioris Ecclesie Spirensis Prepositus. Quia in factis hominum propter infirmitatis proprie corruptelas vix aliquid stabile perseverat, quod non fuerit scriptorum munimento fulcitum; universis Christi fidelibus tenore presentium duximus intimandum, quod patruelis noster Cunradus de Steinach bona quedam sita in Scharren, que ratione feodi de Heroldo et Hartliebo de Lutenbach sine liberis decedentibus, ad se et ad pueros fratris sui Blickeri de Harphenberc, quorum idem Cunradus procurationem gerebat, legitime fuerant devoluta; communicata manu filiorum et filiarum suarum et ..... relicte fratris sui defuncti, atque puerorum suorum, pro quadam pecunie summa Schonaugiensi monasterio vendidit libere et solute et nullius contradictioné obstante. Et ut memorati Fratres magis forent in bonorum huiusmodi emptione securi, idem

Cunradus et pueri sui, predicta quoque vidua et pueri illius, ante portam monasterii supradicti eisdem bonis communiter abrenuntiantes, potestati Fratrum ea libere tradiderunt.

Ad habundantem insuper cautelam nos, et Petrus atque Cunradus filii sepedicti Cunradi data fide promisimus, ut, si quid contradictionis aut obstaculi in talibus bonis imposterum predictis fratribus oriatur, nos tale impedimentum fideliter amputemus. Acta sunt hec ante portam Schonaugie in presentia Domini Bertoldi, Abbatis. Heinrico, Prioris. Waltheri, Cellerarii et aliorum monachorum et conversorum In presentia quoque nostra:

Cunradi de Steinache et predictorum filiorum suorum. Item relicta de Harphenberg, et liberis suis presentibus. Item Wolhoch de Harphenberg et aliis quam plurimis. Anno Domini MCCXXVIII.

Gudenus Sylloge pag. 158. Nr. LXVIII.

No. 2.

1352 (den 16. Febr.) Jch Ulrich Landschad erkennen offenbar an disem Brife für mich vnd Annen vun Nuwenstein, mine eliche husfrawe vnd alle vnser erben, daz mir der durchluchtige hochgeborn fürste, her Ruprecht der elter, pfalnzgrafe bei Rine vnd herczoge zu Beyern, min liber gnediger herre, zo der vorgenannten Annen, miner elichen husfrawen, geben hat, zo husſture, vier hundert phunt heller, die ich nach miner frunde rat anlegen sol, vnd an waz gutes ich die vorgenannten vier hundert phunt lege, die sol ich vnd alle mine erben von minem genannten herren, herczogen Ruprecht dem eltern vnd sinen erben zo rechtem lehen empfahen vnd han, vnd dar vmb sol ich vnd alle mine erben mines vorgenannten herczogen Ruprecht dez eltern vnd aller siner erben man sin von dezselben gutez wegen, vnd die wile daz ich die vorgenannten vier hundert

phunt nit angeleget han, so soll ich vnd alle mine erben dez egenanten mins herren Ruprechtz vnd alle siner erben man sin von alle dem gute, dez ich iezunt han oder hernach gewinnen mag, also lang, biz daz ich meine egenanten herczogen Ruprecht so vil geltez bewisen vf meine eygen vnd vf meine erbe, alz ez sich geböret für die vier hundert phunt heller, dar vmb ich vnd alle meine erbin sin und alle siner erbin ewiclichen man sin soll in aller der mazze vnd wys, alz hievor geschriben stat, an alle generde vnd arglist. Vnd daz diz alles stete vnd veste beliben vnd von mir vnd minen erben gehalten werde vnuerbrochenlichen, so han ich Vlrich Lantschade vorgenant gebeten minen lieben bruder, Cunraden Landschaden vnd minen lieben Oheim, hern Albrecht vnd hern Heinrich, gebruder von Erlenkeym, ritter, daz sie mit mir alle driv ir eygen ingesiegel mit mime eygen ingesiegel an disen brief gehangen haben zv eime gezucknisse aller diser vorgeschriben stücke vnd artikel vnd ir ielichez besunder. Dez zv orkunde vnd zv merer sicherheit, so haben ich Vlrich Lantschade vorgenant vor mich vnd alle mine erben mime egenanten herren herczogen Ruprecht dem eltern vnd alle sinen erben disen brief geben, versigelt mit mine anhangenden ingesigel vnd mit der vorgenanten minez lieben bruder Cunrad Landschaden, hern Albrechtz vnd hern Heinrichz von Erlenkeim, miner lieben oheym, ingesigeln, die zv gezucknuße vnd durch miner sundern bete willen an disen brief gehangen sint. Vnd wir die vorgenanten Cunrad Lantschad, dez egenanten Vlrichz bruder, Albrecht vnd Heinrich, gebruder von Erlekeym, des egenanten Vlrichz oheim, erkennen vns offenbar an disem briefe, daz wir durch sunderlicher bete vnd fruntschaft willen, dez egenanten Vlrichz Lantschaden vnser aller drier ingesigel zu gezucknißе an disen brief han gehangen, der geben ist zv Heidelberg, do man zalte nach Christus geburt drivzehenhundert iar darnach in dem zwie vnd funfzigsten jare an dem nehesten frietage vor der pfaffen vasnacht.

Her nach sal man schriben die bewisunge Vlrich Lantschaden, wan er vnsern heren, den herczogen bewiset hat, alz hievor geschriben stat.

(Der hierzu freigelassene Raum ist nicht ausgefüllt.)

Pfälz. Cop.-Buch II. Fol. 38.

№ 3.

1357. (März 18.) Wir Ruprecht der elter ꝛc. erkennen vns offenbare mit diesem brieve, solch gut als Hertwig Kreis vnd Dymar Kreis, gebrüder, seliger gedechtnis von vns zu lehen hetten, mit Namen Hamelbach, vnd was dazu gehoret, daruff Diemar Kreis Elsen sin elich hußfrawen bewiedemt hett hundert marck silbers, mit denselben hundert marck silbers begnaden wir die egenannt Elsen Blicker Lantschaden seligen witwe, vnd jr sone Blicker vnd Henel, die sie mit dem vorgenannten Blicker Lantschaden gehabt hatt, vnd wann sie nit enist, so sullen die egenannten jr zwen sone Blicker und Henel vnd jr libslehens erben, das inne haben vnd niessen, also lang bis wir oder vnser erben in geben haben hundert marck silbers. Vnd wann sie hundert marck silbers also bericht sint, so sol Hamelbach und was dazu gehöret, von jn ledig vnd lois sin, vnd sollen dann vns oder vnser erben sie oder jr libslehens erben vff jr eigen gut bewisen, das hundert mark silbers wol wert ist, vnd dasselb gut immer ewiclichen von vns vnd vnsern erben zu lehen haben vnd darumb vnser vnd vnser erben man sin. Mit vrkunde dies brives, mit vnserm anhangenden ingesiegel besiegelten, geben in Germerßheim an dem nesten samstag vor dem suntag in der vasten, als man singet Letare, do man zalt von Cristi geburth Druzehenhundert jare, darnach in dem sieben und funfzigsten jare. —

Pfälzer Cop.-Buch. 65. Fol. 185.

№ 4.

1381. (Febr. 22.) Kunth sy allen luten, die diesen brief iemer an sehent lesen oder hörent lesen, daz wir die lantschaden einmüdiclichen zu rathe worden vnd vber quamen bit ein ander, daz wir einen bu zu steinach machen, vnd ein vngelt satzen vnd machen an brothe vnd an wine, also daz daz vngelt sal hören vnd fallen do selbes iemer ewiclich an den bu vnd sullent vns doselbes alle iar oder so wir wollen rechnunge dun ane geuerde. Daz die vergeschrieben stücke stete vnd veste sin, so han ich blicker lantschade der elter, ich blicker lantschade der junge, Ritter, Ich Cuntze Lantschade ir beder vetter, vnd ich vlrich lantschade auch ir beder vetter vnser ieglicher sein Eigen Ingesiegel vor sich vnd alle seine erben vnd nachkommen an dysen brief gehangen, der geben ist do man zalte zu latine Anno dni MCCCLXXXI in die scti petri kathedra.

Original im Besitz des Herrn Groh in Neckar-Steinach.

№ 5.

1391. (Aug. 12.) Ich Vlrich Lantschade von Steynach, edelknecht, bekenne mich offenbare mit diesem brieue vnd thun kunt allen den, die in ymmer an sehent lesent oder horent lesen, Wann der durchluchtige ..... Ruprecht der elter ..... myn lieber gnediger her oder sin erben die Dörfer Panzwiler, Hamelbach vnd die vogty zu Lüczelbach vnd zu Cocherbach, die Hube zu Prechauwe, vnd den zehenden zu Wiler, vnd alles, das zu den vorgeschrieben Derfern, zehenden vnd vogthen gehoret, als ich Vlrich das alles von demselben mynem hern, dem herzogen zu manlehen vnd auch in pfantschaft wise innehan, von mir vnd mynen erben losen wollen mit hundert mark silbers so sollen ich vnd myn erben hundert marck silbers oder so vil gulden darfur von dem obgenanten mynem hern, dem

herzogen vnd sinen erben nemen vnd jn die dorff, guter vnd zugehorung als vorgeschrieben steet, allzeit vnd wan vnd welch zit sie wollen, zu losen geben vmb die vorgenannt summe an widerede, verzuge, hindernus vnd geuerde, vnd soll jn alle brieue, die wir dar vber han, zu stunt widergeben vnd antworten, vßgeschieden all arglist vnd geuerde. Vnd sollen ich vnd mins libs lehens erben die obgenant sume gelts vnd zuglichen wider anlegen an gut eigen gute, das sie wol bezalt sin vnd sollen ich vnd myn libs lehens erben die selben eigen gutere von dem obgenannten mynem hern dem herzogen vnd sinen erben, pfaltzgrauen by Rine zu rechtem manlehen ewiclich enphaen, haben vnd tragen vnd jn dauon dienen, dun, gewarten vnd mit guten truwen glubden vnd eyden verbonden vnd gehorsam sin, als ein man sinem hern von recht vnd gewonheit billich thun soll, vnd jn daruber gut besiegelt brieue geben an alle geuerde. Auch sollen ich Vlrich obgenant vnd myn libs lehens erben die obgenannten dorfer, guter vnd zugehorunge, als ich die han, von dem obgenanten mynem herrn dem herzogen vnd sinen erben zu manlehen haben vnd dragen vnd jn dovon verbonden vnd gehorsam sin, als ein man sinem hern von recht vnd gewonheit billich thun sol. Vnd alles das hievor geschriben stet, han ich Vlrich Lantschade obgenant fur mich vnd myn libs lehens erben mit guten truwen globt vnd zu den heyligen gesworn, veste vnd stete zu halten an alle geuerde, vnd han des zu vrkunde vnd vesterer stetikeit myn eigen ingesiegel an diesen brieue gehangen, vnd han auch gebeten den vesten edelknecht Martin von Sickingen mynen liben Oheym, das er sin ingesiegel by das myn an diesen brieue gehangen hat zu merer sicherheit aller vorgeschriben stucke. Vnd ich Martin von Sickingen bekennen, das ich vmb bette willen myns Oheims, Vlrich Lantschaden obgenannt myn eigen ingesiegel by das sin an diesen brieue gehangen hann, yn vnd sin libs lehens erben vnd einen iglichen aller vorgeschrieben stuck allzit zu besagen.

Datum sabbato ante assumptionis beate Marie virginis anno domini M°CCC°LXXXX^mo primo.

Pfälz. Cop.-Buch 65. Fol. 184. NB. Vlrich nennt Sickingen seinen Oheim und umgekehrt Sickingen den Vlrich.

№ 6.

1392. (Aug. 14.) Ich Vlrich Lantschade von Steinach bekennen mich offenbare mit diesem brieue. Als der durchluchtige ꝛc. Ruprecht der elter ꝛc. myn gnediger her, mir vnd mynen libslehens erben dies nachgeschriben Dorfer, zehende, vogtyen, guter vnd gulte, mit namen zu Hamelbach, zu Lindenbach, zu Birckenau, zu Pantzwilre vnd den zehenden in der pfarre Morlebach, vnd darzu die vogtyen, nutz, rent vnd geselle zu Kocherbach, vnd zu Lützelbach fur sechs hundert guter gulden versetzt vnd verpfant hat nach des brieues sage, den ich von sinen gnaden darüber hann, der von wort zu wort hernach geschriben stet:

Wir Ruprecht der elter ꝛc. bekennen vns offenbare mit disem brieue. Als dies nachgeschriben vnser dorfer, zehende, vogtye, guter vnd gulte mit namen zu Hamelbach, Lindenbach, zu Birckenauwe, zu Pantzwilre, vnd der Zehende in der pfarre zu Merlebach, vnd darzu die vogtien, nutz, rentt vnd geselle zu Kocherbach vnd Lützelbach, von vnsern annhern, herczog Rudolf vnd von vnser anfrauwen frauwen Mechtildt, darnach von vnserm vatter, herzog Adolf vnd von sinen brudern, herzog Rudolf vnd herzog Ruprecht, vnd darnach von keyser Ludwig, auch herzog in Beyern, vnsern vettern aller seliger gedechtnis, vormals Hertwigs vnd Diemar den Creissen von Lindenfels, jren Hußfrauwen, vnd den Lantschaden versatzt, verpfant vnd verschriben was vmb ein summe geltes, vnd wie dieselben Dorfer vnd guter alle von den Lantschaden an die pfantschaft komen, was wider in vnser hand vnd gewalt gelost vnd die brieue, die sie von vnsern altfordern, als vorgeschriben steet,

daruber hatten wider geledigAfrican haben vnd darumb so versetzen vnd verpfenden wir von nuwem mit beratem mut Vlrich Lantschaden von Steinach, vnserm lieben getruwen die obgenannten vnser Dorfer, vogtyen vnd guter, alles, das wir do das hann, halbteil davon mit jren zugehorungen vmb sechs hundert guter gulden, also das er vnd sin libslehens erben die obgenanten Dorfer, vogtyen vnd guter mit jren zugehorungen, vnsern teil daran halben inhaben vnd niessen sollen als lang bis das wir oder vnser erben jn geben wollen seßhundert guter gulden, die sollen sie on verzug vnd widerrede von vns nemen, wan vnd welch zit wir die losung thun wollen, vnd wan sie seßhundert gulden von vns oder vnsern erben also bericht sin, so sollen die obgenanten vnser Dorfer vnd guter mit jren zugeherungen ledig vnd lois sin, vnd sollent dann er vnd sin libslehens erben vns vnd vnsern erben vff jr eigen gut bewisen, das seßhundert guldin vol wert ist, vnd vns jr briene daruber geben, vnd sollen sie dann dasselb gut ymer ewiclichen vff jr eigen gut ewiclich von vns vnd vnsern erben zu manlehen haben vnd darumb vnser vnd vnser erben manne douon sin vnd verbunden mit guten truwen, glubden vnd eyden, als ein man sinem heren schuldig ist zu thun an alle generde. Vnd das zu vrkunt hann wir vnser ingesiegel thun hencken an diesen briene; Geben zu Heydelberg vff sant Bartholomeus des heyligen Aposteln Abent nach Cristi geburt Druzehenhundert jare vnd in dem zwey vnd nunzigsten jare.

Des erkenne ich mich Vlrich Lantschade vorgenant fur mich vnd myn libs lehens erben, wan vnd welch zyt der obgenant myn gnediger herzog Ruprecht der elter oder sin erben die obgenannten Dorfer, vogtyen vnd guter von mir vnd mynen libs lehens erben wider losen wollent, so sollen wir jne die wider zu losen geben on verzuge vnd widerrede vmb die obgenant summe seßhundert gulden, vnd sollen dan ich vnd myn libs lehens erben dem obgenanten mynem gnedigen hern vnd sinen erben vff vnser eigen gute dasselbe gelte bevisen, das

seßhundert gulden vol wert ist, vnd jne vnser brieue daruber geben. Vnd sollen dann ich vnd myn libs lehens erben dasselbe gut ymmer ewiclich von jn vnß jren erben zu manlehen haben vnd jr manne douon sin vnd jn verbunden mit truwen, glubden vnd eyden als ein mann sinem hern schuldig ist zu thun on alle geuerde. Vnd alles, was hievor geschriben stet, globen ich mit guten truwen für mich vnd myn libs lehens erben, veste vnd stet zu halten on alle geuerde. Vnd des zu vrkund hann ich myn ingesiegel dun hencken an diesen brieue. Jch hann auch gebetten hern Blicker Lantschaden, ritter, mynen lieben vetter, das er zu gezugnis aller vorgeschriben stucke sin ingesiegel by das myn auch an diesen brieue gehangen hat, des ich mich, Blicker Lantschade vorgenant, auch erkennen, vnd han des zu vrkunt myn ingesiegel auch an diesen brieue gehangen. Geben zu Heidelberg off vnser frauwen abent, als sie zu himmel fure, zu latin assumptio, nach Cristi geburt druzehenhundert jare vnd in dem LXXXXII.°

Pfälz. Cop.-B. Nr. 65. Fol. 186.

№ 7.

1392. (Aug. 14.) Jch Vlrich Lantschade von Steinach bekenne.... Als der durchluchtigt Ruprecht der elter... myn gnediger herre, von mir wider geloſt vnd geledigt hat dies nachgeschriben pfantgutere, Dorfer, zehende, vogtyen, guter vnd gulte, die myn altfordern vnd ich von sinen altfordern vnd von jne in pfantschaftwiße lang zit gehabt han, mit namen zu Hamelbach, zu Lindenbach, zu Pirckenauw, zu Pantzwiler, die vogtyen vnd nutz zu Kocherbach vnd Lützelbach, vnd derzehende in der Pfarre zu Morlbach, so erkenne ich mich Ulrich Lantschade vorgenant, das ich dem obgenanten mynem gnedigen hern, herzog Ruprecht dem eltern, alle die brieue die myn altfordern vnd ich von sinen altfordern vnd von jm über die obgenanten gutere, dorfer, vogtyen und gulte gehabt haben,

gantz vnd gar widergeben vnd geantwort haben, vnd was brieue hernach funden wurden, die vor datum dies brieues geben weren, die sollen alle tode vnd craftlois sin, vnd sollen ich vnd myn erben dem obgenannten mynem gnedigen hern vnd sinen erben dieselben brieue ledig vnd lois widergeben on all verzuge vnd widerrede. Auch erkenne ich mich, das ich noch zwen brieue in han behalte, die auch besagent von den obgenanten vogtyen vnd gutern zu Kocherbach vnd Luzelbach, die dheiser Ludwig seliger gedechtnus des obgenanten myns gnedigen hern herzog Ruprechts, des elter alter vetter, mynen altfordern vber die obgenanten guter geben hat, wan in den selben zweyen brieuen auch geschrieben steent die guter, die myn altfordern vnd ich zu Crumstadt hann, die selben guter zu Crumstadt myn altfordern vnd ich von dem riche zu lehen dragen, darumb ich vnd myn erben derselben zweier brieue wol bedürfen über dieselben guter zu Krumstadt gegen dem riche zu haben vnd zu gebruchen, wan ich die selben zwen brieue vber die selben guter zu Crumstadt mit laube vnd willen des obgenanten myns gnedigen hern herzog Ruprechts, des eltern, behalten han. Aber doch als verre die selben zween brieue die obgenannt Dorfer Kocherbach vnd Lutzelbach vnd ander obgenanten vogteyen vnd guter antreffent, die des obgenanten myns gnedigen herren herzog Ruprechts, des eltern, vnd der pfaltze sint, so sollen die selben zwene brieue gein ym vnd sinen erben vnd gein iren dorfern vnd gutern vorgenanten auch tode vnd craftlois sin. Vnd alles das hievor geschrieben steet, globen ich in guten truwen fur mich vnd myn erben veste vnd stete zu halten on alle geuerde, vrkunt dies brieues, versigelt mit mynem anhangenden ingesiegel. Ich han auch gebeten hern Blickern Lantschaden ritter, mynen lieben vetter, das er zu gezugnis aller vorgeschrieben stucke sin ingesiegel by das myn auch an diesen brieue gehangen hat, des ich mich Blicker Lantschade vorgenant auch erkenne vnd han des zu vr-

kunde myn ingesigel auch an diesen brieue gehangen. Geben zu Heidelberg vff vnser frauwen abent, als sie zu himel fure, assumptio zu latin, nach Cristi geburt druzehenhundert jare vnd in dem zwey vnd nunnzigsten jare.

Pfälz. Cop.-B. Nr. 65. Fol. 183.

№ 8.

1393. (30. Mai.) Wir Ekhard von gots gnaden Bischoff zu Worms dun kunt allen denen die diesen brief anesehent lesen oder horen lesen solich selegernde als der strenge ritter vnser liewer getruwer her Blicker lantschade vnd sine kinde vier priestern zu Steynach dem pherr vnd syn dryn gesellen gesatzet vnd gemacht hant vnd zuuerdienen als der brieff saget den der vorgen pherrer vnd sine gesellen darübber hant, denselben brieff nach siner ludunge globen der selbe pherrer mit sine gesellen zu halten vnd verdienen waz er besaget ane geuerde. Vnd wer es auch daz den pherrer oder syner gesellen eynen redelich sache yrrete, daz er nit sin mochte zu dem Salve regina oder zu den andern ziten, do sal er sein presentz nit darvmb verliesen. Auch ver es daz der pherr vnd sine gesellen zu Stynnach die dry priester daz Salve regina oder andere gezit vnd jaregezide nit halten als der brieff besaget der darübber geben ist, so mag der obgen. her Blicker vnser lieber getruwer oder sin erben die gult die darzu gesetzt vnd gemacht ist ynne halten vnd nit geben. Zu orkunde der vorgeschr. Dinge durch bede willen des pherrers vnd siner gesellen zu dieser zite zu Steinach han wir vnß Ingesiegel an diesen brief gehenket sie vnd ir nachkommen zu besagen, das wir den pherrer vnd sine gesellen vns erkennen. Dadum Ladenburg Anno m° ccc° nonagesimo tertio feria sex. p. octav. festi corporis cristi.

(Orig. in Darmstadt. Das Siegel hängt an.)

№ 9.

1395. (Mai 6.) Ich Hans von Rosenberg der Junge Hern Cunrats seligen son von Rosenberg Bekennen offenbar an diesem brieffe fur mich vnd alle myn erben das ich mynen teil an der Burg zu Schadecke, das ist ein virteil an dem dritteil das myns vater seligen was vnd ein virteil an dem dritteil das myn vater selige verphant hat vmb mynen vettern Engelhart von Rosenberg den Eltern die obgenante myne teil mit allen iren zugeherden ane geuerde versatzt han vnd versetzen in crafft diß brifes den vesten strengen Rittern hern Eberhart von Nyperg, hern Johann vom Hirßhorn vnd hern Eberharten vom Hirßhorn vnd dem vesten knechte Cuntzen Munich, fogte zu Steinsberg vnd ire erben vmb zweyhundert guter vnd geber gulden der Ich gentzlich von In wol gewert vnd bezalt bin, die ich auch furbaß in mynen bessern nutz gekert vnd gewant han. Vnd sollent die obgenanten Her Eberhart von Niperg, Her Johann vnd Her Eberhart vom Hirßhorn vnd Cuntz Munich vnd ire erben die obgenante teil zu Schadecke mit allen iren zugehorungen furbaß besitzen, innehaben, nutzen vnd nießen, besetzen vnd entsetzen als ander ir eigen gut an alle geuerde als lange bis das ich oder myne erben die obgen. teil zu Schadecke mit allen iren zugehorden wider von yn oder von iren erben herlöste han vmb zweihundert gulden guter vnd geber, der lösunge sie vns gehorsam sin sollent eins ieglichen Jars einen Manet vor sant Georien tage oder in eynem Manet darnach an alle geuerde. Auch ist gedinget vnd mit namen geredt in crafft diß briues das die obgen. Her Eberhart von Niperg, Her Johan vnd Her Eberhart vom Hirßhorn vnd Cuntz Muniche vorgen. vnd ir erben mit den obgen. teilen zu Schadecke mit iren zugehorungen als lange sie yn phandes stent myme herren von Mentz vnd seine Stiffte gewarten vnd gehorsam sin sollent in aller der maße als myn vatter selige fur sich vnd sine erben ym vnd sine Stiffte das vor verschriben vnd verbriefft hat ane alle geuerde.

Vnd aller obgeschriben sach tzu vrkunde vnd zu getzugniße So han ich der obgenante Hans von Rosenberg fur mich vnd myne erben mein eygen Ingesiegel gehangen an diesen brieff. Vnd han dar tzu gebeten den vesten Edelknecht Diethern von Hentschußheim das er sin Ingesiegel aller obgeschriben sache tzu getzugniße by myn Ingesiegel an diesen brieff gehangen hat. Des ich Diether von Hentschußheim obgenant mich auch erkennen. Geben off Dienstag nach des heiligen Crutzes tag als es funden wart, in dem Jare als man zalte nach Cristus vnsers Herren geburte drutzehenhundert Jare vnd darnach in dem funff vnd nuntzigsten Jare.

Hirschhorner Cop.-Buch. Fol. 30 f.

№ 10.

1398. (Mai 16.) Ich Boppe von Helmstadt, den man nennet von Steinach Bekenne offentliche fur mich vnd alle myn erben vnd tun kunt allen den die diesen brieffe ymmer ane sehent lesent oder hoerent lesen das ich mit gesvndem libe, guten synnen vnd mit wol vorberaden mute den vesten Strengen Ritter Hern Johan vom hirßhorne mynem liben Oheim vnd sine lehens erben mit Zeißolf von Asutzheim vnd Cuntzen von vßickeim minem liben Tochtermann in alle myne lehen vnd lehen gut han gesetzt, wo ich die han nust nit daran vßgenommen vnd setzen ihn auch dar yn mit crafft diß brieffs in den besten rechten so das gesin mag, durch sonderliche libe vnd truwe, die ich tzu ym han mit namen in mynem teil der halben Burge tzu Steinach mit allen iren zugehorunge. Item in mynen teil, das halbe Dorff Mockenloch mit aller siner zugehorunge. Item in mynem teil an den Wintzehenden tzu Heidelberg vnd tzu Bergheim vnd tzu nuwenheim mit sinen tzugehorungen vnd in was ich lehen gutern han wo oder an welchen enden die gelegen sint nust nit daran vßgenommen als vorgeschriben stet ane alle geuerde. Vnd aller obgeschriben sache tzu warem Vrkunde vnd vester stetickeit so han ich Boppe von

Helmstadt obgenamt myn eygen Ingesiegel gehangen an diessen brieff vnd han auch gebetten die Strengen Ritter Hern Thamen Knebel Schultheiß zu Oppenheim vnd Hern Dietherich von hentzusheim myne gute frunde, das sie ire Ingesiegel aller vorgeschriben Sache zu getzugnisse by das myne an diesen brieff hant gehangen. Des ich Tham Knebel vnd ich Dietherich von hentzusheim Ritter vorgeschriben Bekennen, das wir durch bete willen des obgenanten Boppen von Helmstadt vnser eygen Ingesiegel by das sine gehangen han tzu getzugniße an diesen brieff.

Datum ipsa die Ascensionis Domini Anno domini millisimo trecentesimo nonagesimo octavo.

Hirschhorner Cop. Buch Fol. 13a f.

Steinach ist Wormser Lehen.

Mückenloch ist Würzburger Lehen. Willbrief des B. Gerhard ib. Fol. 14a.

Bergheimer, Neuenheimer und Heidelberger Weinzehenden ist Pfälzer Lehen. Willbrief des Pfalzgrafen Ruprecht ib. Fol. 13b.

№ 11.

1398. (Juli 23.) Wir Ekhard von gots gnaden Bischoff zu Wormiß Bekennen offentlichen an diesem briue als Bopp von Helmstadt den man nennet von Steinach vnser lieber getruwer by sinem gesunden lebendigen libe hern Hansen vom Hirßhorn Ritter vnsern liben getruwen in sin lehen satze mit name in Steinach die mitteln Burg den halben Teil mit siner tzugehorunge, das von vnß vnd vnserm Stiffte tzu lehen ruret Das wir mit vnsern gantzen willen vnd verhangniß dar tzu geben han vnd geben in crafft dies briues vnd haben ym auch das also tzu manlehen verliehen also das er vnd sin lehens erben das obgenante teil tzu Steynach mit siner tzugehorunge von vnß, unßern nachkommen vnd Stiffte furbaß haben und tragen sollent als manlehens recht ist ane alle geuerde mit beheltniß vnß, vnßers Stiffts vnd vnnß manne recht das wir alletzyt vßnehmen. Tzu vrkund haben wir vnßer Ingesiegel an diesen brieff gehangen, der geben ist nach Cristi geburte

Drutzehenhundert vnd acht vnd nuntzig Jar off den nesten dinstag vor sant Jacobstag des heiligen Aposteln.

Hirschhorner Cop.-Buch Fol. 14.

№. 12.

1401. (Juli 6.) Wir Ekhard von gots gnaden Bischof tzu Wormiß Erkennen vns vffentlichen in crafft dieß briefes, das wir haben an gesehen getruwe dienst, die vns vnd vnserm Stiffte Her Johan vnd Her Eberhard vom Hirßhorn Ritter vnd gebrudere, vnser liben getruwen, getruwelich getan hant vnd auch furbaß tan sullent vnd haben denselben hern Johanne vnd hern Eberharten von Hirßhorn vnd Jren lehens erben von besundern gnaden an manlehen verliehen, ein dritteil an vnserm halben teil an der Mitteln burge tzu Steinach mit aller siner tzugeherunge als ein verfallen lehen, das vns auch ledig worden vnd an gefallen ist von Boppen seligen wegen von Helmstadt den man nannte von Steinach, der das auch von vns vnd vnserm Stifft tzu lehen hatte, Vnd sullent die obgenannten her Johann vnd her Eberhart vnd ir lehens erben den obgenannten Dritteil tzu Steinach mit siner tzugehorunge furbaß alletzyt von vns vnsern erben, nachkommen vnd Stiffte tzu manlehen empfahen haben vnd tragen vnd davon tun als manne iren hern phlichtig seit tzu tune ane alle geuerde. Auch nemen wir vß an der vorgenannten lihunge vnser vnd vnser manne recht ane geuerde. Tzu Vrkunde so han wir Ekhard Bischoff vorgenant vnser Jngesiegel an diesen brieff tun henken der geben ist uf den mitwochen vor sant kilians tag des Heiligen Bischoffs do man tzalte nach Cristi geburte virtzehenhundert vnd ein Jar. —

Hirschhorner Cop.-Buch Fol. 14ᵃ f. Unter demselben Datum wurden noch für dasselbe Theil der Mittelburg gleichlautende Lehenbriefe ausgestellt für Eberhard, Ritter und ein dritter für Hans und Conrad Herrn Albrecht von Hirschhorn sel. Söhne. Hans 1/3, Eberhard 1/3 und Hans und Conrad 1/3 sind also zusammen im Besitz des halben Theils der Worms gehörte.

№ 13.

1406. (Mai 8.) Wir Matheus von gots gnaden Bischoff tzu Wormiß Erkennen vns mit diesem briefe, das wir gelihen han vnd auch lihen mit crafft dieses briues als ferre wir dann von rechte lihen sullen hern Johanßen vom Hirßhorn Ritter vnßerm liben getruwen, diß nachgeschriben lehen vnd guter die er treit vor sich, Hern Eberharten sinen bruder vnd Cunraten sinen vettern*) als hernach in disem brieffe vnterscheiden ist. Tzum ersten yme Aglasternhusen das dorff gantze, gericht vnd vogtien mit aller siner tzugeherde nichts vßgenommen. Item ym, Eberharten sinem bruder, vnd Cunrad sinem vettern vorgenannt Steinach, die gantze burge halb genant die mittelnburg mit alle ire tzugehorunge nichts vßgenommen. Item das Dorff Darßberg Eberhart sinem bruder syn teyl daran mit aller siner tzugehorunge nichts vßgenommen. Item Im, Eberharten sinem bruder vnd Cunrad sinem vettern obgen. ein pfunt ewiges geltes uff dem willer zu kleinen Gemunde. Dochmit beheltniße vnser, vnsers Stifftes vnd vnser manne rechte, das wir alle tzyt vßnehmen. Tzu vrkunde so han wir Matheus Bischoff vorgenant vnser Ingesiegel an diesen brief tun hencken.

Datum Heydelberg sabbato post Johannis ante portam latinam Anno Domini millesimo quadringentesimo sexto.

Hirschh. Cop.-Buch. Fol. 15b.

*) Conrads Bruder Johann der im Jahre 1401 mit ihm zugleich mit 1/6 belehnt wurde war schon im Jahre 1405 gestorben. S. Geschichte der Herrn von Hirschhorn. Stammtafel. Archiv Band X.

№ 14.

1410. (Febr. 23.) Ich Hans vnd ich Stephan von Adeltzheim gebrüder Czeißolffs von Adeltzheim Selige Sone Bekennen vnd veriehen vns offenlich an diesem Briefe vnd tun kunt vnd zu wißen allen denen die yn ymmer ansehent lesent

oder hören lesen, das wir mit gesunden liben, guter vernunfft mit rate vnßer frunde vnd auch mit willen, wißen vnd verhengnlße des allerdurchluchtigsten fursten vnd hern, hern Ruprechts Romischen kunigs zu allen zyten merer des Richs vnßers gnedigen hern als eins pfaltzgraffen bej Rine, vnd mit willen, wißen vnd verhengnuße der Erwirdigen in gott vater vnd hern hern Johann Bischoff zu Wirtzburg vnd Hern Matheo Bischoff zu Wurmiß unsere gnedigen herren für vns vnd vnser erben Recht vnd redelich verkaufft haben vnd verkauffen in crafft diß brifes wie danne ein rechter redelicher verkauff allerbest crafft vnd macht haben sol vnd mag an allen gerichten vnd vor allen Rechten geistlichen oder werntlichen es sy von rechte oder von gewonheid ane alle generde Vnßen teilen allen an dem Wintzehenden vnd frucht zehenden in den Marcken zu Heidelberg, zu Nuwenheim vnd zu Bergheim, dar zu vnßer wingarten gelegen in den obgenanten Marcken mit allen iren zugehorden, zinsen vnd anders nuß nit vßgenommen, dar zu vnßern teilen allen an der mittelnburgen zu Steinach mit dem Zoll uff dem Necker mit allem sinem zugeherde vnd dartzu vnser teil an dem Dorffe Muckenloch by dem Dilsperge gelegen, das ist ein firteil an demselben gantzen Dorffe Mockenloch, iegliche obgeschriben gut mit allen sinen rechten gewonheiden vnd zugehorden mit luten, guten, gerichten, vogtien, gulten, zinsen, welden, felden, buschen, hecken, waßern, wonnen, weiden, eckern, wisen, zehenden, husern, hoffen, hoffstetten, garten, mulen, mulsteten, fischgulten, gensen, cappen vnd hunren wie vnser anherre Selige Bopp von Helmstadt, den man nante von Steinach, Czeißolff von Adeltzheim Seligen vnser vatter obgenant vnd wir das alles vnd ir ieglichs besunder Inne gehabt beseßen genoßen vnd herbracht haben biß vff diesen hutigen tag datum diß brifes nuß nit daran vßgenommen ane alle generde als die selbe obgen. gut mit iren zugehorden eins teils zu lehen gent vnd rurent die vorgeschriben zehenden zu Hei-

delberg, zu Nuwenheim vnd zu Bergheim von den pfaltzgraffen by Rine, der zolle zu Steinach von dem Romischen Riche, Steinach die burg von eynem Stiffte zu wormiß, vnd Muckenloch das Dorff von eynem Stiffte zu Wirtzeburg dem vesten Strengen Ritter Hern Johann vom Hirßhorn vnd sinen erben vmb virdehalbhundert guter vnd geber gulden, der wir gentzlich vnd gar in einer summe von yn wol gewert vnd bezalt sin vnd die auch in vnsern frumen vnd beßern nutz gekert vnd gewant han vnd wir sagen vor vns vnd vnser erben den obgen. Hern Johann vom Hirßhorn vnd sine erben der vorgeschriben virdehalbhundert gulden gentzlich quit, ledig vnd loiß, ... (folgen weitläufige Formalien, in denen hauptsächlich das Recht des Wiederkaufes gewahrt wird) ....

Vnd das alles zu warem vrkunde vnd getzuknisse han wir vnser eygen Ingesigel fur vns vnd vnser erben an diesen brief gehangen Vnd zu merer sicherheit vnd getzugniße so han wir gebeten den Ersamen hrn friderichen von Adoltzheim dechant zu Moßbach vnd Gotzen von Adeltzheim vnsern lieben vettern vnd Hansen von Rosenberg den Eltern, das sie aller vorgeschriben stucke punckte vnd artickeln zu getzugniße ir Ingesiegel zu den vnsern an diesen brief gehangen haben, das wir ffriderich vnd Gotze von Adeltzheim vnd Hans von Rosenberg vorgenant vnd das also erkennen yn crafft diß briefes, der geben ist nach Cristi vnsers herrn geburte virtzehenhundert Jar darnach in dem zehenden Jare uff den Sontag in der vasten als man in der heiligen Kirche singet Oculi mei semper.

Hirschhorner Cop.-Buch. Fol. 80 ff.

Hiernach scheint eine Tochter Boppos von Helmstadt gen. v. Steinach Czeißolf von Adeltzheim geheirathet und dessen Söhne Hans und Stephan stellen vorstehende Urkunde aus.

15.

Burgfrieden

geschlossen zwischen Bischof Raban von Speier und Diether Landschaden dem Alten, Hans Landschaden, Diether Landschaden dem Jungen und Ulrich Landschaden über Burg und Stadt Steinach.

1427. (Juni 20.) Wir Raban von Gots Gnaden Bischof zu Spire an eyme Teile, wir diese hernach geschrieben, Diether Landschaden der Alte, Hanns Landschaden, Dieter Landschade der Junge und Ulrich Landschade gevettern und gebrüdern an dem Andern Teyle Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brieff für uns und alle unsere Nachkommen vnd Erben und sunderlich Wir Bischoff Raban für die und yr yglichen, die Von uns und unsers Stiеffts wegen Steinach die hintere Burg unseres Stiеffts Theyle des stettlins Steinach und unseres Stiеffts Teyle der fforderen burg zu steinach mit andern unseren und unseres Stiеffts Rechten und zugehörungen daselbs Inne habent, oder Innehaben werdent und nemlichen nemlichen für Wiprechten von Helmstadt unsern Amptmann am Bru Rein zu dieser Zyt und Eberharten Angelach, das wir uns ein guten, steten, vesten und getreuwen Burgfrieten Vereynt habent und überkommen sint, und auch den stete, veste und getreuwelichen halten sollen und wollen, in dem vorgenannt stettlin und in den Burgen zu neheſt an Steinach, die vesten von der Statt zu Steynach und der forderen Burge des Stiеffts und der Landschaden zugehörig sint, und vßwendig in dem Zirckel und Creyß, als ferre und wyte so hernach geschrieben stent und fahent die Vernemunge des Zirckels und Creyß der yz genanten Burgfrieden an:

Zum ersten Von der statt zu Steinach und der Vorderen Burge des Stiеffts und der Landschaden Teyl an bis über die Bach an den stadel die von der vorgedachten Burge neben

der Statt herabe flüset, Bis in den Necker und über den Necker daselbs bis an den stadel, und den stadel den Necker abe bis wieder über den Necker gein dem Hoff zu unter der hinteren burg gelegen und hinter den garten zu demselben Hoff gehörig den Berg für vffhin und hinder der hinderen Burge, vßwendig dem Graben an dem Hage füre, biß vff die Hohe und an dem anderen Ende herwiderabe bis zu dem Bronnen vff die vorgenant Bach an den Stadel, und den Stadel fürabe bis wieder an den Necker.

Und ist berett, daß uns Jedweder Teyle und die sinen und wer von unser Teyle eyns wegen, daselbs wohnet oder wandelt und auch uns yglichs Teyls hindersassen Von dem andern Teyle, seinen Amptleuten und hindersassen daselbs oder den sinen libs und guts sicher sin sollen in dem Begriff des obgeschriebenen Burgfrieden.

Auch solle unter uns deheyner noch unsere Amptlüde und hindersassen daselbs oder den sinen im Begriff des obgeschr. Burgfriedens deheine schaden Tun oder zufügen, und auch weder daraus noch darinne, geschehe es aber ungeverlich, von welchs syten oder teil das were der soll das zu stunt keren in den nächsten Vierzehen Tagen, nach dem so er des von dem, dem das Bescheen were, hermant würde.

Item es soll auch unter uns Beden teilen kheiner Teile oder Jemans von unsern Amptlüten hintersassen oder den unsern daselbs keinen des Andern, oder das, der ez Von sinen wegen innen hat, oder haben wirt, Vynde in dem Schloss und Begriffe des obent. Burgfriedens füren mit wissen oder geverden, geschehe es aber darüber unwissentlich oder ane geverde, so soll derselbe der yne darine defführet hette, zu stund darus tun füren, so balde er dem gewäre oder ermahnet werde, ane alle geverde, doch also, daß derselbe des Vind er under uns ist, den Tag und die Nacht vor demselben und den sinen sicher sey, und desselben glichen derselb und die sinen, die Zyt wiederumb auch vor Jenem sicher sind, ane alle generde.

Item wer es das vnder uns beiden teilen oder eins etliche Knechte undereinander stoßig würden, in dem Bescheid des obgeschr. Burgfriedens, es sey in Stadt, Schloß oder vßwendig, vßgenomnen in der hinteren Burge, und das sie zu bosen scheltworten kemen, oder einander slügen, so sollen die anderen Knechte, zu welchem teyle die gehordent, die das gewaren werdend, oder unser beder Teyl hintersassen zn Steynach die zugegen werent die, die solchen vfflauff gethan und gemacht hätten, würde es anderß nit zu stunt gestillet fahen, und in den Thurn legen, bis vff uns beede Teil oder vnser amptlüde soliche geschichte sol erfaren werden, wer glimpf oder unglimpf habe und wer ungefüget hat (angefangen hat) nach der Kundschafft sage, der soll bessseren dem Hern dem er zugehörig ist, an deme solicher mutwille begangen were, nach glichen sachen ungeverlich. — Were es auch daß eyner den Andern im Begriff des vorgen. Burgfrieden, vßgenommen in der hinderen Burg herschlüge, Es wer under unser beiden Teile Knecht, hintersassen zu Steynach, oder andern, so sollen aber die unsern, es sey von Knechten oder hintersassen, den der soliche getad getan hette, fahen und halten und solicher getat sol nachgangen werden, mit recht, als sich dann zu solichen Geschichten gebürt, es were dann ob man des von beiden Theilen zu rede würde, ob genade darzu gehörte und zu Tunde were one veverde; Were es auch, ob unter uns von welchem Teil der were, yemants enthalten wolte in dem stettlin steinach oder in den Vorderen Burgen der soll diesen Enthalt geben, mit namen ein Fürste oder ein Richstatt (Reichsstand) sollent geben Vierzig Gulden, vier Armbrust. Item ein Herr zwenzig Gulden, zwei Armbrust. It. ein Ritter oder ein Knecht sechs Gulden, ein Armbrust, und dis geld sol gefallen an den gemeinen Buwe an die statd und an die forderc Burg und die Armbroist zu der gemeinen were darinnen und welcher auch yemanns enthalten will, als Vorgeschriben steet, der sol ez zur stund verkunden dem schultheissen, den pertenern, Turn Knechten und

wechtern in der Stadt zu Steynach und uff den forderen Burgen, die dan sie, welcher dan der erste enthalten ist, und sin enthaltniß-gelt und Armbrust gyt, als vorgeschrieben steet, dez enthaltniß sol Vorgeen die wile der Krieg wert, ungeverlichen und welcher also enthalten würdet, derselbe und die sinen sollent diesen Burg-frieden auch globen und sweren zu halten, als lang der enthalt weret und soliche Gelt und Armbrost sol eynem Schultheisen zu Steinach geantwurt werden, das sol man dan an gemeynen nuz und Buwe Anlegen, nach uns Beyder parthyen geheise one geverde. Es soll auch ein yglicher Fürste oder Richstatt die da enthalten werdent Versprechen und Verbrieffen, nemblich ein Fürste uff sin fürstliche ere, Ein Richstatt, Grav, Here, Ritter oder Knechte die enthalten würdent, sollen globen und sweren zu den heiligen, für sich vnd die yeren, die von solicher enthaltung wegen uß vnd yne ryten würdent, diesen Burgfrieden stete zu haltende, nach siner ußwiesunge, so lang der enthalt weret, ane geverde, wer es auch, das ein Knecht oder man Von der obgent enthaltunge wegen den obgeschrieben Burg-frieden yrgend an überfürent, den oder die sollent aber die Andere Knecht oder die hintersassen und armen lüd zu Steynach vahen und behalten, biß uff uns Beede Teile, oder unser amptlüte darinn Kundschaft zu verhören, die Sache zu handelnde und ußzutragende als vorgeschrieben stet am geverdte.

Item wer es, daß der eyner der da enthalten würde sinen Krieg in Vorworte oder seze stellete mer dan Jare und Tag des enthalte sol abe sin, er thu es dann mit unser Beder Teile willen.

Item wer es oder würde etwas Buwes notderfftig zu zu tun an dem stettlein zu Steinach, das soll beschehen mit wissen und rate uns obgeschrieben Beder Teil oder uns nachkommenden und Erben als obgerürt ist.

Item es sollent auch Torwarten und Wechter des stettleins Steynach, oder der vorderen Burgen die yz sind oder die man hernach überkomme und gewonne, zu ewigen gezyten globen

und sweren getruwe gewertig und gehorsam zu sin Jedem Theil sinen Amptlüden daselbs und were das dann vor eyns Teils, wegen Innhalt, als dem Andern ane geverde, und dieselben Knecht ez sy von Torwärter oder wechtern sollent sin in solcher Forme, das sie yr gesicht und geherde wol habent und an yeren Geliedern nit gebreßhafft sin ane geverde. Wir von beden teilen oder Sie unsern als obgeschrieben ist sollen auch deheiner Amptmann Keller oder andere Knechte zu stetem wesen han in dem obget slossen Hinderburg, Forderburg, oder in dem stettlein Steynach, der oder dieselben habent dann diesen Burgfrieden vor en sie zu diensten empfangen werdend globt und zu den heiligen gesworen getreulich zu haltende, als ferrn das yglich antrifft nach siner ußwiesunge ane geverde.

Und were es das man eyns Besesses wartende were an dem Stettlin oder forderen Burgen zu Steynach von welcher partheien wegen under uns oder den unsern das were, alsbalde wir das vernemen oder unser eyner teil von dem andern des ermant würde, so sollen wir uns zusammen gein steinach fügen oder schicken, zu rade zu werden, das das sloß vnd Stettlin mit geschüz und mit andern sachen Versorgt und behütet werde, nach notturft und gelegenheit der Sachen ane alle geuerde. Wers auch, daß wir Bischoff Raban oder unsere nachkommen oder der wer die Hinterburg oder uns und unser Stieffts Teile an dem Stettlin steinach oder Vorderen Burge innen hatte von unseres Stiefftes wegen, oder wir die Landschaden oder unsere Erben Vyntschafft gewönnen und lüde gen Steynach füren und legen würden, so mag unser eyner von welchs Teile wegen das ist, wol lute dahin legen und führen, doch unschadelich den armen lüten in dem Anderen Theil gehörig ungeverlich, stallunge, heuwe und stroh ußgenommen und das sol man doch glimpflich halten, wolte aber uns oder der unsern eynherteil yemants enthalten, der oder dieselbe, die also enthalten würdent von welchs teils wegen das beschehe sollent die Arme lüte und hindersassen in dem Andern teil gehörig dehein Be-

trangunge noch überlastunge Thun in khein weg, es beschehe dann mit willen und gundunge des Andern Teils. Auch wers das uns Beiden Teilen oder uns eynem Steinach das Stettlin oder steinach die fordere Burg eingenohmen würde, wie das geschehe so soll uns Kheinen noch unsere nachkommenden und Erben oder die, die Von unserem Bischoff Raban oder unser nachkommenden wegen unseres Stieffts zu Spire Teil zu Steynach innen hätten khein fürworte, frieden seze oder sinne darum uffnehmen, oder wieder darinne kommen, ane der anderen parthien sonder uns willen und wissen ane geverde. Eß wäre dann, das unser yner mit ufffage, wie das dann geschehe, wieder darinne kommen derselbe solte dann der anderen sinen verlornen Teil zu stund wieder geben, wan er es von dem anderen Teil hermant würde ane geverde.

Wer es auch ob unter uns eynicher teil seinen teil mit sinen zugehörungen Versetzen oder Verkauffen wolte, der sol ez dem andern Dry Monat Vor Bieten und soll yme sagen, wie viel ihm eyn anderer darum geben wolle und zu welchen Zielen und wer der sy, der es also von yme Kauffen oder verpfänden wolle und sol auch den Verglich zu den heiligen sweren, daß er nit meyner oder mehr von Jemanden neme, noch uf Ander Ziel und auch darin Keinerley geverde Teile. Und will dann der ander Teile, so mag er zu dem Kauff oder Versagunge uff die vorgeschrieben Ziel kommen und soll ym in eynem Monat sagen, ob er es tun wölle oder nit, wolte er aber also zu dem Kauff oder versatzunge nit kommen, so mögte er demselben, den er vorgenennet hatte versetzen oder verkauffen, um solche Sume gelts und ziele so davor genennet weren; doch daß der, der da kaufft oder Verpfändt vorhin er er ynne gelassen werde globe swere und verbriue diesen Burgfrieden zu haltende nach siner vßwiesunge one alle geuerde.

Auch ist Berett wers ob wir Bischoff Raban von Todts wegen abegingen — Got friste uns lange — so sollen unsere nachkommen am Stiefft zu Spire diesen Burgfrieden globen

und swеren zu haltend in aller der Maaß als hievor und hienach geschrieben steet, so sich derselbe nachkomme darzu erbüdet, solichen Eyd soll man von ihme nehmen und zu stund in sinem und sins Stiefftѕ teil kommen lassen, ane alle geuerde und hindernisse.

Der andere Teil sol yhme auch wiederum Verbunden sin nach ußwisunge dieß Burgfriedens: wer aber ob unter uns den obgent. Landschaden eyner oder mer von Todtswegen abegingen — Got friste uns lange — des oder derselben die also abegingent Erben, ob die von Mannes-namen und zu yren Tagen und Vernunft kommen werent, sollent diesen Burgfrieden globen und swеren zu haltende in aller der Maß als hivor und nachgeschrieben steet und zu stunt, so sich derselbe Erbe als Vorgeschrieben ist darzu erbüttet solichen Burgfrieden also zu swerende den Eyd sollen wir die andern die da Teyl und Recht zu und in Steynach Statt und fordere Burge habent Von yme nemen und zu stunt in sinen Teil den er im Begriff des obgeschrieben Burgfriedens hätte, kommen lassen, one widerrede und hindernißе und sollent im auch wiederum verbunden sin, nach vßwiesunge des Burgfrieden.

Wer es aber das unter uns eyner oder mer abegingen von Todtswegen und Erben liesen das Töchter weren den das gebieret von Recht zu erben oder Knaben, die dannoch nit zu yeren Tagen und rechter Vernunfft kommen sint, oder des unser deheins Haußfrawe uff solichen Teil so wir oder unser deheiner zu Steinach an stettlin oder an der forderen Burge hettent, Bewiesen were, mit des lehen herrn willen oder würde, die sollent ein Erbern Edelmann, der Wapens Genoß ist, in denen nehesten Vierzehen Tagen bestellen der da an ihr stat zu den heiligen globe und swere, daß dieser Burgfriede mit allen sinen puncten und Artikeln gehalten werde.

Alle diese Vorgeschrieben stücke und Artickell wir die hievor begriffen sint, haben wir die Vor get. Bischoff Rabaн, Diether, Hans Diether und Ulrich Landschade Vorgnt. globte

und zu den heiligen gesw
oren getrüwelich, ware, und stete zu halten, darwieder nimmer zu tunde noch schaffen getan werden in kheiner weg, ane geverde. Wan er durch den Ehrwürdig in Got Hr. Raban Bischoff zu Spire mein gnädigen lieben Herrn und desselben Stiffts Capitel, mir Wiprecht von Helmstadt, Reinharts seligen Sohn Vorgnt Stiffts teil an der Statt zu Steinach mit Allen des Stifftes rechten und zugehörunge daselbs myn lebtage empfohlen und verpflichtet ist und auch nach mynem tode mynen Erben uff einlosunge so han ich für mich und myn Erben mit trewen globt und mit uffgereckten fingern und gelerten worten zu den heiligen gesworen diesen Burgfrieden mit Allen stucken puncten und Articeln getrewlich, ware und stete zu halten und dies Alles so obgeschrieben ist zu waren urkunde so han wir Bischoff Raban, ich Diether, Landschaden der Alte, ich Hanß Landschaden, ich Diether Landschaden der Junge, ich Ulrich Landschaden gevettern und gebrüder und ich Wiprecht Von Helmstadt Reynhartts seel. Son vor gnt. unß unsere nachkommen und Erben wie vorgeschrieben steet dez zu besagen unsern Insiegel tun hencken und gehenkt an diesen brief der geben ist uff Freytag nach unsers hern fronleichnamstag des Jars als man zelte nach Christi geburt Tusend vierhundert zwanzig und sieben Jare.

Alte Abschrift in Darmstadt.

No. 16.

1437. (Okt. 16.) Ich Conradt landschade von Steinach, blicker lantschaden seligen sone Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brieffe für mich vnd alle myne erben und nachkommen dez ich gütliche vnd fruntliche überkommen bin mit diethern vnd ulriche lantschaden von Steinach mynen lieben brudern Also das sie mir gegeben vnd bezalt hand ein hoff mit siner zugehorunge zu Otterßheim gelegen. Item zwei teile vff dem zehmden zu mornßhen vnd darzu an barschaffte dreihundert gut geber Rinischer gulden für soliche myne vatterliche

vnd mütterliche erbe so ich dann von yne beiden hererbit han vnd zu erbe kommen byn der obgent gulter und gelts ich von den obgenant myne brüdern gentzliche und gütlich wol bezalt vnd gewert bin daran mich wol genügt vnd han die obgent gute vnd gelt fürbaßer in andern mynen notzen vnd notdorft gewant mynen großen schaden do myd zuuerfahen. Herumbe so verzyhen ich der vorgent Cuntze lantschade für mich und alle myn erben vnd allermeniglich von mynen wegen vff soliche erbe und gute so ich von den vorgent vadter oder mutter seligen hererbit vnd zu erbe kommen bin es sy lehen, eygenes, liegende oder farnde nutzit vßgenommen, wie das alles vnd yegliches besunder namen hat oder gehaben mag. Also des ich furfaßer in kunfftigen ewigen zytten dheine ansprache, forderunge oder nachrede nyemerme getun oder gehaben sol oder nyemandes von mynen wegen an die vorgent myne brüdere Ire erben oder ire nachkommen. Und da wieder soll ich nit suchen, tun oder schaffen gethan werden, mit gerichte oder an gerichte geistliche oder wertliche heimliche oder offenliche oder mit deheine andern sachen wie man die herdenken kundt oder mag. Dann ich sol vn wile die vorgent myne brüdern und ire Erben fürbaßer me vnbekommert vnd vngehindert an dem vorgent erbe, an allen iren guten bliben lassen. Und diß alles das hieuor an dießem brieffe geschrieben stet gerede vnd verspreche ich Conradt Landtschaden von Steinach für mich vnd alle myne erben mit guten truwen vnd rechter warheite ware stete vnd vnubrüchliche zu halten ane geudte. Wers auch des die obgent beyde myne brüdern von dots wegen abgingen an libes lehns erben so solle mir oder mynen erben vnsere rechte darbehalten sin vngeuliche. Vnd des zu waren vesten vrkunde so han ich Conradt lantschade von Steinach myn eygen Ingesigele wissentliche gehenket an diesen brieff vnd zu noch merer sicherheit vnd getzugnisse mich zu besagende aller vorgeschrieben Dinge so han ich gebeten den vesten Hans Lantschade von Steinach, mynen lieben vettern, das er sin Ingesiegeln auch

zu dem mynen gehangen hat an diesen brieff. Des ich Hans lantschade von Steinache mich bekenne, daß ich myn Ingesigel durch flißig bette willen des vorgent Cuntze landschaden mynes vettern zu sine Ingesiegel an diesen Brieff gehangen han yne da myede zu besagende aller obgeschrieben Dinge vnd wart dieser brieff geben vff sant Gallen tag des heiligen bichtigers In dem Jare als man zalte nach Cristi vnßers heren geburte viertzehen hundert drißig and sieben Jare.

(Die Siegel sind abgefallen.)

Orig. im Staatsarchiv zu Darmstadt.

№ 17.

1442. (Mai 26.) Ich Reinhard von Ripberg Ritter vnd ich Magdalene von Sickingen sin eliche Hußfrauen bekennen vnd tun kunt offenbaren mit diesem briefe allen den die in ymmer anesehent lesent oder horent lesen, das wir für uns vnd vnsere erben dem vesten Wiprechte von Helmstadt, Reinharts seligen sune zu dieser zyt Amptmann am Bruch Reine vnserm lieben vettern, Getzen von Werberg siner elichen hußfrawen vnd Iren erben vnseren teil des mitteln slosses Steinache mit aller seiner Zugehorunge nust vßgenommen vnd dare zu das dorffe Epfenbach mit vogtei, gericht, gelten, gülten vnd renten auch nust vßgenommen als dann das alles vnser pfant ist von eime Stiffte zu Mentz nach lute solicher brieffe die wir dann darüber Inne hant, gantze also mit allen vnsern rechten, dem vorgenannten vnserm lieben vetter für vns vnd vnser erben Ime vnd Getzen siner hußfrawen obgenannt oder iren erben zu kauffe geben habent vnd verkauffe auch Ine das also in crafft dieß brieffes wie dan ein ewiger kauffe In dem rechten aller bast crafft und macht hat vnd haben sol vnd mach für Sübentzehen hundert gulden gulden der wir dan also von dem obgenand Wyprechten vnßern vettern, Getzen von Werberg sin Hußfrawe obgenant vnd iren erben gantze gewert vnd voll bezalt sind vnd sagent auch daruff für vns vnd unßer

erben den iz genannten Wyprechten vnsern vettern vnd Getzen sin hußfrawen obgenannt vnd ire erben der vorbenannten Sübentzehenhundert gulden gantze qwit ledig vnd loß In crafft dieß brieffes vnd ich Reinhard obgenannt vnd ich Magdalene sin eliche hußfrawe vorgent. gereden auch für vns vnd vnsere erben dem vorgent Wyprechten vnßen lieben vettern Getzen siner hußfrawen ytzgent vnd ire erben dieses kauffes zuuertigen nach des Landes rechte vnd gewonheite ane alle geuerde. Vnd des zu vrkunde so hat vnser Iglicher sin eygen Ingesiegel gehangen an diesen brieff der geben ist des Jares da man zalte nach Cristi geburte Dusent fierhundert virtzig vnd zwey vff Samßdag nach dem heiligen Pfingestdage.

(Das Siegel Wiprechts von Helmstadt ist abgefallen, das des Reinhard von Nipberg hängt etwas beschädigt an.)

Original im Staatsarchiv in Darmstadt.

№ 18.

1450. (Aug. 7.) Vlrich Lantschaden von Steynach hat off frytag sant Affromtag anno dom. MCCCC quinquagesimo von sin, vnd Plickers, Hannsen vnd Diethers Lantschaden von Steynach seiner Vettern wegen als dem Eltern, das Dorf Breidenbron, vnd jren Hof zu Gemünden mit Eckern und Wiesen, die dazu gehorent, zu manlehen ꝛc. ꝛc. empfangen von Herzog Friederich ꝛc. ꝛc.

Pfälz. Cop.-B. I. Fol. 65.

№ 19.

1450. (März 28.) Hanns Lantschade von Steynach hat off sant Sixts des heiligen Babsts und merteler tag anno dom. MCCCC quinquagesimo funf Pfunt Geltes vnd zweintzig Malter Haber Gelts zu Burglehen zu Lindenfels ꝛc. empfangen in aller der Masse sin Vatter vnd Altfordern dasselbe Burglehen vormals von der Pfalz empfangen vnd getragen hant, von Herzcog Friedrich Pfaltzgraven. Auch wegen

die Pfaltzgrafen eines iglichen Jars, wann sie wollen die vorgen. funf Pfunt geltes mit funfzig Pfunt Hellern Heydelberger Werunge ablosen, vnd so sie das getan haben so sollen er oder sin Burglehens erben dieselben funfczig pfunt Gelts off jren eigen gutern belegen vnd bewisen, das sie wol belegen vnd bewisen sint vnd dann die wieder von dem Pfaltzgrafen zu Burglehen zu Lindenfels empfangen vnd tragen.

Pfälz. Cop.-Buch. I. Fol. 65.

№ 20.

1462. (27. Oct.) Plicker Landschade von Steynach hat vff Mitwoche vigilia Symonis et Judae apostolorum anno d. MCCCC sexagesimo secundo zu rechtem Burglehen zu Rotenburg &c. zweintzig Malter Korngeltes vnd ein Fuder Wingeltes, die er vormals von einem bischoff vnd dem Stiffte zu Spire entpfangen gehabt vnd getragen hat, das von sinen Gnaden vnd sinen Gnaden Furstenthum der Pfaltzgrafschaft by Rine von Pfantschaft wegen der Sloße vnd Stat Rotenburg zu rechtem Burglehen von Herczog Friedrich &c. &c. empfangen &c. &c.

Pfälz. Cop.-B. I. Fol. 334.

№ 21.

1462. (Okt. 27.) Plicker Lantschade von Steynach hat off Mitwoche nach der eylf tusend heyligen Megde Tag anno dom. MCCCC sexagesimo secundo von sin selbs vnd Diether Lantschaden von Steynach, sins Bruders wegen, als den Eldesten Lantschaden, die Burg by Vchterßheim vnd das Dorf Vchterßheim mit jren Zugehorungen vnd die Gute, die wir in der Marcke zu Michelfelt ligende hant, darzu jr Hufe vnd Hof zu Hillerßbach vnd jr Wingarten in den Marcken zu Elsentz, zu Eichelberg vnd zu Diefenbach gelegen, zu Manlehen von Herzcog Friderich dem Pfalzgrafen &c. &c. daruber glopt

vnd geswvorn, brieff geben vnd genommen ut in communi forma.

Nota: Vlrich Lantschaden hat die obgeschriben Lehen von demselben Pfalzgrafen Friederich auch empfangen.

Nota: Volmar Lembli hat die obgeschrieben Lehen kauft, als hernach gemelt wird vnd die zu Manlehen empfangen von Herczog Friederich.

Pfälz. Cop.-Buch. I. Fol. 65.

Dabei ist das Steinacher Wappen in folgender Weise dargestellt: Ein rechts geneigter, gelber Schild mit einer schwarzen, wunderlich geformten Harfe mit gelb ausgelegten Verzierungen und 11 rothen Saiten. Auf dem Schilde ein silberner Helm und als Zierde ein gekrönter Kopf mit silbernem Haupt- und Barthaar, der Hals desselben ist in die Helmdecken gehüllt, die in Arabeskenform schwarz und gelb heruntergehen. Meist hat das Wappen keine Helmdecken, sondern deren Stelle vertreten Haupt- und Barthaar des Kleinods.

№ 22.

1467. (Dec. 26.) Wir Friderich Pfaltzgrave Bekennen ꝛc. alß iezunt fede vnd findschaffte ist zuschen dem wohlgebornen, unßerm lieben Oheim Eberhart Grauen zu Wirtemberg und zu Mympelgart eins, und unßerm lieben getreuwen Blicker Landschaden von Steynach des anderteils und der egen. Blicker jzunt Steinach Innhat umb das un der egent. unßer Oheim Eberhart und die sinen usser dem egen. Schloß und Stat Steinach dwile daß in unßer Cammer unßers Fürstentumbs der Pfaltzgraueschafft By Rine gelegen ist, nit beschedigt werden so haben wir dasselbe Schloß und Stat Steinach mit Zugehorunge dorffere und Wiler In und zu unßern handen genommen, doch alßo wan Blicker oder ob er abginge sin Erben das wider haben wollen, so sollen wir oder ob wir abgangen weren, da Got lang Vor sy, unßer Erben dem egten Blicker oder sin Erben daß obgenten Schloß und Stat mit aller Zugehorde und Gerechtigkeit, wie er daß vor dießem unßerm Innemen Inngehabt hat, wider zu sinen oder siner Erben handen geben und stellen, one alles weigern und one

alle generde, und des zu Urkunde so han wir dem egent Blicker dißen Brief gegeben, mit unßerm anhangenden Ingeßigel versigelt, datum Schönauwe vff St. Stephanstag in den heiligen Wihenacht Tagen Anno domini 1467.

Alte Papierabschrift in Darmstadt.

Friedrich ist Pfalzgraf Friedrich I. der Siegreiche † 1476.

Graf Eberhard ist Eberhard der ältere, Eberhard im Bart, geb. 1445 † 1496.

№. 23.

1473. (Juli 9.) Ich Blicker Lantschade von Steynach, hoffmeister ꝛc. bekenne ꝛc. Als Balthassar Smuczel von Dirmstein selig von dem ꝛc. Fursten ꝛc. Friderich Pfaltzgrafen von seiner Gnaden Fürstenthum der Pfalczgraffschaft by Rine als von der Verschribung wegen sin Gnade vber Oppenheim sagen, inhat zweintzig Malter Korns vnd ein Fuder Weins jerlich in des Keisers Keltern zu Nirstein fallen, die vormals Emerichs von Heppenhefts des genannten Balthasars Swager seligen gewest sin, vnd dan ein Fuder Weins jerlich in der Zehende Keltern zu Nirstein vnd zweinczig Malter Korns vff dem Zehenden zu Bluerßheim fallen gehabt hat, der nu mit tode abgangen vnd jre Gnaden solich Burglehen verfallen sin, hat sin Gnade mir solich obgemelt zwey Fuder Wins vnd vierczig Malter Korns zu Burglehen zu Oppenheim geluhen ꝛc. ꝛc. Geben vff Frytag nach sant Kylianstag anno MCCCC° septuagesimo tercio.

Pfälz. Cop.-Buch. I. Fol. 64.

№. 24.

1473. (Sept. 15.) Ich Blicker Lantschade von Steynach hoffmeister ꝛc. bekenne ꝛc. Als Furst Friderich Pfalczgraf ꝛc. mir vormals vierczig Malter Korns vnd zwei Fuder Wins zu Burglehen zu Oppenheim verluhen hat, die dann Balthassar Smutzel von Dirmstein eemals von siner Gnaden zu Burg-

lehen gehabt vnd getragen hat, der zweinczig Malter Korns und ein Fuder Wins in des Keysers Keltern zu Nirstein fallende, daran dan Anna Harxhen von Nirstein jre Leptage den halben teil hat, vnd des egenannten Balthassar Smuczel Witwe, so lang sie jrs Witwe stuls vnuerruckt blipt, die andere zweinzig Malter Korns vnd ein Fuder Wins hat, dieselben zweinczig Malter Corns vff dem Zehenden zu Bluerßheim vnd das Fuder Wins in der Zehenden Kelter zu Nierstein fallende, also daß ich die Zijte solichs Burglehen keinen Genosse han, dann ein halb Fuder Wins vnd zehen Malter Korns. Solichs angesehen hat der benant myn gnediger herrn mir diese nachgeschrieben Lehen verluhen, nemlich zwolf Malter Kornsgulten jerlich zu Fremerßheim vf dem Holtz Korn fallende, zu einem Burglehen zu Alczei, vnd dann funf vnd zwanzig Malter Korns vnd ein Fuder Wins jerlich von den Tumherrn zu Worms fallende zu Burglehen zu Oppenheim, die Irmel von Ingelheim, Diethers von Venningen selige Wittwe vormals gehabt vnd dem genanten mynem gnedigen Herren verfallen sin ꝛc. ꝛc. als die auch von sinen Gnaden vnd sinem Fürstenthum der Pfalczgraueschaft by Rine vnd sunderlich das Burglehen zu Oppenheim als von der Verschreibunge wegen siner Gnade vber Oppenheim hat, rurt vnd geet ꝛc. ꝛc. Doch so hat myn gnediger Herre herin vorbehalten vnd vßgenommen, wann die egemelt Anna Harxhen yon Nirstein vnd Balthassar Smuczels von Dirmstein Witwe mit tod abgehen oder jren Witwestul verrucken, da sie die vorgemelten burglehen nit me haben vnd die mir verfallen werden das dan der benant myn gnediger Herre siner gnaden Sone vnd vorgenant, diese Burglehen so sin Gnade mir itz herinn verlihen, widder zu jren Handen nemen, die behalten oder furter, wenn sie wollen, verlihen mogen. Geben vf Mitwoche nach des heiligen Crutztag Exaltationis ann. MCCCC septuagesimo tertio. —

Pfälz. Cop.-Buch. I. Fol. 64[b]

No. 25.

1475. (Juni 9.) Ich Blicker Lantschade von Steynach bekennen ꝛc. das der ꝛc. Furste ꝛc. Friedrich, Pfalzgraf ꝛc. mir gnediglich zu Erblehen verluhen hat ꝛc. zu eyner Wiherstat seiner Gnaden Unnutz in der Worczenbach vff der Breitenbach das jetz ein Gemoße vnd in grauenweerder Pflege gelegen, des finer Gnaden Eigenthum vnd die hochgeboren Fürsten, finer Gnaden Vetter, Herzog Ludwig vnd Herzog Otten von Beiern anstossen ist, so uil ich des mit eynem zymlichen Dammen erbrencken mag, vngeuerlich, solichs dan un furter von sinen Gnaden vnd finer Gnaden Fürstenthum der Pfaltzgraueschaft by Rine zu rechtem Erblehen rurn vnd geen solle. Geben vff Freytag nach sant Medharts tag anno D. MCCCCLXX quinto.

Pfälz. Cop.-Buch. I. Fol. 64b.

No. 27.

1475. (Jan. 9.) Ich Diether von Hentschußheim bekennen offentlich mit diesem brieff Als spenn vnd Irrung gewesen synt zwüschen her Otten Ritter vnd Hansen Synem vettern beyde vom Hyrßhorn an einem vnd Blicker Landtschadt myns gnedigen Herrn Herzog Philippsen pfaltzgrauen ꝛc. ꝛc. vnd Hoffmaister am andern teyl mynen lieben Schwögern Ist von beuelle myns gnedigen Herrn Hertzog Friedrichen pfaltzgrauen ꝛc. vnd kurfürsten reden zwüschen den gent. parthyen ein anlaß beteidingt zu Germerßheim des datum steet vff durstag vnser lieben frauwen abent Natiuitatis zu latin genannt anno dni m° cccc° lxxv° der vnder andern In eynem puncten Inhalte ist also lutend: Zum ersten wen der Schatzung wegen als her Ott die armen lüt schetzen will zu Brombach und Darsberg die vff Blicker Landtschadten güttern sitzen, vnd aber Blicker meynt nit also herkommen sy, ist beret das die gericht vnd die Gemeinde derselben dörffern Ir eydt von den parthyen der sachen halb ledig gesagt werden sollen vnd daruff geloben

vnd Schweren ein worheit zu sagen niemant zu lieb oder zu leyde wie es mit der Landtschadten gütter vnd auch derjhenen die daruff gesessen vormals gehalten worden syn vnd wie die sagen, do by soll es der Schatzung halber bliben. —

Demnoch handt mich die obgent parthyen gebetten die Gericht vnd die Gemeyne der Zweyer obgenannt. Dörffer gelübt vnd eyde von Inen zu entpfahen vnd zu verhören, das ich vmb Ire beyde bede willen also gethan han alles nach Inhalt des obgeschrieben puncten des anlas ist gescheen vff Dinstag noch dem heiligen Jarsdag anno dni m cccc lxxvj vnd haben yglichs Gericht vnd Gemeinde Insonderheit gesagt als hernoch folget: Zum ersten haben die von Darsperg gesagt Ine sy nit kunt oder wissent das von der Landtschaden gutter nie dhein Schatzung geben worden sy vnd von alters her also herkommen vnd gehalten aber diejhenen die vff denselben gutter gesessen syn die haben Ir farnhab verschetzet So die andern armen Inne demselben dorff geschetzt worden syn. Desgleichen haben die von Brombach auch gesagt wie die von Darsberg. Des zur Vrkunde haben die vom Hirßhorn vnd Blycker obgent. beyde myn Schwögere mich flißiglich gebetten Ir iglicher parthyen ein brieff vnd zugniß dar über zu geben vnd mit mynem anhangenden Siegel zu versiegeln, das ich also geton han der geben ist vff mondag noch der heiligen dryer könig tag In dem jare wie nest obgeschrieben stett.

Das Siegel hängt an. Original in Darmstadt.

№ 28.

1477. (Aug. 20.) Wir Philipps von gots gnaden Pfaltzgraue by rine Hertzog in Beyern .... bekennen vnd tun kund offenbare mit diesem Brieffe Als vnser Hofmeister vnd lieber getruwer Blicker lantschade von steynach vnser vnd vnser erben burge gegen vnsern lieben besundern Hansen von talheim vnd sin erben worden ist für tusend gulden Heubtgeldes vnd

funfftzig gulden jerlicher gulte davon, Inhalt des Heubtbriefes daruber sagen, des Datum steht vf Dinstag nach vnser frawen tag assumptionis in diesem Jare. Da gerebden vnd versprechen wir vor vns vnd vnsere erben by guten waren truwen In crafft diß brieffs den benannten Blickern landschaden von steynach vnd sin erben solcher burgschaft gutliche zu ledigen, zu losen vnd schadlos zu halten on allen Iren coste vnd schaden an geuerdte. Vnd des zu Vrkund haben wir vnser Ingesiegel thun hencken an dissen brieff. Datum Heidelberg vf mitwoch nach vnser frawen tag assumptionis Anno dni MCCCCLXX septimo.

Das Siegel ist abgefallen. Original im Staatsarchiv in Darmstadt.

No. 29.

1478. (Jan. 21.) Julianus miseratione divina tituli sancti Petri ad vincula presbyter Cardinalis Dilecto in Christo Nobili Blicker Steynach laico Wormaciensis diocesis Salutem in domino. Ut anime tue salubrius consulatur auctoritate domini pape cuius poenitentiarie curam gerimus devotioni tue concedimus quatenus liceat tibi idoneum et discretum presbyterum in confessorem eligere qui super peccatis que sibi confiteberis nisi talia sint propter que merito sit sedes apostolica consulenda tibi auctoritate praedicta provideat de absolutionis debite beneficio et poenitentia salutari hinc ad quinquennium quotiens fuerit opportunum vota vero peregrinationis et abstinentie si qua emisisti que commode seruare non potes ultramarino beatorum Petri et Pauli atque Jacobi apostolorum votis duntaxat exceptis commutet tibi hac vice idem confessor in alia opera pietatis. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officii poenitentiarie XII. kal. Februarii Pontificatus Domini Sixti papae IV. Anno septimo.

Siegel fehlt. Original in Darmstadt

№ 30.

1480. (Juni 29.) Wir Philipps Pfalzgrafe ꝛc. bekennen vns in craft diß brieffes das vns vnser lieber getruwer Blicker Lantschad von Steynach, vnser Hoffmeister ꝛc. zu herkennen geben hat, wie er sich verbunden vnd verpflichtet habe, Hansen von Helmstadt, Hansen seligen sone, sym swager, zu geben eyn Libgeding inhalt der verschreibunge, das besagen hat, vns daroff demutiglich vnd mit vliß gebetten, denselben Hansen, sin swager, nach dem er uns auch gewant sy, als gnediger her vnd landesfürst by solichem libgeding sin leben lang zu schirmen vnd zu hanthaben vnd hilflich zu sin, ob jm des libgedings mangel oder bruch geschee, das jm das nach inhalt der verschribung volnzogen wirb; des haben wir angesehen sin flissig bete vnd auch wie vns der bestimpt Hans von Helmstadt gewant ist vnd das fur vns vnd vnser erben zu thun vnd zu uerpflichten zugesagt, wie sin begerung obgeschriben anzeigt, der wir vns zu vollnstrecken fur vns vnd vnser erben hiemit uerpflichten. Zu vrkund haben wir vnser sigel thun hencken an diesen brief, datum heyd vff Petri vnd Pauli apostolorum annno MCCCCLXXX°.

Pfälz. Cop.-Buch. 15. Fol. 134.

№ 31.

1481. (Juli 23.) Ich Diether von Hentschußheim bekenn als Irrung vnd Spene gewest sin zwüschen Hrn Martin von Helmstadt ritter Hansen selig. sone myne vettern an ein Otten ritter vnd Hansen beide vom Hirßhorn myn swegern an andern teil von etlicher gutter wegen zu der Mittelburg gehörig zu Steynnach gelegen So wyprecht von Helmstadt seligen von der vom Hirßhorn wegen sin leben laung imgehabt vnd nach sinem tode widder vff die vom Hirßhorn obgent gefallen sind vnd die genante parthien nit eigentlich wissen gehabt haben,

welichs wie vill vnd wo die gelegen sind des sint die genannten von Helmstadt vnd Hirßhorn vff mich Diethern obgenant komen, sie gütlich darumb zu entscheiden vnd wie ich sie entscheide, da by sol es bliben vnd von beiden teilen vnd Iren erben theilen gehalten werden. Also hab ich beide partheien verhert, briffe, bucher, kuntschafft vnd was Iglich vermeint hat sie dienen möge vff Samßtag nechst nach Sant Margretha, der heilige Jungfrawen vnd nach solicher verhorung so ich vff den vßgenannten tag, auch vormals Sie vnd Ire kuntschafft darumb gehort han, So hab ich sie gutlichen mit Ir beiderseit wissen vnd willen entscheiden vmb den garten oder berg vnd baum vnder der Mittelburg herab biß vff den wege oder stroß wir hernach volget, also deß Iglich parthey den halben soll von dem garten ane, des ein wingert gewesen ist nacher der hindern burge biß an den garten der kurtzer ist gegen dem Stettel zu gleich geteilt werden sol von Sloß oben herab biß vff den weg der vnder furgeet vnd das Fleckl das Wyprecht von Helmstadt kaufft hat gehabt vmb peter Geilfuß soll in die teylung geteilt werden also horet es darzu vnd were nit gekauft worden vnd sol das teil gegen dem hindern Sloß Hrn Martin zustehn vnd das ander den vom Hirßhorn. Vnd vmb die andern gutter han ich sie hernach entscheiden mit diesem mynen entscheidt iglicher Parthey verschriben vnd versiegelt vbergeben vff Datum dieß entscheidts auch wie nach folgt.

Zum vesten beruren die Ecker, sollen dieß nach geschrieben ecker den genannten vom Hirßhorn vnd Iren erben Zusteen, sich der gebruchen nach Irem willen angehindert H. Martins vnd siner erben obgenannt. Item vff vier morgen hinden an pfaffen rein mit dem krutgarten herab an den weg. Item vff zwei morgen vff dem Eberstein vnden Blicker Landschad Hofmeister vnd oben daran Sigmund Rappolt. Item vff ein Morgen auch vff dem Eberstein oben daran peter scherer vnd vnden Sigmont Rappolt. Item vff nun morgen

vber der Zyl baum vssen obwendig des wegs vssen. Innen daran den von Helmstadt vnd auch obenfür. Item vff drey morgen bei dem breytten baum vnder dem wege vnd stossen vff den necker. Item vff ein morgen Inwendig des breiten baums stosst vff Blicker Landschaden, Hofmeister. Item vff vier morgen by der hohen eychen stost oben vnd neben an Blicker lantschad hofmeister vnd vff den wege. Item vff zwei morgen bey der grüeben vnden an der hohen eychen, Innen an den Helmstadt vnd vssen an den genannten Hofmeister. Item vff zwei morgen an vlrichs bronnen geforcht dem genant Hofmeister vff beyden sytten. Item vff vier morgen, ist ytzund ein wieß genannt der Zigelacker stost einestheils off den necker vnd einesteils vff die Almende geforcht vff beiden sytten den von Helmstadt. Item vber dem necker vff anderthalben morgen vnden daran den von Helmstadt vnd neben dem dickgenannten Hofmeister. Item so sind dieß die wiesen. Item ein stück wiesen auch vff der breiden wiesen oben zu den von Helmstadt vnd neben die bach. Item ein stück wiesen, auch vff der breiden wiesen stost vnden an den von Helmstadt vnd neben an die bach. Item ein stück wiesen genannt die bronnen wiesen stost neben an den von Helmstadt vnd Innen zu die bach. Item ein stück wiesen vber dem Necker vff die vndersytt der Hofmeister vnd oben der Schultheiß zu Steynnach. Item ein stück oben an der Vnderspach vnd stost vff den Ziegelacker. Item ein garten vnwendig des wegs stost an die von Helmstadt nacher dem viehe hoff zu biß an die alt growen nacher dem Stetlin zu. Als die nun Diethrich von Hentschußheim obgenannt von beiden teil kuntschafft benend sint den vom Hirßhorn Zusteen vnd zu der Mittelburg zu steynnach gehörig. Solich obgenant guttern soll Igliche parthey zwey bauers menner kiesen vnd iglich ein obmann vnd vmb den obmann lossen, So ferrn sie sich nit eins werden megten zu den vier mener. Vnd wie die fünff oder der merteil vmbgeen wie lang vnd breit auch wo sie vß vnd angeen daby sollens beide par-

theien lassen bliben, vnd wo sie not dünke steyn dahin setzen vnd iglich parthey sin costen sollen tragen der daruff gangen ist vnd nach geen wird. Zu Vrkunt sint dieses entscheid zwei gleich ludende, der iglicher parthei ein hat versiegelt mit min Diethers von Hentschußheim obgenannt anhangennden Ingesiegel Geben Montag nach sant Maria magdalenen tag Anno mill. quadrigentesimo LXXXI.

No. 32.

1482. (Mai 25.) Ich Symont von Valßhofen Ritter Vogt vnd Aßmus Munch lantschreiber zu Heidelberg bekennen mit diesem Briefe Als spenne geweßen sind züschen den Strengen vnd vesten Hern Martin von Helmstatt Ritter eins vnd Herrn Otten Ritter vnd Hannsen vom Hirßhorn gefettern anders teils von etlicher Ecker vnd Wiesen wegen zu dem Sloß Steynach zur Mitelburg gehorig, darvmb sie fur den vesten Diether von Hentschußheim zu gutlichem vßtrag komen sint der deßhalb tag gen Steinach gesatzt den augenschin besehen, die parthyen geneinander auch kuntschafft gehort vnd sie gutlich entscheiden hat nach Innhalt der entscheids brieffe ꝛc. darinn der vorgenannt Her Martin meint etwas beswert oder verkurtzt zu sin das er an vnsern gnedigen Hrn den Pfaltzgrauen langen lassen vnd sin gnad gebetten hat vns zweyen solich sin beswerd zu uerhoren befehlen ꝛc. Solichs vnser gnediger Her vorgenannt vns also zu thun ernstlich befohlen hat dem wir nachkommen sint vnd haben vns vff Montag nach dem Sonntag Exaudi nechst vergangen gen Steinach gefugt, die parthyen vnd was sie fur uns bracht haben verhort auch den augenschein etlicher maßen besichtiget, demnoch mit beiden parthyen gerett vnd sie gebetten die ding zu vns zustellen das sie getan haben, doch Her Martin mit dem Zusatz, das wir solichs zuuor an vnsern gnedigen Hern bringen wollen vnd was sin gnad mit vns deßhalb entscheid dabey wolle er verliben, das wir angenommen vnd die sach

an vnsern gnedigen hern bracht haben, deß gnad mit vns gutlich entschieden hat vnd lassen es bliben bey Diethers von Hentschußheim entscheid egemelt. Zu Vrkund hant wir vorgenannten Vogt vnd landschreiber vnser Insiegel an diesen brief gehangen der zwey gemacht sint yeder parthey einer geben vff Dornstag nach dem Sonntag Exaudi Anno dni millesimo quadringetesimo octuagesimo Secundo.

Das Siegel des Landschreibers Aßmus Münch hängt an, das andere fehlt. Original im Staatsarchiv in Darmstadt.

№ 33.

1483. (Mai 4.) Ich Hermann Voß von Walbeck Bekenne mich vnd thun kundt offenbare mit diesem briue allen den die Ine sehen oder horen lesen, das solche lehenn so ich von dem hochwürdigen in gott vatter vnd herren, hern Reinharten Bischoue zu worms meins gnedigen lieben hern seligen bis here zu manlehen gehabt und getragen mit namen:

1447. (März 22.) Wir Reynhart von gots und des heyligen stoils zu Rome gnaden, bischoff zu Wormße bekennen und tun kunt offenbare mit diesem briue, das wir den vesten Philipps boßen von Waldeck von syn und synes bruders Hermann vnd synes vettern Hermann boßen von Waldeck seligen manlichen Erben wegen diese nachgeschrieben lehen zu eynem rechten manlehen geluhen han vnd lihen Ime die auch In crafft dis brieffs mit namen drü pfunt sieben schilling heller an dri Heller vff dem wegezoll zu wormße. Item Zwantzig heller für eyn kranch. Item anderthalb pfunt pfeffers die gefallen zu Pfingsten vnd zu unser frauwentag kertzwyhe. Item vff dem Schulteißen vnd gerichte zu wormse ein halb pfunt pfeffers vnd zehen heller für eyn halben kranch. Item wer huyßgenoß wirt zu Wormß der gyt davon acht vntz und nuyn heller. Item zu Gleffsweiler fierzehen garben knoblauchs. Vnd sal syn an der garben hundert

eys wert. Item vierzehn vntz heller vff denselben tag so man den vorgenanten knoblauch gyt. Vnd wir haben in dieser lihunge vßgenommen vnser vnsers Stiffts vnser mane vnd eynes iglichen rechte vnd der vurgenant Philipps hant uns darumb mit truwen gelobt vnd zu den heiligen gesworen vns vnd vnßm Stifft getruwe vnd holt zu syn für vnßerm schaden zu warnen, vnßer bestes zu werben, gewertig vnd gehorsam zu syn, als eyn man syme hern pflichtig ist zuthunde vnd solicher lehen recht vnd gewonheit ist ane geuerde. Des zu vrkunde so han wir Reynhart Bischoff obgent. vnser Ingesiegel an diesen brief tun henken der geben ist zu Laudenburg vff Mitwoch nechst nach dem Sonntage als man singet in der heiligen kirchen letare. Anno Dni. millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo.

Solch Izbenant lehen han ich mit willen vnd verhengnis des hochwürdigen in got Vatter vnd herrenn, herrn Johanns Bischoff zu worms meyns gnedigen lieben hern den vesten Blickar Landschade von Steinach Hoffmeister mein lieben vettern zu mir in die gemeintschaft gesezt bei mir darinne zu sitzen vnd sich der mit mir in rechter gemeinschafft zu gebrauchen Inhalt des Vertrags zwischen mir vnd dem benannten Blickar begriffen vnd setzen In auch also darinne In krafft dis brieffs vnd wen ich der obgenant Herman Voß vnn todts wegen abgeen würde das dann der genannt Blickar Landschade by solchen lehen blibenn, die haben, bruchen vnd genießen soll one intracht vnd neyder iede menglichs, des zu vrkundt so han ich hermann Voß von Waldeck obgent. mein eygen Ingesiegel an diesen brieff gehangen, mich, mein Erben zu besagen aller vorgeschrieben Dinge vnd wir Johanns von gots gnaden Bischoff zu worms Bekennen uns als ein lehen herre der vorgenannten lehen, das solche gemeinschafft vnd Insatzung mit vnserm wissen, willen, gunste vnd verhengniß wie mir lehen herrn das gepürt vnd auch wie vorgeschrieben steet in krafft

dieß brieffs, doch das die vorgent. lehen fürbaß und als dieß des nott geschcen würdet von dem itzgenanten Blickar landschat Hoffmeister ꝛc. vnd sein manlehens erben empfangen vnd vermant werden one alle geuerde. Des zu vrkunde so han wir vnser ingesiegel als ein lehenn herre zu fürderst by vnsers liebenn getrüwen herman boß sigel an diesen brieff thun henken vnd wir dechant vnd capittel des Dhumstiffts worms Bekennen auch vnsern willen, gunste, und verhengniß geben vnd gethan haben geben vnd verhengen das auch also in krafft diß brieffs. Zu vrkundt han wir unser Dhumcapitell sygel by des obgenannten vnsers gnedigen herrn von worms vnd des genannten Hermann Boß Ingesigel an diesen brieff gehangen, der geben ist vff Sontag als man In den heiligen christlichen kirchen singet Vocem Iocunditatis anno d. millesimo quadringentesimo octuagesimo tertio.

Alte Copie im Archiv zu Darmstadt.

№ 34.*)

1483. (Nov. 4.) Ich Blicker Landtschaid von Steinach, Hofmeister Bekenne mit diesem briue, daß der Hochwürdigst ... Her Hermann Erzbischof zu Cöln ...... als ein vormundt des Herrn Wilhelms Landtgrauens zu Heßen etc. ... mich in solichs lehne gesazt vnd damitde belehint hait nach lude vnd Inhalde eines briues der von worten zu worten hernach geschrieben folget vnd also ludet:

„Wir Hermann von Gotis gnaden Erzbischoff zu Coln ꝛc. ꝛc. Bekennen vnd thun Kundt offenbar mit diesem briue, Nachdem herman Boß von Waldeck, Marschalk vnß als Vormundt des hochgebornen Fürsten vnsers lieben vettern Her Wilhelm landtgrauens Zu Heßen Grafen zu Catzenelnbogen, zu Diez, zu Ziegenhain vnd Nidda In

*) Archiv XII. pag. 379 muß es in der Anmerkung Nr. 104 heißen Nr. 34 statt Nr. 31.

sinem offen versiegelten brine gebetten hait Blickern landschadten von Steinach Hofmeister sinen vettern zu Ihme In Gemeinschaft der nachgeschrieben lehin gutter die in vorgerurter vnser vormundtschaft von vnß vndt dem obgent. vnserm lieben vettern alß erhern ruren zu sezen, vnd dem genanten Blickern die mit Ihme zu lihen, Nemblich ein Hube zu Arheiligen gelegen mit Ihrer Zugehorunge ist Manlehen. Item zu Gudela vff jedes feldt Zwelf oder dryzehn Morgen vnd nune Phundt geldes zu Buwesheim ist lehin, Item von den Huben zu Singehoben die waren der frawen von Irle ist lehen, nemlich jerlichs ane geuehrdt Sechsthalp malder Korns vnd funf malder Habern. Item nune malder Korns zu Gryßheim vnd drey malter Korns zu Eberstadt, das ist auch lehin vnd Pfandschafft. Item der Hof zu Nyerstein, der vor Zeitten was Hern Emerich Flegels eins Ritters vnd ein Wieße genannt die Walpe in derselben termineie gelegen vnd einen halben morgen wingarts daselbst ist lehen. Item das evile zu Mude des guts, das Gerlachs vnd Hermans Harlsteins seligen was, ist lehen. Item zu Aschaffenburg Gyhen des Mungers gut ist lehen. Item sechs gulden geldes zu Rynheim ist Burglehen daselbst, Item zu Helfenheim zwene morgen wingarts geforcht an den Steimele bey dem Prolst zu lorisch vnd zwo Manß mait Wießen an der ScharBach an vnßern Ohemen von Menz ist Burglehen zu Darmstadt. So haben wir obgenannter Erzbischof Hermann als Vormundt vorgedacht sulche obgemelte bete des genanten Hermans, desglichen getrue angeneme Dienst, die dem Hochgebornen Fürsten vnßerm lieben Bruder, Hern Heinrichen etwan Landgrauen zu Heßen des obgenanten vnsers lieben vettern Vatter seliger gedechtnus durch den obgenanten Blickern geschehen sindt, vndt auch derselbe Blicker dem gedachten vnserm lieben vettern vndt sinen Erbenn künftlich noch thun mag, angesehen vnd darumb auch von wegen etlicher vnderrichtunge so vns von den nachgelaßenen Rethen des vor-

genannten vnsers lieben bruders seligen geschehen ist, wie das dem obgenanten Blickern durch denselben vnsern lieben bruder seligen by sinem leben vf solche lehinstucke in der gestaldt Zusage gethan sye, haben wir in vorgerurter vnser vormundeschafft vnd von wegen des vorgenanten vnsers lieben vettern den obgenannten Blickern zu dem vorgedachten Herman seinem vettern in die vorbenannten guter vnd lehne gesezt vnd sie semptlich damit belehint gelehinen sie auch damidde gein wertiglich in vnd mit crafft dieses brives also daß dieselben Hermann vnd Blicker vnd Ihre liebes lehins erben dieselben vorgenannten vnserm lieben vettern and synen erben zu rechtem Manlehin vnd Burglehin haben, tragen, verstehen vnd verdienen vnd entpfahen, vnser in der vorgedachten vormundschafft vnd des genannten vnsers lieben vettern vnd siner erben manne vnd mit eyden, hulden truwen vnd Diensten verbunden syn sullen, alles das Zuthundt, das getrewe man vnd Burgmanne Ihrem hern von solicher lehin wegen Zuthun schuldig vnd Pflichtig sindt vnd alß sich geboret vnd des not geschyt, Inmaßen der vorgenannte Hermann sulche lehine vnd burglehine vor von dem wohlgebornen Hern Philippsen etwan Grauen Zu Catzenelnbogen vnd Diez vnd darnach von dem obgen. vnserm lieben bruder seligen entpfanglich herbracht vnd getragen hat, doch hiermit vßgeschieden vnßer alß Vormundter und des obgenannten vnsers lieben vettern, seiner erben vnd mannen rechte alles ane argelist vnd geuehrde. Des zu vrkundt han wir obgenannte Hermann Erzbischof zu Coln vor vnß in der Vormundtschafft vnd vor den obgenannten vnßern lieben vettern vnd syne erben vnser Siegel mit rechter wißen an dißen brieff thun henken, der geben ist vf Dinstag nach Allerheiligen tage Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo tertio."

Solcher lehine vnd burglehine wie vorgeschrieben, hab ich vorgenant Blicker von dem obgedachten mynem gnedigsten Hern von Coln in vorgerurter maßen entpfangen vnd synen gnaden

lehins Pflicht eyde vnd gelübde darüber gethan, alß sich gehöret, vnd des zu Vrkundt myn Insigel an diesen brief gehangen, der geben ist vf den tag vnd im Jahre wie obgeschrieben stehet.

Gleichzeitige Abschrift im Archiv zu Darmstadt.

№ 35.

1495. (Juni 15.) Ich Hermann Boß von Waldeck Hoffmeister Bekenn mit diesem Brieff, das ich Blicker lantschaden von Steinach den Eltern meinen lieben vettern vß besunder fruntschafft vnd geneygtem willen, den ich zu im trag zu mir ein gemeinschafft etlicher lehen, so Ich von den hochwürdigen durchleuchtigen vnd hochgebornen fürsten mynem gnedigsten vnd gnedigen herrn Eynem Bischof vnd Stiffte zu Metz, meinem gnädigsten herrn dem pfaltzgraven, Churfürsten meinem gnedigen herrn landgrauen Wilhelmen zu Hessen vnd meinem gnedigen herrn vnd Stiffts zu worms vnd yr iglicher sunderheit zu lehen habe, auch die obgemelten Fürsten alle vnd iglich sunderlich gebetten, dem gemeltem meine vettern solch lehen mit mir in gemeinschaft zu lyhen, darvff sie im auch dermaß gelichen haben, lehen brieff geben, Reuerß brieff, glübd, Eyd, wie sich gepüret von Im empfangen. Nachdem dann In solch lehenn gütter Eyns teils entlegen, auch die gemeinschafft der inbringung vnd andere vrsach zu zytenn yrrung vff im tragen damit wir beid vnd vnser alten herbrachtenn fruntschafft vnd guten willen pliben, so hab ich mich mit dem gemelten meine vettern gutlich vnd fruntlich vertragen also das ich Hermann Boß sollicher Lehen Nutzung all wie die genallen oder genant sint min Lebenlang einemen, damit handeln, thun vnd laßen nach myn willen vnd genallen, dargegen vnd für die gemeinschaft sollicher lehen nutzung sol ich dem obgemelten Blickern meim vettern mein lebenlang alle jare für sin halben theyl vff sin erfordern vnd ernstlich ersuchen iglichs Jars vff Sant Martinstag des heiligen

Bischoffs mit notturfftig quitanz. Das dan soll ich oder wer mir die quidanz mit sammen beuellich brieff (hier ist 4 fingerbreit freier Raum und fehlt wohl ein größeres Stück oder nur das Wort „überbringt") dreyßig vnd zwei gulden vberlieffern vnd vnuerzichlichen vßrichten vnd so ich nit mer vnd von todt abgangen — des der almechtig lang verhalt — als dann sollen er oder sein erben solich lehen all vnd Iglich in der gemeinschafft, anverhindert meyner erben, zu Iren handen nemen vnd myn erben Im oder sin erben der dreisig vnd zwen gulden nit mee schuldig hin für zu gebenn nit schuldig sin. Des zu vrkundt hab ich obgemelten Hermann meyn eygen angeborn Ingesiegel wissentlich gehangen an diesen brieff mich vnd mein erben aller obgeschrieben Ding zu besagen. Datum vff Montag nach trinitatis anno dni millesimo quadringentesimo nanagesimo quinto.

Alte Copie zu Darmstadt.

№ 36.

1500. (Dec. 9.) 1500 Mitwoche nach conceptionis Marie virg. Graf Bernhard zu Eberstein der Aeltere verleiht dem Hans Lantschadten von Steinach, Ritter, vnd Blicker Lantschadt von Steynach seinem Bruder zu Mannlehen, das Lehen, welches ihr Vatter selig, Blicker Lantschadt von Steynach von dem Grafen vnd der Grafschaft Ebersteins getragen hatte, nemlich zwelf morgen Waldts in Mülhofer Margk gelegen, item drey morgen wissen, auch in derselben margk, item zwo morgen wissen vnden an obern Hussen, item vierzehn morgen acker zu Hergerßwiler, item ein morgen an dem hegweg, item dreyssig morgen ackers allenthalben in Roderer Margk, item das vierteil der Zinß, der do herrt in Klumpen lehen, item ein Sechsteil der Zinß zu Subelßwiler, item zwelf morgen busch in den Gassenhart item funffzehen fallhöff, item vnd zwey pfuntt heller Zinß. Es sollen immer 2 Landschaden das

Lehen tragen, doch wollen es die Grafen auch einem leihen, wenn nur Einer derselben Linie noch übrig sein sollte.

1533 Montag (28. April) nach sant Jorgentag des h. Ritters. Graf Wilhelm von Eberstein verleiht als der älteste für sich und seinen Bruder Hans Jacob Grafen von Eberstein dasselbe Lehen dem Hans Landschaden v. St. vnd seinen Brüdern Christoph und Hans Blicker, L. v. St. wie sie ihr Vater selig Hans L. von dem Grafen Bernhard, Wilhelms Vater selig zu Mannlehen gehabt hatte.

Urkunden im Lehenarchiv in Karlsruhe.

№ 37.

1508. (Nov. 18.) Ich Hans Lantschadt von Steynach, ritter, dieser zeiten burggraue zu Altzei, bekenne ꝛc. das der durchleuchtige ꝛc. ꝛc. Fürst .. Ludwig pfalczgraf ꝛc. von synem vnd des ꝛc. ꝛc. fursten Friderich ꝛc. seiner furstl. gnaden bruder wegen, mir zu burglehen zu Oppenheym zwentzig malter korns vnd ein Fuder Wyns jerlich in des keysers keltern zu Nierstein fallende, die vormals Emerich von Heppenheft vnd nach jme Balthasar Schmutzel gehabt handt, vnd dann ein Fuder Wyns in der Zehent keltern zu Nierstein, vnd zwantzig malter korns vff dem zehenden zu Blversßheim fallende, die der genant Balthasar selig vormals auch zu Burglehen zu Oppenheim vnd myn lieber Vatter, Plycker Lantschad selig von der Pfalz zu lehen erlangt vnd getrachen handt, mir auch zu Burglehen mit außnemung seyner Gnaden, seiner burgmann vnd eins yglichen rechten daran, verlauhen hat ꝛc. ꝛc. Vff Dinstag nach sant Martinstag episcopi anno Mill. quingent. octavo.

Nota. hat herr Hans Lantschad, ritter, die obgeschrieben Burglehen zu Oppenheym gleychermassen von Pfalczgraue Philippsen entpfangen. Samstag nach sant Jacobs des heiligen zwolfbotten Dag anno XV^{c} primo. (1501 Juli 31.)

So hat Blicker Lantschade von Steynach, der Zeit Hofmeister gedachts Herrn Hansen Vatter seliger, sollich burglehen von ꝛc. Philippsen ꝛc. ꝛc. empfangen. Samstag nach Inuocauit anno XIIII° LXXVII°. (1477 März 1.)

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 130b.

№ 38.

1508. (Nov. 18.) Ich Hanns Lantschadt von Steynach, ritter, dieser Zeit burggraue zu Altzey, bekenne ꝛc. das ꝛc. Ludwig pfaltzgraue ꝛc. ꝛc., mir diese nachgeschrieben mannlehen und burglehen, mit außnemung seyner Gnaden, seyner man und burgman ꝛc. verlauhen hat (als pfälzisches Lehen von der Pfalzgrafschaft) ꝛc. ꝛc. Vnd seint dis die Lehenguter vnd gulten. Nemblich zu Manlehen das Dorf Breitenbronne vnd den Hofe zu Gemonden mit eckern vnd wiesen, die darzu gehorn, die mich von meinem vater vnd eltern angeerbt sein. Item mer zu Manlehen vnd burglehen, die mein vatter Blycker seliger mit Johann von Waldeck, Eberharts sel. sone, in Gemeinschaft gehabt hat, nemblich fünf marck gelte, Bacheracher werung, zu burglehen zu Furstenberg, die im jars vff vnserm Zolle zu Bacherach fallen. Item vnd zu Manlehen einen Werde zwuschen Lorch vnd Heimbach, in dem Rhein gelegen. Item, zu Burglehen zu Lindenfels funf gulden gelts, die von Heinrich Rabenolt zu Ernsthofen verfallen seindt. Item mere zu manlehen, die ime von Hermann Bossen von Waldeck von Gemeinschaft wegen angefallen seindt, mit Namen, Frejung fur Zinß an Weyssen, an gelt, an gäwe, vnd auch fur ander atzung vnd Frondienst, vier huben vnd ein viertheil vnd ein dritteil an einer halben Huben, die zu seynem Hofe zu Birstat gelegen, gehören vnd dem stift Meintz jars gezinßet han vier malter weyße vnd ein sechßteil von einem halben malter weyß, vnd vier wagen mit hewe vnd darzu zu iglicher huben zehend halben schilling, alles nach laut des Freybriefs von den

ertzbischofen von Meintz darüber gegeben. Vnd wer es, das ich on leibs erben abgienge, so soll die selben freyung gantz ab sein. Des zu warem ꝛc. geben vf Dienstag nach sant Martinstag ãnno d. m. quingent. octauo. Nota hat gedachter Hans Lantschad von Steynach, ritter, das Dorf Breidenbronnen vnd den hoffe zu Neckargemünden mit eckern vnd wiesen ꝛc. von Pflzgr. Philipssen zu manlehen empfangen vff sontag Vincula Petri anno XV^{c} eins. (1501 Aug. 1.)

Desgleychen hat derselb Herr Hans Lantschade sollich obgeschrieben funf gulden gelts zu burglehen zu Lindenfels von Pf. Philipssen empfangen vff Montag Egidij anno XV^{c} primo. (1501 Sept. 6.)

Item hat ermelter Hans Landtschadt die obberrurte funf marck gelts zu burglehen zu Furstenberg vnd vff dem zoll zu Bacharach fellig, desgleychen den Werde zwuschen Lorch vnd Heimbach im Rhein gelegen, zu manlehen von P. Phil. entpfangen vff Montag nach Vincula Petri anno XV^{c} eins. (1501 Aug. 2.)

So hat sein Vatter, Bleycker Lantschad von Steynach, derzeit Hofmeister, das Dorf Breydenbronnen sambt dem hoff zu Neckargemunden von Pf. Phil. zu manlehen entpfangen vff samstag nach Innocauit anno XIIII^{c} lxxvii^{o} (1477 März 1.)

Derselb Bleycker Lantschadt hat auch gleychermassen ditz obgeschrieben burglehen zu Furstenberg sambt dem Werdt zu manlehen entpfangen von Pfl. Phil. vff sant Katherinen obent anno XIIII lxxvii^{c} (1477 Nov. 24.)

Pfälzer Lehenbuch II. Fol. 130^{b} u. 131^{b}.

№ 39.

1509. (Febr. 6.) Ich Vlrich Lantschad, Diethers des eltern seligen Sone, bekenn ꝛc. das ꝛc. ꝛc. Pfaltzgr. Ludwig ꝛc. ꝛc. mir von mein vnd meiner Geschwistert wegen disse nachgeschrieben Erblehen vnd Burglehen, also das sone

vnd döchter, die Söne ye der eltist, fur sich vnd die andern, vnd die Töchter durch jre Treger, die sie davon geben, haben vnd tragen sollen, ytzt gnedigl. verlauhen hat. Zum ersten das Erblehen, nemblich einer hofe, acht morgen Wiesen, neun vnd funfzig morgen Ackers, drey morgen Wingarten, vier Cappen vnd funf Schilling Heller jerlicher Gulten, alles zu Weinheim bey Altzey in Dorf und Marck gelegen, die ettwan Diethern, meinem Vatter, seins mütterlichen Erbs halben, gegen Friederichen von Fleckenstein zu Madembеrg Kinden zu entscheyden sein; vnd dan zu Burglehen zu Rockenhausen, mit Namen zwen Morgen Ackers bei Niddern Bronne, item ein Morgen Ackers hinder der Statmuren; item dritthalben Morgen Ackers im Gutental bey den Gerten gelegen; item ein Morgen Wingarts in Molenbach; anderthalben Morgen Wingarts an dem Steinmetzenberg; item der Molengart, vnd dan auch die Heußern, Hofstet vnd Stelle mit jren Begriffen, zwuschen dem Marck vnd der Kirchen gelegen; item ein Morgen Wiesen, vsser der Keyms Wiesen genommen vnd vffgezaichnet ist. Item die garten vff dem Wage bey der obern Pforten; item acht Pfundt Heller jerlicher Gult vff der Bete zu Rockenhausen; item ein Haus zu Ymßweyler vnd ein Garten, an demselben Hauß gelegen; item vier Malter Korns vff der Mule zu Ymsweyler; item die Hofstatt mit jrem Begriffe, die vormals Contzing von Heymbach zu Burgsessз zu Rockenhausen gehabt hat, die gelegen ist neben dem Rathauß vnd stosset naher dem Bronnen zu 2c. 2c. als auch das alles von seinen Gnaden vnd seynem Churfürstenthums der Pfaltzgraveschaft bey Rhein zu rechtem Erblehen vnd Burglehen rurt vnd geet. Datum vff Dinstag nach Purificationis Marie anno d. M. quingent. nono.

Nota. Heinrich Stumpf von Aspach, Treger des obbestimbten Vlrichs Lantschaden vnd seiner Geschwistert, hat sollich Erb vnd Burglehen von Pfalzgr.

Philipsen ꝛc. entpfangen vff Mathei anno XIVc XCVIo (1496 Sept. 21.)

So hat Vlrichs Vatter, Diether Lantschad sollich Lehen von Pfz. Philippsen ꝛc. empfangen Dienstags nach Thome apostoli anno XIVc LXXVII. (1477 Dec. 23.)

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 133b.

№ 40 a.

1509. (März 30.) Wir Ludwig pfalzgrafe ꝛc. bekennen ꝛc. als vnser rat vnd lieber getreuer Hanns Lantschad von Stainach, ritter, hieuor durch den hochgebornen fursten, hern Philipsen, pfaltzgrauen by Rein, hertzogen in Beirn, des heiligen Romischen reichs ertztruchses vnd curfürst ꝛc. vnserm lieben hern vnd vatter seligen, loblicher gedechtnus, sein leben lang bestellt worden ist, inhalts eins bestellungsbrifs dessmals darnber vfgericht, das wir demnach vns ytzt mit berürtem Hans Lantschaden einre andern maynung uf sein vndertheuig bewilligen vertragen, jne auch zu vnserm rat vnd dinre nachgemelter Massen bestellt vnd vfgenomen haben und thun dasselb gegenwurtiglich in craft dis brifs, also das er vns sein leben lang vnd nach vnserm dot vnseren erben, die pfaltzgrauen by Rein vnd curfursten sein, als rat und dinre, mit fünf reisigen pferden wolgerüst sein soll, mit den er sich dan selbs beritten machen vnd wir jme für kainen pferdt schaden steen, sonder der vberhaben sein sollen; es were dan in krigsleufen, oder das wir jne vsser landt schicken wurden, dartzu er doch on seinen guten willen nit verbunden, noch verstrickt sein soll. Wo wir aber jne vnd dergestalt gebrauchen, alßdann sollen wir jme für zimlichen pferdtschaden vnd ander reisig schaden nach vnsers hofs gebrauch vnd gewonheit steen vnd soll vns zu vnd in allen vnd jglichen, vnsern sachen vnd geschesten wider meniglich, vßgeschaiden den jhenen er mit lehenspflichten ytzt verwant ist, vnd so vil lehenpflicht erlassen sein soll vnd derselbigen halben gethon kan, gewertig sein ge-

treulich raten vnd dinen im selbigen auch, als einem rat getreuen rat vnd diner zustet, williglich vnd sunst nymandt anders, dan vns mit dinsten verbunden sein, darzu in seinen aigen vnd andern geschefften on vnser oder, so wir nit by der handt wern, vnsers hofmaisters oder cantzlers wissen vnd erlaubnus nit abreiten, doch solle jme solichs, so nit groß anligendt sachen furhanden vnd vnser gescheft erleiden wolten, vf sein ansuchen mit abschlagen, sonder gegonnet, auch zu dem seinen zu sehen, zugelassen werden. So er also in vnserm dienst ist, sollen er, sein benante knecht vnd pferdt wie ander sein gleichen, zw hof futter vnd mal haben, vnd wann wir jne in botschaft weiss, als vnsern rat, oder sunst in andern vnsern geschefften vßschicken, wollen wir jne, sein knecht vnd pferdt zimlicher weiss verzern. Er soll auch on vnsern sondern wissen vnd zu lassen in sachen, die vns berurn der vnsern oder anderer, die fur vns oder vnsern reten schweben, auch den, die fur denselben verseheulich gehandelt werden, kein vngeburlich schenck, inrett noch gab, durch sich selbs oder die seinen, nemen oder nemen lassen, on geuerde. Vnd vmb solichen seinen Dinst sollen vnd wollen wir jme eins jeden jars, dieweil er lebt vnd also vnser rat vnd diner ist, es auch lybs halber vermag, zw rat vnd Dinstgelt geben lassen durch ein yeden vnsern lantschriber zw Altzey, ytz der ist, oder künftiglich yederzeit wirdet, vf sein zimlich qwitantz eins jeden jars drew hundert guldin von vnsers ampts gefeln vnd nutzung daselbs zw Altzey, nemlich das halb, das sint 1½ C. gulden zu sandt Michelstag, vnd das ander halbtail zu ostern, aber so vil zu vßgang seins jars, vnd ein hofclaidt, so wie ander vnser Diner sein gleichen cleiden. Wann er aber solichem dinst alters oder lybs kranckheit halben nit mehr thun noch volbringen mochte, im furtter die zeit seins lebens alle jar von gemeltem ambt vnd desselbigen gefellen vff obbestimpt zit jme 2 C. gulden entrichten vnd bezaln lassen, des wir jme auch ein offen geheisbrief an den ytzigen vnd die kunftigen lantschriber beuelh geben haben. Heruf hat vns genanter Hans Landschad, ritter, mit truwen

gelopt, auch ein leiplichen aidt zu gott vnd den heiligen geswora, vns getrew, holt, gehorsam vnd gemeltermas gewertig zu sein, vnsern schaden zu warnen, fromen und bestes zu raten, zu werben, zu dinen vnd alles, das ein getrewer rat vnd dinre seinem hern schuldig vnd pflichtig ist, zu thun, auch vnsern rat vnd heimligkeit ewiglich zu uerschweigen, alles getrewlich vnd on generde. Vnd geet sein jar vff nestkomendt ostern an vnd vss. Des zu vrkundt haben wir vnser insigel thun hencken an disen brif. Datum Heidelberg vf fritag nach dem sontag Judica, anno domini Millesimo qwingentesimo ndno.

Des hat er sein reuers geben.

Pfälz. Cop.-B. 23. Fol. 35.

№ 40 b.

1509. (Juli 22.) Wir Ludwig ꝛc. pfalzgrafe kunden dir, vnsern lantschreiber zu Altzey vnd lieben getreuen, Philips Schelmen von Bergen, vnd nachfolgend einem yeden, der nach dir vnser lantschreiber daselbst wirdet, ernstlich vnd vestiglich in disem briff, als wir vnsern lieben getreuen Hansen Lantschaden von Stainach, ritter, zw vnserm rat vnd dinre bestellt, vnd darumb verschriben haben eins yeden jars iii C. gulden, dwil er vermoglich, vnd darnach ii C. gulden sein lebenlang, vf vnsern renten vnd nutzen deins ampts zu Altzey, halp zw sandt Michelstag vnd das ander halp zu Ostern fellig, wie dan das die verschreibung vnd reversbriff wir gegeneinander haben, clerlich anzaigen vnd vermogen, das dw, dieweil dw am egemelten lantschriber ampt bist, jme, dieweil er an solichem dinst ist, des obgemelten dinstgelts zw jglichem zil obemelt sein anzal gutlich vnd vnuerzuglich vßrichten wollest vff sein zimlich qwitantz, jme auch das geuerlich nit vffalten, das wir dir vnd einem yeden lantschreiber nach dir ernstlich vnd by der pflicht, damit dw vns verwant bist, vnd ein ander nach dir sein wurdet, beuolhen sein, alles on generde. Zu vrkundt, versigelt mit vnserm zw ruck vfgedruckten secret, datum Heidelberg vf sontag Marie Magdalene anno etc. nono.

Pfälz. Cop.-Buch 23. Fol. 84.

№ 41 a.

1510. (Aug. 19.) Wir Ludwig ꝛc. Pfalzgraue bekennen ꝛc. Nachdem die ersamen vnsere liebe getruwen burgermeister vnd rate zu Rockenhusen vns zweyhundert gulden hauptgelts vnd zehen gulden gült daruon schuldig gewest, die vns etwan von Schultissen herruren, daselbst, sampt andern angefallen, vnd die gemelten von Rockenhusen solch zweihundert gulden zu jren handen genomen vnd die gult dauon, nemlich zehen gulden, vns bißher bezalt vnd an denselben zweyhundert gulden die von Rockenhusen vns hieuor nune gulden entricht, also das es noch hundert vnd ein vnd nunczig hauptguts ist, die sie, die gemeyn von Rockenhusen mit vnser verwilligung nu vnserm rat vnd lieben getruwen, Hansen Lantschaden von Steynach, ritter, dermaßen zugestelt, das er vns dieselben C vnd XCI gulden nach anzal jerlichs biß vff ablosung verwilt, als er sich dann das zu thun gein vns verschriben hat. Darumb so sagen wir fur vns vnd vnser erben die gedachten von Rockenhusen vnd jre nachkomen obgenanter hundert XCI gulden hauptguts vnd aller erschinen gulten, auch ob angezogner IX gulden quit, ledig vnd loß. Des zu vrkunde haben wir vnser secret zu rucke diß briefs thun drucken. Datum Heidelberg vff montag nach assumptionis Marie virginis anno domini XV^{c} decimo.

Pfälz. Cop.-Buch 28. Fol. 27.

№ 41 b.

1510. (Aug. 18.) Ich Hans Lantschade von Steynach, ritter, bekenne mich für mich vnd myn erben, das ich dem durchluchtigen, hochgebornen fursten vnd herren, herren Ludwigen, pfalczgrauen by Ryne, herczogen in Beyern vnd kurfursten, schuldig bin hundert vnd nunczig gulden, die ich ingenomen vnd empfangen hab von den von Rockenhusen ꝛc. welche hundert vnd nunczig gulden sinen furstlichen gnaden zugefallen sin mit sampt andern gutern, ligens vnd farndes

von Schultissen Hennen seligen, etwan wonhaft zu Rockenhusen, vnd derselbe schultisse, Henne bemelt somme gelt vnd noch newn gulden, die ytderzit bemelten mynem gnedigsten herren abe bezalt ꝛc. geluhen hat fur zehen gulden jerlicher gulten biß uff ablosung ꝛc. Darvmb gerede versprech ich Hans Lantschaden, ritter obgemelt, fur mich vnd myn erben bemeltem mynem gnedigsten hern oder siner furstlichen gnaden erben, oder von jrer furstlichen gnaden erben eynem yeden lantschriber zu Alczey by mynen waren truwen an eids statt, das ich von bemelter summe gelts hundert vnd nunczig gulden, alle jare nach gebure von hunderten funf gulden, vnd was sich das zu gulten treffen wirdet, als ich vngeuerlichen nun gulden vnd eilf albus es tragen wird, acht ꝛc. geben vnd bezalen, so lang vnd vil biß ich bemelte summa hauptgelts mit hundert vnd nuntzig gulden abelose ꝛc. oder myn erben ꝛc. Des zu warem vrkunde, so hab ich Hans Lantschade obgemelt myn secrete, zu ende diser myner eigen hantschrift gedruckt, die geben ist vff sontag nach assumptionis Maria anno XV^c^ zehen.

Pfälz. Cop.-Buch. 23. Fol. 27^b^

1516. Von gots gnaden Wir Ludwig ꝛc. vnd Friederich ꝛc. bekennen ꝛc. als schultis vnd gericht zu Merbach vnsern rat vnd lieben getrewen Hans Lantschaden von Steinach, ritter, gegen Dietherich von Kollenbach eins komers halb, so durch Johan von Nassaw daselbst gethan vff dinstag nach Medhardt ein recht dage gein Merbach ansetzen vnd verkhunden lassen, denselben recht dage auch bemelten vnser rat aigner person zu ersuchen wole des gneigten willens, nachdem wir aber mergedachts Hans Lantschaden, ritters, in vnsern merglichen obligenden sachen, als vnserm rath vnd diner, solicher zeit brauchen mussen vnd jme nit erlauben können, so hat er sein gantz volkomen gewelt, muge vnd macht vor vns in beysein vnsere ret zugestellt vnd vbergeben gegenwurtigem seinem diner, Peter Harer, nach vermoge desselbigen gewalts briefs, an datum sich mit diesem vergleicht, vnd darbey vnserm hovemeister sein trew

an eides stat geben, was sein gewalthaber inn halt, solichs gewalts handel thun vnd las stete vnd vest zu halten on geuerde. Vrkunt dis briefs, mit vnserm, pfaltzgrauen Ludwigs, churfursten, secret versigelt, datum Heidelbergkh, samßdags nach Vrbani anno ꝛc. sechczehen ꝛc.

№ 42.

1520. (Novbr. 2.) Karl, Romischer Kunig, kunftiger Kaiser ꝛc. ꝛc. vnd herre des Furstenthumbs Wurtemberg ꝛc. ꝛc. verleiht Cristoff Landtschaden für sich und seine Brüder, Philipsen, Plickern und Friderichen Landtschaden, obiges Lehen, das ihr Vater, Plicker, zunächst inne hatte, und das von Karls Furstenthum Wirtemberg als von seiner Stadt Besigheim her Lehen ist. Mit dem größern Siegel seines fürstenthumbs Wirtemberg und mit der eigenhändigen Unterschrift des Grauen Ytel Friderichen zu Zollern, welche lautet: Eytel Fridrich grauff zu Zollern (mit m. pr. Schnörkeln) hauptman (man durch abbr. Zeichen) jm landt Wirtenberg.

Lehenarchiv zu Carlsruhe.

№ 43 a.

1530. (März 14.) Montag nach Reminiscere. Markg. Philips zu Baden ꝛc. verleiht dem Cristoff Landtschaden für ihn und seine Brüder Philips, Blicker und Friderich und Leibslehens erben, wie es ihr Vater Blicker gehabt hatte, obiges Lehen von seines furstenthumb, der marggrauesschaft Baden als von seiner Stat Besigheym her zu Mannlehen.

Lehenarchiv in Carlsruhe.

№ 43 b.

1572. (Mai 14.) Markg. Karl zu Baden ꝛc. verleiht in gleicher Weise dem Pleickhart Landtschaden und seinem Bruder Friderich daßelbe Lehen, wie es ihr

Vater Bleickhar Landtschade gehabt hatte. Doch soll vnß vnd vnßern Erben diese Leihung an der am kayserlichen Cammergericht von wegen Empfahung der Regalien vnd Leihung der Lehen des Fürstenthumbs der Marggraueschafft Baden, noch vnentschidener Rechtuertigung in allweg ohnuergriffen vnd vnnachthevlig sein, in Massen wir vnß dann dessen an gebürenden Ortten notturftiglich protestirt, ohne alle generde.

Revers Pleickharts von dems. Jahr u. Tag.

No. 43 c.

Schreiben des Kaisers Maximilian an Graf Sigmundt vom Hag ꝛc.

1518. (Febr. 15.) Edler lieber getreuer. Vns hatt vnnser vnd des Reichß lieber getreuer Hans Landtschadt beschwerlich zu erkennen geben wie Ime die Ersamen vnser vnd des Reichs lieben getreuen Bürgermeister vnd Rat der Stat Wormbs fünff vnd zwanzig gulden gelte schuldig sein die sie Ime bei xiiii Jaren vnbezalt verhalten vnd mer die Zeit vorhero mit guten Worten aufgehalten haben, aber ietzo in seinen vnvermöglichen tagen das Recht auf vns anpieten, darzu er sy doch bey seinen gesunden Tagen nit pringen mögen hab. Zudem alls die von Wormbs sagen sollen alls haben wir Inen verpoten Ime nicht zu geben das wyr doch nit ingedenk sein. Demnach empfehlen wir dir ernstlich das gemelten landtschaden selbst oder durch seinen gewalthaber auch die von Wormbs in vnserm namen für dich ervorderst, sy In Iren vorderung vnd beswerungen nottürftiglich vernemest vnd allen vleiß ankerest sy gvettiglich gegeneinander zufrieden zu stellen vnd Zuuergnügen wo du aber der guetigkeit nit folg finden möchtest vnnß gestalt vnd herkumen der sach vnd was dir dar Inn begegnet mitsammen deinem Radt vnd gutdünken berichtest, daran tust du vnsere freundestliche maynung.

Datum Augsburg am 15 tag februarii Anna xviii.

№ 43 d.

1518. (Novbr. 30.) Wir Ludwig ꝛc. pfalzgraue bekennen ꝛc. Als sich irrung vnd geprech gehalten haben zwuschen den wirdigen vnd ersamen vnsern lieben andechtigen, reten vnd getreuwen, abt vnd conuent zu Schonaw eins, Hansen Lantschaden von Steinach, ritter, vnd Heinrichen von Hentshußheim, anderntails, berurn holtzflossen, aufarcken vnd stademit in der Stainacher bach, derhalben sie dan zu rechtuertigung fur vnser hofrichter vnd rete komen sein, clage vnd antwort gescheen, auch zewgen gefurt vnd zu beslus gehandelt, dweil aber alle tail bißher in gutem willen mit einander herkomen seint, damit sie dan furter auch in guter nachpurschaft by einander sitzen vnd pleiben, ist solich sach mit recht zu enden zurucke gestebt, nach dem das recht gemeinlich mehr greme den freuntschaft bringt vnd darvmb die gutlichkait durch vnsern rat vnd lieben getreuwen Doctor Bernharten Wormsern von Schaftolsheim sampt vnserm secretarien Johan Culman zwuschen jnen furgenomen, die sie dan auch mit jrem guten wissen vnd willen vertragen, wie nachfolgt. Nemlich, das Hans Lantschade von Steinach, ritter, vnd Heinrich von Hentschußheim fur sich vnd jre erben, abt vnd convent zu Schonauw vnd jre nachkomen alle jar Xc. Holtz in der Steinacher Bach flessen vnd aufarcken lassen sollen, dauon sie dan jnen von yedem hundert Holtz zu floßgelt, wie von alter her sollen geben X ß ₰ vnd sunst wither ers weder stadmiet, aufarcken, oder wie das namen haben mocht, solichs holtz halben etwas zu geben, schuldig oder pflichtig sein. Was sie aber floßen vber die Xc. holtz, sollen sie vom selben auch zu floßgelt geben vom hundert zehen schilling heller. Wo sie aber das zu Stainach außslugen oder aufarckten, sollen sie dauon zu stadmiet geben dry schilling heller vnd nit withers. Wo sie aber nit aussflugen vnd floßten fur, sollen sie nichts dauon zu geben

schuldig sein, vnd in dem kein geuerde gebraucht, sonder bach recht gehalten worden. Was sie aber vber Xc. holtz floßen vnd den von Steinach zu kauf geben, dauon sollen sie nit mehrer vom Ic. holtz zu geben schuldig sein, dan die alt stadmiet X ß heller zu floßgelt, vnd wo sie außslugen, sollen sie auch sunst nichts dauon zu geben schuldig sein. Vnd in diesem allen abt vnd conuent vnd jre nachkomen verfugen, so sie flossen, das dasselb, wie leutlicher bruch vnd von alter her geflost ist worden, vnd den anstessern an jrem aigenthumb on sonderlichen schaden beschee, oder so jnen schade zugefugt wurde, nach billichen dingen gewert werde. Es haben auch die von Schonaw auf der einwoner zu Steinoch fleissig ansuchen vnd vilfeltig bit auch jrer herschaft zu sonderlichem gefallen vergent vnd aus freuntlicher nachpurschaft zugelassen, das dieselben inwoner zu Steinach, so sie zu zeiten jr welde hauwen, in das Katzental stoßende, dasselb jr spelterholtz megen furen, den wegk herin, den man von alter vnd alwegen aus dem Katzental gefarn hat herab gein Schenaw zu vnd furter vor Schenaw hien biß auf die gemein allmeßlege vnder dem garthenhof. Auch wo sie jr welde hauwen auf dem hohen Darsperg, dasselb holtz mogen sie furen den wege, wie jne angezaigt ist, vber ruckher in die Etterßbach herab auf der von Schenaw lege by dem großen wehr auf die malstat by dem kirßbaum, nach by der bach, wie das mit zweyen stein bezaichent ist, vnd auf dem wergraben vnder dem walde hien, sollen sie gar kein holtz furen oder slagen. Was sie dan also auf igklich jar spelter holtz auf die gemein allmeßlege oder auch by dem grossen wehr von sant Georgen tag an biß an sant Michels tag in die bach zu flossen werfen, sollen sie zalen vnd den von Schenaw vnd ein igklich mittel keller, der zu zeiten ist, ye von eynhundert geben zu stadmiet dry schilling heller. Vnd wo die von Stainach wither handeln oder greifen mit dem holtzfuren, holtzlegen oder holtzflessen, dan, wie obgemelt, jne gutlich vnd aus freuntlicher

nachpurschaft zugelassen ist, wegen die von Schenaw ein igklichen, der solichs vbertret, auch sunst den von Schenauw auf dem jren schaden thet, auf alle zeit strafen an sinem holtz oder sunst, sollen auch die von Steinach deshalben den von Schenauwe an der straf zur handt vnd gehorsam sein, alles vngeuerde. Damit sollen baid tail, fur sich, jr nachkomen vnd erben, diser irrung halben gericht, geslicht, vertragen sein, vnd bleiben, vnd furter, wie obstet, gehalten werden, die rechtuertigung darauf vor vnsern hofrichtern vnd rethen tet ab, auch kein tail dem andern des costen halber in solicher rechtuertigung gelitten schuldig oder pflichtig sein, aller ding getrewlich vnd vngeuerlich. Vnd das zu vrkunde sint diser vertrage zwen gleichs lauts, ydem tail einer zustende, mit vnserm anhangenden secret versiegelt. Vnd wir Jacob, abt, vnd der gantz conuent zu Schenauwe, vnd wir Hans Lantschade von Steinach, ritter, vnd Heinrich von Hentschußheim, bekennen offentlich mit diesem brief vor vns, alle vnser nachkommen vnd erben, das dieser Vertrag mit vnserm guten wissen vnd willen aufgericht vnd betheidingt ist, gereden vnd versprechen auch vor vns, vnser nachkommen vnd erben by guten waren truwen an aids stat, denselben stet, vest vnd vnuerbrüchenlichen zu halten, dem auch zu leben vnd nachzukommen aller Dinge ongeuerde. Vnd diser Ding zu vrkhunde haben wir Jacob, Abt, vnser abtyen vnd wir, der conuent, des conuents vnd dan wir Hans Lantschade von Steinach, ritter, vnd Heinrich von Hentschußheim, vnser aigen angeborn ingesiegel by des obgenanten vnsers gnedigsten heren secret, vns vnd vnser nachkommen damit zu besagen, des gleichen haben wir theidingsleute Doctor Bernhart Wormßer vnd Johan Culmann, secretarius, vnser ingesigel vmb bit willen der parthien, auch heran gehenckt. Datum Heidelberg auf sant Endrestag, als man zalt nach Cristi, vnsers lieben herrn geburt funfzehnhundert vnd achtzehen jar.

Pf. Cop.-B. 26. Fol. 379 f.

№ 44.

1520. (Mai 2.) Ich Hans Landschad von Steinach, ritter, bekenn offentlich mit dießem brieff, daß ich dem durchleuchtigsten, hochgebornen fursten vnd hern, her Ludwigen, pfaltzgraue bey Rhein, hertzogen in Baiern, deß heiligen Romischen reichs ertz druchseß, churfursten vnd vicary &c. mein gnedigsten hern furbracht han ein begnadigungs vnd lehen brief von Romischer keyserlicher maiestet, meinem aller genedigsten herren seliger, loblicher dechnuß, außgangen, von wort zu wort also lutende: Wir Maximilian, von gots genaden erwelter komischer kaiser, zu allen zeiten meerer des reichs in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien &c. konig &c. &c. pfaltzgraue &c. bekennen offentlich mit dießem brieff vnd thun kundt aller meniglich. Als vns der halbtheil der zweyer Dorfer Gomerßheim vnd Fryspach, mit allen jren rechten, herlichkeiten vnd zugehorungen, alles zum halben theil, so von vns vnd dem heiligen reich zu lehen rurren, nach abgang vnser vnd deß reichs lieben getreuwen Hansen von Ramberg, dieweil er khein ehelich, mandlich erben hat, ledig vnd heimfallen wirdet, daß wir dem nach denselben halben theil der bestimmpten dorfer mit allen jren rechten, herlichkaiten vnd zugehorung, alles zum halben thail vnserm vnd des reichs lieben getreuwen Hansen Landschaden vmb seins getreuwen verdines vnd besondern genaden willen genediglichen verliehen haben vnd leyhen jme die auch ytzo als dan vnd dan als ytzo von romischer keyserlicher macht wiessentlich in kraft, vnd mainen vnd wollen, daß der genant Landtschadt den bestimpten halben thail der obberurten dorfer mit jren rechten, herlichkaiten vnd zugehörungen, so bald der gemelt von Ramberg mit dot abghen wirdet, innemen, in lehens weiße inhaben, nutzen vnd niessen sol vnd mag von allermeniglich vnuerhindert. Der genant Landtschadt sol auch darauf, so bald sich der fall, wie obsteet begibt, vnd zwen Monat nechst darnach volgendt,

dem edlen vnsern lieben getreuwen Hans Jacoben Freyhern zu Mörsperg vnd Befort, vnserm landtuogt in vndern Elses, an vnser stat, gewonlich pflicht vnd eidt thun, vnß vnd dem heiligen reich getrew, gehorsam vnd gewertig zu sein vnd alles daß zu thun, daß sich von solcher lehen wegen zu thun geburt, vngeuerdt, mit vrkhundt dieß brieff, versigelt mit vnserm anhangenden insiegel, geben in vnser statt Ynsbruck am dreysigsten tag des monats Octobris, nach Cristi geburt funfzehenhundert vnd im fünfzehenden, vnsers reichs, des Romischen im dreyssigsten und deß Hungerischen im sechß vnd zweintzigsten jaren. Vnd dwil nun obgenanter Hans von Ramberg mit dot on eelich manlich erben verschieden, sein furstlich genäd vnderthenigklichen angerufen vnd gebeten, mir solchen halben thail gedachter zwayer dorfer auch zu lehen zu verlyhen, so dan sein furstlich genade als dießer zeit vicarij, daß so keyserlich Mt loblicher dechniß verbrieft, versiegelt vnd geordent hat, der selbigen vnd ytzt Romischer keyserlicher maiestet, meynem aller genedigsten herren zu eren vnd gefallen zu handthaben, so vil möglich, geneigt vnd schuldig sein, auch angesehen mein zimliche bitt, hot sein furstlich genadt als vicarij mir solchen halben theil der zweyer dorfer, Gomerßheim vnd Freyspach mit allen jren rechten, herlichkeiten vnd zugehorungen auch angesetzt vnd zu lehen verluhen hat, so vil sein furstlich genad als vicarij mir nach recht, gewonheit vnd sundern genaden zu leyhen haben vnd sollen, mit außnemung einß komischen khonigs vnd keysers, auch jrer Mt man vnd einß jglichen rechten daran onschedlich vnd vnabbruchlichen, als auch solichs von dem heiligen Romischen reich rürn vnd gehen ist. Vnd ich vnd mein lehens erben sollen auch furbaß allezeit vnd als dick deß not geschicht, daß obgedacht lehen von dem heiligen Romischen reich empfahen haben vnd tragen vnd demselben douon mit guten trewen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sein einem Romischen khonig oder kayser vnd dem heiligen Romischen reich getrew vnd holt zu sein, sie vor jrem schaden

zu warnen, fromen vnd bestes getrewlich zu werben vnd zu thun alles, daß ein man seynem herren vnd dem Romischen reich von recht vnd gewonheit schuldig ist vnd billich thun soll, on all generde, als auch ich daß obgemelt lehen ytzt von sein furstlichen genaden alß deß Romischen reichs vicarij empfangen, sein genaden daruber gelobt vnd leiplichen zu got vnd sein heiligen geschworn hann, vrkhundt diß briefs, versiegelt mit mein anhangenden insiegel. Datum vff Mittwoch nach dem sondag Jubilate anno domini millesimo quingentesimo vicesimo.

Pfälz. Cop.-B. 28½. Fol. 179.

№. 45.

1520. (Juni 9.) Wir Ludwig ꝛc. pfalzgraue bekennen ꝛc. Als weylandt Romisch kaiserlich Mt.... vnserm rath vnd lieben getrewen, Hansen Landtschaden von Steinach, ritter, die besunder genade vnd vertröstung gethane, so Hans von Ramberg one leibs manlichen erben dots abgehe, bemelten Hansen Landschaden die beide halbe theil der zweyen dörfer Gomerßheim vnd Freyspach, die vom heiligen Romischen reich zu lehen rurn vnd gehen, mit aller jrer nutzung vnd zugehörung zu lehen zu leyhen vnd anzusetzen, wie dann jr kaiserl Mt dasselbig jme auch gnediglichen verluhen vnd angesetzt, vnd aber Hans Landschadt vnserm hofmeister vnd lieben getrewen Ludwigen von Fleckenstein, der solcher erlangung vnd herußbringung der bemelten keys. begnadigung vrsach vnd sich nit wenig bemühet, zugesagt vnd versprochen, ynen mit jm in gemeinschaft vnd niessung solichs lehens khomen zu lassen, so ist doch der gedacht kayserliche begnadigungs vnd lehenbrief, vylleicht auß vergessenhait der keyserlichen secretariren, allein vff Hansen Landtschaden gestellt vnd jme auch ytzt nach absterben Hansen von Rambergs seligen von vnß als vicarj geluhen worden, darumb der genant Hans Landschad ytzunt bey uns daßelbigen bericht vnd anzeige gethan

vnd gebetten, solichen contract vnd vereynigung zu confirmiren, vnd bestetten auch bemelten vnsern hofmeister, sein bruder vnd derselbigen leibs manlehens erben also vnd, wie oblaut, mit jme in gemeinschaft niessung der bestimpten zweier dorffer, Gomerßheim vnd Freyspach, zu setzen, zu lyhen vnd in die lehenbrieff zu bestymen. Demnach solich vndertheniq bitte auch die besunder genade, domit wir den obbestimpten vnsern hofmeister vnd Hansen Landtschaden geneigt sein angesehen haben wir als vicarij vnsern gunste willen zu solichem vertrag vnd vereynigung gegeben, derselben auch ratificirt, becreftigt vnd vnseren hofmeister syn vnd seins bruders manlich leibs lehens erben in die gemeinschaft, nutz vnd gepranch deß obbemelten keys. lehens der zweyer dorfer Gomerßheim vnd Fryspach mit Hansen Landtschaden, ritter, vnd sein leibs lehens erben zugelassen, gesetzt vnd zu lehen verluhen vnd thun dasselbig alles hiemit in craft dieß briefs, so vil wir als vicarij, dessen nach recht, gewonheit vnd besundern genaden zu thun haben, mit außnemung einß Romischen khonigs vnd keysers, auch jrer Mt man vnd einßiglichen rechten daran, denen onschedlich vnd onabbruchlich, also daß vnser hofmeister vnd sein leib manlehens erben, oder, wo er die nit verließ, sein bruder vnd deßselben lybs manlehens erben an eynem, vnd Hans Landschadt vnd sein leibs manlehens erben andersteils die bestimpten halbentheil der zwey dorfer Gomerßheim vnd Freyspach mit jren zugehorungen nun hinfur in gemeinschaft mit einander nutzen, nyssen vnd gepranchen, dasselbig allezeit vnd, als dick des not geschicht, von dem heiligen Romischen reich empfahen, haben vnd tragen, demselbigen douon mit guten treuwen rc. rc. dienen rc. rc. vnd alles thun rc. rc. pillich thun soll on all generde, als auch die vorgenanten vnser hofmeister Ludwig von Fleckenstein vnd Hans Landtschadt von Steinach, ritter, daß obgemelt lehen itzt von vns rc. obgedachter maß empfangen vnd vns daruber gelopt vnd leiplich zu got vnd

sein heiligen geschworn haben, vrkhundt diß briefs, versigelt mit vnserm anhangenden vicariats ingesiegel, datum Heidelberg off samstag nach corporis Christi anno XVc zwentzig.

Pfälz. Cop.-Buch. 28½. Fol. 184.

№ 46.

1520. (Juni 16.) Ich Cristoffel Lantschad von Steynach bekenne ꝛc. Als weylant Blycker Lantschad v. St. meyn Anherr seliger, hundert Gulden Gelts auf etlichen Dorfern im Bruchsfall von der Pfaltz zu Lehen gehabt, die jm vereygendt vnd zu verkaufen gegendt seint, darfur er diese nachgeschrieben Dorff, Hoff, Gult vnd Güter zu aigen aufgeben vnd derselb auch nach jme Pleicker mein Vatter selig von dem ꝛc. ꝛc. Fürsten Ludwygen Pfaltzgrafen ꝛc. ꝛc. wider zu Lehen empfangen, das ytzt mein gnedigster Herrn mir nach myners vatters seligen dot von meyn vnd meyner Bruder wegen, nemlich das Dorf Helmßheim bey Heidelßheim gelegen mit allen Leuten, Gutern, Oberheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Ayenschaft, Marke, Waldt, Wasser, Wonne, Weyde, allen Gütern, Zinsen, Gulten, Zinsen, Renten, Beten, Steuwern, Gerichten, Zwingen, Bennen wie man das nennen mag, dazu gehörig vnd bißher daselbst genossen ist, vnd nemblich jerlich fünfzehn pfundt Heller zur Bethe. Item acht Pfundt, zehen Schilling, vier Heller zu Zinß; Item dreyssig pfundt Heller zu Frondienst der armen Leut nach Sage Verschreybung den Armen gegeben. Item an Corn dreyzehen Malter, ein halb Symern Zinßkorn; Item sechs malter, mynder oder mehr vngeuerlich, Zelgen Korn, item sechszig vier Malter Korns, von zweyn Bawhöfen daselbst jerlich fallende; item an Dinckel achtzig Malter jerlichs von denselben bawhöfen, item an Habern dreyzehen Malter Zinßhabern; item sechsthalb Malter vngeuerlich, mehr oder mynder Zelgen habern; item achtzig Malter Habern, ierlichs von den gemelten zweyen Bawhöfen; item

zwo vnd dreyssig Gense, Gult; item funftzig drew Martins Huner; item dreyssig Ernhuner vnd ein Fuder Weins zu Zinße vnd Kelter Wein, als es des jars vngeuerlich mehr oder mynder gibt, zu rechtem Manlehen verlahhen hat ꝛc. Datum vff Samstag nach Viti anno XV^c^ vnd zwantzig.

Nota des obgemelten Cristofels Vatter Bleycker Lantschad v. St. hat gleichermassen das obgeschrieben Manlehen von Pflz. Ludwigen entpfangen vff Montag vor sant Anthonien dag anno d. XV^c^ nono. (1509 Jan. 15.)

Derselb Bleicker Lantschadt hat sollich Manlehen in simili forma von Pflz. Philippsen entpfangen Samstag nach Jacobi anno XV^c^ eins. (1501 Juli 31.)

So hat Bleicker Lantschad, hofmeister, die obgeschrieben Gulten, so darfur Jacob von Hornstein zu Lehen gehabt, von Pfaltzg. Philippßen aus Gnaden erlangt vnd zu Manlehen entpfangen vff Montag Natiuitatis Marie anno XIV^c^LXXIX. (1479 Sept. 13.)

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 133^b^.

№ 47.*)

1522. (Juni 27.) Ich Hanns Lantschadt von Steynach, Ritter, bekenne ꝛc. das ... Fürst .. Ludwig Pfalzgraue mir nach dotlichem Abgang Dietherichs Lantschaden von Steynach, als eynem Treger Hans Dietherichs Lantschaden, yetz genanten Diethers eltisten sone, welcher noch vnder seynen jaren ist, zwölfe Malter Corns vff der Bethe zu Freymerßheim fellig, die ein Keller zu Altzei reichet, zu eynem rechten burglehen zu Altzei verlaufen hat, welch Burglehen bei Zeit vnd Leben des ꝛc. Fürsten Philipps ꝛc. ꝛc. mit dessen Verwilligung durch ein Vertrag von Pleicker Lantschaden vff obgenannten Diethers Vatter vnd sein Burglehens erben gewandt vnd gekehrt worden, als

*) S. 414 Anmerk. 187 muß es heißen Nr. 47 statt 26.

soliches auch nun hinfüro von seiner Gnaden vnd der Pfalz zu erblehen rüren. Datum Heydelberg vff Freitag nach Johannis Baptiste anno d. M. quingent. vices. secundo.

Nota, sollich burglehen zu Altzei hat Diether Lantschadt von Steynach Dietherichs seligen Sone vom Pfalzgr. Ludwig empfangen vf Mitwoch nach Conuersionis Pauli anno XV^c nono. (1509 Jan. 31.)

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 132a.

№ 48.

1522. (Juni 27.) Ich Hanns Lantschade von Steynach bekenne ꝛc. das der ꝛc. fürst Ludwig Pfaltzgraf nach dottlichem Abgang meines Vettern Dietherichs Lantschaden seligen, als einem treger Haus Dietherichs Lantschaden, obgenannt Diethers eltisten Sone, welcher nach vnder sein Jaren ist, fünf vnd zwentzig Malter Korns, die jerlich die Thumbherren von Wormbs von wein gemeynen Casten, und ein Fuder Weins, das sie Jars von irem Zehenden in Oppenheim geben, darumb Pleicker Lantschadt, hofmeister seliger, ir Treger gewest, dadurch die Thumbherrn Burgmann zu Oppenheim seindt, von seiner Gnaden selbst vnd ꝛc. des herzog Friedrichs wegen zu einem rechten Burglehen zu Oppenheim ꝛc. verlauhen, welich Burglehen hieuor bei Lebzeiten des Pfalzgrafen Philipps mit dessen Verwilligung von Bleyker Lantschaden vff genants Diethers Vatter vnd sein Burglehens erben, gewendt vnd gekert worden, als auch das von genanten Fürsten vnd der Pfalz, als von der Pfandschaft wegen zu Oppenheim zu rechtem Burglehen rürt vnd geet ꝛc. ꝛc. datum vff Freytag nach Johannis Baptista anno d. M. quingentes. vices. secundo.

Gleychermaßen hat Diether Lantschad von Steinach Dietherichs seligen sone solich Burglehen zu Oppenheim von demselben gnedigsten Herrn entpfangen vff Freytag nach Valentini anno XV^c nono. (1509 Febr. 16.)

So hat Diether Lantschad v. St. des obgemelten Vatter solich Burglehen von Pfgr. Philippsen empfangen vff Mitwoch nach Viti anno XIIIIᶜᵒLXXXII. (1482 Juni 19.)

Nota. Gemelts Diether seliger vff bestimbte Zeit das vorgeschriben Burglehen zu Altzei auch entpfangen.

Pfälzer Lehenbuch II. Fol. 132ᵇ·

№ 49.

1525. (Dec. 23.) Ich Hanns Landschadt von Steynach, Ritter, bekenne ꝛc. Als ich Euchterßheim mit ꝛc. fursten Ludwigs Pfalczgrafen ꝛc. Verwilligung von Jorgen von Bach vmb funftausent Gulden an mich kauft vnd bracht, doch bemeltem Jörgen vnd seyner Hausfrawen ir beider Lebenlang bei dem halben teil Euchterßheim den Beysesz. furbehalten!, das mein gnedigster Herre auf mein Ersuchen mir Euchterßheim mit allem Begrieff seiner Ein- und Zugehorung nicht außgenommen, wie das hievor die Lantschaden zuerst vnd folgende die Lemblin, auch jüngst Georg von Bach von dem Furstenthumb der Pfaltz zu Lehen getragen, beheltlich eynem yeden seins Rechtens, zu Erblehen erlauben hat, was mir sein churf. Gnad daran zu lehen haben, als solichs von der Pfaltz zu lehen rürt vnd geet ꝛc. ꝛc. Datum vf Samstag nach Thomä apostoli anno d. M. quingent. vices quinto.

Nota: hat Georg von Bach sollich obgeschrieben Erblehen auch von demselben Pfalzgrafen Ludwig empfangen vff Samstag nach Dionisii anno d. funfzehnhundert siebenzehen.

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 131ᵇ·

№ 50.

1532. (Sept. 30.) Ich Hans Lantschadt von Steynach bekenn ꝛc. das der ꝛc. Furst Ludwig Pflzg. ꝛc. mir vnd meynen brudern ytzund nach dottlichem Abgang weylandt Hansen Landtschaden zu Steynach, Ritters, vnsers

Vatters seligen, diß nachgeschrieben mit Namen zehen Pfundt Gelts, die do belegt seint mit funf Manßmadt Wiesen, stossent vff den Probst zu Lorsch; item zwo Manßmadt Wiesen, ligen an funff Manßmatten vnd stossen vff die Heimbach; item vier Burgkeße vff der Burg zu Starkenberg, die jerlich auß der Kellerey zu Heppenheim gefallen, vnd mir darzu erlaubt, das ich alle jare funff vnd zwentzig Schwein in den Lorscher Waldt in das Eckhern treyben lassen mag, nach laut eins Brieffs ein Ertzbischoff zu Meintz vnd sein Vordern doruber geben handt, zu einem Burglehen zu Starkenberg verliehen hat. ꝛc. ꝛc. als es auch von sein Gnaden vnd deren Churfurstenthumb der Pfaltzgraffschaft bey Rhein, als von der Verschreybung wegen sein Gnaden uber Starkenberg mit seyner Zugehorung haben, rurt vnd geet. ꝛc. ꝛc. Datum vff Montag nach Michaelis anno d. M. quingent. trecesimo secundo.

Nota. Herr Hans Lantschad, Ritter, hat bemelt Starckenberger Burglehen von Pfaltzgraf Ludwigen obgenannt entpfangen Dorstag nach dem heilgen Ostertag.

Pfälz. Lehenbuch II. Fol. 446a.

№ 51.

1546. (Mai 19.) Wir Hanns vnnd Hans Blycker Landschaden vonn Steinach Gebrüder, Bekennen vnnd thun kunt offentlich mit dießem brieff dieweyll wir durch vnßeren dienst vnd hern gescheffte verhindert, das wir vnßern Bruder Cristoffeln volen machtet vnnd gewaldt gebenn habenn Inn vnßerne vnnd seinn namen die lehen so vnßere voreltern vnnd wir von dem hochloblichen ertzstifft Meintz gedragen von dem Iz new erwelten Ertzbischoffen vnnd Churfürsten vnßerm gnedigsten hern zu empfahen vnd zu vnßer stell zuschweren vnd getruliche Huldung auch was sich In solchen fellen von vnßert wegen geburdt zu don, geben Im auch wie oben gemeldt gewaldt vnd crafft dis brieffs wie In aller bester

form solichs zu rechtt gesesinn oder geschen mag. Vnnd soll er einige weythers gewaldt von notten das soll Im in krafft dießer schriefft vnd vermag vnßrer versigelung gegeben sein. Das zu warem vrkundt haben wir beid obgemeldtt vnßer Jeder sein Eigen Insigell Zu vnd dießer Gedrückt der Geben ist vff mitwoch nach Jubilate Anno Im fünffzehen hundertt sechs vnnd vierzigsten Jarr.

Original auf Papier in Darmstadt. Die beiden aufgedrückten Siegel sind noch da.

№ 52.

1512. (Jan. 2.) Freitg nach circumcisionis dom. Ich Blicker Landtschad von Steinach, vogt zu Pfortzheym, bekenn ꝛc., das der .. Furst, herre Cristoff, Marggraue zu Baden ꝛc. in Ansehung der getruwen, willigen Dienst ꝛc. ꝛc. mir vnd meynen libs lehens erben von Mannspersonen zu einem rechten burglehen gein Graben siner gnaden burgmann zu sin gnediglich geluhen hat diß nachgeschryben lehen gutere, so Dietherich von Erlebach selig vnd sine Eltern von genantem mym herren vnd der Marggrafſchaft Baden zu lehen hat gehapt vnd getragen hand, vnd one libs lehens erben von Mannspersonen todes abgangen ꝛc. ꝛc. ꝛc. vnd sind diß die gutere, mit namen huß vnd hoff zu Heppenheym in der statt by der obern porten, by dem alten Schultheyssen gelegen, item ein halben Morgen Wingarten, gelegen an dem Stemler, gefurcht Emychen von Lorentzheym, ritter seligen, item vierthalb eymer ewigen Wingult vff einem morgen Wingart an demselben Stemler, gefurcht Emichen vorgenant, vnd vff eynem halben Morgen an dem Offenberg. item zween eymer ewigen wingult vff einem wyngarten an dem Hunfurst, geforcht Nolt Mullern. item dry morgen wyngart in der Lutzelnbach, gefurcht Peter Lysen. item ein halben morgen wingart an dem Trosselberg. item ½ Morgen ackers an dem Resselings. item ein matt wiesen, gelegen an der Lauwerbach, gefurcht

Emichen vorgenant vff ein syt vnd Helffrichen Jubden vff die ander syt. item ein matt wiesen an dem Russelbruch, gefurcht Metz Grefften seligen kinden. item XXVii β hell. (Schilling-Heller) one iii heller ewigs gelts vff Rotermels vnd Inspenzers hoffstatt in der vorgenannten statt vnd marck zu Heppenheym an der bergstrassen gelegen, da das gericht herkennt hat, das die vorgeschryben gut hundert guldin wert vnd besser sind. Mit dessen Insiegel.

1520. (Aug. 13.) Montag nach sant Laurencien des heiligen Marterers tag. Cristoff Lantschade von Stainach und seine Brüder Philipps, Blicker und Friderich, die Söhne Blickers Landschade von Steinach, empfangen obiges Lehen von dem Markgrafen Philipp v. Baden.

1572. (Mai 14.) Pleickar Landschad von Steinach und sein Bruder Friderich empfangen dasselbe Burglehen von Markgrafen Karl v. Baden.

(1397 besaß das Lehen Peter von Bach, 1413 der Edelknecht Herbolt Sure v. Imßheim, der Schwager Peters v. Bach, 1449 Wigand v. Erlebach, 1454 Wig. v. Erlebach, 1505 Dietr. v. Erlebach.)

1528. (Februar 19.) Mitwoch nach sant Veltinstag. Cristoff Lantschade von Steinach empfangt dasselbe Burglehen mit seinen Brudern Philipp, Blicker vnd Friderich von dem Markg. Philipps v. Baden als regierender Fürst nach Absterben seines Vaters Christoph.

1584. (Sept. 8.) Hans Pleickhardt Landtschad von Stainach empfängt dasselbe Burglehen von den Vormündern des verst. M. Karls hinterlassenen Söhnen.

Aus dem Lehenarchiv in Carlsruhe.

№ 53.

1587. (Jan. 2.) Ich Hannß Heyer der Zeit Burger zu Neckarsteinach vnnd mit Ime Ich Katharina Jungen sein

Ehliche Hausfrauw Bekennen offentlich mit dissem briff ..... daß wir verkaufft .... dem Edlen vnd Ernuesten Hanß Ulrichen Landtschaden von vnd zu Steinach vnserm günstigenn Junckheren vnd seinen Erben, vnsern vierten Theil Wasser auff dem Necker vff der Laudenbach gelegen, oben ahn grohen Erben vnden ahn die Landtschaden vffs haupt vnd enden an die grohen Erben stossent vnd dann vnsern theil Wasser vff dem Necker zwischen den wehren oben und unden an die grohen Erben stossent, welche allerdings frey ausserhalb der Herrschaft Neun pfennig Zinß Inn dem hinderen schloß vonn dem stück in der Laudenbach vmb für vnd Siebentzig gulden gemeiner Landtswehrung Je zwanzig Sechs albus für den Gulden gerechnet, welche wir beide Ehleut alsobalt von obgedachtem vnserm Junkherrn empfangen vnd zu vnserm guten genügen entrichtet sein ꝛc. ꝛc.

Und seint bei diesem kauff gewesen die ehrbarn Hanns Purk Schultheis Conradt Feigh Stadtschreiber Israel Vogler vnd Wolf Kriegk beyde Bürger zu Steynach. dessen zu wahrem Vrkundt vnd zu noch mehreren Bekrefftigung, haben wir vielgemelte Ehleut verkeuffer mit vleis gepetten vnd Erbetten den Ernhaften Hans Purken Schultheissen zu Steinach daß er gemeiner Stat Eigen Insiegel ahn dissen Briff gehengt, daß Ich gemelter Schultheis vmb bitt willen gethan bekenne doch mir wie auch gemeyner Stadt Steynach Inn allweg ohne schaden vnd Nachtheill.

Geben den 9 Jannarij Nach Christi gepurt tausend fünffhundert vnd Im Sieben vnd Achtzigsten Jare.

Orig. in Darmstadt. Siegel fehlt.

№ 54.

1608. (Mai 6.) Wir Friderich ꝛc. bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem brief. Demnach die von vns über weilandts Ottheinrichs Landtschaden von Steinach ver-

lassenschaft verordnete curatores, Philipps König vnd Johann Strupp, vnderschiedliche Zinß vnd güeter außer bemelter Verlassenschaft sein, Ottheinrichs, Bruder, Hanß Vlrichen Landtschaden von Steinach verkauft vnd vermög beigefugten Kaufbriefs zu kaufen geben vnd vmb mehrer Versicherung willen, sowol bemelte Verkeufer, als auch der Kaufer wegen angeregten Contracts vns vmb gnedigsten Consens vnd Confirmation vndertheuigst gebeten vnd dessen wegen einen glaubwurdigen schriftlichen Schein vnder vnseren Secret ihnen zu ertheilen begert.

Vnd da obbemelter Contract, Kauf vnd Verkauf mit vnserem Vorwissen vnd bewilligung fürgangen vnd beschehen vnd wir solchen für genehm halten, als thun wir denselbigen hiermit vnd in Craft dises Transfix, so durch angedeuten Kaufbrief, anfanget, wie hernach benant, mit Namen Philipps König ꝛc. vnd sich endet, geben vnd geschehen auf Cathedra Petri den 22. Februarij, als man zalt nach der Geburt vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers, Jhesu Christi 1604 jars, gezogen, ist hiemit auf Churf. hoher Obrigkeit in allen seinen Puncten, Clausuln vnd Inhalt, in bester Form solches geschehen kan, soll vnd mag, confirmiren vnd bestetigen. Vnd dessen zu Vrkundt haben wir vnser Secret an dieses Transfix hangen lassen. Geschehen zu Heidelberg den 6. May anno ꝛc. 1608.

Pfälz. Cop.-Buch. 41½. Fol. 312 ff.

№ 55.

1604. (Febr. 22.) Wir hernach benante mit Namen Philips König vnd Johann Strupp, beede Inwohner zu Heidelberg, vnd des edlen vnd vesten Ottheinrich Landtschaden von Steinach Verlassenschaft in churfürstl. Pfaltz verordnete Curatores bonorum, bekennen hiemit offentlich, daß wir mit des durchleuchtigsten ꝛc. fürsten vnd herrn ꝛc. Friderichs, Pfaltzgrauen ꝛc. ꝛc. Vorwissen vnd Consens zu ge-

bachter vnserer Curatel Nutzen recht vnd redlich verkauft vnd zu kaufen geben haben, verkaufen rc. rc. in aller bester form rc. vnd gestalt rc. wie dan ein rechter rc. vnwiderruflicher Erbkauf in allen geistlichen vnd weltlichen Rechten rc. rc. allerbest Craft rc. rc. haben soll rc. vnd mag, dem auch edlen vnd vesten Haunß Vlrich Landtschaden von Steinach, dieser zeit höchstgedachter churfürstl. Pfl. Oberforstmeister, Agnes Ottilien gebor. Greckin von Kochendorf, seiner ehelichen Hausfrawen, vnd allen yren Erben vnserer Curatel zu Lützel-, Hohen- vnd Grossen-Sachsenheimer vnd andere daselbst herumb ligender gemarcken eigenthumbliche liegende güter, auch ewige Wein-, Korn-, Habern-, Gelt-, Cappen- vnd Huner-Zinß, wie dan dieselbe zum Theil von Haunß Borgern vnd Anna Menchin von Rosenberg, Gebrüdern vnd Georg Fuchßen von Gibelstatt, deßgleichen von Hannsen von Erlickheim, seligen Gedechnuß, an Christof Heinrich Bergern Erb- vnd Kaufsweiß, nachgehents auch an Hannsen Landtschaden von Steinach von Christof Heinrich Bergern laut vnd Inhalt daruber sagenden Pergamenten Kaufbriefs, anfahende, Ich Christof Heinrich Berger, vnd sich endet 1547 Jahr, vnd volgents neben andern an Ottheinrich Landtschaden von Steinach erbsweiß kommen vnd gefallen, Nemlich vnd erstlich alle liegende Güter, Zinß vnd Gefelle, wie die in einem Registerlein mit Christof Heinrich Bergers vnd deß Gerichts zu Lützelsachsen anhangenden Insiegeln, dessen Anfang, Ich Christof Heinrich Berger, vnd endet 1547 Jahr, beschrieben vnd verzeichnet, vnd den von ehengenantem Hannsen von Erlichheim herkommen eilf Malter ewigs Kornzinses, Inhalt eines darüber sagenden pergamenten Kaufbriefs mit deß von Erligkheims vnd Schultheißen vnd Gerichts zu Lützelsachsenheim anhangenden Insiegeln, Kaufbrief, also anfahendt, Ich Hannß von Erligkheim, vnd endet 1570 Jar, sampt einem darin vermeltem Registerlein, mit ehrengedachts Hannsen von Erligkheim anhangendem Insiegel, welches

Registerleins Anfang also stehet, Ich Haunß von Erligkheim bekenn mich mit dießem Register, vnd endet anno domini 1517. Ferners vnd vber obig Gelt-, Wein-, Korn-, Habern-, Cappen- vnd Huner-Zinß, an liegenden gütern, nemlich: Item zwen Morgen Ackhers vff der Bein, ein Morgen obig der Strassen, item ein Firteil im Stetzfluß, item ein halb Morgen im Alten weg, item ein halben Morgen im langen Gewann, item zwen Morgen Wiesen, item ein Morgen vnd drei fünftheil eines Morgen, der Höger Wingart genannt; item ein Morgen vnd drei Firtel Wingarts zu Lauterßhaußen, item eine Behaußung zu Lützelsachsen vnd einen Garten zu Blueßheimb, mit allen Gerechtigkeiten, Zu- vnd Angehörungen, in Massen Ottheinrich Landtschadt solche Stückzalle ingehabt, besessen vnd genossen, Gesuchts vnd Ungesuchts, Nichts außgenommen, doch was dauon vnd einem jeden Stückh besonders bey J. Ottheinrich Landtschaden Lebzeiten an Boden- Vnd andern Zinßen an gehörig Ortt entricht werden müssen, daß solche fürters von jnen, jetzigen Keuffere auch getragen vnd geleistet werden, also das die ehrgenant Kauffern vnd alle jre Erben in bestimbten beiden Registerlein vnd Kaufbrieuen eigenthumbliche ligende Güter beneben andern obspecificirten Behaussungen vnd Feldtgütern, auch Wein-, Korn-, Habern-, Gelt-, Coppen- vnd Hüner-Zinß mit jren Rechten, Freyheiten, Gewonheiten, Besserungen vnd Zugehörungen hinfüran erblichen, ewiglichen vnd vnwiderruflichen inhaben 2c. Alles one Intrag vnser, vnserer Curatel, Creditoren vnd Erben, oder menniglichs von vnser oder Iretwegen. Vnd ist solcher Kauf geschehen vmb vnd vor sechs taussendt, neun hundert, achtzig vnd vier gulden, nemlich vor die Weingefell, so sich Jars an stendigen Zinßen vf zwei Fueder vngeferlich belaufen, sampt dem Kornzinß, so ailf Malter, ein Vierntzel, neben etlich Vierling Habern, item 75 Cappen, 18 Hüner vnd einer Gantz, dan funf Gulden, 23 ß 3 ₰ an Heller Zinßen, zusammen umb 2650 fl. vor den halben Hof vnd Behaußung zu Heidelberg vor frey, ledig, eigen vnd vnbeschwert, 1375 fl. vor die Schewer zu Blueßheim 800 fl. vor

den Weingart daselbsten 40 fl. auch vor den Garten zu gedachtem Bluesheim 356 fl. vor den Weingart zu Lautershaußen 200 fl. vor den Höger Wingart 600 fl. vnd für zwen morgen Wiesen 320 fl. letztlich für die obige Aecker 474 fl. vn ein Behaußung zu Lützelsachsen 175 fl. Welche Summa wir gemelte Verkaufere von den genanten Kaufern vor Vberantwortung diß briefs zu vnserm guten Benügen darzehlendt entricht vnd bezalt sindt, darumb wir, die Verkaufer, als verordnete bonorum curatores, gedachte Kaufer vnd jre Erben solches itzt ermelten bezalten vnd von ihnen empfangenen, auch zu vnserer Curatel, Notturft, Nutzen vnd Frommen genanten Kaufgelts hiemit gentzlich quit, frej, ledig vnd loß sagendt. Vnd haben hierauf wir obgedachte Verkaufere vielgenanten Kaufern alsbaldt des bestimpten Kaufs vor Schultheißen vnd Gericht zu Lützelsachsen vnd Bluesheim rechte Aufgab vnd Wehrschaft gethan mit Mundt, Handt vnd Halm vbergeben vnd sie vnd Ire Erben desselben in ruhige, nutzliche vnd rechtliche Posses, Eigenschaft vnd Gewehre Ein- vnd vns Verkaufere als ordentliche curatores dar auß gesetzt vnd enterbt, thun auch das gegenwertiglich hiemit in Craft dieß Briefs, wie dieser Orts landtbreuchig vnd gewonheit ist. Wir oftgemelte Verkaufere haben auch den Kaufern die ligende Güeter, Zinß vnd Gefell für frey, ledig und eigen, wie vns die in der Curatel zu vnd angefallen, das auch dieselbe weiter nicht, als wie zuuor bei Juncker Ottheinrichs vnd seines Vatter, Juncker Hannß Landtschaden Lebzeiten, nach Außweißung derselben vnd der Jlueßheimer Kellerey Rechnungen, mit Grund vnd Bodenzinßen beschwert gewessen, zugestellt, vnd Inhalt beider ermelter Zinßbarer Register Güter besitzern an die viel ehrgenante Kaufern vnd Ihre Erben denselben hinfüran zu gewarten vnd zu thun, in massen sie vns Zeit vnserer gewerten Curatel, oder derselben Erben vnd Erbnemmen zu thun schuldig vnd pflichtig gewessen, verwießen, thun daß auch gegenwertiglich in vnd mit Craft diß Briefs mit Vbergebung, auch anderer hiervber ingehabter

vrkunden vnd Brieff ꝛc. ꝛc. ꝛc. Deſſen Alles zu warem vrkundt, ſo ſeindt an dießer Kaufuerſchreibung neben beider Communen Lützelſachſen vnd Blueßheim auch vnſer, der Curatoren als Verkaufere Inſiegel ..... zu Endt wiſſentlich gehangen worden. Geben vnd geſchehen vf Cathedra Petri den 22 Februarij anno ꝛc. ſechtzehenhundert vnd vier.

Pfälzer Cop.-Buch. 41½. Fol. 312 ff.

№ 56.

1603. (Aug. 4.) Ich Pleickhard Landſchad von vnd zu Steynach dießer Zeitt Churf. Pfaltz Vnder Marſchall, Verkhunde hiemit in Crafft dieſer ſchrifften, Alß von dem hochwürdigſten Fürſten vnd Herrn, Herrn Johann Schweickhardten, Ertzbiſchouen vnd Churfürſten zu Meintz, Meinem gdſten Chürfürſten vnd Herrn Ich kurtz verruckter Zeitt zu empfahung der von höchſtberümtem Stifft rürenden gemeinen Landſchadiſchen Lehen, vf mein vndethenigſt ſupplicieren, ferner Indult, biß vf den 16ten dieſes Monats Augusti neuen Calenders, zu früer tag Zeit entweder ſelbſten oder durch eine andere Adeliche Perſon für deroſelbigen Cantzlei mich einzuſtellen, Vndertheniſt erlangt, deßen dann gegen Ihr Churf. Gdn Ich mich zum höchſten thue bedanken, Alſo nichts Liebers wünſchen möcht, dann daß Ich ſolches ſelbſten in der Perſon Verrichten könte, aber daran obliegender Herrn geſchäften halben wieder meinen willen verhindert werde, daß ich demnach meinen Volkommen Gewaltt vbergeben hab, hiermit auch in crafft dieſer ſchrifften vbergeben thun dem Edeln vnd veſten Dham Philipps Knebeln von Katzenelnbogen meinen freundtlichen lieben Schwagern, vf angeregte Zeit für die Meintziſch Cantzlei ſich einzuſtellen, vnd gedachte Meintziſche Lehen, nach außweiß des hiobenor zu hochberürter Cantzlei eingelieferten vnd von meinen mit Lehens Agnaten mir Zugeſtelten Gewalt, der gebuer Zu empfahen, Lehenpflicht Zu leiſten, Reuerß zu

sigeln, vnd alles daß zu thun vnd zu laßen, so oberwendter Gewalt Inhalt, die notturfft erfordert, vnd ich selbst gegenwertig thun oder laßen solt, bey meiner Adelichen ehren hiermit versprechendt, waß also berürter mein Annwaldt vnd Schwager in der sachen thun oder laßen würde daß selbig alles steet vnd vest zu halten vnd Ihn meinen Annwaldt alles schadens zu enthalten, bey würklich verpfendung meiner nahrung so viel hierzu vonnöten. Deß zu wahrem Vrkhundt habe ich diesen Gewalt mit eigner hand underschrieben vnd demselben mein Adelich Ring Ritterschaft thun fürtrücken.

So geben Heydelberg den 4. Augusti Ao 1605.

L. S. Pleicard Landtschadt von Steinach etc.

Orig. auf Papier in Darmstadt.

№ 57.

1637. (Mai 6.) Ich Eva Elisabetha Greckin von Kochendorf, gebohrne Landtschadin von Steinach, wittib, Bekenne vnd thun kundt offentlich hiemit dießem brieff vor mich alle meine Erben vnd Erbens Erben, die Ich hierzu kräfftiglich verbinde gegen Aller menniglichen, das ich eines aufrichtigen, redlichen, stetem, vesten Ewigen vnd immerwehrenden Kauffs, wie derselbe inn Vnnd außerhalb aller Geist vnd weltlichen Rechten Vnndt ieder orthen Vblichem Landtsbrauch nach am allerkräftigsten bestand haben, beschehen vnd zugehen soll, kan oder mag, verkaufft vnd zu kauffen geben habe, Verkauffe auch vnd gebe zu kauffen hiemit vnd in Krafft dießes brieffs dem hochedelgebohrnen Gestrengen herrn Wolff Heinrich von Metternich, Herrn zu Bürscheit, Bruch vnnd Steinach Churfürstl. Trierischem auch Fürstl. Speyerischen Geheimbden Rath, Oberamtmann zu Wittlich, Landfauthen in Brurahin vnnd Oberamtmann zu Bruchsall vnd Seinen Erben vnd rechtmeßigen inhaltern dießes brieffes, dieße

hernach specificirte aigenthümbliche vnd Vnlehenbare heußer vnd Waldtgüther zu Neckar-Steinach an Aeckern, Gärten, Waldungen, Wießen vnnd Vischwaßern benanntliche vnd mit Nahmen:

Eine newerbaute behaußung nebenst dem freien Hof sambt aller Zu vnd eingehörunge, den ganzen sogenannten Schadeck sambt dessen Pertinentien.

Item ein Waldt das Ziegelreiß genannt, so ein Mainzischer Pfandschilling.

Dann zwölf Morgen Waldt vber dem Neckar sambdt noch zweien Stücklein.

Ferners Zwölf Morgen ienseits Neckers liegend

Ein Morgen die Brunnenwießen ienseit der Dreyslegen.

Sechsthalb Morgen die beede Fahrwießen ienseits Neckers.

Zween Morgen die Epfelwiesen.

Anderthalb Morgen der Kriegrain ienseit Neckers.

Das Vnderstück am Schewerberg oder der Vnderscheuerberg genant so von Georg Wagner erkaufft worden.

Der Kochersperg, der Haffnersperg, stoßt an die Stadtmauern.

Item der Neckargarten; dann den großen vnd entlen Baumgarten, Von dem Gottesacker hinauß oben an den Hirschhorner Fahrweg stoßend vnden gegen den Necker an der gemeind Allmendt.

Item der Kappisgarden bei der mühl liegendt vnnd das Weyerhauß samt dem garten bei der mitlern mühlen.

Ein weyherlein genant geht bei der Vorderen Mühlen hinüber.

Ein Egerten gegen Schönaw hinauß mag ohngefehr drey morgen sin, stost vnden an die bach.

Anderthalb morgen des Vorderen theils Mühlackers.

Sieben morgen bei der gebranten Eichen stoßen inwendig vff das mittelschloß gutt, oben an Hirschhorner Fahrweg, vnden an die hohe weiden.

Vier morgen vnd ein Viertheil auch daselbst Vnndt wendt gegen der Stadt zu Zinßen dem Heyligen zu Steinach Sechs Pfennig.

Fünf morgen der Newwießenacker sambt dem wießlein Vnden drahn stoßet gegen der Statt zu.

. Drei Viertel morgen in Mörgeläcker stost oben an den Mörgelacker außen gegen Hirschhorn zu.

Ein vndt ein halb morgen des hinderntheil Mühlacker stoßt außen an den Bürger Allmendtwald, Vndt an Schönawer Fahrweg.

Dritthalb morgen der Trautmannsäcker gegen Hirschhorn zugelegen sambt vnderschiedlichen Vischwassern mit allen Zugehörungen, Recht, gerechtigkeit, begriff, gründt Vndt boden nichts darahn außgenohmen, welche nach Absterben Meiner geliebten Vettern Wolf Cuno Vnd Philipß Bernhard Landschaden auf Mich Vnd meine geliebte Fraw Schwester Annam Julianam des Hochedelgebornen gestrengen Herrn Johann Erhardt Wolffkeels von Reichenberg Churfürstl. Raths vnd Oberamtmanns zu Remlingen eheliche Haußfraw alß der hinderlaßener allodial Erbnahmb, nach deren mit dem Lehen successore weilandt Friedrich Landschaden getroffener grundmeßiger separation des Lehens vnd aigenthumbs erblich deuolvirt worden; hernacher in deren zwischen meiner schwester Vnd mir beschehener schwesterlicher Theylung per sortem mir zu vnd angefallen seint, von allen schulden gantz frey, ledig vndt aigen, gegen niemandt weder verhafft, versetzt vnd verpfändet, Inmaßen meine Voreltern vnd Vettern vnd nach deren Zeitlichen Ableiben ich selbige viele vnd lange Jahr von Vnuerdenklichen Zeiten hero ohne menniglichs anspruch innen gehabt, ruhiglich beseßen, genutzet vnd genoßet haben, Vnd ist dieser Kauff zugangen Vnd beschehen vor Vnd vmb Zwey Tausend gulden baren gelts an guter Vnuerschlagener Reichß Müntz wie dieselben dießer landen am Rhein vnd Necker Strohm gang vnd gebig seint, den Reichsthaler zu anderthalb gulden, Vnndt jeden gulden zu

fünffzehen patzen oder Sechzig kreutzer gerechnet, welchen Kauff-schilling Ich alsobalt gegen einhändigung dießes Kauffbrieffs vollkommenen baar vndt ohne abgang zu meinen sicheren henden empfangen vnd in meinen scheinbahren nutzen, sonderlich aber zu abtilgung deren vf besagten gütern stehenden schulden Verwendet. Thue deß wegen Ihnen von Metternich oder wer sonsten deßwegen noch mehr quittirens Vonnöthen hätte hiermit vnd in Krafft dießes in der allerbesten formb Rechtens quitiren, loß vnd ledig Zehlen, Hierauf hab ich verkeufferin vor mich vnd meine Erben aller obspecifirten Hauß vnd Gueter sambt aller deren Recht vnd Gerechtigkeit, nutz vnd nießungen wißentlich gar vnd gentzlichen Verziehen Vundt begeben, Verziehe vnd begebe Mich auch in craft dieses in der allerbesten formb vnd maß, wie solches Von Rechtswegen immer beschehen soll, Kan oder mag, Vundt setze Ihnen Von Metternich alß Herrn Keuffern, wie auch deßen Erben vnnd Erbnahmen in ni der obspecifirten Verkaufften Hauß vnd Gueter sambt deren Zubehör, wesentliche possession besitzung, gewalt vnd gewehr, also Vndt dergestalt, daß Er Vundt dieselbe hinführo Vundt Zu ewigen Zeiten mehr besagter specificirter haußer vnd gueter ruhiglich inzuhaben, zu besitzen, zu nutzen vnndt zu genießen, damit gleich anderen aigenthumblichen Guetern zu schalten vnd Zu walten, Zu thun vndt zu laßen, Vollkommen gewalt vnd macht haben sollen, Innaßen Ich vnndt vor mir meine vettern vnnd voreltern damit zu thun macht vndt gewalt gehabt haben ohne irrung, hinderung oder eintrag meiner, meiner Erben vnd Erbnehmen oder sonsten menniglichs von vnseretwegen gestalten auch Zuhanden sein Von Metternich Ich Verkeufferin alle in den Handen gehabte Zu den specificirten Verkaufften guetern gehörige brieffliche documenta fideliter lieffern lassen mit diessem ferneren Versprechen wofern vber Kurtz oder lang Vnder den Meinigen noch ferner ichtwas brieffliches So zu dießen Verkaufften Hauß vndt Guetern gehörig gefunden werden solte, das Ich solches gleicher gestalt getreulich außhändigen Vnnd

vberlieffern lassen wolle. Gerede vnndt verspreche hierauff bei meinen werten vnd Adelichen trewen vor mich, Meine Erben vnd Erbnehmen dießen Kauff vnd Verkauff Vnd alles dasienige so gegenwertiger brieff sich haltet, nicht allein wahr, steet vnd vnuerbrüchlich Zuhalten, darwider in keinen weg zu Ewigen tagen nimmermehr zu thun, noch schaffen gethan zu werden weder inn noch außerhalb Rechtens, Sondern auch Ihme Herrn Keuffern deßen Erben vnndt Erbnehmen mehrbesagter vnd oben specificirte Meine aigenthumbliche Hauß vnndt Gueter für anderßwo vnbekümmert recht frey, ledig, Niemant versetzt, verschrieben oder afficirt, aigen vnndt steeten Kauffs zu fertigen vnd zu gewehren, auch gegen Meniglichen auf bloße denunciation vnd Aufündung Vor allen Geiste vndt weltlichen Rechten Vnndt gericht vnd sonsten iedermenniglichs vertreten alß aigens steten Kauffs werschaft recht ist mit dem weiteren besonderen Zusatz, da Ihme Herrn Keuffern Seinen Erben Vnndt Erbnehmen heut oder morgen Vber Kurtz oder lang wegen einiger vf diedgemeltem Verkaufften hauß vnndt guettern stehenden oder befindlicher einiger oder mehr Zinß, schuldt, gulten, seruituten, dienstbarkeiten oder beschwehrnußen, wie die nahmen haben mögten, anspruch vnd forderung gemacht Vnd formirt werden solten von weme deß auch were, das ich gleicher gestalt, Meine Erben vnndt Erbnahmen den vnd dießelbe ahne Ihr Zuthun, vff Mein vnd Meiner Erben selbst aigenen kosten schadlos halten soll Vnndt will, bei Verpfendung Meiner Vbrigen haab vnd guetter, wo die auch gelegen, die Ihme herr Keuffern, Seinen Erben vnnd Erbnahmen Zu dem End vorseezlich vff solchen begebenden Fall verhafft sein sollen, alles ohne arglist vnd geuehrde, daruor dann weder mich oder meine Erben Vndt Erbnehmen nicht schützen soll einiges geist- oder weltliches recht, beneficium oder gutthat, wie die immer entweder albereit erdacht seint, oder noch erdacht möchten werden, dann Ich mich aller vndt ieder rechtlichen Exceptionen, beneficien vnndt gutthaten, so Mir dißfalls Zustatten kommen könnten oder mögten,

insonderheit die Exception deceptionis ultra dimidium doli mali, non muneratae pecuniae, rei aliter scriptae uel gestae, diuisionis, Jtem quod generalis renunciatio non ualeat nisi praecedat specialis wie auch absonderlich dem beneficio Senatus Consulti Velleioni dem weiblichen Geschlecht Zu gutem gegeben für mich vnnd die Meinige hiemit wißentlich vnndt wohlbedächlich crafft dieses Verzeihen vnd begeben Thue. Diesen allen zu wahrem Vrkundt vnndt steifer Festhaltung seint dießer Kauffbrieff jenen gleiches Inhalts von einer hand geschrieben, Verfertigt, Von beeden hochadeliche contrahirenden Persohnen neben anhenckung Ihrer Adelichen Pittschaften, Vnndt sonderlich Vf seiten der eingangs ermelten wohladelichen Frawen mit Zuziehung des wohledelgebohrnen gestrengen herren Achilles Christoph von Gemmingen Zu Burg alß Heren Sohns vnd Herrn Tochtermanns, der sich gleichfalls neben angehenktem seinem Adelichen Pittschaft subscribiret, eigenhändig vnderschrieben vnd iedem theil eyner zugestellt worden. — So geben vnndt geschehen Zu Kochendorff den 6 May des Eintußent Sechshundert, Sieben vnd Fünfzigsten Jares.

Original in Darmstadt. Das Siegel der Eva Elisabetha Greckin und des Wolf Heinrich von Metternich hängt an, das des Achilles Christoph v. Gemmingen ist abgefallen.

X.

Mittheilungen

über die Aufdeckung einer Römeranlage am westlichen Abhange der Stadt Friedberg im Herbste 1875.

Von

R. Schäfer, stud. arch.

(Mit 2 Tafeln.)

Als im August 1875 am westlichen Abhange der Stadt Friedberg ein Malzkeller ausgegraben werden sollte, stießen die Arbeiter in der Entfernung von 7,8 m. von der südwestlichen Ecke des Bauplatzes auf eine Mauer, die, von West nach Ost ziehend, einer nun näher zu beschreibenden Ruine einer Römeranlage angehörte. Herr Kaufmann Dieffenbach aus Friedberg war sogleich an Ort und Stelle und notirte sich von Anfang an sehr sorgfältig Alles, was von Wichtigkeit sein konnte. Durch ihn wurde ich zur genaueren Beobachtung aufmerksam gemacht auf den Verlauf der Ausgrabungen, und ihm verdanke ich auch eine große Zahl dieser Mittheilungen, sowie die genaue Aufnahme der Ruine selbst. Bei weiterem Ausgraben ergab sich nun Folgendes.

Die zuerst aufgefundene Mauer lag mit ihrer Oberkante nur 0,10 m. tief unter dem Straßenniveau und erstreckte sich in der schon angedeuteten Richtung (von West nach Ost) noch 11 m. weiter, wo sie auf eine senkrecht zu ihr laufende Mauer

aufstieß. Diese Mauer zog nun also von Süd' nach Nord' 8,9 m. weiter, wo sie sich mit einer der ersten parallel laufenden Mauer schnitt. Die 3 nun freigelegten Mauern begrenzten vollständig die Anlage nach 3 Richtungen. Auch an der vierten Seite des Rechtecks zeigte sich später die vierte Mauer. Die Mauer a b (Tafel I.) nahm in der Richtung von Ost nach West an Höhe zu, von 0,68 m. stieg sie bis zu einer Höhe von 1,7 m., wie die Querprofile (Tafel II.) auch ergeben. Nachdem der Schutt, der auf der ganzen Anlage sich befand, weggeräumt war, trat zuerst der Raum A (Tafel I.) zu Tage. Er enthielt allem Anscheine nach eine Feuerungsanlage, kann also als Hypocaustum angesehen werden. Die einzelnen Pfeiler waren in 8 Reihen, deren jede 5 enthielt, angeordnet und bestanden aus 11 quadratischen, 0,20 m. im □ und 0,039 hohen mit Thon verbundenen Backsteinplatten, wodurch sich eine Höhe von 0,625 m. für jeden Pfeiler ergab. Der Boden, auf dem die Pfeiler saßen, bestand aus einer 0,10—0,12 m. dicken Masse aus Quarzkieseln und Kalkmörtel und lag auf einer Rollschichte von Taunusquarziten. Eine größere Platte überdeckte jedes Pfeilerchen, wurde von einer noch größeren wieder überdeckt, und brachten diese Platten auf solche Weise durch Ueberkragung den Raum nach Oben zum Abschluß. Auf den Deckplatten lag dann wieder eine Mörtelschichte mit Quarz vermischt, die wahrscheinlich den Fußboden des darüber befindlichen Raumes ausmachte. Längs der ganzen Anlage dieses Feuerungsraumes war die Mauer a b getüncht und mit einer grauen Farbe angestrichen, die schön rothe Streifen enthielt. In meinem Besitze befindet sich noch ein Stück dieser Tünche mit etwa 5 cm. breitem tiefrothem Bande. Die Mauern e und f begrenzten die Feuerungsanlage nach Westen, doch ließen sie, durch Verschmälerung den Raum B frei, in den sich das Mäuerchen g erstreckte. Die Mauer e ist 1,05 m. breit und grenzt direkt an die Außenmauer, sie verengt sich dann und setzt sich mit dem aus 5 Backsteinplatten bestehenden Mäuerchen g

in Verbindung. Es entsteht das mit Asche gefüllt gewesene Kanälchen C (Tafel I. und Querprofil G—H Tafel II.) und die Mauer h, die noch einen anderen Raum bildet und umgrenzt, stellt die Verbindung von e mit der 0,5 m. dicken Quermauer f her. Betrachten wir zur Erklärung der weiteren Beschaffenheit der Anlage das Querprofil G—H (Tafel II.) so finden wir mit i bezeichnet den Mörtelfußboden, der sich bis unter die prismatischen Pfeiler erstreckt und denselben als Unterlage dient, ferner mit k bezeichnet eine Rollschichte aus hochkant gestellten Backsteinen, die bis etwa unter die zweite Pfeilerreihe reichte. Von der Außenmauer und den Mauern h wurde ein Raum D gebildet, der ein an der Außenmauer herlaufendes kleines Gemäuer e enthält. Das letztere ist gedeckt mit 5 Backsteinplatten, von denen 3 gleiche Dimensionen (0,40 m. im □) haben, und die beiden anderen von dieser verschieden sind (0,40 m. lang und 0,25 m. breit). Die Höhe des ganzen Mäuerchens war 0,26 m. Der Raum D sprang ein in den großen Raum H, der an allen Stellen einen schönen und sehr festen Fußboden aus Quarz und Kalkmörtel bestehend hatte. Außerdem ruhte noch dieser Fußboden, wie auch sämmtliche dickeren Mauern auf einem Belag von durch Quarz und Mörtel felsenfest verbundenen Taunusquarziten. Nach Wegräumung des Schuttes von diesem Fußboden konnte man noch deutlich die aufgetretene und festgetretene, etwa 1 cm. dicke, schwarze Erdschichte bemerken. In der Ecke der Mauer f und der Außenmauer c d befand sich der kellerartige Raum F. Dieser Raum F hat eine Tiefe von 0,9 m. unter dem Fußboden des Raumes H, ist 2,9 m. lang und 1,5 m. breit und ist nur in den gewachsenen Boden eingehauen, ohne Vermauerung und enthielt noch ein 0,10 m. tiefes, mit Asche angefülltes Kanälchen G. Ein zweiter diesem in Construction ganz ähnlicher Keller lag in der Ecke der Außenmauer a b und b c und war 2,0 m. tief, 3,6 m. lang und 2,5 m. breit. Er scheint auch wirklich als Keller gedient zu haben, denn in ihm fanden sich

sowohl erhaltene Krüge, als auch viele Reste von solchen und von Amphoren. Es würden mehr erhaltene Krüge an den Tag gekommen sein, allein die Arbeiter waren beim Ausgraben zu unvorsichtig. Die Mauer n, die den Raum A von J trennt, scheint erst später eingezogen worden zu sein, was man aus ihrer nachlässigen Construction erkennen kann und auch aus der Thatsache, daß durch sie die letzte Pfeilerreihe zerstört wurde. Eine weitere Nachforschung des Baues nach Westen war unmöglich, da die heutige Straße, die das eine Eck abschneidet, nicht verletzt werden durfte. In einer Entfernung von 3 m. von der Außenmauer ab zog parallel zu ihr eine Römerstraße her, die man aus ihren Trümmern erkennen konnte und 1 m. unter dem heutigen Straßenniveau lag.

In dem Zustand, wie die eben beschriebene Ruine einer Römeranlage bei der Ausgrabung an den Tag trat, machte sie den Eindruck, als sei durch Brand das Dachwerk mit den oberen Mauern in die unteren Räumlichkeiten herabgestürzt und habe diese mit dem Bauschutt vollständig gefüllt. Es läßt sich dies schließen aus den Unmassen von mehr oder weniger zerbrochenen Dachziegeln, aus den vielen Kohlen und der Asche, die erst weggeräumt werden mußten. Diese Schuttschichte, die immer noch mehr verwitterte, verbarg dem menschlichen Auge die Anlage vollständig, es bauten sich Generationen wieder darüber an, bis endlich nach Jahrhunderten durch Anlage eines Kellers die alte Bauanlage an den Tag gebracht wurde, allein nur, um sofort wieder und zwar für immer zu verschwinden. Jetzt durchziehen Kreuzgewölbe eines Kellers den Raum, wo einst die alten Römer behaglich in der künstlich hergestellten südlichen Temperatur, die sie an ihre ferne Heimat erinnerte, lebten und ein Volk zu beherrschen suchten, dem sie dennoch, wie diese Ruine es wieder zeigte, endlich weichen mußten.

Nachdem im Vorhergehenden die eigentliche Anlage besprochen, sei es nun noch gestattet, eine kurze Uebersicht über die daselbst gefundenen Alterthümer beizufügen.

Erstaunlicher Weise fand sich, trotz der ungeheuren Menge von Backsteinen und Dachziegeln, nicht ein einziger wohl erhaltener Legionenstempel. Das einzige, was einen Anhaltspunkt gewährt, ist ein Bruchstück eines Stempels auf einem Dachziegel, den ich selbst fand und der noch die Buchstaben VN erkennen ließ. In der Umgegend des Baues fanden sich viele Mühlsteinstücke aus porösem Basalt. Von Bedeutung scheint, ähnlich einem Funde auf der Saalburg, der Fund ziemlich großer Glasstücke zu sein, der auf eine Verwendung des Glases zu Fensterscheiben bei den Römern in nördlichen Ländern schließen läßt. Von Münzen fanden sich eine silberne und 6 Broncemünzen, die aber alle zu stark zersetzt sind, und unbestimmbar geworden. Eine siebente Broncemünze war besser erhalten und stammt von der Kaiserin Faustina. Als Inschrift enthält sie auf dem Avers die Worte: »Faustina Augusta« und auf dem Revers: »Venus genetrix«. Auch fanden sich vier aus einer specksteinartigen Masse gemachte Formen verschiedener Geräthe vor. Allem Anscheine nach diente eine derselben zum Gießen einer Fibula, während die anderen zum Gießen von Lanzenspitzen und anderen Waffen gebraucht worden sein konnten.

Von Geräthen fanden sich weiter Theile von Bronceringen, Broncekettten, ein Broncelöffel, der aber sehr bald zerfiel, Schlüssel von Bronce, die Hälfte einer Agraffe von Bronce, ein Stempel von Bronce in Form eines Nagels, ferner Theile von Broncebeschlägen und ein Theil eines broncenen Handgriffes mit einer Gesichtsdarstellung. Von Thongefäßen seien erwähnt ein Krug 0,225 m. hoch und von 0,164 m. größter Weite, ferner ein Oellämpchen, Theile einer Amphora mit den Buchstaben CA, eine Handhabe einer Amphora mit den Buchstaben RIVI und eine ebensolche mit den Buchstaben CSP. Dieselben Buchstaben CSP werden in Dieffenbach's „Geschichte der Wetterau“ ebenfalls schon erwähnt, wo sie auf einem Doleum gefunden waren. Das Oellämpchen hat den

Stempel COMUNI. Zahlreich waren die Reste von Gefäßen aus terra sigillata. Erwähnt seien nur eine Schüssel von 0,18 m. oberem Durchmesser und 0,065 m. Tiefe von sehr schöner Form und schönem Ornament. Ueberhaupt ist die Ornamentirung der Gefäße eine äußerst reichhaltige und fast nirgends fanden sich zwei gleich ornamentirte Stücke. Weiter seien noch erwähnt ein 0,07 m. hoher Trinkbecher, nicht ornamentirt; ein Teller von 0,20 m. oberem Durchmesser; ein niedliches Schüsselchen von 0,095 m. Durchmesser; die Hälfte einer Lampe, die aus derselben Fabrik zu sein scheint, wie Nr. 455 im Großh. Museum, denn sie hat dieselbe Größe und Form wie diese. Leider haben beide keine Töpferstempel. Von Töpferstempeln, die sich auf Scheiben von terra sigill.-Gefäßen gefunden haben, seien folgende erwähnt:

SECVNDINI·M (Secundini manu);
DONNNCI ; OF. CALVI (officinis Calvi);
COM... (vielleicht communalis?);
DEXTRI (eigentlich: DEXLBI);
OF. VITA.. (officinis Vita...).

Ein sehr interessanter Fund fand im Raume G statt, nämlich eine Menge von Weinbergschneckenhäusern, unter denen ein sehr schönes Gäbelchen lag, das blos 0,11 m. lang war und nur zwei so kleine Zinken hatte, daß man damit gerade in ein Schneckenhaus hineinfahren konnte, um dasselbe von den Schnecken zu entleeren. Wahrscheinlich hat es auch diesem Zwecke gedient und ist ein Beweis, daß die alten Römer schon Freunde von Weinbergschnecken waren. Zwei Stili, 0,085 und 0,055 cm., der eine ohne Knopf und mit Verdickung, der andere mit Knopf verdienen noch der Erwähnung.

XI.

Die eingegangene Wallfahrt und die Reste der Wallfahrtskirche zu Schöllenbach im Odenwalde.

Von
Pfarrer Falk in Mombach.

Der Eisenbahn, welche nunmehr den Odenwald theilweise und hoffentlich bald ganz durchschneidet, haben wir Freunde des Alterthums es zu verdanken, daß wir leichter als früher jenen entlegenen Thälchen näher kommen, in welchen so mancher Schatz aus dem Kunst- wie Volksleben der Vergangenheit den Blicken der Forscher bisher sich zu entziehen wußte.

So verhält es sich mit Schöllenbach. Von Erbach aus läßt man sich bis Hetzbach fahren und biegt seitwärts ein, läßt links den Krähberg (Crawinberk 795) liegen und trifft dann zu Schöllenbach tief zwischen waldigen Bergen die ehrwürdigen Reste einer Kirche.

Wer sich in der gothischen Architectur auskennt und den hier noch stehenden Baurest überschaut und mit ihm die Säulenbasemente und Trommeln zusammenhält, welche in und um der Kirche liegen, sagt sich sofort, hier stand ehedem eine von zwei Säulenreihen in drei Schiffe getheilte spätgothische Kirche, von welcher nur noch der Chor steht.

Der Chor schließt dreiseitig ab; die Fenster desselben, welche in neuerer Zeit einen kreisrunden Abschluß statt des

vormaligen spitzbogigen erhalten haben, entbehren des Maßwerks; in Privathänden befindet sich noch das Stück eines Fensterstabes. Im jetzt flach mit Holz gedeckten Chore, dessen Strebepfeiler in gutem Stande sind, gewahrt man oben sechs starke Gewölbeansätze; nach vorn hat der Chor acht Meter Chorbreite. Die Nordseite durchbricht eine nun vermauerte, mit einem Eselsrücken überdeckte Thüre, welche zur nicht mehr vorhandenen Sacristei führte. Die Chorbogenöffnung ist vermauert; die Vermauerung mit einem Thürzugang schließt den Chor zu einem kleinen Kirchlein ab, in welchem der Gottesdienst im Monat einmal von Beerfelden aus besorgt wird.[1])

Der Altartisch stammt wohl, der Profilirung nach zu schließen, gleichfalls aus der Zeit des Kirchenbaues; Consecrationskreuze bemerkt man zwar nicht, vielleicht sind sie bei Zurichtung des Steins zu seinem jetzigen Zwecke durch den Steinmetzen abgearbeitet worden.

Die Kanzel stützen Reste einer der Säulen des Schiffs; in der Mauer hat man ein gothisches Wappenschildchen eingemauert, sowie eine Gedenktafel des Inhalts wie folgt:

„Anno domini 1465 erbaute Schenk Philipp IV. von Erbach diese Kirche; sie wurde eingeweiht den 8. Sept. 1465. Aus ihrem Verfalle aufgerichtet, wurde sie 11. Nov. 1783 dem Gottesdienste übergeben. In den Jahren 1863—1865 neu im Innern hergerichtet, feierte sie am 8. Sept. 1865 ihr 400jähriges Jubiläum. Deß zum Gedächtniß ist diese Tafel hier eingemauert.

Ps. 26,8.

Die Umgebung der Kirche ist Rasen, ehedem als Gottesacker benützt; das Ganze umschließt niederes Mauerwerk. Zu der recht geschickt ausgeführten Kirchhofspforte sind spätgothisch

---

[1]) Vordem gehörte der Ort zur Erzd. Mainz, Archidiaconat St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Nicht also in Würzburg werden Archivalien über diese Gegend sich vorfinden.

profilirte Bogenreste verwendet, aber aus dem Boden schaut noch reicher profilirtes und wohl älteres Steinwerk heraus.

Außerhalb der Kirchhofsmauer bricht Wasser hervor, welches vom Berge kommend den Chor der Kirche und den Rasen unterirdisch durchschneidet und in die Euter fließt. Dieser Bach theilt auch den Ort Schöllenbach, welcher jenseits des Bachs badischen Antheils ist. An dem Bache wird vielfach die Wäsche besorgt, und die Waschenden stellen ihr Geräthe auf die alten Trommeln und Basemente der Säulen, die aus der abgetragenen Kirche hierher geschafft worden sind. Ich vergaß die Basemente zu zählen, und kann somit auch aus ihnen keinen bestimmten Schluß auf die Zahl der Gewölbejoche machen. Doch waren aller Wahrscheinlichkeit nach drei derselben vorhanden, welche auf vier Säulen zurückschließen lassen.

Zu vorstehenden Notizen, welche ich autoptisch gewann, füge ich die aus dem Munde eines Freundes des Alterthums, welcher zu der letzten Herstellung in enger Beziehung stand. Beim Herrichten des Chor- und Kirchenbodens fand sich eine Substruction, welche von Bedeutung ist. Eine mit der nördlichen Seite des Chors gleichlaufende Treppe führte zu einem ausgemauerten Raume. Die Befürchtung, daß weiter gehende Untersuchungen den Fundamenten schädlich werden könnten, mahnten zum Einhalten. Verbinden wir diese Mittheilung mit der Nachricht Schneiders [1]): „hinter dem Altare entspringt ein Brunnen trefflich schönen Wassers, der unterm Altar ein großer Theil in der Kirche in unterirdischem Gange fortrinnet und etwa in der Mitte des Langhauses mittagwärts in eine Fassung außer der Kirche fällt." Diese Angaben erlauben den Schluß, daß jenes Gemäuer mit dem Treppenzugang eine Fassung des aus den Bergen kommenden Gewässers war, welchen Punkt im Boden Schneider als Quelle selbst bezeichnet.

[1]) Erbachische Historie 1736, S. 280.

Was mag den Bau einer so stattlichen Kirche in so entlegener Gegend mit so geringer Bevölkerung veranlaßt haben? Weder stand ehedem hier eine Pfarr- oder Stiftskirche, noch hat ein merkwürdiges Ereigniß sich hier abgespielt? Den Bau rief hervor eine Wallfahrt, und diese letztere drehte sich um ein Marienbild, wie sich urkundlich feststellen läßt. Aber auch der Quell gibt uns Momente der Erklärung. Im entferntesten Alterthum mag der Quell als ein heiliger erachtet und bei Christianisirung der Gegend der Verehrung dieser heiligen Stätte eine christliche Wendung gegeben worden sein. Die in christlichem Sinne veredelte Liebe der Umwohnenden floß durch die Jahrhunderte fort und prägte sich in eine Wallfahrt aus, die sich wie andere auch um ein Madonnenbild schlang. Immerhin wäre es jedoch denkbar, daß ein neu eingetretener wunderbarer Vorgang mit dem Bilde der Mutter des Herrn und dem Wasser den Bau einer größeren Kirche und die Erweiterung der Wallfahrt zur Folge hatte.

Ueber Bau und Ausstattung der Kirche besitzen wir, Dank dem Erbachischen Familienarchiv und seinen fleißigen Benutzern Schneider und Simon, recht bestimmte Nachrichten. Schenk Philipp IV. baute hier ein Gotteshaus, an welchem er auch einen Priester anstellte. In der Bestätigungsurkunde vom 19. Oct. 1474 sagt Erzbischof Adolf: „es ist uns von Seiten des Edelmanns Philipp von Erbach die Mittheilung geworden, daß zu Folge der Verehrung, welche die Gläubigen zur glorreichen Gottesmutter, zur unbefleckten und allzeit reinen Jungfrau Maria tragen, das Volk zu Schöllenbach zusammenströmt und zwar zum Bilde derselben Jungfrau unter Darbringung von Geschenken und Opfern, und daß ebendeßhalb der genannte Philipp zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes und aller Heiligen, insbesondere aber der ebengenannten Gottesmutter Maria eine Kapelle erbaut habe, damit der Gottesdienst besser besorgt und die nie genug zu preisende Gottesmutter Maria mehr und mehr daselbst verherrlicht werde“. —

Die vollendete Kirche weihte am 8. Sept. 1465 (Mariä Geburt) der Mainzer Weihbischof Sifrid von Cyrene[1]) und versah den der heil. Jungfrau Maria geweihten Hauptaltar mit Reliquien des h. Apostels Petrus und der h. Ursula. Die Seitenaltäre, worin der zur Linken den Heiligen Antonius und Erasmus, der zur Rechten den Heiligen Katharina und Barbara errichtet war, weihte auf Peter und Paul (29. Juni) 1480 der Minorit und Speierer Weihbischof Johannes[2]) von Termopila ein.

Mit welchem Geräthe die Erbacher Herren die Schöllenbacher Kirche ausgestattet hatten, ersehen wir aus dem noch erhaltenen Flügelaltar (Klappschrank), welcher ehedem den Hauptaltar schmückte und nunmehr in der Hubertuskapelle des Gräfl. Erb. Schlosses zu Erbach ausgestellt ist. Ich verweise auf dessen Beschreibung durch Frank im Hess. Archiv XII, 144.

Dieses kostbare Altarwerk, welches durch den regierenden Graf von Erbach-Erbach und dessen erlauchte Schwester Luise unter Zuziehung des Herrn Haushofmeisters Clement sehr geschickt hergestellt ist, enthält einen in Holz gearbeiteten Stammbaum Christi. Zwölf Ahnen des David'schen Geschlechts beleben die in Aeste des in Jesse (nicht Abraham) wurzelnden Baumes. Keiner der Könige ist mit Namen genannt, und doch werden wir auch hier zur Annahme berechtigt sein, daß die Zwölfzahl nicht allein, sondern auch die Zwölfzahl bestimmter Könige in der gothischen Kunst traditionell war. Ich besitze einen denselben Gegenstand darstellenden Holzschnitt, welcher ehedem einer Pariser Bibelausgabe des 16. Jahrhunderts vorgesetzt war. Darüber steht: Jesu Christi secundum carnem genealogia. Die Könige tragen einen fliegenden Zettel, und auf diesem den Namen; es sind David, Salomon,

[1]) Ueber diesen wegen Kenntniß des Hebräischen berühmten Dominikaner, vgl. Severus, memoria propontificum, auch Joannis II, 435.

[2]) Remling, Bd. v. Speier II, 830: Verzeichniß der Weihbb.

Reboam, Abias, Asa, Josaphat, Joram, Ozias, Joatham, Achaz, Ezechias und Manasses. Ein Vergleich mit dem Evangelium des h. Matthäus ergab, daß genau diese 12 Namen im Kapitel 1, Vers 6—10 stehen. Es ist dies ein Beweis, wie enge sich die Kunst auf der kirchlichen Vorlage aufbaute.

Solche Stammbäume waren neben der Familie des Herrn (Sippe der h. Jungfrau) eine beliebte Darstellung der goth. Zeit, und gerade am Mittelrhein haben sich schöne Exemplare erhalten. Im Dom zu Worms zieht ja der in Stein gearbeitete Baum alle Blicke auf sich.[1]) Ihn hat Bischof Johann von Dalberg verfertigen lassen, von dessen Geschlechte die Sage ging, es stamme von Juden ab und sei bald nach Christi Geburt nach Worms gewandert. Die Dalberge glaubten sich sogar mit der Familie des Herrn verwandt und man erzählt sich, daß einmal beim Ausfahren auf die Frage nach dem Ziele der Fahrt die von Dahlberg'sche Dame sagte: „zu meiner Cusine nach Liebfrau". Damit meinte sie das nahegelegene Muttergottesgnadenbild in Liebfrau vor Worms, wohin auch die Dahlberg'schen Damen ihre Brautkleider gelobnißweise schenkten.

Weniger bekannt ist der gewobene Teppich vom Jahre 1501 im Mainzer Dome, welcher die ganze Ahnenreihe des Herrn nach Matthäus enthält, in Verbindung mit der Familie des Herrn, welche den Mittelpunkt der Darstellung bildet.[2]) Auch in den Niederlanden treffen wir die Darstellung vgl. Janssen, de boom van Jesse, eene muurschildery uit de XV. eeuw. 1846. In Frankreich hat man Glasfenster damit ausgefüllt. Vgl. Didron, manuel p. 151, Menzel, Symbolik u. d. W.: Baum.

[1]) Falk, die Bildwerke des Worms. Doms. Mainz 1871, S. 7.

[2]) Beschrieben im Kirchenschmuck von Laib und Schwarz 1868, 3. Heft, S. 8; 4. Heft, S. 64; eine gelungene photogr. Abb. ist zu haben bei B. Erdmann, Photograph in Mainz. — Der Teppich selbst entstammt dem Altmünsterkloster zu Mainz.

Erwähnung verdient, daß bei Gelegenheit von Taufen in der Gräflich Erbach'schen Familie Schöllenbacher Wasser zur Verwendung kommt, was auf einer Familienüberlieferung zu beruhen scheint.

Außer Schöllenbach haben wir noch Quellenkirchen zu Neunkirchen, worüber der nöthige Stoff aus einem Pfarrbericht des Jahres 1720 im Hess. Arch. VIII, 522 beigebracht ist, ferner zu Güttersbach, welchen Ort Schneider, Erbach. Historie S. 284 und Simon, Graf von Erbach S. 112 behandeln, sowie zu Hesselbach die Ottilienquelle mit dem der Herstellung harrenden Kapellchen, und der Amorborn bei Amorbach, über welchen die Amorb. Geschichtsquellen hinlänglichen Aufschluß geben werden.

XII.

Beiträge zur Genealogie des Hessischen Fürstenhauses.

Von
Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,
Hauptmann à la suite.

(Nebst zwei Urkundenbeilagen.)

Auch die neueste Auflage des Hoffmeister'schen Handbuches [1]) läßt, besonders für die ältere Genealogie unseres Regentenhauses, immer noch recht Vieles zu wünschen übrig.

Es ist vor Allem zu bedauern, daß es der Herr Verfasser unterlassen hat, sich mit der Tafel 116 des Werkes von Voigtel-Cohn auseinanderzusetzen, wodurch meines Erachtens seine Arbeit in jeder Beziehung nur hätte gewinnen können. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb neben den belegten Angaben Schmidt's; Rommel's und Landau's noch immer die unzuverlässigen älteren Chronisten-Nachrichten figuriren.

Ich verzichte hier darauf, die vorhandenen Differenzen speziell hervorzuheben und setze die vorgängige Correctur Hoffmeister's nach den Cohn'schen Tafeln voraus.

---

[1]) Historisch-genealogisches Handbuch 2c. von Jacob Hoffmeister. Dritte gänzlich umgearbeitete und sorgfältig ergänzte Auflage. Marburg 1874. Als Probe, wie wenig sorgfältig Hoffmeister in der Bezeichnung der mit dem Landgrafenhause verschwägerten Persönlichkeiten ist, diene z. B. der Umstand, daß er circa 1300 bereits Grafen von Falkenstein und von Eppenstein kennt u. s. w.

Weitergehende Verbesserungen habe ich unlängst, gelegentlich meines Schriftchens über das letzte Testament Landgraf Wilhelm's II., geliefert,[1]) die ich nachstehend für die älteste Periode fortsetze.

An die Spitze einer Hessischen Genealogie gehört vor Allen die Herzogin Sophie von Brabant nebst ihrem Gatten und die sämmtlichen Kinder dieser Ehe. Sophie war es, die nach dem Tode ihres Oheims die ihr gebührende volle Hessische Allodialherrschaft und einen Theil der Thüringenschen erhielt, und ihr Gemahl war für sie, wenn auch nur kurze Zeit, Herr von Hessen. Nach seinem Tode aber regierte Sophie völlig selbstständig in ihren Erblanden, bis sie in einem Theile derselben ihrem Vetter, dem Markgrafen von Meißen, die Regierung nebst der Vormundschaft über ihren einzigen Sohn anvertraute. —

Bei der an den Grafen Berthold von Henneberg vermählten Tochter Landgraf Heinrichs I., der Gräfin Adelheid, verdient der Beinamen, welcher ihr freilich erst lange nach ihrem Tod gegeben wird, hervorgehoben zu werden. Ihr Enkel stiftete im Jahr 1385 Jahrgedächtnisse in der Johanniter-Comthurei zu Schleusingen. In dem Revers des Comthurs heißt es bei Aufzählung derselben auch: der „edele her graf Bertold, des vorgenanten grafen Heinrich's eldervather, dy edele frauwe Santta Alheide, landgrafin von Hessin, syne eldermuther, dy edele frauwe Anne von Hohenloch, synes eldervather eliche husfrauwe nach Santta Alheiden".[2])
Es scheint also, als wenn die Gräfin ihre heilig gesprochene

[1]) Gotha 1876, Seite 31, Anm. 2 u. S. 4, Anm. 4 und die Tafel am Schluß.

[2]) Hennebergisches Urkundenbuch ed. G. Brückner, V, Meiningen 1866, S. 193 Anm. u. 194, Zeile 15—17. Schultes hatte irrig „Gauta" gelesen (Henneb. Gesch. II. Urk. S. 173), woraus er folgerte, Adelheid habe den zweiten Taufnamen Jutta gehabt, eine Sitte, die bekanntlich erst einer weit späteren Zeit angehört.

Ahnfrau nach der Meinung ihrer Umgebung an Tugenden erreicht habe. —

Sämmtliche Genealogen haben bisher eine vierte Tochter Landgraf Heinrich's I. aus seiner zweiten Ehe, Namens Jutta, übersehen, deren Existenz durch eine Urkunde vom 24. März 1311 außer Zweifel gestellt wird.[1]) Da nun aber am 2. October desselben Jahres, bei dem Vertrage Bischof Ludwig's mit seinem Halbbruder Landgraf Otto, in welchem auch der Unterhalt seiner Schwester, der Burggräfinwittwe Agnes und seiner Nichte, der damals noch unvermählten Elisabeth, geregelt wurde,[2]) von dieser Jutta keine Rede mehr ist, so scheint sie inzwischen verstorben gewesen zu sein oder etwa den Schleier genommen zu haben.[3]) Hätte sie sich verehelicht, so würde ihre Mitgift ebenso wie die ihrer bereits vorher verheiratheten Schwester Catharina Gräfin von Orlamünde noch rückständig gewesen sein, was sicherlich ebenfalls in dem Vertrage erwähnt worden wäre. —

Elisabeth, die Gattin des Grafen Albrecht II. von Görz, war, wie bereits Schmidt[4]) bemerkt hat, schon 1299 verheirathet, also wohl älter als Catharina. —

---

[1]) C. L. Scheidt, Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland, Seite 231, Anm. Nos Ludowicus dei gracia electus et confirmatus ecclesie Monasteriensis et dominus terre Hassie recognoscimus etc. quod nos maturo consilio prehabito et de consensu expresso nobilis domine Agnetis de Nurenberg, Jutte, sororum nostrarum et Elizabeth, filie quondam Johannis Landgravii, fratris nostri dilecti, advocatiam nostram in Dyetpenholthusen etc. preposito etc. cenobii in Hiltewartzhusen contulimus etc. perpetuo possidendam etc. etc. In quorum omnium testimonium nos Ludovicus et Agnes predicta sigilla nostra, quibus nos Jutta et Elizabeth predicte utimur ad presens, cum propriis careamus duximus presentibus apponenda. Datum etc. Uebrigens ist auch der ältere Strecker bereits auf diese Urkunde aufmerksam geworden, wie eine Randnotiz zu dem genealogischen Handbuch von 1785 in der hiesigen Archivbibliothek beweist.

[2]) Wenck, Hess. Landesgesch. III. Urk. S. 178.

[3]) Kaufungen, Ahneberg oder Aldenburg bei Wetzlar wären wohl in erster Linie in Betracht zu ziehen.

[4]) Gesch. d. Großh. Hessen II, S. 80 Anm. aa.

Wie Hoffmeister dazu kommt, die ebenerwähnte Landgräfin Agnes, die früh verwittwete Burggräfin von Nürnberg, zu den Kindern erster Ehe zu rechnen, ist angesichts der Urkunden von 1323 und 1324, in denen sie ausdrücklich ihre Mutter Mechtilde nennt, gänzlich unverständlich.[1]) —

Elisabeth, die einzige Tochter Landgraf Johann's, läßt Hoffmeister 1311 an der Pest sterben, ohne dafür eine Quelle anzugeben. Daß sie aber noch am 2. October jenes Jahres am Leben war, zeigt die obencitirte Urkunde, in der Landgraf Otto, nach Uebernahme des Niederhessischen Landestheiles seines Bruders Johann, den bis dahin Bischof Ludwig von Münster inne gehabt hatte, diesem verspricht, sie eventuell mit einer Aussteuer von nicht unter 1500 und nicht über 2000 Mark zu versehen und dafür die Burg Schartenberg als Pfand einsetzt.[2])

Es scheint mir nicht der geringste Gegengrund vorzuliegen, weshalb man sie nicht mit der 1339 verstorbenen Elisabeth von Hessen, der Gattin des Ottemann (V.) Herrn von Ochsenstein im Elsaß identificiren soll, deren Söhne zu so ungelegener Zeit die rückständige Aussteuer ihrer Mutter gerichtlich einforderten.

Sie ist sonst nirgends unterzubringen; die Vermuthung Hoffmeister's insbesondere, daß sie nicht in der Ehe erzeugt sei, ist ganz verwerflich, da es sich ja bezüglich ihres Gatten nicht etwa um einen beliebigen Ritter, sondern um einen mächtigen freien Herrn handelt, für den eine derartige Ehe eine Unbegreiflichkeit gewesen wäre. —

Auf Grund des in der Beilage II. abgedruckten Abstammungszeugnisses vom Jahre 1463 hatte ich, wie selbstverständlich, den Vornamen der Gemahlin Landgraf Ludwigs', des zweiten Sohnes Landgraf Otto's, in Anna

[1]) Guden. Codex diplomatic. IV., S. 1033 u. 1036.

[2]) Wenck, Hess. Landesgesch. III. Urk., S. 178 und Correctur bei Rommel, Hess. Gesch. II. Anm., S. 76, Nr. 5.

ändern zu müssen geglaubt,[1]) habe aber jetzt nachträglich einen neuen und eclatanten Beleg dafür erhalten, wie wenig sich auf die Correctheit solcher Ahnenproben aus früherer Zeit zu verlassen ist. Die Beilage I. nämlich, die hier ebenfalls zum ersten Male publicirt wird, beweist, daß 1463 selbst die Hessischen Fürsten nicht einmal den richtigen Vornamen ihrer Urgroßmutter kannten.[2])

Die seiner Zeit dem Vater Schminke's durch Schannat mitgetheilte Notiz[3]) hat sich als völlig begründet herausgestellt: Landgraf Ludwig hat sich vermuthlich erst in 1340 mit Elisabeth, der verwittweten Tochter des Grafen Simon von Spanheim und der Elisabeth von Monjoie und Falkenberg vermählt, welche bereits im Sommer 1331 mit dem Schwäbischen Grafen Rudolf IV. von Hohenberg zur ersten Ehe geschritten und in 1336 Wittwe geworden war.[4]) —

Zweifel bestehen außerdem noch über den Todestag des jüngeren Bruders Ludwig's, des Landgrafen Hermann des älteren, der von Späteren gewöhnlich nach seinem anfänglichen Wohnsitz als „von Nordeck“ bezeichnet wird. Er muß nach zwei von Landau publicirten Urkunden[5]) zwischen dem 31. Juli 1368 und dem 16. April 1370 verschieden sein.

---

[1]) Das letzte Testament rc. Beil. VIII. Anm.

[2]) Was kann man nach solchen Beispielen noch von der Correctheit der Ahnenproben des niederen Adels halten?

[3]) Monimenta Hassiaca II, 459a. S. auch Rommel l. c. Anm. S. 93.

[4]) Sponheimer Copialbuch des 15. Jahrh. lit. B. im Generallandesarchiv zu Carlsruhe, Fol. 273 u. 274: Graf Rudolf von Hoemberg quittirt seinem Schwiegervater, dem Graf von Simon Spanheim, 4000 fl Pfennige Zugeld zu Lysen, seiner Gattin. Er setzt für diesen Betrag u. weitere 4000 fl die Stadt Horwe (Horb) und Burg Hertemberg unter Consens seiner drei Söhne erster Ehe ein. Die Morgengabe von 300 Mark Silber beweist er in besonderer Urkunde auf seine Burg Werstehn. Beide Urkunden sind zu Rotenburg, Donnerstag vor S. Johann zu Sungihten (20.6) im Jahre 1331 ausgestellt. Vergl. Monum. Zollerana I. Nr. 282.

[5]) Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde II., S. 217 u. III. S. 395.

Wenn Landau aber weiter den 25. April 1369, gestützt auf einen Eintrag zu diesem Tag in dem Necrolog des Stifts Fritzlar [1]) als Todestag angesehen haben will, so hat er sich geirrt. Der dort mit den Worten: hermannus lantgravius, dantur 5 sol. de bonis henrici de rorenvort eingetragene Todestag, findet sich bereits in dem Fragment des ältesten Fritzlarer Todtenbuchs aus dem 13. Jahrhundert und betrifft den Landgrafen Hermann von Thüringen, den Urgroßvater Landgraf Heinrich's I. von Hessen.[2]) —

Nach einer Urkunde Kaiser Ludwig's endlich vom 10. Juni 1331 muß damals eine Heirath einer der Töchter Landgraf Heinrich's II. mit dem Pfalzgrafen Ruprecht fest verabredet gewesen sein.[3]) Kaiser Ludwig verspricht darin dem Landgrafen Heinrich den Abtrag von 13000 Pfund Heller „gen vnserm lieben vettern vnd fursten Ruprechten pfhallentzgrafen bei Ryn vnd hertzogen in Beyrn, dem er si gelten sol, ze heimstuir zv siner tochter, vnd diu selben 13000 ℔ sollen wir dem obgenanten vnserm vetern slahen vf des richs phant, die er von vns vnd dem riche ine hat.“

Von dem späteren Zustandekommen einer solchen Ehe mit Pfalzgraf Ruprecht I. findet sich aber keine Spur.

Anmerkung. Die Angaben Landau's (Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde VIII. 397) über die natürlichen Kinder Landgraf Ludwig's II., insbesondere über den Johann von Hessen, der von 1507—1514 Amtmann zu Frankenberg war, seien hier durch die Notiz vervollständigt, daß Johann sich laut eines Actenstücks des hiesigen Archivs (Abth. Mühlen sub Schotten) am 6. December 1515 als Amtmann und Rentmeister zu Grünberg findet. Sein Siegel ist bereits von Landau beschrieben worden, nur hat er vergessen anzugeben, daß zwischen den belaubten Hörnern ein Stern steht.

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde. N. F. Zweites Supplement, S. 36.

[2]) ib. S. 120.

[3]) ib. V. S. 57.

I. *)

1340, October, 16.

Verzicht Landgraf Ludwig's von Hessen und seiner Gattin Lyse gegen ihren Schwager und Bruder Graf Walram von Spanheim auf die Spanheimische Erbschaft und auf den eventuellen Anfall von den Kindern des verstorbenen Grafen Rudolf von Hohenberg.

Wir Ludwig von gots gnaden Lantgraffe von Hessen vnd Lyse vnße Eliche wirttin verichen vffenbar an diesem briefe vnd thun kunt allen Luden Das wir noch vnser erben keyne forderunge noch ansprache sollen haben zu dem Edeln manne Graffe Walraben von Spanheim vnßem liebem swager vnd Bruder oder zu sinen erben vmb erbe gute odir keynerley anfalle das an vns fallen odir kommen moche in keyne wise Es enwere dan er ane erben abegynge wes dan ander sine süster vnd sweger genußen des solden wir auch genießen Wir verczihen auch in diesem briefe vff solich gelt wiedeme vnd anfalle als vns werden odir anfallen moche von Graffe Rudolffes seligen kynden von Hoenberg das wir vns des nicht vnder wynden sollen odir damyede nicht zü schaffen sollen haben in keyne wise Dan der vorgenant vnser Swager vnd Bruder vnd sine erben mogent da myede thune vnd laißen wes sie lustet ane alle vnser widderrede Des zu Urkunde hencken wir vnße Ingeße an diesen brieff der geben ist da man zalte nach Cristus geburte druczehondert vnd vierczig Jare vff Sant Gallen dag.

*) Sponheimer Copialbuch ꝛc. (Siehe Seite 390) Seite 291 b. Nr. 755.

II. *)

1463, April, 13.

Zeugniß über die 4 Ahnen (vom Vater her) Landgraf Hermann's von Hessen.

Wir Walraue Graue czu Waldeckenn, Philips Graue czu Nassaw vnd czu Sarbruckenn, Otte Graue czu Solms | vnnd Eberhart vonn Epstein herre czu konigstein Enpieten uch den

Wirdigenn edeln vnnd Wolgebornnen herren Dechand vnd | Capittel der heilgenn kirchenn czum Dhume in Colne vnser freuntlich vnnd willig dinst czuuor, Erkundenn auch offentlich an diesem brieue allirmeniglichem, Das der Hochgebornne furst, Her Herman Lanntgraue czu Hessen Graue zu Cziegenhain vnd tzu Nidde bewieser dieses brieues des Hochgebornnen furstenn Hern Ludewigs seligenn lanntgrauenn tzu Hessenn ꝛc. Son vnd desselbenn Hern Ludewigs Vater auch ein lanntgraue czu Hessenn Herman genant, desgleich sins Vater Muter ein burggraffynne vonn Nuremberg gnant fraw Margaretha, Auch sins Vater Vater Muter ein Graffynne von Sponheym frawe **Anna** geheissen, Vnnd sins Vater Muter muter gnant fraw Anna eine Marcgraffynne vonn Miessen gewest ist, Also sint die Vier Anichenn vonn Hessenn Nuremberg Sponheim vnnd von Miessenn, So das die vorgnanten alle frye furstenn vnnd furstynn von fryhennfurstenn edeln Stemmen gebornne fursten vnnd furstynn alwege in rechter Ee-gesessenn vnd die Stemme sidder mentzschenn gedechtnuss vnnd lenger frye edele furstenn gnant geachtt gehaldenn gewest vnd noch sin, Wir auch anders nicht enwissenn noch gehort, Schriebenn wir bey vnsern eren vnnd eyden wir alle vnsernn herren getan haben Vnnd des tzu getzugnisse der Warheit haben wir obgerurtenn vier Grauenn vnser iglicher sin Ingesiegel an diesen brieff thun henghen Der gebin ist vff Montag nach Corporis cristi Anno domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo Tercio.

(Die 4 Siegel hängen an.)

---

*) Or.-Urk. im Gr. Hausarchive dahier.

XIII.

Kleinere Mittheilungen.

1) Beiträge zur Geschichte der Familien von Breuberg und von Frankenstein.

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,

Hauptmann à la suite.

IV.

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift[1]) habe ich meine zuerst im Correspondenzblatt[2]) gegebenen Ausführungen darüber, daß die Herrn von Frankenstein an der Hessischen Bergstraße eine Seitenlinie des schon im 14. Jahrhundert erloschenen Herrengeschlechts von Breuberg im Odenwald seien, vervollständigt. Ich konnte dort constatiren, daß die 1264 auf Frankenstein urkundende E. relicta domini C. de Briuberc in der That, wie ich vermuthet hatte, sich desselben Siegelstempels bediente, als noch nicht zwei Jahre später Elyzabet relicta illius quondam de Franchinsten, die bei dieser Gelegenheit von «sigillum nostrum» spricht.

In derselben Zeitschrift[3]) hat mich gleichzeitig Herr Dr. W. Franck wegen der Frankensteiner Abstammungsfrage ange-

---

[1]) Band XIV. Heft 1, S. 232—238, nebst Stammtafel und Siegelabbildung.

[2]) 1874 Nr. 7 u. 10.

[3]) Seite 240—245. Derselbe Autor polemisirt auf Seite 213—217 gegen einige Angaben in meinem Aufsatze über die Topographie der Dreieich; ich werde ihm demnächst darauf antworten.

griffen und nöthigt mich dadurch noch zu folgenden Bemerkungen. Ein anderer Theil seiner Einwendungen hat sich bereits durch meinen Aufsatz erledigt.

Herr Dr. Franck findet es befremdlich, daß die Wittwe Conrad's II. Reiz von Breuberg sich auch einmal als relicta illius quondam de Fr. bezeichnet haben solle, während ihr Gatte doch urkundlich stets von Breuberg benannt werde.

Ich finde dabei gar nichts Auffälliges. Es ist bekanntlich noch im 13. Jahrhundert sehr häufig, daß dieselbe Persönlichkeit abwechselnd verschiedene Namen, nach verschiedenen Besitzungen, führt, daß die Siegelumschrift anders lautet, als die Bezeichnung in der Urkunde selbst. Es ist ferner fast noch häufiger, daß die Söhne des Erbauers einer neuen Burg den Namen ihres Erzeugers ablegen und sich nach dem neuen Wohnsitze, der oft ihre Geburtsstätte war, nannten.

In unserem Falle halte ich den Conrad II. Reiz für den Erbauer des Frankensteins, den er und seine Wittwe bewohnten, seine Söhne heißen 1268 zuerst dicti de Frankenstein. Früherhin findet sich keine Spur von nach der Burg benannten Personen; der ille de Frankinstein, der Dorfherr Weiterstadt's des Herrn Frank und dessen Ascendenten sind nirgends, nicht einmal 1252 zu finden, als Conrad Reiz mit seinen Castrensen auf dem castrum Frankenstein urkundete. Wem wird es außer Herrn Franck auffallen, daß die Mutter in einer Urkunde, in welcher ihr ältester Sohn mithandelt, einmal kurzer Hand als Wittwe des von Frankenstein, statt als Wittwe des Conrad Reiz von Breuberg, des alleinigen Herrn und Bewohners der Burg Frankenstein, bezeichnet wird, im Gegensatz zu ihrem Schwager und dessen Descendenz, welche den Breuberg inne hatten?

Ein zweites Bedenken ist Herrn Franck aus dem Inhalt der von Steiner corrumpirt abgedruckten Urkunden von 1264 und 1266 erwachsen. Wie kann die verwittwete von Breuberg identisch mit der verwittweten von Frankenstein sein,

fragt er mich, da jene ihren Hof zu Bibencheim 1264 an die Johanniter-Comthurei Mosbach verschenkt, diese aber noch 1266 dort einen Hof besitzt? Franck hat dazu, wie er S. 243 angibt, die Urkunden im Original vor sich gehabt, so daß es den Anschein hat, als wenn es aus diesem Dilemma keinen acceptabelen Ausweg für mich gäbe. Glücklicher Weise hat in diesem Falle Herr Dr. Franck sich eben so wenig als Steiner als Diplomatiker bewährt. Die geehrten Leser mögen selbst urtheilen:

Noverint universi Christi fideles, quod ego E. relicta domini C. de Briuberc, contuli curiam meam in| Bibencheim fratribus in masbach, tali condicione, ut medietas ipsius curie eis serviat jure hereditario; et recep|tis quinque libris, quas eis teneor, altera pars curie mihi de cetero serviat. Datum anno gratie M.CC.LX.IIII. in inven|tione sancte crucis, aput frankinstein.

Ich glaubte auf Grund dieser Urkunde berechtigt zu sein, nichts Auffälliges dabei zu finden, wenn 1266 dieselbe Wittwe noch von ihrem Hof in Bibincheim spricht; es ist mir unverständlich, wie mein Herr Gegner mich deshalb beschuldigen kann, ich „häufe Vermuthung auf Vermuthung“.

Weiterhin macht es Herrn Franck Sorge, daß schon 1252 Conrad Reiz von Breuberg seine Gattin als honesta mea matrona bezeichne, während die Wittwe des von Frankenstein doch 1266 noch pueri gehabt habe und noch 1275 am Leben gewesen sei. Ich kann ihn nur bitten, zur Zerstreuung seiner Bedenken ein gutes Lexicon sub vocibus matrona und puer nachzulesen und zu beherzigen, daß 1266 eins dieser „kleinen Kinder“ von der Mutter als Bürge auf ein Jahr gesetzt wird (eis in fideijussores posuimus filium nostrum C. et Sifridum de Grisheim), während die anderen pueri manu communicata consentiren. Die Gattin des älteren Bruders Conrads von Breuberg lebte ebenfalls noch 1274, Eberhard selbst noch 1282,

sein ältester Sohn Gerlach wird sogar erst 1269 erwähnt, also 3 Jahre später als sein ältester Vetter von Frankenstein, der wohl um diese Zeit nur wenig den Mündigkeitstermin überschritten haben mochte.

Es ist Herrn Franck somit nicht gelungen, meine Gründe zu widerlegen, geschweige denn etwas Besseres an Stelle meiner Ausführungen zu setzen; ich halte es nach wie vor, für so gut wie sicher, daß die noch heute existirende Familie der Freiherrn von Frankenstein ein Lützelbach-Breubergischer Zweig ist. Zu meinem Bedauern muß ich hier abermals ein falsches Citat rügen: Franck sagt mir S. 244 nach, ich habe die „Wiege" der Frankensteiner von der gleichnamigen Burg „auf den Breuberg und von da weiter über Büdingen nach der Isenburg und dem Arenfels im Engersgau transportirt". Ich traute meinen Augen nicht, als ich diesen genealogischen Gallimathias las.

Die Wiege der Breuberger sucht man bis jetzt in Lützelbach unweit des Breubergs, der Arenfels aber wurde erst gegen 1250 von Gerlach Herrn von Ysenburg, dem älteren Bruder des Ludwig von Ysenburg zu Büdingen neu erbaut. Was ich gesagt habe, ist, daß ich der Ansicht bin, Gerlach Herr von Büdingen, der Schwiegervater des Eberhard I. Herrn von Breuberg, sei ein geborener Herr von Ysenburg, und, wie ich hier hinzufügen will, nicht der Schwiegervater, sondern der Vetter des Großvaters des Ludwig von Ysenburg gewesen, der durch seine mit Gerlach gemeinsame Stammutter bereits Antheil an dem Büdingen-Staden-Ortenbergischen Herrschaftsgebiet hatte. Diese Ansicht bin ich zu vertreten bereit und werde dieselbe, sobald es meine Zeit erlaubt, näher ausführen.

Schließlich macht Herr Franck ein von dem der Sara von Bickenbach abweichendes Wappen der freien Herrn von Frankenstein in der Hard bekannt, 3 Löwen (2,1) in einem mit Kreuzen bestreuten Feld.

Dieser thatsächlichen Mittheilung ist jedoch eine Erklärung der Dreizahl des Wappenthiers angefügt, die bei einem so hypothesenfeindlichen Kritiker überraschend ist. Der Zweig der Grafen von Saarbrücken, welcher das ältere Leiningen'sche Grafenhaus beerbt hat, führt nicht sein Stammwappen, einen Löwen, weiter, sondern drei Adler, während die älteren Leininger nur einen Adler führten. Die Herren von Frankenstein waren Vasallen des jüngeren Leiningen'schen Hauses, sie führten 3 Löwen, also fand bei ihnen vielleicht eine Multiplication des Saarbrücken'schen Löwen statt, an den bei dieser Gelegenheit Herr Frank lebhaft sich erinnert. So Herr Frank.

Aber der Zweig der Grafen von Saarbrücken legt ja gerade als Grafen von Leiningen sein Stammwappen ab, warum sollen es ihre Vasallen angenommen haben? Und diese Vasallen waren ein keineswegs unbegütertes freies Herrengeschlecht, das bereits 1146, also lange vor dem Erlöschen des älteren Leiningen'schen Hauses, vorkommt und seine gleichnamige Burg ohne Zweifel schon von diesem zu Lehen hatte. Da sie zu Anfang des 13. Jahrhunderts natürlich schon ein Wappen geführt haben, so müßten sie also einem ihrer Lehnsherrn zu Gefallen dessen angeborenes Wappenbild zu einer Zeit angenommen haben, zu welcher dieser selbst dasselbe fallen ließ, um das seines mütterlichen Geschlechts anzunehmen. Und die Löwen sind doch warlich nicht selten in der Deutschen Heraldik, gerade sie eignen sich am wenigsten zu solchen Hypothesen.

Folgende Bestätigungen und Ergänzungen zu meinen früheren Ausführungen haben sich inzwischen noch gefunden.[1])

Der bekannte Bodmann hat in sein auf der Mainzer Stadtbibliothek aufbewahrtes Handexemplar von Joannes, rer. Mogunt., tom. II., eigenhändig eine Anzahl von Siegelabbildungen

[1]) In der Anmerkung 9 zu Seite 237 bitte ich statt „der H. K. Archivbeamte Kuchenbecker", „J. A. Bernhard" zu corrigiren.

nach den Originalien eingezeichnet,[1]) darunter findet sich auf Seite 315 auch das von mir nach einem schadhaften Exemplar des hiesigen Archivs abgebildete Siegel des Conrad II. Reiz von Breuberg. Es kann, obgleich die Abbildung Bodmann's keineswegs das von ihm selbst in Anspruch genommene Prädicat verdient, doch kein Zweifel darüber bestehen, daß ihm ein Abdruck desselben Siegelstempels vorlag, der zu dem Siegel an der 1266er Urkunde der Elisabeth relicta illius quondam de Franchinsten verwendet wurde. Die Legende läßt darüber keinen Zweifel. Meine Lesung des an dem 1266er Exemplar erhaltenen Theiles derselben hat sich völlig als richtig erwiesen, insbesondere ist das Wort Reiz auf dem Bodmann'schen Exemplar ganz unversehrt gewesen. Leider hat Bodmann den verletzten Rest der Umschrift nicht völlig enträthseln können. Er liest:

+ SJG : GOL(T?) . . . . CANR . . . REJZ DE . BRVBERC,

während es doch wohl zweifellos ist, daß es dafür nur heißen kann:

+ SJG : { NOBJLJS oder DOMJNJ } CONRADJ . REJZ . DE . BRVBERC.

Daß es das Siegel unseres Conrad II. ist, wird auch durch die Bemerkung Bodmanns neben der Abbildung: „Sig. Cunradi dicti Reiz de Bruberc a. 1254“ bestätigt.

Auch der Abdruck, den Steiner (Bachgau I., 341) von der 1268er Urkunde aus dem Mosbacher Copialbuch des 16. Jahrhunderts geliefert hat, in welcher zum ersten Male die drei Frankensteiner Brüder gemeinschaftlich auftreten, hat sich bei Vergleichung als lückenhaft und verderbt herausgestellt. Die Zeugen lauten z. B.: Eberhardus dictus dominus de Bruburgk, Clebicz, Marquardus dictus papha, Marquardus

---

[1]) «cum multis sigillis a me Franc. Jos. Bodmann a. 1797 ex ipsis originalibus adcuratissime calamo delineatis» steht von Bodmann's Hand dem Titel beigeschrieben.

dictus de Rosenbach etc. Darauf folgt als Schlußsatz vor der Datirung et ut hec rata permaneant presentem cedulam sigillo predicti Eberhardi de Bruburgk ac nostro sigillo fecimus roborari. Der an den Höfen zu Eisenbach und Bibinkheim ehemals mitbetheiligte und damals noch dort mit je 2 Höfen begüterte (Guden C. D. II., 188. Urk. v. 1274) Oheim der Frankensteiner hat also den Freibrief seiner Neffen «dicti de Franckenstein» der größeren Sicherheit halber mitbesiegelt. Leider ist das Original dieser Urkunde nicht, wie manches andere des Mosbacher Archivs durch Vermittlung Steiner's, ins Gr. Haus- und Staatsarchiv gelangt; schwerlich war das gemeinschaftliche Siegel der Brüder ein anderes als das ihres verstorbenen Vaters, dessen sich 2 Jahre früher ihre Mutter bediente.

In den Ausführungen Scriba's war mir seither ein Punkt räthselhaft geblieben: die von ihm angeblich aus dem Original des hiesigen Archivs publicirte Urkunde Friedrichs von Frankenstein und seiner Gattin von 1290.[1]) Von einem solchen Original enthalten die Repertorien des Gr. Haus- und Staatsarchivs kein Wort; dagegen hat sich jetzt eine in das 16. Jahrhundert gehörige Abschrift eines vidimus der Mainzer Richter von 1320, 3. idus Marc., gefunden, in welchem dieselben das Vorhandensein der bei Scriba abgedruckten Urkunde und noch zweier anderer vom selben Tage bekunden.

Es scheint mir zweifellos, daß Scriba aus Versehen von einem Originale spricht, während er nur diese Abschrift kannte.

Die für die Frankensteinische Genealogie anstößigste Stelle des Scriba'schen Druckes, nach welcher 1290 die beiden Brüder Friedrich's bereits verstorben sein müßten, während doch der eine derselben, Conrad, noch zwei Jahre später urkundet, hat sich als ein Druck- oder Lesefehler herausgestellt.

---

[1]) Diese Zeitschrift VI, 514 Anm.

Auf Seite 515, Zeile 5 der Anmerkung, muß es statt defunctorum „defunct**um**" heißen.[1])

Die zweite von denselben Ausstellern herrührende Urkunde enthält den Verzicht Friedrichs auf seine aus dem Weiterstädter Verkauf herrührende Restforderung an Humbert zum Widder, gegen Empfang von 30 ℔ Heller seitens des Klosters S. Clara zu Mainz. In der dritten endlich bekundet neben Friedrich noch sein Bruder «Conradus miles de franckenstein et Irmendrudis (S. 237 dieses Bandes Irmengardis genannt) uxor mea», daß er und sein Bruder Ludwig, der als zur Zeit des ersten Verkaufs noch lebend bezeichnet wird, von ihrem dritten Bruder Friedrich für ihre Antheile an Weiterstadt anderweit entschädigt worden seien.

Auch meine Vermuthung über den Geschlechtsnamen der Gattin Friedrichs von Frankenstein, die sich auf den Taufnamen ihres ältesten Sohnes Erkenger stützte, hat sich als begründet herausgestellt. Das Wormser Copialbuch des hiesigen Archivs enthält nämlich Seite 321 ff. eine Urkunde von 1292, in crastinio ascensionis domini, worin Ritter Erkenger von Magenheim und Conrad von Strahlenberg ihren Antheil am Zehnten und Patronatsrecht zu Dossenheim veräußern, bezüglich welches sie, ebenso wie der andere Theilhaber Rudolf von Neuffen, Wormsische Vasallen waren. Erkenger verspricht dabei Gewähr zu leisten gegen die Ansprüche, welche der n o b i l i s d e f r a n c k e n s t e i n m e i p r e f a t i E r k e n g e r i s o r o r i u s r a t i o n e d o t i s s u e u x o r i s auf das Verkaufsobjekt habe. Dieses selbst rührte bekanntlich aus der Erbschaft der Herren von Schauenburg her, welche durch Verschwägerung an die Herren von Magenheim gelangt war.

Schließlich noch einige kleine Ergänzungen, nach welchen ich meine Uebersichtstafel zu verbessern bitte.

---

[1]) Statt «deprimebant», Zeile 5, pertinebant; statt compensationem Zeile 7 v. u. recompensationem ꝛc. ꝛc.

Herr Engelhard von Frankenstein, Ritter, der Sohn Conrads, bezeugt als erster Zeuge bereits eine am 28. April 1313 auf der Burg Breuberg ausgestellte Urkunde seines Vetters Eberhard Herrn von Breuberg.

Arros Herr von Breuberg, der letzte des Mannsstammes der Breuberger Linie, war noch am 1. April 1323 am Leben.[1])

Die von Simon beschriebenen Grabsteine in der Klosterkirche zu Conradsdorf sind selbstverständlich nicht mit ihm auf Gerlach Herrn von Breuberg zu beziehen, sondern auf seinen Sohn Eberhard und dessen Gattin und einen urkundlich nicht vorkommenden, im Kindesalter verschiedenen Sohn Eberhards.[2])

Conrad V. Herr zu Frankenstein war im Jahre 1397 nach einer Eberstädter Urkunde neben seinem jüngeren Bruder Johann noch am Leben[3]); die Gattin Philipp I. zu Frankenstein, des älteren, hieß Gertrud; sie lebte 1412.

---

2) Genealogische Tafeln hessischer und mittelrheinischer Grafen- und Herrengeschlechter.

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,

Hauptmann à la suite.

I. Die Grafen von Reichenbach-Ziegenhain

(von Wegebach—Hollenden—Wildenberg—Nidda).

(Siehe die angehängte Stammtafel.)

Für die ältere Genealogie dieses von eingeborenen Hessischen Geschlechtern ohne Zweifel mächtigsten Grafenhauses

---

[1]) U. U. des Stolbergischen Archivs, welche demnächst im 6. Band des Hess. Urkundenbuchs erscheinen werden.

[2]) Geschichte des Hauses Ysenburg und Büdingen II., S. 59 und 60.

[3]) Urk. d. H. u. St. A. d. d. 2 fer. ante fest. ephie. dom., sub Gräfenbruch.

beziehe ich mich auf meine Untersuchungen im Correspondenzblatt des Gesammtvereins (Jahrgang 1874, Nr. 5, 6 und 10 und 1875, Nr. 10) und in dieser Zeitschrift (XIII, 433, 436 bis 438), denen ich hier einige Verbesserungen zugefügt habe. Für die Zeit nach 1300 habe ich Rommels Tafel (Geschichte von Hessen II, Anmerkungen, Seite 219) nach vorgängiger Ausscheidung des Unbeweisbaren und Vervollständigung an der Hand des seitdem erschlossenen Urkundenmaterials 2c., zu Grunde gelegt.

Ergänzungen werden mir sehr willkommen sein.

---

3) Ueber bürgerliche und bäuerliche Verhältnisse zu Hirschhorn im Mittelalter.

(Nach dem Hirschhorner Weistum.)

Von

Fr. Ritsert, Mitprediger.

Ueber die von dem Bauernstand und den ihrer socialen Lage nach wenig davon verschiedenen Bürgern der kleinen spät gegründeten Städtchen der Ritterschaft im Mittelalter und theilweise bis in die neuere Zeit zu leistenden Frohndienste sind so unvollständige und unrichtige Ansichten verbreitet, daß es sich wohl der Mühe lohnt, dieselben auf Grund von Aktenstücken und Weisthümern einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Während man auf der einen Seite dieselben als eine des Menschen unwürdige Tyrannei zu betrachten sich gewöhnt hat, stellt man sie andererseits als etwas völlig Harmloses und Unbedeutendes dar.

Beide Ansichten sind wohl in den meisten Fällen unrichtig und einseitig. Der Gutsherr und Grundbesitzer hatte ebenso-

wohl ein großes Interesse bei der humanen Behandlung seiner Hörigen, als diese bei ihm Schutz und Schirm und in dringenden Fällen Hülfe und Unterstützung fanden.

Daß in vielen Fällen auf beiden Seiten die gezogenen Gränzen überschritten wurden, daß von den Herrn in frevelhaftem Uebermuth die Hörigen und Leibeigenen unterdrückt und mißbraucht wurden, wird ebensowenig zu bestreiten sein, als daß die ihren Herrn verpflichteten Bauern und Hörigen in widerspenstigem Trotz sich den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten durch alle möglichen Mittel zu entziehen suchten.

Wenn solche Verhältnisse und besonders die daraus entstandene Unfreiheit der Untergebenen schließlich zu Ungehörigheiten aller Art, wie sie in den Bauernaufständen und dem Bauernkrieg von 1525 zu Tage getreten sind, Veranlassung gaben, so kann man sich im Grunde genommen darüber nicht wundern. Daß übrigens in vielen Fällen die Lage der Hörigen eine nicht so entsetzlich elende gewesen, wie manche Geschichtsschreiber sie darzustellen sich bemühten, gehe schon aus der Erwägung hervor, daß eben beide Theile, der Herr wie der Hörige, vollständig auf einander angewiesen waren. Wenn wir außerdem die Acten über diesen Gegenstand vergleichen, so wird klar, daß selbst die allerdings vielfach drückenden, und die eigene freie Bewegung hindernden Frohndienste auf einer, wenn auch geringen, aber immerhin zu Recht bestehenden Gegenleistung beruhten, und daß von einer so viel verschrieenen Tyrannei — mag sie auch da und dort nachzuweisen sein — doch im Allgemeinen nicht die Rede sein kann. Einen Beweis hierfür soll folgender Auszug aus dem Weisthum der Stadt Hirschhorn liefern, das basirend auf einer Urkunde von 1390 die Rechte und Pflichten der Herrn von Hirschhorn und der in der Stadt Hirschhorn angesessenen Bürger und Hintersassen regelt. Grimm hat in seinen Weisthümern einen höchst unvollständigen Abdruck gegeben.

Extract auß dem Hirschhorner von Georg, Philipsen und Engelharten vom Hirschhorn gebrüdern in Anno 1518 renovirten Lagerbuch, so viel vom Erz Stiefft Mainz zu lehen rühret.

Nachdem im Eingang gesagt ist, daß Stadt und Schloß Hirschhorn, Unter-Hainbrunn, Igelspach, Weidenau und Ersheim vom Erzstift Mainz zu Lehen rühren und daß die Gründung der Stadt durch die Brüder Johann, Albrecht und Eberhard mit Genehmigung Kaiser Wenzels erfolgt sei und durch König Ruprecht 1404 mit einem Wochenmarkt begabt worden, wird weiter bemerkt, daß alle Frevel und Bußen der Herrschaft seien und geht sodann das Weisthum über auf die Pflichten und Rechte der Einzelnen. Hier heißt es dann weiter:

Ein iglich gantz Hoffstatt zum Hirschhorn ist jährlichs und eines jeden Jahrs schuldig der Herrschafft zum Hirschhorn uff St. Martins des Heyligen Bischoffs tag ohnverzögentlich zu geben zwen wyßpfennig, Ein halb Hoffstatt ein wyßpfennig und soll dieß ein Stattknecht insammelen und furter überantworten.

So seint die Einwohner und Bürger zum Hirschhorn nit ferner zu rysen[1]) und ziehen schuldig, dan daß sie vor nacht und bey sonnenschein wieder heim mögen kommen, uff daß die statt auch in hutt und guter acht mög behalten werden.

Auch seint die Bürger undt Innwohner zum Hirschhorn sambtlich und sonderlich schuldig reysig undt fußvolck in der Herrschafft gescheft und echhafften zu legen und beherbergen vergebens, dergleichen die pferde zu stellen,[2]) doch soll die herrschafft Ihnen futter, mahl, hew und stro zu Ihrer nothdurffs geben, zusambt der profiand genugsamlich versehen. —

Darzu haben die Bürger und Inwohner zum Hirschhorn zu Ihrer gelegenheit uff und in zuziehen, doch welcher in die statt ziehen will, soll sein genugsam Mannrecht haben, mit der herrschaft wißen und willen uffgenohmen werden. Deßgleichen

[1]) reysen und ziehen ist von Kriegsdiensten zu verstehen.

[2]) d. h. für die Pferde Stallung geben.

welcher dan ußziehen, soll sich zuvor mit allermänniglich vertragen, darnach sein Bürgerschafft und recht uffsagen, einem schultheißen so ye beyweilen zum Hirschhorn sein wirdt, und nit desto minder Jahr und tag, umb alle verlaufen händel, wie die genannt werden möchten recht geben und nehmen, so ihm solches verkommt, würdt nichts ußgenommen.

So ein Schultheis zum Hirschhorn von der herrschafft erwehlt und bestettigt, soll er etlich uß dem Gericht der alten und jüngsten, dergleichen von der gemeind auch etlich alt undt jung nemmen, mit denen die ganze gemarck umb gehen, alle mercker [1]) und haupstein fleisig weysen und anzeigen, und zu solchem ist die herrschafft schuldig denselben zu essen und zu trincken zu geben, das soll kein Schultheiß underlaßen noch verziehen, uff daß die gemarck desto stadtlicher behalten, in wesen und gedächtnuß pleiben möge.

Und so die herrschafft nit wächter uff das schloß bekommen möchte zum Hirschhorn, sollen die Innwohner und Bürger zum Hirschhorn das schloß eine zimbliche Zeit bewachen, und soll die herrschafft einem ieden wächter, so ietzgemelter maßen zu wachen gebotten, abends zwey brodt, ein suppen und zwey pfennig geben.

So die herrschafft zum Hirschhorn in ihren gescheffften botten bedarf, sollen die Inwohner und Bürger zum Hirschhorn, die nit Weydleuth oder fischer sein, all brieff tragen undt denen angeverdt zum glychsten umb gebotten werden, wie sie ieder zeit von der herrschafft oder ihrem Ambtman bescheiden werden, doch soll die herrschafft derselben einem, so offt es beschicht von einer ieden meyl weges sechs gemeiner pfennig geben werden.

Auch sollen die Bürger und Inwohner zum Hirschhorn der herrschafft zeun [2]) von dem heyligen heußlein ahn under der Steinen Brucken bis hinab zu Ende der wiesen, darzu

[1]) mercker = Marksteine.

[2]) zeun = Zäune.

das mittelzwerch Zeunlein bis an das Ramßauerer fahrt in Järlicher besserung halten und machen.

Die großen Wiesen bis ahn das Ahorn und den werdt sint die Bürger und Inwohner zum Hirschhorn, die darzu geschickt, hew und omudt [1]) schuldig zu machen; doch gytt ihnen der herrschafftliche schultheiß zu iedem graß vier pfundt heller, bringt in einer summa acht pfundt heller, x ß ₰ für ein pfundt gerechnet.

Auch seindt die burger und Inwohner zum Hirschhorn schuldig hew undt Omudt uff den nachbemelten wiesen, nemlich dem Werhdt, die grosen wiesen vom Heyligen heußlein bis an das Ahorn, Müllwiesen und den Spitzen iehnseith Neckers undwendig dem farth heußlein, thür [2]) zu machen und gytt man zwey menschen zusolcher fron, so lang die wert alle tag ein hoff leyb brods,[3]) wie von alter, und so solich futter hew undt ommudt thür gemacht wirdt, soll die herrschafft den frönern in gemein geben zwo maß wyn.

Eß sollen die burger und Inwohner zum Hirschhorn das korn so der herrschaft uff ihren eigen eckern zum Hirschhorn wechst, in frohn abschneiden und nit wyter, dargegen soll die herrschafft den frönern iedes tags ein Milch kern in ihr kuchen bereyt darzu keß und brott under die fröner theilen, ongeverlich.

Darzu sollen die Inwohner und burger zum Hirschhorn so darzu geschicket seint das abgeschnittene korn in frohn uffbinden und zu thun gebotten werden. Denen soll die herrschafft zimlich essen und drinken geben und einem ieden derselben uffbinder ij ß hlr zu lohn geben einen tag. So die herrschafft zum Hirschhorn den habern uff Ihren eygen eckern wachsende löst möhen, so geben ihre schultheisen den halben Medderlohn und die bürgermeister zum Hirschhorn den übrigen halben lohn, und sollen die Inwohner zum Hirschhorn welche

[1]) omudt = Ohmed, die zweite Grasernte.

[2]) thür = dürr.

[3]) Ein hoff leyb brod wog nach der späteren Aussage des gewesenen Schloßbäckers, wenn er gebacken war, 3 Pfund.

die frohn nach ordnung trifft, sollichen habern in frone uff helffen heben undt rechen, aber die uffbinder des habern sollen in allem gehalten werden wie vom Korn hievor eigentlich gemeldet ist, doch soll die herrschafft den habern Mederen im gemeyn so lang sie mehen essen und trincken geben.

Es sollen die burger und Inwohner zum Hirschhorn der herrschafft wein so ihr Ambtleuth in schiessen bringen, in frohn uffziehen und uff den legner helfen schaffen, den fröhnern giebt die herrschafft essen, zimlich wein und brodt wie von alter herkommen ist.

Die frauwen bilder zum Hirschhorn seint schuldig der herrschafft frucht, korn, dinckel und habern, so viel man des zu schiffen bringt uff der herrschafft speicher und kasten, so sie in der Statt Hirschhorn haben, zu tragen, doch gibt die herrschafft Ihnen von einem Mltr korn ein pfennig, von einem Mltr haber ein Binger heller, und von einem Mltr dinckels auch ein Binger heller dero drey zwen hl, machen.

Die gemeine Reifschneider [1]) zum Hirschhorn sollen der herrschafft in Ihr der Herrschaft Wälden, wie und wo sie das iederzeit bescheiden werden, schneiden und machen, doch gibt Ihnen die herrschafft von ieder bürden achthalben pfenning zu lone.

Auch sollen die gemeine fischer die bürger zum Hirschhorn seint die herrschafft mit der fuhr in Ihren geschefften und ehehafften gehorsamb und gewertig sein uff das weydwerck so ferne der herrschafft wildtfuhr gehet ohnegeverdt den Necker hinuff bis in das pfaffenthal.

Die fischer obgemelt seint auch schuldig so dick Ihnen in der herrschafft gescheft gebotten wirdt gein Heydelberg zu fahren, aber die herrschafft gibt für eine iede fahrt gein Heydelberg 2½ ß hlr zu Lone, gein Neckersteinach 1 ß vi hlr, an

---

[1]) Reifschneider sind diejenigen, welche in den Waldungen, insbesondere den Niederwaldungen schlank aufgeschossene Birkenstämmchen zu Faßreifen abhauen und zurichten; noch heute ein bedeutender Erwerbszweig und wichtige Nebennutzung in den Eichenschälwaldungen.

Mückenlocher Steyg 1 ß hlr, und gein Gemond 1½ ß hlr, dergleichen seint sie auch schuldig gein Zwingenberg [1]) zu frönen und gibt die herrschafft von derselben fardt 2½ ß hlr, und so die noth und ehafft erfordert, daß zween oder mehr mit einander müssen fahren, ist Ihnen die herrschaft zwiseckigen Lone schuldig oder einem ieden sein Lon besunder, so vil da fahren.

Die Fischer zum Hirschhorn seint auch schuldig in der herrschafft wag [2]) mit Ihren aigen garnen zu faren, so offt und dick der herrschafft geliebt und den fischern gebotten würdt und so die herrschaft der gefangenen fisch dry theil nimbt, ist sie den fischern zimlich Wyn und brodt, wie von alter herkommens schuldig, so aber die herrschafft norn den halben theil nimbt ist sie den fischern für nichts schuldig.

Es soll auch kein fischer zum hirschhorn vor der herrschafft bach von Sant Michaelis des Heyligen ErtzEngels tag bis zu den heyligen Wyenachten uff oder abfahren, by der herrschafft straff.

In allen diesen frohndiensten und burgerlichen beschwerden wie die angezeigt seint, sollen die Richter und gerichtsleuth ußgeschlossen sein, und darmit gar nit beschweret werden, es were dan daß im Jagen zue Necker solch ehafft und mangel der andern erfordert, sollen sie zimlich hülff und Bystandt thon.

Kein Burger, Inwohner oder hindersaß deß gerichtsstabs zum Hirschhorn ist schuldig der herrschafft zum Hirschhorn oder auch andern hinuß haubtrecht zu geben, so gybt auch kein lyb eigener der under ietzogemelten stab sint der herrschafft zum Hirschhorn Wysung oder lybs zinß. Die Herrschafft zum Hirschhorn hatt Stadtmiedt zum Hirschhorn, ußgenommen alle weldt die in Hirschhorner gemarkung liegen, waß die sint die geben kein Stattmiedt, aber waß holtz sunst in den Hirschhorner Bechen geflößt, gytt ein hundert großholtz zehen

[1]) Zwingenberg am Neckar etwa 3 Stunden oberhalb Hirschhorn.

[2]) Der Herrschaft „wag" ist das Fischwasser derselben.

pfenning, ein iedes hundert nachholtz fünff pfenning, darumb haben die floßher platz in der gemarckten an den Bechen, wo man den finden mag, und so balt ein burger oder flöser das holtz so die bemelt Stadtmiedt schuldig ist, hinweg gebunden hatt, soll Er es mit dem Stattknecht zum Hirschhorn auschnyden undt gar nicht verziehen.

Vff der herrschafft Welden, wo die gelegen gibt man forst miedt nach anzahl wie die durch der herrschaft Schultheisen iederzeit verkauft werden.

Welcher Reyff Snyder reyff macht ußerhalb Hirschhorner gemarckt und an Necker bringt, der gytt von einem ieden men [1]) der herrschafft schultheißen zum Hirschhorn zwen pfennig forstmiedt.

Der Herrschafft wag [2]) in Hirschhorner gemarck gett ahne an der Statt zum Hirschhorn Almend und eygen waßern, undt zeucht heruff zu der Dornhecken iehnseit der bach, und zeucht fürter heruff bis uff die alt Bach und darnach über den Necker hinüber zu einem stein darinnen ein Creutz gehauwen und ligt am Reyn und so in großen Wassern der herrschafft weydtmann [3]) uff die gemeine Almendt undt gemein wasser mit der Waden [4]) ferdt undt Ihme zugelassen sollen undt mögen die gemeine fischer auch mit der Waden über der herrschafft Wasser faren, aber weder reußen noch legschieff darin legen, und so der herrschafft fischer oder weydtmann nit uff die almend oder gemeyn wasser ferdt, sollen die fischer zu Hirschhorn der herrschafft wasser gantz zu rugen sten und nit gebrauchen.

Daß wehre genant uff Höure, ist der herrschafft zum Hirschhorn erb und aigen, wie das uff dießen tag gebaut und ferth die gemeyn darin wie von alter herkommen.

---

[1]) „men" oder „Möhn" in einer andern Abschrift.
[2]) „wag" siehe oben.
[3]) „weydtmann"-Fischer.
[4]) Waden, eine Art Netz.

So hatt die herrschafft zum Hirschhorn zwey aigen stück wassers, die seint sunderlich und aigentlich underfteint, das ein bei dem halßpfadt gegen Weydenaw über, darvon geben die fischer Jerglichen x ß hl. zu Zinß, das andere oben inn dem moßwag gibt Jerglich auch x ß heller zu Zinß.

Auch sollen die gemeine fischer zum Hirschhorn alle Jahr uff den weisen Sontag zween fischer Meister under ihnen welen undt setzen die alle gebott der herrschafft undt die fischer ordtnung helffen handtfesten undt Vollstrecken, den soll die der herrschafft keller ahn Sant Martins tag oder abent zwo Maß Wyn genant gnad Wyn geben, undt so ein keller fisch bedarff sollen dieselben fischer Meister schaffen by den gemeyn fischern, daß Ihre fisch werden uff die wag und aufschneyden, darbey soll sie die herrschafft zum Hirschhorn gnädiglich handhaben.

Undt soll einem ieden newen zukünfftigen bürger zu ewigen Zyten so der zur bürgerschafft angenohmen will werden durch der herrschafft schultheiß zugefordert werden, ober Er by der fischer zunfft undt ordnung oder sonst den gemeinen flösern plyben und sin well, und welches Er also annimbt und erwölet, soll Er on all ußzug und weygerung by pleiben und gar nicht darvon gelaßen werden in kein weeg.

So sollen die gemeine fischer zum Hirschhorn der herrschafft fisch uff die wag geben alß hernach sonderlich undt stückweiß bezeichnet würdt und ir ordnung von alter uffwyset.

Oell die groß seint ein lib. für 6½ ₰

Oell die klein seint ein lib. vi ₰

Hecht ein lib. umb vi ₰

Schnetz Ein lib. für v. ₰

Karpfen Ein lib. für v. ₰

Schelling Ein lib. für 3½ ₰

Barben die groß seint 4 spannen lang das pfundt umb 3½ ₰

Klein Barben ein lib. für 2½ ₰

Rodaugen, gangfisch undt sunust's gutt wyßfisch ein lib umb 1½ ₰ 1 hlr.

Bersch die groß sind ein lib umb v ₰

Klein Bersch 3½ ₰ fur 1 lib.

Kressen 1 lib. für 1½ ₰

Naßen ein lib umb 2½ hlr.

Albeln, Blecken und gemein klein fisch ein lib umb 1 ₰.

So aber ein fischer zum Hirschhorn ein lachs uff Hirschhorn Gemarck fing so ist Er schuldig denselben der herrschafft anzuzeigen, und so die herrschafft denselben nennen wollt, soll sie dem Fischer ein Mltr. Korns dafür geben, wo nit mag der weidmann sin fisch sunsts verkauffen.

Ein jeder Ferg zum Hirschhorn ist schuldig die herrschafft und die Iren sambt dem Iren ohn entgeltnuß über Necker zu führen, ußgescheyden die frucht so der herrschafft uff ihren eigen äckern zum Hirschhorn wechst, der soll die Herrschafft dem fergen von einem jeden wagen geben ein sichling der frucht so er führt.

Die Bürger zum Hirschhorn seint nit schuldig zu Hagen und Jagen anderst dan wie hievor aigentlich bemelt und gegeschrieben ist.

Der Ban Wyn zum Hirschhorn ist allein uß bitt uffkommen und nit von Gerechtigkeit; aber von alter hatt die Herrschafft von Ostern bis zum Herbst den Ban Wyn gelegt und geschenkt und nit lenger; darzwischen die gemein, gantz unterthäniger Hoffnung man werde sie alß gehorsamb willig underthanen nit wytter tryben, sundern gnädiglich blyben lassen. Das ungelt ist der Statt zum Hirschhorn, es schenkt Wyn die herrschafft, Priester oder Bürger, und ist allweg das recht alt ungelt die zwentzigst maß oder der zwentzigst pfening, wie der Wyn iederzeit geschenckt wirdt. Aber welcher burger und Inwohner Wyn zu seiner haußhaltung kaufft und hinder sich legt der ist von zwentzig maßen eine schuldig zu ungelt, doch nit mehr dan so viel ein jeder sein Wyn uff dem legner kost

und nit wie Er sonst in der Statt zum Zapfen und feyllen kauff geschenkt wirdt.

All Buß so der statt verfallen, sint allein der Statt und sunst niemants.

Es folgen nun die Grenzen der Jagd und Fischereigerechtigkeit der Herrschaft.

Von den Schiefflenthen zum Hirschhorn.

Alle Schiefflenth so zum Hirschhorn Sesshafft seint schuldig der Herrschafft frucht und Wyn auch anders zu ihrer ehafft zu führen undt uff wasser zu hohlen, wie die belohnung sunderlich folgendt.

Item von einem Mltr Korns von der Rechbach bis zum Hirschhorn vii ₰ Item iii ₰, von einem Mltr Habern zu führen von der Rechbach zum Hirschhorn.

Die Frucht von Siegelspach.

Item iiii ₰ von einem Mltr Korns von Siegelspach zum Hirschhorn zu führen.

Item iii ₰ von einem Mltr Dinckels zu fuhrlohn von Siegelspach zum Hirschhorn.

Item iii ₰ von einem Mltr Habern von Siegelspach zum Hirschhorn zu führen.

Wyn und faß zu verlohnen.

Item xvi ß hl dem schiffmann von einem fuder wein von Osthouen zum Hirschhorn zu führen.

Item xvi ß hl von einem fuder Wyn von der Rechpach zum Hirschhorn zu fuhrlohn.

Item viiii ß hl von einem fuder Weins von Laudenberg zum Hirschhorn zu führen.

Item vii ß hl von einem fuder Wyns von Heydelberg zum Hirschhorn zu führen.

Item v ß hl von eym fuder Wyns von Gemonde zum Hirschhorn zu führen.

Baß.

Item ii ß iiii hl von eim füdrigen faß vom Hirschhorn an die Rechbach zu führen.

Item viiii ₰ von eim füdrigen faß gein Laudenberg zu führen.

Item 1 ß hl. kost ein füderig faß gein Heydelberg zu führen.

Wyn gein Zwingenberg zu füren.

Item vii ß hl kost ein fuder Wyn von Hirschhorn gein Zwingenberg zu führen.

Item iii ₰ kosts ein Mltr Korns von Hirschhorn gein Zwingenberg zu führen.

Es folgen nun noch die speciellen Verzeichnisse der Zinsen und Gülten in Hirschhorn, Unter-Hainbrunn, Igelsbach, Weidenau, Erßheim, Unter-Schönmattenwag, Eschelbach, Rauenberg, Dielheim, Wiesloch, Odenheim und Osthofen.

---

4) Die Wüstung Weidenau bei Hirschhorn.

Von

Fr. Ritsert, Mitprediger.

Unter den Wüstungen der Provinz Starkenburg ist von Wagner Seite 188 Nr. 109 auch Weidenau, Weydenaw, Wydenawa als in zwei Urkunden von 1390 und 1560 vorkommend aufgeführt; die Lage desselben wird nicht näher bezeichnet, doch vermuthet, daß die Sylbe „Au" auf einen Platz zunächst des Neckars hinweise. Auf der beigegebenen Karte ist es unterhalb der Stadt Hirschhorn, etwa 10 Minuten davon entfernt, in die unmittelbare Nähe der beiden andern Wüstungen Ramsau und Krautlache, auf dem rechten Ufer des Neckars eingezeichnet. Diese Angabe ist nicht richtig, denn

das Hofgut Weidenau lag der Ersheimer Kirche gegenüber zwischen dem Neckar und dem mit Wald bedeckten Berg, an dessen Fuße jetzt die Staatsstraße nach Eberbach hinzieht und noch heute heißt es dort „in der Weidenau“. Mitten drin steht jenes alterthümliche Steinkreuz mit einem Wappen geziert, das auf Schild und Helm zwei offene Flüge führt. Von Gebäulichkeiten ist keine Spur mehr zu finden und steht zu vermuthen, daß mit dem von Wagner erwähnten Verkauf des ganzen Hofgutes von Seiten des Ritters Hans von Hirschhorn und seiner Frau Anna geb. Göler von Ravensberg an die Bürgerschaft von Hirschhorn die Oeconomiegebäude verschwunden sind. (Siehe Archiv für hessische Geschichte X. Band pag. 158.) Bei diesem Verkauf galt der Morgen Acker sieben Gulden und der Morgen Wiese dreißig fünf Gulden à 15 Batzen oder 21 Groschen.

In einem (im Darmstädter Archiv) „Extract auß dem Hirschhorner Lagerbuch, so viel vom Ertzstifft Mainz zu lehen rühret. 1518“ findet sich Weidenau betreffend Folgendes:

Wyßthom. Wydennaw.

Wydennaw der hoff mit synem begriff ligt in Hirschhorner Gemarck undt gerichts zwang, undt hatt die herrschaft zum Hirschhorn ein bawhoff daselbst, den mögen sie hoch oder nyder verlyhen, nach ihrem gefallen; ist dieser zytt verlaihen umb xx Mltr korn, xx Mltr haber, 1 gl. 1 libr 3½ ß hlr.

Der hoffmann ist niemandt wytter schuldig dan der herrschafft umb ir zinß und gült, die güter so in solchen hoff gehören, werden aigentlich hernach beschrieben by anderen güttern. Der hoffmann soll sich auch zu syner nothdurfft mit brennen undt sunst im walt genannt die thaubenheck beholtzen und stößt oben ahn den nollen (?) und an die Neckar helden.

Zinß zu Weydennaw.

Item 1 glt. 1 libr 3½ ß hlr. der hoffmann zu Wydenaw jerglich zinß vom hoff.

Item 1 ß hl. Catharina Bentzin, hanß Bentzen verlassene wittfraw von dryen stücklin garten zu Wydennaw, das ein ligt undwendig des wegs by dem bildthäußlin, unden zu Hanß Groß der Weber, oben zu Peter Marlock, das ander stuck unwendig des wegs under dem hoff, stöst zu allen enden ahn Peter Marlock, das dritt stuck obwendig dem hoff stöst unden zu ahn hanß Kollaß, oben ahn das hoffhauß

Item 1 ß hlr. hanß Kollaß von eim acker in der auw zu Wydenaw stöst unden an die herrschafft oben zu an Lenhart Hertel od. hoffman und nacher dem Necker ahn Hanß hagen, gegen dem waldt an Lenhart hoffman.

Item 3½ ß hlr der hoffman zu Wydennaw von einem baumgarten ligt obwendig der Mergelgruben, stöst unden uff die kling, oben ahn die hoffgüter und ahn Lenhart herteln.

Acker undt Baw gutt zu Wydennaw.

Daselbst hatt die herrschafft, hauß, hoff, Scheuer, Born undt ställ mit einem begriff.

Item xxx morgen ackers (in einer späteren Abschrift des Weisthums ist der Flächeninhalt des Hofgutes auf 71½ Morgen Ackers und 15 Morgen Wiesen angegeben), genant unter der Taubenhecken, zeucht den Almenden weg hienuff bis zu dem hoff und oben der herrschafft waldt furter bis ahn Lenhartt hoffman, darzwischen ligt ein wiesenstücklein, ist den herrn im Closter zum Hirschhorn und gantz umbhagt.

Item xxx morgen ackers genannt das mittelfeldt, zeucht obwendig dem Brunnen hienuß, stöst unden uff die Neckerwiesen, oben an Lenhart Herteln und der herrschafft waldt, by der kling ahn hanß Kollaßen, am oberen anwender an Lenhart Herteln.

Item xxv morgen ackers genant die Auw, stöst unden zu uff Lenhart Hertelen, oben ahn der herrschafft waldt, nacher dem Necker ahn die herrn im Closter zum Hirschhorn, am oberen Anwender an Lenhart Hertelen.

Wiesen zu Wydennaw undt zu dem hoff gehörig.

Item vij morgen wiesen obwendig dem hoff gelegen, stoßen unden uff Peter Marlock, oben ahn Hanß Hagen und Hanß Kollaß.

Item v morgen wiesen by dem buben bronnen, stoßen unden an Hanß Kollas, oben ahn den spitzen anwegk.

Item ½ morge wiesen under dem auwacker, stost uff den Necker oben undt unden an Hanß Kollaß.

Item ½ morge wiesen liegt an dem negst geschriebenen halben morgen uff den Necker, sunnst ahn allen Enden an der herrschaft acker.

Item ein gart gelegen hinter dem hoffhauß, stöst oben an die herrschafft, neben an Peter Marlock und Hanß Kollaß.

Item ein gart unden an der scheuern, stöst unden an Hanß Kollaß.

---

5) Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte.[1]

Von
Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,
Hauptmann à la suite.

I. Provinz Oberhessen.

1) Capella haud procul ab Herveldia, der Ort, wo Kaiser Heinrich 1073 eine Fürstenversammlung hielt, ist, wie ich im Correspondenzblatt de 1876, Nr. 1, gezeigt habe, nicht, wie man seither annahm, Spießkappel bei Ziegenhain, sondern das heutige Grebenau, welches seinen alten, noch 1527 üblichen Namen Cappel oder Wald-Capell mit dem der gräflich Ziegenhain'schen Burg daselbst vertauscht hat. An derselben Stelle habe ich über die Richtung einer alten Heerstraße von Mainz nach Thüringen gesprochen, welche Grebenau passirte.

[1]) Vergleiche Band XIII., S. 491—497 und Band XIV., S. 221—232.

2) Die Burg Gerlachshausen bei Münzenberg, 1356 u. 61 (Vergl. Wagner, die Wüstungen im Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen, S. 307 u. 308). Wagner, der bezüglich der Lage dieser Burg entschieden gegen Landau[1]) im Rechte ist, wenn er dieselbe als einen Bestandtheil der Wüstung Hamirshausen in der heutigen Gemarkung Rockenberg bezeichnet, hat es unterlassen darauf hinzuweisen, daß Gerlachshausen 1356 eine Burg des Erzbischofs Gerlach von Mainz war[2]), ein Umstand, den ich für die Art und Zeit ihrer Entstehung für entscheidend halte.

Es ist bekannt, welche Mißverhältnisse auch nach der 1354er Sühne bis 1358 zwischen Erzbischof Gerlach und Cuno von Falkenstein fortbestanden, in Folge deren z. B. auch Haßloch bei Rüsselsheim von Gerlach erobert wurde. In diese oder die vorhergehende Kampfperiode zwischen Gerlach und Erzbischof Heinrich fällt höchst wahrscheinlich der Bau der nach ihrem Herrn benannten Burg Gerlachshausen und zwar, wie es scheint, auf der Familie von Crüftel zustehendem Grund und Boden zu Hamirshausen[3]). Ueber den militärischen Entstehungsgrund dieser Festung kann man nicht im Zweifel sein, wenn man berücksichtigt, daß sie ganz nahe bei Münzenberg und Butzbach lag, zweien damals Falkensteinischen Burgen und Städten.

3) Hof Iben (südlich Udenhausen, Kreis Lauterbach). Außer dem durch seine reizende gothische Kapelle bekannten Hof (früher Burg) dieses Namens existirte eine zweite so benannte Oertlichkeit auf der Nordgrenze der Cent Lauterbach, die seither mit dem Dorfe Eifa bei Alsfeld (so Scriba), oder dem Dorfe Bieben bei Grebenau (so Landau) verwechselt wurde.

Das Vorkommen dieses Oberhessischen Iben ist nachstehend

---

[1]) Beschreibung des Gaues Wettereiba, S. 70.

[2]) Gudenus Codex dipl. III., S. 414. Vergl. diese Zeitschrift I., S. 57, Anm. i.

[3]) Wagner l. c., Urk. v. 1361, Citat aus Reg. Boica IX., 38.

verzeichnet: Villa seu curia in Ybin wurde 1303 von Albert dem Jüngeren von Romrod dem Johanniterorden zu Grebenau übergeben (Wenck H. L. II., Urk., S. 251 und Baur Hess. Urk. I., S. 309); Grenzbeschreibung der Mark Lauterbach aus dem 15. Jahrhundert hier das Stück an der Nordgrenze der heutigen Gemarkungen Maar und Wernges: „Von dem Schwarzborn die Esphelbach hinabe biß gein Yben an das Vallethor, von dem Vallethor die Boß uff biß an den Goßerborn". Iben lag also an der Joß, an der Stelle, wo, c. 1/4 Meile oberhalb Udenhausen, von Westen her ein Bach — die Espelbach oder Eschelbach — einmündete (Landau, Wettereiba, S. 149 und 151). Der Zehnte zu Yba war 1456 ein Ziegenhainisches Lehen der von Ehringshausen; die Erben dieses Geschlechts, die Rülfenröder Linie der Familie Schenk zu Schweinsberg, trugen dieses Lehen noch bis in dieses Jahrhundert (U. U. und Scriba, Regest. v. Oberhessen N. 3141). Myben, (statt „zu dem Yben") 1595 (Landau, Hessengau, S. 136).

4) Das Flüßchen Ritigis und der Grenzzug des Kirchspiels Wingershausen von 1016.

Es sind jetzt 16 Jahre her, daß die Redaction dieser Zeitschrift die allerdings ein wenig lebhaft gewordene Discussion über diesen Gegenstand vorläufig für geschlossen erklärt hat, so daß ich es wagen zu können glaube, das interessante und keineswegs erschöpfte Thema hier wieder aufzunehmen [1]).

Ich lege mit Roth den Abdruck der Grenzbeschreibung von Wingershausen bei Pistorius zu Grunde, welcher im 9. Band unserer Zeitschrift (S. 382 und 383) wiederholt worden ist [2]).

[1]) Decker, das alte Kirchspiel Wingershausen (VII., S. 333—339); Erdmann, Miscellen als Beiträge zur Ortsgeschichte (VIII., S. 458—464); Lehr, die Grenzbeschreibung des Kirchspiels W.; Erdmann, einige Notizen über das alte Kirchspiel W.; Burk, über die Terminei des Kirchspiels W. (IX., S. 77—99, S. 183—191, S. 349—384).

[2]) Ueber das Verhältniß der Quelle des Pistorius zu Eberhart, vergl. K. Roth, kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung, Heft VII., S. 51—100. Die wesentlichsten Differenzen sind: Holzbah und Pfaffenholm statt Holzbah und Pfanelen bei Dronke.

Der Schlüssel zur Lösung der Frage liegt in der Bestimmung des Flusses Nitigis, an dem der Grenzzug beginnt, während meine Herrn Vorgänger es als selbstverständlich angesehen haben, daß darunter die Nidda (Decker und Lehr, auch Landau) oder der Nidder (Erdmann, dem Burk zu folgen geneigt ist) zu verstehen sei.

Der erstere Fluß heißt bereits zur Römerzeit und bis heute ausnahmslos Nid(t)a[1]), der alte Namen des Nidders aber ist Nit(h)orn(e); so noch im 14. Jahrhundert, woraus sich im 15. Jahrhundert die Form Niddern und endlich Nidder entwickelt hat. Beiden Namen liegt der bei Flußnamen keineswegs seltene Stamm Nid zu Grunde, denen hier ein dritter, Nit-i-gis, zur Seite tritt. Der gänzlichen sprachlichen Verschiedenheit dieser 3 Flußnamen entspricht, wie die nachstehenden Bemerkungen zeigen werden, auch ihre Lage; die Angaben des Grenzzugs beweisen nämlich, daß unter Nitigis das Flüßchen zu verstehen ist, an welchem Wingershausen selbst liegt.

Die Grenze beginnt da, wo (1) der Fluß Nitigis gegen (2) den Hamerstein herabfließt, geht vom Hamerstein den Berg hinauf bis (3) zu einer Linde, sodann herabwärts (4) in die Holzbach, von da (5) zum Pfaffenhelm, von ihm (6) in die Magesbach, von dieser hinaufwärts (7) zum Berge Vermberg, von diesem Berg (8) zum Asceberg, vom Asceberg (9) zum Salechenrod, von dieser Oertlichkeit dann abermals (10) zum Fluß Nitigis und in diesem hinaufwärts bis (11) zur Steinbach. Sodann verfolgt sie deren Lauf bis (12) zur Quelle und geht dann (13) zur Howistraße und diese berganwärts (14) zur Bonifaciusquelle über (15) das Swecherfeld, von der Bonifaciusquelle (16), auf der Bertholdssneida her, bis (17) in den Fluß Bracht, diesen hinabwärts (18) bis zur Fuldaerstraße und auf ihr (19) in Heistolveseigan, von diesem Orte (20) in den Nitorn, diesen Fluß hinabwärts (21) zum Windebrunnen und diesen Quell-

[1]) Förstemann, Ad. Namenbuch II.

lauf aufwärts bis (22) zu seinem Ursprung. Sodann bergabwärts (23) in den Eggihardesbach und in diesem Bach thalabwärts bis (24) in die Nitigis und diese endlich hinaufwärts (25) zum Hamerstein.

Von den 25 Grenzpunkten sind zweifellos, die Bracht (17) und der Nidder (20); außerdem ist es selbstverständlich, daß das Dorf Wingershausen innerhalb des in sich zurückkehrenden Grenzzuges liegen muß. Bezüglich der Lage des Bonifaciusbrunnens, des Swcherfelds und der Bertholdesneide kann ich mich ferner einfach auf Decker (S. 335—337) beziehen, welcher bereits hervorgehoben hat, daß diese auch anderweit vorkommenden Oertlichkeiten an der Wasserscheide zwischen Schlirf und Moosquelle liegen müssen.

Aus diesen Anhaltspunkten erhellt, daß der Anfangspunkt des Grenzzugs im Allgemeinen westlich des Nidders und des Rückens des hohen Vogelsbergs liegen muß, sowie weiter, daß der Grenzzug zwischen dem Hamerstein an der Nitigis und dem hohen Vogelsberg im Ganzen von Westen nach Osten fortschreitet und dann von der Bracht her wieder von Osten nach Westen zurückkehrt. Als Anhaltspunkt ist weiter der von Decker hervorgehobene Umstand von Werth, daß früherhin die Kirchen zu Busenborn, Eschenrod, Burkhards und Kaulstoß Filiale von der zu Wingershausen waren, sowie daß die Eichelsachsener Kirche gegenwärtig noch in dieser Weise mit ihr verbunden ist.

Das kleine Gebiet, welches grade Verbindungslinien zwischen der Mutterkirche, Eschenrod, Busenborn, Kaulstoß, Burkhards Eichelsachsen und zurück nach Wingershausen einschließen, hat also jedenfalls im Wesentlichen zu dem alten Kirchspiel gehört und kann als Kern dienen, außerhalb desselben sich die Grenzen von 1016 bewegt haben werden.

Bei der häufigen Uebereinstimmung der älteren Centgerichtsgrenzen mit denen der alten Pfarreisprengel ist ferner das Gebiet des Gerichts Burkhards, zu welchem sämmtliche

Filialdörfer von Wingershausen gehörten, ins Auge zu fassen. Im Jahre 1517 gehörten zum Gericht Burkhards noch außerdem das Dorf Sichenhausen, von Eichelsachsen aber nur 1/3 (auch hatte die Wingershäuser Pfarrei ausweislich des Salbuchs nur 1/3 des dortigen Zehnten), während der Rest zum Gericht Schotten gehörte, welches nicht den Ziegenhainern, sondern den Büdinger Erben zustand. Sodann noch die Dörfer Herchenhain und Hartmannshain und die Wüstungen Bleidenstadt diesseits des Wassers (der Hillersbach), ein Theil von Streithain, zu dem Eckhardis, und das Engkryß, sowie endlich der Nübel an der Nidda, deren Lage Wagner bereits, wie ich auf Grund genauer Nachprüfung bestätigen kann, richtig bestimmt hat.

Zieht man eine Verbindungslinie von Nübel über Busenborn nach Herchenhain, Hartmannshain, Sichenhausen, Kaulstoß, Burkhards, Bleidenstadt, Streithain, Eichelsachsen und von da nach Nübel zurück, so vergrößert sich das muthmaßliche Wingershäuser Kirchengebiet sehr beträchtlich.

Vergleicht man nun endlich noch die nur mit Vorsicht in solchen Fragen zu benutzenden, weil in älterer Zeit weit weniger stabilen Gemarkungsgrenzen, und zwar die von Busenborn, Eschenrod, Wingershausen, Burkhards, Kaulstoß, Hartmannshain, Sichenhausen und Herchenhain, so zeigt sich, daß die durch die seitherige Construction entstandene Grenzlinie zwischen Hartmannshain und der s. g. stumpfen Kirche (am Nidder) nach Süden hin, daß die Ostgrenze bis auf die Wasserscheide und die Westgrenze über Busenborn hinaus vorzurücken ist. Dagegen liegt der Nübel gegenwärtig in der Gemarkung Rainrod; außerdem springt an der Südecke zwischen Eichelsachsen und Streithain die Gemarkung Glashütten stark nordwärts vor, ebenso reicht die von Brenngeshain zwischen den Nordspitzen der Gemarkungen Busenborn und Sichenhausen hinab.

Die gegenwärtigen Gemarkungsgrenzen der aufgezählten Orten berühren also die Nidda gar nicht, während der früher

nach Burkhards gehörige Nübel allerdings am rechten Ufer dieses Flusses liegt, der Nidder wird unterhalb Burkhards geschnitten, der Hillersbach östlich Zwiefalten und die Bracht an der Südgrenze der Gemarkung Hartmannshain. Der am Taufstein entspringende, über Breungeshain, Busenborn, Eschenrod, Wingershausen, Eichelsachsen fließende und bei Eichelsdorf in die Nidda mündende Bach aber muß zweimal und zwar bei Eichelsachsen und oberhalb Busenborn, also an zwei circa eine Meile von einander entfernten Punkten überschritten werden. Im Grenzzuge wird nur ein Fluß dem entsprechend erwähnt, die Nitigis; zwischen ihren beiden Schnittpunkten mit der Kirchspielsgrenze werden 7 andere Grenzpunkte aufgezählt.

Dieses Flüßchen wird zwar gegenwärtig als Eichel bezeichnet, aber rein willkürlich. Wie mir Herr Lehrer Zimmer zu Eschenrod auf meine Anfrage mittheilte, ist der Name Eichel älteren Einwohnern daselbst unbekannt, er hat sich erst bei der jüngeren Generation eingebürgert. Und dazu stimmt das Salbuch des Gerichts Burckhards vom Jahre 1555 vollständig (Wagner S. 224), welches diesen Bach als den Hinderbach (also den hinteren Bach) bezeichnet. Ich habe den dringenden Verdacht, daß ein sprachunkundiger Bewohner jener Gegend, etwa ein Beamter, erst in unserem Jahrhundert den neuen und sinnlosen Namen Eichel aufgebracht hat, den er ohne Zweifel aus einer falschen Etymologie der beiden Dorfnamen Eichelsachsen und Eichelsdorf schöpfte, die selbstverständlich, ebenso wie das benachbarte Eigelshain, mit dem Genitiv des Vornamens Eigil zusammengesetzt sind.

Der unbequeme und im Deutschen vermuthlich niemals verständlich gewesene Namen Nitigis mag sich schon frühe verloren haben; ich habe keine Spur von ihm mehr entdecken können. Man würde heute etwa die Form Nix-Bach erwarten können.

Die Identität der Nitigis mit der fälschlich sogenannten Eichel erhellt aber weiter ganz evident aus folgendem Umstand.

Von der Nidder zieht die Grenze herabwärts zum Windebrunnen und dessen Floß hinauf bis zu seiner Quelle; der Windbrunnen aber ist, wie meine Vorgänger Decker und Lehr bereits bemerkt haben, eine Quelle dicht südlich bei Zwiefalten, welche in den Hillersbach mündet. Von diesem Windbrunnen geht es über den nahen Bergrücken, den Windberg, hinab in den Eggihardesbach. Der Wohnort zu dem Eckehardis aber lag, wie Wagner ganz richtig bestimmt hat, zwischen Eschenrod und Burkhards an dem in Eichelsachsen in die s. g. Eichel mündenden Bach, welcher noch dazu der einzige ist, der der Lage nach überhaupt in Betracht kommen kann. Die Grenze zieht sodann die s. g. Eichel aufwärts bis zum Hamerstein, zu dem 1016 erwähnten Anfangspunkt. Dieser Punkt kann also nirgends anders liegen, als da, wo die heutige Wingershäuser Gemarkungsgrenze die s. g. Eichel schneidet, in der Mitte zwischen den beiden ganz benachbarten Orten Wingershausen und Eichelsachsen. Der Name existirt dort heute nicht mehr, ebensowenig aber gibt es, wie Lehr (S. 80) ohne allen Beleg behauptet hat, in der Gemarkung Eschenrod einen Berg der „großer Hammerstein" heißt. Genaue und vorsichtige Erkundigungen zu Eschenrod ergaben nur Namen wie: vor dem Stein, hinter dem Stein, gesprochen „hennem Stoi"; im 1555er Saalbuch kommen nur die Benennungen: am Hinderstein, Horschenstein vor, aber keine Spur von Hamerstein!

Es scheint also nur derjenige kleine Theil der Gemarkung Eichelsachsen zum Kirchspiel Wingershausen und Gericht Burkhards gehört zu haben, welcher rechts des Eckhardsbaches und links der Nitigis liegt.

Der dritte Grenzpunkt, die Linde auf der Höhe zwischen Nitigis und Nidda, ist natürlich nicht mehr festzustellen; sie wird in der Nähe der heutigen Südwestecke der Gemarkung Wingershausen gestanden haben. Die Holzbach, der folgende Punkt, ist bereits von Decker richtig bestimmt worden: es ist der bei der Wüstung Nübel mündende Lauschbach, der in seinem oberen

Laufe Mahlsbach heißt. An ihm lag in der Wüstung Rübel eine noch 1548 erwähnte, aber bereits wüste Holzmühle; sie stand neben dem Rübeler Brunnen, vor dem Sauberg. In einem Streit zwischen dem Lehnsbesitzer von Rübel, Philipp Schenk zu Schweinsberg, mit dem Amtmann zu Schotten wird außerdem constatirt, daß der Rübel zum Gericht Burkhards und daß der Zehnte zur Pfarrei Wingershausen gehöre; der Opfermann daselbst erhalte das Glockenseil vom Rübel gestellt (Acten im hiesigen Haus- und Staatsarchiv sub Adel, Schenk zu Schweinsberg).

Der Pfaffenhelm (5) ist unbestimmbar, dagegen ist die Magesbach, heute Mahlsbach, ein noch jetzt sehr bekanntes Thälchen, in dem es der Volksmeinung nach nicht geheuer sein soll (Archiv XII., S. 236 ff.). Decker hat sie bereits bestimmt. Vom Bermberg (7) ist keine Spur vorhanden, wohl möglich (so Lehr), daß es verschrieben für Dornberg ist, der an dem Mahlsbachursprung auf der Grenze zwischen Eschenrod und Michelbach liegt.

Der Ascberg, Aschberg (8), lag vermuthlich in der Nähe der kleinen Aschstruth an der Breungeshainer Grenze. Salechenrod, d. i. Rodung des Salicho, ist unbekannt, jedenfalls lag es rechts der Nitigis, unweit des damals noch nicht existirenden Breungeshain. Sodann stieg die Grenze wieder in die Nitigis zwischen Busenborn und Breungeshain hinab und in dieser aufwärts bis zum Steinbach. Die Probe zu meiner Ansicht ergibt sich dadurch, daß, wenn die s. g. Eichel die Nitigis ist, der Situation nach der kleine Bach, welcher südlich des Hohenrothskopfes fließt und im Dorf Breungeshain in die s. g. Eichel mündet, den Namen Steinbach tragen mußte. Eine Anfrage an den Herrn Lehrer Schaad daselbst bestätigte meine Vermuthung; er schrieb mir, daß noch heute der Bach und eine kleine Ortsstraße von Breungeshain nach Sichenhausen hin den Namen Steinbach tragen.

Die Kirchspielsgrenze von Wingershausen ging also mitten

durch das heutige Dorf Breungeshain, welches 1016 noch nicht existirte. Von der Steinbachquelle zog die Grenze zur Howistraße (13), das ist Heustraße, Heuweg, eine keineswegs seltene Bezeichnung; sie zog nach dem s. g. Mönchsbrunnen hin über das Sweherfeld, die Hochfläche östlich des Hohenrothskopfs und Tauffsteins. Die Bertholdessneida (16) endlich mag die ziemlich gradlinige Grenze sein, die zwischen dem Mönchsbrunnen über die Herchenhainer Höhe nach der Südostgrenze von Hartmannshain, am s. g. Weißenstein, zieht. Die Bracht (17) wird von der Südgrenze der Gemarkung Hartmannshain geschnitten; die Fuldaer Straße (18) mag der Weg sein, welcher zwischen Volkartshain und Hartmannshain die Bracht passirt; Heistolfeseigen (19) wird nordwärts Gedern gelegen haben, Nitorn endlich ist zweifellos der Fluß Nidder selbst, da die Grenze schwerlich mitten durch den gleichnamigen bewohnten Ort geführt haben wird, ohne das hervorzuheben. Der Uebergang aus dem Nidder- in das Hillersbachthal (1493 bei Landau: Hilderichsbach) ist nicht verzeichnet, obgleich es feststeht, daß der Abfluß des Windbrunnens in diesen letzteren Bach mündet und erst mit diesem in den Nidder.

Ich verzichte, um nicht allzu weitläufig zu werden, vorläufig darauf, gegen die abweichenden Vermuthungen meiner Vorgänger speciell zu polemisiren.

5) Die Sprechindinburg. 1356 vorkommende Feldbezeichnung in der Gemarkung Muschenheim (Baur, Arnsburger Urk. S. 512, Nr. 837). Ob identisch mit dem 1357 vorkommenden Sprechinne (Wagners Wüstungen S. 99)? Ueber einen alten Graben in dieser Gegend auf dem s. g. Kratzert (1356: Cratzhart) vergleiche man Dieffenbach, im 5. Bande dieser Zeitschrift, 2. Heft, S. 94 und 95.

6) Bochenhagen und 7) Giesenhachen. Als Erzbischof Sigfrid im Jahre 1067 die zu Brunningeshagen erbaute Kirche einweihte, dotirte er dieselbe mit den Zehnten zu Krain-

feld, Schlirf, Wingershausen und den beiden eben genannten Orten.

Bocchenhagen ist jedenfalls die Wüstung Fockenhain im Gericht Schotten, zwischen Betzenrod und dem Oberseener Hof. (Wagner S. 230.) Wagner wirft sie aber zusammen mit der Wüstung Volgnandishain (1342, 1353 ꝛc.) im Gericht Bobenhausen, deren Lage noch näher zu bestimmen ist. Mit Volkartshain hat der Name natürlich ebenfalls nichts zu thun.

Giesenhachen ist mit dem Namen Giso zusammengesetzt und mag in der Nähe des ursprünglich wohl ebenfalls Giesen-, später Geisen-, und endlich Geiselsteins genannten Berges gelegen haben (Landau, Wettereiba S. 171).

Als 1016 der Wingershäuser Kirchensprengel bestimmt wurde, bestand Breungeshain noch nicht, da die Grenze mitten durch das Dorf zieht. Es ist wohl kein Zufall, daß 1017 auch ein Graf Namens Bruning der Wettereiba vorstand; er wird der Gründer von Bruningeshagen sein, dessen Entstehungszeit, wie die von Wingershausen, also willkommene Anhaltspunkte gewähren für den successiv fortschreitenden Anbau der Hänge des hohen Vogelsberges.

Bezüglich Schottens sei hier eine ganz haltlose Annahme Heber's zurückgewiesen (Archiv IX., S. 342)[1]; er will bereits in einer Urkunde von 1277 (Hess. Urk. I., S. 108) den Ortsnamen Schotten erkennen, während diese Urkunde mit dürren Worten sagt, daß Mechtild von Goddelau eine halbe Hufe zu Wohnbach, die sie von einem Mann Namens Schott gekauft hatte (die ich kheufte ume Schotten), dem Kloster Schiffenberg geschenkt habe. Eine zu Wohnbach begüterte Ritterfamilie Schott kommt häufig vor (z. B. Baur V., S. 149 und Arnsburger Urk., S. 311 ff.)

8) Die Lage der alten gräflichen Burg zu Gießen. Der Name Gießen wird bekanntlich zum ersten Male im

[1]) Das harte Urtheil Thudichum's über diesen Aufsatz Heber's (Rechtsgeschichte der Wetterau I., 309, Anm. 1) ist leider nur zu sehr begründet.

Jahre 1203 erwähnt: ein im Jahre 1197 zu Stande gekommener Tauschvertrag zwischen den Klöstern Arnsburg und Schiffenberg wurde von der Gräfin Salome de giezzen[1]) bezeugt, die bei der 6 Jahre später erfolgten Ausfertigung der bezüglichen Urkunde bereits verstorben war.

Die zur Feier der 600jährigen Vereinigung der Stadt Gießen mit Hessen gedruckte Uebersicht ihrer Geschichte, sowie Kraft in seiner vor Kurzem erschienenen Geschichte dieser Stadt und deren Umgegend[2]) glauben die Lage der alten Grafenburg in der Weise bestimmen zu müssen, daß sie dieselbe mit der heutigen s. g. Kanzlei, im Osten und außerhalb der Ringmauern der Altstadt Gießen, identificiren, während sie den im westlichen Theile der Altstadt und innerhalb deren Ringmauern gelegenen District, welcher bis heute noch die alte Burg heißt (Kraft, S. 136), für die Stätte einer nachträglich erbauten, befestigten Anlage erklären, in der die Wohnsitze der zur älteren Grafenburg gehörigen Burgmannen gelegen hätten.

Fragt man nach den Gründen für eine derartige, militärisch unbegreifliche Anordnung, kraft welcher die berufenen Vertheidiger der Grafenburg, anstatt in dieser selbst oder etwa in einer daranstoßenden Vorburg, in einer zweiten Burg gehaust haben sollen, welche von der Grafenburg durch die befestigte Altstadt Gießen getrennt war, auf deren Bevölkerung der Burgherr doch, wenigstens vor der festen Begründung der Landeshoheit, keineswegs stets und in jeder Hinsicht zählen konnte, so ist man überrascht, dafür nur die einfache Behauptung zu lesen, daß es so gewesen sei.

---

[1]) Kraft liest mit Gudenus Cod. dipl. III., S. 1200 fälschlich Gysen, während das im hiesigen Archive befindliche Orginal deutlichst giezzen hat.

[2]) S. 116 ff., 133 ff. Ich werde wegen einer größeren Anzahl von anderen Punkten, in denen ich die Ansichten des Verfassers ebenfalls nicht zu theilen vermag, demnächst auf diese Schrift zurückkommen.

Kraft führt Seite 136 ff. selbst an, daß die alte Burg geräumiger als die s. g. Kanzlei, daß sie gegen die Stadtseite mit Mauer und Wassergraben abgeschlossen gewesen sei. Ihre Communication mit der Stadt fand durch ein Thor in der Burgmauer statt, die nach diesem ziehende Gasse hieß bereits 1408 und 1453 Burggasse (1408: „Burgaße", 1453: „Burgaße" in den Originalien), der Graben nach der Stadt hin heißt noch heute Burggraben. Auf dem freien Raum vor dem Burggraben nach der Stadt zu lag die alte Stadtcapelle S. Pancratii, vor welcher das Gericht gehegt wurde. Die Bezeichnung alte Burg findet sich endlich bereits 1497 [1]). Es unterliegt ihrer Lage halber keinem Zweifel, daß bei Erbauung der wenig ausgedehnten Altstadt Gießen diese Burganlage bereits vorhanden, oder daß allenfalls beide gleichzeitig neu erbaut wurden.

Es scheint mir kein Grund vorzuliegen, von der Ansicht des bekannten Hessischen Chronisten Winkelmann, der noch dazu ein Gießener Kind war, abzuweichen; seine Angaben (II., S. 209 ff.) beweisen, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinerlei Tradition vorhanden war, welche die alte Burg nicht für das hielt, was ihr Namen besagt.

Die s. g. Kanzlei führt ihren Namen deshalb, weil sich darin seit dem 17. Jahrhundert der Geschäftsraum dieser Behörde befand, sie wird sonst als Schloß, altes Schloß, bezeichnet und war der Wohnsitz des landesherrlichen Amtmanns. Ihren jetzigen und früheren baulichen Bestand, der sie als auffällig kleine, rings mit Wassergräben umgebene Burg characterisirt, hat Kraft detaillirt beschrieben. Der einzige alte Ausgang lag auf der Feldseite neben dem Thurm, der noch erhaltene Thorbogen hat gothische Formen. Die Gebäulichkeiten zeigen meines Erachtens keine Spur von Detail,

---

[1]) S. die Uebersicht der Geschichte von Gießen unter diesem Jahre S. 13. Im Original: Die Husung &c. in der altenburg zcun giessen.

welches der romanischen Bauperiode zugewiesen werden könnte, der Thurm bietet insbesondere dazu nicht die geringsten Anhaltspunkte [1]).

Die Entstehungszeit dieser Anlage scheint mir erst in die Hessische Periode zu fallen, zu einer Zeit, wo durch die Vergrößerung der Stadt der zur wirksamen Vertheidigung der alten Grafenburg nothwendige freie Raum nach der Innenseite zu immer mehr beengt worden war. Das Schloß zu Gießen mag etwa im Anfang des 14. Jahrhunderts neuerbaut worden sein, mit der Bestimmung als ständiger Wohnsitz des Hessischen Amtmanns, sowie zur zeitweisen Beherbergung des Landesherrn selbst zu dienen, während die Altgleibergischen Burgmannsgeschlechter und ihre Besitznachfolger in der alten Burg ihrer Herrn wohnen blieben.

9) Sigelindes-linden, Sichelindes, Lindes, das heutige Klein-Linden bei Gießen?

Zwischen den Jahren 790 und 814 schenkte ein Presbyter Randolf wiederholt Güter ꝛc. im Lahngau, in dem Dorf oder der Mark Sigelindeslinden, an die Abtei Lorsch [2]), also in einem Dorfe Linden, das von einer Frau Namens Sigelint gegründet worden war, oder in deren Eigenthum gestanden hatte [3]).

Dieses Dorf wird in einigen weiteren Einträgen, welche Schenkungen desselben Randolf betreffen, kurzer Hand Sichelindes genannt [4]), man ließ also bereits damals das Linden, als sich von selbst verstehend, aus. In diesen Schenkungen Randolf's werden neben Sigelindeslinden noch die Marken von

[1]) Kraft meint S. 135, daß etwa die Thüre zum linken Flügel bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen könne. Die allerdings rundbogige, aber ganz schmucklose Oeffnung kann jedoch recht wohl einer in der Neuzeit vorgenommenen baulichen Aenderung angehören.

[2]) Codex Lauresh. 3147, 3148, 3722.

[3]) Die Schreibweise Sichilinges, welche neben Sichilindes im Codex einige Mal vorkommt, wird auf Versehen des Abschreibers beruhen, denn es gibt keinen derartigen Personennamen.

[4]) 3070, 3712, 3730.

Göns und Cleen erwähnt; derselbe Randolf ist es endlich höchst wahrscheinlich, der zur selben Zeit auch Besitzungen zu Dornholzhausen in der Gönser Mark und solche am Solmsbach der Abtei Lorsch zuwendete[1]).

Es liegt also keinerlei Bedenken vor, den Ortsnamen Sigelindeslinden als im Gegensatz zu Großen-Linden, das in älterer Zeit stets als Linden schlechthin bezeichnet wird, und zu Lützellinden, das unter diesem Namen bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts vorkommt, entstanden zu denken. Die Entstehung des Ortsnamens Klein-Linden datirt bekanntlich aus neuer Zeit; neben Lützel-Linden noch ein davon verschiedenes Klein-Linden zu schaffen, ist ein Attentat auf die Sprache, das nachträglich noch reparirt werden sollte. Der beim Volke noch heute gebräuchliche richtige Namen des Dorfes ist bekanntlich Lindes, der in dieser Form bereits im Jahr 1280 vorkommt und sich seitdem fast stets so, oder als Lindis geschrieben findet.

Es ist seither nicht gelungen, eine Spur von dem Sigelindes zu entdecken; sollte man aber das Lindes von 1280 nicht als Kürzung aus diesem Namen ansehen können?[2])

Professor Weigand, dessen Arbeit über die Oberhessischen Ortsnamen für die beiden anderen Provinzen leider noch immer ohne Nachfolge geblieben ist, leugnet freilich, daß Lindes eine genitivische Endung an sich trage, gestützt auf die zweifellose Thatsache, daß gleichzeitig neben Lindes noch eine zweite Form erscheint[3]).

Es finden sich nämlich nebeneinander für dieselben Personen und für denselben Ort[4]):

---

[1]) 3073, 3075, 3708.

[2]) Aus dem Sigelindes des 9. Jahrhunderts wird später Siglindes, Silindes geworden sein.

[3]) Diese Zeitschrift VII., S. 256.

[4]) Siehe die Register zu den Baur'schen Urkundenbüchern, das Uebrige ist Originalurkunden entnommen. Für das 15. Jahrhundert geben die Schiffenberger Rechnungen zahlreiche Belege.

1276: Herbordus / Conradus de Lindehe.

1291: Lyndee. / Cunradus de Lyndee.

1293: Cunradus de Lyndehe.

1295: Lyndehe. / Conradus de Lyndehe.

1301: Bertholdus de Lindees. / villa Lindees.

1320: Lyndehe.

1353: Conrat Erebechz von dem Lindehes. / Land zu dem Lindehis.

1280: minor villa dicta Lyndes. / Lindes.

1287: Conradus dictus de Lyndes.

1291: Cunradus de Lindes.

1356: Das Dorf zu Lyndez.

1408: villa Lindis.

1442 ff.: Lindis, Lindiß.

1615: Lindes.

Weigand erklärt die Form Lindehe, ahd. daz lintahi = tilietum, für die älteste; dazu berechtigt ihn aber doch das vorliegende Material keineswegs, da ein Unterschied von 4 Jahren nicht in Betracht kommen kann.

Ein analoges Beispiel, welches er dafür citirt, scheint mir zudem ebenfalls nicht ganz zutreffend zu sein: Meiches, zum Eiches (1342) hat nämlich ebenfalls eine Parallelform: H. vom Etchesberge (1371), zu dem Eytisperge (1384), Eydesberg genannt Eychs (1500)[1]). Die Annahme einer Kürzung aus der mit einem Personennamen im Genitiv zusammengesetzten längeren Form scheint nicht fern zu liegen.

Ob es möglich gewesen, daß man die abgeschliffene und nicht mehr verstandene Form Silindes im 13. Jahrhundert irrig

[1]) Landau, Wettereiba, S. 165.

als zu dem Lindehes interpretiren konnte, muß ich Sprachkundigeren zur Entscheidung überlassen. Mir scheint es, so lange keine wesentlich ältere Lesart als die vorliegenden Gewißheit verschafft, nach dem vorhandenen Material mindestens gleichberechtigt zu sein, ob man das Lindes von 1280 an ein in der Nachbarschaft vorhanden gewesenes Sigelindes von 814 anknüpft oder die Parallelform Lindehe von 1276 auf einen bis jetzt in dieser Gegend niemals früher vorkommenden Ortsnamen Lintahi bezieht.

II. Provinz Starkenburg.

10) Gehaborn. Zu meinem Aufsatze über Gehaborn und dessen Umgebung ꝛc. im vorigen Hefte ist Folgendes nachzutragen.

Meine Vermuthung bezüglich der Bestimmung des s. g. Harresgrabens (S. 90) modificire ich jetzt dahin, daß mir derselbe seiner Richtung halber, welche auf die des trockenen s. g. Darmbett's im spitzen Winkel stößt, nicht sowohl zur Ableitung von Gewitterfluthen, welche dieses Bett herabkommen und die an und unterhalb des Hofes befindlichen Fischteiche gefährden konnten, angelegt zu sein scheint, sondern vielmehr zur zeitweisen Ableitung der die Teiche speisenden und früher wohl stärkeren Quelle in der Nordostecke des den Hof umgebenden Grabens. Daß der jetzige Zustand des s. g. Darmbettes seit langer Zeit bereits besteht, zeigt die Angabe in Winkelmanns Hessischer Chronik (S. 61), wonach das Wasser schon damals an der Niederwiese nächst bei der Stadt sich gänzlich im Sand verlor und erst unfern des Hofes Gehaborn wieder aus der Erde hervorbrach.

11) Burg Schlierbach. (Vergl. voriges Heft S. 226, Nr. 13). Es scheint nicht zweifelhaft, daß außer Billung von Schlierbach-Lindenfels (1148—1165) auch schon der freie Herr Godebold de Slirbach, welcher 1122, 4 id. decembr. eine zu Aschaffenburg ausgestellte Urkunde Erzbischofs

Adelbert I. bezeugte (Joannes, Rer. Mog. II., 744) als Bewohner dieser bei Schaafheim gelegenen Burg anzusehen ist. Der in einer Urkunde desselben Erzbischofs vom Jahre 1135 (l. c. S. 747) in gleicher Weise vorkommende liber homo Godebolt mag dieselbe Persönlichkeit gewesen sein.

12) Die Centgerichtsstätte auf dem Haselberg in der Gemarkung Bischofsheim a. M. Ueber die Lage derselben habe ich kürzlich bereits in den Quartalblättern (1875 Nr. 4, S. 23 und 1876 Nr. 1, S. 29 u. 30) gehandelt und ergänze nachstehend meine dortigen Angaben, nachdem ich weitere Ermittelungen an Ort und Stelle vorgenommen habe.

Wie vorauszusehen war ist der Namen Haselberg heute in Bischofsheim völlig unbekannt; der Hügel hat ohne Zweifel seinen ursprünglichen Namen in Folge der auf ihm befindlichen Gerichtsstätte mit dem für diese in unserer Gegend üblichen Namen Stahlbühl vertauscht. Dieser Name haftet noch an einem theilweise bewaldeten, nicht unbedeutenden Sandhügel im östlichsten schmalen Theile der Gemarkung (Flur XIV., Abtheilung C), in welcher zwei Gewanne (Nr. 185 u. 186) das Stahlböhl und auf's Stahlböhl heißen.

Die von der Mainspitze über Bischofsheim nach Groß-Gerau führende alte Straße, der alte Gerauer Weg, zieht über diesen Hügel; sie läßt die Kuppe selbst im Süden liegen.

Unweit des Stahlbühls liegt der Punkt wo die fünf Gemarkungen Bischofsheim, Rüsselsheim, Königs-Städten, Schönauer Hof und Bauschheim zusammentreffen.

Der Weg der Bewohner dieser Dörfer und der zu Ginsheim, Raunheim, Haßloch, Nauheim, Trebur und Astheim zur Gerichtsstätte betrug zwischen 2,3 und 5,6 Kilometer, nur Mörfelden und Geinsheim hatten weiter und zwar über 11 Kilometer zurückzulegen.

Auch von dem im 14. Jahundert erwähnten Galgenberg war keine Spur mehr zu finden; möglich wäre es, daß er seiner späteren Verwendung halber den Namen Schindberg an-

genommen hätte, den ein dem Stahlbühl ganz benachbarter und mit ihm zusammenhängender Hügel jetzt führt.

13) Bischofsheim, 14) Glefsweiler u. 15) Fischerhausen, ehemalige Filialdörfer der Kirche zu Lampertheim.

Diese drei von Wagner übersehenen Ortschaften werden meines Wissens zum ersten Male in der Urkunde vom Jahre 1141 erwähnt, in welcher Bischof Buggo von Worms die Besitzungen des St. Andreasstifts daselbst aufzählt (Baur, Hess. Urk. II., S. 11—15). Es heißt darin: Item ad ecclesiam St. Andree pertinet ecclesia in Lampertheim cum omni decimatione agrorum, hortorum, pratorum, pecorum ejusdem uille et Biscouesheim et Glefeswilre et Vischerehusun und an einer späteren Stelle: in villa Biscouesheim siti sunt XIIII. mansi, qui persoluunt CXL. maltra siliginis in die s. Remigii. Mansus in Lampertheim persoluit VIII. octalia tritici et XVI. octalia siliginis.

Eine Urkunde von 1283 (Baur l. c. I., S. 122) Bischofs Simon von Worms erkennt dieses Recht des Andreasstifts an (decimatio etc. ville nostre Lampertheim, noc non Bischouisheim, Glefswilre et Vischerhusin etc.). Fischerhausen aber wahr ohne Zweifel damals bereits wüst, da bereits 1274 in einer Urkunde des Domcapitels zu Worms eine Stelle vorkommt: census etc. de prato dicto visserhusen apud pratum ecclesie nostre trans Renum situm. Diese Wiese gehörte damals dem Kloster Nonnenmünster zu Worms, sie wird in dem Worms gerade gegenüberliegenden Theil der heutigen Gemarkung Lampertheim zu suchen sein.

Die beiden anderen Dörfer aber waren damals noch vorhanden, wie eine Urkunde von demselben Jahre bezeugt (Baur l. c. I., S. 42).

Bischofsheim war 1571 wüst, damals wiesen die Hüfner zu Lampertheim dem Andreasstift sein Gericht zu Bieseßheim, welches sich über einen District von 28 Hufen à 48 Morgen erstreckte (Ungedrucktes Weisthum des hiesigen Archivs). Es

würde hier zu weit führen das sämmtliche gedruckte und ungedruckte Vorkommen dieses Ortes (1459: Bieschen) aufzuzählen, ich verweise dafür z. B. auf das Werk Schannats.

Der Artikel Wagners (S. 224, Nr. 134) Biedesheim ist als mißverständlich gänzlich zu streichen.

Es ist also künftig in unseren Urkundenpublikationen streng zu scheiden: Main-Bischofsheim, Gau-Bischofsheim und Bischofsheim bei Lampertheim.

Eben so häufig kommt Glesweiler vor, dessen Namen sich wie der Bischofsheims noch bis heute in Lampertheim erhalten hat. Die Grasgärten zu Kleßweyler werden in Acten des hiesigen Archivs noch 1750 erwähnt, das bischöfliche Hufengericht noch 1698. Gericht und Zehnten kommen ebenfalls bei Schannat häufig vor, außerdem z. B. Zinsen daselbst 1327 (Glessiswilre bei Guden, Codex dipl. III., S. 254).

Ueber die genauere Lage dieser drei Orte innerhalb der Gemarkung Lampertheim und die Feststellung etwa noch vorhandener Spuren bitte ich die in jener Gegend wohnhaften Vereinsmitglieder Ermittelungen anzustellen.

16) Husen ex altera parte Rheni ex opposito ciuitatis wormaciensis oder apud Wormaciam (Baur l. c. II., S. 252, 265 u. 285, Urk. v. 1274, 1275 u. 1277) ist nicht mit einem der vielen anderen gleichnamigen Orte, insbesondere nicht mit Groß- und Kleinhausen an der Weschnitz zu verwechseln. Es ist vielmehr der früher dem Kloster St. Maria de horto cerasorum extra Wormaciam gehörige und deßhalb Kirschgarthausen genannte Badische Grenzort bei Lampertheim, in welchem auch Lorsch begütert war.

Der Namen der in der 1275er Urkunde zwischen diesem Hausen und dem Rhein erwähnten Au Nisenecherauwe (Baur l. c., S. 265 u. 266) erklärt sich einfach, wenn man diese Form in ihre Bestandtheile in isenecher — auwe zerlegt, es ist eine Rheinau an der früheren Mündung des jetzt in

den Frankenthaler Canal mündenden Flüßchens Isenach in der Pfalz.

17) Das Rinczendal. Simon hat in seiner Geschichte der Herrn und Grafen zu Erbach rc. auf Seite 49 des dritten Theiles eine Urkunde vom Jahre 1347 veröffentlicht, laut welcher Graf Eberhard IV. von Katzenellenbogen damals seinem Schwager Eberhard Schenk von Erbach neben Anderem als Mitgift seiner Schwester eine jährliche Rente von 100 Malter Korn auf den Zehnten, das Hufenkorn, seine Höfe rc. zu Arheiligen und eine gleich hohe Rente auf den Zehnten und das Hufenkorn „in dem Rinczendal" anwies und ihm seine Besitzungen rc. an beiden Oertlichkeiten zum Unterpfand für den regelmäßigen Eingang dieser 200 Malter Rente einsetzte. Statt der Fruchtrente in dem Rinczendal war es gestattet, jedesmal 50 Pfund Heller zu entrichten.

Es war seither nicht gelungen die Lage dieser Katzenellenbogen'schen Besitzungen zu bestimmen [1]), bis ich gelegentlich des diesjährigen Ausflugs des historischen Vereins nach dem Mönchsbruch auf den Namen Renzenthal im nördlichen Theile der Gemarkungen Groß- und Klein-Gerau zu beiden Seiten der alten Gerauer Straße aufmerksam wurde.

Da diese Besitzung in dem Rinzenthal seit 1347 nicht mehr erwähnt wird, selbst nicht 1427 in dem Weisthum der Gerauer Mark, wo sie, wenn ein selbstständiger Ort dieses Namens an dieser Stelle noch bestand, ohne Zweifel hätte aufgeführt werden müssen, so ist mit aller Sicherheit zu schließen, daß sie damals entweder bereits längere Zeit wüst lag, oder ihren Namen gewechselt hatte.

Das letztere dürfte am wahrscheinlichsten sein, da die Lage des 1427 zuerst vorkommenden und nach den Angaben Wagners (Wüstungen Nr. 88) recht bedeutenden selbstständigen landesherrlichen Hofguts Hamelsburg vortrefflich zu einer solchen Hypothese stimmt.

---

[1]) Simon l. c., S. 301 des Textes.

18) Der Wasen. Ein 1612 erloschenes, besonders in und um Babenhausen begütertes Rittergeschlecht führte den Namen von dem Wasen, ohne daß es bis jetzt feststände, auf welche Oertlichkeit sich das bezieht. Das umfangreiche Güterverzeichniß Winters v. d. W. aus dem 14. Jahrhundert (Baur, Hess. Urk. I., S. 413 ff.) gewährt keinen Aufschluß darüber.

Eine der ältesten Besitzungen der Familie scheint die zu Werlachen (Wüstung bei Münster) gewesen zu sein (Baur l. c., S. 415); unter Anderem hatte Winter v. d. W. dort 9 solid. von Wingerten und Aeckern zu beziehen, welche der Goldebuldisberg hießen. Es ist schwerlich Zufall, daß auch das älteste bekannte Familienglied, ein 1189 vorkommender Godeboldus de cespite ist (Gudenus Codex dipl. I., S. 294).

Die einzige gleichnamige Oertlichkeit, welche ihrer Lage nach m. W. allenfalls in Betracht kommen könnte, findet sich in dem Pfälzischen Lehnbrief für Schenck-Otto von Erbach aus dem Jahre 1443 (Simon, Geschichte der Herrn und Grafen von Erbach, Urk. S. 251); zwischen Bockenrod und Beerfurt im Gericht Reichelsheim heißt es dort: Item uff dem Wasen ein Hube und ein gerichte.

19) Der Weiler Manoldescella und das angebliche Kloster Manegoldescella bei Haisterbach. Wagner hat in seinen Wüstungen (Nr. 75) und wieder in seinen geistlichen Stiften (S. 264) ein Mannskloster Mangoldscelle aufgenommen, eine Annahme, die sich lediglich auf eine Vermuthung Deckers in seinem am Schlusse des 6. Bandes dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze über die Grenze der Mark Michelstadt stützt.

Decker bezieht nämlich dort die Worte der Grenzbeschreibung von 819 (Codex Lauresham. I., 48): in Mimelingen, per hujus ascensum ad Manegoldescellam, auf eine Oertlichkeit in der Gemarkung Haisterbach, wo die Bezeichnungen

Klosterbrunnen und Mönchsrain vorkommen. Auch Simon (Erbach. Gesch. S. 57) ist ihm darin gefolgt.

Im Lorscher Codex kommt in der Nachbarschaft von Mangoldscelle ein ganz ähnlich gebildeter Ortsnamen Manoldescelle vor; die Aufzählung der dem Kloster Lorsch gehörigen bewohnten Orte, die sich an die Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark anhängt, beginnt mit den Worten: Infra hos limites juxta decursum fluvii Wisgoz, qui ex duobus fontibus scatet secus duos viculos videlicet Manoldescella et Richgisesbura, sitae sunt hae villae.

Obgleich Eigenbrodt im 2. Band dieser Zeitschrift (S. 219, Anm. 94) bereits die unbegründeten Zweifel Dahl's (Kloster Lorsch, 34) gegen die Richtigkeit dieser Angabe über die beiden verschwundenen Weiler an den Weschnitzquellen zurückgewiesen hat, billigt Wagner (Wüstungen S. 134) doch wieder diese Ansicht Dahl's, ohne indessen neue Gründe beizubringen.

Nach den Angaben der bekanntlich erst im 12. Jahrhundert niedergeschriebenen Lorscher Chronik lag also vermuthlich damals noch unweit der einen der beiden Weschnitzquellen ein Weiler Manoldescelle, während die bereits zum Jahre 819 vorkommende Oertlichkeit Mangoldscelle an oder unweit des oberen Mümlinglaufes gelegen war. Da die Vermuthung nahe liegt, daß in einem dieser beiden Ortsnamen ein g zu viel oder zu wenig enthalten ist, beide also eigentlich gleichlauten müßten, so ist zu untersuchen, ob die Lageangaben im Widerspruche mit einander stehen, so daß man wirklich zwei verschiedene, mit dem Vornamen Manold und Mangold zusammengesetzte Namen anzunehmen hat.

Bezüglich des oberen Mümlinglaufes liegen widersprechende Angaben vor: Decker (l. c., S. 563) und Wagner (S. 133) bezeichnen mit diesem Namen schon die Strecke von der Vereinigung des Hiltersklinger (Hüttenthaler) Baches mit der Mossau abwärts, welche Simon (Erbacher Geschichte S. 4 und 5), der den Namen Mümling erst seit der scharfen

Wendung des Bachlaufes nach Norden, wo von Süden die Hetzbach einmündet, kennt, als Marbach erklärt, der wieder erst aus der Vereinigung von Hiltersklinger Bach und Mossau entstehe. Es liegt auf der Hand, daß diese komplicirte Bezeichnungsweise nicht das Gepräge des Ursprünglichen trägt. Die heute übliche Bezeichnung Hiltersklinger Bach ist ohne Zweifel von dem späten Ortsnamen hergeleitet, nur sie kann außer der Mossau, deren frühzeitig vorkommender Namen sie jedoch ausschließt, nach den hydrographischen Verhältnissen als oberer Lauf der Mümling in Betracht kommen. Ich zweifle nicht, daß sich im Archive zu Erbach der alte Namen noch wird eruiren lassen. Die Hauptquelle des heute Hiltersklinger Bach genannten Wasserlaufes ist der s. g. Kesselbrunnen, ein alter Grenzpunkt zwischen Mainz, der Pfalz und Erbach (Simon l. c., S. 113), dessen Entfernung von dem oberen Weschnitzlauf nicht mehr als circa 2,5 Kilometer beträgt.

Die Lage des Ortes Mangoldscelle an oder unweit des s. g. Kesselbrunnens stimmt auch mit der Michelstädter Grenzbeschreibung und zu den späteren Gerichtsgrenzen. Nach der Auffassung von Decker, Simon und Wagner wird der ganze Theil der Cent Michelstadt rechts der Mossau ausgeschlossen (Simon S. 57 und Karte I. und II.), während sich nach meiner Annahme, welche den Hiltersklinger Bach für die 819 genannte obere Mümling hält, der dort angegebene Grenzzug der Mark Michelstadt sich vom Kesselbrunnen nordwärts, auf der Grenze nach der Cent Reichelsheim hin, in völliger Uebereinstimmung mit den späteren Gerichts- 2c. Verhältnissen befindet.

An der von Decker gegebenen Erörterung der Michelstädter Grenze, bezüglich deren seine Angaben ohne Zweifel den Vorzug vor denen Simons verdienen [1]), brauch in Folge

[1]) Anmerkung: Nur bezüglich der Lage des Breitensol scheint mir die Annahme Simons vor der Deckers den Vorzug zu verdienen (Decker l. c., S. 559, Simon l. c., S. 55): denn ein Sol ist doch kein Brunnen.

meiner abweichenden Lagebestimmung von Mangoldscelle nur ein Punkt, der Königsbrunnen zwischen dem Klafterberg (Decker S. 562) und der Mümling, in welche der Abfluß des Brunnens mündete, geändert zu werden. Es steht nichts entgegen, unter diesem Königsbrunnen eine der Quellen im Güttersbacher Thal zu verstehen, deren Wasser sich oberhalb Hüttenthal mit dem Hiltersklinger Bach vereinigt.

Ich glaube also nur einen Ort Mangolds- oder aber Manoldscelle annehmen zu sollen, einen Weiler, der an der Wasserscheide zwischen Weschnitz und Hiltersklinger Bach lag und mit dessen Lage die beiden Angaben des Lorscher Codex vereinbar sind. Das Wagner'sche Kloster müßte übrigens auch ohne dem, als gänzlich in der Luft stehend gestrichen werden; der Dorfnamen Celle ist bekanntlich in geistlichen Gebieten überaus häufig.

Beiträge zur Bestimmung der in der Lorscher Chronik angegebenen Grenzpunkte der Mark Heppenheim.

Es war ein unglücklicher Gedanke Landau's, die Mark Heppenheim, wie sie in der Lorscher Chronik (Mon. Germ. XXI., S. 346 ff.) angegeben wird, seinen Untersuchungen über die Entwickelung der Marken als Musterbeispiel mit zu Grunde zu legen (Landau, die Territorien 2c., S. 121 ff.). Es giebt nämlich meines Erachtens schwerlich ein streitigeres Gebiet als grade der östliche Theil dieser Mark, während die Westgrenze seither falsch aufgefaßt worden ist.

Dazu sind obendrein die Grundlagen, wie sie die Lorscher Chronik gibt, wankend. Verdacht mußte schon der Umstand erregen, daß ein Theil der angeblichen Heppenheimer Mark während langer Zeit zwischen dem Bisthum Worms und der Abtei Lorsch streitig war, ein Streit der erst durch die zweifellos ächte Kaiserurkunde von 1012, laut welcher die Ladenburger von der Heppenheimer Mark gesondert wurde, einen Abschluß fand, der, wie bereits Eigenbrodt bemerkt hat (Archiv II., S. 222), das Gebiet, welches nach den Angaben der Chronik

zur Heppenheimer Mark gehören sollte, beeinträchtigte. Und diese Entscheidung verschweigt die doch weit spätere Lorscher Chronik! Dazu kommt dann noch die Thatsache, daß ein bedeutender Theil des angeblich im 8. Jahrhundert zur Heppenheimer Mark gerechneten Gebiets, welchen Lorsch bereits 773 von Karl dem Großen erworben haben will, nach einer anderen Angabe erst im Jahre 819 von Eginhard als Zubehör der Mark Michelstadt an Lorsch gekommen sein soll! Ich halte nämlich, wie oben erwähnt, mit Decker den Vereinigungsversuch Simons (l. c., S. 321) zwischen den Angaben über diese beiden Grenzzüge der Marken Heppenheim und Michelstadt für gänzlich verunglückt.

Man scheint also fast in Lorsch gegen die Wormser Ansprüche zwei Waffen geschmiedet zu haben, die bei der Vertheidigung successive erprobt werden konnten. Aber auch die bezügliche Stelle der Lorscher Chronik, wo die Heppenheimer Markbeschreibung wiedergegeben ist, leidet an einem nicht genügend beachteten Widerspruch: während der ausführlichere u. ältere Text eine mit dem Ort Steinfurtau beginnende und endende Grenzlinie angibt, die, wie ich unten zeigen werde, westwärts nur bis zur Weschnitz reicht und die Gemarkungen Bürstadt und Lorsch nicht mit einschließt, weicht die unmittelbar darauf folgende Wiederholung, die angeblich auf einer Feststellung des Grafen Warin im Jahre 795 beruht, weit wahrscheinlicher aber vom Verfasser der Chronik selbst oder einem seiner Vorgänger herrührt, nicht nur in unbedeutenderen Einzelheiten ab, sondern umfaßt auch die beiden Orte Bürstadt und Lorsch, welche nicht zur Mark Heppenheim gehört haben.

Indem ich die Ermittelung der noch unbestimmt gebliebenen Punkte im östlichen Theile (z. B. des Blisbrunnens ꝛc.) den dort localkundigeren Vereinsmitgliedern, für die auch die dazu nothwendige Benutzung des Erbachischen Archivs bequemer ist, überlasse, gehe ich zu einzelnen seither falsch oder gar nicht bestimmten Punkten der Westgrenze über.

20) **Steinfurtau und 21) der Bach Steinfurt.** Es ist schwer begreiflich wie man seither diesen Ort am Rhein suchen konnte (Landau l. c., S. 122, Wagner l. c., S. 41 ff., wo die Citate zu vergleichen sind). Der Bach Steinfurt ist nämlich kein anderer als der heute s. g. Winkelbach, welcher diesen seinen neuen, erst seit dem vorigen Jahrhundert gebräuchlichen Namen von dem gleichnamigen Wald im spitzen Winkel zwischen dem Winkelbach und der Rohrlache bei Langwaden erhalten hat. Die Acten und Pläne des hiesigen Archivs lassen keinen Zweifel darüber, daß der heutige Winkelbach von Bensheim abwärts bis mindestens Langwaden hin noch im Beginn des vorigen Jahrhunderts der Steinfurter Bach, die Steinfurt oder der Ziegelbach hieß. Mitten in diesem Bach stand und steht noch ein Grenzstein an dem Punkte, wo jetzt die Gemarkungen Bensheim, Zwingenberg, Hähnlein und Alsbach zusammenstoßen; von denen Hähnlein und Alsbach wenigstens theilweise nie zur Heppenheimer Mark gehört haben.

So erklärt es sich auch wie 829 ein Bifang in der Pfungstädter Mark im Westen bis zur Steinfurt reichen konnte, er erstreckte sich eben durch den heutigen Gernsheimer Wald, an dessen Ostrande, wie aus Wagner ersichtlich, auch später noch außer dem Johanneshof, Neuhof und dem wilden Hirsch, mehrere Höfe lagen. Die Mark Gernsheim aber, zu der auch die beiden Rorheim gehörten, grenzt an das Dorf Langwaden, das als zweiter Grenzpunkt genannt ist.

An diesen Steinfurtbach stieß (Wagner S. 9) die Gemarkung eines schon 791 vorkommenden Dorfes Au, dessen Fluren zum größten Theil der heutigen Gemarkung Hähnlein einverleibt worden sind. Es liegt sehr nahe, dies an der Steinfurt gelegene Dorf Au mit der Steinfurt-Au der Heppenheimer Mark zu identificiren, die unmittelbar an Langwaden angrenzt.

Bei dieser Gelegenheit sei ein zweiter Irrthum Wagners verbessert, der ohne genügenden Grund die allerdings benach-

barten Rheinorte Zullestein (806 ff.) und Stein (995 ff.) zusammenwirft (l. c. S. 38 ff.).

Der Namen Zullestein, der auch Zullesthein geschrieben wird, kommt nämlich noch im Jahr 1395 im Niederfeld der Gemarkung Wattenheim vor: es werden damals $1^1/_2$ Morgen Land als in dem „Zullensheimer Grund" gelegen bezeichnet (Baur, Hess. Urk. I., S. 505); während die Burg Stein bekanntlich in der h. Gemarkung Nordheim liegt. Der Wagner'sche Artikel Nr. 23 ist also dem entsprechend in zwei Theile zu zerlegen; denn es ist nicht daran zu denken, daß sich, wenn der Namen Stein, der seit 995 vorkommt, durch Kürzung aus Zullenstein entstanden wäre, die ältere Form noch so lange hin erhalten hätte.

Zwischen Langwaden, das übrigens in der Wiederholung der Grenze durch den Chronisten fehlt, und Alsbach liegen noch die Punkte

22) Ginnesloch und 23) Wo(a)la(o)dam.

An die Oertlichkeit Ginnesloch grenzte 829 ein in der Pfungstädter Mark gelegener Bifang, der im Westen bis an den Winkelbach reichte, während er im Süden an das Jurbruoch angrenzte. In diesen beiden Namen, besonders in dem ersteren, mag sich die alte Bezeichnung des Theiles des s. g. alten Neckarbettes erhalten haben, der sich unter dem Namen Rohrlache bei Langwaden mit dem Winkelbach vereinigt. Ein anderer Theil desselben dicht nördlich bei Hähnlein führt heute den Namen Lochgärten.

Der Wo(a)la(o)-dam wird ein Damm gewesen sein (nicht etwa die Accusativform eines Ortsnamens Wolada), auf dem diese Sumpflachen passirt werden konnten, etwa in der Nähe des Dorfes Hähnlein.

Auch der 804 vorkommende benachbarte Weiler

24) Haselaha bei Pfungstadt hat keinen Falls, wie Wagner (S. 25 ff.) will, etwas mit dem kleinen Wasserlauf Hasilbach zwischen Alsbach und Jugenheim zu thun, vielmehr

liefert z. B. die Karte südwestlich vom Johannishof an der Gernsheimer Straße, also der heutigen Pfungstädter Grenze und der Mühle an der Modau, welche 804 mit erwähnt wird, den weit näher gelegenen Waldnamen „Haselschlag."

Die Heppenheimer Markgrenze zog, nach der ersten ausführlicheren Beschreibung, im Süden, beim Verlassen des Odenwaldes dicht südlich Weinheim, längs der Bergstraße bis dahin, wo diese die Weschnitz schneidet, dann dieser entlang an Lorsch vorbei nach dem Dorfe Au (südlich Hähnlein) hin.

Die zweite Grenzangabe des Chronisten weicht vom Frankenthal an der Steinachquelle hiervon ab, es folgen statt dessen der Stein zu Kasenowa, der Stein zu Hirselanden, Loubwisa, Marclacha, Musa und Aganrod.

Da 25) Kasenowa ohne Zweifel identisch ist mit dem Kessenau, wo 1423 eine Lorscher Wildhufe des Bannforstes Forehahi lag, der sich östlich nicht über die Bergstraße hinaus erstreckte, so macht der Chronist einen Sprung von Oberabtsteinach bis in die Rheinebene über die Bergstraße hin. Die genauere Lage des Ortes Kessenau vermag ich nicht zu bestimmen, er wird unweit der Südspitze der heutigen Gemarkung Lorsch zu suchen sein. Da innerhalb dieser neuen Grenzen auch die beiden Orte Bürstadt[1]) und Lorsch (und wohl auch Kleinhausen) nach der Angabe des Chronisten zu suchen sind, so müssen also die 6 Grenzpunkte an den damaligen Gemarkungsgrenzen dieser Orte zu suchen sein.

Der Namen des einen, die

26) Loubwisa, ist auch sonst bekannt, als der Ort, wo im September 1122 das Wormser Concordat zum Abschluß kam.

Stumpf und Scheffer-Boichorst (Kaiserurkunden Nr. 3181 und Ann. Paderbr., S. 175) haben diese Oertlichkeit mit unserem Grenzpunkt identificirt, wogegen Falk um deswillen Wider=

---

[1]) Falk, Geschichte von Lorsch, S. 162, weist auf die Bedeutung Bürstadts als Ausstellungsort von Kaiserurkunden 2c. hin.

spruch einlegt, weil Lobwiesen urkundlich eine Wiese bei Worms sei, deren Lage er auf dem Raum zwischen der heutigen Stadt und dem Rhein annimmt (Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII., S. 398). Falk bringt zwei Citate bei[1]), wonach im Jahre 1181 und 1241 allerdings die Loub- oder Lobwiese als in der Nähe von Worms gelegen angenommen werden muß und verbindet damit die Angaben der Zorn'schen Chronik, wonach die Verkündung des Concordats im offenen Feld, auf einem weiten Platz bei Worms und am Rhein stattgefunden hätte.

Ich bin der Ansicht, daß Falk zweifellos im Rechte ist, wenn er betont, daß die Lobwise eine bei Worms gelegene Wiese ist, daß er aber irrt, wenn er die Loubwise der Lorscher Chronik für davon verschieden erklärt und seine Lobwise auf das linke Rheinufer verlegt.

Die Wiesen Worms gegenüber auf der rechten Rheinseite (das s. g. Bürgerfeld) gehörten hauptsächlich der Geistlichkeit, dem Adel und den Bürgern dieser Stadt. Sie sind gegenwärtig Bestandtheile der Gemarkung Lampertheim, und grenzen an die Gemarkung Bürstadt, welche in einer schmalen Zunge bis an den Rhein vorspringt. Das Starkenburger Jurisdictionsbuch des hiesigen Archivs von 1688 (S. 224) gibt Auskunft über einen alten Streit, der darüber obwaltete, ob die Wiesen im Bürgerfeld in Wormsischer Obrigkeit lägen. Mainzischer Seits sagte man, daß der Graben, welcher die Gemarkung Bürstadt vom Bürgerfeld scheide, zugleich die Grenze zwischen den Centen Heppenheim und Großsachsen bilde, daß aber allerdings das Stift S. Paul zu Worms das Recht habe, den Flurschützen im Bürgerfeld zu bestellen. Am Rhein bei Worms stießen also, wie es scheint,

[1]) Es ist noch ein weiteres vom Jahr 1251 beizufügen: Das Kloster Nonnenmünster zu Worms erwarb damals alle Wiesen einer dortigen Bürgerin sita in Loubwisen in der Größe von 45 Mannsmath (Baur, Hess. Urk. III., S. 596).

3 Gaue: das Wormsfeld, der Rheingau und der Lobdengau zusammen; das Bürgerfeld lag noch im Lobdengau[1]).

Es scheint mir demnach geboten zu sein, die den Wormsern gehörige Wiesenfläche rechts des Rheins, unweit des sagenberühmten Rosengartens, als die Lobwise aufzufassen, wodurch sich beide Angaben als keineswegs im Widerspruche stehend ergeben[2]). Es bleibt also beim Wormser Concordat und man hat nicht, wie Scheffer-Boichorst meint, eigentlich von einem Lobwieser Concordat zu sprechen, da Lobwiese kein bewohnter Ort war.

Der Stein zu 27) Hirsclanden, der zweite Punkt der neuen Grenze, muß also zwischen Weschnitz und Rhein an der Bürstadt-Lampertheimer Grenze liegen. Vielleicht ist er mit dem hagensteine uffe hirz Rid ex altera parte Reni versus Birstat von 1311 identisch[3]).

Die drei auf die Lobwiese folgenden Grenzpunkte 28) Marclacha, 29) Musa und Aganrod sind also an der Grenze der Gemarkungen Bürstadt und Kleinhausen einerseits und denen von Hofheim, Bobstadt und Biblis andererseits zu suchen.

---

[1]) Blatt IV. der Mencken'schen trefflichen Gaukarte erleidet hierdurch eine kleine Correctur.

Man ist fast versucht an einen Zusammenhang zwischen den Namen der Lobwiese und Lobdengaus zu denken, den mir jedoch Herr Dr. M. Rieger als sprachlich ganz unwahrscheinlich bezeichnet hat.

[2]) Trotz sorgfältiger Prüfung der Wormser Archivalien habe ich nach 1251 keine Spur mehr von der Lobwise gefunden. Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß unter dem locus qui vocatur in prato situs extra muros wormacienses in terminis parrochie s. Ruperti civitatis ejusdem zweier Wormser Urkunden von 1259 und 1261 (Baur l. c. S. 153 und 161) die Lobwiese zu verstehen ist. S. Paul erwarb damals den halben Zehnten an dieser in der Wiese genannten Oertlichkeit, dessen andere Hälfte es bereits besaß. Ich vermag freilich nicht zu sagen, ob sich der Sprengel von S. Ruprecht über den Rhein hinüber erstreckte.

[3]) Baur V. S. 195, III. S. 21, Wiese im Bürgerfeld und zu Lampertheim vor den Hyrtzeschriden, an dem hangenden Steyne gelegen.

In der That kommen in einer ungedruckten Befurchung der Güter von S. Paul zu Hofheim aus dem Jahre 1535 Wiesen „uff den Margkgraben" und in dem Wormser Mannbuch (S. 38) im Jahre 1427 Ländereien zu Bobstadt, gelegen off der Muse vor[1]); Aganrod dagegen ist noch zu eruiren, es mag heute etwa Hanrod lauten.

Ich stimme also Dahl (gegen Eigenbrodt)[2]) völlig bei, wenn er die Mark Bürstadt, in der das Kloster Lorsch angelegt wurde (Landau l. c., S. 132), von der von Heppenheim sondert; es ist unbestimmt, wann der Rest der Mark Bürstadt an Lorsch kam.

III. Provinz Rheinhessen.

30) Die Erenburg bei Worms. Meines Wissens ist diese Burg, nach welcher sich ein in Worms ansässiges Rittergeschlecht nannte, seither unbeachtet geblieben. Ihre Lage wird in einer Urkunde von 1306 wie folgt bezeichnet: bona sita in terminis civitatis wormatiensis dicti burgerfelt, quorum situs talis est etc. etc. item 4 jugera tendencia versus Erenburg, consule. Gotzo Crutsach versus Peffilinkeym[3]). In den Jahren 1327 und 1341 wird die Burg nochmals erwähnt. In dem ersteren Jahre erhalten die Brüder Eberhard und Wilhelm von Randeck in der Auseinandersetzung mit ihren älteren Geschwistern unter anderen bei Worms gelegenen Objecten auch das Erbfolgerecht in alles das Gut, das der Sänger, ihr Vetter (das ist ihr Vatersbruder Johann von Randeck, Sänger zu Neuhausen) besitze. Es lag zu Hemsbach ꝛc.; dann heißt es weiter: auch solent sy han Erenburg und dy Wysen gynesithe Rines, wy Er sy besessen hat, sy sin eigen

[1]) Beide im hiesigen Archiv befindlich.
[2]) Diese Zeitschrift II. S. 219.
[3]) Baur, Hess. Urk. II. S. 666. Die genauere Feststellung der Lage der Erenburg kann nur an Ort und Stelle geschehen.

oder lehen[1]). 1341 findet sich Eberhart von Randeck, Domdechant zu Speier, im Besitze der Erenburg rc., die in Gemäßheit des 1327er Vertrags an ihn gelangt war[2]).

Die Art, wie die Familie von Randeck zu diesem Besitze gelangte, erhellt aus der nachstehenden Tafel.

Gerhardus dictus magnus, miles de Wormatia[3]), 1233—1246.

Eberhardus, miles Wormatiensis, dictus de Erenburg[4]), castellanus comitum de Liningen. 1247—80, † v. 1281. Uxor: Jutta, 1247—81.

Ulricus miles[5]) Wormatiensis, 1260—68, † v. 1269.

Conradus dictus de Erenburg, miles. 1269—75.

Beatrix de Erenburg, uxor Johannis militis de Randecke[6]), 1268—98.

Gotfrid v. Randeck. | Eberhard v. Randeck. | Wilhelm v. Randeck. | Johann v. R., Probst zu Neuhausen. | Johann v. R., Sänger zu Neuhausen, Besitzer der Erenburg, 1327.

Gotfrid v. R. | Georg v. R. | Eberhard v. Randeck, Domdechant zu Speier, Besitzer der Erenburg, 1341. | Wilhelm v. R.

Die Erenburg mag gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hin erbaut sein; wie lange sie noch nach 1342 existirte, ist mir unbekannt.

[1]) Gudenus, Codex dipl. III. S. 255.

[2]) Ibidem S. 316.

[3]) Gerhard spielte eine nicht unbedeutende Rolle in Worms; er stand auf Seiten der Geschlechter gegen den Bischof. Vergleiche Arnold, Verfass. Geschichte der Deutschen Freistädte II., S. 57. Wegen des sonstigen Vorkommens s. z. B. Gudenus l. c. V., 1145 und Sylloge S. 186. Die sehr mangelhafte Tafel der Kämmerer von Worms genannt von Dalberg (bei Hopf, Nr. 201) rechnet diesen „Gerhard den Großen v. Ehrenberg" zu den Kämmerern. Die Gründe dafür kenne ich nicht, es scheint mir auch in dieser Hinsicht ein Irrthum vorzuliegen.

[4]) Baur, Hess. Urk. II., S. 100, 218, 219, 238, 265, 286, 305. Gudenus Codex dipl. III., S. 1152 rc.

1269 heißt er zuerst d. de Erenburch.

Annales Wormat. bei Böhmer fontes, II., S. 197, 200.

Zorn irrt, wenn er gelegentlich des Osthofer Streites den dortigen

6) Beitrag zur Geschichte der Herrn von (Fränkisch-) Crumbach-Rodenstein[1]).

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,
Hauptmann à la suite.

Meine in den diesjährigen Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins erscheinende Untersuchung über die Herren von Kälberau-Rannenberg hat, in Gemäßheit des untenstehenden Schema's, ergeben, daß die zu Gelnhausen und Geiselbach erscheinenden Herrn von Crumbach höchst wahrscheinlich Glieder der Familie von Kälberau-Rannenberg waren, die sich im Besitz von Krombach (1³/₄ Meile südlich Gelnhausen) befanden.

Heinrich { von Kälberau, Ritter, 1219 zu Aschaffenburg.
von Crumbach, nobilis, 1239 zu Gelnhausen.
— Crumppach, dominus, 1240 daselbst.

Reinhard	von Crumbach, nobilis, 1239. von Crumbac, 124. zu Geiselbach. von Randenberg, † v. 1248.	Friderich	von Crumbac, 124. zu Geiselbach. von Randenberg, 1248, 1249, 1250.
N. N., 1250.		N. N.	N. N. etc., 1250.

1250 Besitzer von Krombach und Vögte zu Geiselbach.

Vogt Eberhard v. Erenburg als einen Sohn Gerhard Kämmerers bezeichnet. (Ausg. v. Arnold, S. 112.)

Gudenus III., S. 1152, beschreibt das Siegel Eberhards, dessen er sich 1276 bediente, wie folgt: † S. Eberhardi de Erenberc. Non nisi galeam praesentat cum suffixa cauda pavonis, orbiculatim superbe extensa. An der citirten Urkunde von 1247, deren Original im hiesigen Archive befindlich ist, hängt ein Siegelbruchstück, das diese Angabe bestätigt. Eberhard führte damals ein anderes Siegel, von dessen Legende nur † SJ. EBE . . . . ACJE erhalten, was wohl in Sigillum Eberhardi militis Wormaciensis zu ergänzen ist. Auf dem nur in seinem oberen Rande noch sichtbaren Topfhelm stecken 5 kurze Pfauenfedern.

[5]) Baur l. c. II., S. 215, 221, 232 und Annales Wormat. S. 202.

[6]) Vergleiche Lehmann: Die Burgen der Pfalz, IV., S. 212.

[1]) Die frühere Literatur s. im vorigen Hefte S. 239 und 202.

Wir haben also drei gleichzeitige freie Herren des Namens Heinrich von Crumbach in unserer Gegend zu unterscheiden: Heinrich IV. von Burg-Grumbach, 1206 ff., Heinrich von Fränkisch-Crumbach, 1222—1228, und Heinrich von Krombach, 1239 und 1240.

Diese in Folge einer mir früher unbekannten und ungedruckten Seligenstädter Urkunde möglich gewordene Scheidung vereinfacht meine Tafel über die Herrn von Crumbach-Rodenstein in erwünschter Weise[1]), indem dadurch der Anstand erledigt wird, daß Heinrich von Fränkisch-Crumbach und seine vermeintliche Descendenz nach 1228 in den Urkunden dieser Familie nicht mehr vorkommt.

Die bereits von mir gerügte und in Betreff der Burg Rodenstein speciell widerlegte grundlose Behauptung Franck's von traditionellen Ansichten des Hauses Rodenstein bezüglich der Vermeidung von Lehnsübernahmen[2]), findet eine weitere Illustration ihrer Haltlosigkeit in einem von Lehmann publicirten Regest[3]).

Johann I. von Rodenstein, der Sohn der Lisbergerin, trug nämlich, laut Revers vom 8. Juli 1380, als Vasall des Grafen Simon von Spanheim-Vianden zu Lehen: seinen Theil zu Krumbach[4]), zu Michelbach und zu Borwach (Bierbach), einen Hof zu Astheim, ein Gut zu Buißheim (Bauschheim) und ein Gut zu Gebore[5]).

Diese Spanheimischen Lehenrechte in der Obergrafschaft erklären sich aus den mehrfachen Verschwägerungen dieses Geschlechts mit dem der Grafen von Katzenellenbogen, insbe-

[1]) Correspondenzblatt de 1874, Nr. 8, S. 61.

[2]) ibidem de 1875, Nr. 7, S. 55 und Nr. 8, S. 61 ff.

[3]) Lehmann, die Grafschaft und die Grafen von Sponheim, II., S. 186.

[4]) Es ist dieses das erste Vorkommen von Fränkisch-Crumbach im Besitze der Rodensteiner.

[5]) Wohl statt Geborn, d. i. Gehaborn.

sondere war bekanntlich die Mutter Graf Simons eine Schwester Graf Wilhelms II., der bezüglich der Hälfte des Rodensteins ꝛc. Lehnsherr des Johann war [1]).

7) Legions- und Cohortenstempel, in letzter Zeit in Friedberg gefunden.

Von
Gustav Dieffenbach in Friedberg.

Die in letzter Zeit hier aufgefundenen Cohorten- und Legionsstempel auf Backsteinen erlaube ich mir den Mitgliedern des Vereins in Abbildungen vorzulegen.

1) Coh I flavia Damascenorum
2) Coh I fl Dam milliaria
3) derselbe in runder Form.
4) Coh I Aquitanorum
5) Legio XI
6) Legio XI claudia pia fidelis
7) Legio XIIII
8) Leg XXII primigenia pia
9) Leg XXII pr. p. fidelis
10) Leg XXII pr. f.

Leg XXI konnte ich nicht beilegen, da solcher bereits nach Wiesbaden abgegangen, derselbe war ohne Beinamen in Form des der Leg XI ohne Beinamen.

vexillari Leg XIIII g. m. v. kam nur einer mit bescheidenem Anfange zu Tage.

Leg VIII aug kam in letzter Zeit gar nicht mehr vor, und erwähne ich diesen nur der Zusammenstellung halber.

[1]) Correspondenzblatt de 1875, Nr. 7, S. 61.

Die wichtigsten davon werden sein:

Coh I Aquit.

Leg XI cl. p. f.

Leg XXII

Leg XXI

welche ich im Archiv f. Hess. Gesch. IV. I. 188 u. f. nicht erwähnt finde.

Außerdem ist die Fundordnung der erwähnten Stempel noch bemerkenswerth.

In einer Tiefe von beinahe 0,50 m. kam beim Fundamentgraben zum neuen Pfarrhause in der Burg Friedberg ein ca. 1 □m. großes, aus Mörtel bestehendes Stück Fußboden eines Hypokaustums zu Tage. Unter diesem Fußboden zog ein über 4 m. langer Heizkanal, welcher mit 0,41 m. langen quadratischen Platten, welche theilweise mit dem Stempel der Leg XXII pr. p. f. und größtentheils dem Stempel der Leg XIIII versehen waren, gedeckt war. Vor dem Eingange resp. Ausgange dieses Heizkanals standen zwei Säulchen aus ca. 0,20 m. langen quadratischen, aufeinander lagernden Platten mit dem Stempel der

Coh I f Dam ∞ gebildet.

Unter diesem ersten Fußboden und dessen Heizkanale befand sich Bauschutt resp. gestürzter oder aufgefüllter Boden und unter diesem in einer Tiefe von 2,10 m. ein zweiter, größer erhaltener, aus Mörtel bestehender Fußboden. Tiefer wurde nicht gegraben. In dem aufgefüllten Grunde über diesem zweiten und unter dem ersten Mörtelboden mit seinem Heizkanale fanden sich Brandstein-Bruchstücke mit dem Stempel der Leg XI ohne Beinamen.

Es kommt also auch hier in Friedberg die Leg XIIII und die Leg XXII, wie in Rückingen, Bergen, Heddernheim, Saalburg, Huneburg bei Butzbach und anderen Orten vor, und hier bedecken sie einen und denselben Canal mit Platten jeder dieser beiden Legionen. Es ist dieses Zusammenvorkommen

schon früher aufgefallen nach Archiv für Hess. Gesch. IV. I. 188, 189.

Außerdem wäre beim Auffinden der Stempel der Leg XI in ähnlichen Verhältnissen der Schluß möglich, daß die Leg XI (ohne Beinamen) vor der Leg XIIII und der Leg XXII oder vor deren wiederholten Anwesenheit hier gewesen sei. Es ist die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, daß der Canal aus älterem Material gedeckt sein könne.

Herr Müller Georg Falck, welcher zuerst durch Auffinden eines Stempels der Legio XXII, deren Anwesenheit dahier wohl vermuthet, aber noch nicht documentirt war, die wirkliche Anwesenheit erwies, entdeckte vor Kurzem wiederum eine bisher noch unbekannte Römerstätte in dem Kleingalgenfelde unweit dem ausgegangenen Orte Oberstraßheim und ca. 20 Minuten von der im vorigen Jahre entdeckten Römerstätte im Großgalgenfelde.

Ich werde hierauf in einem späteren Schreiben, nach Revision an Ort und Stelle, wie der Flurkarte, wieder zurückkommen, da eben die Stelle bereits ausgestellt und die Karte im Gebrauche des Geometers ist.

Der 9) erwähnte runde Stempel der Leg XXII pr. p. f. fand sich auch im Herbste 1842 auf der Huneburg bei Butzbach (Archiv für Hess. Gesch. IV. I. 216), wie auch in Mainz (Fuchs, alte Gesch. von Mainz, II. 114, Taf. X., 27).

---

8) Entgegnung
auf die Erwiderung des Herrn Dr. W. Franck[1]).

Von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,
Hauptmann à la suite.

Bei der nachstehenden kurzen Antwort auf die verschiedenen Bemerkungen des Herrn Gegners kann ich von den bereits an

[1]) Nr. VI. dieses Bandes.

anderer Stelle behandelten Fragen über die Abstammung der Herrn von Rodenstein und von Frankenstein absehen.

Bezüglich der Katzenellenbogenschen Grafschaft im Oberrheingau und der auf Wolfskehlen bezüglichen Angriffe Franck's muß ich ihn auf das nächste Heft verweisen, da es die Geduld der Leser mißbrauchen heißen würde, wenn ich noch mehr Raum für mich in Anspruch nehmen wollte. Vorausschicken will ich jedoch, daß kein einziger der auf meine bezüglichen Ausführungen im Correspondenzblatt gerichteten Angriffe mir begründet erscheint, und daß die eigenen Aufstellungen des Gegners durchweg hinfällig sind.

Hinsichtlich der Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaften bin ich in der Lage auf eine größere Arbeit von mir Bezug nehmen zu können, welche zur Zeit der Ausgabe dieses Heftes vielleicht ebenfalls bereits in den Forschungen zur Deutschen Geschichte zum Abdruck gelangt sein wird. Ich hoffe übrigens, daß Herr Dr. Franck auch ohne Das schon nach dem Erscheinen des 7. Bandes der Deutschen Verfassungsgeschichte von Georg Waitz geneigt ist, meine Opposition gegen seine Hypothesen nachträglich etwas weniger unbegreiflich zu finden.

Auch bezüglich der Hessischen Landgrafschaft wird sich, wie ich hoffe, demnächst Gelegenheit bieten, auf die gegnerischen Beschwerden zurückzukommen; bei der äußerst geringen Kenntniß der einschlagenden specialgeschichtlichen Literatur, welche gegnerischer Seits documentirt worden ist, lohnt es sich nicht der Mühe, sich lediglich auf Polemik zu beschränken.

Es bleibt mir also nur noch übrig, mich mit Herrn Dr. Franck über seine Interpretation des § 5, Artikel 64, des Buches III. des Sächsischen Landrechts auseinander zu setzen, die ich auf Seite 445 des vorigen Bandes (Anm. 54) als auf Versehen beruhend bezeichnet hatte.

Der Herr Gegner hat nämlich auf Seite 3 seiner Studie über die Landgrafschaften den Satz ausgesprochen, daß die Durchlöcherung der gräflichen Gerichtsbezirke durch Ertheilung königlicher Privilegien an viele Grundherrn, kraft welcher die großen Besitzungen derselben von der Grafengewalt völlig befreit worden seien, ihren Höhepunkt erreicht habe, „als der Satz anerkannt worden war, jeder Grundherr könne vom König die Verleihung des Königsbanns ohne Lehnsverpflichtung fordern, **sobald ihm das Gericht gelegen sei.**“

Für diesen mir überaus erstaunlichen Satz hatte Franck nicht, wie es Gebrauch ist, die Quelle oder Vorgänger citirt; er hielt es also offenbar für überflüssig, sich mit einem Beweis einer Behauptung aufzuhalten, die ihm als zweifellos galt. Da mir umgekehrt der Sinn dieser in leichtes Incognito gehüllten Stelle des Sachsenspiegels ebenso zweifellos ein ganz anderer zu sein schien und ich mich dabei in Uebereinstimmung mit allen mir bekannt gewordenen namhaften rechtsgeschichtlichen Werken befand, die sogar einer bezüglichen Controverse nicht einmal Erwähnung thun, so wird man es nur natürlich finden können, wenn ich den Herrn Gegner im Verdacht hatte, er sei der Erfinder dieser bemerkenswerthen Interpretation gewesen. Ich mußte mich jedoch bald überzeugen, daß diese scheinbare Originalität meines Herrn Gegners nicht vorhanden sei, daß es sich vielmehr um ein Nachschreiben einer Behauptung Zöpfl's handelt, welche dieser Autor in seiner Abhandlung über die Dinghöfe im 1. Band seiner Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts (Leipzig und Heidelberg, 1860), Seite 125, aufgestellt und die er in seiner Deutschen Rechtsgeschichte (II., 4. Aufl. (1872), S. 277) wiederholt hat. Ich bemerkte bei dieser Gelegenheit erst, daß sich Franck im allgemeinen Theil seiner Arbeit überhaupt mit Vorliebe und Vertrauen an die Ausführungen Zöpfl's angelehnt hat. Ob das angesichts der Kritik des bekannten Gelehrten K. Maurer ohne

Weiteres räthlich gewesen ist, überlasse ich dem Urtheil der Leser der Anmerkung[1]).

Mein Herr Gegner hat jetzt in seiner Entgegnung den Versuch unternommen, sich und damit Zöpfl zu rechtfertigen, weshalb ich wenigstens vor dem engeren Leserkreis dieser Zeitschrift eine kurze Würdigung seiner Gründe nicht vermeiden zu können glaube.

Zuvörderst habe ich zu sagen, daß ich unter einer Allodialgrafschaft etwas ganz Anderes verstehe, als Herr Franck; nämlich nicht eine allodiale große Grundherrschaft, deren Eigenthümer innerhalb derselben gleichzeitig die Handhabung der

[1]) K. Maurer hat im 2. Band der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (ed. Pözl), S. 269—293, die Zöpfl'schen Rechtsalterthümer einer scharfen Kritik unterzogen, in der er nach zahlreichen Ausstellungen ausspricht, es sei im Interesse der Wissenschaft nur dringend zu wünschen, daß sich Niemand durch das Zöpfl'sche Buch zu ähnlicher Forschung aneifern lassen möge. Das ganze Werk leide an Mangel an Gründlichkeit und Methode, auch in der Auslegung der Quellen sei Zöpfl sehr oberflächlich. Als Beleg für diesen Vorwurf heißt es auf Seite 285 wörtlich:

„Der Verfasser nimmt z. B. an (S. 124—125), daß Dinghofherren, deren Immunitätsbezirk sehr erheblicher Ausdehnung war, die Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit vom König nicht habe verweigert werden können, und hierauf bezieht er die Worte des S. Ldr. III., 64, § 5: Die koning ne mach mit rechte nicht weigern den ban to liene, deme it gerichte gelegen is; er meint ferner, obwohl die Verleihung des hohen Bannes mit der Blutfahne lehenrechtliche Formen festgehalten habe, sei damit doch kein eigentliches Lehensverhältniß begründet worden, und hierauf bezieht er die Worte unserer Stelle: Ban liet man ane manscap. Jedermann weiß, und wer es nicht weiß, kann es aus allbekannten Werken, wie z. B. Homeyers System des Lehnrechts, S. 541—543, lernen, daß in dieser Stelle zwischen der Verleihung des Gerichts und der Verleihung der Richtermacht unterschieden wird, und daß nur auf die letztere, welche die erstere bereits als erfolgt voraussetzt, die Verpflichtung zu leihen, und zwar ohne Mannschaft zu leihen, sich bezieht; zur Verleihung aber der hohen Gerichtsbarkeit an einen Immunitätsherrn, dem dieselbe noch nicht zustand, war der Kaiser niemalen gezwungen, und die Verleihung derselben, wo sie erfolgte, erfolgte nicht ohne Mannschaft."

Ob und was Zöpfl hierauf erwidert hat, ist mir unbekannt geblieben.

Grafengerichtsbarkeit zustand, sondern vielmehr einen der gar nicht seltenen gräflichen Gerichtssprengel, bezüglich deren sich der Graf in keinem Lehnsnexus befand[1]).

Ich glaube auch nicht einmal, daß in irgend einer der frühe cultivirten Gegenden Altdeutschlands sich eine solche Franck'sche Grundherrschaft im Besitze eines Laien wird nachweisen lassen, die alles Grundeigenthum einer alten Cent (ca. 10—20 heutige Dorfmarken), geschweige denn einer alten Grafschaft, in sich begriff; ich sehe dabei natürlich vom Reich und den Reichskirchen, sowie von auf sie zurückführenden Besitzungen ab. Hätten aber solche Latifundien wirklich jemals in erheblicher Anzahl existirt, so wären sie im 12. und 13. Jahrhundert sicher durch Erbgang längst wieder in Stücke auseinander gefallen gewesen.

Die Beispiele des Herrn Gegners beschränken sich auf drei aus dem Gebiet des Großherzogthums entnommene (S. 213, Anm.). Er sagt die Grafschaft Solms habe für allodial gegolten. Die Heimath und der Amtsbezirk des Solmsischen Geschlechtes, welches den Grafentitel bekanntlich zuerst im Jahre 1225 führt, lag aber bekanntlich bei Wetzlar auf Preußischem Boden; die Grafengerichtsstätte ist wahrscheinlich ein Hügel nordwestlich und unweit der Stadt Wetzlar gewesen. Es wäre eine ebenso neue als grundlose Behauptung, zu sagen, daß die Solmser innerhalb dieses Amtssprengels jemals alleinige Grundeigenthümer gewesen seien.

Innerhalb des Großherzogthums aber besitzt dieses Geschlecht erst seit 1418 Bruchstücke der Münzenbergisch-Falkensteinischen Erbschaft, über deren Rechtsverhältnisse wir leidlich gut unterrichtet sind. Auch bezüglich der hierzu gehörigen Gerichtsbezirke ist es seither Niemandem beigefallen zu behaupten, daß die Münzenberger alleinige Grundbesitzer innerhalb derselben gewesen seien. Sie und ihre Erben besaßen außerdem

---

[1]) Vergl. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII., S. 14.

eine Grafschaft in der Wetterau als Pfälzisches Lehen, während ihr sonstiger Besitz theilweise allodial war, oder von anderen Lehnsherrn relevirte.

Es ist mir also gänzlich unfaßbar, mit welchem Schein von Recht Herr Franck „die Grafschaft Solms“ für seine Zwecke verwerthen will.

Das als zweites Beispiel erwähnte Landgericht zum Holengalgen in der Rheinebene hat nie für etwas Anderes gegolten, als für eine Cent; daß die Ministerialen von Wolfskehlen gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, steht zum Beweis. Daß diese Familie stets recht weit davon entfernt war, sämmtlichen Grund und Boden in dieser ihrer fruchtbaren Centgrafschaft zu besitzen, ist völlig zweifellos; die nähere Erörterung der bezüglichen zahlreichen Urkunden wird demnächst zeigen, wie höchst unglücklich dieses Beispiel einer Franck'schen Allodialgrafschaft gewählt worden ist.

Die Inhaber der sehr kleinen Cent Fränkisch-Crumbach im Odenwald endlich, die Herren von Crumbach-Rodenstein, hatten ebenfalls niemals Grafenrechte, für die es ihnen auch vermuthlich selbst an dem nöthigen Schöffenmaterial zur Besetzung des Gerichts gemangelt haben würde. Centgerichtsbarkeit ist etwas ganz Anderes als Grafschaft[1]).

Doch alles Das ist ursprünglich keineswegs Hauptgegenstand der Controverse, es handelt sich vielmehr in erster Linie um Interpretation des Sachsenspiegelartikels, laut welchem „der König mit Recht Dem den Bann zu leihen nicht verweigern vermag, deme it gerichte gelegen is.

---

[1]) Herr Franck hatte S. 208 die Freundlichkeit, mich bezüglich seiner Ansichten über Gerichtsverfassung auf seinen Aufsatz über das Centgericht auf dem Landberg bei Heppenheim (diese Zeitschrift IX., S. 463 ff.) hinzuweisen, wo er jedoch eingestandener Maßen lediglich die bekannten und zum Theil antiquirten Ansichten Eichhorns wiederholt und sie ohne nähere Prüfung in fast naiver Weise auf die Verhältnisse dieses Centgerichts angewendet hat. Ein solches Verfahren richtet sich bei dem Stande der Deutschen Rechtsgeschichte von selbst.

Die Stelle setzt also ein bereits bestehendes Gericht voraus, es handelt sich nach ihr keineswegs um eine neu zu schaffende Immunität, welche aus dem Grafensprengel ausscheiden soll. Dem entsprechend setzen auch drei der von Homeyer benutzten Handschriften hinter gelegen is noch hinzu dar de ban to horet[1]); so daß also der Satz lautet: Der König darf die Bannleihe dem mit dem Gerichte, zu welchem der Bann gehört, Beliehenen nicht verweigern.

Hat man aber an eine schon bestehende Grafschaft zu denken, so ist die Möglichkeit eines ausschließlichen Besitzes ihres Grund und Bodens seitens eines Einzelnen ganz und gar ausgeschlossen.

Ich weiß auch nicht, wie Zöpfl und Franck sich die Consequenzen ihres Satzes in der Praxis vorgestellt haben; mir will es scheinen, als wenn die Concurrenz, welche zwischen den eingesessenen oder benachbarten freien Herrn einer Grafschaft entstanden wäre, um dem Reichskanzler auseinander zu setzen, daß ihnen die ganze Grafschaft oder ein Theil davon sehr passend und außerordentlich bequem gelegen sei, eine recht lebhafte hätte werden müssen. Es würde ein wahres Wettrennen um Grafschaften stattgefunden haben.

Und was mochte der seitherige Graf für eine Miene dazu machen, dem man seitens seiner Nachbarn oder Gerichtseingesessenen nachsagte, ihm liege seine Grafschaft unbequem? Hätte der Satz je gegolten, so ist sicher anzunehmen, daß dicht neben jeder Grafschaftsgerichtsstätte eine Grafenburg gestanden haben würde. Warum schweigen doch unsere Quellen ganz von einem solchen Treiben, das der ärgsten Willkür Thür und Thor geöffnet hätte und dessen Consequenzen doch ohne Zweifel blutige Fehden zwischen den Betheiligten gewesen wären?

Doch genug hiervon, je mehr man sich in solche rein

---

[1]) Homeyer, Sächsisches Landrecht (2. Aufl.) S. 239, Anm. k.

practische Erwägungen vertieft, um so ungeheuerlicher muß Jedem die gegnerische Ansicht vorkommen.

Was sodann die Polemik Francks gegen die herrschende Ansicht über den Inhalt unseres Artikels betrifft, so ist es mir unverständlich geblieben, was sein Argument helfen soll, daß der Sachsenspiegel bezüglich der Nothwendigkeit der Königlichen Bannleihe nach ihr strengere Grundsätze haben würde als der Schwabenspiegel[1]).

Es scheint fast, als wenn er nicht bemerkt hätte, daß diese ganz unzulässige Argumentation von dem Schwabenspiegel auf den Sachsenspiegel sich trefflich gegen ihn ad hominem verwerthen läßt, da er ja mit Zöpfl selbst die nur im Sachsenspiegel enthaltene Stelle ohne Weiteres für allgemein geltend erklärt, während der Schwabenspiegel kein Wort von der Zöpfl-Franck'schen „Gelegenheit" enthält.

Nicht minder unbegreiflich ist es mir, was Franck über den Inhalt des § 3, Artikel 53, Buch III. des Sächsischen Landrechts äußert, den auch Zöpfl in seiner Rechtsgeschichte glaubt heranziehen zu können.

Vom König, wie Franck sagt, ist darin gar nicht die Rede, die Stelle beginnt ganz allgemein mit „Man". Ich kann den Herrn Gegner für das Verständniß des Inhalts nur auf Homeyers System des Lehnrechts, S. 532—538, verweisen und ihn bitten, Artikel 71 des Sächsischen Lehnrechtes damit zu vergleichen. Gelegen heißt hier grade so „geliehen" wie im Artikel 64.

Und was schließlich mit einem Leihen so dat dar volge an si gemeint ist, kann doch wohl nur Dem zweifelhaft sein,

---

[1]) Die Franck'schen Citate sind falsch; es handelt sich nicht um das Schwäbische Lehnrecht 92 und das Sächsische Lehnrecht 41 b., sondern um das Schwäbische Landrecht 92 (L.) und das Schwäbische Lehnrecht 41 b.

der sich mit der allerdings nicht für Jedermann interessanten Lectüre der Lehnsrechtsquellen nie befaßt hat[1]).

Franck hat es verschmäht, sich der gewöhnlichen Hülfsmittel zur Erklärung dieses §. zu bedienen, er hält dazu eine Stelle des Weisthums von Solinghausen aus dem Jahre 1577 (Grimm III., 225, § 3) für geeignet, in welcher die Schöffen auf die Frage, ob der Hauptmann von Winsen das Gogericht auch außerhalb von Solinghausen an einem Orte, der den Goleuten nicht ungelegen sei, abhalten dürfe, antworten: die Hegung sei zwar zu S. üblich, doch dürfe es der Hauptmann auch zu Gerlsdorf oder an einem anderen Ort, der gelegen sei, doch innerhalb des Gogerichtssprengels, halten.

Diese Antwort enthält für mich gar nichts besonders Bemerkenswerthes, sie stimmt mit dem Inhalt des bekannten Satzes überein: locum centae nemo mutabit sine consensu domini terrae.

Daß es in Deutscher Sprache verständlich ist und war, wenn man sagt, ein bestimmter Ort ist den Bewohnern eines bestimmten Gerichtsgebietes zur Abhaltung des Gerichts gelegen, ebenso wie viele andere innerhalb dieses Gebietes, dafür bedurfte es schwerlich Belegstellen, am Wenigsten des Solinghauser Weisthums.

Was außerdem eine passend liegende Gogerichts**stätte** aus dem Jahre 1577 mit den beiden ca. 350 Jahre älteren Sachsenspiegelstellen, in denen von einem **Gerichte**, also einem **Gerichtsbezirke**, die Rede ist, der Jemanden gelegen, i. e. zu Lehen gegeben ist, für Beziehungen hat, habe ich bis jetzt nicht zu ergründen vermocht.

Die vollfreien Grafschaftseingesessenen waren durch die

[1]) Homeyer, das Sächsische Landrecht, Register S. 311 sub Volge und Erbfolge: „findet nicht an weiter verliehenen oder an getheilten Gerichtslehen statt“ (III., 53, § 3). Lehnrecht I, Glossar, S. 623 sub Volge: „Die Folge, technisch: das Recht des Lehnsmanns, bei einer Veränderung in der Person des Lehnsherrn von dem neuen Herrn die Anerkennung des Lehnsverhältnisses zu begehren.

Stabilität der alten Malberge und durch die Beschränkung der ächten Dinge vor allzu großen Unbequemlichkeiten geschützt, einem Grafschaftsinhaber aber dürfte es füglich überlassen geblieben sein, seine Reisedispositionen zum ächten Ding sich einzurichten, wie es ihm beliebte.

Falls ein solcher auf seinen Burgen innerhalb oder in der Nähe seiner Grafschaft residirte, lag ihm doch sicher die Gerichtsstätte mindestens ebenso bequem, als einen Theil der Grafschaftseingesessenen und diese Reisebequemlichkeit zur Malstätte theilte er, wenn die Grafschaft einige Bedeutung hatte, sicher noch mit einer Reihe von gräflichen Nachbarn und freien Herrn, die innerhalb seiner Grafschaft saßen.

Was hat aber das Alles, selbst wenn es Bestimmungsgrund für die Verleihung von Grafschaften jemals gewesen wäre, mit dem allodialen Grundbesitz des Grafen zu schaffen?

Ich erkläre schließlich mit vielem Vergnügen, daß es von mir gefehlt war, Herrn Dr. W. Franck zu beschuldigen, seine vorstehend geschilderte, citatenfreie Interpretation der Sachsenspiegelstelle beruhe auf seinem eigenen Versehen; er dürfte vielmehr eine Behauptung Zöpfls in gutem Glauben nachgeschrieben und es zu seinem Schaden unterlassen haben, sich darüber zu verläßigen, ob man die Ansichten dieses Autors stets, und speciell grade die vorliegende, ohne Weiteres getrost adoptiren darf.

Nachtrag zu XIV., 1, Seite 399, Absatz 1.

Ich hatte früher die Urkunde von 1273, laut welcher derselbe Markward von Rosenbach, welcher die 1268er Urkunde der drei Gebrüder von Frankenstein bezeugte, an das Kloster Höchst Grundstücke zu Mosbach, Radheim, Wiebelsbach und Breitenbrunn veräußerte, nur aus dem Auszug bei Simon (Erbachische Geschichte, Urk. S. 293) gekannt, während dieselbe

bereits von Retter (Hessische Nachrichten IV., S. 256) in extenso abgedruckt worden ist. Aus der über die Besiegelung handelnde Stelle dieser Urkunde erhellt aber, daß damals sowohl Eberhard I. Reiz von Breuberg, als Conrad I. von Frankenstein, sein ältester Neffe (nach meiner Ansicht), Lehnsherrn des von Rosenbach waren, dessen Wohnsitz bekanntlich der gleichnamige Weiler bei Hainstadt in der Herrschaft Breuberg war. Die Stelle lautet: ut autem hujusmodi venditionis et traditionis tractatus robur obtineat et permaneat inconvulsus etc. hanc cedulam dominorum meorum nobilium Eberhardi dicti Reitz de Bruberg et Conradi de Franckenstein sigillis etc. placuit roborari.

XIV.

Das Reichsschloß Kalsmunt.

Von
Oberappellationsgerichtsrath Draudt.

Der Name Kalsmunt erscheint in den auf uns gekommenen Urkunden zum erstenmal 1226 in der Bezeichnung eines als Zeugen zugezogenen Ritters de Kalsmont, bei einer Gerichtsverhandlung auf dem Kirchhof zu Wetzlar (in cymiterio Witflariae) und wir finden seit 1226, von welchem Jahr wir auch eine zweite Urkunde aus Wetzlar noch besitzen und die die Verhandlung ebenfalls in cimiterio Wetflariensi, zugleich aber in Gegenwart der angeseheneren Bürger (coram majoribus burgensibus Wetflarie) geführt bezeichnet, unter den dort zugezogenen Zeugen überhaupt auch erst Ritter angegeben, während die zwei verhergehenden, von Wetzlar auf uns gekommenen Urkunden von 1214 und 1225 als Zeugen nur 4 Schöffen von dort, die erste auch noch 3 dortige Bürger als Zeugen benennen[1]).

Kalsmunt liegt links der Lahn, hinter dem Einfluß der Wetz, und anderseits der Dill in die Lahn, und Wetzlar gleichfalls an dieser Seite der Lahn, unmittelbar oberhalb Kalsmunt, mit späterer Ausdehnung auf die rechte Seite. Seine vorausgehende Erwähnung hatte Wetzlar auch zuerst seit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts, 1145 oder richtiger

---

[1]) Gud. syll. 590. Gud. cod. 2, 49. 1, 431. 5, 4.

1141 durch die Benennung der villa Girmize juxta Witflariam (Niedergirmes), 1150 in der Angabe von Leibeigenen zu Wetzlar (de Wetflaria), 1167 durch Zuziehung des Propsten des St. Marienstifts zu Wetzlar (prepositi de Wetflaria) als Zeugen, und 1180 durch die von Kaiser Friedrich I. schon seinen Bürgern zu Wetzlar (burgensibus nostris de Weteflare) bestätigten Rechte[2])

Wetzlar erscheint mit Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg[3]) als vierte Reichsstadt der Wetterau und hatte als solche mit Gelnhausen und Friedberg etwa gleichzeitige Entstehung.

Frankfurt bestand mit einem palatium schon in 794[4]).

Gelnhausen (castrum Gelenhusen nuncupatum cum prediis et ministerialibus ad ipsum pertinentibus) war, auf Absterben der dortigen Grafen nach 1151[5]), von seinem gesetzlichen Besitzer durch Erzbischof Arnold von Mainz 1158 erkauft und unter Erzbischof Christian I. von Mainz, von 1165 ab, durch Belehnung zur Hälfte der Burg (medietas castri Gelenhusen cum medietate omnium attinentium) an

---

[2]) Gud. cod. 3, 1052. 1055. 1, 256. Beyer, mittelrhein. Urk. 1, 593. 617 vergl. mit 2, 696. Gud. syll. 470. Böhmer, cod. Moenofranc. 17. Der Freibrief von 1180 datirt vom 1. April aus Gelnhausen, als hier sich Kaiser Friedrich I. nach seinen auf uns gekommenen Urkunden zum zweitenmal befand.

Den in einer Urkunde Kaiser Otto's I. v. 18. Jan. 943 angegebenen Ausstellungsort in Witlara hat man auf Wetzlar auch wohl bereits beziehen wollen, jedoch war dieser Ort Fritzlar (Beyer 1, 240. Stumpf, die Reichskanzler 2, 12. Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 304—305).

[3]) Mit diesen 3 Städten gemeinsam genannt seit 1232 (Heinricus rex fidelibus suis scultetis et universis civibus de Frankinfort, de Wepflaria, de Fridebere et de Geilinhusen, Böhmer cod. 55. Vergl. Archiv f. Hess. Gesch. 1, 342. 343).

[4]) Franconofurd, Böhmer cod. 1. Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst n. F. 1, 60. 72.

[5]) Wenck, Hess. Urk. 2, 58. 99. 102. 105. 135. Gud. cod. 1, 111.

Kaiser Friedrich I. gekommen[6]); und es wurde bei der Burg von diesem Kaiser 1169 (1170) die Stadt gegründet, mit dem Privileg: nullus advocatus ibi exercebit justitiam, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat[7]). Auf diese Zeit, von 1170 ab, hat der genannte Kaiser, wie seine Nachfolger bis in das 14. Jahrhundert[8]), nach den von ihnen zu Gelnhausen ausgestellten Urkunden, öfters hier sich aufgehalten, unter der Errichtung einer königlichen Pfalz, jedoch heißt es noch in der von Kaiser Friedrich I. am 3. März 1182 zu Gelnhausen ausgestellten Urkunde in der Angabe des Ausstellungsorts: in territorio Maguntino apud Geilenhusen, und es wird die Wohnung dieses Kaisers zu Gelnhausen im Juni 1184 mit curia Geilenhusen bezeichnet[9]).

Burggraf und Burgmannen von Friedberg (Giselberbertus burgravius et castrenses in Frideberg) werden 1217 zum Erstenmal genannt, 1221 Burggravius regie civitatis in Friderberc[10]).

Wie Wetzlar eine Reichsstadt, so ergibt Kalsmunt sich nach den auf seine erste Erwähnung folgenden Urkunden des 13. Jahrhunderts unzweifelhaft als Reichsschloß. Milites castellani de Calsmunt oder milites castrenses in Calsmunt

---

[6]) Stumpf, acta Mag. 70. 115. Correspondenzblatt v. 1856 Nr. 10 S. 103, v. 1874 Nr. 10 S. 75. Entgegen Wippermann in dem Anzeiger des germ. Museums für Kunde der deutschen Vorzeit v. 1853 Nr. 3, 1857 Nr. 3.

[7]) Böhmer, reg. imp. inde a Conrado I. n. 2533 und acta imp. sel. n. 166. Stumpf, Reichskanzler Bd. 2, S. 367, Reg. 4119.

[8]) Kaiser Ludwig der Baier hat 1317, 1320, 1324 und 1346 Urkunden von hier datirt, Böhmer's regesta imp. von 1313—1347, Nr. 281. 403. 2511; zweites Ergänzungsheft Nr. 2954.

[9]) Stumpf, Reichskanzler 3, 540. 543. — 1349, 26. Mai, wurde von König Karl IV., mit Zustimmung der Kurfürsten, Stadt und Burg Gelnhausen pfandweise abgetreten (Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichs-Pfandschaft Gelhausen, 1723).

[10]) Böhmer cod. 25. Nassauische Annalen 13, 50. Periodische Blätter von 1854, S. 48. Baur, Hess. Urk. 5, 12.

werden zum Erstenmal 1252 und 1255 ausdrücklich genannt[11]) und 1275 hören wir, daß Kaiser Rudolf einen Burgmann zu seinem Schlosse Kalsmunt, in nostrorum et imperii hominem et castrensem in castro nostro Calzmont, aufnimmt[12]).

Auch der Berg, auf dem das Schloß gestanden, führte den gleichen Namen Kalsmunt[13]).

Eine Burg muß schon in Wetzlar sich befunden haben, da eine Hebrolle des dortigen Marienstifts von 1434 der Lage von Gebäuden „in der Burg, retro domum das alte Rathuß" gedenkt; deren Erinnerung jedoch ist erloschen, wenn nicht in dem Namen zur Gäksburg erhalten, von der der Name Jäk aus einem nach der Sage hier nachher entstandenen Jakobinerkloster erklärt wird. Auch hat man aus Wetzlar die Bezeichnung „schildechte Hobestad" (aream triangulam infra muros Wetflar. (1336), und bis in gegenwärtige Zeit die Benennung „uff der Hobstad" (1349) oder „an der Hobestad" (1390), wo aus der Silhöfer Straße eine Straße steil aufwärts führt nach der Jäksburg[14]). Von einem Entstehen des Schlosses Kalsmunt etwa aus dieser Burg ist aber nichts bekannt.

Auch hatten Burgmänner von Kalsmunt in der Stadt Wetzlar eigene, von bürgerlichen Abgaben und Beschwerden freie Wohnungen, wie 1726 noch Kammergerichtsassessor v. Ludolff eine von den Verdrieß'schen Erben erkaufte und an Rath Birkenstock verkaufte Wohnung als zum Kalsmunt genannt angibt und diese Wohnung, das Eckhaus auf der Straße die Jäksburg, die Inschrift zum Kalzmunt fortführte[15]).

In die mittelalterliche Burg des Kalsmunt ist ein älterer,

---

[11]) Gud. cod. 2, 100. 123.

[12]) v. Cramer, Wetzl. Nebenstunden 34, 108.

[13]) 1397 in monte Calsmund, Gud. cod. 5, 264.

[14]) Gud. cod. 5, 190. 213. Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 54. 63—64. 72—74. Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, n. F. 1, 109—111. 123.

[15]) Gud. cod. 3, 146. v. Ulmenstein, Wetzlar 1, 217. 391. 680.

länglich viereckiger Thurm, einzeln stehend, eingezogen, der nach seiner Bauart als Römerwerk gilt. Hätten schon die Römer in Wirklichkeit diesen Thurm aufgeführt, so hätten wir in ihm bis jetzt den einzigen Beleg, daß die Römer eine Befestigung auch noch über dem Pfahlgraben, der den Gau Wettereiba, auf der hier fraglichen Strecke von Butzbach bis Grüningen, von dem Lahngau schied, angelegt hätten, dienlich um das Thal der Lahn und Dill zu bewachen [16]. Unter dem Thurm befindet sich ein tiefer Keller, zu welchem der Eingang zwar noch kenntlich genug, aber so verschüttet ist, daß man nicht wohl mehr in die Tiefe des Gewölbes gelangen kann [17]. Die um den Thurm erbaute nachherige, jetzt gleichfalls ganz zerfallene Burg umfaßte mehrere Burgsitze, umgeben mit einer inneren Ringmauer, und eine Vorburg wieder mit verschiedenen Gebäuden und einer Kapelle, wie es des Näheren insbesondere aus den nachgehends zur Erwähnung kommenden Kaufbriefen von 1463, 1464, 1477, 1479 sich ergibt.

Hinter dem Hügel, auf dem die Ruine der Kalsmunter Burg liegen, dehnt sich eine ziemlich weite und unangebaute Ebene aus. Sie gehörte zur Kalsmunter Burg und wird die Morgenweide genannt. Seit Anfang dieses Jahrhunderts pflegte die Wetzlarische Schützengilde auf dieser Ebene ihre s. g. Kunst- und Ritterschießen zu halten [18]. — Zu der Burg Kalsmunt soll früher sodann auch der Hof Einhaus gehört haben [19]; ihn erbte von dem Geschlecht der von Mutzen ein Ritter von Reiffenberg. 1446 hatte ihn Walter von Reiffenberg verpachtet, nach dem besaß die Familie von Bergen den Hof, von Jakob

---

[16] Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 60. 87—92. 307—308. 2, 256. Archiv für Frankf. Gesch. n. F. 1, 123. Archiv für Hess. Gesch. 6, 423.

[17] v. Ulmenstein, Wetzlar 3, 147.

[18] v. Ulmenstein, Wetzlar 3, 147.

[19] 1324 de prato et agris ante silvam Dalheymerholtze prope viam qua itur versus Eynhus sitis, agris dicti Malefenters in superiori parte contiguis (Gud. cod. 5, 162); 1325 agros sitos prope Drenkenvort illorum de Calsmont (Baur, Arnsb. Urk. 573).

von Bergen zu Essershausen an der Weil kaufte ihn 1539 Graf Bernhard III. zu Solms-Braunfels für 152 fl. und ein Urenkel von diesem, Graf Wilhelm Moritz († 1724), nannte ihn nach seiner Gemahlin Magdalenhausen[20]).

Die Berechtigungen der Burgmänner zu Kalsmunt beruhten auf Belehnung von Kaiser und Reich. Die besondere Aufnahme zum dortigen Burgmann ist uns nur von Sifrid I. von Runkel (1275), von Gerlach I. von Limburg (1287) und von Gottfried I. von Merenberg (1292) bekannt[21]). — 1336 verleiht Kaiser Ludwig den Burgkmannen gemeynlich zu Calßmont den Zehnten von dem Rodeland (den Gerawten) im „Talheimer Holz, das zu unserm und des Richs Huß und Veste zu Calsmunt gehört“, unter der Verpflichtung, mit demselben Zehnten das Haus zu Calsmunt zu bauen und behüten, so weit er gereichen möge. — 1368 gebietet Herzog Wenceslaus als Reichsvicar, daß künftig jeder Wagen oder Karren, welcher in der Stadt Wetzlar Früchte oder andere Last hole, Steine in die Stadt bringe, „auf das dem Reiche syn Schloß daselbis die bas vervesten werden“[22]).

Inwieweit die mehreren Burgmänner ihren Aufenthalt in der Burg selbst zu nehmen hatten, und ihre Verbindung unter einander ist nicht bekannt; auch nicht, welche nähere Verbindung zwischen ihnen und der Stadt Wetzlar bestand. Die Burg mochte insbesondere zum Schutze der Stadt errichtet worden sein. 1285 versprechen die Ritter und Burgmannen auf Calsmunt, keinen Gegner der Bürger und der Stadt Wetzlar aufzunehmen, außer dem römischen Könige, wenn er persönlich käme; Bürger und Stadt nicht zu beschädigen oder zu belästigen; wer aus der Burg dieses wolle, ihn zwei Tage vorher herausgehen und nicht wiederkehren zu lassen; darum

[20]) v. Ulmenstein 1, 219—221. 3, 152. 330. Schaum, Solms. 1828. S. 126.

[21]) v. Cramer, Wetzl. Nebenstunden 34, 108. Böhmer, Reichs-Regesten von 1246—1413. Stuttgart 1844, S. 136. Wenck, Hess. Urk. 2, 233.

[22]) Wigand, Wetzl. Beitr. 2, 253. 3, 230. 358.

apud Calsmunt[23]). — Gegen weitere burgliche Anlagen suchte Wetzlar sich zu wahren. 1257 hatte König Richard den Bürgern von Wetzlar versprochen, innerhalb der Mauern der Stadt keine Burg, munitionem vel castrum aliquod, zu errichten. 1345 gebot Kaiser Ludwig, daß Niemand einen burglichen Bau machen oder thun solle bei 4 Meilen um Wetzlar, und 1349 gebot König Karl dasselbe, bei 3 Meilen um Wetzlar[24]). In 1373 gründete übrigens Landgraf Hermann zu Hessen an der Dill, ½ Stunde vor Wetzlar, die nach ihm benannte Burg Hermannstein, freilich weniger gegen Wetzlar, als gegen Solms[25]).

Angriffs-Unternehmungen, von der Burg Kalsmunt ausgehend, oder gegen diese gerichtet, werden geschichtlich nicht bekannt. Die Burgmannen erscheinen von 1226 ab, im 13. und 14. Jahrhundert, meistens in Verbindung mit Vogt, Schultheiß, Schöffen und Bürgern von Wetzlar als Zeugen oder als Siegler gerichtlicher Urkunden, indem zu dem Siegel der Stadt auch die Burgmannen ihr Siegel anfügen[26]). In ihrem Siegel, das 1267—1363 zur Erwähnung kommt, führten die Burgmannen, mit der Umschrift: S. castellanorum de Calzmunt, den Kopf eines Löwen, nicht eines Wolfs[27]).

Die Burgmannen stellen uns sich dar aus den benach-

---

[23]) Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. 1, 124. v. Ledebur, neues allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde d. Preuß. Staates 1, 339. Abicht, Kreis Wetzlar 1, 75.

[24]) Gud. syll. 474. Wigand, Wetzl. Beitr. 2, 252. 3, 232. 345.

[25]) Wenck, Hess. Gesch. 3, 153. Abicht, Kreis Wetzlar 1, 120. Landau, die Rittergesellschaften in Hessen S. 73. 76.

[26]) Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. 1, 114. 116. Das Amt des Vogts und das Amt des Schultheißen zu Wetzlar, jenes als des königlichen und dieses als des Propstei-Beamten, ist von Dr. Euler hier näher erörtert, S. 106—131.

[27]) Gud. cod. 5, 48. 2, 196 vergl. mit Schaum, Solms S. 74. de Ludolff sicilimenta ad hist. civ. imp. Wezflar. in dessen observ. forens. cont. 1732. app. II. Num. II. S. 279, oder in hist. Nachricht von des Reichs Stadt Wetzflar, 1732. Beil. Nr. II. S. 95.

barten adelichen Geschlechtern. Dahin lassen in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Zeit, in der Glieder dieses Geschlechts als hiesige Burgmannen erscheinen, sich rechnen:

Beldersheim (1320).
Biel (1232—1275).
Blasbach (1226—1250).
Blavelt (1299).
Buseck (1442—1465).
Canis (1233).
Carben (1261; dessen Vorgänger Garbenheim, Nachfolger Buseck).
Cleberg (1266—1279; weiter Halber).
Cleen (1260—1311).
Coppe (1255).
Creyz (1319).
Crüftel (1252—1314; Wagner, Wüstungen S. 306).
Dalheim (1226—1287).
Dernbach (1226—1287).
Ebelo (Eibelo, 1255).
Eschborn (1228—1238).
Garbenheim (1226—1397; Nachfolger Rodenhausen).
Greifenstein (1255—1283).
Halber (Cleberg, 1275—1336).
Hattenrod (1245—1260).
Hattstein (1233).
Heuchelheim (1260).
Kalsmunt (1226—1355; Nachfolger Buseck).
Königsberg (1320).
Krug von Leun (1319).
Lesch (1240—1315. 1538).
Leun (1258; s. a. Krug).
Lichtenstein (1255—1283; Nachfolger Rodenhausen).
Limburg (1287—1320).
Linden (1226—1275).

Merenberg (1292).
Milchling (1250—1304).
Mudersbach (1255).
Mühlheim (s. Lesch 1275, Milchling 1252).
Radenrade (1255).
Reiffenberg (1446—1463).
Rodenhausen (1479).
Rufus (1233—1240).
Runkel (1275—1388).
Scobelin (1240).
Solms (1275).
Trais, Vogt von (1477—1484).
Trohe (1233—1256).
Uebelwurm (1314).

Weiter ist nicht uns bekannt, inwieweit die Burgmannen einen besonderen oberen Leiter hatten. In einer Urkunde von 1242, in der König Conrad IV. den Bürgern von Wetzlar (civibus de Wetphlaria, fidelibus nostris) ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, alte, wie neu ertheilte von seinem Vater, Kaiser Friedrich I., über welche die bereits erwähnte Urkunde von 1180 vorausgeht, bestätigt, wird wohl von ihm dem Burggrafen und den anderen nachherigen dortigen königlichen Dienern (burcgravie ac ceteris ibidem postmodum officiatis nostris existentibus) befohlen, die Bürger in solchem zu handhaben und zu schützen[28]), und man bezog die Benennung „Burggraf" auf einen Vorsteher der Burgmänner in Kalsmunt, wie ein solcher in dem benachbarten Friedberg war; doch so wenig zu Kalsmunt, als in Wetzlar wird nochmals von einem Burggrafen gesprochen und jene Erwähnung eines Burggrafen geschah selbst ohne Angabe seines Namen. In einem Forschen, wer nach den Verhältnissen als ein Burggraf von Kalsmunt sich nehmen lasse, hat man an die Herrn

---

[28]) Gud. syll. 472.

von Merenberg gedacht. Diese Familie besaß von früher Zeit her allerdings nach Inhalt der Bestätigung Königs Conrad von 1246 das Vogteirecht in Wetzlar, und Inhalts der Bestätigung Erzherzogs Albrecht von 1292 den dritten Theil der Reichssteuer in Wetzlar[29]). Das Vogteirecht auch ging nach dem Erlöschen des Merenbergischen Mannsstamms 1328 mit Hartrad VI. (Gottfrieds I. älteren Bruders) auf dessen Schwiegersohn Graf Johann I. von Nassau erblich über. In der von des letzteren Vater, Graf Gerlach I. von Nassau, mit Hartrads VI. Wittwe Lise von Merenberg geschlossenen Eheberedung des Sohnes Johann I. und der Tochter Gertraud von Merenberg vom 21. November 1328 war besonders bestimmt, daß Graf Gerlach als ein Muntbar seines Sohnes die Vogtei zu Wetzlar lösen möge, und 1339 nennt Kaiser Ludwig den Grafen Johann von Nassau seinen Vogt zu Wetzlar; 1372 ist zwar Ulrich von Cronenberg von Kaiser Karl IV. als sein Vogt zu Wetzlar genannt, dessen Aufklärung fehlt, jedoch 1376 gebietet wieder Karl IV. dem Grafen Johann von Solms, des Grafen Johann von Nassau Wittwe (aus dessen zweiten Ehe, eine geborene Gräfin von Saarbrücken) an der Vogtei zu Wetzlar nicht zu drängen[30]). Doch die Ernennung Gottfrieds von Merenberg durch Kaiser Adolf vom 13. December 1292 zu des Reichs Burgmann in Kalsmunt (nobis et imperio in castellanum apud Kalsmunt duximus constituendum vel conquirendum)[31]) geschah ohne Erwähnung eines besonderen Zusammenhangs mit jenem oder eines vorderen Besitzes Gottfried's von Merenberg von seinen Vorfahren her, und nicht einmal die hier angegebene Aufnahme zu einem castellanus, welcher Ausdruck mit einem castrensis in Cals-

---

[29]) Wenck, Hess. Urk. 2, 164. Hess. Gesch. 3, 303 Note p. Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 324. Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. 1, 123.

[30]) Wenck, Hess. Urk. 3, 191. Hesse de sup. terr. in civ. Wezl. 1752. doc. 2. 6. Wigand, Wetzl. Beitr. 3, 360.

[31]) Wenck, Hess. Urk. 2, 233.

munt als gleichbedeutend in Gebrauch gewesen, läßt seine damalige Bestimmung zu einem Burggrafen annehmen. — Eine solche Stellung möchte auch ehe sich in den Herrn von Minzenberg begründet finden. Die zu Eingang gedachte Gerichtsverhandlung von 1226, aus der von einem Zeugen der Name de Kalsmont zum Erstenmal auf uns gekommen ist, hatte bereits mit Ulrich I. von Minzenberg, unter Zuziehung von Burgmännern ebensowohl von Kalsmunt, als von Minzenberg statt, nur ist der damaligen Mitwirkung Ulrichs I. namhaft freilich allein als Patrons der Kirche Reiskirchen, über die Giselbert von Eschborn und dessen Brudersohn Magister Ernst verglichen wurden, gedacht, und selbst noch nicht gewiß, ob hier Reißkirchen bei Wetzlar oder Reiskirchen bei Grünberg zu nehmen bleibt, indem für jenes Dorf[32]), wo nachher den Kirchsatz als Solmsisches Lehen die Herrn von Holzapfel zu Gleiberg und seit 1464 die Herrn von Wolfskehl besaßen, dann Nassau ihn hat, der Ort der Gerichtshandlung — und für dieses Dorf[33]), wo gegenwärtig die

[32]) Zu der Urkunde, in der 975 Kaiser Otto II. proprietatem Richolveschiricha nominatam, in comitatu Hildilini comitis et in pago Logenahe sitam, seinem Getreuen Otbrecht schenkt (Böhmer cod. 7), bleibt auch die Frage, ob in dem Nieder- (Mittel-) oder Ober-Lahngau? In jenem Fall haben wir Reißkirchen bei Wetzlar, und in diesem Fall Reiskirchen bei Grünberg. Jenes kam bei der Theilung des s. g. gemeinen Lands an der Lahn, des Gerichts am Stoppelberg, zwischen Hessen und Nassau, 1585 an Nassau (Abicht, Kreis Wetzlar 1, 204. Kraft, Gießen S. 291), sodann mit dem Nassauischen Amt Atzbach, Hüttenberg, 1816 an Preußen.

[33]) In einem Lagerbüchelchen aus der Zeit unter König Philipp (1197—1208) zählt Gottfried II. von Eppenstein unter seinen Lehen von Graf L. von Nuringes auf villam in Richolfeskirchen cum jure patronatus et decima, et fuit olim feodum Wortwini de hominibus, prout inter feodum imperii connumeratur; ab imperio nunc habentur, eo quia dictus comes sine herede decessit et hujusmodi feoda devoluta sunt ad imperium pleno jure (Wenck, Hess. Gesch. 2, 515). Gerhard, Ritter, genannt Store, schenkte 1305 einen Hof zu Reiskirchen an das Kloster Arnsburg; die Vogtei in Winnerode und Reiskirchen gehörte 1315 an die Herrn von Windhausen (Baur, Arnsb. Urk. 339. 402. 432. 450. 632 Note. 692. 859). Reiskirchen kam unter die Vierer und Ganerben des Busecker

Allodialerben des in 1750 verstorbenen Fuldaischen Geheimenraths von Buseck, genannt Münch von Winnerod (die Nachkommen seiner Schwestern in den drei Familien v. Nordeck zur Rabenau, Schutzbar genannt Milchling und v. Geismar) zur Präsentation berechtigt sind, der Umstand sprechen könnte, daß die Beauftragten der delegirten Richter die Zeugen nach Grünberg verweisen sollten[34]), und das letztere mag, mit einem Uebergang von den Grafen von Nurings durch die Herrn von Eppenstein (Note 33) auf die Herrn von Minzenberg bezw. Eschborn, das Wahrscheinlichere sein.

Ulrich I. von Minzenberg wird durch seine Mutter Lougardis als ein Enkel des Grafen Gerhard von Nürings († c. 1174) angenommen und er war durch seinen Vater Cuno I. ein Enkel Conrads von Hagen, der 1129 in der Urkunde des Erzbischofs Megener von Trier über die Stiftung des Klosters Schiffenberg durch die Gräfin Clementia von Gleiberg, in Mitte einer großen Zeugenreihe genannt wird, an Spitze der nach ihm stehenden Herrn von Hahe, Cleen, Linden, Göns und Garbenheim, an die sich je Zwei von Selters und Wißmar anschließen, welcher Conrad von Hagen von 1093 weiter als Enkel Cuno's von Arnsburg bekannt ist, so daß eine Berechtigung Ulrich's an Kalsmunt sich möglich, nur noch nicht nachgewiesen, ebensowohl von seiner Mutter, geb. Gräfin von Nürings, als von seinem genannten Urgroßvater von Arnsburg, dessen Herrschaftsgebiet, in die nachherige Herrschaft Minzenberg aufgegangen, westlich begrenzt von dem Pfahlgraben, als das benachbarte Gebiet sich uns darstellt, ableitete.

Thals, die beiden Geschlechte v. Buseck und v. Trohe (Wenck, Hess. Gesch. 3, 358. Kraft, Gießen S. 303); in 1827 trat die Frhr. v. Buseckische Familie ihre Justiz- und Polizeigerechtsame in dem Busecker Thal an den Großh. Hess. Staat ab (Regierungsblatt S. 45).

[34]) Gud. syll. 590. Kraft, Gießen S. 241—242. 319. Abicht, Kreis Wetzlar 3, 418. Großh. Hess. Regierungsblatt v. 1845 S. 68, 1870 S. 120. Wenck, Hess. Gesch. 3, 362 Note f.

In 1238 haben Cuno III. von Minzenberg und die Stadt Wetzlar gemeinschaftlich eine Urkunde besiegelt und es mag der als Zeuge genannte Giselbert von Eschborn (1234 als königlicher Ministeriale bezeichnet) als Burgmann von Kalsmunt mit den Burgmannen von Minzenberg als Zeuge zugegen gewesen sein[35]). — Nach dem Aussterben der Herrn von Minzenberg im Mannsstamm (11. August 1255) mit Ulrich II., sind in 1256, als die Erben derselben der Stadt Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten bestätigen, die Burgmannen von Kalsmunt (cives de Kalsmunt) gegenwärtig[36]); umgekehrt in einer von dem Stift, Richter und Schöffen zu Wetzlar in 1280 ausgestellten Urkunde ist ein Burgmann von Minzenberg als Zeuge zugezogen[37]). — Abgesehen von solchen mittelbaren Anhaltspunkten, ergibt sich der Uebergang einer Beziehung zu Kalsmunt aus der Minzenberger Erbschaft auf Philipp I. von Falkenstein unmittelbar aus Philipp's I. Mutschirung seiner beiden Söhne von 1266, nach der der ältere Sohn Philipp II. die Gülten und Renten zu Falkenstein am Donnersberg und zu Wagenheim mit der Kost (der Unterhaltung) der Burgen Trifels und Anebos bei Annweiler, und der jüngere Sohn Werner I. die Gülten und Renten zu Minzenberg und zu Assenheim gehörend, mit der Kost der Burgen Kalsmunt und Nürings erhalten sollten, unter der gleichzeitigen Auflage an den letzteren Sohn, seinem Bruder zu dessen Kost jährlich 25 Pfund Heller zuzusteuern[38]). Ebenso belegt sich, daß die Beziehung zu Kalsmunt in der Familie der Herrn von Falkenstein bis zum Aussterben dieser im Mannsstamm, 4. Octbr. 1418 mit dem Tode Werners III. von Falkenstein, Kurfürsten zu Trier, verblieb. 1318 weist König Ludwig die Stadt Wetzlar zur Zahlung einer gewissen Summe an Philipp III. und IV.

---

35) Baur, Arnsb. Urk. 23. 27.

36) Böhmer cod. 97. Archiv 1, 413.

37) Baur, Arnsb. Urk. 183.

38) Archiv 2, 123.

von Falkenstein, Gottfried V. von Eppenstein und Ulrich I. von Hanau an, und 1319 ebenso Eberhard III. von Breuberg, als den Landvogt der Wetterau, in dem demselben gegebenen Auftrag zur Eintreibung der von den 4 wetterauischen Reichsstädten zu zahlenden Steuer[39]. — Hat 1320 König Friedrich den Grafen Gerlach I. und Walram II. von Nassau (des Walramischen Stammes), Heinrich I., Emich I. und Johann von Nassau (des Ottonischen Stammes), Gerlach II. Herrn von Limburg und Luther von Eysenbach castrum in Chalzmund et civitatem in Wepflaren mit allen Rechten und Einkünften des Reichs in genannter Stadt, ad dictum dominium pertinentibus, das Ungeld ausgenommen, für die Zahlung von 1000 Mark Silbers verpfändet[40]), so blieb dieses ohne Verwirklichung oder Bestand. — 1361 nahm die Stadt Wetzlar bei ihrem Bündniß mit dem Grafen Johann I. von Nassau zum Schutz gegen Andere für sich namentlich aus: die Herrn von Falkinsteyn und von Hanau, — weiter 1390 bei ihrem Bündniß mit dem Grafen Philipp I. von Nassau: die Grafen von Solms und die Herrn von Falkenstein, — und 1416 in dem erneuerten Bündniß mit diesem Grafen: ihren gnädigen Herrn von Trier[41]). — 1365 bewilligt Kaiser Karl IV. dem Grafen Johann I. zu Nassau, Herrn zu Merenberg, sein, des Kaisers, und des Reichs Feste zu Kalßmont mit ihrer Zugehörunge von Philipps dem Jungen (VII.), Herrn zu Falkenstein und zu Minzenberg, um so viel Geld, als sie diesem von ihm und dem Reich versetzt seien, zu lösen, mit Recht der kaiserlichen Wiederlösung; doch das Verhältniß zu Falkenstein muß auch schon nicht mehr genau bekannt gewesen sein, denn es heißt in einem Nachsatz: wäre es aber, daß Kalßmont und seine Zugehorunge dem eygenannten Philipps nicht verpfändet noch ver-

---

[39]) Wigand, Wetzl. Beitr. 3, 330. Archiv f. Hess. Gesch. 1, 343. 468.

[40]) Hesse c. l. p. 34. 78. 104. und doc. 1. Archiv für Frankf. Gesch. n. F. 1, 129. Archiv für Hess. Gesch. 1, 344 i. A.

[41]) Hesse c. l. doc. 3. 7. 9.

setzt und daß er das inne hätte „von slechter Entphelniß des Riches", so wollen wir doch, daß er Kalßmont und was dazu gehoret, dem vorgenannten Johann von uns und des Reichs wegen inantworten solle ohne Widerrede[42]). Das Schloß blieb übrigens bei den Herrn von Falkenstein. Philipp VII. nahm in diesem Schlosse den Grafen Johann II. von Burgsolms auf, als derselbe in seinen Kämpfen, insbesondere mit Graf Otto zu Solms-Braunfels, einer jeden Feste beraubt war, in den 1370er oder 1380er Jahren, vielleicht auf die Zerstörung von Burgsolms 25. November 1384[43]). — In 1402 vermittelte König Ruprecht zwischen Graf Johann II. von Solms und der Stadt Wetzlar zu schiedsrichterlicher Entscheidung ihrer Zwistigkeiten eine Uebereinkunft dahin, daß, wer von ihnen Forderung oder Ansprache an den andern gewönne, derselbe von ihm einen Tag fordern solle, den er demselben in den nächsten 14 Tagen „gein Kalsmud uff daz Hus" bescheide, wohin jeder zwei seiner Freunde, und den fünften, bei Ansprache der Stadt diese aus des Grafen Mannen oder Burgmannen, und bei Ansprache des Grafen dieser aus dem Rathe der Stadt nehmen solle[44]). — Nach dem Absterben der Herrn von Falkenstein theilen die sieben Erben zur Grafschaft und Herrschaft Minzenberg am 24. Mai 1419 zu Butzbach die Herrschaft an 3 Theile, das Butzbacher, Licher und Hainer Drittheil, zu welchem letzteren Theil Chalschmidt (in der Wetzlarischen Volkssprache ist Kalsmunt Kalschmitt oder Kalschmütt genannt) das Schloß mit seiner Zugehörde gehören soll, und am 2. Juni 1419

---

[42]) Wenck, Hess. Urk. 2, 423.

[43]) Knoch in den Marburgischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit, 1749. 1, 62. Schaum, Solms S. 93 vergl. mit Wigand, Wetzlar. Beitr. 1, 202. 220—223. Landau, die Rittergesellschaften in Hessen S. 130. 183. v. Ulmenstein, Wetzlar 1, 378. Nach v. Ulmenstein's Darstellung wäre diese Aufnahme auf der Burg zum Kalsmunt von Graf Johann I. von Burgsolms, c. 1344, zu verstehen, und dann auch möglich durch Philipp VI. von Falkenstein.

[44]) Wigand, Wetzlar'sche Beitr. 3, 365.

verzichten Gottfried VIII. und Eberhard II. Gebrüder, Herrn zu Eppenstein, welchen das Butzbacher Drittheil gefallen, auf das Licher und das Hainer Drittheil, wobei wieder zum letzteren Drittheil „Calsmundt mit allen Zugehörden" genannt ist. Das Licher und das Hainer Drittheil theilen hiernächst am 28. Mai 1420 die übrigen 5 Erben: Anna von Solms des Grafen Gerhard zu Sayn Wittwe, Ruprecht Graf zu Virneburg, Bernhard II. und Johann Gebrüder Grafen zu Solms, und Dieter von Isenburg Herr zu Büdingen, und sie bestimmen jetzt, daß „Cailschmidt das Schloß jeglicher Theilung jegliche Stamme an fünffte Theil bleiben soll und auch jegliche Stamme sein Anzahl gutlichen zu Amptlohne, Portnerlohne und Thornhutelone dargeben und schicken soll, so dick daß Noit geschicht"[45]). Dieter von Isenburg läßt bereits 6. December 1422 sein Fünftheil an dem Schlosse Calsmund mit allen Zugehorungen, das er mit seinen 4 Miterben in einer gemeinen Pfandschaft inne hat und das ihm von der Herrschaft wegen von Falkenstein, als von Elsen von Solms seiner ehelichen Hausfrau wegen, zu Erbeteil anerstorben, gefallen und worden ist, lösen von Erzbischof Conrad von Mainz, auf die von König Sigmund demselben gegebene Macht, was Gute, Schlosse, Städte ꝛc. von des heiligen Reichs wegen in deutschen Landen versetzt sind, die zu lösen; und nach weiterer Urkunde König Sigmunds aus Cassovia (Passau) vom 27. April 1423 hat Erzbischof Conrad nicht bloß von Dieter von Isenburg-Büdingen, sondern auch von Anna von Solms, verwittweten Gräfin von Sayn, ihre Theile an dem Schlosse Calsmund eingelöst und der König ihm dieselben auf Wiederlösung zum Besitz verstattet[46]). — In 1446 ließ Graf Bernhard II. zu Solms Herrn Henrici Sohn von Herborn wegen falscher Brief

[45]) Deductio des Gräfl. Stolb. Erbrechtens, die Grafschaft Königstein belangend, 1663. Beil. S. 11. 18. Gud. cod. 5, 888.

[46]) Gud. 4, 142. 5, 900. Joannis rer. Mog. 1, 738. Vergl. dazu Annalen für Nassau, Alterthumsk. Bd. 12 S. 208. 209, Nr. 195. 200.

und Siegel in dieses Schloß in Verhaft setzen[47]). — In 1473 zeigen sich die Grafen Philipp II. und sein Sohn Johann III. zu Nassau als Inhaber der zwei Fünftheile von Isenburg und Sayn, und der weiteren zwei Fünftheile der Grafen Ruprecht zu Virneburg und Johann zu Solms Lich, da in dem genannten Jahr in dem Streit jener Grafen zu Nassau mit Graf Otto zu Solms=Braunfels, Bernhard's II. Sohn, um das Schloß Calsmond und seine Zugehörde, sieben erwählte Schiedsrichter sprechen, daß der Graf von Solms und seine Erben einen fünften Theil an dem Schloß und seinen Zugehörden, die Grafen von Nassau und ihre Erben die anderen Theile des Schlosses und ihre Zugehörde haben und behalten sollen[48]). Das letzte Solmser Fünftheil muß schon übrigens weniger Achtung mehr gehabt und nicht erlangt haben, oder doch nachgelassen worden sein, da Graf Philipp II. zu Nassau, der 1463 und 1477 die Burgsitze in dem Schloß Kalsmunt von den drei Burgmannsfamilien v. Buseck, v. Reiffenberg und Vogt von Trais erkaufte und 1464 die Hälfte an der Burg an die Stadt Wetzlar abgab, mit der Stadt Wetzlar seit 1465 die kaiserliche Belehnung auf je die Hälfte erhielt, und 1468 von Kaiser Friedrich III. an ihn das Gebot erging, das Schloß und Thurm Kalßmund, welches Schloß mit samt anderen des Reichs Gerechtigkeiten er inhabe, von des Reichs wegen, dem es mit Eigenschaft unmittelbar zugehöre, in sicherer Hut zu behalten und zu bewahren[49]).

Durch die ebengedachten drei Käufe und einen folgenden vierten lernen wir den Umfang und die einzelnen Bestandtheile des Schlosses Kalsmunt im Näheren kennen.

1) Die Familie von Buseck angehend, so findet dieselbe, seit 1152 unter Graf Wilhelm von Gleiberg, gelegentlich der

[47]) Knoch, Abstammung der Häuser Nassau und Solms. 1745. S. 56.

[48]) Hesse l. c. doc. 14.

[49]) Hesse l. c. p. 166. 167. 168. und doc. 13. de Ludolff l. c. Nr. IV. in obs. for. S. 281 und in histor. Nachr. S. 97.

Schenkung einer Hube zu Wieseck an das Kloster Schiffenberg, genannt, in Wetzlar sich zum Erstenmal in einer Heberolle des dortigen Marienstifts von 1434 erwähnt, nach der dem Stifte 2 Malter Hafer zu Michaeli von den Gütern des deutschen Ordens u Marburg in Heuchelheim bei Gießen (Huchelnheym) entfallen, gekauft a Gilberto de Buchsecke armigero, — und 1430, als Gilbrecht von Buchsegke ein Achttheil an dem Zehnten zu Hochelheim (Habichenheym) an Erwin von Klettenberg, Erwin's Sohn, wie von ihm und seinen Altern, dessen Vater es gehabt habe, zu Lehen gibt[50]). In 1442 hatte König Friedrich III. dem Gilbrecht von Buseck seinen Burgsaß zu Calsmud mit seinen Zugehörungen und den Wald genannt Dalheimer Holz, auch solich Güter mit Acker und Wiesen und mit ihren Zugehörungen in den Gerichten Garbenteich, Steinbach, als dann dieselben Güter Henrich von Calsmund der alt und der junge, und auch Gilbrecht besessen und hergebracht haben, und auch die Güter in den Dörfern Tiefenbach und Bonbaden, die von ihm und dem Reiche zu Lehen rührten, zu solchem Lehen bestätigt[51]). — In 1447 ließ Henne von Buseck durch einen Notar vor Gericht und Rath der Stadt Wetzlar, dabei Gerlach Stebenrauch von Calßmont, die Angabe von Zeugen aufnehmen, daß, so lange ihnen gedenke, Johann von Carben Ritter, Frau Gertraud seine eheliche Wirtin, Stief-Aniche und Anfraue des genannten Henne von Buseck, ihr Lebtage, und forters Gilbrecht von Buseck, Hennen Vater, von 50, 60 Jahren oder länger, des Waldes, Dalheimer Holz genannt, gebraucht haben, ruhig und ohne Eintrag, bis zur Störung durch Graf Bernhard (II.) zu Solms: diese Aufnahme geschah in Gegenwart des Bernhard und Conrad Münch von Buseck Gebrüder, Hermann und Henne von Hochweisel Gebrüder, Hermann's

---

[50]) Kraft, Gießen S. 183. 209. 211—218. Gud. cod. 3, 1200. Wigand, Wetzl. Beitr. 1, 72. 267.

[51]) Wigand, Wetzl. Beitr. 2, 254.

Söhne, Erwin's von Klettenberg, Philips Riedesel[52]). — 1463, 16. August verkaufen dann Henne und Walther von Buseck Gebrüder, Gilbrechts sel. Söhne, Milderin Henne's eheliche Hausfrau, für welche Philipps von Trohe siegelt, und Hildegart Walther's eheliche Hausfrau, für welche ihr Vater Ludwig Brant von Buseck siegelt, erblich an Philipps Grafen zu Nassau und zu Sarbrücken, umb beschirmes willen, das zu und inne Kalßmunt gehörig ist, was sie von dem heiligen Reich zu Lehen haben, mit Namen ihr steinern Haus zu Kalßmunt, mit der Hausung und Stallung dabey, inne der innersten Ringmauer, mit dem Hofe als man auf den Thurm steigt, mit dem Begriff und Gerechtigkeit, und das ander Gehuse inne der Vorburg, die Capelle und die Gifte der Capelle, und dan in den Hof mit der Scheuern auch andere Plätze und Hobestätte in dem Thal um 700 fl., auch haben sie ihm verkauft ihren Wald, genannt das Dalheimer Holz, soviel Gerechtigkeit sie daran haben und von ihren Eltern auf sie beerbt ist, — zu dem Graf Philipps von dem Kaiser die lehnsherrliche Einwilligung erwerben und zu Erbe und Burglehen als Reichsburglehen wieder ihnen, den Verkäufern, leihen will das Gehuße in der Vorburg bei der Capelle und die Gift in der Capelle und der Judenhof mit der Scheuer und seiner Zugehörde, auch ihre Plätze und Hofstätte in dem Thal, auch daß ihnen die Pforte zu ihrer Notdurft auf soll sein, und sollten sie sich auch des Waldes genannt Dalheimer Holz in und zu Calsmunt[53]) mit gebrauchen, und die Aecker, Weingarten und Garten um Calsmunt gelegen, und was sie haben in Steinbacher Gericht und in den Dorfen der Terminei, mit ihren Zugehörungen, ferner was sie zu Bonbaden und zu Tiefenbach haben, das sie alles von dem Reich zu Lehen zu Calsmunt getragen haben. Graf Philipps und seine Erben sollen

---

[52]) Hesse l. c. doc. 10.
[53]) v. Ulmenstein, Wetzlar 3, 372.

des Hauses in der innersten Burg Kalsmunt mit dem Stall und Begriff wie vorgenannt und der Pforte in das Thal und aller gemeinen Plätze und des Waldes obgenannt ewiglich gebrauchen, doch unschädlich den andern Burgmannen und Ganerben zu Kalßmunt an ihren Theilen, wozu sie Recht haben. Dazu gibt Graf Philipps den vorgenannten Henne und Walther zu Lehen sein Haus zu Atzbach mit seinem Hof und Begriff[54]).

Nach Mittheilung von Dr. G. Schenk zu Schweinsberg verkaufte Wilhelm Reinhard von Buseck zu Dorlar in oder kurz vor 1595 ein Gut zu Craftsolms und seine Besitzungen in und um die Burg Calsmunt an Caspar Magnus I. Schenk zu Schweinsberg (geb. 1545, † 1610). Als des letzteren Sohn Johann Hermann (geb. 1588) in 1656 verstorben, besagt ein Inventar von 1662: „Zu Wetzlar ist ein fein haus in der Stadt, darin die schenkische Wittib wohnet, aber sehr verfallen; hat das Jagdrecht, wie der Landgraf, aber mit seinen eignen Leuten, ist lange nicht gebraucht worden. Der Wald ist zu nichts nutze, als zu Wellen, ist lauter hecken. Die Vorburg oder „kalte schmit" ist ein groß alt gemauer und steinhauf und verfallene Capell auf einem hohen Berg und Wüstung, die zu nichts werth. Unter dem jähen Berg ist etwas gebaut. Die Bürger von Wetzlar sagen, es sei alles ihr eigen, sie gäben der Stadt Grundzins vom Stück 3 alb., je nach der Größe." — Der genannte Johann Hermann Schenk hinterließ 3 Töchter, verheirathet an von Trohe, Schutzbar gen. Milchling und Holzapfel von Fetzberg.

2) Walther von Reiffenberg und seine eheliche Hausfrau Katharine verkaufen 13. December 1463 dem Grafen Pilipps zu Nassau und Sarbrücken ihr Haus zu Calßmunt mit seinem Begriff und Hofstatt, da es aufsteht, für eine ihnen bezahlte Summe Gelds, 200 fl.[55]).

---

[54]) Hesse l. c. doc. 11.
[55]) Hesse l. c. doc. 12. 13.

3) Johann Foyt von Treysa verkauft 24. Decbr. 1477 dem Grafen Philipps von Nassau und zu Sarbrücken erblich sein Theil, nemlich ein Viertel an einem dritten Theile (1/12), des Schlosses Calsmunt, mit aller seiner Zugehörde, es sei am Schlosse, an Gülte, Aecker, Wiesen, Weingarten, Gärten, Wälden, Wasser, Weiden, wie sein Vater Pancracius das herbracht und seinen drei Brüdern und ihm gegeben hat, sein Bruder und er des ein Theils verpfändet haben Hen von Umstatt und Tielen Branneck. — 1484 quittirt Tiele Branneck von Wetzlar und seine eheliche Hausfrau Grede zu Heuchelheim, die 40 rheinische Gulden, um die Pancracius von Dreyße für sich und seine Söhne alle ihre Gerechtigkeit inwendig und auswendig dem Schloß Callmit ihnen versetzt hatte, durch Ebert von Altheim genannt Westpheling und seine eheliche Hausfrau Gertraud von Steyer mit Willen der Söhne des Pancracius abgelöst bekommen zu haben[56]).

4) Craft und Wigand Gebrüder von Rodenhausen verkaufen 29. September 1479 dem Marienstift zu Wetzlar Dorf und Gericht Büblingshausen rc.; ihren Burgseß, Hohestatt und Offnungen zu Calsmund mit allen Rechten, Herrlichkeit und Freiheit, wie das ihre Alten auf sie herbracht haben; ihren Kirchsatz zu Garbenheim rc.[57]). — Das Marienstift verkauft 5. September 1493 dem heiligen Geist-Hospital zu Wetzlar Dorf und Gericht Büblingshausen rc.; „unsere Burgsesse, Hoffstatt und offnungen zu Calsmund mit allen Rechten, Herlichkeit und Freyheit, wie wir das alles von Crafft und Weygand Gebrüdern von Rodenhausen gekaufft und in Gebrauch bisher gehabt han"; auch die nachbenannten Güter . . .

56) Hesse l. c. doc. 15. 16.

57) Gud. cod. 5, 320. v. Ulmenstein, Wetzlar 1, 663. — Schon 1247 wird ein Craht de Rudenhusen unter den zu Wetzlar als Zeuge zugezogenen Rittern genannt (Wenck, Hess. Urk. 2, 165); von 1237 Schaum's Solms S. 24. Ein Craft von Rodenhausen (1363) war mit der Erbtochter Irmgard des nach 1357 seinen Mannsstamm endigenden Wittekind von Lichtenstein vermählt (Vogel's Nassau S. 251).

und soll ein Meister des Hospitals solch Dorf und Güter von einem Propst zu Wetzflar zu Lehn empfangen[58]). Besondere weitere Nachricht von dem Rodenhausen'schen Burgsitz fehlt.

Auf die Käufe von den Herrn von Buseck und von Reiffenberg hatte, wie berührt, Graf Philipp II. zu Nassau 16. März 1464 an die Stadt Wetzlar, daselbst er und seine Erben „Erbfoyde sin und auch Schirmer von dem helgen Riche", gleichen halben Theil erblich kommen lassen; sie wollten zu beider Theile Besten einen gemeinen Knecht darauf haben, das zu besitzen, zu versorgen und zu verwaren, auch einen gemeinen Thurmknecht darauf haben und sämtlichen Lohn jeglichem zum halben Theil; sie möchten derselben Bäue und Besten zu ihren Nöthen zu beiden Theilen gebrauchen, ohne wider das Reich, ihren Herrn von Mainz, und Andere, die Theil an dem Schlosse hätten; sie wollten auch sämtlich die Bäue in redlichem Bau und Wesen halten, und wäre es Noth mehrer Bestung an Bäuen, Geschütz und Leuten darauf zu haben und zu machen, solle jeglicher zum halben Theil auch thun und tragen; sie wollten den Wald auch sämtlich beschirmen und handhaben. — Kaiser Friedrich III. gab in 1465 solch Burgsesse zu Calsmond mit der Zugehörde, wie das in Kaufsweise von Henne und Walther von Buseck und Walther von Reiffenberg an Graf Philipp von Nassau und die Stadt Wetzlar kommen sei und von ihm und dem Reich zu Lehen rühre, dem genannten Grafen Philipp halben Theil daran und den andern halben Theil anstatt und im Namen der von Wetzlar Johann Brauneck und Josten Keyßer zu Lehen. 1495 belehnte König Maximilian Hans von Göttingen als Lehenträger der Stadt Wetzlar wieder mit ihrem Theil, und zuletzt Kaiser Karl VI. 23. Febr. 1714 nochmals die Stadt, doch ohne noch einen Lehenträger zu gebrauchen[59]).

[58]) v. Ulmenstein, Wetzlar 1, 673.

[59]) Hesse l. c. p. 166—167 und doc. 13. Wigand, Wetzl. Beitr. 3, 371. de Ludolff l. c. in obs. for. S. 431 und in histor. Nachr. von Wetzlar S. 247.

Graf Philipp III. zu Nassau vertauschte 30. Januar 1536 seine Gerechtigkeit am Schloß Calschmidt und seine Vogtei daselbst zu Wetzflar mit dem Geleite, allen ihren Oberkeiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Nutz und Nutzungen in Felden, Wälden, Wassern, Weiden, an Leuten, Gütern und allen andern Ein- An- und Zugehorungen, die von dem Reich zu Lehen gehen, seine Pfandschaft auf der Stadt Wetzlar auf 14000 Gulden und 4000 Pfund Geldes, auch Schutz und Schirm des Klosters zu Altenberg, — an Landgraf Philipp zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, gegen dessen Schloß Burgschwalbach Thal und Amt, desgleichen dessen Theil an Löhnberg, Schloß, Stadt und Amt. Schloß Callschmidt, Vogtei und Geleit der Stadt Wetzlar sollen, wenn die lehensherrliche Bewilligung von Kaiser und Reich nicht erlangt würde, an Landgraf Philipp zu rechtem Erblehen geliehen werden, und wenn dieser solches nicht möchte, durch Vertrag an Erzbischof und Kurfürst zu Trier übergeben werden und von letzterem den Fürsten zu Hessen zu Gute kommen. — Landgraf Philipp benachrichtigte desselben Jahrs, 30. Septbr., Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar, daß er, damit das Gericht in der Stadt Wetzlar nicht nachbleibe, solch Untervogtamt seinem Rentmeister zu Gießen befohlen habe; dabei anfügend: „Wir vernehmen auch, daß das Schloß Calschmitt gar verwüst werde, dieweill dann uns zu beiden Theilen daran gelegen, so begeren wir, ihr wollet vffsehen daruff haben haben lassen". Weiter trug der Landgraf 30. Septbr. 1536 seinem Statthalter an der Lahn, Georg von Collmetsch, auf, indem Brun sein Vogt zu Wetzlar nicht gewesen und er gesonnen sei, einen andern dahin zu setzen, und sei es möglich auf Calschmitt, einen geschickten Mann dazu ihm zu nennen, einstweilen sollte der Rentmeister zu Gießen das Amt verwalten; und dem Rentmeister zu Gießen wurde des nemlichen Tags bis auf weiteres die Versehung des Untervogtamts zu Wetzlar befohlen. — Auf Nachsuchen des Landgrafen be-

stätigte Kaiser Karl V. 24. Juli 1541 diesen Tausch, daß die Grafen zu Nassau ihre Gerechtigkeit, so ihre Vordern und sie an dem Schloß Calschmitt, dazu auch an der Vogtei und dem Geleit zu Wetzflar samt allen Zugehörungen| und andern Stücken von dem Reich zu Lehen geführt, an ihn, den Landgrafen, übergeben hätten, und es sollten solche Lehen nunmehr Landgraf Philipps und seine Nachkommen von Kaiser und Reich empfangen. — Dieser Verfügung ungeachtet hat zwar Kaiser Rudolph II. in einem Lehnbrief vom 29. Octbr. 1578 für die Grafen Albrecht und Philipp IV. zu Nassau, Gebrüder, nochmals aufgenommen „ain Schloß, Calsmont genant, bey unser und des hailligen Reichs Stadt Wetzflar gelegen, item die Vogtey daselbst zu Wetzflar, auch alle Pfandt-Briefe über die Stadt-Steuer Wetzflar"; jedoch war Kalsmunt wie Wetzlar bei Hessen geblieben. Die Stücke wurden bei der nächsten hessischen Reichsbelehnung von 1559 zuerst in den hessischen Reichslehnbrief eingerückt, „die Gerechtigkeit am Schloß Kallschmidt, die Vogtei und das Geleit zu Wetzlar", welches seitdem beibehalten wurde [60]).

Landgraf Philipp zu Hessen bestimmte in seinem Testament vom 6. April 1562, § 12, in der Theilung des Landes unter seine 4 Söhne, daß „Wetzlar was wir daran vor Gerechtigkeit haben", der zweite Sohn Landgraf Ludwig haben solle. Als Landgraf Philipp am 31. März 1567 gestorben, kam nach diesem die Gerechtigkeit an Callschmidt, der Vogtei und dem Geleit zu Wetzlar an Landgraf Ludwig IV. zu Marburg, und als dieser am 9. October 1604 gestorben, an dessen Neffen Landgraf Ludwig V. zu Darmstadt, in dessen Linie sie nunmehr blieb [61]).

---

[60]) Hesse l. c. doc. 17. 18. 19. 20. de Ludolff l. c. in obs. for. S. 330. 319 und in histor. Nachr. v. Wetzfl. S. 146. 135. Hesse S. 53. Ledderhose, kl. Schriften 3, 46. 78—83. 95—96. Rehm, Handbuch d. Geschichte beider Hessen 2, 27 Note e.

[61]) Rehm 2, 9. 30 Note a. 266 Note a.

1606 versucht Landgraf Ludwig V. zu Hessen-Darmstadt der Stadt Wetzlar den Steinbruch am Kalsmunt zu verwehren, wogegen die Stadt behauptet, daß sie diesen Steinbruch noch vor der Zeit, ehe sie nebst dem Grafen von Nassau die Burg zum Kalsmunt gekauft hätte, schon käuflich erworben habe[62]. — Nach der in 1609 bei kaiserlicher Commission von dem hessischen Deputirten erstatteten Relation wollten die über die Kalsmunter Terminei von den genannten Deputirten benannten Zeugen von keiner Absteinung des Kalsmunts wissen; es wurde jedoch auf 2 große Steine, die Freistein genannt, geführt und berichtet, daß vor Alters mißthätige Mannspersonen auf den obersten zu Calsmond zu, und die Weibspersonen bei dem untersten, ungefährlich 30 Schritte darunter, vor Angriff und Fahung gesichert gewesen seien[63]. — 1612, 14. Juli, beschwert sich Landgraf Ludwig V. über die Nachlässigkeit des Stadtraths zu Wetzlar, mit der er besonders die Burg zum Kalsmunt verwüsten und verfallen lasse, und nennt sie landkundig[64]. — In dem von Landgraf Ludwig V. als kaiserlichem Commissär zwischen Rath und Bürgerschaft zu Wetzlar vermittelten Vergleich vom 12. Februar 1614 wird besonders vorbehalten, daß durch diesen Vertrag dem Landgrafen, „als dem kaiserlichen Erbvogt, Reichsamtmann und Schutzfürsten zu Wetzlar", an dessen Rechten und Gerechtigkeiten nichts benommen werden solle[65].

1707 belehnt Kaiser Joseph I. den Landgrafen Ernst Ludwig zu Hessen mit der Gerechtigkeit an dem Schloß Callschmitt und an der Vogtei und an dem Geleit zu Wetzlar, samt allen Zugehörungen und anderen Stücken, wie die verschienener Jahren von weiland Philips und Johann Ludwig

---

[62]) v. Ulmenstein, Wetzlar 2, 90.

[63]) Deductio der Hessen-Darmstadt bei und in Wetzlar zustehenden Regalien, 1728. Beil. n. 77 p. 89. Hesse l. c. p. 169.

[64]) v. Ulmenstein, Wetzlar 2, 98.

[65]) de Ludolff l. c. Nr. VIII. in obs. for. S. 304 und in histor. Nachrichten S. 120.

Grafen zu Nassau und Sarbrücken mit Bewilligung Kaiser Karls V. wechsels- und übergabsweise an Landgraf Philipsen zu Hessen kommen[66]).

Der Verfall der Burggebäude von Kalsmunt hatte übrigens in 1664, zur Zeit, als Syndicus und Stadtschreiber Chelius zu Wetzlar seine kurze Beschreibung dieser Stadt drucken ließ, schon so lange sich vollendet, daß Chelius bereits unterstellen konnte, daß Kalsmunt, „als es zu einem Raubschloß mißbraucht werden wollen, von denen Beleydigten eingenommen und zerstöret worden" [67]).

Die Burg zum Kalsmunt in ihren Ruinen ist abgebildet auf der Titel-Vignette des 1. Theils der Geschichte der Reichsstadt Wetzlar von F. W. Freiherrn v. Ulmenstein, Hadamar 1802. Ihre Lage gibt an die diesem 1. Theil auch beigegebene Ansicht und der dem 3. Theil, Wetzlar 1810, beigebene Grundriß der Stadt Wetzlar.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, § 7. 25, wurde das Schutzrecht des Landgrafen von Hessen-Darmstadt über Wetzlar aufgehoben und die Reichsstadt Wetzlar kam in der Eigenschaft einer Grafschaft und mit voller Landeshoheit zur Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers und Primas von Deutschland. Kalsmunt ist jetzt ein Eigenthum der Stadt Wetzlar[68]). Nach der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 42, vereinigte der König von Preußen die Stadt Wetzlar und deren Gebiet mit der Monarchie.

---

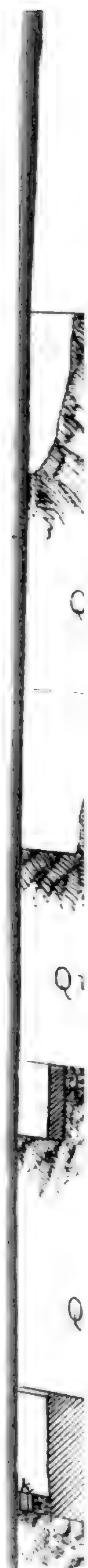
[66]) Hesse l. c. p. 54. 89.
[67]) de Ludolff l. c. in obs. for. S. 192 und in hist. Nachr. S. 8.
[68]) Abicht, Kreis Wetzlar 1, 78.

image
not
available

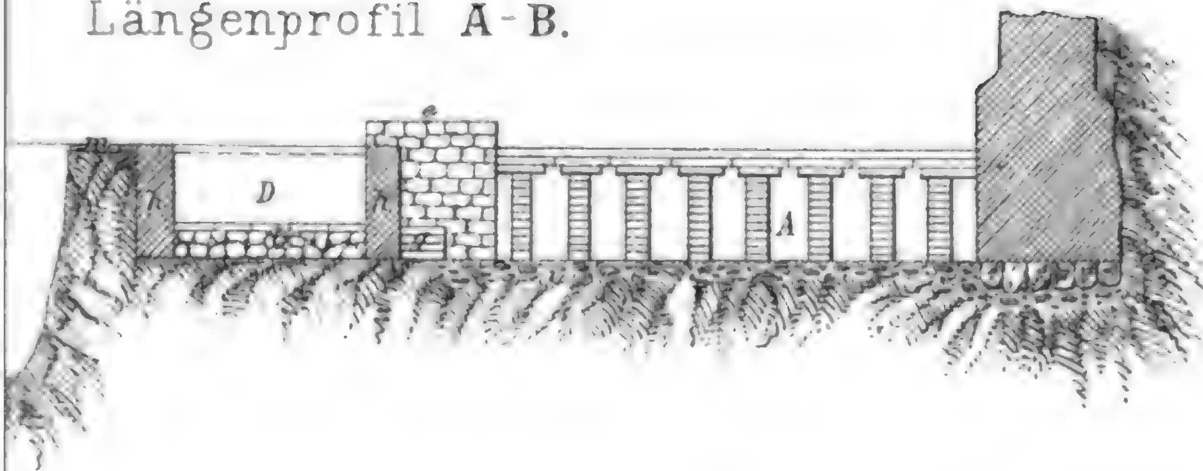
image
not
available

Druckfehlerverzeichniß.

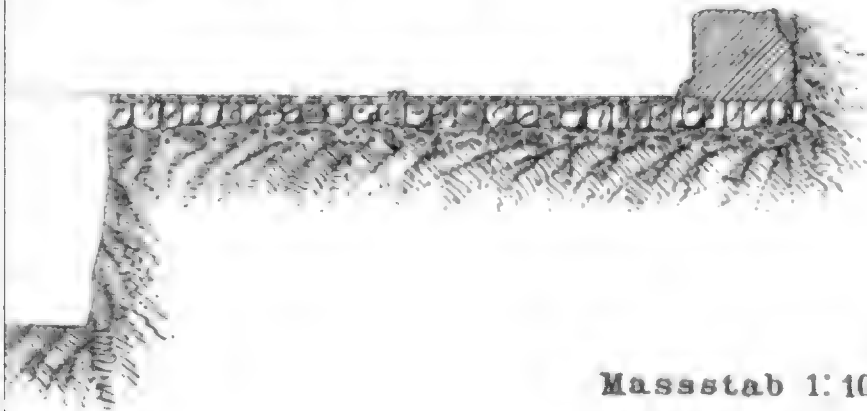
Seite 389, Zeile 4 von unten, statt „Ludwigs'" lies „Ludwig's".
„ 390, „ 9 „ unten, „ „von Simon" lies „Simon von".
„ 397, „ 7 „ oben, „ „vor," lies „vor".
„ 401, „ 15 „ unten, „ „crastinio" lies „crastino".
„ 402, „ 14 „ oben, „ „Philipp" lies „Philipp's".
„ 419, „ 5 „ oben, „ „hier" lies „, hier".
„ 435, „ 16 „ unten, „ „noc" lies „nec".
„ 435, „ 14 „ unten, „ „wahr" lies „war".
„ 437, „ 3 „ unten, zwischen bedeutenden u. selbstständigen: ,.
„ 439, „ 5 „ unten, statt „Waguer" lies „Wagner".
„ 447, Anm. 1) Z. 1, statt „Mencken" lies „Menken".



Längenprofil A-B.

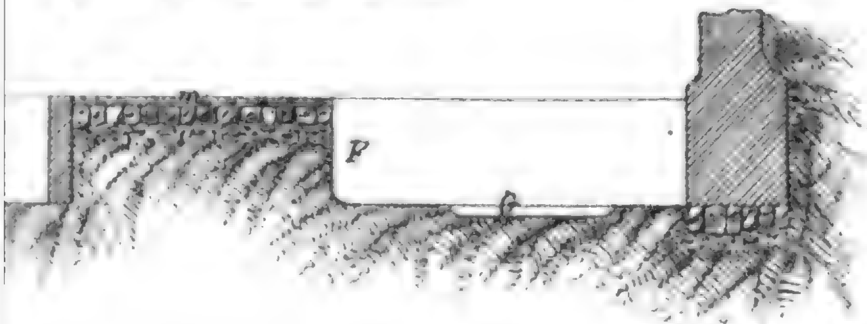


Querprofil C-D.

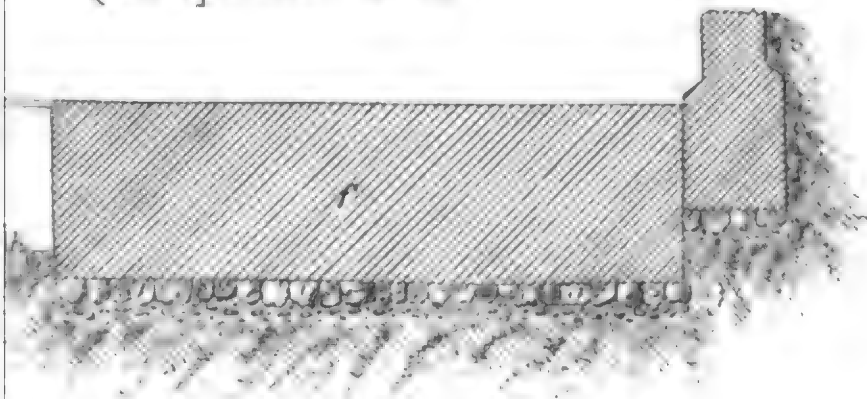


Massstab 1:100.

Querprofil E-F.



Querprofil G-H.



Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt

a f

(von

5.

EG XI

7.

EG XIIII

8.

EG XXII PP

4.

OHI

A QVI

Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen

von

Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg,
zeitigem Vereins-Secretär.

Vierzehnter Band. Drittes Heft.
Mit 2 Karten.

Darmstadt.
Im Selbstverlag des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.
(In Commission der Hofbuchhandlung von A. Klingelhöffer.)
1879.



Die Verzögerung in dem Erscheinen des Schlußheftes dieses Bandes findet ihre Erklärung darin, daß der Verein inzwischen den zweiten Band der „vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogthum Hessen von W. Wagner“ herausgegeben hat, ein Unternehmen, welches die Vereinsmittel so sehr in Anspruch nahm, daß die Fortsetzung der Vereinszeitschrift bis jetzt verschoben werden mußte.

Ein Register zu Band XIII. und XIV. ist in der Herstellung begriffen und wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres noch zur Ausgabe gelangen.

Dr. G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

XV.

Aus Archivalien der Stadt Friedberg in der Wetterau

aus dem 15.—16. Jahrhundert.

Von

Dr. Lorenz Diefenbach.

Die Stadt Friedberg i. d. W. hat in dem Großherzoglichen Staatsarchive eine werthvolle Sammlung bisher in der Sakristei der dortigen Stadtkirche aufbewahrter (zum Theil leider sehr beschädigter) Archivalien niedergelegt, aus welchen wir im Folgenden einige Auszüge geben. Sie spenden sachlich und sprachlich interessante Beiträge zur Kunde der Geschichte des Haushaltes und Verkehrs, der Rechts-Gewohnheiten und -Fälle, der Gesellschaft, Sitte und Unsitte, Bildung und Sprache der Stadt und ihrer Umgebungen während jenes merkwürdigen Uebergangszeitraums. Wir blicken in die Straßen und Feldfluren, Marktplätze und Wachtthürme, Kirchen und Klöster, Wohnhäuser, Rathhaus, Kranken- und Armenhäuser, sogar in das „Frauenhaus“ der alten Reichsstadt hinein. Wir gewahren die Einwirkung der „Uffrure“ und Unruhen, namentlich der Sickinger Fehde, die kirchlichen Zustände kurz vor der Reformation, die rechtliche und gesellige Stellung der jüdischen Gemeinde, die Beziehungen der größeren Nachbarstadt Frankfurt, der Landbewohner, der „Ausländigen“ und „Ausleute“ zu der Stadt.

Unsere Mittheilungen betreffen zunächst nur die Sprache; gerne aber haben wir deren Belege bevorzugt, wo sich Sachliches unmittelbar daran knüpfen ließ. Bei der Auswahl der Wörter mit ihren Formen und oft von den heutigen abweichenden Bedeutungen und bei unseren lexikalischen und grammatischen Bemerkungen dazu hatten wir auch viele Leser im Auge, welche nicht fachmäßige Sprachkundige sind, aber als Alterthumsfreunde mit diesen in solidarischer Verwandtschaft stehen. Indessen werden Erstere neben zahlreichen alten Bekannten auch nicht weniges in den Lehrbüchern noch nicht Verzeichnetes auffinden.

Die Sprache steht der gleichzeitigen der rheinfränkischen Gebiete, wie sie sich u. a. in Frankfurter und Mainzer Urkunden zeigt, und in Vielem noch den Mundarten der Wetterau und ihrer Angrenzer nahe, hat jedoch auch manches Eigenthümliche. Die hochdeutsche Lautverschiebung ist in vielen Fällen bis auf den heutigen Tag noch nicht durchgedrungen, schreitet aber im 16. Jahrhundert langsam vor. Unsere Leser wollen die meisten lautlichen Belege in unserem Texte aufsuchen und ferner uns die Unmöglichkeit einer streng alphabetischen und lexikalischen Reihenfolge nicht zur Schuld rechnen, da wir, wo es nöthig erschien, ganze Sätze aufnahmen und der Raumersparniß wegen nur sparsam Verweisungen von einer Stelle auf die andere anbrachten. Somit sollen die alphabetischen Abschnitte und die Zeilenzahlen nur einen erleichternden Behelf vorstellen.

Nur wenige Einzelbemerkungen mögen schon hier vorausgeschickt werden. Charakteristisch für diese und die verwandten alten und lebenden Mundarten sind u. a. das Vorherschen der niederdeutschen Media, insbesondere des d gegenüber von hd. t, während hd. z und späteres ß durchgeführt ist und mißbräuchlich auch in s übergeht, welches überhaupt, wie heute in Südwestdeutschland, wahrscheinlich ß lautete. û und î gehen nur langsam in heutiges au und ei über; ai und oi stehen, wie in allen fränkischen Gebieten, für â und ô; häufig steht ĭ für ĕ

(z. B. in yrbe, riddelich, kilch, Wirner, Hirman wett. Hërme); seltener e für i (z. B. in hemelrich, wese), ei für e, a für o (z. B. in abin, abir, adir, rack, glacke u. s. w., s. u.); nd. p wich noch selten dem hd. pf, ph, wie jetzt noch bis in die „Palz“ hinauf. Das Zwillingsdeminutiv -elchen (so wett.) ist nicht selten. sl, sn, sw weichen erst spät dem schl u. s. w. der nhd. Schriftsprache. Mit der heutigen wett. Mundart läßt unsere alte bei bestimmten Participien das Präfix ge- weg, wie in funden, bracht, geben.

Unsere wenigen Abkürzungen und Citate bedürfen nur etwa folgender Erläuterung: hd., mhd., nd., md. = hoch-, mittelhoch-, nieder-, mittel- (binnen-) -deutsch; wett. = wetterauisch; (h.) v., vv. = voce, vocibus; Grimm Wtb., Lexer, Weigand = die bekannten Wörterbücher dieser Meister; HNd. Wtb. das hoch- und niederdeutsche Wtb. von Lorenz Diefenbach und Ernst Wülcker, das wesentlich für die Mundart unserer Urkunden (15. Jahrh.) brauchbar ist, aber bis jetzt erst A—E umfaßt; Brinkmeier (Glossarium diplomaticum); Babenh. R.-Buch = Babenhäuser Rechts- oder Gerichts-Buch im Großh. Staatsarchive.

Aus dem bedeutenden Vorrathe der Friedberger Urkunden excerpierten wir folgende: Spitalrechnungen von 1402 ff. nebst wenigen Pergamentumschlägen derselben (Urkunden aus dem 15. Jahrh., die meisten Fascikeln sind Papierhss.); Baumeisterbuch aus 1473 ff.; Transfixbriefe aus 1448 und 1453; Recordationes animarum von Bruderschaften aus 1579 (Blättchen); Rathsprotokolle aus 1506—1522 (umfang- und inhalt-reiche Quelle). Nur zwei Bruchstücke von Nekrologien des 14. Jahrh. bis aus 1516 benutzten wir bei den Namen (s. u.)

A.

..kole gekaufft..dartzu gab ich ym III. hl. für daß ableyb (Reſt; ſ. HMd. Wtb. v. aleibe). — x thr. hat er.. geben, han ich em abe geſlagen (abgezogen; ſ. l. c. v. abſchlagen) in der rechenunge; inname vnd ußgifft (Ausgabe; ſ. l. c. unter ausgeben) geyne (gegen) eynander abgeſlagen vnd vorrechent; a. uß zinß; in abſchlack (auf Abſchlag zahlen; ſ. l. c. v. abſchlag). IIII. hl. vff ſine erbeyt (Arbeit, wett. erwet, erwert) in abeſlack ſyns zins. — anwande ſ. (Ackertheil; l. c. v. anwand). — artacker (angebauter Acker, ager arabilis Grimm Wtb., vgl. l. c. h. v.). — daz olandfaß (Alantfaß, fehlt den Wtbb.). — der kremer altar, neben ein elter duch (Altartuch, ſ. l. c. h. v.), elterhut (ſ. u. unter **E**); altariſt (lat. altariſta). — andelagen; andelage zu thun (tradere u. dgl., vgl. Grimm Wtb. v. andeln; HMd. Wtb. bei obigen Wörtern). — vnſers hern u-, o-ffart (Himmelfahrt). — abekauff m. (Abkauf, Ablöſung, l. c. h. v.). — vffholen, vffhalen (vgl. l. c. v. aufholen, Lexer v. ûfholn), z. B. als ir recht vnd phand offhalen (in Beſitz nehmen); ſollen ſie die ſchauweren (wett. ſchauern; eine verfallende Scheuer, auf welcher ſie eine Gülte haben, wenn der Beſitzer nicht herſtellen will) vffholen mit recht; wo h. eulner (Eig., an vielen anderen Stellen neben ulner, Appellativ d. i. Töpfer, vgl. HMd. Wtb. unter Aul).... die gemelte gulte (Gülte) verffollenn (formell erfüllen u. dgl., vgl. Lexer v. verfüllen; hier aber wohl o ſtatt a verſchrieben, wie denn dieſer ganze Satztheil nicht korrekt erſcheint) oder.. nit ußricht (an vielen Stellen in weiter Bedeutung gebr., vgl. HMd. Wtb. v. vßrichten).... ſo ſoll her Gerlach oder die, den er ſoliche zwene guldenn legeren (legieren, übermachen) würd, zu gedachter behaußunge vnd gartenn.. eynen zugang habenn, die vffholenn, zu ſich nemen vnnd behalten; des grunbergers vffholunge (Erwerbung, Lexer) hefftlich (bei

Strafe der Haft? fehlt den Wtbb.) gebieten (den Hausbau). — by offlaßunge (Ueberlassung, vgl. l. c. v. auflaſsen, Lexer v. ûflâzen) vnd verſchribunge dieſer gulde. — das (daß) eyner dem andern ſein konde (Kunden) abrufft (durch Anrufen abſpenſtig macht, Bed. fehlt den Wtbb.). — ander-, andert-halben ($1^1/_2$) morgen. — acht (Zahlwort, vgl. ll. c. h. v.), gew. eycht; eychtehalben gulden acc.; neben dem achtzehenſten (=ten). — almus sg. -ſen d. pl. fem. (Almoſen, vgl. HMd. Wtb. h. v.), z. B. bey der almus . . ſo die vßgegeben wurdt. — (Geldgefälle ſollen) abgekont (aufgekündigt) werden. — ire vfferſtorben farnhabe (vererbte fahrende Habe, vgl. l. c. v. auferſterben). — vffgehaben (vgl. l. c. v. aufheben) gelts halbe. — welcher burger wein inlegt, ſal (ſoll, ſo noch im 16. Jahrh.) ein kerben (Kerbholz, Rechnungsmarke) nemen; (der verkaufte Wein) ſall ime abgeſchnitten (vom Kerbholze d. i. getilgt, vgl. Grimm Wtb. v. abſchneiden) werden. — (daß er ein) finſter (Fenſter, paſsim, wett. ffnſter) vßgeſchlagen (ein-g.) habe. — die fraw vom Thron (früheres Nonnenkloſter bei Friedberg) ſoll . . beſcheyden (beſtimmen, entſcheiden, ſ. HMd. Wtb. h. v.) . . yrer hinderſtendigen (rückſtändigen) penſion halbe (paſsim, halb, halber), ob man ire (ihr) mocht derſelben den mererteyl (msc., bei Lexer mêrteil n.) abtedingen (vgl. HMd. Wtb. v. abtheydigen transigere etc.) vnd mit der zeit bezalen. — ſall er vleyß ankeren (anwenden). — das der ſtat kein anhang (nachtheilige Folge o. Klauſel, vgl. Wtbb. h. v.) der halbe (deßhalb) geſchee. — (ſoll) ire ſchuldt bey (vorbei, Bed. fehlt den Wtbb.) vnd ab ſein (erloſchen ſein). — das er zum richter vffgenomen (angenommen ſei). — (Einer wird geſtraft, weil er) bey nacht eyner dirnen (an anderer Stelle frawen) yre liecht vßgebloßen (wider ihren Willen). — vßlendig, die vßlendigen (pl. Ausländiſchen in engerem Sinne, vgl. vßleude u. 103). — ſich der ſtat eußern

(die Stadt verlassen, vgl. HNd. Wtb. v. äußern). — vffmerckung haben (Acht haben, aufmerken). — biß vßfundig (ausfindig gemacht) werde. — kein abwachs (Verlust, fehlt den Wtbb.) vnd schadenn. — andauche f. (wie nhd., vgl. u. a. l. c. v. Adich). — noch dem (nachdem) .. ime 80 guldenn breudgabe (l. c. v. brautgabe) angeheisßen (auferlegt; anheißen invocare l. c.). — des reychs angeschlagen geldt; d. r. anschlag (census u. dgl., vgl. Wtbb. h. v., HNd. Wtb. v. anschlagen). — (Ein Waisenknabe soll) an (nhd. in) die kost verdingt (an v. a. Stellen ähnlich gbr.) werden vnd sein haußradt ersehen (eingesehen, fehlt den Wtbb. als gerichtl. Ausdruck). — ime ernstlich vffsetzen (imponere l. c.). — (Ein Gesuch beginnt:) mich ficht ein handel an (nhd. mehr nur verneinend; hier i. q. geht mich an). — Die frawe so im loch leit (im Gefängnisse liegt, so wett.) soll man vßlossen (herauslassen) vnd ir die stadt verbieten, bey erdencken (Verwarnen, Bedrohen, zu bedenken geben; Bed. fehlt den Wtbb.) woe sie hie wider bedretten werde. — aptgottery (Abgötterei, so häufig im 15. Jahrh.). — mit yrem vehe (Vieh, passim) abetzen (so u. a. HNd. Wtb. v. abätzen). — noch anzale des jars (Jahrzahl, vgl. l. c. v. anzahl). — soll marx vßer (aus, vgl. l. c. v. außer) gefengniß (dem Gef.) vff eyn vrfriden (psm; urvride i. q. vrvêhede einmal bei Lexer) zu thun gelaisßen werden. — der wurt (Wirte; u, o = nhd. ĭ oft wett.) vnd gasthelter (Gasthalter, vgl. Grimm Wtb. h. v.; hier auch Variante oder verschrieben gastgelter) halbe daß sie keynen wein schencken oder vff örten (Ürte, Zeche, passim) geben sollen, affter (außer, passim; Bed. f. Wtbb.) frembden. — (Einem) kosten ablegen (erstatten, zahlen; vgl. Grimm Wtb. und HNd. Wtb. h. v.). — (die sache) vffslagen (aufschieben, passim; suspendere etc. l. c. v. vffschlagen). — abtreibung (Aufhebung, vgl. Hintertreibung; Bedeutung f. Wtbb.) eyns haußkauffs. — (daß man ihn) mit ruden

vßhauwen (virgis caedere Grimm Wtb.) ſall. — was den richtern von burgern oder vßleuden (vgl. HMd. Wtb. v. ausleute), eim furgebott (Vorladung, ſ. Lexer v. vürgebot), komer (Arreſt, Beſchlagnahme u. dgl., vgl. Wtbb. von Grimm, Weigand, Lexer; Weiteres ſ. u.) oder pfandunge noch (nach, ſ. o.) geburt, ſall dem begriffen (in Worten begriffenen, beſtimmten; vgl. Wtbb.) eydt angehefft (zugefügt, angehängt, vgl. Wtbb. v. anheften) werden. — argwillig (malivole, vgl. u. a. HMd. Wtb.) mit worten antaſten (ſo l. c.). — (In der Zeit des „ſpiels“ und der „vffrure“, fem., a. 1518) ſollen alle gaſſen vnd pforten mit gewapneten dieß ſpiel (hier wohl elliptiſch, wie z. B. dieſen Tag; Weiteres ſ. u.) vleiſsiger verſehen werden. — mit vffgeſetzten behden (auferlegten Beden, vgl. u. a. l. c. v. auffetzen). — welchem burger ein vehe (Vieh, ſ. o.) abgehet (ſtirbt, jetzt und in Wtbb. nur für Menſchen gbr.) ſoll daſſelbe . . hien uß fertigenn (hinausſchaffen, vgl. u. a. Lexer v. fertigen). — koſten, beſchwerungen (Auflagen) vffwenden (den Betrag der Auflagen aufwenden, verwenden). — bitt vnd anbringung (Antrag, wie anbringen s. u. HMd. Wtb. h. v.). — den prieſtern weyn abſchroten (Grimm Wtb. h. v.). — die thornhudter haben abgeploßen (zum Abgange der Wächter abgeblaſen, vgl. l. c. v. abblasen). — vffgehne (hinaufgehn, wie an andern Stellen vf-, vß- hinauf, hinaus u. ſ. m.). — bubery vffhalten (enutrire etc. HMd. Wtb.; Näheres u. bei Concubinen). — pfande vff-, vffge-bieten (aufkündigen, hier dem Zuſammenhange nach, welche Bed. den Wtbb. fehlt; aufgebieten nur einmal in Grimm Wtb.). — vffſehunge haben (ſ. Grimm Wtb. v. aufsehung) das ſolichs geſchee; eyn vffſehens haben (ſo HMd. Wtb.), es ſy nacht oder tag. — anheymſch (domi, domesticus l. c.) . . vnd (im Gegenſatze) vßlendig (ſ. o. 66 und u. a. l. c. v. ausländig). — ampt (Amt), dat. pl. ampten; ſo u. a. ſiegel-, margkt-

ampt). — in der gemeyne sall gebotten vnd bestalt (angeordnet werden, vgl. u. a. l. c. v. bestellen) daß die raupen allenthalben abgeschafft (den Wtbb. fehlende Zusammenstellung) vnd verdilgt werden. — die obgemelten vfftzeychtnisse (pl. Verzeichnisse; s. HMd. Wtb. v. aufzeichnis); ire (der Soldaten) vffziechnis. — cleger vnd antwerter (Grimm Wtb. v. antworter, Lexer v. antwürter, HMd. Wtb. Ntr. v. befestigen). — den thornhuder vff- vnd abe-laßen (auf seinem Thurme); vßlaßen (aus dem Gefängnisse herauslassen). — vfffstund (sogleich; l. c. h. v.). — abewendig c. gen. s. u. bei -wendig. — Item dar (st. der?) vordirgen (vorig, s. Lexer v. vorderic) rechnung ist der buwe (Bau) abgericht (bezahlt, vgl. HMd. Wtb. v. abrichten) biß vff mm ß. sall er noch verdynen (verm. durch Arbeit). —

B.

dem Bilde warter; deß alden bilwerters frawn (15. Jahrh.) (bildwärter custos imaginum HMd. Wtb.); duch z° (zu, für) eym bildener (imaginarius l. c.) dy finster (Fenster) dar off z° entwerffen. — barnduch (Bahrtuch Grimm Wtb.). — brötschirn fem.; gen der brot-, bröt-scharn f. (beide in Grimm Wtb. unbelegt). — bleser m. (s. HMd. Wtb. v. bläser). — buwemeinster (Baumeister, vgl. u. bei meister). — mm gebont (Gebunde, so wett.) schaube (vgl. Weigand Wtb. v. Schaub) die hutten (hutte, hotte, Hütte) zu behencken (verm. das Hüttendach; hencken etc. im 15. Jahrh. gew. i. q. nhd. hängen). — bywesen (in b. in Anwesenheit; HMd. Wtb. v. beiwesen). — birrett (Baret, s. l. c. h. v.). — (Zahlung) fur gald (Gold) bickelchin (Würfel — vgl. bickel Nr. 2 in den Wtbb. —, oder ein Zierrat?), fliddern (Flitter pl.); fur silber blidder (b st. v verschrieben?). — bruch garte (Sumpfgarten, fehlt d. Wtbb.). — bruch- (einmal brach-) silber (Grimm Wtb. h. v.). — doliatori zu binden daz

berkorn (vgl. HNd. Wtb. h. v.; hier das Weinfaß gemeint?). — daz finster blien (plumbare l. c.). — xxv hl. zymmerhenn bagenstell (Bogengestell, s. l. c. v. boggestell unter biegen). — zwa büllen, Var. büln (bolle trulla l. c.) zu morter. — iiii phunt bede liecht (als Bedepflicht; wie betekorn u. dgl.; fehlt den Wtbb.). — im balckhuß (fehlt den Wtbb.; vgl. den Ortsn. Balkhausen) vor der elendigen (s. u.) laden z⁰ hencken (hängen). — vor eyn brieffe laden (Brieflade, fehlt den Wtbb.; vgl. briefschrein HNd. Wtb., -kasten). — xviii hl. sant z⁰ beslagen (Arbeitslohn oder für den Sand? vgl. etwa Grimm Wtb. v. beschlagen 11). — vor zwae eln gögelers (Zeugstoffes, flavilinii, vgl. Lexer v. gugelare) vnd iiii ß. den gögeler z⁰ bedrocken (a. 1473 schon mit Figuren oder Farben bedrucken?). — vmb blaüme (für baume?) ole. — eyn born seyl (Brunnenseil); borngelt (Abgabe, s. d. Wtbb.); badborn (s. d. Wtbb., s. u. bei vnderstanden). — bode (Bütte, passim, vgl. l. c. h. v.). — eyn brebes (Bed. dunkel, s. d. Wtbb.). — dy ducher off z⁰ hencken (aufzuhängen) vnd z⁰ bestellen (vgl. etwa Grimm Wtb. h. v. 1). — off vnser frawen dag der beschaunge (visitatio Mariae HNd. Wtb.). — begriffen (s. o. 107); begryff (Inbegriff, Bereich, vgl. l. c. h. v.) vnd zeugehorunge (eines Hauses). — .. sumig wurden vnd die gulde nit beczeltin (s. bezelen l. c.) vnd wertin (leisteten, bezahlten; so mhd.). — an (ohne pfsm) allen zorn, indrag (Eintrag, Widerrede l. c. h. v.) vnd an allerlei behelfenisse (s. d. Wtbb., vgl. l. c. vv. behelfen ff., behelfrede Ntr.). — den Bachanten (l. c. v. bachant) .. sall gebotten werden, vß der stat sich zuthun (anders sich auß dem stetlein tuon bei Lexer). — er habe siner hußfraw nichts zu begeben (e. Rechts entäußern, sonst in dieser Bed. gew. refl., vgl. Grimm Wtb. h. v. 1, a und 2, c). — reddelich (redlich) befridden (befriedigen u. dgl., vgl. Grimm Wtb. v. befrieden); sodann b. (einfriedigen, be-

friden HNd. Wtb.) vnd bezeunen (l. c. v. bezäunen). — bedencken (gerichtlich erwägen, pſsm); bedacht werden paſs., auch nach Etwas (ſ. u. bei erfarunge); begert ein bedechtniſse (l. c. h. v. und Lexer v. bedehtnüſse) der verſchribunge zuſehen. — das peter altuatter ein hienlichs bereddunge (Eheberedung, Verlöbnis, ſ. Brinkmeier v. hienlich). . . betedingt (gutlich vnd fruntlich b. l. c., vgl. Grimm Wtb. vv. bethedingen ff.) hinder recht gelegt (deponiert) . . vnd furdre (fordere) dieſelbe hienlichs ſchrift (fehlt Wtbb.); die bey der ehe bereddunge geweſt ſollen . . bey handt (zur Hand, herbei, paſsim, ſ. d. Wtbb., Weiteres ſ. u. bei hand) bracht vnd gehort werden. — bezeyhung (Bezichtigung criminatio Grimm Wtb.), bezieg (accusatio HNd. Wtb.). — beyſein ſ. o. 62 bei abſein. — . . ſoll yre (der Verſtorbenen) haußradt vnd was do iſt inuentiret (pſsm), vnd dem kinde zu gudt verſorgt (geſichert, vgl. Lexer) vnd behalten werden (reservari HNd. Wtb.). — beſehen, beſehung, (ſeltener das glbd. beſichtigen u. ſ. w.); haußbeſeher, ſ. u. bei haus; der ſiegeler (sigillator etc. Dief. Gloſs.) vnd zale beſeher (vgl. HNd. Wtb. h. v., Zahlbeſeher i. q. Zollb.?); biet (vgl. Grimm Wtb. h. v.?), fiſche beſehen; die fleyſche-, brot-, duben- (Tauben-) beſeher, neben buwebeſichter a. 1518. — breudgabe (Brautgabe, vgl. HNd. Wtb. h. v.). — das lehen . . lentzen (zur Sommerfrucht beſtellen, Lexer) vnd beſemen (beſamen). — bruchig (reus, verbrecheriſch, vgl. Grimm Wtb. und HNd. Wtb. v. brüchig). — vff der freunde bittunge (intercesſio l. c.) — blochwagen (sarracum clev. blockw. l. c.; ſ. u. bei hocken). — bezwonglich (beengt, ſ. u. bei spiel; vgl. bezwunglich l. c.). — gebrudert (verbrüdert; brüdern Zw. Grimm Wtb.). — beſtant tun (eine Thatſache amtlich feſtſtellen; anders Grimm Wtb. v. beſtand 6); vff des vrgelers (o-, u-rgeler organista Dief. Gloſs., Lexer; wett. orgeler Drehorgelſpieler, auch ſpöttiſch und figür-

lich angewendet) geſinnen (Anſinnen, bei Lexer einmal Begehren) ſall ime die belonung . . vff eycht (8) jare lang beſtendig (continuo) zugeſagt werden. — die metzler ſollen ire hunde bendig (zahm, ſ. HMd. Wtb. v. bändig, unter binden) halten. — eyn armer man mit den boßen blattern beladen (ſ. l. c. h. v.). — burgſchriiber (ſ. d. Wtbb.) ſind geordent (eingeſetzt, ſo bei Lexer) vnd geſetzt (ebenſo). — ſo das beſchicht (be- i. q. ge-ſchehen häufig im 15. Jh.). — als wir die blaſterſteyn (ſo oft im 14.—15. Jh.) benampten (Bed.?). —

C. ſ. K.

D.

(Ein Acker iſt) ii ruden breyd durchgende (durchgehends, paſsim; Bed. ſ. d. Wtb.). — ein droßer (Münze 15. Jh., zweimal vorkommend, demnach nicht wohl d aus g) vß (ausgeben) vor 1 gramottelchin (grau Müderchen?). — dor-, dorn-, donre-stag (Donnerſtag). — dirre (hic, huic; vgl. HMd. Wtb. v. dieſer), z. B. a. 1448: Ich Wigant etwan (ſ. u. h. v.) Wigel molners ſelighin ſon . . zcu dirrezijt burgher zu friedeberg. — dappard m. (Kleidungsſtück, ſ. l. c. v. Dappart). — dar vnd dann (dann und wann, ſ. d. Wtbb.). — deckerknecht (Dachd., ebenſo). — gedenck durch (vgl. HMd. Wtb. h. v.) got. — dweil (dieweil, pſm, vgl. dwil etc. u. l. c. unter Der). — diechter (nepos pſm, vgl. l. c. und Grimm Wtb. h. v.), z. B. Dieln Annen kindern vnd die-, di-chtern (16. Jh.). — zum dickemal (oftmals, ſ. ll. c. v. dickmal). —

E.

Vgl. a. I (Konſonant!) und U, wo viele jetzt mit ei und äu, eu anl. Wörter vorkommen. — etwan u. dgl. (quondam, vgl. HMd. Wtb. vv. etwan, etiswanne u. ſ. w.), z. B. an krůtzenechers hůſe daz etzwane waz (war, ſt. was) Emechens; etwan o. bei dirre; noch dem (nachdem), etwan gudtzeit (gute Zeit hin-

durch? s. d. Wtb.) groß hochzeit zwene oder drey tage zerunge gehalten (darf solche jetzt nur einen Tag dauern). — ent-, enpangen (empfangen, psm). — elende verm. Familienname (kommt auch als Flurname vor) in: Criſten Wale vnd Elße elende zu Steinfurt; elendig bedeutet arme oder kranke, wohl auch fremd hergekommene Bewohner der Hospitale und Armenhäuser; z. B. baren zu den elendigen doden zu begraben; der e. laden s. o. bei balckhuß. — vini dē elterhut zu purgeren (p²-, purgieren; e. verm. Eig., wie regelhut, rozelhut; ist Altarwein für Arme als Arznei gemeint? Der Satz steht in e. Spitalrechnung des 15. Jh.; vgl. nachher bei erfaren „vini die hutten“?). — erbe wird namentlich in e. Urkunde von 1426 stets irbe geschrieben, wie denn i für e — und noch jetzt wett. — häufig ist. — erfaren, oft (s. d. Wtbb.) nach Etwas (erfunden, suchen, nachforschen hier häufig, seltener erforſchen nach E.), z. B.: vn hl. knyben (Eig.) zu franckfort zu erfaren pro v menſuris vini die hutten (Hotte? vgl. Grimm Wtb. h. v.) ſetzwin (psm, fehlt bei Lexer); als er gen Mantz (Mainz, psm) ginge vnd erfore nach glaſe z⁰ den finſter; dweyl holler Peter das fewer zu Nuwheym (Nauheim) langſam (spät, Bed. f. Lexer) geſehen vnnd ſunſt auch ein blöde geſiecht (hat), ſall man noch (nach) eynem andern erfarunge haben, ſo der . . nit geben will ſall noch eynem andern bedacht werden. — x hl. Conrat steyndecker den eſel (auch Familienname; hier gerula HNd. Wtb. v. cit.) off (hinauf) zu thün. — . . ſeyn zale zu ergroſſen (vergrößern, erhöhen, vgl. Grimm Wtb. v. ergrößen; anders ſich ergrözen bei Lexer). — entheubit (enthauptet, part.). — enttrunden (entronnen, weggegangen). — ſollen dieſelbigen kinder . . von den almuſen der ſtat verdingt (s. o.) vnd enthalten werden (sustentari HNd. Wtb. h. v.). — noch dem wenig taglöner inn der ſtat, vnnd doch dieſelbigen die gepurlichen taglöne erſteygenn (steigern, erhöhen l. c.; paſsim, s. u. bei metzler) vnd er-

ſetzen (beliebig anſetzen?). — erfurdern (vorfordern, vorladen; ſo erfordern l. c.). — (Fremde ſollen am Thore) erſucht (durch=, unter=ſucht, vgl. Lexer v. erſuochen) vnd erforſcht (erforſchen inquirere HNd. Wtb.); noch (nach) eynem andern Thorn hudter . . erfurſchunge habenn (vgl. o. erfaren noch . .), die hudt (Hut, fem.) zuuerſehenn. — ſoll gehort werden zum öffentage (vgl. offen gericht, hof bei Lexer) vnd der clage entbrochen ſein (paſsim; vgl. HNd. Wtb. v. entbrechen). — myn ottmudige (demütige, noch nach dem 15. Jh. gebr.) byd vmb er (Herr, ſ. Grimm Wtb. v. er Nr. 2) Jhu Criſti zu verbidden den burgern die aptgottry (pſsm), die ſachung (Prozeß, Lexer h. v.) vnd kaſserung (Kaſſierung, ſ. d. Wtbb., hier Geldgeſchäft?) mit den judden (Antrag e. Prieſters!). — zeit erſtrecken (Friſt verlängern, vgl. Grimm Wtb. v. cit. 2). — haußradt ſall inuentirt vnd hinder rath (ſ. o. 209), dweyl er entgangen iſt (verloren gegangen? vgl. Lexer v. engân); ſo Joſt ſich geſchicklich (ſchicklich, ordentlich, vgl. nhd. geſchickt; fehlt bei Lexer) halten will, ſoll ime ſein mißhandelunge (ſchlechte Handlung, paſsim, bei Lexer nur offensa einmal belegt), derhalbe er entgangen (aufugit HNd. Wtb.), dieſzmal vberſehen (überſehen, nachgeſehen, verziehen) werden. — erfinden (finden, ſ. u. bei karte). — mit fiſchwerck (paſsim, vgl. Lexer h. v.) vnd eſſelſpyß (an Faſttagen feilgebotene Lebensmittel, vgl. HNd. Wtb. v. eſselſpise und mitteld. eſsenſpeise Lebensmittel) zum marckt tagen komen. — egenant (vorgenannt, obeng.; ſ. d. Wtb.) verwarlich (in Verwahrung, Lexer) erhalten (behalten, aufheben). — erbeudt (ſich erbietet, Bed. ſ. bei Lexer v. erbieten). — eyden (Eidam, ſo mhd. = wett. âëre m.). —

F und V (Konſonant).

pictori von den fynſtern (Fenſtern ſ. o.) zu machen fanenſtebe (ſ. d. Wtbb., vgl. fanenſtock Grimm Wtb.);

von den fanensteben zu machen. — hynder sym ferbe hußchen (s. bei Lexer). — fischwer-ck, -g s. o. 323. — flur-, flor-scheyde fem. (passim, einmal bei Grimm Wtb. aus Baur Arnsb.). — fomff (5), funff; fomfften-halben ($5^1/_2$) morgen. — den die des pherners huße foren, Var. huß forten (führen prs. & prt., den Haushalt? Bed. f. d. Wtbb.); steyn fören inf. i.q. fahren, e. Wagen o. Karn voll; der forman fert (fährt); forlude (Fuhrleute). — furters (fürder, psm, s. l. c. v. fürders). — vor ein boltz gefiddert (Grimm Wtb. v. fiedern 2). — fleyßhauwer (Fleischhauer); fleyschbeseher s. o. — in straßheymer feldunge (passim, campas l. c.). — die veldt ruge (Feldrüge, Grimm Wtb. unbelegt), veltbuß (einmal in Grimm Weisth.). — farnhabe (fahrende Habe, o. 45 und passim, f. d. Wtb.). — fewer, fawer (Feuer, wett. fauer). — ein veltsicher (leprosus Grimm Wtb. v. feldsiech) mensch, — die Burger inn der stat, so das ire vß der stat geflöhet (flöhen, flüchten l. c.) vnd entfuret (weggeführt), soll derhalbe (deßhalb) noch dießen leuffden (Zeitläuften, sc. Kriegszeit, psm; mhd. louft m. Lexer) .. gestrafft werden, dann yhe (ehe, vor? wett. î, doch s. u. egenant) solicher sorge on noth ..; was vor wein .. in die stat dießer vffrur (fem. s. o.) halbe geflohet vnd gefurt wurdt, soll fryhe inn und vßgehen. — die frawen persone (Frauensperson, vgl. l. c. h. v.; Lexer gibt frauwenperschone aus Frommann 3, 57a). — herbst- vnd fasten-meße (in Frankfurt a. M., psm; f. d. Wtbb.). — ewer Vestikeit (Anrede an Burggrafen und Bürgermeister, f. d. Wtbb., vgl. Ehrenfestigkeit). — seiner freuelung (f. d. Wtbb.) halber. — letzung (Verletzung, Lexer) geistlicher fryhung (Freistatt, Grimm Wtb.). — von (nhd. auf, fehlt Lexer) geheiß. — .. vnd ist alle ding (allerdings? f. d. Wtbb.) geramptslagt (s. bei Lexer; r st. s? zu rämen? die deutliche Schrift spricht gegen ein

Verschreiben statt geratslagt) vnd verloßen (verlassen, d. i. abgeschlossen?); von beyden deyln; kinder verlaißen (hinterlassen, psm). — (Ein Ehepaar verkauft, nach e. Urkunde a. 1440) eynmudiclichen mit samentder hant (Grimm Wtb. v. hand 5; i. q. semetlichen a. 1448) friedeberger werunge (psm) .. off vnser kost (unsere Kosten) vnd schaden an (ohne) allen verczog (Verzug) vnd verbod (Arrest? vgl. Lexer v. verbot) .. den wir in vnsern kontlichen (offenkundigen, vgl. l. c. v. kuntlich) nutz und fromme gewant vnd gekart han (keren und wenden nebst Zss. hier oft synonym). — alle vßstende verseßen (versäumte, unbezahlte, s. Lexer v. versitzen) gulde. — vidimiren s. bei wynnung. — wein verschenckt (ausgeschenkt, so Lexer) vnd nit verongelt (psm, verzollt durch Ungeld; vgl. Lexer v. verungelten); inf. verongeldenn. — doits verfaren (des Todes v., vgl. Lexer v. vervarn). — sollen alle pforten versehen (mit Schutze u. s. w., vgl. l. c. h. v.), Var. verwacht (einmal l. c.), vnd verhudt (behütet, bewacht, s. l. c. v. verhüeten) werden. — die verschienen (abgelaufenen, früher fälligen; sonst mehr nur von Zeiträumen gebr.) 45 gulden von der herbstmeßß. — (hat) dem Spital zwene gulden vergnungt (verehrt; Bed. s. bei Lexer v. vergenüegen, vgl. dort den zins vernüegen). — wein vernidderlagen Zw. (s. Lexer). — als seinem nechsten versiptenn (Verwandten, s. Lexer). — vehe (Vieh); die metzler sollen ire veheschlacht (s. Lexer) im schlaghuß (Schlachthause, s. Lexer v. slagehûs) haben. — gudt brot backen vnd das nit verschwemmen (schwammig backen; verswemmen wegschwemmen einmal bei Lexer). — langer nicht verdulden (erdulden, dulden; s. l. c. v. c.). — (Geld in e. Bau) verbauwen. — verloben (geloben, so l. c.). — vereynigt (vereinbart, einverstanden). — vormönderschaft (Vormundschaft, s. Lexer). —

den vnderkauff verſperren (verweigern, wie ſperren; Bed. ſ. l. c.). — noch dem verrückter (vergangener, vgl. l. c.).. ordiniret; das frawenhuß verrucken und verkeren ſ. u. bei metzler. — (ihm) ſall ein reuerß.. verfernget (lies verfertiget d. i. ausgefertigt, vgl. l. c.) vnd zugeſtelt werden. — (ſie ſollen mit einander) vertragen werden (l. c. h. v.). — viſerer m. (pſsm; Eicher l. c. v. viſierer). — (e. Zunftgenoſſen widerrechtlich) verbötten (vorladen u. dgl., l. c. v. verboten); ſo er zu.. hern gebotte (anders herrengebot bei Grimm Wtb.) verbott wurt. — des vertruwens (in dem Vertrauen, der Erwartung) es ſolle..

G.

dabit von ſime (ſeinem) geſeße (geſezze n. Beſitzthum Lexer); von großer (fem.) geſeße; vff dem huſe vnd geßeße (Urk. a. 1448) genant der cleyn wedeler (hus zum weydeler a. 1440) in der ſtad frideberg by dem großen wedeler gelegen. — vff dem greſechtin, Var. -in (graſigen; graſic Lexer) weg. — gein der juden ſchule vber (nhd. gew. gegenüber der J.). — horet zu dem gelucht (Beleuchtung, vgl. l. c. v. geliuhte) in der noit gottes; als er daz g. dingt; ſollen leinweber vnd kremer eynn zunfft haben, doch yder (jeder) ſein geleucht haltenn. — gereimez (feneſtrale, gerra, margo Dief. Gloſs., vgl. Lexer v. geremze) zu machen in organo; von den gereimzen. — geſcheit n. (Kornmaß, ſo wett.). — glocke neben glacke; glackſtrang m. (Glockenſtrang; ſ. l. c.); glockampt (ſ. l. c.): richtet über den glöckener. — den zymmerluden 1 g. zu gatzung (i. q. atzung, ſ. Wtbb., vgl. Grimm Wtb. v. gätzen Nr. 2) an obirger (oberer, ſ. Lexer, vgl. vordirgen o. 146) fere da ſie gekommert (beläſtigt, ſ. u. **K**) worden zu nidde (Stadt Nidda, wett. neïd) von den forluden. — die gyſ faſser (Gießfäſſer, Lexer v. giezvaz) ze ryben. — ſiner

geſwihen (Schwägerin, ſ. l. c. v. geswige) ſelgin kinde. — gart (Garten, mhd. garte); wo ſein gart gangſam (zugänglich u. dgl.; anders Grimm Wtb. aus Rückert); gartenwin (im Garten gezogener Wein? vgl. Grimm Wtb. v. gartenwein). — gadernzins (Gatterzins, ſ. l. c. h. v.) — die grinde (Bed.? vgl. grinte m. bei Lexer?) zu ſleuffen (ſchleifen, auch l. c.); grindt ſchaff pl. (noch nhd. wett. Grindſchafe; vgl. grintvihe räudiges Vieh Lexer). — geſtültze, dat. pl. geſtoltzen (l. c. vv. geſtüele, gestüelze, wett. das wëlle-frâ-geſtoilz oder -geſtoil (das Wildenfraugeſtühle, vgl. Grimm Myth. S. 403; Archiv IV S. 282 ff.). — Syppchis (Eig.) getruwehelder (hier Eig.? vgl. u. truenhender und triuwehalter und getriuhender Lexer). — geyn (gen), getrennt von vber (gegenüber, pſsm). — in geynwertikeit (in Gegenwart von . ., vgl. l. c. v. gegenwertecheit). — gleyſer (Glaſer). — ſich gebruchen c. gen. (gebrauchen c. acc., Grimm Wtb. h. v. 6, b,). — wilchs jars vns daz gefuglichen (füglich, ſchicklich; gevuoclîchen Lexer) wer zu tun). — die kindermutter (auch kindmutter, Hebamme) von franckfurt ſall man geſchickt (in geziemender Weiſe) vffnemen. — (Tuch wird befunden) xx genge, Var. geng pl. (vgl. Grimm Wtb. v. gang 5, d,) zu ſchmahle. — in beyſein vnd geſicht (in adspectu, ſ. Lexer v. gesiht). — grempelwerck (Trödel; ſ. l. c.; werck häufig für Marktwaare). — geplecke n. (Flickerei, vgl. u. placken; fehlt l. c.). — die geware (Waare Lexer, hier vielleicht in weiterer Bed.) vnd hauſzradt. — die irrunge vnd gebrechen zwiſchen (zweien Parteien, paſsim; vgl. Grimm Wtb. v. gebrech II, c, β); in g. zw. dem capellan vnd dem zuchtiger (Henker, paſsim, mhd. zühteger); ſollen ſoliche gebrechen (zwiſchen ihnen) mit der gudt (in der Güte) hienlegen (beilegen, l. c. v. hinlegen 4,), das ſoliche vberfarungen (Uebertretungen, Zw. vberfaren; ſo Lexer h. vv.) zemeliche

(geziemend) gebußt werden; ſoll er ein andern zunfft brief zu wege brengen an der gebrechenhafftige (defectuosus Grimm Wtb.) ſtatt. — mit hulff goffertshenns vnd wernher ſchumachers (Eigg.), die gerechtigkeit dar inn haben (ein Recht, e. Rechtsanſpruch darauf; ſ. o. l. c. v. gerehtecheit). — dan ich von ſolicher clagen gantz nichts (ſo heute in Norddeutſchland) gewyſt. — dweyl er gaſtung (Grimm Wtb.) heldt vnd nidt (Wein) ſchenckt (wird ihm die Weinſteuer erlaſſen); gaſt-helter, -gelter ſ. o. bei vßer. — beneficium vnd gottslehen (goteslêhen eigene Leute Lexer). — gedrunglich (dringend, sc. angegangen, genöthigt ſein; ſ. Lexer). — ſoll ſie der bußhalbe geruhig (ruhig, vgl. l. c. v. geruowec) pleiben. — geſchickt, geſchicklich ſ. o. 454. — vff der Rybſcherin geſinnen (Anſinnen, ſ. o. 236) ire bede zu leichtigen (erleichtern, mindern? anders lîhtegen Lexer?). — gleyne (pl. Lanzen, vgl. Lexer v. glavîn). — den gûden luden (guten Leuten, haftet heute noch an vielen Oertlichkeiten, z. B. der Gutleuthof). — glich (gleich, wett. u. ſ. w., nächſt) gen des ſwartzen heintzen ſnyders hûſe vbir.

H.

habern, ſelten haffern (avena); habern zu rechen; haberrecher m., tzweyn, drien haberrecherßin f. pl. (fehlen d. Wtbb.). — hien, hene (hin); henſet (jenſeit, hinseit Grimm Wtb.). — heirt (Hirt). — harneſcher, einmal harnerßer (mehr nur Familienn.). — die hobe (Hube, Hufe). — des hubichs gerichte (ſ. l. c., vgl. dort vv. huobec, huobgerihte). — hofferede, hobereide (Hofreite, wett. hobrâëre); hobe-, habe-, hoffſtat (Grimm Wtb. v. hofstat). — hoſtien, gew. oſtien, oſtgin pl. (wett. oſtercher pl.). — halbe (halb, halber, Poſtpoſ., ſ. o. in Sätzen; ebenſo bei Zahlen -halb, hier oft sing.). — (mhd. humerâl, umbral etc. Lexer, Dief. Gl.

v. humerale:) zcwa alben vnd zcwene ymmelare. — haußen d. pl. (Häusern, pſsm); hauſung, husunge (i. q. be-h., ſo Lexer); haußbeſeher m. (ſ. d. Wtb.); wo Gelbracht ſchwartz nit haußhalten (einen Haushalt, ein Hausweſen führen, vgl. Grimm Wtb. v. c.) wurdt, ſoll er die Burgerſchafft anzunemen, dießmale vberſehen (ſoll ihm nachgeſehen, erlaſſen, vgl. Lexer h. v.) werden. — ſollen zuhandthaben, bey handt brengenn (vgl. Lexer v. hant, Grimm Wtb. v. hand; oben 212); hant-zweln, -weln pl., -welchen dem. (Handzwehle, Handtuch); handelunge (Verhandlung u. dgl., ſ. Lexer v. c.); gehandtreicht ſ. o. — zu hauff (zuſammen, ält. wett. zehâf nd. tohôpe). — vff den hoen altare (Hochaltar). — daz waß (Wachs, wett. wóaß) herhey̅ (in das Haus? vgl. l. c. v. herheim) z⁰ foren. — hencken (hängen, ſ. o. paſsim). — die frawen ſo huln (Kleidungsſtück, Hülle, vgl. Lexer h. v.), ſchechter (auch nhd.; vgl. l. c. v. scheter) vnd ander dinge feyl hat. — hinderſtendig (rückſtändig, paſsim, ſeltener bei Lexer v. hinderstende, Grimm Wtb. v. hinderſtändig), z. B. clage vor xviii ß . . ſo ynen drey jare h. — herdt-, hertſchilling (Abgabe, pſsm, ſ. l. c. h. v.). — her, er (ſ. o.; Herr vor Eigg.). — die huldungsverſchreibunge (ſ. d. Wtbb.). — hergott ſ. u. bei spiel. — herußer geben (herausgeben). — ſoll ein blochwagen (ſ. o.) . . zun leytern vnd hocken (cumulis? cf. Grimm Wtb. v. hocke; Beides wird auch zum born genannt), daruff geleyt (gelegt), gemacht werden. — hene, hien (hin); (ein Vorgeladener iſt) vber das on laube (Urlaub, Erlaubniß, ſ. Lexer v. loube) hien weg gangen (hinweg gegangen); enwegk ziegen (hinwegziehen). — ladunge vnd heyſchunge (Vorladung, l. c. v. c.). — die hudt (Hut) verſehen (als Amt ausüben). — huhery (ſ. d. Wtbb., zu mhd. huoh Hohn) vnd bubery.

I und J.

in- (nhd. ein-, in-) -ynne drug (hineintrug). — yder (jeder); itweeterſijt (jedwederſeits). — inponeren ſ. u. bei officieren. — inzuhalten (im Stalle ſind Geißböcke, damit ſie nicht Schaden thun); inheldir (inhälter Inhaber Grimm Wtb., wie hier, e. Briefes) als vorludt (verlautet). — im ißernborter (Eiſenborte; vgl. HMd. Wtb. und Lexer v. isenbort). — inname, innome (Einnahme, pſsm). — den win inzuſchroden (einſchroten Grimm Wtb. unbelegt). — inderthalben (innerhalb) im wochen. — junge heller, junges Geldes (neu, ſ. d. Wtbb.).

K, C, Qv, Ch.

kappesgarten (Krautg.). — kutte (Kaute, Grube, wett. kaure f.); leym- leimen-, wett. läëme-); dij waſßer kuten zu fegen. — lyn duch zu kilch ſecken (kelchsack sacculus calicis Voc. inc. teut.). — kannen vnd kudel (vgl. kutter, kuderolf und ähnl. Gefäßnamen in Grimm Wtb.) zu placken (flicken, ſ. u.). — zur kirbe (Kirchweihe, pſsm, wett. kirb); kirbtag; pharkirbe (ſ. bei Lexer), vff den ph.-tag, -abent. — kommer (Kummer in älteren, beſ. gerichtl. Bedd. pſsm) z. B. J. Dorplatz ſoll den vrgang (Waſſerabfluß, ſo noch heute im Rheinlande; urganc bei Lexer im Allg. Gang, Ausgang), ſo er geraumpt iſt, mit kommer (in älteſter Bed. Abraum, Schutt, ſo noch heute heſſ. kummer, k.-wagen) vnd erden widder beſchutten vnd vßfullen; kommer (gerichtlich ſ. o. bei furgebott); kommern (beläſtigen, ſ. o. bei gatzung). — qveme (käme); vff ein quemlich (bequeme, kömmliche, paſſende, ſ. Grimm Wtb. v. komlich) zijt (a. 1453). — kurßen (Pelzkleid l. c.) f.; kortzenmecher (Kurſenmacher, ſ. d. Wtbb.). — vß der kalghutten (Kalkhütte l. c.). — koruck, choruk, korrack (Chorrock). — kobbel (Kübel, wett. kiwwel,

d. i. kübbel). — kürdeln (Kordel pl.). — kirtzenhuder (Kerzenhüter, kirzenhüter Lexer); kerzenmeister (Grimm Wtb. h. v.) — von dryn kirchysen (Kratzeisen für schmutziges Schuhwerk an Kirchthüren? s. d. Wtbb.). — von eym karn-, Var. (wie wett.) kern-volle steyn. — kerbe s. o. bei abschneiden; (er hat) ein versiegelten brieff vnd ein kerben inbracht (eingebracht). — vff der newen kindmutter (auch kinder-, s. o. 453 bei geschickt; Grimm Wtb.). — (Wendel von Leyningen wird gestraft) vmb das er wein vnd kein mey (wett. mâje f. Schenkenzeichen von Laubwerk, auch Maibaum, vgl. Lexer v. meie) vßgesteckt, noch die kisten (l. c. v. kiste 4,) vßgesetzt; kiste (amtlicher Kasten für Geld und Urkunden l. c.). — karte, passim bei einer Anklage gegen die Juden im Rathspr.: (ein Kruzifix wurde) in einer karten erfunden (gefunden); noch dem ein crucifix in eynre karten funden..; noch dem abermals eyn karten in belen (altd. jüd. Frauenname, wett. Bëile) der Juddin huß fundenn, daruff sonderlich ein creutz vff das eicheln bauer blat (der deutschen Spielkarte) gezeichnet ist;.. das die Judden, der karten halbe, sollen der stat etliche gelt darlegen vnd das mit der zeit widder bezalt nemen. — kornmötter (vgl. u. motter) m.; sein kornmöttre-, das kornmütter-ampt. — kendel m. (so bei Grimm Wtb., wett. kennel f.). — cleynat (Kleinod, mhd.), den Judden verpfendet vnd vereußert (geschah in Friedberg öfters durch die Klerisei, die jedoch dadurch straffällig wurde). — concubinen, nam. auch der Priester, werden oft genannt, mitunter auch als die leichtfertigen frawen; trotz des verh. kleinen Umfangs der Stadt hatten sie ein frawenhus, das ihnen nicht einmal genügte, vgl. u. a.: zu gedencken der gemeynen concubinen in der stat, das die (daß diese) alle gassen besitzen (belagern, einnehmen), wege (Wege o. Mittel) furzunemen sie zuuerdilgen..noch dem

die c. viel ongefugs (Unfugs, pſsm; mhd. vngevuoc) dreyben, auch alle bubery vffhalten (ſ. o. 126), ſoll man nach wegen drachten, ſie zuuerdreybenn (oder) in das gemeyn frawenhauß ſchicken. — noch laudt der kondeſage (Ausſage der Zeugen, vgl. Grimm Wtb. v. kunde 3, c,) iſt Einer geſipter (i. q. verſipter, Verwandter; Ptc. von mhd. sippen) des Klägers. — do dann verſumeniß vnd confuſion geſeheen. — qvitancie (Quittung, pſsm, ſo mhd.).

L.

lachte (legte, pſsm, ſo Lexer v. legen). — lude (Leute, pſsm). — luden (läuten, pſsm); ludegelt (einmal liutgelt l. c.); ludunge (fehlt l. c.) — liecht-, licht-mecher (ſ. Lexer; wett. -mecher -macher). — leihen, Prtc. geluwen, gelauwen (ſo häufigſt im 15.—16. Jh.; vgl. auch Lexer v. lîhen). — neyl (Nägel) zum lichkar (feretrum Dief. Gloſs.). — v hl. vor lint (Baſt, Binden im Hoſpital; vgl. Lexer h. v. Nr. 1). — vor eyn laderſeyle (des Aufladers? ſchwerlich Lederſeil, cf. sq.). — lapleder (ſ. l. c.); den liddern (ledern, vgl. l. c. v. liderîn) pulbe (Pfühl; l. c. v. phulwe; wett. pölf m.) z⁰ placken. — vor geplecte (ct aus ck, oder tt?) an der orgeln vnd von den lich ſtulen (verſchr. ſt. licht-? pl. Lichtſtock) vnd den polden (Pulten) in dem chore. — vor bleich blae (hellblau, ſ. d. Wtb., vgl. Aehnliches daſelbſt) vnd lippfare (leibfarb, lîpvar Lexer einmal) glaß. — leuffde (Zeitläufte, nam. unruhige, vgl. o. bei flöhen) vnd vnreglichenn (regel-, geſetz-widriger; anders unregelich l. c.) vffrur halbe. — irrung (Streit, pſsm) zwiſchen dem ſchneidtwerck (Schneider-handwerk-, zunft; anders snîdewerc l. c.) vnd henrichen ſcherern, ſeiner leremeyde (Lehrmagd, Lehrmädchen ſ. l. c.) halbe. — lie-, li-beren (liefern, ſo mhd.; wett. liwwern). — geſchmehtt vnd geletzegett (verletzt,

beeinträchtigt; s. l. c.); letzung (Verl., s. o. bei fryhung). — lengerung (Verl., neue Frist; s. l. c.) begeren. — uff ersuchen der landscheider (Amt; s. l. c.). — lesemeister (theol. Amt, l. c. h. v. — löwer m. (Löher, Gerber).

M.

me, mehne (mehr., wett. mīn); eyner oder mehne (Mehrere). — meyster, öfters meynster (wett. meinster); Zss. mit buwe-, born-, graben-, kertzen-, lese-, mol-, presenz-; die zwae meynster cappen (s. bei Lexer). — meyderchin pl. dem. (wett. marrercher pl.), s. o. bei aufwenden. — madem (e. Abgabe? als solche noch in der oberen Wetterau vork.; s. Lexer; s. Dief. Got. Wtb. v. Maithms; medum, medem mlat. medena ist in oberhess. Urkunden e. Abgabe von Neuroden, nach Brinkmeier des 7. Theils der Ackerfrüchte), hier in Zss. m ß. geben vor holcz mademß. — mande (weiter Korb, wett. mâne f.; fehlt bei Lexer; s. Weigand Wtb. h. vv.); Zss. kolenmande. — meben (mähen, wett. mêwe inf. gemêbt). — morter (Mörtel, so mhd.). — malnsloß (nhd. Mahlschloß, von mhd. malhe; s. d. Wtb.; s. Dief. Gloss. vv. sera pendula etc.) — den mottern (Fruchtmessern, s. Lexer v. mutter, vgl. Weigand v. Mött; o. bei kornmötter) von dem korn z° dragen. — müsefeller (Familienn. urspr. vrm. Mausfallenmacher). — dem slosser vor gemechts (zu machen?) ysen z° der vrgeln in z° giißen. — wolberadens mudes (Rechtsformel; vgl. Lexer und HMb. Wtb. v. beraten). — hat das mordtgeschrey (Hülferuf in Todesgefahr, psm; nhd. nur noch in weiter Bed.; anders einmal bei Lexer aus Grimm Weisth.); ein gewöhnlich früh zum Weine gehender Friedb. Bürger, der bei seiner nächtlichen Heimkehr sein Weib zu e. m. veranlaßt, wird vom Rathe gerügt. — mol, molle, mölle (Mühle); molmeyster (mülm. Müller bei Lexer); möln gelt, von gewalcken (sic) duchen.

— molterfteyn (s. den Wtbb.; Bed. unklar). — soll er.. der stat maisßen (verschr. st. misfsen?) vnd hienweg ziehen. — die metzler metzeln, schlagen, thun ab das Schlachtvieh; die m. begeren das fleysch an gelde mit der zeit zu ersteygen (steigern, s. o. 298), auch das frawenhuß zuuerrucken.., doch wo das fr. durch den ingang zuuerkeren (damit zu verkehren?) were, solt nit vnderlafsen werden.

N.

neben, bei Einem Schreiber neyben, neybenck (vgl. wett. néawich), neybwen; ebenso schreibt er grobwen (Graben), in dem dubwen dale (Taubenthale), hobwifel (Dorf howifel, jetzt Hochweisel, wett. hôwaisel). — die nefte vff deme orste (Hospit. a. 1420, Bed. dunkel). — neyle, neyl, nele (Nägel); Zss.: bonenele, deck-, lath-, leyst-, floß-neyl. — nachwer, Pl.-re (Nachbar, pfsm). — noch (durchweg st. nach; wett. nôch); noch far (Nachfolger, mhd. nâchvar). — ire geburlich nidderlage (Einleggebühr von Weine, sonst diese Einlegung selbst) donon geben. — noch dem das nawhauß (s. bei Lexer; Neuhaus in bestimmter Bed.; vgl. wett. nau neu) vff den spiel tag zu enge vnd bezwonglich ist.

O.

1 stuck in der wannen (Flurname) abin (oben) an clas; an dem abirsteyn (Oberstein, ebenso), Beides a. 1402). — adir (oder, gew. im 15. Jh.). — obwendig (s. u. bei -wendig) des mittelweges; obindig id. — oley (Öl, so mhd.; wett. ôlich n.); jottinhenne der oleyslager (mhd. ölslaher u. dgl.; häufiger heutiger Familienn. öl-, ölen-schläger). — o-, v-berkeit (Obrigkeit und deren Befugnis, so mhd.), z. B. dem radte sin vberkeit vorbehalten; obirg (übrig). — der opperknecht (Arbeitergat-

tung, häufig im 15. Jh.; s. bei Lexer; aus lat. operarius umgedeutet) frickelhenn. — orgel, häufiger vrgel, mit Abll. s. o. — ..genwurtig (gegenwärtig) ist vnd officiert (hält das Offiz, Amt; s. l. c.), inponert (s. l. c.) vnd collecten leset; hait (hat) zu officieren inponeren vnd lesen als eynem pherner zugeboret (gebürt, vgl. Lexer v. zuogebürn).

P.

vff dem palme abint (Palmsonntag Lexer). — ein phar (Paar, pfsm, vgl. Lexer v. pâr). — perner (so wett.), pherner (Pfarrer, passim); pharkirbe u. s. w., s. o. bei kirbe. — placken (flicken, nicht bloß Kleidung, sondern auch Geräthe, Gebäude u. s. w., häufig hier und anderswo, vgl. HMd. Wtb. h. v. und v. plecken unter Blacke); verplackt (prtc., an e. Hause wie verbauen u. dgl.? oder i. q. placken?); ein plackenn gartens (ähnlich u. a. bei Weigand). — off precisien-, procisien-tag, -abent (Jesus Beschneidung, s. bei Lexer). — probist, prabist, pranist (Probst, vgl. HMd. Wtb. v. Brobist). — der presentz (vgl. Lexer h. v., passim) vff dem kore; presentzmeister (s. bei Lexer). — pult, polde pl. (Pult); pultduch (s. l. c.). — ein pantzer schurtzchen (s. l. c.). — phanplecker m. (Pfannenflicker; s. l. c.; vgl. o. placken). — pene (Strafe, Pön; s. d. Wtbb.; wett. pên fem.). — die peniggulde (Pfenniggülte; Lexer v. phenningülte). — porthus (Pfortenhaus; s. l. c.). — eyns pferdsteyl hawes halbe (Portion Heues für ein Pferd; s. l. c.; wett. hâ d. i. hau Heu). — vil jor in rügiger posseß (in ruhigem Besitze, Rechtswort, vgl. possesse fem. bei Lexer; formell stimmt r. zu mhd. rüegec angeklagt).

Qu s. K.

R.

myn hern des raits (des Rathes, so nhd. z. B. in Frankfurt a. M.). — ratshendell pl. (16. Jh., s. bei Lexer).

— von eym racke (Rocke) vnd eym ſaracke (Kriegsrocke u. ſ. m., ſ. Lexer v. sarroc); bey beſtin gewyrcktin Rockeduchen; rockelchen dem. (wett. röckelche). — zu rupen (raupen bei Weigand, von Raupen befreien) die garten. — ruſt-holtz, -hultz (Lexer v. rüstholz). — eyn regiſterlade (ſ. l. c.). — vor ı d. wyns vd ruberiken; ..buch zu rubiceren (rubriceren u. ſ. w. Dief. Gloſs. vv. Rubric-a, -are). — (er wird geſtraft) vmb das (umbaß, nd. ümme dat darum, ſ. bei Lexer) er ſein pferdt zu rehe (ſo l. c. v. rahe; vgl. Weigand v. reh) geritten. — reddelich (redlich, pſsm, formelhaft im 15.—16. Jh.). — rugbar (zu rügen, rüegebare Lexer).

S.

daz ſelbe ſtock gelt (ſ. d. Wtbb.; vgl. ſtoc-guldîn, -miete, -reht, vll. auch -phenninc bei Lexer. — ſemede Binſe, Riedgras; ſ. l. c. h. v.; wett. simese fem.). — ı flor. de pallio der (?) in dem ſchuchhuſe (l. c. v. ſchuochhûs); ſchuchwarte (auch Eig.?), der ſchuchert, henrich der ſchuert (Schuſter; vgl. l. c. v. schuochwürhte). — vff der ſteynen (ſteinernen; vgl. l. c. v. steinen) ſtraßen (Oertlichkeit, Chauſſee u. dgl.); vor doppen (Töpfe) vnd eyn ſteynkoppe (ſ. d. Wtbb.; koppe ein Gefäß?); ſteyndecker ſ. nachher; ſteyn exthe pl. (l. c. v. steinackes) z⁰ ſpitzen. — ı ſtucke iſt eyn ſlußil (Schlüſſel, wie noch wett. schlēſsil mit mehreren Zſſ., dem Acker quer und ſpitz vorliegendes Landſtückchen, von deſſen Ueberſchreitung der Zugang abhängt, pſsm.; Bed. ſ. l. c.); der ſlußil iſt vı ruden breyd durch gende (ſ. bei **D**) vnd xxııı ruden werwert (ſt. vorwert?), vgl. ıııı ruden breyd vnd iſt x r. lang vorwert (vorwärts, hier nach vorn? ſ. l. c. v. vürwert) me (mehr), vgl. ı ſtucke herwert (herwärts, ſo l. c.) dez ſwalhēmers weges; ʟxx r. lang vnd herwert vı r. breyd; ferner zu Obigem: daz ſloßelſtucke; (ein Acker) ſlußelt

ſich in ſuwing (Eig.); ſlußelecht adj. (fehlen alle l. c.). — ı ſommerin weißes (wett. ſimmern waëß; vgl. l. c. v. sumber). — ſchullig (ſchuldig, psm; wett. ſchöllich); ſchuldigung (An-, Be-, vgl. Lexer h. v.). — ſtulekußen (l. c. v. stuolküſsen). — ſnorch, im 16. Jahrh. ſchnörch (wie wett., Schnur, Schwiegertochter). — vor eyn ſackennyen (Unterkleid, ſ. l. c. v. suckeníe) ſiner frauwen zu luden (läuten, ſ. o.). — ſchencken (Wein ausſchenken), prtr. ſchancte. — ſcheen (Schienen) pl. — ſchaub, pl. ſchaube (häufig, wie noch wett.) ſ. o. bei behencken. — zu den ſnecken (Wendeltreppen l. c., häufig im 15. Jh.). — ſweſter neben ſuſter (Kloſterſchweſter, eig. nd.; hd. noch jetzt das Süsterhaus in Kaſſel in Kurheſſen), z. B. den ſuſtern inn beyden claußen; geſwiſterde (ſo l. c.) neben mit ſinen geſuſtirdin in einer Friedb. Urkunde a. 1426. — ſchuppleffil, ſchoppleffel (Schöpflöffel, ſ. l. c.; wett. scheppleffel). — ſturtz (Schleier, ſ. l. c. h. v.). — xvııı hl. vor ſuckduch (ſ. l. c.; ſt. ſack-?? zu suckenie?). — Steyndeckern (Ziegeldachdecker l. c., hier vll. Eig.) ıııı hl. zu ſtüppen (stipulis, vgl. stupfe l. c.? oder Zw.?). — ſchanck (Schrank, ſo wett.). — von eyner ſwyngen (in e. Garten, Thorflügel? vgl. l. c. h. v.) — eyn riiß ſcheberſteyn (Schieferſtein, psm.). — den kleppel (Klöpfel, ſo wett.) an der ſtorme glocken (sturmglocke nhd. und mhd. l. c.). — vor ſtrich garn (ſ. l. c.) darinne (in eine hantveln) z° weben. — adir (oder) wem he (er, wett. hên) die ſeßte (verſetzte, als Pfand gäbe, ſ. l. c. v. setzen) gebe ader beſchiede (zuweiſe, vgl. l. c. v. bescheiden), Var. adir wem he die ſelben gulde geſaßt ader gegebin hette; Jekelhen geſeſßen zum karbe (anſäſſig? vgl. l. c. v. ſitzen). — ſeße 6; ſeßzehen, einmal ſechzehehen (sic) 16. — ſoeben 7, ſoebenderhalben 6½. — ſwigerfrawe (ſ. l. c.). — ſneyden

(Fleiſch zum Verkaufe aushauen, vgl. l. c. v. sniden); ſchneidtwerck ſ. o. bei leremeyde. — noch dem viele vßfure vnd merglicher gebrech (merklicher Abgang u. dgl. l. c. v. gebreche m.) .. allenthalben geſtumpt (Bed.? anders stumpfen Zw. l. c. und bei Weigand h. v.) wurt. — ſchlagen (ſo mhd.); ſchlag-huß, -hauß (Schlachthaus, pſsm; l. c. v. ſlagehûs). — ſchyrſtkönfftig (nächſtkünftig, vgl. schierest, schierst komend l. c.). — ſperren vnd wegeren (verweigern), ſich ſp. (widerſetzen), häufiger als nhd. — ſiegeler (l. c. v. ſigel). — were es (häufige Formel im 15.—16. Jh.) aber ſach (i. q. handelt es ſich darum?) das (daß) u. ſ. w.; ſachung ſ. o. bei kaſserung. — ſmaheit ſ. u. bei unkuſt. — spiel wurde periodiſch mit großem Zulaufe in Friedberg abgehalten; die becker ſollen yren hergott (Bed.? ſ. l. c. v. herregot und in Grimm Wtb., wo nur das bekannte Sprichwort „wo unſer Herrgott den Arm herausſtreckt" angeführt iſt; ſollte hier ein Laden- oder Wirthſchafts-ſchild gemeint ſein?) zum ſpiel halten wie vor, Var. im ſpiel halten .. vnd das mit kuchenn ſie teglich vbertragen (Bed.?), (dieß ſoll) bedacht (ſ. o.) werden; dieß ſpiel (vgl. dieß Jahr u. ſ. w., ſ. o.); noch dem Hanß Behem von Franckfurt, itzt zum ſpiel, des rats diener ſoppen eſser (Sykophant Lexer v. suppenezzer) geſchulden (geſcholten); dorſtags noch dem ſpieltag (ſ. l. c.) — oley vnd ſchloſß (Konfekt? vgl. l. c. v. ſlôz) verkauffen (widerrechtlich). — die ſamen (Saatäcker). — ſtobenknecht (ſ. l. c. v. stubekneht). — das geſechte (vrm. i. q. jüdiſchd. geschächtete) fleyſch .. feyle han.

T.

doppen, Pl. döppen (Töpfen, vgl. Weigand h. v. und HNd. Wtb. unter Dop, wett. döbbe). — vmb eyn denne (tannenen, mhd. dennen u. ſ. w.) ſparn (Sparren). — truenhender m. (Gewährleiſter, manufidelis

bei Lexer vv. triuwe-händer, -halter und o. bei getruwehelder). — drappen pl. (Treppen); domus vff den trappen. — tymmien, temegen vnd wyrauch (Thymian, s. l. c.). — dubenkorp (Taubenkorb, s. l. c.); dauphuß (16. Jh. Taubenhaus; vgl. l. c. v. tûbhûs). — duch, pl. ducher (Tuch, so wett.); Zss. barn-, elter-, pult-, rocke-, suck-duch; tuchkauff m. — donne (Tonne). — dör (Thüre), Dim. dörchen. — xvi hl. daz dauff buch (s. l. c.) z° lösen von den Juden (wurde von den Geistlichen versetzt, wie anderes Kirchengut, s. o. 589). — transfix, transfixbrieff a. 1448 (Anhang des Hauptbriefes, öfters im 15. Jh., s. l. c.): heubtbrieff (l. c. v. houbetbrief) da dis transfix, Var. dieser tr.-brieff ane gehangen ist. — tun als Hülfszeitwort, passim (so noch wett. häufig), z. B. ..gebeden ..sin insegel (Insiegel) ..an diesen brieff tun (nhd. zu vor Zw. fehlt im 15. Jh. gewöhnlich) hencken (hängen, s. o.); sich tun s. o. bei bachanten. — thuglich, duglich (tauglich, auch im 16. Jh. neben au aus û, in weiter Bed. gebr.). — ..soll die gethedingt (übereingekommene, vgl. l. c. v. tagedingen) veltbuß geben; zu des Radts verordentem dedings..spruch (2 Wörter; vgl. Lexer v. tagedinc) stene, wann ynenn geliebt (beliebt, so mhd.) dar innen (darein) zu sprechen. thurn, thorn (Thurm, so mhd. und wett.); thurnhueder, thornhudter (l. c. v. turnhüeter). — tratzen (trotzen, 15.—16. Jh., so mhd.).

U.

vlner (Töpfer, s. o. eulner). — vmbvndvmb (um und um, nach allen Seiten; s. l. c. v. vmbe). — vberlangs (über kurz und lang, s. l. c.). — vberfaren (übertreten) u. s. w., s. o. — vbersehen (nachsehen) s. o. — vbertragen s. o. bei spiel. — er sey mit ime vberkomen (übereingekommen, so mhd.). — (vorläufig

„in monadts frist“ soll der Käufer) bey seynem gethan (gethanen, gemachten) kauff onbedrangt (ungedrängt) pleybenn. — vnvirbrochelichen (adv. unverbrüchlich, ähnlich mhd.) — vngefug, ongefugk (Unfug, pfsm, s. o.), z. B. yrs ongefugks halbe den sie . . getrieben. — . . damit grosser onkust (Unfug, Bosheit, noch im 16. Jh.; vgl. l. c. v. unkust), ban (zu ban Verderben l. c.?) vnd smaheit (Gewaltthat, Schmach, vgl. l. c. h. v.) verhudt (? undeutlich geschr.) wyrt. — unregelich s. o. 624. — unendelich (unnütz, so mhd.) kalpfleisch (ist straffällig). — onradt (Unordnung, vgl. Aehnliches l. c. v. unrât). — daß er ein tag furneme vnd vnderstehe (zu Stande bringe, vgl. l. c v. understân) zuuertrage; verhört vnd vnderstanden werden (Bed.?); noch dem die nachwere (Nachbarn, s. o.) den Badborn zubawen . . vnderstanden (übernommen, vgl. l. c.), sein sie mit fritzen zur zeyt darumb vereynigt (übereingekommen, einverstanden; bei Lexer nicht ganz so), das fritz . . — sich vnderreden (sich besprechen, abreden, übereinkommen; vgl. l. c. v. c.). — vndersetzter (untergebener vgl. sich vndersetzen sich unterwerfen l. c.). — örte (Ürte, Zeche, pfsm). — vrfride (Urfehde, pfsm, s. o. bei vßer). — vrgang (Kanal u. dgl.) s. o. bei kommer. — die vfßeln (pl.; so mhd. und wett. Funkenasche) vff die mist (m. pl.? oder sg. f. miste Miststätte, mhd. und jetz. nordd.) vnd gassen zu schutten verbotten.

V. s. F.

W.

wegelenge f. (als bestimmtes Maß, wie mhd. ackerlenge; s. mhd. Wtbb. wie auch wegesnit m. der Schnitt, die Ernte an e. Wege und das Recht dazu s. Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Quartalbll. d. hist. V. 1878 Nov.). — -wert (= wärts, so mhd., s. o.), z. B. in hin-, her-, herabe-, vor-wert. — wendit (nhd. wett. wenden von Aeckern gebr.) vff dez burggrauen wesin

(Wieſe, pſsm); -wendig prps. c. gen. (häufig hier und anderswo im 15. Jh.) zſgſ. abe-, obe-, in-, öfters vn- (i.q. in-) vß-wendig, bisw. -windig, auch obindig (der brucken); z. B. vnw. dez anwenders; obw. des mittelweges. — vor den ſcheffen gewyßiit; des rechtes weyßenn, das Jorge geredt habe .. (mhd. daz reht wiſen ſchw. Zw.). — neben dem wickenſtucke (mit Wicken beſtelltem Ackerſtücke, ſo md. stück). — weyn m. (Wagen, wett. wân); weyner (Wagner). — widdel m. (Wedel), z. B. vmb czwene widdel; vor w.; wych widdel (Weihwedel). — a. 1516: zun wyen nachten (Weihnachten) vnd tzu der oyſteren (Oſtern). — wingarter (Weingärtner, hier vll. Eig.; ſ. mhd.). — vor eyn waßerhanen (ſ. mhd., i.q. han, Drehhahn an e. Waſſerleitung). — winde yſen, wyndeyſen (mhd. wintîſen trama einmal) zu beſſern. — weßmût (Wißmut). — ein dritteyl an der wynnung (Gewinn, ſo mhd.), ſo ſie vß ochſen geloiſt (gelöſt) haben. — das der wede (Tränke, Schwemme, ſ. Weigand v. Weed) .. ire gepurlich waſser gang (aqueductus Dief. Gloſs.) gemacht vnd vffgericht (vffrichten oft in weiterer Bed.) .. — wagenhauß (der Wage, ſ. mhd.); weyger (Wieger, ein Amt); ſwerer gewegener (gewogener, ſo mhd.) gülden. — widtfrawe (md. wett. wittfrau Witwe). — widder-, ſelten gegenteil (Gegner vor Gericht). — widderſpennig (widerſpenſtig; ſo mhd. und heute mundartlich). — (Waſſer einlaſſen) in die newe weſchbach (ſo wett. fem.; ſ. mhd.). — weyß (Waizen, ſo wett., ſ. o.) ongegrieſcht (mhd. griezen zermalmen, auskörnen) malen vnd backen laiſsen.

Z.

zwiſchen, zuſchin, zoſchen. — zunen (zäunen); der zuner (Zäuner, nhd. nur noch Eig.; ſ. mhd.). — zobber (Zuber, wett. md. zuwwer). — vor myner zukonfft (Zukunft, hier und mhd. Ankunft bed.); myn ge-

ſelle lodewygk hat inne genommen (eing.) . . biß vff myne zukunfft vi fl.; biß vff z. myns hern des Burggrauen. — zwene, bisw. zewene m., zwa f. und n. (2, wett. zwiñ m., zwô, zwû f., zwâ n.). — off den ſondag nach der zwolff hern dag (15. Juli divisio, Apoſteltheilung). — an ſiden tziddeln (vgl. zedel sarcimen Dief. Gloſs.) an cappen u. dgl.). — zeytlich (noch zur Zeit, jetzt; Bed. ſ. mhd.). — (der Mann hat mit ſ. Weibe) gezielt (erzeugt, erzielt; ſo mhd.). — ſich zweyen (entzweien, ſo mhd.)

Namen.

Wir geben nur wenige aus vielen und theilen ſie in drei Kategorien, welche ſich indeſſen wechſelſeitig ergänzen. Weitere Vergleichungen und Forſchungen, namentlich auch für die ſprachliche Bedeutung der Namen, überlaſſen wir im Ganzen den Leſern und würden den Ortskundigen in und um Friedberg für Nachweiſungen eventueller Erhaltung oder Umbildung der Namen in der Gegenwart verpflichtet ſein. Bei den wenigen Ortsnamen haben wir Weigand im 7. Bande des Archives (Wd. nebſt Seitenzahlen) zu Rathe gezogen.

I. Namen der Ortſchaften.

Akarben (Okarben; ſo mhd.). — Buern-, Bürn-heym (Bauernheim). — Bödungen (Bodungen im Eichsfelde? ſchwerlich Büdingen; dieſes hieß altd. Budungen, Budingen ꝛc. Wd. 261). — Dudels-, Dodels-, altd. Dudiles-heym (Dübelsheim Wd. 312). — Durnmaſsenheym (Dornaſſenheim, früher auch blos Maſsenheim, ſ. Landau Wetereiba X. 21). — Elwinſtat (Ilbenſtadt, vgl. Wd. 324; in Frankf. Urk. a. 1348 Elwinſtaid; wett. Ilmſcht). — Extzel (Echzell, aus 941 Achizwila, Wd. 301, im 8. Jh. Achaz, a. 817 Echezila ꝛc. nach Wd. im Intell. ſ. die Pr. Oberheſſen 1846, Nr. 37). — — Flanſtat (noch im 16. Jh.), und, wie heute, Florſtat ſchon im 15. Jh. (vgl. Wd. 324). — Fürbach (Fauerbach). —

Frede-, seltener Fride-, Frid-berg (wett. Friwwerch). — Geysenheym (Wüstung in der Wetterau, vgl. Wd. 318) in dem Flurnamen vff der gy-, gey-senheymer anwande). — der Hayn (wett. der Hañ = Langenhain), z. B. vom Hayne, zum langin Hayne. — Heyenheym (ausgegangenes Dorf in der Wetterau, hieß so schon a. 1361, s. Landau l. c.; häufig in Bingenheimer Archivalien des 15.—16. Jh. vorkommend); obwendig des heyenheymer berges. — frauwe Metze snydern von hoffterßheyme (Huftirsheim a. 1274 bei Baur hess. Urk., davon verblieb die Hüftersheimer Mühle bei Obermörle). — howysel, hobwysel bei e. Schreiber, der bw für b schreibt (Hochweisel; ahd. Hobewizola, Hovewizela etc. Wd. 303; wett. Hôwaisel; Niederweisel heißt wett. schlechthin Waisel). — von Kleßstat (Kleestadt im Kreise Dieburg? Famil.?). — Leithecken (Leidhecken; Wd. 290). — Melch-, Mel-pach (Melbach; a. 1369 Melcbach Wd. 278); Adj. melpecher (wett. mĕlbecher). — Morlin (Mörle; ahd. Morulla etc., 12. Jh. Morla, Murla etc. Wd. 325 ff.). — Nuw-, Nü-heym (Nauheim). — Nidde (Nidda, Nied, wett. Nëid; vgl. Wd. 266). — Opperhoben (Oppers-, oder Obborn-hofen? Dieses aus Obern-, ze demo oberen hove Wd. 294). — Oppirshoben (Oppershofen, einst Happers-, daraus Oppershofen etc. Wd. 314). — O-, häufig V-xstat (Ockstadt; im 9. Jh. Hucchen-, 13. Jh. ff. Ocho-, Oc-, Ox-stat Wd. 324). — Ochsenheym (Ossenheim, so schon 1446 umgedeutet aus altd. Osen-, später Ossen-heim Wd. 302 ff.). — Padenshusen (Padershausen, jetzt noch Hof bei Langen, aus altd. Patereshusen). — Rabultzhusen (Rabertshausen; a. 1390 Rabenshuß Wd. 317). — Richelßheym (Reichelsheim, altd. Richolfesheim vom Eig. Richolf nhd. Reichel). — Roispach (Roßbach, vgl. Wd. 276). — Roitchin (Rödchen, vgl. Wd. 247). — Sodel (Södel, ahd. Sodila, wett. Sil); Adj. die sodeler wesin. — Straßheym (einst durch s. Kirche bedeutendes Dorf bei Friedberg, wo noch ein Hof davon benannt

ist), Adj. in straßeymer feldunge. — (hanß von) Sliczstat (Schlettstadt im Elsaß?). — Vrbe (Orb), als Famil. hanns von Vrbe. — Wanebach (Wohnbach; so mhd.; im 8. Jh. Wanenbach Wd. 305; wett. Wombach); Adj. wanebecher (wett. wombecher). — Weckensheim (Weckesheim; so schon a. 1318, später Weckirs-, Weckes-heim; wett. Weckelsem). — Weckstat (Wickstadt; im 13. Jh. Wicken-, Wichen-stat Wd. 324). — Wisi-, Wisse-nsheym (Wisselsheim; ahd. Wizzinsheim etc. Wd. 313). — Wo-, Wü-lffersheym (Wölfersheim; mhd. Wolvers-, im 14. Jh. Wülvirs-heim Wd. 314). — Wollen-, Woln-stat (Wöllstadt; im 11. Jh. Wullin-, Willen-, später Wollen-stat Wd. 325; wett. Willscht); zu obirn W.

II. Namen der Fluren, Gassen und anderer Oertlichkeiten.

by der, vff die alzûnahe, stoßit vff die alzuna, vnder der a. (vgl. Alzenâ, jetzt Alzenau im Freigerichte und nd. Altonâ). — an dem abirsteyn (Oberstein). — vbir den affen weg. — in der arnheldin, einmal vff der darnheldin. — in der byhenbach (vgl. III; wett. bach immer fem.). — von eym stock (Stücke?) in der breymbach. — heißet daz brûder stucke. — da er by peder steindecker zu den bruden (kommt zweimal vor; Flurname?) waß. — bruchgarte s. o. und bei III. — daz borlle, vff dem borllen. — dem benges crutze. — in der dibesleich, dybesleche, abwendig der dyebisleche. — hinder dem rehin berge in dem dytzeln rode. — vber den Dahindeler weg; der D. straße (führte nach Dahindal des 13. Jh. ff, dessen Name noch in Donnthal Flurn. fortlebt, vgl. Wd. 299 ff.) — an der degeln. — grünwalde der vnder dem dinsberge (mehrere Berge in Hessen trugen und tragen diesen Namen) hene get (hin geht). — in dem dubwen (bw = b, s. o.) dale (Taubenthale). — domus off den drappen (zu

drappe Treppe?). — vff dem Eſels pade. — by egel (verbeſſert aus eſel) ſehe (Egelſeen kommen in mehreren Gegenden vor); by dem ege ſee (bei Ockſtadt). — neybenck (neben) dem grahen ſteyn. — vff dem hauge (ſ. Wd. 251; ſo noch jetzt); hauggaſse. — hemelrich (Himmelreich, Flurn.). — vff der roden helden. — vff die hohin ſtraßen, vff der hoin ſtraße (die hohe Straße, Hochſtraße kommt an mehreren Orten vor); neben dem hoinſteyne; dazu vll. vff dem hoſtin (hoſt^{m}? vgl. etwa das Hochſt, Wald bei Lisberg, oder auch den Ortsn. Höchſt). — daz hüns (vgl. III) ſtucke. — zu den hegeln. — de domo zu der helle (auch Familienname in Weſtfalen und Oeſterreich). — als man geet vber den hepel born. — der huldir garte (zu Holder, Hollunder?). — dz hus zum hogeler. — ſtozet vff die yſen mutte. — an kettengarten. — in dem kredintal (Krötenthal? vgl. wett. kréare f. Kröte, aus krêde). — xii morgen by den kreychen. — de orto (horto) der krauweln (hier vrm. Eig. fem.; krauwel als Appell. im 15. Jh. und früher Hackengabel). — domus zu der landecken; i gl. von der l. — neben der lubege: (-en? Eig. fem.?) hecken. — der lynczberg. — in dem meyſinzel (vgl. Meiſenzahl Famil. und nachher ruſinzel). — vff das, den morloch, morlach henſet (jenſeit, ſ. o.) dē mörloch. — geyn dem mercze (im Heyenheymer felt); den m. weg. — ſtoßit vff daz muren floß; vff dem m. borne. — bij dem menge born. — in den marg eckern. — im roſen dael; zu den roſen; in dem ruſin zele (zu wett. ruse, ſchon im 15. Jh.? vgl. o. meyſinzel). — gelegen in den riedgarten; die ritgarten. — i ſtuck vff der Rugebinden. — domus zu der ruſen (ſ. vorhin). — d. zu den roden menchin. — d. zu dem rattenkop (vgl. III). — hus genant zum Romer. — vff dem

ſchu-, ſcho-ppule (bei Ockſtadt). — gelegen im aldin ſpringel (zu Wolfferſheym; vgl. III). — von ſiner hobe (Hufe) zu ſaſſenſteyn (Ortſchaft?). — vff dem ſchibeler. — an dem ſchornberge. — off der ſpetzen. — in der wannen. — der große und der kleine wedeler, hus zum weydeler. — domus zu der wynecken. de domo wiczkloppel. — der zinberger weg. — Gaſſen: an der hügler gaß; in der engen gaßen, vſer g., acker g., fleißhauwer g., ſwertfeger g., Secher g., ſeergaßin vgl. in dem ſeher felde, daz ſeer tor (noch jetzt in Friedberg); vff der ſnorgaßen. — Wieſen: in der eit weſen, ſcheit wiͤſen, ſcheche wijſen oder ſchech wijßen. — by der wyßen wart.

III. Namen der Perſonen und Familien.

anſhelm lower. — nyclas aneſorge oder onſorge, onſurgin. — peder altuatter. — albrach ſnarre (zu Richelßheim); elbracht ſnerre; Elbrecht ſnarren kinde. — echart von byenbach (alibi bigenbach nhd. von Bimbach; vgl. II). — wigeln baldomare dat.; clas baldemar. — blacz-mar, -emer, -hamer, -henchens broder. — Nyclas breitſchuch. — wentzel (nhd. Famil.) belker. — hanß behem von franckfurt. — Elſe broln fem. — dubiner (vgl. nhd. Teubner). — duden wiitz 3 ß.; de habitacione d. henchin, d. hirman. — Lucart dogeln dat. (nhd. Dugel v. Karben). — juncker hen Dodelsheym, Dudelßheym (vgl. I) u. ſ. w. — zum dopphin (ſchwerlich Flurn.) zu ſwalheym. — den bruch garte (ſ. o.) hant inne Clas Perwine der fleiſcher (vnd) peder drũſing (beide Eigg. zweimal). — dyle griff. — Dendenwicz. — henne dorre-, durblacz. — draboddo de wanebach (14. Jh.; ſ. I). — ditwin engel. — heyntz druwenphunt. — eſel Famil. — eygel ynkel. — Eylheddern dochter. — junffrauwe

eylchen leben ix thrn. (thorneis?). — Eyppel. — Emechen (dat.?). — Etzel. — Eber Vorn. — hr. Eulner (ſ. o.). — Elße elende (ſ. o.). — Elterhut (Eig.? ſ. o.). — Erden-, Erdner-hen. — erbißenbecher. — contzchyn eychener. — Enolff. — Eygelliote (-nte?). — johannes folckenand. — an mezin fingerhuden fem. — von fyen wißeleren (fem.?) wen (wegen). — walter (Vorn.) funckel, fünckel. — lucardis domina frithägen. — peder foiß. — frickelhen. — werner (Vorn.) fech. — Peter goß; Goße freulin ſin bruder vnd yrmel ſin ſweſter; Goßen ſyme bruder (vnd) Irmeln ſiner ſweſter. — Johannes gotſchult. — gotſholt gelchin. — de domo Gilchin Sirppeln. — von Gele lynwebern huſe. — gudechin fem.; g. kogeln fem. (vgl. Güdel fem. Bab. R.=Buch). — Rudolff gypel; gipelhen. — Cůlman gadener. — von Goßwin ſchůchwarten. — von glenyſen huſe. — an girlache pannyſmyde dat. — gi-, ge-lbracht; von hern gylbrachtes bruchgarten (Gi-, Gei-lbrath, Gölbrach Babenh. R.=Buch; Gilbert Vorn. 19. Jh.). — harttrad grefer. — gerwin molner (als Appell. Müller). — goffertſhen. — gulle elſchin f. — girckelſheylman (vom hayne, ſ. I). — grüßer Famil. — melß hockener. — bechtolt (Vorn.) hornung. — harppel ſchüringe frauwe. — henne heupel. — Holtzſcher (Holzſchuer); hulczemer. — horchin der koche. — heylman (Vorn. und Famil.; ſo Babenh. R.=Buch, wie Heineman, Heile aus Heinrich). — Erwin honger. — hün, hůnen gen. (Vorn. und Famil., vgl. II); hune contz. — hantzel (Vorn. paſsim). — wygel hartműd. — domina heidintrůdis (14. Jh.). — wigandi (heute ſelten Vorn.) herdani militis (14. Jh.) — habberhen. — heynritz (paſsim). — von hilburgen fem. dat. — holler peder; Lodewig holler. — Isendrude fem. — Iwenſhen.

— Jottinhenne. — obiit Jekelhen geſeſſen zum karbe vnd pecze ſyn eliche huſfrauwe (16. Jh.) — knyb, knyben gen. (nhd. Kneip). — clebis (im Babenhäuſer Gerichtsbuche 14. Jh. clebiz) witz. — kuſe fiſchern fem.; item von eyner Cůſen vnd eyner hedewygen. — kuffheyntz. — karſt wygel. — kluppel. — Hrn. Erwin Kulling (nhd. Kolling). — kunkel, konkel. — neben koder (Katharine?) kneuffin. — krůtzenecher (eig. Gentile). — klongelnhenne. — an der katzenſterin fem. (ſchwerlich Flurn.). — Cuntz kauffleypp. — hen kotzweck, kotzweckſ-hen, -conchins gen. — clas (Klaus); cleſchin lobir. — von krußkrols (tautolog.) mantel. — küleborn (vgl. Kühleborn in Fouqué's Undine). — VIII hl. vor kryn leppern holchen; krynchin leitheckern; XIV hl.; C-, Ch-reinchin (16. Jh.); krenchhenne. — clas lirley. — zuſchen lynczenger vnd pringel. — Lucart (Vorn., nhd. Famil. Luck-, Lauk-hart); domino lucardis (14. Jh.), luckarte fem. (auch im Babenh. R.-Buche). — nebin den von luder (nhd. v. Lüder). — vff hantzel loirß huſe; lower, lobir (Löher, d. i. Gerber, Famil., wie nhd. Löhr, Löwer u. ſ. w.). — hantzel lůbe, henne l. — Ebirhart lewe (nhd. Löw) von ſteynfürd. — domini heilmanni dicti de laubinberg (14. Jh.). — marolf. — marüffſhen. — vff des alden merckelins huſe. — Mulehenne. — heinricus dictus můlde (14. Jh.). — meckel koncz. — katharine müſefellern; die müßefeldern (für die Bed. ſ. o.). — metze fem. (paſsim), mezin accus. ſ. o.; mötzgin diemarin fem. — junchern meingoß (Mengoz, Menges u. dgl. Babenh. R.-Buch). — kuno oleber. — johannes oßwini. — der olwecken fem. gen. — petze fem.; vff peczin winthers dochter garten. — plegehar. — peyrdebecher. — martin purpel. — pauwel (Paul). — henne raſpe (altſächſ. Raspo).

— henne rattenkopp; henchen zum rattenkoppe (vgl. II). — Eber Ribſcher; -rin fem. — zuſchen sct. Mertine vnd rylinde (fem., paſsim). — rule (Rühl, hier Born.) lantfart; r. ſterck; enpangen (empfangen) von rulgin. — vff ſypel rantzen (gen.) huſe gelegen. — Heylmannus ruſe; heyrt (Hirt?) Rußhen. — roſenlecher (ſo nhd.). — mathis rußer myrtyn. — die hern von Ruſach (Ortsn.?). — regelhut. — der alde rozelhut. — rucker (rücker Famil. Badenh. R.-Buch) kale. — Johan von ſchrickede (nhd. Schröck Famil. und oberheſſ. Dorf, in der Mundart Schreckd). — Syffert. — ſymeler, ſemeler; ſümler. — henne ſchreppeler. — gelegen an ſpangenower. — ſulbürger. — Suwing. — Johan ſtummel. — Syppchis getruwehelder von ſynem huſe x flor. — hartman ſuer milch. — Elſe Storn fem. — Wigel ſtrodecker. — ſtrintzheyntzen dat.; heyntz der ſtrinczen (fem.) eyden. — Schaufuß. — ſchotzheyntz. — flußheyntz. — clas Springel (cf. II). — Hanns von Vrbe (nhd. v. Orb). — arnold weſſinmecher. — henne weſeling von franckfurt. — weſomar, weſemar. — witz wigeln; witzenhenchin; witz kloppel; duden wiitz dat. (ſ. o.). — wutzeger. — henne Weyner (Wagner, Wegener, Wener). — wernher, werner Born. — hans wölfeil. — winſtecher. — czingk (nhd. Zink) der judde.

XVI.

Aus der aelteren Geschichte der Hessischen Artillerie.

Von

C. Leydhecker,

Hauptmann und Batteriechef im Westpreußischen Feld-Artillerie Regiment Nr. 16.

I. Philipp der Großmüthige und seine Artillerie.

Von der ersten Entwickelung landesherrlicher Artillerie in Hessen bis zum Ende des Bauernkriegs, 1400—1525.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die feudale Kriegsverfassung der früheren Jahrhunderte und die damalige Art der Heeresbildung die erste Einrichtung und Ausbildung der Artillerie naturgemäß den Städten zufallen ließ, an deren Zunftordnung sich denn auch erklärlicher Weise die Organisation des Artilleriepersonals anschloß. Zu nachhaltiger Vertheidigung fester Plätze war ja die neue Waffe ganz besonders geeignet; ihre Bewohner waren vor allem darauf angewiesen, auf eine oder die andere Weise ihre geringere Kriegsstärke und Kriegsgeübtheit auszugleichen. Der blühende Reichthum der Städte und ihrer gewerbthätigen Bürgerschaft ließ denselben außerdem den Erwerb der theueren Geschütze nicht schwer werden, während solche nur in geringerem Maße das Eigenthum einzelner mehr oder minder mächtiger Herren werden konnten.

Erst später, bei zunehmender Macht und Selbstständigkeit der Fürsten, gelangten auch die Artillerien der Landesherren zu hervorragenderer Bedeutung, dann aber bald in solchem Umfange, daß die Entwickelung der stehenden Heere unter unmittelbarer landesherrlicher Gewalt mit Fug und Recht als mit der Artillerie beginnend anzusehen ist.

Auch die Artillerie hessischer Städte findet sich früh erwähnt und es kam wohl mitunter vor, daß sie mit ihren Stücken dem Landgrafen Heeresfolge leisteten. So lesen wir z. B. bei der Pfälzer Fehde (1460), in welcher die niederhessischen Städte den Landgrafen Ludwig eifrig unterstützten: „Da zogen ihm auch die Schmalkalder mit Lebensmitteln und ihrer großen Büchse zu.“ Selbst Philipp der Großmüthige entlieh bei seinen verschiedenen Kriegszügen einen Theil seiner Geschütze von den hessischen Städten, so besonders auch zu dem Schmalkaldischen Kriege; denn er schreibt aus seinem Gefängniß zu Mecheln an seine Räthe zu Cassel, man sollte denen von Solms, den Städten Fritzlar, Marburg, Hofgeismar, Homberg, Allendorf und Eschwege ihr entliehenes kleines Geschütz zurückgeben.

Landesherrliche Geschütze treten im Cölner Stiftskriege zum ersten Male auf und werden bei der Vertheidigung und dem Entsatz von Neuß erwähnt. Allerdings wird der größere Theil der hier auf hessischer Seite erwähnten Geschütze cölnische gewesen sein, doch gibt Rommel (V. 77) an, daß ein Theil der dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel bei der Vertheilung des Geschützes 1568 zugefallenen Apostel noch von der Belagerung von Neuß hergerührt habe; auch sagt er an anderer Stelle: Landgraf Hermann habe zur Vertheidigung von Neuß aus Hessen auch Donnerbüchsen kommen lassen.

In dem noch vorhandenen Rüstungsanschlag für den Feldzug gegen die Stadt Volkmarsen aus dem Jahre 1475 sind von den gesammten 563 mitzunehmenden Wagen nur die 10 von Gudensberg für die Büchsensteine sowie das „Gerede und

Gezuge vor die langen Büchsen" bestimmt, ein Beweis für die geringe Anzahl der mitgenommenen Stücke.

Noch Landgraf Wilhelm der Mittlere, der in dem Erbstreite zwischen dem Pfalzgrafen und den Bayerischen Herzögen von Kaiser Maximilian unter Anderen mit der Vollstreckung der Reichsacht gegen die Pfalz beauftragt war, hatte bei seinem ansehnlichen Heere (die Zahl der Reiter allein wird auf 3—4000 angegeben) fast kein Geschütz. Selbst Städtchen und Dörfer wie Bensheim, Nieder- und Saal-Ingelheim, die alle besser als er mit grobem Geschütz versehen waren, setzten seinem Andrange unüberwindliche Hindernisse entgegen. Der Pfalzgraf saß während des ganzen ersten Theils des Kriegs ruhig auf seinem Schloß zu Heidelberg, geschützt durch einen Wall von schweren Geschützen, an welchem es seinem Feinde gebrach.

Ende Juli 1504 sammelte der Landgraf in seiner neugebauten Festung Rüsselsheim allerdings schweres Geschütz, die Correspondenz aber, welche er mit verschiedenen fremden Fürsten damals führte, ergibt, daß dies zum größten Theil geliehen war. So schreibt der Erzbischof Berthold von Mainz im Juni an den ihn drängenden Landgrafen, daß er ihm kein Pulver und keine großen Büchsen leihen könne, nach Büchsenmeistern wolle er sich in Amöneburg erkundigen lassen. Auch der Kaiser verspricht in einem Schreiben vom 17. August dem Landgrafen Büchsenmeister und gute Karthaunen. Von Herzog Georg von Sachsen erhielt er besonders Salpeter und gegen Bezahlung — und demnach wohl zum Eigenthum — Karthaunen, die Eisen schossen.

Mit dem Datum Cuba (Caub am Rhein) Montag nach Michaelis schreibt der Landgraf an den Kaiser: er begebe sich aus Nothdurft zum Aufbruch, da seine neuen Karthaunen sämmtlich zerplatzt seien. Das landgräfliche Heer stand auf einem Berge, von welchem aus man in die Stadt blicken konnte, aber zu hoch, um das Geschütz mit Vortheil gebrauchen zu können. In der Stadt befanden sich 1500 Mann erfahrene

Truppen: Pfälzer und Schweizer, welche durch ihr Feuer die meisten Anstalten der Hessen vereitelten und viele einzelne Leute todtschossen, die in der damaligen Hitze sich im Wein berauschten oder auch am Abhange des Berges an frischen Weintrauben ergözten. Vergebens ersann man neue Geschosse und verschoß die mit Pech, Salpeter und anderen brennbaren Stoffen angefüllten Bomben. Von tausend gegossenen und hundert steinernen Kugeln fielen die meisten in den Rhein und nur wenige thaten Schaden in der Stadt. Die schlecht gegossenen Kessel (Mörser) sprangen und als man eines Nachts Karthaunen an eisernen Ketten mit großer Mühe an eine tiefere Stelle gebracht hatte, die man nachher nicht behaupten konnte, fielen auch diese in feindliche Hände. — Ja man glaubte sogar, daß Herzog Ulrich von Braunschweig, der die Artillerie gegen den Rath der hessischen Kriegsräthe leitete, von dem Kurfürsten bestochen sei. Landgraf Wilhelm sah sich bald nachher veranlaßt, sein Belagerungsheer auseinandergehen zu lassen, nachdem erst ein kleiner Theil der Stadtmauer und des Bergschlosses zerstört war, denn einerseits rückten der pfälzische Heerführer Conrad Landschad und Kurprinz Ludwig mit frischen Truppen zum Entsatz heran, andererseits hatte der Kaiser — gerührt von dem Schicksal des alten Kurfürsten, dessen Sohn und Schwiegertochter gestorben waren — einen allgemeinen Waffenstillstand befohlen.

Kaum von größerer Bedeutung, als unter Wilhelm erscheint die hessische Artillerie zur Zeit der Regentschaft und während der ersten Regierungsjahre Philipps des Großmüthigen.

„Im Jahre 1518 am 8. September — so erzählt Lauze — fiel Franz von Sickingen mit seinen Anhängern und Verwandten mit einem ziemlichen Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, auch Büchsen, Pulver und anderer Kriegsrüstung in die Obergrafschaft Katzenellenbogen ein, eroberte viele Städte, Schlösser und Flecken und verderbte sie mit Brandschatzung, Plünderung und in anderen Wegen.“

Gernsheim, Zwingenberg, Gerau ꝛc. und fast alle Städte und Schlösser der Obergrafschaft wurden genommen, geplündert, in Brand gesteckt oder gebrandschatzt, sodann plötzlich (am 12. September) Darmstadt eingeschlossen, wo das Aufgebot der hessischen Vasallen versammelt war, und das mitgebrachte Geschütz auf mehreren erhöhten Punkten nahe der Stadt aufgestellt.

Bestürzung und Unentschlossenheit herrschten in der Stadt, kaum einige Tage wartete man auf Entsatz und noch waren nicht alle Anordnungen zum Sturm getroffen, als nach den ersten Schüssen seitens der Belagerer die Besatzung zu unterhandlen begann. — Hiernach dürften wohl die Erzählungen von der tapferen und ausdauernden Vertheidigung Darmstadts, welche in manchen Werken auch neuerdings Eingang gefunden hat zu corrigiren sein. Münch erklärt in seinem Werk über Sickingen, daß die Berichte von furchtbarer Beschießung und von Verwandlung der ganzen Umgegend in eine völlige Einöde, mit denen sich die Phantasie einiger Chronisten trage, ebensosehr der Wahrheit entbehre, als der Scherz, den Andere Sickingen andichten, daß er auf einer Anhöhe bei Darmstadt eine hölzerne Kanone aufgestellt und die Belagerten damit zu Capitulation vermocht habe.

Der junge Landgraf selbst hatte diesem plötzlichen Ueberfall nichts entgegen zu setzen, und da die Fürsten deren Unterstützung er anrief, unter theils begründeten, theils unbegründeten Vorwänden die Hülfe versagten, so sah er sich genöthigt, den von den Räthen und Rittern am 23. September zu Darmstadt abgeschlossenen Vertrag und seine höchst drückenden Bedingungen anzunehmen.*)

---

*) Man vergleiche gegenüber älteren Darstellungen hierzu noch: H. Ulmann, Franz von Sickingen, S. 100—129 und S. 403 und gegen einige Angaben Ulmann's: G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, das letzte Testament Landgraf Wilhelm II. ꝛc. ſ. seine Folgen, S. 33—38.

Die Redaction.

Auch als er im folgenden Jahre dem Herzog Ulrich von Würtemberg in seinem Kriege gegen den schwäbischen Bund die versprochenen 200 Reiter und 600 Knechte zu Hülfe schicken wollte, wurde er hieran ebenfalls durch Sickingen, als einen der Hauptleute des Bundes verhindert. Derselbe fiel am 12. Februar in das Amt Lichtenberg ein, und um weiteren Angriffen der Art vorzubeugen, entschloß sich Landgraf Philipp endlich, selbst ein Mitglied dieses Bundes zu werden, der trotz aller unangenehmen Verpflichtungen damals doch allein einigen Schutz gewährte.

Diese Erfahrungen waren hinreichend, um den Landgrafen zu veranlassen, seine Kriegsmacht auf einen Stand zu bringen, welcher ausreichte, das Land für die Zukunft gegen derartige räuberische Einfälle sicher zu stellen und von jeder fremden Hülfe wenn möglich zu emancipiren. In der That sehen wir ihn bereits in der Hildesheimer Fehde Erich I. von Braunschweig und Wolfenbüttel durch mehrmalige Zuzüge unterstützen und werden bei der letzten Hülfeleistung, welche sich auf 350 Pferde und 1500 Fußknechten unter dem Befehl des Herrn von Malsburg belief, auch bereits „8 Schlangenbüchsen, 2 Karthaunen und merklich viel Pulver" verzeichnet. —

Einen schon ziemlich hervorragenden Charakter zeigt die hessische Artillerie in dem kurz nachher im Jahre 1522 beginnenden Kampfe gegen Franz von Sickingen.

Dieser bediente sich als kaiserlicher Hauptmann des Vorwandes von Werbungen gegen Frankreich, um weiteren ehrgeizigen Plänen nachzugehen. Unter nichtigen Vorwänden schickte er am 28. August 1522 einen Absagebrief an den Kurfürsten Richard von Trier, dessen Sturz ihm den Weg zu fürstlicher Würde und bedeutendem Ländererwerb bahnen sollte. Mit 8000 Knechten und 600 Reitern nebst zahlreichem schwerem Geschütz rückte Sickingen, drei Tage nach seiner Kriegserklärung über die Gränzen des Erzstiftes, eroberte St. Wendel nach

dreimaligem Sturm und zog vor Trier, den Kurfürsten in seiner Hauptstadt belagernd.

Richard hatte unterdessen den Landgrafen von Hessen und den Pfalzgrafen um Hülfe gebeten, und Philipp, früherer Erfahrungen eingedenk, beeilte sich, seine neugeworbenen Reiter bei Gudensberg zu versammeln, seine Verbündeten und Vasallen zur Heeresfolge aufzubieten und befand sich bereits mit 1000 Reitern, 8000 zu Fuß nebst 600 Wagen und einer beträchtlichen Anzahl Geschütze zu Limburg an der Lahn, als Sickingen eben im Begriff zu stürmen, die Nachricht von seinem Anrücken erhielt. Die Beschießung von Trier war im Ganzen von geringer Wirkung gewesen, der Widerstand, welchen die alte Römerstadt geleistet, hatte Sickingens Erwartungen weit überstiegen; es fehlte ihm vor allem an Geld und auch das Pulver fing an auf die Neige zu gehen. Während der Erzbischof selbst sich täglich stärkte, der Anmarsch der Hessen und Pfälzer in Kürze erwartet werden mußte, war Sickingen seinerseits ohne den erhofften Zuzug geblieben; es blieb ihm daher nur der Abzug oder die Voraussicht gänzlicher Vernichtung, falls es seinen Gegnern gelang, ihn in dem engen Moselthal einzuschließen. Im höchsten Unmuth mußte er den Befehl zur Aufhebung der Belagerung geben, das kühne Spiel war verloren. Am 14. September brach er sein Lager ab und zog mit fliegenden Fahnen, in der Ferne von Erzbischof Richard gefolgt, moselaufwärts. Jenseits der Grenze wurde das Heer abgelohnt, Sickingen selbst schloß sich mit wenigen Getreuen auf der Ebernburg ein.

Der Angriff auf diese für unüberwindlich gehaltene Feste wurde des herannahenden Winters wegen verschoben. Die drei Fürsten hatten sich im Anfang October in Oberwesel ein Stelldichein gegeben und dort beschlossen, den Winter über Sickingen nur durch kleine Abtheilungen in Kreuznach, Sobernheim und Kaiserslautern zu beobachten, ihm seine Verbindungen abzuschneiden, und etwaige Rüstungen zu erschweren. Dagegen sollten vorerst die nächsten Anhänger und Helfer

Sickingens heimgesucht und nachdrücklichst bestraft werden. — Unter diesen hatte besonders Hartmuth von Cronberg durch seine Theilnahme an der gegenwärtigen Fehde, sowie an dem Einfall in Hessen im Jahre 1518 die Rache Richards von Trier und Philipps von Hessen herausgefordert; ihm galten daher auch die nächsten Unternehmungen der 3 Fürsten.

Der Stammsitz der von Cronberg, Schloß und Städtchen gleichen Namens, liegt bekanntlich am Südabhange des Taunus, zwischen Königstein und Frankfurt, etwa zwei Meilen von letzterem entfernt. Stolz erheben sich noch heute die Ruinen des Schlosses über dem seitlich steil abfallenden Höhenrücken (Ausläufer des Altkönigs) und war es in Folge seiner günstigen Lage und der Tapferkeit seiner Herren lange Zeit der Schrecken Frankfurts. Der hessische Chronist Winkelmann sagt über das anmuthige, mitten in einem Walde von Obst- und Kastanienbäumen gelegenen Städtchen:

„Cronberg oder Cronenberg ist ein feines mit doppelten Mauern umgebenes Stettlein unter dem hohen Geburg zwo Meilen von Frankfurt in einer schönen und fruchtbaren Gegend als darin viele Gärten von mancherlei Arten Obstes, als Aepfel, Birn, Quitten, Pfersing und dergleichen; absonderlich gibt es sehr große Kastanienbäume, deren einer bey guten Jahren viele Achtel trägt. Mitten auf der Höhe liegt das schöne mit starken Mauren bewahrte Schloß, hat, wegen der Menge der Thürmen und Spitzen an den Mauren, nicht umsonst den Namen Cronberg empfangen, massen es von fernen gleich einer dreyfachen Crone anzusehen, ist ein bejahrter Erbsitz des uralten Rheinischen ritterlichen Geschlechts deren von Cronberg &c."

Landgraf Philipp, dessen Heer dem ausersehenen Opfer am nächsten sich befand, vollzog, um den Gegner sicher zu machen, einige Scheinbewegungen, worauf er sich plötzlich wandte und unvermuthet vor Cronberg stand. Er schlug sein

Lager nach der Beschreibung eines Augenzeugen, Peter Tentel, eines Bürgers von Cronberg „mit syne volk by den niewen Holtz neben vnd ober dem Galgen, daß man uß Cronenberg in syne lager, baum und Berge halber nit wohl schießen konte.“

Die Sicherheit vor dem feindlichen Feuer muß übrigens doch nicht so ganz vollständig gewesen sein, da Tentel gleich darauf erzählt, daß dem Landgrafen am 11. October durch sein eigenes Zelt geschossen und ein Theil seiner Diener getödtet worden sei.

Am 10. langte auch der Pfalzgraf mit 19 mittleren und kleinen, sowie 3 Hauptstücken vor Cronberg an. Am 11. stieß auch der Kurfürst von Trier hinzu.

Noch am nämlichen Tage geschahen 3 Schüsse mit halben Schlangen aus des Landgrafen Lager gegen Cronberg, ohne jedoch irgend welchen Schaden zu thun. Man erzählt, daß Philipp selbst sie gerichtet und abgegeben habe. — Hartmuth von Cronberg that, nachdem die Sache ernst zu werden begann, alles Mögliche, um das Unheil abzuwenden, es war zu spät. Auch die Gemahlin des Schloßherrn nebst der Gräfin von Königstein ritten vergeblich in's feindliche Lager. Pfalz und Trier gaben höchstens ausweichende Antworten, Hessen ließ sie gar nicht vor.

Der ganze Sonntag (12.) ging vorüber, ohne daß die Einwohner durch weiteres Feuer der Belagerer beunruhigt worden wären, dagegen wurde von Letzteren fleißig an den Schanzkörben und sonstigem Belagerungsmaterial gearbeitet, so daß kein Zaun und kein Weinpfahl in der Nähe des Lagers übrig blieb. In derselben Nacht noch wurde von 500 Mann eine Schanze gebaut „von der Muren an von junker Hartmanns garthen by der Frankfurter Pforten bis an den Heilstock der stehet unten am Pfaffenstück als man den Weg abegehet by Bleichenbachs weingarth.“ Sie wurde mit den pfälzischen Stücken besetzt. In Cronberg selbst hatte man von der

ganzen Arbeit nichts gehört, da man (nach damaligem Gebrauch) das Geräusch durch lautes Trommeln und Pfeifen in den Lagern gedeckt hatte.

Das Feuer gegen Stadt und Schloß begann mit Anbruch des Tages und wurde ohne Unterlaß bis zum Dienstag Abend fortgesetzt, unterstützt von zwei weiteren Batterien, welche während der Nacht von Montag auf Dienstag errichtet worden waren. Die Landgräflichen hatten ihre Schanze „vff dem Schilmsstück by St. Wendel by dem großen Kestenbaum in deß langen schmitsgarthen by St. Wendel hinter der Muren alß man gen Schonberg geht, schossen mit schlangen wieder den frankfurter Thore und die muer darum." Ueber die dritte Trier'sche Schanze ist nichts Näheres angegeben. Die Kanonade war so heftig, daß die Bürger und Knechte die Wehren verließen und Unterhandlungen angeknüpft wurden. „Die größten stein, so sie in flecken schossen, wog einer doch nit mehr dan 95 Pfund, vnd waren ysern stein" heißt es bei Tentel weiter. Das dem Pfalzgrafen gemachte Anerbieten, ihm als Reichsvicar den Flecken zu übergeben, ward zurückgewiesen, und da Hartmann von Cronberg bereits vorher sich geflüchtet hatte, so gaben am 15. October „Junker Quirin (redets aber nit gern) und die burger einmuthiglich den flecken vff."

Am folgenden Tage nahmen die Fürsten auf offenem Markt die Huldigung der Bürger entgegen. Mehrere Jahrzehnte blieb der Ort hessische, bis der Landgraf ihn an Hartmuth und seine Erben 1541 in Rücksicht seines Eifers für die Sache der Reformation zurückgab.

Nachdem nun noch der Kurfürst von Mainz wegen des Verdachts geheimer Begünstigung der Anschläge Sickingen's um 25,000 Gulden gestraft und Verabredung für das nächste Jahr getroffen war, wurde der Feldzug für dieses Jahr beendigt. Montags den 20. October Nachmittags 4 Uhr brach der Landgraf von Cronberg auf und trat mit seinem Heere den Rückweg an. Auf diesem wurde übrigens noch Gelnhausen, Rückingen, Saalmünster und Hausen eingenommen.

Im April 1523 zog der Landgraf wieder zu Felde und zwar zunächst mit einem Geschwader Reiter und drei Fähnlein Knechten nebst der Artillerie. Nach einem Bericht aus dem Lager der 3 Fürsten an Kursachsen, mitgetheilt in Spalatin „Leben und Zeitgeschichte Friedrich's des Weisen" sollte jeder der Verbündeten haben: 4 Karthaunen, 5 Nothschlangen, 12 Falkonet, 2 Böller, 1 Feuermörser und 40 Hacken sammt Pulver, Kugeln und „anderen nach Nothdurft geschickt".

Ganz genau wird diese Angabe mit den wirklich vorhandenen Stücken nicht stimmen, da ein anderer Bericht aus dem Lager, den der Burgvogt von Asperg an die würtembergische Regentschaft richtete, die Gesammtzahl angibt wie folgt: „Nemlich ain gros Hauptstück, Scheußt stain, zwo Scharpfmetzen, acht karthawn, Sechs Nottslangen schwyssen all ysen vnnd sonst daneben klain geschutz alls Vallkonet vnd dergleichen".*) Immerhin geben diese beiden Angaben gegen einander gehalten einigen Anhalt für die Bestimmung der etwaigen Anzahl.

In Kreuznach, wo die Heere der 3 Fürsten sich vereinigten, wurde Kriegsrath gehalten, und da sichere Kunde einlief, Sickingen sei noch in Landstuhl, so wurde beschlossen, ihn dort aufzusuchen. Die Fürsten schickten den gemeinschaftlichen Obersten Feldhauptmann mit 300 Pferden, 3 Fähnlein Knechten nebst einigem Geschütz in Eilmärschen voraus, um vor allen Dingen die Burg einzuschließen und etwaiges Entrinnen ihres Feindes zu verhindern. Ihm folgten die Fürsten mit ihren Truppen auf gesonderten Wegen, der Erzbischof über Stockhausen, der Pfalzgraf über Alzey und Grünstadt, der Landgraf über Meisenheim. Am 29. April rückten sie vor die belagerte Burg und bezogen ihre durch die Vorhut einstweilen vorbereiteten Lager. Auch die Schanzen für das schwere Belagerungsgeschütz waren bereits errichtet und das Feuer aus den vorausgegangenen Feldstücken eröffnet worden.

*) Ulmann, Franz von Sickingen S. 409.

Landstuhl oder Nannstuhl*), wie das Schloß besonders in früherer Zeit häufig genannt wurde, liegt auf dem westlichen Rand eines von Osten nach Westen sich hinziehenden Höhenrückens. Der östliche Theil des letzteren, sowie der im Süden nahe herantretende Herrenberg, überhöhen auf geringe Entfernung das Schloß. Hier lag also seine verwundbarste Stelle. Sickingen hatte daher, seit er im Jahre 1518 Alleinbesitzer von Landstuhl geworden, bei seinen Befestigungsarbeiten gerade diesen Punkt mit besonderer Vorliebe ins Auge gefaßt. Um die am meisten ausgesetzte Südostseite zu decken, ließ er hier jenen starken, in Trümmern noch heute vorhandenen Thurm mit über 20 Fuß starken Mauern errichten. Eine starke und hohe Mauer umschloß, an denselben sich anlehnend, den freien Raum bis zur westlichen Ecke der Burg, dem Herrenberg gegenüber. Der Thurm selbst war ein sogenannter Batteriethurm, d. h. in mehreren Etagen für Geschütz so eingerichtet, daß die obere Schießscharte jedesmal in der Mitte über zwei darunter liegenden eingeschnitten war. So beherrschte er das Terrain, welches diese Seite der Burg umschloß, vollständig. Ein Herannahen des Feindes von dieser Seite vor Ueberwindung dieses colossalen Hindernisses schien unmöglich. Besondere terassenförmig aufgestellte Batterien beherrschten nach Nordwesten hin das Thal und den hier am Fuße des Berges liegenden Flecken Landstuhl.

Sickingen glaubte in dem so verstärkten Schloß der drohenden Gefahr die Stirne bieten zu können und hatte alle Aufforderungen seiner Freunde und Anhänger, der nahen Einschließung sich zu entziehen, entschieden zurückgewiesen. Er hoffte hinter seinen festen Mauern geraume Zeit sicher zu sein und den erwarteten Entsatz ruhig abwarten zu können. Voll trotzigen Muthes ließ er den Fürsten sagen, er habe neue Mauern und sie neue Geschütz, das wollten sie gegeneinander

*) Die hier folgende Beschreibung ist wie noch einiges andere wörtlich aus Ulmann's Franz von Sickingen S. 369 ff. entnommen.

probiren, er selbst sei vor Trier gezogen, hätte sein Pulver und seine Kugeln mit Freuden verschossen, aber mit Unlust müssen von dannen ziehen; er hoffe es würde ihnen also geschehen. Allein der Erfolg zeigt, daß er die Kriegskunst, wie sie sich in dem letzten Jahrhundert entwickelte, die Macht der Feuerwaffen nicht richtig beurtheilt hatte. Die Bergspitze, die felsenfesten Thurmgewölbe, die dicken Mauern konnten keine Freistätte gegen die Artillerie mehr gewähren, und gerade die Neuheit des Mauerwerks verminderte dessen Widerstandsfähigkeit.

Trotz des heftigen Feuers von der Thurmbatterie herab und trotz widerholter Ausfälle, hatte Schenk Eberhard Herr von Erbach bis zur Ankunft des eigentlichen Belagerungsheeres die Schanzen für das schwere Geschütz vorbereitet, und es konnte die Beschießung alsbald mit aller Energie begonnen werden. Die drei Batterien befanden sich nach dem Berichte Embhart's des Burgvogts von Asperg „hinden vff dem Rigkhen herein hart am Schloss mit vber vier hundert schritt". Ulmann sagt, daß ein alter Holzschnitt auf dem Titelblatt des Sturm'schen Berichtes*) die Beschießung von der Ebene aus zeige. Er findet dies jedoch mit Recht für unwahrscheinlich, da gerade auf dieser Seite die Gewölbe in den Sandsteinfelsen selbst eingehauen waren und deßhalb den einzigen kugelfreien Ort in der Burg abgaben. Der Hauptangriff fand jedenfalls von Osten, theilweise vielleicht auch von Süden, dem Abhang des Herrenberg's her statt. Hier war die eigentliche Angriffsfront, hier allein konnten die Geschütze hoch genug placirt werden, um eine günstige Wirkung zu erzielen. Wurde wirklich eine Beschießung auch von der Ebene her unternommen, so konnte es sich hier jedenfalls lediglich um ein Bombardement der inneren Burg ꝛc. aus Mörsern nnd Feldstücken handeln. Die Schanzen waren mit den oben angeführten Stücken versehen und gut bedient.

---

*) Bericht des pfälzischen Heroldes Caspar Sturm: Wie die drey kriegsfürsten .... Frantzen von Sickingen überzogen.

Landgraf Philipp legte dabei in der Tracht eines Landsknechts persönlich mit Hand an und zeigte viel Muth und Geschicklichkeit.

Am 29. April noch, also am Tage ihres Eintreffens, begannen die Belagerer die Burg zu beschießen. „Uff Donnerstag den 30. Apr. seyn auser der dreyen Kriegsfürsten lägern und schanzen in das Schloß landstuhl soviel grausamblicher schüss geschehen mit Hauptstücken, scharffemez, Carthaunen und nothschlangen als ohn Zweiffel in diesen Landen nie das mehr gehört oder geschehen ist, und sich auch solches schissens männiglich verwundert hat“.

600 Schüsse waren an diesem Tag geschehen, als am Abend der hohe Thurm, das Hauptbollwerk, einstürzte. Der zusammenbrechende Koloß erfüllte die ganze Luft mit solchem dicken Staub, daß lange Zeit das Schloß den Blicken entzogen war. Am 2. Mai war auch die lange Mauer im Süden auf eine Strecke von 24 Fuß durchbrochen und Sickingen, der dieß für unmöglich hielt, oder auch sehen wollte, ob sich keine Maßregeln gegen die furchtbaren Wirkungen des Bombardements treffen ließen — die Angaben sind verschieden — begab sich in Begleitung eines Büchsenmeisters und seines Kammerdieners Vogk heraus, um den angerichteten Schaden zu prüfen.

Er soll auf das Sturmgeräth gelehnt an einer Schießlücke gestanden haben — so erzählt die Flersheimer Chronik — als ein Schuß das zur Abwehr des Sturmes hier aufgestellte Hagelgeschütz getroffen und es dem Ritter auf die Füße geschleudert habe. Umstürzend verletzte er sich schwer an spitzen Pfählen, welche da zum Verdarressen aufgeschichtet lagen. Spalatin und andere berichten nach Aussage des in der Burg mit eingeschlossenen Rüdigheim den Vorgang abweichend von obiger Erzählung.*)

*) Der bereits oben erwähnte Sturm stimmt mit ersterer Erzählung überein und will es so von des Ritter's eigenem Munde an dessen Todbett gehört haben.

Er sagt, der Ritter habe sich nach einem alten Hause, vermuthlich auf der Südseite der Burg, der eingeschossenen langen Mauer gegenüber, befunden, um den Schaden zu besichtigen, da habe ein Schuß — Lauze*) sagt, aus dem trier'schen Lager, einen Balken zerschmettert, von dem ein Stück mit solcher Gewalt in die Seite Franzens geschlagen wurde, „daß man ihm Lungen und Leber im Leib gesehen". Ulmann hält die letztere Lesart für die richtigere. Die beiden Begleiter Sickingen's waren ebenfalls verwundet oder betäubt, und so lag er längere Zeit unbemerkt und hilflos am Boden, bis seine Freunde den schweren Verlust inne wurden, der sie betroffen. Man trug ihn in sein gewöhnliches Gemach, aber schon war er auch hier nicht mehr sicher, „denn es war kein Gemach, es ward durchschossen". Der Todwunde wurde daher, um ihn wenigstens vor den feindlichen Kugeln zu sichern, in ein Gewölbe getragen, welches in den Fels gehauen war. Noch war aber der Geist des Ritters nicht gebrochen. Wohl äußerte er, „Solch' unchristlich Schießen hätte er all' sein' Tag noch nie erfahren", wohl sah er ein, daß seine Mauern ihm nicht mehr lange würden Schutz gewähren können, daß Hilfe nur von außen möglich sei, aber noch hoffte er auf Entsatz und schrieb zwei Briefe, um denselben, wenn möglich, zu beschleunigen. Die beiden Briefe wurden aufgefangen, und die Füsten, welchen daraus die Ueberzeugung von Sickingen's Anwesenheit in der Burg wurde, verdoppelten ihre Anstrengungen, unterstützt durch die Rathschläge eines Maurers, welcher Landstuhl hatte bauen helfen. Aus dem schon arg zerschossenen Bau konnte man ihnen wenig Schaden mehr zufügen, alle Wehren, ausgenommen die allerniedersten, im Graben gegen den Sturm eingerichteten, waren zerstört, und bald hoffte man, die Burg stürmen zu können.

*) Lauze, hessische Chronik.

Nachdem die Beschießung noch einige Tage fortgesetzt worden war, wurde der Sturm auf den 7. Mai bestimmt. Indessen Sickingen's letzte Hoffnungen waren geschwunden. Die mit ängstlicher Spannung erwartete Hilfe blieb aus, der wehrlose Trümmerhaufen war um so weniger mehr zu halten, als das belebende Element des Führers der kleinen Besatzung fehlte. Diese mußte durch die Uebermacht der Stürmenden erdrückt werden, und so übergab der Ritter nach mancherlei Unterhandlungen das Schloß nebst allem, was darauf gefunden wurde, am 7. Mai. Alle Ritter und Edle im Schloß fielen in Gefangenschaft, die Knechte erhielten freien Abzug nach vorherigem Niederlegen der Waffen und gegen das Versprechen, einen Monat lang nicht gegen die drei Fürsten zu dienen. Sickingen selbst starb bekanntlich noch am Tage der Uebergabe in Folge der erhaltenen Wunden.

Die Verbündeten eroberten nach kurzem Aufenthalt zu Landstuhl zunächst die Festen Drachenfels, Hohenburg, Lützelburg und Dann in den Vogesen, dann zogen sie nach Kreuznach zurück, um auch die Ebernburg, das Hauptbollwerk der Sickingen'schen Macht, zu nehmen.

Wer die Ebernburg gesehen und besucht hat, vermag wohl die Schwierigkeiten zu beurtheilen, welche sie in damaliger Zeit einer förmlichen Belagerung entgegenzustellen vermochte. Stolz und unnahbar, wie es schien, erhob sie sich über dem steil abfallenden, weit vorspringenden Berge, nur von einigen weit abliegenden Höhen eingesehen. Sickingen hatte sie mit einem dreifachen Mauerring, geschützt durch einen Wall und zahlreiche Vorwerke, versehen und mit Allem zur Vertheidigung Nothwendigen ausgerüstet. Lauze sagt von ihr: „Dies Haus hatte eine so dicke Mauer um sich gehabt, daß zween Wagen neben einander hätten können geführt werden".

In der That hatten denn auch die beiden Kurfürsten, mit Rücksicht auf die Stärke der Festung, diese nur einschließen und wenn möglich aushungern wollen, aber der Landgraf

drang auf ernstlichen Angriff. Es wurde daher zunächst der Herold Caspar Sturm mit der Aufforderung zur Uebergabe auf das Schloß geschickt. Der Burghauptmann Schenk Ernst von Tautenburg antwortete, sie sollten nicht glauben, daß sie hier wie an anderen Orten Schelme finden würden, der Bischoff solle nur heimgehen und seine Fladen weihen, der Landgraf sei ein junger trotziger Herr, der solle heim und auf die Jagd reiten, sonst wollten sie ihn kriegen lehren. Der Herold und Trompeter aber sollten sich jetzt gleich von dannen packen, und wenn sie jemals wieder kämen, so würde er sie mit Flintenschüssen empfangeu.

Unterdessen hatte Erzherzog Ferdinand, der Bischof von Speyer und Herzog Hans von Simmern zu vermitteln gesucht, und die Fürsten erklärten sich bereit, auf die nachfolgenden Bedingungen einzugehen. Ebernburg wird übergeben, die neuen Befestigungen werden geschleift, und nur der alte Bau bleibt stehen. Die Besatzung zieht auf eine gemeine Urfehde ab, Pulver, Geschütz und Waffen erhalten die drei Fürsten, die Kinder Sickingen's den stehenbleibenden Theil des Schlosses und alle fahrende Habe, die darin ist. Ebenso erhalten die Kinder alle sonstigen Besitzungen, ausgenommen Landstuhl und Hohenburg. Die Verwandtschaft glaubte diese Bedingungen nicht annehmen zu können, und es wurde daher zum förmlichen Angriff geschritten.

Schon während der Verhandlungen hatte man vom Geyersfels einerseits und von einem Berge bei Schloß Rheingrafenstein andererseits mit Nothschlangen in die Burg geschossen, um den Schanzenbau im Thal zu unterstützen. Am 29. Mai wurde die Ebernburg eingeschlossen. Es nahm der Kurfürst von Trier sein Lager „zwischen Ebernburg und der Nahe oben bey dem Dorff Norheim, darnach am wasser abhin der Landgraf, und zuletzt der Pfalzgraf alle nach einander in einem Grund“. Die trier'sche Schanze befand sich „zwischen Rheingrafenstein und Ebernburg an der Alsenz gegen den Knechten

zu, und die Pfalzgräfl. bey der Pfarr Kirchen gegen dem Thal und die Landgräfliche Schanz auch an derselben gegen den vorderen beyden Pforten und der Capellen über den Thal zu“.*)

Montag 1. Juni morgens in der Frühe wurde das Feuer aus den Schanzen begonnen, doch fehlten noch der pfälzische „Leu“ und die „böße Else“, welche beiden Hauptstücke noch auf dem Wege „von Lautern her“ waren und erst am folgenden Tag eingebracht wurden.

„Da haben die Kur- und Fürsten ihre Trompeten und Kesseltrommen lassen angehen und ein sehr lustiges Feldgeschrei gemacht, und so bald das sein Endschaft gehabt, darauf das Geschütz aus dreien Lagern lassen abgehen, und so gewaltig bis an den fünften Tag und ohn' alles Aufhören geschossen, daß man dergleichen zuvor nie mehr erhört hat. Davon der weidlich Hauptmann von Tautenburg gar kleinlaut worden und balde zum Zeichen seiner Ergebung ein weiß Leilachen herausgehangen und im Gespräche gar demüthiglich um Gnad' und Verzeihung seiner unbesonnenen Rede gebeten“.**)

Die erste in die Burg geschossene Kugel brachten die Sickingen'schen Büchsenmeister und Landsknechte dem Caplan Sickingen's Kaspar Aquila, er sollte sie taufen, dann werde die Feste unüberwindlich sein. Als Aquila sich dessen weigert, stopften sie ihn in einen großen, mit Pulver wohlgeladenen Böller, zogen ihn aber, als der Versuch, ihn in die Luft zu sprengen, mißglückte, an den Beinen wieder heraus.***)

Die Ebernburg wurde verbrannt, und die Fürsten fanden große Beute besonders an Pulver, Harnischen und Geschützen, letztere im Ganzen 36 an der Zahl.

*) Caspar Sturm's Bericht.
**) Lauze, hessische Chronik.
***) Rommel, Geschichte von Hessen.

Nämlich nach Spalatin:

„Item an Hauptstücken und Carthaunen 7
„item an Rothschlangen 2
„item an Falkoneten 8
„item an 8
„item an eisern Carthaunen 1
„item an eisern Schlangen 2
„item an kleinen und großen Bollern 13
„item an Hacken 130
„item an Handbüchsen 12".
ꝛc. ꝛc.

Theilung.

„Trier ist worden vom Geschütz item ein Hauptstück heißt der Löwe, item zwo Carthaunen, item ein Falkonet."

„Pfalz ist worden: item ein Rotschlang heißt der Bruder, item noch zwei großen Stück."

„Hessen ist worden: item das größte und das schönst Stück heißt die Nachtigall".*)

„Das Uebrig haben ihre Churf. und F. G. freundlich getheilet und verglichen, und Herzog Ott Heinrich zu einem Beutepfennig geschenkt ein Rothschlang, heißt die Schwester".

Die beiden Landgraf Philipp zu Theil gewordenen Hauptstücke (siehe Anmerkung) waren: Die Nachtigall 13½ Schuh lang, fast 70 Centner schwer und mit der Inschrift versehen:

Die Nachtigall heiß ich
Lieblich und schön ist mein Gesang
Wem ich sing, dem wird die Zeit lang,
Meister Steffan zu Frankfurt goß mich.

Der Hahn, eine 11 Schuh lange Doppelkarthaune mit der Aufschrift:

*) Landgraf Philipp erhielt noch ein zweites Hauptstück „der Hahn".

Daß walt Gott,
Meister Steffan zu Frankfurt goß mich.
Ich heiß der Hahn
Im Lager bin ich allzeit vorn dran.

Beide waren mit Sickingen's, seiner Frau, ihrer beiderseitigen 8 Ahnen sowie des heitigen Franziscus Bildern versehen.

Dazu kamen noch etliche Falkonete und 100 Hakenbüchsen.*)

Am 11. Juni trennten sich die Fürsten und Landgraf Philipp, nachdem die gemietheten Knechte jeder einen Gulden mehr als die Schuldigkeit erhalten hatte, zog mit seinen Leuten über Kreuznach, Oberingelheim und Mainz nach Rüsselsheim, woselbst die eroberten Geschütze aufgestellt wurden. —

Auch im Bauernkrieg 1525 war die Artillerie thätig und wird besonders bei der Beschießung und Einnahme von Fulda, sowie auch in der Schlacht bei Frankenhausen speciell erwähnt. Näher darauf einzugehen würde hier zu weit führen (besonders interessante Details finden sich nicht angegeben), und es wird daher bezüglich letzterer Schlacht nur Lauze's drastische Beschreibung der Artilleriewirkung citirt.

Die Bauern (über 8000 an der Zahl) hatten sich bekanntlich auf dem Berge bei Frankenhausen vortheilhaft gelagert und durch Geschütz und eine Wagenburg ihre Stellung befestigt. Philipp von Hessen und Heinrich von Braunschweig trafen am Morgen des 15. Mai mit 1300 Reitern und 3500 Fußknechten vor Frankenhausen ein und wollten anfangs ihre Truppen sogleich zum Angriff führen, beschlossen aber dann, sie zunächst in ein Lager zurückgehen und, die Ankunft Herzog Georg's von Sachsen erwartend, mit Speise und Trank erquicken zu lassen. Münzer ließ nach seiner bekannten Rede an die Bauern hierdurch neu ermuthigt eine Falkonetkugel

*) Rommel, Geschichte von Hessen.

unter die feindlichen Reiter abschließen und damit die bereits angebahnten Unterhandlungen abbrechen.

„Sie haben bald Etliche die Schützen angerufen mit den Hauptstücken loszuschießen und als das Geschütz auch ist abgegangen und wohl troffen hat, daß man etlichen ihre Häupter und Beine in der Luft herum hat fahren sehen, haben sich die armen Leute, welche still vorher gestanden und alles sehen verordnen auch dazwischen sungen: Nu bitten wir den heilgen Geist, bald getrennt, und ist ein jeder gelaufen, wo er sich vermeint hat zu behalten“.

Der Anschlag eines Anführers der Rebellen, eines Büchsenschmieds, der mit seinen Gesellen und Anhängern bei Nacht in die Burg Schlotheim einzufallen beabsichtigte, scheiterte an der Zaghaftigkeit der eingeschüchterten Bauern, und als bald darauf die Stadt Mühlhausen erobert und deren Geschütz ebenso wie dasjenige des Münzer'schen Haufens unter die Sieger vertheilt wurde, war damit der Bauernkrieg im nördlichen Deutschland beendigt.

Der Kriegszug nach Würtemberg 1534.

Es ist bekannt, wie der junge Landgraf dem bedrängten Ulrich von Würtemberg bereits früher hatte beistehen wollen, durch die Ungunst der Verhältnisse aber an der Ausführung gehindert worden war. Doch das Wort, das einst der Jüngling gegeben, hatte der Mann nicht vergessen, und nachdem er erst seinen eigenen Staat nach innen wie nach außen gekräftigt hatte, war es ihm heilige Pflicht, dasselbe einzulösen, dem geächteten Gastfreund, dem er bis dahin trotz mehrmaliger Verwarnung seitens des Kaisers sichere Zufluchtsstätt ein seinem Lande gewährt hatte, zu seinem Recht, zu seiner Krone zu verhelfen.

Günstigen Vorwand für seine Rüstungen fand der Landgraf in dem Aufstand zu Münster 1534. Seine Bundesgenossen, besonders Trier und Henneberg, versahen ihn mit Geld,

Pulver und Büchsenmeistern; König Franz von Frankreich schickte ihm außerdem einen des Geschützes wohl verständigen Zeugmeister, und bereits im April 1534 stand das treffliche, aus den verschiedensten Elementen gebildete auserlesene Heer bereit. An der Spitze die hessische Ritterschaft, gewohnt, mit ihrem Blut und Arm des Vaterlandes und ihres Lehnsherrn Sache zu vertheidigen. Jeder von ihnen führte mindestens 5, manche fünfzig bis hundert Pferde mit sich, zusammen 1500 mit Rennspießen und breiten Schwertern, von Kopf bis zu Fuß wohl gepanzerte Männer. Hierzu traten 2500 Soldreiter: ganze Cürassiere mit Lanzen, halbe Cürassiere mit Trabharnischen und kurzen Feuerrohren, leichte Reiter mit langen Feuerwaffen (je 240 zu einem Geschwader). Das Fußvolk (Langspießner, doppelte und halbe Hakenschützen und Leibschützen nebst Gefreiten mit Hellebarden, von jeder Gattung ein Drittheil) im Oberland und in der Schweiz, zum geringeren Theil aus den Niederlanden geworben, bildete 37 Fähnlein, die in 3 starke Regimenter, jedes zu 5000 und etliche hundert Mann, vereinigt waren. In Summa 16,350 Landsknechte und mit den Fähnlein, die Graf Georg von Würtemberg aus den Resten des Schwäbischen Bundesheeres hergestellt, auf 20,000 Mann geschätzt. Ueber die zahlreiche Artillerie später ein Näheres.

In der Gegend von Darmstadt, bei dem Dorfe Pfungstadt, sammelte sich das Heer. Dort wurde am 3. Mai Musterung über alle Aemter und Regimenter des Kriegsvolks gehalten und von da aus, da der nächste Weg durch die Bergstraße und Pfalz, durch die Weigerung des Kurfürsten Ludwig verschlossen war, nothgedrungen der beschwerliche Weg durch den damals noch wenig gangbaren Odenwald eingeschlagen.

Zuvörderst marschirte das Rennfähnlein, die heutige Vorhut, das ein für allemal fest bestimmt war und aus den besten unter allen Fahnen und Geschwadern auserlesenen Leuten zusammengesetzt, einem besonders tüchtigen Führer anvertraut

war. Ihm folgte ein Brücken- und ein Zeugwagen, Schanzgräber und Zimmerleute, sodann die Cavallerie des Vorzugs, sowie das leichte Feldgeschütz, das durch des Zeugmeisters Lieutenant „Veit Krautpeter“ geführt wurde. Dabei waren alle „Falkonets, Falkonas, alle Schlangen und Nothschlangen, der Wagen mit allerlei Zeug, so in Eile zum Feldgeschütz zu gebrauchen, ein Wagen mit kleinem Zeug, ein anderer mit größerem und der Wagen mit den Winden, Hebeisen, Hämmern, Schlägeln und Zangen“. — War der Feind in der Nähe, so war diese Feld-Artillerie gedeckt durch den vor ihr marschirenden „verlorenen Haufen“ und die „ausgetheilten Flügel“. Nach ihr kam ½ Regiment Landsknechte und die Bagage des ganzen Vorzugs, mit den Munitions- und Arkeley-Wagen an der Spitze, und zum Schluß dieser Avant-Garde der „ausgestellte hinterste Flügel der Hakenschützen“.

In ähnlicher Weise, jedoch mit umgekehrter Reihenfolge und meist ohne Artillerie war der „Nachzug“ geordnet.

Den „Mittelzug“ eröffnete abermals Cavallerie und nächst dieser ein Regiment Knechte. Auf dieses folgte der Landgraf selbst, als Feldherr und General-Oberst, mit seinem zahlreichen Gefolge, unter welchem sich auch der Oberst-Zeugmeister (zugleich Commandeur des Geltern'schen Regiments), „Hans von Bellersheim“, mit seinem Stabe und den obersten „Arkeley-Amtleuten befand.

„Der oberste Feldzeugmeister ist allwegen der Dritte im Kriegsrath von wegen seines Amptes, nach dem obersten Feldhauptmann und dem Feldmarschalk. Deßgleichen soll sein Leutnant zu viel Zeiten im Kriegsrath und bei den Anschlägen sein. Insonderheit wenn von den Sachen gehandelt wird, die der Leutnant selbs thun oder helfen thun soll, damit er darauf desto beßer bedacht sein könne.“

„Der oberste Feldzeugmeister soll deßhalb nicht ein schlechter Mann sein, sondern eines guten Namens, zum wenigsten einer von Adel, ja es kommt oft, daß Grafen und Herren auf solchen

ehrlichen Feldzügen Zeugmeister sind; bei den Welschen sind etwan sogar Fürsten und große Herren zu obersten Feldzeugmeistern gemacht worden."

„Er soll einen guten Verstand haben und in seiner Kunst ein erfahrener Mann sein, damit er desto besser andere Aemter austheilen, in Allem verständlich gebieten und gute Anordnung thun könne*)."

Unter seinem Befehl stand übrigens nicht nur die gesammte Artillerie mit ihrem Zubehör, sondern auch das Bau-, Brücken- und Schanzenwesen nebst dem gesammten Train. Er hatte an Besoldung 100 Gulden und für 6 zu seinem persönlichen Dienst bestimmte Pferde noch 60 Gulden monatlich, außerdem zu seiner speciellen Begleitung und Bedienung:

1 Troßpferd 5 Gulden,
1 Kammer- und 1 Küchenwagen zu 8 Rossen und 3 Leuten,
6 Trabanten auf jeden 2 Solde zu 8 Gulden,
1 Kaplan 2 Solde,
1 Dollmetscher 2 Solde,
1 Junge für die Fußrüstung 1 Sold,
1 eigenes Spiel 4 Solde,
1 Zeugschreiber 4 Solde,
1 Gegenschreiber 3 Solde, nebst Pferd à 10 Gulden,
1 Pfennigmeister 4 Solde,
1 Arkeley-Wundarzt nebst 1 Arzneywagen, in Summa 30 Gulden,
1 Arkeley-Profoß.

Wenn ein Schloß oder Stadt beschossen und genommen war, es sei aufgegeben oder durch Sturm genommen worden, so gehörte alle Munition, welche dort gefunden würde, dem obersten Zeugmeister, als Büchsen, Pulver, Kugeln, deßgleichen alle Wehr, Harnisch, Spieß, Haken, Hand-Geschütz und

*) Leonhard Frondsbergers Kriegsbuch.

was zur Handwehr gehört. Sollte es aber der Kriegsherr einzulösen verlangen, so mußte es diesem zu einem Dritttheil seines Werthes überlassen werden.

Es wurde oben erwähnt, daß König Franz dem Landgrafen einen Zeugmeister geschickt habe; um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, muß bemerkt werden, daß dieß jedenfalls ein sogenannter Hauszeugmeister oder oberster Zeugwärter war, eine Stellung, welche wohl am meisten mit unseren jetzigen Artillerie-Depots-Vorständen zu vergleichen sein dürfte.

Leonhard Frondsberger sagt in seinem Kriegsbuch über den Hauszeugmeister: „Den aber, welchem ein Zeughaus befohlen ist, als einem redlichen und zeugverständigen Mann, den nennt man auch etwan einen Zeugmeister, der allen Zeug weiß zu machen oder anzuheben und was dem ganzen Zeughaus gehörig ist. Aber ein Feldzeugmeister ist viel ein ander Ding, derselbig ist Rath und Zeugmeister, der trägt nicht allein Sorg' für die Arkeley, sonder auch der ganzen Kriegshandlung mit dem Obersten und allen andern Kriegsräthen und Hauptleuten. Der Zeugmeister aber, den man gewöhnlich nennt einen obersten Zeugwärter, das ist eines Fürsten Rath, allein soviel den Zeug angeht und dasselbig Amt mag wohl mit einem ehrlichen, redlichen Mann, dem der Herr Gutes vertrauet, versehen werden. Es gibt auch derselbig' Zeugwärter dem Obersten Feldzeugmeister ein gut Register, darnach sich dieser zu richten wisse."

Dem Feldzeugmeister am nächsten stand sein Lieutenant, der schon oben genannte „Veit Krautpeter"; er hatte in Abwesenheit des Zeugmeisters alle Gewalt desselben, erhielt Fußknechts-Hauptmanns Sold, 40 Gulden monatlich, und hatte 2 Trabanten, einen Jungen und 2 Pferde.

Im Stabe des Feldzeugmeisters befanden sich, wie gesagt, die obersten „Artillerie-Amptleute". Zu diesen gehörte zunächst:

Der oberste Schanzmeister „Hans Keim", der sich übrigens meist beim Rennfähnlein aufhielt, um die Wege und

Brücken recognosciren und nöthigenfalls ausbessern und vorbereiten zu können. Er erhielt 40 fl., war auch in sonstiger Beziehung ähnlich dem Zeugmeister-Lieutenant dotirt.

Ueber seine Geschäfte sagt Frondsberger:

Ich bin der Schanzmeister genannt,
Wo ein Kriegsheer zeucht in dem Land,
Bin ich von Kriegsräthen bestellt,
Wo eine Belagerung fürfällt,
Beseh' ich vor Straß' und Weg',
Wär' Sach' daz man ein Schloß beläg';
Oder ein Statt gleicher Maaß,
Ersuch' ich den Boden unn Straß',
Und hilff dann darüber rathschlag'n,
Ob er das Geschüz mög' ertrag'n,
On Verhindernuß Maß un Grab'n,
Ob es nicht Wasserfall mög' hab'n,
Besichtig die Platz unn Wahlstatt,
Wie der Zeug ein fort kommung hat,
Schaff' Bessrung Brück Weg' und Steg',
Daß das Geschütz drüber kommen mög',
Laß Schanzkörb machen, halt auch ganz,
Wohl in Hut das Geschütz in der Schanz,
Daß der Büchsenmeister bewahrt werd,
Ihm und dem Geschütz bring kein Geferdt.

Nach Eroberung des angegriffenen Objects gehörten dem Schanzmeister alle „Schanzkörb, Gestreu, Ansatz“ und alles andere Holz, welches man nicht mitgeführt hatte, und konnte er solches nach seinem Gefallen und Nutzen verkaufen.

Unter ihm standen 400 Schanzbauern, die ein eigenes Fähnlein mit einem besonderen Hauptmann und Trommelschläger bildeten. Sie hatten jedoch keine Pfeifer wie die Fußknechte, auch war ihre Fahne nicht wie die der übrigen Truppen von Seide, sondern von Leinwand. Die Insignien auf der Fahne bestanden in Haue und Schaufel.

Auch der Bau- und Brückenmeister, der „besonders zu allerlei Gebäude, Brücken und Schiffbrücken geschickt sein sollte“, und dem bei seinen Geschäften namentlich auch die Zimmerleute, sowie die Fuhrleute der Brückenwagen dienen mußten, stand unter dem speciellen Befehl des Schanzmeisters.

Die Aufsicht über das gesammte Artillerie-Material im Felde führte der Zeugwart, „der einen guten Bericht und Verstand haben sollte aller Dinge, so zu dem Geschütz und aller Arkeley gehört“. Er hatte alles Zeug und Munition unter seinem Befehl, führte darüber Inventarium und mußte jeden Augenblick genaue Auskunft ertheilen können. Seine Verwaltung erstreckte sich übrigens nicht nur auf das Artillerie-Material allein, sondern auch über alle übrigen Vorrathsstücke an Harnischen, Spießen und Spießeisen, Handbüchsen, Bley, Pulver &c., die er im Bedarfsfall den Knechten, jedoch gegen Bezahlung, abzugeben hatte. Auf schriftliche Anforderungszettel der Hauptleute gab er je nach der Zahl der Schützen vor einer großen Schlacht oder Gefecht „Kraut und Bley“ auf je 1 Schützen 1/4 ℔ Pulver und 1/2 ℔ Blei an die Fähnlein ab, und mußte sich nachher durch diese Zettel bei der Abrechnung ausweisen. Sein monatlicher Gehalt betrug 16 fl., wobei ihm ein Junge, ein ausgerüstetes Pferd und ein Schreiber, der monatlich 8 fl. erhielt, gutgethan wurde.

4 Pulverhütern war die specielle Bewachung des Pulvers anvertraut, von denen sich am Tage wenigstens 2 bei den Pulverwagen aufhalten mußten. Des Nachts hatten die übrigen, welche nicht auf Wache waren, ihr Lager unter den Wagen. Sie erhielten außer ihrem einfachen Sold je 2 Gulden monatlich.

Dicht hinter dem Stabe kam das große Hauptgeschütz und zwar voran die Quartan- oder Nothschlangen, die Singerinnen, Nachtigallen, Basilisken und Scharfmetzen, die Feuerbüchsen und die Böller. Ueber 60 Geschütze, erzählt Lersner in seiner Chronik von Frankfurt, habe der Landgraf so mitgeführt, und

zwar von den ganzen Doppelkarthaunen, die von 30 Pferden gezogen, 80=pfündige Kugeln schossen, bis herab zum 2 Centner schweren Scharfentinlein, dessen Ladung in 1/2=pfündigen Bleikugeln und 1/4 Pfund Pulver bestand, und zu dessen Transport ein einziges Pferd ausreichte. Dillich gibt die Anzahl der damals gebräuchlichen Kaliber auf 22 an, doch waren diese nicht immer sämmtlich vertreten, vielmehr nahm man eben, was man hatte. Alle über 40 Centner schweren Geschütze, d. h. von der Nothschlange aufwärts, wurden auf sogenannten Sattel= oder Kantzenwagen gefahren, und die leere Laffete, man nannte sie „Lade oder Gefäß", folgte dicht hinter dem Geschütz, zu dem sie gehörte. Bemerkenswerth ist dabei vielleicht noch, daß alle Laffeten zu jener Zeit bereits mit Mitnehmern versehen waren.

Es mag unter diesen Geschützen wohl auch ein Theil der hessischen Festungs=Geschütze gewesen sein, doch war deßhalb das Land noch nicht von Artillerie entblößt, und sein großer Aufwand für diesen Zug hinderte den Landgrafen nicht, dem Bischof von Münster zur Bekämpfung der Wiedertäufer zur selben Zeit außer zwei Fähnlein Knechten und einem Geschwader Reiter auch noch den „Teufel und seine Großmutter" — nämlich zwei große Karthaunen dieses Namens — zu Hülfe zu schicken.

Weiter kamen die Wagen mit der Schmiede und was dazu gehört, der Wagen mit den Wischern, Ladeschaufeln und Ansetzkolben zu dem großen Geschütz, danach die Wagen, die mit Zimmer= und Wagnerzeug geladen waren, der Schmiedzeugwagen, die Pulver= und Kugelwagen, die Wagen mit Zündstricken, sonstigen Munitions= und Ausrüstungs=Gegenständen, Schanz= und Arbeitszeug, Pontons und Zelten, Vorrathsladen, Sturmleitern 2c., zusammen mit den Proviant= und Bagage=Wagen 2000 an der Zahl, die, ebenso wie auch die Geschütze, von im Ganzen 6000, theils aufgebotenen, theils geworbenen hessischen Bauern geführt wurden.

Diese Bauern aufzubringen, zu beaufsichtigen und zu befehligen war Sache der **Geschirrmeister**, die unter guten und weit umher gefahrenen Fuhrleuten ausgewählt wurden. Dieselben sollten mit den Straßen und Ländern wohl Bescheid wissen und außerdem unter vielen Fuhrleuten bekannt sein, da sie bei beginnender Kriegsrüstung von dem Zeugmeister ausgesandt wurden, um Wagen, Pferde und Fuhrleute zu bestellen.

Es gehörte mit zu ihrer Pflicht, jeden Abend den Zeugmeister aufzusuchen und um seine Befehle für den anderen Morgen zu fragen, „damit sie den Fuhrleuten sagen können, wann sie einspannen und wann man anziehen soll, auch wohin die Deichsel zu richten sei“. Außerdem sollten sie mit dem Schanzmeister gemeinschaftlich die Wege bereiten und einsehen. Sie hatten einen monatlichen Sold von 16 fl., ein Pferd und einen Jungen.

Daß man übrigens auch damals schon, wie auch jetzt noch, von oben herab, viel mit außeretatsmäßiger Bagage zu kämpfen hatte, zeigt nachfolgende Anordnung:

„Es will auch vonnöthen sein, daß der Zeugmeister, Zeugwart und andere so dazu verordnet sind, underweilen die Wägen auch mustere, denn die Fuhrleut etwan umb ihres Nutzens willen Beut-Güter annemen zu führen, und besonderen Lohn darvon nehmen; das solt keineswegs gestattet sein, die Arkoley- und Munitionswägen zu beschweren. Wäre aber Sach', daß einiger Fuhrmann etwas anders, denn was seinem eigenen Leib zustünde aufgeladen hätt', das soll der Zeugwart zu seinen Händen nehmen, oder sonst einen Lärmen darüber machen und unter dem Pöbel verbieten lassen, und nicht desto weniger soll der Zeugmeister gegen denselbigen Fuhrmann mit Straf' vorgehen. Doch soll der Zeugmeister solches zuvor allen Fuhrleuten zur Warnung in der ganzen Arkoley umschlagen und verbieten lassen, oder in ihre Bestallung einbinden lassen.“

Es wurden immer auf je 3 Pferde à 7 fl., ein Knecht mit 5½ fl. monatlich gerechnet und befanden sich zu ihrer Sicherheit und Bewaffnung auf jedem Wagen eine entsprechende Anzahl Spieße und Haken-Büchsen, auch waren außerdem stets Landsknechte zu ihrer Begleitung verordnet.

Die Marschordnung der Geschütze und Wagen hatten 6 berittene Zeugdiener, halb Ordonnanzen, halb Adjutanten des obersten Zeugmeisters, aufrecht zu erhalten. „Es sollen gute redliche ehrliche und sachverständige Gesellen sein, sie seien Edel oder Unedel, und werden gebrauchet zu allerlei Nothdurft hin und herwider und ist ihre Besoldung einem jeglichen von Adel des Monats 4 Solde und 1 Jungen, welcher aber nicht von Adel 3 Söld und je zwei 1 Jungen."

Auch über ihr Amt mögen Frondsbergers Reime sprechen:

Der Pferd Zeugdiener bin ich genendt,
Wo mich der Zeugmeister hinsendt,
Fern und nah, jetzt dort und dahin,
Dem allem ich gehorsam bin,
Wardt auff den Zeug daz er werd gefürt,
Nach Feldzugsbrauch geordiniert,
Das keiner mit Wagen noch Pferdt
Zwischen die Arkeley begehrt,
Auch so sich die Knechte thun abschrentzen
Wollten auf den Wagen faulentzen,
Wider den Willen der Fuhrleut,
Denselben wehr ich bei der Zeit,
Daß sie in der Zugordnung bleiben,
Wolten sie dan ein Gewalt treiben,
An ein Wagen er geschmidet wordt
Seim Profoß überantwort,
Ich leids von keinem, so er ist gesundt,
Er wär dann krank oder verwundt,
So was den Fuhrleuten gebricht,
Schaw ich, daß es werde geschlicht.

Die Oberaufsicht aber über den ganzen ungeheuren Train hatte der oberste Wagenmeister: „Velthein von Mörle“. Er und sein Stellvertreter „Wolf Diede auf Fürstenstein“ mußten zugleich auch das Lager in Feindes Nähe durch eine Wagenburg zu befestigen wissen und auf dem Marsche bei feindlichem Angriff die Wagen rasch zu einer solchen zusammen zu fahren verstehen.

Auch er ritt im Stabe des Zeugmeisters, dessen Befehlen er unterstellt war, und hatte gleichen Rang und Gehalt mit dem obersten Schanzmeister und Zeugmeisterleutenant, insofern letzterer nicht den Zeugmeister selbst vertrat.

Den Geschützen zur Seite gingen die Büchsenmeister und Feldschützen, ein jeder mit einem Luntenstock versehen, im Uebrigen aber den Landsknechten ähnlich gekleidet und wie diese mit festem Harnisch und guter Seitenwehr gerüstet, welche sie selbst zu stellen hatten. Zu jeder der großen Büchsen gehörten 2 von diesen Büchsenmeistern, welche sich in ihrem Geschäfte derart ablösten, daß sie entweder einen Schuß oder einen Tag um den andern schossen. Auch geschah dieß, „damit, wenn einer etwa krank geschossen oder preßhaft wäre, das Geschütz deßhalb nicht feiern müsse, denn wann die Büchsen feiern, so feiert das ganze Feld-Lager, und man soll den Feind nit rasten lassen, dann wird er bald matt“. Auch zu den großen und mittleren Böllern, sowie zu den Feuerbüchsen wurden 2 Meister eingetheilt, welche dann, da sie besonders mit Feuer-Kugeln und anderem dergleichen „Gezeug“ umzugehen hatten, auch Feuerwerksmeister genannt wurden. Diese und die Obengenannten hatten je nach der Größe des Stücks 3—4 Solde und waren die wirklichen Büchsenmeister. Das Feldgeschütz dagegen, welches geringer war als die Nothschlange, hatte nur je einen Mann, den man Feldschützen nannte, oder auch je nach dem Kaliber, das er bediente: Drachen-, Schlangen-, Falken- oder Falkonet-Schützen mit 3—$1^1/_2$ Sold monatlich.

Jeder Büchsenmeister und Schütze hatte 1—2 **Handreicher**, welche ihn bei der Bedienung des Geschützes zu unterstützen hatten. (Bei einem Vertheidigungs-Entwurf der Festung Cassel aus etwas späterer Zeit sind deren stets doppelt so viel als Büchsenmeister und Schützen gerechnet.) Das eigentliche Laden, Richten und Abfeuern hatte jedoch stets durch den Büchsenmeister selbst zu geschehen und nicht etwa durch diese Handlanger, welche ihn dabei lediglich zu unterstützen hatten.

Die ältesten und tüchtigsten Büchsenmeister mit 4 Solden monatlich waren mit Pferden versehen, damit sie die Zeugdiener in ihrer Aufgabe, die Ordnung bei der Artillerie aufrecht zu erhalten, unterstützen konnten. Auch hatten je 2 von ihnen einen Jungen, welcher ihrer und ihrer Pferde zu warten hatte.

„Der Büchsenmeister soll die Art an ihm haben, daß er Gott vor allen Dingen liebe und vor Augen habe, denn wann er mit Büchsen und Pulver umbgeht, so hat er seinen größten Feind unter Handen, der im gewaltiglich unterstehet, sein Leib und Leben zu nehmen, wo er nicht weißlich damit umbgehet. Dann soll er auch friedsam, fröhlich und unverzagt sein, denn von solchen tröstlichen und kecken Büchsenmeistern empfängt alles Volk ein Herz. Er soll mit aller Arkeley und Gezeug wohl umzugehen wissen, auf daß der geschwinde greuliche Feind das Feuer nicht ungewarnter Sach' darein komme mit blasen, werfen und schießen; auch soll er sich allezeit vor Trunkenheit hüten, damit er in Nöthen Tag und Nacht geschickt sei, denn nicht wenig ist an einem Büchsenmeister in Kriegszeiten gelegen, man mag und kann durch sie gewinnen und verlieren. Darum gehört kein trunkener voller Zapf oder Boltz dazu, es will willige verständige Leut haben, die eines guten Verstandes sein."

Daß man auch sonst, wenigstens dem Gesetz nach, bei der Artillerie auf moralischen und guten Lebenswandel hielt, zeigen auch die „Artikuln für die Büchsenmeister", in welchen es unter Anderem heißt:

„Item, wo Sach' wär, daß ein Büchsenmeister daheim ein ehrlich Weib und Kinder hätte, und er sich mit einer andern wollte einlassen, bei sich in Unehren halten, der soll sein Amt oder Dienst verloren haben und beraubt sein."

Außerdem hatte man bei der Artillerie noch eine Anzahl Handwerker, als: 8 Zimmerleute, 3 Schmiede, 1 Faßbinder und 3 Wagner mit je 6 fl. monatlichem Sold, und für die Handhabung bei den großen Büchsen, wie z. B. den Transport derselben von den Kantzenwagen auf Laffete zc., die Schneller, die etwa 8—10 an der Zahl, unter dem Schnellerzeugmeister standen. Diesen war besonders auch das Schmieren der Geschütze übertragen, und man nannte sie daher auch Geschütz-Schmierer, unter welchem Namen sie in einer von Landgraf Wilhelm herstammenden Handschrift angeführt sind. Ein jeder von ihnen hatte 1½, ihr Vorsteher 2 Solde.

Im Frieden hatte man nun niemals so viele Büchsenmeister und Schützen — von dem übrigen Personal gar nicht zu sprechen — im Dienst, als man bei einem größeren Feldzuge, wie der vorliegende, nöthig hatte. Daher lieh man sich dann solche in Fällen des Kriegs bei den Fürsten und Städten, welche bei dem Kampf nicht betheiligt waren, oder besonders von seinen inactiv Verbündeten, wie auch hier von Trier, Henneberg und Frankreich. Reichte man damit noch nicht aus, so wurde eine weitere Zahl angeworben, jedoch erhielten Alle ohne Ausnahme ihre Bestallung nur von dem Zeugmeister, der allein das Recht der Annahme hatte.

„Dabei aber" — so heißt es — „soll der Zeugmeister sonder Aufmerken haben, wenn ihm fremde, unbekannte Schützen und Gesellen zukommen, die sich für Büchsenmeister ausgeben und Dienst begehren, auf daß er sie mit Fleiß erforsch', wo sie als Büchsenmeister vormals und unter welchen Zeugmeistern sie geschossen haben. So er das denn anzeigt, soll der Zeugmeister nach seinem Abschied und Paßporten fragen, den sehen und lesen."

„Hat er dann nichts vorzuzeigen, so mag ihn der Zeugmeister fahren und weiter passiren lassen, man findt derselben viel, so der Büchsenmeister Handreicher gewesen sind und meinen, wenn sie ein Büchsen laden uud anzünden könnten, sie seien Büchsenmeister, so fehlt es dennoch weit, es gehört mehr dazu."

Diejenigen, welche nun mit guten Zeugnissen versehen waren, examinirte man unter Beisein des Zeug-Leutenants, der Zeugdiener und einiger verständigen nicht ehrgeizigen Büchsenmeister, „denn so einer selbst nach Ehre allzusehr strebt, der taugt nicht zum examiniren".

Frondsberger gibt einen genauen Wortlaut der bei solchen Prüfungen zu stellenden Fragen nebst Antworten.

Nachdem dann noch die Artikels-Briefe verlesen und der Eid geleistet war, erhielt jeder der neu angenommenen Büchsenmeister oder Schützen einen halbmonatlichen Sold voraus und extra, oft auch noch mehr, je nachdem man der Leute mehr oder weniger bedürftig war.

Es wurde einem Jeden sein bestimmtes Geschütz zugetheilt, aus dem er zur Orientirung 3 Schüsse thun durfte, und das dann für die Dauer des Feldzugs ihm verblieb. Er hatte darauf wohl zu achten und zu warten und sich besonders in Feindes Land mit seiner Zündruthe stets bei demselben finden zu lassen. Er mußte stets sein eigenes Feuerzeug in der Tasche haben, um die Lunte in jedem Augenblick anzünden und gebrauchsfähig machen zu können, und wenn er etwa aus ehehaften Ursachen von seiner Büchse gehen mußte, so sollte sein Geselle dabei warten, damit die Büchse nie ledig stehen möge.

Bei entstehendem Alarm aber hatte jeder ohne Ausnahme zu seinem Geschütz zu eilen und dasselbe nicht mehr zu verlassen, es sei denn, daß es bis zur Untauglichkeit beschädigt worden wäre. Dann sollte er zu andern Büchsenmeistern eilen und ihnen helfen und zugreifen, wo es am nöthigsten. Sonst dagegen hatte sich kein Büchsenmeister ohne Vorwissen und besonderen Befehl des Zeugmeisters der andern Büchsen anzunehmen.

Hatte man aber gar erst bei einer Belagerung angefangen zu schießen, dann durften die Büchsenmeister und ihre Helfer überhaupt nicht mehr von den Geschützen weggehen, bis man zum Sturm geschossen hatte, und es sollte dann „der oberste Befehlshaber auf Kosten des Kriegsherrn Küche und Keller für die Arkeley verordnen, sie speisen und tränken mit ihren helffern damit fürderlich und stet geschossen werden möge“.

Aus gleichem Grunde gehörte der erstankommende Proviantwagen stets der Artillerie, und wenn ein Büchsenmeister oder Schütze mit brennender Lunte zur Vertheilung der Lebensmittel kam, so mußte er vor allen Anderen befriedigt werden.

War dann eine Stadt oder Schloß beschossen und mit Sturm genommen oder übergeben, so gehörten alle Kugeln, Pulver, das bei den Büchsen geblieben, ebenso alle angebrochenen Pulverfässer und außerdem die großen Glocken der Festung den Büchsenmeistern. Ebenso erhielten sie, wie auch alle anderen zur Arkelei gehörenden Personen in solchem Falle einen Monatslohn extra, als Ersatz dafür, daß sie bei ihren Geschützen bleiben mußten und deßhalb keine Beute machen konnten.

Auch in anderer Beziehung hatte die Artillerie noch mancherlei Freiheiten und Vorrechte. Wenn z. B. ein Büchsenmeister unter anderen Truppen Strafe verwirkt hatte, so durfte ihn Niemand angreifen und selbst der oberste Feldprofoß mit seinen Steckenknechten hatte keine Gewalt über ihn. Nur der Zeugmeister selbst durfte ihn durch seinen Artillerie-Profoßen nach Maßgabe seines Vergehens bestrafen lassen, und an diesen mußte er abgeliefert werden. Hatte aber ein Büchsenmeister sich ein schweres Vergehen zu schulden kommen lassen, und es gelang ihm zum Artillerielager zu entkommen, so mußten ihm mindestens 3 Tage Freiheit gegeben werden.

Uebrigens war die Artillerie auch für Glieder anderer Truppen eine Freistätte und es heißt in dieser Beziehung in den „Artikuln für die Büchsenmeister“:

„Item die alt Freiheit und Herkommen im Kriegsbrauch der Arkeley im Feldläger unter dem Kriegsvolk, sie seien zu Roß oder Fuß, hoch oder niederen Standes, so einer den andern entleibt oder auf den Tod verwundet und es geschehe aus hitzigem Gemüth, im Zorn ob dem Spielen, um Geldschuld oder Schmachred willen, wie dann das oft geschieht, doch solches nit verdächtlich, mörderisch, sondern ehrlich und ohn' Fürsatz, fleucht er zur Arkeley und begehrt die Freiheit, die soll ihm gegeben und gehalten werden, es sei denn der Beschädigt oder entleibt des Thäters Oberster oder Hauptmann, oder hätte dergleichen treffentliche Ursache, so soll nicht Freiheit gegeben werden.

Sodann einer bei der Arkeley Freiheit hat, so soll er, so das Läger aufbricht, bei 24 Schritt von einer Büchsen bleiben, bis in das nächste Läger, so bleibt er wiederum bei der Arkeley.

Zur Bekräftigung solcher Freiheit, wär' Sach' daß jemand wider solche Arkeley Freiheit gewaltig Eingriff thäte, so seind alle Arkeleypersonen von ihren Pflichten und Eiden ledig, mögen mit Ehren und ohne Verletzung ihrer Pflicht aus dem Feld ziehen, wohin sie gelüst, es wär denn Sach' daß solche Verletzer der Freiheit darum um sein Haupt gestraft würde, dann sollen sie an solcher Straf' ersattigt sein und ihre gethane Pflicht halten."

Rückte man nun in ein Lager ein, so umschloß, wie erwähnt der Wagenmeister, wenn irgend Gefahr eines Angriffs vorhanden war, dasselbe durch eine Wagenburg deren gefährdetste Seite mit den verschanzten leichten Feldgeschützen besetzt wurde. Bei jedem der stets geladenen Geschütze hatte ein Büchsenmeister, Schütze oder Handreicher mit brennender Lunte die Wacht. Die übrige und besonders die schwere Artillerie hatte im Innern des Lagers einen besonders abgegrenzten

Lagerraum, gewissermaßen eine Wagenburg in der Wagenburg, meist in der Nähe des Feldherrn und obersten Zeugmeisters.

Vor dem Zelt des Letzteren hatten jeden Morgen sämmtliche Büchsenmeister und Schützen zusammenzutreten, wobei sie als Dienstzeichen mit dem Luntenstab versehen sein mußten. Bekanntlich trug ja noch bis in dieses Jahrhundert das Artilleriepersonal im Dienst einen Stock, welcher Gebrauch sich wohl aus jener Zeit noch herschreiben dürfte.

Wollte man in unmittelbarer Nähe des Feindes das Lager wechseln, so geschah dies nicht durch Abbrechen in die oben mitgetheilte Zugordnung, vielmehr marschirte man in einer Weise, welche zwischen Schlacht- und Lagerordnung die Mitte hielt. Die Feldgeschütze bildeten die vorderste, die Mauerbrecher die hinterste Linie des ganzen Heeres, die rechte und linke Seite aber war durch Wagen mit kleinstem Geschütz, als Scharfentinen, Doppel- und einfache Haken besetzt, während Train- und Munitionswagen in die Mitte genommen wurden.

Auch beim Aufmarsch zur Schlacht war das Geschütz an der Tête und der Regel nach vor der Front der ganzen Schlachtordnung vertheilt, doch hielt man daran nicht gerade immer fest, vielmehr finden wir in den hier mitgetheilten Gefechten die Artillerie häufig mehr mit Rücksicht auf tactische und Terrainverhältnisse verwendet.

Im Allgemeinen hatte man damals wohl aufgehört, das Pulver und seine Wirkung mit Mißtrauen und als eine Erfindung des Teufels zu betrachten, doch herrschte immerhin noch eine gewisse Scheu und Ehrfurcht vor der großen, unerforschlichen Gewalt, und wenn man auch nicht mehr vor dem Umgang mit den Büchsenmeistern als Schwarzkünstlern und Hexenmeistern warnte, so betrachtete man doch die Artillerie noch als eine Geisel Gottes und machte sie verantwortlich für das Treiben des damaligen Kriegsvolkes, der durch sie entstandenen Landsknechte. Das greuliche Geschütz, das so sehr überhand nehme, meint Frondsberg, habe alle Tapferkeit ab-

gethan, es leiste der Verrätherei und dem Betrug allen Vorschub, denn ein jeder lose, faule Knecht könne seinem ritterlichen, unverzagten Herrn aus einer Staude her das Leben nehmen, und wenn die Kriegsleute nicht aufhören würden, sich so gar ins teuflisch Leben zu legen, oder die Herren und Fürsten nicht solches nach Gebühr strafen würden, so sei zu besorgen, daß Gott endlich eine große Strafe über das Geschütz verhängen werde, und Alte und Junge mit einander zu Grunde gehen lasse. —

Wie bereits erwähnt, brach das landgräfliche Heer am 4. Mai 1534 kurz nach Mitternacht von Pfungstadt auf und marschirte durch den Odenwald über Fürstenau und Erbach, ungeachtet des schweren Zeugs, mit solcher Schnelligkeit, daß man schon am 5. Tage bei Neckarsulm ankam, wo man zur Feier des Betretens von Würtemberg'schem Boden einen Rasttag hielt und den Eifer der Truppen durch Spendung eines Monatslohns erhöhte.

Das kaiserliche Heer unter Pfalzgraf Philipp bei Rhein, der sich bei der Vertheidigung Wiens einen Namen gemacht hatte, erwartete, durch falsche Kundschaft verleitet, den Landgrafen von der Pfalz her über Maulbronn und war bei Vaihingen an der Enz aufgestellt. Jetzt zog es in der Stärke von 10,000 Landsknechten und 800 Reitern nebst zahlreicher Artillerie herunter dem Neckar zu, bis in die Gegend von Heilbronn und Lauffen, wo das Schicksal Würtembergs rasch entschieden werden sollte.

Sie lagerten sich in dem Wiesenthal vor Dorf Lauffen und konnten von hier aus entweder über die Zaber in der Richtung von Nordheim vorrücken, wenn es galt, den Einmarsch in das Zabergäu dem Feinde zu wehren, oder über den Neckar gehen und durch Behauptung des Städtchens Lauffen sowie durch ein Vorrücken auf der Straße von Sontheim den Einmarsch auf der rechten Seite des Neckars und in das Botwarthal verhindern.

Diesen letzteren Marsch setzte man voraus, rückte am 12. Mai in der Frühe über den Neckar und ging in der Richtung auf Sontheim vor. Der Landgraf jedoch war nur bis in die Gegend von Heilbronn auf dem rechten Neckar-Ufer geblieben, hatte dort mit Hülfe seines Brückenzugs und der Heilbronner Viehbrücke den Uebergang bewerkstelligt und näherte sich nun dem Landgraben.

Dieser läuft als sichtbare Landesgrenze von dem Heuchelberg zum Neckar herüber und hatte auf den Ausläufern des Heuchelbergs, da wo der Weg von Großgartach nach Nordheim geht, einen Landthurm und einen Zugang für Fuhrwerk, so daß alle Fuhren, die zwischen dem Heuchelberg und Neckar in das Land wollten, durch diesen Landthurm gehen mußten.

Die Kaiserlichen, den Uebergang der Fürsten auf das linke Neckar-Ufer wahrnehmend, gingen wieder zurück und über den Neckar den nächsten Weg der Höhe von Nordheim zu. Die Wegnahme des Landgrabens durch die Hessen konnten sie übrigens nicht mehr verhindern. Dagegen gingen den Hessischen Reisigen und Schützen, welche durch den Landthurm gegen die Stellung des Pfalzgrafen vordrangen, feindliche Cavallerie und Infanterie entgegen, und es entspann sich ein leichtes Scharmützel, das auf der einen Seite von dem Landgrafen persönlich geleitet wurde. Um dem Heer die Passage des Defilés zu erleichtern, ließ der Landgraf diesseits des Landgrabens seine Artillerie auffahren, der gegenüber die feindlichen Geschütze gleichfalls ihr Feuer begannen. Von 1 bis 4 Uhr wurde auf beiden Seiten heftig und nicht ohne Verlust der Kaiserlichen geschossen und dazwischen hin und wieder kleine Angriffe unternommen, ohne daß sich jedoch für diesen Tag ein besonderes Resultat ergeben hätte.

Ueber das erste Scharmützel erzählt das Lied I. 8:

Man hört die Hessen krachen
Ueber Heuchelberg herein,
Die Landwehr hebens genommen,

Da seyn die schwäbischen Reuter
Das erstemal an sie kommen.

Man stand so nahe bei einander, sagt der Heilbronner Bericht, daß mit einem Falkonet jeder Theil dem andern sein Ordnung hätte überschießen mögen.

Herzog Ulrich stand bei dem hessischen Geschütz, da, so erzählen verschiedene Chronisten, erblickte man gegenüber den Pfalzgrafen neben Dietrich Späth, einen langen graden Mann, mit dem Orden des goldenen Vließes geschmückt, auf einem hohen Streitroß. Einer der Büchsenmeister, Peter von Janowitz, sagte zu dem Herzog, er möge ihm erlauben, er wolle den Pfalzgrafen mit einem Stück treffen, Ulrich entgegnete, er solle das Pferd erschießen, des Pfalzgrafen aber schonen, worauf der Büchsenmeister sein Geschütz mit solcher Genauigkeit richtete, daß das Pferd getödtet und des Pfalzgrafen Ferse verwundet wurde. Auch sein Stellvertreter, Curt von Boineburg, ein geborener hessischer Edelmann, „der kleine Hesse" genannt, der seit der Zeit der Regentschaft mit seinem Vaterland verfeindet war, wurde leicht verwundet.

Die Sage mag den geschilderten Vorfall in obiger Weise ausgeschmückt haben, doch möchte ich nur dabei bemerken, daß man zu jener Zeit nicht so schlecht geschossen hat, als man dies oft glauben mag. Man ist nur allzuleicht in Versuchung, das Alte unverdientermaßen zu verachten, und es wird uns um so mehr die Anführung eines Präcisionsschusses aus den alten glatten Geschützen lächeln machen, als wir ja gewohnt sind, mit der Streuung unserer weit besseren Rohre zu rechnen. Doch man muß dabei in Betracht ziehen, daß in jener Zeit die Entfernungen, auf welche man schoß, an sich gering waren, und daß man außerdem die Kugeln im Rohr mittelst alter Lumpen und Seilkränzen fest legte, ich möchte sagen: mit einem Pflaster versah. — Daß die alten Handbüchsen mit gepflasterter Rundkugel bei geringen Entfernungen genauer schossen als unsere besten heutigen Feldgewehr-Modelle, ist bekannt, und

wenn sich auch ein Vergleich dieser mit den großen Geschützen nicht in vollem Umfang aufstellen läßt, so muß doch immerhin das erwähnte Verfahren bei der Artillerie jener Zeit von großem Einfluß auf die Präcision des Schusses gewesen sein.

Der Landgraf selbst schreibt über jenes Feuer nach Cassel an seine Räthe: „Und haben etzliche unsrer Büchsenschützen ernstlich sehr mit ihnen geschossen und ihrer besten Hauptleuth und besten Leut umbpracht, das ihrer an die Hunderte dot blieben sind. Und seynd ihre beiden Obersten Herzog Pilips der Statthalter und Her Curt von Boyneburg geschossen und verwund worden, sind ihnen beiden jeglichen ein Versen abgeschossen worden.“

Schon während der Nacht ritten Hauptleute der Kaiserlichen nach Lauffen, wo sie die Nacht beim Wein durchbrachten, und am andern Morgen brach das ganze Heer dahin auf, ein Beweis dafür, daß das Gefecht vom 12. ihnen nachtheilig gewesen war. Der Landgraf, der sein Hauptquartier in Großgartach hatte, rückte dem Feind sofort über die Biberacher Steige auf dem Nordheimer Weg nach.

Es war am Tag vor Himmelfahrt, am 13. Mai, als man in der Frühe bei Lauffen im Angesicht des Lagers ankam, das sich in einem Wiesengrund in der Richtung auf Kirchheim ausdehnte. Noch waren die meisten Kaiserlichen Hauptleute in der Stadt, als die Fürsten von dem nahen Seugberg herab, der ohne Verzug besetzt wurde das Geschützfeuer begannen und den Feind dadurch veranlaßten, gegen die Kirchheimer Steige hin zurückzugehen.

Dort nahm dieser Stellung und ließ bei dem Forchenwäldchen seine Artillerie auffahren. Während auf beiden Seiten lebhaft gefeuert wurde, entschloß sich der Landgraf, der in der Veränderung der feindlichen Stellung den Anfang zu dessen gänzlichem Abzug zu erkennen glaubte, das feindliche Heer durch einen Flanken-Angriff aufzuhalten. Er schickte deßhalb einige Geschwader, denen Büchsenschützen hinten auffaßen, mit leichtem

Geschütz voraus, und ließ einen Theil der Infanterie und schweren Geschütze diesen auf dem Wege nördlich des Seugbergs über die Zaber, Meinsheim, Schellenmühle in der Richtung auf Kirchheim nachfolgen, während der Rest der Artillerie sein Feuer von dem Seugberg aus fortsetzte und die übrige Infanterie sich zum Frontal-Angriff vorbereitete.

Sei es nun, daß der Feind die Absicht und den Marsch gewahr wurde, oder weil er überhaupt von vorn herein unter dem Schutze der Kanonade abziehen wollte: als die Tete der diesseitigen Umgehungs-Colonne auf der Kirchheimer Höhe ankam, war der Feind bereits im vollen Abzug.

Die Reiterei, ein Theil des Geschützes und 3 Wagen mit Geld waren voran, das Fußvolk folgte in 3 Haufen, und auf diese namentlich noch stießen die umgehenden hessischen Reiter und Geschütze bei dem Defilé der Kirchheimer Höhe. Wäre das hessische Fußvolk schon näher herangewesen, der Feind wäre hier vernichtet worden, doch war auch so der Sieg ein vollständiger.

Unter den feindlichen Knechten, denen der Rückzug abgeschnitten war, verbreitete sich allgemeine Verwirrung, und besonders der verlorene Haufen hatte stark gelitten. Alles, was das Defilé noch nicht passirt hatte, wurde den steilen Abhang hinunter geworfen, und viele spießten sich in den spitzen Pfählen der Weinberge oder ertranken im Neckar, oder selbst im Lauffener See. 4 Geschütze, 60 Wagen mit Munition und Proviant, die ganze Canzlei, das gesammte Hebzeug für die schweren Geschütze, ein großer Vorrath an Kugeln, Pulver und Gewehren fielen den Siegern in die Hände. Das übrige Geschütz und die Reiter retteten sich in wilder Flucht nach dem hohen Asperg, wohin auch der verwundete Pfalzgraf gebracht wurde.

Dietrich Späth, welcher nach des Pfalzgrafen und Boyneburgs Verwundung den Oberbefehl übernahm, hatte gleich bei Beginn der Schlacht das Gefechtsfeld verlassen, angeblich um Verstärkung zu holen.

Der Verlust der Hessen wird im Ganzen auf 1 Hauptmann, 1 Cürassier und 1 Trompeter angegeben, während etwa 2000 Kaiserliche geblieben sein sollen; der Landgraf selbst schreibt den Sieg besonders der hervorragenden Leistung der Artillerie zu.

Die Verwirrung der Kaiserlichen war so groß, daß sie Tag und Nacht liefen; nirgends war ein Befehlshaber im Felde, und was die Regenten bei Lauffen gerettet, das plünderten jetzt ihre unbezahlten Knechte. Als diese nach Stuttgart kamen und ihnen die Stadt die Thore verschloß, versteckten sie sich in das Thal beim Hirschbad und verloren sich in einer Nacht.

Das feindliche Feldheer war damit vernichtet. Da aber die Festungen des Landes noch in der Hand der Kaiserlichen waren, so hatten diesen die Unternehmungen der beiden Fürsten zu gelten.

Die Städte Stuttgart und Tübingen ergaben sich ohne Kampf und leisteten dem Herzog Huldigung, der Befehlshaber des Tübinger Schlosses aber, der auf 2 Jahre mit Proviant versehen war, ließ herausschießen. Es scheint übrigens die von den hessischen Büchsenmeistern gegebene Antwort, in 10 Karthaunen-Schüssen bestehend, dermaßen überzeugend gewesen zu sein, daß die Besatzung sich bewogen fühlte, den bereits vorher angebotenen freien Abzug dankbar anzunehmen. Ihrem Beispiel folgten alsbald die von Achalm und Hornberg, während der hohe Asperg vorläufig nur beobachtet wurde.

Auf dem rechten Neckar-Ufer am Fuße der schwäbischen Alp, da wo die Stadt Urach das enge Thal an der Erms begrenzt, erhebt sich die alte Bergfeste von Hohen-Urach. In dichte Waldungen versteckt, so daß man die Spitzen und Thürme derselben kaum erblickte, schien sie anfangs unzugänglich zu sein. Der Landgraf aber, nachdem er den nahen Guttersberg eingenommen, ließ in einer Nacht das dichteste Gebüsch, den ungangbarsten Waldweg ausroden, schroff hinauf die Bäume in

gerader Linie abhauen, und so eine Schußbahn für die Geschütze öffnen. Der Hauptmann Conrad von Neudorf, nunmehr das Fruchtlose einer weiteren Vertheidigung einsehend, wollte unterhandeln, aber seine heldenmüthige Gattin, an der Spitze einer anderen Partei, ließ den Fürsten sagen, Gott habe ihr Muth genug gegeben, um eine mit Wällen, Gräben und Mauern versehene Veste nicht ohne äußerste Gewalt zu verlassen.

Sechs Stunden hindurch wurde die Burg nun mit den großen Kalibern beschossen, da brach der Muth des tapferen Weibes, „hie guf Württembergisch“, ließ sie vom Thurme rufen, doch die Fürsten achteten nicht darauf, und die Büchsenmeister spielten, wie Lauze sagt, noch ein Stücklein auf der größten Karthaune, worauf man nun einen Hut als Zeichen der Ergebung heraushing.

Die ganze Besatzung und vor Allen die Amtfrau erhielten ehrenvollen Abzug, die Fürsten aber zogen vor Asperg, nachdem ihnen vor Neuffen Bescheid gegeben war, sie sollten beiden Parteien das Schießen ersparen, wenn Asperg erst über sei, würden auch sie sich ergeben.

Gleich einer Pyramide liegt das feste Schloß Hohen-Asperg, welches den Norden des Landes beherrscht, auf einem einzelnen, nahe an 1800 Fuß hohen Bergkegel. Wie es einst dem ganzen schwäbischen Bund widerstanden, so erwarteten auch jetzt 800 tapfere Männer, den Pfalzgrafen und die meisten Regenten an der Spitze, die Ankunft des Landgrafen.

Der Landgraf ließ zur Uebergabe auffordern, doch der Pfalzgraf entgegnete, daß die Burg sein Kirchhof sein solle, während die Regenten alles Geschütz, Geld und sonstige Habe, die sie in die Veste gerettet, in freiem ehrenvollen Abzug verlangten. Es wurde daher der Angriff beschlossen.

Der Herzog, welcher wohl die Festung schonen wollte, rieth, sie durch Blocade zu zwingen, der Landgraf aber, wenig zufrieden mit diesem Rath, eröffnete seine Schanzgräben und

Batterien in 3 Linien von unten bis an die Weinberge hinauf, solches jedoch nicht auf der Seite, wo einst der schwäbische Bund so viel Zeit verloren hatte, sondern da, wo man erkundet hatte, daß Backhaus und Küche stehe. Es wurden am ersten Tage 532, am zweiten früh bis gegen 6 Uhr Morgens 115 Schüsse gegen die Burg gegeben, doch nicht ohne daß sich auch die Besatzung tapfer wehrte und dem Landgrafen mehrere Büchsenmeister, Knechte und Schanzbauern erschossen. Nachdem aber die Dächer, Außenwerke und die ganze Vorderseite zerschmettert, die Burg bis zu den Gewölben herab in Schutt, Flammen und Rauch gehüllt war, und der Pfalzgraf fast alle seine Büchsenmeister verloren hatte, knüpfte er, seiner früheren Drohung ungeachtet, Unterhandlungen an, und es erhielt die ganze Besatzung freien Abzug und sicheres Geleite mit ihrem Gepäck bis zu ihrem Gewahrsam. Der Pfalzgraf selbst gab Handgelöbniß, binnen 6 Monaten gegen keinen der beiden Fürsten zu dienen.

Da der Fall von Hohen-Asperg die Uebergabe von Neuffen unmittelbar nach sich zog, so war damit der Feldzug und die Eroberung Würtembergs in Zeit von 3 Wochen vollendet.

Am 29. Juni wurde letztere im Frieden von Kadan von Kaiser und Reich sanctionirt und der Landgraf, der in diesem glücklichen Feldzug nichts erworben hatte als den Beinamen „der Großmüthige" und einen rührenden Empfang seines begeisterten treuen Volkes, entließ sein so rasch entstandenes, wie berühmt gewordenes Heer und mit ihm auch den größten Theil seiner tapferen und geschickten Büchsenmeister. Ein Theil derselben begab sich wieder zu den Fürsten, welche sie gesandt, oder suchte anderweitige Kriegsdienste; ein weiterer kehrte zurück zu den ruhigeren Beschäftigungen des Friedens und vertauschte Zündruthe und Ladeschaufel wieder mit Schmiedehammer und Gießkelle; ein dritter Theil aber und wohl nicht der schlechteste blieb im Solde Philipps, vertheilt auf die Festungen des Lan-

des: Cassel, Ziegenhain, Rüsselsheim und Gießen, indem sie daselbst wohl auch nebenher ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgingen oder im Civildienst thätig waren.

Die hessische Artillerie war durch diesen Zug rasch zu großem Ansehen gelangt, so daß der Römische König Ferdinand 2 Jahre später den Landgrafen bat, ihm Pulver und Büchsenmeister für den italienischen Krieg zu überlassen, obgleich gerade die Artillerie Karls V. allgemein und selbst von seinen Feinden, den Franzosen, sehr hoch geschätzt wurde. Es geschah dies zu derselben Zeit, als Ferdinand auf Geheiß des Kaisers die katholischen Fürsten Deutschlands zu einer Vereinigung gegen die protestantischen Länder aufforderte. Philipp aber, mit der ihm bedrohlichen Politik des Hauses Habsburg wohl bekannt, schlug dies Ersuchen ab, mit dem Bemerken, daß seine Büchsenmeister theils in den Stürmen vor Münster gefallen, theils auch schon zum Kaiser gegangen seien, daß er die übrigen aber selbst zur Bestellung seiner Häuser brauche; er schenkte daher dem Kaiser nur 60 Centner Pulver.

Von der Gründung des schmalkaldischen Bundes bis zur Gefangenschaft Philipps des Großmüthigen 1535—1547.

Die Gründung des schmalkaldischen Bundes und die Aufstellung der coburger Kriegsverfassung machten bei der hessischen Artillerie nicht nur eine andere Organisation, sondern auch eine ganz neue Ausrüstung mit Geschützen rc. erforderlich.

Die genannte Verfassung spricht zunächst von den erwählten Kriegsräthen, vom monatlichen Sold und Staat der Feld-Oberen, vom Regiment der Reisigen, dem Regiment der Fußknechte, über welches Alles hier hinwegegangen werden kann, 5) aber von Geschütz und Artolerey — dem dritten Kriegs-Regiment.

An der Spitze stand für jeden der beiden Kreise ein oberster Zeugmeister mit 300 fl. monatlichem Gehalt; sein Gefolge

bestand in 6 Trabanten, 1 Caplan, Wundarzt, den Spielleuten 2c. Unter ihnen waren 1 Leutnant, 1 Schanzmeister, ein Zeugwärter, ein Wagenmeister, acht Geschirrmeister und 100 Büchsenmeister, außerdem 400 Schanzbauern und ein Brückenzug von 80 Wagen.

Das Geschütz wurde im Namen der beiden Oberhauptleute — des Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen — auf gemeiner Stände Anlage angeschafft und gegossen, und zwar in jedem der beiden Bundesbezirke:

12 Stück grobe Büchsen (Mauerbrecher) zu 55 Centner Gewicht, die eiserne Kugeln zu 40 Pfund schießen sollten,

6 Nothschlangen, je 50 Centner schwer und 16 Pfund schießend,

10 halbe oder Feldschlangen zu 24 Centner in der Schwere und 8 Pfund im Schuß,

12 Falkonete oder Apostel zu 11 Centner Gewicht und 2-pfündigem Caliber.

Dazu die verhältnißmäßige Anzahl von Kugeln, Pulver, Salpeter — auf den besonders, als jetzt selten und theuer, hingewiesen wird —, sowie Schwefel und Kohle.

Da der Landgraf 4 noch größere Stücke zu 50 Pfund Eisen gießen wollte, so brach er dafür an dem Metall der Nothschlangen je 10 und an den Schlangen je 5 Centner ab, welcher Abgang durch besseres „Kupfer" und sorfältigen Guß ersetzt werden sollte. Durch seinen Kellner in Darmstadt ließ er Salpeter aufkaufen und wegen des Gusses mit einem Gießer in Frankfurt unterhandeln, worüber er seinem Gießmeister eine genaue Instruction gab. Einzelne kurze Detailangaben über dieselbe finden sich in verschiedenen Chroniken, auch in den Anmerkungen zu Rommels Geschichte von Hessen. Es waren demnach die hessischen Kanonen von Martin Bete in Frankfurt gegossen und mit des Landgrafen Wappen, sowie der Inschrift: V. D. M. I. AE. (Verbum Domini Manet In Aeternum) versehen. Auch trugen sie noch sonstige Mottos, wie sie

damals gebräuchlich waren und oben schon theilweise angeführt sind.

Die erste Feuertaufe erhielt das neue Material im braunschweig'schen Kriege. Im Juli 1542 erfolgte die Kriegserklärung an Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, worauf die Bundeshäupter sofort mit 15,000 Fußknechten und 4000 Reitern in sein Land einrückten. An Artillerie hatte der Landgraf in Summa 32 Geschütze bei sich und zwar: 2 große Karthaunen zu 50 Pfund, 6 andere zu 40, 4 Nothschlangen, 6 Falkaunen, 10 Falkonet, 2 Feuerbüchsen und 2 Böller.

Rasch war das ganze Land erobert, Heinrich geflohen, und nur die Festungen Schoeningeu, Steinbrück und Wolfenbüttel waren noch in feindlichen Händen, wurden aber jetzt gleichzeitig angegriffen, speciell Wolfenbüttel von den Hessen.

Hier leitete zum letzten Male unser alter Bekannter aus dem württembergischen Feldzug „Veit Krautpeter", als Zeugmeister das hessische Geschütz, er fiel vor Wolfenbüttel. Als nämlich einst während der Belagerung die zur Vertheidigung der hessischen Schanzen bestimmten Reiter ihre Panzer wegen der großen Hitze abgelegt und an den Bäumen aufgehängt hatten, erschienen braunschweigische Reiter mit je einem Hakenschützen hinter sich aufsitzend, zur Täuschung der Diesseitigen nach Art der Hessen gekleidet, erstachen und erschossen 60 Schanzbauern und an ihrer Spitze den Zeugmeister und den ebenfalls schon genannten Schanzmeister „Hans Keim".

Tiefe Trauer erfüllte den Landgrafen, als man ihm den Tod seiner langjährigen treuen Diener mittheilte; als aber plötzlich von einem Thurm der Festung ein höhnendes Lied erklang: „Hat Dich der Schimpf gereuet, so zeuch' nu wieder heim", begab er sich glühend vor Zorn und Wuth, sofort selbst nach den Schanzen, wo er persönlich Hand anlegte. Rasch ließ er die groben Geschütze aufstellen und mit solchem Glück feuern, daß noch am selben Tage der einstürzende Thurm den höhnenden Spielmann unter seinen Trümmern begrub. Die

unachtsamen Reiter aber — Lauze sagt, es seien Wiesbadener gewesen — wurden, so weit sie mit dem Leben davon gekommen, durch sofortige Ausmusterung bestraft.

Es wurde dann von den 3 Schanzen her die übrige Stadt derart mit Feuer überschüttet, daß selbst die vom Adel sich in die Keller verkrochen und nun alle Mauern und Wehren verlassen waren. Nichtsdestoweniger wurde den Landsknechten, welche zu stürmen begehrten, dies Verlangen abgeschlagen, da Philipp keine Leute nutzlos opfern wollte. Statt dessen erging eine zweite Aufforderung an die Besatzung, sich gegen freien Abzug mit Hab und Gut zu übergeben.

Der Landgraf selbst schlich sich während der Unterredung in Bauernkleidung an die Festung heran und ersah, daß dieselbe am Thore am schwächsten sei und eine Beschießung an dieser Stelle am meisten Wirkung versprechen würde. Die Besatzung verlangte einen Tag Bedenkzeit, was man jedoch nicht gewährte. Das Feuer wurde gegen das recognoscirte Thor concentrirt und dadurch der entmuthigte Adel am andern Morgen zur Uebergabe veranlaßt. Gleichzeitig ergab sich Steinbrück, Schoeningen war bereits einige Tage vorher gefallen.

Als Beute fand man besonders einen großen Vorrath an Geschütz, Munition, Pulver und Proviant, so daß der Landgraf dem Trompeter, der nach Gewohnheit damaliger Zeit beim Einzug blasen wollte, auf den Hals schlug und sagte:

„Du magst wohl triumphiren, wenn rechtschaffene Männer in dem Haus gewesen wären, man hätte noch viel Jahr und Tag dafürliegen müssen, ehe denn man es gewonnen hätte.“

Im September 1545 fiel der Herzog von Neuem in das Gebiet von Bremen und Verden ein, worauf Landgraf Philipp alsbald mit einem Heer von 1600 Reitern, 3 Fähnlein Landsknechte (4000 Mann), 7000 Mann hessischen Landvolks, 23 schweren und leichten Geschützen in die Gegend von Northeim zog, wo er sich im Medemer Felde zwischen Leine und Gebirg lagerte.

Hier stieß Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen im Namen des Kurfürsten von Sachsen mit 1000 Pferden, 6000 Sachsen, 2500 Landsknechten und 10 Feld-Geschützen zu ihm. Herzog Moritz von Sachsen, Philipps Schwiegersohn, stand mit 4500 Landsknechten 1000 Reitern und „ziemlichem Veld-Geschütz“ in der Gegend von Mühlhausen, vereinigte sich aber später, nach einigen fehlgeschlagenen Unterhandlungen, die er mit Herzog Heinrich angeknüpft, ebenfalls mit dem Heer des Landgrafen.

Die ersten Feindseligkeiten bestanden in kleinen Scharmützeln an beiden Ufern der Leine bei Hiddesem, die aber nicht von Bedeutung waren. In der Nacht vom 20. zum 21. October ließ der Landgraf eine Brücke über die Rhume schlagen und in der Richtung des feindlichen Lagers antreten. Die dabei eingehaltene Marschordnung gibt Lauze's hessische Chronik:

„Als nun die Fürsten aufgewesen, haben sie einen Vorzug geordnet, darin die Vorwart (Rennfähnlein), Schanzgräber und die mit Aexten, 900 Büchsenschützen und 8 Fähnlein Reiter. Auff die das leichte Feldgeschütz, darauf drei Landsknechte Hauffen, der waren zwölfte halb tausend. Ihre Befehlsleut waren Curt von Hanstein, des Landgrafen Feld-Marschall, Jörge Wachtmeister und Andere. Ihre Obersten Wolff von Schönberg über des Kurfürsten drei tausend, Bastian Walwitz über des Herzogs 4½ tausend und Bernhard von Talheim über des Landgrafen 4000.

Gleich darauff seind Herzog Moritz und der Landgrafe mit ihren Hof-Gesindts-Fahnen, darnach Herzog Ernst mit des Kurfürsten Hauptbannern, darauf des Landgrafen Hauptbanner und Herzog Moritz gezogen. Und denen zu neheſt noch alle groß Feldgeschütz. Dem ist gefolget Balthasar von Marpurg, Hauptmann über des Landgrafen Landvolk. Daruff alle Wagen. Denen nach kamen des Kurfürsten zu Sachsen sein Landvolk, 3 Geschwader Reiter, sammt der Nachwart.

Alles Fußvolk zog über die Brücke, der Reisigzeug und Geschütz gieng durchs Wasser."

Eine gute viertel Meile jenseits Northeim kam man an eine starke Landwehr, die man durchbrach, resp. ausfüllte, so daß der Vorzug mit Anbruch des Tages die 2. Landwehr erreichte, welche auf eine Anhöhe (Bierberg) und in Kanonen-Schußweite vom feindlichen Lager (bei Kalefeld) sich befand.

Wolf Tiefstetter, Hauptmann des sächsischen Fußvolks, berichtet, der Landgraf habe ihn mit 1000 Büchsenschützen und Jorgen Wachtmeister mit 2 Geschwadern berittener Schützen vorausgeschickt, mit dem Auftrag, diese 2. Landwehr zu nehmen. Er habe daher die braunschweigischen Wachen daselbst überfallen, niedergestochen und sich in der so gewonnenen Landwehr so lange gehalten, bis die übrigen Truppen herangekommen seien.

Nach der Ankunft der übrigen Knechte sei er selbst mit seinen Schützen auf den Bierberg gezogen, der theilweise mit niedrigem Gehölze und Gestrüpp wäre bewachsen gewesen, „dan wann sie denselbigen Berge hetten inne behalten, so hetten sie uns aus der Landwöre hinauß konnden schießen". —

Gleichzeitig und zur Unterstützung dieser Bewegung hatte der Landgraf durch den jungen Helwig von Ruckershausen mit seinem Geschwader in der Flanke demonstriren lassen, so daß die feindlichen Vorposten in das braunschweigische Lager geworfen und der Herzog über die Angriffs-Richtung irre geleitet wurde. In der That wurde von diesem die Besetzung der Landwehr durch die Verbündeten nicht eher bemerkt, als bis die Hauptmasse derselben herangekommen war.

Rasch wollte der Herzog den verlorenen Vortheil wieder einholen und schickte einige Fahnen Reiter, um die Landwehr seinen Gegnern wieder abzunehmen. Diesen entgegen ließ der Landgraf ebenfalls 3 Fahnen Reiter vorgehen, da aber die Landwehr nur einen Durchgang hatte, so war kaum die Hälfte des ersten Fähnleins auf der andern Seite, als die Braun-

schweigischen bereits angriffen und die hessischen Reiter, denen die andern nicht zu Hülfe kommen konnten, durch die Landwehr zurückwarfen. Philipp jedoch, um weiteren Nachtheilen vorzubeugen, ließ diesen Reitern sein leichtes Feldgeschütz zu Hülfe eilen, welches den Feind denn auch rasch vertrieb.

Nach einer kurzen Berathung wurde nun beschlossen, die Landwehr an mehreren Orten aufzuräumen, mit dem ganzen Volk und Geschütz durchzuziehen und gleichzeitig die vortheilhafte Lage des nahen Bierberges zu einer den Feind überhöhenden Aufstellung zu benutzen.

Es wurden demgemäß einige Haufen hessischer Landsknechte und Reiter, sowie 3 Nothschlangen und 7 große Falkaunen dorthin geschickt, und begannen die genannten Geschütze alsbald ihr Feuer gegen die braunschweigische Schlachtordnung so energisch, daß sich bald darauf die feindlichen Landsknechte nach einem Berge hinter dem Dorfe Geiersdorf — an einem Gehölze nach Gandersheim zu gelegen — zurückzogen. Ihnen folgten bald auch die braunschweigischen weißen Reiter.

Gleichzeitig erschienen zum Schrecken Heinrichs 300 Reiter und 2000 Landsknechte unter Christoph von Steinberg, die seither in Wolfenbüttel, Braunschweig, Hannover und Hildesheim in Garnison gelegen hatten und nun ihre Vereinigung mit den Truppen des Landgrafen zu bewerkstelligen suchten.

Philipp ließ seine Hofgesinds- und Johann Spiegels Reiterfahnen, sowie Balthasar von Marpurg mit den 7000 hessischen Landleuten über ein kleines Wasser auf eine Höhe*) ziehen, versah dieses Detachement mit einigen Feldgeschützen und gab ihm den Auftrag, gegen Gandersheim hin dem Feind in die Flanke zu fallen, sobald er selbst mit der Hauptmasse zum Angriff vorgehen würde.

Dies geschah, doch als von allen Seiten die Artillerie in die feindlichen Massen feuerte und Verwirrung und Schrecken

---

*) Wahrscheinlich die Aue und der Kahlberg.

unter denselben verbreitete, als die Fußtruppen und Reiter bereits auf weniger als 500 Schritt herangerückt waren, übergab sich nach kurzer Unterhandlung Herzog Heinrich mit seinem Sohn, dem Landgrafen, auf Gnade und Ungnade.

Es wurden daher zunächst Tiefstetter und Jörge von Salzburg zu den feindlichen Reitern geschickt um sie die Fahnen herunterreißen und auseinandergehen zu heißen, widrigenfalls sie weiter verfolgt werden würden. Dem feindlichen Fußvolk, welches währenddem mit dem Geschütz nach Gandersheim abziehen wollte, folgte der Landgraf selbst, zwang sie, die Geschütze auszuliefern und zu versprechen, daß Alle, Knechte und Reiter, mit abgerissenen Fahnen rottenweise außer Landes ziehen und geloben sollten, binnen 3 Monaten nicht gegen den Bund zu dienen. —

Philipps Macht und Größe war auf ihrem Gipfelpunkt, seine Artillerie auf der höchsten Stufe ihrer Entfaltung angekommen; es war der Wendepunkt in beider Geschick. Die launische Göttin des Glücks war zu lange ihre treue Begleiterin gewesen, um ihnen nicht plötzlich den Rücken zu wenden, um ihnen nicht um so tieferen, emfindlicheren Fall zu bereiten. Der lang verhaltene Religionskrieg brach endlich aus. Was auch die Ursachen gewesen sein mögen, welche ihn herbeigeführt, seien es die gewöhnlich als Veranlassung bezeichneten Religions-Streitigkeiten, sei es der Kampf der Fürstengewalt gegen die Autorität und die immer mehr nach Unumschränktheit strebende Gewalt des Kaisers und des Hauses Habsburg gewesen, ihre Prüfung ist hier nicht meine Sache, jedenfalls kam es für die die Betheiligten darauf an, nächst der Religion für Land und Krone einzustehen, und die Rüstungen des Landgrafen waren dem entsprechend. —

Napoleon III. macht in dieser Beziehung in seinem Werke: „Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie“ falsche Angaben, wenn er sagt, das Heer der Protestanten sei 84,000 Mann und 16,000 Pferde stark gewesen, nebst 140 Geschützen.

Es mag daran nur die Zahl der Geschütze einigermaßen der Wahrheit entsprechend sein, denn es werden in der That bei Innsbruck allein nahe an 100 hessische Geschütze erwähnt, die andern Zahlen sind weit übertrieben. Lauze berechnet das Heer zu 8000 Reitern und 120 Fähnlein Knechten, d. h. nach der coburger Verfassung das Fähnlein zu 400 gerechnet, 48,000 Mann; während das Heer des Kaisers 9000 Reiter und 150 Fähnlein Knechte gehabt haben soll. Die Angaben sind auch hierüber schwankend. Schlee (im Anschluß an Rommel) gibt speciell die hessischen Truppen im Ingolstädter Zug zu 500 von der Ritterschaft, 3000 Soldreitern, 12,000 Landsknechten, 4 Fähnlein hessisches Landvolk und 1700 hessischen Fuhrleuten und Schanzbauern an.

Nach der coburger Kriegs-Verfassung sollte die Artillerie der beiden Bundes-Hauptleute zusammen 70 Stück betragen, doch waren es sicherlich weit mehr, indem namentlich Philipp außer der vom Bunde festgesetzten Summe noch eine große Anzahl weiterer Stücke mitnahm. Rommel gibt die Zahl der hessischen Geschütze allein sogar auf 170 an.

Leider ist genaue Angabe derselben nicht möglich. Im Großherzoglichen Archiv befindet sich eine Urkunde von Wilhelm dem Weisen, dem Sohn Philipps der, wie die Aufschrift sagt, auf Grund der Ausrüstung von den Jahren 1546 und 52 einen Kriegsstaat aufstellte.*) Es ist jedoch darin gerade bezüglich der Artillerie eine Aenderung vorgenommen, indem der Landgraf Wilhelm von dem allerdings ganz gerechtfertigten Gedanken ausgeht, es sei ein Fehler, größere Stücke als 16pfündige Schlangen; oder 28pfündige Singerinnen, mit in's Feld zu nehmen.

Nach den verschiedenen Chroniken waren fast sämmtliche damals gebräuchliche Kaliber in der hessischen Artillerie vertreten: scharfe Metzen, 72 Centner schwer, von 32 Pferden gezogen, die 60pfündige Kugeln schossen und von 23 Munitions-

*) Auch bei Schlee abgedruckt.

Wagen begleitet wurden; 40= und 50pfündige Karthaunen, Singerinnen, Rothschlangen, gemeine Schlangen, kurze und lange Falkaunen, Apostel, Falkonets und Scharfentinen, außerdem Böller, Feuerbüchsen oder Haubitzen und sogar ein Orgelgeschütz, eine Anzahl verbundener Hakenbüchsenläufe, die man als eine Erfindung und Geheimniß sorgfältig allen fremden Blicken entzog.

Daß übrigens ein Theil dieser Geschütze von den hessischen Städten geliehen war, beweist ein Brief Philipps des Großmüthigen, in seinem Gefängniß zu Mecheln geschrieben, worin er seinen Räthen in Kassel befiehlt, denen von Solms, den Städten Fritzlar, sowie Marburg, Homberg, Hofgeismar, Allendorf, Eschwege ihr geliehenes kleines Geschütz zurückzustellen.

Auch die in den Festungen des Landes zurückgebliebene Geschützzahl war nicht unbeträchtlich. Es befindet sich im Großherzoglichen Archiv zu Darmstadt ein Vertheidigungs=Entwurf der Festung Rüsselsheim aus dem Jahre 1546, aus welchem hervorgeht, daß während des schmalkaldischen Krieges zur Vertheidigung dieses kleinen Platzes nicht weniger als 58 Geschütze zurückgeblieben sind, (Kammerbüchsen, Steinbüchsen, Sturmbüchsen und Scharfentinen mit eingerechnet).*)

*) Die Redaction veröffentlicht hier, dem Wunsche des Verfassers entsprechend, die fragliche Urkunde nach einer dem 16. Jahrh. angehörigen Abschrift.

Ordnung wie das geschütz zu Rüsselsheym vff dem wall verordnet ist vnnd außgetheylett.

Reinhardt wirnhouer scheust die neue schlang
Hans Kesler scheust die grosse vallawnn
Dones Eckhardtt scheust die Manffeldisch schlang
Hans von Cronberck scheust die halb schlangen, so vonn vrberck ist komenn
Clas Schlosser vonn Darmstadtt scheust einn falckanett
Conradt Schreyner vonn vrberck scheust einn falckanett
Velttenn Spengler vonn wormbs scheust einn falckanett
Der amptmann vonn epsteinn scheust einn falckanett

Nachdem der Krieg ausgebrochen war, wollte Landgraf Philipp, daß das damals noch schwache Kaiserliche Heer durch einen raschen Zug nach dem Süden mit allen vorhandenen Kräften und mit Ueberlegenheit angegriffen werde, ehe es ihm

---

Der burckgraue scheust einn falckanett
Lorenz vonn wolffskelnn scheust einn kammerbuchsenn
Der vntter burckgraue scheust einn falckanett
Der boll spengler aus der wettrau scheust ein kammerbuchsenn
Conradt Schadtt scheust einn eissenne steinbuchssenn
Jacob vonn Zwingenburgk scheust ein Scherpffentin vff Redernn
Philips wernner vonn Marckgrauenn badenn scheust einn Scherpffentin vff Redernn
Der schreyber aus dem Spittall scheust einn Scherpffentin vff Redernn
Item 5 sturmbuchssenn vff böckenn zum hagelgeschutz, darzu seintt 5 lantsknechtt verordnett.

Item 20 doppellhackenn, darzu seintt Lantzknechtt verordentt zu schiessenn. — Also ist das geschütz vff dem wall verordentt.

Item mehr ist inn ygliche bolwerck einn hauptmann verordentt, vnnd ist inn dem bolwerck bei dem wachthaus gegen dem mein verordentt Vincens Dawb der feltweybell, dem ist zu gebenn 3 rott hackenschutzenn vnnd hatt darinn 2 grosse Cammerbuchssenn vff Redernn zum hagellgeschutz, mer 5 grosse sturmbuchssenn zum hagellgeschutz, 14 doppellhackenn vnnd 20 halb hacken vffs dem Zeughaws vnnd 2 donnen voll Ratt negell zum hagelgeschutz. Einn thonnenn voll pfeill eisenn zum hagelgeschütz, 12 Ring grosse Zintstrick, 3 grosse leuchttenn.

Item inn dem bolwerck gegenn Flershehm ist Lenhardt vonn Oppenheym der Provos verordentt vnnd ist im zu gegebenn 3 rott hackenschutzen vnnd hatt darinn 2 grosse Kammerbuchssen vff Redernn zum hagellgeschutz vnnd 7 gegossene Sturmbuchssenn zum hagelgeschutz, mer 8 doppell hacken vnnd 20 halb hacken vffs dem Zeughaus, 2 thonnenn Ratnegell zum hagellgeschutz, 1 thonnenn pfeill eissenn zum hagellgeschutz, 12 Ring groff Zintstrick, 3 grosse Leuchtenn.

Item inn dem bollwerck gegenn Hasloch ist Lenhardt vonn Augsperck der wachtmeister verordennt vnnd ist ihm zu gegeben 3 Rott hackenschutz, vnnd hatt darinn 3 Kammerbuchssenn vff Rederrn zum hagelgeschutz. Mer hatt er 26 sturmbuchsenn zu dem hagellgeschutz vnnd 7 doppellhacken, 20 halbe hackenn vffs dem Zeughaws, zwo donnen Rattnegell, eine thonne pfeill eysenn zum hagellgeschutz, 12 Ring grosse Zintstrick, 3 grosse Leuchtten.

Item inn dem bollwerck gegenn Konnigstetten ist hauptmann Balttes vonn Marburck verordnett vnnd ist ihm zu gegeben 3 Rott Hackenschutzen, vnnd hatt 2 grosse Kammerbuchssenn vff Redernn zum hagelgeschutz vnnd einn geschmidt buchssen genandt der hurnenn seifridt zum hagellgeschutz,

möglich sei, Verstärkung heranzuziehen. Doch der Kurfürst von Sachsen ging darauf nicht ein und entgegnete, man solle ein derartiges Unternehmen nicht so leichsinnig beginnen, sondern solches vorher reiflich überlegen und bedenken. Als dann end-

5 sturmbuchssenn zum Hagellgeschutz, 8 doppellhacken, 20 halb hacken aus dem Zeughaws, 2 thonnenn Pfeileisenn. Einn thonnenn Ratnegell, 12 Ring grosser Zintstrick, 3 grosse Leichten.

Item das bolwerck bei den Bruckenn ist Hauptmann wolff Rap verordentt vnnd seinn ihm zu gebenn 3 Rott Hackenschutzen vnnd hatt darinn 2 sturmbuchssen, 16 doppelhacken vnnd 20 halb hacken aus dem Zeughaus, 1 thon Ratnegel zum Hagelgeschutz, 12 Ring grosse Zintstrick, 3 große Leuchtten.

Item inn die portt stube gegenn der Bruckenn ist verordennt Hans von ingelenn vnnd ist ihm zu gebenn 2 Rott Hackenschutzen vnnd hatt darinn einn sturmbuchssenn zum Hagellgeschutz, 9 doppelt hacken, 2 grosse Leuchten, 1 thonnen pfeileisenn, 8 Ring grosz Zintstrick. Also ist das geschutz inn denn Bolwerckenn vnnd Streichwerenn zum Sturm verordentt.

Item wann mir vonn denn feindenn belegert werden, so will ich die vbrigen 300 halbhacken vnnd 200 Lanzknechtisch harnisch vnter die gemeinen Knecht auß beillenn, darmitt ich desto mer schutzen haben mochtt vnd desto besser mocht gerust seinn zum sturmb.

Vnd wann es zum Sturmb keme, so soll hans Marttin vonn Augsperck der gerichts Schultheis vff mich wartten mitt 2 Rotten Lantzknechten mitt denn Sturm feurenn zu werffen.

Item hann ich denn allten Cuntz Buchssenmeister inn das Zeughaus verordentt damitt desto weniger schaden geschen mochtt durch feur oder anderst.

Item hann ich auch den bulffer macher sampt einem Bender inn die bulffer kammer verordent das bulffer auszugeben, damitt sonst niemandts darbey kommenn mochtt.

Item hann ich zwischen denn wall vnd das schlos 6 pfann mit bechringen verordentt vnnd zwischen dem wall vnnd dem Schlos 3 new brunnenn zu dem bronn der inwendig im schlos ist.

Item hann ich vff yglichen baw inwendig im schlos 16 Buden mitt wasser vnd darinn eine anzall Ochssenheutt vnd kupffernn kessell, daroff soll der Tros, hurn vnd buben wartten vnd etlich Rott Knecht, wo vonn feinden feur eingeworffen were, damitt mir desto weniger schaden nemen mochten.

Drithalb hundertt grosser gewaltiger bawm vnd Bauholtz zum Darissenn vnd bawen im furadt.

Item bei die 50 wagen mitt steinn vff denn wall gefurtt.

lich die verbündeten protestantischen Fürsten bei Ingolstadt der Verschanzung des Kaisers gegenüberstanden, so würde wohl Entschiedenheit und Energie ihnen immer noch den Erfolg gesichert haben. Philipp recognoscirte in der That persönlich mit einigen Reitern die Schutter, ob es möglich sei, mit dem ganzen Heere nebst Geschütz dieselbe zu passiren, und das günstige Resultat dieser Besichtigung vermochte endlich den Kurfürsten einzuwilligen, den Uebergang am 31. August zu unternehmen.

Schon hatte der hessische Vorzug („fünff Fahnen, Reiter und die Fußschützen") in der Frühe die moorige Furth passirt, als der Kurfürst sagen ließ, der Landgraf möge noch warten, die haydeck'schen Knechte hätten noch keine Munition. Doch Philipp, unwillig über diesen neuen Verzug, ging darauf nicht ein, sondern setzte seinen Marsch fort, und da gleichzeitig nach Bericht der vorausgeschickten Reiterei das Kaiserliche Heer gegen die Schutter vorging, so ließ er beides dem Kurfürsten melden. Er selbst beeilte seinen Uebergang und besetzte mit seinem Geschütz eine Anhöhe zu beiden Seiten eines tiefen Steinbruchs, stellte rechts die Knechte Schertlins — des Führers der süddeutschen städtischen Truppen —, links diejenigen Rauensburgs auf, während er auf beiden Flügeln seine Reiter vorgehen ließ.

Bei Beginn des Artillerie-Feuers stutzten die Kaiserlichen und zogen sich bald, das Fruchtlose weiteren Angriffs einsehend, nach ihrem Lager zurück.

Anno D. 1546 vff Margreten hann ich Reichardt wirnhouer zeugwartt vff Rüssellßheim diesse ordnung gemachtt.

*) Es ist auch vormals vfm hauß im vorrath gewest
Achtzigk thunen Buluer
Achtzehen Salpetter
Nheun thunen Schwefell
26 Zentner Blei
vmb 10 Zentner Blech
Deren itzo gar keine mehr do ist.

---

*) Das Nachstehende ist einer späteren Copie beigefügt.

Auch der Kurfürst und die übrigen Truppen kamen mittlerweile heran; man rückte dicht vor die Kaiserliche Verschanzung und begann das Feuer aus dem schwereren Geschütz nicht ohne bedeutende Wirkung, denn man bemerkte bald, daß der Feind im Weichen nach der Donau begriffen war. Der Landgraf verlangte einen allgemeinen Hauptangriff, wobei die Schanzgräber mit vorgehen und Oeffnungen für die Reiter der Verbündeten reißen sollten. Er ritt persönlich deßhalb zu dem Kurfürsten und sagte: „Wan ich der Sachen allein in Gewalt hette, wie ich hatte, da ich Herzog Ulrichen von Wirtembergk sein Land wieder recuperiren half, so wolt ich bey meiner Seelen Seeligkeit rathen, das mann bei zwei Regiment Knecht in die schantz fallen ließ, so pald denen noch die schantzgräber, die schantz eintziehen, und das man volgends daruff mit Reuthern und allen andern hauffen nachruckt &c."

Doch der Kurfürst fürchtete das Feuer der Festung Ingolstadt und ließ sich auch durch die Ansicht des Landgrafen, daß der Feind dann, wenn sie erst handgemein wären, ebensosehr darunter würde zu leiden haben, nicht bewegen, auf diesen Plan einzugehen.

Am folgenden Tage — am 1. September — wurde eine allgemeine heftige Kanonade gegen das Kaiserliche Lager eröffnet; man gab nicht weniger als 2000 Schüsse gegen dasselbe ab, und es wurden an diesem Tage auf feindlicher Seite an 1700 Kugeln gesammelt. Der Erfolg dieses Feuers war jedoch nur gering, und wenn auch die Geschosse das Kaiserliche Zelt selbst durchschlugen, so wurden doch nicht viel über 100 Mann getödtet.

Dieß veranlaßte den Landgrafen am folgenden Morgen, das hessische Geschütz näher an die feindlichen Befestigungen heranzubringen, um das Feuer auf eine Entfernung von unter 500 Schritten von Neuem zu beginnen, und zwar dießmal mit solchem Glück, daß die feindlichen Vortruppen zurückwichen, die Verschanzungen durchbrochen und die Katzen, d. h. vor-

springenden Bollwerke oder Rondele zerstört wurden. Ein Ausfall der Italiener, welcher die vorgeschobene Hessische Artillerie zum Ziel hatte, wurde durch das Feuer dieser selbst und der sie unterstützenden Hakenschützen glänzend abgeschlagen.

Auf Drängen Philipps wurde nun Kriegsrath gehalten, und noch einmal erbot sich der hessische Zeugmeister „Hanns Rommel“, mit 500 Schanzbauern vorzugehen, die Kaiserlichen Verschanzungen einzureißen und dadurch dem nachfolgenden Heere den Weg in das Innere zu bahnen. Der Anschlag hatte die größte Aussicht auf Erfolg, die Eroberung des Lagers würde zu dieser Zeit den Kampf entschieden und dem Krieg ein Ende gemacht haben. Das Schicksal Deutschlands und der ganzen folgenden Jahrhunderte hing an dem Entschluß des Kurfürsten und seiner Räthe, seine Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit rettete den Kaiser, der selbst später äußerte, daß er unfehlbar geschlagen worden wäre, wenn man an jenem Tage angegriffen hätte. So aber vergeudete man die Zeit in nutzlosem Bombardement, bei dem nicht weniger als 6000 Schüsse von Seiten der Protestanten fielen, ohne irgend welchen namhaften Erfolg, oder vielmehr, ohne daß man auch nur einen Versuch gemacht hätte, die errungenen Vortheile auszubeuten.

Doch der Kriegsrath sollte seinem bisherigen Verhalten noch die Krone aufsetzen, als man am Sonntag den 4. September sogar beschloß, die Stellung von Ingolstadt überhaupt ganz aufzugeben, über die Schutter zurück und dem anrückenden Grafen Buren entgegenzugehen.

Was half es, daß der Landgraf mit allen zu Gebot stehenden Mitteln diesen Entschluß zu bekämpfen suchte, er wurde überstimmt und mußte sich mit bitterem Unmuth und tiefem Schmerz dem Verlangen der Mehrheit fügen. Die letzte Hoffnung auf Erfolg war ihm damit entschwunden, er wußte zu wohl, daß von diesem Moment ab der Krieg entschieden war. Er schrieb in seinem Testament, das er kurz nachher bei Giengen

aufsetzte, und worin er sich wegen jener Vorgänge rechtfertigt: „Und muß auch Schertlin bekennen, wie ungern wir für Ingolstadt abzogen und daß uns das Wasser in den Augen stand.“ —

Noch vor nicht allzulanger Zeit war im Schlosse zu Butzbach die auf jene Zeit bezügliche Inschrift zu lesen:

Landgraf Philipp vor Ingolstadt
Zu seiner Intend gut Gelegenheit hat.
Davon ihm aber sein Freund abrieth
Trau wohl nachher die Schanz verspielt.

Ueber den weiteren Verlauf des Feldzugs, über seinen Ausgang geht der Verfasser hinweg. Derselbe ist ja allgemein bekannt und enthält für seine specielle Aufgabe nichts mehr von Interesse, ausgenommen vielleicht den Umstand, daß im April 1547 der Graf von Büren nach Einnahme von Darmstadt und Frankfurt auch Rüsselsheim belagerte, aber infolge seiner tapferen Vertheidigung unter der Leitung des Zeugwart Reichard Wirnhöfer unverrichteter Sache abziehen mußte.

Napoleon III. sagt über diesen Krieg: „Die beiden Heere pflegten sich sorgfältig zu verschanzen und sich auf Scharmützel oder wenige Bemühungen zu beschränken, den Feind durch Kanonenschüsse zu vertreiben. Man muß übrigens bemerken, daß die deutsche Armee jener Zeit eine sehr vollkommene Artillerie besaß, und daß die kleinen Kaliber stets mit der Reiterei manövrirten. Beim Anrücken gegen den Feind 1546 ging die protestantische Artillerie in einer Linie auf den Intervallen der Escadrons in die Feuerlinie vor. Bei allen Rückzugs-Bewegungen nahm die ganze Infanterie mit den schweren Geschützen die Spitze, und die Reiterei, welche die Nachhut bildete, ward von der ganzen Feld-Artillerie unterstützt.“

Von der Capitulation von Halle bis zum Tode Philipps des Großmüthigen 1547—1568.

Die Artillerie des Landgrafen hatte seine glücklichen Zeiten getheilt und mitgenossen, sich durch dieselben reich und großartig

entfaltet, wir sehen sie nunmehr auch mit in seinen Sturz hereingezogen, sein Verderben auch ihr den Untergang bereitend. Eine der Hauptbedingungen der Capitulation von Halle war die Schleifung der Festungen und die Uebergabe des gesammten Hauptgeschützes, so daß damit die hessische Artillerie für einige Zeit factisch zu existiren aufgehört hat.

Die Gründe für diese harte Maßregel des Kaisers waren zweierlei. Zunächst hat er jedenfalls dabei die gänzliche Entwaffnung desjenigen Landes und Fürsten im Auge gehabt, welcher ihn bis dahin am entschiedensten in seinen Plänen durchkreuzt hatte und durch seine Energie und Fähigkeit von allen seinen Feinden in Deutschland am gefährlichsten erscheinen mußte; außerdem war es aber auch nicht minder der hohe Werth des Materials, welcher ein gewichtiges Motiv für sein Verfahren abgegeben haben dürfte.

Capitän Brunet sagt hierüber in seiner „Histoire générale de l'artillerie“:

„L'artillerie était le principal appui militaire des rebelles, elle donnait à leur résistance une force et une durée qui devait nécessiter une grande puissance d'attaque. Charles-quint en était convaincu, aussi il mit tous ses soins à réunir une artillerie formidable, et decida de reduire à l'impuissance les états conquis en leur enlevant leur artillerie et leurs munitions de guerre. Ayant ainsi écrasé les rebelles il put quelque temps regner en maitre absolu sur toute l'Allemagne.“

Mit leidenschaftlicher Energie wurde von Kaiserlicher Seite auf die pünktliche Einhaltung dieser Bedingungen gehalten, und war es besonders Graf Reinhard von Solms, der im Dienste des Kaisers die Ausführung derselben überwachte, und dessen Gemahlin in eigener Person die Arbeiter zu größerem Fleiß antrieb, welche bei der Schleifung der Festungswerke Gießens beschäftigt waren.

Im October 1547 erhielt Hanns Rommel den Auftrag,

dem Hieronimus Ortiz alles von Georg Schade, dem kaiserlichen Commissär, inventirte Geschütze zu Cassel, Treysa, Spangenberg, Gießen, Darmstadt, Rüsselsheim, Marburg, Rheinfels, Braubach, Reichenberg, St. Goar, Goarshausen, Katzenellenbogen, Lichtenberg und Auerbach nach Frankfurt verabfolgen zu lassen. Verschont blieben nur die Geschütze von Ziegenhain durch die Treue des Hans von Lüder. Alles Andere, in Summa 170 große Geschütze, wurde weggeschleppt.

Doch die kaiserlichen Commissäre waren hiermit noch nicht zufrieden, denn sie verlangten nicht nur zu den genannten Stücken neue Wagen und Räder, sondern auch gegen alle Friedens-Bestimmungen das kleine Geschütz bis inclusive Haken und Doppelhaken, eine Forderung, welche jedoch nicht erfüllt wurde.

Herzog Alba ließ sogar, um den Triumph des Kaisers noch zu erhöhen, 12 neue Stücke gießen, welche mit des Landgrafen Wappen versehen wurden und zum Geschenk für spanische Herren bestimmt waren.

Doch das Schicksal ist gerecht und seine Launen sind oft wunderbar. Mit den Geschützen, welche Landgraf Wilhelm in dem Kriege, den er 1552 zur Befreiung seines Vaters unternahm, eroberte — es waren etwa 40 an der Zahl, die fast alle aus der hessischen Beute stammten — fielen ihm auch gerade diese 12 Stück vollständig neu in Innsbruck in die Hände.

Einen anderen Theil der weggeführten Beute, der später zur Bewaffnung der Armada verwendet und 1588 von den Engländern erbeutet wurde, erhielt Landgraf Wilhelm von der Königin Elisabeth als Geschenk zurück.

Von dem Personal der Artillerie blieb dann natürlich auch wenig zurück, nichtsdestoweniger ist es mir vergönnt, von dem kleinen Rest und vor allen Dingen von ihrem obersten Chef Hanns Rommel Rühmliches aus jener Zeit berichten zu können.

Dieser letztere, der in der ersten Zeit der Gefangenschaft

Philipps den Briefwechsel zwischen dem Landgrafen und seiner Gemahlin sowie auch mit seinen Räthen in Cassel vermittelte und mit ersterem persönlich verkehrte, hatte einen von dem Landgrafen gebilligten Plan zu dessen Befreiung entworfen und hierzu sich besonders eines Theils seiner früheren Untergebenen der hessischen Büchsenmeister versichert. Schon war Alles verabredet, die gesattelten Pferde bereit gestellt, da scheiterte der Plan in Folge unbesonnener Reden eines oder einiger der Betheiligten (22. December 1550). Lauze erzählt den Hergang folgendermaßen:

„Des Abends haben etliche" (nämlich von Rommels Leuten) „mit etlichen Büchsenmeistern, so in vergangenen Jahren dem Landgrafen auch gedient, das Mahl gehalten und in solcher währender Gesellschaft ihnen durch den übrigen Trunk das Maul lassen aufdhauen, und gesagt, sie verhofften, der Landgraf sollt in kurzer Zeit seiner Custodien ledig werden. Welches ein anderer spanisch Büchsenmeister in derselben Zeche und Gesellschaft angehört und des morgens sein Frau vor Tag mit einem Brief an der Spanier Oberst geschickt, darinn er ihme solche Rede angezeigt und verwarnt der Sache Achtung zu nehmen."

Wenn übrigens auch der Anschlag nicht gelang, so erkannte Philipp den guten Willen Rommels doch dadurch an, daß er ihn zur Belohnung seiner bewiesenen Treue und Anhänglichkeit noch im selben Jahre 1550 zum Zeugmeister auf Lebensdauer ernannte und ihm ein Extra-Geschenk von 100 Gulden auszahlen ließ.

Der Krieg von 1552 brachte Philipp dem Großmüthigen endlich die Freiheit zurück, doch wird er hier übergangen, da er für das vorliegende Thema nichts mehr von besonderem Interesse enthält. Das Geschütz für das aufgestellte Heer lieferte besonders der Markgraf von Brandenburg, die süddeutschen Städte und der Kurfürst von der Pfalz. Der Erzbischof von Mainz flüchtete bei Ausbruch dieses Krieges und versenkte seine Geschütze

in den Rhein, dem Landgrafen Wilhelm aber gelang es einen Theil derselben zu heben und dadurch seine Artillerie zu vermehren.

Schon in seinem Gefängniß war die Wiederherstellung der Festungen und der Artillerie eine Hauptsorge des Landgrafen gewesen. Für den Neubau von Kassel schickte er bereits 1550 Pläne, die jedoch als zu kostspielig nicht in ihrem ganzen Umfang zur Ausführung kamen. Auch Gießen und Rüsselsheim wurden in früherer Stärke wieder hergestellt, und befindet sich besonders für letzteres eine genaue Vorschrift im Darmstädter Archiv.

Mit gleicher Energie wurde an der Ergänzung des Geschützes und Reorganisation der Artillerie überhaupt gearbeitet, solches bei auswärtigen Meistern bestellt und angekauft, sowie in der neu errichteten Gießstätte zu Kloster Haina durch den landgräflichen Gießmeister Martin Bethe und den Zeugwart und Hauptmann zu Ziegenhain, Reinhard Schenk, angefertigt. Auch in Kassel wurden damals zum ersten Mal größere Stücke, nämlich 6-pfündige Falkaunen gegossen. Winkelmann's Hessische Chronik enthält eine Notiz, daß damals der Landgraf Philipp eine schöne Schlange nach Rüsselsheim geschickt habe, deren Länge auf 29 Werkschuh und 12 Zoll sich erstreckt, darauf die Worte zu lesen:

Wir Philipp von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen ꝛc. 1552. Ich heiß der Strauß, ich fliege zum Ende ein, zum andern aus.

Dank den rastlosen Anstrengungen hatte denn auch schon im Jahre 1563 die Artillerie wieder eine solche Größe erreicht, daß der Pfalzgraf Geschütze und Büchsenmeister zu einem Zuge in Frankreich zu leihen versuchte. Der Landgraf schlug die Bitte übrigens ab, indem er sagte, er habe 4 große Festungen: Cassel, Ziegenhain, Gießen und Rüsselsheim, geschweige Rheinfels und andere Häuser, daß er also seiner Büchsenmeister in diesen geschwinden Läufen selbst bedürfe.

Bei dem Tode des Landgrafen 1568 belief sich die aus Urkunden nachweisliche Anzahl der hessischen Geschütze bereits wieder auf 160 Stück, ohne 6 uneingelöste Pfänder des Mainzer Erzbischofs, die ebenfalls später in Wilhelms von Hessen-Cassel Eigenthum übergingen, von diesem aber dem Landgrafen Ludwig von Marburg als Geschenk überlassen wurden.

Dieses Geschütz gehörte zum unveräußerlichen Hausvermögen des Landgrafen und wurde demnach ebenso wie die Kleinodien, Silbergeschirr, Hausrath 2c. nach dem Tode Philipps des Großmüthigen derart unter die 4 Brüder getheilt, daß Wilhelm der Aelteste die Hälfte, nach vorheriger Absonderung der Pfänder von Mainz, der zweite Sohn Ludwig ein Viertheil, die beiden jüngeren Söhne Philipp und Georg je 1/8 erhielten. Ein Testament des verstorbenen Landgrafen hatte dabei bestimmt, daß es zu keinem Angriffskriege, am wenigsten aber jemals zu einer Bruderfehde mißbraucht werden dürfe. Ueber die Theilung gibt ein Vergleich vom 3. Februar 1568 und die darüber aufgestellte Urkunde vom 23. Mai 1569 genaue Auskunft. Es erhielt dabei:

L. Wilhelm.

4 große Karthaunen, die 55 bis 60 Pfund schossen (eine vom Herzog von Braunschweig erobert),
6 große Schlangen, Steinbüchsen und Mörser,
8 achtpfündige Falkaunen,
5 sechspfündige Falkaunen (zu Cassel gegossen),
2 Quartier-Schlangen, 3—3½-pfündig,
30 Apostel und Stücke zu 1½ Pfd. (davon etliche von der Neußer Belagerung),
10 Falkonet zu 1 Pfund,
12 Scharfentinen,

Summa 77;

L. Ludwig nach einem Inventarium des Gießener Zeughauses vom 24. und 25. August 1568, vom Zeugwart Deventher und Zeugschreiber Krafft aufgestellt.

3 40-pfündige Karthaunen,
2 Steinbüchsen,
3 Schlangen zu 16 Pfund,
6 achtpfündige Falkaunen, darunter ein schön Stück, die Solmische genannt,
4 sechspfündige Falkaunen (eine zu Cassel gegossen),
3 Quartier-Schlangen und 3-pfündige Stück,
10 Apostel und Falkonet à $1\frac{1}{2}$ Pfd.,
6 einpfündige Falkonet,
10 Scharfentinen,

Summa 47;

L. Georg I. von Darmstadt erhielt nach einem Inventar von Rüsselsheim, angefertigt und unterschrieben vom Zeugwart Michael Weißenbrugk.

1 Karthaune zu 40 Pfund,
1 Schlange zu 16 Pfund,
2 Falkaunen zu 8 Pfund,
1 Falkaune zu 6 Pfund,
2 Quartier-Schlangen zu $2\frac{1}{2}$ Pfund,
4 Falkonet zu $1\frac{1}{2}$ Pfund,
2 kl. Falkonet zu 1 Pfund,
5 Scharfentinen,

Summa 18.

Landgraf Philipp von Rheinfels erhielt etwa die gleiche Anzahl.

Zur Geschichte des hessischen Geschützwesens damaliger Zeit und als Beschluß dieses Abschnitts möge noch folgende kleine Erzählung aus einer alten Chronik dienen. (Den Namen des Schreibers gibt Rommel, dessen Anmerkungen sie entnommen ist, nicht an.)

„Im Jahre 1549 ward Ulrich Rommel, des Zeugmeisters Bruder, ein Büchsenmeister zu Cassel im Kriege abgedankt und beurlaubt, und weil er noch jung war, zog er lange umher nach Dienst, war in großer Armuth und barfüßig gen Paris

kommen. Und wie die Franzoßen erfahren, daß der Kaiser das Geschütz, so er den Deutschen Fürsten, so auch dem Kurfürsten zu Sachsen und Langrafen zu Hessen abgenommen, auf etlichen Schiffen in Hispanien schicken wollte, warteten sie ihnen auf den Dienst, bekamen solche Schiffe mit dem Geschütz und Geld, so auch den Deutschen genommen worden. Derohalben gemelter Ulrich Rommel, so auch auf den franzößischen Schiffen sich gebrauchen lassen, das Geschütz gekennt und gesagt, wie er aus etlichen Stücken geschossen. Solches gerieth ihm zu großem Glück, denn der König schenkte ihm eine güldene Ketten und viel Kronen, nahm in an für seinen Diener und gab im Briefe mit seinem königlichen Siegel und Subscription bekräftigt, auch Geld allerlei Handwerksleute in die Arkolay gehörig in Deutschland zu bestellen, und was er denenselben für jährliche Besoldung und Bestallung machen würde sollte ihnen in Frankreich werden. — In diesen Kriegen ward Ulrich, der zuvor arm gewesen, sehr reich und brachte die güldene Kette, schöne Kleider und viel Geld nach Kassel."

II. Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Die Festungen Gießen und Rüsselsheim, ihre Zeughäuser und Artilleriepersonal zu Beginn des 30jährigen Krieges.

Es ist um das Jahr 1624, daß wir früh morgens den Zeughof zu Gießen betreten. Hier vor dem Hause Johann Melchiors von Schwalbach, Zeugmeisters und Capitäns der Artillerie, auch Oberstlieutenant, Kriegsrath und Commandeur des Landesausschusses aus der Grafschaft Nidda, finden wir eben nach altem Brauch die sämmtlichen Artilleriepersonen der Festung und damit auch bei weitem den größten Theil derjenigen des Landes versammelt.

Da ist zunächst Gerlach Mangold, der Zeuglieutenant, Caspar von Ulm, der Zeugwärter, Heinrich Lampus, der Zeugschreiber, der Bau- und Wallmeister oder Ingenieur, die beiden

Renovanten, die Zeughandwerker, sowie 46 Constabler und Handlanger.

Diese alltäglichen Morgenversammlungen — entsprechend unserem heutigen Appell — sind bestimmt, den Dienst für den laufenden Tag einzutheilen und bekannt zu geben und sind in Friedenszeiten ziemlich die einzige Gelegenheit, bei welcher die gesammte Artillerie des Platzes vereinigt ist.

Im Kriege und bei der Feldartillerie erscheint man zu diesen Zusammenkünften stets in voller Waffenrüstung und mit brennender, gleichzeitig als Lanze dienender Zündruthe — sie war 9 Schuh lang und oben mit einer scharfen Spitze versehen — hier aber in friedlichen Verhältnissen, im einfachen bürgerlichen Gewande und nur mit der Seitenwehr versehen. Denn wer nicht speciell bei den vorzunehmenden Arbeiten oder zur Wache auf den Festungswällen eingetheilt wird, kehrt alsbald zu seiner Privatbeschäftigung zu seinem bürgerlichen Handwerk zurück. Der Constablerdienst im Frieden wird in der That nur als Nebenbeschäftigung betrachtet, das damalige Festungsartillerie-Personal hat wenig Militärisches an sich und wir dürfen bei weitem nicht den Maßstab einer heutigen Artillerie anlegen. Ich möchte in dieser Beziehung jene alten Herren mit unseren Theaterchoristen vergleichen, die ja auch zum größten Theil des Tages über ihren verschiedenen Beschäftigungen obliegen, um dann am Abend, Schwert oder Priesterstab ergreifend, als geschlossener Körper ihre Rachechöre zu singen.

Die Eintheilung der Tagesarbeiten ist bald vollendet, die Versammlung wird aufgehoben und während alles an seine Geschäfte geht, folgen wir dem Zeugwart auf seinem Umgang durch das geräumige, von Ludwig von Marburg im Jahr 1586 erbaute Zeughaus, die heutige Infanteriekaserne.

Nicht mit Unrecht staunen wir, den Geschützraum betretend, über die außerordentliche Menge von Geschützen, welche hier

aufgestellt sind. Von der 45=pfündigen ganzen Carthaune bis zum 1/2=pfündigen Scharpentinlein, von der 30 Schuh langen Schlange bis herab zu den 2=füßigen Sturmstücken sind hier fast sämmtliche im 16. und 17. Jahrhundert gebräuchlichen Kaliber und Gattungen vertreten, so daß sich deren Zahl auf nicht weniger als 165 Stück beläuft, abgesehen von 4 metallenen und 4 eisernen Petarden.

Ludwig von Marburg hatte nämlich in seinem Testament bestimmt, daß ebenso wie sein Land auch seine ganze übrige bewegliche und unbewegliche Hinterlassenschaft unter seine Erben gleichmäßig zu theilen sei, ausgenommen der Inhalt des Zeughauses zu Gießen. Dieser sollte zum Besten der Festung ungetheilt bleiben, dafür aber derjenige Theil, welchem Gießen zufallen werde, der andern Partei billigermaßen Erstattung an Geld machen.

Hessen=Darmstadt, resp. Ludwig V., war dadurch in den Besitz des ganzen ansehnlichen Vorraths an Geschütz und Munition gelangt, der Hauptsitz seiner Artillerie von Rüsselsheim nach Gießen verlegt worden.

Das Inventar zählt auf:

10 ganze Karthaunen von 35—45 Pfund.
10 halbe Karthaunen von 20—22 Pfd.
8 16=pf. Rothschlangen.
6 Falkaunen zu 8 Pfd.
4 Falkaunen zu 6 Pfd.
13 Quartierschlangen oder Falkaunen à 4 Pfd.
13 zweipfündige Falkonets.
8 einpfündige Falkonets oder Apostel, darunter Bartholomäus, Johannes, Philippus und Paulus und vier ungetaufte.
5 Falkonets zu 3/4 Pfd.
6 Falkonets zu 1/2 Pfd.
4 Scherfentinen.
1 große Steinbüchse, der Patriarch Judas genannt.
3 Feuermörser von 60, 40 und 45 Pfd.

6 Feuermörser von 16 Pfd.
1 „ „ 10 Pfd.
5 Feuermörser ausgenommen, sind diese bis jetzt genannten Stücke sämmtlich metallene (bronzene) und alle mit zierlichen Wappen, Bildern, Namen und besonders auch Versen geziert, so z. B.:

Ich bin der böse Hund,
Wen ich beiß' der wird nimmermehr gesund.

oder: Ich bin der Drach'
Wo ich hinkomm bring ich Ungemach.

endlich: Wer mir gibt Pulver und Eisen satt
Dem schieß ich bis nach Butzbach in die Stadt.

Doch auch lateinische Verse sind vertreten, und wir lesen auf einer Schlange:

Herculeam supero coluber terroribus hydram
Martius et tueor principis arma mei
Utere me Cattum ductor Ludovice potentum,
Utere me contra quod fuit omne cadet.

An eisernen Stücken sind vorhanden:
1 Falkonet,
1 Scharfentin und
58 zwei Fuß lange Sturmbüchsen (oder Haubitzen).

Außerdem manche außergewöhnliche und seltsam gestaltete Stücke: z. B. zwei Orgelspiele verschiedenen Kalibers: eines mit 12 eisernen Doppelhakenläufen und eines mit 4 metallenen Scharpentinläufer, 4 dreischüssige Stücke mit 3 Mundlöchern zu 2 Pfund Eisen und 1 eiserne Sturmbüchse mit 3 ausziehenden Kammern.

Gewiß es ist in Anbetracht der Größe des Landes eine ganz respectable Anzahl, indessen begegnen wir bei näherer Betrachtung doch auch gar mancherlei Mißständen. Mehrere Röhre sind gesprungen, darunter eine 45-pfündige Karthaune,

welcher dies Schicksal bereits bei dem Freudenschießen zu Ehren der letzten Kaiserwahl, d. h. schon vor vier Jahren, zu Theil geworden ist.

Sie sollen jetzt umgegossen werden, versichert uns der Zeugwart. — Sie sollten noch lange umgegossen werden! Lange Zeit hindurch stehen diese Rohre alljährlich in der Zeughausrechnung verzeichnet mit der stereotypen Bemerkung: seind zersprungen und sollen jetzt umbgossen werden.

Auch die vorhandenen Laffeten beabsichtigt man theils auszubessern, theils durch neue zu ersetzen, denn wie der Zeugwart kürzlich berichtete, sind die Stücke in der Festung zwar alle wohlgefaßt und beschlagen, aber das Holzwerk an den meisten ist ganz morsch und vom Wurmb zerstochen, so daß es fürder nicht mehr halten will und ganz undüchtig ist." Protzwagen sind wohl 17 Stück vorhanden, nutzen aber nichts, sondern liegen alle zerbrochen im Wagenhaus. Sämmtliche Laffeten und Wagen sind mit blauer Oelfarbe, die Eisentheile und eisernen Rohre mit Kienruß angestrichen und zwar ist speciell einer der Constabeln gegen eine besondere Vergütung mit Instandhaltung dieses Anstrichs betraut.

Im Uebrigen haben wir es mit unserem Besuche gut getroffen, denn vor einigen Tagen wurde — wohl mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeiten — durch landgräfliche Räthe und Beamten eine Visitation der Festung und des Zeughauses abgehalten, und es hat sich dabei eine nicht unbedeutende Anzahl von Mißständen ergeben. Es ist somit manches jetzt nachzuholen, was seither versäumt worden war, und überall herscht Fleiß und Regsamkeit.

Hier sehen wir einige beschäftigt, 4 Feuermörser gebrauchsfähig zu machen, die nun an zehn Jahre vom Guß noch ungereinigt im Wagenhaus gelegen haben, dort werden die Kugeln sortirt, die bis dahin zum großen Theil ohne Unterschied des Kalibers und der Gattung auf einem großen Haufen im Geschützraum aufgeschichtet gewesen sind. Der uns begleitende

Zeugwart verfehlt nicht, uns darauf aufmerksam zu machen, wie die untersten Kugellagen tief in die Erde versunken und ganz „verfault“ seien, auch kann es uns, nach dem was wir bereits gehört und gesehen kaum überraschen, daß bei dieser Gelegenheit auch zwei eiserne Sturmbüchsen ans Tageslicht gefördert werden, die da seit wer weiß wie viel Jahren unter den Kugeln vergraben lagen und von deren Existenz längst Niemand mehr eine Ahnung gehabt hatte.

Doch wir verlassen nun den unteren Geschützraum und betreten, einer engen Wendeltreppe aufwärts folgend, den im zweiten Stockwerk befindlichen Rüstsaal. In hohen Haufen liegen hier Caliberbüchsen, Lunten-, Feuer- und Schwammschloßgewehre aufgethürmt, unter denen jedoch nicht weniger als 860 stark reparaturbedürftig und 43 theils ganz zersprungen sind, oder auch der Schlösser und Schäfte ermangeln.

Die Rüstungen haben bei weitem nicht alle Platz an den für sie bestimmten Gestellen. Letztere sind außerdem theilweise schon zusammengebrochen und so liegt denn alles großentheils schon stark verrostet am Boden aufgeschichtet. Bei der letzten Revision war es in der That nicht möglich gewesen, die Gesammtzahl genau festzustellen, doch sollen sie für mehrere tausend Mann ausreichen.

Indessen es ist klar, daß die beiden Renovanten allein nicht ausreichen, um die hier angehäufte Arbeit zu bewältigen, und so muß denn jetzt ein Theil der Constabler dabei behülflich sein, zunächst 4000 Musqueten, die vom Schießen bei den letzten Uebungen des Landesausschusses noch ungereinigt daliegen, wieder in Stand zu stellen. Man rechnet für diese Arbeit auf 6 Wochen und die Constabler erhalten dafür extra 8 fl. zum Vertrinken, weil sie eigentlich nicht zu ihren Geschäften gehört. Ueberhaupt thut Niemand etwas umsonst, was nicht ganz speciell in sein Ressort fällt, und als die Constabler neulich bei hitziger Zeit die Geschütze auf dem Wall gescheuert

haben, hat ihnen der Zeugmeister auch 9 fl. für Bier auszahlen lassen.

Im Werkhaus ist der Zeugzimmermann Peter Koch eben mit der Herstellung neuer Laffeten beschäftigt und drängt unser Zeugwart sehr auf baldige Fertigstellung, denn man beabsichtigt, einige Geschütze auf dem Walle zu verstellen und muß daher zu diesem Behufe neue Gestelle haben, da die Alten den Transport nicht mehr ertragen würden. Eine solche Laffete kommt übrigens für unsere Begriffe nicht sehr theuer, nämlich incl. Material eine 4-pfündige complette Laffete mit Rädern auf 100 fl. und eine Protze auf 50 fl.

Nicht wenig überrascht uns die Meldung Peter Kuhns, des Zeugschmieds, daß man dem Kohlenbrenner zu Grebenau unbedingt um einige Wagen Kohlen schreiben müsse, es sei nicht ein einziger Korb voll mehr vorhanden, indem der ganze im Zeughause befindliche Vorrath, die Pulverkohlen nicht ausgenommen, in der Hofküche und zu den Mahlzeiten der hohen Herrn und Amptleute verbraucht worden wäre. Seither habe er sich noch mit den 2278 vom Wurmb zermahlenen Vorrathsfelgen und den 40 krumm gewordenen und ebenfalls morschen Vorrathsachsen beholfen, die wollten aber jetzt auch auf die Neige gehen.

Eberhard Pracht, der Zeugsattler, ist besonders fleißig beschäftigt, denn wie wir selbst uns bei unserem Umgange überzeugt haben, existirt augenblicklich gar kein Zuggeschirr mehr. Der ganze Vorrath ist beim Fahren der Kanzleikutschen völlig ausgenutzt und untüchtig worden. Zu dem neuen Geschirr verarbeitet man übrigens nur Roßleder von gefallenen Pferden, indem aus Rücksicht der Billigkeit sämmtliche Wasenmeister im Lande verbunden sind, die Häute der gefallenen Pferde unentgeltlich hierher abzuliefern. —

Hier im Zeughause kann nun nichts mehr unsere Neugierde erregen und wir begeben uns daher dem Festungswall folgend nach dem Hause des landgräflichen Amtskellers. Auf dem

Wege dahin wird uns Gelegenheit, die Festungswerke etwas näher anzusehen.

Der Wall ist ziemlich hoch und breit und allenthalben mit schönen Obstbäumen besetzt. Der breite und tiefe Wassergraben, auf dem bedeckten Weg mit einem grünen Haag umgeben, wird von 11 Bollwerken bestrichen, während zahlreiche Raveline und Außenwerke den eigentlichen Hauptwall verstärken und decken. Ein Arm der Lahn fließt unter dem Hauptwall her, füllt den Wassergraben und versorgt auch bei Belagerungen die Stadt mit dem nöthigen Wasser.

Vier Thore führen in die Stadt, über dem östlichen derselben, dem Wallthor, befindet sich das fürstliche Wappen mit lateinischer Ueberschrift: Haec insignia quae vides, viator, sunt clara Hassiacae domus imago, ut stellae Austriae, suisque lucent. Jn hostes animos gerunt leonum. Talibuscum Ludovicus inclytus fit princeps, eum colamus omnes.

Das Vorterrain besteht größtentheils in sumpfigen Niederungen, die allerdings feindliche Angriffsbauten erschweren, leider aber auch gleichzeitig durch ihre Ausdünstung für die Gesundheit der Einwohner höchst verderblich sind.

Auf den Wällen sind nicht weniger als 60 stets scharf geladene Stücke aufgestellt, die jedoch heute mit Schaaffellen umwickelt und zu weiterem Schutz vor Regen &c. noch mit kleinen hölzernen Dächern versehen sind. Der auf Wache befindliche Constabel theilt uns mit, daß dies letztere eine ganz neue Einrichtung sei, die auf Anliegen des Amtmanns Ulrich Eberhard von Busek eingeführt wurde. Früher hat man nämlich die 60 Stücke von drei zu drei Monaten sämmtlich einmal abgeschossen, damit sie nicht so lange geladen stehen sollten. Der Amtmann aber, der das Geld zu schaffen hatte, glaubte auch darein reden zu müssen und berichtete dem Landgrafen, das Schießen und Platzen sei jetzt so gemein in der Festung, daß sich männiglich vor Feuer fürchte, nicht nur die Artillerie, sondern auch die Musquetiere schössen bei ihren Uebungen immer

mit scharf geladenen Gewehren, was doch nicht nöthig sei. Wenn solches nicht eingestellt würde, so dürfte seiner F. Gn. Pulvervorrath bald zu Ende sein. Wenn fleißige Constabeln dabei und die Stücke gut verwahrt wären, so könnten sie recht gut ein halbes auch ein ganzes Jahr geladen bleiben, auch dann, wenn die Noth erfordere, ausgezogen werden. Ebenso sei es nicht nöthig, daß sämmtliche Mannschaften in den Corps de garden wie seither stets mit brennenden Lunten versehen seien, wenn einige ihre Lunten brennen ließen, so halte er das für ausreichend und könne auch so manches gespart werden.

In dem Hause des Amtskellers werden heute die Löhne ausgezahlt und auch die Artilleristen der Festung erhalten als Hausbedienstete des Landgrafen hier ihre Bestallungen oder Gehälter. Diese werden übrigens durchaus nicht nach einem ein für allemal festbestimmten Tarif ausbezahlt, sondern das Einkommen eines jeden Einzelnen ebenso wie auch bei andern Civilbediensteten bei seinem Eintritt in den landgräflichen Dienst durch eine besonders aufgestellte und von beiden Seiten unterschriebene Capitulation geregelt. Auch werden die Gehälter dann nicht etwa direct auf die landgräfliche Kasse angewiesen, sondern sind vielmehr auf die verschiedenen Aemter des Landes der Art vertheilt, daß ein jedes derselben die Gebühren einer bestimmten Anzahl Leute aufzubringen und durch Vermittlung des Amtskellers an die betreffenden Persönlichkeiten zu erlegen hat. So muß z. B. Stadt und Amt Gießen, Battenberg, Nidda, Blankenstein und Wetter je 4, Marburg 3 und Biedenkopf 2 Constabeln erhalten, und es ist somit leicht begreiflich, daß hauptsächlich in Naturalien ausbezahlt wird.

Vor dem Hause Schwalbachs halten an solchen Tagen ganze Wagenreihen mit „Gehalt", denn er hat jährlich nur 100 fl. in baarem Geld, dagegen aber außerdem 60 Malter Korn, 100 Malter Hafer, 25 Malter Gerste, 2 Malter Erbsen, 2 Mesten Oel, 10 Gänse, 50 Hühner, 2 Wagen Heu, 4 Fuhren Stroh, 6 Hämmel, 1 Fuder Wein, 1 Centner Karpfen, 1 Stück

Roth- und 1 Stück Schwarzwildpret, 10 mastfreie Schweine nebst freier Wohnung, Licht und Heizung. Dieser hohe Gehalt ist übrigens für die gesammten Obliegenheiten des Zeugmeisters auch in seinen übrigen Stellungen bestimmt, und bei weitem der kleinste Theil davon für seine Dienste als Zeugmeister vorgesehen.*)

Auch die Besoldungen der übrigen Leute waren in ähnlicher Weise festgesetzt. So bitten z. B. die beiden Büchsenmacher in Rüsselsheim in einem Bericht an den Zeugmeister, er möge doch dafür sorgen, daß sie ihres noch rückständigen Bestallungsweins theilhaftig würden, oder, falls solches nicht möglich wäre, ihnen dafür noch weiteres Korn gegeben werde. Doch alle diese Gehälter waren verhältnißmäßig gering und es sind die Constabler ꝛc. daher, wie bereits gesagt, genöthigt, nebenher ihren eigenen Beschäftigungen nachzugehen, während die höheren Chargen fast sämmtlich noch Staatsämter bekleiden. Nur dadurch können wir uns denn auch allein bei einer nicht gerade geringen Beamtenzahl, den wahrhaft trostlosen Zustand eines Materials erklären, welches durch seine Reichhaltigkeit und ständige Vermehrung zur Genüge darthut, daß der Landgraf selbst es an Interesse und Fürsorge für dasselbe nicht fehlen läßt. —

Doch wir dürfen nicht länger hier weilen, verlassen daher Stadt und Festung Gießen und sehen uns alsbald an den Ufern des Mains vor den Wällen von Rüsselsheim mitten

*) Dem Zeugcapitän Hans Schenk war laut Bestallungsbrief vom Jahr 1630 als solcher verschrieben:

Jährlich: 30 fl., 12 achtel Korn, 2 Mesten Salz, 2 Mesten Erbsen, ein Hammel u. 2mal jährlich 1 Hofkleid d. h. 3½ Elle lundisch Tuch oder das Geld dafür.

Besser war schon dessen Nachfolger „Eberhard Stroh" bedacht, dessen Capitänsgehalt sich 1637 auf 150 fl., 18 achtel Korn, 10 achtel Waizen, 8 achtel Hafer, 8 achtel Gerste, 1 achtel Erbsen, 4 Mesten Salz, 3 Hämmel, 6 Klafter Holz, 4 mastfreie Schweine, 4 Wagen Heu, 300 Pauschen Stroh, ein gewöhnliches Hofkleid, nebst freier Wohnung und Beleuchtung belief.

unter dem Gefolge des fürstlichen Rathes Peter Schmoll, welcher eben im Begriff ist, hier seine vor kurzem zu Gießen begonnene visitatorische Thätigkeit fortzusetzen.

Es ist ein kleiner Platz, den wir da vor uns sehen. Das ziemlich hohe aber enge Schloßgebäude — sein Hof ist so eng, daß kaum vier bespannte Kutschen darin Platz haben — ist weithin über den niederen Wällen sichtbar, welche es umgeben und decken sollen, und seine von weitem schon leicht erkennbaren gothischen Formen deuten darauf hin, daß seine Erbauung bereits zur Zeit der Grafen von Katzenellenbogen (vielleicht schon unter Johann III., dem Gründer der Festung) stattgefunden haben muß.

Die Wälle selbst haben eine starke gemauerte Escarpe mit aufgesetzter Erdbrustwehr und bilden ein Quadrat von nur etwa 800 Fuß Seite, an dessen Ecken vier runde Bastione („Rondele") vorspringen, während das einzige Thor durch ein kleines halbrundes Ravelin gedeckt wird.

Der ziemlich breite und tiefe Graben ist trocken, mit gemauerter Contrescarpe versehen, und wird von einem flachen Glacis mit Pallisaden geschützt. Von diesen Pallisaden jedoch sind, wie wir beim Näherkommen bemerken, nur noch wenige Ueberbleibsel vorhanden, da sie die Soldaten heimlich entwendet und zum Heizen der Baracken benutzt haben.

Nördlich bespülen die Wellen des Mains die Feste, dessen Furth — die Verbindungsstraße zwischen dem Oberfürstenthum Hessen und der Obergrafschaft Katzenellenbogen — sie zu decken bestimmt ist. Westlich der Festung befindet sich der Ort Rüsselsheim, während nach allen anderen Windrichtungen hin eine freie offene Ebene sich ausdehnt.
Dillich, der hessische Chronist, sagt über diesen Ort:

> „Rüsselsheim ist ein fürstlich Schloß und Festung mit Wällen, Gräben und vier Rondeln stark versehen. Liegt am Ufer des Mains an einem sehr lustigen fruchtbaren Ort."

Auch in der Festung scheint man uns bemerkt zu haben. Auf den Wällen wird es lebendig, eine weiße Wolke steigt auf — ein Schuß, dem rasch zwei andere folgen — die Kanonen der Festung donnern uns ihren üblichen Gruß entgegen. Doch da drüben schlagen Kugeln ein, sollte man unsere Cavalcade für Feinde halten, sollte sich gar der Commandant die landgräfliche Commission vom Halse halten wollen. Wir vergessen, daß wir uns im 17. Jahrhundert befinden. Andere Zeiten, andere Sitten. In der guten alten Zeit ist es mit dem bloßen Knallen mit blinden Patronen allein nicht gethan; scharf müssen die Stücke geladen sein, und je höher der Gast, desto größer das Kaliber, und wen man besonders beehren will, dem schießt man sogar mit Granaten und Raketen.

So kostete z. B. der Einzug des Landgrafen Johann zu Gießen letzthin nicht weniger als 6 20-pfd. und 8 6-pfd. Granaten, 100 kleine und 80 große Raketen, 2 6-pfd., 4 2-pfd. und 6 4-pfd. Kugeln. Zur Feier der Entscheidung in der Marburger Successionssache verschoß man dort 6 16-pfd. und 8 12-pfd. Schlangenkugeln, 3 halbe Karthaunenkugeln, 8 8-pfd. und 2 6-pfd. Falkaunenkugeln, sowie 3 3-pfd. und 12 4-pfd. Quartierkugeln, außerdem eine große Anzahl von Granaten und Raketen. In ähnlicher Weise verfährt man bei jeder Ankunft oder Durchreise höherer Officiere und Beamten. Man sieht, die Zahlen 101 und 21 waren damals noch nicht bekannt und es war dem Gefühle der Constabler resp. Officiere überlassen, was sie bei jeder speciellen Gelegenheit verschießen wollten.

Heute ist der Verbrauch weniger groß und bis wir an dem Wall selbst ankommen, haben ihn die Constabeln bereits verlassen.

Langsam und schwerfällig senkt sich die Zugbrücke nieder, und dem uns hier entgegentretenden Commandanten Hauptmann von Schaumont werden zunächst Seitens des Rathes die landgräflichen Creditive überreicht und der Grund unseres Kommens mitgetheilt. Wir können nicht umhin, zu bemerken,

daß die Brücke bei ihrer gegenwärtigen Verfassung doch kaum rasch genug aufgezogen werden könne, wenn einmal ein feindlicher Ueberfall versucht werden solle. Doch der Commandant meint lächelnd, es sei dies wohl wahr, sei die Brücke einmal unten, so würde der Feind rascher herankommen, als dieselbe gehoben werden könne, aber unter den gegenwärtigen Umständen habe dies keine große Gefahr. Das Holz der Brücke sei so morsch und baufällig, daß sie das große Gewicht des jedenfalls in dichten Massen anstürmenden Feindes nicht wohl ertragen könne, dieser also, der leichtsinnig genug sei, sich ihr anzuvertrauen, jämmerlich in den Graben stürzen würde. Nicht wenig erschrocken über die unwissentlich überstandene Gefahr beeilt sich Rath Schmoll, nicht nur diesen Mißstand zu notiren, sondern auch die unverweilte Reparatur resp. Neuherstellung der Brücke auf seine Verantwortung hin anzuordnen.

In den Schloßhof eintretend finden wir bereits die ganze Besatzung versammelt, unter diesen auch der Zeugwart Johannes Peißler und die Constabeln deren Anzahl sich jedoch nur auf zwei beläuft: Wolff Boland und Hans Winder. Handlanger existiren sogar hier augenblicklich gar nicht. Der Versammlung wird die Frage vorgelegt, ob man einen Wunsch oder Beschwerde habe, und da Niemand eine solche vorbringt, werden alle aufs Neue in Pflicht genommen.

Demnächst beginnt man mit der Besichtigung des Zeughauses, wobei sich im Allgemeinen ähnliche Anstände ergeben, wie sie uns auch in Gießen begegnet sind. Gesprungene Geschütze sind zwar nicht vorhanden, doch müssen auch hier zehn neue Laffeten angefertigt werden, während alle übrigen gründlich zu repariren sind. Die vorhandenen Bestände stimmen übrigens mit dem Inventar überein und es befinden sich darnach in der Festung 19 gewöhnliche Geschütze incl. Scharfentinen, 54 Sturmstücke und 17 Doppelhaken. Nämlich:

1 ganze Karthaune,
1 Schlange zu 16 Pfd.,

2 achtpfündige Falkaunen,
2 sechspfündige Falkaunen,
3 Quartierstücke,
1 Schlangenfalkonet,
6 kleine Falkonet,
3 Scharfentinen,
24 große Sturmstücke,
30 kleine Sturmstücke.

Also in Summa 73 Geschütze.

Weniger günstig ist das Resultat der Visitation im Pulvermagazin. Es befinden sich hier, wie damals allgemein üblich, 3 Sorten Pulver, grobes Werk- oder Kanonenpulver, Musketenpulver für kleine Gewehre, Scharfentinen und Doppelhaken, sowie feines Pirsch- oder Zündpulver für beide: Artillerie und Infanterie. Allein, wie der Commandant bereits früher berichtet hat, sind Läden und Dach sehr schadhaft und dadurch das Pulver so schlecht verwahrt, daß ein Theil bereits verdorben ist, der Rest aber ebenfalls bald untauglich sein wird. Da außerdem der Luntenvorrath sich sogar bis auf wenige kleine Ueberreste als völlig unbrauchbar ergibt, so scheint hier in jeder Beziehung möglichst rasche Abhülfe geboten.

Die Wälle der Festung 2c. zeigen sich mit Ausnahme der fehlenden Pallisaden, auf deren fernere Entwendung strenge Strafen gesetzt werden, im Allgemeinen in gutem Zustande und es wird nur als erforderlich erachtet, die Batterien etwas zu senken, da weder Geschütze noch Bedienung auf denselben den erforderlichen Schutz durch die Brustwehr finden. Die Rondele waren früher mit spitzen Zinndächern versehen und dadurch zur Unterkunft der Mannschaft eingerichtet gewesen, denn im Schloß liegen nur die Officiere. Diese Dächer aber sind nicht mehr vorhanden, und auf die bezügliche Frage des Commissärs erklärt der Commandant, sein Vorgänger habe sie wegen Baufälligkeit abreisen lassen, so daß die Mannschaft jetzt vorläufig in Holzbaracken untergebracht sei.

„Uebrigens" — fährt er fort — „wenn auch das Holz etwas baufällig gewesen ist, so hat er mit Abnehmung der Dächer auf den Rondelen weniger Seiner Fürstl. Gnaden Nutzen, sondern vielmehr sein eigen Privatim damit gestärkt und den Zinn darum genommen, um sich Schüsseln und Deller daraus gießen zu lassen."

Der baldigste Ersatz für die in Privatbesitz übergegangenen Dächer wird versprochen, der Bau einer besonderen Krankenhütte angeordnet und es dürfte damit die hiesige Mission beendet und nur noch den Officieren der Garnison ein landgräfliches Schreiben mitzutheilen sein.

Zu unserem großen Erstaunen sieht sich der Landgraf darin veranlaßt, den Herren Officieren zu empfehlen, sich künftighin des Wein- und Bierausschanks, auch aller Markedenterei zu enthalten und ihre Gedanken auf Herrendienst zu richten, wodurch der Mannschaft mehr Nutzen gebracht würde." *)

Die Execution in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen und die Belagerung von Rheinfels 1626.

Durch Urtheil des Reichshofraths vom 1. April 1623 war, wie wohl allgemein bekannt, der Marburger Successionsstreit zum Vortheil Ludwigs V. von Hessen-Darmstadt entschieden worden. Nachdem im Jahre 1625 unter Beihülfe von liguistischen Truppen zunächst das Oberfürstenthum Hessen von darm-

*) Der Verfasser glaubt noch einmal speciell versichern zu sollen, daß er sich in dem, was er hier über den Zustand der beiden Landesfestungen und ihrer Artillerie gesagt hat, nur insofern vielleicht einer kleinen Uebertreibung schuldig gemacht habe, als Daten aus einer Reihe von etwa zehn Jahren hier auf einem einzigen Zeitpunkt zusammengedrängt worden sind. Sämmtlich aber sind sie vollkommen aktenmäßig und den Handschriften des Staats-Archivs zu Darmstadt entnommen; vielfach sind sogar die betreffenden Stellen wörtlich wiedergegeben.

Uebrigens soll man nicht glauben, daß die hessischen Zustände ganz besonders arg und solche Anstände anderwärts nicht vorgekommen wären. Das hier entworfene Bild dürfte wohl fast allen Zeughäusern und Festungen jener Zeit entsprechen, und die lange Friedenszeit im Ganzen genommen überall gleiche Resultate erzielt haben.

städtischer Seite in Besitz genommen war, galt es zur vollständigen Ausführung des Urtheils, ferner die von Kassel seit 18 Jahren aus seiner Hälfte gezogenen Einkünfte, resp. die als Pfand hierfür bezeichneten kassel'schen Aemter einzuziehen.

Unter diesen ist es besonders auch die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, welche unser specielles Interesse erregt, da sie, gestützt durch die Festungen am Rhein, der geforderten Huldigung entschiedenen Widerstand entgegensetzte und daher mit Gewalt der Waffen bezwungen werden mußte.

Mit Vollziehung der Execution wurde der Kurfürst von Köln, Ferdinand Pfalzgraf bei Rhein, beauftragt, und setzte sich dieser alsbald mit dem Landgrafen Ludwig, wie auch mit dem spanischen General Don Wilhelm Verdugo wegen Aufstellung der nöthigen Truppenmenge in Verbindung.

In Rüsselsheim wurde der erste Kriegsrath gehalten und demnächst der hessische Zeugcapitän Gerlach Mangold, da ihm selbst alle Kriegserfahrung abging, nach Kreuznach geschickt, um sich mit dem genannten spanischen General daselbst über die am zweckmäßigsten mitzunehmenden Geschütze zu benehmen. Ersterer war am 24. November 1623 zu dieser Charge befördert worden, als der von Schwalbach den hessischen Dienst quittirte um sich nach Chursachsen zu begeben, wo er sich als Oberst der Artillerie einen nicht unbedeutenden Namen erwarb.

Die Zahl der Geschütze wurde bei dieser Gelegenheit auf 8 halbe Karthaunen, 8 ganze Nothschlangen zu 16 Pfd., 4 4-pfd. und 4 6-pfd. Falkaunen, sowie 2 Mörser zu 40 und 45 Pfd. festgesetzt. General Verdugo selbst versprach (wahrscheinlich gegen Bezahlung) außer zwei Regimentern Fußvolks noch sechs schwere Stücke zur Belagerung zu stellen, während von Köln noch einige halbe Karthaunen, sowie zwei schwere Mörser nebst Bedienung gestellt werden sollten.

Am 13. Juni waren die darmstädtischen Beamten, welche St. Goar in Besitz nehmen sollten, an den Thoren dieser Stadt

mit Flintenschüssen empfangen worden, Mitte Juli schon rückte die hessische Landmiliz, verstärkt durch die Besatzung der Festungen, der Lahn entlang in die Niedergrafschaft ein, während die Artillerie unter schwacher Bedeckung ihren Marsch von Gießen aus über Rüsselsheim und den Main und Rhein entlang nahm.

Dieser Marsch übrigens zeigt uns aufs Eklatanteste, wie sehr die oben gegebene Schilderung des Artilleriematerials der Wahrheit entsprach: bereits in Ober-Roßbach sah man sich genöthigt, zwei neue Achsen und zwei Langwieden einziehen, zwei Räder repariren und einen ganz neuen Protzwagen anfertigen zu lassen. Eine specielle Nachricht über die Marschrichtung dieser Artillerie ist nicht vorhanden, aber es ist unschwer, dieselbe aus der Zeugrechnung vom Jahr 1626 herauszulesen. Von Ober-Roßbach, Ober-Ursel, Bornheim, Rüsselsheim, Lorchhausen und Wesel liegen Schmiede- und Wagnerrechnungen vor — alle sind mit der Anmerkung versehen „als man mit der Artillerie vor Rheinfels zogen", und wenn zwischen Rüsselsheim und Lorch keine Reparaturen vorzunehmen nöthig waren, so liegt der Grund einfach darin, daß diese Strecke zu Schiff zurückgelegt wurde.

Zur Ausschiffung in Wesel und Lorch — Rheinfels und Neu-Katzenellenbogen sollten gleichzeitig angegriffen werden — hatte der Erzbischof Philipp Christoph von Trier seine Einwilligung unter der Bedingung bereitwilligst ertheilt „daß solches Volk Geschütz und Munition forders ohne einigen seiner unterthanen schaden und nachtheil an sein gehörendes ort geführt werden möge." In gleicher Weise hatten auch die Spanier von Bingen aus den Weg zu Schiff zurückgelegt und es war daher nun vor Rheinfels ein Heer von 8000 Mann nebst zahlreicher Artillerie versammelt. Dieses Belagerungsheer stand mit Rücksicht auf die Mission des Churfürsten von Köln unter dem Oberbefehl des churkölnischen Marschalls Obersten Johann von der Hövelich, welcher ebenso wie General Verdugo und die

darmstädtischen Commissäre sein Hauptquartier in der churtrier'schen Stadt Oberwesel aufschlug.

Noch heute erheben sich über dem freundlichen Städtchen St. Goar, auf steilen Felsen, auf dem höchsten Kamme der das Rheinthal hier beengenden Berge die großartigen Ruinen von Schloß Rheinfels, der Königin der rheinischen Burgen, der Residenz zweier mächtiger Geschlechter. Einst unter den Grafen von Katzenellenbogen nur eine umfangreiche, aber auch damals schon durch ihre Lage wichtige Burg, hatte zu Ende des 15. Jahrhunderts die Erfindung des Schießpulvers, die Ausbildung der Geschützkunst und die Vervollkommnung der Angriffswaffen die Anlage von Festungswerken nach neueren Grundsätzen außerhalb des eigentlichen Schlosses veranlaßt, mit deren weiterem Ausbau sich besonders die Landgrafen Wilhelm II., Philipp der Großmüthige und Philipp von Rheinfels befaßten. — Die großen Außenwerke, die eigentliche Festung, von welchen heutzutage kaum mehr eine Spur zu erkennen ist, wurden auf der das Schloß beherrschenden Bibernheimer Höhe, dem sogenannten Wackenberge angelegt und mit dem Schlosse in Verbindung gebracht. Sie bildeten nach Grebel's Schloß und Festung Rheinfels zu jener Zeit ein unregelmäßiges Tenaillensystem von zwei dicht hintereinander gelegenen, amphitheatralisch sich überhöhenden Walllinien, deren ein- und ausspringende Winkel größtentheils casemattirt waren. Unterhalb der Festung auf einem Felsenabsatz lag das Schloß Rheinfels, ein Labyrinth übereinander hervorragender Gebäulichkeiten, welche theils durch einen tiefen Felsengraben, theils durch starke Mauern von der Festung geschieden war und von dieser mit Ausnahme des hohen Thurms vollständig beherrscht wurde. Am Fuß des Schloßberges, in dem engen Raume zwischen diesem und dem Rheine, lag die von Philipp von Rheinfels erbaute Kaserne, die Neustadt genannt. Dicht an der Mündung des Gründelbachs diesen als Vorgraben benutzend, war die enge Thalsohle des Rheines durch eine Schanze gesperrt, welche durch eine krenelirte, die Felswand emporsteigende

Mauer mit den die Schloßgebäude umgürtenden Felsenwällen verbunden war.

Die Stadt St. Goar selbst war nur mit einer Mauerumwallung versehen; das auf dem jenseitigen Rheinufer gelegene Schloß, die Katz (Neu-Katzenellenbogen), deren ursprüngliche Bestimmung es war, Rheinfels und St. Goar zu unterstützen, war nur eine kleine, unregelmäßig gebaute Ritterburg.

Landgraf Moriz von Kassel hatte nichts versäumt, um der drohenden Gefahr mit Nachdruck begegnen zu können. Rheinfels war auf 3 Monate mit Proviant und Munition versehen worden und hatte eine Besatzung von 2000 Mann, eine Artillerie-Ausrüstung von 40 Geschützen und in dem Oberstlieutenant von Uffeln einen so umsichtigen, wie tapferen Commandanten erhalten. Dieser hatte die Vertheidigung von Rheinfels und Goar speciell auf sich genommen, die Katz aber und St. Goarshausen dem Commando eines seiner Untergebenen Hauptmann Dietrich Sualm oder Suale (der Name ist verschieden angegeben) anvertraut, die Entscheidung über wichtige Punkte jedoch, z. B. etwaige Uebergabe sich selbst ausdrücklich vorbehalten.

Durch die kaiserlichen Subdelegirten waren die Beamten und Städte der Grafschaft unterm 24. Juli noch einmal aufgefordert worden, zu Lorch von dem kaiserlichen Urtheilsspruch Einsicht zu nehmen und demnächst den Huldigungseid zu leisten. Seitens der Mehrzahl geschah dies in der That am 30. Juli; nur der Commandant von Rheinfels gestattete nicht, daß der Bürgermeister von St. Goar sich selbst nach Lorch begebe und schickte an dessen Stelle den Stadt- und Gerichtsschreiber Johann Jost. Dieser hielt es jedoch nachher für rathsamer, gar nicht mehr in die zu belagernde Stadt zurückzukehren und begab sich von dort nach Braubach, ohne seine Aufträge und den ihm von der Commission mitgegebenen kaiserlichen Gehorsamsbrief an den Stadtrath abzuliefern. Alle Unterhandlungen waren hierdurch abgebrochen, Rheinfels und die Katz wurden

am folgenden Tage, dem 31. Juli, eingeschlossen, alle Communication und Zufuhr von der Rheinseite abgeschnitten, und am 3. August bereits 6 Batterien fertig gestellt und armirt.

Die erste Batterie von 6 halben Karthaunen befand sich auf dem Wackenberge südlich von Rheinfels, von wo sie gleichzeitig die Festung und Burg Katz beschießen konnte. Die zweite Batterie war westlich von Rheinfels auf der Bibernheimer Höhe errichtet und enthielt die sechs spanischen 24=Pfünder unter dem Commando eines Wallonen im Rang eines Sergeant-Major. Nicht weit von dieser ebenfalls westlich von Rheinfels im Biebernheimer Felde war eine Batterie von 4 hessischen 16=pfündigen Nothschlangen, während auf dem Werlauer Berg nördlich von Rheinfels eine mit 4 schweren (hessischen und kölnischen) Mörsern armirte vierte Batterie erbaut war.

Außerdem krönten auf dem rechten Rheinufer den Nochern- und Patersberg Batterien zu je sechs halben Karthaunen und vier Falkaunen zu 4 und 6 Pfund. Eine siebente Batterie wurde etwa zwei Tage später auf dem Lohrberge*) östlich der Katz errichtet und mit 4 hessischen 16=pfd. Nothschlangen versehen.

Nachdem alle Anstalten zum Angriff in dieser Weise getroffen waren, erließ der im Lager vor Rheinfels commandirende Hauptmann Jan Hermann am 4. August gleichzeitig an den Commandanten von Rheinfels und den Stadtrath von St. Goar noch eine letzte Aufforderung, die Stadt zu übergeben, widrigenfalls er letztere „mit Feuer zu asche brennen" werde. Die Commandanten von Rheinfels und der Katz lehnten dieses Ansinnen noch an demselben Tage ab; die Stadt antwortete am 5. August dem Hauptmann Hermann, er möge die Stadt schonen, indem es nicht in ihrer Gewalt stehe, dieselbe zu übergeben und die kasselische Besatzung daraus zu vertreiben.

Bereits am folgenden Tage, Sonntag den 6. August be-

*) Lohrberg ist der Berg über der Lohrlei jetzt Lurley oder Loreley.

gannen die eigentlichen Feindseligkeiten. Noch graute kaum der Tag, als in der Frühe um 4 Uhr die Artillerie der Belagerer ihre ersten eisernen Grüße in Stadt und Festung sandte und Bürgerschaft nnd Besatzung aus ihrer Ruhe aufschreckte. Bald betheiligten sich die sämmtlichen Angriffsbatterien an dem Bombardement, und da auch der Vertheidiger nicht feierte, so rollte, vervielfältigt durch den bekannten Widerhall, der Donner von 80 Geschützen durch das enge Felsenthal.

Drei Stunden lang etwa wurde St. Goar, Rheinfels und die Katz andauernd und heftig beschossen, dann verstummte allmälich das Feuer, nachdem noch zwei Compagnien Spanier unter dem Schutze der Batterie auf dem Wackenberge vergeblich versucht hatten, die Stadt auf der Südseite zn stürmen.

Mehrere Häuser waren durch die einschlagenden Kugeln stark beschädigt, oder durch Granaten und sonstiges Feuerwerk, welches man in die Stadt geworfen, angezündet worden. (Zu letzterer hatte die hessische Artillerie die Ingredienzien noch theilweise unterwegs in Frankfurt angekauft.) In der Stiftskirche zu St. Goar hatten sich die geängstigten Weiber und Kinder versammelt, um hier in vereintem Gebet den Allmächtigen um Hilfe und um Schutz für ihre Männer, Söhne und Väter anzuflehen, die draußen, des Angriffs gewärtig, die Mauern hatten besetzen helfen, oder den ausgebrochenen Feuersbrünsten Einhalt zu thun versuchten. Da schlugen von der Batterie auf dem Patersberge kommend 3—6-pfd. Kugeln durch das Dach der Kirche, verwundeten mehrere der darin Befindlichen und tödteten ein junges Mädchen.

Nichts destoweniger eröffnete, kurz nachdem die Angriffsartillerie ihr Feuer eingestellt hatte, Uffeln seinerseits die Kanonade von neuem und machte einen Ausfall, wobei es ihm nach niederhessischen Berichten gelang, eine neue in der sogenannten Steinkaut errichtete Batterie zu zerstören.

Auch die Bürgerschaft von St. Goar, wie es in einem Briefe aus dem Lager an Landgraf Ludwig heißt, hatte sich dabei „frisch

gehalten und war wacker mit ausgefallen", als aber das diesseitige Feuer am Nachmittag abermals eröffnet wurde, begann doch ihr Muth unter dem ständigen, betäubenden Donner der Geschütze, angesichts der vielfachen Feuersbrünste, der zahlreichen Todten und Verwundeten stark zu wanken. Der Bürgermeister richtete an die darmstädtischen Commissäre ein Schreiben mit der Bitte um Schonung der Stadt, welches mit nochmaliger Aufforderung zur Unterwerfung beantwortet wurde.

Abermals jedoch lehnte der Stadtrath die Uebergabe ab, unter der Entschuldigung, daß man nicht im Stande sei, die Stadt einzuräumen, denn die Besatzung sei viel stärker, als die Zahl der Bürger. In der That befindet sich in dem Großherzoglichen Archiv zu Darmstadt die Copie eines Tagesbefehls des Commandanten, in welchem er der Bürgerschaft erklärt, er habe noch 30 Soldaten in der Stadt liegen, und wenn sie im Geringsten auf die andere Seite lenken, oder einen einzigen darmstädtischen Soldaten einnehmen würden, so hätten seine Leute Auftrag, sofort ihre sämmlichen Quartiere anzustecken.

Am folgenden Tage wurde Oberst-Wachtmeister Querrel, welcher dem Belagerungsheer eine Verstärkung von 600 Mann zuführte, an Hermanns Statt zum Commandanten des Lagers ernannt und von diesem am Dienstag den 7. August auf dem Werlauer Wege eine zweite Batterie von vier Nothschlangen errichtet. Am 8. gelang es, das große Magazin der Festung in Brand zu schießen, und man benutzte die hierdurch entstandene Verwirrung, zu einem gleichzeitigen Sturme gegen Stadt und Festung, wurde aber wiederholt mit Verlust abgeschlagen. Bei dem zweiten Versuche war man schon bis auf die Contrescarpe vorgedrungen, als Oberstlieutenant v. Uffeln durch überraschenden Ausfall den Angreifern in die Flanke fiel, dieselben zurückwarf und dabei eigenhändig den spanischen Hauptmann Tosetti tödtete.

Nach fernerem, mehrtägigem Schießen hatten endlich die Festungswerke so stark gelitten, daß bei einem am 15. August

zu Oberwesel gehaltenen Kriegsrath beschlossen wurde, am andern Tage einen Generalsturm zu unternehmen.

Dieses Vorhaben einzuleiten und vorzubereiten, eröffnete man am Morgen des 16. mit Tagesanbruch abermals ein allgemeines, heftiges Feuer gegen Rheinfels und Neu-Katzenellenbogen, und noch war dieses nicht völlig verstummt, als um 6 Uhr Vormittags, unter specieller Leitung des Oberbefehlshabers, die Massen der Angreifer von Biebernheim aus zum Sturm gegen die Festung vorgingen. Gleichzeitig hatte man eine zweite Colonne von dem Gründelbach her gegen die nördliche Front der Festung dirigirt, um durch diesen Scheinangriff die Aufmerksamkeit des Vertheidigers zu theilen und von dem Hauptangriffspunkte abzulenken, oder auch, falls der Vertheidiger, auf die große Schwierigkeit eines Angriffs von dieser Seite vertrauend, hier etwa seine Aufmerksamkeit vernachlässigen sollte, vielleicht durch Ueberraschung in das Innere der Festung zu gelangen.

Trotz der energischsten Anstrengungen, trotz des aufopfernden Muthes der Stürmenden vermochte man nicht, in die feindlichen Werke einzudringen. Dreimal bereits zurückgeworfen, war man immer wieder mit erneutem Muthe und mit frischen Kräften gegen die verderbenspeienden Wälle vorgegangen; endlich beim vierten Sturme war es gelungen, in der ersten Linie festen Fuß zu fassen. Allein auf Befehl ihres Ober-Commandanten hatte die zurückweichende Besatzung die hier vorbereiteten Minen angezündet; schon wollten die Stürmenden, ihren Sieg verfolgend, zum Angriff auf die zweite Linie vorgehen, da plötzlich erzitterte die Erde, die Luft erdröhnte von dem Donner einer heftigen Explosion, die Schanze flog auf, und die zerrissenen Glieder von über hundert tapferen Kämpfern bedeckten den soeben erst in heißem Streit errungenen Boden.

Uffeln aber, noch ehe die Angreifer sich von Neuem zu sammeln vermochten, fiel an der Spitze von 600 Mann aus der Festung aus, warf diese zurück bis an das verschanzte

Lager am St. Goarer Stadtwalde und zerstörte die spanische Batterie auf der Biebernheimer Höhe.

Nicht weniger heiß war der Kampf auf dem rechten Rheinufer vor der Katz. Nachdem von den Batterien auf dem Lohr-, Paters- und Wackenberge ein anhaltendes Feuer gegen das Schloß unterhalten worden war, so daß das Dach des Thurmes und der Commandantenwohnung bis auf das Mauerwerk herabbrannte, ging Don Verdugo, welcher hier den Oberbefehl führte, mit den verbündeten Spaniern und Hessen in der Richtung von Bornich her zum Angriff vor. Indessen auch er vermochte sein Ziel nicht zu erreichen. Fünfmal zwar versuchte er mit Aufbietung aller verfügbaren Kräfte in die Burg einzudringen, die halb zerschossenen Mauern zu ersteigen, immer wieder wurde er zurückgeworfen, seine Sturmleitern zerstört und seine Mannschaften durch das Feuer der Vertheidiger, durch die von diesen herabgeschleuderten Handgranaten und Steine decimirt.

Ueber 500 Todte und 600 Verwundete hatte die Belagerer dieser heiße Tag gekostet, auch war die hessische Batterie auf dem Wackenberge durch das Artilleriefeuer der Katz vorübergehend zum Schweigen gebracht worden, indem eine Granate den darin vorhandenen Pulvervorrath getroffen und entzündet hatte, so daß mehrere Constabler und Handlanger getödtet oder verwundet und verschiedenes Artilleriegeräth verbrannt war.

Allein auch die Vertheidiger zählten 82 Todte, darunter mehrere Officiere und 275 Verwundete. Dem Ober-Commandanten selbst hatte bei Gelegenheit des Ausfalls eine Musketenkugel den Arm zerschmettert.

Es ist nicht zu verwundern, daß nach einer solchen Anstrengung eine allgemeine Abspannung und Erschöpfung Platz griff, und daß man in den nächsten Tagen wenig von Bedeutung gegen die Festung unternahm. In der That begann man erst am 21. August wieder, an den Angriffsbauten zu arbeiten. Eine Mine, welche man an der Westseite des Walles anbringen

wollte, wurde durch Contreminen unschädlich gemacht, und man versuchte es abermals durch mehrere vergebliche Stürme, der Festung Herr zu werden.

Am 22. fielen bei einer solchen Gelegenheit 3 Officiere und ein Fähndrich, und bei dem letzten Sturm am 29. verletzte sich General Verdugo durch einen Sturz so erheblich, daß er sich nie wieder ganz erholte und in Folge dieses Falles am 15. Januar 1629 zu Creuznach verstarb.

Allein trotz der heldenmüthigsten Aufopferung seitens der Garnison, trotz der tapfersten Gegenwehr wurde doch endlich das Geschützfeuer der Festung zum Schweigen gebracht. Nachdem die Festungswerke vollständig demolirt, den Gebäuden in einem Grade zugesetzt war, daß kein einziges Zimmer mehr bewohnt werden konnte, nachdem die auf 3 Monate berechnete Munition in 33 Tagen verschossen, die Lebensmittel verbraucht oder verbrannt und jede Hoffnung auf Entsatz geschwunden war, gab endlich Johann von Uffeln mit Genehmigung des Landgrafen Moritz seine Einwilligung zu einer Kapitulation.

Nach dieser Kapitulation, welche im Theatrum europaeum wörtlich angegeben ist, sollten die beiden gänzlich zerstörten Schlösser Rheinfels und Katzenellenbogen an Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt übergeben werden, ihrer Besatzung aber, da sie „sampt und sonders redlich gefochten, tapfer und mannhaft ihren Posten bis aufs Aeußerste defendirt und sich als redliche Kriegsleute erwiesen“ vergönnt sein „mit Sack und Pack, so viel ihnen eigenthümlich sei, unter Trommelschlag, mit fliegenden Fähnlein, brennenden Lunten und Kugeln im Munde abzuziehen.“

Am Freitag den 3. September nahm man darmstädtischer Seits die beiden Festungen in Besitz und am folgenden Sonntag 5. September wurde durch den Feldprediger in der Stiftskirche zu St. Goar ein Dankgottesdienst abgehalten, an welchem sämmtliche darmstädtische Soldaten ꝛc. theilnahmen.

Die Spanier ihrerseits waren kaum in die Stadt ein-

gerückt, als sie anfingen, dieselbe zu plündern und die Bürger zu mißhandeln. Auch haben sie, sagt Winkelmann's Chronik, „bei Eroberung dieser Stadt mit den bei sich gehabten Mönchen und Pfaffen St. Goars Begräbniß eröffnet, die befundenen Reliquien nebst der schönen Bibliothek, so in der Sakristei gestanden, mit hinweggeführet und nach Hispanien geschicket.“

Die Belagerung hatte vom 31. Juli bis zum 3. September gewährt, die Belagerer während dieser Zeit über 1100 und die Belagerten an 300 Mann verloren. Die hessische Artillerie hatte im Ganzen 1119 halbe Karthaunen und 953 Schlangenkugeln, 105 6=pfd., 86 4=pfd. und 135 45= und 40=pfd. Granaten, 30 Pfund Hagelgeschoß, 1100 Schrotkugeln, 46 hölzerne Schrotbüchsen und 291 Centner Werkpulver verschossen (nebst 382 hölzernen und 2 Pfd. kupfernen „Granatenpfeifen“). Es sprangen während der Belagerung 2 Feldschlangen, 1 halbe Carthaune und 1 eiserner Mörser; 4 Carthaunen= und 4 Schlangenlaffeten waren vom Schießen untauglich, alle übrigen stark reparaturbedürftig geworden. Im Ganzen sind laut Zeugrechnung die Kosten der Belagerung an Artilleriematerial zu 14801 fl. 17 Albus berechnet.

Die Festung Rüsselsheim in den Jahren 1630—35.

Das Auftreten Gustav Adolfs auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland, welches einen so raschen und völligen Umschwung in der gegenseitigen Lage der streitenden Parteien veranlaßte, verfehlte nicht, auch auf die Landgrafschaft Hessen=Darmstadt einen bedeutenden Einfluß zu äußern. Nach den ersten siegreichen Schlachten in Sachsen erschien der nordische König am Main und verlangte von dem Landgrafen unbedingten Anschluß an die evangelische Partei und Oeffnung seiner Festungen. Schon näherte er sich nach Einnahme von Frankfurt und Sachsenhausen der Festung Rüsselsheim und erklärte, das ganze Land mit Feuer und Schwert heimzusuchen, falls man es zu offener Thätlichkeit kommen lasse, da eilte

Georg II., welchen seine rasch zu Gießen versammelten Stände in seinem bisherigen Verhalten bestärkt hatten, persönlich in das schwedische Hauptquartier nach Höchst, und es gelang ihm in der That, einen unter damaligen Verhältnissen erträglichen Vergleich abzuschließen.

Hiernach sollte es dem Landgrafen verstattet sein, auch ferner in kaiserlicher Devotion zu verharren und, zum Behufe der Friedensvermittlung, eine freundliche, dem schwedischen Heere unschädliche Neutralität zu bewahren. Dem König von Schweden sollte das Besatzungsrecht von Rüsselsheim zustehen, Landeshoheit, Einkünfte, Geschütze und Vorräthe jedoch dem Landgrafen verbleiben. Die schwedische Besatzung daselbst sollte von ihrem König mit Schießbedarf versehen werden, ihm und dem Landgrafen gleichzeitig schwören, den landgräflichen Beamten der Ein- und Ausgang jederzeit freistehen, Streitigkeiten aber zwischen der Besatzung und den Beamten gemeinsam entschieden werden. Die Festung selbst sollte nach Beendigung des Krieges unverzüglich zurückgestellt werden, und im Falle des frühzeitigen Todes des Königs nicht der Krone Schweden, sondern dem Director der evangelischen Partei verpflichtet bleiben. Dagegen sollten der Landgrafschaft, incl. Butzbach und Homburg, einstweilen alle Kriegssteuer, Besatzung, Durchzüge, Lauf-, Sammel- und Musterplätze erlassen sein.

Der Landgraf hatte so mit schwerem Opfer eine fernere Neutralität erkauft, ob aber dieser Ausgang der Verhandlungen der für Fürst und Land günstigste war, wie besonders der Kaiser und die katholische Partei die Anhänglichkeit und Selbstverläugnung lohnten, mag die Folge lehren.

Gustav Adolf starb und die Festung blieb durch Oxenstierna als Bundesdirector in speciell schwedischen Händen, bis sie endlich im Jahre 1633 nach langen Verhandlungen, gegen Erlegung sehr hoher Kriegssteuern und gegen das Versprechen, dem Feinde keinerlei Vorschub zu leisten, dem Landgrafen wieder zugestellt wurde.

Doch nicht lange sollte dieser sich ungestört ihres erneuten Besitzes erfreuen. Als nach der Schlacht von Nördlingen die kaiserliche und liguistische Partei abermals die Oberhand gewann und deren Truppen nach Norden vordringend, im December 1634 sengend und plündernd die bis dahin von den Schweden ziemlich geschonte Landgrafschaft überschwemmten, bestand die nächste Freundschaftsbezeugung des kaiserlichen Feldherrn Grafen Gallas darin, daß er zum Dank für die seither auch unter den widrigsten Verhältnissen bewiesene Treue und Ausdauer von dem Landgrafen die Einräumung von Rüsselsheim unter denselben Bedingungen verlangte, wie sie die Schweden vorher besessen hatten. Er wollte nicht einmal so lange warten, bis die fürstlichen Räthe zu Darmstadt die Entscheidung des zu Gießen befindlichen Landgrafen einholen könnten und erklärte, daß er die Festung mit Gewalt angreifen und Land und Einwohner als Feinde behandeln wolle, falls ihm nicht bis zum andern Tage günstiger Bescheid werde.

Letztere Drohung hatte nun allerdings wenig zu bedeuten, denn schlimmer als bereits geschehen, konnte man kaum hausen. „Schon ist" — heißt es in einem Briefe des Landgrafen an den Kaiser — „das arme Land, zumal auch alles, was um die Ressidentz Darmstadt liegt, mit Brand, mord, ausblünderung, schendung, fewer, Jungfrauen- und Knabenraub und nahm, hin und wider und fast durch und durch dergestalt zugerichtet und verheert, daß des Landes äußerster Jammerstand viel größer als da Ew. Kay. Majst. Feinde und widerwärtige allein, mich iemals der orte beschädigt. Ist nun fast nirgends nichts übrig, wie auch meine arme underthanen auf dem Lande allbereit vertrieben und verjagt und niemanden mehr in den Dörfern zu finden, sondern alles von einwohnern einsam wüst und öde ist, daß also auch Ich beneben meiner herzliebsten Gemahlin und Kindern selbst hernachfolge und das bittere Elend außer lands bawe." Dem Landgrafen, welcher gerne in Person mit dem kaiserlichen Generale verhandelt hätte, war es nicht möglich,

ungefährdet durch die in der Wetterau liegenden liguistischen Völker hindurch zu gelangen. Dicht vor den Thoren von Gießen, noch unter den Kanonen der Festung, überfielen 6 bis 7 liguistische Soldaten den hessischen Hauptmann Ort, setzten ihm die Pistolen auf die Brust und er wurde nur durch einige aus der Festung herbeieilende Soldaten gerettet. Einer der Bande hatte bereits auf ihn geschossen, glücklicherweise aber gefehlt. —

Bei den zu Wixhausen, dem Hauptquartier des Grafen Gallas, gepflogenen Verhandlungen wandten die landgräflichen Räthe vergebens ein, daß die Schweden gerade wegen der Anhänglichkeit des Landgrafen an den Kaiser die Einräumung verlangt hätten, vergebens erinnerten sie daran, wie der Kaiser nach jener Capitulation mit Schweden seine besondere Zufriedenheit mit dem Verhalten des Landgrafen wiederholt zu erkennen gegeben, vergebens erwähnten sie, daß die bereits schrecklich verwüsteten Länder dann um so mehr von den schwedischen und französischen Heeren würden leiden müssen, Graf Gallas blieb unerschütterlich auf seiner Forderung bestehen.

Der Landgraf richtete an den Kaiser ein eigenhändiges Schreiben, worin er ihm das durch die kaiserlichen Truppen in so kurzer Zeit verursachte entsetzliche Elend schildert, während er selbst im Auftrag des Kaisers in Pirna mit Friedensverhandlungen beschäftigt gewesen sei. Er gibt dem Kaiser darin zu bedenken, welches Mißtrauen ein derartiges Vorgehen bei den übrigen Reichsständen hervorrufen würde, und daß sich vielleicht mancher dadurch von dem demnächst zu publicirenden Frieden wieder abschrecken lassen würde. Rüsselsheim, erklärte er, sei von ihm mit ausreichender Besatzung versehen, könne also den kaiserlichen Truppen keinen Schaden, sondern nur Nutzen bringen, der Platz sei übrigens von keiner „Importantz“, nichtsdestoweniger für ihn ganz unentbehrlich, da er die wenigen ihm und seiner Gemahlin übrig gebliebenen „Mobilia“ auch seine wichtigsten Originaldocumente als Investituren, Lehens-

briefe ꝛc. dort reponirt habe. Es gewinne leider den Anschein, schließt er endlich, als ob er bald das Seinige unschuldig mit dem Rücken ansehen und ins Elend ziehen müsse.

Alles war umsonst; fast als Hohn könnte die Antwort des Kaisers erscheinen, worin dieser nach verschiedenen Freundschafts- und Huldbetheuerungen zwar Befreiung von aller Einquartierung und Contribution zusichert — ein Versprechen, nebenbei bemerkt, welches niemals auch die geringste praktische Bedeutung gewann — dann aber wörtlich erklärt: „Da es ja die unumgängliche noth erfordert und D. Ldn. von unserem Generalleutnant deßwegen ferner ersucht werden solten, dieselbe Vestung zur sonderbahren prob, dero bishero Contestierten vnausgesetzten Treuen devotion, vnnß darmit nicht außhanden gehen, Sondern solche Vestung mit vnßerem Kays. Volckh nach notturfft gerne werden präsidieren lassen wollen.“

Diodat erhielt Befehl, die Festung Rüsselsheim mit Gewalt anzugreifen, und Landgraf Georg mit Rücksicht auf den ohnehin schon trostlosen Zustand seines Landes, ließ sich dadurch bewegen, seine Genehmigung zur Capitulation zu ertheilen. Die wirkliche Ausführung jedoch wurde glücklicherweise durch den Einfall der Schweden und Franzosen und den dadurch veranlaßten abermaligen Rückzug der kaiserlichen Truppen vorläufig verhindert.

Im Februar 1635 wurde zwar durch den Grafen Mannsfeld, gestützt auf den bereits unterzeichneten Vertrag, das Besatzungsrecht von neuem verlangt, doch gelang es diesmal, weit mildere Bedingungen zu erlangen, wonach die in der Festung befindliche hessische Besatzung nur dem Kaiser und dem Landgrafen gleichzeitig schwören, die Benutzung der Mainfurth und eventuell die Retirade unter die Geschütze von Rüsselsheim den kaiserlichen Truppen jederzeit gestattet sein sollte.

Noch einmal im Juli 1635 verlangte Mannsfeld, und zwar abermals auf Anliegen des Grafen Gallas, daß man zu größerer Sicherheit noch eine Anzahl kaiserlicher Soldaten neben

der hessischen Besatzung in Rüsselsheim aufnehme, doch wurde er von dem Landgrafen diesmal unter Verweisung auf den abgeschlossenen Vertrag einfach abschlägig bedeutet. Der Landgraf hob dabei noch speciell hervor, daß man um so weniger Ursache habe, kaiserliche Truppen aufzunehmen, als die Generale ihre eigenen Verschonungsbefehle bei den indisciplinirten Massen nicht durchzusetzen im Stande seien und die ihnen unterstellten Soldaten, wo sie eines aus der Besatzung von Rüsselsheim, die doch in beiderseitiger Pflicht stehe, ansichtig würden, denselben gleichwie einen Feind nieder zu machen sich bestrebten und sich dabei noch gar Befehls seitens ihrer Obern rühmten.

Um allen weiteren Gelüsten derart für die Zukunft vorzubeugen, legte der Landgraf noch eine zweite hessische Compagnie unter Hauptmann Hofmann in die Festung. Und zwar dies gerade zu rechter Zeit, denn wenn auch mit Rücksicht auf die allerorts innerhalb und an den Grenzen des Landes befindlichen schwedischen, französischen 2c. Truppen der Abschluß des obigen Vertrags streng geheim gehalten wurde, so konnte jenen doch die freie Mainpassage der Kaiserlichen auf die Dauer nicht unbekannt bleiben und kann man sich denken, daß unangenehme Verwicklungen mit den Schweden nicht ausblieben.*)

Zur Beobachtung der von den Schweden besetzten Gustavsburg nahm das fürstlich lobkowitz'sche Regiment am 28. Juli

---

*) Um sich nicht dem Vorwurf allzugroßer Weitschweifigkeit ausgesetzt zu sehen, so sieht sich der Verfasser veranlaßt zu bemerken, daß er außer einer kurzen Andeutung in Hilds Militärchronik in keinem der bekannten Geschichtswerke etwas von diesen Verhandlungen mit dem Kaiser und den abgeschlossenen Verträgen gefunden hat. Alle, Rommel nicht ausgenommen, sprechen nur von der ersten Capitulation mit Schweden, und Verfasser hegt daher die Vermuthung, daß die beiden andern niemals bekannt wurden. Da dieselben jedoch von zu entschiedenem Einfluß auf die demnächst zu beschreibenden Vorfälle vor Rüsselsheim sind, so mußte etwas näher auf dieselben eingegangen werden. Die bezüglichen Original-Correspondenzen befinden sich noch sämmtlich im Großherzogl. Archiv (Actenabtheilung, Militärangelegenheiten, Festung Rüsselsheim).

Quartier in Bischofsheim, als aber am 29. von den Schweden kleine Ausfälle gegen die Vorposten der Kaiserlichen unternommen und einer der schwedischen Musquetiere erschossen wurde, ließ der Fürst sein Regiment bis in die Nähe von Rüsselsheim zurückgehen. Am 30. gegen Abend brachten einige auf Recognoscirung ausgerittene Reiter die Nachricht ein, daß die Besatzung von Mainz mit 400 Pferden in Wiesbaden eingefallen sei, was den Fürsten veranlaßte, sich persönlich, von wenigen Reitern begleitet, nach dem Hauptquartier des Grafen Gallas zu begeben, sein Regiment aber westlich der Festung in der Richtung von Bischofsheim bivakiren und die Bagage oberhalb dicht am Glacis auffahren zu lassen.

Noch war der Commandeur des Regiments nicht aus dem Hauptquartier zurück, als am anderen Morgen — 31. — in der Frühe der schwedische Oberst Rosen mit 300 Pferden das kaiserliche Bivak überfiel, die Vorposten niederhieb und die überraschten Reiter zurückwarf. In größter Unordnung jagten diese bis hinter die Festung, unter deren Schutz sie sich zu sammeln suchten. Der Obristwachtmeister, welcher in Abwesenheit des Fürsten das Regiment führte, verlangte, daß die Besatzung sie dem Vertrage gemäß schützen solle, und da die Schweden zu einer erneuten Attaque unter den Kanonen der Festung ansetzten, sah sich der Commandant Hauptmann Scheuermann endlich genöthigt, dieser mehrfach wiederholten Aufforderung Folge zu leisten. Durch lebhaftes Geschützfeuer wurden die Schweden zurückgetrieben und genöthigt, nach einem Verlust von zwölf Reitern und vier Pferden das Schlachtfeld zu verlassen. Die Kaiserlichen würden nach Aussage sämmtlicher Parteien ohne diese Intervention der hessischen Besatzung verloren gewesen sein, und auch jetzt noch ließ ihr Obristwachtmeister seine Reiter und Bagage kurz nach Abzug der Schweden durch den Wald gegen Haßloch marschiren („denn große Forcht da war", heißt es in dem Bericht des Festungs-Commandanten an den Landgrafen).

Bereits am nämlichen Abend begannen sich die Folgen dieses Ereignisses in unangenehmer Weise fühlbar zu machen, indem eine Anzahl schwedischer Reiter im Dorf Rüsselsheim einfiel, um zu plündern. Wenn sie auch an dieser löblichen Absicht durch 25 aus der Festung ausfallende Musketiere verhindert und vertrieben wurden, so war doch damit das Signal zu beständigen Reibereien zwischen den beiderseitigen Besatzungen von Rüsselsheim und Gustavsburg gegeben, und die Plünderungen in der Umgebung durch die Schweden wurden häufiger wie je.

Am Morgen des 1. August erschien ein Tambour mit einem Schreiben des Obristen von Rosen aus Mainz, worin dieser um Aufklärung über das Verhalten der Festung am vorherigen Tage bat und anfragte, ob man auf höheren Befehl oder aus eigenem Unverstand die Neutralität gebrochen habe, damit man sich bei ähnlichen „occasiones“ darnach richten könne. Er habe bei seinem Unternehmen auf Neutralität der Festung gerechnet und würde seinen Feind jedenfalls zu Hand bekommen haben, wenn sie dieselbe nicht mit Stücken und Musketen so ziemlich bewiesen hätten. Diese Angelegenheit möglichst ins Reine zu bringen und gleichzeitig wegen der räuberischen Einfälle im Dorf Rüsselsheim Beschwerde zu führen, begaben sich der Hauptmann Hofmann und der Amtskeller zu Rüsselsheim nach Mainz, wurden aber dort, wie man sich leicht denken kann, nicht gerade sehr freundlich aufgenommen. Herzog Bernhard von Weimar drohte sogar sofort nach Eroberung von Bingen gegen Rüsselsheim marschiren und diese Festung für ihr Verhalten bestrafen zu wollen. Doch es sei, daß es dem Herzog an den nöthigen Mitteln gebrach, seine Drohung zu verwirklichen, sei es, daß man sich schließlich mit den Ausflüchten des Commandanten, er habe nur den Kampf aus dem Bereiche der Festung fern halten wollen, — den wahren Grund wagte man natürlich nicht zu gestehen — begnügte, kurzum zur Ausführung der genannten Drohung ist es nicht gekommen.

In den hessischen Landen sah es um diese Zeit trübselig aus, und es war sonach die höchste Zeit, daß der Landgraf mit Publikation des Separatfriedens zu Prag, um das Land vor gänzlichem Ruin zu bewahren und wenigstens der Bedrückungen von einer Seite ledig zu werden, sich entschloß, selbstthätig am Kampfe Theil zu nehmen.

Mainz war, wie wir wissen um diese Zeit noch in den Händen Bernhards von Weimar, und es ist daher leicht erklärlich, daß zwischen den Besatzungen dieser Festung und Rüsselsheim die ersten Feindseligkeiten vorfielen.

Am 6. November Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr erschien eine starke schwedische Partei — dem Anscheine nach von 400 Mann — vor dem Flecken, deren Vortrab sich für Kaiserliche ausgab und verlangte, daß man die Thore und Schläge öffnen solle. Als diesem Ansinnen nicht alsbald Folge geleistet wurde, wollte einer der Reiter auf die Wache Feuer geben, das Pistol versagte jedoch und das Dorf sowohl, wie auch die Festung wurden rasch allarmirt. Man war um so weniger auf einen derartigen Ueberfall vorbereitet, als man von der kürzlich erfolgten Kriegserklärung noch keine Kenntniß hatte — die Nachricht davon erhielt der Commandant erst etwa acht Tage später — und es gelang daher den schwedischen Musketieren und Dragonern, das Mainzer Thor des Dorfes zu stürmen, die nächste Gasse zu nehmen und die 25 Mann starke Wache gegen den Main hinzutreiben.

Mittlerweile hatte man sich in der Festung von der ersten Ueberraschung erholt und es gelang der Thätigkeit der Artillerie, welche „fleißig mit Stücken gespielet", den Feind nach einiger Zeit zu vertreiben. Obgleich noch 100 Mann aus der Festung ausfielen, vermochte man jedoch bei der Stärke der gegnerischen Abtheilung nicht zu verhindern, daß dieselbe 31 Stück Rindvieh und eine bedeutende Anzahl Schweine wegtrieb und in den besetzten Häusern alles, was sie nicht mitnehmen konnte, zerschlug und verwüstete.

Ein schwedischer Gefangener vom Wittgenstein'schen Regiment gab an, sie seien am Morgen um 2 Uhr plötzlich aus allen Regimentern durch den Gubernator der Festung Obrist von Hohendorf commandirt und gegen Tag um 6 Uhr mit vier Nähen und einer großen Schiffbrücke herüber gegen die Gustavsburg gesetzt worden. Während sie nun zu Lande in einer Stärke von 1000 Mann, darunter 300 Dragoner, gegen Rüsselsheim gerückt seien, habe man auch die Schiffe bis halbwegs dieses Orts bringen lassen, damit man die zu erwartende Beute in denselben nach Mainz transportiren könne. Der Hauptbeweggrund zu dieser Unternehmung sei der Hunger gewesen, denn die Soldaten in Mainz hätten seit 14 Tagen kein „Commis" mehr bekommen. —

Militär- und Civilverwaltung kommen selten gut mit einander aus, wenn die eine nicht der andern subordinirt ist, so auch in Rüsselsheim. Schon bald nach der Ernte hatte Hauptmann Scheuermann die Bauern aufgefordert, ihr Getreide in die Festung zu bringen und dadurch vor beutelustigen Feinden sicher zu stellen; es geschah dies jedoch nicht, und der Amtskeller zu Rüsselsheim bestärkte sogar die Leute in ihrer Halsstarrigkeit. Jetzt nach der Plünderung, bei der nicht weniger als 1000 Malter Frucht fortgeführt worden war, wollte ersterer wenigstens den Rest vor ähnlichem Schicksal retten, schickte eine Anzahl Soldaten ins Dorf und befahl, alles was noch an Getreide in den Häusern sei, in die Festung zu bringen. Der Keller aber, von einigen Bauern begleitet, ließ diesen Soldaten das Korn vom Rücken reißen, verbot ihnen nicht nur den Befehl des Haupmanns auszuführen, sondern befahl sogar seinen Begleitern, ihre Gewehre fertig zu machen, welches doch — wie Scheuermann berichtet — zuvor keiner gegen den Feind zu gebrauchen wagte.

Die Bevölkerung selbst (der Bauer ist immer mißtrauisch) äußerte, man wisse wohl, wie es mit dem Getreide herginge,

wenn sie es in die Festung brächten, und lieber wollten sie es den Feinden gönnen, als daß es etwa die Besatzung verbrauche.

Diese Aeußerung sollte sich in unangenehmer Weise verwirklichen. Bereits am 8. November früh um 8 Uhr fielen die Schweden abermals über 500 Mann stark im Ort Rüsselsheim ein, plünderten und zerstörten alles, was bei dem ersten Einfall vor 2 Tagen verschont geblieben war, und wenn auch die Festungsbesatzung trotz des schlechten Dankes der Einwohner ihrer Pflicht in jeder Beziehung treu nachkam und sich 3 Stunden lang mit den übermächtigen Räubern herumschlug, wenn auch die Artillerie der Festung nach allen Kräften sich an dem Kampfe betheiligte, so war man doch nicht stark genug, um große Erfolge zu erringen. Nach ihrem endlichen Rückzuge ließen die Schweden 10 Todte zurück, während man diesseits die gleiche Anzahl Verwundete zählte.

Die hessische Artillerie, welche am ersten Tag den raschen Rückzug der Schweden bewirkt hatte, konnte an diesem Tag ein gleich günstiges Resultat nicht erreichen und Hauptmann Scheuermann berichtete deßhalb an den Landgrafen daß die Furcht der Feinde am ersten Tage wohl größer gewesen sei, als die factische Wirkung eigentlich verdient hätte. Er habe schon vor einiger Zeit um noch einen oder mehrere tüchtige Constabeln geschrieben, diesem Gesuch sei aber damals keine Folge geleistet worden; jetzt habe man die Folgen davon erfahren, denn „fast wenig gute Schüsse“ seien geschehen. Der Zeugwart liege schwer krank darnieder, der eine Constabel sei gestorben, und er habe also nur noch einen, welcher sich der Geschütze annehmen könne. Es hätte zwar der Förster von Mönchsbruch, Andreas Gerlach, der sich in die Festung geflüchtet habe, sich seither von dem Zeugwart in seiner Kunst unterweisen lassen und nun dem Constabel bei den Einfällen am Geschütz beigestanden, da er aber noch nicht lange diesen Unterricht genossen, so habe er auch doch nicht viel nutzen können

und z. B. am ersten Tage die große Karthaune so stark geladen, daß sie bis zum Graben*) zurückgefahren und jedenfalls hineingefallen sein würde, wenn nicht glücklicher Weise ein Rad gebrochen wäre.

Am andern Morgen (9. November) kam ein Bote des Commandanten von Mainz, Obersten von Hoyendorf, durch welchen dieser erklären ließ, er werde für die Zukunft der Bevölkerung Schonung angedeihen lassen, wenn man Contribution leisten wolle. Die Antwort des Commandanten Scheuermann war kurz und bestimmt. „Das Landvolk“ — erklärte er — „ist nicht unter meinem Befehl, sondern nur die Vestung, sollte der Herr Oberst auch diese gemeint haben, so bin ich auf alle begebende occasion meinem Herrn als deutscher redlicher Soldat und Commandant zu dienen bereit. Contribuiren kann ich nicht, mit schönen großen Büchsen, Schlangen und Karthaunen, Kraut und Loth, auch guten Offizieren und Knechten bin ich Gottlob genug versehen, hierin besteht meine Contribution, wenn es dem Herrn hierum zu thun, so ist der Handel richtig und werde ich in guter Resolution und Tapferkeit den Herrn Obersten so nachts so tags erwarten ꝛc.“

War es nun diese energische Antwort, oder nur die zu erwartende geringe Ausbeute in dem völlig ausgeplünderten Flecken, die Wachsamkeit des Commandanten war unnöthig, es ließ sich kein Feind mehr vor der Festung sehen. Am 21. November kam der hessen-darmstädtische Obristlieutenant Cosmus Gall von Gallenstein mit seinen Reitern zu Rüsselsheim an, nahm zur größeren Sicherheit der Umgegend Quartier im Dorfe und brachte von Gießen den lange begehrten Constabel mit. Etwa um 1½ Monate später sah sich die Festnng durch die Uebergabe von Mainz ihrer gefährlichen Nachbarn ledig.

---

*) Ein zweiter schmaler Wassergraben im Innern der Festung Rüsselsheim.

Bemerkenswerth ist vielleicht noch, daß der Zeugwart Peißler zu Rüsselsheim aus diesen Ereignissen Veranlassung nahm, für die Zeit der Kriegsgefahr und als Ersatz für die auszustehende Angst und Noth um eine Extra-Erhöhung seiner Bestallung um 4 fl. monatlich nachzusuchen.



(Fortsetzung folgt.)

XVII.

Aus der Geschichte des Dorfes Planig.

Ein Beitrag zur rheinhessischen Geschichte in verschiedenen Jahrhunderten.

Von

Ernst Wörner.

I. Einleitung. Kunstgeschichtliches.

Uralt historischer Boden ist es, auf welchen wir unsere Leser führen. Ein Stück römischer Geschichte hat sich in dem Winkel zwischen Rhein und Nahe schon abgespielt; selbst ein Strahl römischer Poesie ist auf den schönen Fleck Erde gefallen, hat doch, als Ausonius mit seinem Germanenmädchen über die Nahe zog, des Flusses Rauschen den vergnügten Dichter zu einigen nicht üblen Versen begeistert. Von der Frankenherrschaft zeugen die gerade hier in so reicher Fülle zu Tage tretenden Produkte eines merkwürdigen Gewerbfleißes. Das Mittelalter bietet allenthalben dem Historiker den reichsten Stoff. Nicht diese Epoche soll uns aber heute beschäftigen und nicht die räthselvolle Urzeit. Es sind neuere Quellen, mit denen wir uns befassen wollen; in die Geschichte des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts haben wir unsere Leser zu führen. Aus dem erstgenannten gedenken wir ein Beispiel der damaligen Verwaltung kleiner Territorien darzubieten, die letzteren hoffen wir nach chronikalischen Aufzeichnungen in etwas illustriren zu können, nach Aufzeichnungen, die manches Neue an Thatsachen

bringen, und die, auch wo das nicht der Fall ist, durch die Persönlichkeit des Schreibers und die echte und originale Auffassung der Dinge, wie sie uns aus seiner Darstellung entgegentritt, unsere Leser interessiren werden.

Es ist bekannt, wie ja gerade das linke Rheinufer in der zweiten Hälfte des XVII., im Anfang des XVIII. Jahrhunderts ein Tummelplatz der Nationen gewesen ist; der europäische Conflikt, den die Uebergriffe des französischen Königthums gegen die Nachbarstaaten und namentlich das deutsche Reich hervorriefen, ist zum Theile auf seinen fruchtbaren Gefilden ausgefochten worden. Wir werden nun in unserer Quelle einen Mann kennen lernen, der den localen Ereignissen nahe gestanden hat, der manches gesehen hat, von dem die Geschichtsbücher noch nichts melden, der eben in Dem, was er uns sagt, ein leibhaftiges, wenn man auch manchmal sagen mag, von einseitigem Standpunkt aus aufgefaßtes Bild seiner Zeit liefert. Die Fülle der Anschauung, welche in einer solchen Chronik eines Ohren- und Augenzeugen liegt, behält doch immer ihren besonderen Reiz; wenn wir Einen hören, den der Donner der Geschütze um das belagerte Mainz von 1690 in seinem Heimathsdorf aufgeschreckt hat, dem die Wellen des Rheins die Leichname der gefallenen Franzosen entgegenwälzten, an dem die Haufen der Flüchtigen aus der Schlacht vom Speyerbach vorübereilten, dem die Bauern die kleinen Treffen erzählt haben, von denen kein Historiker etwas weiß, der dabei gestanden hat, wie sie die todten Offiziere in das Dorf trugen, um die Opfer des Krieges in der Kirche zu bestatten und der sammt seiner Gemeinde von Feind und Freund in den langen Kriegen jener Zeit viel Schlimmes erfahren, wenn wir einen solchen erzählen hören, so wird das immer in eigenartiger Weise auf uns wirken. Wir sehen ein Stück aus dem Leben der Vergangenheit sich vor uns aufbauen, alle die kleinen Züge, welche die Naturwahrheit bedingen, kommen zur Erscheinung, und um so getreuer, je absichtsloser und spontaner die Aufzeichnungen entstanden sind, deren Autor

offenbar keine Ahnung hatte, wie nach zwei Jahrhunderten die Nachwelt seine naiven Beobachtungen werth halten würde. Wir treten, bei der Betrachtung unserer Chronik in den Kreis der damals Lebenden selbst ein, wir fühlen die Freude des Augenblicks mit, und wir glauben selbst die Ströme von Jammer rauschen zu hören, die nun einmal in breiter Fluth die Geschichte erfüllen und welche die Kehrseite von Feldherrnruhm und Diplomatengröße bilden.

Werfen wir einleitungsweise noch einen Blick auf den Ort selbst, um den sich unsere Erzählung bewegen wird.

Planig liegt etwa 1²/₈ Meilen südlich von Bingen und der Nahemündung. Die Landstraße von Bingen nach Planig führt an jenem Dietersheim vorüber, dessen Gräberfeld in diesen Tagen die schönen fränkischen Tauschirarbeiten geliefert hat.[1]) Dietersheim hat noch eine romanische Kirche; der unten massive Thurm ist in seinen oberen Theilen in origineller Weise von Holz errichtet und mit Schiefer verkleidet. Der Chor hat einen geraden Abschluß. Auf die romanische Epoche deuten noch direkt dieser Chor, der Grundriß überhaupt, der Rumpf des Thurms, ein am Westgiebel eingemauerter, aber stark beschädigter Kopf und ein an der Südseite eingemauertes Sculpturfragment.[2]) Die Straße zieht über Grolsheim nach Gensingen, das sich durch einen befestigten Kirchhof auszeichnet. Beträchtliche Reste der aus Mauer und nassem Graben bestehenden Befestigung haben sich noch erhalten. An der Nord- und Ostseite zeigen sich noch die alten Mauern mit abgerundeten Ecken, von großen rothen Sandsteinen und Kiesel und Wacken aufgebaut.[3])

---

[1]) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1879 Nr. 1, S. 1.

[2]) Nach Zeichnungen und Mittheilungen von Herrn Max Heckmann in Mainz.

[3]) Nach Aufnahmen und Mittheilungen desselben. — Wir haben von den rheinhessischen befestigten Kirchhöfen, die in einer Gegend ohne hohe Berge und Waldzuflucht ein Bedürfniß waren, schon bei anderer Gelegenheit gehandelt. Correspondenzblatt 1876 Nr. 5, S. 37. Wir

Das Dorf Planig gehörte in den Zeiten, von welchen an wir uns für seine Schicksale interessiren, den Herren von Löwenstein.[1]) Ein Weisthum aus dem 15. Jahrhundert[2]) bemerkt: „Die Herren von Lewenstein sint herren und richter zu Blenchen im Felde und in Dorfe, als ferre die marg ist.“ Und das spätere Weisthum von 1562[3]) weist und erkennt „den wohl-

haben damals die Anlagen von Nierstein, Wendelsheim, Wonsheim, Siefersheim, Ober-Ingelheim, Osthofen aufgezählt. Wir vermehren unsere Aufzählung hier durch anmerkungsweise Erwähnung der befestigten Friedhöfe von Horrweiler (s. Wagner, Beschreibung des Großherzogthums Hessen II. S. 44), Nieder-Flörsheim (s. Baur, Hess. Urkunden V. S. 32 f.; Philipp von Falkenstein befestigte um 1260 die Kirche, wodurch er sich die Excommunication durch den Bischof von Worms zuzog; vbs.: incastellando ecclesiam ipsius villae, — cessasse voluisset ab incastellacione ecclesiae) und Ober-Olm. Von der ehedem aus einer hohen Mauer mit Thürmen und einem Graben bestehenden Befestigung des Horrweiler Friedhofs ist der Graben noch kenntlich; in Ober-Olm ist noch ein Mauerstück mit einem gothischen Thor erhalten. Ueber dem Thor befindet sich ein Gußloch zwischen zwei Spitzbogenstellungen; Schlüsselschießscharten unterbrechen die Mauer. Die förmlichen Dorfbefestigungen bilden ein Seitenstück zu den befestigten Friedhöfen. Wir vergrößern heute das Verzeichniß in der erwähnten Nummer des Correspondenzblattes durch die Befestigungen von Jugenheim (Doppelgräben mit Gebück dazwischen und drei Thore, Plan im Großh. Staatsarchiv in Darmstadt), Stadecken (Wall und Graben), Pfaffen-Schwabenheim (Graben, s. Grimm, Weisthümer IV. S. 614 vbs: — „waß gehöltz stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun —“). Ueber die hierher gehörigen Anlagen von Planig werden wir weiter unten im Texte reden.

[1]) Von der Burg Löwenstein unterhalb der Landsburg bei dem Dorfe Niedermoschel in der bayerischen Pfalz. Die in unserer Erzählung vorkommenden wohnten auf Schloß Randeck. Ueber das Geschlecht s. Lehmann, Urkundl. Gesch. der Burgen und Bergschlösser der bayer. Pfalz IV., S. 212 ff. 251 ff., welcher Historiker übrigens von den Beziehungen der Löwenstein zu Planig nichts berichtet. Die Hauptbesitzungen derselben waren in der bayerischen Pfalz. Schaab in seiner Gesch. von Mainz weiß, obwohl er auf zwei Seiten ex professo von Planig redet, von den Herrn des Ortes gar nichts.

[2]) Grimm, Weisthümer, I. S. 810.

[3]) Ein Extrakt dieses Weisthums aus 1781 findet sich im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt. Das Weisthum wurde 1626 erneuert; eine alte Abschrift dieser Erneuerung, sowie eine notarielle von 1791 befindet sich ebenda.

edlen gestrengen und unsern Junckern von Löwenstein vor einen Oberherren in diesem Gericht und Bezirck dießer Gemarcken, so weit die went und kert, den alle Oberkeit, Gerechtigkeit, Gebott und Verbott, Hoch- und Niederfrevell und Buß zustendig seynt, auch zu richten haben über den Leib, Halß, und Halßbein." Zu Lehen trugen die Herrn von Löwenstein das Dorf Planig von dem Kloster St. Jacobsberg in Mainz,[1]) welchem zugleich das Patronat der Kirche zustand.[2]) Die Kirche selbst ist heute noch gothisch, der Thurm ist noch älter, denn er gehört in seinen unteren Theilen der romanischen Kunstepoche an. Kirche und Thurm erheben sich mit den Gebäuden des ehemaligen Jacobsberger Hofes malerisch über die übrigen Häuser des Dorfes, welches einen gegen die Nahe zu sanft abfallenden Hügel krönt. Sie sind nicht ohne kunstgeschichtliches Interesse.[3]) Die Anlage besteht aus dem Hauptschiff, einem nach Norden zu vorgelegten Seitenschiff, dem im Achteck geschlossenen und gewölbten Chor und dem sich nördlich an diesen, westlich an Haupt- und Seitenschiff anlehnenden Thurm. Nach Norden hat der Thurm noch ein hübsches romanisches Kuppelfenster. Der obere Theil ist eine moderne Erneuerung. Der Chor ist schmal und hoch, mit Spitzbogenfenstern von gutem Maßwerk und abgestuften

---

[1]) Dieses erhellt aus zahlreichen Urkunden und Aktenstücken des Großh. Staatsarchivs in Darmstadt. Wir erwähnen nur beispielsweise das Sendweisthum von 1512 (gedruckt bei Grimm, Weisthümer IV, S. 611). Ferner Schreiben des Abts von St. Jacob vom 26. Jan. 1631, vbs: die Pfarrei in dem seinem Kloster eigenthümlichen Flecken zu Planich, welchen Fleckens vogteiliche Obrigkeit allein die von Löwenstein vom Kloster zu Lehen getragen; Schreiben des Kurfürsten von Mainz vom 7. Sept. 1631. Die Schreiben sind aus dem Fascikel: Acta das Jus reformandi in Mainz in specie die Einführung des katholischen Gottesdienstes daselbst 1631. Die ganze im Verlauf unseres Aufsatzes zu betrachtende Chronik ist ferner Beweis.

[2]) Dieser Umstand wird sich im Folgenden des Näheren ergeben, erscheint übrigens in so vielen Urkunden und Akten, daß eine specielle Aufzählung der Belegstellen unterbleiben kann.

[3]) Kurz erwähnt in Schneider, Rheinhessens kirchliche Baudenkmale des Mittelalters in den Bonner Jahrb. LXI, S. 82, 84.

Strebepfeilern zwischen den Fenstern versehen. Das in der Anlage gothische Schiff hat jetzt eine flache Decke. An die romanische Zeit der Kirche von Planig erinnert außer dem Thurm noch das schöne Stationskreuz, welches im XLV. Band der Bonner Jahrb. gezeichnet und beschrieben ist, sich aber nicht mehr in Planig befindet. Die Erbauungszeit der gothischen Theile können wir an der Hand der oben erwähnten Chronik und von im Großh. Staatsarchiv befindlichen Urkunden, in Verbindung mit den Inschriftszahlen in der Kirche selbst, so ziemlich controliren.

Betrachten wir zunächst die Urkunden. Aus dem Jahre 1498 findet sich ein Vergleich zwischen der Gemeinde Planig und dem Filial von Planig, Biebelsheim[1]), der sich als ein solcher über „Kirchenbau- und weyhung und Rechnungsstellung" ankündigt, aber nur Bestimmungen über Rechnungslegung enthält. Ein Vergleich zwischen dem Abte des St. Jacobsklosters Hermann und den Gemeinden Planig, Biebelsheim und Ippesheim (gleichfalls Filial von Planig) über den Kirchenbau zu Planig wurde sodann 1510 abgeschlossen. Wenn es darnach nöthig wird, an dem Kirchenbau, wie er jetzt aufgerichtet ist, sammt der Abseiten, wo der S. Katharinenaltar[2]) steht, zu bauen und zu bessern, soll es mit Wissen beider Partheien geschehen. Von je 7 Pfennig sollen die Herrn von St. Jacob 5, die Gemeinden 2 Pf. tragen. Der Kirchenbau soll in der jetzigen Größe bleiben und nicht weiter und höher gemacht und nicht verändert werden ohne Uebereinstimmung aller Theile. Das Kloster soll einen, die Gemeinden sollen drei Baumeister, jede einen, bestellen. Der Vertrag soll den Sendschöffen vorgelegt und vom Send gewiesen werden, doch vorbehalten des Chors,

---

[1]) S. Corr.-Bl. 1879 Nr. 1 S. 4 f.

[2]) Wurde nach einer Urkunde von 1358 von dem Edelknecht Nicolaus von Planig gestiftet. Das Geschlecht kommt mehrfach vor und war in Planig ansässig. Baur, Hess. Urk. V, S. 416.

des Thurms und der Ringmauern, in welcher Hinsicht gewiesen werden soll, wie bisher.

Wir erkennen also eine Bauthätigkeit, die 1510 vollendet war. Dieses Datum stimmt nun hinsichtlich des Chors mit dem Eintrag in der Eingangs erwähnten Chronik zum Jahr 1507, welcher angibt, daß am Sonntag nach Simon Juda der neu erbaute Chor („noviter constructus chorus ecclesiae") geweiht worden sei. (S. 102.) Merkwürdig harmonirt hiermit die Ziffer 1507, welche heute noch ein im Chor befindliches Sacramentshäuschen von guter Erfindung und Anordnung trägt.[1])

Was die Erbauung des Schiffs betrifft, so kommen noch in Betracht die Jahrzahl 1492 über dem Westportal der Kirche und die Angabe der Chronik, das Schiff sei 1494 geweiht worden. Das wird die Weihe sein, von der eine Urkunde aus dem Jahr 1496 erzählt. Am 21. August 1496 erscheinen hiernach persönlich in dem Pfarrhof zu Planig vor Notar und Zeugen „der werdigk her Johann Rist oberster kelner zcu Mentz uff sand Jacobs bergk vnd her Johan ysenman pfarrer zu blenigh" und tragen vor, sie hätten „vmb gotz willen gebetten vnd begertt von dem erwirdigen In Got vater vnd hern hern Erharten Bischoff zcu Vicecomponent vnd wybischoff zu Mentz, von der hern wegen zcu sand Jacob, auch von der gemeyn wegen zcu blenigh vnd bibelsheym, die kirchen zcu wyhen." Und es hätten sich „die hern zcu sand jacob erbotten, waß die kirchen angingh wolten sie halben kosten gelden, uff das der gotzdinst nicht verstoret würdt, vnd die ander parthy das anderteyl." Da hätten sie „den eygenannten hern Erharten gutwillig vnd bereydt funden, dieselbige wy mit der Hilff gotes zu volbrengen", und darüber sei geworden „gewyhet und wider gewyhet der kirchhof vnd zwen altar."

So erzählt die Urkunde und weiter von einer Weigerung

---

[1]) In dem, was wir über den heutigen Zustand der Kirche zu sagen haben, danken wir wesentliche Mittheilungen Herrn Max Heckmann in Mainz. Herr Heckmann sah auch einen spätgothischen Taufstein in der Kirche.

des Kellners zu St. Jacob einen weiteren Beitrag zu den Kosten der Weihe beizusteuern, und wie darüber eine Uebereinkunft geschlossen wurde, welche sie nun überliefert. Die Herrn von St. Jacob sollen einstweilen zehn Gulden zahlen und die Gemeinden auch zehn Gulden, bis rechtmäßig ausgetragen werden könne, was Jeder schuldig sei, der Weihbischof aber soll sein Geld erhalten.

Interessant ist noch, was die Chronik über den vor 1507 abgetragenen alten Chor sagt: Antiquus chorus a primaeva structura ruinosus, exigui aedificii fuit, habens superius pavimentum ex asseribus.

Von einer Festungsanlage um den Friedhof, die wir in der Ringmauer des Kirchenbauvertrags und des Sendweisthums vielleicht zu erkennen haben werden, ist nichts erhalten. Das ganze Dorf war übrigens mit einem Dorfgraben befestigt und mit Thoren versehen. Ob das Weisthum aus dem 15. Jahrh. mit der Stelle: „Item wan die Herrn von Lewenstein kument, so sal ein budel en das faldor uf dun" ein Dorfthor oder einen an der Gemarkungsgrenze befindlichen Durchlaß meint, mag dahin gestellt sein. Unsere Chronik erzählt von zwei Thoren, der Binger-Pforte und dem Thor nach Creuznach. Erstere existirte im Jahre 1717, letztere wurde 1714 renovirt, bei welcher Gelegenheit der Chronist einen Stein sah, welcher die Jahrzahl 1585 trug. Ihr folgend und nach von ihm eingezogenen Erkundigungen berichtete er, in diesem Jahr 1585 sei die Porta nach Creuznach als alt und ruinos abgetragen und 20 Schritte weiter hinaus gesetzt worden. (Seite 3. 130 der Chronik.)

II. Die Regierungskunst der Herrn von Löwenstein im XVI. Jahrhundert.

Im Jahre 1567 wurde die Reformation durch den Herren Friedrich von Löwenstein in Planig eingeführt. Der ehemalige Mönch von St. Jacob, der als Pfarrer von Planig über ein Jahrhundert später die Chronik[1]) schrieb, auf welche wir oben

[1]) Sie ist im Besitz der Pfarrei zu Planig, ein Pergamentband, bis zum Jahr 1738 von ein und derselben Hand geschrieben und mit Ab-

schon mehrfach hingewiesen und die wir in einem späteren Abschnitte unseres Aufsatzes näher zu betrachten haben werden, erzählt es.[1])

Der religiöse Impuls entspricht nun zwar allerdings dem Geist jener Zeit, die erfüllt war von kirchlichen Bestrebungen, und in deren äußeren und inneren Kämpfen die kirchlichen Ideen mit den staatlichen überall verbunden und gemischt sind, aber es ist doch, und wenn wir auch die Inanspruchnahme der Episcopalrechte durch die protestantischen Fürsten in Betracht ziehen, interessant, ein Beispiel zu haben, daß das religiöse Gebiet mit dem politischen so vollständig identifizirt wird, wie es der Herr von Löwenstein in der für seine Besitzungen nach Einführung der Reformation erlassenen Polizeiordnung [2]) gethan hat. Die ursprüngliche Ordnung liegt uns nicht mehr vor, aber eine Erneuerung durch

schriften mittelaltiger Urkunden und dergl. beginnend. Der Verfasser dieses Theils hieß Andreas Gebhart, war 1670 zu Ursel geboren, studirte von 1683 an in Mainz, kam 1701 vorübergehend und 1710 dauernd als Pfarrer nach Planig und starb als solcher 1738. Nachfolger setzten die Chronik fort.

[1]) S. 121 der Chronik. Der Schreiber leitet seine Kenntnisse von „documentis“ und „manuscriptis“ und von Erkundigungen bei alten Leuten her. Am Schlusse der betreffenden Erzählung, in der er sich natürlich als eifriger Gegner der Protestanten zeigt, sagt er: „Dictus vasallus Friderich von Löwenstein ipsemet se huc contulit in Plenig ad hoc novum opus pseudo-Evangelicum Introducendum ut a majoribus et senioribus audivi meliorem notitiam habentibus, imagines ex Ecclesia ejecit.“

[2]) Gleichzeitige Abschrift im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt. Die Abschrift enthält die Erneuerung der Polizeiordnung seines Vaters (Friedrich) durch Bernhard von Löwenstein von 1593. Die Einleitung, von Herrn Bernhard selbst, athmet denselben Geist, wie das ganze Gesetz. Die genaue Datirung der ursprünglichen Ordnung ist uns nur insoweit möglich, als sie nach der Einführung der Reformation gesetzt werden muß. Sie muß bald nachher erlassen worden sein, da sie 1593 schon wieder „herfurgesucht“ werden mußte. Bernhard wurde nach unserer Chronik (S. 42, 133 u. a.) 1592 mit Planig belehnt. 1587 war sein Vater Friedrich von Löwenstein gestorben (S. 42 ib.) 1587 war Christophorus belehnt worden. (S. 130 ib.) Bernhard selbst ist 1625 gestorben.

Bernhard von Löwenstein vom Jahr 1593. Man kann sagen, daß hier einerseits Gebiete der Strafjustiz auf die christliche Lehre aufgebaut, daß in der Gottesfurcht die Grundlage der Strafgesetzgebung gesucht, daß der gute Bürger nach dem Maßstabe seines Gehorsams gegen die göttlichen oder kirchlichen Gebote geschützt wird. Und wird in politischen Dingen auf der einen Seite ungezwungen der kirchliche Gesichtspunkt als maßgebend betrachtet, so wird auch andererseits der polizeiliche Zwang im umfassendsten Maße für kirchliche Dinge in Anspruch genommen. Und der ganze Versuch der Construirung eines christlichen Gemeinwesens, er giebt sich so ungezwungen und einheitlich, quillt so aus der ganzen Tiefe der Ueberzeugung des Gesetzgebers heraus, daß wir erstaunen über einen Sinn, welcher so naiv den uralten Conflict zwischen des Staats und der Kirche Geboten auf einem eng begrenzten Gebiet zu lösen gedachte.

Es war ein protestantischer Landesherr, der in so weitgehender Weise kirchliches Regiment von sich aus zur Geltung brachte. Er konnte sich damit freilich in keinem größeren Widerspruch befinden, als zu den Jurisdictionsrechten der Oberen der katholischen Kirche, wie solche in vorreformatorischer Zeit da ausgeübt worden waren, wo jetzt der Herr von Löwenstein als oberster Bischof selbst gebot. Insoweit können wir genau bestimmen, welchem Glauben die Hand angehörte, die einige Zeit später der im Staatsarchiv befindlichen Ausfertigung der Polizeiordnung von 1593 die vom katholischen Standpunkt aus sicherlich berechtigte Kritik beifügte: „Indifferentia potissima ratione Ecclesiae“.

Die für das ganze Löwensteinische Gebiet [1]) geltende Polizeiordnung lassen wir im Nachstehenden wörtlich folgen. Die uns zu Gebote stehende Abschrift, welche offenbar für Planig speziell angefertigt wurde, trägt folgende Ueberschrift:

[1]) Wegen der dazu gehörigen Orte s. Lehmann a. a. O.

Polycey oder Kirchenn-Ordtnung so Junckher Bernhart Lewenstein zue Planich in ao. 93 angestellet.

Der Text[1]) lautet:

Ich Bernhardt von Löwenstein Gerichts Juncker vnd Obrigkeit des Dorffs Plänich entpiete meinen Vnderthanen vnd Obrigkeits angehörigenn vnd gehorsamen daselbst meinen Grueß, vnd füg euch hiemit zu wissen.

Wiewoll nun etlich viel Jar hero auß sonderbarer gnad. Barmhertzigkeit des almechtigen Gottes, sein rein gottlich seligmachendt Wortt vnd lauter Euangelium, darzu ich mich auch christlich bekennen, ist lauter vndt rein geprediget worden, dadurch wir zu hertzlicher Erkandtnuß, auch rechtschaffener Reve vnd Buß vnsern sündlichen Lebens, warer Erkantnuß Gottes, vnd Anstellung eines christlichen erbarn vnd züchtigen Wandels gefuret, wie dan auch meine liebe Vettern vnd Vorfahren von Löwenstein, Gerichts Junckern vnd Oberkeit zu Plänich,

Beuorab weiland mein lieber Vatter Friderich von Löwenstein loblicher vnd seliger Gedechtnuß zu Beförderung Gottes Ehr, zu Erhaltung guter Policey vnd bürgerlicher Sitten, auch Abwendung ärgerlicher Laster, mit guter christlicher Vorbetrachtung christliche notlwendige Ordnung auffgericht vnd offentlich verkunden lassen,

Vnd der gäntzlichen Hoffnung vnd Zuuersicht gewesenn, vnsernn Vnderthanen vnd Obrigkeits Verwandte solten sich auff die vnaußsprechliche Wolthaten Gottes, vorgehende vätterliche Warnung vnd Ermanungen, etwas mehr danckbarlicher erzeigt, ihren Wandell vnd Leben darnach gericht vnd also gebessert haben, daß ihr begirig Hertz vnd Eiffer nach aller Gottseligkeit vnd Vnschuldt, mit Erweisung christlicher guter Frucht vnd Werck, mehr dan beschehen, vermerckt worden were, — so hab

[1]) Wir haben uns bei der Abschriftnahme von dem uns vorliegenden Aktenstücke insoweit Abweichungen erlaubt, als wir die Verwilderung in den Anfangsbuchstaben der Worte dadurch gelöst haben, daß wir dem modernen Gebrauch folgten, daß wir die großen Buchstaben innerhalb der Worte in kleine verwandelten, und die Interpunction der heutigen etwas anbequemten.

ich doch geleich im Anfang meiner Obrigkeit so viel in der That befunden, das nit allein Gottes Gebott, auch angerechte meiner Vorfahren christliche vndt lobliche Ordnungen vndt Vermanungen biß anhero wenig oder nichts verfangen, sondern vilmehr in Vergeß vnd Verachtung gestelt, vnd dadurch allerley straffliche Laster, ergerliche Vnordnungen vnd Vnbescheidenheiten täglich jelenger jemehr eingerissen, auch merckliche Nachläßigkeit an gebürend Straff bey dieses Orts verordneten Befelchhabern befunden, Alles zu Erweckung des billichen Zorns vnd Straffe Gottes, zu Lesterung vnd Entheyligung seines hohen gottlichen Nahmens, Anstos vnd Ergernuß Nechsten, vnd dann entlich Verderbens der Seelen, Leibs vnd zeitlicher Nahrung.

Wan dann nun mihr alß vorgesätztem Häupt vnd von Gott befohlenen Ampts vnd Obrigkeit wegen keineswegs geburen will vnd auch nur meinen Erben, Söhnen diese Vnbordnung lenger zu geduldeu vnd nachzusehen, auch den vnchristlichen sträfflichen Lastern, Wercken vnd Leben Raum vnd Platz zu lassen, sondern mich auß välterlichem treuhertzigen Gemütt schuldig erkennen, diese Ding bey vnsern Vnderthanen vnd Ahngehörigen in Besserung zu richten, vnd sie zu wahrer vnd groser Gotsforcht, auch christlichem erbarn Wandell zu reitzen,

Als hab ich meiner vor ahngezogenen lieben Vorfahren Vettern vnd Vatters (christseliger Gedechtnuß) auffgerichte vnd gestelte Policey Ordnung wider herfur gesucht, vor die Hand genommen, dieselbig besichtiget vnd dem almechtigen Gott zu Ehren, meinen Leuten vnd Vnderthanen zu gemeiner Wolfart vnd Nutzen dieselbige Ordnung furthin, an denen Enden vnd Örten ich zu gepieten vnd zu regieren habe, bey meinen Vnderthanen biß auff künfftige Verbesserung stät, vest vnd unuerbrüchlich zu halten, vorgenommen vnd vbergeben.

Setze demnach vnd ordne mit rechter Wissenschaft ernstlich gepietend, das die von meinen Dienern, Vnderthanen vnd Angehörigen strenglich gehalten, auch die Vbertreter mit hierin

ahngemeldter oder ander geburlicher Straff vnnachläßlich gestrafft werden sollen,

Alles wie hernach volgt.

Nemlich vnd zum Ersten, dieweill wir Christen Leut geheissen, auch hertzlich vnd würklich sein sollen, darumb einem Jeden geburt seinen schuldigen Gehorsam vnd Liebe Gott vnd dem Nechsten zu erzeigen, die gottliche Ehr, auch vnser Seelen Heill zu bedancken, auch vor allen Dingen sein gottlichs seligmachend Wort fleißig anzuhören, embsig zu besuchen, vmb waren Gelauben zu bitten, vnd vnser zeitlich Leben darnach zu richten,

So ordne vnd will ich, daß furthin alle Sontag alt vnd junge Personen in dieser Gemeindt, die es Leibs halben vermögen, fleislich vnd vnnachläßig zur Predigt gottliches Worts in die Kirche gehen, auch Kind vnd Gesinde ernstlich darzu angehalten werden sollen, vnd so man in die Kirch leutet, sollen sich Jeder darzu schicken, das sie zum Anfang darin seyen, vnd Alt vnd Jung die Gesenge der Psalmen vnd andere gottselige geistliche Lied vnd Kirchengesang lernen singen. Welcher daß vberträt oder nach dem ersten Gesang kompt, soll jedesmall 1. albus zur straff erlegen. Geleichfals sols gehalten werden, wan ein Feiertag in der Wochen für fallet, da aber kein Feiertag in der Wochen ist, soll der Pfarherr alle Freytag ein kurtz Sermon thun, vnd das gemeine Gebett oder Letaney vorsprechen oder singen, da dann zum wenigsten Eins auß einem jeden Hauß, bey obgemelter Straff, in die Kirchen darzu kommen, der Predig vnd Gebet beywohnen soll.

Es soll auch der Pfarher allen Sontag Nachmittag den Chatechismum predigen, lehren, vnd vnder der Jugend vben, da man dan zuerst vor her einenn Psalmen oder andern christlichen Gesang, so sich auff den Chatechismum schickt, singen soll, darzu alle Kind vnd ledig Gesinde gehen, auch auß jedem Hauß der Alten eins darbey sein, mit singen, der Predig fleißig vnd andechtig zuhören vnd in den Hauptstücken christlicher Lehr treuwlich vnderwißen werden sollen. Welches auß bleibt vnd sich diesem christ-

lichen vnd wolgemeinten Examini vnd Vbung entzeugt, soll alle mall 4. ℔ zu Straff verfallen sein.

Vnd damit diß christlich Werck desto beßer möge gehandhapt werden, soll ein Cathalogus oder Verzeichnus aller Kind durch den Pfarherren oder Faudt gemacht werden, darauß jedesmals zu ersehen, wilches da sey oder außpleibe. Mehr sollen mit Eydt-Pflichten Censores oder Auffseher angenommen werden, drey oder vier, nach dem die Gemein klein oder groß ist, auß denen, die sonst mit Ämptern nit beladen seindt, die zu den Zeiten wan Gottes Wort auf die Feyer- vnd Sontag verkündiget, vndt Kinderlehr gehalten wirdt, auf der Gaßen sollen herumbgehen vnd fleißig auffsehen, das Niemand Einheimischs während der Predigt auf der Gaßen spacieren gehe oder auf dem Kirchhoff stehe vnd schwetze, vnd wilche sie also befinden würden, in die Kirch treiben oder anzeigen, das die Vberfarende nach Gebur gestrafft werden.

Es soll auch abwege einer aus den Censorn bey dem Chatechismo oder Kinderlehr sein vnd fleißig aufmercken, die so außen bleiben, vnd von denselbigen die Straff mit Gelt oder Pfandt auffheben, ihnen soll auch ein Verzeichnus der Kinder mitgetheilt vnd zugestelt werden.

Ferners sollen auch die jungen Kind, wan sie reden können, von ihren Eltern oder bey denen sie aufferzogen werden angewiesen vnd mit Fleiß gemahnet werden, das sie alzeit, wan sie schlaffen gehen, auffstehen vnd zum Essen gehen, betten, desgleichen von Jugendt auff in der Haußhaltung die Psalmen vnd christlichen Geseng vor andern Weltliedern zu lernen vnd zu singen, treuwlich angehalten werden, vnd die Kind, so ihre sechs Jar erreicht, sollen unnachläßlich zu dem Chatechismo gefuret vnd gebracht werden.

Dieweill auch Etliche gefunden werden, die an den Sont- vnd Feyertagen vnder der Verkundigung oder Predigt des Worts Gottes haußen vor der Kirchen stehen bleiben vnd schwetzen vnd andere auch verführen, von der Predigt abhalten

oder ergern, diese sollen hin fürter von den Censoren angezeigt vnd mit dem Gefengnuß gestrafft werden, oder wie hoch von der Oberkeit ihnen die Straff aufferlegt wird.

Ich will vnd ordne auch das den jungen Manns= vnd Weibs=Personen kein Kirchgang gestatet werden soll, sie wißen vnd können dan den Catechismum oder Hauptstück christlicher Lehr vnd Glaubens, wilche junge Eheleut aber vor dem Kirchgang denselbigen nit können, sollen sich verpflichten im halben Jar zu lernen vnd dem Pfahrhern zu recitiren vnd erzehlen oder in ungenedig Straff verfallen sein.

Es sollen sich auch die jungen Leut nit zusamen koppeln vnd bestatten ohn Vorwißen vnd Willen ihrer Eltern oder Freundte, vnd die Winckel Ehe vnd heimliche Verlübdnüsse gentzlich hiemit verbotten sein, auff Straff der Obrigkeit.

Item die Hochzeiten sollen vberschwencklich nit gehalten werden vnd über acht Disch mit allen Hochzeitsleuten vnd Gesinde, so darbey sein müßen, nit ahngestelt werden, auch nur zwen Tag vnd nit lenger wehren, es werde dan von der Obrigkeyt zugelassen.

Wir befinden auch, das noch allerhandt heydnische Misbreuch im Schwanck gehen vnd von den Vnderthanen, beyde jungen vnd alten, geubt werden, sonderlich auff den Feyr= vnd Sontägen, als mit Lehen außruffen, verbothenen Tantzen, Fressen und Sauffen, wilches sich bisweilen biess in die Nacht erstrecken thut, Fastnachten, Mummereyen, Braten, Butzengehen, Johansfeuwer, schendlichen Liedern, vnd der jungen Gesellen vnd Mägdten Meyen stecken, vnd was dieses vnfletigen vnchristlichen Dinges mehr ist, alles zu Verhinderung der Ahnhörung gottliches Worts vnd Anreitzung zum bösen leichtfertigen Wesen vnd Wandell sich zu tragen vnd vorgenommen werden, vnd aber solches Alles dem Wort Gottes vnd aller christlichen Zucht vnd Erbarkeit zuwider, darauß auch nit weniger allerhandt Leichtfertigkeit vnd strafliche Laster der Fullerey, Vnzucht, Balgerey, Hader, Kuplerey vnd beuorab gottliches Wortes Ver=

achtung erwachsen thut. So statuire vnd gebiete ich hiemit ernstlich, das solche vnd dergleichen heydnische, ergerliche vnd vnzüchtige Gebreuch, vnd insonderheit alle Winckell- vnd Feyrtags Täntz, heimlich vnd offentlich, (außgenommen auff Hochzeiten) nit allein jetz, sondern auch hinfürtter, in meinem Gebiete vnd Obrigkeit gentzlich abgeschafft, darob vestiglich gehalten, vnd die Uebertretter, sie seyen wer sie wollen, unnachläßlich ij R. gestrafft werden sollen.

Deßgleichen alle Kyrweyhen sollen bey jetz erneuter Straffe verbotten sein, doch zu anderer Zeit ein gutt Freundt den andern in Ehren vnd Tugendt zu laden, mach leidlich geschehen.

Anlangend die Kindtauff oder Kindsschencken sollen also gehalten werden, daß allein die Weiber, so die Kindbetterin in Nöhten bey ihr haben muß, nachdem das Kind getaufft ist, ein Malzeit bey vnd miteinander eßen mögen, vnd so zu den 6 Wochen die Fraw aßm Kindbett gehet, abermal 2 oder 3 Weiber zu sich nehmen, zu der Predig gehn vnd mitein eßen mögen, vnd ferner nit ꝛc. Wo auch Personen in der Vnehe sitzen, oder da sich Eheleut Ehebruchs verdächtig hielten, ist hinun mein ernster Befelch, das dieselbigen angezeigt vnd sich zu bestatten angehalten werden, oder zu thun was eins dem andern ehelicher Pflicht halben schuldig, u. zu Straff angenommen werden.

Es weiß auch menniglich, wie erschrocklich das grausam Gottslestern, Vnehre, Fluchen vnd Schwören nahe bey Jedermann, Hoch und Nider, Alt vnd Jungen, Manns- und Weibs-Personen, in diesen schweren sorglichen Zeiten dermaßen eingewurtzelt hat, das mit allerlei Mutwillen, Zorn, ob dem Spiell vnd viell anderer Leichtfertigkeit vnser Schöpfer vnd Erlöser offtermals zum hochsten gelestert, geschmehet, sondern auch auß eiteler böser Gewohnheit fast in allem dieser Welt Thun durch vnnotwendiges Fluchen die gottliche Hoheit vnd seine Heiligkeit fur vnd fur freuendlich angegriffen vnd geunehret werden.

Zu was Jamer, Beschwerung, Vnfall vnd Vnglück, auch entliches Zorns vnd Straffen Gottes solches gereichen mach, wölle ein jeder Gutherţiger bey sich selber wolbedencken. Vnd ich als ewer von Gott vorgesetzte Obrigkeit erkenne mich schuldig, solch hoher vnchristlich verdamlich Vbell bey meinen Vnderthanen, so viel jmmer muglich, auch mit dem Ernst abzuschneiden. Ordne derowegen hiemit, das alle solche erschröckliche Gotteslesterung, Flüche vnd Schwühr, bey Alt vnd Jungen, Manns-Frawen-Personen gentzlich vnd ernstlich sollen verbotten sein, welcher dies vbertritt, soll jedesmal von einem Schwur XII albus, da er aber zum andern Mal vbertritt, mit dem Gefengnuß gestrafft werden.

Item daß Vbersitzen in Wirdtsheusern soll auch hinfurter gar nicht mehr geduldet werden, vnd soll zu Sommers Zeit vber 8, zu Winders Zeitt aber vber 7 Uhr sich kein Inheimischer ins Wirtshauß finden lassen, bey Straff XII albus, vnd vbermäßige Völlerey vnd Verschwenden gentzlich hiemit verbotten sein.

Item wo Personen weren, so mit dem Widertauff beleumbdet, die sollen in keinen Weg gehaußet, beherberget oder vnderschleufft werden, auch vnser Vnderthanen keiner mit ihnen Gemeinschafft haben, noch in ihre oder andere irrige Secten sich einlassen, bey Straff der Obrigkeit.

Vber dieses Alles nun sollen die Censores, so mit Ayden vnd Pflichten angenommen worden, ein fleißige vnnachläßige Auffsicht vnd Aufmerkung haben. Vnd da einer oder mehr auß den Vnderthanen ihnen dieses ihres Ampts, Befelchs vnd Verrichtung halben etwas würde zuwider thun, ihnen einreden, oder sonst sich mit ihnen einlegen, sollen sie (die Censores) bey ihren gethanen Aiden vnd Pflichten denselbigen anzeigen, soll ihnen der Gebur nach die Hand gebotten werden.

Vnd sollen die Censores alletag nach gehaltener Chatechismus. Predig oder Kinderlehr zusammen gehen, vnd, wer

denselbigen Sonntag oder in der Wochen an einigen Articull brüchtig vnd straffbar ist, er sey alt oder jung, Mann- oder Weibs-Person, umbhergehen, die Straff mit Gelt oder Pfandt innemen. Desen soll der Halbtheill vnß als Obrigkeit gehandreicht, das ander Halbtheil der beeidigten Censoren sein.

Bey diesem soll auch Pfarher vnd Faudt sein und mit zusehen, das diesem allem also gelebet vnd trewlich nachgesetzet werde.

Nach dem auch an etlichen Orten seind, die sich vnderstehen, Zauberey zu treiben, Teuffell zu beschwerenn, wahr zu sagen vnd mit Segenerey vmbzugehen, dadurch die Vnderthanen nit allein in vnnützen Kosten, sondern auch zum Abergelauben geführet, auch bißweilen ehrliche Leut in bösen Verdacht vnd felschliche Leumbdung vnd Bezieg gesetzt werden,

Vnd aber solche vnd dergleichen teuffelisch Vorhaben mit Zauberey, Segen, Wahrsagen vnd anderen vor Gott dem Hern ein Grewel, in Gottes Wort vnd allen Rechten ernstlich verbotten,

Alß demnach ich alle Zauberer, Wahrsager, Teuffelschbeschwörer, Segener vnd ander dergleichen Abgötterer in meinem Gebiet vnd Obrigkeit nit zu geduldden, sondern dieselbigen darauß, wo ferner von solchem vngottlichen Wesen nit abstehen würden, stracks zu uerweisen, oder im Fall ahn Leib vnd Leben zu straffen,

Den Vnderthanen aber, die biß ahnhero auß Vorwitz oder Aberglauben zu solchen Warsagern, Zauberern vnd Segnern in oder außerhalb meines Gebiets gelauffen, soll fürbas sich desselbigen gentzlich zu enthalten hiemit ernstlich aufferlegt sein.

Im Fall aber einer oder mehr hierüber vngehorsam erfunden, der oder die Manns- oder Weibs-Personen sollen nach Gelegenheit ires Vbertrethens vnd ihrer Person halben ernstlich gestrafft werden.

Beschließlich, weill auch etliche der Vnderthanen auff das gewinnsichtige Spielen vnd Koppeln sich begeben vnd gewohnen

vnd woll gantze Nacht vnd Tag bey einander sitzen vnd damit zubringen,

Da einer den andern schendlich betreugt vnd vberfohrtheilet, daß Sein zu Schaden vnd Verdarb seiner Weib, Kind vnd Narung hindurch bringett, dabey auch manchen erschrocklichen Fluch vnd Schwur auspeyet, wie den auch bey solchem gewinsüchtigen Spielen offtermals durch des Teuffels Ahnstifftung anderer Veraht sich zu trägt, das woll einer den andern darüber entleibet, so will ich auch hiemit strenglich verordnet vnd gebotten haben, das ein jeder Vnderthan hinfuro des gewinsüchtigen Spielens, heimlich oder offentlich, es sey bey Hochzeitten, Zechen oder anderstwo, gentzlich sich enthalten soll.

Vnd sollen diese Articul hinfüro alle viertheill Jar durch den Pfarhern von der Cantzel in Beywesen aller Nachparn ab- vnd vorgelesen werden, domit solche desto beßer zu Gedechtnuß bracht, gehalten vnd ernstlich nach gesetzt werden, auch Keiner der Vnwißenheit sich zu entschuldigen habe.

Hierauff so befehle vnd gebiete ich dem Ober- vnd Vnder-Faudt Zu Plänich, meinen Dienern vnd lieben Getrewen, die jetz seind oder hernach sein werden, ernstlich bey ihren Pflichten, Aiden, die sie vns gethan haben, oder kunfftig thun werden, nach dieser Ordnung fleißig Auffmercken zu haben vnd haben laßen, dieselbig ernstlich handzuhaben, auch alle derselben Vberfarende nach jedes Stand vnd Gebur zu obengeregten Peenen vnd Straffen vnnachläßlich anzuhalten, ihnen die aufflegen vnd abnehmen, oder mit Straff des Gefengnis zu verfahren, nach Gestalt der Sachen, vnd darin Niemandt befortheilen, bey Vermeidung vnser schweren Vngnade.

Vnd haben wir vnd meinen Erben vorbehalten, diese Ordnung zu beßern, zu mehren, zu mindern, milter oder strenger zu setzen, wie wir das nach jeder Zeitt Gelegenheit vnd Gestalt bey vns nützlich vnd notturfftig finden werden.

Zu urkundt versigelt mit vnserem zu End auffgetrucktem Pitschafft Ring.

Datum ꝛc.

Es folgt ein Gebet für die Obrigkeit, das wir hier weglassen können.

Sollen wir den Eindruck beschreiben, den das ganze merkwürdige Aktenstück macht? Die religiösen Anschauungen, die darin walten, liegen klar vor den Augen. Wie das Princip christlichen Wandels als auch die staatliche Ordnung leitend aufgefaßt wird, haben wir oben schon bemerkt. Von Einzelnem wäre vielleicht noch der mit einem complicirten Aufsichtssystem verbundene Zwang zum Kirchgehen und die Fürsorge für religiösen Unterricht hier zu betonen. Das Erwähnen der heidnischen Reminiscenzen ruft eine Reihe von Vorstellungen wach. Wir glauben uns einen Begriff von den Leuten machen zu können, für die solche Gesetze bestimmt waren. Wir sehen eine lebenslustige, zu Luxus und zu Vergnügungen geneigte Bevölkerung, die rasch fertig mit dem Wort ist und laut und bis zur Maßlosigkeit im Reden und Genießen leicht fortgerissen, aber es treten doch viele Laster und Vergehen zurück, welche man in einer derartigen Verordnung suchen könnte.[1])

---

[1]) Bis 1619 scheinen die Zustände mehr verwildert zu sein, wie wir aus dem Ton einer von Herrn Bernhard neu erlassenen Ordnung schließen. Die Einleitung lautet: Demnach wir rc. erfahren, maßgestalten etliche meiner Vnterthanen der Schwelgerei so gar sich ergeben, daß sie auch fast täglich in Wirthshäusern im Sauß sitzen, Weib vndt Kindern daß liebe Brott gleichsahmb vor dem Mundt, sodann Aecker vnd Weingarten versauffen, vndt dadurch dieselbe inß äußerst Verderben vnd an den Bettelstab setzen, wobei sie auch allerhandt leichtfertige Vppigkeiten vervben, den höchsten Gott zum höchsten und greuligsten lästern vndt schmähen, daß eß auch nicht Wunder wehre, der liebe Gott manchen gottlosen Lästerer seine Zung im Rachen dorren liese u. s. f. Die Ordnung verbietet den Wirthen übermäßiges Borgen, setzt Feierabendsstunde und das Verbot, während des Gottesdienstes Wein zu schenken, fest und droht den Gotteslästerern Geldstrafe und eventuell Gefängniß. Wein und Weintrinken hat am Rhein von je eine Rolle gespielt. Hat doch Planig damals die Weintraube in sein Wappen aufgenommen. Einer Urkunde des Gerichts vom Jahr 1629 im Gr. Staatsarchiv in Darmstadt hängt es an. Das Wappen war neu, denn 1510 und 1512 besaß die Gemeinde ausweislich des oben erwähnten Kirchenbauvertrags noch kein

Die Herrn von Löwenstein aber erscheinen nach dem obigen Gesetze als gewissenhafte Männer, denen das Wohl ihrer Unterthanen in der That am Herzen lag, absolutistisch freilich, wie die ganze Zeit, aber weit ab von tyrannischen Anwandlungen, wie die angedrohten Strafen beweisen, und gemildert in ihrer absoluten Macht durch das patriarchalische Verhältniß, in dem Herrscher und Regierte standen.[1]) Von unseren modernen Anschauungen trennt natürlich die Gedankenwelt der damaligen in den kleinsten Kreisen lebenden Menschen eine weite und tiefe Kluft. Aber, wie sehr ja der Reiz des Lebens gestiegen ist in den paar Jahrhunderten, die seitdem verronnen sind, es liegt doch auch in jener genügsamen und glaubensstarken Zeit etwas, was uns wie ein Lichtpunkt vorkommen will, ein ruhiges Leuchten neben dem augenverwirrenden Flammenglanz der Gegenwart.

---

eignes Siegel. Auch unser Chronist erhebt einmal (anno 1733) einen schweren Seufzer über seine Planiger Pfarrkinder, die er bibuli, fornicarii, incontinentes, scandalosi nennt.

[1]) Unser Chronist, welcher den Förderern der protestantischen Lehre entschieden abgeneigt ist, macht dem Grafen Friedrich nur die Einführung dieser Lehre, dem Grafen Bernhard freilich den weiteren Vorwurf, er habe nicht nur sich, sondern auch die Gemeinde Planig in Schulden gebracht, da sie sich für mehrere tausend Gulden, die er aufgenommen, habe verbürgen müssen; sie habe lange an der Last gelitten. (S. 42, 132, 135, 138 der Chronik.) Er gibt sich große Mühe, diese Geldverhältnisse näher zu entwickeln und kommt unaufhörlich darauf zurück. Wir werden später davon zu reden haben.

(Fortsetzung folgt.)

XVIII.

Zur Reformations-Geschichte der Grafschaft Erbach.*)

Mitgetheilt
von
Ernst Grafen zu Erbach.

I.

Vnnsernn Fruntlichen dienst zuuor Wolgeborner lieber Ohem vnnd Swager. Wir haben vnsernn lieben vetternn Grauen Michaelen vonn Werdenn des heiligen Sends halbenn den zu bereiten muntlich vnnd schrifftlich gebetten vnnd des von Ime gut antwurt entpfangen Ist darumb ann euch vnser bit Ir

*) In seinem „Versuch einer Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg" (Frankfurt a. M. 1772) erwähnt Luck (S. 5) einiger Geistlichen, welche schon 1525 Evangelisch predigen, worüber zwischen Kurmainz und Schenk Eberhart von Erbach Differenzen entstanden seien. Der Inhalt jener Differenzen wird nur mit wenigen Worten angedeutet. Wir theilen nun die fragliche Correspondenz mit dem Cardinal Albrecht von Mainz nach dem Original in extenso mit, wobei wir das Bedauern nicht unterdrücken können, daß die Quellen zur Geschichte der Reformation hiesigen Ländchens so äußerst spärlich, ja nur tröpfelnd fließen. Außer Dem, was Luck auf den 9 ersten Seiten seines erwähnten Werkes erzählt, hat sich fast kein werthvoller Beitrag bisher vorgefunden. — Wie mit den aus dem Papstthum herübergekommenen Cultus-Geräthen rc. hier zu Lande verfahren worden, errathen wir aus einer handschriftlichen Notiz aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, woselbst zu lesen ist: „Nota zugedenken der Meß gewandt vnd überiger Bilder in den Kirchen. Item der Todten Gebein zu begraben."

wollet euch so vnser Ertzpriester zu euch komenn vnnd denselben zu halten, furnimpt, In dem auch gutwillig erzeigen vnnd Inen zu laß wie von alter her soll er vnnd die so er ongeuerlich mit Ime bringt sich zimlich vnnd aller gepure halten domit kein clag vber sie geschehe, vnnd wie wol wir des zu euch zugestatten gentzlich thun versehen So bitten wir doch euwer Antwert vnß darnach haben zehalten. Datum Dinstag nach Exaudj Anno ꝛc. xxvi (1526. Mai 15.)

Georg vonn gottes gnadenn Graff vnnd
her zu hennenberg Domher ꝛc.

Dem Wolgeborn Hern Eberhart
Schencken Her zu Erpach ꝛc. vnsern
Fruntlichen lieben Ohem vnnd
Swager.

II.

Albrecht von gottes gnaden der heiligen Remischen kirchen Cardinal zu Meintz vnd Magdenburg Ertzbischoue Churfurst primas ꝛc. Administrator zu Halberstat Margraue zu Brandenburgk ꝛc.

Unnsern grus Zuuor Edeler lieber getrewer, Vns langt an wie du vnsern geistlichen, in deiner herschafft, verpieten lassest, vnser geistlichen proceß auff der Cancellen wie recht vnnd gewolich zuuerkunden, dergleichen Inen den geistlichen nit zulassen wollest, vns vnser Ertzbischoffliche gerechtickeyten zugeben, dich auch sunst in der geistlichen verstorben testament, eygens furnemens schlagen vnd deins gefallens damit handeln, gepieten vnd verpieten soltest, des wir wo dem also were, nit clein befrembden trugen. Vns also an vnsern Ertzbischouelichen gerechtikeyten, die wir vnnd vnser vorfarn, die Ertzbischoue zu Meintz, von gemeynem rechten vnd langer herbrachter gewonheit gehabt, vnd noch haben, also anzutasten vnd darin zuturbirn. Dieweil vns aber solichs keineswegs zugestatten ist. So steet an dich vnser gnedigs begern du wollest von solichem deinem

vnzimlichen vnd vnpillichen furnemen steen vnd vns an vnsern Ertzbischofflichen Oberkheiten vnnd gerechtickeythen, vnturbirt vnd one betrangt lassen, Vnnd wiewol wir vns des zu dir gentzlich versehen, So begern wir doch hieuon dein schriefftlich antwort bey diesem vnserm botten, darnach ferner haben zu-richten. Geben zu Aschaffenburg auf sanct Michaels tag. Anno rc. xxvi (1526. Sept. 29.)

Dem Edeln vnserm lieben getrewen
Schenckh Eberhardten hern zu Erpach.

III.

Hochwurdigster Durchleuchtigster hochgebornerr Churfurst, E churf g sein mein schuldig vndertheuig willig dinst zuuor Gnedigster Herr, E f g schreyben mir gethon hab ich vnder-theniglich verlesen, Befind in solicher schrifft das meine miß-gonder gegen e f g mich mit der vnwarheit dargeben habenn, Wie dan e f g wiessen gegen e f g mir vormals auch beschehen. Vnnd hab mich in dem e f g mir antzeigen nit annders dan wie einem frommen christlichen hern woll gezimpt vnnd gepurt gehaltenn, Mir wer auch von hertzen leid E f g oder dero Stiefft wie in e f g Schrifft bemelt wurt an e f g oberkeit etwas zw perturbirnn, Dan e churf g vndertheniglich zw dienen, wiessen sie mich gantz willig. Datum Mithwochs nach Michaelis A° rc. xxvi (1526. Oct. 3.) E Churf G

Vntertheniger Schenckh Eberhart her
zw Erpach.

Dem hochwurdigsten durchleuchtigsten hochgepornen
Fursten vnd hern, hern Albrechten der heyligen
Rom. kirchen Cardinal zw meintz vnd Magdenburg
Ertzbischof Churfurst primas administrator zw halber-
stat, Marggraue zw Brandenburg rc. meinem gstn.
hern.

IIII.

Vff sollich Antwort vnd schreyben meins gnedig: hern

Schenck Eberharts haben Bernhart vonn Hartheim vnd Jorg ein Meintzischer Secretarius Ein Credentz sampt einer Instruction vnd werbung von m. gstn. hern von Meintz ausgangen m g h Schenck Eberharten vberlieffert vnd geworben, vf Sampstag nach Dionisy A° ꝛc. xxvi (1526. Oct. 13.)

Albrecht von gots gnaden der heyligen Rom. kirchen Cardinal zw Meintz vnd Magdenburg Ertzbischoff Churfurst primas administrator zw Halberstat Marggraue zw Brandenburgk ꝛc.

Vnnsern grus zuuor. Edeler lieber getrewer, Wir haben dem vhesten vnserm Rathe vnd lieben getrewenn Bernharten v. Hartheim beuollen Etlich sachen inhalt einer Instruction von vnsernt wegen an dich zuwerben, wie du von Jme vernemen wirdest. Stet demnach vnser gnedigs begern du wollest im gutwillig verhore geben vnnd seiner werbung gleich vns selbst gleuben zustellenn, Dich auch darvf also gutwillig erzeigenn wie des vnnser zuuersicht zu dir stet, Darann erzeigstu vns sonnder gut gefallen in gnadenn zuerkennenn. Geben zw Aschaffenburgk vff Freitag nach dionisy Anno ꝛc. xxvi (1526. Oct. 12.)

Dem Edelnn Vnserm Lieben getrewenn
Schenck Eberharten hern zw Erpach.

V.

Instruction was der geschickt meins gnedigsten hern des Cardinals zw Meintz vnd Magdenburgk Ertzbischouen ꝛc. mit Schenck Eberhartenn hanndelnn soll.

Erstlich sol der geschickt Schenck Eberharten meins gnedigsten hern grus vnd alles guts sagen.

Vnnd darnach zuerkennen geben das mein gnedigster her hieuor vernomen, das er mit schwacheit seins leibs beladen wer, das sein churf g ein gnedigs mitleidenn mit ime het wolt sunst Jnen zw seiner Churf g zukomen gnediglich beschrieben habenn seiner Churf g gnedige meynung die sein churf g kurtz-

uerruckter tag im schrifftlich angezeigt het, zuuernemenn. Vnnd furter sagen es wer nit on Er Schenck Eberhart het sich auff obgemelt seiner churf g gnedigs schreybenn zimlicher vnnd gepurlicher antwort vernemen lassen, Das sein churf g sunder gnedigs gefallens trug, Vnnd wolt sein Churf g sollichs mit gnedigem willen gegenn Ime zuerkennen vnuergessen sein.

Vnnd furter im Schenck Eberharten gutter vnnd gnediger meynung nit bergenn, Das sein churf g glaublich angelangt, das er etlich pfarrer vnnd anndere priester vnder im sitzen hat, die sich der Lutterischenn sect mit offentlichem predigen befleissen vnnd anhangenn sollen, Darburch das gemeinn volck zw irer selen ferlicheit in aber glaubenn gefurt wurde was boser frucht vntzher daraus auch erspressenn vnnd komen wer het er aus vergangen thatten vnd hendeln so sich noch teglich begeben on zweiuel wol vernomenn.

Es wer auch vnser g. H. der Cardinal alles zweiuels on Er Schenck Eberhart het aus vergangenn handlungen auf dem letzten Reichstag itzo zw Speir gehaltenn verstanden, wie sollich lutterischen sect key. Majt. vnserm aller gnedigsten hern hochbeschwerlich vnd Zuwider wer, was vnraths auch seinen churf. g vnd einem yglichen solichs in seiner oberckheit die das Zuweren hetten vnd doch nitt thettenn darauß erwachsen mocht, Das hat er Schenck Eberhart auch zubedennckhenn Darvmb vnnd dieweil auch der abscheidt jungst gehalten Reichstags zw Speyr vermacht, das ein ygliche oberkeit darin also sehen vnd handeln wolt das sie gegen got vnd key Majt. zuuerantwortenn wust, So gedecht sein Churf g als ein Churfurst des Reichs zw gehorsam key Mt vnnd dem obgemelten abschidt zw Speir gemacht genugen zw thun in seiner Churf g Ertzbisthumb sollich vbel souil in seiner Churf g vermegen were abzuschaffenn.

Vnnd wer demnach seiner Churf g gnedigs begern das er Schennck Eberhart meinem gnedigsten hern als dem ertzbischof vnd ordinarien die Pfarrer vnd ander priester der obgemeltenn

Lutterischen sect vnnd lere anhenger vnnd prediger zw seiner Churf g handen liebern zulassenn, damit sein Churf g als der

. . . . . .

. . . .

. .

.

VI.

Hochwurdigster Durchleuchtigster hochgeborner furst, E f g sein mein vnderthenig schuldig vnd willig dinst zuuor. Gnedigster Churfurst vnnd herr E churf g schreybenn betreffenn die arthickell so e g die Ihenigen Zu mir verordent. Bernhart vonn Hartheim vnnd Jorgen Secretarij geworbenn hab ich verstandenn, Vnnd denn selbigenn verordent vff sollich art: ein gruntlich warhafftige antwort vnd bericht gebenn, bey sollicher gethoner antwort laß ichs noch bleyben, Als e g anzeigt Zween priester Zuschickhenn die pfarr zu Michelstat vnnd Beurfeldenn zuuersehenn, Wil ich e g nit bergen, ich hab dieselbigen wie mir wol gezimpt vnnd geburt, versehen, selbst vff dieselbigenn acht haben, auch andern meinen dienern beuelch geben wo einer weitters predigen wurt dan das heilig euangelium vnnd wort gottes selbst nit von Inen leiden In hin wegk thun vnnd ein andern an die stat setzenn.

Weitters als e churf g schreyben Ich sol e g die priester schicken, sie zu inquirirn rc. vnnd dieselbigenn keins gleits vonn e g notturfftig sein, mag e churf g abnemenn wie schimpfflich es mir vnd meinenn priestern beschwerlich wer, Aber wo sie vnnd die Ihenigen so ich Ine zugeben werde, wie in meiner vorgethoner antwort angezeigt nach notturfft gnugsam vergleit wurdenn, so wil ich sie e g mit sampt mein zuuerordentenn gern schickhen zuhorn vnd zusehen wie sie solten gepredigt haben vngezweiuelt sie werdenn die selben woll wissen zuuerantworten mit dem Euangelium vnd dem wort gottes zuenthalten, Auch Ire Jura entpfahenn wo man sie anders nit mit newen aydenn beladen wurde vnnd thun als die gehorsamen.

Die testament betreffen hab ich mich nit anders darin gehalten, weder e g oder ymant zu nachtheil, sunder wie eim hern vonn Erpach in seiner armen herschafft wol gepurt vnd gezimpt, wirt sich auch also finden, Ich wil auch E g nit bergen das ich nit khan oder wil vmb diese art[1] betreffen mich gegen e churf g In schrifften nit Inlassen, Dann es mir nachtheylig, E churf g Cantzley vnnd mein schreibstuben wer nit gleich. Dan E churf g vndertheniglich zudinen bin ich schuldig vnd gantz willig datum vff fritag nach Lenhardj A° zc. xxvi (1526. Nov. 9.)

E churf g

vndertheniger Sch

Eberh her zu Erp

Dem hochwurdigsten durchleuchtigsten hochgepornen Fürsten vnnd hern hern Albrechten Der heilig. Ro. kirchen Cardinal zu Meintz vnd Magdenburg Ertzbischoff churfurst primas zc. administrator zu Halberstat Margraue zu Brandenburgk zc. Meinem gst. hern.

VII.

Albrecht von gottes gnaden der heiligen Ro. kirchen Cardinal zu Meintz vnnd Magdenburg Ertzbischoff Churfurst primas zc. Administrator zu Halberstatt Marggraue zu Brandenburg zc.

Vnnsern grus zuuor Edeler lieber getrewer Wir werden glaublich . . . . deine Amptleute vnnsern geistlichen verpieten lassen sollen vnserer geistlichen R . . . . auff der Cantzeln wieder vnnsere geistlichen vnnd in geistlichen sachen, wie recht . . . . . . gewonlich zuuerkunden. Dergleichen Inen den geistlichen nit zulassen vns vnser Ertz . . . . lichen gerechtigkeit zugeben. Auch sunst In der geistlichen Testament schlagen vnd irs gefallens damit handeln gepieten vnnd verpieten sollen. Des wir nit vnpillich wie du selbst ermessen magst beschwerung

haben Vnns also an unser Ertzbischofflichen vnd ordenlichen Oberkeiten vnnd gerechtigkeiten eintrag vnnd verhinderung zuthun. Dieweil wir aber darfur haben das solichs dein gemut, will vnnd meynung nit sey vnnd solich deiner Amptleute furnemen nit allein gemeinen rechten, sonder auch dem Abschid an jungst gehaltem Reichstag zu Speyer genomen zuwidder, So ist an dich vnnser gnedigs begern du wollest bei deinen Amptleuten so ferr sich vnnser Crisam erstreckt, verschaffen, daran sein vnd verfugen, damit wir an vnnser vnd vnsers Ertzstiefts obgemelten geistlichen Oberkeiten vnd gerechtigkeyten vnturbirt vnd vnuerhindert gelassen werden, Daran erzeigstu vns zu sampt der pillicheit sonnder gutgefallen. Wiederumb in gnaden erkennen. Vnnd wiewol wir vns des zu dir gentzlich versehen. So begern wir doch hieuon dein schrieftlich antwort bey diessem vnserm botten darnach ferner haben zurichten. Geben zu Aschaffenburg vf Sambstag nach sanct Martins vnnsers Ertzstiefts Meintz patronen tag. Anno ꝛc. xxvi (1526. Nov. 17.)

Dem Edeln vnnserm lieben getrewen Schenck
Eberhardten hern zu Erpach.

VIII.

Gfter her E g abermals schreiben, des datum stet vf Samstag nach Martini Ist mir erst behendigt vf mithwoch nach Barbare vmb die XII stund Zu mittag vf was geuerd das von den eurn beschehen geb ich e churf g zuermessen Ich hab aber e g In der nechsten schrift vor dato dis briefs angezeigt mir beschwerlich In disem handel mich mit e g weiters schriftlich einzulassen, dan e g Cantzlei vnd mein schreibstub wer vnglich vnd wer an keinem ende das ich weder e g ertzbisch. gerecht. wie e g anzeigen einichen nachtl. oder abbruch gethan hab weder In testamenten noch geboten oder verboten wie e g auch anzeigen des mag sein. Ich hab meiner pristerschaft deßgleichen allen meinen vnderthanen verboten von keiner oberkheit oder niemants anders kein schrift oder handlung anzunemen

sunder dieselbigen botten mit schriften oder anders vor mich oder meine amptleut zuweisen nit e g oder ander oberkeit zunachtel, Damit ich aber wissens hab wo etwas Inn meiner herschaft geschehe weiß ich niemants der rede vnd antwort darvmb zugeben schuldig sey dan Ich. So hab ich mich vor in mein schriften auch horen laßen wo e g meins handels oder meiner antwort eichen beschwert trueg, So mag ich vor key Mt. Stathalter vnd regiment Itz zu Eß(lingen) verhoer wol leiden, het je verhoft e g wer sollicher vndertheniger vnd billicher antwort wol gesettigt gewest. Dweil aber e g je vnuerdint vnd vnuerschult vngnad vf mich fassen wollen, gegen e g vnd gegen e g capitel So erbiet ich mich des vor key. Mt. aigner person zu dem ich mich da recht aller gnad vnd gunst noch versehe oder aber vor key. Mt. Regiment Itz zu Eßlingen oder vf nechsten zukunfftigen reichstag vor alle stend red vnd antwort vf yden art. zugeben so e g an mich zu sprechen haben. Bin vngezweiuelt, wo es also zuuerhor kumen wurt so werd sich erfinden das Ich an keinem ende mich wider e g noch capitel In der sach gehalten den wie mir wol geburt oder noch thue anders den wie der nechst abscheidt Itz gehaltenen reichstags zu Speir beschehen vnd Inhelt. Das hab ich e g abermals vndertheniger meynung nit wellen bergen Mit nochmals vndertheniger bit e churf g wollen mich gnediglich schriefftlicher handlung In diser sach erlassen aus obangezugter vrsach. wo aber mir e g je etwas zuentbiten het wol mirs e g gnediglich durch ein vertraute person anzeigen lassen wil Ich Im mit vndertheniger antwort begegen Das hof ich e g Denn e churf g Judicien bin Ich schuldig vnd willig. Dat. mithwochs nach Barbarn A. (1526. Dez. 5)

Dem hochwurdigsten durchleuchtigsten hochgepornen Fursten vnd hern hern Albrechten der heiligen Ro. kirchen Cardinal zu Meinz vnd magdenburgk Ertzbischof, Churfurst primas 2c. administrator zu Halberstat Margraue zu Brandenburgk Meinem gnedigsten hern.

IX.

Schennck Eberhardt Herr zw Erpach.

Vnsern gunstigen grus zuuor lieber her comissarj Eur schreiben vns gethon betreffen den sendt haben wir gelesen vnd sein vngezweiuelt ir tragt gut wissen das alle stend des heiligen Reichs nun meher ein lange weil beschwernus getragen. Das auch vff allen Reichs tagen fur vnnd fur gehandelt wordenn vnnd zu Speir disen abscheidt vff solche handlung gegeben das sich ein yder in seinem Regiment wol haltenn Das ers wiß zum fordersten gegen got dem almechtigen Nach uolgents Key Mst. zuuerantworten. Des abscheidts wir vns dan biß alher gehalten Vnnd ob gotwil gegen got nachuolgents Key Mst. zuuerantworten kein schewe tragen. Wir wollen euch auch darneben nit bergen, wo wir etwas von den vnsern horen Das sich ymants anderst dann christlich helth den wollen wir vngestraft nit lassen damit des orts ob got wil nichts verseumpt werden sol. Bitten mit dem sendt stil zusten bis so lang Key. Mst. alle stend des heiligen Reichs der geistlichen mießbreuch erortert, Euch gunstigen gutten willen zubeweisen sein wir geneigt Datum dinstags visitationis Marie Anno xxvii. (1527. Juli 2.)

Dem Erwurdigenn Her Conradtenn Ruckher
Comissarien Vnserm lieben besondern.



XIX.

Die Baumkircher Gesellschaft zu Laubach.

Von

Wilh. Matthaei.

Nach einer im Volksmund lebenden Sage hat vor Alters ein Abt von Fulda in einer Fehde sieben Dörfer im Vogelsberg verbrannt; die Einwohner derselben haben sie nicht wieder aufgebaut sondern sind nach dem nahen Laubach heruntergezogen, und so sei Laubach, das früher nur aus 4 Höfen bestanden, eine Stadt geworden. Unter diesen ausgegangenen Dörfern werden genannt: Ruthardshausen, Hartmannshausen, Oberseen, Kreutzseen und Baumkirchen.*) Daß diese Dörfer bestanden haben ist nicht zweifelhaft, ebensowenig herrscht Zweifel darüber, wo sie gestanden. Ihre Namen haben sich erhalten an einzelnen Localitäten; noch ist vorhanden der „Ruthardshäuser Kirchenstumpf“ auf dem Kirchberge an der Straße zwischen Laubach und Schotten, in der Nähe liegen die „Hartmannshäuser Wiesen“, der „Oberseener Hof“, der „Kreutzseener Grund“ und die „Baumkircher Mühle“, jetzt freilich öfters nach einem früheren Besitzer „Heres“-Mühle genannt. Die Erinnerung an das ausgegangene Dorf Baumkirchen hat sich indessen am lebhaftesten erhalten, da so zu sagen die Gemeinde von Baumkirchen noch innerhalb der Gemeinde Laubach fortbesteht als „Baumkircher- oder Blasius-Gesellschaft“.

*) Ueber die Wüstung Baumkirchen oder Baumseen vergleiche man Wagner, Wüstungen im Gr. Hessen, Provinz Oberhessen, S. 98—101, 461 und 462.

Nach den Untersuchungen des vor wenigen Jahren hier verstorbenen Pfarrers Schick, die er in seiner trefflich gearbeiteten Chronik der Stadt Laubach niedergelegt hat, wurden jene Dörfer nebst vielen anderen — im ganzen sind es 17 — zu Wüstungen in den Jahren 1350—1400. Die Uebersiedelung erfolgte auf friedlichem Wege und allmählig, und das Acker- und Wiesenland in den Wüstungen behielt man sich dabei zurück. Schick, der sich sehr eingehend mit der Geschichte Laubachs beschäftigt hat, äußert sich hierüber a. a. O. S. 89 folgendermaßen:

„Die letzten Einwohner dieser Dörfer behielten bei ihrer Uebersiedelung nach Laubach ihre Grundstücke in den Wüstungen bei. Diese gingen natürlich bei der großen Entfernung von Ruthardshausen, Kreutzseen ꝛc. von Laubach bald in Wiesen über. Die herrenlosen Grundstücke wurden von der Herrschaft gegen eine festgesetzte Gülte an andere gegeben. So kam es, daß die neuen Ansiedler mit den übrigen Besitzern von Grundstücken in einer Wüstung eine Art Gemeinwesen bildeten, nicht nur unter sich fest zusammenhielten, sondern auch der Herrschaft gegenüber als ein Ganzes erschienen. Die Zinsen und Gülten von sämmtlichen Grundstücken erhob die Herrschaft nicht von den einzelnen Grundstücken, sondern als Gesammtsumme an Geld und Malter Frucht. Zur Erhebung derselben wurde von den Besitzern ein Schultheiß gewählt, der die einzelnen Posten vereinnahmte und den Gesammtbetrag an die gräfl. Rentei entrichtete. So gab es einen Schultheiß für Ruthardshausen, Hartmannshausen, Kreutzseen ꝛc. Und das Verhältniß bestand bis in die neueste Zeit, wo die Ablösung dieser Grundrenten gesetzlich geregelt und eine sog. Tilgungsrente in Geld mit der Grundsteuer erhoben wird.“

Die Einwohner Baumkirchens behielten aber nicht blos ihre Aecker und Wiesen, sondern auch ihr nahe am Dorf gelegenes gemeinsames Weideland bei. Zur Benutzung desselben waren ursprünglich wohl nur wirkliche Baumkircher berechtigt.

Allein in der Folge blieb das Recht der Benutzung des Weidelandes überhaupt auf den Baumkircher Grundstücken resp. Wiesen haften, auch wenn sie von ihren alten Baumkircher Besitzern verkauft wurden.

Diese Wiesen liegen alle an der Baumkircher Mühle im Kreutzseener Grunde mit Ausnahme zweier, welche 1/4 Stunde davon jenseits des Baumkircher Waldes im Lipper Grund liegen. 1701 gab es nachweislich 38 solcher Baumkircher Wiesen, deren Besitz das Recht der Mitbenutzung des Weidlandes in sich schloß. Jetzt giebt es deren nur noch 36. Im Laufe der Zeit sind nämlich baumkircher Wiesen, an den Besitzer der Heresmühle und an Freienseener Leute verkauft worden. Die Besitzer derselben gehören nicht zur Baumkircher Gesellschaft. Sie haben jenes Mitbenutzungsrecht verloren, wahrscheinlich in Folge einer Bestimmung, welche „der Baum Kircher Gesellschaft Gebrauch, Recht und Ordnung" von 1701 unter Art. 19 enthält. Dieselbe lautet: Wäre es auch, daß einer seine Wiessen, wovon 4 ₰ Haufengeld*) gegeben werden, nacher Freyensehn verkauffte oder vertauschte [wie solches vorher geschehen gewesen] und der Inhaber die 4 ₰ Haufengeld nicht alle Jahr richtig lifferte, sondern 3 Jahr ohnentrichtet vorbeigehen ließe, so soll diesselbig Wiessen, ob sie schon hernach wieder nacher Laubach kähme, ihr Baum Kircher Recht verlohren haben und in die Gesellschaft nicht wieder angenommen werden.

Jetzt haben, wie oben erwähnt, nur die Besitzer von 36 Baumkircher Wiesen das Recht der Mitbenutzung des Weidelandes, und diese 36 bilden die sog. Baumkircher Gesellschaft, welche auch Blasius-Gesellschaft genannt wird, weil sie sich jährlich am St. Blasiustag, den 3. Februar, versammelt.

*) Auf 17 Baumkircher Wiesen steht eine jährliche Abgabe von 1 kr.; diese Abgabe heißt Haufengeld.

An diesem Tage versammelte sich in früherer Zeit die Baumkircher Gesellschaft alljährlich in der Baumkircher Wüstung, allwo unter freiem Himmel vom Geistlichen — der Sage nach anfänglich Laubachs, später — des nahen Gonterskirchen ein Gottesdienst gehalten wurde, wofür er wahrscheinlich 13 alb. 4 ₰ erhielt. In der Baumkircher G. G. R. u. O. v. 1701 findet sich nämlich in Art. 21 unter anderen Ausgaben die Bestimmung: „und dann giebt man dem Pfarrer von Gonterskirchen — 13 alb. 4 ₰". Die Quittungen des Gonterskircher Pfarrers, die den Empfang dieses Betrages bescheinigen, reichen bis in die 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Bis dahin wird also auch wohl der Gottesdienst bestanden haben.

Die Ueberlieferung erzählt weiter, daß die Baumkircher in katholischer Zeit ihren besonderen Gottesdienst sonntäglich in dem neben der Kirche früher gelegenen Beinhaus gehabt hätten.

Pfarrer Schick stellt darüber in seiner Chronik S. 93 folgende Vermuthung auf: „Vor der Reformation war der Altarist des St. Michaelsaltars im Kerner auch zugleich Pfarrer zu Kreutzseen (also auch wohl Baumkirchen). Ohne Zweifel hatten die Kreutzseener bei ihrer Uebersiedelung nach Laubach daselbst den St. Michaelisaltar gestiftet und dotirt. Nach der Reformation ist die Beziehung zu Kreutzseen ganz erloschen, da die St. Michaelskapelle in das Schulhaus umgewandelt wurde. Die Baumkircher Gesellschaft wollte aber ihren Pfarrer und ihre Predigt haben und übertrug daher die Funktion mit ihrer jährlichen Accidenz von 13 alb. 4 ₰ an den Pfarrer von Gonterskirchen und so hörte sie jährlich ihre „Baumkircher Predigt".

Der Gemeinbesitz der Gesellschaft, das Weideland, ist eine Fläche Wiesenland von ca. 15¼ Morgen, nach welchem an den Wiesen entlang ein Grasweg führt, der der Gesellschaft ebenfalls gehört. Das Weideland wird seit 1686 in 15 — früher in 14 — Weidtheile getheilt, und diese werden vom Schultheiß an jedem Blasiustag verloost. Die Weidtheile sind an Werth ver-

schieden und daher ist auch der Zins, der von den Weidtheilen entrichtet werden muß und der von der Gesellschaft festgestellt wird, verschieden bestimmt.

Jedes Jahr loosen 15 Baumkircher von den 36 in der Reihenfolge „wie sie in der Stadt wohnen" (Baumk. G. G. R. u. O. Art. 16) das nächste Jahr kommen die nächsten 15 an die Reihe. Wer ein Weidtheil erlost, hat 6 kr. „ordinären Weinkauf" an die Gesellschaft zu entrichten. „Wenn aber einer", — so heißt es a. a. O. Art. 17 — „der in die Baumkircher Gesellschaft gehörig, außerhalb und nicht in der Stadt Laubach wohnt, so bekommt er kein Weydtheil, wann er aber wieder in Laubach zu wohnen kommt, so hat er alsdann sein Recht wie zuvor und andere Baumkircher." Und in den Jahren 1577 und 1580 wird beschlossen, daß ein Baumkircher die Erndte „seines Weydtheils niemandem als einem unter der Gesellschaft verpachten solle. Wenn er sein Weidtheil verpachtet — dies geschieht durch den Schultheißen — so muß er an die Gesellschaft 1 Gulden zahlen. Ist ein Baumkircher im Besitz von mehreren Wiesen mit Baumkircher Recht, so bekommt er doch blos ein Weidtheil, deßhalb läßt derselbe gewöhnlich die zweite oder dritte Wiese auf den Namen seines Sohnes oder Schwiegersohnes rechtlich überschreiben. —

Zur Wahrung der Rechte, Verloosung der Weidtheile, Verwaltung der Gelder ist in der Baumkircher Gesellschaft ein Schultheiß bestellt. „Das Schultheißen Ambt" heißt es a. a. O. Art. 6 — „gehet wie vor Alters her auf die Weise, daß ein jeder ein Jahr die Verwaltung hat", und zwar ist die Reihenfolge im Schultheißenamt ebenfalls durch die Reihenfolge der Häuser der Baumkircher in der Stadt bestimmt. Jeder der durch Kauf einer Baumkircher Wiese in die Gesellschaft eintritt, muß der Gesellschaft versprechen, wenn er Schultheiß wird, ½ Ohm Bier und 4 Maß Branntwein zum Besten zu geben. Ist er ein Bäcker, so verspricht er gewöhnlich noch einem jeden einen Eierweck, ist er ein Sattler — einen Peitschen-

riemen, ist er ein Metzger — jedem eine Bratwurst zum Nachtisch. Wer einmal Schultheiß gewesen ist, ist nicht verpflichtet, das Amt zum zweiten Mal, wenn die Reihe an ihn kommt, zu übernehmen.

Der Schultheiß hat in der Versammlung am Blasiustag zu präsidiren und das Protokoll zu führen, hat alle Angelegenheiten zu leiten und die Lade der Gesellschaft in Verwahrung zu nehmen. Zu der Lade gibt es 2 Schlüssel; den einen hat der neue Schultheiß, den andern der abgehende des vorigen Jahres, so daß der neue Schultheiß niemals allein, sondern nur mit dem alten zusammen die Lade öffnen kann. Der alte Schultheiß wird am Blasiustage noch insofern geehrt, als er das Gebet vor Tisch zu sprechen hat, (das Gebet nach Tisch der neue) und daß er mit dem neuen Schultheißen zusammen an einem besonderen Tisch ißt. Beim Essen hatte früher der Schultheiß auch die Gesundheit der Geistlichen auszubringen; wer dabei sitzen geblieben oder den Trinkspruch nicht recht nachgesprochen, wurde mit Strafe belegt.

Während der Versammlung dürfen die beiden Schultheißen die Lade niemals allein lassen. Dieselbe — ao. 1727 für 44 albus 8 ₰ angefertigt — enthält die Schriftstücke der Gesellschaft. Sie bestehen in Einnahme- nnd Ausgabe-Büchern, Protokollbüchern, einer Charte des Weidlandes, alten Rechnungen und der oben angeführten Baumk. Ges. G. R. u. O. von 1701. Leider sind die ältesten und wichtigsten Urkunden, die sicherlich einigen Aufschluß hätten geben können über die Ursache und Art und Weise der Uebersiedelung der Baumkircher Gemeinde nach Laubach — seit Menschengedenken verloren. Die ältesten Baumkircher, die jetzt noch leben, wollen sie noch gesehen haben. Vielleicht finden sie sich noch einmal wieder.

Am Blasiitag wird die Lade aus der Wohnung des alten Schultheißen zur Versammlung abgeholt von den 7 jüngsten Baumkirchern, die dabei für 20 kr. auf Gesellschaftskosten verzehren dürfen.

Hiermit sind nicht zu verwechseln die sog. „Siebener". Diese Siebener stehen dem Schultheiß als Rath zur Seite; er erwählt sie sich selbst am Blasiustage. Sie haben die Ordnung in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und hatten früher mit dem Schultheißen zusammen zu beschließen, „wieviel die Gesellschaft von ihren Geldern zum Beßten haben und was auf das Wegemachen und andere Nothdurft zurückgelegt werden solle, welchem dann also, was die Siebener erkannt, würklich nach gelebt werden muß". (Baumk. Ges. G. R. u. O. Art. 22.) Jetzt beschließt die Gesellschaft darüber. —

Wenn der Weg zu machen oder der Wassergraben geräumt werden soll, heißt es a. a. O. Art. 4, müssen alle Baumkircher auf des Schultheißen Geheiß nachfolgen auf den Baumkircher Kirchhof bei einer Maß Wein. Wann aber einer des Morgens die Stund, worauf er geheißen worden, versäumt und beim Umbrufen nicht da ist — heißt es Art. 5 — der muß ein ächt-Maß Wein zur Straf geben.

Die Einnahmen der Gesellschaft betragen etwa 50 Mk. Sie bestehen:

1) in den Zinsen für die Weidtheile (cf. S. 670);
2) dem sog. „ordinären Weinkauf" (cf. S. 670);
3) dem sog. „Haufengeld" (cf. Anm. S. 668);
4) dem Erlös, der aus der am Blasiustag unter der Gesellschaft vorgenommenen Versteigerung des Grases auf dem Baumkircher Wege (cf. S. 669);
5) einer Abgabe von Besitzern anderer Wiesen, die nicht das Baumkircher Recht haben, für die Benutzung des Baumkircher Weges;
6) dem sog. „ständigen Blasiuszins"; der ruht auf 21 Wiesen mit und ohne Baumkircher Recht;
7) aus den Zinsen eines kleinen Capitals von 30, 64 Mk., welches dadurch entstanden ist, daß 1) einzelne der sub 5 und 6 genannten Abgaben von Wiesenbesitzern ohne Baumkircher Recht abgelöst worden sind und 2) die der

Gesellschaft gehörigen 9 Bratpfannen, welche seit 2 Jahren überflüssig geworden sind, versteigert wurden.

Von einigen Wiesen (ungefähr 6) wurde eine Abgabe von ca. 5—6 ₰ erhoben, und zwar nicht durch den Schultheißen, sondern einen der Besitzer dieser Wiesen, welcher „Gichtiger" hieß. Diese Abgabe wird jetzt nicht mehr erhoben, sie scheint in Vergessenheit gerathen zu sein. Dazu kommen noch an außerordentlichen Einnahmen

1) von jedem neu aufgenommenen Mitglied 90 ₰ Einschreibgebühren (1612 15 alb.) und 40 ₰ „Strafe", früher „Hänselgeld" genannt;
2) jeder, der sein Weidtheil verpachtet, hat 1 fl. zu zahlen (cf. S. 670);
3) Strafgelder. —

Früher hatte die Gesellschaft von der Weide an den Junker zu Merlau 6 fl. „pension" zu entrichten. Anno 1605 „verhandelten" die Junker zu Merlau 4½ fl. pension, von welchen (1701) Herr Thomas Besser 3 fl. innehatte; die andern 1½ fl. Geschoß besaß ao. 1642 u. 1647 Herr Georg Tresell, gräflich Stollbergisch-Königsteinischer Sekretär, ao. 1701 aber eine Frau Schellenbergerin, so daß „also Junker Ernst zu Merlau itzo (1701) nicht mehr alß nur noch 1½ fl. (alles kleine gülden zu 27 alb.) davon pension bekommt." Diese 1½ fl. kamen später an Hessen; jene 4½ fl. an Solms-Laubach. „Wer nun von diesen 6 fl. pension zu fordern hat" — heißt es Art. 3 — „der muß jährlich auf dem Blasiitag erscheinen und seine pension gegen Quittung abholen, müssen auch von solchen 6 fl. der Gesellschaft 4 Mas Wein, was er beim Zapfen gilt, so bald geben oder sich abziehen laßen; wenn sie diesen Tag versäumen, so gesteht man ihnen nichts davon", so war die pension der Gesellschaft verfallen. Diese Abgabe ist von der Gesellschaft abgelöst worden.

Der zeitige Schultheiß hatte früher außerdem am Blasiustage 3 fl. 5 alb. 6 ₰ auf der gräfl. Rentei abzuliefern und

dazu 20 ₰ (später 5 kr.) „schreib Englisch“, und zwar „muß solches vor 12 Uhr Vormittag geliefert sein, wann es aber nach 12 geliefert werden sollte, so muß man es doppelt geben, wonach sich der Schultheiß zurichten hat.“ (a. a. O. Art. 21.) Derselbe trat daher mit dem ersten Glockenschlage Zwölf in die gräfl. Rentei mit den Worten: „Guten Morgen, schreib Englisch!“ In den Quittungen die bis 1847 reichen wird neben dem abzuliefernden Geschoß aufgeführt: „nebst 5 kr. Schreib Englisch“. Auch diese Abgaben sind jetzt alle abgelöst. Die Bedeutung der Worte ist zweifellos: Schreibgebühr im Betrag eines sog. Engelgroschens.

Jetzt bestehen die Ausgaben der Gesellschaft 1) nur in den Kosten, welche eine eigene Bewässerungsanlage, die jetzt die Wiesen besitzen, verursacht. Dieselben werden durch Beiträge aufgebracht. Und somit werden die oben aufgeführten eingenommenen Gelder nur verausgabt a) für die directe Steuer von der Weide und b) für das gemeinschaftliche Mahl am Blasiustage. —

Am 3. Februar jedes Jahres um 10 Uhr versammelten sich nämlich die Baumkircher im Staatsanzuge — bis 1848 im Rathhaus, seitdem in einer Wirthschaft. Dann wird unter dem Präsidium des Schultheißen die Verloosung der Weidtheile, Erhebung der Gebühren vorgenommen, es erfolgt Rechnungsablage und die „jungen Baumkircher“, die sich zur Gesellschaft gemeldet, werden eingeschrieben. Meldet sich der Besitzer einer Baumkircher Wiese nicht, so gehört er eben nicht zur Gesellschaft. Nachdem das Geschäftliche abgethan, wird ein Essen gehalten, bei welchem die Mitglieder nach der Ancienneität, d. h. nach dem Alter ihres Beitritts zu Gesellschaft sitzen. Das Essen bestand bis vor 2 Jahren in Kalbsbraten mit Zwiebelsauce. Schon einmal, anno 1738, — freilich nur auf ein Jahr — war man vom Kalbsbraten abgegangen und hatte bestimmt, daß die Mahlzeit bestehen solle aus: „48 ℔ Rindfleisch, 3 ℔ Reis, Merrettig ꝛc.

„Wann die Baumkircher dasjenige, so sie zum Beßten verzehren, dürffen keine Weiber oder Kinder darzu kommen oder in die Stube gehen bei einer halb Wein Straf; doch giebt man einer Wittib — sc. eines Baumkirchers — ein Mas Bier und vor 8 ₰ Weck (jetzt 2 Weck), welches sie ablangen lassen muß“ (a. a. O. Art. 7). Auch heute muß sie sich solches holen lassen.

Die beiden Schultheißen-Weiber hatten zum Essen den Tisch zu decken, wofür eine jede einen Braten von 2½ ℔ Kalbfleisch verabfolgt bekam. Obwohl dieselben jetzt dieses Dienstes enthoben sind, bekommen sie doch das, was für denselben ausgesetzt war. Anno 1577 war dem „Stattknecht verwilligt worden auf dem Rathhause bei den Baumkirchern zu seyn, helfen aufzuwarten und mitzugenießen was ihm zugereicht wird.“ Das hat nach Abbruch des alten Rathhauses aufgehört. Als Mundschenk fungirt während der Mahlzeit der jüngste Baumkircher, d. h. derjenige, der als der letzte in die Gesellschaft eingetreten ist. Derselbe hat einen besonderen Stuhl, auf den sich kein anderer setzen darf. Er hat auch die Siebener zu ihren Sitzungen, welche „Siebener gebot“ genannt werden, einzuladen, in denen dieselben für 20 kr. verzehren dürfen.

Nach dem Essen treten die Siebener unter dem Vorsitz des Schultheißen zusammen und sitzen über alle Vergehungen, die innerhalb der Gesellschaft begangen wurden, zu Gericht. Sie selbst bringen die Anklagen und Anzeigen vor und bestimmen sofort die Strafe. Bei Eintritt der Siebener in den Saal hat ein jeder sich von seinem Sitz zu erheben und mit Anstand die Verkündigung des Siebener-Beschlusses durch den Schultheißen anzuhören. Die Strafgewalt der Siebener erstreckt sich 1) auf die Vergehungen, die sich Mitglieder der Gesellschaft auf den Baumkircher Wiesen zu Schulden kommen lassen und 2) auf alle Ungebührlichkeiten, die am Blasiustage vorfallen.

Wer z. B. „Scheltwort gebraucht, Gezänk, Streit oder Schlägerei anfängt, der wird nach Erkenntniß des Schultheißen und der Siebener gestraft, darf sich auch derselben nicht weigern, sondern um Moderation bitten und, was ihm auferlegt, geben“, heißt es a. a. O. Art. 9, wogegen der Betreffende im Fall der Weigerung des Rechts mitzuloosen und eines Weidtheils zu genießen verlustig geht.

Die Strafen bestehen jetzt meist in Geld, früher in Setzung von Getränken. Bis zum 3. Februar des nächsten Jahres um 11 Uhr Vorm. hat jeder seine Zinsen und Schuldigkeiten zu berichtigen.

Wie die Protokolle ergeben, wurde gestraft:

1) wer sein Heu einem anderen als einem Baumkircher verpachtet;
2) wer den Wassergraben sperrt;
3) wer bei geöffneter Lade seine Kappe aufbehält, oder
4) ein Fenster öffnet, oder
5) Taback und Zigarren raucht;
6) wer während des Gebets spricht;
7) wer beim Gesundheittrinken sitzen bleibt;
8) wer ohne Erlaubniß des Schultheißen vom Essen aufsteht und herausgeht;
9) wer beim Essen die Bratenknochen auf eines Andern Teller legt;
10) wer den Löffel in die Sauce fallen läßt;
11) wer sich am Tischtuch Mund oder Hände putzt;
12) „J. M. hat dreimal mit den Armen auf dem Tisch gelegen, mußt büßen mit 3 alb.“ (ao. 1731).
13) „K. Sch. hatt mit der Kanne geklappt, hats mit einem Schoppen Wein gebüßt“ (ao. 1731).
14) A. Fuchs, weil er über „das Wort „schreib Englisch“ disputirt und eingewendet, es hieße „Schreibgebühr“,*)

*) Er hatte ganz das Richtige getroffen, während seine Genossen dem ihnen unverständlich gewordenen Ausdruck offenbar einen tieferen Sinn untergelegt wissen wollten.

auch überdies auf den Tisch gepocht, so soll er solches verbüßen mit 3 Echtmaß Wein (ao. 1731).

15) zum Schluß noch einen curiosen Straffall von ao. 1737: „Joh. Heinrich Mattern sagte aus, daß Albert Otto Mattern geredet hätte: Er hätte gelesen in alten Büchern, daß die Schumacher Bechfertzer wären. Zeugen sind J. Pauli, A. Fuchs, A. Reitz. Der jüngste Baumkircher wurde hingeschickt ihn zuruffen, daß er erscheinen sollte. Er aber ließe sagen, er solle uns grüßen, müßte die Bücher erst suchen. Es wäre jetzt seine gelegene Zeit nicht. Hats gestanden und soll den 4. Februar 1738 ein Maß Wein zahlen. Ist mit 1/4 Maß erlaßen."

Am Abend des Blasiustages wird die Lade in das Haus des neuen Schultheißen getragen. Bei ihm wird dann der von seiner Frau gestellte Kaffee mit Backwerk eingenommen und Bier und Branntwein, so viel vom Nachmittage übrig geblieben ist, getrunken auf das Wohl des neuen Schultheißen der Baumkircher- oder Blasiusgesellschaft zu Laubach.



XX.

Regesten

der in der Sammlung des Mannheimer Alterthumsvereins befindlichen hessischen Urkunden.

Mitgetheilt von
Kreisgerichtsrath G. Christ.

---

1 1319. 9. Januar.

Winther von Bruningeshen Ritter und seine Hausfrau Demut, Tochter Anshelm Ulner's von Dyepburg, und deren Brüder Hartmann und Anshelm Ulner v. D. bekennen, dass sie ihren Hof zu Clepstat den sie von Godefrid von Eppensteyn zu Lehen tragen, mit dessen Einwilligung an Ritter Hartmann von Twingenburg und dessen Hausfrau Agnes, Tochter Heinrich's von Hazsteyn, um „ethewe vnd sezic punt" (68 ℔) Heller auf Wiedereinlösung verkauft haben. Winther und Hartmann siegeln, zugleich für Demut und Anshelm Ulner welche kein eigenes Siegel führen. Siegel ab.

An dem Dinstdage vor dem azehenden Dage.

2 1325. 15. April.

Die geistlichen Richter von Worms — Iudices curiae wormaciensis — bekunden, dass Alheydis gen. Cruselmennen und ihre Kinder Hennlinus, Jakobus, Gudula und deren Ehemann Johannes von Ebestein, an die beiden Religiosen zu St. Gudilmann hinter St. Stephanum zu Worms, Salmens

Margaretha und Anna gen. zu dem rodin cruce, um 30 ℔ Heller eine jährliche Gült von 6 Malter Waizen von ihren Gütern in der Mark Ebestein verkauft haben.

Flurnamen a) im Oberfeld: supra fontem, supra viam spirensem, in mordtgewandin; b) im Unterfeld: Zelgin, super viam villae Ruchheim, luzze, supra novam fossim, wiselnidin, lange rinne, rennich, Crucisbuhil; c) Wiesen — qui volgariter dicuntur růdin —: wisnorcke, weÿdin.

actum feria secunda post dominicam quasimodogeniti. Siegel der Richter ab.

1379. (Tag unleserlich.) 3

Heinrich Graslog Ritter, Anselm Ulner, Ruprecht Ulner, Friderich Graslog, Wilhelm Ulner . . . . Heinrich Graslog Grbrüder verleihen ihren „molenstaden zu Stocken obwendig Diepurg“ dem Clas . . . ., seiner „elichen wirtin“ und ihren Erben zu rechtem Erbe um eine ewige Gült von jährlich 16 Malter Korn. Alle Siegel ab.

1390. 13. Dezember. 4

Heinrich Gross von Weibstatt, Erzpriester des niederen Kapitels der Probstei Wimpfen und Pfarrer Diether von Richertshusen stiften jährlich 2 ℔ Heller für die Kapitelsbruderschaft in Weibstadt.

an St. Lucientag. Siegel des Erzpriesterthums anhangend.

1392. 17. Juli. 5

Graf Eberhard zu Kaczenellinbogen verleiht seinem Amtmann Anshelm Ulner von Diepurg den bisher dem katzenellenbogischen Kellner verliehenen kleinen Zehnten auswendig des Schlosses Dornburg zu rechtem Burglehen und nimmt ihn zum Burgmann an.

ipso die Alexij confessor. Siegel des Ausstellers ab.

1399. 6. März. 6

Clas Moller und seine „eliche Wirtin“ Metze verkaufen

„solichen molnstaden zu Stockauwe obewendig dieppürg gelegen“ den sie um eine ewige Gült von 16 Malter Korn von Heinrich Graslock Ritter, Junker Anshelm Ulner, Ruprecht Ulner, Friederich Graslock, Wilhelm Ulner, Henne und Heinrich Graslock, zu rechtem Erbe bestanden haben, um 30 fl. frankfurter Währung an Hermann Moller und dessen Ehefrau Ehrn.

Auf Bitte beider Theile siegeln Bürgermeister und Schöffen von Dieppurg mit dem anhangenden grossen Stadtsiegel „ad causas“.

feria quinta post dom. oculi mei.

7 1408. 26. Dezember.

Wilhelm Graf zu Nassau Domprobst zu Menze verleiht dem vesten Knecht Hartman Ulner zu Dieppurg die Güter „zu Ostheimb vnd darumb in den gerichten, mit namen einen Dinghoff mit landsyedeln vnd gerichten, darzu ecker wiesen wingarten Zinse rente gülte vnd gevelle ersucht und vnersucht nichtes uszgenommen“ wie es die Ulner v. D. von altem Herkommen von der Domprobstei Mainz zu Lehen hergebracht haben, und ferner die „verholen Lehen“ die Herman von Carben von diesen Gütern gezogen hat, zu Mannlehen.

in die St. Stephani prothomartiris.

8 1413. 4. April.

Wernher gen. Kypspane Schultheiss zu Ebestein, bekennt, dass ihm das St. Martinsstift zu Worms das Gut in der Mark Ebestein um eine ewige Gült von 12 Malter Korn wormser Mass, welche jeweils auf assumptio und nativitas Mariae nach Worms in des Stifts „kornhusz“ oder ein anderes angewiesenes Haus zu liefern sind, in Erbbestand verliehen hat.

Auf Bitte Wernhers siegeln Schultheiss, Bürgermeister und Rath zu Lamszheim mit dem anhangenden Rathssiegel.

in crastino bti Ambrosii episcop.:

1418. 12. September. 9

Eberhart von Hirtzberg Edelknecht und seine Hausfrau Margreda Kreysynne, Tochter des seel. Arnolt Kreysz bekennen, dass sie alle ihre benannten Gefälle in und um Lyndenfels, nämlich zu Slyrbach by Lyndenfels (von der Mühle) Ylsbach, Pfürt, Erpechel hinter Heppenheim gelegen, um 210 fl. rh. an Herteln von Michelbach und dessen Ehefrau Haseln, Tochter des Hennel Swartzkopff von Lyndenfels verkauft haben. Mit den Ausstellern siegeln deren Vetter und Schwäger Cone Alhelme von Doreckenn und Fritz von Hirtzberg, Edelknechte; ein kreyss'sches und ein hirtzberg. Siegel anhangend.

Montag nach unser l. frauen dag als sie geborn wart.

1435. 10. August. 10

Hans zu Rodenstein erneuert die Belehnung des Ritters Bernhard Kreysz von Lindenfels mit nachstehenden Gütern:

„zum ersten zu den Gumppen das gericht halbe in dem alten gesesse, item 3/4 gudes in dem gebenhoffe, it. ein hube gen. die mülnhube, it. 1/2 hube gen. hamenhube, it. zu Wintterkasten ein hube gen. die Lofflerehube, it. ein hube gen. eygelmanshube, it. 1/2 hube gen. Wynmarshube, it. 1/2 hube in dem slyche oben zu Wintterkasten gelegen, das dritteil der Zehenden uff dem Breidenfelde zu Wintterkasten, it. ein hube oben in den Gumppen die Arnold Kreysz sin vetter uff die Zit innhat, it. zu Crumpach fünfthalp untze alter Heller."

In festo Sti Laurentii martyr.

Siegel des Ausstellers ab.

(Vgl. Archiv für Hess. Geschichte Bd. XI. S. 589.)

1436. 11

Hans von Witstadt bekennt, dass er von dem † Erzbischof Dytherich von Meintze, des Stiftes Schloss und Stadt Cüls-

heim mit der Kellnerei und allen dazu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten um 6276 fl. auf Wiederkauf gekauft hat, und zwar auf Verwendung Conradts zu Bickenbach der diese Güter, welche bereits sein Vater Conradt von Erzbischof Conradt auf Wiederkauf gekauft hatte, seiner Nothdurft halber abzutreten wünschte. U. A. behält sich der Erzbischof bevor: „unsere judden die itzund zu Cülsheim sin oder zu zyten worden sein da inne", das Recht Steuer und Bede auszuschreiben, und ein Öffnungsrecht.

Alte Papierabschrift ohne Schluss und Datum; letzteres nur aus Aufschrift in tergo zu entnehmen.

12 1471. 21. Januar.

Arnolt Kreysz von Lindenfels und seine Hausfrau Anna Gundelwynen bekennen, dass sie sich mit Hamann von Ergerszheim (Schwestersohn Arnolt's) wegen ihm geschuldeten mütterlichen Erbes, durch Vermittlung Wentzel's von Cleen und des Schultheissen Bernhart Kreysz zu Frankfurt dahin verglichen haben, dass sie demselben noch 90 fl. schulden und hieraus eine jährliche Gült von 5 fl. nach Frankfurt bezahlen wollen. Zur Sicherheit setzen sie vor Schultheiss und Schöffen des Gerichts zu Ilsbach ihren freieigenen Hof zu Ygelspach der in das Gericht Ilsbach gehört, ein. Es siegeln Arnolt K. für sich und seine Frau (Siegel ab), Wenzel von Cleen, Bernhart Kreysz, und für das Gericht Ilsbach Junker Peter von Eszpelbach. Die 3 letzten Siegel hängen beschädigt an.

Montag nach St. Sebastianstag.

13 1471. 1. Oktober.

Eberhart Schelme von Bergen und seine Hausfrau Anna geb. Gensen verkaufen an Wilhelm Ulner als Collator des durch ihn von neuem gestifteten neuen Altars in der Katharinenkirche zu Dyeburg, das halbe Viertel des Zehntens zu kleyn Zymern um 1½ ℔ Heller frankf. Währung, und leisten

Währschaft vor Schultheiss und Schöffen des Gerichts „zu Dyeburg vor der stadt unter der Zingeln". Mit dem Aussteller siegelt Philips Gans von Nusesz, Bruder der Anna G.; Siegel ab;

uff Dinstag nach St. Michelsdag.

Ueber das gen. Gericht vergl. Wagner Starkenburger Wüstungen S. 95.)

1472. 28. November. 14

Hans von Rodenstein bekennt als ältester zu Rodenstein, dass er die zur Herrschaft Rodenstein gehörigen, ihm auf Ableben seines Vetters Engelhard v. R. anerfallenen Güter „zu Gumppen ein Hube die Claus Leffeller und sin tochtermann Petter Lange inhan" dem Arnolt Kreysz von Lindenfels zu rechtem Mannlehen verliehen hat. Siegel des Ausstellers ab.

Samstag nach St. Katherintag.

1477. 16. November. 15

Peder Hoffemann und seine Hausfrau Huse von Ostheim bekennen dass sie nächst 60 Jahre von dem vesten Hartmann Ulner von Diepurg einen Morgen Wingert „im Hoch" um jährlich 1 ℔ Heller, auf Martini „by sonnenschine zu geben", und 1 fastnachtshun, in Pacht haben. Auf Bitte der Aussteller siegelt Johann Buher, Pfarrer zu Ostheim; Siegel ab.

Sonntag nach St. Martinstag des heyligen Bischoffs.

1478. 20. Januar. 16

Priorin und Convent des Klosters Liebenau, Predigerordens, verleihen ihren Hof zu Ebstein sammt den in den drei Marken Ebstein, Studernheim und Mörsch gelegenen Gütern, dem Jakob Steinhuser Truchsesz zu Crützenach um eine jährliche Gült von 40 Malter Korn zu rechtem Erblehen.

Auf Bitte der Verleiherinen siegelt Jakob Steinhuser; Siegel ab.

uff St. Sebastianstag.

17 1478. 13. September.

Schultheiss Lotterhenne und die Schöffen von Hanauwe bekunden dass Eberhart von Oistheim, Schöffe zu Hanauwe, dem Carle von Steinheim Vollmacht zu seiner Vertretung auf dem Gerichtstag, der ihm auf Dienstag nach heiligen Kreuztag exaltationis gen Babinhusin gesezt ist, ertheilt hat.

Namens des Gerichts siegelt der Schöffe Peter Greffe von Hanau. Siegel ab.

Sonntag nach u. l. frauen tag nativitatis.

18 1485. 28. Januar.

Pfalzgraf Philipp bei Rhein belehnt den Conrat von Frankenstein mit dem auf Ableben Hermann's von Odenheim heimgefallenen Burglehen zu Oppenheim, bestehend in 1 Fuder Wein aus der herrschaftlichen Kelter zu Nierstein, 20 Malter Korn aus der herrschaftl. Scheuer daselbst und 40 Morgen Acker in Momenheimer Gemarkung — doch nur so lange als die Pfandschaft Oppenheim währt.

Datum Heidelberg, Freitag nach St. Agnensentag. Siegel ab.

19 1488. 26. Februar.

Hans Schwaiz und seine Hausfrau Kett von Lusselum (Leiselheim) bekennen vor Niclas Mergetheimer, Rathsherrn zu Worms und Schultheiss zu Hochheim und Peffelkum (Pfiffligheim) sowie den Hubnern dieser Dörfer, dass sie um 15 fl. Gold dem Pfarrherrn und Capellan zu St. Johann in Worms eine jährliche Gült von „drei ort eins gulden“ von $^1/_2$ Morgen Wingert und 1 Morgen „Roitswingert“ die gleichzeitig zu Unterpfand eingesetzt werden verkauft haben. Beim Zahlungsverzug mit der Gült, sollen diese Güter dem Gläubiger in gleicher Weise verfallen sein, wie wenn er sie während 1 Tag 6 Wochen ausgeklagt, gerichtliche Einsetzung erwirkt, und während Jahr und Tag ruhig innege-

habt und bebaut hätte. Niclas Mergetheimer siegelt von Gerichtswegen; Siegel ab.

datum feria secunda post Mathiae apostoli.

1492. 24. Juli. 20

Pfalzgraf Philipp bei Rhein Domprobst zu Meyntz erneuert die Belehnung Hartmann Ulner's von Diepurg mit dem Ostheimer Lehen (vergl. Nr. 7). Siegel ab.

datum Meyntz uff Dinstag St. Jakobs Abent apostoli.

1493. 18. Januar oder 14. Juni. 21

Bernhart Kreysz von Lyndenfels, Arnolt's seel. Sohn, verkauft auf Wiederkauf an Philips Forstmeyster von Geylnhusen, um 200 fl. Kurfürstenmünze alle seine Güter und Gerechtigkeiten, Lehen und Eigen, zu und um Lyndenfels; nämlich a) pfälzische Lehen: das Dorf und Gericht Richenbach und eine Mühle daselbst, das Gericht zu Ilspach und eine Mühle daselbst, das Dorf Igelszbach, einen Wald „der da ist genannt die Woust Alberspach zwischen Mörlenbach und Heppenheim“ nach der Aufschrift ist dies der „Kreisswald“; b) Lehen von Hans zu Rodenstein: „ein Hube zum Gumppen die Claus Loffler und sin dochterman Peter Langk inhan“; c) die Eigengüter zu Elnbach.

Mit dem Verkäufer siegeln auf dessen Bitte Ruprecht von Erlickheim Huszhofmeister, und Hartmann Ulner von Dieppurg;

uff Fritag nach sant Anthonien tag.

Alle Siegel ab.

Da nicht ersichtlich welcher Antonius gemeint ist haben wir das Datum nach beiden Antonientagen bestimmt.

1494. 29. Juli. 22

Erneuerung des Erbbestands über die dem Heinrich Dusel verliehenen Güter des St. Martinsstifts zu Worms in den Marken Ebstein, Mörsch und Ruchheim; vorgenommen vor

den Schultheissen und Schöffen dieser Orte Namens deren Junker Heinrich von Meckenheim siegelt; Siegel anhangend.

Dinstag nach St. Jakobstag apostoli.

(Betrifft die gleichen Güter wie Nr. 8 mit neuer Beschreibung.)

23 1498. 7. April.

Phillips Wendell und Henn Ulner von Dieppergk, ihre Mutter Metz geb. von Adelzheim Wittwe des alten Henn Ulner, und Magdalenn geb. von Guttenberg Hausfrau des obgen. Philips, verkaufen auf Wiederkauf mit Einwilligung ihres Lehensherrn Schenk Erasmus zu Erpach und Bickenbach, ihre Hälfte am grossen und kleinen Zehnten zu „groszen Zymern“ um 300 fl. rheinisch Kurfürstenmünze an ihren Vetter und Schwager Ulrich Ulner v. D. Die andere Hälfte trugen ebenfalls von Erbach, Hartmann und Ulrich Ulner zu Lehen; ersterer als ältester war Lehensträger des gesammten Lehens.

Es siegeln Philips Ulner, Metz von Adelsheim, und auf Bitte Wendell und Henn Ulner's sowie der Magdalena von von Guttenberg, welche „gebresten Halp eygener siegelung nit gebruchen“, Reinhart von Staffel Amtmann zu Dieburg. Siegel 1 und 3 anhangend.

vff samstag nach sontag judica.

24 1499. 21. April.

Schenk Asmus zu Erpach und Bickenbach ertheilt den lehensherrlichen Consens zu vorstehendem Verkauf; Siegel ab.

Sampstag nach dem heiligen Osterfest.

25 1503. 4. September.

Landgraf Wilhelm von Hessen belehnt den Ulrich Ulner von Diepurg mit dem Burglehen zu Dornberg (vgl. Nr. 14), doch unbeschadet der Wittumsrechte der Markgräfin Elisabeth von Baden geb. Pfalzgräfin bei Rhein;

dat. Cassel, Montags nach Egidy.

Sekretinsiegel des Landgrafen anhangend.

1520. 25. Juli. 26

Die Eltern Henn Ulners von Diepurg hatten auf ihrem Todtenbett dem Barfüsser-Kloster in Dieburg 2 ℔ Heller „ewig Gelds“ vermacht, damit der Convent an allen Donnerstagen in den Fronfasten Vigilien singe, Messe lese, über ihr Grab ziehe und Gedächtniss abhalte. Zur Sicherheit und Bestreitung dieser Stiftung setzen Henn Ulner und seine Hausfrau Anna ein: 1 Mannsmatt Wiesen welche „die Kathereyn zu Altorff“ in Pacht hat „die leit zu Sickenhoffen und wechselt abe mit Ludwigk Graszlacken, ein mannsmatt umb die andere, und seyn der mannsmatt zwei die miteinander wechseln“, und ferner einen Garten „in dem Ried“.

Mit Henn Ulner siegelt auf dessen Bitte Hans von Bodenung (Bodungen) Amtmann zu Diepurg; alle Siegel ab.

auf St. Jakobstag des heyligen Zwelffbotten.

1522. 20. Februar. 27

Auf Ansuchen Heinrichs von Schawenberg, Domdechanten zu Wurmbs, als Patrons- und Lehensherrn des Katharinenaltars in der Pfarrkirche zu Wympffen und David's von Helmstat als Patrons und Lehensherrn der Pfarrkirche zu Rappana (Rappenau), vermitteln die Schiedsleute Hans Heilmann, Dechant zu St. Peter und Paul in Wimpfen im Thal, Niklaus Omel Pfarrer zu Kochendorf, Wolfgang Wolff Stadtschreiber zu Wimpfen und Jorg Bartenbach Keller zu Bonfeld, den Streit zwischen dem Altaristen Balthasar zu Wimpfen und dem Pfarrer Walther Gyszlin zu Rappenau wegen des Zehntens von den alten und neugereuteten Wingerten zu Rappenau „in der Hart oder Harthschwertz auszwendig an den alten wingerten“ dahin, dass jeder Theil den halben Zehnten erhält.

Durstag nach Valentin. Siegel der Schiedsleute ab.

28 1530. 14. November.

Hans Forstmeyster von Geylnhusen und seine Hausfrau Gutha geb. von Carbenn treten behufs Tilgung einer Schuld ihres † Vaters bezw. Schwiegervaters Philips Forstmeyster, dem Ulrich Ulner (von Dieburg) und seiner Hausfrau Dorothea, Hans Forstmeysters Schwester, ihr Haus und Gehöfte zu Lyndenfels sammt allen Gütern und Gerechtigkeiten — theils rodensteinisches Lehen, theils Eigen — ab. Ulrich Ulner übernimmt auch die Grundlasten an die v. Ingelheim und Hans von Walborn, und überträgt zur Ausgleichung des Mehrwerths der Liegenschaften dem Hans Forstmeyster eine Forderung von 1600 fl. an den Pfalzgrafen. Hans von Rodenstein hatte als Lehensherr eingewilligt. Welche Stücke rodensteinische Lehen sagt die Urkunde nicht, in der späteren Aufschrift wird protestirt, dass das Haus Lindenfels ein solches sei. Es siegeln Hans Forstmeyster und für dessen Frau, welche kein Siegel hat, Wendel von Adlezheim, Faut zu Heidelberg, ferner auf Bitte beider Aussteller Philips von Kerdorff gen. von Liderbach; nur dessen Siegel hängt an.

Montag nach Martini.

29 1531. 12. September.

Marquardt vom Stayn, Domprobst zu Mentz, Bamberg und Augspurg bekennt, dass die Domprobstei Mainz dem Philipp Ulner von Diepurg die Güter zu Ostheim (vgl. Nr. 7) zu rechtem Mannlehen verliehen hat.

Mentz; Dienstag nach unser l. frawen tag nativitatis. Siegel ab.

30 1534. 23. Februar.

Schultheiss und Schöffen von Frankfurt ersuchen die von Babenhausen ihrem Bevollmächtigten Einsicht des Werbriefs über die Behausung des † Oswald Hauck zu gestatten oder einen Auszug zu ertheilen. Siegel ab.

1537. 8. Januar. 31

Schultheiss, Schöffen und ganze Gemeinde zu Gonterszplomen bekennen, dass ihnen Graf Emich von Leiningen und Dagspurg, Herr zu Appermont, den früher zur Befestigung gehörigen Dorfgraben zu Erblehen verliehen hat; doch hört der Bestand auf, wenn der Graf den Ort wieder befestigen will, auch darf er eine Mühle im Graben errichten.

Montag nach dem neuen Jahrstag. Gerichtssiegel von Guntersblum anhangend.

1537. 12. Mai. 32

Hans von Gemmingen, Faut zu Heidelberg, bekennt, dass er den Rechtsstreit des Ulrich Ulner von Diepurg mit Velten Wobern von Elmbach wegen der Clingswiese zu Elmbach, in welchem vom Urtheil des Unterrichters „des Thals unter Lindenfels" (Thalcent) an das pfälzische Hofgericht appellirt worden, im Auftrag des Pfalzgrafen Ludwig auf Samstag nach Himmelfahrt dahin verglichen habe, dass Wolber dem Ulrich U. die gen. Wiese und einen Theil der daneben liegenden Leuswiese um 9 fl. abtrat.

Samstag nach unseres Herrn uffart.

Anhangend ein Fragment des Siegels des Ausstellers.

1538. 23. April. 33

Pfalzgraf Ludwig bei Rhein belehnt seinen Stabler Ulrich Hausner mit den auf Ableben Franz von Sickingen's heimgefallenen Lehengütern zu Alzei, nämlich einer Behausung in der Stadt daselbst bei dem Augustinerkloster hinten an die Stadtmauer stossend mit dazu gehörigen Zinsen und Gefällen, und dem Hofgut wozu 157 Morgen Aecker, 14 Morgen Wiesen, ein Zweitheil Kappesgarten bei St. Johann und 1/2 Morgen vor der Spiesspforten, sowie 8 Morgen Wiesen in Oberwesser Gemarkung gehören.

dat. Heidelberg uff sannt Jörgentag.

Mit Unterschrift und anhangenden Siegel des Pfalzgrafen.

34 1544. 5. November.

Hans Ulner, Wendel Ulner's Sohn, und Hans Ulner, Henn Ulner's Sohn, von Diepurg, Gevettern, verkaufen ihre sämmtlichen Güter zu Cletstadt und Omstadt die sie vom Grafen Ludwig zu Stolberg, Königstein und Wernigerode, Herrn zu Epstein Münzenberg und Brewberg zu Lehen tragen — Hans Ulner Wendel's Sohn auch die Weingült von 4 Ohm zu Seeheim an der Bergstrasse, die er von Landgraf Philipp von Hessen, von dem Haus Bickenbach herrührend, zu Lehen trägt, um 300 fl. an Ulrich Ulner von Diepurgk.

Es siegeln die beiden Hans und Achatius kaiserlicher Forstmeyster zu Geylnhausen als Theidingmann;

Zwei Siegelfragmente hängen an.

Mittwoch nach allerheiligen tag.

35 1544. 21. November.

Pfalzgraf Friederich bei Rhein erneuert die Belehnung Hans von Frankenstein's mit dem früher dem Herrmann von Udenheim, dann durch Pfalzgraf Philipp dem Conrad von Frankenstein, Vater des Hans, verliehenen Burglehen zu Nierstein, bestehend in 1 Fuder Wein und 20 Malter Korn aus der herrschaftl. Kelter bezw. Scheuer daselbst; die Belehnung erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Pfandschaft Oppenheim.

Heidelberg; Freitags nach Elisabeth. Siegel ab.

36 1544. 9. Dezember.

Pfalzgraf Friederich bei Rhein belehnt seinen Kammermeister Philips Ulner von Diepurg für sich und seinen Bruder Ulrich, als Schwestersöhne des † Hans Forstmeisters von Geilnhausen mit den früher dem Bernhart Kreis von Lindenfels und dann dem Hans Forstmeister verliehenen Gütern, nämlich: „zu erblehen das geheusz zu Haydelberg

das do hayst die Schoneck,*) item das neu geheusz**) und den thurm daran zu Haydelberg und den kleinen zehenden halben daselbst, item ein gartten zu Haydelberg gelegen der Merkel Weydmanns war, item ein sechsthail an dem zehenden zu Wiblingen gross und klein, item ein hoff zu Eppelheim, item ein Hoff zu Schwetzingen, weist man nit mehr wer den hat, item 4 morgen wingarts zu Hentschuchsheim gelegen haissen der Humprecht, item ein Hauss zu Bacharach geheissen zum Stern, weist man nit wer das inhat, item 6 ℔ Heller gelts zu fuldscheim (fuldischem) Burglehen zu Otzberg, die abzulösen seindt mit 60 ℔ Heller."

Heidelberg; Dienstag nach conceptionis Mariae.

Siegel ab.

*) und ***) Mit Lehenbrief vom 15. Juni 1388 verleiht Pfalzgraf Ruprecht der ältere seinem Hofmeister Hennel Wissereisz ein Haus mit Hofstatt in der Steingasse neben der Schoneck gelegen und den von Merkel Weydmann heimgefallenen „gemuerten garten mit dem Duphus in der Pflecke an der straszen gelegen gen der fargassen über".

**) Dies ist der von: Leodius (Freher orig. palat. p. 168) erwähnte Eulerhof, welcher bei der Ausmündung der Leiergasse auf das Neckarufer stand.

1556. 28. Mai. 37

Abt und Convent des Klosters Erbach im Ringgowe Cist. Ordens, Mainzer Bisthums, bekennen, dass sie an Carssilius von Beimbergk, Kellner zu Strombergk 12 Malter jährliche Korngült von benannten Grundstücken zu Welgesheim, um 340 fl. à 24 Weisspfennig verkauft haben: sie siegeln mit „der abteien des convents und der Burschen Siegel", welche sämmtlich fehlen.

Uf Dunerstag nach pfingsten.

1558. 23. August. 38

Jörg von Rodenstein belehnt den Philips und Hartmann Ulner von Diepurg mit den Gütern zu Gumpen etc. (wie Nr. 10 nur statt „Hamanhub" hier „langen Hub").

Siegel des Ausstellers anhangend.

39 1559 4. Dezember.

Wolf Kemmerer von Wurmbs gen. von Dalbergk vergleicht sich mit seinen Schwägern Philips und Hartmann Ulner von Diepurgk über die denselben desshalb geschuldete Summe von 1134 fl. 20 albus, weil er, zufolge des ihm im Testament Eberhard Kemmerers verliehenen Loosungsrechtes, den Hof und das Baugut zu Eppelheim an sich gezogen. Es siegeln die 3 Contrahenten; alle Siegel ab.

Montag nach St. Andreae apostoli.

40 1561. 3. Mai.

Weisthum der Ulner von Diepurg'schen Landsiedeln zu Offkall (Oberkahl) Laudenbach und Scheltkrepfen (Schöllkrippen).

Samstag nach Philippi und Jakobj.

(Ein vollständiger Abdruck wird im diesjährigen Band der Pick'schen Zeitschrift für die Geschichte Westdeutschlands erscheinen).

41 1563, 19. April.

Hartmann und Hans Eulner von Diepurg vergleichen sich durch Vermittlung des Diether Gans von Otzberg und der Gebr. Philips und Heinrich Groschlag zu Diepurg, wegen ihrer gemeinschaftlichen baufälligen Mühle bei Diepurg die „alt Mühle“ gen. dahin, dass Hans seinen Antheil dem Hartmann überlässt und dieser dagegen seinen Antheil an der „gesunden Wiese“ bei Kleinzymmern und einen Morgen Acker am „Dhumweg“ abtritt; zugleich vertauscht Hans sein Gärtchen vor Hartmanns Wohnung in Dieburg gegen dessen Garten am Trebernsee.

Beide Contrahenten siegeln; Siegel ab.

42 1565. 20. Dezember.

Vergleich zwischen den Gebr. Philips und Hartmann Ulner von Diepurg einers. und Diether Gans von Otzberg ads.

Wilhelm Ulner hatte für den Katharinenaltar in der Kapelle neben der Klosterkirche zu Diepurg eine ewige Gült von 1 Malter Korn, die ihm Hans Wambold von Umstadt als Inhaber des Wildzehntens zu Diepurg schuldete, gestiftet. Diether Gans von Otzberg als derzeitiger Inhaber dieses, unterpfändlich haftenden, Wildzehntens verweigerte die Gült, weil Philipp und Hartmann, als derzeitige Collatoren des Altars, sein Angebot die Gült abzulösen, wozu er sich desshalb berechtigt glaubte weil sie von der Grafschaft Eisenburg herrühre, zurückwiesen. Durch Vermittlung Wolf Kemmerers von Worms gen. von Dalburg des älteren, Amtmanns zu Diepurg, kommt die Ablösung zu Stande; Letzterer siegelt allein. Siegel ab.

1566. 1. Juli. 43

Das peinliche Halsgericht im freien Gericht zu Kaichen, der Burg Friedberg zugehörig, hatte auf peinliche Anklage der Wittwe des Cuntz Emmerich von Grossen Carben den Sebastian Wigand, Schultheiss zu Windecken, auf wiederholtes ungehorsames Ausbleiben, unterm 20. April 1566 wegen in des heiligen Reichs und der Burg Friedberg Obrigkeit und Gebiet, nämlich im Niederfeld bei Heldenbergen, begangener gewaltsamen Entleibung des Cuntz Emmerich, den Mordthäter in die Mordacht erklärt, und der Anklägerin am 26. April 66 literae imploratoriales an die Herrschaft Hanau wegen Urtheilsvollzugs und Ueberantwortung des Verurtheilten ertheilt. Als die Anklägerin am 1. Juli 66 im Schloss zu Hanau der Gräfin Helene geb. Pfalzgräfin bei Rhein und deren Räthen ihr Gesuch vorträgt, wird ihr durch Hans Engelbert von Schonbergk, Amtmann zu Windecken, Namens der Gräfin der Bescheid, diese habe gegen das Urtheil wegen Inkompetenz des Kaichergerichts dem am Ort der That kein Gericht gebühre, an das Reichskammergericht appellirt, wesshalb der Imploration keine Folge gegeben

werde. Gegen diese Weigerung erklärt die Anklägerin an den Kaiser und das Reichskammergericht zu provoziren und zu appelliren; zugleich lässt sie über den ganzen Hergang einen notariellen Akt (die vorliegende Urkunde) aufnehmen.

44 1568. 14. Februar.

Landgraf George von Hessen belehnt des † Ulrich Ulners Söhne Philips und Hartmann Ulner von Diepurg mit dem Burglehen zu Dornberg (vgl. Nr. 5 und 25) „wie solches von Herrn Philips dem älteren Landgrafen zu Hessen hergebracht."

Darmstadt; mit Unterschrift des Landgrafen; dessen Sekretsiegel ab.

45 1572. 15. September.

Heinrich und Heinrich Philips Groschlagkh zu Diepurg, und Philips und Hartmann Ulner von Diepurg verleihen durch Vermittlung Peter Echter's zu Messelbrunn, Amtmann's zu Diepurg, ihre Mühle zu Stockau obwendig Diepurg, die sie vom Erzstift Mainz zu Lehen tragen, dem bisherigen Erbbeständer Wendelin Sprendler, der dieselbe unbefugterweise zu verkaufen versucht hatte, um jährlich 18 Malter Korn, gegen bisherige 14, von neuem in Erbbestand (vgl. Nr. 3 und 6).

46 1575. 11. November.

33 oberdeutsche Reichsstädte darunter Wimpfen bescheinigen der Stadt „schwebischen Hall" die Zahlung der ihnen geschuldeten Reichssteuer von 600 ℔ Heller.

Anhangend die Sekretinsiegel von Augsburg, Constanz und Ulm.

47 1583. 16. Oktober.

Philips zu Rodenstein erneuert die Belehnung der Gebr. Philips und Hartmann Ulner von Diepurg mit den Gütern zu Gumppen etc. „so nach Absterben des edlen und ehrn-

vesten Hansen zu Rodenstein des eltern uff mich gestorben" (die gleichen Lehen wie Nr. 10 nur auch hier statt „hamanhub" „langenhub").

Siegel des Ausstellers hängt an.

1592. 27. September. 48

Pfalzgraf Friedrich bei Rhein erneuert auf Ableben des Pfalzgrafen Johann Kasimir, die Belehnung des Johann Kasimir Hausner von Windtbuch mit den durch Pfalzgraf Ludwig anno 1543 dem Stabler und Burggrafen zu Starkenburg Ulrich Hausner, gegen Abtretung des Sickinger Hofs, verliehenen Gefällen zu Alzey; nämlich $15^1/_2$ fl. Münz beim Landschreiber, 43 Malter Korn und 30 Malter Haber beim Keller daselbst. Der Beliehene ist zugleich Lehenträger seiner Schwester Katharina, des minderj. Sohnes seiner † Schwester Margaretha, Hans Christoph von Zewitz, und der minderj. Kinder seines † Bruders Ludwig. Namens Johann Kasimir, Anna Maria und Margaretha Hausner. (vgl. Nr. 33.)

Datum Heidelberg. Siegel ab.

1593. 1. April. 49

Graf Georg zu Erpach, Herr zu Breuberg, bekennt dass er an die Wittwe Ludwigs von Hirschhorn Maria geb. Hatzfeld von Wildenburg, um 1000 fl. eine jährliche Gült von 50 fl. verkauft und ihr dafür das Dorf Oberkeinsbach mit allen Gerechtigkeiten und Gefällen versetzt hat.

Erpach; auf Sonntag Judica; Siegel des Ausstellers anhangend. An Michaeli 1610 zedirt Ludwig von Hirschhorn diese Forderung an Ezechie Füttig, des Raths zu Heidelberg.

1597. 1. Juli. 50

Vereinbarung zwischen dem Domstift Worms als Universal Zehntherrn zu Gontersplommen und dem Grafen von Lei-

ningen als Ortsherrn wegen des Weinzehntens daselbst. Der Graf verpflichtet sich seine Unterthanen anzuhalten ihre Herbstfässer und Bütten eichen zu lassen, an 3 Orten ausserhalb des Dorfs an den Wegen Zehntzüber und bei jedem einen geeichten Kübel aufzustellen, in welche der Zehnte beim Heimfahren aus den Weinbergen unter Aufsicht eines zu jedem Zuber verordneten Aufsehers einzuliefern ist. Dagegen tritt ihm das Domstift den vierten Theil des Weinzehntens zu Guntersblum, Weinolzheim und Eimsheim ab, doch nur vom gekelterten Wein; der Graf hat den vierten Theil der wegen des Zehntens erwachsenden Kosten, insbesondere der Unterhaltung des Kelterhauses zu G., woran er auch zu $^1/_4$ das Eigenthum erwirkt, zu tragen. Vor Ausscheidung seines $^1/_4$ sind aus dem Zehnten die Competenzen des Pfarrers und Glöckners zu Guntersblum und der Pfarrer zu Weinolzheim und Eimbsheim abzuführen, im Ganzen 4 Fuder und 4 Ohm. Reicht der Zehnte hierzu nicht so muss das Domstift zu $^3/_4$, Leiningen zu $^1/_4$ aus eigenen Mitteln zuschiessen. Sammelt der Graf seinen Zehnten gesondert ein so verliert er sein Recht.

Dieses Uebereinkommen war bereits zwischen Bischof George und Graf Emich getroffen kam aber wegen Todes Beider nicht zum Vollzug; ihre Nachfolger, Bischof Philipp und Sebastian von Dhun Graf von Falkenstein Herr zu Oberstein und Bruch, als Vormund des jüngeren Grafen von L., ratifiziren den Vertrag.

Anhangend die Siegel des Bischofs und Domkapitels.

51 1602. 27. August.

Georg Balthaser von und zu Rodenstein zu Crompach, der ältere, belehnt den Georg von Oberstein als Vormund der minderjährigen Kinder des † Eberhardt Ulner von Diepurg, Namens Philips Friedrich und Hans Gernaudt, mit den

Gütern zu Gumpen etc. (wie Nr. 10, doch auch hier statt „hamanhub“ „langenhub“).

Siegel des Ausstellers anhangend.

1603. 18. Juli. 52

Das St. Peter und Alexanderstift zu Aschaffenburg belehnt den Georg Friedrich Greiffenclow von Vollraths, Domscholaster zu Mainz, und Georg von Oberstein als Vormünder der minderj. Kinder des † Eberhardt Ulner von Diepurg, Namens Philips Friedrich und Hans Gernandt, mit der Vogtei zu Ossenheim (Ostheim) Dettingen und Aschaff und was in die Gerichte daselbst hingehört. (vgl. Nr. 7).

Datum Aschaffenburg; mit anhangendem grossen Siegel des Stifts gen. „ad causas“.

1609. 24. Dezember. 53

Die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg von Leiningen und Dagspurg, Herrn zu Appermont, verleihen dem Einwohner Jakob Rudolff von Dolgesheim den Ablauf der im Hof des Paul Weiss daselbst entspringenden Quelle in Erbbestand.

Geben und geschehen zu Dürckheim an der Hardt;

Anhangend das leining. Kanzleisekret und das Gerichtssiegel von Dolgesheim.

1616. 24. Juli. 54

Anna von Frankenstein Wittwe, geb. von Maspach, zu Eberstadt, verleiht ihr Gut zu Lautershausen (142 Morgen) an benannte Einwohner von da in Jahresbestand, um jährlich 45 Malter Korn und 25 Malter Gerste, Friedberger Mass.

Geben zu Eberstadt; Siegel der Ausstellerin ab.

1627. 13. November. 55

Landgraf Georg von Hessen belehnt den Gernand Ulner

von Diepurg mit dem Burglehen zu Dornberg (wie Nr. 5).

Datum Darmstadt; Sekretinsiegel des Landgrafen hängt an.

56 1650. 5. Juli.

Vogt und Schöffen der Stadt Sittart bekunden dass, laut ihnen vorgelegten Kaufbriefs vom 15. Mai 1650, die Gemeinde Tuddern, Amts Born, behufs Tilgung einer Kriegsschuld, an Petrus Ulner pfalzgräflichen geheimen und Kriegssekretarius, Lehen und Gerichtsschreiber zu Sittart und des Amts Born ein Stück von der Westerheide verkauft hat.

Es siegeln der Vogt mit seinem eigenen und die Schöffen mit dem „gemeinen Schöffen-Ambts-Siegel". Siegel ab.

57 1650. 25. August.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bei Rhein, bestätigt obigen Verkauf.

Dat. Düsseldorf; Siegel des Pfalzgrafen ab.

58 1655. 11. November.

Anwalt, Schultheiss, Bürgermeister und Rath zu Hirschhorn, kurfürstl. Mainz'scher Jurisdiktion, bekunden bei den Pflichten mit denen sie dem Johann Dieterich Raitz von Frentz zu Bussdorf und Heferich als Pfandinhaber von Hirschhorn, und dem Schöffenstuhl daselbst zugethan sind, die eheliche Geburt und Freiheit der Regine Schüssler von da.

Rathssiegel ab.

59 1665. 16. November.

Erzbischof Johann Philipp von Mainz belehnt mit Zustimmung des Domstifts den Wolf Albrecht Kottwitz von Aulenbach mit dem von Philips Gottfried von Stettenbach erhandelten, zum Domstuhl Mainz gehörigen, Lehen „auf

dem Dorf zu Carbach in der Clingenbach gelegen der Schreck genannt“ wie solches früher Graf Philips von Rieneck besass, und dessen Vorfahren von Henrich Rödel an sich brachten.

Gegeben zu St. Martinsburg in unser Statt Maintz, Montag nach St. Martini.

Mit dem Bischof siegeln der Dechant Johnnn von Heppenheim gen. von Saal u. das Kapitel; alle Siegel ab.

1670. 25. September. 60

Erzbischof Philipp von Mainz belehnt auf Ableben des Wolf Albrecht Kottwitz von Aulenbach, dessen Sohn Friedrich mit dem Lehen zu Carbach, „der Schreck“ genannt.

Gegeben zu St. Martinsburg in unserer Statt Maintz.

Das bischöfl. Siegel ab.

1674. 19. November. 61

Dietrich Kaspar Freiherr von Fürstenberg, Domprobst zu Mainz, belehnt den Johann Gernandt Ulner von Diepurg mit den der Domprobstei Mainz gehörigen Lehen „zu Ostheimb und darumb in den Gerichten mit Namen ein Dinghof mit Landsiedeln und Gerichten“ und den dazu gehörigen Gütern und Gefällen. (vgl. Nr. 7).

Mit anhangendem Siegel der Domprobstei.

1680. 12. Februar. 62

Elisabeth Dorothea, Landgräfin von Hessen belehnt als Vormünderin ihres Sohnes, des Landgrafen Ernst Ludwig, und Regentin, auf Ableben des Johann Franz Gernand Ulner von Dieburg, dessen Söhne Franz, Hans Philipp, Franz Pleickhart und Franz Friedrich mit dem Burglehen zu Dornberg. (wie Nr. 5).

Gegeben zu Darmstadt; Sekretinsiegel der Ausstellerin hängt an.

63 1682. 3. Februar.

Pfalzgraf Karl bei Rhein verleiht das zur Schaffnerei Liebenau gehörige Hofgut zu Ebstein dem Wiedertäufer Peter Kuntz von Adelsheim in Erbpacht; und zwar für die Jahre 1682—88 um jährlich 30, von da ab jährlich 20 Malter Korn; auch muss der Beständer die zum Hofgut gehörigen Gebäude, Wohnhaus, Scheuer und Stallung wieder aufbauen, wogegen ihm fürs erste Jahr 20 für die folgenden 6 Jahre je 10 Malter nachgelassen werden.

Gegeben zu Heidelberg; Sekretinsiegel des Pfalzgrafen ab.

64 1682. 3. Februar.

Revers des Peter Kuntz über obige Verleihung.

65 1720. 12. November.

Valentin Eydenweil von Oppenheim entleiht von dem Spital zum heilgen Geist daselbst 250 fl. gegen Verpfändung seines Hauses.

Mit anhangendem grösserem Stadtsiegel von Oppenheim.

66 1731. 10. Februar.

Pfalzgraf Karl Philipp belehnt den kurpfälz. Geheimerath Jakob Tillmann von Hallberg mit den $^2/_3$ des ehemals dem Ulrich Hausner, Burggrafen zu Starkenburg für Abtretung des Sickingerhofs verliehenen Lehens zu Alzei (wie Nr. 48) welche dieser von Ernestine Polexina Amalia Theopoltine und Maria Friederika von Schacht, beide geb. von Sarmbsheim gekauft hat, und belehnt ihn eventualiter auch mit dem weiteren $^1/_3$, falls er dies von der derzeitigen Inhaberin Dorothea Maria Franziska Drachin geb. Kessler von Sarmbsheim erwirkt (vgl. Nr. 33).

Gegeben Mannheim; mit Unterschrift und anhangendem Siegel des Pfalzgrafen.

67 1736. 27. Juli.

Lehenbrief des St. Peter- und Alexanderstifts zu Aschaffen-

burg für Franz Pleickhard Freiherrn von Ulner von Dieburg, kurpfälz. Geheimerath, Viceregierungspraesident und Oberamtmann zu Otzberg und Umstadt über „die Vogtei zu Ossenheim, Dettingen und Aschaff. und was in die Gerichte daselbsten gehöret“ (vgl. Nr. 7).

Anhangend das Kapitelssiegel ad causas.

1740. 29. Oktober. 68

Landgraf Ludwig von Hessen belehnt den Franz Pleickhard Ulner von Dieburg mit dem Burglehen zu Dornberg (wie Nr. 5).

Gegeben zu Darmstadt; mit anhangendem „fürstlichen geheimen Insiegel“.

1743. 20. Januar. 69

Brief des Prinzen Georg von Hessen an seinen Vater, den regierenden Landgrafen von Hessen-Darmstadt, über seine Reise nach Gotha und Leipzig.

1746. 1. März. 70

Johann Philipp Graf von Ingelheim, römich kaiserl. und kurfürst. mainzischer Geheimerath, Vicedom des Landes Rhingau, kaiserl. Hofgraf, ernennt kraft des seinem Vater durch Kaiser Leopold am 27. März 1680 verliehenen Privilegs, den kurpfälz. Regierungs- und Oberappellationsgerichtsrath Johann Kaspar Cunzmann, zum Pfalz- und Hofgrafen, comes palatinus, mit dem Recht Notare zu ernennen, uneheliche Kinder zu legitimiren, bürgerliche Wappen zu verleihen, magistratus et poetas laureatos zu creiren.

datum Mainz; mit anhangendem Siegel die Ausstellers.

1755. 29. Mai. 71

Zunftordnung des Kurfürsten Karl Theodor für die Dreherzunft in Mannheim und den Oberämtern Alzei und Germersheim.

Mit dem aufgedrückten kurfürstl. Kanzleisecret.

72 1759. 14. Mai.

Lehenbrief des St. Peter und Alexanderstifs in Aschaffenburg für Johann Wilhelm Franz Freiherrn Ulluer von Dieburg kurpfälz. Geheimerath Ritter des Hubertusordens und Amtmann zu Otzberg und Umstadt, über die Vogtei Ossenheim (Ostheim) etc. wie Nr. 67, vgl. Nr. 7.

Anhangend das Kapitelsieges „ad causas".

73 1766. 12. Mai.

Gleicher Lehenbrief wie Nr. 72, mit gleichem Siegel.

74 1770. 17. März.

Landgraf Ludwig von Hessen erneuert die Belehnung des Johann Wilhelm Ulner von Diepurg mit dem auf Ableben des Georg Friedrich von Rodenstein heimgefallenen, dann dem Moriz Heinrich Franz von Kaisersfeld, nach dessen Tod mit Lehenbrief vom 15. Juli 1741 dem Franz Pleickhard Ulner von D. und am 24. Januar 1750 dessen Sohn dem jetzigen Lehensträger, verliehenen Burglehen zu Umstadt; nämlich: dem Recht der niedern Jagd auf den Feldern in und um Umstadt, auch gegen Grosszimmern, Habizheim und Spachbrücken, ausgenommen der Forstwald und die Hochwaldungen, dem Recht in der Umstädter Bach bis zur Richenmühle zu fischen und zu krebsen, 8 Stücke Rindvieh gegen gewöhnliche Hirtenpfründe in den Forstwald zu treiben und jährlich 4—5 Klafter Holz daraus zu beziehen.

Gegeben zu Darmstadt: mit eigenhändiger Unterschrift des Landgrafen; dessen Siegel ab.

Mannheim, April 1879.



XXI.

Urkunden.

Mitgetheilt von Dr. G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

1) Buobo bekundet die von ihm bewirkte Fundation der Pfarrei Elsoff in der Grafschaft Wittgenstein.

1059.

In nomine sancte & individue trinitatis. Noverint omnes Christi fideles tam futuri quam presentes. Qualiter ego buobo famulus dei licet indignus. pro remedio anime. speque remunerationis eterne. a domino Emberchone preposito sancti Martini hoc impetraverim. ut ad ecclesiam meam positam in villa que dicitur Elsaphu missale officium & baptismi sacramentum. & mortuorum commendatio celebretur. Non solum populo ejusdem ville. verum etiam earum quarum nomina infra describi feci. scilicet. Swarcenown[1]) ex illa parte ubi est domus adeloti. Gozbrahtdeshusun. Aldolveshusun. Breidendelle. Ruihena. Leinefa[2]). Bedelenhusun[3]). Ea autem gratia ut & nostre suggestioni consentiret & concessio firma & stabilis semper existeret.

---

[1]) Schwarzenau; wohl der Theil links der Edder.

[2]) Das Synodalregister von S. Stephan aus dem 15. Jahrh. erwähnt alle diese Orte mit Ausnahme von Breidendelle als zum Sedes Arfelden gehörig. Würdtwein, dioecesis Mog. III. S. 318.

[3]) Bettelhausen a. d. Edder.

Ecclesie posite in villa que dicitur Rumlandun[1]. matri quidem ecclesie mee. de predio meo mansum j. optuli atque tradidi. Et quanquam apud me in mea scilicet ecclesia dei servitium pro ecclesia celebretur. pro eo tamen studio. ex nullis que debeo absolvi postulo. sed decimas & ad sinodale concilium statuto tempore venerabilem accessum & quidquid ad legem & ad ecclesiastici juris pertinet dignitatem libenter humiliter ac devote persolvere promitto. Hoc ut nemo futurorum quod deus prohibeat infringere possit. infra scriptos adhibeo testes. Buobo. Wibbraht. Aldolf. Regenbalt. Iberoch. . . . Duodo. Regenbalt. Haholt. Gumbolt. Rimegoz. Gerlach. Embircho. Anno ab incarnatione dominica M.LVIIII. Indictione XII. Regnante henrico heinrici Imperatoris filio. Embirchone praeposito[2]. Luoboldo Archiepiscopo. cancellario Embirchone preposito actum est istud feliciter amen[3]. percipiente Luoboldo moguntini sedis archiepiscopo. Henrico IIII° rege VI° sue ordinationis anno sed sui Regni IIj°.

Diese Urkunde war bisher nur in einem schlechten und falsch datirten Auszuge bekannt geworden[4]. Der vorstehende Druck gibt den Inhalt einer wohl dem vorigen Jahrhundert entstammenden, offenbar sorgfältigen Abschrift genau wieder. Sie wurde von dem Großh. Haus- und Staatsarchive kürzlich mit anderen Archivalien von einem Gießener Antiquar erworben.

Die in der Datirung gegebenen Anhaltspunkte erweisen als Zeitraum, in den die Handlung gefallen sein muß, den 17. Juli bis 5. October 1059.

---

[1]) Raumland a. d. Edder.

[2]) Wohl aus Versehen des Abschreibers doppelt aufgeführt.

[3]) Der Abschreiber hat hier das sehr auseinander gezogene Wort amen wie im Original wieder gegeben, er zeichnete den sehr gedehnten und ihm unleserlich gebliebenen Buchstaben N getreu nach.

[4]) Wenck, Hess. Landesgesch. III., Urkundenbuch S. 274, Nr. CCCXV.

Aus der Urkunde erhellt die für die Geschichte der Diöcese Mainz wichtige Thatsache, daß zwischen den Jahren 1059 und 1103 Aenderungen in der Vertheilung der Archidiaconatssprengel stattgehabt haben müssen. Denn während in ihr der Probst Embricho vom St. Martinsdom in Mainz (1056 bis 1064) als Archidiacon dieser zur Wittgensteinischen Grafschaft Stift gehörigen Gegend fungirt, erscheint im Jahre 1103 als solcher in dem zur selben Grafschaft gehörigen benachbarten Breidenbacher Grunde bereits der Probst Anselm von St. Stephan zu Mainz[1]).

Die Wichtigkeit dieser Thatsache hinsichtlich der Gaugeographie ist bereits anderwärts von mir hervorgehoben worden.

---

2) Gräfin Mathilde von Felsberg schenkt dem St. Albansstift zu Mainz Besitzungen zu Röddenau.

1108.

In Nomine Sancte et in dividue Trinitatis Ego mahthilt uxor comitis meginfridi Cupio tam futuris quam presentibus notum fieri quod idem dominus meus suis exigentibus peccatis olim quedam bona fratrum sancti albani in loco qui dicitur cruomelbach[2]) sita inrapuit et sue dicioni in iuste mancipauit id circo timens ego et sollicita de eius anime periculo tradidi deo et sancto albano. fratribus inibi deo famulantibus .II. mansos in superiori villa que vocatur Rudenehe[3]) et .II. seruientes et alia quedam bona que gener meus cūnimundus ac filia mea ad huc matrimonio eius iuncta manu libera cum quodam suo cliente ebbo nomine fratre ex concubina michi sub multorum testimonio in batdenvelt[4])

---

[1]) Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Mogunt. S. 231, Nr. 40.

[2]) Sehr wahrscheinlich Krumbach c. ½ Meile s. s. o. v. Kassel. 1102 hieß es Crumbelbach (Landau, Hessengau S. 80).

[3]) Röddenau dicht oberhalb Frankenberg a. d. Edder.

[4]) Battenfeld dicht bei Battenberg a. d. Edder. Alte Centgerichtsstätte.

tradiderunt Cum ergo gracia patris sui adalhardi ac domni et fratris sui cůnimundi sibi quoad viueret idem .ıı. mansi usualiter essent prestiti abbas theodericus ut tradicio firmior esset monasterio eidem ebboni coram fratribus quandam decimacionem in duabus villulis Rudenehe et meiderszdorff[1]) ad vitam suam pro beneficio concessit eo interueniente pacto ut eosdem mansos abbati et fratribus in presens dimitteret et eadem decimacio post vite sue obitum libera et absoluta in seruicium abbatis et fratrum rediret hanc igitur feci cartulam vt si quis sequencium posterorum meorum infringere voluerit huius auctoritate scripture stabiliatur ffacta sunt hec anno dominice incarnacionis Millesimo centesimo viij Indictione prima henrico quinto Romanorum imperium regente Ruthardo archiepiscopo moguntino sedi presidente Super omnia regnante domino nostro Jesu Christo.

Die Urkunde ist in einem leider nur bruchstückweise überlieferten Copialbuche des St. Albanstifts im Großh. Haus- und Staatsarchive enthalten, welches aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts herrühren dürfte.

Ihr Inhalt klärt den Verbleib der Güter des bereits im Jahre 1100 erloschenen hessischen Grafengeschlechts von Felsberg auf[2]). Graf Meginfrid hatte von seiner Gattin Mathilde eine Tochter, welche im Jahre 1108 am Leben und mit Cunimund dem Sohne Adelhards verehelicht war. Dieser nobilis homo Cunimund war aber bereits anderweit durch eine Urkunde vom Jahre 1107 bekannt, durch welche er der Abtei Hersfeld Besitzungen in 18 hessischen und lahngauischen Orten überweist und Vasall des Abtes wird[3]).

---

[1]) Wüstung dicht oberhalb Frankenberg (Landau, wüste Ortschaften S. 220).

[2]) Vergleiche Rommel hess. Gesch. I. Anm. S. 150 und Landau, Hessengau S. 92.

[3]) Wenck, l. c. II., Urkundenbuch S. 54. Nr. XLV.

Es wird wohl kein Zufall sein, sondern einen genealogischen Zusammenhang mit den Felsbergern verrathen, daß der im Jahre 1080 bei Flarchheim gebliebene Burggraf von Magdeburg, der Sohn eines „nobilis de proceribus Hessorum“ auch den Namen Meginfrid führte[1]).

---

3) Fragment eines Güterverzeichnisses des Stifts zu St. Maria ad gradus in Mainz.

12. Jahrhundert.

In Nitha[2]). de decima de Sozenheim[3]). duae[4]) librae. Dominicalis terrae. v. mansi. et dimidius. de quibus soluuntur. ii. librae. Seruiciales mansi. x et vii. et in asschebrunnen[5]) mansus et dimidius. qui soluunt. xx. ii. uncias. et x. et vii. oues. quarum precium est. octo unciae. et dimidia. et soluunt pullos. L^{ta}. et. CC^{ta} et L^{ta}. v. oua. precio. v. solidorum. et unius denarii. Et soluunt viii^{to}. maltra auenae. precio. x. et vii. denariorum et oblationum. x. vii. denarios. Areae. v. denarios. x. Extranei. duo maltra auenae precio. v. denariorum. et soluunt. v. denarios. Porcus. ii. unciarum. Duo homines capitales census. ii. solidorum. et seruiunt itineribus. et aliis sibi constitutis horis. Per singulas ebdomadas piscatio unius diei pertinet ad curtem. Preter illud est quadam dominicalis piscatio cottidie in ebdomada. excepto sabbato. et die dominica. Summa. nouem librae. et v. solidi. et nouem denarii. §. In kezelstat[6]) dominicalis terrae. iiii^{or}. mansi quorum fructus estimatio est. xx. v. solidi et. iiii^{or} denarii. Seruiciales

---

[1]) Frensdorff in Forschungen XII., 298 ff.
[2]) Nied bei Frankfurt a. M.
[3]) Soffenheim bei Frankfurt a. M.
[4]) Statt des Diphthongs steht überall e mit dem Strich.
[5]) Eschborn bei Frankfurt a. M.
[6]) Kesselstadt bei Hanau.

mansi. vi. qui soluunt .xxx. solidos. Libertinales mansi. iiii^{or}. soluentes .xxx. solidos. In buochon[1]). i. soluit. v. solidos. Ex forestis[2]) soluuntur. cc^{ta}. maltra auenae precio. xx. unciarum. et insuper. v. solidi et. c. pulli precio. v. unciarum. et duae cerae precio. ii^{orum}. solidorum. et ferrum. xiiii. equorum. precio. unius unciae. et i. denarii. et de molendinis. xl. maltra. duae partes sigalis. tercia pars tritici. precio. xiii. unciarum. et vi. denariorum. et pastio unius porci. aut uncia. De theloneo. v. solidi. et capitalis census. x. solidorum. et bannus piscationis. Summa. v. denarii minus quam viiii. librae. §. In Rinderuelt[3]) dominicalis terrae. ii. mansi. per. lxxxx. iugera diuisi. quorum fructus estimatio et .xx.ii. unciae. et iiii^{or}. denarii. Seruiciales mansi. x. qui soluunt. x. oues precio. v. unciarum. et. l. pullos precio unius unciae. et. v. denariorum. et d. oua. precio. xii. denariorum. et unius oboli. et arant seminant. secant. et seruiunt sibi constitutis itineribus. ceterisque seruiciis. Insuper soluunt ad uestituram fratrum. x. camisialia. Ex noualibus. et areis. v. solidi. Summa duae librae. et. viii. unciae et. i. denarius. et semis. exceptis camisialibus. In lintbahc[4]) censuales mansi. xx.i. quorum ii. sunt inculti. ceteri soluunt. xviiii. porcos. dominicali estimatione. v. solidos unum quemque ualentem. et .xxx.viii. pullos precio. xviiii. denariorum. et. cc^{ta}. lxxx.v. oua precio. vii. denariorum. Et c.xiiii. glomos lini. precio. xxx. et viii. denariorum et milluium precio. v. solidorum et xvi. denariorum. et. xxx. viii. caseos. precio. viii. denariorum et semis et seruiunt furca et rastro xv. diebus et arant secant. unusquisque. iii. dies. Summa. v. librae et. iiii. unciae. et viii denarii. et semis.

---

[1]) Buchen, eines der Dörfer dieses Namens bei Hanau.

[2]) Die Wälder Hagenau und Bulau bei Hanau.

[3]) Klein-Rinderfeld ssw. Würzburg.

[4]) Limbacher Hof sw. Würzburg.

Ex hac summa pertinent ad seruicium officialis. vii. unciae et. viii. denarii. et semis. In kistun[1]. mansus. xc. iugerum cuius fructus precii estimatio est. xvi. solidi. Censuales mansi nouem. quorum unus incultus est. ceteri soluunt. viii. porcos. v. solidos unumquemque ualentem. et. xvi. pullos precio. viii. denariorum. et. c. xx. oua. precio. iii. denariorum. et xl. viii. glomos lini. precio. xvi. denariorum et miluium precio. xxx. iiorum denariorum. et. xvi. caseos. iiiior. denariorum. et seruiunt furca et rastro. xv. diebus. et arant. et secant sibi constitutis diebus. Summa. iii. librae et xv. denarii. In buchon[2] censuales mansi. xi. quorum unusquisque. v. solidos soluit. Summa. ii. librae. et dimidia. et v. solidi. In bobbenhusen[3] quarta pars aecclesiae precio. xii. denariorum. Dominicalis autem terrae mansus. cuius fructus estimatio est. x. solidi. Censuales mansi v. quorum unusquisque soluit. vi. maltra bracii. precio. v. unciarum. et unusquisque mansus soluit pro femineo opere. vi. denarios. Seruiunt. vi. ebdomadas unusquisque in anno. et per singulas ebdomadas. iii. dies. et unusquisque arat. secat. x. iugera. et in palmis soluit unusquisque pullum. et. x. oua precio. iiii. denariorum. Duo homines. ii. solidos soluunt. Summa libra. i. et ii. unciae. et. xvi. denarii. Ex his. v. uillis ad seruicium officialis conputantur. x. librae. et iiiior. unciae. et denarius. i. preter cottidianas seruiciorum horas. per singulas uillas exceptis. xx. iibus porcis et. x. camisialibus. que ad utilitatem. fratrum pertinent. § In astheim[4]. quarta pars aecclesiae. cuius utilitatis estimatio est. vii. unciae. et. vi. denarii. Dominicalis terrae. iii. mansi. et dimidius. Cuius utilitatis precium. ii. librarum. et v. unciarum. et v. denariorum. Si horum mansorum uineta ad fructus ubertatem

---

[1] Kist sw. Würzburg.

[2] Buchen?

[3] Poppenhausen östlich Tauberbischofsheim.

[4] Astheim bei Trebur.

peruenerint. duas carradas inplebunt. precio. xx. unciarum. Seruiciales mansi. viiii. et dimidius qui soluunt duo et duo. ouem unam precio. vi. denariorum. hoc est v. solidi. et vi. denarii. Singuli porcum. i. aut. x. denarios. idem. iiii^or. uncias et. xv. denarios. et singuli. xv. denarios. quod facit. vii. uncias et. ii. denarios. et semis. et singuli pullum. i. et x. oua. precio. xiiii. denariorum. et seruiunt. iiii^or. dies in ebdomada. aut soluunt singuli. iiii^or. solidos et ii. denarios. quod facit. ii.

Das vorstehende Güterregister befindet sich unter den Handschriften der Mainzer Seminarbibliothek; durch die Güte des Herrn Dompräbendaten F. Schneider wurde es mir zugänglich. Es ist auf einer leeren Seite eines reich ausgestatteten Missalfragments eingetragen, das aus dem Kloster Tegernsee stammt[1]).

Die zwölf ersten Blätter desselben werden von einem Kalendarium eingenommen, das zu ziemlich zahlreichen Einträgen von Verstorbenen benutzt war, welche jedoch sämmtlich bis auf zwei wegradirt sind. Es sind dies Kaiser Heinrich III. zum 5. October und ein Abt Ekbert (von Tegernsee 1046—1048) zum xv. kal. Dec., der letztere Eintrag steht jedoch auch auf Rasur.

An den Kalender schließt sich eine 3 Seiten lange Tafel von Indictionen, Epacten ꝛc. an, welche die Jahre 1045 bis 1135 umfaßt.

Es dürfte nichts entgegenstehen, die Zeit der Anfertigung des Missales auf die Zeit um 1045 anzusetzen. Nach Mainz gelangt, wurde die leere Seite nach dem Kalender zum Eintrag des Schenkungsregisters verwendet.

---

[1]) Die Passio, translatio und die dedicatio ecclesie Sci. Quirini finden sich zum viii kal. April, xvi kal. Julii und xiii kal. Nov. eingetragen. Mein College Herr Dr. Grotefend zu Frankfurt a. M. machte mich auf Tegernsee aufmerksam.

Als Zeit der Niederschrift darf man m. E. die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ansehen; die Zugehörigkeit nach St. Maria ad gradus war auf Grund der späteren Güterregister dieses Stifts leicht festzustellen.

---

4) Weisthum des Pfalzgräflichen Hofes zu Alzei.

Disz sint die recht des pfaltzgraven by dem Rine zu Alczey su dryen ungebotten dingen dry worbe im jare:

Es sollen sin vierzehen scheffen die des pfaltzgraven recht sprechen die sollent ritter sin der soll einer ein schultheisz sin und sollent alle des pfaltzgraven dinstman sin zu den sollent von Rockenhusen zwen scheffen sin und von Ulveszheym zwen weres das der scheffen einer zu ungebotten dingen nit enwere ine irret dan ehafftig not so were er schuldig dem schultheiszen zwentzig Wormszer pfennyng dem faude als vil und yedem scheffen als vil zu besserunge keme der vorgnant scheffen dan nit und wurde ime vorgebotten das man dun solt so were er die grosz besserunge schuldig.

Es soll auch ein fryhe[1]) des pfaltzgraven faut sin der soll mit zweyen fryen mannen zu gericht sitzen by dem schultheiszen ytweder siner sitten einer und soll horen des pfaltzgraven bresten und soll den richten da ine der schultheisz nit gerichten mag. Man soll den vorgnanten Rugraven geben ein halb malter korns ein halb malter weis ein ame uffrechts wins ein brueling umbe vier untz einen hamel umbe v schilling. Er hat auch herberg in diesen

[1]) Hier fehlt zweifellos das Wort Rugrave. 1398 und 1399 erhielten Raugraf Philipp und Wilhelm von Pfalzgraf Ruprecht zu rechtem Mannlehen: 1) die Raugrafschaft, 2) das Truchsessenamt zu Alzei, 3) Rockenhausen die Stadt, 4) Guntherßweiler, Gerweiler, Katzennbach, Rurßweiler, Gerpach, Gondermßheym und Onenßheim die Dörfer, 5) Solch Recht zu Alzei als ihre Aeltern daselbst gehabt haben (Copialbuch des Amts Alzei Fol. 57 und 58).

hofen: Brandenburg[1]) der Volchertin der Gerhartin Draguszissen und Lubrechtis[2]). Darnach wo man den pfaltzgraven anegrifft da soll er nachfolligen und soll den ersten tag und nacht in siner kost ligen und zu ime soll ziehen des pfaltzgraven landt und wo es der pfaltzgrave vergeben hat da soll er es auch vergeben han wo des nit en ist so soll ime der pfaltzgrave sinen kosten gelten. Darnach verlibt des Rugraven vogt by dem schultheiszen und sitzt by ime zugericht und nympt das dritte wette und wo es der schultheis leszt da soll er es auch lassen. Derselbe faut soll dem schultheiszen helffen das holtzkorn[3]) ingewynnen und wan dan der schultheisz will da wiset er ine drissig malter korns und drissig malter haberns. Man soll auch dem faude geben uszer des hertzogen hoff ein seyle und ein wagen. Der faut soll auch dem gebuttel geben nune untz. Were auch des pfaltzgraven dinstman kampffs anesprech der Rugrave soll vor ine kempffen mit kolben und mit schilde und wo des der Rugrave fellig wurde so soll man dem dinstman sin heubt abeschlagen mit einer silberin barten und mit eym gulden schlegel. Weres das der Rugrave des nit endete der pfaltzgrave mag sich halten an alles das der Rugrave von ime hat.

Es lieszt auch unser herre der pfaltzgrave uff dem Stein zu Alczey[4]) funfftzehenthalb graveschafft[5]).

Er hat auch das geleide von dem gehauwen stein[6])

---

[1]) Siehe unten Beiträge zur Ortsgeschichte von Schwabe.

[2]) Von der Stadt Alzei ist hier noch nicht die Rede.

[3]) 17 Dörfer um Alzei bezahlten dasselbe für Waldnutzung (Saalbuch Herzog Ruprechts des Jungen über die Zubehör der Burg Alzei).

[4]) Der Pfalzstein, siehe unten Beiträge zur Ortsgesch. von Schwabe.

[5]) Der Druck bei Widder zählt die Grafschaften auf; es lassen sich aber dagegen manche Bedenken geltend machen.

[6]) Wohl Hauenstein am Rhein oberhalb Säckingen und nicht der Hauenstein in der Schweiz.

ine den gesaltzen sehe also ferre als man sicht ein roden schilt an eym mastbaum[1]).

Ist es auch das des pfaltzgraven dinstman sin hulde verlust der soll faren gein Alczey uff den hoff und soll darab nit kommen in dem jare. Umbe den hoff soll auch ein siden fadem geen ledet aber ine yemant zu sinem brode der soll ine mit sonnen schyne widder daruff anttworten. So dan das jare uszget er soll keuffen ein pfert umbe vier pfunt syme knecht eins vor dru pfunt eynen graen rock und eynen mantel und soll riden in des pfaltzgraven hoff und soll darinn sin jare und tag und soll dem pfaltzgraven underaugen nit geen. Wan das jare uszkompt so soll er des pfaltzgraven gnade han und soll ime sinen kosten abethun dete er des nit er mag ine darumbe pfenden als umbe eigen und umb erbe.

Were auch das ein konig nit enwere der pfaltzgrave soll des richs pfleger sin mit die fursten welent ein mudiglichen einen konig. Die selben fursten sollent recht nemen von eym konig was sie zu ime zu sprechen hant vor dem pfaltzgraven. Umb das alle die lude die den pfaltzgraven anehorent die sint nodt beden fry sitzen hinder welichem herren si sitzen. Die selben lude sollen zu allen ungeboden dingen zu Alczey sin und horen ires herren recht und ir recht. Die selben lude sollen drissig heller dem buddel dienen und nit mehe. Die selben lude die mogent wiben wo sie wollen und sint darumbe nit schuldig zu besserunge dan v schilling wormszer pfennyng. Es sollen auch einlitzige lude dem schultheiszen geben ein virntzel habern und ein hune davon er des pfaltzgraven knechten soll zessen geben. Die selben lude sollen achten schnyden II tag und soll die frauwe im tag dru worbe heym geen ir kint seugen. Zu nacht soll man geben iglichem menschen ein brot der man

[1]) Also die Mündung des Rheins.

xxiiii usz einem malter macht. Were aber gibt iii seyle oder ein viertel wins zu zehenden der ist des ledig. Alle die zu Albich sitzent die sollent achteren und sint das schuldig one her kindelins[1]) hoff.

Es sint auch nun hofe dinckhofe und soll yeder hoff furen ein bloch und ein wagen vol stein das man den hoff mach das er nit zu falle.

Es soll ein druchsesse[2]) sin der soll den scheffen ein essen geben in nuwen schusseln in nuwen bechern nuwen duchern nuwen und firnen win zu drincken an den ungebotten dingen git der druchsesz zwen schilling und der faut einen schilling und soll auch der druchsesse den scheffen geben zu unser frauwen tag xlii kertzen der dry ein pfunt wachs dunt. Davon hat der druchsesse den zehenden zu Rockenhusen zu Ulveszheym und den bundeszehenden zu Alczey und zu Schaffhusen. Were auch den druchsessen unere dete der schultheisz und der faut sollen ime helffen das es ime gerechtiget werde.

Es hort auch zu der pfaltzen und rugen wir scheffen das: Rockenhusen Hupholcz Ruszwiler Wetzwiler Gerbach disit der bach Gunterszwiler Etwiler Filtzbach[3]) Undenheim Nordoltsheym Gundarmszheym und Onszheim und Muckenhusen[4]).

---

[1]) Ob Kindelin de Spanheim, 1230, 1239 (Mittelrheinisches Urkundenbuch III. 320, 510)?

[2]) Die Truchsessen von Alzei, ein herrenmäßiges Ministerialengeschlecht, erloschen in der nach dem Amte benannten Linie in oder kurz vor 1360. Das Alzeier Truchsessenamt, welches bei ihnen, was bemerkenswerth ist, mit dem Pfälzischen Erbhofamt vereint war, scheint bei ihrem Aussterben getrennt worden zu sein. Letzteres kam 1360 an die von Metz-Scharfeneck, ersteres findet sich unter den pfälzischen Lehen der Raugrafen.

[3]) Rockenhausen, Rusmühlerhof, Würzweiler, Gerbach, Gundersweiler in der bayerischen Pfalz.

[4]) Undenheim, Nordolfsheim (wüst), Gundersheim, Ensheim, Mückenhäuser Hof in der Provinz Rheinhessen.

Es soll auch und ist schuldig der scheffen iglicher dem pfaltzgraven zu helffen als das 'er by nacht widder heym kome. Es soll auch der pfaltzgrave den scheffen helffen und husen und halten zu irm rechten geschee das nit oder an welchem das bruste were die andern sollen kein recht sprechen es were dan geschehen.

Die Urschrift des vorstehenden Druckes findet sich im Großh. Haus- und Staatsarchive auf Fol. 113 und 114 des von Burggraf, Landschreiber und Ausvogt im Jahre 1494 verfaßten Salbuchs der pfälzischen Leibeigenen im Amt Alzei.

Dieses Weisthum ist bekanntlich aus einer 1589 beglaubigten, aber sehr incorrecten Handschrift bereits von Widder in seiner Beschreibung der Kurpfalz (III. Seite 3 ff.) abgedruckt und erläutert worden und ging daraus in die Grimm'schen Weisthümer (I. 798) und in Wimmers Geschichte von Alzei über.

Bei der Wichtigkeit desselben für die Pfalzgrafschaft am Rhein schien uns ein vollständiger neuer Abdruck aus wesentlich älterer Quelle geboten zu sein.

Widder und Grimm setzen das Weisthum in der vorliegenden Form in das 14. Jahrhundert und das mag, was die letzte Weisung betrifft, getroffen sein. Denn während im Jahre 1332 zu Alzei auf dem Steine nur pfälzische Dienst- und Burgmannen weisen[1]), bestanden die 14 Scheffen 1344 bereits zur Hälfte aus Bürgern[2]).

[1]) Frey und Remling, Otterberger Urkundenbuch Nr. 433.

[2]) In einem Streite zwischen Pfalzgraf Ruprecht und Wernher von Schonburg über Güter zu Wertzwiler sprechen die pfälzischen Rathleute, der Ritter Hermann Monxhorn und Emerich Selig, Bürger zu Alzei, „das wir han erfaren an aller der stat da wir billich sollen angende an viertzehen scheffen zu Altzeyen, der sint sieben ritter umb siebenn burger, an viertzehen scheffen zu Rockenhusen unnd an den scheffen zu Ulvenßheim unnd an unsers herren des hertzogenn burgmannen ꝛc das Wertzwiler das dorff unsers herren des hertzogen eygenn ist, unnd zu siner pfaltz und zu siner

Der Inhalt seiner Bestimmungen ist aber sicher weit älteren Datums und mag zum Theil bis in die erste Hälfte des 13., zum andern sogar bis zu dem Zeitpunkt zurückführen, wo Alzei in die Hand des Pfalzgrafen vom Rhein gelangte.

Zu Alzei, Schafhausen, Albesheim, Rockenhausen und Zubehör lagen im Jahre 897 bedeutende kaiserliche Güter[1]. Die Eigenschaft von Alzei als Reichsgut hatte sich, wie eine Urkunde von 1107 zeigt, erhalten. König Heinrich erwarb es damals tauschweise von dem Grafen Heinrich von Zütphen, dessen Beneficium es bis dahin war, gegen eine Grafschaft zurück[2].

Da Herzog Friedrich II. von Schwaben im December 1146 zu Alzei an schwerer Krankheit darniederlag und dort von seinem königlichen Bruder besucht wurde[3], so scheint es als wenn dieser Besitz an die Staufen aus der salischen Erbschaft gelangt oder dem Herzog Friedrich zu Lehen gegeben wäre.

Nach dem Tode Friedrichs fielen die rheinischen Güter an seinen Sohn Konrad, der im Jahre 1156 zum Pfalzgrafen vom Rhein erhoben wurde.

In jene Zeit grade mag ein Theil der Satzungen des Weisthums zurückreichen; an die alte Pfalz[4] Alzei scheint damals die Gesammtheit der pfalzgräflichen Rechte angeknüpft gedacht worden zu sein.

---

herschafftt zu Altzey gehoret, und ist also herkommen vor hundert Jaren unnd mee, und rugent das diße vorgenanten scheffenn uff irenn eytt alle jare dry werbe inn dem Jare zu Altzey 2c." 1344 Mai 16. (Aus dem Copialbuch über die Alzeier Amtsurkunden Saec. 15 ex. im Gr. Haus- und Staatsarchiv, Fol. 198 ff.)

[1]) Schannat, hist. ep. Wormat. Codex prob. 10.

[2]) Acta imperii selecta Nr. 73.

[3]) Jaffé, Monumenta Corbeiensia, 52.

[4]) Vom Saal im herzoglichen Hofe zu Alzei erhielt eine damit beliehene Burgmannsfamilie von Heppenheim den Beinamen genannt von dem Saale. Die Behausung zu Alzei der Saal genannt wird noch 1609 erwähnt. Mit der zuerst truchsessischen nachher herzoglichen Burg hat sie keinen Zusammenhang.

Der Hauptttheil des Weisthums beschäftigt sich mit dem Rechte des Fürstenhofes Alzei und seiner Zubehör an Grund und Boden, wie an Ministerialen ꝛc. Er hat ein entschieden altes Gepräge. Von der schwerlich lange vor 1277 entstandenen pfälzischen Stadt Alzei ist noch nirgends die Rede.

Diese Dienstmannen weisen aber auch die Rechte ihres Herrn als Pfalzgrafen.

Zu Alzei mußten die gräflichen Vasallen der Rheinpfalz ihre Grafschaften empfangen, was zweifellos darauf hinweist, daß dieser Ort zur Zeit der Entstehung des Weisthums die gewöhnliche Residenz des Pfalzgrafen war. Die Scheffen weisen dem Pfalzgrafen ferner das Geleite vom Hauenstein bis in das Meer, soweit man vom Ufer einen rothen Schild am Mastbaum erblicken kann. Bezieht man dieses größtentheils früh veraltete Geleitsrecht[1]) auf die Wasserstraße des Rheinstroms selbst und auf die Leinpfade, so ergibt sich der meines Erachtens annehmbarste Erklärungsgrund für den bis jetzt unenträthselten, im 12. Jahrhundert auftretenden Titel „Pfalzgraf vom Rhein.“

Georg Waiz hat bereits darauf hingewiesen, wie anderwärts das bis nach Italien reichende Geleitsrecht des bayerischen Pfalzgrafen hervorgehoben wird[2]).

Die bekannten staatsrechtlichen Vorrechte der rheinischen Pfalzgrafen werden ähnlich dem Schwabenspiegel erwähnt. Als Gegenleistung für die richterliche Thätigkeit des Pfalzgrafen in Streitsachen der Fürsten gegen den König wird in naiver Weise die beanspruchte Freiheit der pfälzischen Leute in fremden Herrschaften von den Nothbeeden erwähnt.

---

[1]) Erneuerung des pfälzischen Geleits auf der Landstraße zu beiden Seiten des Rheins zwischen Selz und Pfrimm, Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII. Nr. 2838.

[2]) Deutsche Verfassungsgeschichte, VII. 174 u. VIII. 313.

Mitgetheilt von Bezirksgerichtsrath Dr. Bockenheimer.

5) Indulgenzbrief für die Klosterkirche Marienborn in Ober-Hessen.

1300.

Universis sancte matris ecclesiae filiis ad quos presentes littere pervenerint Nos miseratione divina Ranuccius Calaritanus[1]), Basilius Jerosolimitanus archiepiscopi, Antonius (Cenodiensis?), Jacobus Calcedoniensis, Nicolaus Cortibulensis episcopi Adenulphus Consanus[2]) archiepiscopus. Salutem in Domino sempiternam. Pia mater ecclesia de animarum salute sollicita devotionem fidelium per quedam spiritualia munera remissiones videlicet indulgentias invitare consuevit ad debiti familatus honorem Deo et sacris edibus impendendum ut quando crebrius et devotius illuc confluit populus christianus mutuis salvatoris gratiam precibus implorando tanto celerius delictorum veniam et celesti regni consequi mereatur eternam. Cupientes igitur ut ecclesia monasterii sancte Marie ad fontem mogunt. dyoec. congruis honoribus frequentetur et frequentantes pro temporali labore perpetue quietis munere gratulentur, Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad dictam ecclesiam in singulis subscriptis festivitatibus. videlicet ipsius ecclesie et dedicatione eiusdem, nativitatis, circumcisionis, ressurectionis, ascensionis Domini et Penthecostes, nativitatis, annunciationis, purificationis et assumptionis beate Marie virginis gloriose, Petri, Pauli, Philippi et Jacobi apostolorum Commemoratione omnium sanctorum, Stephani et Laurentii martirum, Nicolai et Martini confessorum, Katerine et Margarete virginum, die veneris sancta necnon per ipsarum festivitatum octabas causa devotionis, orationis,

---

[1]) Ranerius (Ranuccio) O. S. Fr. seit 1299 in Cagliari (Calaris).

[2]) Adenolfus († 9. Juli 1305) seit 1301 Erzb. in Conza, res. 1302. s. Gams, Series Episcop. p. 672.

visitationis vel peregrinationis accesserint aut qui in bona sui corporis sanitate seu etiam in extremis laborantes suarum predicte ecclesie quicquam legaverint facultatum nec non qui sacerdotem eiusdem ecclesie cum corpore Christi seu sacra unctione infirmos visitantem devote associaverint. Insuper qui pro animabus Warnheri dicti Baurus et Christine uxoris eius defunctorum quorum corpora in cimiterio ecclesie predicte requiescunt devote oraverint seu orationem dominicam cum salutatione angelica dixerint mente pia, De omnipotentis Dei misericordia nec non beatorum Petri et Pauli apostulorum eius omniumque sanctorum meritis et auctoritate confisi singuli nostrum singulas quadraginta dierum indulgentias de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in Domino relaxamus dummodo Dyoecesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius testimonium sigilla nostra presentibus litteris duximus apponenda. Datum Romae anno Domini millesimo trecentesimo pontificatus Domini Bonifacii pape octavi anno sexto.

(Noch vier schön gearbeitete, am Rande beschädigte Siegel hängen an.)

---

6) Erzbischof Heinrich von Mainz bestätigt eine Altarstiftung in Planig.[1])

1339, Juni 1.

Heinricus Dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius. Universis ad quos presentes pervenerint salutem in Domino sempiternam. Instaurationem, erectionem, fundationem et dotationem altaris beatae Mariae virginis in ecclesia parrochiali in Blenche per prudentes homines ejusdem Blenche universitatis factas

[1]) Die Originale der Urkunden Nr. 5 und 6 befinden sich im Besitze des Herrn Rentners Franz Heerdt in Mainz.

prout rite et racionabiliter et absque patroni ecclesiae parrochialis ac cuiuslibet alterius juribus preiudicio factae sunt, ratas habemus atque gratas, easque in Dei nomine hiis literis confirmamus. Dummodo ad idem altare tanta dos assignata fuerit, de qua sacerdos ad ipsum institutus seu instituendus sustentacionem congruam habeat et sibi incumbentia onera valeat supportare. Datum Erbach Kal. Junii anno Domini m⁰ccc⁰xxxix⁰.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

7) Eine Urkunde zur Geschichte der Landschaden von Steinach.

1429, Juli 16.

Wir Ott von gots gnaden Pfaltzgraue by Rine vnd hertzog in Beyern Bekennen vnd tun kunt offinbar mit dieſsem brieffe Als vnſs lieben getruwen. Diether Lantſchade der alte. Diether der junge vnd Vlrich Lantſchaden gebruder an eynem. Vnd Wypprecht von Helmſtat Amptman an dem Bruchreine an dem anderntеil von spenne[1]) vnd zweyung[2]) wegen die zuſchen jne ytwederſyt[3]) waren einen Anlaſs an vns getan[4]) hant Alſo das wir jne von beiden ſyten eynen dag fur vns vnd des hochgebornen fursten vnſers lieben Bruders hertzog Ludwigs Rete beſcheiden ſolten vngeuerlichen. daroff auch der vorgen. parthien iglich dry jrer ſchiedelichen frunde[5]) zu vns vnd des vorgen. vnſers lieben Bruders hertzog Ludwigs Roten ſchicken ſolten vns ytwederſyte von der ſtucke Artickel vnd puncte wegen darumb ſie zweyig vnd ſpennig[6]) waren zu vnderwiſen. Vnd das dann wir vnd des obgen. vnſs lieben Bruders hertzog

---

[1]) spenne = spaene, pl. spân, welches außer der gewöhnlichen Bedeutung „Spahn" auch die von „Zerwürfnis" hat. [2]) Entzweiung. [3]) zwischen ihnen jederseits. [4]) uns um einen Schiedspruch ersucht. [5]) den Streit scheidende Freunde. [6]) entzweit und in Streit begriffen.

Ludwigs Rete vollen gewalt [1]) vnd gantz macht haben ſolten die vorgen. beide parthien vmb ſoliche jre ſpenne vnd zweyung in der mynne [2]) oder jme rechten zu entſcheiden. Vnd wie wir ſie dann alſo entſcheiden wurden das ſie dem nach geen vnd das auch vnuerbruchlich halten vnd vollenczichen ſollen als das dann der Anlaßbrieffe daruber begriffen vnd mit beider vorgen. parthien jngeſiegeln verſiegelt jnneheldet vnd ußwiſet Als wir nu beiden vorgen. parthien nach ußwiſunge deſſelben Anlaſſes einen tag fur vns vnd des vorgen. unſers lieben Bruders hertzog Ludwigs Rete off datum dieß brieffes gein Heidelberg beſcheiden hatten

Da haben wir dieß hernachgeſchrieben vnſers lieben Bruders hertzog Ludwigs Rete in den ſachen zu uns genomen mit namen Swartz Reinhart von Sickingen. Tham Knebel von Katzenelmbogen. Bernhart Kreiß von Lyndenfels. Wypprecht von Helmſtat vogt zu Heidelberg. Heinrich von Hentſchußheim Burggraue zu Altzey. Swicker von Sickingen vogt zu Bretheim. Philips von Ingelheim vitzthum zur Nuwenſtat Rittere. Hanßen von Venyngen hoffmeiſter vnd Henne Werberg von Lyndenfels. Vnd haben der vorgen. [3]) beider parthien anſprache antwort wederrede vnd nachrede von der ſtucke vnd artickel wegen darumb ſie dann ſpennig waren fur vns genomen vnd dartzu auch beider vorgen. parthien ſchiedelude die sie dartzu geſchickt hatten mit namen Hanßen von Sachſenheim Stephan von Emerßhoffen vnd Wilhelm Hornecke von der Lantſchaden wegen darczu gegeben. Vnd Rudolff von Schauwenburg Friderich vom Stein vnd Zurchen von Hornberg von des vorgen. Wipprechts von Helmstad wegen darzu gegeben verhoret vnd vnderwiſunge von jne genomen. alſſerre [4]) dann vns vnd die vorgeſchrieben vnsers lieben Bruders hertzog Ludwigs Rete des notdorffte ducht ſin vnd wir vnd dieſelben vnſers lieben Bruders

[1]) Gewalt iſt im ältern Deutſch masc. [2]) Güte. [3]) vorgenanten = oben genannten. [4]) inſoweit.

hertzog Ludwigs Rete haben daroff die vorgen. beide parthien vmb die vorgeschrieben jre ſpenne und zweyunge in der fruntſchafft vnd gutlichkeit nach uſswisunge des vorgen. beſiegelten Anlaße miteinander ubertragen vnd vereynet[1]) vbertragen vnd vereynen ſie miteinander in crafft dieß brieffes in der maße als hernach geſchrieben ſtet

Zum erſten als von des brieffes wegen uber das vngelt beſagende haben wir die Lantſchaden vnd Wipprecht von Helmſtat Amptman von Bruchreine in der gutlichkeit vnd fruntſchafft ubertragen vnd vereynet das die Lantſchaden denſelben brieffe in die kirche zu Steinach off ſant Jacobs tag nehſt kompt[2]) mit Wipprechts von Helmſtad wiſſen legen ſollen. vnd das man von dem vngelt jerliche rechenunge tun ſolle.

Jtem von des Schultheißen wegen haben wir ſie in der gutlichkeit ubertragen vnd vereynet. das der Schultheiß den Wipprecht von Helmſtad geſetzt hat ſin leptagen Schultheiß verliben[3]) ſal. Es enwere dann das[4]) er das verwurckte vnd sal[5]) auch derſelbe Schultheiß den Lantſchaden vnd Wipprecht von Helmſtat von beiden ſyten globen[6]) vnd ſweren[7]) iglicher parthien zu jrem rechten ire gemeyn Schultheiß vnd dem Schultheißen Ampt glich fur zuſin[8]) als jme das zugehoret vnd geburet zutunde.[9]) So ſollent auch beide vorgen. parthien denſelben Schultheißen gutlichen handeln vnd ob dheine[10]) parthie duchte[11]) das er anders dete dann er tun ſolte das ſollent ſie jme gutlich vnderſagen vnd ſal auch der Schultheiße hie zuſchen vnd ſant Michels tag nehſt kompt In die Stat zu Steinach ziehen vnd da furbas wonende bliben.

[1]) vertragen und vereinigt. [2]) Ergänze „welcher" = Sankt Jakobs-Tag, der zunächſt kommt, d. i. der nächſtkommende St. Jakobs-Tag. [3]) verbleiben, bleiben. [4]) es wäre dann daß = es träte dann der Fall ein daß. [5]) ſoll. [6]) geloben. [7]) ſchwören. [8]) vor zu ſein = vorzuſtehen. [9]) zu thun. [10]) irgend eine. [11]) däuchte.

Jtem von des Schultheißen ſeligen hußfrauwen wegen ubertragen vnd vereynen wir ſie in der fruntſchafft vnd gutlichkeid das ſie noch furkomen vnd ein rechenunge den heiligen vnd den Lantſchaden tun ſal vnd was die frauwe mit dem eide beheldet[1]) das ir des oder irem manne als man in Stat geuallen[2]) iſt genomen worden ſy das ſal jre an ire rechenunge die ſie tun würdet abegen[3]) ane alle geuerde[4]) vnd ſollen jr die Lantſchaden zuſchen hie vnd ſant Michels tag nehſt kompt einen tag ire rechenung zutunde beſcheiden[5]) vnd ir den viertzehen tag zuuor verkunden vnd zuwiſſen tun ane alle geuerde.

Jtem von des fares[6]) zu Steinach wegen ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeit. die wile die von Steinach von alterher jre recht zu Laudemburg zuholen pflegen. das ſie dann beiderſyte off Mitwoch nach ſant Peters tag ad vincula nehſt kompt gein[7]) Laudenburg fur den Rate komen ſollen vnd da furwenden[8]) von des fares wegen was jne ytwederſyte noit[9]) iſt. vnd was dann daſelbs von dem Rate darumb erkant vnd gewiſet wirdet da by ſal es verliben vnd ſollen das auch beide parthien getrulichen halten vnd vollenfuren ane alle geuerde.

Jtem von der Schaffweide wegen zu Steinach ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeid. das die Lantschaden Schafe furbas als ſie die von alters her gehabt haben behalten[10]) mogen Und mag auch Wipprecht von Helmſtad in der Marke zu Steinach ſchaffe halten vnd haben vngeuerlich.[11]) weres[12]) aber das ſie die weide zu Steinach ver-

---

[1]) behält = behauptet. [2]) muß ſich auf einen feindlichen Ueberfall der Stadt beziehen. [3]) abgehn = in Abrechnung gebracht werden. [4]) âne alle gevaerde ohne alle Hinterliſt, d. i. aufrichtig und ehrlich; dasſelbe bedeutet ungeverlich = ungevaerlich. [5]) beſtimmen, feſtſetzen. [6]) Die Ueberfahrtsgerechtigkeit über den Neckar. [7]) gen, nach. [8]) vorbringen. [9]) Noth, nöthig. [10]) halten. [11]) ſ. Nr. 4. [12]) wäre es (geſchähe es).

luhen[1]) vnd verkeufften welicher das dete ſo solte der ander ſin anzale daran haben ane alle geuerde

Jtem von der walckmulen wegen ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeit. finde ſich das die walkmule off der almende ſte. So mogen die Lantſchaden was die Mule zumachen vnd zubuwen[2]) gecoſtet hat Wiprechten halp beczalen vnd alſdann die nutze vnd felle[3]) von der walckmulen fallende auch halp nemen vnd der genießen vnd gebruchen ane alle geuerde.

Jtem von der Melmulen wegen die Diether hat machen laßen ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeit das die Lantſchaden jne[4]) in derſelben mulen malen mogen vnd ſuſt nyemand anders ane alle geuerde.

Jtem von des Juden wegen ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeit woliche parthie Juden gein Steinach ſetze. So ſal der andern parthien halp an dem das der Jude gibt werden vnd gefallen ane alle geuerde.

Jtem als Diether Landſchade der junge Wiprechten von Helmſtat von Rafans von Odelßhoffen wegen zugeſprochen[5]) hat ubertragen vnd vereynen wir ſie in der gutlichkeid. als der vorgen. Rafan eyn ſlecht orfede[6]) getan hat da by sal es Diether Lantſchade der junge verliben lassen.

Vnd ſollen daroff beide vorgen. parthien vnd di jren vnd alle ſachen wie ſich die dann von Steinachs wegen zuſchen jne gemacht vnd verlauffen hant biß off datum dieß brieffes gentzlichen verrichtet[7]) vnd geſonet[8]) ſin Vnd ob ſich hinfur dheinerley[9]) zweyung zuſchen den obgen. parthien als von Steinachs wegen machen vnd offerſten[10]) wurde. So ſollen beide parthien den hochgebornen Furſten vnſern lieben Bruder hertzog Ludwig oder wer dann nach ſinem

[1]) verliehen. [2]) zu bauen. [3]) Nutzungen und Gefälle. [4]) ihnen d. h. für sich. [5]) angesprochen, in Anspruch genommen, angeklagt. [6]) Urfehde. [7]) wegen ihrer Streitigkeiten verglichen. [8]) gesühnt. [9]) irgend welcher Art. [10]) auferstehn = entstehn.

tode die pfaltzgraffſchafft by Rine beſitzen vnd jnnehaben wurdit vmb eynen gemeynen der nit von parthien ſy bitten alſdicke [1]) jne des noit geſchiecht. Wen er jne dann geben wirdet zu dem sal iglicher ſiner Frunde zwene geben vnd ſetzen. vnd wie ſie dann die funff oder der mereteil vnder jne gutlich oder rechtlich ubertragen vereynen vnd entſcheyden. da by ſal es verliben vnd von beiden parthien getruwelichen gehalten vnd vollenfuret werden ane alle geuerde.

Alle geuerde vnd argeliſt in allen vnd iglichen vorgeſchrieben ſtucken puncten vnd Artickeln gentzlichen uß geſcheiden Vnd des alles zu orkunde vnd veſtem gezugniſſe So han wir hertzog Ott obgen. vnß jngeſiegel mit rechter wiſſen an dießen brieff tun hencken. Der geben iſt zu Heidelberg off den Samßtag nach der heiligen zwolffbotten ſchiedung tag jn dem jare als man ſchreibe nach Criſti geburte Duſent vierhundert zwentzig vnd Nun jare.

(Siegel abgefallen.)

In dem Archive eines Rittersitzes am Niederrhein fand ich die vorstehende Urkunde, welche nicht ohne Interesse ist, weil sie dazu beiträgt, über die noch ziemlich unklaren Besitzverhältnisse zu Neckar-Steinach in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. und die Geschichte der Landschaden daselbst Licht zu verbreiten. Beim Aussterben dieses Geschlechtes (1653) folgten die Metternich von Burscheid im Besitz der Vorderburg zu Neckar-Steinach; hierdurch kam die Urkunde in das Metternich'sche Archiv, von dem ich einen Theil in dem Urkundenschatze des Hauses Clee bei Waldniel entdeckte (jetzt im Besitz des Herrn Roßbach in Barmen).

Elberfeld 1879.

---

[1]) so oft.

Mitgetheilt von Pfarrer Dr. Falck zu Mombach.

8) Indulgenzbrief für die Bechtolsheimer Kirche.[1])

1300, October 18.

Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis. Nos miseracione divina frater Basilius Gerosolimitanus archiepiscopus Armenorum Manfredus sancti Marci Zamboccus Camerinensis, frater Nicolaus Turibulensis frater Jacobus Calcedoniensis Nicolaus Neucastrensis frater Antonius Cenodiensis & Ad . . . lfus frater Confanuensis episcopi, salutem in eo quia . . . . . novi zelus. Splendor . . . . . gloria qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de clementissima ipsius magestate sperantium tunc praecipue

---

[1]) Bereits 1292 hatte dieselbe Pfarrkirche eine ähnliche Indulgenz erhalten. Die Urkunde beginnt: Universis etc. Nos Dei gratia Rogerius de sancto Severino & Johannes Mucicensis archiepiscopi. Romanus Crohensis Ciprianus Vovensis Daniel Laquedoniensis Salvus Racanatensis Guilielmus Callensis. Theoterius Verulanus Berardus Fulginas & Petronius Larinensis eadem gracia episcopi salutem in Domino sempiternam etc. und schließt: Datum Romae Anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo xii Kal. April. Pontificatus Domini Nicolai papae quarti anno quinto.

8 wohlerhaltene rothe Siegel an gelb und roth gemischten Seidenschnuren.

Commissorium von Gerhard, dessen Urkunde anhängt: Datum Maguntiae pridie nonas Julii anno Dni. mill. duc. nonag. quarto pontificatus vero nostri anno quinto.

Siegel an Pergamentstreifen fehlt.

Desgleichen im Jahre 1341: Universis etc. Nos miseratione divina Nerzes Manasgadensis aepus, Bernardus Ganensis epus, Thomas tiniensis epus, Petrus Montismajensis epus, Benedictinus Priscinensis epus, Petrus Calliensis epus, Johannes Capionensis epus, Gratia Dulcinensis epus & Salmannus Wormatiensis epus salutem etc. Datum Avinione xviij die Martii Ao. Dni m°.ccc°.xlj°. et Pontificatus Dni Benedicti pape xij anno septimo.

9 Siegel, fast alle sehr beschädigt.

benigno favore prosequitur cum devoti ipsorum humilitate sanctorum precibus & meritis adiuvatur. Cupientes igitur ut ecclesia Beate marie virginis in bechdolfisheim magontinensis dyoeceseos congruis honoribus frequentetur & a cunctis Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere poenitentibus & confessis qui ad dictam ecclesiam in singulis subscriptis festivitatibus & in diebus videlicet ipsius beate Caeciliae in cujus honore ipsa ecclesia est fundata nec non in Nativitate, Resurrectione, Ascensione Domini & Pentecostes & in Commemoratione omnium Sanctorum in festivitatibus apostolorum Petri & Pauli & aliorum omnium apostolorum in festo beati Johannis Baptistae sancti Jacobi, Christoforii Laurencii, Stefani, Thome martirum in festo beati Benedicti, Nicolai, Silvestri, Martini confessoris, in festo beatea Mariae Magdalenae, Margarite, Lucie, Agathe virginum & per ipsarum festivitatum octavas habentium, causa devotionis accesserunt et manus pro reparationibus emendationibus, structuris, luminariis, ornamentis, vestimentis, libris, campanis & aliis quibuscumque dictae ecclesie necessariis porrexerint manus adjutrices vel qui in bona sui corporis sanitate seu etiam in extremis laborantes quicunque facultatum suarum legaverint, miserint seu mitti procuraverint modo licito ecclesiae supradictae & qui presbyterum dictae ecclesie Christi corpus portantem seu ad infirmos deferentem associaverint & orationem dominicam virginis Mariae pia mente disserint (corr. dixerint) & sibi fecerint commitivam Nos de omnipotentis Dei misericordia & beatorum Petri & Pauli apostolorum ejus et auctoritate confisi singuli nostrum quadraginta dierum de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus dummodo Dioecesani voluntas ad id accesserit & consensus. In cujus rei testimonium praesentes litteras singulorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Romae anno Do-

mini millesimo ccc. Ind. XIII. Die XVIII mensis Octobris Pontificatus Domini Bonifatii Papae VIII. anno sexto.

(8 Siegeln in roth. Wachs, zwei fast ganz erhalten.)

(Aus dem Original im Archiv der katholischen Pfarrkirche zu Bechtolsheim in Rheinhessen.)

1302, Mai 13.

Nos Gerhardus Dei gratia sanctae Maguntinae sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius indulgentias venerabilium patrum. . archiepiscoporum et episcoporum ad emendationem ecclesiae Beatae Mariae Bechtelinsheim nostrae dyoceseos traditas & donatas secundum formam litterae, cui haec praesens nostra littera est transfixa, ratas et gratas habentes in nomini Domini ordinaria confirmamus. Insuper nos de omnipotentis Dei misericordia necnon beati Martini patroni nostri meritis & auctoritate confisi omnibus vere poenitentibus & confessis praescriptam ecclesiam nostrae dioeceseos in praedictis festis diebus causa devotionis accedentibus aut ad structuram, reparationem vel ornamenta seu luminaria ipsius manus porrexerint adjutrices quadraginta dies de injuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus sub earundem testimonium harum quos sigillo nostro signatas tradimus super eo. Datum Maguntiae anno Domini M°. CCC°. secundo. Tertio Idus Maji.

Das nur zum geringsten Theile erhaltene Siegel in weißem Wachse hängt an grüner Kordel an beiden Urkunden zugleich an.

XXII.

Beiträge zur Ortsgeschichte.

1) Zur Topographie Alzei's im Mittelalter.

Von G. Schwabe.

Der herzogliche Hof.

Im Alzeier Weisthum finden sich folgende Stellen: „Man soll auch dem Faude geben ußer des Hertzogen Hoffe ein Seyle und ein Wagen." „Ist es auch das des Pfalzgraven Dinstman sin Hulde verlust, der soll faren gein Alczey uff den Hoff und soll darab nit kommen in dem Jare, umb den Hoff soll auch ein Sidenfadem geen." Zur Lagebestimmung dieses Hofes wenden wir uns an die Alzeier Salbücher[1]). Das älteste von 1429 bringt unter den Martinszinsen die folgenden Posten: „Henne von Wyenheim von seinem Haus auf dem Hofe 7 unc. h und 2 cappen In myns hern des hirtzogen hoffe do er inne sitzet an der porten. — Rudiger wegener 10 sch. h. von drei husern ungetheilt vor myns hern Tor. — Antonius buden 5 unc und 5 h vor dem hohen Huse auf dem Hofe und ½ ℔ pfeffers und 1 halb ℔ yngwer. — Cuntze von Wyenheim 10 sch. h. von dem haus, do der Christoffel an stet vff dem hofe neben foltze glizen. — Foltze glizen 40 h von synem hus by den Augustinern vor ihrem

[1]) Im Großh. Haus- und Staatsarchive.

kirchdore." Dazu kommt noch eine erhebliche Zahl anderer Häuser, die vor dem Hof, auf dem Hof, hinten am Hof ꝛc. liegen, die aber, weil von fast keinem die Angrenzer angegeben sind, keine genauere Lagebestimmung ermöglichen. Soviel können wir jedoch hieraus schließen, erstens, daß der herzogliche Hof ein recht ausgedehntes Gebiet war, groß genug, um eine sehr beträchtliche Zahl von Häusern in sich aufzunehmen; zweitens, daß der Herzog selber diesen Hof für sich wohl nicht mehr gebrauchte, vielmehr die auf demselben stehenden Häuser gegen entsprechenden Zins an Private überließ; drittens, daß der herzogliche Hof, der meist kurzweg „der Hof" genannt wird, verschiedene Thore hatte, sehr nahe bei den Augustinern war und also gleichfalls in der Oberstadt lag. In dem spätern, zeitlich nicht genau bestimmten Salbuch finden wir sogleich wieder das Haus mit dem Christoffel, diesmal jedoch mit anderem Besitzer, ebenso eine Anzahl anderer Häuser auf dem Hofe. Obwohl die gemachten Angaben noch nicht direkt zum Ziele führen, so sind sie doch erforderlich, da in dem nun folgenden Salbuch von 1494 die Bezeichnung „herzoglicher Hof" nur noch einmal vorkommt, der Zusammenhang also vorwiegend durch die Identität der Häuser aufrecht erhalten wird. Statt des „hohen Hauses" erscheint jetzt das „Schwert" mit seiner Abgabe von Ingwer und Pfeffer, die 5 unc 5 h = 105 h haben sich in 8 Schilling und 8 h verwandelt, auf seiner einen Seite liegt der stat holtzhuß. Auch vier Häuser „gelegen by der Nyderporten myns hern des hirtzogen hoffe" kommen wieder, wenn auch mit einem bedeutend höheren Zins: Item 2 ℔ 9 sch 3 h vnd zwölf cappen ist ein gemeynzinß gibt wentz kremer peter halbermort von irer beiden husern peter kappenmacher von synem huse daran und Dyln Annen hus gefurcht der stat holtzhuß vnd sind die huser Im kleynen gessel, als man von dem fischmarkt vff den hoff get zur linken hant vnd stoßt kein hus mehr daran dann der hoff vnd

vnden gefurchen gegen dem Rathuß. Wir nehmen dazu noch zwei Angaben: 10 sch. h. W. Rosenheimer son von seinem Haus auf dem Hofe neben Dietrich und dem Thore, das in den Bauhof geht (wohl das Haus mit dem Christoffel). — 6 sch. 6 h und 2 Cappen Rußheimers Peters Wittwe von ihrem Haus auf dem Hof neben dem Bauhof und neben Bodenheimers Jockely, dessen Haus gleichfalls auf dem Hof war. Der Bauhof ist aber jetzt noch vorhanden, wenigstens dem Namen nach, er ist begrenzt durch die Neu- und Augustinergasse. Der Hof erstreckte sich also von dem Marktgäßchen bis an den Bauhof, d. h. er umfaßte den ganzen Obermarkt. Vollständig bestätigt wird dies durch die nach dem letzten Salbuch mögliche Aneinanderreihung der Häuser. An das Haus des Wenz Kremer, das er mit seinem gegenüber liegenden kleinen Haus durch einen Ueberbau verbunden hatte, lehnt sich eine Reihe von 13 Häusern, deren letztes, ein Zwillingshaus, „die alt Schmydt“ genannt, ein Eckhaus war an dem gessel das zum Hofbrunnen geht. Sehen wir das Eckhaus als dasjenige an, das jetzt von Herrn Müller in der Spiesgasse bewohnt ist, so stimmt die Anzahl der Häuser auf dem Hof genau mit der jetzigen überein, es sind nämlich die Häuser von Herrn Spengler Schaffnit an bis zu Herrn Kaufmann Thalheimer. Der „Hofbrunnen“ war der jetzige Obermarktsbrunnen, der aber, wie man sich noch erinnert, früher weiter herab vor dem Hause des Herrn Gärtner — allerdings im Wege — stand. Er hatte einen großen runden Trog, in dessen Mitte eine Säule mit vier Röhren aufgestellt war, die nach vier Weltgegenden ihre Wasser ausspieen.

Der Pfalzstein.

Das Alzeier Weisthum sagt: „Es ließt auch unser Herre der Pfalzgrave uff dem Stein zu Alzcey funfzehenthalb Graveschafft.“ 1332 erklärten Albrecht von Erlenkeim, Amtmann zu Alzei und Gerhard Rattan, Ritter, daß letzterer

an St. Clemens-Tag zu Altzei of dem Steine war wegen eines Streites zwischen dem Kloster Otterberg und den Schöffen von Rorbach und zu Gunsten des ersteren entschieden hat. Der „Stein" war also zum Verleihen der Grafschaften und zum Urtheilsprechen bestimmt. Einen weiteren Zweck nebst Lagebestimmung erhalten wir wieder aus unseren Salbüchern. In demjenigen von 1429 finden wir unter den Martinszinsen folgende Stelle: „Nota das myn her der hirtzog hat alle Jar eynen heller von yedem morgen ackers die In Altzeyer gemarcke vnd felde gelegen sint die man alle vff sant martinsdag off des pfaltzgrauen Steyn vff dem hoffe antwort werden sol. Auch sol myns hern des hirtzogen schriber derselben heller vff dem Steyne zu drieu vierzehen dagen vßwarte." Das Salbuch von 1494 schreibt mit einer geringen Abänderung: „alle jar ein heller von ydem morgen ackers die in Alzeyer marckt vnd felde gelegen sind — zu Altzey vff dem pfaltzstein zu drien vierzehn tagen vnd soll in der zit der vßwarten nach St. Martinstag die nechste darnach folgende vnd welcher dann mit sym zins sumig wird der hat sin Acker verloren." Der Stein befand sich hiernach auf dem herzoglichen Hof, unserem jetzigen Obermarkt. In der Gemeinde-Ordnung und Satzung der Stadt Alzey aus etwa der gleichen Zeit wird für das Verhalten bei Feuersgefahr vorgeschrieben: „Ordnung in der Brunst: Item so man sturmet, soll jglich lauff dahin er geordnet ist an dasselb ende, wer aber nit sondern bescheidt hat, der soll von stund an by das Banner an den Pfaltzstein lauff do pleiben biss vf bescheidt eins Burgmeisters." Ehe die Mauer von der Wohnung des Herrn Möbelfabrikanten Maier nach dem Hause des Herrn J. Klein gebaut war, befand sich dort eine Scheuer, die mit dem Klein'schen Hause einen rechtwinkeligen Platz bildete. An dieser Scheuer wurden noch vor nicht langer Zeit die Löschgeräthe aufbewahrt; es versteht sich also ziemlich von selbst, daß man die Leute sich

dort versammeln ließ. Dort stand also, vielleicht in der genannten Ecke, der berühmte Pfalzstein. Es sei noch bemerkt, daß neben der Scheuer ein Stein stand mit dem pfälzischen Wappen und einer nicht bekannten Inschrift. Schließlich sei noch einer nicht ganz unzeitgemäßen Sage erwähnt. Die Jugend pflegte auf dem Pfalzstein alle Jahr Stroh zusammen zu tragen und zu verbrennen, weil dort einmal ein Bäcker wegen Verfälschung des Brodes verbrannt worden sei.

Der Hof Brandenburg.

Im Alzeier Weisthum heißt es in Bezug auf den herzoglichen Faut: „Er hat auch Herberg in diesen Hofen: Brandenburg, der Volchertin, der Gerhartin, Draguszissen und Lubrechtis". Von den vier letzteren ist gar nichts bekannt geworden, nur von dem Hof Brandenburg finden wir noch einige Spuren und zwar in den Alzeier Salbüchern. In dem ältesten, spätestens 1429 geschriebenen, heißt es unter den Martinszinsen: „Hennekin Sudeg 9 unc. heller von Brandenburg von der schuren In Gudinger hoff." In einem späteren zeigt sich ein anderer Inhaber; „xv ß Jungker vlche von Steten von Brandenburg von der schuren neben Jungker Ad. Kedenheim." Eine Unze zu 20, einen Schilling zu 12 h gerechnet, gibt volle Uebereinstimmung im Zinsbetrag. Die dritte Erwähnung finden wir unter den Martinszinsen von 1494: „Item 15 schilling h. Endris der alt Schulmeinster von Brandenburg dem Hoffe vnd schuwern gelegen In der Kirchgassen ein syt der pfarrehof, andersyt Schultheißen Henn."

Treten wir von der großen Nikolauskirche her in die Kirchgasse, so ist das erste Haus rechts wie auch das auf dem Kirchenplatz daran stoßende früher Pfarrhaus für die Reformirten gewesen. An der Seite des zuletzt genannten Gebäudes ist eine Thüre, deren Querbalken die Jahrzahl 1495 trägt. Wenn, wie ja möglich, die beiden Häuser schon vor der Re-

formation Pfarrhäuser, oder eigentlich, wenn damals schon an dieser Stelle Pfarrhäuser waren, so wäre damit die Lage des Hofes Brandenburg bestimmt.

---

2) Schönmattenwaag: das spumosum stagnum.

Von Kreisgerichtsrath G. Christ.

Die Urkunde vom 18. August 1012 (Acta acad. palat. VII. p. 65; Scriba, Regesten I. Nr. 227; Wagner, Wüstungen II. Nr. 140), worin Kaiser Heinrich II. die zwischen dem Bischof von Worms und dem Abt von Lorsch streitige Grenze der Marken Ladenburg (Lobdengau) und Heppenheim (Oberrheingau) durch Schiedsleute festsetzen läßt (ut marcam lobodubergensem a marca quae respicit ad Ephenheim distinguerent), erwähnt als Grenzpunkt auch den bis jetzt nicht ermittelten „spumosum stagnum". Nachdem nämlich die Grenze von Hegi, einem ausgegangenen Dorf dicht südlich bei Weinheim, bis Siedelsbrunn beschrieben ist, fährt die Urkunde fort:

> „inde (i. e. a Sidilines Brunnon) ad spumosum stagnum et sic in Ulmenam".

Letztere ist, wie schon Dahl (Lorsch II. 37) annimmt, die bei Affolterbach vorüberfließende, noch heute so genannte „Ulfenbach", vergl. auch Widder, I. 512, welche sich unterhalb Wald-Michelbach mit dem von da herabfließenden „Dorfbach" vereinigt, bei Heddesbach „Schwarzbach" genannt wird (Widder, I. 344) und unter dem Namen „Laxbach" oder „Lax in der Kerb" in den Neckar fällt. An diesem Ulfenbach muß das spumosum stagnum liegen, denn die Worte „et sic" deuten darauf hin, daß die Grenze mit diesem Punkt auch die Ulmena, richtiger Ulvena oder Ulvina erreicht.

Ich glaube den spumosum stagnum in Schönmattenwag gefunden zu haben[1]). Die heutige Schreibart dieses Orts ist

[1]) Der Redakteur dieser Blätter ist schon vor längerer Zeit fast ganz zum selben Resultate wie der Herr Einsender gelangt.

offenbar corrumpirt und ganz neu; sie geht nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück; vergl. die Urkunden von 1628 und 1636 bei Dahl, II. 142, 143; die ebendaselbst mitgetheilte Abschrift eines Weisthums von 1560, mit der heutigen Schreibart, ist vom Jahr 1637, beweist also für die frühere Schreibweise nichts.

Die nachweisbar ältesten Schreibarten, welche in gedruckten Urkunden vorkommen, sind folgende:

anno 1345 Schemmechtinwage[1]), 1346 Schymechtinwage[2]), 1365 Schumechtinwage und Schümechtwage[3]), 1390 Schimmechtenwage[4]), 1393 Schimentenwage[5]), 1414 Schymmechtenwage[6]), 1461 Schemptenwage[7]), 1496 Schiemettenwagh[8]), 1472 Schiemettwage[9]), 1509 Schimentenwag.[10]) [11])

Damit stimmt vollständig die heutige volksthümliche Aussprache des Namens überein; sowohl in loco als im ganzen Odenwald wird der Ort nicht Schönmattenwaag, sondern „Schimedewoog" genannt. Vergl. Nadler's Gedichte in pfälzischer Mundart 7. Auflage 107.

Ich leite darum den Namen ab:

1. von dem Particip „schumend" (schäumend), vom mittelhochdeutschen schûm, der Schaum; durch Beifügung des Um-

---

[1]) Würdtwein, subsidia VI. Nr. 54.
[2]) ibid. Nr. 60.
[3]) Baur, I. Nr. 654.
[4]) Dahl, II. p. 137.
[5]) Baur, I. Nr. 717.
[6]) Dahl, II. 137.
[7]) Baur, IV. Nr. 193.
[8]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXVII. 402.
[9]) Baur, IV. Nr. 218.
[10]) Simon, Erbach. Urk. Nr. 324.
[11]) Widder, I. 514 führt aus einem Zinsbuch von 1369 auch die Form Schumathenwag an; ist diese Schreibart richtig wiedergegeben, so wäre Schum die Stammsilbe, und ath die Ableitung, wie z. B. bei nacket = nackend.

lautes wurde aus schumend: schiumend (sprich schümend), provinziell: schimend;

2. vom Substantiv „Waag", mittelhochdeutsch wâc, das Wasser, speziell das stehende Wasser, der See oder Teich. Vergl. Lexer mhd. Wörterbuch s. v. shûm und wâc. Noch h. z. T. ist die Bezeichnung Waag, Woog, bei Teichen gebräuchlich; ich erinnere an den großen Woog bei Darmstadt, und die zahlreichen Teichnamen, welche sich auf Woog endigen.

Der Ort hieß somit früher zum „schümenden Waag", d. h. schäumender, wallender Teich oder Sumpf; und hiervon ist spumosum stagnum die wörtliche Uebersetzung. Ein Analogon zum „schäumenden Waag" ist der allerdings damit nicht identische Wallendenbrunno in der Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforstes. Cod. Lauresh. I. 154. Vergl. Wagner, Wüstungen II. S. 127.

Zu diesen sprachlichen Gründen kommen aber auch locale. Die Grenze zieht von Hegi bis zur Itter streng östlich; in gleicher Richtung liegt Ober-Schönmattenwag zu Siedelsbrunn, und gelangt man in Verfolg dieser Linie von ersterem Ort aus nach dem weiteren Grenzpunkt der Ulmena orientalis, worunter nach persönlicher Mittheilung des H. Decker in Beerfelden mit Sicherheit der bei Olfen entspringende Bach, h. z. T. Hinterbach, weiter unten Finkenbach genannt, zu verstehen ist. Vergl. auch Dahl, I. 167. und Simon, Erbach 4. Die Thalsohle bei Schönmattenwag ist heute noch sumpfig, und zeigt mehrfach muldenförmige Vertiefungen, welche auf die frühere Existenz von Weihern hindeuten. Namentlich gilt dies von dem Punkte, wo sich in die Ulvina der von Dürr-Ellenbach herabkommende Bach ergießt. An Schönmattenwag knüpfen sich auch Wassersagen, vergl. Hess. Archiv XIV. 10.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß sich gerade Ober-Schönmattenwag als Grenzpunkt vorzüglich eignete, da es am Zusammenfluß zweier Bäche, zwischen denen ein starker Bergrücken vorspringt, liegt, solche leicht kenntliche Punkte aber in

den alten Grenzbestimmungen, welche ja nur in großen Umrissen erfolgten, vorzugsweise gewählt wurden.

Gerade darum verlege ich das spumosum stagnum nach Ober-Schönmattenwag.

Steht dieser Punkt fest, so ist damit ein weiterer Schritt zur Bestimmung der vielbestrittenen Grenze der Mark Heppenheim in der Urkunde vom Jahr 773 bezw. 795 (Schenkung der Mark Heppenheim an das Kloster Lorsch) gethan.

Eine Vergleichung der Grenzbestimmungen vom 18. Aug. 1012 u. von 795 (letztere ist auch abgedruckt im Archiv XIII. 84) lehrt, daß durch erstere der ganze südliche Theil der Mark Heppenheim abgetrennt und dem Bischof von Worms zugetheilt wurde. Während nämlich die Heppenheimer Grenze von 795 dem Lauf der Itter bis in den Neckar folgt, von da bis Hirschhorn und dann die Ulvina aufwärts zieht, somit das Gebiet zwischen letzterer, Neckar und Itter der Mark Heppenheim zutheilt, durchschneidet die Grenze von 1012 die Ulvina und zieht direct östlich nach der Itter, trennt also den südlichen Theil der Mark Heppenheim ab. Da nun von der Bergstraße bei Hege bis zur Ulvina die südliche Grenze der Mark Heppenheim von 795 im Wesentlichen der nördlichen Grenze der Ladenburger Mark (in der Urkunde vom 18. August 1012) entspricht, so durchschnitten oder vielmehr trennten sich beide Grenzen erst an der Ulvina, und der Ort, wo dies geschah, ist eben das spumosum stagnum. Wenn nun auch dieser Ort in der Grenzbeschreibung von 795 ebensowenig erwähnt ist, wie der Punkt, wo die Grenze die Ulvina verläßt, vielmehr nur gesagt wird, daß dieselbe

> juxta Ulvenam usque in Franconodal summitatem ubi Steinaha rivulus incipit manare

ziehe, so können wir doch jetzt zur Vervollständigung annehmen, daß sie sich beim stagnum spumosum (Ober-Schönmattenwag) von der Ulvina abzweigte und von da nach der Steinachquelle

bei Ober-Abtsteinach (possessa Steinaha der Urkunde von 1012) hinüberzog. —

Schließlich sei der Wunsch gestattet, es möge endlich auch der Eingangs erwähnten Urkunde ein correcterer Abdruck als bei Schannat und in den Acta acad. zu Theil werden; es würde durch Richtigstellung von Ortsnamen, wie Enchelen Wisilfleisch oder Wisilsteih, der Localforschung ein wesentlicher Dienst erzeigt.[1])

Mannheim, Juni 1879.

Von Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

3) Zur Bestimmung der Grenzpunkte der s. g. Heppenheimer Mark.

(Vergl. Seite 445.)

Kasenowa. Die Lage dieses Grenzpunktes war von mir richtig vermuthet worden. Es fand sich seitdem im sog. Lorscher Judicialbuch (Fol. 2) ein Eintrag, wonach ein Einwohner von Lorsch dem dortigen Probst 1566 3 Stück Ackerland „uf Kesenaw" gelegen unter dem Gemeindesiegel verpfändet. Da Kessenau eine der Wildhufen im Lorscher Bannforst war und sich in der Gemarkung Lorsch nur eine Wildhufe und zwar an der Nordostecke des Lampertheimer Waldes nördlich des Seehofs findet, so ist der Stein zu Kasenowa identisch mit dem Wildhubstein oder Hinkelstein[2]), dem östlichen Eckstein an der Lorsch-Lampertheimer Waldgrenze.

---

[1]) Schon vor Jahren hatten wir die beiden einzigen wesentlichen Abweichungen des Druckes dem Vereinsmitgliede Herrn Decker mitgetheilt, es sind enchelen uuihsilstein und engizunforet. Die Urkunde selbst wird demnächst in den Monumenta Germaniae zum Neuabdruck gelangen. Die Redaktion.

[2]) Der in unserer Gegend so häufige Namen Hinkelstein scheint nach einer Notiz bei Scharff, Recht in der Dreieich (S. 310), von 1649 daher zu rühren, daß man als Merkzeichen unter wichtigen Grenzsteinen Eierschalen verwendete.

Aganrod heißt, wie S. 448 richtig vermuthet wurde, heute Hahnroth. Es ist eine Gewann in Flur XXII. der Gemarkung Groß-Rohrheim, auf der Grenze zwischen ihr und der von Biblis und Groß-Hausen.

Franconodal. Bereits Dahl erwähnt in seiner Besprechung der Heppenheimer Markgrenze, daß eine Waldgegend im Amt Hirschhorn noch zu seiner Zeit Frankenthal genannt werde, ohne deren Lage näher anzugeben.

In einem Verzeichnisse der Waldungen der Familie von Hirschhorn vom Jahre 1558 im Großh. Haus- und Staatsarchive werden der Franckenthaler Grund, die Franckenthaler Winterhelde und Sommerhelde, letztere auf die Gemarkung Oberschometenwag stoßend, erwähnt.

Das Forsthaus im Frankel, die Frankelswiese, liegen in der Flur I. der Gemarkung Unter-Schönmattenwag in einem rechten Seitenthale des Ulfenbaches.

Das spumosum stagnum, der schaumichte Wag, scheint also etwa auf der Grenze der Gemarkung der beiden gleichnamigen Dörfer gelegen zu haben.

---

4) Die Grenze des Kirchspiels von Heppenheim a. d. Bergstraße.

Bereits Freher hatte in seinem 1599 erschienenen commentarius originum Palatinum (S. 46) die nachstehende Grenzbeschreibung des Pfarrkirchensprengels von Heppenheim zum Abdruck gebracht, welche sich zu seiner Zeit auf einer Steinplatte befand, die in der Wand der dortigen Pfarrkirche befestigt war. Auch aus dem Jahre 1645 liegt eine Notiz des damaligen Pfarrers vor, wonach die Tafel an der Wand befestigt war (Lemb, Gesch. der kath. Pfarrkirche zu Heppenheim 1878). Würdtwein, der in seiner Dioecesis Moguntina (I. 470, 1768) ein schlechtes Facsimile der Inschrift gibt, constatirt, daß der Stein, wie heute, links vom Kircheneingang befestigt sei.

Endlich gab Dahl (Fürstenthum Lorsch, 189) eine Erläuterung der Grenze, der er das Würdtwein'sche Facsimile mit allen Fehlern, unter Zufügung eines neuen, beigab.

Den Dahl'schen Deutungen, der in der Grenzbeschreibung erwähnten Oertlichkeiten, ist Heckler (Beitrag zur Geschichte von Bensheim S. 65 ff.) in einigen wesentlichen Punkten mit Recht entgegengetreten. Seitdem ist meines Wissens die Frage unberührt geblieben.

Wir geben zuvörderst nachstehend die Inschrift auf Grund genauer Vergleichung an Ort und Stelle, jedoch mit moderner Interpunction:

Hec est terminatio istius ecclesie: Gadero, Ruodhardesloch, Anzenhasal, Hagenbuocha, super montem Emminesberc, usque ad Cilewardesdorsul, Kecelberc, Rore.solun, Ahurnenecga, usque ad Ihsenbach, a Ihsenbach super Razenhagan, a Razenhagan usque ad parvum Ludenwisscoz, a Ludenwiscoz usque ad Mitdelecdrun, Richmannesten, usque Albenesbach, una Albenesbach huc, altera illuc, Fronerut, Stennenros, usque Scelmenedal, Megezenrut, Sulzbac usque ad medium fretum Wag, Endenror, Bluenesbuohel, Hadellenbac, Herdengesrunno, Snellengiezo usque in medium Wisgoz et in medietate Wisgoz usque ad Gaderen. Hec terminatio facta est anno dominice incarnationis D. CCC. V. a magno Karolo Romanorum imperatore.

Es scheint fast, daß bei dem gänzlichen Umbau der Kirche am Ende des 17. Jahrh. (Lemb, l. c. S. 43) die Tafel von ihrem alten Standorte entfernt worden sei und hierbei zertrümmert wurde. Der Freher'sche Druck hat nämlich an Stellen, die jetzt durch die Sprünge fast ganz zerstört und von Würdtwein und Dahl wenig geschickt ergänzt wurden, offenbar bessere Lesarten, nämlich statt „Rore(tu)solun" Rorensolun, statt „E(m)onerut" Fronerut, statt „freium" fretum. Ueber die auch aus diplomatischen Gründen wahrscheinliche An-

nahme, daß nur eins der drei Bruchstücke der alten Steinschrift angehört, wird Herr Archivar Dr. Grotefend sich anderwärts äußern. Dieses alte Bruchstück mag aus dem 12. Jahrh. stammen, die beiden anderen mögen erst im 17. Jahrh. ergänzt worden sein.

Uebrigens ist es zweifellos, daß die Steinschrift einer älteren urkundlichen Aufzeichnung entnommen ist.

Zu den einzelnen Grenzpunkten ist Nachstehendes zu bemerken:

Gadero wurde seither mit Ausnahme von Heckler stets für das heutige Dorf Gadernheim gehalten, was sogar in das Förstemann'sche Namenbuch übergegangen ist. Das ist aber eine in jeder Hinsicht unbegründete Annahme. Die älteste bis jetzt bekannt gewordene zuverlässige Schreibweise von Gadernheim rührt erst aus der Zeit zwischen 1454 und 1461 her und lautet Geydenheim und Gaydenheim (Lindenfelser Zinsbuch im Großh. Haus- und Staatsarchiv). Gadero, ad Gaderen ist zweifellos das ahd. kataro, mhd. gater, die Thüre, das Gatter. Dasselbe muß an der Nordwestecke der Kirchspielsgrenze in der Weschnitz gelegen haben. Es ist möglich, daß dieser Grenzpunkt in der heutigen Gemarkungsgrenze liegt, eine Veränderung derselben dürfte jedoch um deswillen nicht unwahrscheinlich sein, weil die Gader(Gatter)hecke in den Jahren 1668 und 1676 (Starkenburger Jurisdictionalbücher) und später als Grenzpunkt an der Weschnitz zwischen Lorsch und Groß-Hausen vorkommt. Gelegentlich der Austrocknung des palus Laurissensis, welche bekanntlich 1265 geplant war, können die Grenzen ja sehr wohl hier neu regulirt worden sein.

Die drei folgenden Punkte sind unbestimmbar, was bei zweien sehr begreiflich ist, da sie nur aus hervorragenden Bäumen bestanden.

Die Lage des Hemsberges ist bekannt.

Der Hof des Eileward, an dessen Thorsäule die Grenze wendete, mag in der heutigen Gemarkung Zell gestanden haben.

Bereits Heckler hat darauf hingewiesen, daß im 8. Jahrh. zu Bensheim und Umgegend begüterte Personen dieses Namens im Lorscher Codex vorkommen.

Der Kesselberg ist der heute Heiligenberg genannte Berg oberhalb Ober-Hambach, die Grenzangaben im obenerwähnten Starkenburger Jurisdictionalbuch lassen darüber keinen Zweifel.

Der Ihsenbach ist jetzt ebenfalls unbekannt, es ist wohl eine wüste Hofstätte; ein Heinricus de Isenbach benannter Lorscher Ministerial kommt noch 1195 neben einem Heinricus de Heppenheim als Zeuge zu Lorsch vor (Codex Laureshamensis Nr. 3833).

Lauten-Weschnitz, Mit-Lechtern sind noch heute bewohnt; das Albersbach, welches zum Kirchspiele Heppenheim gehörte, ist der heutige Hof Kreiswald, dessen Zubehör nach dem Regest von 1493 Nr. 21, auf Seite 685, damals noch die wüste Albersbach hieß.

Fronerut mag die Gegend des heutigen Hofes und früheren Waldes Frauenhecke in der Gemarkung Bonsweiher sein.

Die folgenden Oertlichkeiten suche ich nicht, wie meine Vorgänger, entfernt von der heutigen Kirchspielsgrenze, wofür gar keine Anhaltspunkte vorliegen. Sie mögen auf den Grenzen zwischen Heppenheim und den beiden Laudenbach zu suchen sein, so daß also das alte und das neue Kirchspiel Heppenheim sich fast völlig decken. Der Sulzbac nämlich wird die Oertlichkeit „in der Sulz“ an der Bergstraße (Flur 43 u. 44 der Heppenheimer Gemarkung) sein.

---

5) Reckershausen,

später Rickers- auch Rückershausen.

Ein Hof dieses Namens lag auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Niederramstadt und Eberstadt in der Gegend der heutigen Bohlenmühle im s. g. Mühlthale. Nach ihm nannte sich ein Rittergeschlecht, das im Jahr 1252 mit dem

Breuberg-Frankensteinischen Burgmann Henricus de Regershusen zuerst vorkommt und mit Stephan von Reckershausen, wie es scheint nach 1477, erlosch [1]).

Die Familie, welche auch Katzenellenbogen'sche und Bickenbach-Erbachische Lehen trug, wurde von dem linksrheinischen Geschlecht der Stoltze von Böckelheim beerbt, an das auch das Stammgut fiel, welches von der Familie von Wolfskehlen und deren Erben, den von Gemmingen, zu Lehen ging. Nach dem Tode des Philipp Stoltz von Gaubickelheim fiel das Gut an die von Gemmingen heim; Reinhard von Gemmingen veräußerte es dann im Jahre 1608 an den hess. Jägermeister Georg Bernhard von Hertingshausen für 3500 fl. Hierzu ertheilte der Erzbischof von Mainz Consens, da die von Wolfskehlen dem Erzstift den Hof zwischen 1461 und 1475 zu Lehen aufgetragen hatten.

Eine Befurchung der Nieder-Ramstädter Lehengüter des Philipp Stoltz von 1538 nennt das Gut noch Ruckherhausen, es stieß oben an die Bruchmühle und lag in dem Winkel zwischen Mordhart und Modau. Es bestand aus einer zusammenhängenden Fläche von 100 Morgen und verschiedenen Stücken in der Größe von ca. 71 Morgen.

Im Jahre 1570 hatte Philips Stoltz statt einer alten zu Rückershausen gelegenen Walkmühle eine Mahlmühle an die hier Trostbach genannte Modau erbaut, die später s. g. Stoltzen-, heute die Bohlenmühle [2])

---

[1]) Ueber dieses Geschlecht, dessen Wappen ein mit 3 Ringen belegter, von der linken Schildecke ausgehender Schrägbalken war, handelt Wagner in seinem handschriftlich im Großh. Haus- und Staatsarchiv vorhandenen Werke über die erloschenen Adelsfamilien der Provinz Starkenburg unter der nicht correcten Rubrik „Sure von Reichartshausen". Er suchte den Stammort irrig in dem Dorfe Reichhartshausen bei Amorbach.

[2]) Alle diese Daten über Namen und Lage des Hofes erhellen aus den bezüglichen Mainzer Lehnsacten (1589—1609) im Großh. Haus- und Staatsarchive sub von Gemmingen.

6) Gozolvesheim, Goßelsheim.

Dieses ehemalige, dem Stift St. Maximin bei Trier zuständige Kirchdorf lag in der Gemarkung Eckelsheim, am Kirchhof rechts des Weges nach Gumbsheim. Es wurde von Scriba in seinen Regesten nach älteren Vorgängern mit Wolfsheim verwechselt, während es das mittelrheinische Urkundenbuch, Förstemann's Namenbuch und die Menke'sche Gaukarte irriger Weise mit Gaulsheim identificirten.

Bezüglich des früheren Vorkommens dieses oft erwähnten Ortes verweise ich auf die ebencitirten Quellen und verzeichne nachstehend nur das spätere Material.

1330: Güter zu Suffersheim im Felde gen Wonßheim: uf den Garten zu Gosolveßheym (Pfaffen-Schwabenheimer Copialbuch im Großh. Haus- und Staats-Archiv Fol. 110).

1355: Herr Peter der Perrer zu Gosilzheim besiegelt die Urkunde eines Einwohners von Eckelsheim (Baur III., S. 370 Nr. 1279).

1365 August 26: Notariatsinstrument über Auflassung von Gülten vor dem Gericht des Dorfs zu Eckilsheim zu Gunsten des Stifts zum heiligen Kreuz vor Mainz. Unter den Unterpfändern in der Gemarkung Eckelsheim fanden sich Grundstücke „undir dem beldin"; am Flanheimer wege gevor der widemhufe zu Goßilsheim.

1492: Petrus Trusener plebanus in Göselsheim (Würdtwein, dioecesis Moguntina I., 347).

1673 October 21: Renovation der zur Kirchenschaffnerei der Grafschaft Falkenstein gehörigen Renten 2c. S. 119. Erneuerung der Kirchengefälle zu Eckhelsheim zur Cappel St. Moritzen und der Kirch Gosselheim gehörig. Seite 134: Wiese bei der Gosselheimer Kirche, das Killigenstück genannt.

Das Sectionsregister der Eckelsheimer Gemarkung von 1802 in der dortigen Gemeinderegistratur läßt darüber keinen Zweifel,

daß dieses Stück an dem heutigen Kirchhof am Wege nach Gumbsheim lag.

Das mir ebenfalls von der Großh. Bürgermeisterei zur Einsicht gesendete Kirchenbuch von Eckelsheim, dessen Einträge bis 1707 zurückreichen, enthält eine ganze Reihe von Notizen über die Kirche zu Goßelsheim. Sie sei die Mutterkirche gewesen, Eckelsheim und Gumbsheim nur Filiale. Vor dem 30jährigen Krieg hätten alle Pfarrer dort gewohnt, noch 1652 habe die Berufung eines solchen auf Gosselsheim gelautet. Man könne noch heute die Trümmer des Pfarrhauses und der Kirche sehen, die Filiale benutzten noch den alten Kirchhof zum Begräbniß. Im Jahre 1764 ließ der Geistliche an der alten Goselsheimer Kirche einen Garten anlegen, wo seither nur ein öder Steinhaufen gewesen.

Ueber die ebenfalls in der Gemarkung Eckelsheim gelegene s. g. Bellerkirche (Wagner, Wüstungen, Rheinhessen Nr. 2) gibt die oben citirte Urkunde von 1365 wenigstens insoweit Auskunft, daß der Name von dem Hügel „dem beldin“, unter dem sie liegt, abgeleitet worden ist. Der Bellermarkt, bei dem der Eckelsheimer Pfarrer eine Predigt hielt, wird bereits im 17. Jahrhundert erwähnt.

Das castrum apud lacum oder apud vivarium, eine erzbischöflich Mainzische Sommerresidenz.

Vom Jahre 1266 an finden sich zahlreiche Urkunden des Erzbischofs Werner, welche von diesem Schlosse datirt sind [1]), dessen Lage, trotzdem es dazu nicht an Anhaltspunkten fehlt, bis jetzt meines Wissens nirgends genau bestimmt worden ist. Sie erhellt aus der Urkunde Werners vom 23. Januar 1281, wonach die von ihm bei seinem castrum vivarium auf

[1]) v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz S. 167 ff. Die Regesten Nr. 137, 142 (143 hat fortzufallen), 150, 153, 160, 178, 179, 181, 205, 278, 310, 325, 327, 328.

Mainzischem Boden erbaute Kapelle zur Pfarrei Sailauf gehörte. Am 13. December 1283[1]) bezeichnet er einen Teich, als zwischen Bessenbach und vivarium gelegen. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß diese Burg an Stelle des heute sogenannten Weiberhofes an der Laufach unterhalb Frohnhofen stand.

Aus späterer Zeit habe ich bis jetzt nur eine Datirung aus dem Schlosse am Weiher gefunden, die von Erzbischof Gerhard II. vom 22. Juni 1302.[2]) 1469 wird von Erzbischof Adolf an Graf Diether von Ysenburg ein Bergwerk „nahe by Wyber" verliehen.[3]) Das Saalbuch des Vicedominats Aschaffenburg endlich vom Jahre 1624 sagt: Weiber. Diesen Hof sampt einer Mühl, Schloß und Schäfferei hat etwa Erzbischof Werner gebaut und gehört meinem gnädigsten Herrn zu. Das von 1654 setzt noch dazu: samt einem schiffreichen großen Sehe.

Sprachlich bemerkenswerth ist die Bildung der Form „Wiber, Weiber" statt der gewöhnlichen wiher, Weiher, aus mhd. wiwer. Förstemann (Ortsnamen, 1633) und das mittelrheinische Urkundenbuch bezogen ein 865 erwähntes Uiueri im Eifelgau nur vermuthungsweise auf Weibern bei Kempenich.

---

[1]) Guden Codex dipl. I., 781, II., 235.

[2]) Baur, Hess. Urk. V., 168.

[3]) Bodmannsche Urkundensammlung im Großh. Haus- und Staatsarchive II., 158.



XXIII.

Miscellen.

In einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Bonn findet sich unter den Werken des Prior Johannes Boutzbach von Laach ein Auctarium zu Trithems bekantem Catalogus virorum illustrium. In diesem wird des Rectors zu Oppenheim, Petrus Guntherus, gedacht, welcher sich an dem Streit über die unbefleckte Empfängnis der Maria betheiligte. Boutzbach berichtet über ihn (Fol. 113):

Petrus Guntherus, natione teuthonicus, rector scolarum in Oppenhem, artium liberalium insignis magister, homo certe ingenio pariter et eloquio promptus, metro prosaque exercitatus, quibus plura fertur scripsisse opuscula, quibus memoriam sui nominis ad alios longe transmisit. E quibus tantum vidi

De commendatione chalchographie	car. I.
Variorum carminum	li. I.
Epistolarum ad diuersos	li. I.

Sed et alia multa scripsit, que nondum ad manus nostras peruenerunt. Hic maximus fautor et coadiutor atque defensor Wygandi Wyrt et aliorum impure de conceptione virginali sentientium, sicut in carminibus illis mordacissimis ostendit, que ante bullam Syxtinianam habentur. Sed quid honoris omnes tales dudum in oppido Bernhensi apud Swytenses consequuti sunt cunctis nostum est. Viuit adhuc anno 1509.

In demselben Auctarium findet sich auch die Biographie von Johannes Gotfridi de Oernhem pastor ecclesie Katharine in Oppenhem; diese steht schon bei Trithem (p. 170 der Frankfurter Ausgabe von 1601); nur ersehen wir aus Boutzbachs Auctarium, daß er 1507 noch lebte.

Aus dieser Quelle theile ich noch folgende Biographien mit:

Fol. 146:

Ruthardus de Hersfeldia secundus abbas monasterii montis castri speciosi seu beati Jacobi apostoli maioris, ex castro olim Dagoberti Francorum regis a Bardone archiepiscopo moguntini fundati, a Lupoldo autem eius successore consumati ac consecrati ao. dni. 1055 etc.

(Ich habe die Biographie nicht weiter abgeschrieben, da sie nichts über die Schriften Ruthards enthält als die Bemerkung, daß sie beim Brand des Klosters zu Grunde gingen „anno domini 1160 ipso die beati Johannis Baptiste monasterio incenso atque Arnoldo archiepiscopo Moguntino in ipso monte a ciuibus interfecto vel igni vel preda vna cum reliqua monasterii supellectili").

Wettinus abbas eiusdem monasterii, quod nunc mons sancti Jacobi appellatur, vir et ipse nobili prosapia exortus, natione teutonicus ex comitatu eisenburgensi nescio an etiam genere, vita sanctissimus, quippe qui diuinis reuelationibus creberrime consolari meruit. Scripsisse perhibetur nonnulla quae simili modo vt prioris periere. Ex quibus tamen remansit quod in predicti monasterii bibliotheca hucusque ostenditur opus visionum suarum seu renelationum li. I.: Si ita cupis[1]). Claruit anno domini 1100 sub . . . .[2])

---

[1]) Dieses sind die Anfangsworte der Schrift.

[2]) Der Name des Kaisers, unter welchem er lebte, ist hier ausgelassen.

Anselmus ex Bickelhem cognatus sancte Hildegardis monachus eiusdem iam sepefati monasterii[1]).

Jacobus de Oppenhem monachus eiusdem supramemorati monasterii, homo in diuinis atque humanis scripturis probe exercitatum habens ingenium, eloquentia insignis. Scripsit oratione ornatissima ad R. p. Johannem priorem S. Mathie Treuerensis. De predestinatione li. I. Claruit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto.

Wolffgangus Trefler, natione teutonicus, patria bauarus ex Augusta oriundus, monachus et ipse sepedicti monasterii sancti Jacobi prope Moguntiacum, homo in diuinis scripturis studiosissimus atque in humanis litteris probe eruditus, ingenio promptus, eloquio scholasticus. Scripsit quedam preclara ingenii sui sinthagmata, que mihi dudum ostendit sc.

De illustribus viris monasterii sui li. I.
Repertorium bibliothece sue ingeniosissimum li. I.

Epistolas multas ad diuersos ornatissimas edidit et quedam alia. Viuit adhuc 1513[2]).

Fol. 153:

Bernhardus de Breydenbaco, natione Germanus, decanus et camerarius maioris ecclesie Moguntine, vir in diuinis scripturis ex longa exercitatione competenti studio eruditus et secularium litterarum ac bonarum artium disciplinis notabiliter instructus, ingenio subtilis, eloquio comptus et multorum laborum in peregrinatione versus terram sanctam

[1]) Ich habe die weitere Biographie nicht abgeschrieben; der erwähnte Anselm war auch im Kloster Sponheim und wurde 1127 als Abgesandter desselben nach Rom geschickt, s. Trithem's Chronicon Sponheimense p. 245.

[2]) Die Biographie Trefler's habe ich vor etlichen Jahren in den „Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M." IV. S. 566 abdrucken lassen.

et alia vlteriora loca patientissimus atque appetentissimus. Scripsit assumptae et consummatae peregrinationis sue ad D. Bertholdum archiepiscopum Moguntinensem perpulchram historiam mirabilibus rebus instructam quam intitulare voluit

Itinerarium suum li. ij.: Reuerendissimo in Christo patri. Habuit autem secum pictorem et scriptorem litterarum quorum ope usus est in opere prefato. Moritur sub Alexandro 6°. 14xcvij. W. Crecelius.

Zur hessischen Ortsgeschichte aus Incunabeln.

In mehreren Orten unseres Großherzogthums geschahen allerlei Dinge, welche so merkwürdig erschienen, daß sie sofort in Wort und Bild behandelt die Runde machten, z. B. Mißgeburten bei Menschen und Thieren. Ich setze die Titel der Schriftchen in möglichster Kürze hierher.

Bürstadt. Hier kamen an der Stirne zusammengewachsene Zwillinge zur Welt 1495. Rasch behandelt der bekannte Seb. Brand die Sache „von einem Wunderkind bei Worms“ und widmet das Büchlein, geziert mit der betreffenden Abbildung, dem damals in Worms anwesenden Kaiser Max. Daraus leitet der Verfasser einen von der Natur gegebenen Hinweis auf die jetzt zu schaffende so nothwendige Einigkeit im Reiche. Vergl. Beschreibung in Hummel, Von seltenen Büchern I, 412. Noch Seb. Münster in der Cosmographei kommt auf die Begebenheit in Bürstadt zu sprechen, so viel ich mich erinnere.

Nieder=Flörsheim. Daselbst gab's einen Hasen mit 3 Augen, 2 Leibern, 8 Füßen. Schnell kommt Einer dahinter her und macht ein Gedicht von 102 Verszeilen in 3 Columnen, Jak. Köbel zu Oppenheim druckt's auf einem Großfoliobogen mit colorirtem Holzschnitt, um's Jahr 1505. Der Dichterling beginnet also:

Keinn red, kein schrift, darczu kein ler
yetz in der welt man achtet mer u. s. w.

Vergl. Weller 349.

Planig. Der Titel sagt: „Wie zu plonig ein crist eyns jüden tochter schwanger macht, vnd sie vermeynt, sie hett von eynem engel der jüden messiam empfangen. Im späten ton." Erschien ohne Ort und Jahr, um 1510, 8 Blatt in Octav, mit Titelholzschnitt.

In der geschrifft fand ich eyn list
in eynem buch in kurzer frist
vnd was zu plonig geschehen ist.

Neue Ausgaben: Nürnb. 1530 u. 1560. Weller, 586.

In gewissem Sinne gehört hierher:

„Eyn new Gedicht" von Leutbetrügern u. s. w., welches 1522 zu Oppenheim bei Köbel erschien und beginnt:

„Ein Freyen in des vetzers hauß
Drey Zwicker hetten tretten auß
Zu Bingen an dem reyne."

Weller, 2112.

In dem berühmten Todtentanz, von welchem ich bei meinem Freunde Nick, Pfarrer zu Salzig bei Boppard, ein zweites Exemplar [1]) sah, findet sich ein Bild und darunter eine Strophe, welche beginnt: „Herr wirt, herr wirt von bingen" u. s. w.

Aus der Bibliothek des Wormser Bischofs Johann von Dalberg befanden sich ausweislich des Versteigerungscatalogs (London 1838) im Besitze des Prof. Dr. Kloß aus Frankfurt folgende Handschriften. 1) Geschichte des trojanischen Kriegs nach Guido von Columna; Geschichte vom Großen Alexander, ms. saec. XV. Fol. 2) Die statuta provincialia & nova

[1]) Das „Unicum" soll zu Wolfenbüttel sein.

dioecesis Moguntiae habita annis 1450—53. 3) Apuleius Goldener Esel, dedicirt an Bischof Johann von Dalberg, die Handschrift hat das Dalberg'sche Wappen. Vergl. cat. du Dr. Kloss no. 4543. 4587. 4609. Falk.

Ein Mainzer Druck aus dem Jahre 1497.

In der Sammlung der Verordnungen des Großh. Haus- und Staats-Archivs fand sich ein Exemplar des meines Wissens bisher nirgends beschriebenen ältesten Druckes der Gerichtsordnung Landgraf Wilhelm III.

Sie ist bekanntlich zuletzt in der Sammlung Fürstl. Hess. Landesordnungen (I. S. 15—28) neu abgedruckt worden, jedoch mit Auslassung des Schlußsatzes:

„Disse ordenung der rechten Ist zu Mentz durch Peter schöffer von Gernßheym getruckt und geendt worden uff sant symon und Jude abent. Anno . M.CCCC.XCVII."

Das Format ist Quart, die Blätterzahl des Textes beträgt 14, sie sind nur mit Signaturen versehen. Die Initiale des ersten Artikels ist in Roth gedruckt. Ein Titel ist nicht vorhanden, ein Blatt vor dem Texte gibt das hessische Wappen in großem Holzschnitte wieder mit verkehrter Anordnung der Felder, welche erst im Spiegel gesehen, die gewöhnliche wird. Das Herzschildchen enthält anomaler Weise den Katzenellenbogen'schen Löwen, während der hessische Löwe das erste Feld ausfüllt.

Dr. S. z. S.

Nachträge.

Zu Seite 90.

Ueber die Zeit der Anlage des den Hof Gehaborn umgebenden bedeutenden Grabens gibt ein Erlaß Landgraf Georgs an den Centgrafen zu Gerau vom 15. März 1579 Aufschluß. Zur Vollendung des angefangenen Grabens zu Gehaborn werden aus der Cent Gerau 300 Mann aufgeboten, die ihre Instruction von dem Seegräber Ph. Zimmermann erhalten sollten. (Gr. Haus- und Staatsarchiv, Acten, Kammergüter.)

Das Wappen der Familie Meckfisch.

(Zu Seite 121—124.)

Die Frage nach der Zugehörigkeit der interessanten Siegel an den Mosbacher Urkunden von 1259 und 1261 (Nr. 1 der Siegeltafel) ist dadurch in ein neues Stadium getreten, daß ich nunmehr durch die Güte des Herrn Archivdirectors Dr. Frhr. Roth von Schreckenstein und Geh. Archivrath Dr. Fr. v. Weech über eine Abbildung des Siegels verfüge, das Götz genannt Mekevich einer Urkunde im Jahre 1344 anhängte (Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XXVI., 32, Regest Nr. 357). Es zeigt einen Helm, dessen Kleinod ohne Zweifel zwei Fische sind, das also ganz mit dem Helm des besprochenen Siegels mit der unenträthselten Inschrift übereinstimmt. Danach ist es möglich, daß Wagner mit seiner Vermuthung, daß es das Siegel des Friedrich Meckfisch sei, doch Recht behält, obgleich die Urkunden dafür sonst keinerlei Anhaltspunkte gewähren.

Zu Seite 124.

Das Secretsiegel Landgraf Heinrichs ist inzwischen unter Nr. 11 der Siegeltafel des von meinem Collegen Herrn Dr. Arthur Wyß soeben herausgegebenen Urkundenbuchs der Deutschordensballei Hessen nach einem wohlerhaltenen Exemplar

abgebildet worden. Die vollständige Umschrift lautet danach (Vergl. Urkunde Nr. 214): † S'. SECTV . HENI . DE TORIGIA . FRIS DUC . B'BATIE.

Zu Seite 135:

Conrad von Elben hängte an eine zu Nydensteyne in nostro castro, in stupa nostra 1254 ausgestellte Urkunde (Landau, Hessengau, 60) ein zwar sonst sehr ähnliches, aber größeres Siegel als das auf der Siegeltafel unter Nr. 6 dargestellte. Es zeigt die Umschrift: † Sigillum Conradi de Elvene, und scheint es also fast, als wenn das abgebildete lose Siegel erst aus etwas späterer Zeit herrühre.

Dr. S. z. S.

Zu dem Aufsatze: Römische Steinbrüche auf dem Felsberg an der Bergstraße.

Von A. v. Cohausen und Ernst Wörner.

Weitere eigene Forschungen über den Gegenstand des oben erwähnten, auf S. 137 ff. dieses Bandes des Archivs enthaltenen Aufsatzes haben uns einige Thatsachen zugeführt, die wir in Ergänzung desselben den Lesern dieser Hefte nicht vorenthalten möchten. Auch von anderer Seite sind zufolge des Erscheinens des obigen Aufsatzes einige Mittheilungen erfolgt, die wir den eignen Ergänzungen anschließen.

Zu S. 152. In den „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Bensheim und ihrer Umgebung von Heckler“ S. 13 ff. heißt es: Hans Pfraum († 12. Jan. 1573) sagt (in einem MS. zu Bensheim): „Die Bonifaciussäule auf dem Felsberg, 17 Ellen lang und 7 Ellen dick, habe ich selber gemessen“.

Zu S. 160. Das Problem war einmal aufgetaucht, die Riesensäule als Siegesdenkmal auf den Schlachtfeldern von Leipzig aufzustellen. Merkwürdig ist nun, wie der Gedanken des Fortschaffens des gewaltigen Monuments schon im Jahre

1776 erscheint. In den voluminösen Akten, welche die Conflicte zwischen Kurpfalz resp. den Grafen von Erbach-Schönberg und Kurmainz über den Felsberg (S. 200) enthalten, findet sich ein Schreiben der Mainzer Regierung an die pfälzische Regierung in Mannheim vom 19. August 1776, in dem es heißt: „Uns ist die berichtliche Anzeige geschehen, was masen man deroseits eine im Churf. Amt Bensheim in dasigem Felßberg Wald vorgefundene alte Saul unweit Reichenbach von da abzuführen Vorhabens seyn solle; gestalten aber denen Herrn nicht ohnbekannt seyn mag, daß ob zwar das diesseits zustehende Territorium in dem Felßberg von dem gräflichen Hauß Erbach seit einigen Jahren in Anspruch genommen werde, diese Sache jeddenoch im — Reichs-Cammer-Gericht anhängig — seye, So versehen uns — daß — deroseits keine Neuerung werde vorgenommen“. In den Akten liegt auch ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an die Regierung in Mannheim d. d. Mannheim, 9. September 1777, welches die Existenz jenes Vorhabens in dem Passus bestätigt: „Gelegenheit der in dem Felsberger Wald sich vorgefundenen — und anher zu verbringen gewesenen alten Säule“. Der betreffende Fascikel der im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Akten betitelt sich: Acta das zwischen ChurPfalz und Lehenmann Grafen von Erbach dann der Gemeind Reichenbach einer = sodann ChurMainz und stadt Bensheim anderer Seits strittige Jus Territorii, Proprietatis et lignandi im Wald Felsberg betr. Vol. IV.“ [1])

---

[1]) In demselben Fascikel liegt ein geometrischer Plan des Pfälzischen und Erbachischen Landmessers Grimm zu Reichenbach, in welchem die Säule eingezeichnet ist, und auf welchem die Maße gegeben sind. Zu der Säule wird bemerkt: „Eine große, sehr harte, glatte, zirkelrunde, blausteinerne Säule, nahe an der Hochfürstlich Hessen-Darmstättischen Grenz in einem Sumpf, mit höchster Verwunderung zu ersehen.“ Zu der halbrunden Höhlung am oberen Ende heißt es: — „zeiget eine Tiefung gleich einem halben Mond so aber nicht tief, sondern klein ist, in welche man ein Bild

Ueber den späteren Plan der Aufstellung der Säule macht Dr. Baur in Nr. 318 (erstes Blatt) der „Darmstädter Zeitung“ von 1875 folgende Mittheilungen:

„Bei dem großen und mannichfachen Interesse, welches die Riesensäule auf dem Felsberg schon seit Jahrhunderten erweckt hat, sowie bei den derselben in neuester Zeit zu Theil gewordenen Untersuchungen (Dr. Baur nimmt dabei Bezug auf unseren Aufsatz), dürfte die Erwähnung dessen, was ihr im Jahre 1814 bevorstand, nicht ohne Werth sein. In der Nr. 201 des damals erschienenen Anzeigers der Deutschen machte nämlich der bekannte Herr von Kotzebue den Vorschlag zur Errichtung eines Denkmals auf dem Schlachtfelde bei Leipzig, indem er gleichzeitig in einer Eingabe (vom 7. Sept. 1814) sich an S. K. Hoheit den Großherzog mit der Bitte wendete, zu diesem Zwecke „„die bei Reichenbach im Odenwalde auf dem Felsberg liegende sogenannte Riesensäule, da sich dieselbe dazu ganz vorzüglich eigne, abzulassen. Die Fürsten Deutschlands und seine bemittelten Bewohner würden die zur Fortschaffung dieses kostbaren Werks der Vorzeit erforderlichen Geldsummen durch Subscription aufbringen““. Der Großherzog fand sich indessen nicht bewogen, dem an ihn gestellten Ansuchen zu entsprechen. Er wies vielmehr (am 12. Sept. 1814) solches um deßwillen zurück, „„weil die Granitsäule bereits zur Verschönerung der neuen Stadtanlage in Darmstadt bestimmt sei und in künftigen, schicklichen Zeitumständen, nach einem schon gemachten Plane, dazu verwendet werden solle““. Glücklicherweise ist auch dieses Projekt nicht zur Ausführung gelangt. Die Säule ist geblieben, wo sie war und voraussichtlich noch einige Jahrhunderte oder Jahrtausende weiter verbleiben wird.“

Weiteres über die Projekte des Fortschaffens der Riesensäule hat Herr Prof. Dr. Becker in Frankfurt in der Sitzung

---

stellen könnte.“ Noch vor 100 Jahren verband die Phantasie des einfachen Landgeometers mit unserer Säule die Idee, als müßte sie einmal aufrecht gestanden und ein Zeichen getragen haben.

des Vereins für Frankfurts Geschichte und Alterthumskunde vom 16. März 1876 mitgetheilt (S. das Referat in der Frankf. Ztg. Nr. 94), namentlich mit Rücksicht auf ein 1814 in Karlsruhe erschienenes Schriftchen von M. F. Kappler in Mannheim über die Riesensäule (ein Schriftchen, welches uns nicht zugänglich war). Herr Prof. Becker erwähnt der dem Projekte der Aufstellung bei Leipzig vorangegangenen Pläne, die Riesensäule im Schwetzinger Garten und vor dem Schauspielhause zu Mannheim aufzustellen und berichtete über die Bemerkungen Kapplers hinsichtlich des Transports zu Wasser (Rhein und Elbe) oder zu Land, hinsichtlich der Sammlung der Geldmittel durch Deutschland, England, Holland und die Schweiz. Frankfurt sollte der Centralort der Sammlungen werden u. s. w.

Zu S. 170. Wir ergänzen das Verzeichniß der von den Römern bearbeiteten Steine durch die folgenden beiden:

12) Seitwärts des Altarsteins, ziemlich verborgen, liegt ein Stein, der oben durch eine künstliche Rinne mit von oben nach unten spitz zulaufenden Profil (ähnlich wie bei Nr. 11) quergetheilt wird und an den beiden Schmalseiten am oberen Rande drei resp. zwei Keillöcher aufweist. Der Stein ist etwa 1 M. 70 Ctm. lang und etwa 80 Ctm. breit, die Rinne oben 5 Ctm. breit und 6 Ctm. tief, von den Keillöchern sind zwei im Westen 7 Ctm., eines 6 Ctm., die im Osten je 5 Ctm. breit. Die Abstände sind etwa 12 Ctm.

13) Durch die Neuanlage des Fahrwegs von Reichenbach ist der obere Theil eines Pfeilerschaftes zu Tag getreten. Er steckt im Boden, aus dem er 90 Ctm. hervorragt, und ist nach hinten zu von anderen Felsen bedeckt. Er ist vornen rund gearbeitet, oben platt; die Rundung geht nach hinten zu in die gerade Linie über. Rundung und Platte sind mit dem Spitzhau bearbeitet. Eine $4^1/_2$ Ctm. breite Leiste umzieht 12 Ctm. unter dem Rande der Platte den Stein; sie sollte

ein Band mit scharfen Rändern werden; jetzt macht sie den Eindruck, als sei sie verstoßen.

Zu S. 175. Den Säulen von Auerbacher weißem Marmor tritt ein Säulenschaft in der östlichen Eingangshalle zum Kreuzgang von St. Stephan in Mainz hinzu. Der Schaft ist 1 Meter 30 Centimeter hoch und hat 50 Centimeter Durchmesser.

Zu S. 185, Zeile 4 von oben. Statt „Antonius“ lies „Ausonius“.

Zu Seite 418, Nr. 2.

Ueber die späteren Verhältnisse der zur Wüstung Hamirshausen gehörigen Burg Gerlachshausen fand ich inzwischen, daß Volprecht von Schwalbach als Mompar seiner Schwester Katharina, der Wittwe des Johann Merz von Crüftel, in den Jahren 1432 und 1435 vom Erzbisthum Mainz mit dem durch den Tod des Merz heimgefallenen, aber seiner Schwester als Witthum verschriebenen Mannlehen, dem Hof und Haus zu Hamerßhusen bei Münzenberg, beliehen wurde (Schwalbachische Lehnsacten im Großh. Haus- und Staatsarchiv). Wenig später muß also diese damals wohl schon wüste Burg wieder an das Erzstift zurückgefallen sein.

Die Notiz bei Vogel (Beschreibung des Herz. Nassau S. 809), wonach die Grafen von Nassau zu Hausen a. d. Solms oder Grebenhausen bei Altenkirchen eine Burg erbaut hätten, die sie 1357 an Johann Mertz von Crüfftel als Lehen überließen und 1439 wieder an sich kauften, scheint fast auf Verwechselung mit Gerlachshausen zu beruhen.

Die Lage der noch 1792 sichtbaren Trümmer von Hamirshausen wird in den das Wetterauer Geleite betreffenden Acten als circa 400—500 Schritt thalaufwärts der Stelle, wo der von Steinfurt nach Münzenberg ziehende s. g. Judenpfad den alten Weg von Rockenberg nach Berstadt schneidet, angegeben. Ganz nahe bei diesem Schnittpunkte scheint der Hof Buben-

heim gelegen zu haben, von dem damals keine Reste mehr vorhanden waren. (Wagner l. c. 112.)

Zu Seite 435.

Die curtis que vocatur Biscofesheim wird bereits 1068 erwähnt (Schannat, hist. ep. Wormat. Codex probationum S. 59, Nr. 65. Das Original im Gr. Haus- und Staatsarchive).

Die Erenburg.

Zu Seite 448, Nr. 30.

Bereits Bodmann (Rheingauische Alterthümer S. 898) hat das Siegel der Erenburger nach einer Urkunde von 1272 beschrieben: „einen Helm vorbildend, der mit einer dreispitzigen Bedeckung geziert ist, woraus 3 Reihen Pfauenfedern in die Höhe steigen“.

Bezüglich der Lage der Erenburg ist inzwischen meine Notiz in den Quartalblättern des Vereins pro 1876 Nr. 3 und 4, S. 13 zu vergleichen.

Ueber die späteren Eigenthumsverhältnisse derselben haben sich noch folgende Daten gefunden.

Im Jahre 1475 verkaufte Junker Erkinger von Rodenstein dem Kloster Himmelskron zu Hochheim „die Burgk Zarig bei Pfefflickheim“ sammt anliegenden Gärten und Wiesen ꝛc. für 700 fl. Der Consens des Bischofs Reinhard von Worms und des Domcapitels, als Lehnsherren der Burg, war transfigirt (Inventarium über des Klosters Hochheim Originalien, Hauptbriefe ꝛc. de 1585 Seite 8 im Großh. Haus- und Staatsarchive).

Auch im Jahre 1512 werden Himmelskroner Wiesen hinter dem Dorfe Pfifflichheim gelegen bei der Burg „jetzgenandt die Zargburgk“ erwähnt, welche früher Erkinger von Rodenstein besessen habe.

Die Großh. Bürgermeisterei Pfifflichheim hatte endlich die Freundlichkeit, einen 1806 gefertigten Plan über die s. g.

Schaffnereiwiese mitzutheilen, welche der geistlichen Administration zu Heidelberg zustand. Auf demselben ist die erhöhte und kreisrunde Burgstätte auf der Stelle verzeichnet, auf welche mich unser Vereinsmitglied Herr Max Heckmann aufmerksam machte.

Zarge wird bekanntlich mhd. für Mauer, Umwallung gebraucht; der Name Erenburg scheint also bereits frühe verschollen zu sein, wahrscheinlich in Folge von Zerstörung, die nur den Mauerring, die Burgzarge übrig ließ.

Wie die jüngere Linie der von Rodenstein zum Besitze der Erenburg kam, bedarf noch der Aufklärung.

Dr. S. z. S.

Zusätze zu dem Aufsatz: Das Reichsschloß Kalsmunt.

S. 467, Not. 9. Mittheilungen des Vereins für Geschichte in Frankfurt 5, 294.

S. 467, Not. 10. Winkopp, rhein. Bund 13, 3—25. 19, 313—326. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft 2, 333—347.

S. 468, Not. 13. 1327 in descensu montis castri Calsmunt, Arnsb. Urk. 588.

S. 469, Not. 16. Vergl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins von 1877 S. 96.

S. 469, Z. 2. v. u. agrum situm extra portam Selhoven prope Drenkevort (Drenckefurd), Arnsb. Urk. 288.

S. 470, Not. 21. Boehmer Cod. S. 277, 296. — Ferner von Graf Adolf von Nassau (1286), Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 171—173, 231.

S. 472, Z. 1 v. u. statt 1275 lies 1288.

S. 475, Not. 32. 1319 wird advocatia in Richolviskirchin, bei Craftsolms, von Cuno miles Halber de Gyzin abstammend erwähnt, Arnsb. Urk. 503.

S. 476, Not. 33. Roth v. Schreckenstein, Reichsritter-

schaft 1, 450. 557. 2, 333. 347. Schannat, Fuldischer Lehnhof S. 62—63.

S. 477, Not. 37. Ferner 1265, Arnsb. Urk. 103.

S. 479, Not. 43. Boehmer fontes rer. germ. 4, 449.

S. 480, Not. 46. Erzbischof Diether von Mainz trat 1463 seinen und seines Stifts Theil an dem Schlosse Calsmondt dem Pfalzgrafen Friedrich ab, und es wünscht der Pfalzgraf von ihm Benachrichtigung dieser Abgabe an die Grafen Otto zu Solms-Braunfels und Cuno zu Solms-Lich, die an demselben Schlosse auch Theil hätten, um Burgfrieden mit ihm, dem Pfalzgrafen, zu schwören. Von diesem Vorgang bringen die Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz († 12. Dec. 1476), in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1862, Bd. 2, überhaupt nichts in Erwähnung.

S. 482, Not. 50. 1423, Nov. 28, wurde Gilbrecht von Buseck, Amtmann zu Calsmunt durch Erzbischof Conrad von Mainz (Dr. G. Schenk zu Schweinsberg). 1427 Guden, 5, 314. Ueber Gilbrecht von Buseck vergl. weiter Arnsb. Urk. 1105, 1123, 1169. Wenck, Hess. Urk. 1, 261.

S. 486, Not. 58. Aus diesem Kauf rühren des Hospitals Ansprüche auf die nächst dem Kalsmunt gelegene städtische Morgenweide (Staatsrath v. Mulzer — Winkopp, rh. Bd. 13, 336 —, kurze Darstellung der statistischen Verhältnisse der Stadt Wetzlar im Jahr 1810, in dem Staatsarchiv zu Darmstadt).

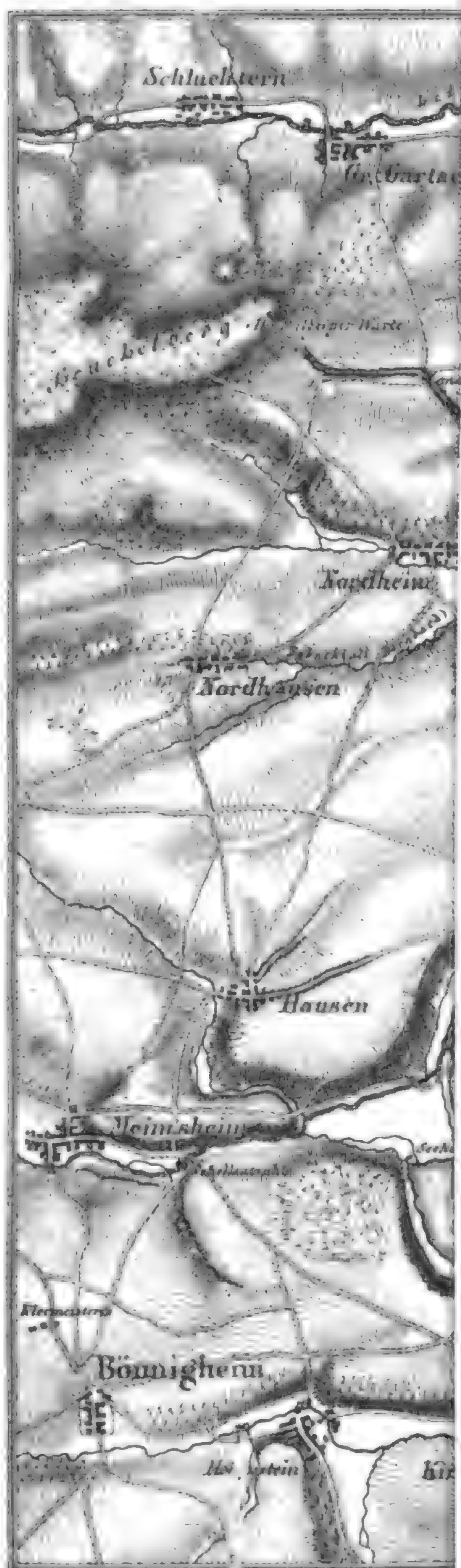
S. 488, Not. 60. 1563 verleiht Herman Rudolf Schenk zu Schweinsberg als landgräflich hessischer Vogt der Stadt Wetzlar, mit Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar, den Eisenstein auf dem Rodenberg, „so uff das hauß Kalschmitt gehörigk", auf 9 Jahre. Einer Erzgrube prope Calsmunt gedenkt bereits eine Urkunde von 1316 in dem Marienstiftsarchiv zu Wetzlar. (W. Riemann, Beschreibung des Bergreviers Wetzlar, Bonn 1878, S. 73, 74.)

S. 490, Not. 66. Der letzte Lehnbrief von Kalsmunt für Hessen ist von 1746. Einen Theil des hessischen Lehnsantheils bildet das ehemalige Vogteigut, welches 5 M. 86 R. 47 Sch. Quadratmaß Ackerland und 2 M. 27 R. 62 Sch. Wiesen enthält, und 1803 in 9jährigen Temporalbestand gegeben worden ist. Außer diesen kleinen Gutsparcellen ist nur noch ein wüster Distrikt um die Trümmer der Burg gegenwärtig dazu gehörig, welcher von der Stadt als Weide benutzt wird (v. Mulzer a. a. O.). Draudt.

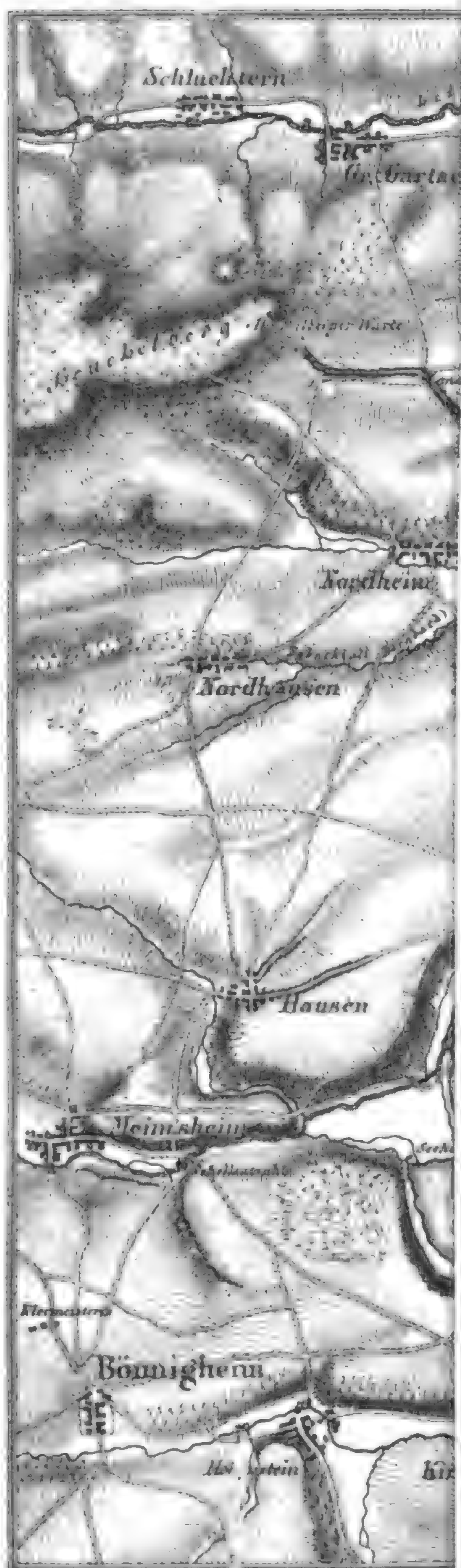
Berichtigungen und Druckfehler.

Seite 94, Anm. 4 letzte Reihe „Ginsheim" statt „Griesheim".
„ 119, Zeile 17 von oben „vom" statt „von".
„ 126, „ 13 von unten, zwischen „dessen" und „leider" einzuschieben „im Abdruck".
„ 232, „ 5 von unten „Umschrift" statt „Unterschrift".
„ 262, „ 5 von oben „Was" statt „Das".
„ 262, „ 7 u. 9 von oben „Leutt, en" statt „Butt, en".
„ 262, „ 12 u. 22 von oben „Aber" statt „Als".
„ 262, „ 15 von oben „Keth" statt „Koth".
„ 298, „ 9 von oben „kheiser" statt „dheiser".
„ 301, „ 7 von unten „des halben Dorffes" statt „das halbe Dorff".
„ 309, „ 8 von unten, das Eingeklammerte zu streichen.
„ 332, „ 12 von unten „Probst" statt „Prolst".
„ 375, „ 13 von oben l statt e.
„ 375, „ 9 von unten cd statt ed.
„ 390, „ 9 von unten „Simon von" statt „von Simon".
„ 392, „ 6 von unten „Juni" statt „April".
„ 401, „ 15 von unten „crastino" statt „crastinio".
„ 402, „ 14 von oben „Philipp's" statt „Philipp".
„ 435, „ 16 von unten nec statt noc.
„ 435, „ 14 von unten „war" statt „wahr".
„ 437, „ 3 von unten zwischen bedeutenden u. selbstständigen: ,.
„ 439, „ 5 von unten „Wagner" statt „Waguer"
„ 447, Anm. 1) Z. 1, „Menke" statt „Mencken".
„ 549, Zeile 6 von oben „heiligen" statt „heitigen".
„ 738, „ 7 von unten engizunforst statt engizun.foret.

ZUR


Schluchtern
Nordheim
Nordhausen
Hausen
Meimsheim
Bönnigheim

ZUR





Leydhecker.


Princeton University Library
32101 073866715